

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

88. Band

(Dritte Folge · Zwanzigster Band)

1968

VERLAG HERDER FREIBURG

Das „Freiburger Diözesan-Archiv“ erscheint jährlich einmal.

Der Umfang beträgt zur Zeit 25 bis 35 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffen, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiet der heimatlichen Kunstgeschichte.

Alle für dieses Organ bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind zu richten an Herrn Univ.-Dozent Dr. Hugo Ott, 7800 Freiburg, Am Kirchacker 16, Tel. (0761) 42235.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen: a) der Darstellungen 100 DM; b) der Quellenpublikationen 60 DM.

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des ersten Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert, jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag werden als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg im Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zusendung sowie die für den Austausch bestimmten Vereinsschriften an die Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins im Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität Freiburg im Breisgau, Belfortstraße 11, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an den Rechner, Herrn Rudolf A l l g e i e r, Verlag Herder, Freiburg i. Br., Hermann-Herder-Straße 4, zu richten. Der Jahresbeitrag beträgt für Pflichtmitglieder 12 DM, für Einzelmitglieder 10 DM, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ erhalten. Die Versendung erfolgt durch Nachnahme unter Einzug des Beitrages zuzüglich Porto- und Nachnahmespesen für die Versendung des Bandes. Bei Vorauszahlung des Jahresbeitrages erfolgt der Versand an die Mitglieder portofrei. Nach der Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 14. Dezember 1934 ist für alle Pfarreien und Kuratien die Mitgliedschaft beim Kirchengeschichtlichen Verein Pflicht (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 32/1934, Seite 299/300).

Postscheckkonto des Kirchengeschichtlichen Vereins: Karlsruhe 350 04

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

88. Band

(Dritte Folge · Zwanzigster Band)

1968

VERLAG HERDER FREIBURG

Schriftleitung: Dr. Hugo Ott

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Rombach & Co GmbH, Freiburg im Breisgau 1969

INHALTSVERZEICHNIS

Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828. Von Georg B o n e r	5—101
Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. v. Brandis (1357—1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz. Von Rüdiger S c h e l l	102—204
Otto von Hachberg (1388—1451), Bischof von Konstanz, und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“. Von Udo J a n s o n	205—358
Ein Gnadenkalender der Rosenkranzbruderschaft. Ein Beitrag zur Ablasspraxis der Barockzeit. Von Wolfgang M ü l l e r	359—379
Zum Ringen um die Nachfolge Erzbischofs Hermann von Vicaris 1868. Die Voten der Domkapitulare Orbin, Schmidt, Haitz und Kössing. Eingeleitet und veröffentlicht von Josef B e c k e r	380—427
M i s z e l l e n	
Bemerkungen zu: Edmund Bercker: „Die Kirchen-, Kapellen- und Altarpatrozinien im Kreis Sigmaringen“. Von Johann Adam K r a u s	428—438
Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahr 1524. Von Manfred S c h u l e r	439—451
Der Konvent der Klosterfrauen von Inzigkofen. Von Ursmar E n g e l m a n n OSB	452—462
Wessenbergs ökonomische und soziale Auffassungen. Von Gerhard M e r k	463—474
Die Diözesanpatrone der Erzdiözese Freiburg im geschichtlichen Wandel ihrer Proprien. Von Theodor K u r r u s	475—489
B u c h b e s p r e c h u n g e n	490—506
J a h r e s b e r i c h t 1967	507—508
K a s s e n b e r i c h t 1967	509—510

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

- Becker, Dr. Josef, Univ.-Dozent, 8520 Erlangen, Hist. Seminar
d. Universität, Kochstraße 4
- Boner, Dr. Georg, Staatsarchivar, CH 5001 Aarau, Staatsarchiv
- Engelmann, Dr. Ursmar OSB, Prior der Erzabtei Beuron, 7207
Beuron, Kloster
- Hägeler, P. Paulus OFM, 6831 Waghäusel, Kloster
- Hillenbrand, Dr. Eugen, wiss. Assistent, 7600 Offenburg,
Moltkestraße 50
- Janson, Dr. Udo, 7800 Freiburg, Liebigstraße 11a
- Kraus, Johann Adam, Erzb. Archivar i. R., 7800 Freiburg, Bad-
straße 2
- Kurrus, Dr. Theodor, Pfarrer, 7801 Tunsel, Pfarrhaus
- Maienhöfer, Dr. Isolde, 7800 Freiburg, Hansjakobstraße 126
- Merk, Dr. Gerhard, Leiter d. Instituts f. wiss. Marktforschung e. V.,
5900 Siegen, Gartenstraße 2
- Müller, Dr. Wolfgang, Univ.-Professor, 7800 Freiburg, Prinz-
Eugen-Straße 3
- Ott, Dr. Hugo, Universitätsdozent, 7800 Freiburg, Am Kirchacker 16
- Popp, Dr. Friedrich, Oberstudienrat, 6901 Eppelheim
- Schell, Rüdiger, Stud.-Assessor, 7710 Donaueschingen, Eichendorff-
straße 31
- Schott, Dr. Clausdieter, wiss. Assistent, 7800 Freiburg, Rohr-
graben 7
- Schuler, Dr. Manfred, Oberstudienrat, 7800 Freiburg, Bruckner-
straße 3
- Siebler, Dr. Clemens, Oberstudienrat, 7800 Freiburg, Haupt-
straße 84

Das Bistum Basel

Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828

Von Georg Boner

Früh schon ist das Bestehen eines Bischofssitzes zu Augst bei Basel bezeugt. Um das Jahr 346 erscheint in einer Liste von damals amtierenden Bischöfen ein *Justinianus* als Bischof der Rauriker (*Justinianus Rauricorum*). Augst, zweifellos Kaiseraugst, das an der Wende zum 4. Jahrhundert neben der älteren Stadt Augusta Raurica (Baselaugst) erbaute *Castrum Rauracense*, gehört also zu den ältesten Bischofssitzen unseres Landes. Ausgrabungen von 1961 unter der jetzigen altkatholischen Pfarrkirche von Kaiseraugst haben die Grundmauern einer ansehnlichen Kirche wohl des 4. Jahrhunderts aufgedeckt. Das Bistum Augst kann jedenfalls 346 noch nicht lange bestanden haben. Es hat den Anschein, daß es in der Völkerwanderungszeit nicht durchgehalten hat; denn nach Bischof Justinianus hören wir über 250 Jahre lang nichts mehr von einem Bistum Augst oder Basel. Der angebliche Basler Bischof St. Pantalus, der im 5. Jahrhundert zu Köln den Martyrertod erlitten haben soll, verdankt seine Existenz einzig der viel späteren Ursulallegende.

Vielleicht ist im Gebiet der Rauriker erst zu Beginn des 7. Jahrhunderts wieder ein Bistum ins Leben gerufen worden. Um 590 hatte Kolumban in den Vogesen als neuen Brennpunkt christlichen Lebens im Merowingerreich das Kloster Luxeuil gegründet. Aus diesem Kloster kam *Ragnacharius*, der uns um das Jahr 615 als Bischof von Augst und Basel, an einer anderen Quellenstelle bloß als Bischof von Augst (*Augustodunensis*) begegnet. Er mag seinen Sitz nur zeitweilig in dem mehr Sicherheit bietenden Basel aufgeschlagen haben. Bald dürfte aber das Bistum Augst-Basel noch einmal untergegangen sein. In dem während des 7. Jahrhunderts sich weit in den Jura hinein ausdehnenden Machtbereiche der elsässischen Herzoge gelegen, verschmolz es vermutlich für einige Jahrzehnte mit dem Bistum Straßburg.

Zur Zeit der Karolinger

Erst zur Zeit, als Pippin und Karlmann von ihrem Vater Karl Martell († 741) das Hausmeieramt und mit ihm die Macht im Frankenreich übernahmen, dürfte das Bistum Basel – mit Basel als bleibendem Bischofssitz – durch diese Herrscher neu belebt worden sein und damals im wesentlichen die Grenzen erhalten haben, die aus den späteren mittelalterlichen Quellen zu erkennen sind¹.

Die Namen der Bischöfe, welche das Bistum in den ersten Zeiten nach seiner Reorganisation verwaltet haben, finden wir zuerst in dem einst im elsässischen Kloster Münster vorhandenen Basler Bischofskatalog zusammengestellt. Daß der Teil dieses Verzeichnisses, der die Bischofsnamen des 8. und 9. Jahrhunderts enthält, noch im 9. Jahrhundert angelegt worden sei und man nur die späteren Namen im 11. Jahrhundert nachgetragen habe, wird heute mit Grund angezweifelt. Die Liste, welche nur, übrigens nicht lückenlos, die Namen der Bischöfe, ohne Jahreszahlen oder Angaben über ihre Tätigkeit, auführt, in der jedoch bei den zehn ersten Bischöfen wenigstens der Name des ungefähr zur gleichen Zeit amtierenden Papstes beigefügt ist, hat dadurch an Quellenwert einiges eingebüßt.

Ein „*Walaus archiepiscopus sub Gregorio Papa III.*“ leitet das Verzeichnis ein. Als Erzbischof hat ihn wohl erst der Verfasser der Liste bezeichnet, vielleicht nur, weil er für ihn der erste mit Namen bekannte Bischof von Basel war. Gregor hatte den Stuhl Petri von 731 bis 741 inne. In Wirklichkeit steht aber Walaus wohl gar nicht am Anfang der Basler Bischofsreihe des 8. Jahrhunderts. Die Straßburger Bischofsurkunde von 778, durch die das Klösterchen Schönenwerd bei Aarau dem Hochstift Straßburg geschenkt wurde, unterzeichnete neben andern Bischöfen „*Walachus vocatus episcopus*“. Es ist recht wahrscheinlich, daß dies der damalige Bischof von Basel gewesen ist.²

¹ *H. Buttner*, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alemannen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts, in: *Vom Jura zum Schwarzwald*, NF. 14 (1939), 59–82; *ders.*, *Geschichte des Elsaß* I, 113 ff. — Ich beschränke mich in den Quellen- und Literaturangaben und verweise auf den bald erscheinenden I. Band der *Helvetia Sacra*, der eine reichhaltige Bibliographie zur Geschichte des Basler Bistums und der einzelnen Bischöfe bringt. Hauptquellensammlung für das Mittelalter ist *J. Trouillat*, *Monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle*, I–V. 1852–1867; ausführlichste Gesamtdarstellung (weitgehend veraltet) *L. Vautrey*, *Histoire des Evêques de Bâle* 2 Bde. Einsiedeln 1884–1886.

² Die Munsterer Bischofsliste in den Basler Chroniken VII (1915), 157–159, *A. Bernoulli*, in: *Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde*, 3 (1904), 59 ff.; *Ch. Wilsdorf*, *Remarques à propos de Walaus, évêque de Bâle*, in: *Basler Zs.*, 65 (1965), 133–136

Ihm wäre demnach *Baldobertus*, auf der Liste von Münster an zweiter Stelle stehend und als Zeitgenosse des Papstes Zacharias (741–752) bezeichnet, im Bischofsamte vorausgegangen. Baldobert hat als Nachfolger des ersten, seit 731 bezeugten Abtes Romanus auch die elsässische Abtei Murbach geleitet. Die enge Verbindung zwischen Bischofsamt und benediktinischem Mönchtum, die wir ja im Zeitalter der Karolinger nicht selten antreffen, hat sich dann in Basel noch zweimal wiederholt. Als Bischof begegnet Baldobertus zuerst in der Urkunde, mit welcher Bischof Heddo von Straßburg am 27. September 749 die Klostergründung auf der Rheininsel Arnulfsau bestätigte; der Basler Bischof setzte als erster nach jenem von Straßburg seine Unterschrift unter die Urkunde. „Venerabilis vir domnus Baldebertus episcopus seu abbas“ heißt er noch in einer 760 zugunsten des Klosters Murbach ausgestellten Schenkungsurkunde. Wahrscheinlich 762 finden wir ihn – „Baldeberhtus episcopus civitas Baselaë“ – unter den Teilnehmern an der Kirchenversammlung zu Attigny. Im selben Jahre ist er gestorben.³

Seinen unmittelbaren Nachfolger auf dem Bischofsstuhl von Basel kennen wir nicht. Vielleicht war es eben der genannte Walau. Die letzten Jahre König Pippins und die ersten der Herrschaft Karls des Großen bleiben für Basel dunkel. Gerade diesem Herrscher verdankt es aber das Bistum, daß dann nacheinander zwei hervorragende Persönlichkeiten, beide Benediktiner, seine Leitung übernahmen, zuerst *Waldo*, der jedoch nur als Bistumsverweser geamtet haben dürfte. Das ist vielleicht der Grund, weshalb sein Name in der Bischofsliste von Münster fehlt. Waldo, aus vornehmem Geschlecht, das den Karolingern nahe stand, begegnet zuerst, seit 770, als Konventual der Benediktinerabtei St. Gallen und stieg dort 782 noch in jungen Jahren zum Abte auf, geriet aber bald als Verteidiger der Unabhängigkeit des Klosters vom Bistum mit dem Konstanzer Bischof Eginio in Streit. Waldo unterlag, verließ das Galluskloster 784 und zog sich als einfacher Mönch auf die Reichenau zurück, wurde jedoch bereits zwei Jahre später auch dort Abt und blieb es 20 Jahre lang. Er erfuhr von Anfang an die Gunst Karls des Großen. Nach dem Urteil der Reichenauer Annalen hat er sein Amt klug, väterlich, fromm, bescheiden und mit Geschick ausgeübt. Er führte das Inselkloster zu hoher Blüte und wurde zum Hauptbegründer seiner kostbaren Bibliothek. Als Vertrauensmann Karls des Großen übernahm Waldo kurz vor der Jahrhundertwende vorübergehend auch die Leitung des wichtigen Bistums Pavia und zu-

³ A. Brückner, *Regesta Alsatiacae* 496–918, I (1949), Nr. 166, 187, 190, 195.

dem, wohl kurz nach 800, wenn auch nur als Verweser, diejenige der Basler Diözese. Von dieser dürfte er spätestens 805 zurückgetreten sein. Im Jahre darauf, nachdem Waldo auch auf die Abtei Reichenau, wie einige Jahre vorher schon auf Pavia, verzichtet hatte, berief ihn Karl an die Spitze der vornehmsten Abtei des Frankenreiches. Waldo wurde Abt des Klosters St. Denis bei Paris. Dort beschloß er, wahrscheinlich 814, im selben Jahre wie der Kaiser, sein Leben.⁴

In Basel war nach Waldos Rücktritt, im Jahre 805 oder kurz vorher, *Haito*, wiederum ein Benediktiner aus der Reichenau, Bischof geworden. *Haito* ist wohl nicht nur die am deutlichsten erkennbare, sondern auch die bedeutendste Persönlichkeit unter den Basler Bischöfen des Frühmittelalters gewesen. Der als Sprosse eines edlen schwäbischen Geschlechtes Geborene war um 767 fünfjährig dem Inselkloster zur Erziehung übergeben worden, war in den Orden des Heiligen Benedikt eingetreten und bald Leiter der Klosterschule geworden, die unter ihm ihre Hochblüte erlebte. In den Jahren, in denen Abt Waldo durch die Leitung der Bistümer Pavia und Basel in Anspruch genommen war, muß *Haito* schon in die Stellung des stellvertretenden Vorstehers der Reichenau hineingewachsen und wohl auch Waldos rechte Hand bei der Verwaltung des Basler Bistums geworden sein. 806, etwa zwei Jahre nach seiner Wahl zum Bischof von Basel, folgte er Abtbischof Waldo auch im Amte des Abtes der Reichenau nach.⁵

Der Dichter Walahfrid Strabo, der unter Abtbischof *Haito* in der Reichenau eingetreten ist, hat ihn uns in seiner „*Visio Wettini*“ geschildert; er rühmt die Klarheit seines Geistes, seine Hilfsbereitschaft und Rechtschaffenheit, sein liebevolles Wesen, sein gerechtes Urteil und seinen vorbildlichen Wandel. Von *Haitos* Wirken als Bischof von Basel im besonderen zeugen die wahrscheinlich aus der Anfangszeit seines Episkopates stammenden Basler Kapitel.⁶ Sie geben uns eine Vorstellung von den Zuständen im Bistum Basel zu Beginn des 9. Jahrhunderts und lassen die Gesinnung und die Absichten erkennen, mit welchen *Haito* das Bischofsamt antrat. Wir haben es hier offenbar mit der in 25 kurze Kapitel gegliederten Tagesordnung einer von ihm berufenen Bistumssynode zu tun.

⁴ LThK X² (1965), 937; *R. Thommen*, Basler Annalen, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, NF. 5 (Basel 1901), 143—151.

⁵ LThK V² (1960), 27 f., *Thommen*, Basler Annalen 149—162, 166 f.

⁶ Monumenta Germaniae, Leges II, Capitularia I, 363—366, deutsche Übersetzung (daraus die Zitate oben im Text): *Thommen*, Basler Annalen 255—263; daselbst 264—283 *Haitos Visio Wettini*, die Walahfrid Strabo später in Verse übertragen hat

Vor allem solle, so verlangt das erste dieser Kapitel, „der Glaube der Priester geprüft werden, was sie glauben und andere glauben lehren“. Es solle „das Vaterunser, in dem alles zum Leben Notwendige begriffen ist, auch das Glaubensbekenntnis der Apostel, in dem der katholische Glaube vollständig enthalten ist, von allen gelernt werden, sowohl lateinisch als in der Volkssprache, damit, was mit dem Munde bekannt wird, im Herzen geglaubt und begriffen werde“, ebenso die Antworten zu den liturgischen Grußformeln, damit „nicht nur die Geistlichen und die Gott geweihten Frauen dem Priester antworten können, sondern das ganze Volk, andächtig und einstimmig“. Den Priestern wird das Lernen und allsonntägliche Rezitieren des athanasianischen Glaubensbekenntnisses eingeschärft; sie sollten wissen, „was das Sakrament der Taufe und Firmung und was das Mysterium des Leibes und Blutes des Herrn sei, wie in diesen Mysterien die sichtbare Substanz gesehen und doch das Heil der Seele für die Ewigkeit dargeboten wird“. Sakramentar, Lektionar, Antiphonar, Buß- und andere für ihr Amt notwendige Bücher, das Psalterium und die Homilien für die Sonn- und Feiertage das Jahr hindurch sollten ihnen vertraut sein. Als ordentliche Taufzeiten werden der Karsamstag und der Samstag vor Pfingsten bezeichnet; in Notfällen jedoch durfte jederzeit getauft werden. Bischof Haito richtet sodann sein Augenmerk auf die Einhaltung der Sonntagsruhe und stellt fest, welche Tage als Feiertage zu begehen seien, nämlich außer den nicht ohnehin auf einen Sonntag fallenden Herrenfesten und deren Oktaven und dem Pfingstsamstag die Feste der unschuldigen Kinder, des Heiligen Stephanus, der Heiligen drei Könige, Mariae Lichtmeß und Mariae Himmelfahrt, die drei Bittgangstage vor Christi Himmelfahrt, die Feste der Heiligen Johannes des Täufers, Johannes des Evangelisten und aller übrigen Apostel, besonders jene von St. Peter und Paul, endlich das Fest St. Michaels, das Kirchweihfest und das Patrozinium jedes Gotteshauses. Die Feste der im Frankenreich besonders beliebten Heiligen Remedius, Mauritius und Martin mußten nicht, durften aber gefeiert werden, sofern „die Leute sie in Zucht und Eifer zu Gott zu begehen“ wünschten.

Mehrere Kapitel befassen sich mit der Lebensführung der Priester. Diese durften nur Frauen guten Rufes bei sich wohnen lassen. Wirtshausbesuch war ihnen, selbst auf der Reise, verboten, ebenso das Halten von Jagdhunden, Falken und ähnlichen Tieren und die Teilnahme an Spielen und Schauspielen. Streng verurteilt wird jegliche Simonie, untersagt auch jede Amtstätigkeit in einer fremden Kirche ohne

bischöfliche Erlaubnis und das Messelesen etwa in ungeweihten Kirchen oder in Häusern, außer für Kranke, die nicht ausgehen konnten. Es wird die Entrichtung des Zehnten gefordert; der Bischof von Basel beanspruchte nach römischem Brauch davon für sich nur ein Viertel statt des anderwärts üblichen Drittels. Von jeglichem Dienst am Altar, überhaupt von der Berührung mit diesem, sollten die Frauen unbedingt ferngehalten werden. Die Priester vor allem durften keine Zinsen nehmen, sollten sie doch „in Wort und Beispiel allen voranleuchten“. In den letzten Kapiteln finden wir neben anderem die Mahnung an die Priester, nicht nach Rom zu wallfahren oder anderswohin zu reisen und dabei die eigene Pfarrei zu vernachlässigen. Bekämpft wird, daß Gläubige nicht bei ihrem eigenen Bischof oder Priester beichten. Gefordert wird gerechtes Urteil über Büßende. Die Verehrung der Engel sollte auf die biblischen – Michael, Gabriel und Raphael – beschränkt bleiben und nicht falschen Engelsnamen gelten. Bischof Haito dachte hier wohl an das da und dort noch fortlebende Heidentum. Einläßlich ist sodann von den kirchlichen Ehehindernissen, vom Verbrechen der Blutschande, vom Verbot der Heiraten zwischen Hörigen verschiedener Herren ohne deren Zustimmung die Rede. Endlich wird von den Priestern verlangt, daß sie den Leuten anzugeben wissen, welches die zum ewigen Leben führenden Werke der Barmherzigkeit mit ihren Früchten sind und welches die Werke der Ungerechtigkeit mit ihren vielfältigen Früchten, „durch die man auf finstern Pfade dem ewigen Verderben zueilt“. Es wird ihnen eingeschärft, ihren Kirchen alle Fürsorge angedeihen zu lassen, das kirchliche Stundengebet zu halten und die Leute an ihre Aufgabe als Behüter und Erzieher ihrer Söhne und Töchter zu erinnern.

Wie den Vorgänger Waldo hat Karl der Große auch Haito als Ratgeber geschätzt. 811 begab sich dieser als Gesandter des Kaisers an den Hof von Byzanz. Im selben Jahre setzte er neben andern Großen seine Unterschrift unter das kaiserliche Testament. Von Haitos Sorge um die Reinhaltung des Geistes benediktinischen Mönchtums und zugleich von seiner Milde und Klugheit zeugen sodann die von ihm verfaßten sogenannten Murbacher Statuten. Ihm verdanken wir die Prosafassung der „Visio Wettini“, des Berichts über die Jenseitsvisionen seines sterbenden Schülers und Mitbruders Wetti; das Werk ist ein Vorläufer von Dantes Göttlicher Komödie. Haito war endlich der große Bauherr der Reichenau und hat vielleicht auch am Basler Münster gebaut; 816 konnte er selbst die neue Klosterbasilika von Reichenau-Mittelzell weihen. Im Jahre 823 legte er Bischofs- und Abtstab nieder, um seine

letzte Lebenszeit als einfacher Mönch auf der Reichenau zu verbringen. Dort verschied er am 17. März 836.

Nach Haitos Rücktritt beginnt in der Geschichte des Bistums Basel wiederum eine dunkle Zeit, die nur gelegentlich durch spärliche Quellen etwas erhellt wird. Von manchen Bischöfen kennen wir kaum mehr als den leeren Namen, von einigen nicht einmal die ungefähre Zeit ihres Wirkens. Von Haitos unmittelbarem Nachfolger *Ulrich I.* ist zufällig überliefert, daß er im Frühjahr 824 in Basel das Bischofsamt angetreten hat; 829 nahm er an einer Synode zu Mainz, 834 an einer solchen in Sens teil und 835 war er dabei, als die Klosterkirche von St. Gallen ihre Weihe erhielt. Sein Leben beschloß er an einem 25. Mai, vielleicht schon 836⁷.

Auf Ulrich folgte, wahrscheinlich nicht unmittelbar, *Wichard I.*, der nach dem Bischofsverzeichnis von Münster unter Papst Sergius II. (844–847) geamtet hat, so wie Bischof *Fridebert* oder Fredebert unter Papst Benedikt III. (855–858). Fridebert finden wir 859 tatsächlich unter den Teilnehmern der Synode von Savonnières, 860 unter jenen der Kirchenversammlung von Tusey. Unbestimmbar bleibt die wohl auch ins 9. Jahrhundert fallende Amtszeit der beiden Basler Bischöfe *Adalwin* und *Hartwig*; ihre Namen sind im Verbrüderungsbuch der Reichenau unmittelbar nacheinander eingetragen; in jenem von St. Gallen findet sich nur Adalwin. Von Bischof *Rudolf I.* nennt das Necrologium der Reichenau wenigstens den Todestag, den 29. Juli; die Münsterer Bischofsliste bezeichnet ihn als Zeitgenossen Papst Hadrians II. (867–872), während sie den Bischof *Iring* mit Papst Marinus I. (882–884) zusammenstellt. Das St. Galler Verbrüderungsbuch läßt Iring auf Adalwin, jenes der Reichenau auf Hartwig folgen. Bischof Iring von Basel ist auch sonst in den Quellen bezeugt, so, wahrscheinlich 892, als Teilnehmer an der Wahl Bischof Bosos von Lausanne; 895 war er an der unter dem Vorsitz König Arnulfs tagenden Synode zu Tribur, 898 bei der Weihe der St. Emmeramkirche in Regensburg anwesend.⁸

Der Episkopat Irings fällt also zur Hauptsache in die Jahre, in denen – von 887 bis 899 – die ostfränkische Königsherrschaft von Arnulf von Kärnten ausgeübt wurde, mit dessen Sohn Ludwig dem Kinde das Haus der deutschen Karolinger wenig später, 911, erlosch. Das politische Schicksal von Stadt und Bistum Basel war schon durch den

⁷ Basler Chroniken VII, 158, 467; *Thommen*, Basler Annalen 163–165

⁸ Basler Chroniken VII, 158, 467; *Thommen*, Basler Annalen 168–172.

Ausgang der Kämpfe zwischen den Söhnen Kaiser Ludwigs des Frommen mitbestimmt worden. 843 hatte der Vertrag von Verdun Basel dem Mittelreiche Lothars, dann 870, nach dessen Auflösung, der Vertrag von Mersen es dem ostfränkischen Reiche Ludwigs des Deutschen zugeteilt. Aber seit 888, in der Zeit Bischof Irings, war Basel in den von der Westschweiz aus bis an den Hochrhein sich ausdehnenden Machtbereich des neuen Königreichs Hochburgund geraten. Bis kurz nach der Jahrtausendwende galt nun, was der Chronist Wipo, der wohl selber aus Burgund stammende Biograph Kaiser Konrads II., um 1040 schrieb, nämlich daß Basel am Kreuzweg zwischen Burgund, Frankreich und Deutschland liege, selbst jedoch zum Reiche Burgund gehöre.

Die vermutlich, wie schon angedeutet, um 740 neu festgelegten Grenzen des Bistums Basel scheinen durch das ganze Mittelalter und darüber hinaus, von kleineren Verschiebungen abgesehen, gleichgeblieben zu sein. Deutlicher erkennbar sind die Grenzen erst seit dem 14. Jahrhundert, zuerst in der Papstzehntabrechnung von 1302.⁹ Gegen Norden und Osten schied der Rheinlauf von der Einmündung der Aare unweit Koblenz im Aargau bis unterhalb Breisach Basel vom Konstanzer Bistum. Unmittelbar nördlich des elsässischen Dorfes Kuenheim verließ die Grenze, von da an die Diözesen Basel und Straßburg scheidend, das Rheinufer und verlief zunächst eine kurze Strecke westwärts, um darauf nach Norden und dann wieder nach Westen umbiegend in einem die Rappoltsweiler Gegend umfassenden großen Bogen den Kamm der Vogesen zu erreichen. Rappoltsweiler, Gemar und Bergheim waren die nördlichsten elsässischen Städte, die noch unter dem Bischof von Basel standen; St. Pilt und Schlettstadt gehörten bereits zu Straßburg. Dem Vogesenkamm in südlicher Richtung folgend und auf dieser Strecke die Bistümer Toul und Besançon von Basel scheidend, durchquerte die Grenze die Burgundische Pforte östlich von Belfort und umging, nach Erreichung der heutigen Schweizergrenze, die bis ins 18. Jahrhundert kirchlich unter Besançon stehende Ajoie mit Pruntrut, der späteren Residenzstadt der Basler Bischöfe. Südlich der Ajoie hingegen gehörte, jedoch vielleicht erst seit dem Hochmittel-

⁹ Die papstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, hrsg. von J. P. Kirsch Paderborn 1894, 1—32; Pouillés des provinces de Besançon, de Tarentaise et de Vienne, publiés par E. Clouzot (Recueil des historiens de la France, Pouillés, t. VII, Paris 1940), 145—158; daselbst 159—228 auch Neuausgabe des Liber marcarum des Bistums Basel von 1441, der zuerst von Trouillat, Monuments V, 1—84 (mit Karte), veröffentlicht wurde; Karten des Bistums auch im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz II (1924), 27, und LThK III (1931), 13 f.

alter, die Gegend der Doubsschleife mit St. Ursanne zum Bistum Basel, ebenso wie die angrenzende Landschaft der Freiberge bis zu dem das Tal von St. Immer im Norden begrenzenden Höhenzug. Dieses Tal selbst lag bereits im Bistum Lausanne. Östlich der Pierre Pertuis folgte die Grenze zwischen Lausanne und Basel der vordersten gegen das Mittelland abfallenden Jurakette bis knapp zwei Wegstunden unterhalb Solothurn, bog dann zum Ufer der Aare ab und verlief diesem Flusse – der Konstanzer Bistumsgrenze – nach wieder in den Rhein.

In der rund anderthalb Jahrhunderte dauernden karolingischen Ära, zwischen der Mitte des 8. und dem Beginn des 10. Jahrhunderts, müssen auch im Bistum Basel die meisten der nicht nachweisbar erst seit dem Spätmittelalter gegründeten Pfarreien entstanden sein, teils als sogenannte markgenossenschaftliche Pfarreien oder freie Landkirchen, in der Mehrzahl jedoch wahrscheinlich als klösterliche, bischöfliche, königliche oder von anderen Laiengrundherren errichtete Eigenkirchen.¹⁰ Über die namentlich durch die Zehntgesetzgebung der ersten karolingischen Herrscher geregelte Entstehung des ältesten Netzes der Pfarreien fehlen uns im einzelnen, im Bistum Basel wie anderswo, weitgehend die Quellen. Auch in diesem Bistum dürften die bischöflichen Gründungen nicht besonders zahlreich gewesen sein.

Die klösterlichen Niederlassungen haben sich im Bistum Basel während der Zeit der karolingischen Herrschaft kaum vermehrt. Um 740, zur Zeit der Reorganisation des Bistums, bestanden mindestens deren fünf. Von ihnen reichten die Benediktinerabteien Münster-Granfelden, St. Ursitz, Münster im Gregoriental und St. Amarin in ihren Anfängen in das 7. Jahrhundert zurück. 727 hatte der Heilige Pirmin, wie kurz zuvor die Abtei Reichenau, das Kloster Murbach im Oberelsaß gegründet. Seit 751 lag, wie wir vernahmen, die Leitung Murbachs und zugleich des Bistums Basel für einige Jahre in den Händen des Abtbischofs Baldobert. Von den Königen Pippin und Karl dem Großen gefördert, blühte die Benediktinerabtei Murbach rasch auf und wurde im Frühmittelalter zum bedeutendsten Kloster des Basler Bistums. Davon zeugt neben anderem ein reichhaltiger Bibliothekskatalog aus dem späteren 9. Jahrhundert. Um dieselbe Zeit genoß auch die Klosterschule von Münster-Granfelden unter der Leitung des St. Galler Mönches Iso († 871) hohes Ansehen. Jünger als diese drei Klöster ist die Frauenabtei Masmünster in den Vogesen; ihre Stiftung, die vielleicht erst nach 740 erfolgt ist, liegt ganz im Dunkel, sie fällt je-

¹⁰ L. Pflieger, Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung. Straßburg 1936

denfalls vor das Jahr 780. Noch in die Zeit vor 740 reichen wahrscheinlich die beiden kleinen Klöster St. Marx (bei Geberschweier) und Lautenbach (bei Gebweiler) zurück, die noch in späteren Jahrhunderten straßburgische Enklaven im Basler Bistum waren.¹¹ Nach 800 ist im Bistum Basel bis in das 11. Jahrhundert kein Kloster mehr entstanden.

Vom Erlöschen der Karolinger bis zum Beginn des Investiturstreites

Zur Zeit Konrads I., dem 911 nach dem Erlöschen der ostfränkischen Karolinger die deutsche Königswürde übertragen wurde, muß in Basel *Adalbero I.* als Bischof geamtet haben. Von ihm ist nur überliefert, daß er um 915 das elsässische Dorf Sierenz an Einsiedeln, d. h. an die vor der Gründung des Klosters dort lebenden Einsiedler, vergabt habe. Die Amtszeit seines Nachfolgers Bischof *Rudolf II.* kann nur kurz gewesen sein. Wahrscheinlich am 20. Juli 917 wurde er, wie die erhaltene Grabplatte bezeugt, von den Heiden, nämlich von den Ungarn, die damals seine Bischofsstadt verwüsteten, erschlagen. Ob *Richwin*, der von 913 bis 933 Bischof von Straßburg war und dessen Name im Münsterer Katalog unter den Basler Bischöfen erscheint, tatsächlich einmal als solcher gewirkt hat, bleibt ungewiß. Aus dem mittleren 10. Jahrhundert sind uns für Basel bloß zwei Bischofsnamen überliefert. *Wichard II.* nahm 948 unter Otto I. dem Großen an der Synode von Ingelheim teil. Sein Nachfolger *Landelous* war am Heiligen Abend des Jahres 961 dabei, als in Gegenwart desselben Herrschers die Reliquien von St. Mauritius in den diesem Heiligen geweihten Dom zu Magdeburg übertragen wurden. Sein Name steht auf dem archaischen steinernen Kreuzigungsrelief aus der Verena-Kapelle zu Herznach im aargauischen Fricktal; Landelous hat dieses Relief erstellen lassen.¹²

Erst seit der Jahrtausendwende fällt wieder helleres Licht auf die Basler Bistumsgeschichte. Das gilt zunächst und vor allem von der 999, vielleicht schon vorher beginnenden und über 25 Jahre dauernden Amtszeit des Bischofs *Adalbero II.* Ihm schenkte Rudolf III., der letzte König von Hochburgund, 999 die Abtei Münster-Granfelden.

¹¹ LThK VI² (1961), 836, VII² (1962), 152, 683, 687, 693 f., X² (1965), 570 f.; *M Barth*, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, in: Archives de l'église d'Alsace, XII (1961), 731 ff., 801 ff., 876 ff., 886 ff., XIII (1962/63), 1197 f.

¹² Basler Chroniken VII, 158 f., 467; *Thommen*, Basler Annalen 175—180.

Im Jahre darauf bestätigte Rudolf nochmals die im Einvernehmen mit dem deutschen König Otto III. geschehene Vergabung, die er mit der durch verschiedene Umstände herbeigeführten Verarmung des Bistums begründete. Ottos III. früher Tod führte 1002 Heinrich II. auf den deutschen Thron. Unter ihm ist die Herrschaft des letzten schwachen Burgunderkönigs immer mehr vom deutschen König abhängig geworden, welcher zielbewußt den Übergang Burgunds an sein Reich vorbereitete.

Nun wurde gerade Basel zum wichtigsten Vorposten des Reiches gegen Burgund. Vom guten Verhältnis des Kaisers zum Bischof von Basel hing viel ab. Dieses gute Verhältnis, das beiden Teilen von Nutzen war, bestand offenbar während der ganzen Regierungszeit Heinrichs II. Durch die Vergabung von 999 war der zu beiden Seiten der Pierre Pertuis, südwärts bis an den Bielersee sich ausdehnende Besitz von Moutier-Grandval und damit der Weg ins Innere Burgunds dem Einfluß Basels unterworfen worden. 1004 ging dank einer Schenkung Heinrichs II. der Hardwald, der in der oberelsässischen Rheinebene eine weite Fläche bedeckte, in den Besitz des Bischofs von Basel über. Zwei Jahre darauf schon nahm Heinrich die Stadt Basel an sich, gleichsam als Pfand für den späteren Übergang Burgunds an das deutsche Reich. Er weilte damals, 1006, zum ersten Mal in Basel. Wiedermum zwei Jahre später verließ Heinrich dem Bischof Adalbero das Jagdrecht in einem größeren Bezirk des Breisgaus. Mehrere Male begegnete wir auch dem Basler Oberhirten am kaiserlichen Hofe. Als am 11. November 1019 das unter kaiserlicher Mithilfe neuerrichtete Basler Münster seine Weihe erhielt, erhöhte Heinrich den Glanz der Feier durch seine Anwesenheit und durch des Donators würdige Geschenke wie die herrliche goldene Altartafel. Noch 1023, beim letzten Aufenthalt des Herrschers in Basel, erfuhr das Bistum erneut dessen Gunst.

Nicht für alle Gunsterweise Heinrichs gegenüber Bischof Adalbero besitzen wir urkundliche Zeugnisse. Die staatlichen Hoheitsrechte, die der Bischof in der Folgezeit ausübte, vorab die Gerichtsbarkeit über die Stadt Basel und ihre nächste Umgegend, gehen wohl ebenfalls auf Heinrich II. zurück. Zu ihnen dürfte das Münzrecht zu zählen sein, hat doch Adalbero II. unseres Wissens als erster Bischof von Basel selber Münzen schlagen lassen. Es ist wohl möglich, daß auch die in den Vogesen gelegenen Abteien Masmünster und Münster im Gregoriental unter Heinrich II. in den Besitz des Basler Hochstifts gelangt sind, ebenso vermutlich die spätere Stadt Breisach. 1010 ist das Frauenkloster Sulzburg im Breisgau wahrscheinlich durch die Stifterfamilie

dem Bischof von Basel geschenkt worden.¹³ Zweifellos verfügte das Basler Bistum schon viel früher, in karolingischer Zeit, über Grundbesitz in und um Basel, über dessen Herkunft und Umfang wir nichts wissen. Dessen Erträge und dazu andere Einkünfte, nicht zuletzt der bischöfliche Anteil an den in den Pfarreien entrichteten Zehnten, mögen ursprünglich dem Bischof und seinen Mitarbeitern die hauptsächlichsten Mittel zum Lebensunterhalt geboten haben. Erst durch die bedeutende Persönlichkeit Adalberos II., dessen Zugehörigkeit zum Geschlecht der späteren Herzoge von Zähringen nicht ganz ohne Grund vermutet wird, sind aber, mit Zutun des ihm sehr gewogenen Kaisers, die Voraussetzungen zum späteren Fürstbistum Basel geschaffen worden. Adalbero überlebte Kaiser Heinrich den Heiligen um knapp 10 Monate. Er starb am 12. Mai 1025 und fand sein Grab in der Krypta des Basler Münsters.¹⁴ Die kirchliche Bindung Basels an den burgundischen Raum, seine wohl seit langem bestehende Zugehörigkeit zum Erzbistum Besançon, die gerade um die Jahrtausendwende deutlicher erkennbar wird, hat durch den Anschluß an das Deutsche Reich keine Änderung erfahren.

Auf Heinrich II. ist 1024 als König Konrad II., der erste aus der salischen Dynastie, gefolgt. Dieser hat selber nach dem Tode Adalberos 1025 in Basel *Ulrich II.*, aus vornehmer, jedoch unbekanntem Geschlecht, als Bischof eingesetzt und ihn drei Jahre später mit einigen Silberminen im Breisgau beschenkt, nachdem er vorher allerdings gewisse Besitzungen im Breisgau und im Schwarzwald, die von Heinrich II. dem Kloster Murbach entzogen und dem Bischof Adalbero von Basel geschenkt worden waren, wieder an Murbach zurückgegeben hatte.

Erst Konrad II. war es beschieden, das Erbe Rudolfs III., des am 6. September 1032 verstorbenen letzten Burgunderkönigs, anzutreten. Er beeilte sich, nach dessen Tod mit seinem Heere nach Burgund zu ziehen. An Mariae Lichtmeß 1033 ließ er sich in Payerne zum König des verwaisten Reiches ausrufen und krönen. Das Bistum Basel war nun ganz in das deutsche Reich eingegliedert. Die wirkliche Unterwer-

¹³ Vgl. dazu *A. Tschira*, Die Klosterkirche Sankt Cyriacus in Sulzburg, in: *Schau-ins-Land* 80 (1962), 3—38; *K. List*, St. Cyriak in Sulzburg 993—1964. Ein Forschungs- und Arbeitsbericht. Hrsg. v. Staatl. Amt f. Denkmalpflege Freiburg Freiburg 1 Br. 1964, *P. Rück*, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213. Basel 1966, 32

¹⁴ *R. Massini*, Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites. Basel 1964. 7—17; *C. Pfaff*, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel. Basel 1963; *P. Rück*, 29—34; *Thommen*, Basler Annalen 180—183. Über die ältere Entwicklung der bischöflichen Stadtherrschaft vgl. nun auch *R. Patemann*, Die Stadtentwicklung von Basel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, in: *ZGO*, 112 (1964), 431—467

fung Burgunds, und zwar bloß seines cisjuranischen Teiles, wurde erst 1034 durch einen weiteren Feldzug Konrads II. erreicht. 1038 weilte der Kaiser zum letzten Mal in Basel, als er nach Solothurn zog, um dort seinen Sohn Heinrich zum König von Burgund krönen zu lassen. Schon im Jahre darauf sank Konrad, kaum fünfzigjährig, ins Grab. Von Heinrich III., seinem Sohn und Nachfolger, erlangte Bischof Ulrich von Basel schon am 25. April 1040 zu Ingelheim die Bestätigung des Besitzes der Abtei Moutier-Grandval mit der Zelle von St. Ursitz und des Hardwaldes im Oberelsaß. Einen Monat später, am 26. Mai, beschloß Ulrich sein Leben.¹⁵

Ihm folgte, jedenfalls wiederum durch königliche Ernennung, Bischof *Theoderich*, welcher, wie es scheint, vor seiner Wahl in der Kanzlei Konrads II. und Heinrichs III. tätig gewesen war. Am 1. Mai 1041, im Jahr seiner Bischofsweihe, konnte Theoderich aus der Hand des Königs die Schenkung der Sisgaugrafschaft entgegennehmen. Dadurch wurde nunmehr sein politischer Einflußbereich über die Nordseite der beiden wichtigen Hauensteinpässe und die umliegende Juralandschaft ausgedehnt. Das Hochstift Basel, das bis dahin, vom Stadtbann abgesehen, nirgends Grafschaftsrechte besessen hatte, wird aus Anlaß der Schenkung des Sisgaus nochmals als armes Bistum bezeichnet. Ein Graf Rudolf, wahrscheinlich – wenn es nicht Rudolf von Rheinfelden gewesen ist – der Ahnherr der Grafen von Homberg und Thierstein, empfing die Sisgaugrafschaft aus der Hand des Bischofs zu Lehen. Den Kaiser, der sich immer wieder mit burgundischen Angelegenheiten zu befassen hatte, sah Basel in jenen Jahren mehrmals bei sich zu Gast.¹⁶

Das gute Verhältnis zwischen Heinrich III. und dem Bischof von Basel kam auch dem Basler Domkapitel zustatten. Die älteste sichere Kunde von dessen Bestehen haben wir schon aus karolingischer Zeit, aus den Verbrüderungsbüchern der Abteien St. Gallen und Reichenau. 1006 hat Propst Otim, der erste mit Namen bekannte Basler Dompropst, von König Heinrich II. Güter im Breisgau geschenkt erhalten. Einen seiner Nachfolger, den Dompropst Theoderich, bestellte Heinrich III. um 1047 zum Bischof von Verdun, und derselbe Herrscher bestätigte 1048 dem Domkapitel von Basel insgesamt, den daselbst, wie die Urkunde sagt, Gott und der hl. Maria dienenden Brüdern, die ihnen von den Bischöfen Ulrich und Theoderich übergebenen, hauptsächlich im Kraichgau, Breisgau, Sisgau und Elsaß gelegenen Besitzungen.

¹⁵ *Massini*, 17—22; *Ruck*, 34 f.; *Thommen*, Basler Annalen 175—180.

¹⁶ *Massini*, 22—28; *Ruck*, 35—37; *Thommen*, Basler Annalen 186, 189.

Zu Ende des gleichen Jahres wurde der aus dem Bistum Basel stammende Elsässer Graf Bruno von Egisheim als Leo IX. auf den Stuhl Petri erhoben. Er hat als erster Papst zugunsten des Basler Bistums eine Bulle ausgestellt. Es war am 21. November 1049, vielleicht sogar in Basel selbst, jedenfalls auf der Reise des Papstes von seiner elsässischen Heimat nach der Reichenau, wo er am 23. November eintraf. Leo IX. bestätigte seinem Mitbischof Theoderich von Basel alles, was die Basler Kirche damals besaß, insbesondere das der Mutter Gottes und dem Heiligen Germanus geweihte Kloster Grandval mit der Zelle des Heiligen Ursicinus, wie sie es vom Burgunderkönig Rudolf geschenkt bekommen und Heinrich III. es bestätigt hatte. Die Bulle Leos von 1049 ist uns, wie die Urkunde Heinrichs III. von 1040, nur in jüngerer Abschrift überliefert, und man hat die Erwähnung der Zelle von St. Ursitz in beiden Dokumenten schon als verfälschendes Einschlebsel eines späteren in den ursprünglichen Text bezeichnet¹⁷, was jedoch von anderer Seite ebenso entschieden und mit guten Gründen bestritten worden ist.¹⁸ Der Ursprung der Hoheitsrechte der Bischöfe von Basel über das Kloster und spätere Stift St. Ursitz oder St. Ursanne, an dem im Hochmittelalter auch den Erzbischöfen von Besançon Rechte zustanden, wird wohl im Dunkel bleiben. An der Tatsächlichkeit jener seit dem 13. Jahrhundert deutlicher in Erscheinung tretenden Rechte Basels ist ebensowenig zu zweifeln wie an der Unterstellung von Moutier-Grandval unter das Bistum Basel seit 999. Dabei konnten die beiden geistlichen Körperschaften als solche sehr wohl eine weitgehende innere Selbständigkeit bewahren, wie sie denn auch in Urkunden des 12. Jahrhunderts ihren Ausdruck gefunden hat.¹⁹

Gerade unter Theoderich haben die Basler Bischöfe, wie es scheint, ihren rechtsrheinischen, außerhalb ihres Bistums gelegenen Einflußbereich in den Schwarzwald hinein ausgeweitet. Die Behauptung, König Konrad II. habe schon 1025 der bischöflichen Kirche von Basel das Kloster St. Blasien geschenkt, beruht allerdings bloß auf einer eindeutig unechten, rund ein Jahrhundert nach der angeblichen Vergabung angefertigten Urkunde. Aber dem Basler Oberhirten Theoderich hatte das noch in seinen Anfängen stehende Schwarzwaldkloster offenbar viel zu

¹⁷ W. Merz, Schloß Zwingen im Birstal. Aarau 1923, 91; A. Raus, Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle, Moutier-Grandval. Biègne 1940, 42—51.

¹⁸ H. Bresslau und P. Kehr, Monumenta Germaniae, Diplomata V. Berlin 1931, 49 f. zu Nr. 39; vgl. auch A. Brackmann, Helvetia Pontificia. Berlin 1927, 220 f.

¹⁹ H. Buttner, Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne, in: Zs. f. schweizerische Kirchengeschichte, 58 (1964 = Festschrift Oskar Vasella), 9—34, bes. 22 ff

verdanken, und daraus ergaben sich, für ihn und seine Nachfolger, gegenüber St. Blasien eigenkirchenherrliche Ansprüche, insbesondere das Recht der Bestellung des Klostersvogtes. Die Jahrzeit Bischof Theoderichs ist in St. Blasien besonders feierlich begangen worden.²⁰ Theoderich hat den Pontifikat Leos IX. des Heiligen († 19. April 1054) nicht lange überlebt; er starb am 29. Dezember wahrscheinlich des Jahres 1056, wenige Wochen nachdem die kraftvolle Herrscherpersönlichkeit Heinrichs III. dem Reiche durch einen frühzeitigen Tod entrissen worden und die Krone an Heinrich IV., seinen sechsjährigen Sohn, übergegangen war, für den nun zunächst die Kaiserinwitwe Agnes mit ihren Beratern die Herrschaft ausübte.

Die Nachfolge Theoderichs auf dem Basler Bischofsstuhl übernahm *Beringer*, ein Mann unbekannter Herkunft. Am 1. Juni 1057 empfing er die Bischofsweihe, nachdem er dem Erzbischof von Besançon den Gehorsam, den er ihm schuldete, gelobt hatte. Es sind uns aus seiner Amtszeit drei von ihm vollzogene Kirch- oder Kapellweihen überliefert. Daß er in St. Blasien, mit Erlaubnis des dort zuständigen Diözesanbischofs von Konstanz, 1068 die Weihe der neuen St. Michaelskapelle vornahm, erklärt sich wohl aus der angedeuteten besonderen Stellung der Basler Bischöfe gegenüber St. Blasien. Der junge König hat sich zu Lebzeiten Bischof Beringers mehrmals in Basel aufgehalten, ohne aber damals, soviel wir wissen, für die Basler Kirche irgendeine Urkunde auszustellen. Im Herbst 1061 war Basel Tagungsort einer Reichsversammlung, welche auf Betreiben des reformfeindlichen römischen Stadtpatriziates und lombardischer Bischöfe dem rechtmäßig gewählten Papst Alexander II. den Bischof Cadalus von Parma als Honorius II. entgegenstellte. Die wenig ansehnliche Versammlung war sich selber über den vorzunehmenden Schritt nicht einig, und sowohl Erzbischof Hugo von Besançon, der bedeutendste Kirchenfürst Burgunds, wie Bischof Beringer von Basel sollen zu den Opponenten gehört haben. Wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1072 starb Bischof Beringer.²¹

²⁰ *H. Buttner*, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: *Z. f. schweizerische Kirchengeschichte*, 44 (1950), 138—148. Vgl. jetzt für den Gesamtzusammenhang *J. Wollasch*, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwabischen Mönchtums, in: *DA* 17 (1961), 420—446. Dazu *H. Ott*, Das Immunitätsprivileg Heinrichs IV. für St. Blasien von 1065, in: *ZGO* 112 (1964), 413—430.

²¹ *Massini*, 28—33; *Ruck*, 37; *Thommen*, *Basler Annalen* 189 f., 192 f.

Burkhard von Fenis, der Bischof zur Zeit des Investiturstreites

Beringers Nachfolger, *Burkhard von Fenis*, hatte, als er, wohl im Frühjahr 1072, zum Bischof von Basel geweiht wurde, sein drittes Lebensjahrzehnt noch kaum überschritten. Er galt den Geschichtsschreibern lange als Sproß der jurassischen Herren von Hasenburg, bis er durch die Forschung als Sohn des am Bielersee beheimateten Grafen Ulrich von Fenis, des wahrscheinlichen Ahnherrn des neuenburgischen Grafenhauses, und als Bruder des Bischofs Kuno von Lausanne erkannt wurde. Seine kirchliche Laufbahn hatte ihn über ein Domkanonikat in Eichstätt um 1068 auf die Stellen des erzbischöflichen Kämmerers und Propsts, wahrscheinlich von St. Alban, zu Mainz geführt, von wo ihn jedenfalls die Gunst des jungen Königs nach Basel berief. Bischof Burkhard war in Basel eine Amtszeit von dreieinhalb Jahrzehnten beschieden. In Eichstätt wie in Mainz dürfte er für das Bischofsamt, kirchlich und politisch, gut geschult worden sein. Er wurde einer der hervorragendsten Bischöfe auf dem Basler Stuhl und im Investiturstreit ein Hauptkämpfer unter den Bischöfen des deutschen Reiches. Bis zuletzt hielt er mit unentwegter Treue zu Heinrich IV., erwies sich aber dennoch als ein Mann, der auch für die vor allem von Cluny ausgehende kirchliche Reformbewegung aufgeschlossen war. Seine Reichstreue entsprach der Haltung seiner Amtsvorgänger. Seine Herkunft und seine Stellung als Bischof von Basel und Suffragan des Erzbischofs von Besançon mußten ihn auf die im burgundischen Bereich besonders starke, von dort ja ausgegangene kluniazensische Strömung hinweisen. In dem zum Bistum Basel gehörenden Oberelsaß hatte übrigens Cluny schon mehr als ein Jahrhundert früher Fuß gefaßt. Das der Abtei Cluny unterstellte Payerne hatte durch Schenkung des burgundischen Königshauses beträchtlichen Besitz in Colmar erhalten, und dort war in der Folge das Priorat St. Peter entstanden. Die Abtei Murbach stand um die Jahrtausendwende wenigstens vorübergehend unter kluniazensischem Einfluß. Auch außerhalb dieses Einflußbereiches begannen sich im Basler Bistum schon vor dem Amtsantritt Burkhard's, seit dem mittleren 11. Jahrhundert, die Klostergründungen – Zeichen der erstarkenden kirchlichen Bewegung – zu mehren. Familienangehörige Papst Leos IX. stifteten das Frauenkloster Heiligkreuz bei Colmar und das Chorherrenstift Oelenberg. Um dieselbe Zeit gründete der Habsburger Rudolf die Frauenabtei Ottmarsheim. In beiden Frauenklöstern nahm Leo IX. selber 1049 die Kirch-

weihe vor. Von der Klosterreformbewegung, die von St. Blasien und von Hirsau ausging, ist hingegen das Bistum Basel zur Zeit Burkhardts kaum berührt worden.

Die Wahl eines ihm so ergebenen und tüchtigen Mannes wie Burkhard zum Bischof von Basel war für den König um so wichtiger, als gerade damals bereits zwischen ihm und seinem Schwager, dem Schwabenherzog Rudolf von Rheinfelden, Spannungen bestanden; die Burg, von der Rudolf den Namen führte, erhob sich unweit Basel auf einer Rheininsel und es erstreckte sich dessen Besitz bis nahe an die Bischofsstadt. Ein erstes Zeugnis königlichen Wohlwollens empfing Burkhard im Jahre nach seiner Wahl, indem Heinrich der Basler Kirche den Besitz der breisgauischen Silberminen, die ihr sein Großvater Konrad II. 1028 geschenkt hatte, bestätigte. Noch war auch Burkhardts Verhältnis zum Papste ein gutes. Im Oktober 1074 beauftragte Gregor VII. Bischof Burkhard und den Straßburger Bischof Wernher mit der Beilegung eines Streites um die Vogtei des von den Grafen von Egisheim gestifteten Frauenklosters Heiligkreuz im Elsaß.

Schon im Jahre darauf verschlechterten sich die Beziehungen zwischen Gregor und Heinrich rasch, nachdem jener dem König das Recht der Investitur des Mailänder Erzbischofs abgesprochen und Heinrich sich über dieses Verbot hinweggesetzt hatte. Die scharfe Drohung Gegers ließ der König am 24. Januar 1076 durch die von Erzbischof Siegfried von Mainz geleitete Wormser Synode mit der Absetzung des Papstes beantworten. Bischof Burkhard war in Worms anwesend und stimmte zu; er unterzog sich überdies, zusammen mit dem Bischof von Speyer, der schwierigen Aufgabe, den Absetzungsbeschluß nach Italien zu bringen. Die Mission war für die Königspartei insofern erfolgreich, als sich eine nach Piacenza einberufene Versammlung lombardischer Bischöfe ebenfalls gegen Papst Gregor aussprach. Die Botschaft der Wormser Synode brachten aber nicht die beiden deutschen Bischöfe selber, sondern ein italienischer Kleriker nach Rom. Dort, auf der Mitte Februar tagenden Fastensynode, verkündete darauf der Papst die Absetzung und Exkommunikation Heinrichs und bedrohte auch die demselben anhängenden Bischöfe mit der gleichen Strafe, falls sie sich nicht bis zum 1. August vom Könige lossagten. Dazu hat sich Bischof Burkhard von Basel, anders als viele seiner Mitbischöfe, nicht entschließen können. Erst im Spätherbst 1076, nachdem der schließlich durch den allgemeinen Abfall isolierte König den Forderungen der Fürstensammlung zu Tribur sich hatte beugen und seine Bereitschaft erklären müssen, den Frieden mit dem Papst zu suchen, sah auch er, wie die ihm

gleichgesinnten Nachbarbischöfe von Straßburg und Lausanne, sich gezwungen, Heinrich zu verlassen; er wurde daraufhin vom Bann gelöst, jedoch nur unter der Bedingung, den Papst noch persönlich um seine Absolution zu bitten. Dies geschah im Januar 1077 auf der Bergfeste Canossa, wohin sich König Heinrich und seine Getreuen, unter ihnen der Basler Bischof, über die verschneiten Alpen begeben hatten, um vor Papst Gregor Buße zu tun.

Die Begegnung von Papst und König zu Canossa vermochte den Frieden nicht zu bringen. Ungeachtet der Lösung Heinrichs vom Kirchenbanne sprachen die zu ihm in Opposition stehenden deutschen Fürsten im März 1077 seine Absetzung aus und erhoben den aus Burgund stammenden Schwabenherzog Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig. Blutige Kämpfe, die besonders Südwestdeutschland, wo der Gegenkönig und der ihm anhangende Herzog Berchtold von Zähringen ihre hauptsächliche Machtstellung hatten, arg in Mitleidenschaft zogen, waren die Folge. Um so wertvoller war es für Heinrich IV., daß Bischof Burkhard von Basel, mit den Bischöfen von Straßburg und Lausanne, auch jetzt entschieden auf seiner Seite stand und mithalf, daß die Kampfplage trotz vereinzelter Schlappen, die die königstreuen Bischöfe erlitten, sich schließlich zu seinen Gunsten wandte. Mannschaften des Basler Bischofs kämpften vielleicht im Oktober 1080 in der Schlacht an der Elster mit, wo Rudolf von Rheinfelden zwar siegte, aber die rechte Hand verlor und dieser Verwundung erlag.

In Anerkennung seiner Königstreue erhielt Bischof Burkhard am 7. Dezember desselben Jahres auf sein Ersuchen die südlich an den Sisgau anstoßende Grafschaft Buchgau, welche sich über den Jura hinweg bis an die Aare erstreckte, von König Heinrich geschenkt, ebenso am 21. März 1084, als Heinrich auf seinem Feldzug gegen Papst Gregor VII. eben in Rom eingezogen war, Schloß und Herrschaft Rappoltstein im Elsaß, dann elf Jahre später noch die Abtei Pfäfers. Weder Rappoltstein noch Pfäfers haben die späteren Basler Bischöfe ihrem werdenden fürstlichen Territorium dauernd eingliedern können, ebensowenig wie den nahen Sisgau und den Buchgau, den sie, wie jenen den Grafen von Homberg, den Grafen von Froburg zu Lehen gaben und dadurch im Laufe des Mittelalters faktisch verloren. Immerhin ist zunächst der politische Einflußbereich der Bischöfe von Basel durch die Schenkung des Buchgaus auch über die Südausgänge der beiden Hauensteinpässe ausgedehnt worden.

In der Auseinandersetzung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. war es 1080, einige Monate vor dem Tode des vom Papste nach länge-

rem Zögern anerkannten Gegenkönigs, neuerdings zum völligen, diesmal endgültigen Bruch gekommen, zum zweiten Bannspruch Gregors über Heinrich, zur Absetzung Gregors durch Heinrich und zur Erhebung des Erzbischofs Wibert von Ravenna zum königlichen Gegenpapst. Heinrich gelang es dann, mit seinem Heere im Frühjahr 1084 bis nach Rom vorzustoßen und sich am Ostertage durch seinen Gegenpapst, Klemens III., zu St. Peter zum Kaiser krönen zu lassen. Damals stand auch Bischof Burkhard von Basel als sein treuer Anhänger an seiner Seite. Gregor VII. mußte schließlich aus Rom fliehen und starb im Frühjahr 1085 in der Verbannung zu Salerno. Den Basler Bischof Burkhard finden wir in den folgenden Jahren noch mehrere Male am Hofe Heinrichs, zuletzt 1102 in Speyer. Unter den Bischöfen, die eine 1085 in Quedlinburg tagende Synode der Anhänger Gregors VII. mit dem Anathem belegte, wird auch Burkhard von Basel genannt. Er hielt dem Kaiser wohl auch nach der Erhebung Heinrichs V. gegen den Vater bis zu dessen Tod die Treue. Der Gegenpapst Klemens III. war im Jahre 1100 gestorben, ohne einen ernst zu nehmenden Nachfolger zu erhalten. Gregors VII. rechtmäßiger dritter Nachfolger Paschalis II. aber hat 1102 den Bann über den Kaiser nochmals erneuert, in welchem dieser am 7. August 1106 auch gestorben ist.

Das Bistum Basel hatte, wie Heinrich IV. in der Urkunde über die Schenkung von Rappoltsweiler hervorhebt, in den Kämpfen der Jahre 1077 bis 1080 besonders stark gelitten. Gerade in jenen Jahren muß es sich als notwendig erwiesen haben, die Kaufmanns- und Handwerker-siedelung, die zu Füßen des Münsterhügels am Unterlauf des Birsig entstanden war, mit Mauern zu befestigen. Die Errichtung dieser ersten Basler Stadtmauer bleibt mit dem Namen Bischof Burkhard's verknüpft. Erst als nach dem Tode des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden für das Basler Bistum wieder friedlichere Jahre begannen, konnte Burkhard sich mehr den eigentlichen Aufgaben seines Bischofsamtes zuwenden. Bei der Spärlichkeit der Quellen vernehmen wir freilich kaum etwas darüber, wie er die ordentlichen Obliegenheiten dieses Amtes erfüllt hat. Aber seine tatkräftige Förderung des Mönchtums, und zwar der kluniazensischen Reformrichtung, beweist uns, daß er nicht nur der kaisertreue Kirchenfürst und Politiker, sondern auch ein kirchlich gesinnter Mann gewesen ist. Mit Grund durfte er jedenfalls 1105, am Ende seines Lebens, in einer Urkunde von der „antiqua familiaritas et amicitia“ sprechen, durch die er sich mit dem hervorragenden Abt Hugo von Cluny verbunden fühlte. Der Heilige Hugo († 1109), Taufpate Heinrichs IV., sechzig Jahre lang Leiter des be-

rühmtesten Klosters jener Zeit und hochangesehen bei Papst und Kaiser, ist immer wieder vermittelnd zwischen die miteinander im Streit liegenden höchsten Gewalten getreten. Mit ihm hat auch der Orden der Kluniazenser in der Parteinahme für den Papst und gegen den Kaiser im allgemeinen mehr Zurückhaltung geübt als die von Hirsau und von St. Blasien ausgehenden, zwar ebenfalls im Geist von Cluny wurzelnden Reformrichtungen des Mönchtums.

Daß eine so bedeutende Stadt wie Basel, vom Domstift abgesehen, so lange einer klösterlichen Niederlassung entbehrte, erschien dem Manne, der kurz nach 1100 den Bericht über die Gründung des St. Albanklosters verfaßte, als Unterlassungssünde der früheren Bischöfe. Diesen Mangel zu beheben, habe darum Bischof Burkhard 1083, nach Beendigung der Kämpfe zwischen König und Gegenkönig, St. Alban gegründet. Das Gründungsjahr 1083 ist auch in der Urkunde festgehalten, die der Bischof zwanzig Jahre später über seine Stiftung ausstellen ließ. Er übergab seine Stiftung dem Abte von Cluny, der fortan den Prior von St. Alban zu wählen hatte, ließ jedoch zunächst die Möglichkeit einer späteren Erhebung St. Albans zur Abtei noch offen. Hiervon ist dann aber 1105, als Burkhard die Übergabe an Cluny noch eigens beurkundete, nicht mehr die Rede. St. Alban, das außerhalb der damaligen Stadt errichtet wurde, blieb bis zur Aufhebung in der Reformationszeit abhängiges Kluniazenserpriorat.

Bischof Burkhard stand auch mit dem deutschen Kluniazenser Ulrich von Zell in Verbindung. Ihm ermöglichte er durch einen Gütertausch die Verlegung des von ihm gegründeten, später nach ihm St. Ulrich genannten Priorates von Grüningen nach „Zell“ im Schwarzwald. „Laudante etiam Burchardo Basiliensi episcopo“ übergab sodann Graf Friedrich von Pfirt 1105 der Abtei Cluny die St. Christophoruskirche im elsässischen Altkirch zur Gründung des Priorats St. Morand. In seiner engeren Heimat hat Bischof Burkhard die Stiftung seines Bruders Bischof Kuno von Lausanne, das Kloster St. Johannsen bei Erlach, vollendet und es mit Reformmönchen aus dem Schwarzwaldkloster St. Blasien, das der Vogtei der Bischöfe von Basel unterstand, besiedelt. Ebenfalls unter Burkhard, wenn auch ohne sein ersichtliches Zutun, entstand noch vor dem Ende des 11. Jahrhunderts im Oberelsaß unweit Colmar das Augustinerchorherrenstift Marbach.

Durch die aus den Jahren kurz vor und nach 1100 stammenden ältesten urkundlichen Aufzeichnungen über die Stiftung von St. Alban und weitere Vergabungen an dieses Kloster fällt erstmals etwas mehr Licht auf die Umgebung des Bischofs. Die Zeugenlisten nennen

den Propst, den Dekan, den Thesaurar des Domkapitels und einige Domherren, den bischöflichen Vicedominus, den Vitztum der Stadt, und den Vogt des Hochstifts, Graf Rudolf von Homberg, einen Schenk, einen Truchseß und eine Anzahl wohl zum bischöflichen Hof gehörender Ritter. Hohen Ansehens müssen sich beim Bischof die Grafen Adalbero, Hermann und Ludwig von Froburg erfreut haben, die in den Urkunden jener Jahre mehrmals unter den Zeugen auftreten. Zugleich beleuchtet die Stiftungsurkunde von 1102/03, wenn auch nur spärlich, die ältesten Pfarreiverhältnisse der Bischofsstadt. Der Stifter vergabte damals dem Kloster St. Alban, an dessen Stelle schon eine ältere Pfarrkirche bestanden hatte, neben ansehnlichem sonstigem Besitz zu beiden Seiten des Rheines, eben jene frühere Pfarrkirche St. Alban und außerdem die Pfarrkirche St. Martin auf dem Basler Münsterhügel und die Pfarrkirche St. Theodor in dem jenseits des Rheines im Bistum Konstanz gelegenen Kleinbasel und überband ihm die Pfarreiseelsorge in den Sprengeln dieser Kirchen. Dabei vernehmen wir, daß die Pfarreien St. Alban und St. Martin nur Gebiet auf dem rechten Ufer des Birsig umfaßten. Alle drei Gotteshäuser waren bis dahin bischöfliche Eigenkirchen gewesen. Vielleicht reicht St. Martin in die Zeit zurück, als die Bischöfe von Augst sich noch nicht dauernd in Basel niedergelassen hatten.²²

Die Bischöfe des 12. Jahrhunderts

Das Ringen zwischen Papst und Kaiser, der Investiturstreit, war noch nicht zu Ende, als Bischof Burkhard von Basel am Karfreitag 1107, dem 12. April, einige Monate nach Kaiser Heinrich IV., sein Leben beschloß. Bis zum Abschluß des Wormser Konkordates vom September 1122 verging noch nahezu die ganze Amtszeit von Burkhard's Nachfolger Bischof *Rudolf III.* Dieser hat, wie es scheint, vor seiner Bischofswahl als Basler Dompropst geamtet. Ob er tatsächlich, wie man seit dem 16. Jahrhundert allgemein annimmt, ein Graf von Homberg gewesen ist wie der gleichnamige Vogt des Bistums, muß dahingestellt bleiben. Wir begegnen ihm einige Male in der Umgebung Heinrichs V., so 1111 in Straßburg, 1112 in Speyer, 1113 in Worms. Im März 1114 weilte der Kaiser in Basel und erreichte von Bischof

²² Über Bischof Burkhard vgl. nun insbesondere *Massini*, 103—192; ferner *Ruck*, 37—54; *Thommen*, Basler Annalen 193—212; LThK II² (1958), 793.

Rudolf, daß dieser ihm die für ihn wichtige Burg Rappoltstein, das Geschenk seines Vaters an Bischof Burkhard, zurückgab. Dafür bestätigte der Herrscher in aller Form die Schenkung des Klosters Pfäfers an das Bistum Basel. Jene Vergabung Heinrichs IV. von 1095 scheint bisher nicht vollzogen worden zu sein. Nun aber setzten sich Abt und Konvent von Pfäfers sehr nachdrücklich gegen jegliche Unterstellung unter den Bischof von Basel zur Wehr. Wir sind über den Streit durch die von einem Pfäferser Mönch verfaßte „Narratio de libertate ecclesiae Fabariensis“ unterrichtet. Bischof Rudolf erscheint darin als der harte Verfechter des allerdings kaiserlich verbrieften Rechtsanspruches des Hochstifts Basel. Er unterlag in dem schließlich in Rom ausgetragenen Streit. Am 29. Januar 1116 bestätigte Papst Paschalis II. die Freiheit des Klosters Pfäfers gegenüber den Bischöfen von Basel.²³

Die bisherige Stellung des Basler Bischofs gegenüber dem Kloster St. Blasien blieb zur Zeit Bischof Rudolfs zwar nicht mehr unangefochten, wurde aber 1120 in Basel durch zwei Abgeordnete Papst Calixts II. nochmals in dem Sinne umschrieben, daß der Bischof von Basel einen neugewählten Abt von St. Blasien durch Übergabe des Stabes in sein Amt einsetzen solle, solange dies auch andern Bischöfen, denen die Vogtei über außerhalb ihres Bistums gelegene Abteien zustehe, gestattet werde. Der Bischof solle dem Kloster ein wirklicher Schirmer sein und den Laienvogt, den er dem Kloster gebe, wenn er dieses durch Gewaltherrschaft schädige, absetzen und durch einen guten ersetzen. Der Fortdauer der bisherigen Stellung des Bischofs von Basel entspricht es auch, daß Bischof Rudolf in St. Blasien zwei Altarweihen vornahm.

Wenn übrigens unter den Zeugen jener eben erwähnten Urkunde von 1120 neben dem Propst und andern Dignitären des Domstifts, neben weiteren Geistlichen und Laien, als „*praepositi Basiliensis ecclesiae*“ auch Propst Sigenand von Moutier-Grandval und Propst Bucco von St. Ursanne aufgeführt werden, so ist das ein Hinweis darauf, daß diese beiden Gotteshäuser damals unzweifelhaft dem Hochstift gehörten, und zugleich das erste sichere Zeugnis dafür, daß aus den beiden Klöstern inzwischen, seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert, weltliche Chorherrenstifte geworden waren. In Basel selbst entstand unter Mitwirkung Bischof Rudolfs, der Propst des Zürcher Großmünsterstifts gewesen war, das Gotteshaus St. Leonhard, das er 1118 weihte. Bald,

²³ Die Urkunden zum Streit um Pfäfers nun bei F. Perret, Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, I. Rorschach 1961, Nr. 137, 144, 146 bis 152.

unter Bischof Adalbero III., ließen sich dort Augustinerchorherren aus Marbach nieder. Bischof Rudolf von Basel, der 1114 auch die Klosterkirche von Rheinau und im Jahre darauf einen Altar in dem zwei Jahrzehnte vorher gegründeten Augustinerchorherrenstift Marbach im Elsaß geweiht hat, ist am 9. oder 10. November 1122 gestorben.²⁴

Berthold I. von Neuenburg, seit 1123 Bischof von Basel, der Bruder des Grafen Rudolf von Neuenburg am See und daher vermutlich ein Neffe oder Großneffe seines mittelbaren Amtsvorgängers, des Bischofs Burkhard von Fenis, erlebte in seiner Amtszeit den Verlust der Vogtei über St. Blasien. Es lag im Zuge der Zeit, daß im Kloster selbst der Wunsch nach Unabhängigkeit erstarkte. Bereits im Dezember 1122, als der Basler Bischofsstuhl gerade unbesetzt war, hatte sich St. Blasien durch Heinrich V. seine Rechte bestätigen lassen, wobei der Kaiser die Wahl des Klostersvogtes, unter Vorbehalt der Bannleihe durch den König, dem Abte zuerkannte. Nachdem Abt Rusten von St. Blasien im Sommer 1124 beim Kaiser gegen Bischof Berthold von Basel Klage geführt, daß der bischöfliche Vogt Adelgoz von Wehr sein Kloster bedrücke, wurde auf einem an Weihnachten 1124 in Straßburg gehaltenen Hoftag mit allgemeiner Zustimmung der meisten Bischöfe und Laienfürsten der Vogt Adelgoz abgesetzt und dem Basler Bischof das Recht, einen neuen zu setzen, aberkannt und dafür dem Abt von St. Blasien zugesprochen. Dieser nun ernannte zum neuen Vogte den Herzog Konrad von Zähringen, den Sproß eines kraftvoll aufstrebenden Geschlechtes, für welches die Vogtei über St. Blasien und dessen ausgedehnten Besitz eine so willkommene Ergänzung seines bisherigen, vor allem des breisgauischen Machtbereiches bedeutete, daß der Verdacht nahe liegt, die Zähringer seien von Anfang an hinter den auf Befreiung von der Basler Vogtei gerichteten Bestrebungen St. Blasians gestanden.

Der Bischof von Basel nahm diesen Verlust nicht einfach hin, konnte jedoch daran nichts mehr ändern. Damals hat man wohl in Basel – um Rechtsansprüche, die an sich nicht illegal waren, deren Ursprung sich aber urkundlich nicht mehr belegen ließ, zu stützen – jene am Kaiserhofe sogleich als Fälschung erkannte Urkunde angefertigt, laut welcher, angeblich im Jahre 1025, Kaiser Konrad II. dem Hochstift Basel das Kloster St. Blasien geschenkt habe. König Lothar, der im Sommer 1125 zum Nachfolger Heinrichs V., des am 23. Mai verstorbenen letzten Saliers, erkoren wurde, bestätigte am 2. Januar 1126 der Abtei St. Blasien das Recht der freien Vogtwahl, ebenso am 28. März

²⁴ Rucke, 54–61; Thommen, Basler Annalen 212–232.

desselben Jahres Papst Honorius II., dann nochmals 1130 Innozenz II. Trotzdem blieb der Streit weiterhin hängig, bis er im Frühjahr 1141 dadurch beigelegt werden konnte, daß St. Blasien dem Basler Bischof Ortlieb, dem zweiten Nachfolger Bertholds I., vier seiner Höfe, Sierenz und Oltingen im Elsaß, Laufen im Jura und Villnachern unweit Brugg im Aargau, überließ, wogegen das Hochstift Basel seine Ansprüche auf die Vogtei über St. Blasien völlig aufgab.

Wahrscheinlich unter Berthold von Neuenburg, um 1124, ist im Bistum Basel nochmals ein Benediktinerkloster, Beinwil, gegründet und zum ersten Abt desselben ein Mönch aus Hirsau bestellt worden. Unter Berthold hat aber auch die zweite große Erneuerungsbewegung des Benediktinischen Mönchtums, diejenige der Zisterzienser, im Bistum Fuß gefaßt, und zwar mit Zutun des Bischofs, haben doch dessen Schwestersöhne, Hugo, Amadeus und Richard von Montfaucon, um 1123 die Zisterzienserabtei Lützel gestiftet. Das Kloster ist überdies auf Grund und Boden errichtet worden, der dem Basler Hochstift gehört hatte und von Bischof Berthold und dem Domkapitel zur Verfügung gestellt worden war.

Bischof Berthold von Basel hatte politisch zunächst zu dem bei der Königswahl von 1125 unterlegenen Staufer Friedrich gehalten, jedoch sich später doch Lothar angeschlossen; er empfing den König 1130 in Basel. Als dieser im November 1133 wiederum nach Basel kam, war die Nachfolge Bischof Bertholds zu regeln. Über dessen Abgang besteht keine Klarheit. Es scheint, daß er das Bischofsamt nicht freiwillig niedergelegt hat; er zog sich darauf als Mönch nach Lützel zurück und hat dort 1136 oder 1137, an einem 2. März, sein Leben beschlossen.²⁵ Ein dann zum Bischof gewählter Heinrich muß vom Papst abgelehnt worden sein und wurde nun auch vom Kaiser fallengelassen. An seiner Stelle wählten darauf Klerus und Volk von Basel den vom Kaiser empfohlenen bisherigen Abt Adalbero von Nienburg. Es war die erste deutsche Bischofswahl nach Abschluß des Wormser Konkordates, welches ja die früheren Rechte des Königs bei Bischofswahlen einschränkte.

Adalbero III. von Froburg war, bevor er 1133 Bischof von Basel wurde, Prior zu St. Blasien gewesen, dann 1130 Abt des sächsischen Klosters Nienburg an der Saale und auch Abt von St. Michael in Lüneburg geworden. Die ihm – wir wissen nicht wann – ebenfalls übertragene Abtwürde im berühmten Kloster Prüm behielt er auch als Bischof

²⁵ Ruck, 61–63; zum Konflikt mit St. Blasien vgl. insbesondere den in Anm. 20 genannten Aufsatz von H. Büttner.

bei. Am 11. Februar 1134 empfing er die Bischofsweihe. Daß er dem Hause der damals mächtigen Grafen von Froburg entstammte, berichten zwar erst die Chronisten des 16. Jahrhunderts, aber sein Vorname und seine Verbindungen mit St. Blasien, Prüm und schließlich Basel sprechen wohl mindestens so sehr für diese Abstammung, als seine Ämter in Nienburg und Lüneburg für eine Herkunft aus dem fernen Sachsen. Wie sein Vorgänger nahm sich Bischof Adalbero der vor kurzem gegründeten Zisterzienserabtei Lützel an; mit seinem Erzbischof, Humbert von Besançon, bestätigte er 1136 die Stiftung in einem umfangreichen, alle bisherigen Vergabungen festhaltenden Pergament. Im selben Jahr beschenkte er das Marienstift zu Prüm mit einem Wald und bestätigte ihm die früheren Schenkungen. Mehrere Male finden wir den Basler Bischof als treuen Ratgeber am Hofe Lothars, zu Anfang 1135 in Aachen, im August 1136 in Würzburg. Im Herbst darauf zog er mit dem Kaiser nach Italien, wo er ein frühes Grab finden sollte. Im September 1137 war er noch an der Beilegung eines Konfliktes der Abtei Monte Cassino mit dem Papst beteiligt. Bald darauf, am 16. Oktober, ereilte ihn in Arezzo der Tod. Auch der Kaiser wurde, noch vor Ende des Jahres 1137, auf der Heimkehr im Tirol vom Tod hinweggerafft. Bischof Adalbero ist, nach dem Urteil seines Nachfolgers in Prüm, ein „vir mire discretionis nec modice religionis“ gewesen.²⁶

Als mit der Wahl Konrads III. im März 1138 das Geschlecht der Staufer zur Herrschaft kam, hatte Adalberos Nachfolger *Ortlieb von Froburg* sein Amt als Bischof von Basel wohl schon angetreten. Keine der rund hundert Urkunden, die stets, wie bei Bischöfen üblich, nur seinen Vornamen nennen, gibt allerdings einen Anhaltspunkt dafür, daß Ortlieb wirklich ein Froburger gewesen ist. Kein anderes Glied dieses Grafenhauses hat unseres Wissens auch je diesen seltenen Vornamen getragen. Doch reicht die Überlieferung von Bischof Ortliebs froburgischer Herkunft recht weit zurück, hieß er doch bereits auf seinem 1381 beim Bau des Lettners im Münster wieder aufgefundenen, seither verschollenen Grabstein „Ortliebus de Froburg.“²⁷ Wenn auch dieser Stein vermutlich nicht aus der Zeit unmittelbar nach dem Tode Ortliebs, sondern vielleicht erst etwa aus dem 13. Jahrhundert stammte,

²⁶ *Ruck*, 64—76; *Thommen*, Basler Annalen 234—238. Vgl. nun die Urkunden zur Geschichte Adalberos III. wie seiner Nachfolger Ortlieb und Ludwig von Froburg bei *A. Kocher*, Solothurner Urkundenbuch, I. Solothurn 1952. Zur Wahl Adalberos: *W. Bernhards*, Lothar von Supplinburg (Jahrbucher der deutschen Geschichte; Leipzig 1879), 509—512 (wo Adalbero als sächsischer Geistlicher bezeichnet wird).

²⁷ *Joh Gross*, Urbis Basil. Epitaphia (Basel 1624), p. 10.

so bezeugt er doch das hohe Alter jener Überlieferung. Aus der vorbischöflichen Zeit Ortliebs wissen wir nur, daß er in Basel Dompropst gewesen ist.

Wie sehr die Basler Bischöfe, welche, wie andere Bischöfe Deutschlands, durch eine für den einzelnen wohl zwangsläufige geschichtliche Entwicklung in den Rang von Reichsfürsten hineingewachsen waren, dadurch in Anspruch genommen, wie sie, durch häufige Aufenthalte außerhalb ihres Bistums, immer wieder ihren eigentlichen, geistlichen Aufgaben entzogen wurden, zeigt sich eindrucklich am Beispiel des langen Episkopats Ortliebs von Froburg. Wir begegnen ihm zunächst mehrmals an Hoftagen Konrads III., 1139 in Weissenburg und Straßburg, 1141 und 1143 wieder in Straßburg, 1146 in Aachen, um die Jahreswende 1146/47 in Speyer, wo Konrad III. sich durch den Heiligen Bernhard von Clairvaux für die Teilnahme an dem dann so unglücklich verlaufenen zweiten Kreuzzug gewinnen ließ. Diesen hat auch Bischof Ortlieb von Froburg mitgemacht, nachdem St. Bernhard in den ersten Dezembertagen 1146 sich auf seiner Reise durch Deutschland in Basel aufgehalten hatte. Im Frühjahr 1147 brachen die Kreuzfahrer auf. Zwei Jahre später ist Bischof Ortlieb im Gefolge des heimkehrenden Königs in der Gegend von Udine anzutreffen; er zog mit ihm von dort durch Kärnten zurück nach Salzburg und Regensburg. Im Dezember 1149 war Ortlieb in Bamberg, im Februar 1150 erneut, samt seinen Ministerialen, in Speyer, im Juni 1151 in Regensburg, im September in Worms, im Januar 1152, kurz vor dem Tode Konrads III., in Konstanz und in Freiburg im Breisgau. 1150 hatte Konrad die Bischöfe von Basel und Konstanz zu kaiserlichen Gesandten an den Papst ausersehen. Verschiedene Male und längere Zeit weilte Ortlieb als offenbar geschätzter Ratgeber in der Umgebung von Konrads Nachfolger Friedrich Barbarossa, erstmals im März 1152, zur Zeit der Königswahl, in Aachen, im Sommer in Ulm, im Dezember in Trier, um in den ersten Wochen 1153 mit dem König von Colmar über Mülhausen nach Besançon zu reisen. Im März traf er sich in Konstanz mit dem König, im Januar 1154 in Speyer. Dann war er vom Spätherbst 1154 an bis in den Herbst 1155 von Basel abwesend, um am ersten italienischen Feldzug Barbarossas teilzunehmen; er war auch am 18. Juni 1155 in Rom dabei, als der König zu St Peter aus der Hand Papst Hadrians IV. die Kaiserkrone empfing. Im September 1155 trat er von Trient aus den Heimweg über die Alpen an. Schon im darauffolgenden Jahre erscheint Bischof Ortlieb wiederum mehrmals am Hofe Barbarossas, in Straßburg, Frankfurt, Würzburg und Colmar.

Wie im Jahrhundert vorher Bischof Burkhard von Fenis wurde nun Ortlieb als dem Kaiser ergebener geistlicher Reichsfürst in das Schisma hineingezogen, das 1159 mit der Erhebung Viktors IV. zum kaiserlichen Gegenpapst wider Alexander III. seinen Anfang nahm. Bischof Ortlieb hielt in diesem neuen Konflikt zwischen Kaiser und römischem Papsttum entschieden zum Kaiser. Als schon betagter Mann weilte er im Februar 1160 wohl erneut im kaiserlichen Hoflager in Oberitalien, in Pavia, ein Jahr später in Lodi, im Frühsommer 1162 noch einmal in Pavia. Dort haben der Kaiser und sein Gegenpapst im Februar 1160 dem Bistum Basel den Besitz von Moutier-Grandval und St. Ursanne bestätigt. Barbarossa hebt in seiner Urkunde lobend hervor, daß Bischof Ortlieb mit ihm Gefahren zu Wasser und zu Land geteilt habe.

Wie mehrere seiner Vorgänger ließ Ortlieb, unter welchem, wie schon erwähnt, der lange Streit des Bistums mit der Abtei St. Blasien 1141 hat beigelegt werden können, den Klöstern seiner Diözese, bestehenden und neuen, Förderung angedeihen, so der rasch aufblühenden Zisterzienserabtei Lützel, den Klöstern St. Alban und Beinwil. In seine Amtszeit fällt die von ihm 1145 bestätigte Stiftung des Benediktinerklösterchens Schöntal bei Langenbruck durch den ihm verwandten Grafen Adalbero I. von Froburg, ebenso wahrscheinlich die Gründung der seit 1142 bezeugten Prämonstratenserabtei Bellelay durch Propst Sigenand von Moutier-Grandval; sowohl Bellelay wie Lützel wurden von Ortlieb mit Schenkungen bedacht. Zu Beginn seiner Bischofszeit entstand in Pairis in den Vogesen, von Lützel aus besiedelt, die zweite bedeutende Zisterzienserabtei des Bistums. Ebenfalls in seiner Amtszeit stiftete Graf Friedrich von Pfirt in Feldbach bei Pfirt ein unter dem Abt von Cluny stehendes Benediktinerinnenkloster. Das um die Jahrhundertmitte im oberelssässischen Schönensteinbach errichtete Frauenkloster unterstellte Bischof Ortlieb, 1162 oder kurz vorher, den Augustinerchorherren von Marbach.

Die Einkünfte des Bistums bemühte sich Ortlieb dadurch zu mehren, daß er die ihm in seinem Sprengel zustehende Zehntquart, die seine Vorgänger teils veräußert, teils zu Lehen gegeben hatten, wieder an sich brachte und 1142 von Innozenz II. ein päpstliches Verbot späterer Wiederveräußerung erwirkte. Neu erwarb er von den Herren von Waldeck die Burgen Alt- und Neuwaldeck im Wiesental und ließ diese Erwerbung am 1. Juni 1149, kurz nach der Heimkehr vom Kreuzzug, durch Konrad III. gutheißen. Der König bestätigte ihm damals zugleich das seit langem geübte Münzrecht und anerkannte dank-

bar die durch ihn, „venerabilem, dilectissimum ac fidelissimum nostrum Orthliebium, Basiliensem episcopum“, in mancherlei Gefahren, selbst in verzweifelten Lebenslagen, bekundete Treue zu Kaiser und Reich. Von Barbarossa erhielt er einige Jahre später das Recht, im ganzen Bistum nach Silber graben und Bergwerke errichten zu lassen, und 1162 gelangte er durch den König erneut in den Besitz der Burg Rappoltstein und der halben Ortschaft Rappoltweiler. 1146 schon hatte auch Papst Eugen III. das Basler Hochstift in seinen Schutz genommen und ihm alle seine Rechte und Besitzungen bestätigt, namentlich das ihm vom Reiche verliehene Münzrecht, die zurückerworbene Zehntquart des Bistums, die neulich auf dessen eigenem Boden erbaute Stadt Breisach, die Propsteien Moutier, St. Imier und St. Ursanne, die Klöster Münster im Gregoriental und Masmünster, die 1141 von St. Blasien abgetretenen Höfe Sierenz und Laufen. Die Errichtung der Stadt Breisach hatte, wie die Erwerbung der Waldecker Burgen, den Schutz des rechtsrheinischen Bistumsbesitzes vorab gegenüber der zunehmenden Macht der Zähringer, denen ja Bischof Ortlieb 1141 die Vogtei über St. Blasien endgültig hatte überlassen müssen, zum Ziele. Die Einbußen rechts des Rheines ließen den Bischöfen eine Mehrung ihrer Herrschaftsrechte im Elsaß und namentlich im Jura um so erwünschter erscheinen. Das gilt sicherlich für die Wiedererlangung von Rappoltstein an der Grenze gegen das Bistum Straßburg. Einen mittelbaren Zuwachs für den Besitz des Bistums bedeutete es, wenn 1160 Graf Friedrich von Pfirt alle seine Eigenleute im Sornegau dem Stift Moutier-Grandval schenkte. Hingegen ist es offenbar dem Bischof nicht gelungen, das Recht der Propstwahl und der Pfründenbesetzung in Moutier und St. Ursanne, das ihm der Kaiser im gleichen Jahre zuerkannte, wirklich zur Geltung zu bringen.

Mehr als einmal hat Ortlieb als Schiedsrichter Streitigkeiten geschlichtet. Als bischöflicher Konsekrator amtete er 1149 bei der Weihe des mit seiner Zustimmung in die Nähe von Kaisersberg verlegten Benediktinerpriorates Alspach, der einzigen hirsauischen Niederlassung im Bistum Basel. Am 15. März 1164 weihte er auf Ersuchen des dafür zuständigen Konstanzer Bischofs und des Abtes von St. Blasien die von diesem erbaute Kirche zu Schönau im Wiesental. Das ist die letzte Nachricht aus seinem Leben. Über das Todesjahr Bischof Ortliebs herrscht Unklarheit; er ist wohl, wie die Chronik von Münster meldet, noch im Jahre 1164 gestorben. Wäre er, wie sein Grabstein meldete, am 18. August 1167 aus dem Leben geschieden, so müßte er das Bischofsamt 1164 niedergelegt haben, denn sein Nachfolger hat die-

ses sicher bereits 1164 oder 1165 angetreten. Auch nach einer Papsturkunde vom 6. August 1167 war Ortlieb damals schon tot. Vermutlich beruht das überlieferte Todesjahr der Grabinschrift auf einer Fehlleseung.²⁸

Keinerlei Zweifel bestehen über die Zugehörigkeit von Bischof Ortliebs Nachfolger zum Hause der Grafen von Froburg. *Bischof Ludwig von Froburg* nennt selbst 1169 in einer Urkunde den Grafen Hermann von Froburg seinen Verwandten und 1175 Graf Volmar von Froburg seinen Bruder; er ist also der Sohn Graf Adalberos I., des Stifters von Schöntal, gewesen. 1145, in der Stiftungsurkunde dieses Klosters, ist auch Ludwig erstmals bezeugt. Ob er vorerst Domherr und Notar in Straßburg gewesen ist, bleibt noch fraglich. Seine Abstammung mag bei seiner Wahl zum Bischof von Basel, wahrscheinlich 1164, nicht wenig ins Gewicht gefallen sein. Die Bischofsweihe empfing er von Barbarossas Gegenpapst Paschalis III. Das sollte ihm später zum Verhängnis werden, allerdings nicht dieser Umstand allein. Bischof Ludwig war offenbar seinem Amte nicht gewachsen. 1167 wandte sich sein Konsekrator Paschalis III. an ihn und untersagte ihm und seinen Nachfolgern jegliche Verleihung oder sonstige Veräußerung der durch Bischof Ortlieb zurückerworbenen bischöflichen Zehntquart; er stellte dabei die Bestimmung auf, daß die Bischöfe fortan nicht mehr jedes vierte Jahr den ganzen Zehnten, sondern jedes Jahr den Viertelzehnten beziehen sollten. In der Folge schädigte Bischof Ludwig das Hochstift durch Verpfändungen und Veräußerungen so sehr, daß Kaiser Friedrich Barbarossa zum Eingreifen veranlaßt wurde. Noch 1173 begegnen wir dem Basler Bischof mehrmals im kaiserlichen Gefolge, im Februar auf der Lenzburg, im März in Basel und im Juli in Speyer. Im Jahre darauf, wohl im September, ließ der Kaiser, als er wiederum in Basel Hof hielt, die vom Domstift gegen Ludwig erhobenen Vorwürfe untersuchen, ordnete die Wiedergutmachung der Schäden an und verbot für die Zukunft jede Verpfändung oder Verleihung von Bistumsbesitz ohne Zustimmung des Kaisers und der erfahreneren Domherren und Ministerialen. Der Bischof mußte das in die Hand des Kaisers und des Erzbischofs von Besançon geloben. Als Barbarossa sich bald darauf mit Alexander III., dem rechtmäßigen Papste, ausöhnte, waren auch die Tage des Episkopates Ludwigs von Froburg gezählt. Auf Grund der im Herbst 1176 zu Anagni getroffenen Friedensvereinbarungen zwischen Kaiser und Papst wurde wegen der vom

²⁸ Ruck, 76—111; Thommen, Basler Annalen 238—246.

Gegenpapste geweihten Bischöfe von Basel und Straßburg eine aus mehreren Bischöfen bestehende Untersuchungskommission bestellt. Am 24. Juli 1177 schworen beide Bischöfe, zusammen mit andern Bischöfen, ihre Parteinahme für die kaiserlichen Gegenpäpste ab, ohne aber dadurch verhindern zu können, daß dann das Laterankonzil von 1179 ihre Absetzung aussprach. Die späteren Schicksale und die Zeit des Todes Bischof Ludwigs von Froburg, der nach 1177 in keiner Urkunde mehr genannt wird, sind unbekannt.²⁹

Hugo von Hasenburg mag schon ein älterer Mann gewesen sein, als er 1179 die Nachfolge Bischof Ludwigs übernahm, denn er scheint vor 1147 Chorherr zu St. Ursanne geworden zu sein. 1173 begegnet er erstmals als Propst dieses Stiftes, über das zu jener Zeit die Herren von Hasenburg selber die Vogtei ausübten. Das Basler Bischofsamt hat Hugo nur einige Monate ausüben können. Daß er Rechte und Einfluß des Bischofs gegenüber dem Adel des Bistums zu wahren wußte, ergibt sich aus der einzigen Urkunde, die ihn als Bischof nennt. Im April 1180 stellte eine zu Gelnhausen unter Barbarossa tagende Fürstenversammlung auf die Klage des Bischofs fest, daß dieser freiwerdende Vogteien nach eigenem Belieben, ohne Behinderung durch den Hochvogt, damals Graf Wernher von Homberg, entweder zurückbehalten oder einem andern Vogt übertragen dürfe. Auch sollte niemand in der Stadt Basel ohne Erlaubnis des Bischofs ein befestigtes Haus, eine „Wicborc“, errichten dürfen. Schon am 15. Mai desselben Jahres starb Bischof Hugo von Hasenburg und wurde im Münster begraben.³⁰

Daß der 1180 auf Hugo von Hasenburg folgende, diesem übrigens verwandte Bischof *Heinrich I. von Hornberg* – die Abkunft von diesem im Schwarzwald angesessenen Edelherrengeschlecht ist nicht völlig sicher³¹ – vorher Zisterziensermönch in Lützel gewesen sei, steht einzig in einer angeblich von ihm 1189 zugunsten jenes Klosters ausgestellten Urkunde, welche jedoch als eine Fälschung des bekannten Lützeler Abtes Bernhardin Buchinger († 1673) zu betrachten ist. Allerdings erfuhr Lützel die Gunst dieses Bischofs, ebenso wie die Zisterzienserabteien Lieu-Croissant und Pairis, beide Tochterklöster von Lützel. Daneben bekundete er sein Wohlwollen dem Priorat St. Alban

²⁹ *Ruck*, 111—120; *Thommen*, Basler Annalen 246—249

³⁰ *Ruck*, 120. Die überlieferte Grabinschrift nennt irrtümlich 1177 als Todesjahr

³¹ Die auch schon vermutete Zugehörigkeit Bischof Heinrichs zum Haus der elsassischen Grafen von Horburg ist weniger wahrscheinlich. Vgl. nun *Ruck*, 120 f.

in Basel, dem er freilich, nach eigenem Bekenntnis, zuerst weniger gewogen gewesen war, und dem ja mit dem Bistum besonders eng verbundenen Stift St. Ursanne. Papst Lucius III., der 1185 das frühere päpstliche Verbot der Veräußerung der bischöflichen Zehntquart und den ergänzenden Erlaß Paschalis' III. bestätigte, trat im selben Jahre mit Bischof Heinrich in Verbindung, um gewisse Mißstände im Basler Domkapitel – Beanspruchung von mehr als einem Domherrenhaus durch einzelne Kanoniker, Verkauf von zu den Dompfründen gehörenden Klausrallehen (*claustralia beneficia*), Verzögerung von Ersatzwahlen ins Domkapitel durch Uneinigkeit – zu beseitigen. 1183 hatte der Kaiser, wohl nicht ohne Zutun des Bischofs, das Verbot ausgesprochen, Besitz der Basler Kirche, der dieser unter Bischof Ludwig von Froburg entfremdet worden war, sich anzueignen. Wohl in den ersten Jahren seines Episkopates regelte Bischof Heinrich sein Verhältnis zum Vogt des Basler Hochstiftes.

Ein in den Machtkämpfen jener Jahre zwischen den Staufern und ihren Gegnern, vorab den Zähringern, besonders wertvolles Entgegenkommen gegenüber dem staufischen Königshause bedeutete es, daß Bischof Heinrich, dem wir am königlichen Hof eher selten begegnen, sich im Juli 1185 gewinnen ließ, Heinrich VI., den schon zu Lebzeiten des Vaters zum römischen König erwählten Sohn Barbarossas, mit der Hälfte des Hofes und des Berges Breisach und des nahen Eckartsberges zu belehnen, so daß Bischof und König das strategisch wichtige Breisach, namentlich die Stadt, fortan gemeinsam innehaben und befestigen sollten. Ein ausführlicher Vertrag regelte die Einzelheiten der gemeinsamen Herrschaft. Wenige Wochen später, am 25. Oktober 1185, verwüstete ein Brand das einst im Beisein Kaiser Heinrichs des Heiligen geweihte Basler Münster. Bischof Heinrich machte sich sogleich an den Wiederaufbau. Ihm wohl verdankte die Stadt Basel auch eine Erweiterung ihres Mauerringes. Als 1189 der alternde Friedrich Barbarossa an der Spitze des dritten Kreuzzuges ins Heilige Land aufbrach, nahm Bischof Heinrich von Basel ebenfalls das Kreuz. Noch bevor die Kreuzfahrer ihr Ziel erreichten, erkrankte der Kaiser am 10. Juni 1190 im Flüßchen Saleph. Auch der Basler Bischof sah die Heimat nicht wieder; er starb auf der Rückreise, am 26. September 1190 oder 1191.³²

³² *Ruck*, 120–155; *Thommen*, *Basler Annalen* 250–253, *H. Buttner*, in: *ZGO* 105 (1957), 63 ff., bes. 72–75, und 106 (1958), 165–175.

Lütold I. von Aarburg, aus aargauischem, den Froburgern nahestehendem Freiherrengeschlecht, seit 1191 Nachfolger Heinrichs I., hat für diesen, wie es scheint, während dessen Abwesenheit im Heiligen Land schon als Verweser geamtet. Vermutlich ist er aus dem Domkapitel hervorgegangen. Seine bischöfliche Amtstätigkeit, soweit sie sich urkundlich belegen läßt, galt vor allem den Klöstern seines Bistums, so dem Frauenkloster Steinbach im Oberelsaß, dem er die Kirche von Wittenheim schenkte und eine von Bischof Ortlieb darüber getroffene Verfügung erneuerte, dem Stift St. Leonhard, dem der Besitz der bischöflichen Zehntquart in Stetten bekräftigt wurde, dem Kloster St. Alban in Basel, das von ihm eine Bestätigung aller seiner Besitzungen und Rechte erhielt. Dem Stift St. Ursanne gab er 1200 den ihm entfremdeten Zehnten daselbst zurück, und ein Jahrzehnt später ließ er die dortigen Rechte des Bischofs von Basel, des Propsts und der Chorherren von St. Ursanne und ihres Vogtes feststellen und in einem umfangreichen Pergament niederschreiben. 1194 war er mit dem Abt Ulrich von Einsiedeln wegen der abwechslungsweise Besetzung der oberelsässischen Pfarrei Hohenkirch übereingekommen. Wahrscheinlich 1202 entschied er über die zwischen dem Basler Dompropst und dem Priorat St. Alban streitige Besetzung der Kapelle zu Hüningen, einer Filiale von St. Martin in Basel, zugunsten St. Albans. Mit dem Murbacher Abt Arnold von Froburg schloß er einen Vergleich über die Zehntquart der zum Kloster Murbach gehörenden Kirchen. Andere Urkunden Bischof Lütolds befassen sich mit Angelegenheiten der Klöster Lützel, Bellelay und Beinwil und namentlich auch des Basler Domstifts. Auf zeitweiligen Geldmangel des Bischofs, dessen Sprengel 1197 unter den Kämpfen gegen den burgundischen Pfalzgrafen gelitten zu haben scheint, läßt eine seiner letzten Urkunden schließen; ihr ist zu entnehmen, daß er einem Juden u. a. seinen Bischofsring hatte verpfänden müssen. Unter Bischof Lütold muß, wahrscheinlich 1207, in Basel eine Bistumssynode stattgefunden haben.

Auf dem Felde der Politik hat sich Bischof Lütold von Aarburg nicht stark hervorgetan. 1197 mit andern als Gegner des gewalttätigen Barbarossasohnes Pfalzgraf Otto von Burgund auftretend, erscheint er dann doch als Anhänger von dessen Bruder Philipp von Schwaben, als dieser 1198 nach dem Tode seines Bruders Heinrich VI. König geworden war. In den Jahren 1202 bis 1204 muß der Basler Bischof am vierten Kreuzzug teilgenommen haben. Im Basler Münster hatte Abt Martin von Paris das Kreuz gepredigt. 1207 empfing der Basler Bischof den König Philipp in Basel; im Februar 1208 finden

wir ihn in Straßburg nochmals in der Umgebung des Königs. Nach dessen Ermordung im Juni 1208 schien sich zunächst die Herrschaft des Welfenkönigs Otto IV. von Braunschweig zu festigen. Er zog im Spätsommer 1209 zur Kaiserkrönung nach Italien. Bischof Lütold zog mit, ob bis nach Rom, bleibt fraglich. Wenig mehr als ein Jahr nach der Kaiserkrönung kam es wegen der Ansprüche Ottos auf Sizilien zum völligen Bruch zwischen ihm und Papst Innozenz III. Der Basler Bischof beeilte sich, den päpstlichen Bannspruch gegen Kaiser Otto zu verkünden. Im September 1212 hielt der zum König erhobene Staufer Friedrich II. in Basel seinen Einzug. Dem päpstlichen Befehle nachkommend, war der Bischof für das sichere Geleit des jungen Königs von Basel bis nach Colmar besorgt. Bei jenem ersten Basler Aufenthalt Friedrichs hat die Bürgerschaft von Basel vom König das Privileg über die Bestellung des städtischen Rates erlangt, dessen Kasierung dann sechs Jahre später Bischof Lütolds zweiter Nachfolger erwirkte. Wohl als betagter Mann beschloß Lütold von Aarburg bald darauf, am 7. Juni 1213, sein Leben und fand in der hintern Krypta des Basler Münsters sein Grab.³³

Die Bischöfe des 13. Jahrhunderts

Die Wahl des Nachfolgers war keine glückliche; sie ist überdies, wie es scheint, nicht ganz kanonisch vor sich gegangen. Der Gewählte, *Walther von Rötteln*, Sproß des in Basels Nachbarschaft beheimateten Freiherrengeschlechtes, ein Neffe des Konstanzer Bischofs Konrad von Tegerfelden (1209–1233), seit 1209 als Domherr zu Konstanz genannt, war 1210 dort Dompropst und zu unbekannter Zeit auch Basler Domherr geworden. Am 1. September 1213 erscheint er erstmals als erwählter Bischof von Basel. Zwei Jahre später nahm er am vierten Laterankonzil teil. Im Dezember 1215 wurde er aber, vom Domkapitel namentlich wegen Veräußerung von Burgen und anderen hochstiftischen Besitzungen angeklagt, von Papst Innozenz III. als Bischof abgesetzt, bevor er noch die Bischofsweihe empfangen hatte. Nicht ohne Widerstand wick er seinem Nachfolger. Seit dem Herbst 1216 begegnet er wieder als Konstanzer Domherr. Später wurde er dort Archidiakon und Domscholaster und starb 1231 oder 1232.³⁴

³³ W. Merz, Die Freien von Aarburg, in: *Argovia* 29 (Aarau 1901), 3–13; *Rück*, 155–189.

³⁴ O. Roller in: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte*, II. Zürich 1935–45, 73 f. Nr. 4.

An Stelle des Abgesetzten wurde im Frühjahr 1216 *Heinrich II. von Thun* Bischof von Basel. Er war offenbar der Letzte des im Berner Oberlande ansässigen Freiherrengeschlechtes, dessen Stammburg samt dem Umgelände vor 1200 an den Herzog Berchtold V. von Zähringen gelangt und darauf von diesem zur Stadt Thun ausgebaut worden war. Noch 1226 verfügte der Basler Bischof Heinrich „dictus de Tuna“ über ererbten Besitz am Thunersee; damals vergabte er seinen Anteil am Patronatsrecht und am Zehnten der Kirche Sigriswil zur Begehung der Familienjahrzeit dem Stift Interlaken. Die Persönlichkeit dieses Bischofs tritt uns deutlicher entgegen als diejenige der meisten seiner Vorgänger. Von Anfang an bemühte er sich um die Sicherung gefährdeter Rechte des Hochstifts, so schon 1217 in einem Vergleich mit dem letzten Zähringerherzog, der durch seinen abgesetzten Vorgänger sich mit gewissen Besitzungen des Bistums hatte belehnen lassen. Im September 1218, auf dem Reichstag zu Ulm, fand Heinrich von Thun beim König selbst die ihm zur Erreichung seiner Ziele erwünschte Hilfe. Friedrich II. bekräftigte dem Bischof, „seinem geliebten Fürsten“, die alten Rechte des Bistums in den Städten Basel und Breisach und übertrug ihm allein den Bezug der von der Stadt Basel neu beschlossenen Abgabe, des sogenannten Ungelts. Namentlich aber widerrief der König in Ulm auf dringendes Ersuchen des Bischofs unter allgemeiner Zustimmung der Mitfürsten sein 1212 den Baslern verliehenes Privileg über die Bestellung eines städtischen Rates, setzte diesen ab und verbot der Bürgerschaft, fortan ohne Willen des Bischofs einen Rat einzusetzen oder sonst neue Einrichtungen zu schaffen, was der Bischof sich durch ein feierliches Pergament mit daranhängender königlicher Goldbulle verbriefen ließ. Die Selbständigkeitsbestrebungen der Bürger gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn waren dadurch nicht völlig unterbunden, aber durch die grundsätzliche Feststellung der Herrschaftsrechte des Bischofs über die Stadt wurden ihnen, ebenso wie schon 1214 in Straßburg, doch starke Zügel angelegt. Mit Zustimmung des Bischofs bestand der Rat weiter. Beide vollbrachten 1225 gemeinsam das große Werk des Baues der ersten Basler Rheinbrücke. Die nicht lange nach der Eröffnung des Gotthardpasses erbaute neue Brücke mußte dem Wirtschaftsleben der Stadt am Rheinknie starken Auftrieb geben. Die zunehmende Besiedlung und Überbauung des links des Birsig gelegenen Stadtgebietes gab dem Bischof im Jahre 1230 Anlaß, die Pfarreiverhältnisse in diesem Gebiet zu ordnen und die Grenze zwischen den Pfarreien St. Peter und St. Leonhard festzulegen. Auf Bischof Heinrich von Thun geht auch die früheste für eine

Basler Zunft – 1226 für die Kürschner – ausgestellte Bestätigungs-
urkunde zurück.

In der Amtszeit Bischof Heinrichs von Thun hat eine ganze Anzahl
Stifter und Klöster in Stadt und Bistum Basel den Anfang genommen.
1233 erhielt das neue Chorherrenstift St. Peter in Basel durch ihn seine
Organisation, ebenso wie schon 1228 das Stift St. Martin in Rheinfel-
den und 1237 das Stift St. Martin in Colmar. Er selber berief 1233
die Dominikaner als Prediger und Seelsorger nach Basel. Um dieselbe
Zeit ließen sich auch die Franziskaner in der Bischofsstadt nieder.
Kurz vorher muß am Birsig, außerhalb der Stadtmauer, St. Maria
Magdalena an den Steinen als Kloster der Reuerinnen entstanden sein,
dann gegen 1236 unweit Rheinfelden das Zisterzienserinnenkloster Ols-
berg. Unter den bestehenden Klöstern hat Lützel die besondere Auf-
merksamkeit Bischof Heinrichs beansprucht. Im heftigen Streit zwischen
dem Kloster und Graf Ludwig von Pfirt vermittelte er 1230 einen
fünfjährigen Waffenstillstand. Im Jahre darauf, nachdem der Straß-
burger Bischof Berthold von Teck dem offenbar mit Recht sich bedroht
fühlenden Basler Bischof noch am 5. Oktober 1231 ein förmliches
Hilfsversprechen gegeben hatte, wurde dieser mit seiner Begleitung in
der Nähe von Altkirch durch den alten Grafen Friedrich von Pfirt
überfallen, ausgeplündert und ins Gefängnis geworfen. Vor Jahres-
ende erlangte Bischof Heinrich die Freiheit wieder. Am 31. Dezember
setzte das Basler Domkapitel alle Einzelheiten der äußerst demüti-
genden Bestrafung des Grafen und seiner Mittäter fest. Zwei Jahre
später wurde der hochbetagte Friedrich von Pfirt – der Vater des
Basler Domherrn und nachmaligen Bischofs Berthold von Pfirt – von
seinem Sohne Ludwig ermordet.

Bis zuletzt war Bischof Heinrich von Thun um die Wahrung der
Rechte und Besitzungen des Hochstifts besorgt. Durch König Heinrich
VII. ließ er sich 1233 und 1234 den Besitz der Silberminen und das
Jagdrecht im Breisgau und im letzteren Jahre allgemein die Rechte
der Basler Kirche bestätigen. Gegen das Jahr 1230 kam es zu einem
Vergleich zwischen dem Bischof und den Grafen Ulrich und Ludwig
von Pfirt über streitige Rechtsverhältnisse im Elsgau und Salsgau,
insbesondere über die Dienstverpflichtungen der Leute des Hochstifts
und der Stifte Moutier und St. Ursanne, über die Stellung der so-
genannten „honorati“ und der bischöflichen Meier, über die Ausübung
der Gerichtsbarkeit. 1234 ließ sich der Bischof von Berthold, dem Herrn
von Neuenburg, die vom Hochstift Basel zu Lehen gehende Vogtei
über Biel und die Umgegend verpfänden. Heinrich von Thun, den wir

verschiedene Male in der Umgebung Friedrichs II. und Heinrichs VII. antreffen, verschied am 17. Februar 1238. Sein Grab findet sich in der Krypta des Münsters.³⁵

Zum Nachfolger Bischof Heinrichs wurde vor dem 17. Juni 1238 der Bruder seines abgesetzten Vorgängers erkoren. *Lütold II. von Rötteln*, seit über 20 Jahren Konstanzer Domherr, nach dem Tode des Bruders Archidiakon für den Breisgau und Burgund, auch Chorberr am Großmünster in Zürich, empfing im März 1239 die Bischofsweihe. Daß er mit päpstlicher Dispens, vorläufig auf fünf Jahre, wegen der Schuldenlast des „von Tyrannen und Verfolgern der Kirche umgebenen“ Basler Hochstifts seine bisherigen Pfründen beibehalten durfte, beleuchtet dessen angespannte finanzielle Lage, die schon Heinrich von Thun gelegentlich zur Verpfändung von Zolleinkünften gezwungen hatte. Der im Jahre der Weihe Lütolds erneut in aller Heftigkeit ausbrechende Kampf zwischen Papst und Kaiser schuf neue, ungeahnte Schwierigkeiten. Lütold II., der zur Zeit seiner Bischofswahl noch im Gefolge Friedrichs II. in Italien geweiht hatte, wurde entschiedener Parteigänger des Papstes, während seine Bischofsstadt dem Kaiser anhing. 1245 nahm der Bischof am Konzil zu Lyon, wo der Staufer abgesetzt wurde, teil. Aus den überall tobenden Kämpfen ist hier nur herauszuheben, daß die Bürger von Basel 1247 den bischöflichen Palast auf dem Münsterberg stürmten und zerstörten und dadurch dem Interdikt verfielen.

Das folgende Jahr brachte der Stadt die Aussöhnung mit der Kirche und zugleich eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen der Stadt und ihrem bischöflichen Stadtherrn, besonders hinsichtlich Rat und Gericht. Die weltlichen Hoheitsrechte des Bischofs wurden nochmals festgestellt, aber die innere Entwicklung der Stadt zur Selbständigkeit konnte doch nicht mehr aufgehalten werden. Zwei weitere Zünfte der Bischofsstadt wurden 1248 durch Lütold II. bestätigt. Trotz der Ungunst der Zeit ist es Bischof Lütold gelungen, den Besitz des Hochstifts zu mehren. 1239 erwarb er von der unterelsässischen Frauenabtei Hohenburg-Niedermünster den Hof Arlesheim am rechten Birsufer oberhalb Basel mit aller Zubehör und 1245 vom Grafen Hartmann von Froburg dessen Erbgut in der gleichen Ortschaft. Unter der nicht namentlich aufgeführten Zubehör des 1239 erworbenen Hofes

³⁵ R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, 19—25 (vgl. auch im folgenden jenen das von J. K. Lindau herausgegebene Register zu diesem Werke, Basel 1954, unter den Namen der Bischöfe).

scheinen die beiden im Gemeindebann Arlesheim stehenden Burgen Nieder- und Oberbirseck, später Birseck und Reichenstein geheißen, inbegriffen gewesen zu sein, in deren sicherem Besitze das Bistum seit 1245 erscheint. 1241 mußte Burkart von Hasenburg, von Armut gedrängt, dem Bischof gegen eine bestimmte Jahresrente für sich und seine Ehefrau seinen beträchtlichen Besitz, meist bischöfliche Lehen, überlassen, darunter die Burg Hasenburg, die Vogtei über St. Ursanne und eine Anzahl Höfe.

Dem alternden Bischof Lütold wurde im Frühjahr 1248, nach der Rückkehr der Stadt Basel unter den kirchlichen Gehorsam, durch Papst Innozenz IV., der ihm die Fähigkeit zur Weiterführung des Bischofsamtes absprach, Berthold von Pfirt, der Propst von Moutier-Grandval, als Coadjutor beigegeben und dieser vorübergehend zum „capitaneus et defensor“ der Stadt, zum Stadthauptmann bestellt. Lütold II. von Rötteln resignierte im Juni 1248 und starb am 16. Januar 1249.³⁶

Bereits im Juni 1248 amtete *Berthold II. von Pfirt* als Bischof von Basel. Seine väterliche Herkunft kennen wir schon. Durch seine Mutter, die Tochter der einen zähringischen Erbtöchter Agnes, war er der Neffe des bedeutenden Zisterzienser-Kardinals Konrad von Urach und des Lützeler Abtes Berthold von Urach. Seit 1230 ist er als Basler Domherr, seit 1243 auch als Propst zu Moutier bezeugt. In dem noch andauernden Kampf zwischen dem Papsttum und den staufischen Herrschern Friedrich II. († 1250) und Konrad IV. († 1254) blieb er der Haltung seines Vorgängers treu, war daher als Politiker vor allem Gegner des staufertreuen Grafen Rudolf von Habsburg. Mit seinen Truppen griff der Basler Kirchenfürst selbst entscheidend in die Kämpfe ein, entriß 1250 Konrad IV. die diesem anhangende Stadt Rheinfelden und machte sich damit den Habsburger erst recht zum Feind. Im selben Jahre gelang es ihm, das staufferfreundliche Breisach völlig unter seine Herrschaft zurückzuführen und sich von dessen Bürgern Treue geloben zu lassen; er ließ dort auch Befestigungsarbeiten ausführen. Noch 1251 verwüsteten dagegen Mannschaften Rudolfs von Habsburg das Steinenkloster vor den Toren Basels.

Bischof Berthold von Pfirt hat sich immerhin auch friedlicheren Werken gewidmet. So war er bestrebt, der Seelsorgetätigkeit der Basler Dominikaner etwaige Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Das heruntergekommene Benediktinerinnenkloster Michelbach hob er auf

³⁶ O Roller, a. a. O. 74 f. Nr. 5; Wackernagel I, 25—30.

und übergab dessen Besitz der Abtei Lützel. In Colmar weihte er die Spitalkapelle und stellte für sie eine Ordnung auf. Bischof und Domkapitel errichteten 1250 am Münster zwei Priesterpfünden. Aus Köln kamen 1254 Reliquien der 11 000 Jungfrauen nach Basel. In Bischof Bertholds Amtszeit fällt der langwierige Pfarrechtsstreit zwischen dem Domstift und St. Alban, der schließlich an der päpstlichen Kurie beigelegt wurde. Unter Bischof Berthold, 1256, wurde das Weistum über die Rechte des Vitztums, des Brotmeisters und der Bäcker in Basel aufgezeichnet. Die uns überlieferte deutsche Fassung des Basler Bischofs- und Dienstmannenrechts ist vielleicht erst kurz nach seinem Tod entstanden. Den Schneidern gestattete er 1260 die Errichtung einer Zunft. Daß 1255 neben Vogt und Schultheiß in Basel erstmals ein Bürgermeister genannt wird, ist nur eines der Zeichen für den fortschreitenden Ausbau der Selbstverwaltung der Stadt.

Seit dem Sommer 1261 war Berthold von Pfirt durch einen Schlaganfall an der Ausübung seines Amtes gehindert, weshalb Dompropst Heinrich von Neuenburg als Coadjutor an seine Seite trat. Der Bischof beschloß seine Tage am 10. Dezember 1262.³⁷

„Quasi sine electione“, wie ein Chronist der Zeit sagt, folgte ihm 1263, wenn nicht schon im Dezember 1262, *Heinrich III. von Neuenburg* im Episkopate nach. Heinrich, wie schon zwei seiner Vorgänger dem Hause der Grafen von Neuenburg am See entstammend, hatte seit rund 30 Jahren dem Basler Domkapitel angehört und hier zwanzig Jahre lang als Archidiakon, dann seit 1260 als Dompropst gearbeitet, war zudem Stiftspropst zu Moutier-Grandval und Solothurn, Stiftsdekan zu Rheinfelden und Kirchherr zu St. Martin in Basel geworden. Obwohl nach dem Urteil desselben Chronisten „illiteratus“, hatte der ehrgeizige, aber gescheite, tatkräftige und vor allem politisch begabte Mann, der sich selber 1265 in einer Urkunde als Kaplan Jesu Christi und der Mutter Gottes bezeichnete, bereits vor seiner Wahl zum Bischof die leitende Stellung im Bistum erlangt. Als päpstlich bestätigter Bischof von Basel erscheint er freilich erst im Sommer 1262. Noch als Coadjutor, am 5. November 1262, ließ er dem Bistum durch den römischen König Richard den Besitz Breisachs und des elsässischen Münstertals bestätigen. Als Bischof war er unermüdlich bestrebt, die bisherigen Besitzungen und weltlichen Hoheitsrechte des Hochstifts nicht nur zu sichern, sondern sie auch zu mehren. 1264 gelang ihm der Erwerb der bisher dem Ritter Otto von

³⁷ Wäckernagel I, 26—32.

Erguel in der Herrschaft Erguel, dem St. Immertal, zustehenden Rechte. Im Jahre darauf anerkannte der Graf Ludwig von Froburg für die Burg und Stadt Waldenburg und für Olten die Lehenshoheit des Bischofs von Basel. An der heutigen Grenze des Elsaß erwarb dieser das Schloß Biedertan, im Elsaß das Dorf Landser, im Schwarzwald die Burg Tiefenstein, dann vor allem 1271 um 850 Mark Silbers von den Grafen von Pfirt deren umfangreiche, zur Hauptsache im Sundgau gelegene Besitzungen, darunter die Burgen und Städte Pfirt und Altkirch, die Burg Saugern und weitere Burgen, mehrere Dörfer und Höfe mit den zugehörigen Rechten. Der Bischof belehnte darauf die Verkäufer sogleich mit ihrem bisherigen Besitz. Doch sollte gerade dieser Besitz ein halbes Jahrhundert später beim Erlöschen des pfirtischen Grafenhauses durch Übergang an dessen Erben, die Habsburger, dem Hochstift faktisch verlorengehen. Dem Widerstand seiner Ministerialen gegen den Verkauf von 1271 Rechnung tragend, versuchte Graf Ulrich damals, denselben rückgängig zu machen, jedoch vergeblich; er mußte den Bischof als Lehensherrn für die Grafschaft Pfirt anerkennen, überdies aber nun die Burg Saugern und was dazu gehörte, insbesondere die Vogtei, die Grafschaftsrechte, im Sornegau sogleich an den Bischof abtreten. Ulrichs Sohn Graf Diebold bestätigte 1278 den ganzen Handel und empfing für die Burg Saugern samt Zubehör noch 200 Mark Silbers. So blieb der Sornegau, das Tal von Delsberg mit dieser Stadt selbst, dem Bistum erhalten. Bischof Heinrich hatte schon 1270 erreicht, daß Graf Ulrich von Pfirt ihm auch die Vogtei Elsgau, das heißt die Grafschaftsrechte über die Ajoie und ihren Hauptort Pruntrut, überlassen mußte. Erst unter den nächsten beiden Bischöfen konnte allerdings dieser Erwerb 1283 und 1289 mit militärischer Hilfe König Rudolfs von Habsburg dem Bistum gegen die Ansprüche Graf Rainalds von Burgund gesichert werden.

Indem Heinrich von Neuenburg dem Hochstift, außer den Rechten der Herrschaft Erguel, die gräflichen Hoheitsrechte über den Sornegau und den Elsgau, wo den Basler Bischöfen schon seit langem ansehnliche, wenn auch verstreute grundherrliche Rechte zustanden, erwarb, schuf er eigentlich den bischöflichen, jurassischen Territorialstaat in seinem späteren Umfang, das Fürstbistum Basel, dessen Werden sich seit der Jahrtausendwende verfolgen läßt. Dagegen hat die Territorialpolitik Bischof Heinrichs III. auch empfindliche Rückschläge erlitten, als er mit dem andern machtvoll aufstrebenden Territorialpolitiker des oberrheinischen Raumes, dem Grafen Rudolf von Habsburg, zusammenstieß. Besonders gefährdet waren Rheinfelden

und Breisach, beides strategisch wichtige Außenposten des Bischofs. Beide Städte vermochte dieser zunächst gegen den Zugriff des Habsburgers zu sichern. Breisach wie Rheinfelden schworen 1264 dem Bischof Gehorsam. Vier Jahre später brach der offene Krieg zwischen Bischof und Graf aus, ein jahrelang sich hinziehender Kleinkrieg mit Grausamkeiten und mit Verwüstungen, von denen auf baslerischer Seite die dortige St. Johannvorstadt und das Stift Moutier-Grandval, auch die Burgen Wehr und Tiefenstein besonders betroffen wurden. Im September 1273 setzte die Kunde von der Wahl Graf Rudolfs von Habsburg – der eben die Stadt Basel belagerte – zum deutschen König dem Kriege ein unerwartetes Ende. Gegen den König konnte der Bischof Heinrich nicht mehr weiterkämpfen. Am 13. Januar 1274 hielt Rudolf als neugekrönter König in Basel seinen feierlichen Einzug. Die eingetretene Wende besiegelte den Untergang der bischöflichen Herrschaft über Breisach und Rheinfelden, auch der nur kurzlebigen über Neuenburg am Rhein. Bischof Heinrich von Neuenburg überlebte die Königswahl seines großen politischen Gegners kaum um ein Jahr. Er starb am 13. September 1274 und fand sein Grab in der Kapelle, die er im nördlichen Seitenschiff des Münsters gestiftet hatte.⁸⁸

Bischof Heinrich III. ist freilich nicht nur der auf den Ausbau seines Fürstbistums bedachte, kriegerische Politiker gewesen. Zur Stadt Basel selbst stand er in guten Beziehungen und förderte sie. Auf seine Bitte versprach König Richard 1262, alle Rechte und Freiheiten der Stadt Basel unversehrt zu bewahren. Auf deren Bürgerschaft konnte sich Heinrich in seinen Kämpfen verlassen. Er hat als erster Bischof der Stadt eine die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, namentlich in bezug auf die Wahl des städtischen Rates und des Bürgermeisters, umschreibende, leider verlorene Handfeste ausgestellt. Auch Kleinbasel erhielt von ihm 1274 eine Handfeste. Er ist sodann der Aussteller von drei weiteren Basler Zunfturkunden, aus denen als Neuerung die den Zünften gewährte freie Meisterwahl hervorzuheben ist. In seine Amtszeit fällt die Übersiedlung des Dominikanerinnenklosters Klingental aus dem Wehratal nach Kleinbasel (Bistum Konstanz), ebenso jene der früher vor dem Basler Spalentor ansässigen Zisterzienserinnen von Michelfelden nach Blotzheim. Das Klösterchen Kleinlützel inkorporierte er 1264 dem Stift St. Leonhard. Teils unter seinem Amtsvorgänger, teils unter ihm entstanden die Klöster der Franziskaner in

⁸⁸ Wäckernagel I, 32–36; A Burckhardt-Finsler, in: Basler Biographien II. Basel 1904, 1–81.

Rufach und Mülhausen, der Augustinereremiten in Mülhausen, der Dominikanerinnen zu Unterlinden in Colmar. Spätestens im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, in einigen Fällen schon in den früheren Jahrzehnten, haben die Ritterorden, vor allem die Johanniter, im Bistum ihre Niederlassungen erhalten; so in Basel, Rheinfelden, Mülhausen, Leuggern, Sulz; erst später, 1335, zu Biberstein an der Aare. Vor 1298 ließen sich die Antoniter im elsässischen Isenheim nieder. 1270 wurde das Haupt des legendären Basler Bischofs St. Pantalus von Köln nach Basel übertragen und hier vom Bischof feierlich empfangen. Pantalus wurde zum zweiten Patron des Münsters.

Die vom Domkapitel im Dezember 1274 getroffene Wahl des Nachfolgers Bischof Heinrichs von Neuenburg fiel auf den Basler Bürgermeisterssohn Peter Reich von Reichenstein, aber der Papst versagte ihr seine Genehmigung, ernannte Peter Reich dafür zum Mainzer Dompropst und berief im Frühjahr 1275 statt seiner den Barfüßer *Heinrich IV. von Isny*, den Sohn eines Handwerkers aus der allgäuischen Kleinstadt Isny, auf den Bischofsstuhl von Basel, den seit mehr als zwei Jahrhunderten ausschließlich Angehörige des Adels, meist des Hochadels, innegehabt hatten. Dem neuenburgischen Grafensohn, der mit seinem Standesgenossen Rudolf von Habsburg in schwere Kämpfe verwickelt gewesen war, folgte des nunmehrigen Königs vertrauter Ratgeber kleinbürgerlicher Herkunft.

Zur Zeit seiner Wahl zum Bischof von Basel amtete Heinrich von Isny, der dem höheren Studium einst in Paris obgelegen und zum Doktor der Theologie promoviert hatte, als Lektor des Minoritenklosters in Mainz. Er scheint zuvor das Lektorat im Basler Konvent bekleidet zu haben. Schon den Lektor von Mainz sehen wir im diplomatischen Dienst König Rudolfs, zuerst im Spätsommer 1274, als Mitglied einer Gesandtschaft an die päpstliche Kurie in Lyon. Bischof geworden, ist Heinrich von Isny noch mehrere Male als gewandter, hochangesehener königlicher Gesandter zum Papst nach Frankreich, dann nach Italien gegangen, um über die geplante Kaiserkrönung und andere wichtige Angelegenheiten des Reiches zu verhandeln. Seine Bischofweihe empfing er im Oktober 1275 in Lausanne durch Papst Gregor X., als dieser mit König Rudolf zusammenkam und die dortige Kathedrale weihte. Als seiner Getreuesten einer erschien Heinrich immer wieder beim König. Im August 1278, als Rudolf sich zum Entscheidungskampf gegen den Böhmenkönig Ottokar anschickte, führte ihm der Basler Bischof militärische Hilfe zu und nahm selbst, hoch zu Roß das Heer zum Kampfe anfeuernd, an der Schlacht auf dem

Marchfelde teil, die Ottokar Thron und Leben kostete. Im Reiche verhandelte und vermittelte Heinrich mehrfach mit Erfolg im Namen des Königs, ebenso in England und dann wieder in Burgund. 1274 bereits hatte ein Zeitgenosse den Bischof als einen Mann „von größter Frömmigkeit, Gewandtheit und Ergebenheit“ bezeichnet. König Rudolf selbst nannte ihn „den Vertrauten seines Herzens“; ihn habe er am tauglichsten erfunden, ihm die Last der Reichsgeschäfte tragen zu helfen. Mit seinen geheimsten Gedanken sei er vertraut; er sei seine rechte Hand, mit der er alles ordne und leite.

Durch seine Tätigkeit als vertrautester Ratgeber des Königs ist freilich Heinrich von Isny der Verwaltung seines bischöflichen Amtes nicht selten für längere Zeit entzogen worden. Doch hat er sich bemüht, auch als Bischof seine Pflicht zu tun. Er hielt Visitationen ab. Im Basler Augustinerstift St. Leonhard griff er mit kräftiger Hand ein, um Übelstände abzustellen. In Basel ließen sich zu seiner Zeit die Augustinereremiten nieder, in Kolmar die Dominikaner. Er war auch auf die Wahrung und Mehrung der weltlichen Rechte des Hochstifts bedacht und erfreute sich dabei der Unterstützung König Rudolfs. 1275 verlieh dieser, in Anerkennung der Verdienste Bischof Heinrichs um das Reich, an Biel die Rechte der Stadt Basel, ebenso 1285 der Stadt Kleinbasel diejenigen der Stadt Colmar. Als Graf Rainald von Burgund 1283 das Bistum im Besitze Pruntruts und der Ajoie anfocht, zog Rudolf dem Bischof mit Heeresmacht zu Hilfe, belagerte Pruntrut und zwang den Eindringling zur Kapitulation und zum Frieden. 1277 hatte Heinrich von Isny die Machtstellung des Bistums an den Hauensteinpässen verstärken können, indem die Grafen von Froburg damals die bischöfliche Lehenshoheit über die Städtchen Waldenburg und Olten erneut anerkannten. Durch Burgenbauten festigte er seine Herrschaft am Bielersee, im St. Immertal und in der Pruntruter Gegend.

Es entsprach ohne Zweifel dem Wunsche König Rudolfs, dessen erste Gattin, Königin Anna, und zwei jüngere Söhne während Heinrichs Episkopat im Basler Münster ihr Grab fanden, daß sein Ratgeber 1286 durch den Papst zu noch höherer Würde, zu jener eines Erzbischofs von Mainz, erhoben wurde. Heinrich von Isny bewährte sich auch in diesem, mit der Reichserzkanzlerwürde verbundenen Amte, wurde aber schon am 17. oder 18. März 1288 zum Tode abberufen.³⁹

³⁹ LThK V² (1960), 196 f., *Wäckernagel* I, 41—43.

In Basel erhielt Heinrich von Isny 1286 in *Peter I. Reich von Reichenstein* einen Nachfolger. Dieser war, nachdem er ja schon 11 Jahre vorher erfolgloser Basler Bischofskandidat gewesen, Dompropst zu Mainz geworden und hatte nun 1286, in zwiespältiger Wahl zum Erzbischof von Mainz erkoren, zum zweiten Mal dem vom Papste bevorzugten Heinrich von Isny weichen müssen. Jetzt konnte er doch als Bischof in seine Vaterstadt heimkehren, wo er vor seinem Weggang nach Mainz Domherr und Archidiakon gewesen war. Noch in späteren Jahren hatte er an der Hochschule zu Bologna studiert. Als Bischof blieben auch ihm kriegerische Auseinandersetzungen um seine erneut durch die Grafen von Burgund bedrohte weltliche Herrschaft über Pruntrut und die Ajoie nicht erspart. Wiederum mußte, 1288/1289, König Rudolf von Habsburg, dessen eigene Interessen auch dieses Mal mit im Spiele waren, helfend eingreifen. Seiner Stadt Delsberg gestand Bischof Peter Reich 1289 dieselben Rechte zu, welche die Bürger von Basel genossen. Delsberg muß schon einige Zeit ein beliebter Aufenthaltsort der Bischöfe von Basel gewesen sein, nennt doch Bischof Peter die Stadt in jener Urkunde sein und seiner Amtsvorgänger „reclinatorium deliciosum“ nach den mannigfaltigen ermüdenden Bistumsgeschäften. Die Rechte der Basler Bürger verlieh Bischof Peter Reich am Stephanstag 1295 auch der auf altem bischöflichem Grundbesitz gegründeten Stadt Laufen, und im Januar 1296 beurkundete er seiner Stadt Biel Rechtssatzungen, die er gemeinsam mit dem städtischen Rat festgelegt hatte. Gegenüber den Froburgern wahrte er 1295 seine lehensherrlichen Rechte über Olten und Waldenburg. Den späteren Erwerb der Herrschaft Homburg und der Stadt Liestal konnte er im Februar 1296 noch in die Wege leiten. Zu seiner Zeit, am 13. September 1295, wurde die Bischofsstadt von einer furchtbaren Feuersbrunst, die über sechshundert Gebäude einäscherte, heimgesucht. 1292 hatte König Adolf von Nassau, der im Jahre zuvor nach dem Tode Rudolfs von Habsburg diesem auf dem Throne nachgefolgt war, in Basel Weihnachten gefeiert, Im Jahre darauf beteiligte sich der Bischof, wie die Stadt Basel, an der Belagerung Colmars durch König Adolf. Anfangs September 1296 starb Bischof Peter Reich.⁴⁰

Über seinen Nachfolger konnte das Domkapitel sich nicht einigen. Die einen Domherren erkoren den Solothurner Stiftspropst Berthold von Rüti, der auch Domherr zu Basel war, die andern den Basler Dompropst Lütold von Rötteln, dem wir später nochmals begegnen

⁴⁰ Wäckernagel I, 220 f

werden, zum Bischof.⁴¹ Papst Bonifaz VIII. aber, an den sich die Kandidaten mit der Bitte um Bestätigung gewandt, zwang beide zum Verzicht und übertrug das Basler Bistum am 31. März 1297 dem in Basel kaum bekannten *Peter II. von Aspelt*. Dieser, nach dem Dorfe Aspelt bei Luxemburg sich nennend, wohl aus niederem Adel und in Trier aufgewachsen, an den Universitäten Bologna, Padua und Paris jedenfalls in Philosophie und auch in Medizin gründlich geschult und im Besitze des Magistertitels, hatte schon verschiedene kirchliche Pfründen erlangt, bevor er, erstmals 1286, als Propst zu Bingen und als Arzt und Kaplan König Rudolfs von Habsburg begegnet. Seiner päpstlichen Ernennung zum Dompropst von Trier (1289) widersetzte sich das Kapitel in seiner Mehrheit, da er nicht freiadelliger Herkunft war. Im selben Jahre 1289 trat er als Protonotar in den Dienst König Wenzels II. von Böhmen, des Schwiegersohnes König Rudolfs, und stieg schließlich zum Kanzler des Königreichs Böhmen und Propst von Wischerad auf, welche Würde ihm der Papst auch nach seiner Erhebung zum Bischof von Basel mit anderen früher erlangten Benefizien noch während fünf Jahren beizubehalten erlaubte. Das einflußreiche politische Amt eines böhmischen Kanzlers hat den Basler Bischof insgesamt mehrere Jahre von seinem Bistum ferngehalten.

Wir treffen ihn hier, nachdem er noch anfangs Juni 1297 in Prag an der Königskrönung Wenzels II. teilgenommen, zuerst im September 1297 an. Wenige Wochen später, nach dem St. Martinstag, sehen wir ihn sein Basler Oberhirtenamt auch schon als Vorsitzenden einer von ihm berufenen Diözesansynode ausüben.⁴² Deren Statuten sind die ersten, die uns seit den um ein halbes Jahrtausend älteren Capitula des Bischofs Haito wieder erhalten sind. Ihr Inhalt ist mannigfaltig. Mehrere Bestimmungen befassen sich mit der Lebens- und Amtsführung der Geistlichen. Diese sollten sich nicht in weltliche Geschäfte einlassen, sollten sich durch Tonsur und Rasur von den Laien unterscheiden und, außer auf Reisen, keine Wirtshäuser besuchen. Es wird den Kirchherren die Residenzpflicht eingeschärft. Alle Sakramente seien unentgeltlich zu spenden, alles, was zum Altare gehört, rein zu halten, das Volk zur Beobachtung der feiertäglichen Arbeitsruhe anzuhalten. Gleich zu Beginn der Statuten wird scharf gegen die Geheimen angekämpft und die öffentliche Eheverkündigung in der Kirche unbedingt gefordert. Bei Taufen waren nicht mehr als drei

⁴¹ O. Roller, a. a. O., 75 ff. Nr. 8.

⁴² Troullat, Monuments II, 655 ff. Nr. 506

Patent zuzulassen. Häufig handeln die Statuten von Exkommunikation und Interdikt; sie sprechen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, von der Immunität und weisen weltliche Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zurück. Einen auffallend breiten Raum nehmen die Bestimmungen ein, in welchen von den gerade in jener Zeit sich mehrenden Gewalttaten gegen Geistliche und von deren Ahndung die Rede ist.

Bald nach dem Schluß der Basler Synode muß sich Bischof Peter wiederum nach Böhmen begeben haben; im Januar 1298 ist sein Aufenthalt in Brünn festzustellen. Im Frühjahr 1299 ist er an den Oberrhein zurückgekehrt und hat am 1. Juni in Basel seine zweite Synode abgehalten. Auf ihr wurden teils Erlasse Papst Bonifaz' VIII. publiziert, teils neue Beschlüsse gefaßt.⁴³ Vom August 1299 an weilte Bischof Peter wiederum während längerer Zeit meist fern von seinem Bistum, gewöhnlich in Böhmen, gelegentlich in Wien. Erst im Frühjahr 1305 scheint er wieder nach Basel gekommen zu sein, nachdem ihn wahrscheinlich im Herbst vorher mehrere habsburgisch gesinnte Adelige auf einer im Auftrag König Wenzels II. nach Frankreich unternommenen Reise in Schwaben überfallen, beraubt, kürzere Zeit gefangengehalten und erst gegen ein hohes Lösegeld freigelassen hatten. Von Basel aus verbot Bischof Peter im März 1305 den Geistlichen seines Bistums strengstens, in der Stadt Basel Waffen zu tragen, und ermächtigte die städtischen Behörden, in seinem Namen Geistliche, die bei einer Untat ertappt wurden, gefangenzusetzen. Er widmete sich auch in den folgenden Monaten hauptsächlich seinem Basler Bischofsamte, bis ihn Papst Klemens V. am 10. November 1306 zum Erzbischof von Mainz erhob.

Daß Peter von Aspelt, wie der Papst bei Anlaß dieser ehrenvollen Ernennung hervorhob, seinerzeit in Basel ein Bistum, das an Rechten und Einkünften erhebliche Einbußen erlitten hatte, angetreten, es dann aber durch Umsicht und Eifer wiederum in den gehörigen Stand und zur Blüte gebracht habe, entspricht dem, was wir auch sonst von seiner Amtsführung wissen. Er hat sich nicht nur auf zwei Diözesansynoden um Ordnung im kirchlichen Leben bemüht, sondern hat ebenso für die Sicherung und Mehrung von Rechten und Besitzungen des Bistums und für die Rückzahlung von Schulden gesorgt. 1302 kaufte er den Hof zu Riehen, den sein Vorgänger Peter Reich veräußert hatte, für das Bistum zurück. Vor allem gelang es ihm 1305, damit wohl König

⁴³ Troullat, *Monuments* II, 679 ff. Nr. 520

Albrechts eigene Absichten durchkreuzend, aus der Erbschaft Graf Hermanns von Homberg um 2100 Silbermark die Stadt Liestal, die Burg Neuhomberg und den Hof Ellenweiler im Elsaß samt zugehörigen Rechten zu erwerben. Zum Hof Ellenweiler gehörte auch die dortige Pfarrkirche; deren Einkünfte wurden, als Bischof Peter von Aspelt am 6. Mai 1306, damals noch den Titel des Kanzlers des Königreichs Böhmen führend, am Basler Münster Jahrzeiten für sich, seinen Bruder Paulinus, gewesenen Domthesaurar zu Basel, und den im Juni 1305 verstorbenen König Wenzel II. von Böhmen stiftete, unter dem Kaplan des von Bischof Peter an der Außenseite des Münsters errichteten Kapelle, dem Seelsorger von Ellenweiler und dem Domkapitel aufgeteilt; das Besetzungsrecht für die beiden Pfründen blieb dem Bischof und seinen Nachfolgern vorbehalten.

Peter von Aspelt, der zuerst im Dienste König Rudolfs auftritt und den noch im September 1300 König Albrecht als seinen geliebtesten Secretarius bezeichnete, ist in der Folge, schon unter Albrecht, als dieser und Wenzel II. von Böhmen sich seit 1301 wegen der Thronfolge in Ungarn entzweiten, zu einem entschiedenen und, als Mainzer Erzbischof und Kurfürst, besonders einflußreichen Gegner des Hauses Habsburg geworden; er hat bei den Wahlen Heinrichs von Luxemburg und Ludwigs des Bayern – gegen Friedrich von Österreich – zu deutschen Königen ein gewichtiges Wort mitgesprochen. Sein Grabstein im Mainzer Dom zeigt ihn als Erzbischof mit den drei von ihm gekrönten Königen: Heinrich, Ludwig und König Johann von Böhmen. Peter von Aspelt muß auch als Politiker eine bedeutende Persönlichkeit gewesen sein. Er starb am 5. Juni 1320 in hohem Alter in Mainz.⁴⁴

Eine höchst wertvolle Quelle zur älteren Geschichte des Bistums Basel, der Codex diplomaticus, ein stattlicher Pergamentband mit zahlreichen Abschriften zum Teil verlorener Urkunden vom 9. Jahrhundert an, verdankt dem Bischof Peter von Aspelt die Entstehung. Auch sonst fällt durch Dokumente aus seiner Amtszeit als Bischof von Basel erstmals helleres Licht auf Stand und Organisation des Bistums. Von Dekanen und Kammerern spricht 1293 schon sein Vorgänger Peter Reich in einer Urkunde. Die Diözesanstatuten Peters von Aspelt von 1297 bestätigen uns, indem sie die „*decani rurales*“ erwähnen und die

⁴⁴ LThK VIII² (1963), 349; Regesten der Erzbischofe von Mainz von 1289–1396, I. Abtlg., bearbeitet von E. Vogt, 1. Bd. Leipzig 1913, 171–436, speziell über die Amtszeit als Bischof von Basel 177–190; *Wäckernagel* I, 221–225.

in der Seelsorge tätigen Geistlichen verpflichten, an den Kapitelsversammlungen, den „confraterniae“, teilzunehmen, daß das Bistum bereits allgemein in Landkapitel gegliedert war. Die Anfänge dieser Einrichtung liegen auch im Basler Sprengel im Dunkeln; sie reichen mindestens in das 12. Jahrhundert zurück. Einzelne Dekane finden wir jedoch nicht vor dem 13. Jahrhundert mit Namen aufgeführt, am frühesten 1212 in Rheinfeldern und in Wittnau, das heißt in den Kapiteln Sissgau und Frickgau. Landkapitelsstatuten kennen wir erst aus dem 14. Jahrhundert; die ältesten sind wohl jene des Kapitels Frickgau von 1356.

Aus der Amtszeit Peters von Aspelt besitzen wir auch das früheste, allerdings nicht durch den Bischof veranlaßte, umfassende Verzeichnis der im Bistum Basel bestehenden Pfarr- und Stiftskirchen, der Kaplaneien und, nur teilweise, der klösterlichen Niederlassungen, nämlich die von 1301 bis 1303 reichende Rechnung des als päpstlicher Subkollektor für die Diözese amtierenden Propstes Heinrich von St. Peter in Basel über einen von Papst Bonifaz VIII. auferlegten dreijährigen Zehnten.⁴⁵ Die über 420 Pfarr- und Filialkirchen finden wir, ob sie ihrer Zahlungspflicht nachkamen oder nicht, in dieser Rechnung einzeln und unter Angabe ihrer Dekanatszugehörigkeit aufgeführt. Wir erhalten dadurch zugleich zum ersten Mal genaue Kenntnis von der Einteilung des Bistums, von Zahl und Namen der Landkapitel. Die Rechnung beginnt mit dem Dekanat von St. Johann in Basel, das die Gotteshäuser der Bischofsstadt und ihrer nächsten Umgegend umfaßte, und verzeichnet dann, von der Rappoltsweiler Gegend am Nordende des Bistums aus südwärts bis in den Jura fortschreitend die folgenden Landdekanate: 1) Jenseits des Ottenbühels, 2) Diesseits des Rheines, 3) Diesseits des Ottenbühels, 4) Zwischen den Hügeln (Inter colles), 5) Sundgau, 6) Elsgau, 7) Leimental, 8) Sissgau, 9) Buchsgau, 10) Frickgau, 11) Salsgau. Am Schlusse werden die Geistlichen des Stifts Münster-Granfelden zu einem besonderen Decanatus Monasterii Grandisvallis zusammengefaßt. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß auch die bischöfliche Kanzlei, jedenfalls schon im 13. Jahrhundert, über ein Verzeichnis aller im Bistum bestehenden Pfründen verfügte, in welchem diese nach ihrem Einkommen, zum Zwecke der Errechnung der Abgaben an den Bischof, in verschiedene, durch bestimmte Markbeträge charakterisierte Kategorien eingereiht waren. Von diesem „Liber marcarum“ ist uns nur eine erst dem späteren 14. Jahrhundert

⁴⁵ Ausgaben s. oben Anm. 9.

angehörnde Fassung in Abschrift, dann die bekannte Neubearbeitung von 1441⁴⁶ überliefert.

Die Dekanate bildeten im Bistum Basel zugleich die Amtssprengel der seit dem 12. Jahrhundert bezeugten Archidiakone, jedoch so, daß nach einem Statut von 1289 bestimmte Dignitäre des Domkapitels gewöhnlich je mehrere dieser Archidiakonatsbezirke in ihrer Hand vereinigten. Archidiaconus maior, Kathedralarchidiakon, war oft der Dompropst, Archidiakon des Elsgaus lange Zeit von Amtes wegen der Propst von St. Ursanne. Den Archidiakonen, deren Amtsfunktionen von jenen der Dekane klar geschieden sind, oblag schon laut den Basler Diözesanstatuten von 1297 die Visitationspflicht in den Pfarreien; vor allem betätigten sie sich auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Auch im Bistum Basel verlor aber das Archidiakonat, obwohl es noch im 18. Jahrhundert bezeugt ist, seine frühere Bedeutung immer mehr an die zentralen bischöflichen Organe, den Generalvikar und den Offizial.⁴⁷

Die Bischöfe des Spätmittelalters

Die Persönlichkeit Peters von Aspelt beschließt für das Bistum Basel die Zeit, in der seine Bischöfe eine hervorragende, politisch einflußreiche Stellung im Reiche einnahmen. Gleich der unmittelbare Nachfolger Bischof Peters II. wäre auch keineswegs imstande gewesen, eine solche Rolle zu spielen. *Otto von Grandson*, den Papst Klemens V. im November 1306 vom Bischofsstuhl von Toul auf jenen von Basel versetzte, stand noch in jugendlichem Alter, war der deutschen Sprache unkundig und von heftigem Charakter. Über die kurze, von mancherlei Kämpfen und Spannungen erfüllte Amtszeit dieses Bischofs, der zu König Albrecht und seinem Hause wie zu den österreichisch gesinnten Kreisen des Domkapitels, des Adels und der Bürgerschaft der Bischofsstadt in schroffem Gegensatz stand, ist wenig Rühmliches zu melden. Seiner Stadt Laufen bestätigte er 1307 die Freiheiten und Rechte, die die Bürger von Basel genossen, dann 1309 der Stadt Pruntrut die ihr einst von König Rudolf gewährten Rechte. Im Jahre vorher hatte er durch Zahlung von 100 Silbermark vom Ritter Dietrich vom

⁴⁶ Ausgaben s. oben Anm. 9. — Zur Entstehung und Bedeutung vgl. *L. Freyther*, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte*, VII (1932), 113 ff., und VIII (1933), 449 ff.

⁴⁷ *E. Baumgartner*, *Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer*. *Kirchenrechtl. Abhandlungen*, hrsg. v. *U. Stutz*, 39. Heft, Stuttgart 1907, bes. 41—63

Haus erreicht, daß er ihm die Burg Hartmannsweiler im Elsaß abtrat und sie sogleich wieder als bischöfliches Lehen empfing. Graf Diebold von Pfirt wurde wenig später für Burg und Stadt Florimont (Blumenberg) ebenfalls Lehensmann des Bischofs. Bischof Otto gehörte im Juni 1309 der Gesandtschaft an, die König Heinrich VII. nach Avignon abordnete, um mit dem Papste über seine Kaiserkrönung zu verhandeln. Unfern von Avignon wurde der Basler Bischof, schon auf der Heimkehr, im Juli 1309 vom Tode ereilt.⁴⁸

Das Domkapitel schritt im September oder zu Anfang Oktober zur Wahl eines Nachfolgers. Der Erkorene war der Dompropst *Lütold von Rötteln*, welchen ein Teil des Kapitels bereits 1296 auf den Basler Bischofsstuhl hatte berufen wollen, der Papst hingegen zum Verzicht gezwungen hatte. Auch dieses Mal blieb dem Gewählten der Erfolg versagt. Da Otto von Grandson im nahen Umkreis der Residenz der Kurie gestorben war, beanspruchte diese das Recht, den Nachfolger zu wählen, auch diesmal für sich. Schon am 30. Juli, lange vor der Bischofswahl des Domkapitels, hatte daher Papst Klemens V. das Bistum Basel wiederum einem Welschen, dem bisherigen Lausanner Bischof *Gerhard von Wippingen* (Vuippens) aus westschweizerischem Adelsgeschlecht, einem Vetter Ottos von Grandson, übertragen. Der dann zweifellos in Kenntnis dieses päpstlichen Entscheides vom Domkapitel einstimmig gewählte Gegenbischof Lütold von Rötteln fand im Bistum zunächst allgemeine Anerkennung, trotzdem die Kurie seit dem Januar 1310 mit den Waffen des Interdikts und der Exkommunikation gegen ihn und seine Anhänger vorging. Erst vom Herbst 1310 an konnte Bischof Gerhard in dem ihm übertragenen Bistum allmählich Fuß fassen. Vorab die Bereitschaft des über achtzigjährigen Lütold von Rötteln zur Verständigung führte aber, obwohl die Stellung seiner Partei noch immer stark war, im Laufe des Jahres 1311 den Frieden herbei. Im Frühjahr 1311 verzichtete Lütold auf den Episkopat und trat in seine frühere Stellung als Dompropst zurück. 1315 legte er auch diese Würde wie die Propstei von Moutier nieder und starb, als Letzter seines Geschlechtes, am 19. Mai 1316, ohne daß er übrigens je förmlich von dem damals im allgemeinen so wenig wie das Interdikt beobachteten Kirchenbann gelöst worden wäre.

Auch nach Überwindung des Widerstandes, auf den Bischof Gerhard in dem ihm, dem Welschen, von der Kurie übertragenen Bistum

⁴⁸ O. Roller, Der Basler Bischofsstreit der Jahre 1309—1311, in: Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde 13 (1914), 276—362, bes. 278—292; *Wäckernagel* I, 225—227.

gestoßen war, fiel es demselben schwer, zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Domkapitel und einem guten Verhältnis zu seiner Bischofsstadt Basel zu gelangen. Diese betrat er höchst selten; er hielt sich lieber auf dem bischöflichen Schlosse zu Delsberg auf. Es fehlte dem in der Vollkraft der Mannesjahre stehenden Bischof nicht an Tatkraft und Regsamkeit. Diese galten sowohl dem Ausbau des bischöflichen Territoriums wie, wenn auch weniger eifrig, den Obliegenheiten seines kirchlichen Amtes. Bischof Gerhard ließ seit 1312 zum Schutze seiner Herrschaft am Bielersee unterhalb der Burg Schloßberg, die einst sein Amtsvorgänger und Verwandter Bischof Heinrich von Neuenburg errichtet hatte, die Stadt Neuveville erbauen, was freilich, wie noch mehr die dadurch mitverursachten langwierigen kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Grafen von Neuenburg, das Bistum in eine schwierige Finanzlage brachte, die mehr als einmal zu Verpfändungen bischöflichen Besitzes zwang. Von Papst Johannes XXII. mußte er 1317 den Vorwurf hinnehmen, er sei Kriegsstifter statt Friedensbringer, Diener der Zerstörung statt Gottesdiener. Die Erwerbung der Burg Straßberg und des Städtchens Büren an der Aare im Jahre 1319 bedeutete nur einen vorübergehenden Zuwachs des bischöflichen Territoriums. Gegenüber den Herren von Hasenburg vermochte der Bischof 1324 seine lehensherrlichen Rechte zu wahren. Ulrich, dem letzten Grafen von Pfirt, hingegen, der 1324 bei seinem Tode nur zwei Töchter hinterließ, war er sechs Jahre vorher so weit entgegengekommen, daß diese berechtigt sein sollten, die bischöflich-baslerischen Lehen wie Söhne zu erben. Es nützte dem Bischof nichts mehr, daß er sein Entgegenkommen nachträglich bereute. Tatsächlich ging die Grafschaft Pfirt, die 1271 Bischof Heinrich von Neuenburg erworben hatte, trotzdem die bischöfliche Lehenshoheit formell bestehen blieb, dem Fürstbistum verloren, da Johanna von Pfirt, die ältere Erbtochter, Herzog Albrecht II. von Österreich, den schließlichen Stammhalter des Hauses Habsburg, heiratete und die pfirtischen Rechte diesem zubrachte. Eine Haltung, die weite Kreise seiner Diözesanen abstieß, nahm Gerhard von Wippingen um 1320 in dem namentlich die Bevölkerung seiner Bischofsstadt erregenden Kampf um die Beginen ein, in welchem er, selbst päpstliche Erlasse mißachtend, äußerst schroff gegen die Barfüßer, die Beschützer der Beginen, vorging. Wohlwollen von seiten des Bischofs Gerhard hat unter den Stiften und Klöstern des Bistums insbesondere St. Ursanne erfahren. Die Stifte St. Martin zu Colmar und St. Imier verdankten ihm die Bestätigung neuer Statuten. In Colmar ließen sich während des Episkopats Gerhards die Augustiner-

Eremiten nieder. Schon der 17. März 1325 war der Todestag Gerhards von Wippingen. Sein Grab fand er in der von Bischof Heinrich von Neuenburg gestifteten Seitenkapelle des Basler Münsters.⁴⁹

Nach seinem Tode wiederholte sich noch einmal das Schauspiel eines rücksichtslos mit allen zu Gebote stehenden geistlichen und anderen Waffen ausgefochtenen Kampfes zwischen Bischof und Gegenbischof. Kaum hatte Papst Johannes XXII. die Nachricht vom Ableben Bischof Gerhards erhalten, als er, am 25. März, dem Basler Domkapitel mitteilen ließ, er habe die Bestimmung des neuen Bischofs sich selber vorbehalten, und bereits am 30. März ernannte er den Domdekan von Langres, den fünfundzwanzigjährigen *Johann I. von Chalon*, einen Sproß des mächtigen burgundischen Grafengeschlechtes, zum Bischof von Basel. Schon am 22. März aber hatte sich das Domkapitel seinerseits über die Wahl des Archidiacons *Hartung Münch* zum Bischof geeinigt, der auch sogleich sein Amt antrat und das Fürstbistum in Besitz nahm, nachdem ihn der Erzbischof von Besançon ohne weiteres bestätigt hatte. Der Gewählte, aus einflußreichem Basler Ministerialengeschlecht, hatte seine wohl 1298 erfolgte Aufnahme ins Basler Domkapitel einem persönlichen Eingreifen König Albrechts zu verdanken und war noch immer entschiedener Parteigänger Österreichs. Das konnte ihn nicht davor bewahren, daß ihm Johannes XXII., der Gegner Ludwigs des Bayern, wegen seiner Wahl zum Bischof den Prozeß machte. Hartung Münch aus seiner starken Stellung zu verdrängen, gelang aber erst, als Herzog Albrecht von Österreich, welchem er bisher die Belehnung mit Pfrt verweigert hatte, im Sommer 1327 zu Johann von Chalon übertrat, der nun jene Belehnung sogleich vornahm. Um dieselbe Zeit wurde Hartung Münch vom Papste exkommuniziert und der Stadt und dem Bistum Basel das Interdikt angedroht. Die Bischofsstadt wurde im gleichen Jahr von einer furchtbaren Seuche, Klein-Basel zudem von einem schweren Brandunglück heimgesucht. Da wurde man endlich des Kampfes müde. Im August 1328 kam es zum Waffenstillstand. Hartung Münch verzichtete auf das Bistum, blieb aber im Besitz seiner immer noch zahlreichen kirchlichen Pfründen. Er starb schon 1332. Johann von Chalon überlebte ihn nur knapp drei Jahre. Er war 1328, gleich nach dem für ihn siegreich ausgegangenen Kampfe, zum Bischof von Langres ernannt worden und hatte dem Bistum Basel seither nur noch als Administrator vorgestanden. Rühm-

⁴⁹ *Roller* a. a. O.; über Bischof Gerhard vor allem *J. B. Villiger*, Das Bistum Basel zur Zeit Johans XXII., Benedikts XII. und Klemens' VI. (1316—1352). Rom-Luzern 1939, bes. 4—29; *Wäckernagel* I, 228—237.

liches können wir von ihm auch aus dieser Zeit, in der sein Generalvikar, der Prior Johann Stocker von St. Alban, zum mächtigsten Mann im Bistum wurde, kaum melden. An politischen Akten ist etwa der Abschluß eines Burgrechts mit Bern 1330 zu nennen, auch die Bestätigung der Freiheiten der Städte Pruntrut und Neuenstadt im Jahre 1328. Johann von Chalon blieb der Bischofsstadt, dem Domkapitel, überhaupt seinen Geistlichen und den übrigen Diözesanen ein Fremder, der überdies aus dem Bistum vor allem die Geldmittel herausholen wollte, welche er zur Deckung der großen, durch den dreijährigen Kampf um dasselbe entstandenen Schulden benötigte. Es fehlten ihm wohl alle Voraussetzungen zum geistlichen Oberhirten. Nach dem Bericht des Chronisten Matthias von Neuenburg überraschte der Tod den erst 35jährigen Johann von Chalon im Frühjahr 1335, als er die Burg Pfeffingen belagern ließ.⁵⁰

Eine nahezu dreißigjährige Wirksamkeit war seinem Nachfolger *Johann II. Senn von Münsingen* beschieden, der, ganz anders geartet als sein Vorgänger, sich zudem den Zugang zum Basler Bischofsstuhl nicht erst gegen einen Mitbewerber erkämpfen mußte. Durch seinen Vater einem in der Umgegend Berns beheimateten Ministerialengeschlecht entstammend, verdankte er seinen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie hauptsächlich den Brüdern seiner Mutter aus dem Grafenhaus von Buchegg, von welchen Matthias († 1328) zum Erzbischof von Mainz aufgestiegen war und Berchtold († 1353) seit 1328 als Bischof von Straßburg amtierte. Dieser hatte jedenfalls einen wesentlichen Anteil daran, daß sein jugendlicher Neffe Johann Senn, bisher Propst zu St. Viktor in Mainz, auch Domherr zu Mainz, Konstanz und Basel, im Juni 1335 vom Basler Domkapitel zum Bischof gewählt wurde.

Wiederum hatte sich das Domkapitel, das den Gewählten erstmals auch eine Wahlkapitulation beschwören ließ, beeilt, mit seiner Wahl der Kurie von Avignon zuvorzukommen. Aber auch der Papst – seit einem halben Jahr war es Benedikt XII. – war nicht gewillt, auf die von ihm beanspruchte Besetzung des Basler Bischofsstuhles zu verzichten. Er sah zwar von der Ernennung eines eigenen Kandidaten ab, wollte aber nicht einfach die Wahl des Domkapitels bestätigen, obgleich nicht zuletzt die Verwandtschaft Johann Senns mit den Grafen von Buchegg, die seit langem Parteigänger des Papstes waren, für seine Person sprach. Nach mehrmonatigen Verhandlungen in Avignon, wo-

⁵⁰ Villiger, a. a. O., 29–67, *Wäckernagel* I, 237–240; über Hartung Münch bes. noch Roller, a. a. O., 344–346.

hin mit dem Gewählten auch sein einflußreicher, an der Kurie angesehene weltliche Oheim Graf Hugo von Buchegg und der Bürgermeister der Stadt Basel gereist waren, verzichtete Johann Senn am 24. April 1336 vor dem Papst und den Kardinälen feierlich auf alle aus seiner Wahl durch das Domkapitel herfließenden Rechte. Darauf ernannte ihn Benedikt XII. seinerseits zum Bischof von Basel. Noch in Avignon empfing Johann Senn, der bisher nur Subdiakon gewesen war, die Bischofsweihe.

So konnte Johann Senn von Münsingen als vom Domkapitel wie vom Papst gewählter Oberhirte an das ihm obliegende Aufbauwerk in dem durch die Wirren der letzten Jahrzehnte nicht nur materiell schwer geschädigten Bistum gehen. Freilich waren noch Jahre vom Kampfe zwischen dem Papste und König Ludwig dem Bayern überschattet. Die Bischofsstadt vor allem hielt, im Gegensatz zum Bischof, zu Ludwig und war bereits zu Beginn des Episkopates Johann Senns mit dem Interdikt belegt, das im allgemeinen auch beobachtet wurde, ohne daß die Geistlichen von der Bürgerschaft, wie es in andern Städten geschah, deswegen behelligt wurden. Erst im Januar 1345 hob Klemens VI. das Interdikt zunächst vorübergehend auf. Dann, nach nochmaliger Verhängung im Herbst 1346, fiel es im Dezember 1347 endgültig dahin, als der neue König Karl IV. in Basel seinen feierlichen Einzug hielt. In jenen Jahren des Interdikts war es, daß Johannes Tauler und Heinrich von Nördlingen längere Zeit in Basel lebten.

Bischof Johann Senn von Münsingen hat sich trotz dieser Schwierigkeiten, welche sich aus den Kämpfen in Kirche und Reich ergaben, den Aufgaben der Befriedung und des Aufbaus mit Hingabe und Klugheit gewidmet. Er bemühte sich erfolgreich um die Besserung der finanziellen Lage des durch schwere Schuldenlast bedrückten Bistums, um den Ausbau des bischöflichen Territoriums, um ein gutes Verhältnis zu den Städten des Fürstbistums, deren Rechte und Freiheiten er bestätigte und teilweise mehrte; die 1337 Basel selbst erteilte Handfeste spricht erstmals von Handwerkern als Mitgliedern des städtischen Rates. Er ließ Stiften und Klöstern, so Moutier, St. Ursanne, Lützel, St. Alban, seine Obsorge angedeihen. Unter ihm wurde das älteste auf uns gekommene Urbar über die Einkünfte des Domstifts angelegt, wurden Diözesanstatuten erlassen, 1351 das Lehen- und Dienstmannenrecht neu redigiert. Zahlreiche Weißen von Kirchen und Altären zeugen von reger kirchlicher Bautätigkeit. Als am St.-Lukas-Tag 1356 das furchtbare Erdbeben über Basel hereinbrach, erlitt auch das Münster schweren Schaden, der vorab die Erneuerung des Chores notwen-

dig machte. Am 25. Juni 1363 konnte Bischof Johann Senn den neuen Hochaltar weihen. Am Anfang seiner Amtszeit schon hatte er das durch Feuer zerstörte bischöfliche Schloß in Pruntrut wieder aufbauen müssen. Das Erdbeben war nicht die einzige in sein Episkopat fallende schwere Katastrophe, denn 1348 waren auch Stadt und Bistum Basel vom schwarzen Tod, der in Basel wohl vierzehntausend Menschen hinwegraffte, heimgesucht worden, und im Jahre darauf geschah in Basel, wie anderswo, die grausame Vernichtung der Juden.

Von 1337 an war dem Bischof Johann Senn, nachdem sein Oheim, der Straßburger Bischof Berchtold von Buchegg, vorübergehend in Gefangenschaft geraten war, für einige Zeit noch die Verwaltung des Bistums Straßburg überbunden. Er bewährte sich auch in dieser Stellung. Der Vorwurf, er habe sich etwa, wie schon seine bucheggischen Oheime, zu sehr von Verwandtenliebe lenken lassen, ist freilich nicht unberechtigt. Aber sicherlich mit Recht wird Bischof Johann Senn von Münsingen, der am 30. Juni 1365 unerwartet gestorben und im Münster vor dem durch ihn errichteten und dotierten St.-Imerius-Altar bestattet worden ist, im Jahrzeitbuch des Münsters als „*pacificus et omnibus gratus, amator et zelator capituli, cleri et populi*“ bezeichnet. Er ist auch ein besonderer Förderer des Heinrichskultes in Basel gewesen. Es war ihm gelungen, aus Bamberg Reliquien des Heiligen Kaisers und seiner Gattin Kunigunde zu erhalten; am 4. November 1347 wurden sie in Basel feierlich empfangen; der Heinrichstag wurde zum Feiertag erklärt.⁵¹

Auf Johann Senn von Münsingen folgte wieder ein Franzose, *Johann III. von Vienne* aus mächtigem burgundischem Grafenhaus, seinem Vorgänger, wie Kaplan Blauenstein in seiner Chronik der Basler Bischöfe sagt, „*in omnibus omnino contrarius*“. Papst Urban V. ernannte ihn, den früheren Erzbischof von Besançon, seit 1361 aber Bischof von Metz, am 13. August 1365 zum Bischof von Basel, ohne daß das Domkapitel diesmal eine Wahl vornahm. Schon sein erstes Auftreten gegenüber der Bischofsstadt zeigte seine Schroffheit und seinen harten, vor Interdikt und Exkommunikation nicht zurückschreckenden Willen, das Selbständigkeitsstreben der Bürgerschaft zurückzubinden. Trotz des schließlich zustande gekommenen Ausgleichs, bei welchem die Stadt etwas nachgeben mußte, während der Bischof ihr die Handfeste in aller Form bestätigte, erreichte dieser auf die Dauer

⁵¹ *H. Türler*, Jean Senn de Munsingen, évêque de Bâle, et sa famille, Actes de la Société jurassienne d'émulation, IIe série, vol. 17 (1910/11, Porrentruy 1912), 62—82; *Villiger*, a. a. O., 67—90; *Wäckernagel* I, 249—275.

doch wenig. Zum Domkapitel stand er zeitweilig in einem gespannten Verhältnis. 1367 geriet er mit Bern in einen heftigen Krieg, in welchem die bischöfliche Stadt Biel in Flammen aufging, die Burg des Bischofs in der Stadt aber von den Bürgern geschleift wurde. Weitere Fehden mit Herren des jurassischen Adels folgten. 1372 sah der Bischof sich gezwungen, der Stadt Basel, die für ihn einen Teil der ihm auferlegten Kriegsentschädigungen bezahlt hatte, vorübergehend als Pfand die bischöfliche Veste Istein am Rhein unterhalb Basel zu überlassen. Immer wieder mußte der fehdelustige Kirchenfürst, der stets tiefer in Schulden geriet, auch später bei der Stadt Basel oder einzelnen ihrer Bürger Geld aufnehmen und dafür Besitzungen, Einkünfte und Rechte des Hochstifts verpfänden. So brachte Basel 1373 zunächst als Pfand Zoll und Münze in seinen Besitz.

Schon in den nächsten Jahren kam es jedoch zu neuen, selbst kriegerischen Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Bischof. Wiederum beklagte sich dieser über Eingriffe in seine stadtherrlichen Hoheitsrechte und verband sich schließlich mit dem Hause Habsburg, dessen Machtstreben für die Stadt ohnehin gerade damals bedrohlich wurde. Der Friedensschluß von 1375 ermöglichte es Herzog Leopold III. von Österreich, Kleinbasel als bischöfliches Pfand zu erwerben. Im Januar 1376 wurde Leopold auch Reichsvogt über Großbasel. Der blutige Aufruhr der bösen Fastnacht 1376 in Basel bedeutete für die österreichische Sache nur einen vorübergehenden Rückschlag. Der Bischof erscheint in den nächsten Jahren, noch immer nach verschiedenen Seiten in Streitigkeiten verwickelt, zeitweilig wieder unter den Feinden Basels und zugleich Österreichs. Es ist immerhin festzuhalten, daß auch Zeugnisse friedlicher Amtstätigkeit unter den rund hundert Urkunden zur Geschichte des wenig glücklichen Basler Episkopates Johanns von Vienne zu finden sind, so neben Belehnungen die üblichen Freiheitsbestätigungen für die bischöflichen Städte Pruntrut, Laufen, Neuveville. Letzterer mehrte er 1368 die Rechte in Anerkennung ihrer tapferen Haltung bei der Belagerung durch die Berner. Der im selben Krieg schwer geschädigten Stadt Biel überließ er 1376 alles, was zum Patronatsrecht ihrer Pfarrkirche gehörte. 1368 war es ihm gelungen, den Besitz des Hochstifts, freilich nicht auf die Dauer, dadurch zu erweitern, daß der Neffe seines Amtsvorgängers, Burkart Senn von Buchegg, seine Herrschaft Buchegg dem Bischof aufgab und von ihm wieder zu Lehen empfing. Im Jahre darauf regelte er das Rechtsverhältnis zwischen dem Basler Hochstift und dem von ihm abhängigen Stift St. Ursanne.

Johann von Vienne hat noch die ersten Jahre des großen abendländischen Schismas erlebt. Schon seine Herkunft ließ ihn nicht lange zögern, für den am 20. September 1378 wider Urban VI. als Klemens VII. zum Gegenpapst erhobenen Grafen Robert von Genf Partei zu ergreifen, um so eher, als der einflußreichste Fürst in seinem Bistum, Herzog Leopold III. von Österreich, von Anfang an ein entschiedener Klementist war. Auch im Domkapitel gewann diese Partei rasch die Oberhand über eine urbanistische Minderheit. Selbst der Stadt Basel blieb in ihrer damaligen politischen Lage kaum etwas anderes übrig, als sich für den gleichen Papst zu erklären wie Herzog Leopold. Am 7. Oktober 1382 starb Bischof Johann von Vienne; er fand sein Grab nicht in seiner ihm stets fremd gebliebenen Bischofsstadt am Rhein, sondern, als erster der Basler Bischöfe, in Pruntrut. Das Domkapitel hatte sich veranlaßt gesehen, in der letzten Lebenszeit des alten, vielleicht kranken Bischofs in der Person des Domherrn Heinrich von Masmünster einen Bistumsverweser zu bestellen.⁵²

Das mag nicht zuletzt im Hinblick auf die schon wegen des Schismas zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Regelung der Nachfolge geschehen sein. Der römische Papst Urban VI. muß schon bald nach Ausbruch des Schismas die Absetzung Johanns von Vienne als Bischof von Basel ausgesprochen und an seiner Stelle, vorerst als Verweser, dann als Bischof den Kärntner *Wolhart von Erenfels*, später Bischof von Lavant, ernannt haben, der im Dezember 1381 in einem Schreiben König Wenzels als Bischof von Basel bezeichnet wird, im Bistum jedoch kaum Fuß zu fassen vermochte und schließlich 1385 zugunsten des inzwischen Bischof gewordenen Imer von Ramstein gegen eine Jahresrente verzichten mußte. Das wohl in seiner Gesamtheit klementistische Domkapitel, in welchem Wolhart von Erenfels nie Anhang gefunden hatte, war nicht lange nach dem Tod Johanns von Vienne zur Wahl des Nachfolgers zusammengetreten, hatte sich aber nicht auf einen Kandidaten einigen können. So kam es zu einer zwiespältigen Wahl, indem einige Domherren den Archidiakon *Wernher Schaler* aus angesehener Basler Ministerialenfamilie zum Bischof erhoben, die große Mehrheit hingegen den Domscholastikus und Stiftspropst von St. Ursanne *Imer von Ramstein* aus freiherrlichem Geschlecht erkor. Dennoch nahm Herzog Leopold von Österreich sogleich für Wernher

⁵² *Wäckernagel* I, 276—301; *K. Schonenberger*, Das Bistum Basel während des großen Schismas 1378—1415, in: *Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde*, I. Teil: 26 (1927), 73—143, II. Teil: 27 (1928), 115—189, über Johann von Vienne spez. I. Teil 88—103.

Schaler Partei, weshalb auch der Avignoneser Papst sich beeilte, diesen zum Bischof von Basel zu ernennen, nachdem beide Kandidaten ihn um den Entscheid ersucht hatten. Imer von Ramstein aber, der sich als rechtmäßig gewählt betrachten durfte, war nicht gewillt zu weichen, obgleich er eher nachgiebigen Charakters war. Was lag da für ihn näher, als sich von Avignon loszusagen und zu Urban VI. überzutreten? Von diesem erhielt er denn auch im März 1383 seine Ernennung. Für ihn entschied sich ebenso König Wenzel und vor allem auch die Stadt Basel, schon aus dem gerade damals erstarkenden Widerstand gegen die Übermacht Österreichs heraus. 1384 trat Basel überdies dem schwäbischen und dem rheinischen Städtebund bei. Stadt und Bischof, nun beide zur römischen Oboedienz gehörend, waren auch durch den gemeinsamen Gegensatz zu Österreich geeint. Die Städte des Fürstbistums standen ebenfalls zu Bischof Imer. Die drohende große Auseinandersetzung blieb zwar aus, aber es kam doch zu einem Kleinkrieg mit Verwüstungen, Plünderung und Raub. Schließlich mußte auch Herzog Leopold seinen Kandidaten Wernher Schaler fallenlassen, ohne daß dieser sich jedoch zum förmlichen Verzicht entschließen konnte, selbst nicht nach dem jähen Tod seines einstigen Gönners bei Sempach am 9. Juli 1386, durch den der klementistischen Partei im Bistum Basel überhaupt der Todesstoß versetzt wurde. Noch 1392 nannte sich Wernher Schaler erwählter Bischof zu Basel, resignierte dann aber doch, wohl spätestens 1395, und ist 1409 als Domherr gestorben.

Bischof Imer von Ramstein konnte sich des Sieges über seinen Gegner nicht freuen. Das Bistum war in den Kampffahren noch tiefer in die Schulden geraten. Fortwährend mußte Imer zum Mittel der Verpfändungen greifen, was wiederum nicht zuletzt der Stadt Basel zugute kam, weil sie auf diese Weise weitere wertvolle bisher bischöfliche Rechte, so 1385 das Schultheißenamt in Groß- und Kleinbasel, dauernd an sich bringen konnte. Höchst bedenklich war es, daß der Bischof wichtigste Besitzungen des Hochstifts pfandweise mächtigen, benachbarten Adelligen überlassen mußte, wie 1386 Pruntrut dem Grafen Stefan von Mömpelgard und 1388 St. Ursanne dem Grafen Diebold VI. von Neuenburg in Burgund. Im Frühjahr 1391 fand er sich sogar bereit, dem Hause Österreich auf sieben Jahre gegen eine jährliche Rente alle seine Herrschaften zu übergeben. Schließlich politisch wie finanziell in eine so schwierige Lage geraten, daß sie ihm ausweglos erschien, verzichtete Imer von Ramstein im Juni 1391 auf die Bischofswürde. Erwähnung verdient, daß Bischof Imer 1384 die Besiedelung der später sogenannten Freiberge durch Gewährung von Steuerfreiheit – unter

Festsetzung bestimmter vom erhaltenen Land zu entrichtender Zinse – gefördert hat. Am 17. Juli 1395 beschloß er sein Leben als einfacher Domherr.⁵³

Bei seiner Resignation hatte Imer selber sein Bistum dem Straßburger Bischof *Friedrich von Blankenheim* als Administrator übertragen, was Urbans VI. Nachfolger, Papst Bonifaz IX., am 13. Oktober 1391 guthieß. Die materielle Lage des Bistums besserte sich auch unter dessen Administration nicht. Er war nicht ohne Fähigkeiten, wird aber als ehrgeizig, kriegerisch und habgierig geschildert. Von ihm erwarb Großbasel am 6. April 1392 endgültig Kleinbasel. Im Sommer 1393 gab Friedrich von Blankenheim sowohl Basel wie Straßburg auf und ging nach Utrecht, wo er noch dreißig Jahre lang, nicht unrühmlich, wie es scheint, als Bischof amtete.⁵⁴

In Basel wählte das Domkapitel gleich nach dem Abgang des Administrators einstimmig den Dompropst *Konrad Münch von Landskron* zum Bischof von Basel. Zur selben Zeit versetzte Papst Bonifaz IX., der wegen der Transferierung Bischof Friedrichs nach Utrecht das Wahlrecht für sich beanspruchte, den aus Gent stammenden Bischof *Wilhelm von Coudenberghe* von Tournai, wo er gegen einen klementistischen Kandidaten nicht aufkam, nach Basel. Dem vom Domkapitel Gewählten blieb daher die päpstliche Anerkennung versagt, aber er konnte vom Bistum Besitz ergreifen, während der Kandidat des Papstes seit 1394 in England lebte und das Basler Bistum offenbar nie gesehen hat; 1399 versetzte ihn Rom nach Tournai zurück. Konrad Münch hatte nach seiner Wahl am 19. August 1393 eine ausführliche die bischöflichen Rechte beschneidende Wahlkapitulation beschwören müssen. Bereits nach zwei Jahren war auch er angesichts der Lage des Bistums, seiner Überschuldung und anderer Schwierigkeiten, amtsmüde und resignierte. Am 24. August 1395 erscheint er wieder als Dompropst. Genau sieben Jahre später starb er. Während seines Episkopats hat er der Stadt Basel die Handfeste erneuert.⁵⁵

Seine Nachfolge im Bistum wurde auf merkwürdige Weise geregelt. Das Domkapitel vereinbarte am Martinstag 1395 mit Graf Diebold VI. von Neuenburg, dem wir schon als Pfandherr von St. Ursanne begegnet sind, daß derselbe innert Jahresfrist in Rom die Ernennung

⁵³ *Wäckernagel* I, 302–317; *Schonenberger* I. Teil, 103–129.

⁵⁴ *Wäckernagel* I, 318 f.; *Schonenberger* I. Teil, 129–133; über sein Grabdenkmal (mit Bildnis) vgl. *H. Neu*, in: *Archiv für elsäss. Kirchengeschichte* VII (1932), 351 ff.

⁵⁵ *Wäckernagel* I, 319; *Schonenberger* I. Teil, 133–137; *E. Perroy*, *Revue d'histoire ecclésiastique*, 26 (1930), 104–109 (über Wilhelm von Coudenberghe).

seines vom Kapitel bereits gewählten Sohnes *Humbert von Neuenburg* zum Bischof von Basel erwirken, ihn aber vier Jahre lang auf eigene Kosten unterhalten solle; die Bistumseinkünfte waren inzwischen zur Tilgung der Schulden des Hochstifts zu verwenden. Bei Nichteinhaltung der Versprechen durch den Grafen hatte dieser die Vesten des Bistums wiederum dem Domkapitel zu übergeben. Er nahm also das Fürstbistum, wenn auch nur vorübergehend, eigentlich in Besitz und erscheint während vier Jahren als dessen Verwalter oder Verweser. Die päpstliche Ernennung seines Sohnes zum Bischof ließ ohnehin noch auf sich warten, da ja in den Augen Roms noch immer Wilhelm von Coudenbergher rechtmäßiger Bischof von Basel war. Erst die Rückversetzung Wilhelms nach Tournai machte für Humbert von Neuenburg den Weg frei; am 14. Juni 1399 providierte ihn Papst Bonifaz IX. als Basler Bischof. Der 12. August 1399 war der Tag seiner Eidesleistung vor dem Domkapitel. In den ganzen Handel hatte sich offenbar das Domkapitel vor allem in der Hoffnung eingelassen, dadurch der Notlage des Hochstifts allmählich Herr zu werden. Aber Bischof Humbert ließ manche der auf ihn gesetzten Hoffnungen unerfüllt. Immerhin bemühte er sich darum, die Schulden des Bistums zu vermindern. Zu diesem Zwecke verkaufte er im Jahre 1400 der Stadt Basel, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, mit Zustimmung des Domkapitels die Städte Liestal und Waldenburg und die Veste Homberg um 22 000 Gulden. Infolge der Verpfändungen hauptsächlich seiner Amtsvorgänger blieben schließlich dem Bistum nur noch die Städte Neuveville, Delsberg und Biel und Burg und Herrschaft Erguel. Humbert von Neuenburg, der wiederum nur französisch sprach, wird von Basler Chronisten des 15. Jahrhunderts als weltlich gesinnter, großer Herr geschildert, der sich lieber in Waffen als in geistlichen Gewändern zeigte und großen Aufwand trieb. Von seinem kirchlichen Wirken wissen wir denn auch nicht viel. Die von ihm 1400 erlassenen Synodalstatuten sind eine Wiederholung derjenigen des Bischofs Peter von Aspelt von 1297. Er nahm am Konstanzer Konzil teil. In seiner Amtszeit ereignete sich der Streit um die Basler Beginen, gegen die er, wie die Dominikaner und im Unterschied zu den Barfüßern, Stellung nahm und deren Austreibung er daher guthieß. Als sich um 1409 viele vom römischen Papste lossagten und für den zu Pisa gewählten Alexander V. und dessen Nachfolger Johannes XXIII. Partei ergriffen, taten es auch Bischof Humbert und seine Diözesanen. In seinen Episkopat fällt die letzte bedeutende Basler Klostergründung des Mittelalters, die Stiftung der berühmten Kartause in dem freilich zur Kon-

stanzer Diözese gehörenden Kleinbasel durch den Basler Bürger Jakob Zibol. Erfreulich war auch das Aufblühen der dominikanischen Ordensreform, die im ausgehenden 14. Jahrhundert gerade im Basler Bistum, im Männerkloster in Colmar und im Frauenkloster Schoenensteinbach, sich Mittelpunkte schuf, von denen aus sie in der Folge weitere Konvente eroberte, so vor allem Basel (1429), dann Gebweiler. Der Bischof scheint der Abtei Bellelay besonders zugetan gewesen zu sein. Er starb, wohl noch in jüngeren Jahren, am 22. Juni 1417 in Delsberg und fand im Basler Münster sein Grab.⁵⁶

Aus der Bischofswahl, die das Domkapitel vornahm, ging noch einmal ein Angehöriger der einflußreichen Ritterfamilie der Münch hervor, der Archidiakon *Hartmann Münch von Münchenstein*, früher Propst zu St. Peter in Basel und dann zu Moutier, ein schon betagter Mann. Nach dem Bericht des Chronisten Blauenstein hat Martin V., der auf dem Konstanzer Konzil gewählte Papst, Hartmann Münch als Bischof vorerst abgelehnt und statt seiner das Bistum dem Basler Domherrn Dr. Konrad Hel aus Laufen am Rheinfall übertragen. Münch habe sich dann aber mit seinem Gegenkandidaten verständigt und dieser auf das Bischofsamt verzichtet. Als Martin V. auf der Heimreise von Konstanz nach Rom sich in Genf aufhielt, am 2. September 1418, ernannte er Hartmann Münch zum Bischof von Basel. Bald nachher, am 22. September 1418, muß Bischof Hartmann mit dem Domkapitel den Beschluß gefaßt haben, inskünftig keinen Besitz des Hochstifts mehr zu veräußern und heimgefallene Lehen nicht mehr auszugeben. Der Stadt Basel erneuerte er am 2. März 1419 die Handfeste und bestätigte ihr zugleich den Kauf von Kleinbasel, die Erwerbung von Liestal, Homberg und Waldenburg und alle sonstigen bischöflichen Verpfändungen. Schon 1422, wohl gegen Ende des Jahres, legte jedoch Hartmann Münch das Bischofsamt nieder. Sein Leben beschloß er am 12. Mai 1424. Er wurde in der St.-Niklaus-Kapelle des Basler Münsters bestattet.⁵⁷

Als Bischof folgte, wahrscheinlich ohne Wahl des Domkapitels, von Verwandten und Ratgebern des resignierenden Bischofs dem Papste empfohlen und von diesem am 8. Januar 1423 ernannt, *Johann IV. von Fleckenstein* aus elsässischem Freiherrengeschlecht, damals und, mit päpstlicher Erlaubnis, noch weiterhin Kluniazenser-Abt von Selz im Unterelsaß. Er zog am 29. Mai mit großem Gefolge feierlich in

⁵⁶ *Wäckernagel* I, 319—323, 330 f., 341—343, 353 f.; *Schönenberger* I. Teil, 137—143, II Teil, 187—189.

⁵⁷ *Wäckernagel* I, 417, *Basler Chroniken* V, 354 f., und VII, 124 f.

Basel ein und empfing zwei Tage später im Münster die Bischofsweihe. Seine Lebensweise war im übrigen, wie uns Kaplan Niklaus Gerung genannt Blauenstein, sein langjähriger Sekretär, in seiner Chronik versichert, eher einfach; er sei friedliebend, leutselig, gütig und wohlthätig gewesen. Aber er war auch gewillt, dem Bistum wieder aufzuhelfen, vorab seinen verpfändeten Besitz nach Möglichkeit zurückzuerwerben.

Während er der Stadt Basel sogleich die Handfeste erneuerte und die bischöflichen Pfandschaften bestätigte, ging er zugleich rasch entschlossen an die Rückgewinnung der dem mächtigen burgundischen Grafen Diebold VIII. von Neuenburg, dem Neffen des verstorbenen Basler Bischofs Humbert, verpfändeten hochstiftischen Besitzungen, nämlich der Stadt St. Ursanne und der Schlösser Spiegelberg (Muriaux), Kallenberg (Chauvillier), Goldenfels (Roche d'or) und Pleujouse. Da Graf Diebold sich weigerte, auf die Lösung der Pfandschaften – der Bischof hatte die Pfandschuld in Basel beim Gericht hinterlegt – einzutreten, kam es zum Krieg. Unter kräftiger militärischer Mithilfe insbesondere der Stadt Basel besetzte der Bischof in einem den Gegner überraschenden Dreitagefeldzug St. Ursanne und die vier Burgen. Auch der Neuenburger rüstete nun. Friedensverhandlungen, die am 12. März 1425 in Pruntrut geführt wurden, scheiterten an der begrifflichen Weigerung des Bischofs, das Zurückgewonnene wieder herauszugeben. So ging der Krieg weiter, bis es den Truppen Basels und des Bischofs im November 1425 gelang, einen vernichtenden Schlag gegen die dem Grafen Diebold gehörende Stadt Héricourt zu führen, die samt dem starken Schloß erobert und zerstört wurde. Am 7. Mai 1426 kam der Friede zustande: Graf Diebold mußte gegen die Zahlung von 10 000 Gulden endgültig zugunsten des Hochstifts auf St. Ursanne und die Schlösser verzichten.

Freilich konnte der Bischof jene Summe nicht aufbringen, ohne erneut bei der Stadt Basel Geld aufzunehmen, wofür er ihr vorübergehend, für ein Jahr, St. Ursanne und die Burg Goldenfels verpfändete. Weiterhin brachte die Stadt pfandweise neben anderem das Recht der Wahl des Oberstzunftmeisters an sich. Die gesamte Schuld des Bischofs gegenüber der Stadt betrug schließlich an die 48 000 Gulden. Noch mehrmals gelang es Johann von Fleckenstein, sonstigen verpfändeten Besitz einzulösen, so die Stadt Laufen, Riehen und die Burgen Birseck und Istein. Der Bischof hat sein jurassisches Herrschaftsgebiet auch gefördert. St. Ursanne und die Talschaften von Delsberg und Münster erhielten Freiheitsbriefe, der Bevölkerung der Freiberge gestattete er 1428 die Erhebung eines Weingelds, dessen Ertrag

zur Verbesserung der Wege zu verwenden war, und bewilligte ihr die Abhaltung von drei Märkten.

Als Oberhirt seines Bistums hat Johann von Fleckenstein 1434 auf der zweiten von ihm abgehaltenen Synode die von seinen Vorgängern seit Bischof Peter von Aspelt erlassenen Synodalstatuten erneuert und erweitert. Seit 1431 tagte in seiner Bischofsstadt das allgemeine Konzil. Das Münster, gewöhnlich der Chor, war der Schauplatz der Sessionen. Der Basler Bischof ist jedoch am Konzil nicht stärker hervorgetreten. Am 20. Dezember 1436 erlag er einem Schlaganfall und wurde nach zwei Tagen im Beisein vieler Konzilsväter im Münster, in der Kapelle des Erzbischofs von Mainz, beigesetzt.⁵⁸

Noch einmal kam es im Basler Domkapitel bei der Bestellung des Nachfolgers •Johanns von Fleckenstein am 9. Januar 1437 zu einer Doppelwahl. Die Mehrheit stimmte für den Domkustos *Friedrich zu Rhein* aus der Mülhauser Linie des bekannten baslerischen Ministerialengeschlechtes. Der von der Minderheit zum Bischof gewählte Domherr Bernhard von Ratsamhausen ließ sich jedoch schließlich zum Verzicht bewegen; er wurde dann Domkustos. Seine Abfindung scheint erst 1440 geregelt worden zu sein. Friedrich zu Rhein wurde schon am 4. Februar 1437 von Papst Eugen IV. bestätigt, am 12. März nahm er vom Bistum Besitz und empfing am 5. Mai die Bischofsweihe. Der zeitgenössische Chronist Blauenstein sagt von ihm, er sei klug und in weltlichen Geschäften erfahren gewesen, zugleich streng, sogar hart gegen seine Geistlichen. Für das Fürstbistum hat er weniger getan als sein Vorgänger. Doch betätigte er sich als Bauherr, hauptsächlich auf den Burgen Kallenberg und Goldenfels und im Schlosse zu Delsberg. 1447 stiftete er das Spital von Delsberg. Bedeutend war seine politische Vermittlertätigkeit, so 1443, zusammen mit der Stadt Basel, zwischen Österreich und Bern, dann in den späteren vierziger Jahren zwischen Basel und Österreich und dessen Anhängern. Nachdem das Basler Konzil mit Papst Eugen IV. gebrochen hatte, gehörte Bischof Friedrich zu Rhein am 5. November 1439 zu den Wählern des Gegenpapstes Felix V. Am 29. Juni 1448 konnte Eugens Nachfolger Nikolaus V. die Rückkehr Bischof Friedrichs und von Klerus und Volk der Stadt und des Bistums Basel zur römischen Obödienz beurkunden.

Bischof Friedrich zu Rhein hat sich nicht zuletzt als tüchtiger Verwaltungsmann um sein Bistum Verdienste erworben. Ihm verdankt man die Erneuerung des „Liber marcarum“, des früher erwähnten

⁵⁸ *Wäckernagel* I, 417—434; *Basler Chroniken* V, 355—357, und VII, 125—128.

umfassenden Verzeichnisses der Pfarrei- und Kaplaneipfründen, der Klöster und Stifte des Bistums je mit der offiziellen Taxation ihres steuerbaren Einkommens. Bischof Friedrich ließ 1441 das bis zu jenem Zeitpunkt gebrauchte frühere Verzeichnis erneuern, d. h. vor allem nachführen und in einen kalligraphisch gestalteten Pergamentband eintragen. Der gleiche Band enthält außer Verzeichnissen der von den Pfarreien an den Bischof zu entrichtenden Abgaben (Bannalia und Kathedralia) eine Sammlung der bisherigen Synodalstatuten. Bischof Friedrich erließ auch selber neue Statuten namentlich über die Verwaltung des Bistums. Er veranlaßte die prachtvoll gestaltete Reinschrift des Lehenbuches des Bistums Basel und ließ in den Jahren 1438 bis 1440 das kalligraphische Meisterwerk des zweibändigen, mit Initialen geschmückten Basler Breviers erstellen. Die Bistumschronisten seiner Zeit heben seine Tüchtigkeit in weltlichen Dingen sehr hervor und stellen bedauernd fest, daß er als Bischof kaum geistliche Funktionen ausgeübt habe. Bereits bei Lebzeiten habe er für sich im Basler Münster, in der Kapelle des Erzbischofs von Mainz, ein kostspieliges Grabmal errichten lassen. Dort wurde er auch nach seinem am 5. Januar 1451 eingetretenen Tode bestattet.⁵⁹

„Fuit homo mitis et bonus“, ein milder, gütiger Mensch, das war der Eindruck, den der Nachfolger Bischof Friedrichs, *Arnold von Rotberg*, auf den Chronisten Heinrich von Beinheim machte. Und das Jahrbuch des Domstifts findet nach dem Tode Bischof Arnolds kaum genügend Worte, um dessen Persönlichkeit, die wegen ihrer Friedensliebe, ihres reinen Lebens, ihrer Wohltätigkeit, Bescheidenheit und ihres Wohlwollens allgemein beliebt war, zu kennzeichnen und der Trauer über den Verlust Ausdruck zu geben. Strenge gegenüber Fehlbaren wird auch ihm nachgesagt; die Märkte, die nach Gewohnheit am Feste Mariae Geburt und an der Basler Kirchweihe (11. Oktober) vor dem Münster abgehalten wurden, habe er verbieten lassen. Arnold von Rotberg, aus einem der führenden Rittergeschlechter der Stadt, Enkel, Sohn, Neffe und Bruder von Basler Bürgermeistern, ist nach Studien in Heidelberg und Bologna und Erwerbung des juristischen Dokortitels schließlich in seiner Vaterstadt zum Domdekan aufgestiegen, am 29. Januar 1451 vom Kapitel einstimmig zum Bischof von Basel ge-

⁵⁹ *Wackernagel* I, 574 f.; *Basler Chroniken* IV, 57, 305 f., V, 357, und VII, 128—130, 147, *K. Escher* in: *Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde*, 14 (1915), 279—305 (über das Brevier Bischof Friedrichs); *J. Wagner*, *Deux Mulhousiens évêques de Bâle au XV^e siècle*, in: *Bulletin du Musée historique de Mulhouse*, 44 (1924), 171—185; *W. Merz*, *Burgen des Sisgaus*, I, Stammtafel 12 (Herren zu Rhein 1); zum *Liber marcarum* s. oben Anm. 46.

wählt und am 22. März von Papst Nikolaus V. bestätigt worden. Am Pfingstsonntag, dem 13. Juni, empfing er die Bischofsweihe. Am darauffolgenden Fronleichnamfest sang er selber, unter Assistenz des Domkapitels, die Messe und trug in der Prozession das Allerheiligste, wobei die vornehmsten Laien der Stadt, unter ihnen sein Bruder, der Bürgermeister Bernhard von Rotberg, den Baldachin hielten. Das erregte bei der anwesenden Menge Staunen, da man solches seit hundert und mehr Jahren nicht mehr erlebt hatte. Nach dem Chronisten Blauenstein hat er überhaupt oft bischöfliche und sonst gottesdienstliche Handlungen wieder selber vorgenommen. In den Freibergen war er 1454 für eine Neuregelung der Pfarreiverhältnisse besorgt; damals erhielt die in Saignelégier schon bestehende Filiationkapelle der Pfarrei Montfaucon ihren eigenen, am Orte residierenden Kaplan. Mehrfach sehen wir Bischof Arnold auch in weltlichen Streitfällen als Vermittler und Schiedsrichter auftreten, so 1456 zwischen Basel und Österreich. Als Bauherr errichtete er den an den Münsterkreuzgang anstoßenden, mit den Wappen der Rotberg und der Andlau, der Familie seiner Mutter, geschmückten Bischofshof als würdige Stadtresidenz für sich und seine Nachfolger. Sein auf die kirchlich und politisch bewegte Konzilszeit folgender, friedlich verlaufender Episkopat fand schon nach sieben Jahren ein jähes Ende. In der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1458 wurde der 64jährige Bischof durch einen Schlaganfall abberufen. Auch er fand seine letzte Ruhestätte in der Kapelle des Erzbischofs von Mainz, wo das Grabdenkmal mit der liegenden Figur des Bischofs erhalten ist.⁶⁰

Nicht so friedlich wie die Bischofsjahre des Rotbergers gestalteten sich die zwei Jahrzehnte des Episkopates seines Nachfolgers. Die Wahl des Domdekans *Johann V. von Venningen* zum Bischof ging am 17. Mai 1458 rasch und einstimmig vor sich. Rom bestätigte ihn am 12. Juli. Die Konsekration verzögerte sich bis zum 8. April 1459. Der Gewählte, ein pfälzischer Adeliger, der in Heidelberg studiert hatte, war 1439 Domherr in Basel geworden und hatte daneben noch das Domdekanat in Speyer erlangt, wo sein Bruder Siegfried von Venningen von 1455 bis 1459 als Bischof amtete. Der neue Bischof besaß neben einer imponierenden äußeren Gestalt auch die Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, die ihn für die Leitung der Diözese wie des Fürstbistums empfahlen. Von Zeitgenossen wird ihm Erfahrung und Gewandtheit in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ebenso

⁶⁰ *Wäckernagel* II, 1, 203 f.; *Basler Chroniken* V, 357 f., und VII, 130 f.; 147—149, *W. Merz*, *Burgen des Sigtaus*, II, Stammtafel 8 (Herren von Rotberg I).

nachgerühmt wie Friedensliebe und Frömmigkeit, die ihn kirchliche Handlungen mit Vorliebe selber vollziehen und auch seine sonstigen oberhirtlichen Pflichten ernst nehmen ließ. Großzügig veranlagt, war er doch ein sehr tüchtiger Haushalter, was witzige Basler auch veranlaßte, seinen Namen in „Pfenningen“ zu ändern. Daß er sich so gut auf die Beschaffung von Geldmitteln verstand, kam dem Bistum in mehrfacher Hinsicht zu statten. So gelang es ihm insbesondere, die Pfandsomme von 22 500 Gulden aufzubringen, womit er 1461 Schloß und Stadt Pruntrut mit den zugehörigen Herrschaftsrechten über die Ajoie, wie es einst sein Vorgänger Imer von Ramstein alles den Grafen von Mömpelgard verpfändet hatte, von deren Erben, dem Grafen Eberhard von Württemberg, einlöste, um es wieder mit dem bischöflichen Territorium zu vereinigen. Bischof Johann war dann auch der Wiederhersteller des arg verwahrlosten Schlosses zu Pruntrut, das schließlich zur eigentlichen Residenz der Basler Bischöfe werden sollte. In Basel hat er am Münster, besonders am Dach, das damals den Schmuck der bunten glasierten Ziegel erhielt, größere Bauarbeiten ausführen lassen. Bald nach seiner Erhebung zum Bischof, am 4. April 1460, konnte Johann von Venningen im Münster die von Pius II. gegründete Universität feierlich eröffnen und das ihm vom Papste übertragene Amt des ersten Universitätskanzlers antreten.

Als tatkräftigen Reformator oder Reorganisator sehen wir Johann von Venningen, mit ungleichem Erfolg, in verschiedenen Stiften und Klöstern eingreifen, in Basel namentlich im Stift St. Leonhard, zu St. Alban, im Frauenkloster Klingental, dann in St. Ursanne und im elsässischen Stift Marbach. In den Jahren 1461 bis 1464 wurden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Hochstift und der Propstei Moutier-Grandval neu geregelt. Rechte des Fürstbistums in der Bielerseegegend betraf der Vergleich, den der Bischof 1470 mit der Stadt Bern abschloß und den zwei Jahre später ein durch die Parteien von Bürgermeister und Rat zu Zürich erbetener Spruch ergänzte. Von der Wiedergewinnung der Ajoie abgesehen, hat der Bischof auch sonst seinem weltlichen Herrschaftsgebiet noch einigen Zuwachs verschaffen können, so 1468 durch Kauf des Dorfes Miécourt und 1478 durch Erwerb von Grandfontaine, Réclère und Damvant, die infolge des Ausganges der Burgunder Kriege, an welchen der Bischof auf eidgenössischer Seite teilgenommen hat, dem Fürstbistum zufielen. Dieses war durch Kriegshandlungen der Burgunder zeitweilig sehr in Mitleidenschaft gezogen worden.

Des Venningers spätere Amtsjahre sind überschattet durch die Auseinandersetzungen mit der Stadt Basel. Sie begannen im Jahre 1466.

Damals faßte der Bischof die Forderungen, die er gegenüber der Stadt erhob, in 32 Artikeln zusammen; er setzte sich gegen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit, gegen die Einschränkung der Privilegien des geistlichen Standes, zur Wehr, im weiteren ging es ihm allgemein darum, nach Möglichkeit rückgängig zu machen, was die Stadt seit zwei Jahrhunderten an Selbständigkeit gegenüber dem einstigen bischöflichen Stadtherrn sich errungen hatte. Der städtische Rat blieb die Antwort auf die Artikel des Bischofs nicht schuldig. Es wurde zu vermitteln versucht, ohne daß man sich einigen konnte. 1471 erwirkte der Bischof ein kaiserliches Privileg, das ihm doch nicht viel half. Die Auseinandersetzung blieb im Stadium der Diskussion und wurde schließlich durch die Burgunderkriege in den Hintergrund gedrängt. 1474 waren Stadt und Bischof als Gegner Burgunds gemeinsam der Niedern Vereinigung beigetreten. Noch bevor der Krieg ganz zu Ende war, im Dezember 1476, brach jedoch der alte Streit nochmals mit Heftigkeit aus, nachdem ein Theologiestudent in nächtlicher Schlägerei einen bischöflichen Kaplan verwundet hatte und vom Rat festgenommen, dann aber, zur Aburteilung, statt dem Gericht des Bischofs, der Universität zugeführt und von dieser freigelassen worden war. In seiner Empörung über die Mißachtung seiner Rechte ließ sich darauf der Bischof dazu hinreißen, den Rat öffentlich des Eidbruchs zu bezichtigen, was der Rat wiederum nicht hinzunehmen gewillt war. Leidenschaftlich erregte Auftritte folgten. Am Ende mußte der Bischof doch nachgeben und seine Anschuldigung widerrufen. Das war am 21. März 1477. Am 20. Dezember 1478 beschloß Johann von Venningen sein Leben in seiner Residenz Pruntrut. Seine Leiche wurde in feierlichem Zuge nach Basel geführt, wo er als letzter Bischof im Münster sein Grab fand. Was nach seinem Tode zu geschehen habe, hatte er selber in seinem Testament bis in die Einzelheiten der Bekleidung seiner Leiche vorher bestimmt.⁶¹

Daß der am 4. Januar 1479 zu seinem Nachfolger gewählte und darauf am Pfingstsonntag zum Bischof geweihte *Kaspar zu Rhein* 23 Jahre später nicht in Basel, sondern in der Abtei Lützel bestattet werden wollte, erklärt sich vor allem aus dem sein Episkopat kennzeichnenden zerrütteten Verhältnis zur alten Bischofsstadt. Der neue Bischof, 46 Jahre alt, bisher Domkustos, einst Rektor der jungen Universität Basel, war ein Vettersohn des früheren Bischofs Friedrich zu

⁶¹ *Wäckernagel* II, 1, 204—212; *J. Stocklin*, Johann VI. von Venningen, Bischof von Basel. Solothurn 1902.

Rhein und wie dieser im elsässischen Mülhausen beheimatet. Seit 1461 hatte er zugleich als Propst zu St. Ursanne geamtet. Dieses Stift beschäftigte ihn auch noch als Bischof. 1486 wurden streitige Fragen im Verhältnis zwischen ihm und der Propstei durch einen Spruch des Domkapitels geregelt; die Rechte beider Parteien wurden gegeneinander abgegrenzt, namentlich die weltlichen Hoheitsrechte des Bischofs bestätigt. Weiterer Abklärung und näherer Bestimmung der beiderseitigen Rechte diente eine 1492 abgeschlossene Vereinbarung, die daraufhin durch päpstliche Beauftragte geprüft und 1497 bestätigt wurde.

Größere Schwierigkeiten erwuchsen dem Bischof aus seinen Hoheitsrechten über die Propstei Moutier-Grandval. Die im Gebiet der Propstei, dem Münstertal, ansässige Bevölkerung war schon 1407 ins Burgrecht der Stadt Basel aufgenommen worden, hatte aber nach wenigen Jahren wieder darauf verzichten müssen. 1462 war der Abschluß des Burgrechts der Münstertaler mit der Stadt Solothurn gefolgt und nun, 1486, traten sie ins Burgrecht mit dem machtvoll um sich greifenden Bern. Das sollte für die spätere Geschichte des Münstertals von entscheidender Bedeutung werden. Diese von Bern offensichtlich angestrebte Ausdehnung seines Machtbereiches in den politisch wie kirchlich dem Bischof von Basel unterstehenden Jura hinein hatte die Aarestadt dadurch erreicht, daß sie seit 1485, als mehrere Bewerber sich um die 1484 vakant gewordene Propstei Münster stritten, zugunsten des einen, ihres Bürgers Hans Meyer, des gewalttätigen Leutpriesters zu Büren, eingriff, schließlich das Münstertal besetzte und versuchte, den bischöflichen Landesherrn beiseite zu schieben. Bischof Kaspar setzte sich dagegen entschieden und insofern mit Erfolg zur Wehr, als Bern ihn im Vertrag vom 29. April 1486 als Herrn über das Münstertal anerkannte. Der Bischof aber mußte den Abschluß eines ewigen Burgrechts zwischen Bern und dem Münstertal hinnehmen. Es kam Kaspar zu Rhein zu statten, daß er am 31. Juli 1484, als erster der Basler Bischöfe, sich mit den zehn Orten der Eidgenossenschaft verbündet hatte und nun in seinem Streit mit Bern an den übrigen eidgenössischen Ständen Rückhalt fand.

Den wirklichen Frieden vermochte freilich jener Vertrag vom April 1486 nicht zu bringen. Er war gleich nach Abschluß vom Bischof als erzwungen bezeichnet worden. Eine wesentliche Änderung konnte dieser jedoch in der Folge von Bern nicht mehr erreichen, um so weniger, als die Härte, mit der die bischöfliche Herrschaft unter Kaspar zu Rhein ausgeübt wurde, die Münstertaler eher dem bisherigen Landesherrn entfremdete und sie für Bern gewann. Sogar Rom schien um jene

Zeit den Hoheitsrechten des Bischofs über Moutier entgegenzutreten, gelang es doch 1487 Propst und Kapitel, von Papst Innozenz VIII. eine Bulle zu erwirken, welche die völlige Exemption des Stifts gegenüber dem amtierenden Bischof aussprach. Erst 1498 kam es durch Vermittlung des Domkapitels zu einem Vergleich, in welchem der Bischof das Hochgericht behaupten konnte und dem Propst von Moutier das Niedergericht zuerkannt wurde. Im Jahre darauf, im Schwabenkrieg, ist das Münstertal durch Feinde der Eidgenossen schwer verwüstet worden. Die Stiftskirche von Moutier ging dabei in Flammen auf.

Wie Bischof Kaspar zu Rhein um die Erhaltung seiner Herrschaftsrechte im Gebiete der Propstei Münster kämpfte, so nahm er mit der ihm eigenen Leidenschaftlichkeit auch den aussichtsloseren Kampf um die Wiedererlangung der einstigen stadtherrlichen Rechte seiner hochmittelalterlichen Vorgänger über Basel auf. Diese fast durch seine ganze Amtszeit sich hinziehenden Auseinandersetzungen endeten für ihn mit völligem Mißerfolg. Gegen den entschlossenen Widerstand der Stadt kam er nicht auf; das Rad der Geschichte ließ sich nicht zurückdrehen. Auf die Wiedereinlösung des verpfändeten Schultheißenamtes, wofür der Bischof die Pfandsomme bereithielt, trat die Stadt gar nicht ein. Sie protestierte dagegen, daß er, wie frühere Bischöfe getan hatten, den Schneidern ihre Zunft bestätigte. Vermittlungsversuche Außenstehender, so der Eidgenossen und Herzog Sigmunds von Österreich, scheiterten. Kaiser und Papst hatten sich mit dem Streit zu befassen. Schließlich machte Basel den Streit beim Kammergericht anhängig. Nach vorübergehend ruhigerer Zeit, in der wir 1493 Bischof und Stadt gleichzeitig als Bundesglieder der niedern Vereinigung sehen, flackerte der Streit 1495 nochmals heftig auf, ohne vor dem Tode des Bischofs entschieden zu werden.

Bischof Kaspar zu Rhein hinterließ dennoch auch über die geistliche Verwaltung seines Bistums bemerkenswerte Zeugnisse. So besitzen wir von ihm die um 1484 erlassenen „Statuta curiae Basiliensis“ mit einläßlichen Bestimmungen über die Funktionen der Ämter der bischöflichen Kurie vom Generalvikar und Offizial bis hinunter zum Läufer und Briefträger. Nachdem schon sein Vorgänger Johann von Venningen im letzten Amtsjahr, 1478, erstmals das „Breviarium Basiliense“ hatte drucken lassen, stellte Kaspar zu Rhein die neue Buchdruckerkunst vermehrt in den Dienst der Basler Kirche. Unter ihm erschienen Neuauflagen des „Breviarium“, überdies 1480, in der Basler Offizin von Bernhard Richel, das schöne „Missale Basiliense“, dann 1488 eine „Agenda parrochialium ecclesiarum“ und ein Graduale. Mehrere Er-

lasse Bischof Kaspar sich mit bestimmten kirchlichen Festfeiern, mit dem Gesang des Salve Regina, mit verschiedenen Andachten. In jenen Jahren wirkte als Pfarrer von Kleinbasel segensreich der aus dem elsässischen Altkirch stammende Johann Ulrich Surgant, dessen seit 1503 öfters, zuerst in Basel, gedrucktes „Manuale curatorum“ ohne Zweifel einem wirklichen Bedürfnis entsprach und dem damaligen Seelsorger gute Dienste leistete.

In die ersten Bischofsjahre Kaspar zu Rheins fällt das Ende des mit dem Sieg der Reformfeinde ausgehenden Kampfes um die Reformierung des Frauenklosters Klingental, auch der unglückliche Basler Konzilsversuch des Dominikaners Andreas Zamometič von Krain. Die letzten Jahre des kämpferischen Bischofs überschatteten zudem die Verschuldung und allgemeine Notlage des Bistums, in die dieses, zuletzt durch den Schwabenkrieg, geraten war. Am 30. Dezember 1499 verzichtete Kaspar zu Rhein, dem Vorschlag des Domkapitels folgend, auf die Ausübung der meisten Funktionen seines bischöflichen Amtes und zog sich nach Delémont zurück. Von dort im Herbst 1502 vergeblich vor der Pest flüchtend, wurde er am 8. November jenes Jahres in seiner früheren Residenz Pruntrut vom Tode ereilt und darauf, wie er es gewünscht, zu Lützel bestattet.⁶²

Die Bischöfe der Reformationszeit

Christoph von Utenheim, der unterelsässische Adelige, den das Domkapitel am 1. Dezember 1502, nachdem er im Dezember 1499 Generalvikar des resignierenden Bischofs Kaspar und am 24. September 1502 dessen Coadjutor geworden war, als neuen Bischof erkor, war einer der würdigsten Männer, der je auf den Basler Bischofsstuhl gelangt ist. Dem hohen Amte, das er in schwierigster Zeit auszuüben hatte, war er freilich nicht durchaus gewachsen. Seiner Persönlichkeit, die sittlich hochstehend, fromm, friedliebend, feingebildet und für die geistigen Strömungen seiner Zeit aufgeschlossen war, fehlten doch wohl weitgehend jene Eigenschaften, die in stürmischer Zeit dem Oberhirten der Diözese und weltlichen Regenten eines Fürstbistums besonders vonnöten gewesen wären. Der um 1450 Geborene hatte in Erfurt studiert und dort den Magistertitel erworben. Er war schon 1473 Propst

⁶² *Wäckernagel* II, 1, 212—220, II, 2, 866 f.; *J. Wagner* (s. Anm. 59), a. a. O. 185—199; *W. Merz* (s. Anm. 59), a. a. O., Stammtafel 12; *P. Kistler*, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Zürich 1914.

zu St. Thomas in Straßburg und im selben Jahr Rektor der Universität Basel geworden. Früh wurde er auch Domherr zu Basel, dann 1486 Domkustos; auf die Propstei von St. Thomas verzichtete er 1494, wurde aber zur selben Zeit Generalvikar für die Kluniazenser in Deutschland, in welcher Stellung er sich vorab um die Reform des Basler Priorats St. Alban verdient gemacht hat. Ansehnlich war der Kreis geistig hervorragender Männer, mit denen Christoph von Utenheim mündlich und schriftlich in Verkehr stand, welche er hoch schätzte und die ihm ihre Hochschätzung entgegenbrachten. Zu ihnen gehörten Jakob Wimpfeling, Johannes Geiler von Kaisersberg, Beatus Rhenanus, Capito, Pellikan, namentlich auch Erasmus von Rotterdam, der lobend hervorhebt, mit welcher Güte ihm der durch Reinheit wie durch Gelehrsamkeit sich auszeichnende Mann begegnet sei.

Als verheißungsvoller Auftakt seines Episkopates mußten vielen seiner Zeitgenossen die im ersten Amtsjahre, im Herbst 1503, zusammengerufene Diözesansynode und die auf ihr erlassenen Diözesanstatuten erscheinen. Die Stadt Basel selbst ließ diese, damit alle Geistlichen sie bald in Händen hatten, in einem schönen, 55 Quartseiten umfassenden Druck veröffentlichen. Entworfen hatte sie, auf früheren Synodalstatuten aufbauend, jedenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bischof, dessen Freund Wimpfeling. In 33 Tituli oder Kapiteln, deren Anordnung sich nicht gerade durch klar durchdachte Systematik auszeichnet, wollen die Statuten die verschiedensten Seiten des kirchlichen Lebens regeln. Neben Vorschriften über die Organisation der Landkapitel stehen solche über Leben, Kleidung und Amtsführung der Geistlichen, über die Verwaltung der Sakramente, über Predigt und andere gottesdienstliche Handlungen, über Besitz und Einkünfte der Kirche, über bestimmte Vergehen und deren Bestrafung, über Interdikt und Exkommunikation, über die geistliche Gerichtsbarkeit, über das Verhältnis zu den Juden. Bischof Christophs mahnende Ansprache bei der Verkündigung der Synodalstatuten sei, nach dem Bericht des ersten Editors der Statuten, denen der Wortlaut jener Ansprache begedruckt ist, von ihm mit solcher Bescheidenheit, Reinheit und Herzlichkeit gehalten worden, daß von den versammelten Geistlichen des Bistums jeder, der auch nur einen Funken Gottesfurcht in sich hatte, dadurch zu Reue, Ehrbarkeit und Frömmigkeit angetrieben werden mußte. Aber weite Kreise des reformbedürftigen Klerus, nicht zuletzt das Domkapitel selber, wollten von einer Erneuerung nichts wissen; für sie blieben die Statuten, in denen der Bischof „mit einer auch uns noch ergreifenden Fülle der Liebe und des Ernstes ein auserwähltes

Priestertum für seine Kirche zu schaffen sucht“ (Wackernagel), auf dem Papier, um so mehr, als weitere, tieferegreifende und tatkräftige Maßnahmen des Bischofs zur Verbesserung der bedenklichen Kirchenzustände ausblieben. Mit dem Erlaß noch so einläßlicher, begrüßenswerter Vorschriften und mit dem eigenen guten Beispiel des Bischofs und seiner Gesinnungsfreunde allein ließ sich eine wirkliche Erneuerung schwerlich erreichen.

Christoph von Utenheim sah sich freilich auch als Fürstbischof in eine besonders schwierige Zeit hineingestellt. In zunehmendem Maße waren selbst Rechte und Besitzungen des Bistums im Gebiet des Jura durch die Stadt Basel bedroht. Im Zusammenhang mit dem Kampf um das Erbe der Grafen von Tierstein besetzte Basel im September 1520 das strategisch wichtige bischöfliche Schloß Pfeffingen, mußte es jedoch ein halbes Jahr später dem Bischof wieder zurückgeben, wogegen dann dieser 1522 seine Rechte über das Dorf Riehen und die Herrschaft Ramstein an Basel veräußerte und zugleich auf seine lehensherrlichen Rechte über das ebenfalls von Basel erworbene Dorf Bettingen verzichtete. Der Bischof war auch sonst bemüht, die Spannungen zwischen ihm und der Bischofsstadt zu vermindern. Am 8. Mai 1506 erneuerte er die bischöfliche Handfeste für Basel, wobei nach Vereinbarung beider Parteien die notwendig gewordenen Änderungen im Wahlmodus des städtischen Rates vorgenommen wurden. Noch einmal aber war in der Handfeste gesagt, daß der Bischof der Stadt jeweilen einen Bürgermeister und einen Rat zu geben habe. Für das städtische Regiment, das 1501 den ewigen Bund mit der Eidgenossenschaft geschlossen hatte und in welchem die Macht gerade in jenen Jahren immer ausschließlicher an die Zünfte überging, bedeutete das Abkommen von 1506 nur eine vorläufige Regelung, war das völlige Abschütteln der letzten Überbleibsel der stadtherrlichen Rechte des Bischofs nur noch eine Frage der Zeit. Bereits 1515 faßten die Räte, über Einwendungen des Bischofs hinweggehend, den Beschluß, daß die Angehörigen der bischöflichen Kurie fortan wie andere Stadtbewohner die bürgerlichen Beschwerden, Steuern, Wachen, Kriegsdienst, auf sich zu nehmen und dem Rate zu schwören hätten. Dann im Jahre 1519, nachdem der alternde Bischof eben in der energischeren Person des Domdekans Niklaus von Diesbach einen Coadjutor erhalten hatte, erklärte der Rat, dadurch sei die Handfeste von 1506 hinfällig geworden. Im März 1521, als Basel Pfeffingen besetzt hielt und der Bischof sich nicht gewillt zeigte, die Burg den Baslern zu überlassen, führten diese den entscheidenden Schlag. Der Rat beseitigte durch eine Verfassungsände-

rung für die Zukunft jeglichen Einfluß des Bischofs auf die Ordnung der städtischen Angelegenheiten, vorab auf die Besetzung des Rates und der Ämter des Bürgermeisters und des Oberstzunftmeisters; auch die Eidesleistung wurde dem Bischof fortan verweigert. Der Protest des Bischofs vermochte am Geschehenen nichts mehr zu ändern, ebenso wenig die Anrufung der Eidgenossen.

Zur selben Zeit mehrten sich die Schwierigkeiten auch für Christoph von Utenheim als geistlichen Oberhirten. Die Reformationsbewegung faßte in der Bischofsstadt Fuß; sie machte sich zuerst 1521 bemerkbar und begann sich auszubreiten. Seit 1522 wirkte in ihrem Sinne Johannes Oekolampad als Pfarrer zu St. Martin. Wie er wandten sich auch andere Männer, die bisher Bischof Christoph nahegestanden waren, so Wolfgang Capito, der Barfüßer Konrad Pellikan, sogar der Weihbischof Telamonius Limperger, der neuen Lehre zu. Der Bischof selber hatte, wie Erasmus, den Anfängen der Reformationsbewegung Sympathie entgegengebracht, sich dann aber angesichts ihrer weiteren Entwicklung von ihr abgewandt. Dem 1524 gegen die Anhänger Luthers zustande gekommenen Sonderbunde deutscher Fürsten und Bischöfe, dem Regensburger Konvente, schloß auch er sich an. An der zugunsten der Altgläubigen ausgehenden Badener Disputation von 1526 war er vertreten. Aufhalten konnte der Ausgang dieses Gespräches das Umsichgreifen der reformatorischen Bewegung in Stadt und Bistum Basel nicht mehr. Sie hatte früh, noch zu Lebzeiten Bischof Christophs, auch in seinem weltlichen Herrschaftsgebiete Anhang gefunden. Im Bauernkriegsjahr 1525 schon hatte überdies Aufruhr seine Untertanen im Laufental und in andern Ämtern ergriffen. Nur mit der nicht ganz uneigennütigen Hilfe der Stadt Basel konnten dort Ordnung und bischöfliche Herrschaft wiederhergestellt werden.

Für Christoph von Utenheim, der, ohnehin kränklich, sich nun dem achtzigsten Lebensjahre näherte, wurde das Bischofsamt angesichts der Zustände in seinem Bistum immer mehr zur untragbaren Last. Am 19. Februar 1527 resignierte er. Knapp vier Wochen darauf, am 16. März, nahm ihn der Tod aus dieser Welt. Nur zwei Tage nach seiner Resignation hatte auch Niklaus von Diesbach, seit 1519 Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, sein Amt niedergelegt, um sich nach Besançon zurückzuziehen. Der Domkustos Hans Rudolf von Hallwil, seit Januar 1527 als neuer Coadjutor mit Nachfolgerecht in Aussicht genommen, war schon am 12. Februar unerwartet gestorben. So war nun das Basler Bistum in dem wohl schwierigsten Zeitpunkt seiner Geschichte, als Deutschland, wie in der Grabinschrift Bischof

Christophs zu Delsberg gesagt wird, in Aufruhr und ein neues Zeitalter im Entstehen war (*tumultuata Germania, novo crescente seculo*), doppelt verwaist. Alles war im Fluß und insbesondere die Frage noch offen, ob und wie weit die Reformationsbewegung in Stadt und Bistum Basel sich durchsetzen werde, ob und wo die altgläubigen Kräfte sich halten oder gar wieder erstarken würden, auch ob das Fürstbistum nicht überhaupt dem Untergang geweiht sei. Obgleich die einst auf ihn gesetzten Hoffnungen als Kirchenführer nur unvollkommen erfüllend, hat Christoph von Utenheim in seinem hohen Amte doch schon durch die Reinheit seiner Gesinnung, seine Frömmigkeit, seinen Geist und seine Bildung in einer Zeit arger kirchlicher Mißstände und vielfach fehlenden Willens zur Erneuerung unter den Gläubigen seines Bistums ohne Zweifel manches Gute wirken können.⁶³

Noch zu Lebzeiten Bischof Christophs, am 28. Februar 1527, bestimmte die Wahl des zu Delsberg versammelten Domkapitels zu seinem Nachfolger den Domkustos und früheren Archidiakon *Jakob Philipp von Gundelsheim*. Ein fränkischer Edelmann, etwa vierzigjährig, nicht unwürdig, war der neue Bischof weder durch hervorragende Fähigkeit noch durch tiefere Bildung für die Übernahme des schweren Amtes besonders ausgewiesen. Aber auch eine stärkere, bedeutendere Persönlichkeit hätte in jenen Jahren der übermächtig gewordenen Bewegung gegen die alte Kirche in Stadt und Bistum Basel kaum mit mehr Erfolg entgegentreten können. Der Gewählte, der am 31. August bestätigt wurde, hielt als letzter der Basler Bischöfe am 23. September seinen glanzvollen, freilich der Lage des Bistums wenig entsprechenden Einzug in die Bischofsstadt, welchem tags darauf die feierliche Inthronisation folgte. Am 21. Dezember empfing er – bei seiner Wahl war er noch nicht Priester gewesen – im Münster die Bischofsweihe. Noch einmal wurden von ihm im Frühjahr 1528 die stadtherrschaftlichen Ansprüche und andere Forderungen an Basel formuliert und darüber Verhandlungen eingeleitet; sie waren von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Seit im Februar 1528 Bern den neuen Glauben angenommen hatte, nahte auch in Basel die Entscheidung im Reformationskampf rasch heran. Schon um Ostern 1528 wurden die Bilder zu St. Martin und in der Augustinerkirche beseitigt. Die religiöse und politische Unruhe in der Bevölkerung nahm zu und drängte die städtischen Behörden zum Handeln. Die vom Rate beschlossene Duldung des neuen

⁶³ *Wäckernagel* II, 2, 844, 849, III, 86–94, 159, 301–303, 401; *J. J. Herzog* in: *Beiträge zur Geschichte Basels*, I (Basel 1839), 33–93; *LThK X²* (1965), 584 f.

neben dem alten Gottesdienste konnte nur eine Übergangslösung sein. Die altgläubige Mehrheit des Rates hielt zurück. Die starke neugläubige Partei im Volke wurde immer ungeduldiger und forderte auch tiefgreifende politische Änderungen. Der 9. Februar 1529 war der Tag ihres Sieges über die widerstrebenden Kräfte im Stadregiment, zugleich der Tag des großen Bildersturmes, der nun in wenigen Stunden auch im Münster zerstörte, was Gläubigkeit und Kunst in Jahrhunderten geschaffen hatten, der Tag des endgültigen Bruches der Bischofsstadt mit der alten Kirche.

Der Bischof hatte schon im Juli 1528 seinen dauernden Wohnsitz in Pruntrut genommen, das Domkapitel sich vorerst nach Neuenburg am Rhein begeben, um dann 1529 nach Freiburg im Breisgau überzusiedeln. Das bischöfliche Offizialat ließ sich im oberelsässischen Altkirch nieder. Auch Erasmus von Rotterdam und Glarean verließen Basel und wandten sich nach Freiburg, von wo Erasmus 1535 krank nach Basel zurückkehrte, um hier im Juli 1536 zu sterben. Bischof Philipp wurde nicht müde, als Reichsfürst, seit 1527 immer wieder in Eingaben an Kaiser und Reichstag mit eindringlichen Worten, aber ohne wirkliche Hilfe zu erlangen, auf die verzweifelte religiöse, politische und materielle Lage seines Bistums hinzuweisen. Er mußte zusehen, wie die Reformationsbewegung, hier von Basel, dort von Bern kräftig unterstützt, seit 1527 in seinen Untertanengebieten vordrang und mehrere derselben ganz oder zu einem großen Teil erfaßte: Biel, Neuenstadt und die übrige Bielerseegegend, das ganze St.-Immer-Tal (das Erguel), einen Teil des Propsteigebietes von Moutier-Grandval, wo natürlich das Burgrecht mit Bern nun der Sache der Reformation sehr förderlich war, sodann das mit Basel verbundene Laufental. Fast überall sah man den feurigen Reformationsprediger Guillaume Farel auftreten, sogar in Pruntrut, wo die Stellung der alten Kirche vorübergehend ebenfalls gefährdet war. Das fast in seiner ganzen Ausdehnung zur Diözese Basel gehörende Untertanengebiet, das die Stadt Basel sich seit 1400, teilweise, z. B. Liestal, Waldenburg und die Herrschaft Homberg, aus den Händen der Bischöfe, erworben hatte, ging 1529, nachdem die regierende Stadt die Reformation angenommen hatte, mit einem Schlag der katholischen Kirche verloren.

Die Handfeste, zuletzt 1506 unter Bischof Christoph von Utenheim, aber nur auf dessen Lebenszeit, erneuert, war schon durch die städtische Verfassungsrevision von 1521 hinfällig geworden, der kurz vor dem Durchbruch der Reformation von Bischof Philipp, wie erwähnt, unternommene Versuch, sein Verhältnis zu Basel wiederum zu regeln,

gescheitert. Seit 1539 wurde nun auf Antrieb der Stadt erneut über ein Abkommen verhandelt. 1547 kam es, zunächst auf 12 Jahre, zum Abschluß eines die inneren Verhältnisse Basels nicht berührenden Vertrages zwischen Bischof und Stadt, durch welchen ersterem von seiten Basels kräftige finanzielle Hilfe zuteil wurde. Der Bischof verpfändete dafür der Stadt, welche sich zugleich ein Vorkaufsrecht zusichern ließ, seine Ämter Birseck, Zwingen, Laufen, Delémont, St. Ursanne und Franches-Montagnes. Basel sollte aber fortan keine bischöflichen Untertanen ohne Willen des Bischofs zu Bürgern annehmen dürfen; es sollte zudem dem Bischof behilflich sein, ungehorsame Untertanen zum Gehorsam zurückzuführen. Man kam auch überein, daß jede Partei die andere und deren Angehörige bei ihrem christlichen Glauben verbleiben lassen sollte.

Bischof Jakob Philipp von Gundelsheim verschied am 13. September 1553 in seinem Schlosse zu Pruntrut. Seine Grabstätte, vermutlich in Delsberg, ist unbekannt.⁶⁴

Das Domkapitel begnügte sich zunächst mit der Bestellung eines Bistumsstatthalters in der Person des Domkustos Dr. Johann Steinhäuser, der im Jahre darauf starb und, wohl im Juli 1554, durch den etwa vierzigjährigen Domscholastikus *Melchior von Lichtenfels* aus schwäbischer Adelsfamilie ersetzt wurde. Diesen erkor das Kapitel am 8. Oktober 1554 zum neuen Bischof von Basel. Auf die Bestätigung ließ ihn Rom über ein Jahr warten. Ihm selber eilte es noch weniger mit dem Empfang der Bischofsweihe, so daß ihm Papst Pius V. im Dezember 1568, dreizehn Jahre nach der Bestätigung, mit der Absetzung als Bischof drohen mußte, wenn er sich nicht innert eines halben Jahres weihen lasse.

Erst unter Melchior von Lichtenfels sandte das Bistum Basel wenigstens einen Vertreter, den designierten Weihbischof Georg Hochenwarter, an das Konzil nach Trient, wo derselbe vom Sommer 1562 bis zum Konzilsende im Dezember 1563 weilte. Der Bischof selber nahm 1571 an einer von seinem Erzbischof in Besançon veranstalteten Provinzialsynode teil, die die Annahme der Konzilsbeschlüsse von Trient erklärte. Dennoch ist auch unter Bischof Melchior für die Kirchenreform im Bistum noch nicht viel geschehen. Auch sonst besserte sich dessen Notlage kaum. Mehrmals wandte sich der Bischof wiederum klagend an die Reichstage. 1558 wurde sein Residenzschloß zu

⁶⁴ *Vautrey*, II, p. 83—108, *A Heusler*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860, S. 446—455; Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. X. Basel 1908, bes. Nr. 319, S. 342—354.

Pruntrut erneut von einem schweren Brandunglück heimgesucht, durch welches auch das bischöfliche Archiv bedauerliche Verluste erlitt. Neue Schwierigkeiten ergaben sich mit der Stadt Basel, als diese sich mit den Gemeinden des Delsberger Tals und der Freiberge verbürgerte. Der Bischof mußte schließlich seinen Widerstand dagegen aufgeben. Am 1. Mai 1559 wurde, mit einigen Modifikationen, zwischen ihm und Basel der 1547 von seinem Vorgänger abgeschlossene, nun ablaufende Vertrag auf 25 Jahre erneuert. Als Landesherr verhalf Bischof Melchior 1562 den dreizehn Gemeinden der Herrschaft Delsberg zu einer Neuordnung ihrer Rechtsverhältnisse, als Oberhirte stellte er 1565 Bestimmungen auf über die Tätigkeit des Archidiakons von Moutier als Visitator der Pfarreien des Delsberger Tales. Melchior von Lichtenfels hatte bei seinem Tod, am 17. Mai 1575 zu Pruntrut, ein Alter von wohl nicht ganz sechzig Jahren erreicht. Er fand sein Grab im Chor der Pfarrkirche von Pruntrut, wo ihm sein Nachfolger Jakob Christoph Blarer von Wartensee ein würdiges Grabmal setzen ließ.⁶⁵

In dem knappen halben Jahrhundert der Amtsführung der letzten beiden Bischöfe waren im kirchlichen Leben weiter Gebiete des Basler Bistums die tiefgreifendsten Wandlungen vor sich gegangen. Beim Tode Bischof Melchiors hingen nicht nur die bischöflichen Untertanen am Bielersee, im Erguel, in der Mehrzahl der Gemeinden des Münstertals, nicht nur die Stadt Basel und ihr ganzes Territorium dem neuen Glauben an, zu ihm bekannte sich auch beinahe die ganze Bevölkerung der gegen Basel zu gelegenen deutschsprachigen bischöflichen Ämter Zwingen-Laufen, Pfeffingen und Birseck. In einem großen Teil des Fürstbistums war überdies die weltliche Herrschaft des Bischofs durch die bestehenden Burgrechte mit Basel und mit Bern, im St.-Immer-Tal durch die Unterstellung unter Biel eingeengt und bedroht. Auch in ihrem oberelsässischen Teil hatte die Diözese kirchlich bedeutende Einbußen erlitten. Die mit der Eidgenossenschaft verbündete Stadt Mülhausen war schon früh der Reformation gewonnen worden, in der Folge auch die Stadt Münster mit dem zugehörigen Gregoriental, während die Abtei Münster selbst, die das Tal einst beherrscht hatte, später wiedererstand. Sodann faßte der Protestantismus vor allem auch in der nördlichsten Gegend der Basler Diözese Fuß. Dort erstreckte

⁶⁵ *Vantrey*, II, p. 109—120; *Heusler*, Verfassungsgeschichte, S. 455 f.; *C. Lichtenhahn*, Das Basler Bürgerrecht im Bistum, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte, III. Basel 1846, bes. S. 22—36; Urkundenbuch Bd. X, bes. Nr. 419, S. 440—447; *H. Foerster*, Die Vertretung des Bischofs von Basel auf dem Konzil von Trient, in: Basler Zs. f. Geschichte u. Altertumskunde, 41 (1942), 33—104.

sich schließlich ein zusammenhängender, zur Hauptsache aus rappoltsteinischen, württembergischen und stadtcölmarschen Herrschaftsgebieten bestehender Landgürtel, dessen Bevölkerung entweder ausschließlich protestantisch oder, so in Colmar und Rappoltsweiler, konfessionell gemischt war, vom Vogesenkamm ostwärts über Markkirch, Rappoltsweiler, Reichenweier und Colmar bis in die Rheinuferenebene gegenüber Breisach. Im übrigen Oberelsaß, das heißt soweit die Herrschaft des Hauses Habsburg und jene der Abtei Murbach und der Fürstbischöfe von Straßburg (oberes Mundat) reichte, konnte sich der Katholizismus halten oder wieder festigen.⁶⁶

Die Reformation bedeutete den Untergang aller Stifte und Klöster in Stadt und Landschaft Basel. Nur das Domkapitel überlebte und ließ sich vorerst, wie wir wissen, außerhalb der Diözese, im Breisgau, nieder. Mit dem Katholizismus im Erguel fand auch das Kollegiatstift St. Immer sein Ende. Das Kollegiatstift Moutier-Grandval blieb zwar bestehen, mußte aber aus dem reformiert gewordenen Moutier nach Delsberg übersiedeln. In Colmar gingen das Kluniazenserpriorat St. Peter und das Barfüßerkloster ein, in Mülhausen alle Ordensniederlassungen.

Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee, Retter und Erneuerer des Bistums

Für die Entwicklung des Bistums Basel ist im Verlaufe seiner Geschichte wohl keine Bischofswahl von so entscheidender Bedeutung gewesen wie jene von 1575. Nur acht Mitglieder des im breisgauischen Freiburg residierenden Basler Domkapitels fanden sich am 22. Juni 1575, fünf Wochen nach dem Tode Bischof Melchior von Lichtenfels, in Delsberg ein, um dem Verstorbenen einen Nachfolger zu geben. Keiner der Wähler empfand große Lust, das schwere Amt zu übernehmen. Überraschend und einstimmig wurde dann der jüngste der anwesenden Domherren, der 33jährige St. Galler *Jakob Christoph Blarer von Wartensee*, gewählt, ein Mann, der außer seinem Basler Kanonikat bisher keine engeren Beziehungen zum Bistum, dessen Leitung er nun übernehmen mußte, gehabt hatte. Er bewies aber rasch,

⁶⁶ Vgl. Elsaß-lothringischer Atlas, hrsg. von G. Wolfram und W. Gley. Frankfurt a. M. 1931, Karten 9, 10, 16—18; Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. von H. Amman und K. Schib. Aarau 1951, Karten 32, 33, 53

daß er seiner neuen Aufgabe gewachsen war. 1542 als Sohn des Adligen Wilhelm Blarer von Wartensee, des Vogtes der Abtei St. Gallen auf Burg Rosenberg bei Berneck, dessen Bruder der St. Galler Abt Diethelm Blarer war, und der Helena von Hallwil geboren, hatte Jakob Christoph in jungen Jahren ein Domkanonikat zu Konstanz erlangt und war dort 1570 Archidiakon geworden. Früh hatte er überdies im Basler Domkapitel Aufnahme gefunden. Für seine geistige Entwicklung waren die als Schüler des Humanisten Glarean in Freiburg im Breisgau verbrachten Studienjahre von 1557 bis 1559 besonders bedeutsam gewesen. Zum Bischof von Basel gewählt, mußte er sich nahezu ein Jahr gedulden, bis ihn Rom bestätigte. Erst am 10. Februar 1577 empfing er die Bischofsweihe in der Pfarrkirche von Delsberg. Als Konsekrator amtete sein Weihbischof Markus Tettinger, assistiert von den Äbten von Bellelay und Lützel. Im November 1577 erhielt er für die zum Reiche gehörenden bischöflichen Territorien die wie üblich beim Kaiser nachgesuchte Investitur.

Es zeugt vom klaren politischen Blick des jungen Bischofs, daß er gleich zu Beginn seiner Amtszeit den Abschluß eines Bündnisses mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft – Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn – anstrebte. Am 28. September 1579 kam dieses Bündnis nach schwierigen Verhandlungen auch zustande und wurde am 13. Januar 1580 von den Kontrahenten zu Pruntrut feierlich beschworen. Es ist begreiflich, daß das Bündnis den Protest der reformierten Eidgenossenschaft herausforderte. Der Bischof sah sich veranlaßt, seine neue Verbindung auch gegenüber dem Kaiser und Österreich zu rechtfertigen. Ohne Zweifel sollte das Bündnis nicht zuletzt der Bewältigung der kirchlichen Aufgaben dienen, welcher Christoph Blarer mit seiner ganzen Persönlichkeit sich zu widmen von Anfang an fest entschlossen war.

Als Bischof wie als Landesherr bemühte er sich zunächst vor allem darum, in seinem Machtbereich den Protestantismus möglichst überall, wo er seit einem halben Jahrhundert Fuß gefaßt hatte, zurückzudrängen und zu überwinden. In seiner Residenzstadt Pruntrut, wo nur ein Teil der Bürgerschaft dem neuen Glauben anhing, machte er damit den Anfang; um 1600 war der Protestantismus dort erloschen. Schritt um Schritt, nach Überwindung zum Teil starker Widerstände und unter Rückschlägen, erreichte der Bischof mit seinen Helfern, vorab dem Jesuitenprediger Jodocus Iten, seit 1581 auch die allmähliche Rückkehr der fast durchwegs reformiert gewordenen Bevölkerung in den deutschsprachigen bischöflichen Vogteien Birseck, Pfeffingen und Zwin-

gen, zuerst in den nicht durch Burgrecht mit Basel verbundenen Pfarreien Arlesheim und Pfeffingen, dann in der besonders schwer zu gewinnenden, weil entschieden reformierten Stadt Laufen, weiter in den Landgemeinden Liesberg, Dittingen, Röschenz, Wahlen, Therwil, Etingen, Reinach, Oberwil, während in Allschwil erst Blarers Nachfolger zum Ziele gelangte.

Die Stadt Basel wollte und konnte dieser Entwicklung in den Gemeinden, die sie einst in ihr Burgrecht aufgenommen hatte, nicht einfach zusehen. Sie schlug das Recht vor. Indem der Bischof den Rechtsvorschlag annahm, verlangte er jedoch, daß nun auch die übrigen zwischen Basel und dem Hochstift noch hängigen Fragen, mit Einschluß seiner alten stadtherrschaftlichen Ansprüche, zu entscheiden seien, und zwar durch eidgenössische Schiedsleute. Die Rechtslage war für die Stadt wenig günstig. Dem entsprach auch der am 11. April 1585 in der Tagsatzungsstadt Baden ergangene Spruch. Zwar wurden die bischöflichen Ansprüche auf die Landgrafschaft im Sisgau, die Ämter Waldenburg, Homberg und Liestal, auf das Münster, auf die ehemaligen Herrschaftsrechte in der Stadt, auf alles, was die Stadt sonst an Pfandschaften innehatte, endgültig als dahingefallen erklärt, der Stadt jedoch die Zahlung der sehr hohen Abfindungssumme von 200 000 Gulden, wovon die Pfandsumme im Betrag von 31 000 Gulden abzuziehen war, an den Bischof auferlegt. Der Bischof konnte mit der getroffenen Regelung zufrieden sein, die Stadt nahm sie nur mit Widerstreben und schwersten Bedenken an. Der Wunsch des Bischofs drang auch in bezug auf die baslerischen Burgrechte mit bischöflichen Untertanen durch; dieselben blieben zwar formell bestehen, doch wurde der Stadt das Recht abgesprochen, sich fortan unter Berufung auf diese Burgrechte in die bischöfliche Herrschaft einzumischen. Der Bischof sollte allerdings die Reformierten nicht von ihrer Religion drängen, aber die Freiheit haben, katholischen Gottesdienst einzuführen. Faktisch hat der Badener Spruch die schließlich vollständige Rekatholisierung der deutschsprachigen Vogteien erleichtert. Die Abfindungssumme gestattete dem Bischof, die zum Teil seit dem späteren Mittelalter auf dem Bistum lastenden Schulden abzutragen und überdies an Aufgaben heranzutreten, deren Lösung bei der bisherigen finanziellen Lage des Bistums kaum möglich gewesen wäre.

Die große Aufgabe des Episkopates von Christoph Blarer blieb die innerkatholische Kirchenreform. Am Anfang steht die Diözesansynode zu Delémont in der Osterwoche 1581. Seit der Baseler Synode von 1502, unter Bischof Christoph von Utenheim, hatte keine mehr statt-

gefunden. Inzwischen war im Konzil von Trient der Grund für die tiefgreifende Erneuerung der katholischen Kirche gelegt worden. Nun galt es, die tridentinischen Reformbeschlüsse im Bistum Basel zu verkünden und zu verwirklichen. Das Werk wurde eben durch jene Delsberger Synode und die auf ihr beschlossenen Statuten, die im Jahre 1583 zu Freiburg im Breisgau als über 350 Seiten zählender Band herauskamen, in die Wege geleitet. Entscheidend war, daß nun nicht nur die stark gewordene, allgemeine katholische Erneuerungsbewegung dahinterstand, sondern auch die ganz von dieser erfaßte, überragende Persönlichkeit Bischof Blarers, der gewillt und befähigt war, in die Tat umzusetzen, was er als das Gebot der Stunde erkannte. Die Basler Synodalstatuten von 1583 handeln in 68 Kapiteln insbesondere über das katholische Glaubensbekenntnis, über die Lebens- und Amtsführung der Geistlichen, den Gottesdienst, die Sakramente und deren Spendung, über Predigt, Kirchengebote, Feiertage, Fasten, Heiligenverehrung und anderes, das die Reformation bekämpft hatte, über die Ausbildung der Geistlichen, den Religionsunterricht, den Aberglauben, dann über Kanoniker, Ordensleute und sonstige Geistliche, die Organisation der Landkapitel, die Kollatoren, über Pfründen, Besitz und Einkünfte der Kirchen und deren Verwaltung, Bruderschaften und Spitäler, Begräbnisse und Testamente, Visitationen und Synoden, endlich über Fragen der kirchlichen Rechtsprechung. Als Ergänzung ließ der Bischof diesen Statuten 1597 noch eine „*Instructio pastoralis*“ folgen. Ihr waren neue, für das Bistum gedruckte Ausgaben der notwendigen liturgischen Bücher vorausgegangen, so 1583 des *Breviarium*, 1584 des *Martyrologium*, 1586 des *Missale*, 1596 des *Sacerdotale* (Rituale), dieses das erste in Pruntrut selber gedruckte liturgische Buch.

Zweimal, in den Jahren 1586 bis 1589 und 1601 bis 1604, ließ Bischof Blarer die Pfarreien seiner Diözese, meist durch den Weihbischof und den Generalvikar in Begleitung eines Jesuitenpredigers, visitieren und gewann so die für sein Erneuerungswerk notwendige Kenntnis der Zustände in seinem Bistum. Dieses litt nicht wenig unter Priester-mangel. Viele Priester hatten nur ein ungenügendes Einkommen und waren auf einen Nebenberuf angewiesen, viele waren den Anforderungen ihres Amtes weder sittlich-religiös noch bildungsmäßig gewachsen. Unermüdlich, nötigenfalls auch mit Strafen eingreifend, wirkte der Bischof für die Hebung der im Amte stehenden Priester. Selbstverständlich schenkte er der Ausbildung der zukünftigen Priester ein Hauptaugenmerk. Sein großes Werk ist die Gründung des

Jesuitenkollegiums in Pruntrut, das 1591 eröffnet wurde und schon nach einem Jahr fünf 400 Schüler zählte; 1604 konnte es das eigens dafür errichtete neue Gebäude beziehen. 1608, wenige Wochen vor seinem Tode, war es Bischof Blarer noch vergönnt, in Pruntrut die Eröffnung des ersten Priesterseminars der Basler Diözese zu erleben; zu seinem Bedauern konnten sich allerdings die Jesuiten nicht zur Übernahme auch des Seminars entschließen. Natürlich diente das Kollegium der Jesuiten zugleich der besseren Schulung vieler Laien. Die Gründung eines Kapuzinerklosters in Pruntrut wurde vom Bischof in den 1580er Jahren vorbereitet, verwirklichte sich dann aber doch erst ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode. Hingegen entstanden zu seinen Lebzeiten Kapuzinerklöster in Rheinfelden, wo 1598 Bischof Blarer selber die Klosterkirche weihte, und im oberelsässischen Ensisheim (1603), dem damaligen Sitz der vorderösterreichischen Regierung. Dem reformeifrigen Bischof war die Hebung der Religiosität und Sittlichkeit seiner Gläubigen überhaupt, durch besseren Religionsunterricht und Volksmissionen vor allem, ein großes Anliegen. Manche Früchte seiner Bemühungen sah er noch selber heranreifen. So durfte er kurz vor seinem Tode in einem Bericht an den Papst sagen, daß sein Klerus, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein neues Gesicht zeige.

Doch wurden seiner Tätigkeit im Dienste der religiösen Erneuerung immer wieder gerade von seiten katholischer Staatsbehörden Hindernisse in den Weg gelegt, wenn diese glaubten, es geschehe dabei den von ihnen beanspruchten staatskirchlichen Hoheitsrechten irgendwie Eintrag. So kam es zu heftigen Auseinandersetzungen insbesondere mit den vorderösterreichischen Regenten, denen der elsässische Teil der Diözese hauptsächlich unterstand, dann auch mit den Gnädigen Herren von Solothurn. Staatliche Behörden wie noch mehr die auf ihre Exemption sich berufenden Abteien und andere geistliche Körperschaften seines Bistums begegneten den bischöflichen Maßnahmen zu ihrer Reform nicht selten mit hartnäckigem Widerstand. Die Wiederbelebung der Abtei Münster im Gregoriental, das samt der Stadt Münster zum großen Teil protestantisch geworden war und es auch blieb, gelang erst dem Nachfolger Bischof Blarers.

Selbst in seinem Fürstbistum konnte Christoph Blarer als Oberhirte lange nicht überall frei wirken. In seiner Residenzstadt Pruntrut und in dem ebenfalls außerhalb der Diözese Basel gelegenen Gebiet der Ajoie war ja kirchlich der Erzbischof von Besançon zuständig. In jenem Teil des mit Bern verbürgrechteten Münstertals, der die Reformation angenommen hatte, mußte jeglicher Rekatholisierungsversuch schon

am Widerstand Berns scheitern, ebenso wie in den reformierten bischöflichen Herrschaften im St.-Immer-Tal und am Bielersee, die ohnehin nie zur Diözese Basel gehört hatten. Der Gedanke Bischof Blarers, die Stadt Biel, die ihm besonders Schwierigkeiten bereitete, an Bern zu veräußern und dafür freiere Hand im St. Immer- und Münstertal zu bekommen, führte zu jahrelangen Verhandlungen und Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft, ohne schließlich verwirklicht werden zu können. Immerhin gelang es 1606 Bischof Blarer, im St.-Immer-Tal seine Hoheitsrechte auf Kosten der Ansprüche Biels zu stärken, auch den Verzicht dieser Stadt auf das Burgrecht mit Bellelay zu erreichen.

In seinem Fürstbistum hat sich Christoph Blarer in verschiedener Hinsicht als Staatsmann bewährt. Er verbesserte die Verwaltung und die finanzielle Lage seines kleinen Staates, er ließ wieder Münzen schlagen, er förderte und organisierte selber die Eisenindustrie zu Underverlier, Courrendlin, Bellefontaine und Delémont, er bemühte sich um die Regelung der Rechtsverhältnisse seiner Untertanen.

Jakob Christoph Blarer von Wartensee ist eine der stärksten und hervorragendsten Persönlichkeiten unter den Bischöfen von Basel gewesen, klug und zugleich von großer Tatkraft und klarer Zielstrebigkeit. In seinem Charakterbild verbinden sich Züge der Leutseligkeit und Milde mit einem leidenschaftlichen Temperament, das ihn auch etwa schroff und hart werden ließ, wenn sich ihm Widerstand entgegenstellte. Er erscheint als ein Sohn seiner von Konfessionskämpfen erfüllten Zeit. Dabei war er, der mit Heiligen wie Karl Borromäus und Petrus Canisius in Verbindung stand, ein sittenreiner, innerlich frommer Mann, der in der aufreibenden Vielfalt der ihm gestellten schweren Aufgaben sich nicht verlor und seine Anliegen immer wieder in Gebet und Betrachtung vor Gott brachte. In den letzten Jahren oft leidend, verschied er nach längerem, schmerzenreichem Krankenzustand am 18. April 1608 zu Pruntrut. Nach seinem Wunsch fand er die letzte Ruhestätte in der Kirche des von ihm ins Leben gerufenen Jesuitenkollegiums.⁶⁷

⁶⁷ W. Brotschi, *Der Kampf Jakob Christoph Blarers von Wartensee um die religiöse Einheit im Fürstbistum Basel (1575—1608)*. Freiburg/Schweiz 1956; A. Chèvre, *Jacques-Christophe Blarer de Wartensee, Prince-évêque de Bâle. Delémont* 1963. (Beide Werke mit Quellen- und Literaturangaben.)

Die letzten zwei Jahrhunderte des alten
Bistums Basel

Nicht ganz zwei Jahrhunderte hat das politische Lebenswerk Bischof Blarers, der wieder gefestigte Basler Bischofsstaat, den Tod seines Erneuerers überdauert. 1792, in den Stürmen der Französischen Revolution, ist er als selbständiges Staatswesen untergegangen, 1815 sein Gebiet durch den Entscheid des Wiener Kongresses unter die beiden Nachbarkantone Bern und Basel aufgeteilt worden. Er erlitt damit das Schicksal, das ihm schon in der Reformationszeit gedroht und das Jakob Christoph Blarer von ihm abgewendet hatte. Der kirchliche Organismus, die Diözese Basel, erwachte aber nach einigen dunklen Jahren schwerer Kirchenverfolgung an der Wende zum 19. Jahrhundert zu neuem Leben. Vorerst auf einen kleinen Bruchteil ihres bisherigen Gebietes, nämlich den solothurnischen Anteil und das österreichische, dann aargauische Landkapitel Sis- und Frickgau, beschränkt, entstand schließlich 1828 durch Angliederung von Teilen des aufgelösten Bistums Konstanz und des Bistums Lausanne das heutige, nur schweizerische Gebiet umfassende Bistum Basel mit Solothurn als Bischofssitz.

Noch dreizehn Bischöfe haben von 1608 bis 1827 das alte Bistum Basel verwaltet.⁶⁸ Sie alle, Fürstbischöfe im Stil des Ancien Régime, entstammten derselben Gesellschaftsschicht, entweder dem im Bistum ansässigen, zum Teil aus der Schweiz zugewanderten (von Ramstein, von Reinach, Rinck von Baldenstein) oder dem sonst im Elsaß oder im benachbarten Breisgau beheimateten Landadel, aus welchem auch manche Laienangehörige in bischöflichen Diensten standen. Sie sind auch alle aus dem Domkapitel und, mit Ausnahme des Letzten, nicht aus dem Pfarrklerus hervorgegangen und fast ausnahmslos durch die Jesuiten geschult worden, meist zuerst am Kollegium in Pruntrut, dann am Germanicum in Rom, in Frankreich oder in Deutschland. Diese Familien waren vielfach miteinander verschwägert, ihre zum Episkopat aufgestiegenen Glieder in mehreren Fällen einander nahe verwandt. So wurden ein Sohn, ein Enkel und ein späterer Nachkomme der Anastasia Blarer, der mit dem Bündner Adligen Georg Rinck von Baldenstein verheirateten Schwester des Bischofs Jakob Christoph,

⁶⁸ Für die Basler Bistumsgeschichte von 1608 bis 1828 sei hier einfach auf das Werk von *Vautrey*, Bd. II, 177—532, und die in Vorbereitung befindliche *Helvetia Sacra*, Bd. I, verwiesen (vgl. oben Anm. 1); ferner auf *G. Amweg*, Bibliographie du Jura bernois. Porrentruy 1928; *J. Kindler von Knobloch*, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. I—III (1898/1912), Artikel über die Familien Blarer, v. Lichtenfels, v. Neveu, v. Ostein, v. Ramstein, v. Reinach, Rinck v. Baldenstein, v. Roggenbad.

Bischöfe von Basel. Die Herren von Roggenbach und von Reinach stellten je zwei der Bischöfe. Bürgerlicher, vereinzelt sogar bäuerlicher Herkunft waren dagegen die Weihbischöfe, welche den Fürstbischöfen des 17. und 18. Jahrhunderts, wie schon ihre Vorgänger vom 13. Jahrhundert an den früheren Bischöfen, zum Vollzug bischöflicher Amtsfunktionen meist zur Verfügung standen.

Der erste, am 19. Mai 1608 gewählte Nachfolger Bischof Blarers, *Wilhelm Rinck von Baldenstein*, ist unter den Augen seines großen Oheims aufgewachsen, er hatte ihn als Vorbild von Jugend auf vor sich. Er wurde selber ein frommer, gewissenhafter, sittenstrenger, Bischof. Auch politisch in die Fußstapfen seines Vorgängers tretend, erneuerte er 1610 das Bündnis mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Im selben Jahre wurde durch den Badener Vertrag das Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stadt Biel im Sinne einer Stärkung der bischöflichen Rechte namentlich im Erguel neu geregelt. Aber der Wunsch, im reformierten Teil des Münstertals den katholischen Kult wieder einführen zu können, blieb auch ihm unerfüllt; Bern war wachsam und setzte jedem derartigen Versuch den härtesten Widerstand entgegen, erneuerte 1613 feierlich das Burgrecht mit den Münstertalern und drohte gar mit Krieg. Unter der katholischen Bevölkerung führte Bischof Wilhelm das kirchliche Aufbauwerk weiter. Mit seinem Namen sind die Niederlassung der Ursulinerinnen zu Pruntrut im Jahre 1619 – die ehrwürdige Anne de Xaintonge hatte auf seine Bitte die ersten Schwestern gesandt – und der Bau ihres Klosters verbunden; sein Weihbischof nahm 1626 die Weihe der Klosterkirche vor, er selber hielt dabei das Hochamt. Diese Gründung war der entscheidende Schritt zu einer besseren Mädchenbildung. Der Bischof bemühte sich auch um weitere Niederlassungen der Kapuziner in seinem Bistum. Während seiner Amtszeit entstanden solche 1613 zu Weinbach bei Kienzheim und 1622 zu Thann im Elsaß. Auf ihn gehen die Anfänge des Kapuzinerklosters in Delsberg zurück, aber erst sein Nachfolger konnte diesen Plan verwirklichen.

Das letzte Jahrzehnt des Episkopats Bischof Wilhelms war schon überschattet von dem 1618 ausgebrochenen großen Krieg in Deutschland. Noch zog das Kriegsgeschehen das Fürstbistum nicht unmittelbar in Mitleidenschaft. Aber die Kriegshandlungen rückten doch zeitweilig bedrohlich in seine Nähe und veranlaßten den Bischof zur besseren Sicherung seines Schlosses in Pruntrut und der Grenzen des Bistums. In das Schloß kam eine Garnison. Schon kündeten hereinströmende Flüchtlinge von der jenseits der Grenzen herrschenden Kriegs-

not. Den massiven Kriegssteuerforderungen des Reiches konnte sich der Bischof als Reichsfürst nicht entziehen. Aber noch herrschte im Bistum selber Friede, als der Oberhirte am 23. Oktober 1628 im Alter von 62 Jahren starb. Man bestattete ihn wie seinen Vorgänger zu Pruntrut in der Gruft der Kirche des Jesuitenkollegiums, welche später auch die sterblichen Überreste seines zweiten und aller weiteren Nachfolger bis 1782 aufnahm. Sein Herz wurde nach seinem Wunsche unter dem Hochaltar der Klosterkirche der Ursulinerinnen beigesetzt.

Nachfolger Bischof Wilhelms wurde am 27. November 1628 der 42jährige Domscholastikus und frühere Stiftspropst von Moutier-Grandval, der Elsässer *Johann Heinrich von Ostein*. Ein Jahr später ließ er sich durch seinen Weihbischof Johann Bernhard von Angeloch die Weihe erteilen. 1632 erneuerte der Bischof das Bündnis mit den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Neue, vom Reiche auferlegte Kriegssteuerlasten waren Vorboten der bald über die Grenzen in das Fürstbistum selber hereinbrechenden Kriegsnot. Im März 1634 mußten Stadt und Schloß Pruntrut den schwedischen Truppen ihre Tore öffnen. Dörfer der Umgegend gingen in Flammen auf. Doch kam es schon nach wenigen Tagen infolge eidgenössischer Intervention bei Frankreich auf Befehl des französischen Königs zum Abzug der Schweden aus dem Fürstbistum. Aber kurz darauf forderte die in Pruntrut auftretende Pest viele Opfer, und im Sommer 1634 besetzten französische Soldaten die Bischofsresidenz, die sie im Frühjahr 1635 wieder verließen, jedoch nur, weil sie einmarschierenden ungarischen Truppen des auf kaiserlicher Seite stehenden Herzogs von Lothringen weichen mußten. Die lothringischen Truppen wiederum konnten sich in Pruntrut nur kurze Zeit halten. In der Umgegend, die argen Verwüstungen ausgesetzt war, sammelten sich schließlich an die 20 000 Mann, Franzosen und Schweden. Vor ihnen mußte Pruntrut, belagert und beschossen, am 13. Juni 1635 samt der Besatzung im Schloß kapitulieren. Die Bevölkerung des Fürstbistums, die um jene Zeit auch erneut von der Pest heimgesucht wurde, litt weiterhin schwer unter Mißhandlung und Ausplünderung durch die fremde Soldateska. Im Mai und Juni 1637 versetzten durchziehende schwedische Heeresteile mit ihren Grausamkeiten insbesondere die Ajoie in Schrecken. Zwei Priester des Bistums Basel, der Pfarrer und Dekan Andreas Wunderli von Großlaufenburg und sein Helfer Johann Ulrich Zeller in Kaisten, wurden am 31. März 1638 als Mitverantwortliche an der Flucht des kaiserlichen Generals Savelli aus schwedischer Gefangenschaft hingerichtet.

Das Jesuitenkollegium in Pruntrut hatte bald nach der militärischen Besetzung der Stadt seinen Betrieb einstellen müssen. Zu Anfang 1638 waren dann die Patres, da man sie der Parteinahme für die kaiserliche Sache bezichtigte, ausgewiesen worden. Erst gegen Ende 1639 konnten sie zurückkehren und die Schule wieder eröffnen, wie auch die Ursulinerinnen, welche Pruntrut ebenfalls vorübergehend verlassen hatten. Besetzung, Kriegslasten und allgemeine Not und Bedrängnis der Bevölkerung dauerten noch über den Dreißigjährigen Krieg hinaus fort. Bischof Johann Heinrich erlebte dessen Ende nicht mehr, er starb am 26. September 1646 zu Delsberg. Die Kriegseignisse hatten ihn gezwungen, seinen Wohnsitz wie ein Flüchtling immer wieder zu wechseln und zeitweilig selbst außerhalb des Fürstbistums zu leben, so im solothurnischen Gebiet, in Dornach und auf Schloß Neu-Bechburg. Zu Beginn seiner Amtszeit, bevor das Fürstbistum Kriegsgebiet wurde, hat er in Delsberg ein weiteres Kapuzinerkloster ins Leben gerufen. 1630 weihte er dessen Kirche, die dann seine Grabstätte wurde. 1632 entstand auch in der oberelsässischen Stadt Sulz eine Niederlassung der Kapuziner.

Nicht einmal ein Jahrfünft konnte *Beat Albert von Ramstein* als Bischof von Basel amten. Seine Wahl am 28. November 1646 fand in der kriegsverschonten Eidgenossenschaft, im solothurnischen Kloster Beinwil, statt. Vorerst residierte er in Delsberg, da Pruntrut noch immer militärisch besetzt war und es über den Friedensschluß hinaus, der 1648 endlich zustande kam, noch blieb. Für das Fürstbistum war vor allem bedeutsam, daß das bisher österreichische Elsaß durch den Westfälischen Frieden von 1648 Frankreich einverleibt wurde. Erst am 26. Juli 1650, als die französische Besatzung abzog, schlug den Pruntrutern die Stunde der Befreiung. Zwei Tage später hielt Bischof von Ramstein seinen Einzug in die Residenzstadt, die in den 16 Besetzungsjahren sehr gelitten hatte. Am 1. Mai 1651 in Delsberg zum Bischof geweiht, ließ sich der neue Oberhirte und Fürst im Schloß zu Pruntrut nieder, nachdem man daran die dringendsten Erneuerungsarbeiten vorgenommen hatte. Aber bereits am 25. August des gleichen Jahres wurde er vom Tode abberufen. Während seiner Amtszeit war im solothurnischen Olten ein weiteres Kapuzinerkloster entstanden.

Seinem Nachfolger *Johann Franz von Schönau* war im Bischofsamt nur wenig mehr als ein Jahrfünft beschieden. Als er am 18. September 1651 zu Delsberg gewählt wurde, zählte er, der bisherige Basler Dompropst, erst 32 Jahre. Sein Vater Marx Jakob von Schönau war Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Walds-

hut gewesen. Die Weihe des neuen Bischofs verzögerte sich bis zum 15. Juni 1653. Er hatte unter anderem in Luzern studiert und war durch die Heiraten zweier seiner Schwestern mit angesehenen Familien in der Eidgenossenschaft, den von Roll von Bernau und den Zweyer von Evibach, verschwägert. Dem Bischof war die Pflege guter Beziehungen zur Eidgenossenschaft nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ein besonderes Anliegen. Als sich 1652 vom Elsaß her wiederum Kriegsgefahr zeigte, kam es zum Abschluß eines Defensionalbündnisses zwischen der Eidgenossenschaft, also nicht nur den VII katholischen Orten, und dem Bischof auf die Dauer von fünf Jahren. Dieser bemühte sich um ein gemeineidgenössisches, auch die reformierten Orte umfassendes Bündnis. Doch die Sache zerschlug sich, und am 16. September 1655 erneuerte er den alten Bund mit den VII katholischen Orten, und zwar erstmals nicht bloß auf seine Lebenszeit, sondern auf 20 Jahre; trat innert dieser Frist ein Wechsel auf dem Bischofsstuhle ein, so genügte eine beiderseitige Erklärung, am Bündnis festhalten zu wollen. 1656, im ersten Villmergerkrieg, ließ der Bischof den Solothurnern Truppen zugehen und verbot der Mannschaft des Erguel, mit den Bielern der Stadt Bern zuzuziehen.

Unter Bischof Johann Franz von Schönau, von dem zwei leibliche Brüder bei den Kapuzinern eingetreten waren, ist die Gründung eines Klosters dieses Ordens in Pruntrut verwirklicht worden; er stellte demselben vorerst ein ihm gehörendes Haus zur Verfügung und weihte 1656 die vorläufige Klosterkapelle. Um dieselbe Zeit ließen sich die Kapuziner im elsässischen Landser nieder. Der Bischof hat im Frühjahr 1655 in seiner Residenzstadt auch den Grundstein zu einem weiteren Frauenkloster, demjenigen der Annuntiatinnen, gelegt. Die Tätigkeit der Jesuiten unter der Bevölkerung erfuhr eine Neubelebung; 1650 war die große Kongregation wiederhergestellt worden. Am 31. Oktober 1655 konsekrierte der Bischof die neue Klosterkirche zu Mariastein, wohin der Beinwiler Benediktinerkonvent kurz zuvor übergesiedelt war. In seinem Todesjahr erklärte er den heiligen Josef zum besonderen Bistumspatron. Bischof Johann Franz starb, erst 37jährig, am 30. November 1656. Sein Leichnam wurde wiederum in der Pruntruter Kollegiumskirche beigesetzt, sein Herz in der Klosterkirche der Kapuziner zu Waldshut.

Sein etwa gleichaltriger Nachfolger, der am 22. Dezember 1656 gewählt, jedoch erst am 23. März 1659 zum Bischof geweihte bisherige Dompropst *Johann Konrad von Roggenbach* stammte aus breisgauischem Adelsgeschlecht und war durch seine Mutter ein Abkömmling

der einst im mittelalterlichen Basel angesehenen Familie zu Rhein, aus welcher zwei Bischöfe des 15. Jahrhunderts hervorgegangen sind. Volle 36 Jahre konnte er sein bischöfliches Amt ausüben. Sein Episkopat war eine Zeit des friedlichen Aufbaus. Ein freundschaftliches Verhältnis verband ihn namentlich mit den Patres des Jesuitenkollegiums, das unter ihm eine neue Blüte erlebte. Oft erschien der fromme, ein einfaches Leben liebende und zugleich frohmütige und leutselige Prälat dort zu Besuch oder zog sich dorthin zu Gebet und Betrachtung zurück. Die beiden Klöster der Kapuziner und der Annunziatinnen zu Pruntrut, die sich der Förderung durch den Bischof erfreuten, wurden unter ihm vollendet; er nahm 1663 und 1670 die Weihe der beiden Klosterkirchen vor, 1673 überdies die Grundsteinlegung für das neue Kapuzinerkloster im solothurnischen Dornach, wo er schon 1676 die Klosterkirche konsekrieren konnte. Dieselbe Handlung vollzog 1660 sein Weihbischof im damals österreichischen Laufenburg, wo der Grundstein zum Klosterbau 1652 gelegt worden war.

Von Kriegsnöten, wenn sie auch rasch vorübergingen, blieb seine Amtszeit nicht ganz verschont. Als Reichsfürst ließ er 1664 dem Kaiser eine 140 Mann starke Kompagnie zum Einsatz im Türkenkrieg zuziehen. Aus dem zwar siegreichen Kampfe kehrte von ihnen aber kaum mehr als der siebente Teil nach Hause zurück. Im Verlaufe des von Ludwig XIV. veranlaßten Holländischen Krieges wurde 1674/75 nicht nur das Elsaß, sondern das bischöfliche Territorium selber erneut in Mitleidenschaft gezogen. Um so wertvoller mußte dem Bischof die Pflege der Beziehungen zur Eidgenossenschaft erscheinen; 1675 erneuerte er das bestehende Bündnis mit den VII katholischen Orten. Hingegen scheiterte sein 1670 unternommener Versuch, das infolge der Reformation im Münstertal nach Delsberg übersiedelte Kollegiatstift Moutier an seinen ursprünglichen Standort zurückzuverlegen, am entschiedenen Widerstand Berns und der übrigen reformierten Eidgenossenschaft. Ergebnislos blieben, nicht ohne Schuld seiner katholischen Verbündeten, 1668 die Bemühungen des Bischofs um Aufnahme in das gesamt eidgenössische Defensionale, ebenso wie 1691 sein Gesuch, man möge ihn als Glied der gesamten Eidgenossenschaft aufnehmen.

Nach einem Exil von anderthalb Jahrhunderten kehrte das Basler Domkapitel unter Bischof Johann Konrad von Roggenbach in das Bistum zurück; es ließ sich in dem zum Fürstbistum gehörenden Dorfe Arlesheim unweit Basel nieder. Am 26. Oktober 1681 konnte der

Bischof den schönen Barockbau der neuen Arlesheimer Domkirche weihen.

Seit 1691 stand dem greisen Oberhirten der Domdekan *Wilhelm Jakob Rinck von Baldenstein*, der Neffe des früheren Bischofs Wilhelm Rinck und Großneffe Bischof Christoph Blarers, als Koadjutor zur Seite. Er folgte ihm, als er am 13. Juli 1693 im Alter von 76 Jahren starb, selber nahezu 70jährig, auf dem Bischofsstuhle nach. Unter ihm ist das Bündnis mit der katholischen Eidgenossenschaft 1695 wiederum feierlich erneuert worden. Anlässlich der Friedensverhandlungen von 1697 zu Ryswijk bemühte er sich vergeblich um die Anerkennung der alten Lehenshoheit der Fürstbischöfe von Basel über die Grafschaft Pfirt in dem nunmehr französischen Oberelsaß, mit Erfolg dagegen um jene der entsprechenden fürstbischöflichen Rechte in der Herrschaft Rappoltstein. Während seines Episkopates entstand, 1699, auch in Delsberg eine Niederlassung der Ursulinerinnen, im selben Jahr in der Stadt Colmar noch ein Kapuzinerkloster. Als Bauherr erwarb er sich Verdienste um die Ausgestaltung des Pruntruter Bischofssitzes. Sein Leben beschloß er, 82 Jahre alt, am 4. Juni 1705.

Erst im 7. Wahlgang erkor am 11. Juli 1705 das Domkapitel zu seinem Nachfolger den 48jährigen Domdekan *Johann Konrad von Reinach-Hirzbach* aus einem einst im Aargau beheimateten habsburgischen Ministerialengeschlecht, das sich dann im Elsaß niedergelassen und dort weit verzweigt hatte. Mit seinem Namen wie mit jenem seines unmittelbaren Nachfolgers aus einer anderen Linie desselben Geschlechtes bleibt die Erinnerung an die schweren politischen Unruhen der Jahre 1730 bis 1740 unter der katholischen, hauptsächlich der welschen Bevölkerung des Fürstbistums verknüpft. Doch wäre es einseitig, in den beiden Bischöfen aus dem Hause Reinach nur die hartherzigen Gegner und Unterdrücker jener Volksbewegung zu sehen, wenn auch kaum zu bestreiten ist, daß sie ausgesprochene Repräsentanten des fürstlichen Absolutismus ihrer Zeit gewesen sind. Den erwähnten Unruhen unter seinen katholischen Untertanen war ein neuer heftiger Streit des Fürstbischofs mit den reformierten Münstertalern vorausgegangen. Er wurde 1706 auf einer Konferenz zu Nidau beigelegt, ohne daß der Bischof dabei etwas gewann, im Gegenteil, es wurden die beiden konfessionell schon getrennten Teile des Münstertals noch schärfer geschieden, vorab jeder Versuch, im Gebiet der Reformierten katholischen Gottesdienst abzuhalten, verunmöglicht.

Bischof Johann Konrad von Reinach bemühte sich mit Eifer um die Hebung des religiösen Lebens im katholischen Volke seines Bistums. Er

ließ durch die Jesuiten, unter denen sich der Freiburger P. Charles Maillardoz als Prediger hervortrat, große Volksmissionen abhalten. Er gründete 1716 zu Pruntrut ein neues, besser ausgebautes und nun den Jesuiten übergebenes Priesterseminar. Er nahm sich der Armenfürsorge an, war selbst um Arbeitsbeschaffung besorgt, führte eine bessere Gesundheitspolizei ein. Sein Werk ist der Bau einer neuen repräsentativen Bischofsresidenz in Delsberg; noch befand sich ja die Hauptresidenz Pruntrut außerhalb des Bistums. 1716 rief er in Pruntrut eine Akademie ins Leben.

Gerade daß er zur Verbesserung der Staatsverwaltung, auch der bürgerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Verordnungen erließ und dafür Kommissionen bestellte, wurde aber zu einer Hauptursache der Wirren, die 1730 ausbrachen und die weltliche Herrschaft des Bischofs in der Ajoie, im Delsberger Tal und in den Freibergen erschütterten. Den leidenschaftlich geführten Kampf um die Wiederherstellung wirklicher oder vermeintlicher alter Rechte des Volkes, welche dieses durch den Fürstbischof und seine Staatsverwaltung beeinträchtigt sah, auch nur in seinen Hauptzügen zu schildern, ist hier nicht möglich. Starr, mit wenig Bereitschaft zur Verständigung – das gilt für die Aufständischen wohl noch mehr als für den Bischof –, standen sich die Parteien während Jahren gegenüber. Vergeblich versuchten die angerufenen eidgenössischen Orte und das Domkapitel zu vermitteln. Das von den Parteien angerufene Urteil des Kaisers in den Streitfragen lautete durchaus zugunsten des Fürstbischofs, blieb aber vorerst auf dem Papier. Dem bischöflichen Landesherrn fehlte die eigene militärische Gewalt, um sich gegen das bewaffnete aufständische Volk, das unter anderem die Entrichtung der bisherigen Abgaben verweigerte, durchzusetzen. So war der Kampf noch nicht ausgetragen, als der Fürstbischof, ein Greis von über 80 Jahren, am 19. März 1737 starb. Er hatte 1715 ein letztes Mal, wiederum auf 20 Jahre, das Bündnis mit der katholischen Eidgenossenschaft erneuert. Dennoch konnte sich diese nicht entschließen, in den 1730er Jahren dem militärischen Hilfesuch des durch den Volksaufstand bedrängten Bischofs zu entsprechen. Trotz der Bemühung desselben und auch seines Nachfolgers kam es nicht mehr zur Erneuerung des 1735 abgelaufenen Bündnisses.

Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, der bisherige Dompropst, der am 4. Juli 1737 im Alter von 54 Jahren zum Bischof gewählt wurde, stand vor einer äußerst schwierigen Aufgabe. Nochmals wurde zu vermitteln versucht. Auch warben die Aufständischen bei mehreren, vorab den benachbarten eidgenössischen Ständen um Hilfe, aber

ebenfalls ergebnislos. Da verband sich der Bischof mit Frankreich. Am 11. September 1739 kam der Bündnisvertrag mit König Ludwig XV. zustande. Schon am 27. April 1740 rückten 600 französische Soldaten ins Fürstbistum ein; bald waren die meisten Führer der Aufständischen gefangengenommen. Rasch war der Aufstand niedergeworfen, das Volk entwaffnet. Die Aburteilung der angeklagten Aufständischen zog sich bis in den Herbst hinein. Die Urteile fielen für die Hauptangeklagten denkbar hart aus. Der 71 Jahre zählende Bauer Pierre Péquignat aus Courgenay, der eigentliche Anführer, und mit ihm Jean-Pierre Riat und Fridolin Lion wurden am 26. Oktober zum Tode verurteilt. Am 31. Oktober, einem düsteren, nebligen Tage, wurden die drei Verurteilten vor dem Stadthause zu Pruntrut öffentlich enthauptet. Die Vollstreckung von drei weiteren Todesurteilen unterblieb, weil einer der Verurteilten flüchtig war und der Bischof die beiden andern zu Gefängnis oder Zwangsarbeit begnadigt hatte. Selbst höhere Geistliche des Bistums wie der Abt von Bellelay und der Propst von St. Ursanne entgingen wegen ihrer Haltung während des Aufstandes strenger Bestrafung nicht. Zu Beginn des Jahres 1741 zogen die meisten französischen Truppen aus dem Fürstbistum ab. Diesem kamen die Kosten der Niederwerfung des Aufstandes auf rund 230 000 Basler Pfund zu stehen. So hatte das Fürstbistum Basel eine seiner schwersten politischen Krisen überwunden; wiederum war in Erscheinung getreten, wie fragwürdig die Existenz solcher geistlicher Fürstentümer überhaupt gewesen ist. Bischof Jakob Sigismund von Reinach überlebte seinen mit Entschlossenheit und Härte errungenen Sieg nur um wenige Jahre. Im 61. Altersjahre stehend, verschied er am 16. Dezember 1743.

Ein lichtvolleres Bild bietet der Episkopat des *Joseph Wilhelm Rinck von Baldenstein*. Der am 22. Januar 1744 zu Arlesheim in seinem 40. Lebensjahre gewählte neue Bischof, Sohn des bischöflichen Obervogtes zu Delsberg, hatte sich erst nach juristischen Studien zu Freiburg im Breisgau dem geistlichen Stande zugewandt und war seit 1732 Basler Domherr. Die Bischofsweihe erteilte ihm am 21. November 1744 sein Erzbischof zu Besançon. Im Herbst 1746 begann Bischof Joseph Wilhelm eine Pastoralvisitation verschiedener Teile seines Bistums. 1747 traf er im Einvernehmen mit Rom für das Bistum eine Neuregelung der Feiertage. 1760 errichtete er am Pruntruter Jesuitenkollegium zwei Lehrstühle der scholastischen Theologie. Als Landesherr setzte er die Tätigkeit namentlich seines mittelbaren Vorgängers fort, den ja der Ausbruch der politischen Unruhen seit 1730 in seinem weiteren

Wirken gehemmt hatte. In Pruntrut rief er eine Handwerkerschule ins Leben. Er errichtete eine Baumwollmanufaktur und förderte die Eisenindustrie. Er kümmerte sich um den Zustand der Waldungen und erließ 1755 eine einläßliche Forstordnung. Arbeiten weiterführend, die noch sein direkter Amtsvorgänger in Angriff genommen hatte, ließ er Straßen verbessern. Die Bischofsresidenz erhielt durch ihn eine neue Wasserversorgung. Bischof Joseph Wilhelm, unter dem in Pruntrut der Grundstein zum neuen Spital gelegt worden ist, erreichte ein Alter von bloß 58 Jahren. Er starb am 13. September 1762.

Sein Nachfolger, der Elsässer *Simon Nikolaus von Montjoie*, stand bereits im 71. Altersjahre, als er am 26. Oktober 1762 in Arlesheim in schwieriger Wahl, im 15. Wahlgang, zum Bischof von Basel erkoren wurde. Dennoch konnte er sich noch ein Dutzend Amtsjahre seinen oberhirtlichen wie seinen landesherrlichen Pflichten widmen. Ihm verdankt man die Durchführung der ersten genaueren Volkszählung im Fürstbistum, bei welcher nicht nur die Bewohner gezählt, sondern neben den Pfarreien, Ortschaften und Häusern auch Berufe und Gewerbebetriebe statistisch erfaßt wurden. Damals, 1770, zählte das ganze Fürstbistum 55 235 Einwohner, 87 Pfarreien, 333 Städte, Dörfer und Weiler, 11 455 Häuser. Unter Bischof von Montjoie wurden die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bischof und seiner Residenzstadt Pruntrut erneut geregelt, Streitigkeiten mit dem Markgrafen von Baden-Durlach wegen des rechtsrheinischen Besitzes des Bistums, insbesondere in Schliengen, beigelegt, 1769 das Unterstützungswesen im Fürstbistum neu geordnet, 1768 die erstmals 1744 abgeschlossene Kapitulation über das Regiment des Bischofs von Basel in französischen Diensten erneuert. Das seit jeher gute Verhältnis der Basler Bischöfe zu den in ihrer Residenz wirkenden Jesuiten überdauerte die Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Rom im Jahre 1773. Hauptsächlich die aus dem Fürstbistum stammenden Patres führten ihre bisherige Wirksamkeit in Pruntrut als Weltpriester weiter. Der Bischof wurde nun selber oberster Leiter des Kollegiums und ordnete die Verwaltung seiner Güter; er bewahrte auch die in Frankreich liegenden, zum einstigen Priorat Miserez gehörenden Besitzungen der Pruntrut Jesuiten vor der Beschlagnahme. Im Herbst 1771, von einem Schlaganfall getroffen, hatte der betagte Bischof bald in dem aus einer Colmarer Familie gebürtigen Dr. theol. Johann Baptist Gobel, seinem bisherigen Generalvikar, einen Koadjutor erhalten. Am 27. Januar 1772 empfing dieser als Titularbischof von Lydda in der Klosterkirche zu Bellelay durch den Bischof von Lausanne die Weihe. Am 5. April

1775 wurde Fürstbischof von Montjoie von den Beschwerden seines hohen Alters erlöst.

Ihm folgte am 29. Mai als Fürstbischof der unterelsässische Adelige *Friedrich von Wangen-Geroldseck*, im 49. Lebensjahre stehend und seit einem Menschenalter Basler Domherr. Gobel, sein Weihbischof, konsekrierte ihn am 3. März 1776 zu Bellelay. Der neue Bischof war ein Mann von besonders anziehender Erscheinung, dem es leicht fiel, die Herzen zu gewinnen. Über seiner bald nach der Bischofsweihe, im Herbst 1776, mit fürstlichem Aufwand unternommenen Huldigungsfahrt durch sein Fürstentum, die ihn auch nach Biel und Neuenstadt führte, liegt gleichsam der Abendschein des seinem Ende nicht mehr fernen Ancien Régime. Bischof Friedrich gelang die Verwirklichung eines alten Anliegens der Basler Bischöfe, die Angliederung der seit Jahrhunderten politisch zu ihrem Fürstbistum gehörenden, kirchlich aber bis jetzt dem Erzbischof von Besançon unterstellten Pfarreien der Ajoie an die Diözese Basel. Die Verhandlungen des Weihbischofs Gobel in Paris führten 1779 zum Abschlusse eines im Jahre darauf durch Papst Pius VI., Kaiser Josef II. und König Ludwig XVI. ratifizierten Tauschvertrages. Der Erzbischof von Besançon trat damit seine 20 im Fürstbistum Basel gelegenen Pfarreien, nämlich Pruntrut, Cœuve, Buix, Boncourt, Bonfol, Bressaucourt, Bure, Chevenez, Courchavon, Courtemaiche, Courgenay, Cornol, Courtedoux, Dampfreux, Beurnevésain, Damvant, Fontenais, Grandfontaine, Alle und Montignez an den Bischof von Basel ab, zu dessen Diözese sie fortan gehören sollten. Dafür wurden 29 andere, bis dahin zur Diözese Basel gehörende Pfarreien in den französischen Bezirken Belfort und Delle von Basel abgetrennt und der Diözese Besançon zugewiesen. So war nun endlich der Bischof von Basel in seiner Residenz Pruntrut und in der übrigen Ajoie nicht mehr bloß Landesherr, sondern auch Oberhirte. Die politischen Verbindungen mit Frankreich wurden durch diese kirchliche Ausscheidung nicht gelockert. 1780 erneuerte Bischof Friedrich von Wangen das französische Bündnis, welches sein Vorgänger Jakob Sigismund von Reinach 1739 abgeschlossen hatte. Im selben Jahr wurde zwischen Frankreich und dem Fürstbistum eine Grenzbereinigung vorgenommen. Überraschend früh, im 56. Altersjahre, wurde der allgemein beliebte Bischof am 11. Oktober 1782 vom Tode abberufen. Er war der letzte Bischof, dessen sterbliche Hülle die Bischofsgruft in der Kollegiumskirche zu Pruntrut aufnahm.

Der Episkopat seines Nachfolgers, des am 29. November 1782 in Pruntrut – welches ja nunmehr innerhalb des Bistums lag – gewählt,

noch ein Jahr älteren *Josef Sigismund von Roggenbach*, reicht bereits in die Zeit des durch die Französische Revolution im Fürstbistum herbeigeführten politischen und kirchlichen Umbruches hinein. Sein landesherrliches Wirken in den ersten sechs Jahren fand Niederschlag in mehreren Verordnungen oder Erlassen, so 1784 über das Schulwesen und 1787 über die Armenfürsorge. Vor allem sein Werk war die Gründung des Waisenhauses in Delsberg im Jahre 1786, mit dessen Leitung er die Ustrulinerinnen betraute. Die von Besançon abgetretenen Pfarreien der Ajoie wurden von ihm erstmals visitiert.

Der französische Geograph François Robert, der 1777 die Eidgenossenschaft und die Gebiete ihrer Verbündeten und Untertanen bereiste und darüber 1789 in Paris seinen Bericht veröffentlichte, hat damals auch das Fürstbistum Basel besucht. Er hebt in seinem Bericht die Kargheit des Bodens hervor, lobt aber die milde Regierung und die der Staatsverwaltung zugrunde liegenden Prinzipien der Gerechtigkeit, welche die Bevölkerung dieser Gegenden zahlreich werden ließen, eine patriotisch gesinnte, eine tätige und tugendhafte Bevölkerung, bei welcher das Eigentum kein leeres Wort sei. Der Fürst sei reich an Grundbesitz und das Land nur mit geringen Steuern und Abgaben belastet.

Dennoch stand der Untergang dieses Basler Bischofsstaates damals unmittelbar bevor. Der Ausbruch der Französischen Revolution erregte bald auch im Fürstbistum Unruhe. Um ihrer Herr zu werden, erbat der Fürstbischof vom Kaiser die Stellung einer Hilfstruppe, welche im März 1791, 500 Mann stark, von Freiburg im Breisgau nach Pruntrut verlegt wurde. Der Kriegserklärung Frankreichs an den Kaiser im April 1792 folgten rasch der Abzug der kaiserlichen Truppen aus Pruntrut, die Flucht des Bischofs und seines Hofes nach Biel, politischer Umsturz und völliger Sieg der Revolutionsfreunde im Fürstbistum nach dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen im August 1792, am 4. November die Aufrichtung des Freiheitsbaumes im Schloßhof von Pruntrut. Das Fürstbistum Basel wandelte sich im Dezember 1792 zur Raurachischen Republik, die aber schon im März 1793 im französischen Departement Mont-Terrible aufging. Im selben Winter floh der seines Fürstentums beraubte, betagte und kränkliche Basler Bischof von Biel weiter nach Konstanz. Dort beschloß er am 9. März 1794 sein Leben und fand in der Kathedrale seines Nachbarbistums sein Grab. Sein einstiger Weihbischof Gobel aber endete fünf Wochen später zu Paris auf dem Schafott. Ihn hatte die Revolution einen ganz anderen Weg geführt. Zu Ende 1790 schon hatte er den Eid auf die Zivilkonstitution geleistet, war bald darauf Bischof

des neuen oberrheinischen Bistums, dann Erzbischof von Paris geworden, hatte von dort aus und dann im ehemaligen Fürstbistum Basel selber für dessen Revolutionierung agitiert, bis die Revolution den schließlich mit der Kirche Zerfallenen ins eigene Verderben riß.

Außerhalb des Bistums, in Freiburg im Breisgau, zusammentretend, regelte das Basler Domkapitel am 2. Juni 1794 die Nachfolge auf dem Bischofsstuhle, indem es den im badischen Offenburg als Pfarrer amtierenden, im 46. Lebensjahre stehenden Basler Domherrn *Franz Xaver von Neveu* zum neuen Bischof erkor. Der Gewählte entstammte einer Adelsfamilie französischen Ursprungs, die sich im Dreißigjährigen Krieg in der Ortenau niedergelassen und bald mit dem oberrheinischen Adel, so mit den Rinck von Baldenstein und den von Roggenbach, sich verschwägert hatte. Am 23. November 1794 empfing der Bischof zu Petershausen bei Konstanz die Bischofsweihe.

Eine Rückkehr in seine Diözese, vor allem in das bisherige Fürstbistum, war ihm vorerst nicht möglich. Dieses erlitt nun das Schicksal anderer der fränkischen Republik einverleibter und ihrer Revolutionsgesetzgebung unterworfenen Gegenden. Das bedeutete: Aufhebung sämtlicher Klöster und Stifte, Weggang der in ihrer großen Mehrheit den Eid auf die Zivilkonstitution ablehnenden Priester, von denen manche von Verstecken aus ihr Amt notdürftig weiter auszuüben suchten, Einstellung des Gottesdienstes an vielen Orten, Beschlagnahme des Kirchenbesitzes und mancherlei andere Gewalttaten. Die Kirche des einstigen Jesuitenkollegiums zu Pruntrut wurde zum Tempel der Vernunft.

Erst gegen die Jahrhundertwende begann sich die Lage für die Kirche zu bessern. Napoleons Konkordat von 1801 ordnete die französischen Bistümer neu. Das Bistum Straßburg erstreckte sich nun nicht nur über das Unterelsaß und das bisher kirchlich Basel unterstellte Oberelsaß, sondern umfaßte zunächst weiter südwärts noch die katholische Bevölkerung des ganzen von Frankreich bis an den Bielersee annektierten ehemaligen Fürstbistums Basel, während dem Bischof von Basel nur noch verblieb, was innerhalb der Grenzen des Kantons Solothurn und, seit 1803, des Aargaus (das Fricktal und die Pfarrei Leuggern) sich befand. Im Februar 1800, nach der Aufhebung des Departementes Mont-Terrible, war das ehemalige Fürstbistum Basel politisch im Departement Haut-Rhin aufgegangen. Doch der Sturz Napoleons machte 1814 der Zugehörigkeit der einst fürstbischöflichen Gebiete zu Frankreich ein Ende. Die staatliche Verwaltung derselben übernahm als Vertreter der Alliierten der Baron Konrad von Andlau

aus einer seit langem in bischöflichen Diensten stehenden Familie. Über das künftige politische Schicksal des früheren Fürstbistums entschied nach zähem Ringen der Wiener Kongreß am 20. März 1815. Die jurassischen Wünsche nach Schaffung eines besonderen schweizerischen Kantons blieben ebenso unerfüllt wie jene des Bischofs Franz Xaver von Neveu nach Wiederherstellung des Fürstbistums. Dessen ganzes Gebiet, mit Ausnahme der rechtsrheinischen Landvogtei Schliengen, die 1803 an das Großherzogtum Baden gefallen war, wurde der Schweiz zugesprochen. Die südlichen Teile, das Münstertal, das Erguel und die Gegend am Bielersee, hatten schon seit dem ausgehenden Mittelalter insbesondere wegen ihrer Burgrechte mit Bern und anderen Städten und der Verbindungen der Bischöfe mit der Eidgenossenschaft als eidgenössisches Gebiet gegolten. Durch den in Wien gefallenen Entscheid wurde der größte Teil des Fürstbistums dem Kanton Bern angegliedert; nur das Gebiet der Landvogteien Birseck und Pfeffingen kam zur Hauptsache an den Kanton Basel, während Neuenburg den kleinen Blutgerichtsbezirk Lignières im Norden des Bielersees erbt. Auf dem Wiener Kongreß wurde auch die finanzielle Abfindung des Bischofs geregelt.

Bischof Franz Xaver von Neveu blieb auf die Ausübung seines oberhirtlichen Amtes beschränkt. Für die Besorgung der meisten Ordinariatsgeschäfte konnte er sich auf tüchtige Generalvikare verlassen, die im Bistum selber tätig waren, unter ihnen, zugleich als Koadjutor, seit 1820, der Solothurner Stiftspropst Viktor Anton Franz von Glutz († 1824). Der Bischof hatte seinen Wohnsitz fast dauernd außerhalb des Bistums, in Konstanz, in St. Urban, in Passau, dann in Offenburg, wo er in den letzten zwanzig Lebensjahren sich meist aufhielt. Innert der Grenzen des Bistums begegnen wir ihm zuerst 1802 in Rheinfeldern. In Delsberg und Pruntrut hat er nur wenige Tage, zu Anfang 1815, geweiht. Kurz zuvor, 1814, hatte sich seine Diözese wiederum erweitert, nämlich um sein altes Fürstbistum, dessen Gebiet nach der politischen Loslösung von Frankreich vom Bistum Straßburg abgetrennt und kirchlich erneut dem Basler Bischof unterstellt worden war, ebenso wie im selben Jahr die bis dahin zu den Diözesen Lausanne und Konstanz gehörenden Teile des Kantons Solothurn vorläufig der Diözese Basel angegliedert wurden.

Wie im Elsaß die Klöster und Stifte der Revolution zum Opfer gefallen waren, so hatte diese auch im alten Fürstbistum ihr Vernichtungswerk getan. Die alten Stifte Moutier-Delsberg und St. Ursanne, die eben noch blühende Prämonstratenserabtei Bellelay, die Kapuzi-

nerklöster und alle Frauenklöster in Pruntrut und Delsberg waren untergegangen. Von den Klöstern im nunmehr aargauischen Teil des alten Bistums Basel war das Zisterzienserinnenkloster Olsberg bei Rheinfelden unter Kaiser Joseph II. 1782 in ein weltliches Damenstift umgewandelt worden; es ging als solches 1806 ein. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts erloschen auch die Kapuzinerklöster Rheinfelden und Laufenburg, die Johanniterhäuser Leuggern und Rheinfelden, während die solothurnischen Kapuzinerklöster Olten und Dornach ebenso wie die Benediktinerabtei Mariastein überlebten. Bestehen blieb außer dem Basler Domkapitel das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden. Das Kloster der Ursulinerinnen zu Pruntrut erstand 1818 zu neuem Leben, um die gleiche Zeit auch das dortige Priesterseminar und das Kollegium.

Die Neuordnung der schweizerischen Diözesanverhältnisse im Bereich der alten Bistümer Basel und Konstanz war zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine vordringliche Aufgabe der verantwortlichen kirchlichen und staatlichen Behörden. Während Konstanz unterging, entstand nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen durch das Konkordat vom 26. März 1828 aus Teilen der alten Bistümer Basel, Konstanz und Lausanne das neue Bistum Basel, dem nun außer den Katholiken der bereits in der Vergangenheit an dieser Diözese beteiligten Kantone Basel, Bern, Solothurn und Aargau auch jene der Kantone Luzern, Zug, Thurgau und Schaffhausen angehören. Der greise letzte Oberhirte des alten Fürstbistums hatte durch seine Resignation schon am 14. Juli 1827 den Weg freigemacht für die Wahl des ersten Bischofs der erneuerten, weiterhin den Namen Basels tragenden Diözese. Bischof Franz Xaver von Neveu erlebte selber diese Wahl nicht mehr. Sein Leben erlosch am 23. August 1828 zu Offenburg. Die dortige Stadtpfarrkirche birgt sein Grab.

**Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III.
von Brandis (1357-1383)
unter besonderer Berücksichtigung seiner
Beziehungen zur Stadt Konstanz**

Von Rüdiger Schell

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	103
Quellen- und Literaturverzeichnis	103
I. Ungedruckte Quellen	103
II. Gedruckte Quellen und Regesten	104
III. Untersuchungen und Darstellungen	106
Einleitung	110
Kapitel I: 1356–1368	117
1. Die Ermordung Bischof Johanns III. Windlock	117
2. Die Erhebung Heinrichs von Brandis zum Bischof von Konstanz	125
3. Die Carolina von 1357 und der Vertrag zwischen Bischof Heinrich III. und den Herzögen von Österreich	129
4. Der Streit um den Nachlaß Bischof Johanns III. Windlock	135
5. Die Haltung Bischof Heinrichs III. in der Auseinandersetzung zwischen Dompropst Felix Stucki und dem Domkapitel	141
6. Die Ermordung Dompropst Felix Stuckis	150
7. Bischof Heinrich III. und die Stadt Konstanz nach der Carolina von 1357 bis zum Ausbruch des Krieges 1368	154
Kapitel II: 1368–1372	162
1. Der Beginn des offenen Konflikts zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz	162
2. Die Ereignisse während des Krieges	168
3. Der Friede von 1372	174
Kapitel III: 1372–1383	178
1. Bischof Heinrich III. und die Stadt Konstanz nach dem Frieden von 1372 bis zum Tode des Bischofs 1383	178
2. Bischof Heinrich III. und das kirchliche Schisma	186
Kapitel IV: Die finanzielle Lage des Hochstifts Konstanz unter der Regierung Bischof Heinrichs III. von Brandis	192
Kapitel V: Die Persönlichkeit Bischof Heinrichs III. von Brandis (Zusammenfassende Betrachtung)	199
Stammtafel der Freiherren von Brandis (Auszug: 14. Jahrhundert)	202

Abkürzungen

Im Quellen- und Literaturverzeichnis und in den Anmerkungen, teilweise auch im Text, werden außer den bei Bruno *Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., hg. von Herbert Grundmann, 4 Bde., Stuttgart 1954–1960, Bd. I, S. XV f., und Bd. II, S. X, aufgeführten und den allgemein gebräuchlichen Abkürzungen wie Anm., ders., etc., Jh., sog., u. a. noch folgende Siglen verwendet:

Abg.	Abgeschriftenbuch
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie, 1875 ff.
Chron.	Chronik
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv, 1865 ff
fl.	Florin, (Gold)Gulden
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
Gv. in spir.	Generalvikar in spiritualibus
Gv. in temp.	Generalvikar in temporalibus
Kn.	Konstanz, Konstanzer
Kn. Chron. in St. G.	Konstanzer Chronik in Sankt Gallen
Konv.	Konvolut
Kopb.	Kopialbuch
m. s.	Mark Silber
NDB	Neue Deutsche Biographie, 1953 ff.
RAE	Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von Theodor von Mohr, 2 Bde., Chur 1851/1854.
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium
Regg.	Regesten
RQ	Römische Quellen
StA Kn.	Stadtarchiv Konstanz
SVG Bod.	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1869 ff.
Thg. UB.	Thurgauisches Urkundenbuch
UB. St. G.	Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen
Uk., Ukk.	Urkunde, Urkunden
Ukk. z. Schw. Gesch.	Urkunden zur Schweizer Geschichte
Vtgschr.	Verteidigungsschrift

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

GLA
 Kopialbücher (67):
 Kopb. 502; Kopb. 506.
 Urkunden aus dem Archiv Konstanz-Reichenau (5) in:
 Konvolut 4, Generalia, Erbschaften.
 Konv. 14, Generalia, Kirchenoberhaupt/Bischof.
 Konv. 54, Generalia, Pfründen/Verwaltung.

Konv. 354, Specialia, Konstanz/Kirchenezucht.

Konv. 380, Specialia, Konstanz/Verbrechen.

Konv. 385, Specialia, Konstanz/Verträge.

StA Kn.

Chroniken:

Dacher, Gebhard: Chronik von Konstanz. Um 1470, Abschrift (Maschinenschrift).

Konstanzer Chronik in St. Gallen. Nach 1450, Abschrift (Ms.).

Mangolt, Gregor: *Kurze Chronik* die stett und landschaften Bodensees, doch furnemlich die alten und loblichen stat Costantz betreffend. 1544.

Mangolt, Gregor: *Kurze und warhafte chronik* der nechst umbligenden stett und landschaften des Bodensees, doch furnemlich die alten und loblichen frey- und reichstatt Constantz betreffend. 1548, Abschrift von 1776.

Stetter/Schwartzach: *Cronica* der statt Costantz. Verfaßt von Johannes Stetter um 1390, unvollständige Abschrift des Christoff von Schwartzach von 1585.

Vögeli, Georg: Ursprung der statt Costantz. Nach 1548, Abschrift 18. Jh.

Urkunden (und Akten) nach (Ukk.-)Nummern aufgeführt oder aus:

Abgeschrifftenbuch. Abschriften der öffentlichen Urkunden der Stadt Kn. Angelegt um 1420, fortgeführt bis gegen 1500.

II. Gedruckte Quellen und Regesten

Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1198–1400. Hg. von Eduard Winkelmann, 2 Bde., Innsbruck 1880/1885. Bd. II: 1200–1400. 1885.

Böhmer, Johann Friedrich: *Regesta Imperii*, zuerst 1831. Neubearbeitung in zehn Abteilungen, bisher nur teilweise erschienen. Abt. VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlasse J. F. Böhmers hg. von Alfons Huber. Innsbruck 1877. (Ergänzungsheft zu Abt. VIII: *Additamentum primum*, hg. von A. Huber. Innsbruck 1889).

Chroniken, Die ... der Stadt Konstanz. Hg. von Ph. Ruppert. Konstanz 1891.

Diessenhofen, Heinrich von: Chronik. In: *Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands* hg. von Joh. Friedrich Böhmer. Bd. IV: *Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter*. Hg. aus dem Nachlasse J. F. Böhmers von Alfons Huber. Stuttgart 1868, S. 16–126.

Keller, Franz (Hg.): *Urkundenbeilagen* zu: F. Keller, *Die Verschuldung des Hochstifts im 14. und 15. Jahrhundert*. Eine finanzgeschichtliche Studie nach archivalischen Quellen bearbeitet. FDA NF 3 (1902), S. 87–100.

Klingenberger Chronik, Die ..., wie sie Schodoler, Tschudi, Stumpf, Guilliman und Andere benützten, nach der von Tschudi besessenen und vier anderen Handschriften hg. von Anton Henne von Sargans. Gotha 1861.

- Konstanzer Chronik*. Von 307 bis 1466. In: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Hg. von F. J. Mone, Bd. I, Karlsruhe 1848, S. 309 bis 349.
- Krebs, Manfred* (Hg.): Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten. ZGORh NF 59 (1950), S. 181–283.
- Lünig, Johann Christian* (Hg.): Teutsches Reichs-Archiv, 24 Bde., Leipzig 1713. Bd. 17: Des Teutschen Reichs-Archivs Spicilegii ecclesiastici, Anderer Theil, von Hochstiftern. 1713.
- Marmor, J.* (Hg.): Bischof Heinrich III. und die Stadt Konstanz. Beilage zur Schulthaiß'schen Bisthumschronik. FDA 8 (1874), S. 368–374.
- Müller, Karl* (Hg.): Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Curie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst (a. 1370). ZKiG 2 (1878), S. 592–622.
- Neugart, Trudpert* (Hg.): Additamenta Diplomatica. In: T. Neugart, Episcopus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina chronologica et diplomatica illustratus. Partis I. Tomus secundus. Continens Annales tam profanos quam ecclesiasticos cum statu literarum ab anno MCI ad a. MCCCVIII. Freiburg im Breisgau 1862, S. 572–730.
- Öhem, Gallus*: Chronik. Bearbeitet von Karl Brandi. Heidelberg 1893. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, hg. von der Badischen Historischen Kommission, Bd. II).
- Regesta Episcoporum Constantiensium*. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanx. Von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496. Hg. von der Bad. Hist. Comm., 4 Bde., Innsbruck 1895–1941. Bd. I: 517–1293. Bearb. von Paul Ladewig und Theodor Müller. 1895. Bd. II: 1293–1383. Bearb. von Alexander Cartellieri. Mit Nachträgen und Registern von Karl Rieder. 1905. Bd. III: 1384–1436. Bearb. von K. Rieder. 1926.
- Regesten*, Die . . . der ehemaligen Cistercienser-Abtei *Cappel* im Canton Zürich. Bearb. von Gerold Meyer von Knonau. Chur 1850. In: RAE I (nicht fortlaufend paginiert).
- Regesten*, Die . . . der Benedictiner-Abtei *Emsiedeln*. Bearb. von Gallus Morel. Chur 1848. In: RAE I (nicht fortlaufend paginiert).
- Regesten*, Die . . . des Stiftes *Kreuzlingen* im Canton Thurgau. Bearb. von J. A. Pupikofer. Chur 1853. In: RAE II (nicht fortlaufend paginiert).
- Reichstagsakten*, Deutsche . . . Hg. durch die Hist. Komm. bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Ältere Reihe, bisher 17 Bde. und 1 Beiheft, 1867–1963. Bd. I: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abt. 1376 bis 1387, hg. von Julius Weizsäcker. München 1867.
- Rieder, Karl* (Hg.): Eine *Abtswahl* im Kloster Kreuzlingen, 20. Dezember 1375. Beilage zu: K. Rieder, Beitrag zu den wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen in der Diocese Konstanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. FDA NF 2 (1901), S. 252–254.
- Römische Quellen* zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. 1305–1378. Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia. Hg. von der Bad. Hist. Komm. Bearb. von Karl Rieder. Innsbruck 1908.

- Ruppert, Ph.* (Hg.): Ein wichtiges *Aktenstück*. In: Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte. Altes und Neues. Hg. von Ph. Ruppert. (Heft 1.) Konstanz 1888, S. 133–150.
- Ruppert, Ph.* (Hg.): *Urkundenbeilagen* und Auszüge aus den Ratsbüchern und Satzungen der Stadt. In: Die Chroniken der Stadt Konstanz. Hg. von Ph. Ruppert. Konstanz 1891, S. 295–416.
- Schulthaiß, Christoph*: Konstanzer Bisthums-Chronik. Nach der Handschrift des Verfassers hg. von J. Marmor. FDA 8 (1874), S. 1–101.
- Stetter, Johannes*: Chronik. In: Die Chroniken der Stadt Konstanz. Hg. von Ph. Ruppert. Konstanz 1891, S. 1–269.
- Thurgauisches Urkundenbuch*, hg. vom Thurgauischen Historischen Verein, 7 Bde., Frauenfeld 1917–1961.
Bd. II: 1000–1250. Bearb. von Johannes Meyer, fortgeführt von Friedrich Schaltegger. 1917.
Bd. V: 1341–1359, Nachtrag 1206–1359. Bearb. von Ernst Leisi. 1937.
Bd. VI: 1359–1375, Nachtrag 985–1371. Bearb. von E. Leisi. 1950.
- Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*. Hg. von Rudolf Thommen, 5 Bde., Basel 1899–1955.
Bd. I: 765–1370. 1899.
Bd. II: 1371–1410. 1900.
- Urkunden-Auszüge* zur Geschichte der Stadt Konstanz vom Jahr 1155 bis zum Jahr 1406. Mitgeteilt von J. Marmor. Hg. vom Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. Lindau 1873.
Auch in: SVG Bod. 4 (1873), nach S. 152.
Nachtrag in: SVG Bod. 9 (1878), nach S. 132.
- Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. 6 Teile und 1 Erg.-Heft, Zürich bzw. St. Gallen 1863–1955.
Teil III: 920–1360. Bearb. von Hermann Wartmann. St. Gallen 1882.
Teil IV: 1360–1411 mit Anhang 800–1407. Bearb. von H. Wartmann. St. Gallen 1899.
- Vischer, Wilhelm* (Hg.): Regesten- und Urkundenbeilagen zu: W. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376–1389. FDG 2 (1862), S. 115–200.
- Weltchronik*, Konstanzer ... aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Hg. von Th. von Kern. Zeitschrift der Gesellschaft für die Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 1 (1867–1869), S. 198–235.
- Werminghoff, Albert* (Hg.): Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz. Urkunde vom 23. Februar 1364. ZGORh NF 11 (1896), S. m 115 / m 116.

III. Untersuchungen und Darstellungen

- Ammann, Hektor*: Konstanzer Wirtschaft nach dem Konzil. SVG Bod. 69 (1949/1950), S. 63–174.
- Bader, Joseph*: Zur Geschichte des Bischofs Johann Widloch zu Konstanz. FDA 6 (1871), S. 241–258.

- Beyerle, Konrad*: Zur *Verfassungsgeschichte* der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. *Ausblick und Ziele*. SVG Bod. 26 (1897), S. 33–50.
- : Die *Konstanzer Ratslisten* des Mittelalters. Hg. von der Bad. Hist. Komm. Heidelberg 1898.
- : Zur *Einführung* in die Geschichte des Klosters. I. Von der Gründung bis zum Ende des freiheitlichen Klosters (724–1427). In: *Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924*. Hg. von K. Beyerle. 1. Halbband, München 1925, S. 53–212/2.
- Bierbaum, Max*: Domkapitel, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*. Begründet von Michael Buchberger. 2. Aufl., hg. von Josef Höfer und Karl Rahner, Bd. III, Freiburg im Breisgau 1959, Sp. 496–500.
- Braun, Albert*: Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters, Münster (Westf.) 1938. (Vorreformationsgesch. Forschungen, hg. von Heinrich Finke, Bd. XIV.)
- Bütler, Placid*: Die *Freiherren* von Brandis. *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 36 (1911), S. 1–151.
- : Die Freiherren von Brandis. *Vortrag* von P. Bütler, gehalten am 14. Mai 1911 zu Vaduz. *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 11 (1911), S. 143–169.
- Cahn, Julius*: Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. Heidelberg 1911. (Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. Hg. von der Bad. Hist. Komm. Teil I: Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter.)
- Dann, Walter*: Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation. ZGORh NF 61 (1952), S. 3–96.
- Eiselein, Josua*: Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz 1851.
- Feger, Otto*: *Geschichte des Bodenseeraumes*, 3 Bde., Konstanz/Linau 1956 bis 1963.
Bd. 2: *Weltweites Mittelalter*, 1958.
Bd. 3: *Zwischen alten und neuen Ordnungen*, 1963.
(Bodensee-Bibliothek, Bd. III und IV.)
- : *Kleine Geschichte* der Stadt Konstanz, 2. umgearb. Aufl. des Werkes O. Feger, Konstanz. Aus der Geschichte einer alten Stadt, Konstanz 1957.
- Feine, Hans Erich*: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*. 4. Aufl., Köln/Graz 1964.
- Fink, Karl August*: Die Stellung des Konstanzer Bistums zum Päpstlichen Stuhl im Zeitalter des avignonesischen Exils. Freiburg im Breisgau 1931. (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte. Hg. von Emil Göller, Bd. VI.)
- Gothein, Eberhard*: *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften*. Straßburg 1892.
- Hauck, Albert*: *Kirchengeschichte Deutschlands*, 8. Aufl., 5 Teile, Berlin/Leipzig 1954.
- Haupt, Herman*: Das Schisma des ausgehenden 14. Jahrhunderts in seiner Einwirkung auf die oberrheinischen Landschaften.

- I. Einleitendes. Die Diöcesen Strassburg und Basel.
 II. Die Diözese Konstanz. ZGORh NF 5 (1890), S. 29–74, S. 273–319.
- Herdi, Ernst*: Geschichte des Thurgaus. Frauenfeld 1943.
- Karg, August*: Bischof Johann IV. von Konstanz. (1351–1356.) FDA 3 (1868), S. 101–110.
- Keller, Franz*: Die *Verschuldung* des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie nach archivalischen Quellen bearbeitet. FDA NF 3 (1902), S. 1–104.
- Klink, Karl-Erich*: Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Jur. Diss. (Ms.), Tübingen 1950.
- Laible, Joseph*: Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Ein Hausbuch für Leser aller Stände. 2. Aufl., Konstanz 1921.
- Ludwig, Theodor*: Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Straßburg 1894.
- Martens, Wilhelm*: Eine neuentdeckte *Chronik* des Bistums Konstanz. ZGORh NF 13 (1898), S. 23–53.
- : *Geschichte* der Stadt Konstanz. Konstanz 1911.
- Maschke, Erich*: Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland. VSWG 46 (1959), 1. Teil: S. 289–349, 2. Teil: S. 433–476.
- Mayer, Julius*: Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg im Breisgau 1893.
- Mone, Fridegar*: Weiterer Beitrag zur Geschichte des Johann IV., Bischofs zu Constanz (1351–1356). FDA 7 (1873), S. 145–158.
- Müller, Karl Otto*: Die oberschwäbischen *Reichsstädte*. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912. (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, hg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. VIII.)
- Ott, Alois*: Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum vierzehnten Jahrhundert. FDA NF 8 (1907), S. 109–161.
- Planitz, Hans*: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen, Graz/Köln 1954.
- Pupikofer, J. A.*: Geschichte des Thurgaus. Teil I: Von der Urzeit bis zum Jahre 1499. Bischofszell/Zürich 1828.
- Rexroth, Karl Heinrich*: Die Entstehung der städtischen Kanzlei in Konstanz. Untersuchungen zum deutschsprachigen Urkundenwesen des 13. Jahrhunderts, 1960.
 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen hg. vom Stadtarchiv Konstanz, XII.)
- Rieder, Karl*: *Beitrag* zu den wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen in der Diözese Konstanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mit urkundlichen Beilagen. FDA NF 2 (1901), S. 245–254.
- : Zur Frage der *Gottesfreunde*. I. Rulman Merswin oder Nikolaus von Laufen? II. Bischof Heinrich III. von Konstanz und die Gottesfreunde. ZGORh NF 17 (1902), S. 205–216, S. 480–493.

- : Zur Konstanzer *Bistumsgeschichte* in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In: Festgabe für Heinrich Finke. Münster (Westf.) 1904, S. 353–369.
- : Heinrich von *Brandis*: In: ADB 50, Leipzig 1905, S. 147–151.
- : *Einleitung* zu: Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon. 1305 bis 1378. Monumenta Vaticana historiam episcopatus Constantiensis in Germania illustrantia. Hg. von der Bad. Hist. Komm. Bearb. von K. Rieder. Innsbruck 1908, S. XI–XC.
- Ringholz, Odilo*: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Bd. I. (Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526.) Einsiedeln/Waldshut/Köln 1904. (Weitere Bände sind nicht erschienen.)
- Roth von Schreckenstem, Karl Heinrich*: Die *Ermordung* Bischof Johann III. von Konstanz. ZGORh 25 (1873), S. 1–24.
- : Bischof *Eberhard II.* von Konstanz im Kampfe mit der Stadt. 1248 bis 1255. ZGORh 26 (1874), S. 330–343.
- Ruppert, Ph.*: *Empföhrung* zu: Ein wichtiges *Aktenstück*, hg. von Ph. Ruppert. In: Konstanzer Beiträge zur badischen Geschichte. Altes und Neues. Hg. von Ph. Ruppert. (Heft 1.) Konstanz 1888, S. 133–136.
- : *Einleitung* zu: Die Chroniken der Stadt Konstanz. Hg. von Ph. Ruppert. Konstanz 1891, S. I–XXXII.
- : Die *Bischöfe* von Konstanz bis zum Jahre 1500. In: Die Chroniken der Stadt Konstanz. Hg. von Ph. Ruppert. Konstanz 1891, S. 416–452.
- Scheffler, Willy*: Karl IV. und Innocenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355–1360. Berlin 1912. (Historische Studien, hg. von E. Ebering. Heft 101.)
- Schönenberger, Karl*: Das alte *Bistum* Konstanz ca. 561–1821. Geschichtliche Skizze. Arth (Schwyz) 1926.
- : Das Bistum Konstanz während des großen *Schismas* 1378 bis 1415. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 20 (1926), S. 1–31, S. 81–110, S. 185–222, S. 241–281.
- Schubiger, Anselm*: Über die angebliche *Mitschuld* der Gebrüder von Brandis am Morde des Bischofs Johannes Windlock von Konstanz. FDA 10 (1876), S. 1–48.
- : *Heinrich III.* von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz, und seine Zeit. Freiburg im Breisgau 1879.
- Staiger, Fr. X. C.*: Die Insel Reichenau im Untersee (Bodensee, bei Konstanz) mit ihrer ehemaligen berühmten Reichs-Abtei. Konstanz 1860.
- Stolz, Otto*: Brandis, in: NDB 2, Berlin 1955, Sp. 523/524.
- Trenkle-Klausmann, Josef*: Zur Geschichte des Konstanzer Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Phil. Diss. (Ms.), Freiburg im Breisgau 1914.
- Tüchle, Hermann*: Kirchengeschichte Schwabens. Die Kirche Gottes im Lebensraum des schwäbisch-alamannischen Stammes, 2 Bde., Stuttgart 1950/1954.
- Zoepf, Friedrich*: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter. Augsburg 1955.

Einleitung*

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383) zu untersuchen. Um von der Amtszeit dieses Bischofs ein treffendes Bild zu vermitteln, werden in den folgenden Ausführungen hauptsächlich markante Ereignisse, Affären u. ä. aufgegriffen und erörtert, und zwar gleichwohl, ob sie sich auf die Tätigkeit Bischof Heinrichs als Leiter seines Bistums oder als Landesherr (Fürstbischof) beziehen. Eine Beschränkung auf den geistlichen oder den weltlichen Wirkungsbereich und eine damit verbundene Behandlung kleinster und unwesentlicher Details hinsichtlich der Verwaltung der Diözese bzw. des Fürstbistums schien dem Verfasser weniger geeignet, um zu einer Charakterisierung von Regierung und Persönlichkeit Bischof Heinrichs zu gelangen. Besonders eingehend wird das Verhältnis des Bischofs zur Stadt Konstanz behandelt.

Bevor wir mit den eigentlichen Betrachtungen beginnen, scheinen einige allgemeine Bemerkungen zu Bistum, Hochstift und Stadt Konstanz sowie zur Person Heinrichs von Brandis angebracht.

Das Bistum Konstanz entstand etwa um 600. Es gehörte zur Mainzer Kirchenprovinz. Bis ins 19. Jahrhundert war es mit einer Fläche von mehr als 800 Quadratmeilen der größte Sprengel im deutschsprachigen Raum. Das Bistum „erstreckte sich vom Urserental bis nach Ludwigsburg (n. von Stuttgart), vom Rhein bei Breisach und der Aare bei Bern an die Iller in Vorarlberg“.¹ Um eine geordnete Verwaltung dieser umfangreichen Diözese zu gewährleisten, war dieselbe in zehn Archidiakonate und 66 Dekanate (Landkapitel) eingeteilt².

Als Folge des langjährigen Kampfes Kaiser Ludwigs des Bayern mit der Kurie und der daraus resultierenden Amtsenthebungen von Bischöfen, zwiespältigen Wahlen, Prozesse etc. begann noch vor der Mitte des 14. Jahrhunderts der Zerfall des geistlichen Lebens im

* Die Anmerkungen werden im Text nach Einleitung und Kapiteln durchgezählt.

Betreffs der Schreibung von Vor- und Zunamen im Text und in den Anmerkungen halten wir uns im wesentlichen an REC II.

¹ *Schonenberger*, Bistum, S. 3 Der genaue Verlauf der Kn. Bistumsgrenze ergibt sich aus dem sog. Großen Privileg K. Friedrichs I. für das Btm. Kn vom 27. Nov. 1155 (Thg. UB. II, Nr. 42, S. 139 ff.). Vgl. *Keller*, Verschuldung, S. 3; *Schonenberger*, Bistum, S. 3 f.; *ders.*, Schisma, S. 1 f.

² *Schonenberger*, Bistum, S. 4. Die zehn Archidiakonate waren benannt: Breisgau, Klettgau, vor dem Schwarzwald, an der rauhen Alb, Illergau, Allgäu, Thurgau, Zürichgau, Aargau, Burgund (ebd.).

Bistum Konstanz³. Zunehmende Verweltlichung des Klerus und Vernachlässigung der Kirchenzucht sind symptomatisch für diese Zeit.

Das weltliche Herrschaftsgebiet des Konstanzer Bischofs, das Fürstbistum oder „das Hochstift Konstanz im engeren Sinne“⁴, welches inmitten der Diözese lag, war von bescheidenem Umfang (22 Quadratmeilen)⁵. Die einzelnen Gebietsteile – vorwiegend im Bodenseeraum – bildeten zudem kein zusammenhängendes Ganzes, sondern waren durch weite Strecken Landes voneinander getrennt. Etwa seit 1300, als das Fürstentum seine spätmittelalterliche Gestalt erhalten hatte, gehörten dazu: Landstriche im Thurgau mit den Städten Arbon und Bischofszell; Gebiete im Linzgau, u. a. Burg und Stadt Meersburg; die Höri, die Halbinsel zwischen dem Rheinausfluß aus dem Bodensee und der Radolfzeller Bucht; und außerhalb des Bodenseegebietes am Hochrhein die Orte Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl sowie die Herrschaft Küssaberg⁶. Hinzu kamen noch verschiedene kleinere Besitzungen. Bis ins 13. Jahrhundert bildete die Stadt Konstanz den Mittelpunkt des bischöflichen Territorialbesitzes. Nach 1300 nahm zu- meist Meersburg als „sicherer Stützpunkt der Bischöfe in Notzeiten“⁷ eine Sonderstellung ein.

Geistlicher Amtsbezirk und weltliches Hoheitsgebiet standen somit im Bistum Konstanz gemessen an ihren Flächeninhalten in einem auffallenden Mißverhältnis zueinander. Diese Diskrepanz wird besonders deutlich, wenn man die beträchtlichen Territorien weit kleinerer Erzbistümer und Bistümer ins Auge faßt, z. B. des Erzbistums Trier oder der Bistümer Augsburg, Würzburg und Münster.

Die Stadt Konstanz gehörte, wie erwähnt, mehrere Jahrhunderte hindurch zum Herrschaftsbereich des Konstanzer Bischofs. Zu Beginn

³ Vgl. *Dvessenhofen*, S. 109; REC II, Nr. 5139, 5451, 5538 u. a. Vgl. auch die Ausführungen von Punkt 5 der Vtgschr. der Stadt Kn. von 1368 (*Ruppert*, Aktenstück, S. 140 f.). Vgl. ebenso *Rieder*, Beitrag, S. 245; *Tüchle* II, S. 53.

⁴ *Keller*, Verschuldung, S. 3.

⁵ Dennoch zählte der Kn. Oberhirte zu den bedeutendsten geistlichen Reichsfürsten *Tüchle* II, S. 18, stellt fest: „Die rund 50 Klöster und Stifter im schwäbisch-alamannischen Raum . . . sahen im Bischof von Konstanz den ersten geistlichen Fürsten Schwabens . . .“.

⁶ Diese Darlegungen basieren auf *Feger*, Bodenseeraum II, S. 278 ff. Vgl. *Keller*, Verschuldung, S. 3; *Schonberger*, Schisma, S. 2. *Feger*, Bodenseeraum II, S. 280, bemerkt, daß das Fürstbistum Kn. von B. Heinrich II. von Klingenberg (1293–1306) in 20 Ämter (*officia*), „Außenstellen der Vermögensverwaltung“ (ebd.), eingeteilt wurde. — Da in den Quellen des 14. Jhs. über diese Ämter kaum etwas verlautet, scheint uns die Wirksamkeit dieser Einrichtung in jener Zeit zweifelhaft. Überhaupt ist über die Verwaltung des fürstbischöflichen Territoriums im 14. Jh. nur wenig bekannt.

⁷ *Feger*, Bodenseeraum II, S. 279.

des 12. Jahrhunderts war dieser noch unumschränkter Stadtherr⁸. Der wirtschaftliche Aufstieg der Stadt in der Folgezeit erzeugte bei der Bürgerschaft jedoch Selbstbewußtsein und Unabhängigkeitsstreben⁹. Infolgedessen steht die Konstanzer Stadtgeschichte seit dem Ende des 12. Jahrhunderts für fast zweihundert Jahre im Zeichen des immer wieder aufbrechenden Gegensatzes zwischen Bischof und Bürgern¹⁰. Bald nach 1300 entledigte sich die Konstanzer Bürgerschaft unter Führung des Rates¹¹ tatsächlich der bischöflichen Regierung. Allerdings verblieben dem Bischof auch weiterhin noch, wenigstens nominell, eine Reihe von Rechten in der Stadt. Konstanz, das damals etwa 5000 Einwohner zählte¹², war hiermit freie Reichsstadt. Man trieb eigene Außen- und Handelspolitik¹³.

Noch war die Freiheit gegenüber bischöflichem Zugriff nicht endgültig gesichert. Zur letzten und entscheidenden Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt um die Stadtherrschaft kam es während des Episkopats Heinrichs III. von Brandis.

Heinrich von Brandis stammte aus dem Geschlecht der Freiherren von Brandis, deren Stammburg im bernischen Emmental lag¹⁴. Über

⁸ Ebd., S. 141.

⁹ Der erste Schritt auf dem Weg zur Unabhängigkeit von der Herrschaft des Bischofs erfolgte 1192: die Bürgerschaft von Kn. erlangte damals von K. Heinrich VI. gegen Entrichtung einer Reichssteuer die Befreiung von der bischöflichen Besteuerung (*Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 297 f.; REC I, Nr. 1130).

¹⁰ Die wichtigste Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt im 13. Jh. bildete der mehrjährige Konflikt zwischen B. Eberhard II. von Waldburg und der Kn. Bevölkerung (vgl. *Roth v. Schreckenstein*, Eberhard II., S. 330 ff.).

¹¹ Bereits 1213 verließ der nachmalige K. Friedrich II. den Kn. Burgern — effektiv den Patriziern, dem Stadtadel — das Recht, eine politische Vertretung, den Rat, zu wählen (vgl. *Martens*, Geschichte, S. 140; *Feger*, Bodenseeraum II, S. 176). Nach der völligen Niederlage der Stadt im Kampf gegen B. Eberhard II. 1255 wurde das Ratskollegium abgeschafft (*Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 302 ff.; *Roth v. Schreckenstein*, Eberhard II., S. 340 ff.). Aber schon drei Jahrzehnte später gab es in Kn. wieder den Rat, dessen Vorsitz allerdings noch der vom Bischof ernannte und mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Ammann führte (*Feger*, Bodenseeraum II, S. 179).

¹² *Ammann*, S. 68.

¹³ Kn. trat 1312 dem ersten Städtebund am Bodensee bei (REC II, Nr. 3619) und war in der ersten Hälfte des 14. Jhs. noch mehrfach an Städtebundnissen beteiligt, so: 1315 (REC II, Nr. 3689a), 1325 (REC II, Nr. 4034), 1327 (REC II, Nr. 4128), 1329 (REC II, Nr. 4181), 1340 (REC II, Nr. 4603), 1344 (REC II, Nr. 4713).

¹⁴ Diese Ansicht vertreten: *Stäger*, S. 118; *Schubiger*, Heinrich III., S. 1 ff.; *Ruppert*, Bischöfe, S. 439; *Rieder*, Brandis, S. 147; *Ringholz*, S. 223; *Bütler* Freiherren, S. 8 f.; *ders.*, Vortrag, S. 8 f.; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 52. Hingegen behaupten *Eiselein*, S. 238, *Laible*, S. 35, und *Stolz*, Sp. 523, daß Heinrich von Brandis aus Tirol stammte. Vgl. Stammtafel der Freiherren von Brandis (Auszug: 14. Jh.), die unserer Untersuchung nach den Anmerkungen beigelegt ist. Vgl. auch Stammtafel bei *Schubiger*, Heinrich III., nach S. 378, und bei *Bütler*, Freiherren, nach S. 150.

seine Eltern, Mangold von Brandis und Margareta von Nellenburg, ist wenig bekannt. Wann Heinrich geboren wurde, wissen wir nicht. Dagegen ist überliefert, daß er in der Abtei Einsiedeln erzogen wurde und später dort Mönch war¹⁵. 1349 erfolgte seine Wahl zum Abt dieses Klosters¹⁶. Im Oktober 1353 und April 1354 traf er in dieser Eigenschaft mit dem deutschen König Karl IV. zusammen¹⁷. Die letzte Urkunde, die Heinrich als Abt von Einsiedeln ausstellte, datiert vom 29. Juni 1356¹⁸.

Mit der Ernennung Heinrichs von Brandis zum Bischof von Konstanz 1357 – er war der dritte Konstanzer Bischof mit dem Namen Heinrich – erreichte der Einfluß des Geschlechts der Freiherren von Brandis im Bodenseegebiet einen Höhepunkt. Bereits seit 1343 war Heinrichs Bruder Eberhard Abt des Klosters Reichenau, sein Neffe Mangold, ein Sohn seines Bruders Thüring, seit 1356 Kellermeister des Inselklosters¹⁹. Außerdem waren die Freiherren von Brandis mit führenden Familien des Bodenseeadels, den Grafen von Nellenburg²⁰, den Montforter Grafengeschlechtern²¹, den Freiherren von Hohenklingen²² und den Herren von Bodman²³, verwandt.

Betrachten wir nun noch kurz Quellenlage und Forschungsstand zu unserem Thema.

Die Quellen sind nur teilweise ediert. Unveröffentlichtes Material befindet sich vor allem im Generallandesarchiv in Karlsruhe und im Stadtarchiv Konstanz.

Urkunden und Akten zur Konstanzer Bistums- und Stadtgeschichte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden nur vereinzelt in diversen Urkundeneditionen oder als Beilagen zu Zeitschriftenartikeln gedruckt. Bisher ist weder zur Geschichte der Konstanzer Bi-

¹⁵ REC II, Nr. 6683. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III, S. 33 ff., 40 ff.

¹⁶ REC II, Nr. 5266. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III, S. 62 ff.

¹⁷ *Ringholz*, S. 229, 234.

¹⁸ Regg. Einsiedeln, Nr. 364; REC II, Nr. 5268

¹⁹ *Ohem*, S. 127 f. REC II, Nr. 5224.

²⁰ Wie erwähnt, war die Mutter Heinrichs von Brandis Margareta von Nellenburg. Vgl. Stammtafel.

²¹ Bezüglich der Verwandtschaft der Freiherren von Brandis: mit den Grafen von Montfort-Bregenz vgl. REC II, Nr. n 221; mit den Grafen von Monfort-Feldkirch vgl. Stammtafel. Vgl. auch *Feger*, Bodenseeraum III, S. 52

²² Vgl. Personen und Ortsregister (Hohenklingen) in Thg. UB. V, S 903 f., und in Thg. UB. VI, S. 954 f. Vgl. Stammtafel.

²³ Vgl. REC II, Nr. 6530, *Krebs*, Nr. 6724 a. *Ringholz*, S. 223, führt als Verwandte der Freiherren von Brandis u. a. noch die Grafen von Toggenburg und von Kiburg, die Freiherren von Weißenburg und von Balm auf

schöfe noch für die Stadt Konstanz ein Urkundenbuch vorhanden. Lediglich die Schreiben der Kurie, die auf das Bistum Konstanz Bezug nehmen, sind für die Zeit Bischof Heinrichs, allerdings nur bis 1378, von Karl Rieder gesammelt und in „Römische Quellen . . .“ 1908 veröffentlicht worden. Die Bearbeitung des Urkunden- und Aktenmaterials wird wesentlich erleichtert durch den II. Band der Konstanzer Bischofsregesten, der zwischen 1894 und 1905 in mehreren Lieferungen erschien²⁴.

Ein wichtiger Quellenfund hinsichtlich der Beziehungen Heinrichs III. zur Stadt Konstanz gelang 1888 Ph. Ruppert. Es handelt sich dabei um ein Aktenstück, das erstens: eine Kopie der Bevollmächtigungsschreiben der Stadt Konstanz für ihre Sachwalter im Prozeß gegen Bischof Heinrich am Apostolischen Stuhl (und anderswo) 1368; zweitens: den Entwurf oder die Abschrift der Verteidigungsschrift, welche der städtische Rat für den besagten Prozeß konzipieren ließ; sowie drittens: die Abschrift der Anklagen, die, wie es heißt, der Dompropst Felix Stucki 1362 gegen den Bischof vorbrachte, – enthält²⁵. Von dieser Quelle war zuvor nur ein Teil der Verteidigungsschrift (Punkt 7), und zwar als Notiz ohne Quellenangabe aus der Hinterlassenschaft des Konstanzer Stadtschreibers Rosenlächers, der um 1800 lebte, bekannt²⁶.

Zur Konstanzer Chronistik, soweit sie unseren Zeitraum betrifft, ist folgendes zu sagen: Für die Vorgeschichte und die ersten Regierungsjahre Bischof Heinrichs ist die Chronik des Heinrich Truchseß von

²⁴ In REC II, Nr. 5264–6732, n 220 – n 246, sind die Regesten für die Regierungszeit Heinrichs III. von Brandis gesammelt.

²⁵ StA Kn., Uk. Nr. 6780 A; Papierheft aus dem 14. Jh., lateinisch; gedruckt bei Ruppert, Aktenstück, S. 136 ff. Vgl. REC II, Nr. 6041 bis 6048. Außerdem befinden sich von diesem Aktenstück im StA Kn.: 1. eine Abschrift (lat.) aus dem 16. Jh. (StA Kn., Uk. Nr. 11975); 2. eine Abschrift (lat.) mit einer dt. Übersetzung der Vtgschr. aus dem 16. Jh., wobei am Beginn der Übersetzung als Abfassungszeit des Originals fälschlich „1357“ (anstatt 1368) angegeben wird (StA Kn., Uk. Nr. 6780 B); 3. eine Abschrift der dt. Übersetzung der Vtgschr. aus dem 17. Jh., wobei auch hier als Abfassungszeit des Originals 1357 genannt wird (StA Kn., Uk. Nr. 6780 C).

(Diese Angaben stützen sich vorwiegend auf das maschinenschriftliche Regest von jenem Aktenstück und dessen Abschriften im StA Kn. Vgl. die davon teilweise abweichenden Darlegungen Rieders in REC II, Nr. 6041, wo noch die alte Numerierung der Urkunden des StA Kn. benutzt wird.)

²⁶ Der „Rosenlächersche Auszug“ ist veröffentlicht bei Karg, S. 106 ff. Es handelt sich bei diesem Schriftstück (in dt. Sprache) offensichtlich um eine unvollständige Abschrift von StA Kn., Uk. Nr. 6780 C (vgl. vorige Anm.). Auch Rosenlächers Notiz enthält die falsche Datierung 1357. Ob die Darstellung von Eiselein, S. 24, auf Punkt 6 der Vtgschr. beruhen, dieser Punkt also ebenfalls vor 1888 bekannt war, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Diessenhofen (gest. 1376) von besonderer Bedeutung²⁷. Die Schilderung der Ereignisse reicht hier jedoch nur bis zum Jahre 1361. Für die spätere Zeit ist zum einen der Bericht Johannes Stetters vom Ende des 14. Jahrhunderts heranzuziehen, der heute lediglich auszugsweise in der Abschrift des Christoff von Schwartzach von 1585 vorliegt²⁸. Zum anderen ist eine Konstanzer Bistumschronik aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu berücksichtigen, die 1896 im Sankt Gallener Stiftsarchiv entdeckt wurde²⁹. Ergänzend benutzen wir auch die chronikalischen Darstellungen von Gebhard Dacher, Gregor Mangolt, Georg Vögeli, Christoph Schulthaiß u. a.³⁰. Für die von uns zu bearbeitende Periode ist der Quellenwert der Chroniken, mit Ausnahme von Diessenhofens Aufzeichnungen, allerdings begrenzt: ihre Tendenz ist durchweg antibischöflich; zudem berichten sie fast ausschließlich von Kriegshandlungen und Greuelthaten³¹.

In der Forschung fand die Regierung Bischof Heinrichs bisher mäßiges Interesse. 1879 erschien eine umfangreiche Biographie über Heinrich von Brandis von Anselm Schubiger³². Der Autor, Konventuale der Benediktinerabtei Einsiedeln, widmete seine Monographie über die „Lebensschicksale eines Mannes . . . , welcher einst nicht nur der gleichen kirchlichen Anstalt angehörte, sondern auch beiläufig die Hälfte seiner Lebenszeit innerhalb ihrer Räume zugebracht hat“³³,

²⁷ Diessenhofens Chronik wurde außer in *Fontes IV* (a. a. O.) auszugsweise bei *Ruppert*, *Die Chroniken der Stadt Konstanz*, S. 49–68, bei den Anmerkungen gedruckt (vgl. *Ruppert*, Einleitung, S. I f.).

²⁸ Die Chronik Johannes Stetters, Sackelmeister der Stadt Kn., endet mit dem Jahre 1390, die Liste der Kn. Bürgermeister reicht bis 1397. Vgl. *Ruppert*, Einleitung, S. IV. Zum Druck der Stetterschen Chronik (Stetter, a. a. O.) vgl. *Ruppert*, Einleitung, S. XXIII; *Ludwig*, S. 242 ff. Sofern wir die Abschrift der Chronik von Christoff von Schwartzach (StA Kn.) benutzen, zitieren wir: Stetter/Schwartzach; sofern der Druck der Chronik gemeint ist. *Stetter*.

Nach Auffassung von *Ludwig*, S. 87, basieren alle Kn. Chroniken seit Ende des 14. Jhs auf Stetters Darlegungen.

²⁹ *Martens*, Chronik, S. 53, halt dieses (von Stetter unabhängige) Werk für eine Hauptquelle der Kn. Historiographie des 16. Jhs. und verwirft Ludwigs These (vgl. vorige Ann.) Wir bezeichnen die besagte Bistumschronik nach REC II, Nr. 5052, „Konstanzer Chronik in St. Gallen“.

³⁰ Bezüglich der Abfassungszeit der Chroniken von Dacher, Mangolt und Vögeli vgl. Quellen- und Literaturverzeichnis I. Schulthaiß verfaßte seine Chronik in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Außer den erwähnten Werken werden zu einzelnen Ereignissen auch für unser Thema ansonsten weniger ergiebige chronikalische Berichte herangezogen, wie z. B.: (Kn.) *Weltchronik* (vom Ende des 14. Jhs.), *Kn. Chron./Mone* (vom 15./16. Jh.).

³¹ Neben Diessenhofens Ausführungen bildet hier nur noch die Chronik von Schulthaiß eine Ausnahme. Schulthaiß stützt sich weitgehend auf Urkundenmaterial. Vgl. REC II, Nr. 6728.

³² *Schubiger*, Heinrich III., a. a. O.

³³ *Schubiger*, Heinrich III, S VI.

dem Stifter seines Ordens, Benedikt von Nursia. Schubigers Absicht ist evident: er wollte ein Buch schreiben, das dem benediktinischen Mönchtum zur Ehre gereichte. Dementsprechend schildert er das Wirken Heinrichs als Abt und Bischof in den hellsten Farben, diesen selbst als untadeligen Menschen. Das Werk Schubigers wird allgemein als unkritisch abgelehnt³⁴. Heute ist es überdies durch die veränderte Quellenlage völlig überholt³⁵. Vor und nach 1879 wurde die Regierungstätigkeit Bischof Heinrichs III. nur im Rahmen von Gesamtdarstellungen der Konstanzer Bistums- und Stadtgeschichte, in kirchen- und wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen über das Spätmittelalter sowie in handbuchartigen Abrissen kurz erwähnt. Dabei lassen sich nach der Auffindung und Veröffentlichung des genannten Aktenmaterials durch Ruppert zwei grundlegende Anschauungen unterscheiden. Ein Teil der Forscher lehnt die Aussagen jener Quelle, die das Bild des Bischofs vor allem verdüstern, ohne eingehende Untersuchung als suspekt und tendenziös ab³⁶. Das Urteil über Heinrich III. ist daher gemäßigt. Andere Forscher hingegen halten jene Angaben für glaubwürdig und beurteilen den Bischof und seine Amtszeit weit ungünstiger³⁷.

Bemerkung zum Aufbau der Arbeit: Wir gliedern die folgenden Ausführungen in fünf Kapitel. Zunächst bietet sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Konstanz – und dieses Verhältnis gibt zu einem Großteil der Regierung dieses Konstanzer Oberhirten das Gepräge – eine Dreiteilung der zu behandelnden Zeitspanne an. Kapitel I umfaßt so die Zeit zwischen 1356³⁸ und 1368, jenen Abschnitt, der durch die Streitigkeiten inner-

³⁴ In REC II, Nr. 5264, heißt es: „Es wäre überflüssig, auf dieses werk fortwährend zu verweisen oder es in allen einzelheiten ausdrücklich zu berichtigen. Der von den besten absichten beseelte verfasser will vor allem ein anschauliches bild von der vergangenheit seines klosters entwerfen; den ansprüchen nüchterner kritik genügt er nicht.“ Vgl. *Ruppert*, Aktenstück, S. 134, Anm. 1; *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 368; *Martens*, Geschichte, S. 88; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 400. In unserer Arbeit nehmen wir auf Schubigers Darlegungen nur bei der Erörterung von grundlegenden Fragen Bezug.

³⁵ Durch die Öffnung des Vatikanischen Archivs 1881, die Auffindung des bewußten Aktenstücks durch Ruppert 1888, durch die Entdeckung der Kn. Chron. in St. G. 1896 und das Erscheinen von REC II bis 1905 wurde umfangreiches neues Quellenmaterial für die Regierungszeit B. Heinrichs III. von Brandis zugänglich.

³⁶ So vor allem Rieder und Ringholz; ähnlich urteilt Butler.

³⁷ Diese Auffassung findet sich besonders bei Ruppert; Beyerle, Martens und Feger urteilen etwas zurückhaltender.

Die eingehende Behandlung der Forschungsmeinungen zu einzelnen Problemen erfolgt in den verschiedenen Kapiteln dieser Untersuchung.

³⁸ Unsere Arbeit beginnt mit der Ermordung B. Johann Windlocks 1356.

halb der Konstanzer Kirche und besonders durch die allmählich zunehmenden Spannungen zwischen Heinrich III. und der Bürgerschaft von Konstanz gekennzeichnet wird. Kapitel II enthält die Kriegsjahre 1368 bis 1372. Das III. Kapitel beleuchtet das Geschehen nach der Normalisierung der Beziehungen zwischen Bischof und Stadt. Sodann gibt Kapitel IV einen Überblick über die Finanzlage des Hochstifts Konstanz unter Heinrich von Brandis, und Kapitel V versucht mit Hilfe einer zusammenfassenden Rückschau zu einer abschließenden Beurteilung Bischof Heinrichs zu gelangen.

Kapitel I: 1356–1368

1. Die Ermordung Bischof Johanns III. Windlock

Frühestes Ereignis der Konstanzer Bistumsgeschichte, in dessen Zusammenhang Heinrich von Brandis genannt werden muß, ist die Ermordung seines Vorgängers auf dem Konstanzer Bischofsstuhl, Bischof Johanns III.¹ Windlock².

Durch Reformierung des Klerus und konsequente „Hausmacht“-Politik hatte Bischof Johann gehofft, Mißstände beseitigen und den alten Glanz des Bistums Konstanz wie zu Zeiten Heinrichs II. von Klingenberg (um 1300) wiederherstellen zu können³. Durch allzu schroffes Vorgehen schuf er sich hierbei, wie im folgenden kurz dargestellt wird, binnen weniger Jahre erbitterte Gegner bei Geistlichkeit und Adel⁴.

¹ Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, Ermordung, S. 1, Anm. 1: „Obgleich Johann Windlok, von Bucelin, Kolb, Eiselein, Marmor, Karg, Häid und Bader, als Bischof Johann IV. bezeichnet wird, so muß derselbe doch richtig Johann III. genannt werden.“ Auch in REC II heißt es „Johann III.“ (in REC II, Nr. 5066—5216 a, n216—n219, sind die Regesten zur Regierung B. Johanns III. Windlock gesammelt).

² Zur Schreibung des Familiennamens vgl. REC II, Nr. 5066. Bezüglich der Herkunft B. Johanns bemerkt die Kn. Chron. in St. G., S. 217: „Johannes Windlock abas windegk vonn sinem vatter uß Costentz und siner muotter uß schaffhusen geboren, . . .“ Ähnlich bei *Dacher*, S. 40.

³ Vgl. *Diessenhofen*, S. 92; REC II, Nr. 5139. Vgl. auch REC II, Nr. 5080.

⁴ Vgl. *Roth v. Schreckenstein*, Ermordung, S. 11, 13.

Schon unmittelbar nach seinem Einzug in die Stadt Konstanz Anfang Juli 1354 – seine Wahl⁵ zum Bischof erfolgte allerdings bereits 1351 – verfeindete sich Johann III. mit Dompropst Diethelm von Steinegg und den Domherren, als er von ihnen forderte, den kirchlichen Vorschriften gemäß Tonsur zu tragen⁶. Noch im gleichen Jahr machte er sich durch sein Einschreiten gegen Pfründenhäufungen bei vielen Klerikern in Stadt und Bistum verhaßt⁷. Wegen unbedeutender Versäumnisse nahm Johann am 22. November 1354 Abt Heinrich von Rheinau und wenig später den Leutpriester von St. Stephan zu Konstanz in Haft⁸. Für letzteres wurde er mit dem Kirchenbann belegt. Im Februar 1355 verschärfte sich der Gegensatz zwischen dem Bischof und Dompropst Diethelm, als dieser, der während der Sedisvakanz 1351/1352 einer der Generalvikare in *spiritualibus et temporalibus* gewesen war⁹, sich weigerte, über die Einnahmen des Hochstifts in der Zeit der Stuhlerledigung Rechenschaft abzulegen. Johann III. verhängte daraufhin über Konstanz das Interdikt, das solange dauern sollte, als der Propst in der Stadt weilte¹⁰. Dieser Streitfall scheint jedoch bald danach bereinigt worden zu sein, denn in einer Urkunde vom 9. September 1355 erscheint Diethelm wieder als Bevollmächtigter des Oberhirten¹¹.

Im Herbst 1354 überwarf sich Bischof Johann mit Herzog Albrecht II. von Österreich, als dessen Kanzler er noch im Jahr zuvor tätig gewesen war¹². Die Gegnerschaft des Ritters Johann von Frauendorf zog er sich wegen der Feste Tannegg zu¹³, und mit Ritter Konrad von Homburg geriet er wegen des Besitzes von Burg und Stadt Markdorf in offenen Konflikt. Am 1. April 1355 bestürmte Konrad

⁵ Johann Windlock wurde am 29. Nov. 1351 zum Bischof von Kn. gewählt (REC II, Nr. 5053). Da sich infolge des Todes von Papst Klemens VI. die päpstliche Provision verzögerte (vgl. RQ, Nr. 1258, S. 383 f.; REC II, Nr. 5072, 5084) und da sich Johann Windlock zunächst weigerte, das Bischofsamt zu übernehmen — es waren ohne sein Wissen bei der Kurie Versprechungen gemacht worden (vgl. REC II, Nr. 5074) —, erfolgte der Einzug des Gewählten in Kn. (*Diessenhofen*, S. 91) und damit die effektive Amtsübernahme erst Mitte 1354.

⁶ *Diessenhofen*, S. 92, 96. Vgl. REC II, Nr. 5139, 5175.

⁷ RQ, Nr. 1292, S. 399 f.; REC II, Nr. 5163, 5165.

⁸ *Diessenhofen*, S. 95, 102.

⁹ Diethelm von Steinegg war damals zusammen mit Domherr Mangold von Nellenburg Gv. in spir. et temp. gewesen. Vgl. REC II, Nr. 5054, 5056 ff.

¹⁰ *Diessenhofen*, S. 96.

¹¹ REC II, Nr. 5196.

¹² *Diessenhofen*, S. 93. Vgl. ebd., S. 100 f.

¹³ REC II, Nr. 5171.

die bischöfliche Burg Gottlieben und brandschatzte die Vorwerke¹⁴. Wie Diessenhofen berichtet, konnte diese Affäre rasch beigelegt werden¹⁵.

Auch das Verhältnis zwischen Johann III. und der Stadt Konstanz war nicht das beste. Erinnerung sei zunächst an das Interdikt, das der Bischof in der Streitsache mit Dompropst Diethelm von Steinegg über Konstanz verhängte und das vom 1. Februar bis zum 21. März 1355 in Kraft war¹⁶. Im Oktober des gleichen Jahres betrat Johann erstmals seit sechs Monaten wieder die Stadt, „quia cum civibus et insuper cum capitulo non bene concordabat“¹⁷. Hierin dürfte auch der Grund dafür zu sehen sein, daß die Konstanzer Bürgerschaft von der Belagerung Gottliebens durch Konrad von Homburg keinerlei Notiz nahm¹⁸. Es ist durchaus möglich, daß, wie Konrad Beyerle behauptet, Bischof Johann in der Stadt Konstanz „die abhandengekommenen weltlichen Gerechtsame des Bistums wieder in den alten Stand zu setzen gedachte“¹⁹ und dem städtischen Unabhängigkeitsstreben stärkeren Widerstand entgegensetzte. Diese Schlußfolgerung ergibt sich, wenn man die restaurative Tätigkeit dieses Bischofs auf anderem Gebiet in Betracht zieht²⁰.

Am Abend des 21. Januar 1356 wurde Bischof Johann III. Windlock im Beisein seines Generalvikars in spir. Otto von Rheinegg, des Insieglers Friedrich von Sulgen, des Priesters Konrad von Stockach und zwölf Bediensteten in der bischöflichen Pfalz zu Konstanz ermordet²¹. Trotz der Schwere der Tat kam es zu keinem Aufruf in der Stadt, und auch die Sturmglocke wurde nicht geläutet, wie dies sonst bei ähnlichen Vorkommnissen zu geschehen pflegte. Ungehindert konnten die Täter entfliehen. Nachher wurden sie vom Rat der Stadt Konstanz geächtet²².

¹⁴ Diessenhofen, S. 91, 97; Kn, Chron. in St. G., S. 218; Schulthaß, S. 22. Vgl. Mone, S. 154.

¹⁵ Diessenhofen, S. 100. Vgl. REC II, Nr. 5196.

¹⁶ Diessenhofen, S. 96.

¹⁷ Ebd., S. 100.

¹⁸ Ebd., S. 97.

¹⁹ Beyerle, Ratslisten, S. 22.

²⁰ Beyerle, Ratslisten, S. 22 f., ist der Meinung, daß das Fehlen des Bürgermeisters in Kn zur Zeit B. Johanns III. auf dessen Einflußnahme zurückging. Vgl. hierzu jedoch Rexroth, S. 87 (vgl. unten Kap I/7, S. 155). Vgl. auch Rieder, Bistumsgeschichte, S. 358; Feger, Bodenseeraum III, S. 49.

²¹ Diessenhofen, S. 102; Stetter, S. 63; Kn Chron. in St. G., S. 218; Weltchronik, S. 232; Mangolt, Kurze Chronik, fol. 16 b; Schulthaß, S. 42. Vgl. REC II, Nr. 5210.

²² Diessenhofen, S. 102; Schulthaß, S. 42.

Als Mörder Bischof Johanns erwähnt Diessenhofen Walter und Berthold von Stoffeln, zwei Adlige aus dem Hegau, und die Konstanzer Bürger Ulrich gen. Swartz, Ulrich gen. Goldast oder Strübli und Ulrich gen. Roggwiler und ihre Genossen²³. Stetter/Schwartzach, die Konstanzer Chronik in St. Gallen, die Konstanzer Chronik (bei Mone), Jakob Manlius und Schulthaiß nennen diese ebenfalls und außerdem noch Johann Schwartz²⁴, den Bruder des genannten Ulrich, Ulrich Goldast gen. Wolmentinger, Vetter des erwähnten Ulrich Goldast gen. Strübli, und Becham von Steckborn²⁵. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen, die Klingenberger Chronik und Schulthaiß fügen noch Ritter Egli von Emps hinzu²⁶. Die Klingenberger Chronik bezeichnet zusätzlich einen Hans Wiener als Täter²⁷. In der Konstanzer Weltchronik und bei Dacher heißt es unbestimmt: „... etlich vonn Costencz, von Homburg, von Stoffelen“²⁸. Caspar Bruschius, ein Chronist des 16. Jahrhunderts, führt als erster *expressis verbis* Konrad von Homburg unter den Bischofsmördern auf²⁹.

Eines fehlt diesen chronikalischen Berichten gleichermaßen: die Erwähnung eines Mordmotivs und somit ein Anhaltspunkt dafür, ob die Mörder im Auftrag oder selbstinitiativ handelten³⁰. Diese Fragen nun scheint ein Abschnitt (Punkt 7) der besagten Verteidigungsschrift, welche die Stadt Konstanz bekanntlich 1368 im Prozeß gegen Bischof Heinrich III. bei der Kurie einreichen ließ, zu beantworten³¹.

Zunächst läßt sich aus den Darlegungen von Punkt 7 umrißartig ein zuvor (jedoch gleichfalls 1368) von Bischof Heinrich an den Päpstlichen Stuhl übersandtes Schreiben erkennen, das sein Verhältnis zu

²³ Diessenhofen, S. 102. Vgl. Mone, S. 157 f.

In den folgenden Darlegungen halten wir uns bei der Schreibung der Namen der Bischofsmörder an REC II, Nr. 5210.

²⁴ Mangolt, Kurze Chronik, fol. 16 b, schreibt „Hans Schwartz“.

²⁵ Stetter/Schwartzach, fol. 10 a; Stetter, S. 63 f.; Kn. Chron. in St. G., S. 218, Kn. Chron./Mone, S. 315; Jakob Manlius, Chronikon Episcopatus Constantiensis, in: Pistorius und Struwe, Rerum Germanicarum Scriptores, 3. ed., tomus III, Frankfurt am Main 1607, S. 741 ff., ebd., S. 755 (diese Angaben nach Karg, S. 257, Ludwig, S. 38, und REC II, Literaturverzeichnis, S. VI, da uns die Chronik von Manlius nicht zugänglich war); Schulthaiß, S. 42.

²⁶ Kn. Chron. in St. G., S. 218; Klingenberger Chronik, S. 97; Schulthaiß, S. 42.

²⁷ Klingenberger Chronik, S. 97.

²⁸ Weltchronik, S. 232; ähnlich Dacher, S. 41.

²⁹ Caspar Bruschius, Magni operis de omnibus Germaniae episcopatibus epitomes tomus primus, 1549, fol. 46 b (diese Angaben nach Ludwig, S. 62, und REC II, Nr. 5210, da uns das Werk von Bruschius nicht zugänglich war). Vgl. REC II, Nr. 5210.

³⁰ Vgl. Ruppert, Aktenstück, S. 149, Anm.

³¹ StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 7 b — 8 b; gedruckt bei Ruppert, Aktenstück, S. 142 ff. Vgl. REC II, Nr. 6047.

Rat und Bürgerschaft von Konstanz betraf. Er hatte darin offensichtlich betont, daß sein Vorgehen (gegen die Stadt) nur dazu diene, „quod nitatur jura ecclesie recuperare et necem quondam Johannis episcopi vindicare, quia nobile est. . .“³² Anscheinend hatte Heinrich versucht, den Verdacht der Urheberschaft für den Mord an Bischof Johann Windlock auf die ihm feindlichgesinnte Stadt Konstanz zu lenken³³.

Sodann eröffnet Punkt 7 der städtischen Verteidigungsschrift völlig neue Aspekte zur Schuldfrage. Das Motiv für die Bluttat war diesem Bericht zufolge die Absicht, den Reichenauer Abt Eberhard von Brandis auf den Konstanzer Bischofsstuhl zu erheben³⁴. Abt Eberhard fühlte sich, so wird behauptet, durch Johann III. brüskiert, weil dieser von ihm einen größeren Geldbetrag, den er (Eberhard) von Bischof Ulrich III. Pfefferhard entliehen hatte, zurückforderte. Ritter Konrad von Homburg und Dompropst Diethelm von Steinegg hatten sich ebenfalls mit Bischof Johann entzweit³⁵. Die Verwandten dieser drei Gegner des Oberhirten beschlossen, diesen zu beseitigen, und verbanden sich hierzu mit anderen Adligen und einigen Konstanzer Bürgern. Unmittelbar vor der Tat verbargen sich die Mörder in den Häusern des Propstes und der Domherren Heinrich von Homburg und Konrad Truchseß (von Diessenhofen). Nach dem Mord flohen die Täter, wie es in dem Schriftstück weiter heißt, auf die Reichenau, „quasi de homicidio predicto gloriantes et eidem domino abbati complacere volentes sibi factum, quod partrarunt, narraverunt, qui mox hoc audito ipsis occissoribus ad manducandum et bibendum liberaliter jussit ministrare.“³⁶ Die Stadt Konstanz hingegen verbannte dieselben. Nachträglich ergab sich, daß für Eberhard von Brandis keinerlei Aussicht bestand, die Bischofswürde zu erhalten. So schob man den Bruder des Reichenauer Abtes, Heinrich von Brandis, damals (1356/1357) Abt von Einsiedeln, jetzt (1368) Bischof von Konstanz, vor. Durch sein weiteres Verhalten wurde dieser zum Mitschuldigen an der Mordtat. Nach seiner Erhebung zum Oberhirten der Konstanzer Diözese machte Heinrich nämlich bei seinem Einzug in Konstanz gegen den

³² *Ruppert*, Aktenstück, S. 142. Vgl. REC II, Nr. 6046

³³ Dies geht auch aus den Unschuldsbeteuerungen des Kn. Rats in Punkt 7 der Vtgshr. hervor (*Ruppert*, Aktenstück, S. 142 ff.).

³⁴ *Ruppert*, Aktenstück, S. 143. „... quia dominus abbatem predictum in episcopum Constant. promoveri sperabant. . .“

³⁵ Vgl. oben S. 118 f.

³⁶ *Ruppert*, Aktenstück, S. 143.

Willen der Stadt auch gegenüber denjenigen, die Johann III. ermordet hatten, von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch. Zudem hatte er sich noch vor seiner Stuhlbesteigung, um sich die Fürsprache der Bistumsvikare zur Zeit der Sedisvakanz – dies waren damals: Dompropst Diethelm und die Domherren Mangold von Nellenburg und Heinrich von Homburg – bei Kaiser und Papst zu sichern, dazu bereit erklärt, im Falle seiner Ernennung zum Bischof den Nachlaß seines Vorgängers an dessen Mörder zu verteilen³⁷.

Diese Version von den Vorgängen 1356/1357 wurde im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts aus dem „Rosenlächerschen Auszug“ bekannt³⁸. Erstmals benutzten J. A. Pupikofer (1828) und Fr. X. C. Staiger (1860) diese Notiz³⁹. Um 1870 kam es zu einem gelehrten Streit um die Echtheit des Rosenlächerschen Entwurfs und um den Wahrheitsgehalt seiner Ausführungen.

Nach Ansicht August Kargs, der den Bericht für einen Auszug aus einem Ratsprotokoll hält, „leuchtet aus dem ganzen Actenstücke historische Wahrheit und Treue heraus“.⁴⁰ Zur gleichen Meinung bekennt sich auch Joseph Bader⁴¹. Er sieht daher, wie Karg, in Abt Eberhard den Anstifter des Komplotts und bezeichnet Bischof Heinrich und die übrigen in der besagten Quelle namentlich genannten und belasteten Personen als mitschuldig an der Ermordung Johann Windlocks.

Eigentlich kritische Arbeit leistet zuerst die Untersuchung von Karl Heinrich Roth von Schreckenstein⁴². Der Autor nimmt dabei an, daß die Vorlage, aus der Rosenlächers Abschrift stammt, echt war. Zugleich aber verweist er auf die Parteilichkeit des Auszugs, den er als Teil einer offiziellen Verlautbarung des Konstanzer Rats an eine maßgebliche Institution betrachtet, und unterstreicht die Fragwürdigkeit dieser Aussagen, denen er wenig Wahrheitsgehalt zubilligt⁴³.

Mehr wortreich als methodisch überzeugend, widerspricht A. Schubiger der Konzeption von Karg und Bader⁴⁴. Ansatzpunkt für Schubigers Einwände bildet bezeichnenderweise das Schaudern „vor dem Gedanken, daß zwei in hoher Würde stehende Männer (Eberhard und

³⁷ Ebd., S. 144. Vgl. *Diessenhofen*, S. 109.

³⁸ *Pupikofer*, S. 206; *Staiger*, S. 126 f. (Pupikofers Werk erschien in 2. veränderter Aufl., 2 Bde., Frauenfeld 1886/1889. Wir benutzen hier jedoch nur die 1. Aufl.).

³⁹ Vgl. Einleitung, S. 114 und ebd. Anm. 26.

⁴⁰ *Karg*, S. 108.

⁴¹ *Bader*, S. 252 ff.

⁴² *Roth v. Schreckenstein*, *Ermordung*, S. 1 ff.

⁴³ Ebd., S. 19.

⁴⁴ *Schubiger*, *Mitschuld*, S. 4 ff. Vgl. *ders.*, *Heinrich III.*, S. 116, Anm. 1.

Heinrich von Brandis) sich mit dem finstern Plan niemals abgegeben, an ihrem Oberhirten auszuführen, was einst zwei rohe Mordgesellen mit unmenschlicher Grausamkeit am hl. Meginrad verübten.“⁴⁵ Auf Grund angeblicher Formfehler und inhaltlicher Unrichtigkeiten des Rosenlächerschen Schriftstücks glaubt Schubiger, dasselbe als Fälschung erweisen zu können. Er ist davon überzeugt, daß Abt Eberhard und Bischof Heinrich von jeglicher Schuld an der Ermordung Johanns III. freizusprechen sind⁴⁶.

Mit der Entdeckung der Verteidigungsschrift durch Ruppert war zwar die Echtheit des von Rosenlächer mitgeteilten Auszugs festgestellt. Eine eindeutige Antwort auf die im Rahmen unseres Themas vor allem interessierende Frage: War Heinrich von Brandis an dieser Mordaffäre beteiligt? – wurde hiermit jedoch nicht erreicht.

Je nach der Bewertung von Punkt 7 fiel das Urteil über Schuld oder Unschuld des Bischofs und der anderen Beschuldigten in der Literatur nach 1888 aus. Ph. Ruppert, K. Beyerle und Hermann Tüchle übernehmen die obigen Anschuldigungen in ihre Darstellungen⁴⁷. Placid Bütler, Wilhelm Martens und Otto Feger enthalten sich einer eindeutigen Stellungnahme⁴⁸. Hingegen meint K. Rieder, daß es sich bei den Aussagen dieser Quelle um Verleumdungen handelt⁴⁹. Nach seiner Auffassung geht der Bischofsmord zu Lasten der Stadt Konstanz (und des Domkapitels), wofür „viele Anzeichen“ sprechen.

Wenden wir uns nochmals Punkt 7 der städtischen Verteidigungsschrift zu! Zuvor sei noch bemerkt, daß die Ausführungen dieses Berichts vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen Bischof und Stadt 1368 gesehen werden müssen. Sie sind ohne Zweifel subjektiv gefärbt und nur mit großer Vorsicht zu benutzen.

Punkt 7 ist der einzige Beleg, der Bischof Heinrich III., Abt Eberhard von Reichenau, Dompropst Diethelm von Steinegg und die Domherren Heinrich von Homburg, Mangold von Nellenburg und

⁴⁵ *Schubiger*, Mitschuld, S. 48.

⁴⁶ Ebd., S. 42.

⁴⁷ *Ruppert*, Bischöfe, S. 438; *Beyerle*, Einführung, S. 191 f.; *Tüchle* II, S. 58

⁴⁸ *Bütler*, Freiherren, S. 28; *ders.*, Vortrag, S. 151; *Martens*, Geschichte, S. 80 f.; *Feger*, Kleine Geschichte, S. 73; *ders.*, Bodenseeraum III, S. 50.

⁴⁹ *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 363 f., 358, 368. *Ders.*, ebd., S. 363, spricht nicht allein Punkt 7 der Vtgschr., sondern der Vtgschr. insgesamt und ebenso der Anklageschrift Dompropst Felix Stuckis historischen Wert ab, und zwar vor allem auf Grund der Ausführungen Papst Gregors XI. in einer Bulle vom 1. Okt. 1375 (RQ, Nr. 1877, S. 600 f.; REC II, Nr. 6351 vgl. Behandlung dieses Schriftstücks in Kap III/1, S. 180 f.). Ähnlich wie Rieder urteilt *Ringholz*, S. 241 f.

Konrad Truchseß von Diessenhofen⁵⁰ zumindest der Mitwisserschaft an der Ermordung Bischof Johanns III. Windlock bezichtigt. Weder irgendeine Urkunde noch ein Chronist, noch nicht einmal Heinrich von Diessenhofen, der zur Zeit dieses Ereignisses dem Konstanzer Domkapitel angehörte, geben einen Hinweis auf die Richtigkeit dieser Anklagen. Der bewußte Abschnitt enthält zudem eine Reihe von Ungereimtheiten. Wie schon K. H. Roth von Schreckenstein konstatierte⁵¹, werden darin die Namen der eigentlichen Mörder nicht mitgeteilt. Es ist lediglich die Rede von Verwandten (*consanguinei*) des Abtes Eberhard, des Ritters Konrad von Homburg und des Dompropstes und von gleichgesinnten Freunden derselben, nämlich Adligen und Konstanzer Bürgern⁵². Letztere sind wohl identisch mit den in den Chroniken genannten Tätern, also den Herren von Stoffeln, den Schwartz, Goldast etc.⁵³. Um so bedeutsamer ist dann, daß die chronikalischen Werke die ‚*consanguinei*‘ nicht erwähnen. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, daß, wie bereits dargelegt, die Streitigkeiten Bischof Johanns mit dem Dompropst und auch mit Konrad von Homburg zum Zeitpunkt des Mordes bereits bereinigt waren⁵⁴. Die Ausführungen der Verteidigungsschrift zum Bischofsmord von 1356 können somit keinesfalls als Beweis für die Mitschuld Bischof Heinrichs und der übrigen Verdächtigten betrachtet werden. Auch das einzige belastende Moment gegen Heinrich von Brandis, das außer in dieser Quelle auch bei Diessenhofen erscheint, nämlich die Tatsache, daß die geächteten Mörder in seinem Gefolge in Konstanz einritten⁵⁵, ist nicht beweiskräftig.

Aber auch Rieders Behauptung, der Rat der Stadt Konstanz habe die Bluttat veranlaßt⁵⁶, ist nicht mehr als eine Vermutung. Die ge-

⁵⁰ Konrad von Diessenhofen war ein Bruder des Chronisten Diessenhofen. Konrad von Homburg nennen wir hier deshalb nicht, weil er auch in anderen Quellen belastet wird (vgl. REC II, Nr. 5210).

⁵¹ Roth v. Schreckenstein, Ermordung, S. 20.

⁵² Ruppert, Aktenstück, S. 143: „... quibus quidem discordiis sic exortis consanguinei domini abbatis et domini episcopi Constant. hodierni, domni Conradi de Honburg militis et quondam domini Diethelmi prepositi predictorum vias querebant, quo modo ipsum dominum Johannem episcopum occiderent, . . . et accersitis secum aliis nobilibus et quibusdam tribus aut quatuor civibus Constant, quibus dictus quondam dominus Johannes episcopus injurias irrogavit, . . .“

⁵³ Vgl. REC II, Nr. 5210

⁵⁴ Vgl. die diesbezüglichen Bemerkungen oben S. 118 f. Über das Verhältnis zwischen B. Johann III. und Abt Eberhard ist aus anderen Quellen nichts bekannt. Wir wissen nur, daß der Reichenauer Abt beim ersten Pontifikalamt Johann Windlocks, am 20. Juli 1354, das Evangelium las (Diessenhofen, S. 92).

⁵⁵ Diessenhofen, S. 109. Vgl. Schubiger, Mitschuld, S. 33; ders., Heinrich III., S. 136

⁵⁶ Reeder, Bistumsgeschichte, S. 358, 364, 368.

ringe Aufmerksamkeit, die man seitens des Rats und der Bürgerschaft der Mordsache zukommen ließ, der Umstand, daß Angehörige bekannter Konstanzer Patrizierfamilien an der Tat beteiligt waren, ja selbst Diessenhofens Bemerkung: „... unde multa passus est, que eum (Johannem) preterissent, si a principio sue creationis cum ipsis (cum civibus et cum capitulo) bene concordasset“⁵⁷, — beweist noch nichts⁵⁸.

Die Frage nach Motiv und Urheberschaft bezüglich der Ermordung Johanns III. läßt sich bei der heutigen Quellenlage nicht präzise beantworten. Bekannt sind nur die Namen der tatsächlichen Mörder des Prälaten. Wäre es nicht denkbar, daß diese in eigener Sache handelten und Bischof Johann so das Opfer einer Fehde wurde, deren Ursache uns nicht überliefert wird?

2. Die Erhebung Heinrichs von Brandis zum Bischof von Konstanz

Am 5. Februar 1356 trat das Domkapitel zusammen, um den Nachfolger Bischof Johann Windlocks zu bestimmen⁵⁹. Doch wie dies in Konstanz seit 1293 fast ununterbrochen geschehen war, kam es auch diesmal zu zwiespältiger Wahl⁶⁰. Neun Domherren entschieden sich für Ulrich von Friedingen, der selbst dem Kapitel angehörte⁶¹, drei für den Grafen Albrecht von Hohenberg, damals Bischof von Freising⁶². Vier Mitglieder des Domkapitels enthielten sich der Stimme, und drei weitere waren abwesend⁶³. Infolge dieser Uneinigkeit des

⁵⁷ *Diessenhofen*, S. 101. [Die in das Zitat eingefügten Erläuterungen in () stammen vom Verfasser dieser Arbeit.]

⁵⁸ Ebenso gut könnte man Hg. Albrecht II. von Österreich der Urheberschaft dieses Mordes verdächtigen: Der Herzog war, wie erwähnt, mit B. Johann III. verfeindet (*Diessenhofen*, S. 93, 100 f.) und eignete sich nach der Mordtat alsbald den weitaus größten Teil der Hinterlassenschaft des Ermordeten an (vgl. Kap. 1/4 dieser Untersuchung, S. 136). Zudem war B. Johann im Okt. 1355 aus Furcht vor dem Vogt Hg. Albrechts nach Kn. geflohen (*Diessenhofen*, S. 100 f.). Doch auch dies wäre lediglich eine Mutmaßung.

⁵⁹ Nach *Trenkle-Klausmann*, S. 82, war die erste Kn. Bischofswahl durch das Domkapitel im Jahre 980.

⁶⁰ Hinsichtlich der Bischofswahlen in Kn. seit 1293 vgl. REC II, Nr. 2847, 3441, 3810, 4414, 4757, 5053.

⁶¹ Über Ulrich von Friedingen vgl. REC II, Nr. 5220, 5402. Vgl. auch *Schulthaß*, S. 42 f.

⁶² Über Albrecht von Hohenberg vgl. REC II, Nr. 5221. Albrecht war bereits 1334 und 1345 einer der Kandidaten für den Kn. Bischofsstuhl gewesen (vgl. RFC II, Nr. 4414, 4696, 4697, 4762)

⁶³ *Diessenhofen*, S. 102 f. Vgl. hingegen *Schulthaß*, S. 42.

Wahlgremiums lag die Entscheidung über die Besetzung des Bistums nunmehr ausschließlich bei der Kurie⁶⁴.

Im Laufe des Jahres 1356 versuchte Kaiser Karl IV. Einfluß auf die Regelung dieser Angelegenheit zu gewinnen. Allerdings verwandte er sich dabei weder für Ulrich von Friedingen noch für Albrecht von Hohenberg⁶⁵, sondern warb in mehreren Schreiben an Papst Innozenz VI. für die Ernennung des Bischofs Dietrich von Minden zum Konstanzer Oberhirten⁶⁶. Am 3. September 1356 wies der Papst das Ansinnen des Kaisers mit der Begründung zurück, das Kardinalskollegium widersetze sich der Beförderung Dietrichs⁶⁷. Obwohl unmittelbar danach zwei Sondergesandtschaften Karls IV. unter der Führung von Burggraf Burchhard von Magdeburg am Apostolischen Stuhl in dieser Sache vorsprachen, blieb Innozenz bei seiner Entscheidung⁶⁸. Er weigerte sich auch, Ulrich von Friedingen zu providieren, zu dessen Gunsten die kaiserlichen Gesandten nach Ablehnung der Bewerbung für Bischof Dietrich eingetreten waren. Letztlich machte der Papst wenigstens die Zusage, bei der Besetzung des Bistums Konstanz im Einvernehmen mit dem Reichsoberhaupt zu handeln⁶⁹. Eingedenk dieses Versprechens berief er am 6. März 1357 Lupold von Bebenburg, Bischof von Bamberg, auf den Konstanzer Bischofsstuhl⁷⁰. Dieser nahm jedoch die Ernennung nicht an⁷¹.

Daraufhin erhob Papst Innozenz VI. am 15. Mai 1357 Heinrich von Brandis, den Abt des Klosters Einsiedeln, zum Bischof von Konstanz, wobei betont wurde, die Kurie habe sich die Neubesetzung des Bistums schon zu Lebzeiten Bischof Johanns III. reserviert⁷².

⁶⁴ Bezüglich des Einflusses der Kurie auf die Besetzung des Bistums Kn. im 14. Jh. vgl. die unterschiedlichen Auffassungen von *Rieder*, Einleitung, S. XLVI, *Fink*, S. 55, und *Dann*, S. 42.

⁶⁵ *Scheffler*, S. 60, nimmt an, daß Karl IV. für Albrecht von Hohenberg deshalb nicht eintrat, weil ihm die Kandidatur Albrechts keinen politischen Vorteil brachte

⁶⁶ *Diessenhofen*, S. 103. Vgl. RQ, Nr. 1318, S. 409 f., REC II, Nr. 5239. Über Dietrich, damals Bischof von Minden, vgl. REC II, Nr. 5222.

⁶⁷ RQ, Nr. 1318, S. 409 f.; REC II, Nr. 5239.

⁶⁸ RQ, Nr. 1321, S. 412; REC II, Nr. 5243; *Diessenhofen*, S. 103. Vgl. *Scheffler*, S. 61 ff.; *Dann*, S. 41.

⁶⁹ *Diessenhofen*, S. 103 f.

⁷⁰ Ebd., S. 108. Über Lupold von Bebenburg vgl. REC II, Nr. 5260.

⁷¹ RQ, Nr. 1336, S. 415 f.; REC II, Nr. 5269.

⁷² RQ, Nr. 1336, S. 415 f.; REC II, Nr. 5269; *Diessenhofen*, S. 109; *Weltchronik*, S. 234. Betreffs päpstlicher Reservationen auf das Kn. Bischofsamt zur Zeit der Päpste in Avignon vgl. *Dann*, S. 42. Betr. päpstl. Reservationen im 14. Jh. (im allgemeinen) vgl. *Haude* V/2, S. 647 ff.

Auf Grund eines Passus in Diessenhofens Chronik (und in der Konstanzer Weltchronik) sind Schubiger und Rieder der Meinung, die Einsetzung Heinrichs habe das Mißfallen Kaiser Karls erregt⁷³.

Willy Scheffler dagegen weist darauf hin, daß für den Papst kein Anlaß bestand, Karl durch die Erhebung einer diesem nicht genehmen Persönlichkeit zum Konstanzer Bischof zu kränken⁷⁴. Nach Schefflers Ansicht ist „die ganze ein wenig tendenziös gefärbte Erzählung Diessenhofens bestrebt, die Behandlung des Kaisers durch Innocenz in der Konstanzer Bistumsangelegenheit als eine äußerst verletzende darzustellen.“⁷⁵ So erwähnt der Chronist nicht, daß Lupold von Bebenburg seine Beförderung ablehnte, wodurch der Eindruck entsteht, Papst Innozenz habe den Einsiedler Abt gegen Lupold zum Bischof ernannt⁷⁶.

Mit der Ernennung Heinrichs von Brandis war die beinahe sechzehnmonatige Sedisvakanz, die sehr zum Nachteil des Bistums gewesen war – nicht zuletzt durch die Mißwirtschaft der Bistumsvikare –, beendet⁷⁷.

Anfangs Juni 1357 urkundete Heinrich erstmals als Bischof von Konstanz⁷⁸. Sodann begab er sich an die Kurie, die seit 1309 ihren Sitz in Avignon hatte. In Villeneuve-lès-Avignon wurde er am 25. Juni von Bischof Peter von Palestrina zum Bischof geweiht⁷⁹. Am 1. Juli verpflichtete sich Heinrich, der päpstlichen Kammer jeweils zur Hälfte auf Allerheiligen 1357 und 1358 2500 fl. *servicium commune* und fünf ‚*servicia consueta*‘ (Nebenspesen) zu entrichten⁸⁰.

⁷³ Schubiger, Heinrich III., S. 131, und Rieder, Einleitung, S. XLVI, stützen sich auf Diessenhofen, S. 109: „Item idus maii Innocentius papa vi. providit de ecclesia Constantiensis reverendo patri et domino, domino Hanricho abbati loci Heremitarum ordinis sancti Benedicti, licet antea providerit domino Lupoldo episcopo Babenbergensi ad preces imperatoris Karoli. . . Unde imperator commotus dicebatur.“ Schubiger, ebd., zieht zudem noch Weltchronik, S. 234, heran. Offensichtlich handelt es sich hierbei jedoch nur um die dt. Übersetzung des zitierten Passus aus Diessenhofens Werk (vgl. Scheffler, S. 84, Anm. 57 zu S. 83)

⁷⁴ Scheffler, S. 82 f.

⁷⁵ Ebd., S. 83, Anm. 57. Schefflers Ansicht teilt auch Fink, S. 51

⁷⁶ Scheffler, S. 83, Anm. 57.

⁷⁷ Die früheste (noch erhaltene) Urkunde der damaligen Gv. in spir. et temp. — Diethelm von Steinegg, Mangold von Nellenburg, Heinrich von Homburg — stammt vom 11. April 1356 (REC II, Nr. 5229), die späteste vom 14. April 1357 (REC II, Nr. 5263).

⁷⁸ REC II, Nr. 5278.

⁷⁹ RQ, Nr. 1339, S. 416; Diessenhofen, S. 110.

⁸⁰ RQ, Nr. 1338, S. 416; REC II, Nr. 5284. Über das *servicium commune*, eine Abgabe, die seit Anfang des 14. Jhs. von der Kurie bei der Ausstellung der Ernennungs- oder Bestätigungsbulle der Bischöfe erhoben wurde, vgl. Hauck V/2, S. 608 ff. Für das Hochstift Kn. belief sich das *servicium commune* auf 2500 fl. (Rieder, Einleitung, S. XI IX; Tüchle II, S. 64). Nach Keller, Verschuldung, S. 23, betrug 5 *servicia consueta* etwa 800 fl.

Einer Urkunde vom 21. Juli 1357 ist zu entnehmen, daß Heinrich III. bei Kaufleuten der Kurie 10 000 fl. für den Eigenbedarf und zur Erledigung von Geldgeschäften am Päpstlichen Stuhl entlieh⁸¹. Der Papst gab mit diesem Schreiben der diesbezüglichen Bitte des Bischofs statt, da dieser erklärt hatte, diese Summe anderweitig nur gegen Verpfändung von Bistumsgut besorgen zu können⁸².

Franz Keller nimmt an, daß Heinrich diese 10 000 fl. für Bestechung von Kurienkardinälen und ähnliche Manipulationen verwendete. Er stützt sich dabei auf entsprechende Angaben in der Konstanzer Chronistik⁸³.

K. Rieder widerspricht dieser Auffassung⁸⁴. Er verweist auf drei Urkunden, die am 20. bzw. 21. Juli 1357, also zeitgleich mit der oben genannten Bulle, von der päpstlichen Kanzlei ausgestellt wurden und an Bischof Heinrich von Konstanz adressiert sind. Aus einem dieser drei Schriftstücke geht hervor, daß der Bischof dem Papst 10 000 fl. schuldete und sich bereit erklärte, diese Summe in zwei Raten, nämlich bis zum 31. August und 31. Oktober 1357, an die apostolische Kammer zu zahlen⁸⁵. Das Objekt, wofür Heinrich wenige Tage nach seiner Erhebung Innozenz VI. diesen ansehnlichen Betrag schuldig war, wird darin nicht erwähnt. Zur Lösung dieser Frage zieht Rieder die beiden anderen Dokumente heran. Damit übergab der Papst Bischof Heinrich die freie Verfügung über den Nachlaß Bischof Johanns III. Windlock, wobei in diesen Urkunden von Gegenleistungen keine Rede ist⁸⁶. Rieder verbindet beide Vorgänge miteinander und nimmt an, daß die besagten 10 000 fl. für die Überlassung der Erbschaft zu erlegen waren⁸⁷.

Für diese Folgerung, der auch wir beipflichten, spricht vor allem die Überlegung, daß die Kurie, die gerade im 14. Jahrhundert stets darum bemüht war, neue Geldquellen zu erschließen, wohl kaum einen so reichhaltigen Nachlaß wie den des ermordeten Konstanzer Bischofs

⁸¹ RQ, Nr. 1358, S. 422: „... tam pro tuis expensis necessariis, quam pro tuis et episcopatus tui Const. negotiis apud sedem apost. promovendis, expediendis utiliter, ...“

⁸² RQ, Nr. 1358, S. 422; REC II, Nr. 5294.

⁸³ Keller, Verschuldung, S. 27. In der Kn. Chron. in St. G., S. 219, heißt es: „Hannrich, ain fryherr vonn Brandys unnd abbt zuo ansydlen verhiß zuo Rom den Cardinaelen unnd andern curialen ain unnammliche summ gelts das jm ver volgte das Bysdhtuomb Costentz, . . .“ Ähnlich bei Bruschius (laut Keller, Verschuldung, S. 27, Anm. 8) und Schulthaß, S. 43.

⁸⁴ Rieder, Einleitung, S. LI.

⁸⁵ RQ, Nr. 1356, S. 421; REC II, Nr. 5295.

⁸⁶ RQ, Nr. 1355, S. 420 f.; REC II, Nr. 5293. RQ, Nr. 1357, S. 421; REC II, Nr. 5296.

⁸⁷ Ebenso Fink, S. 74, und Tachle II, S. 66

(mehr als 28 000 fl.)⁸⁸ verschenkt haben dürfte. Papst Innozenz VI., dem bekannt war, wieviel diese Hinterlassenschaft betrug, hatte nämlich zuvor große Anstrengungen unternommen, sich das Anrecht darauf zu sichern⁸⁹.

Kurz nach dem 3. Juli 1357, noch vor der Ausfertigung der soeben erläuterten Schriftstücke, hatte Heinrich III. Avignon wieder verlassen⁹⁰. Bereits am 27. Juli weilte er in Zürich, am 4. August in Gottlieben. Tags darauf zog er feierlich in Konstanz ein, „cum omnibus proscriptis, eciam qui episcopum (Johannem) occiderunt“⁹¹. Unter Assistenz zweier Bischöfe und im Beisein seiner Prälaten und Kleriker zelebrierte Heinrich am 9. September seine erste Messe als Bischof von Konstanz⁹².

3. Die Carolina von 1357 und der Vertrag zwischen Bischof Heinrich III. und den Herzögen von Österreich

Schon wenige Wochen nach seinem Amtsantritt erbat und erhielt Bischof Heinrich von Kaiser Karl IV. ein Diplom, das den verfassungsrechtlichen Zustand der Stadt Konstanz vollkommen veränderte. Es handelt sich um die sog. Carolina vom Oktober 1357.

Bevor wir uns eingehender mit dieser Urkunde befassen, scheint es zweckmäßig, kurz den verfassungsrechtlichen Status der Stadt Konstanz um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu betrachten.

„In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts hatte... Konstanz die Rechte des Bischofs als Stadtherrn... weitgehend beseitigt.“⁹³ Um 1350 war es de facto *und* de jure eine freie Reichsstadt.

Dies zeigt eindeutig eine Urkunde Karls IV. vom 4. April 1349⁹⁴. Darin bestätigte der Kaiser Stadt und Bürgern zu Konstanz „Alle ire fryhayt ir güt gewonheit und Recht und alle ir brief die sy hant und

⁸⁸ Vgl. zur „Nachlaßaffäre“ Kap. I/4, S. 135 ff.

⁸⁹ RQ, Nr. 1303, S. 403 f., Nr. 1324, S. 413; REC II, Nr. 5223, 5244. *Fink*, S. 74, verweist auf ähnliches Verhalten der Kurie bei der Reservation des Nachlasses von Eb. Balduin von Trier (1307–1354).

⁹⁰ Vgl. RQ, Nr. 1339, S. 416; *Krebs*, Nr. 5284 a. Mit diesem Schreiben erteilte Papst Innozenz VI. B. Heinrich die Erlaubnis, sich in das Btm. Kn. zu begeben

⁹¹ *Diessenhofen*, S. 110.

⁹² Ebd.

⁹³ *Feger*, Bodenseeraum II, S. 337.

⁹⁴ Abg., Nr. 44, fol. 16 b / 17 a. Vgl. *Gothein*, S. 338 und ebd., Anm. 3 (sonst ist diese Urkunde in der von uns benutzten Literatur nirgendwo erwähnt)

untz uff disen hüttigen tag herbracht hand von kungen und von keysern unsern voruaren.“⁹⁵ Er gibt der Bürgerschaft das Versprechen, die Stadt weder zu verkaufen noch zu verpfänden, noch je dem Reich zu entfremden, noch die Steuern, die Konstanz an das Reich zahlt⁹⁶, zu versetzen⁹⁷. Den Bürgern wird konzediert, sich gegen Übergriffe, welche die städtischen Freiheiten und Rechte bedrohen, zur Wehr zu setzen⁹⁸.

Die Regierungsgewalt in der Stadt Konstanz lag um 1350 beim Rat⁹⁹. Der (kleine) Rat umfaßte zu diesem Zeitpunkt ohne die städtischen Oberbeamten 15 Mitglieder¹⁰⁰. Zur Entscheidung wichtiger Angelegenheiten trat der große Rat zusammen, der sich aus dem amtierenden und dem abgetretenen Rat zusammensetzte, also 30 Köpfe zählte. Der Konstanzer Rat wechselte vierteljährlich¹⁰¹. Seine Mitglieder gehörten noch ausschließlich den patrizischen Geschlechtern an: es war dies die Zeit der von Hof, in der Bünd, von Roggwil (Roggwiler oder Rogwile) und Blarer¹⁰². Trotz des ersten Zunftaufstandes von 1342 waren die Zünfte um die Jahrhundertmitte noch nicht am Stadtregiment beteiligt¹⁰³.

Den Ratsvorsitz hatte seit Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mehr der vom Bischof eingesetzte Ammann – sein Zuständigkeitsbereich beschränkte sich fortan auf die Niedergerichtsbarkeit –, sondern der

⁹⁵ Abg., Nr. 44, fol. 16 b.

⁹⁶ Nach *Feger*, Bodenseeraum II, S. 335, betrug die Reichssteuer für Kn. ursprünglich 60 m. s. (die zur Hälfte an den Kaiser, zur Hälfte an den Bischof von Kn. zu zahlen waren), später belief sie sich auf 300 m. s.

⁹⁷ Vgl. *Müller*, Reichsstädte, S. 23: „Vielleicht keine Freiheit ist den Reichsstädten insgesamt oder einzeln von den Königen so häufig erteilt worden wie das Versprechen, die Reichsstädte, d. h. die dem König daselbst zustehenden Hoheitsrechte aller Art nicht zu veräußern, zu verpfänden oder sonstwie dem Reiche zu entfremden.“

⁹⁸ Abg., Nr. 44, fol. 16 b: „... ob in ieman der vorgeschriben artikel ir ainem oder mer uberuaren wolt oder wer sy von den selben gnaden, die wir in an disem brief erzaigt haben, dringen oder zertrennen wolt, das wir der selbn statt und ouch den Burgern von unserm kuniglichen gewalt gunnen und erlauben das sy in selb und ir hellfer behoffen söllent sin und sich des weren und retten sond als verr ir mugen geraichen mag.“

⁹⁹ *Beyerle*, Verfassungsgeschichte, S. 46, und Ratslisten, S. 10 ff., vertritt die Ansicht, daß der Kn. Rat aus dem Vogtgericht hervorging. Vgl. hierzu *Gothein*, S. 191.

¹⁰⁰ *Beyerle*, Ratslisten, S. 25 f. Ursprünglich bestand der (kleine) Rat aus 10 Mitgliedern (ebd., S. 15, 19). Wahrscheinlich zur Zeit des ersten Zunftaufstandes 1342 wurde die Zahl der Ratsmitglieder auf 15 erhöht (ebd., S. 25).

¹⁰¹ *Beyerle*, Ratslisten, S. 19. In dieser Einrichtung zeigen sich rechtsverwandtschaftliche Beziehungen von Kn. zu Zürich und Schaffhausen, wo der Rat dreimal jährlich wechselte (ebd., S. 13, 18). In den oberschwäbischen Reichsstädten dagegen war der Wechsel der Ratsmitglieder jährlich (*Müller*, Reichsstädte, S. 4 f., 411).

¹⁰² Vgl. *Beyerle*, Ratslisten, S. 80 ff.; *Planitz*, S. 270 und 449, Anm. 74 zu S. 270

¹⁰³ Vgl. *Beyerle*, Verfassungsgeschichte, S. 35.

vom Rat aus den eigenen Reihen frei gewählte Bürgermeister inne¹⁰⁴. K. Beyerle weist allerdings nach, daß es in Konstanz vor 1370 keine regelmäßige Bürgermeisterwahl gab¹⁰⁵.

Zu den Rechten, die der Bischof von Konstanz um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Stadt als Reste einstiger Stadtherrlichkeit noch besaß, gehörte die Besetzung des Ammanngerichtes sowie die Ausübung des Münz- und Zollrechts¹⁰⁶. De facto waren diese Gerechtsame jedoch fast ständig an Konstanzer Bürger verpfändet¹⁰⁷. Für die Hochgerichtsbarkeit war der Vogt kompetent, der nach wie vor vom Kaiser eingesetzt wurde¹⁰⁸.

Demgegenüber ergibt sich aus der Carolina vom 11. Oktober 1357, ausgefertigt von der kaiserlichen Kanzlei zu Prag, ein völlig andersartiges Bild¹⁰⁹.

Der erste Teil der Dispositio – diese zerfällt inhaltlich in zwei Partien – beschäftigt sich mit der konstitutionellen Situation in Konstanz. Der Kaiser verbriefte darin dem Bischof von Konstanz¹¹⁰ alle

¹⁰⁴ Beyerle, Ratslisten, S. 20. Bezüglich der Ablösung im Ratsvorsitz in den oberschwabischen Reichsstädten vgl. Müller, Reichsstädte, S. 83, 411. Die erste Bürgermeisterwahl in Kn. setzt Beyerle, Ratslisten, S. 20 f., in den Zeitraum zwischen Mai 1306 und Marz 1309, Gothem, S. 337, auf 1300. Etwa zur gleichen Zeit, nämlich 1308, wurde beispielsweise auch in Überlingen das Bürgermeisterramt eingeführt (Müller, Reichsstädte, S. 159). Vgl. die Darlegungen von Maschke, S. 311 ff., betreffs der Einführung des Bürgermeisterramtes in Oberdeutschland.

¹⁰⁵ Beyerle, Ratslisten, S. 21. Den Hauptgrund hierfür bildeten die Auseinandersetzungen zwischen den Geschlechtern und den Zunftten im 14. Jh. (vgl. Rexroth, S. 86 f.).

¹⁰⁶ Beyerle, Verfassungsgeschichte, S. 42 f. Nach Ammann, S. 67, befand sich seit dem 9. Jh. in Kn. eine Münzstätte.

¹⁰⁷ Vgl. Punkt 1–4 der Vtgschr. (Ruppert, Aktenstück, S. 138 ff.). Vgl. auch REC II, Nr. 5364, 6047 u. a.

¹⁰⁸ Abg., Nr. 45 a, fol. 17 b, Nr. 46, fol. 18 a.

¹⁰⁹ Die Carolina (lateinisch) ist nach dem Original im GLA gedruckt in Acta Imperii II, Nr. 841, S. 532 ff., und in Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 589 ff. Eine dt. Übersetzung aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs. in Abg., Nr. 128, fol. 84 b – 86 a; gedruckt bei Marmor, S. 369 ff. In der Kn. Geschichtsschreibung wird das Diplom erst im 16. Jh. erwähnt (vgl. Mangolt, Kurze Chronik, fol. 17 a; ders., wahrhafte chronik, S. 215; Vögel, S. 223; Schulthaiß, S. 43). Zur Datierung: Acta Imperii II, Nr. 841, S. 532, Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 590, sowie REC II, Nr. 5331, nennen den 11. Okt. 1357 als Ausstellungstag; Abg., Nr. 128, fol. 86 a, Marmor, S. 368, Urkunden-Auszüge, S. 25, und Bohmer, RI VIII, Nr. 2702, 2703; 5. Okt. 1357; Schwäbiger, Heinrich III., S. 143, und Ruppert, Bischöfe, S. 439; 7. Okt. 1357. Gothem, S. 338, Beyerle, Ratslisten, S. 23, und Keller, Verschuldung, S. 18, legen die Ausfertigung der Urkunde auf 1356; Eiselein, S. 23, auf 1352; Feger, Kleine Geschichte, S. 74, auf 1368.

¹¹⁰ Der folgende Passus in der dt. Übersetzung der Carolina: „Nun der erwidrig Hainrich bischoff zu Costentz . . . ist vor unser gegenwartigkeit kommen . . .“ (Marmor, S. 369) — erweckt den Eindruck, als sei B. Heinrich III. bei der Ausfertigung des Diploms in Prag zugegen gewesen. Dies kann jedoch nicht der Fall gewesen sein, da Heinrich am 3. Okt. 1357 in Kn. (REC II, Nr. 5327), am 10. Okt. 1357 in Brugg im Aargau (Ukk. z. Schw. Gesch. I, Nr. 596, S. 369 f.; REC II, Nr. 5330) und am 21. Oktober 1357 in Baden im Aargau (REC II,

jene Rechte, die die Konstanzer Kirche zum Zeitpunkt, an dem die Urkunde ausgestellt wurde, also 1357, (angeblich) in der Stadt besaß¹¹¹. Demzufolge steht dem Bischof das Münzrecht zu¹¹². Er ist der eigentliche Stadtherr in Konstanz und ernennt als solcher den Ammann und die übrigen weltlichen Beamten; er übt die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt aus. Der Bischof, der Dom- und Stadtklerus und ebenso die Äbte von Petershausen und Kreuzlingen sind von städtischen Steuern und Abgaben befreit. „Magistri, consules, cives et inhabitatores dicte civitatis Constanciensis“¹¹³ sind dem Bischof zur Huldigung verpflichtet. Er allein ist berechtigt, in Konstanz neue Steuern und Zölle zu erheben, und nur mit seiner Zustimmung dürfen Räte konstituiert werden¹¹⁴. Weiter wird bemerkt, daß Eigenleute des Bischofs, des Hochstifts, der Abteien von Petershausen und Kreuzlingen sowie der mit der Konstanzer Kirche und den genannten Klöstern verbundenen reichsfreien Grafen, Barone, Ritter und Herren dem Heimfallrecht unterworfen sind; dies gilt auch dann, wenn diese Eigenleute von Konstanz oder einer anderen Stadt als Bürger aufgenommen wurden.

Diese Ausführungen des Schriftstücks beschreiben allenfalls die verfassungsmäßigen Gegebenheiten von Konstanz im 13., nicht aber im 14. Jahrhundert¹¹⁵. Hier werden dem Bischof „ziemlich alle Rechte des Stadtherrn wieder zuerkannt“¹¹⁶. Konstanz wird, wenigstens formell, zur Bischofsstadt. Die Verfassungsentwicklung eines Jahrhunderts bleibt unbeachtet¹¹⁷. Es ist nicht ersichtlich, was den Kaiser dazu

Nr. 5333) urkundete. Wie uns scheint, legte der Übersetzer der Carolina im 15. Jh. die Stelle: „Sane venerabilis Henricus, Constanciensis ecclesie episcopus, . . . ad nostram accedens presenciam nobis humiliter supplicavit . . .“ (Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 590) — wörtlich aus. Vermutlich diente die dt. Übersetzung *Schulthaß*, S. 43, als Vorlage.

¹¹¹ Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 590: „Jura autem, que dictus episcopus in prefata Constanciensi civitate habere dinoscitur, sunt hec: . . .“

¹¹² Vgl. *Cahn*, S. 180.

¹¹³ Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 591. In Acta Imperii II, Nr. 841, S. 532, heißt es „magister“ anstatt „magistri“.

¹¹⁴ Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 591: „Volumus etiam, quod prefati magistri, consules et cives civitatis Constanciensis nullum ungelatum, nova thelonea imponere vel recipere debeant necnon consiliarios constituere absque episcopi sueque Constanciensis ecclesie consensu et voluntate, . . .“

¹¹⁵ Der „magister“ (Bürgermeister) ist allerdings eine Institution, die erst im 14. Jh. aufkam.

¹¹⁶ *Martens*, Geschichte, S. 82.

¹¹⁷ Vgl. *Ruppert*, Bischöfe, S. 439; *Beyerle*, Ratslisten, S. 23; *ders.*, Einführung, S. 192; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 55. Vgl. hingegen *Schubiger*, Heinrich III., S. 143. *Rieder*, Brandis, S. 149, schenkt dieser Urkunde kaum Beachtung (in den anderen Untersuchungen dieses Autors findet sie keine Erwähnung).

veranlaßte, Bischof Heinrich III. die erwähnten Privilegien zu erteilen, die in evidentem Widerspruch standen zu den Freiheiten und Rechten, die Karl IV. selbst 1349 der Stadt Konstanz zugesichert hatte¹¹⁸.

Im zweiten Teil zählt das Diplom die Besitzungen der Konstanzer Kirche auf. Dabei werden die vier Abteien Petershausen, Kreuzlingen, Reichenau und Wagenhausen, das Kloster Münsterlingen, sodann fünf Propsteien, 15 Höfe, elf Kirchen und zwei Kapellen genannt. Eigentum des Domkapitels sind 21 Höfe, 14 Kirchen und drei Kapellen¹¹⁹.

Auch diese Angaben der Carolina über den Güterstand stimmen mit den wirklichen Besitzverhältnissen im 14. Jahrhundert, soweit nachprüfbar, kaum noch überein¹²⁰. Sie sind beinahe wörtlich aus dem sog. Großen Privileg Kaiser Friedrichs I. für das Bistum Konstanz von 1155 übernommen¹²¹. Doch schon damals waren die aufgeführten Abteien und Propsteien fast alle selbständig¹²².

Die Carolina erhält nun besondere Bedeutung durch den Umstand, daß Bischof Heinrich am 10. Oktober 1357, also einen Tag vor der Ausfertigung der kaiserlichen Urkunde, in Brugg im Aargau mit Herzog Albrecht II. von Österreich und dessen Söhnen, den Herzögen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold einen Beistandspakt auf zehn Jahre abschloß¹²³.

Das Zusammentreffen dieser beiden überaus wichtigen Ereignisse nur zwei Monate nach Heinrichs effektivem Amtsantritt läßt, wie wir meinen, auf eine festumrissene politische Konzeption des Bischofs am Anfang seines Episkopats schließen.

1357 befand sich das Bistum Konstanz allgemein, vor allem aber wirtschaftlich in schlechtem Zustand¹²⁴. Offensichtlich war Heinrich von Brandis nun unmittelbar nach seiner Stuhlbesteigung darauf bedacht, die allgemeine Situation, insbesondere aber die finanzielle Lage des Hochstifts durch Wiedererlangung früherer Rechte und Besitzungen der Konstanzer Bischöfe zu stabilisieren. Daraus resultierte u. a.

¹¹⁸ Abg., Nr. 44, fol. 16b/17a.

¹¹⁹ Acta Imperii II, Nr. 841, S. 533; Thg. UB. V, Nr. 2337, S. 591 ff. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III., S. 143 f.

¹²⁰ Vgl. *Feger*, Bodenseeraum II, S. 102

¹²¹ Thg. UB. II, Nr. 42, S. 139 ff.

¹²² Vgl. *Feger*, Bodenseeraum II, S. 102.

¹²³ Ukk. z. Schw. Gesch. I, Nr. 596, S. 369 f.; REC II, Nr. 5330. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III., S. 144 f.

¹²⁴ Vgl. Kap. IV, S. 195 f.

die Absicht Heinrichs – womit er aller Wahrscheinlichkeit nach die Politik Bischof Johanns III. wieder aufgriff –, die bischöfliche Stadtherrschaft über Konstanz, wie sie im Früh- und Hochmittelalter bestanden hatte, wiederherzustellen¹²⁵. Notwendigerweise setzte er sich mit diesen Plänen in Gegensatz zu den natürlichen Bestrebungen der Stadt, ihre Freiheiten zu bewahren und zu vermehren. Auf Grund dessen und gewarnt durch das Schicksal seines Vorgängers, dem seine allseitige Isolierung zum Verhängnis geworden war, sicherte sich Bischof Heinrich Verbündete für die zu erwartende Auseinandersetzung mit Rat und Bürgerschaft von Konstanz.

So lag eine Verbindung mit den Habsburgern als den mächtigsten Territorialherren im Südteil des ehemaligen Herzogtums Schwaben nahe¹²⁶.

Weiteren Rückhalt fand der Bischof bei seiner Sippe, den Freiherren von Brandis, und verwandten Adelsgeschlechtern im Bodenseegebiet. Ihre Unterstützung sicherte er sich bald nach seiner Regierungsübernahme durch mannigfache Begünstigungen, durch Verpfändung und Schenkung von Bistumsgut¹²⁷. So erbat Heinrich bereits während seines Aufenthaltes an der Kurie vom Papst die Zusage, daß sein Neffe Wolfhart von Brandis Kanonikat und Exspektanz auf die nächste freiwerdende Domkapitelspfürnde in Konstanz erhält¹²⁸. Am 19. September 1357 übergab der Bischof dem Grafen Eberhard von Nellenburg, seinem Oheim, die Vogtei über die Propstei Marchtal auf Lebenszeit¹²⁹. Seinen Brüdern Thüring und Wolfram von Brandis

¹²⁵ Daß hierbei ganz besonders finanzpolitische Erwägungen mitspielten, geht schon daraus hervor, daß in der Carolina die Bestätigung des Münzrechts, der wesentlichsten Einnahmequelle für den Stadtherrn (*Beyerle*, Verfassungsgeschichte, S. 42; *Cahn*, S. 180), im Vordergrund steht. Vor allem brachte eine wirtschaftlich blühende Stadt, wie es Kn. damals war, dem Stadtherrn auf Grund von Hauserzins, Warenzoll, Strafgeldern usw. Bargeld (vgl. *Feger*, Bodenseeraum II, S. 201). — *Bütler*, Freiherren, S. 34, stellt die Vorgänge so dar, als habe sich B. Heinrich jene Urkunde vom Kaiser nur deshalb erbeten, um hiermit dem Unabhängigkeitsstreben der Kn. Bürgerschaft entgegenzuwirken: die Stadt also war aggressiv. Diese Darstellung läßt außer acht, daß Kn. bereits vor 1357 freie Reichsstadt war.

¹²⁶ In diesem Gebiet waren um die Mitte des 14. Jhs. neben dem Breisgau hauptsächlich weite Teile der heutigen Nordschweiz habsburgisch. Schon als Abt von Einsiedeln hatte Heinrich von Brandis am 4. Okt. 1349 mit Hg. Albrecht II. von Österreich ein Bündnis geschlossen (Regg. Einsiedeln, Nr. 338; vgl. *Ringholz*, S. 224). Abt Eberhard von Reichenau verbündete sich am 16. März 1358 mit Hg. Rudolf von Österreich (*Obem*, S. 128; REC II, Nr. 5382). Daß bereits vorher ein gutes Verhältnis zwischen Abt Eberhard und den Habsburgern bestand, zeigt eine Urkunde vom 23. Aug. 1356 (*Neugart*, Nr. 110, S. 722).

¹²⁷ Vgl. *Keller*, Verschuldung, S. 18.

¹²⁸ RQ, Nr. 188, S. 47; REC II, Nr. 5287, 5288.

¹²⁹ REC II, Nr. 5315, 5316.

verpfändete er im Februar 1358 eine unbestimmte Anzahl von Zehntvierteln im Archidiakonat Burgund für 500 Mark Silber¹³⁰.

Außerdem machte sich Bischof Heinrich, wie wir noch sehen werden, das Domkapitel, den Dompropst ausgenommen, zum Bundesgenossen.

4. Der Streit um den Nachlaß Bischof Johanns III. Windlock¹³¹

Das erste Jahrfünft der Regierungszeit Bischof Heinrichs von Brandis stand trotz der Carolina noch nicht im Zeichen der künftigen Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt. Zunächst wurde Heinrich in die Streitigkeiten um die Hinterlassenschaft Bischof Johanns III. verwickelt, die sich mehrere Jahre hinzogen.

Wie aus einem Briefkonzept Papst Innozenz' IV. hervorgeht, betrug der Nachlaß Bischof Johanns mehr als 28 000 fl.¹³². Der bei Diessenhofen genannte Betrag von 200 m. s. und 89 1/2 Mark Gold¹³³ bezeichnet wohl nur das in Konstanz vorhandene Vermögen des Toten.

Unmittelbar nach der Ermordung Johanns III. brachten verschiedene Parteien einen Teil dieser respektablen Erbmasse an sich. Die Konstanzer Domherren okkupierten die in Konstanz vorhandenen Güter, deren Wert sich auf nicht ganz 5000 fl. belief¹³⁴, indem sie sich auf eine testamentarische Verfügung stützten, in der Bischof Johann

¹³⁰ Keller, Urkundenbeilagen, I, S. 87: „... obligavimus . . . dominis Thuringo et Wolf-ramo de Brandis quasdam quartas sitas in territorio Burgunden pro quingentis marcis argentii, . . .“ Vgl. REC II, Nr. 5364. Weitere Beispiele für Verwandtenbegünstigung durch Heinrich III. in den ersten Jahren seiner Amtszeit: am 16. Juli 1357 bat er bei Papst Innozenz VI. für Konrad von Nellenburg um Kanonikat und Pfrundexspektanz am Dom zu Straßburg (RQ, Nr. 189, S. 47; REC III, Nr. 7552), für Friedrich von Nellenburg um daselbe in Basel (RQ, Nr. 190, S. 47; REC III, Nr. 7552); am 25. April 1358 ernannte er seinen Bruder Wolfram zu seinem Gv. in temp. (REC II, Nr. 5392); vor dem 20. Aug. 1358 versetzte er Domherr Mangold von Nellenburg um 150 fl. die Quart der Kirche in Haltingen (REC II, Nr. 5417); usw.

¹³¹ Erst durch die Öffnung des Vatikanischen Archivs 1881 kam Licht in diese Affäre. Das Quellenmaterial hierzu ist durch RQ (und REC II) allgemein zugänglich. Ausführliche Darstellung bei Fink, S. 72 ff.; kürzer bei Rieder, Einleitung, S. LI f., und Tüchle II, S. 66. Bei Schwabiger, Heinrich III., findet sich betreffs dieser Angelegenheit noch kein Hinweis.

¹³² RQ, Nr. 1384, S. 428. Vgl. Rieder, Einleitung, S. LI.

¹³³ Diessenhofen, S. 102. Die besagte Summe betrug etwa 4600 fl. — wir benutzten zur Umrechnung die folgenden Kurse: Gold: Silber = 1:10,57 (vgl. Cabn, S. 183 und 383, Tabelle XI) und m. s.: fl. = 1:4 (vgl. Rieder, Einleitung, S. LXIV) —.

¹³⁴ Vgl. REC II, Nr. 5278.

dem Domkapitel 5000 fl. vermachte¹³⁵. Am 4. Februar 1356 gab die Schwester des Ermordeten, Elisabeth gen. Windlöckin, vor einem Konstanzer Gericht ihre Zustimmung zum Vorgehen des Kapitels und verzichtete auf alle Ansprüche bezüglich dieses Erbteils¹³⁶. Herzog Albrecht II. von Österreich, in dessen Dienst Johann Windlock bekanntlich vor seiner Erhebung zum Bischof von Konstanz gestanden hatte, eignete sich den weitaus größten Teil, Besitztümer im Werte von insgesamt 28 000 fl., an¹³⁷. Ein Haus des Bischofs in Wien überließ der Herzog dem Grafen Ulrich von Schaumburg¹³⁸. Die Stadt Meersburg nahm den Wein Johanns III. an sich¹³⁹, die Minoriten von Konstanz und Schaffhausen seine Bücher über das *ius canonicum et civile*, wobei sie sich auf ein dementsprechendes Vermächtnis des toten Prälaten beriefen¹⁴⁰.

In der Folgezeit schaltete sich die Kurie in diese Angelegenheit ein¹⁴¹. Papst Innozenz VI. behauptete, er habe sich den Nachlaß Bischof Johanns schon zu dessen Lebzeiten „*ex certis causis rationalibus*“¹⁴² – gemeint ist: kraft Spolienrecht¹⁴³ – reserviert.

„Das Spolienrecht, das bis auf Friedrich II. die Kaiser ausgeübt hatten, läßt sich seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auch bei den Päpsten in Anwendung sehen. Im vierzehnten Jahrhundert nahm es Johann XXII. besonders gern in Anspruch und zwar auf Grund spezieller Reservationen; . . .“¹⁴⁴ Auch für Deutschland sind päpstliche Spezialreservationen zur Zeit des avignonesischen Papsttums nicht selten. So reservierte sich der Apostolische Stuhl die Hinterlassenschaft Erzbischof Peters von Mainz 1320, Bischof Johanns von Bremen 1327, Erzbischof Balduins von Trier 1343 und 1354 u. a.¹⁴⁵.

¹³⁵ REC II, Nr. 5209, 5278.

¹³⁶ REC II, Nr. 5217. Diese Abmachung erfolgte noch vor dem Termin der Bischofswahl (5. Febr. 1356). Offensichtlich wollten sich die Domherren gegenüber dem zu erwartenden Nachfolger B. Johanns III. Windlock absichern

¹³⁷ RQ, Nr. 1384, S. 428.

¹³⁸ REC II, Nr. 5227.

¹³⁹ REC II, Nr. 6233. *Fmk*, S. 73, nennt die Stadt Kn. unter denjenigen, die sich die Hinterlassenschaft B. Johanns aneigneten. Diese Behauptung ist jedoch unzutreffend. Sie geht zurück auf einen Druckfehler in REC II, Nr. 5212, wo fälschlich Kn. an Stelle von Meersburg aufgeführt wird.

¹⁴⁰ REC II, Nr. 5337.

¹⁴¹ RQ, Nr. 1303, S. 403 f.; REC II, Nr. 5223.

¹⁴² RQ, Nr. 1355, S. 420 f.

¹⁴³ Vgl. *Rieder*, Einleitung, S. LI; *Fmk*, S. 72; *Hauck* V/2, S. 619.

¹⁴⁴ *Fmk*, S. 72. Vgl. *Hauck* V/2, S. 619.

¹⁴⁵ *Hauck* V/2, S. 619, Anm. 4.

Im Falle Bischof Johannes III. von Konstanz forderte der Papst zunächst am 8. Februar 1356 Propst, Dekan und Domkapitel von Konstanz eindringlich auf, für den Bestand der Verlassenschaft Sorge zu tragen¹⁴⁶. Im Oktober des gleichen Jahres erhielt Abt Andronius von Cluny, der damals als päpstlicher Zehntkollektor in Deutschland tätig war, aus Avignon den Auftrag, sich auch über den Nachlaß des Konstanzer Bischofs zu informieren und für dessen Einziehung geeignete Schritte zu unternehmen¹⁴⁷.

Eine der ersten Amtshandlungen Bischof Heinrichs III. galt dieser Sache. Er prozessierte zunächst gegen das Domkapitel um die Herausgabe des von diesem übernommenen Erbteils, erkannte jedoch schon am 1. Juni 1357 die Ansprüche der Domkleriker als rechtmäßig an¹⁴⁸. Die Haltung des Bischofs wird nicht näher motiviert. Vermutlich beabsichtigte er, sich durch Nachgiebigkeit unter den Angehörigen des Kapitels Freunde zu schaffen.

Daß der Abt von Cluny seine Mission hinsichtlich der Konstanzer Spolienfrage nicht zur Zufriedenheit der Kurie erfüllen konnte, zeigt die bereits erwähnte Absprache zwischen dem Papst und Heinrich III. im Juli 1357: der Neugeweihte erhielt gegen 10 000 fl. das Verfügungsrecht über die hinterlassenen Güter seines Vorgängers. Innozenz VI. verzichtete sogar auf einen Rechenschaftsbericht Heinrichs¹⁴⁹. Für den Päpstlichen Stuhl schien die Angelegenheit erledigt.

Bischof Heinrich gab nun die Bevollmächtigung durch die Kurie sofort nach seinem Eintreffen in Konstanz bekannt und forderte unter Androhung kirchlicher Strafen alle, die sich einen Teil des Besitzes Johann Windlocks angeeignet hatten, zur Rückgabe auf¹⁵⁰. Daraufhin legten die Domherren vor dem Bischof abermals Rechenschaft ab über den Verbleib jener Vermögenswerte, die sie an sich genommen hatten. Wohl eingedenk der Abmachungen vom 1. Juni entzog Heinrich dem Kapitel seinen Anteil nicht¹⁵¹. Die bischöfliche Kasse ging leer aus. Im November 1357 erklärten sich die Minoriten von Konstanz und Schaffhausen bereit, die geerbten Rechtsbücher herauszugeben. Doch auch hier zog der Bischof keinen materiellen Vorteil aus

¹⁴⁶ RQ, Nr. 1303, S. 403 f., REC II, Nr. 5223

¹⁴⁷ RQ, Nr. 1324, S. 413; REC II, Nr. 5244. Vgl. *Fink*, S. 73; *Hauck* V/2, S. 640 und ebd., Anm. 2.

¹⁴⁸ GLA, Konv. 4, Uk. vom 1. Juni 1357; REC II, Nr. 5278.

¹⁴⁹ RQ, Nr. 1355—1358, S. 420 ff.; REC II, Nr. 5293—5296.

¹⁵⁰ REC II, Nr. 5302.

¹⁵¹ GLA, Konv. 4, Uk. vom 23. Aug. 1357; REC II, Nr. 5304.

der päpstlichen Vollmacht: die Minderbrüder durften die Bücher behalten¹⁵². Ansonsten blieb die Aufforderung Bischof Heinrichs III. ohne Resonanz. Die Hinterlassenschaft befand sich nach wie vor in den Händen derjenigen, die sie nach der Ermordung Bischof Johanns an sich gebracht hatten.

Daraufhin griff die Kurie wieder in diese Affäre ein. In einem Brief vom 4. Januar 1358 ermahnt Innozenz VI. den Konstanzer Oberhirten, endlich mit geistlichen Strafen und notfalls mit weltlicher Macht¹⁵³ gegen die Übeltäter, die unter Mißachtung der kurialen Anordnungen und Verletzung der kirchlichen Freiheit die Erbschaft Johanns III. geraubt haben, vorzugehen und Genugtuung zu fordern. Sollte Bischof Heinrich diese Weisung nicht oder nur nachlässig befolgen, so verfällt er dem Kirchenbann¹⁵⁴. Vom gleichen Tag stammt das Konzept einer Bulle, die an Herzog Albrecht von Österreich adressiert war. Innozenz spart darin nicht mit Vorwürfen, da der Herzog den größten Teil des Vermögens seines ehemaligen Kanzlers widerrechtlich in Besitz genommen und überdies zugelassen hat, daß auch andere Personen sich daran bereicherten¹⁵⁵. Der Papst verlangt von Albrecht Ersatz. Es ist allerdings fraglich, ob je ein Schreiben dieses Inhalts an den Habsburger abgesandt wurde¹⁵⁶.

Auch die päpstliche Ermahnung zeitigte keinen Erfolg. Die Sache zog sich ergebnislos hin. Da erfolgten im August 1359 durchgreifende Maßnahmen von seiten des Apostolischen Stuhles. Innozenz VI. entzog Bischof Heinrich III. die Verfügung über den Nachlaß und exkommunizierte ihn¹⁵⁷. Zum neuen Bevollmächtigten wurde gleichzeitig Felix Stucki von Winterthur¹⁵⁸, der nach dem Tode Diethelm

¹⁵² GLA, Konv. 4, Uk. vom 11. Nov. 1357; REC II, Nr. 5337. Vgl. *Link*, S. 76.

¹⁵³ RQ, Nr. 1383, S. 427; „... alioquin in personas singularium eorum excommunicatio- nis, in capitula suspensionis et in ecclesias terras castra et loca interdicti sententias proferas et promulges, ...“ Und ebd.: „... contradictores quoscumque per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, invocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis; ...“

¹⁵⁴ RQ, Nr. 1383, S. 427 f.; REC II, Nr. 5344.

¹⁵⁵ RQ, Nr. 1384, S. 428; „... tu tamen, dilecte in domino fili, (...) viginti octo milia flor. vel circa de bonis sicut premitteris reservatis pro tue libito voluntatis ut dicitur recepisti ... (nonnullisque aliquorum dictorum bonorum occupatoribus prestas auxilium et favorem ...) ...“ [Betreffs der () im Zitat vgl. RQ, S. 428, Anm. zu Nr. 1384.]

¹⁵⁶ Vgl. RQ, S. 428, Anm. zu Nr. 1384.

¹⁵⁷ RQ, Nr. 1421, S. 442; REC II, Nr. 5528.

¹⁵⁸ Über die Tätigkeit Felix Stuckis vor 1358 vgl. REC II, Nr. 4704, 5167, 5367, 5368. Vgl. auch *Rieder*, Einleitung, S. LXXXIV. *Mone*, S. 155, setzt Felix Stucki mit dem 1355 ermordeten Felix, Propst von St. Johann in Kn. (*Diessenhofen*, S. 96), gleich; vgl. hierzu die Auffassung von *Schubiger*, Heinrich III., S. 107, Anm. 1, und *Ruppert*, Aktenstück, S. 149, Anm.

von Steineggs seit März 1358 Konstanzer Dompropst war¹⁵⁹, ernannt¹⁶⁰. Stucki hatte früher im Dienste des Kardinals Hugo Rogerii, eines Verwandten des Papstes Klemens VI., gestanden¹⁶¹, genoß an der Kurie großes Vertrauen¹⁶² und wurde nun als päpstlicher Beauftragter mit außerordentlichen Vollmachten ausgestattet¹⁶³. Zugleich rief Papst Innozenz Vogt, Ammann und Rat der Stadt Konstanz zur Unterstützung von Dompropst Felix auf¹⁶⁴.

Die Bevollmächtigung Felix Stuckis hatte nun eine überraschende Wirkung. Das Domkapitel, das zuvor mit dem Propst bereits anderweitig in Streit geraten war¹⁶⁵ und somit von diesem wenig Entgegenkommen zu erwarten hatte, fürchtete für seinen Anteil an der Hinterlassenschaft. Auch für den Bischof war die veränderte Lage prekär. So schlossen Heinrich III. und die Domherren am 13. Dezember 1359 einen Vergleich¹⁶⁶; Bischof Heinrich versprach, sich bei der Kurie für die Absolution der Domherren von Kirchenstrafen, die sie sich durch die Aneignung von Besitz Johanns III. zugezogen hatten, einzusetzen und dahingehend zu wirken, daß der Papst das Domkapitel in dieser Angelegenheit nicht mehr belangen wird. Dafür ging das Kapitel die Verpflichtung ein, sobald diese Bedingungen vom Bischof erfüllt sind, innerhalb eines Monats als Entschädigung für den Nachlaß und sonstige Auslagen 1000 fl. an die bischöfliche Kasse abzuführen¹⁶⁷. Die Kurie stimmte dieser Regelung, die ohne Beteiligung des päpstlichen

¹⁵⁹ Dompropst Diethelm von Steinegg starb am 24. oder 25. Febr. 1358 (vgl. REC II, Nr. 5400). Vom 19. März 1358 datiert die früheste Urkunde, die Stucki als Kn. Dompropst ausstellte (REC II, Nr. 5383). Vgl. REC II, Nr. 5167.

¹⁶⁰ RQ, Nr. 1418, S. 439 f.; REC II, Nr. 5523.

¹⁶¹ Vgl. REC II, Nr. 5167. Vgl. auch *Rieder*, Einleitung, S. LXXXIV.

¹⁶² *Fink*, S. 77, bemerkt: Stucki „hatte sich an der Kurie sehr zu empfehlen gewußt und spielte in derselben Zeit eine etwas merkwürdige Rolle auch gegen Kapitel und Bischof.“ Vgl. REC II, Nr. 5523.

¹⁶³ RQ, Nr. 1418, S. 439 f.; REC II, Nr. 5523. Am 30. Aug. 1359, also fast zeitgleich mit seiner Ernennung zum päpstlichen Bevollmächtigten im Streit um den Nachlaß B. Johanns, erhielt Stucki von Innozenz VI. ein Kanonikat mit Pfründenspektanz an der Propstei Zurich, obwohl er schon Kanonikat und Pfründe an der Propstei am Kn. Dom, am Dom zu Chur und in Beromünster sowie die Dompropstei in Kn. innehatte (RQ, Nr. 1423, S. 443, REC II, Nr. 5530, 5531).

¹⁶⁴ RQ, Nr. 1422, S. 442 f.; REC II, Nr. 5527.

¹⁶⁵ Vgl. Kap. 1/5, S. 141 ff.

¹⁶⁶ GLA, Konv. 4, Uk. vom 13. Dez. 1359; REC II, Nr. 5554. Vgl. *Keller*, Verschuldung, S. 31; *Fink*, S. 78.

¹⁶⁷ GLA, Konv. 4, Uk. vom 13. Dez. 1359: „ . . . daz si (die Domherren) uns (B. Heinrich) dann . . . für des vorgeantent pischof Johans guot und für unß arbeit und kosten, dar nach inwendig dem nächsten manod, sond geben und rihten ze Costentz in der stat tuzent guoter guldin genemer und genger an dem wchsel ze Costentz . . .“ [Die in das Zitat eingefügten Erläuterungen in () stammen vom Verfasser dieser Arbeit.] Vgl. REC II, Nr. 5554.

Sachwalters zustande gekommen war, in zwei Schreiben vom 26. August und 2. September 1306 zu¹⁶⁸.

Soweit dies aus den Quellen zu erkennen ist, fand die ganze Affäre 1373 ihren Abschluß. Im Laufe dieses Jahres überwarf sich Bischof Heinrich mit der Stadt Meersburg wegen des Weins aus dem Nachlaß Bischof Johanns. Heinrich erreichte sogar, daß Ritter Johann von Rossnegg, Landrichter im Thurgau, über Meersburg die Acht verhängte. Allerdings hob schon bald darauf Heinrich, der Waibel von Wattenberg, Landrichter in Schapbuch, das zur Grafschaft Heiligenberg gehörte, diesen Rechtsspruch wieder auf, mit dem Hinweis, daß das thurgauische Landgericht für die Stadt Meersburg nicht zuständig sei¹⁶⁹. Im September 1373 wurde der Streitfall zwischen dem Bischof und den Meersburgern schließlich bereinigt. Ammann, Rat und Bürger von Meersburg erklärten sich gegen Bestätigung der städtischen Rechte dazu bereit, Heinrich für den Wein seines Vorgängers eine Entschädigung von 700 Pfund Heller zu erstatten¹⁷⁰.

Ob und wann der Bischof in dieser Sache gegen Herzog Albrecht Maßnahmen ergriff, wissen wir nicht. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß er – sei es, weil der Herzog schon 1358 starb¹⁷¹, sei es, was wohl eher zutrifft, aus politischer Klugheit, um das Bündnis von 1357 nicht zu gefährden – gegen Albrecht II. nichts unternahm.

Das Ergebnis ist jedenfalls negativ: Bischof Heinrich III. konnte für die 10 000 fl., für die er das Verfügungsrecht über den Nachlaß Bischof Johanns III. Windlock erhalten hatte, nur einen Bruchteil jener reichen Hinterlassenschaft, ja selbst nur einen kleinen Teil der dafür entrichteten Summe, für das Hochstift erlangen. Außerdem war er durch diese Sache, wenn auch nur vorübergehend, bei der Kurie in Ungnade gefallen.

Auch noch ein anderer Aspekt ist zu beachten. Im Verlaufe der Nachlaßstreitigkeiten wurde Dompropst Felix zum Gegenspieler des Oberhirten. Zugleich lief Stuckis Bevollmächtigung den Interessen des Domkapitels zuwider. Somit förderte dieser Streit einmal die Verbindung von Bischof und Domherren, die in den Jahren um 1360 bestand¹⁷², zum anderen lag hier einer der Ansatzpunkte für die spätere Feindschaft zwischen Bischof Heinrich und Propst Felix.

¹⁶⁸ RQ, Nr. 1444, S. 450, RFC II, Nr. 5599. RQ, Nr. 1445, S. 450 f.; REC II, Nr. 5604.

¹⁶⁹ REC II, Nr. 6223.

¹⁷⁰ REC II, Nr. 6233, 700 Pfd. Heller entsprachen etwa 600 fl. (vgl. Keller, Verschuldung, S. 43, Anm. 2; Cahn, S. 381, Tabelle III).

¹⁷¹ So argumentiert Rieder, Einleitung, S. LII.

¹⁷² Für die Zeit nach 1363 ist über direkte Beziehungen zwischen B. Heinrich und dem Domkapitel nur wenig bekannt.

5. Die Haltung Bischof Heinrichs III.
in der Auseinandersetzung zwischen
Dompropst Felix Stucki und dem Domkapitel

Seit März 1358 erzeugten neben der Nachlaßaffäre die Differenzen zwischen Dompropst und Domkapitel erhöhte Spannung innerhalb der Konstanzer Kirche.

Zunächst scheinen jedoch an dieser Stelle über den Status der Domkapitel im allgemeinen und den des Konstanzer Kapitels im besonderen einige Bemerkungen angebracht, die sich vorwiegend auf das 13. und 14. Jahrhundert beziehen.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts wurden die Domkapitel aus einer nur beratenden zu einer mitregierenden Institution. In dieser Zeit „hatte sich die Verfassung der Domkapitel als selbständiger Korporationen mit Autonomie (Statutengebung) und Selbstverwaltung (Vermögen, Kasse), mit Körperschaftsorganen und eigenem Siegel nach allen Richtungen durchgebildet und abgeschlossen.“¹⁷³ Zu diesem Zeitpunkt hatten die Domherren neben ihren ursprünglicheren kirchlichen Pflichten drei wichtige Vorrechte: ‚stallum in choro‘, ‚votum in capitulo‘, ‚perceptio praebendae‘. Zuvor schon, im 12. Jahrhundert, hatten sich die Kapitel das ausschließliche Bischofswahlrecht angeeignet¹⁷⁴, das jedoch im 14. Jahrhundert infolge päpstlicher Reservationen und Provisionen teilweise eliminiert wurde. Gegenüber den Bischöfen verstärkten sie ihre Machtstellung durch sogenannte Wahlkapitulationen¹⁷⁵. Ihr Einfluß erstreckte sich auf die Verwaltung des geistlichen und weltlichen Gebietes.

Die Kapitelämter gliederten sich in Dignitäten (Dompropst, Domdekan) mit Jurisdiktion (meistens) und Ehrenrechten, Personate (Kantor, Thesaurar u. a.) und Officia (Subkustos, Kamerar u. a.)¹⁷⁶. Kapitelvorstand und somit einflußreichste Persönlichkeit war in der Regel der Dompropst, dem als wichtigste Aufgabe die Verwaltung des Kapitelvermögens oblag¹⁷⁷.

¹⁷³ Feine, S. 385. Bezüglich der rechtlichen Stellung des Kn. Domkapitels im MA sei auf die Dissertation von Klink verwiesen.

¹⁷⁴ Feine, S. 380. Vgl. Klink, S. 143.

¹⁷⁵ Feine, S. 382. Vgl. Klink, S. 143 ff.; Tüchle II, S. 20. Betreffs der Wahlkapitulationen von Kn. Bischöfen vgl. Karl Brunner (Hg.), Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496), in Nr. 20 der Mitteilungen der Bad Hist. Komm. 1898, ZGORh NF 13 (1898), S. m1—m42. (Von Seiten B. Heinrichs III von Brandis liegt übrigens keine Wahlkapitulation vor.)

¹⁷⁶ Bierbaum, Sp 497, Feine, S. 387. Vgl. Klink, S. 108 ff.

¹⁷⁷ Feine, S. 387 f.

Das Konstanzer Domkapitel war um 1350 weitgehend verweltlicht¹⁷⁸. Oftmals hatten Domherren noch nicht einmal die Subdiaconsweihe. Der Chordienst (*officium canonicum*) wurde vernachlässigt¹⁷⁹. Das Zusammenleben der Kanoniker (*vita communis*) war außer Gebrauch, nachdem es seit dem 12. Jahrhundert außerhalb der Bischofsburg Domherrenhöfe gab¹⁸⁰. Auch die Residenzpflicht, der ständige Aufenthalt der Kanoniker am Kapitel, wurde in dieser Zeit nicht mehr eingehalten¹⁸¹. Die Aufmerksamkeit der Kapitelangehörigen konzentrierte sich vornehmlich auf die Nutzung der Pfründe und der mit dem Besitz einer Pfründe verbundenen Vergünstigungen¹⁸².

Im Spätmittelalter gehörten dem Konstanzer Domkapitel gewöhnlich 20 Domherren an, denen übrigens neben der Bischofswahl auch die Wahl des Dompropstes zustand. 24 Pfründen waren zu vergeben¹⁸³. Die Besetzung der Domherrenstellen erfolgte im 14. Jahrhundert mehrheitlich durch päpstliche Provision nach vorangegangener Supplikation von seiten des deutschen Königs (und Kaisers), des Konstanzer Bischofs, eines Landesherrn, einer anderen hochgestellten geistlichen oder weltlichen Persönlichkeit oder einer Universität¹⁸⁴.

Im Rahmen dieser Arbeit ist erwähnenswert, daß sich für 1359 unter den Konstanzer Domherren vier nahe Verwandte Bischof Heinrichs III. nachweisen lassen: Thüring von Brandis (der Ältere), der Bruder des Bischofs; Wolfram (Wolfhart oder Wolfhard) von Brandis, der Sohn Thürings; sowie Mangold und Eberhard von Nellenburg, Oheime Bischof Heinrichs¹⁸⁵.

Schon bald nach dem Amtsantritt Felix Stuckis von Winterthur als Konstanzer Dompropst¹⁸⁶ kam es zwischen diesem auf der einen, Domdekan Ulrich Güttinger und den übrigen Angehörigen des Kapi-

¹⁷⁸ Vgl. *Diessenhofen*, S. 92, 109; REC II, Nr. 5139 u. a. Vgl. auch *Rieder*, Beitrag, S. 245 f.

¹⁷⁹ *Diessenhofen*, S. 109. Vgl. *Trenkle-Klausmann*, S. 47.

¹⁸⁰ *Trenkle-Klausmann*, S. 22. Vgl. *Feine*, S. 385.

¹⁸¹ *Trenkle-Klausmann*, S. 25 ff. Vgl. REC II, Nr. 5411, 5991.

¹⁸² *Trenkle-Klausmann*, S. 66. Vgl. *Feine*, S. 385.

¹⁸³ *Rieder*, Einleitung, S. LXXIX, LXXII; *Trenkle-Klausmann*, S. 37 ff.; *Klink*, S. 17 ff.

¹⁸⁴ *Rieder*, Einleitung, S. LXXXVIII, fuhr aus, daß in Kn. zwischen 1316 und 1378 37 Domherren auf Grund päpstlicher Provision, 20 ohne eine solche zu einer Pfründe gelangten. Vgl. *Klink*, S. 47 ff. Vgl. auch „Liste der Konstanzer Domherren“ in RQ, nach S. XC oder nach S. 738.

¹⁸⁵ REC II, Nr. 5487, 5488. Vgl. *Rieder*, Einleitung, S. LXXXVI f. Entgegen dem Orts- und Personenregister (Brandis) in REC II, S. 506, sehen wir den in REC II, Nr. 5487, 5488, genannten Wolfram (Wolfhard) von Brandis nicht als den Bruder, sondern als den in REC II, Nr. 5287 und 5288, erwähnten Neffen des Bischofs an. Vgl. Stammtafel.

¹⁸⁶ Im März 1358 (vgl. REC II, Nr. 5384).

tels auf der anderen Seite, zu Mißhelligkeiten, die mit Unterbrechungen über fünf Jahre andauerten. Der Streit drehte sich um die Auszahlung der Pfründbezüge für die Domherren durch den Propst.

Im März 1358 erklärte Felix Stucki, ebendiese Bezüge für die Zeit von Ende Februar bis zum Bartholomäusfest (24. August) 1358 nicht ausbezahlen zu können, da bis August keine Mittel hierfür vorhanden seien¹⁸⁷. Verständlicherweise stieß dieses Ansinnen beim Domkapitel auf Widerstand. Die Streitsache kam vor das bischöfliche Gericht. Der Dompropst war bereit, sich der Jurisdiktion Bischof Heinrichs zu unterwerfen. Das Kapitel indessen stellte die Behauptung auf, der Propst sei auf Grund einer älteren Satzung exkommuniziert und somit zu Entscheidungen nicht befugt¹⁸⁸. Heinrich III. muß zu diesem Zeitpunkt, im Mai 1358, noch in gutem Einvernehmen zu Stucki gestanden haben. Der Bischof ergriff nämlich zunächst für den Dompropst Partei, hob alle früheren Strafurteile gegen diesen bis auf weiteres auf und ermahnte die Domgeistlichen, ihre feindselige Haltung gegenüber Stucki aufzugeben. Die Beziehungen verschlechterten sich jedoch rasch, als Felix Stucki eigenmächtig gegen das Domkapitel, die Kirchherren in Rickenbach und Altnau u. a. gerichtliche Verfahren einleitete. Der Bischof wies das Vorgehen des Dompropstes zurück und verbot ihm, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen¹⁸⁹.

Offensichtlich bemüht, diese Streitigkeiten möglichst bald zu bereinigen, erließ Bischof Heinrich von Brandis am 23. Juli 1358 neue Richtlinien für die Pfründenverwaltung¹⁹⁰. Er bestimmte dabei u. a., daß fortan ein ‚procurator et collector fructuum‘, der vom Dompropst vorgeschlagen und vom Kapitel vereidigt wird, alljährlich die Auszahlung der Pfründbezüge für die Domherren durchführt¹⁹¹.

¹⁸⁷ GLA, Kopb. 506, fol. 147 b; REC II, Nr. 5384.

¹⁸⁸ GLA, Kopb. 506, fol. 147 a; REC II, Nr. 5400.

¹⁸⁹ GLA, Kopb. 506, fol. 83 b; REC II, Nr. 5406.

¹⁹⁰ *Neugart*, Nr. 111, S. 722 ff.; REC II, Nr. 5411. Dt. Übersetzung (des lateinischen Originals) von *Schubiger* in Heinrich III., S. 156 ff. (ansonsten finden sich bei *Schubiger*, Heinrich III., S. 156, 159, zur Auseinandersetzung zwischen Dompropst Felix und dem Kapitel einige wenige Bemerkungen).

¹⁹¹ *Neugart*, Nr. 111, S. 723: „Quod ipse dominus Felix prepositus eiusque in ipsa prepositura . . . eidem capitulo ecclesie Constanciensis et personis eiusdem vnam personam ydoneam pro procuratore et collectore fructuum, reddituum et prouentuum ipsius prepositure dominica ante festum beati Bartholomei apostoli proxima vel ante . . . presentare teneatur, qui eidem capitulo et personis eiusdem corporale prester sacramentum, quod ipse procurator nomine ipsius prepositi et prepositure eo anno . . . fructus, redditus et prouentus prebendarum ipsius capituli et personarum eiusdem ac canonicorum et ipsius ecclesie prebendarum per ipsum prepositum debitarum, eidem aliisque personis ecclesiasticis . . . det et administret pleneque persoluat. . .“

Weiter setzte Heinrich die Verordnung Bischof Rudolfs III. von Montfort aus dem Jahre 1323, die dem Dompropst bei nachlässiger Amtsführung Exkommunikation und Interdikt androhte, wieder in Kraft, nachdem er sie erst wenige Monate zuvor aufgehoben hatte¹⁹². Im übrigen enthielt der bischöfliche Erlaß genaue Bestimmungen bezüglich Sondergelder für die Domherren, hinsichtlich der Regelung des Gnadenjahres und der Verleihung erledigter Präbenden¹⁹³.

Noch vor dem 20. September 1358 begannen die Reibereien aufs neue, da Propst Felix dem Domkapitel an Pfründanteilen einen nicht unbeträchtlichen Geldbetrag und eine ansehnliche Menge Weizen und Hafer schuldete¹⁹⁴. Der Bischof, von beiden Seiten um Vermittlung angegangen, verpflichtete den Dompropst unter Androhung von Kirchenstrafen, die Schuld in drei Raten bis Mariä Lichtmeß (2. Februar) 1360 zu begleichen¹⁹⁵.

Anscheinend hatte Stucki gegen die Satzungen vom 23. Juli 1358 beim Apostolischen Stuhl Beschwerde geführt¹⁹⁶. Jedenfalls widersprach Bischof Heinrich jene Anordnungen am 21. März 1359 auf Grund einer Papstbulle, die an den Propst gerichtet und von diesem dem Oberhirten übergeben worden war¹⁹⁷. Sofort ernannten Domdekan und Kapitel die Domherren Otto von Rheinegg und Theoderich Last zu ihren Bevollmächtigten¹⁹⁸ und legten durch letzteren am 28. März beim Bischof gegen den Widerruf Protest ein. Heinrich III. blieb bei seiner Entscheidung, worauf das Domkapitel eine Appellationsschrift an den Papst sandte¹⁹⁹. Ob dieses Schreiben seitens der Kurie beantwortet wurde, ist nicht bekannt.

Die Schlichtung des Streites übertrugen die beiden Parteien schließlich einem fünfköpfigen Schiedsgericht, dem Bischof Heinrich und die Domherren Mangold von Nellenburg, Otto von Rheinegg, Heinrich

¹⁹² Vgl. REC II, Nr. 5384. Vgl. auch REC II, Nr. 3962.

¹⁹³ *Newgart*, Nr. 111, S. 723 ff.; REC II, Nr. 5411.

¹⁹⁴ GLA, Kopb. 506, fol. 121 a; REC II, Nr. 5426.

¹⁹⁵ GLA, Kop. 506, fol. 121 a: „... mandamus quod praefatus dominus Felix praepositus dabit capitulo seu canonicis praedictam pecuniarum et frumentorum summam pro tertia parte usque ad festum purificationis beate Marie proximum. Et ab unde aliam tertiam usque ad festum beatorum Phylippi et Jacobi apostolorum. Et reliqua et ultima tertia ab unde usque ad festum purificationis beate Marie proximum subsequitur.“ Vgl. REC II, Nr. 5426.

¹⁹⁶ Vgl. REC II, Nr. 5454, 5458.

¹⁹⁷ REC II, Nr. 5458.

¹⁹⁸ REC II, Nr. 5457. In einer Urkunde vom 25. März 1359 wird zudem der Subkustos Heinrich von Wil (de Wila) als Sachwalter von Domdekan und Domkapitel aufgeführt (REC II, Nr. 5456).

¹⁹⁹ REC II, Nr. 5458

von Enslingen und Heinrich von Homburg angehörten²⁰⁰. Am 18. Juli 1359 bestimmte dieses Gremium, daß der Dompropst zum einen den Kirchensatz der Leutkirche zu Roggenbeuren an das Kapitel abtreten soll, zum anderen den Kirchensatz einer von vier zur Auswahl gestellten Kirchen verkaufen darf, um mit einem Teil des Erlöses den Domherren die Pfründbezüge, die sie noch aus der Zeit Diethelm von Steineggs guthatten, zu bezahlen. Dem Domkapitel wurde aufgelegt, dahingehend zu wirken, daß Propst Felix drei der vier besagten Kirchen zu eigen erhält²⁰¹. Am gleichen Tag dekretierte der Bischof neue Vorschriften für die Verwaltung der Dompfründen etc., die, auf den Satzungen des Vorjahres basierend, endgültig eine friedliche Bereinigung von Streitfragen zwischen Propst und Kapitel garantieren sollten²⁰². Diesmal fügte sich Stucki²⁰³, obwohl diese Bestimmungen ebensowenig zu seinen Gunsten ausgefallen waren wie die vom 23. Juli 1358. Für einige Jahre scheint es nun, abgesehen von den Spannungen, die zunächst noch durch den Streit um die Hinterlassenschaft Bischof Johanns III. verursacht wurden, zwischen dem Dompropst und den anderen Domklerikern zu leidlicher Zusammenarbeit gekommen zu sein²⁰⁴.

Zwischen Mai und September 1362²⁰⁵ entstanden jedoch neue Differenzen, vermutlich wiederum wegen Pfründerhebungen. In diesem Falle klagte Propst Felix am bischöflichen Gericht gegen Domdekan Ulrich und die Kapitelangehörigen²⁰⁶. War die Haltung Bischof Heinrichs in den bisherigen Streitigkeiten nach anfänglicher

²⁰⁰ Neugart, Nr. 112, S. 728 ff.; REC II, Nr. 5487, 5488.

²⁰¹ GLA, Kopb. 502, fol. 104 a — 105 b; REC II, Nr. 5507, 5508. Bereits am 27. Juni 1359 hatte der Dompropst dem Domkapitel mehrere Klosterlehen geschenkt (Thg. UB, VI, Nr. 2434, S. 11 f.; REC II, Nr. 5491). Wenig später hatte auch B. Heinrich dem Kapitel einige Zehntviertel übertragen (REC II, Nr. 5496, 5497, 5499, 5506)

²⁰² GLA, Kopb. 506, fol. 122; REC II, Nr. 5509. Vgl. REC II, Nr. 5411.

²⁰³ Vgl. REC II, Nr. 5514, 5516, 5544. Für die Jahre 1359, 1360 und 1361 wurden die Pfründabrechnungen gemäß den Satzungen vom 18. Juli 1359 vorgenommen (REC II, Nr. 5570, 5679, 5714).

²⁰⁴ Wir folgern dies aus der Tatsache, daß Dompropst Felix Stucki sowie Domdekan Ulrich Guttinger und das Kapitel nach dem 18. Juli 1359 etliche Male gemeinschaftlich urkundeten (REC II, Nr. 5570, 5622, 5679, 5714). Aus früherer Zeit ist nur eine gemeinsam ausgestellte Urkunde vorhanden, und zwar vom 19. März 1358 (REC II, Nr. 5383), also von einem Zeitpunkt noch vor oder am Beginn der Auseinandersetzung zwischen Propst Felix und den Domherren.

²⁰⁵ Diese Abgrenzung ergibt sich daraus, daß Dompropst und Domkapitel am 16. Mai 1362 noch in gegenseitigem Einvernehmen handelten (REC II, Nr. 5714); aus zwei Urkunden von Mitte September 1362 hingegen erfahren wir von erneuten Streitigkeiten (REC II, Nr. 5739, 5740).

²⁰⁶ REC II, Nr. 5739.

Parteinahme für den Dompropst insgeheim zwar kapitelfreundlich gewesen, aber doch derart, daß er trotzdem auch für Stucki als Schiedsrichter akzeptabel war, so trat Heinrich jetzt – es sei dahingestellt, inwieweit die Rolle, die Dompropst Felix in der Nachlaßaffäre spielte, das Verhalten des Bischofs beeinflusste – ganz eindeutig auf die Seite der Domherren. Am 15. September 1362 verwarf er die Klage des Propstes, verurteilte ihn dazu, die Kosten des Verfahrens zu tragen, und ließ ihn zur Festlegung des genauen Betrages und der Zahlungstermine auf den 19. September in die bischöfliche Residenz vorladen²⁰⁷. Als Felix Stucki an diesem Tage nicht erschien, wurden die Kosten auf 156 fl., 25 Pfund und 18 Pfennig Heller festgesetzt, die der Verurteilte zum 16. Oktober und 1. Dezember 1362 entrichten sollte²⁰⁸.

In ihrem Prozeß gegen Bischof Heinrich III. an der Kurie 1368 legte die Stadt Konstanz ihrer Verteidigungsschrift bekanntlich eine Anklageschrift Felix Stuckis gegen den Oberhirten bei²⁰⁹. Mit diesem Schreiben, das wohl im Spätjahr 1362 abgefaßt²¹⁰ und, wie behauptet wird, dem Bischof durch einen (nicht namentlich genannten) Beauftragten des Propstes vorgelegt wurde, focht dieser Sachwalter den bischöflichen Urteilsspruch vom 19. September an, lehnte Heinrich wegen Befangenheit als Richter ab und erklärte, Stucki habe bereits im August 1362²¹¹ gegen eine ‚sententia definitiva‘ des Bischofs²¹² beim Päpstlichen Stuhl Berufung eingelegt. Die Klageschrift führt sodann zur Begründung des Einspruchs und der anderen Maßnahmen eine große Zahl schwerster Beschuldigungen gegen Heinrich III. auf.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aussage ist bei einem Teil dieser Anklagen anhand des vorliegenden Quellenmaterials nicht zu erweisen, wie etwa bei den folgenden Behauptungen: Bischof Heinrich hat in der Zeit von Juni 1356 bis Mai 1357 mehreren Personen

²⁰⁷ GLA, Konv. 54, Uk. vom 19. Sept. 1362 (in welche die Urkunde vom 15. Sept. 1362 eingefügt ist); REC II, Nr. 5739.

²⁰⁸ GLA, Konv. 54, Uk. vom 19. Sept. 1362; REC II, Nr. 5740.

²⁰⁹ StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 8 b — 10 b; gedruckt bei *Ruppert*, Aktenstück, S. 144 ff. Vgl. REC II, Nr. 6048.

²¹⁰ Als Abfassungszeit dieses Schriftstücks ergibt sich auf Grund des Passus ‚de mense Augusti nuper preteriti‘ (*Ruppert*, Aktenstück, S. 146) ein Zeitpunkt nach August 1362, wahrscheinlich im September oder Oktober 1362.

²¹¹ Die Jahresangabe fehlt in der Anklageschrift. Inhaltliche Kriterien derselben lassen jedoch erkennen, daß nur 1362 gemeint sein kann.

²¹² *Ruppert*, Aktenstück, S. 145 f.; REC II, Nr. 6048. Von dieser sententia definitiva (richterliches Urteil) ist in anderen Quellen nichts überliefert.

simonistische Versprechungen gemacht²¹³; er hat die Vereinbarung mit Propst Felix, „(ei) pro servitiis per ipsum in curia romana et extra . . . singulis annis ducentos florenos exsolvere“²¹⁴, nicht eingehalten; er bot dem Dompropst sogar an, die gegen die Dompropstei gerichteten Statuten zu annullieren, wenn Stucki dafür nicht weiter auf die Einhaltung der erwähnten Abmachung besteht; Heinrich von Brandis machte sich der Simonie schuldig, indem er von Bischof von Zeitun für dessen Ernennung zum Konstanzer Weihbischof 1500 fl., von Jakob von Urendorf für die Übertragung der Pfarrkirche zu Horn 300 fl. entgegennahm; von Felix selbst forderte er für die Bestätigung als Dompropst 200 Mark²¹⁵; Heinrich eignete sich widerrechtlich die ‚fructus primi anni‘ von erledigten Abteien seiner Diözese an; er entfernte Abt Peter vom Kloster St. Peter im Schwarzwald aus seinem Amt und ernannte gegen Bezahlung von 500 fl. irgendeinen Mönch zum Abt, eine Verfügung, die der Erzbischof von Mainz jedoch wieder aufhob²¹⁶.

Andere Anschuldigungen gegen Bischof Heinrich klingen tendenziös, so, wenn es heißt: Heinrich hat als Mönch mit der Diakonisse Anna Snell(in) aus Einsiedeln, als Abt mit Susanne von Rusegg, der Nonne eines Züricher Klosters, und als Bischof mit einer gewissen Elsina Eschentzer(in) je einen Knaben gezeugt; auch nach der Besteigung des Konstanzer Bischofsstuhles führte er ein zuchtloses, lasterhaftes Leben und empfing auf seiner Burg Gottlieben Nonnen und andere Frauenspersonen zum Beischlaf²¹⁷.

Durchaus zutreffend ist indessen der Hinweis, der Bischof habe zwischen 1357 und 1362 zahlreiche Güter und Einkünfte der Konstanzer Kirche verschenkt, verpfändet und verkauft, wenn auch die hier angegebene Summe von rund 100 000 fl.²¹⁸ für den genannten Zeitraum

²¹³ *Ruppert*, Aktenstück, S. 145: „ . . . multas et diversas symonicas et reprobas promissiones diversis personis . . . fecisti . . .“

²¹⁴ Ebd. [Die in das Zitat eingefügte Erläuterung in () stammt vom Verfasser dieser Arbeit.]

²¹⁵ In REC II, Nr. 6048, ist fälschlich von 200 fl. die Rede; 200 fl. entsprachen jedoch lediglich 50 m. s. (nach dem Umrechnungskurs m. s.:fl. = 1:4 bei *Rieder*, Einleitung, S. LXIV).

²¹⁶ *Ruppert*, Aktenstück, S. 148.

²¹⁷ Ebd., S. 147 f.

²¹⁸ Ebd., S. 145: „ . . . vos oppida, castra, municiones, villas quartas et alia bona mobilia et immobilia universa ipsius ecclesia Constant. contra juramentum vestrum per vos domino nostro pape prestitum alienastis, impignorastis et vendidistis pro centum milibus flor. et ultra . . .“

zu hoch angesetzt sein dürfte²¹⁹. Die Äußerung, es sei wegen der Gewalttätigkeit Bischof Heinrichs III. (und des Domkapitels) gefahr- voll, gerichtlich gegen den Prälaten vorzugehen, wird durch zwei wei- tere Zeugnisse gestützt²²⁰. Gleichfalls nicht unrichtig scheint der Vor- wurf zu sein, der Bischof strafe Kleriker seines Bistums nur um Geld und erteile ohne päpstliche Vollmacht Absolution in Angelegenheiten, für die allein die Kurie zuständig ist²²¹. Derartige Vergehen werden nämlich durch zwei Bullen Papst Urbans V. vom 23. Juni und 5. November 1368 gerügt²²².

Abschließend enthält die Anklageschrift Felix Stuckis die Bemerkung, daß der Dompropst wegen eines Großteils der dargelegten Ver- fehlungen des Oberhirten – Entfremdung von Kirchengut, Simonie, Schädigung der päpstlichen Kasse etc. – beabsichtigt, persönlich in Avignon gegen Bischof Heinrich einen Prozeß anzustrengen²²³.

K. Rieder und Odilo Ringholz zweifeln die Authentizität dieses Schriftstücks an²²⁴. Sie sehen darin eine Fälschung, die der Rat der Stadt Konstanz im Jahre 1368 anfertigen ließ. Nun ist die Überliefe- rung dieser Anschuldigungen tatsächlich so, daß dieser Verdacht ent- stehen kann, denn die Klagen des Propstes sind nur als Abschrift eines Konstanzer Stadtschreibers erhalten²²⁵. Auch ist die „hochpolitische Rolle“ zu beachten, „die diese Anklageschrift in den Händen des Kon- stanzer Rathes zu spielen berufen war“²²⁶. Letzte Gewißheit läßt sich bei der heutigen Quellenlage nicht gewinnen.

Dennoch glaubt der Verfasser dieser Arbeit wie Ph. Ruppert, K. Beyerle²²⁷ u. a., daß die Argumente überwiegen, die dafür spre- chen, daß die Schrift von Felix Stucki selbst oder in seinem Auftrag verfaßt wurde. Zunächst hat unsere Untersuchung die teilweise oder

²¹⁹ Vgl. REC II, Nr. 5280, 5287, 5300, 5307, 5315, 5332, 5364, 5372, 5417, 5442, 5445, 5478, 5486, 5496, 5497, 5499, 5506, 5579, 5580, 5591, 5597, 5616, 5626, n 221.

²²⁰ Ruppert, Aktenstück, S. 149. Vgl. REC II, Nr. 5896, 6037.

²²¹ Ruppert, Aktenstück, S. 147.

²²² RQ, Nr. 1596, S. 504 f.; REC II, Nr. 6060. RQ, Nr. 1601, S. 505 f., REC II, Nr. 6073.

²²³ Ruppert, Aktenstück, S. 148.

²²⁴ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 363 f.; Ringholz, S. 241. Vgl. Rieder, Brandis, S. 150; Butler, Freiherren, S. 35.

²²⁵ Zur Quellenlage der Anklageschrift Felix Stuckis vgl. oben Einleitung, S. 144, ebd. Anm. 25. Vgl. auch REC II, Nr. 6041.

²²⁶ Rieder, Brandis, S. 150.

²²⁷ Ruppert, Einführung/Aktenstück, S. 135; Beyerle, Einführung, S. 192. Vgl. Feger, Bodenseeraum III, S. 52 f.

vollständige Richtigkeit einiger Klagepunkte ergeben²²⁸. Darüber hinaus sind nun aber eine Reihe von zutreffenden (Einzel-)Angaben zur Diözesanverwaltung u. ä. auffällig, die Kenntnisse voraussetzen, die wir eher Propst Felix zuzuschreiben geneigt sind als einem Vertreter der Stadt Konstanz: wie erwähnt, hob Heinrich III. 1358 die Bestimmungen Bischof Rudolfs III. gegen die Dompropstei zunächst auf, machte jedoch später die Ungültigkeitserklärung wieder rückgängig²²⁹; aus einem päpstlichen Schreiben vom April 1362 geht hervor, daß dem Jakob von Urendorf (Irrendorf) tatsächlich zu jener Zeit die Kirche in Horn übertragen wurde²³⁰; ebenso trifft zu, daß um 1360 dem Kloster St. Peter im Schwarzwald ein Abt namens Peter, nämlich Peter I. von Thannheim, vorstand²³¹.

Außerdem liegt kein triftiger Grund vor, anzunehmen, Stucki habe die Entscheidung Bischof Heinrichs vom 19. September 1362 widerspruchslos hingenommen. Im Gegenteil: aus einer Papsturkunde von 1364 ist ersichtlich, daß Heinrich den Propst seines Amtes enthob²³². Offenbar hatte sich dieser dem bischöflichen Urteil widersetzt.

Aus der Auseinandersetzung zwischen Dompropst Felix einerseits, Domdekan und Domherren andererseits, resultierte somit offene Feindschaft zwischen Bischof Heinrich von Brandis und Felix Stucki.

Schon 1362 war der Apostolische Stuhl über die damals erneut entstandenen Mißhelligkeiten innerhalb der Konstanzer Kirche unterrichtet²³³. Man wußte auch, daß es nach der Absetzung Stuckis zwischen diesem und dem Domherren Heinrich von Diessenhofen, dem Chronisten, um den Besitz der Dompropstei zum Zerwürfnis gekommen war²³⁴. Mit der Beilegung dieser Streitigkeiten betraute Papst Urban V., der im September 1362 den Stuhl Petri bestiegen hatte, den Kardinalpriester Peter, nachmals Kardinalbischof von Albano, welcher seine Tätigkeit in dieser Sache vor August 1363 aufnahm²³⁵. Be-

²²⁸ Nur diese Vorwürfe dürfen für eine Beurteilung der Persönlichkeit B. Heinrichs von Brandis herangezogen werden.

²²⁹ Vgl. REC II, Nr. 5384, 5411.

²³⁰ RQ, Nr. 1490, S. 466; REC II, Nr. 5796 a. Vgl. RQ, Nr. 381, S. 86.

²³¹ Vgl. Mayer, S. 42 f. Die in der Anklageschrift geschilderten Vorkommnisse im Kloster St. Peter sind anscheinend durch andere Zeugnisse nicht belegt (vgl. ebd.).

²³² Werminghoff, S. m 115; RQ, Nr. 1528, S. 478; REC II, Nr. 5842.

²³³ Vgl. REC II, Nr. 6086.

²³⁴ Werminghoff, S. m 115 f.; RQ, Nr. 1528, S. 478 f.; REC II, Nr. 5842.

²³⁵ REC II, Nr. 6086. Nach 1366 kam es zwischen Dompropst und Domkapitel zu neuen Streitigkeiten, in die B. Heinrich jedoch nicht verwickelt wurde (vgl. REC II, Nr. 5965, 6085, 6086, 6118, 6123, 6124, 6146). Dompropst war damals Burkhard von Hewen, der nachmalige Kn. Bischof.

züglich des in der Klageschrift in Aussicht gestellten Gerichtsverfahrens des Propstes gegen Heinrich III. an der Kurie findet sich außer in der Verteidigungsschrift der Stadt Konstanz (Punkt 6) anderswo kein Hinweis²³⁶.

6. Die Ermordung Dompropst Felix Stuckis

Die Streitfälle und Prozesse, in die Dompropst Felix Stucki verwickelt war, wurden hinfällig durch seine Ermordung am 6. oder 7. August²³⁷ 1363. Einzelheiten über den Hergang und die Hintergründe der Tat erfahren wir aus zwei voneinander unabhängigen Quellen, einmal aus einer Urkunde vom 23. August 1363, zum anderen durch Punkt 6 der Konstanzer Verteidigungsschrift von 1368²³⁸.

In der Urkunde vom 23. August 1363²³⁹ erklären die vier Freiherren Walther von Altenklingen, Thüring von Brandis, Wolfhard der Ältere und Wolfhard der Jüngere von Brandis sowie Heinrich von Steinach, Rudolf von Ebnet (Ebnöd), Heinrich von Hugelshofen, Johann von Verrenbach und Peter Kel von Schwyz (Switz), daß sie Felix Stucki, „wilent thûmprobst ze Costentz“²⁴⁰, in Zürich erschlagen haben, weil er den Walther von Altenklingen schwer beleidigt hatte. Wegen dieser Bluttat wurden die Genannten von der Stadt Zürich festgenommen. Sie sollten vor Gericht gestellt und hingerichtet werden. Auf eigene Bitten und auf die Fürsprache ihrer Freunde und Herren hin werden sie jedoch freigelassen. Sie schwören dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern von Zürich, sich für die Haft nicht zu rächen, fortan mit der Stadt in Frieden zu leben und „den selben von Zürich ze wartenn und ze dienenn“²⁴¹.

Bemerkenswert ist als erstes, daß zwei Brüder, ein Neffe und ein weiterer Verwandter Bischof Heinrichs III.²⁴² an der Ermordung Felix Stuckis ausführend beteiligt waren. Sodann fällt auf, daß in dem

²³⁶ Die Anschuldigungen Dompropst Felix Stuckis gegen den Bischof gelangten offenbar erst nach 1368 zusammen mit der Kn. Vtgschr. zur Kenntnis des Apostolischen Stuhles (vgl. RQ Nr. 1626, S. 513 f.; REC II, Nr. 6112; vgl. auch Kap. II/2, S. 171).

²³⁷ Hinsichtlich der Datierung des Todestages Felix Stuckis vgl. REC II, Nr. 5813.

²³⁸ In den Kn. Chroniken wird über die Ermordung Stuckis nirgendwo berichtet.

²³⁹ Thg. UB. VI, Nachtrag Nr. 164, S. 894 f.

²⁴⁰ Ebd., S. 894.

²⁴¹ Ebd., S. 895.

²⁴² Vgl. Stammtafel. Über Walther von Altenklingen vgl. REC II, Nr. 5013, 6504, 6675.

Dokument das Tatmotiv nur formelhaft angedeutet wird; es heißt lediglich, die Tat sei erfolgt, da der Dompropst dem Walther von Altenklingen, der als Urheber des Mordes bezeichnet wird, „gross unrecht und berlich laster erbotten hatte“²⁴³. Unklar bleibt auch, wer die ‚fründe und herren‘ waren, die sich zugunsten der Mörder einsetzten. Offensichtlich besaßen sie großen Einfluß, sonst hätten Bürgermeister und Rat von Zürich wohl kaum auf die vorgesehene Bestrafung der Täter verzichtet. Berücksichtigt man dies und zudem das Faktum, daß drei der am Mordanschlag Beteiligten dem Freiherrenengeschlecht derer von Brandis angehörten, so liegt die Vermutung nahe, insbesondere Bischof Heinrich von Konstanz und seine Sippe seien die Bittsteller gewesen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Schriftstück nichts darüber aussagt, ob die Delinquenten für ihre Freilassung gegenüber der Stadt Zürich neben dem Urfehdeschwur auch pekuniäre Verpflichtungen eingehen mußten.

Ausführlicher, allerdings parteilich zurechtgemacht, schildert Punkt 6 der Verteidigungsschrift²⁴⁴ die Vorgänge um die Mordtat. Hier wird behauptet, daß Stucki zu dem Zeitpunkt ermordet wurde, als er gerade von Zürich nach Avignon aufbrechen wollte, um am Apostolischen Stuhl gegen Bischof Heinrich wegen dessen schlechter Amtsführung Anklage zu erheben. Als Mörder werden in etwa die in der obigen Urkunde erwähnten Personen genannt²⁴⁵. Nach deren Gefangennahme durch die Stadt Zürich rief – laut diesem Bericht – der Bischof seine Verwandten und Freunde dazu auf, sich um die Befreiung der Gefangenen mitzubemühen²⁴⁶. Er selbst begab sich nach Zürich und begann Verhandlungen mit den dortigen Behörden, die als Preis für die Freigabe 6000 fl. verlangten. Die Übeltäter weigerten sich, dieses Lösegeld selbst zu entrichten, „cum propter dominum epi-

²⁴³ Thg. UB. VI, Nachtrag Nr. 164, S. 894. Über irgendwelche Beziehungen zwischen Dompropst Felix und Walther von Altenklingen ist nichts bekannt.

²⁴⁴ StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 7; gedruckt bei *Ruppert*, Aktenstück, S. 141 f. Vgl. REC II, Nr. 6047.

²⁴⁵ Abweichend von der Urkunde vom 23. August 1363 steht in Punkt 6 Wolfram an Stelle von Wolhard; weiter werden Heinrich von Steinach und Rudolf von Ebnet als eine Person angesehen: „Hainricus de Steinach, dictus Ebnetor“ (*Ruppert*, Aktenstück, S. 141); Heinrich von Hugelshofen wird nicht genannt. Zudem werden hier Thuring (d. A.) und Wolfram d. J. von Brandis unrichtigerweise als Söhne Wolframs d. A. bezeichnet; Thuring (d. A.) und Wolfram d. A. waren Bruder B. Heinrichs; Wolfram (Wölflin) d. J. war ein Sohn Thürings, also ein Neffe des Oberhirten (vgl. Stammtafel).

Betreffs des Heinrich von Steinach vgl. REC II, Nr. 6251. Betr. des Johann von Verrenbach vgl. REC II, Nr. 5287. Betr. des Peter Kel von Schwyz vgl. REC II, Nr. 6008, 6024.

²⁴⁶ *Ruppert*, Aktenstück, S. 141: „... et undiquaque misit pro consanguineis et amicis et pro civibus Constant., ut venirent pro liberatione predictorum tractaturi.“

scopum ipsum quondam dominum Felicem occidissent“²⁴⁷. Heinrich verhandelte daraufhin mit seinem (inhaftierten) Bruder Wolfram (Wolffhard dem Älteren). Dieser erklärte sich letztlich dazu bereit, den geforderten Geldbetrag zu zahlen, nachdem ihm Heinrich die Verpfändung von Besitzungen des Konstanzer Hochstifts, nämlich von Burg und Stadt Arbon, der Stadt Bischofszell und der Burgen Tannegg und Küssaberg, für insgesamt 6000 fl. zugesagt hatte. Da Wolfram aber in der Folge die Zahlung unterließ und die Züricher immer eindringlicher mahnten, verlegte der Bischof, um dieselben zufriedenzustellen, das geistliche Gericht von Konstanz nach Zürich. Dabei bedang sich Heinrich jedoch aus, daß die Stadt Zürich für jedes Jahr, während dem das Gericht in ihren Mauern tagt, 1000 fl. an der besagten Summe nachläßt. Jetzt (1368) befindet sich das Gericht seit mehr als drei Jahren in Zürich. Weil Wolfram von Brandis, obgleich er selbst seiner übernommenen Verpflichtung nicht nachkam, dennoch auf die Einhaltung der von seinem Bruder gemachten Zusage bestand, wurde das Hochstift sehr geschädigt²⁴⁸.

Die wichtigste Aussage dieser Quelle ist: Bischof Heinrich III. hat das Verbrechen veranlaßt. Gleichsam zur Begründung dieses Umstands wird die Feindschaft zwischen Bischof und Dompropst und die Furcht Heinrichs vor einem Prozeß an der Kurie erwähnt. Auch die Initiative für die Bemühungen um die Freilassung der Mörder – wie bereits angedeutet, werden hier fast die gleichen Namen wie in der Urkunde vom 23. August 1363 genannt – ging vom Oberhirten aus.

Inwieweit lassen sich die übrigen Einzelheiten, die Punkt 6 berichtet, durch andere Belege stützen bzw. widerlegen? Über die Verhandlungen Bischof Heinrichs mit den Zürichern wegen der Freigabe der Täter, über die Abmachungen bezüglich des Lösegeldes etc. ist aus anderen Quellen nichts bekannt. Von den Städten und Burgen, die der Bischof seinem Bruder versetzt haben soll, ist die Verpfändung von Tannegg und Küssaberg an ebendiesen nicht nachweisbar. Burg und Stadt Arbon wurden um 1365 an die Ritter Konrad und Eglolf von Wolffurt verkauft²⁴⁹. Dagegen wissen wir, daß Heinrich nach dem 27. September 1366 seinem Bruder Wolfram die Feste Bischofszell mit allem Zubehör verpfändete, wie in einem Schreiben des Bischofs betont wird, „nit durch mütwillen, denn durch nutz und notdurft

²⁴⁷ *Ruppert*, Aktenstück, S. 142.

²⁴⁸ Ebd.

²⁴⁹ Thg. UB. VI, Nr. 2848, S. 382 ff.; REC II, Nr. 5880.

unser und unsers gotzhus willen“²⁵⁰. Die Verlegung des geistlichen Gerichts von Konstanz nach Zürich erfolgte tatsächlich zu Anfang des Jahres 1366²⁵¹. Bischof Heinrich gab später als Grund für diese Maßnahme an, die Konstanzer Stadtgeistlichkeit habe infolge der Rücksichtslosigkeit und Gewalttätigkeit des Rats und der Bürgerschaft von Konstanz nicht mehr hoffen können, daß ihr in der Stadt Gerechtigkeit widerfahre²⁵². Dieser Behauptung steht die Version von Punkt 6 gegenüber. Anzuführen ist hier, daß Heinrich 1365 oder schon im Jahr zuvor, also noch vor der Verlegung des Gerichts, mit der Stadt Zürich ein Bündnis einging²⁵³.

Rieder hält die Aussagen von Punkt 6 der städtischen Prozeßschrift für verfälschend und unglaubwürdig und deshalb als Beweis für die Mitschuld des Bischofs an der Tat für wertlos²⁵⁴. Ruppert, Tüchle und Feger indessen schenken diesen Darlegungen des Konstanzer Rats Glauben²⁵⁵.

Auch uns erscheint dieser Bericht trotz Ungenauigkeiten und Übertreibungen in seinem Kern glaubhaft. Es ist zumindest die Mitwisserschaft Bischof Heinrichs an der Ermordung Dompropst Felix Stuckis als sicher anzunehmen. Hierfür sprechen neben den Angaben in Punkt 6 nach unserer Auffassung folgende Indizien: die Animosität zwischen Bischof und Propst; die Beteiligung von nächsten Anverwandten des Prälaten, die jahrelang zu seinen engsten Vertrauensleuten zählten²⁵⁶, an der Bluttat; die kaum zu bestreitenden Bemühungen Heinrichs III. von Brandis um die Haftentlassung der Übeltäter;

²⁵⁰ Thg. UB. VI, Nr. 2874, S. 403. Vgl. REC II, Nr. 5969. Ob die besagten „munitiones et castra ecclesie Constant.“ (Ruppert, Aktenstück, S. 142) schon vor 1363 an Wolfram von Brandis verpfändet worden waren, wie in Punkt 6 der Vtgshr. behauptet wird, wissen wir nicht.

²⁵¹ REC II, Nr. 5937. Bei Schulthaß, S. 47, dagegen heißt es: „Bischoff Hainrich hat das gaistlich gericht uss der stat Costantz geschaffet in die stat Zurich anno 1368, Ind. 6. 2. Octob.“ Infolgedessen wohl setzen Schubiger, Heinrich III., S. 237, und Feger, Bodenseeraum III, S. 55, die Verlegung des geistlichen Gerichts auf 1368.

²⁵² Ruppert, Aktenstück, S. 141. Vgl. hingegen REC II, Nr. 6037, 6048

²⁵³ Thg. UB. VI, Nr. 2848, S. 383: „ . . . so der obgenant unser genediger herr bischof Heinrich ze Costentz der statt ze Zürich burger und eigenoss ist, und die wil och dz selb burgrecht und die buntnuss werit, so er ietz ze disen ziten zuo der selben statt ze Zürich gelopt und getan hat, . . .“ Vgl. REC II, Nr. 5880. Zur Datierung des Bündnisses: die Urkunde, der das obige Zitat entnommen ist, trägt lediglich die Jahresangabe 1365. Aus der zitierten Stelle ergibt sich jedoch, daß sich der Bischof kurze Zeit vor der Ausfertigung dieser Urkunde mit den Zürichern verbündet hatte, also: 1365, vielleicht schon 1364.

²⁵⁴ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 361 ff.; ders., Brandis, S. 149.

²⁵⁵ Ruppert, Einführung/Aktenstück, S. 135; Tüchle II, S. 78; Feger, Bodenseeraum III, S. 53. Vgl. Butler, Freiherren, S. 35.

²⁵⁶ Vgl. REC II, Nr. 5364, 5392, 5487, 5488, 5579, 5580, 5969, 6021.

und die Verpfändung der Stadt Bischofszell an Wolfram von Brandis, ein Vorgang, der, wie wir meinen, nicht überzeugend begründet wird. Nicht zuletzt ist zu beachten, daß die Ausführungen der Urkunde vom 23. August 1363 und die des bewußten Abschnitts der Konstanzer Verteidigungsschrift aus dem Jahre 1368 sich im wesentlichen nicht widersprechen, sondern ergänzen.

7. Bischof Heinrich III. und die Stadt Konstanz nach der Carolina von 1357 bis zum Ausbruch des Krieges 1368

Als bald nach der Ermordung des Dompropstes, seit der Mitte der sechziger Jahre, traten immer deutlicher Spannungen zwischen Bischof Heinrich (und seinen Verwandten) und der Stadt Konstanz zutage. Ging diese Entwicklung auf die Carolina zurück? Sind zwischen 1357 und 1368 Veränderungen der Verfassungspraxis in Konstanz als Folge jenes Dokuments festzustellen?

Wie erinnerlich, wurde die Carolina am 11. Oktober 1357 von der kaiserlichen Kanzlei zu Prag ausgefertigt. Es ist ungewiß, ob diese Urkunde unmittelbar nach ihrem Eintreffen in Konstanz zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangte. Sicherlich aber erzeugte sie nach ihrem Bekanntwerden Erregung und Empörung bei der Bevölkerung. Zu offenen Feindseligkeiten gegen den Bischof kam es vorerst jedoch nicht. Wie der Chronist Christoph Schulthaiß berichtet, versuchte der Rat der Stadt Konstanz zunächst im guten, Heinrich von seiner feindlichen Politik gegenüber der Stadt abzubringen²⁵⁷.

An dieser Stelle ist nun eine Untersuchung von K. Beyerle, die sich mit den praktischen Auswirkungen des besagten Diploms unmittelbar nach 1357 beschäftigt, eingehender zu betrachten²⁵⁸. Da die Urkunden des Konstanzer Magistrats in dem Jahrzehnt zwischen 1360 und 1370 nur Ammann, Vogt und Rat, nicht aber den Bürgermeister als Aussteller erwähnen²⁵⁹, behauptet der genannte Autor, daß es während dieses Zeitraums und wohl auch schon in den unmittelbar vorangegangenen Jahren, für die jegliche Urkundung von seiten der Stadt fehlt, in Konstanz keinen Bürgermeister gab. Diese Feststellung sucht

²⁵⁷ Schulthaiß, S. 44.

²⁵⁸ Beyerle, Ratslisten, S. 23 f.

²⁵⁹ Es handelt sich hierbei um drei Urkunden vom 19. März 1360, 3. Juli 1360 und 25. Febr. 1368 (Beyerle, Ratslisten, S. 23, vgl. ebd., S. 86, 88 ff.; vgl. auch REC II, Nr. 6042)

er durch einen Brief der Stadt Konstanz an die Behörden von Asti in Oberitalien zu stützen²⁶⁰. In diesem Schreiben, von dem nur noch das undatierte Konzept vorliegt und dessen Abfassungszeit Beyerle anhand inhaltlicher Kriterien in die erste Hälfte der Regierung Bischof Heinrichs III. setzt, klagen die Konstanzer über die strenge Herrschaft ihres derzeitigen Bischofs, der kürzlich sogar die Ausübung eines in Konstanz längst gebräuchlichen Amtes untersagt hat. Da das Schriftstück als Absender „minister et consules civitatis Constantiensis“²⁶¹ nennt, kann mit der Würde, die abgeschafft wurde, eigentlich nur das Amt des Bürgermeisters gemeint sein²⁶². Die Überlegungen Beyerles basieren nun auf der Annahme, daß städtische Unabhängigkeit im Spätmittelalter primär durch das Amtieren eines frei gewählten Bürgermeisters an der Spitze des Rates dokumentiert wird. Das Fehlen dieser Institution in Konstanz um 1360 betrachtet er deshalb als Folgeerscheinung der Carolina. So kommt er zu der Ansicht, „daß zunächst seitens der Stadt gegenüber dem Verein von Kaiser und Bischof nachgegeben wurde“²⁶³ und daß es Bischof Heinrich gelang, die bischöfliche Stadtherrschaft zeitweilig und teilweise zu restaurieren.

Diese Thesen Beyerles wurden durch Karl Heinrich Rexroth größtenteils widerlegt oder in Frage gestellt²⁶⁴. Auf Grund von paläographischen Untersuchungen kann Rexroth nachweisen, daß das erwähnte Briefkonzept, und somit auch der Brief an die Stadt Asti, noch vor 1300 konzipiert worden ist, also für Beyerles Beweisführung entfällt. Trotzdem ist auch Rexroth der Meinung, daß das Bürgermeisteramt in Konstanz während der besagten Zeitspanne nicht ausgeübt wurde. Er rückt jedoch diesen Sachverhalt in den Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen Stadtpatriziat und Zünften im 14. Jahrhundert. „Der Bürgermeister . . . ist der Exponent der Zunftbewegung. Sein Verschwinden aus den Urkunden des Rates um 1360, der zu dieser Zeit noch immer vorwiegend die Geschlechter umfaßt, deutet daher auf Spannungen zwischen diesen und den Zünften, nicht jedoch auf Differenzen zwischen Bischof und Stadt.“²⁶⁵

²⁶⁰ StA Kn., Uk. Nr. 8179; veröffentlicht bei *Beyerle*, Ratslisten, S. 24, und *Rexroth*, S. 86. Dies ist wohl nur das Konzept jenes Briefes.

²⁶¹ StA Kn., Uk. Nr. 8179.

²⁶² *Beyerle*, Ratslisten, S. 24

²⁶³ Ebd., S. 23.

²⁶⁴ *Rexroth*, S. 86 ff.

²⁶⁵ Ebd., S. 87.

Auch wir widersprechen im wesentlichen den Darlegungen Beyerles, vor allem seiner Schlußfolgerung. Zu der von ihm postulierten (teilweisen) Wiederherstellung der bischöflichen Stadtherrschaft in Konstanz nach 1357 kam es nämlich nicht. Zum einen war es nach der Abschaffung des Bürgermeisteramtes keineswegs so, daß nun der bischöfliche Ammann wieder wie im 13. Jahrhundert den Ratsvorsitz führte. Dies geht aus der folgenden Bemerkung der städtischen Verteidigungsschrift von 1368, welche die Kompetenzen des Ammanns umreißt, deutlich hervor: „... (minister), qui alibi scultetus solet appellari, qui dumtaxat jurisdictionem exercet et exercere debet in causa pecuniarum ex aliqua causa solvi debitarum...“²⁶⁶ Im übrigen hatte Bischof Heinrich von Brandis seit 1358 das Ammannamt ständig an Konstanzer Patrizier verpfändet²⁶⁷. Zum anderen trieb die Stadt Konstanz auch in diesen Jahren selbständige Außenpolitik. Sie ging am 9. August 1358 mit St. Gallen, Lindau und Schaffhausen ein Bündnis bis Weihnachten 1360 ein²⁶⁸ und schloß sich am 23. Februar 1362 mit Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Wangen und Buchhorn zu einem Städtebund zusammen, der bis zwei Jahre nach dem Tode Kaiser Karls IV. Gültigkeit haben sollte²⁶⁹.

Es finden sich auch sonst keine Beweise dafür, daß sich die Verfassungspraxis in Konstanz infolge der Carolina verändert hat. Vermutlich verzichtete Bischof Heinrich im ersten Dezennium seiner Regierungszeit weitgehend darauf, die Nutzung der Rechte, die ihm das Diplom von 1357 einräumte, zu beanspruchen²⁷⁰. Der Konstanzer Rat seinerseits unternahm nichts gegen den Bischof, solange dieser die Unabhängigkeit der Stadt faktisch nicht antastete. Doch auch ohne tatsächlich wirksam zu werden, bildete jene Urkunde, allein schon durch ihr Vorhandensein, für mehr als zehn Jahre ein permanentes Spannungsmoment im Verhältnis zwischen Bischof und Stadt.

²⁶⁶ Ruppert, Aktenstück, S. 140. [Die in das Zitat eingefugte Erläuterung in () stammt vom Verfasser dieser Arbeit.]

²⁶⁷ Nämlich an Konrad Pfefferhard, Rudolf von Roggwil und Ulrich von Roggwil (vgl. REC II, Nr. 5364, 5613, 6047).

²⁶⁸ UB. St. G. III, Nr. 1533, S. 652 ff.; REC II, Nr. 5415. Der Bündnisvertrag enthält u. a. folgende Bestimmung: „Aber den burgern von Costentz ist in dirre buntnüst ussgelassen unser herre der bischof von Costentz . . .“ (UB. St. G. III, Nr. 1533, S. 654).

²⁶⁹ UB. St. G. IV, Nr. 1585, S. 25 ff.; REC II, Nr. 5702. Auch in diesem Bündnisvertrag nimmt Kn. den Bischof aus. Am 21. März 1362 bestätigte K. Karl IV. diesen Städtebund (Böhmer, RI VIII, Nr. 3859). Nach Vischer, S. 126 (Regest Nr. 59), trat am 5. Mai 1362 Pfullendorf diesem Bündnis bei.

²⁷⁰ Vgl. Feger, Bodensceräum III, S. 55.

Sehr widersprüchlich war in der Zeit zwischen 1357 und 1368 die Haltung des Kaisers sowohl gegenüber Bischof Heinrich III. als auch gegenüber der Stadt Konstanz. Nach jener Gunstbezeugung für den Bischof in Form der Carolina, deren Ausfertigung zugleich einen unfreundlichen Akt gegenüber den Konstanzern darstellte, tadelte Karl IV. den Oberhirten 1359 in einem Schreiben an das Konstanzer Domkapitel wegen der unerfreulichen kirchlichen Zustände im Bistum Konstanz²⁷¹. Im September des folgenden Jahres rief er Heinrich, der kurz zuvor zusammen mit Bischof Marquardt von Augsburg und Bischof Gerhard von Speyer im Streit des Kaisers mit Graf Eberhard II. von Württemberg vermittelt hatte, ins kaiserliche Lager bei Reutlingen²⁷². In einem Diplom vom 21. April 1361 bestätigte Karl dem Bischof seinen kaiserlichen Schutz für alle Rechte der Konstanzer Kirche²⁷³. Man müßte eigentlich meinen, daß sich dies auch auf die Bestimmungen der Carolina bezieht, also auf jene Verfügungen, durch die, wie wir sahen, der Konstanzer Bischof de jure wieder zum Stadtherrn über Konstanz erhoben, die Stadt theoretisch zur bischöflichen Landstadt herabgemindert wurde. Die Urkunde vom 21. April 1361 widerlegt diesen Gedankengang, indem sie in ihren weiteren Ausführungen Konstanz unter „dez selben richs stetten ze Swaben“²⁷⁴ nennt, denen der Kaiser, wie auch den Vögten und Amtleuten des Reiches in Schwaben, befiehlt, Bischof Heinrich von Konstanz und seine Kirche in allen Belangen zu schützen, wann immer dieser es verlangt²⁷⁵. Wenige Wochen später rügte Karl IV. die Konstanzer sogar, weil sie mit den Zürichern, den Wallisern und deren Genossen kein Bündnis schließen wollten²⁷⁶. 1367 erteilte er der Stadt ein neues Privileg, „von der ungenosschaft wegen und das niemand in die statt vallen noch laussen und och wie man erbn sol“²⁷⁷.

Eines scheint uns aus diesen Fakten klar ersichtlich zu sein, und zwar, daß man am kaiserlichen Hofe dem Diplom von 1357 nicht allzuviel Beachtung schenkte.

²⁷¹ *Bobmer*, RI VIII, Nr. 2919; REC II, Nr. 5451.

²⁷² REC II, Nr. 5602. *Diessenhofen*, S. 119. Vgl. REC II, Nr. 5605, 5607, 5608.

²⁷³ *Acta Imperii* II, Nr. 870, S. 554 f. Aus den Darlegungen von *Zoeppfl*, S. 319, ist ersichtlich, daß dem Augsburger Bischof Walter von Hochschlitz am 31. Okt. 1366 ein ähnliches Schriftstück übergeben wurde.

²⁷⁴ *Acta Imperii* II, Nr. 870, S. 555.

²⁷⁵ Ebd.: „... daz si den obgenannten bischof Hainrich und sin gotzhus zu Kostencz in allen iren sachen uf daz reht schirmen...“

²⁷⁶ *Diessenhofen*, S. 122 f.

²⁷⁷ So ist die Urkunde des Kaisers vom 17. Jan. 1367 in Abg., fol. 14 b, überschrieben. Vgl. *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 318 f.

Die – infolge der Carolina – latenten Spannungen zwischen Bischof und Stadt dürften wohl durch die schon an anderer Stelle erwähnte Bulle Papst Innozenz' VI., die dieser am 30. August 1359 die Nachlaßaffäre betreffend an die Stadt Konstanz sandte²⁷⁸, verschärft worden sein. Ärgernis erregten bei der Einwohnerschaft, wie anzunehmen ist, Bann und Interdikt, die Bischof Aegidius von Vicenza am 11. Oktober (bis 13. Dezember) 1360 über das Konstanzer Münster und die Domgeistlichen verhängte²⁷⁹. Bischof Heinrich III. nämlich schuldete dem Aegidius die „procuratio“²⁸⁰ von 152 fl. und hatte trotz nachdrücklicher Mahnung desselben den Betrag nicht fristgemäß erstattet. Gewiß rief auch die Ermordung Dompropst Felix Stuckis Unruhe in der Konstanzer Bürgerschaft hervor.

1365²⁸¹ entstand zwischen den Reichenauer Verwandten des Bischofs und der Stadt Konstanz eine Fehde. Ausgelöst wurden die Feindseligkeiten dadurch, daß Mangold von Brandis, der Kellermeister des Inselklosters, bekanntlich ein Neffe Bischof Heinrichs und Abt Eberhards von Reichenau²⁸², im Beisein des Reichenauer Klosterherren Eberhard von Klingingen und eines gewissen Heinrich Goldasts dem Fischer Matthäus aus Petershausen die Augen ausstechen ließ, als er diesen vor der Halbinsel Eichhorn in angeblich reichenauischem Gewässer beim Fischfang antraf²⁸³. Als der solchermaßen Bestrafte vor den Konstanzer Rat geführt wurde, kannte die allgemeine Empörung in der Stadt keine Grenzen. Noch am gleichen Tage fuhren die Konstanzer bewaffnet auf die Reichenau. Man plünderte und zerstörte, offenbar ohne auf Widerstand zu stoßen, die Höfe des Kellermeisters

²⁷⁸ RQ, Nr. 1422, S. 442 f.; REC II, Nr. 5527. Vgl. oben Kap. I/4, S. 139.

²⁷⁹ *Diessenhofen*, S. 120.

²⁸⁰ Die „procuratio“ war die Abgabe, die an den visitierenden Bischof oder einen Stellvertreter zwecks Deckung der Reisekosten zu entrichten war (*Ott*, S. 131, 134, 150).

²⁸¹ Wir halten uns hier an die Datierung der Urkunden, welche auf die im folgenden dargestellten Vorfälle Bezug nehmen (Thg. UB. VI, Nr. 2832, S. 368 ff.; *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 316 ff.). Ebenso: *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 362; *ders.*, Brandis, S. 149; *Butler*, Freiherren, S. 28 f.; *ders.*, Vortrag, S. 151 f.; *Beyerle*, Einführung, S. 193, 195. Die Kn. Chronistik hingegen datiert diese Ereignisse allgemein auf 1366 (*Stetter/Schwartzach*, fol. 12 b; *Stetter*, S. 69; *Dadher*, S. 44; Kn. Chron./*Mon.*, S. 316; Mangolt, wahrhafte chronik, S. 218; *Vögeli*, S. 222; *Schulthais*, S. 44, u. a.; vgl. *Öhem*, S. 129). Diese Datierung bei: *Schubiger*, Heinrich III., S. 226 ff.; *Ruppert*, Bischöfe, S. 440; *Laible*, S. 35; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 53 f. *Martens*, Geschichte, S. 84, übernimmt sowohl 1365 wie 1366. — Die folgende Schilderung basiert größtenteils auf den obigen Quellen- und Literaturangaben. Zu nennen ist zudem: Kn. Chron. in St. G., S. 223. Vgl. REC II, Nr. 5916

²⁸² Vgl. Stammtafel. *Feger*, Bodenseeraum III, S. 53, äußert: „Der mächtigste Mann des Inselklosters war damals nicht der Abt, sondern der Großkeller, Freiherr Mangold von Brandis, . . . dem die gesamte Wirtschaftsverwaltung unterstand.“

²⁸³ Vgl. *Beyerle*, Einführung, S. 193, 195.

und des Eberhard von Klingen, die Burg Schopflen sowie einige andere Gebäude²⁸⁴. Kurze Zeit danach rächte sich Mangold von Brandis, indem er den Konstanzer Stadtammann Ulrich von Roggwil²⁸⁵ und dessen Vetter Johann von Roggwil gefangensetzen ließ. Nun aber schalteten sich die mit Konstanz verbündeten Städte (außer Zürich) ein²⁸⁶ und brachten am 24. Juli 1365 zwischen den feindlichen Parteien einen Vergleich zustande. Dabei verpflichtete sich die Stadt, die ihr verpfändeten reichenauischen ‚flekken‘ Au, Allensbach, Steckborn, Bernang und Mannenbach mit den dazugehörigen Leuten und Gütern dem Reichenauer Abt zurückzugeben. Zugleich erhielten Mangold von Brandis und Eberhard von Klingen die aus ihrem Besitz geraubten und noch vorhandenen Gegenstände wieder²⁸⁷. Dafür sagten Abt Eberhard, der Konvent des Klosters Reichenau, Mangold von Brandis, Eberhard von Klingen sowie Thüring und Wolfram von Brandis zu, den Ammann und seinen Vetter freizulassen, wobei diese beiden und auch Heinrich von Roggwil, der Bruder des Ammanns, Urfehde schwören sollen²⁸⁸.

Obwohl Bischof Heinrich an diesen Streitigkeiten nicht beteiligt war²⁸⁹, wirkten sich diese Vorkommnisse negativ auf seine Beziehungen zu Rat und Bürgerschaft aus: von Mitte August 1365 bis Februar 1367 urkundete er nur zweimal in Konstanz²⁹⁰. Er bevorzugte während dieser einhalb Jahre Zürich und Burg Wasserstelz im Aargau als Aufenthaltsorte²⁹¹. Zu Beginn des Jahres 1366 verärgerte Heinrich die Konstanzer durch die Verlegung des geistlichen Gerichts nach Zürich. Ob er hierbei wirklich in Übereinstimmung mit seiner ganzen

²⁸⁴ *Feger*, Bodenseeraum III, S. 53 f.

²⁸⁵ Über Ulrich von Roggwil vgl. REC II, Nr. 5210.

²⁸⁶ Vgl. Thg. UB. VI, Nr. 2832, S. 368; REC II, Nr. 5917. Vgl. auch *Schulthaß*, S. 44.

²⁸⁷ Thg. UB. VI, Nr. 2832, S. 369: „Wir lassent und sagent och mit urkünd dies briefes den obgenanten unsern herren, abt Eberharten, ledig und los aller der aid und gelübd, die er von der selben stoessen und sachen wegen gesworn hatt. Wir haben im och wider geantwürt und ledig gelassen dis flekken: Ow, Alaspach, Stekboren, Bernang und Mannenbach, und och darzuo alle sin lüte und gueter.“

²⁸⁸ *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 316 ff. Es handelt sich hier wohl um Thüring. d. J. und Wolfram (Wölflin oder Wolfhard) d. J., die, wie der gleichfalls erwähnte Reichenauer Kellermeister Mangold, Söhne Thürings d. A. von Brandis waren (vgl. Stammtafel).

²⁸⁹ Dies zeigen die 18 Urkundungen, die Heinrich zwischen Januar und August 1365 in Kn. vornahm (REC II, Nr. 5883, 5886—5889, 5891, 5899, 5900—5903, 5912—5915, 5919, 5921, n 232).

²⁹⁰ Und zwar am 3. Febr. 1366 (REC II, Nr. 5934) und am 27. Okt. 1366 (REC II, Nr. 5980).

²⁹¹ Zwischen August 1365 und Februar 1367 stellte Heinrich in Zürich 13 (REC II, Nr. 5937, 5941, 5956, 5959, 5970, 5971, 5973, 5977, 5982, 5983, 5985, 5987, n 233), in Wasserstelz acht Urkunden aus (REC II, Nr. 5936, 5942, 5952, 5957, 5963, 5975, 5986, 5989).

Geistlichkeit handelte, wie er in einer Urkunde vom 7. Februar 1366 behauptet²⁹², ist zumindest fraglich. Das Domkapitel jedenfalls blieb trotz der Gefahren, die dem Klerus in der Stadt drohten – hiermit wenigstens entschuldigte der Bischof ja später jene Maßnahme –, auch weiterhin in Konstanz²⁹³. Selbst nach diesem Ereignis hatte Bischof Heinrich noch beachtlichen Einfluß auf das städtische Geschehen²⁹⁴. Wahrscheinlich betonte er etwa seit 1367 seine Rechtsansprüche aus der Carolina stärker²⁹⁵, ein Vorgang, der von seiten der Stadt entschiedene Ablehnung finden mußte.

Die Situation spitzte sich letztlich zu, als Heinrich Ende 1367 oder zu Anfang des Jahres 1368 Konstanz wegen einer Geldangelegenheit mit dem Interdikt belegte²⁹⁶. Der Ausbruch des offenen Konflikts zeichnete sich ab.

Einige Autoren, vorweg K. Rieder²⁹⁷, vertreten die Auffassung, daß für die politische Regierung des Bistums Konstanz und besonders für die Verwaltung des Hochstifts in diesen Jahren nicht eigentlich Bischof Heinrich selbst, sondern vielmehr seine nächsten Verwandten, denen er, so erklärt man, völlig ergeben war, verantwortlich zeichneten. Zur Begründung dieser These wird die Ernennung Wolframs von Brandis (des Älteren), eines Bruders des Prälaten, zum Generalvikar in temporalibus am 25. April 1358²⁹⁸, ein Bericht des päpstlichen Gesandten Bernhard Marthesii an die Kurie 1370²⁹⁹ – diese beiden Fakten werden im Rahmen späterer Darlegungen noch eingehend untersucht – und die zunehmende Veräußerung von Bistumsgut an Verwandte des Bischofs angeführt³⁰⁰. Den Angehörigen des Oberhirten legt man auch die Gegensätze zwischen

²⁹² REC II, Nr. 5937. Vgl. *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 364; *ders.*, Brandis, S. 149; *Butler*, Freiherren, S. 35; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 55.

²⁹³ Dies beweist die Tatsache, daß Dompropst Burkhard von Hewen, das Domkapitel oder einzelne Kn. Domherren zwischen August 1365 und Februar 1367 ausschließlich in Kn. urkundeten (REC II, Nr. 5926, 5960, 5965, 5974).

²⁹⁴ Vgl. REC II, Nr. 6037, 6046, 6047.

²⁹⁵ Vgl. Vtgschr. der Stadt Kn. (*Ruppert*, Aktenstück, S. 138 ff.; REC II, Nr. 6046, 6047)

²⁹⁶ GLA, Konv. 354, Uk. vom 4. Febr. 1368; REC II, Nr. 6037.

²⁹⁷ *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 360; *ders.*, Brandis, S. 149. Vgl. *Butler*, Freiherren, S. 34; *Fink*, S. 52.

²⁹⁸ REC II, Nr. 5392. Vgl. *Keller*, Verschuldung, S. 69; *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 360; *ders.*, Brandis, S. 149; *Butler*, Freiherren, S. 34, *Fink*, S. 52. Vgl. auch Kap. IV, S. 197.

²⁹⁹ *Müller*, Bericht, S. 595 ff., ebd., S. 619; REC II, Nr. 6105. Vgl. *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 360, 368; *ders.*, Brandis, S. 150. Vgl. auch Kap. II/2, S. 170.

³⁰⁰ *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 360; *Butler*, Freiherren, S. 32

Heinrich und der Stadt Konstanz zur Last, wobei auf die Vorfälle von 1365 hingewiesen wird³⁰¹.

Der Verfasser ist anderer Ansicht. Die wachsenden Differenzen zwischen Bischof und Stadt gehen in ihrem Kern auf die Carolina von 1357 zurück³⁰², sind also in der ursprünglichen politischen Konzeption Heinrichs III. von Brandis gegenüber der Stadt Konstanz begründet. Dies ergibt sich einmal aus diesbezüglichen Bemerkungen in den Chroniken von Gregor Mangolt, Georg Vögeli und Christoph Schulthaiß (alle 16. Jahrhundert)³⁰³, vor allem aber aus der (Anklage-)Schrift Bischof Heinrichs von 1368, deren ungefährer Inhalt sich nur aus der Konstanzer Verteidigungsschrift erschließen läßt³⁰⁴, und aus einigen Urkunden, auf die in Kapitel II noch einzugehen ist³⁰⁵. Je gespannter die allgemeine Lage wurde, desto mehr war der Bischof auf den Beistand seiner Freunde und Bundesgenossen angewiesen. Diese Tatsache dokumentiert sich nach 1358 in vermehrten Verpfändungen und Schenkungen von Kirchengut sowie anderweitigen Zuwendungen an seine Verwandten³⁰⁶ und, hauptsächlich zur Zeit der Mißhelligkeiten mit Dompropst Felix, an das Domkapitel³⁰⁷. Außer dem besagten Schreiben Bernhard Marthesiis deutet nichts darauf hin, daß Bischof Heinrich *nur* Interessenvertreter seiner Sippe gewesen wäre.

³⁰¹ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 362; ders., Brandis, S. 149; Ringholz, S. 241.

³⁰² Gerade dieses Diplom findet bei Rieder, Ringholz, Butler u. a. in bezug auf den Konflikt zwischen Bischof und Stadt 1368—1372 nur wenig Beachtung.

³⁰³ Mangolt, warhafte chronik, S. 215, bemerkt zur Carolina: „... daruß nachmals zwischet der stat Costantz und dem Bischoff vyl unrats erwachsen ist.“ Ähnlich Vögeli, S. 225. Schulthaiß, S. 43 f.: „Nachdem der rath solcher erlangten Carolina bericht worden, die der bischoff hinderrugs und unwissend der oberkait zu Costantz erlangt, . . . ist derhalben ain großer unwill baiden sythen entstanden, also das daraus todschlag, nam und brand daruff gevolget sind.“

³⁰⁴ Ruppert, Aktenstück, S. 138 ff., REC II, Nr. 6046.

³⁰⁵ REC II, Nr. 6259, 6511 u. a. Vgl. Kap. II/1, S. 165.

³⁰⁶ REC II, Nr. 5449, 5471, 5480, 5494, 5589, 5695, 5729, 5969.

³⁰⁷ REC II, Nr. 5372, 5496, 5497, 5499.

Kapitel II: 1368–1372

1. Der Beginn des offenen Konflikts zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz

Mit dem 4. Februar 1368 erreichten die Spannungen zwischen Bischof Heinrich III. von Brandis und der Stadt Konstanz einen neuen Höhepunkt. An diesem Tage nämlich protestierte der städtische Notar Johann von Richenthal als Beauftragter von Rat und Bürgerschaft beim Bischof gegen das Interdikt, das dieser kurz zuvor wegen einer Geldschuld über Konstanz verhängt hatte¹. Richenthal erklärte, daß die Stadt, die bisher gegen die häufigen, widerrechtlichen Exkommunikationen einzelner Ratsherren und Interdiktionen der ganzen Gemeinde nichts unternommen hatte, wegen der jüngst auferlegten Kirchenstrafe ihren Standpunkt verteidigen wird. Da die in Konstanz ansässigen Rechtsberater aus Furcht vor dem Bischof der Stadt ihren Rechtsbeistand verweigerten, ersuchte Richenthal den Oberhirten um die Vermittlung von Anwälten, Sachwaltern und Notaren.

„Zwuschent wynächt und vassnacht“² 1368³, also wenig vor oder kurze Zeit nach diesem Einspruch seitens der Stadt, ereignete sich ein folgenschwerer Zwischenfall. 26 Konstanzer Bürger, die zu einem Turnier nach Zürich ritten, wurden bei Bassersdorf, einem Ort unweit von Winterthur, von einem etwa gleichstarken Trupp Reichenauer Gefolgsleute unter Führung der Ritter Thüring (des Jüngeren) und Wölflin (Wolfhard oder Wolfram des Jüngeren) von Brandis⁴ überfallen⁵. Bei dem folgenden Gefecht behielten die Konstanzer, unter denen Stadtmann Ulrich von Roggwil und einige Ratsmitglieder waren⁶, die Oberhand. Wölflin von Brandis wurde getötet. Vier Rei-

¹ GLA, Konv. 354, Uk. vom 4. Febr. 1368; REC II, Nr. 6037

² Kn. Chron. in St. G., S. 224. Ähnlich in allen anderen Kn. Chroniken.

³ Fastnacht(-Dienstag) war 1368 am 22. Februar. Der im folgenden geschilderte Vorfall ereignete sich also zwischen dem 25. Dez. 1367 und dem 22. Febr. 1368

⁴ Vgl. Stammtafel.

⁵ So wenigstens stellen es die Kn. Chronisten dar (Stetter, S. 70 f.; Kn. Chron. in St. G., S. 224 f.; ähnlich in allen anderen Kn. Chroniken). Schilderungen dieses Zwischenfalls von brandis-freundlichen (oder probischoflichen) Geschichtsschreibern fehlen.

⁶ Vergleiche die Namen der an diesem Treffen beteiligten Kn. Bürger (Stetter, S. 71) mit denen der Kn. Ratsherren in einer Urkunde vom 25. Febr. 1368 (*Ruppert*, Aktenstück, S. 136; *Beyerle*, Ratslisten, S. 88 ff.).

chenauer gerieten in Gefangenschaft. Thüring von Brandis und die übrigen ergriffen die Flucht⁷.

Die Chronisten Vögel und Schulthaiß fügen dieser Schilderung noch die nachstehende Episode hinzu, die sich, allerdings etwas abgeändert, auch bei Mangolt findet⁸: Am Tage des Überfalls bei Bassersdorf hatte Bischof Heinrich mehrere Konstanzer Ratsherren zu sich nach Gottlieben geladen. Er beabsichtigte, falls jener Anschlag, den er selbst veranlaßt hatte, gelingen würde, dieselben festzunehmen, die Stadt Konstanz durch seine Leute besetzen zu lassen und daselbst als Stadtherr zu regieren. Als Heinrich jedoch von den tatsächlichen Geschehnissen Nachricht erhielt, entließ er die Ratsangehörigen, ohne ihnen etwas zuleide zu tun.

Es sei dahingestellt, ob dieser zusätzliche Bericht der Wahrheit entspricht. Das Treffen bei Bassersdorf bedeutete jedenfalls Krieg. Die Gegner dieser Auseinandersetzung waren zum einen Bischof Heinrich III. und ihm zur Seite seine Blutsverwandten von der Reichenau. Unterstützung fanden sie bei ihren zahlreichen Verwandten, namentlich bei den Deutschordensherren Mangold und Werner von Brandis, zwei Brüdern des Konstanzer Oberhirten und Abt Eberhards von Reichenau, bei Graf Friedrich von Hohenzollern-Schalksburg dem Jüngeren und bei Graf Wolfram von Nellenburg, Landgraf im Hegau und im Madach⁹. Zugunsten des Bischofs und seiner Freunde griff später Graf Rudolf IV. von Habsburg-Laufenburg mit militärischer und pekuniärer Hilfe in den Konflikt ein¹⁰. Zudem waren Heinrich und Eberhard von Brandis mit den Herzögen von Österreich¹¹, der

⁷ Diese Vorkommnisse in der Literatur bei *Schubiger*, Heinrich III., S. 234 ff.; *Rieder*, Bistumsgeschichte, S. 362; *Butler*, Freiherren, S. 29 f.; *Martens*, Geschichte, S. 85, *Beyerle*, Einführung, S. 197; *Feger*, Bodenseeraum III, S. 54

⁸ Vogel, S. 224; *Schulthaiß*, S. 45 Die Darstellung dieser Vorgänge weicht bei Mangolt, *warhafte chronik*, S. 218 f., insofern ab, als hier behauptet wird, B. Heinrich habe „den amman und fürnemen tail des Rats“ (ebd., S. 218) nach Gottlieben eingeladen, um sie überfallen und erwrigen zu lassen; außerdem wird Wolflin von Brandis als Bruder des Bischofs bezeichnet.

⁹ Vgl. REC II, Nr. 6178 Vgl. auch *Schubiger*, Heinrich III., S. 238. Hinsichtlich der Verwandtschaft der Freiherren von Brandis mit den Grafen von Hohenzollern-Schalksburg vgl. REC II, Nr. n 226. Vgl. auch *Schubiger*, Heinrich III., S. 255, Anm. 1.

¹⁰ Vgl. REC II, Nr. 6181, 6200, 6309. Aus dem Umstand, daß Gf. Rudolf zu den Kampfhandlungen bis 1370 nicht genannt wird, folgern wir, daß er erst nach dieser Zeit in den Krieg eintrat.

¹¹ REC II, Nr. 5330, 5382. Für ein aktives Eingreifen der österreichischen Herzoge in diesen Konflikt liegen keine Anhaltspunkte vor. Bekannt ist lediglich, daß Hg. Leopold III. am 22. Jan. 1370 Propst, Dekan und Kapitel des Domes zu Kn in seinen und seines Bruders, Hg. Albrechts III., Schutz nahm (REC II, Nr. 6102)

erstere überdies noch mit der Stadt Zürich verbündet¹². Dieser Koalition stand die Bürgerschaft von Konstanz allein gegenüber. Zwar war die Stadt, wie wir sahen, seit 1362 mit den Reichsstädten im Bodenseeraum alliiert, doch scheint jenes Bündnis im Laufe dieses Krieges nicht wirksam geworden zu sein¹³.

A. Schubiger, K. Rieder und W. Martens halten den 1368 beginnenden Konflikt lediglich für die Fortsetzung der Fehde von 1365¹⁴ zwischen den Freiherren von Brandis und den Konstanzern, wobei Bischof Heinrich nur wegen seiner verwandtschaftlichen Bindungen in diese Streitigkeiten verwickelt wurde¹⁵. Ähnlich, wenn auch in abgeschwächter Form, urteilen P. Bütler, Ernst Herdi und O. Feger¹⁶. Diese Auffassung stützt sich einseitig auf die Schilderung der Ereignisse während dieses Krieges (1368–1372) bei den Konstanzer Geschichtsschreibern des 14. und 15. Jahrhunderts – Mangolt, Vögeli und Schulthaiß verfaßten ihre Werke bekanntlich erst im 16. Jahrhundert –, wo der Bischof kaum hervortritt und die Reichenauer Verwandten Heinrichs III. als die eigentlichen Gegner der Stadt erscheinen. Außerdem werden in den Chroniken der besagten Periode die kriegerischen Aktionen von 1368 und 1369 unmittelbar nach der Fehde von 1365 (bzw. 1366) berichtet¹⁷. Die obengenannten Autoren haben nach unserer Ansicht den Quellenwert der chronikalischen Darstellungen überschätzt. Sie ließen ganz außer acht, daß die Konstanzer Historiographie des 14. und 15. Jahrhunderts für die Zeitspanne zwischen 1365 und 1372 fast ausschließlich Kampfhandlungen, Gefechte, Belagerungen, Gewalttaten etc. beschreibt, das nichtmilitärische Geschehen jedoch vollkommen übergeht. Urkunden, Akten und dgl., die

¹² Vgl. REC II, Nr. 5880. Dieses 1364 oder 1365 geschlossene Bündnis war offensichtlich 1370 noch in Kraft (vgl. REC II, Nr. 6127).

¹³ Zeugnisse, die auf eine Beteiligung des Städtebundes von 1362 an dieser Auseinandersetzung hindeuten, sind jedenfalls nicht vorhanden.

¹⁴ Allerdings datiert Schubiger (teilweise auch Martens) jene Fehde auf 1366 (vgl. oben Anm. 281 zu Kap. I).

¹⁵ Schubiger, Heinrich III., S. 226; Rieder, Bistumsgeschichte, S. 362; ders. in REC II, Nr. 6728; Martens, Geschichte, S. 84 f.

¹⁶ Bütler, Freiherren, S. 29 f.; Herdi, S. 87; Feger, Bodenseeraum III, S. 53. Vgl. Staiger, S. 122; Ruppert, Bischofe, S. 439 f.

¹⁷ Stetter/Schwartzach, fol. 12 b–14 a; Stetter, S. 68 ff.; Kn. Chron. in St. G., S. 223 ff.; Dacher, S. 44 ff.; Kn. Chron./Mone, S. 316 ff. Ähnlich ist es bei einigen Chronisten des 16. Jhs.; Schulthaiß, S. 44, dagegen schiebt die Vermittlung der Reichsstädte am Bodensee im Streit zwischen den Reichenauer Verwandten des Oberhirten und der Stadt Kn. sowie den Vergleich von 1365 (1366) zwischen den beiden Parteien ein.

den politischen Hintergrund beleuchten, bieten dagegen ein anderes Bild¹⁸.

Wir betrachten den Krieg von 1368 bis 1372 primär als Auseinandersetzung des Konstanzer Bischofs mit Rat und Bürgerschaft von Konstanz um die Stadtherrschaft. Unsere These basiert ganz besonders auf dementsprechenden Äußerungen des Bischofs in einer Anzahl von Urkunden¹⁹. So heißt es in einem Schreiben Heinrichs an die Stadt Klingnau vom 11. März 1374: „Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Bischoff zu Costantz thun kund, . . . das wir von redliches kriegs wegen, den wir mit den von Costantz gehebt haben darum daß wir unser und unsers Gottshuß Freyheiten und Rechtungen, die wir haben solten, erlangen und zu uns, und dem Gottshuß bringen möchten, in großen schwären unlidigen Schaden kommen, und gefallen sigen . . .“²⁰ In diesem Konflikt, so meinen wir, wurde Bischof Heinrich von seiner Sippe auf Grund ihrer eigenen Interessen, die sie mit dem Konstanzer Hochstift verbanden, und wegen ihrer Feindschaft gegenüber der Stadt Konstanz, die aus dem Streit von 1365 resultierte und durch die Tötung Wölflins von Brandis bei Bassersdorf noch vertieft wurde, tatkräftig unterstützt.

Bald weitete sich der Konflikt dadurch aus, daß Bischof und Stadt an der Kurie, nachher auch am erzbischöflichen Gericht zu Mainz und am kaiserlichen Hofe gegeneinander Prozesse anstrebten²¹, Vorgänge übrigens, die erst 1375 ihren endgültigen Abschluß fanden. Am 25. und 26. Februar 1368 ernannten Vogt, Ammann, Räte und Richter von Konstanz den Notar Johann (von) Richenthal sowie die Magister Eberhard von Schmalenburg, Ulrich Volz, Heinrich von Aldenkoven und Johann Löbler von Wil zu den Bevollmächtigten der Stadt in ihrem Rechtsstreit gegen Bischof Heinrich III. an der Kurie und

¹⁸ Schubiger ist hierbei zu entschuldigen, da ihm ein Großteil dieses Quellenmaterials nicht zugänglich war.

¹⁹ REC II, Nr. 6259, 6511, 6239, 6256, 6258. Dies ergibt sich auch aus der Anklageschrift B. Heinrichs III. von 1368 und der Kn. Vtgschr. (REC II, Nr. 6046, 6047). Zudem war der Bischof beim Friedensschluß 1372 der Vertragspartner des Kn. Rats (REC II, Nr. 6178). Letztlich erscheint er in den Kriegsberichten von Chronisten des 16. Jhs. als der eigentliche Gegenspieler der Stadt (Mangolt, *warhafte chronik*, S. 218 ff.; Vogeli, S. 222 ff.; *Schulthaß*, S. 44 ff.). Vgl. *Cahn*, S. 184 ff.; *Braun*, S. 108.

²⁰ *Lunig*, S. 162. Vgl. REC II, Nr. 6259.

²¹ REC II, Nr. 6042—6045, 6177, 6178. Der Rechtsstreit an der Kurie wurde zuerst in Rom — hier weilte Papst Urban V. von Oktober 1367 bis April 1370 —, später in Avignon geführt. Wann die Prozesse vor dem Gericht des Mainzer Metropoliten, dem der Kn. Bischof unterstand, und beim Kaiser begannen, ist nicht nachzuweisen. Vermutlich wurden sie schon bald nach dem Prozeß an der Kurie, noch 1368, angestrengt.

anderswo²². Wahrscheinlich ging es zu diesem Zeitpunkt noch allein um das Interdikt, gegen das die Stadt am 4. Februar 1368 Einspruch erhoben hatte.

Im Laufe des Jahres 1368 reichte der Bischof jedoch am Apostolischen Stuhl eine Klageschrift gegen die Konstanzer ein, die sich vorwiegend auf konstitutionelle Fragen bezog²³. Darin beschwert sich Heinrich, daß die Stadt(1)²⁴ ihn an der Nutzung des Münz- und(3) des Zollrechts hindert,(2) sein Eigentumsrecht auf Konstanz für sich beansprucht²⁵ und (4) ihm die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit streitig macht. Er beklagt sich desgleichen, daß (5) die städtischen Behörden entgegen früherer Gepflogenheit vom Stadtklerus Steuern erheben. Sodann motiviert er (6) die Verlegung des geistlichen Gerichts nach Zürich und (7) sein derzeitiges Verhalten gegenüber Rat und Bürgern von Konstanz²⁶.

Der Konstanzer Rat trat diesen Vorwürfen mit der schon mehrfach erwähnten Verteidigungsschrift entgegen. Hinsichtlich (1) des Münzrechts wird erklärt, daß dieses ursprünglich durch die Grafen von Rohrdorf ausgeübt wurde. Diese prägten die Münzen nach dem Münzfuß, „quod una marcha argenti valet duas libras cum duobus solidis vel ad majus duas libras cum XXXII. den. Const. monete . . .“²⁷ Die Stadt bestreitet dem Bischof nun keineswegs das Münzrecht, sie wehrt sich nur gegen eine Verschlechterung der Münzen. Weiter wird bemerkt, daß (2) die Konstanzer Bischöfe zwar mannigfache Rechte in Konstanz besaßen, daß sie aber niemals Eigentumsrecht an Grund und Boden hatten. Rat und Bürgerschaft beabsichtigen auch nicht, (3) dem Bischof sein Zollrecht zu beschneiden. Sie verwahren sich jedoch gegen eine Erhöhung der Zollgebühren. (4) Der Bischof ist auch berechtigt, den ‚minister‘ oder ‚scultetus‘, dem die

²² StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 1 a — 5 a; teilweise gedruckt bei *Ruppert*, Aktenstück, S. 136 f. Vgl. REC II, Nr. 6042—6045.

²³ Der Inhalt dieser Schrift läßt sich bekanntlich nur umrißartig aus der im weiteren zu behandelnden städtischen Vtgschr. erschließen. Anscheinend war sie in sieben Punkte gegliedert, die der Kn. Rat in seiner Antwort, nämlich der Vtgschr., beibehielt. Die Vtgschr. und somit auch die Konturen der bischöflichen Klageschrift sind ubertiefert in StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 5 b — 8 b, gedruckt bei *Ruppert*, Aktenstück, S. 138 ff. Vgl. REC II, Nr. 6046, 6047.

²⁴ Um die einzelnen Punkte der Klageschrift bzw. der Vtgschr. zu kennzeichnen, numeriere wir in () die jeweilige Aussage.

²⁵ *Ruppert*, Aktenstück, S. 138: „Secundo ad hoc quod ipse dominus episcopus civitatem Constant. asserit esse suam . . .“

²⁶ Ebd., S. 142.

²⁷ Ebd., S. 138. Vgl. *Cahn*, S. 184 ff.

Niedergerichtsbarkeit obliegt²⁸, einzusetzen. Allerdings hat Bischof Heinrich ebenso, wie er das Münzmeisteramt um 10 m. s. an Konrad Betminger und das Zollrecht auf acht Jahre für eine bestimmte Summe²⁹ an Johann von Hof (de Curia)³⁰ und danach an den Konstanzer Bürger Loper versetzt hat, das Ammannamt um 300 m. s. an Ulrich von Rogwile verpfändet³¹. Wenn der letztere nun dieses ‚officium‘ nicht mehr zurückgeben will, so ist daran nicht der Rat, sondern Heinrich selbst schuld, weil er jenem das Amt des Ammanns überlassen hat³². Sodann weist die Stadt die Behauptung zurück, (5) sie verstoße gegen die Steuerfreiheit der Konstanzer Geistlichkeit. Es wird aufgezeigt, daß viele der jetzigen Domherren und anderen Kleriker in Konstanz entgegen früherem Brauch recht zweifelhafte Geschäfte treiben. Sie vermieten gegen Entgelt einzelne Gemächer ihrer Häuser an gemeine Leute und hamstern billig Getreide, Wein, Leinwand und andere Waren, um diese Dinge später zu hohen Preisen mit großem Gewinn zu verkaufen. Hierfür erheben die städtischen Beamten von diesen Geistlichen, wie von anderen Gewerbetreibenden auch, entsprechende Abgaben. Ansonsten aber sind die Domherren, Chorherren und Priester von jeglicher Besteuerung befreit³³. Die Antworten der Stadt auf Punkt 6 und 7 der bischöflichen Klageschrift enthalten schwere Anschuldigungen gegen den Oberhirten. Sie sind bereits ausführlich behandelt worden, ebenso die Anklagen Dompropst Felix Stuckis von 1362, die der Verteidigungsschrift beigelegt wurden³⁴.

Wie deutlich zu erkennen ist, berief sich der Bischof in seiner Anklageschrift auf die Carolina von 1357³⁵. Er forderte 1368 *expresis verbis* die Verwirklichung der Privilegien, die ihm jenes Diplom verliehen hatte, die aber inzwischen nicht realisiert worden waren. Die Politik Heinrichs III. gegenüber der Stadt Konstanz hatte sich also, wie nochmals hervorgehoben sei, in ihrer grundsätzlichen Zielsetzung seit 1357 nicht geändert.

²⁸ Ruppert, Aktenstück, S. 140. Ruppert, ebd., schreibt entgegen dem Original (StA Kn., Uk Nr. 6780 A, fol. 6a) „ministerium“ anstatt „ministerium“.

²⁹ In StA Kn., Uk. Nr. 6780 A, fol. 6 a, heißt es „pro certa pecunie quantitate“; bei Ruppert, Aktenstück, S. 139, jedoch „pro tertia pecunie quantitate“.

³⁰ Vgl. REC II, Nr. 5364

³¹ Die früheste erhaltene Urkunde, die Ulrich von Roggwil als Kn. Stadtmann aus stellte, stammt vom 23. Juni 1365 (StA Kn., Uk. Nr. 10944).

³² Ruppert, Aktenstück, S. 140.

³³ Ebd., S. 141.

³⁴ Vgl. oben Kap. I/6, S. 151 f., Kap. I/1, S. 120 ff., und Kap. I/5, S. 146 f.

³⁵ Vgl. REC II, Nr. 5331, 6046.

Der Konstanzer Rat stellte sich in seiner Entgegnung auf den Boden der Verfassungswirklichkeit. Dabei bemühte man sich, die bestehende Ordnung als stabil und althergebracht zu charakterisieren³⁶.

Mit der Abfassung und Einreichung dieser beiden Prozeßschriften trat die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt in ihr entscheidendes Stadium³⁷.

2. Die Ereignisse während des Krieges

Eine Reaktion des Päpstlichen Stuhles auf die gegenseitigen Anschuldigungen Bischof Heinrichs und der Stadt Konstanz läßt sich vor Juni 1370 nicht feststellen. An der Kurie war zumindest die Verteidigungsschrift 1368 noch nicht bekannt³⁸.

Doch auch ohnedies geriet der Konstanzer Oberhirte alsbald beim Apostolischen Stuhl in Mißkredit. Am 23. Juni 1368 erteilte Papst Urban V. von Montefiascone aus, einer Stadt bei Rom – seit dem Herbst 1367 befand sich die Kurie fast drei Jahre lang wieder in Italien –, Heinrich von Brandis einen strengen Verweis wegen Mißbräuchen in der Bistumsverwaltung³⁹. Beim Papst hatten sich sämtliche Besitzer von kirchlichen Pfründen in Stadt und Bistum Konstanz darüber beklagt, daß der Bischof bei erledigten Benefizien widerrechtlich die ganzen Früchte des ersten Jahres einzieht und auch sonst die Geistlichen seiner Diözese in finanzieller Hinsicht schwer belastet. Urban V. verlangte bei Androhung von Strafe, daß diese Mißstände aufhören. Zugleich beauftragte er den Erzbischof von Mainz sowie den Dekan und Scholaster der Kirche Unserer Lieben Frau ad Gradus zu Mainz, Bischof Heinrich III. in dieser Sache zur Befolgung der geltenden Vorschriften anzuhalten⁴⁰. Wenige Monate später, am 5. November 1368, rügte der Papst den Bischof erneut, diesmal, weil

³⁶ Dies zeigen besonders die Ausführungen über das Münzrecht (Punkt 1), wo man sich auf die Grafen von Rohrdorf (aus der Nähe von Meßkirch) berief (*Ruppert*, Aktenstück, S. 138), die auf Grund von Legenden mit der ältesten Kn. Stadtgeschichte in Verbindung gebracht wurden (vgl. *Cahn*, S. 185).

³⁷ Die Auffassungen in der Forschung bezüglich Klageschrift und Vtgschr. insgesamt spiegeln sich in den Stellungnahmen zu den Punkten 6 und 7 wider (vgl. Kap. I/6, S. 153, und Kap. I/1, S. 122 f.).

³⁸ Wir ziehen diesen Schluß aus der Tatsache, daß drei Schreiben, welche Papst Urban V. im Juni und November 1368 sowie im Januar 1369 an den Kn. Bischof sandte (REC II, Nr. 6060, 6073, 6083), auf jene Vorwürfe keinen Bezug nahmen.

³⁹ RQ, Nr. 1596, S. 504 f.; REC II, Nr. 6060.

⁴⁰ RQ, Nr. 1597, S. 505, REC II, Nr. 6061.

Heinrich dem Klerus seines Sprengels untersagt hatte, Briefe und Verfügungen päpstlicher Delegierter und Subdelegierter öffentlich zu verlesen, ohne diese Schreiben zuvor ihm selbst, seinen Vikaren oder Offizialen zur Genehmigung vorzulegen und dafür eine Gebühr von 3 1/2 fl. an die bischöfliche Kasse zu entrichten⁴¹. Sollte dieser Mißbrauch nicht sofort unterbunden werden, so wird Urban den Pfarrer von St. Stephan zu Konstanz dazu bevollmächtigen, Bischof Heinrich und seine Beamten zu zwingen, von diesen Praktiken abzulassen.

Unterdessen kam es zu neuen Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien. Am 15. August 1368 überfielen die Reichenauer Freiherren von Brandis bei Nacht unterhalb von Neuenburg (bei Steckborn) das Konstanzer Marktschiff, das nach Stein am Rhein fuhr⁴². Hierbei fanden einige Schiffsleute den Tod, einige wurden verwundet.

Bald nach dieser kriegerischen Unternehmung seiner Verwandten machte der Bischof einen Vorstoß auf diplomatischer Ebene. Er beschwerte sich bei Kaiser Karl IV. über den Ungehorsam der Konstanzer Rat und Bürgerschaft, mit dem Erfolg, daß Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter zu Rottweil, am 4. Dezember 1368 auf Geheiß seines kaiserlichen Herrn die Acht wieder aufhob⁴³.

Diesem Mißerfolg für Bischof Heinrich und seine Anhängerschaft folgte zu Anfang des Jahres 1369 ein weiterer Rückschlag. Im Auftrag des Papstes exkommunizierte Johann, Pfarrer von St. Stephan zu Konstanz, den Oberhirten⁴⁵. Offensichtlich hatte Heinrich die Warnungen der Kurie vom Vorjahr nicht beachtet. Er verließ nun seine Diözese und begab sich nach Grenoble⁴⁶.

Durch diese Vorfälle ermutigt, holte die Stadt Konstanz am 12. Juli⁴⁷ 1369 zu einem großangelegten Schlag aus. Ungefähr 400 bewaffnete Bürger fuhren mit 18 oder 19 Schiffen vor die bischöfliche

⁴¹ RQ, Nr. 1601, S. 506 f.; REC II, Nr. 6073. Vgl. RQ, Nr. 1602, S. 506; REC II, Nr. 6074.

⁴² Stetter, S. 71; Kn Chron. in St. G., S. 225. Ähnlich in allen anderen Kn. Chroniken.

⁴³ Schultbaß, S. 46.

⁴⁴ Abg., Nr. 58, fol. 23 b, Urkunden-Auszüge, S. 28, REC II, Nr. 6076; Schultbaß, S. 46.

⁴⁵ GLA, Konv. 14, Uk vom 27. April 1369; REC II, Nr. 6089.

⁴⁶ Müller, Bericht, S. 619; REC II, Nr. 6105. Vgl. REC II, Nr. 6093.

⁴⁷ Laut Stetter, S. 71, war diese Aktion „an dem donerstag vor sant Margarethen“. Dieses Fest wurde in Kn. am 15. Juli gefeiert, der 1369 auf einen Sonntag fiel. Der Donnerstag zuvor war somit der 12. Juli. Schubiger, Heinrich III., S. 240, legt diese Geschehnisse auf den 5. Juli, Ruppert bei Stetter, S. 71, auf den 13. Juli.

Feste Marbach auf der Halbinsel Höri⁴⁸. Sie belagerten die Burg, mit der damals der Reichenauer Kellermeister Mangold von Brandis belehnt war, zwangen schließlich die Besatzung, die nur aus neun Mann bestand, zur bedingungslosen Übergabe und plünderten und verbrannten die Festung. Die brandisschen Söldner brachte man nach Konstanz, wo sie abgeurteilt und enthauptet wurden.

Im nächsten Frühjahr erfolgte von seiten der bischöflichen Partei eine militärische Gegenaktion. Wilhelm von End, Hauptmann im Dienste des Bischofs und der Freiherren von Brandis, unternahm am 9. April 1370 mit seinem Kriegsvolk einen Streifzug in die Umgebung von Konstanz und bis vor die Mauern der Stadt, wobei er an der Hochstraße und in Triboltingen einige Weinkeltern in Brand stecken ließ⁴⁹. Zu einem Gefecht mit den Konstanzern kam es nicht, da der Rat einen bewaffneten Zusammenstoß bewußt vermied.

Für die folgende Zeit sind kriegerische Ereignisse im Rahmen dieses Konflikts nicht bezeugt. Anscheinend hatten beide Seiten erkannt, daß es nicht möglich war, den Gegner militärisch zu besiegen. Indessen nahmen die verschiedenen Prozesse zwischen Bischof und Stadt ihren Fortgang.

Zwischen April und Juni 1370 konzipierte Bernhard Marthesii den schon erwähnten Bericht an die Kurie, worin er den wirtschaftlichen Zustand der deutschen Bistümer beschreibt⁵⁰. Hier finden sich nun bezüglich des Bistums Konstanz einige beachtenswerte Bemerkungen. Marthesii führt u. a. aus, daß die Konstanzer Kirche wirtschaftlich vollkommen ruiniert ist. An der überaus schlechten Finanzlage des Hochstifts aber sind ausschließlich die Brüder und andere Verwandte Bischof Heinrichs von Brandis schuld. Der Bericht läßt erkennen, daß der Prälat fast ganz unter dem Einfluß seiner Blutsverwandten steht, die sein Amt für ihre Privatinteressen mißbrauchen.

Karl Rieder mißt den Darlegungen des päpstlichen Berichterstaters, welche die nächsten Verwandten des Bischofs als die eigentlich Handelnden, den Bischof selbst hingegen weitgehend nur als deren

⁴⁸ *Stetter*, S. 71 f., Kn. Chron. in St. G., S. 225. Ähnlich in allen anderen Kn. Chroniken. Indes berichtet *Stetter* von 18, die Kn. Chron. in St. G. von 19 und *Schulthaß*, S. 46, von 18 oder 19 Schiffen.

⁴⁹ *Schulthaß*, S. 46 f. Ebenso, jedoch zu 1375, bei *Vogel*, S. 225. Vgl. RLC II, Nr. 6106. Vgl. auch *Schubiger*, Heinrich III., S. 242, wo allerdings Freiherr Wilhelm von Enne als Leiter dieser Unternehmung bezeichnet wird.

⁵⁰ *Müller*, Bericht, S. 595 ff.; betreffs des Btm. Kn. ebd., S. 619. Zur Quellenlage dieses Schreibens vgl. *Müller*, ebd., S. 592 ff.

Werkzeug zeigen, außerordentliche Bedeutung bei⁵¹. Er glaubt nämlich, daß das hier angedeutete Abhängigkeitsverhältnis während des größten Teils der Regierungszeit Heinrichs III., vor allem aber zwischen 1357 und 1372, bestand.

Wir verneinen diese These. Jene Äußerungen Marthesiis, auf denen Rieders Ansicht beruht, werden nach unserer Auffassung durch andere Belege nicht bestätigt; sie stehen sogar in evidentem Widerspruch zu zahlreichen Zeugnissen aus den Jahren vor 1368⁵². Allerdings darf man annehmen, daß Bischof Heinrich infolge des Krieges gegen die Stadt Konstanz, den allein zu führen er weder militärisch noch finanziell in der Lage war, sowie auf Grund der Exkommunikation und der zeitweiligen Abwesenheit aus seinem Bistum in immer größere Abhängigkeit zu seiner Sippe geriet, und dies desto mehr, je länger jene Auseinandersetzung andauerte. Es spricht daher vieles dafür, daß die diesbezügliche Schilderung in dem Schreiben Bernhard Marthesiis die besondere Situation der Kriegsjahre um 1370 – aber auch nur diese – wiedergibt.

Im Juni 1370 bahnte sich eine für Bischof Heinrich verhängnisvolle Entwicklung an. Papst Urban V. hatte erfahren, der Konstanzer Oberhirte verpfände für hohe Geldbeträge Bistumsvermögen, führe einen unzüchtigen Lebenswandel, begünstige Ehebrecher und Wucherer und stehe überdies im Verdacht, Simonie, Mord und andere Verbrechen begangen zu haben⁵³. Der Papst beauftragte am 27. Juni Magister Paul de Gabrielibus, Domherr von Faenza, mit der Untersuchung dieser Beschuldigungen und ermächtigte ihn, den Bischof, sofern die Behauptung zutrifft, dieser habe Kirchengut verschleudert, von der Verwaltung der Diözese zu suspendieren. Die obigen Anklagen gehen eindeutig auf die Konstanzer Verteidigungsschrift und die Anklageschrift Felix Stuckis zurück, die demnach nicht allzulange vor Juni 1370 zur Kenntnis des Papstes gelangt sein dürften⁵⁴. Das päpstliche Bevollmächtigungsschreiben für Paul de Gabrielibus ist der früheste Beleg für eine Aktion der Kurie im Rechtsstreit zwischen Bischof Heinrich und der Stadt Konstanz.

⁵¹ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 360, 368, *ders.*, Brandis, S. 150

⁵² Vgl. die Darlegungen in Kap. I/3, S. 133 f., Kap. I/5, S. 147 f., und Kap. I/7, S. 161. Dem widersprechen vor allem auch die Politik und das ganze Verhalten B. Heinrichs zwischen 1357 und 1368

⁵³ RQ, Nr. 1626, S. 513 f., REC II, Nr. 6112

⁵⁴ Da diese Bulle Rieder bekannt sein mußte, ist es uns unverständlich, wieso er in REC II, Nr. 6041, daran zweifelt, ob die Vtgschr. und die Anklagen Stuckis jemals am Apostolischen Stuhl vorgelegt wurden

Seit dem Spätjahr 1370 befand sich Heinrich III. wieder in seinem Sprengel⁵⁵. Vermutlich hatte das Erscheinen des päpstlichen Bevollmächtigten im Konstanzer Bistum seine Rückkehr veranlaßt.

Am 9. Dezember 1370, mitten im Krieg gegen den Bischof (und seine Sippe), brach in Konstanz der zweite Zunftaufstand los, der mit dem Sieg der Zünfte über das Stadtpatriziat endete⁵⁶. Der bisherige Rat, der sich nur aus Angehörigen der alten Geschlechter zusammensetzte, wurde entmachtet. Es kam zu Ausschreitungen gegenüber dem Stadadel. Doch schon bald siegten Vernunft und Einsicht, und die Zünfte ließen die Patrizier an den Regierungsgeschäften teilnehmen. Dennoch beschwerte sich der Adel nachträglich beim Kaiser wegen des Aufstandes. Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, kaiserlicher Landvogt in Oberschwaben, schlichtete im Auftrag Karls IV. die innerstädtischen Streitigkeiten⁵⁷. Sein Schiedsspruch vom 5. April 1371 bestimmte, daß der Konstanzer Rat fortan paritätisch mit Vertretern der Geschlechter und der Zünfte besetzt sein sollte. Die genaue Anzahl der Ratsmitglieder wurde dabei nicht festgelegt. In den folgenden Jahren jedenfalls gehörten dem Rat jährlich 140 Ratsherren an. Vor allem wurde jetzt das Bürgermeisteramt wieder eingeführt. Der erste Bürgermeister nach 1370 war Konrad Mangolt, ein Angehöriger des Stadadels⁵⁸. Das Vogtamt hatte wie zuvor Johann in der Bünd, das Amt des Ammanns Ulrich von Roggwil inne. Für die Entwicklung der städtischen Administration war der zweite Zunftaufstand von großer Bedeutung. Von nun an gibt es in Konstanz Bürger-, Vertrags-, Gemächt- und Steuerbücher, Ansätze für eine städtische Gesetzgebung,

⁵⁵ Heinrich urkundete am 26. Sept. 1370 in Zurich (REC II, Nr. 6119), am 28. Sept. in Bischofszell (REC II, Nr. 6120) und im Oktober in Klingnau und Sumiswald (REC II, Nr. 6128, 6129). *Schubiger*, Heinrich III., S. 242, fuhr aus, der Bischof habe am 25. Febr. 1370 in Klingnau eine Urkundung vorgenommen. Dies ist unrichtig. Die von dem besagten Autor in Betracht gezogene Urkunde wurde erst am 25. Februar 1371 ausgefertigt (REC II, Nr. 6142). Auch die Behauptung *Schubigers*, ebd., S. 243, Heinrich habe im August 1370 die Streitsache zwischen der Abtei St. Blasien und Hermann, dem Kirchherrn von Schöneisingen, entschieden, trifft nicht zu. Jenes Urteil sprach nämlich nicht der Bischof, sondern sein Gv. in spir. (REC II, Nr. 6114).

⁵⁶ Eine detaillierte Schilderung vom Verlauf dieses Aufstandes findet sich bei *Stetter*, S. 72 ff., und *Dacher*, S. 46 ff. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III., S. 244 ff.; *Feger*, Bodensee-raum III, S. 55 ff. — Wir können hier auf eine umfassende Darstellung dieser Vorgänge verzichten.

⁵⁷ *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 319 ff. Vgl. *Gorhein*, S. 340 f.; *Beyerle*, Ratslisten, S. 24 ff. Vgl. auch *Maschke*, S. 309 f., 315.

⁵⁸ *Beyerle*, Ratslisten, S. 90 ff.

Statuten verschiedenster Art, kurzum: es lassen sich hier die ersten Anzeichen einer geordneten kommunalen Selbstverwaltung erkennen^{59/60}.

Inzwischen führte Paul de Gabrielibus die Untersuchung gegen Bischof Heinrich durch, leitete ein Verfahren gegen den Prälaten ein und ließ ihn vor Gericht laden⁶¹. Dieser aber leistete der Vorladung keine Folge, da ihm, wie er behauptete, der von Magister Paul bestimmte Gerichtsort keine Sicherheit für Leib und Leben bot. Er schlug dem Beauftragten der Kurie einen anderen Ort für die Verhandlung vor, den dieser seinerseits ablehnte. Als der Bevollmächtigte nunmehr das Verfahren in Abwesenheit des Bischofs eröffnete und eine große Zahl von Zeugen vernahm, die gegen Heinrich aussagten, legte dieser hiergegen beim Päpstlichen Stuhl Berufung ein. Die Angelegenheit wurde durch den Tod Papst Urbans V. am 19. Dezember 1370 vorübergehend unterbrochen. Als bald nach seiner Inthronisation übertrug Papst Gregor XI. auf Drängen Bischof Heinrichs hin die gerichtliche Untersuchung der Streitsache zwischen Bischof und Stadt dem Bernhard, Kardinalpriester der Basilika der Zwölf Apostel, der jedoch bereits am 19. April 1371 verstarb. In der Zwischenzeit schloß Paul de Gabrielibus die Zeugenvernehmung ab, befand Bischof Heinrich von Brandis für schuldig und entthob ihn einstweilen seines Amtes⁶².

Am 18. Juni 1371 bestätigte Gregor XI. diese Maßnahme, setzte Johann Schadland⁶³, Bischof von Augsburg, zum Administrator des Konstanzer Bistums in *spiritualibus et temporalibus* ein und gab ihm den Auftrag, sich um die Verbesserung der Finanzlage sowie um die Erhaltung und Vermehrung der Güter und Rechte des Hochstifts zu bemühen⁶⁴.

⁵⁹ Feger, Bodenseeraum III, S. 57.

⁶⁰ Schubiger, Heinrich III., S. 246 f., wirft die Frage auf, ob B. Heinrich und sein Domkapitel oder seine Verwandten auf die Ereignisse um den zweiten Kn. Zunftaufstand irgendwie einwirkten. Er verneint dies, mit Recht, da nichts Entsprechendes belegt ist. — Immerhin fällt auf, daß der Bischof in der Zeit vom Beginn des innerstädtischen Konflikts bis zum Frieden mit der Stadt Ende März 1372 viermal (bei insgesamt zehn Urkundungen innerhalb dieses Zeitraums) in Meersburg, also in unmittelbarer Nähe von Kn., urkundete (REC II, Nr. 6132., 6144, 6168, 6173). Dies ist besonders bemerkenswert, da Meersburg während der Regierung Heinrichs von Brandis sonst nur noch einmal als Ausstellungsort einer bischoflichen Urkunde erscheint (REC II, Nr. 5609).

⁶¹ RQ, Nr. 1877, S. 600 f.; REC II, Nr. 6351.

⁶² RQ, Nr. 1877, S. 600: „... prefatus Paulus episcopus in preiudicium huiusmodi litis pendentie attempando prefatum Henricum episcopum ab administratione apiscopatus Const. ac bonorum et iurium predictorum per suam sententiam ut dicebat suspendit.“

⁶³ Über Johann Schadland vgl. REC II, Nr. 6150, und Zoepfl, S. 322.

⁶⁴ RQ, Nr. 1660, S. 525 f.; REC II, Nr. 6150. Wenig später erneuerte der Papst seine Forderungen (RQ, Nr. 1665, S. 527 f.; REC II, Nr. 6156).

Über die Tätigkeit Johann Schadlands als Konstanzer Bistumsverweser ist nur wenig bekannt⁶⁵. Aller Wahrscheinlichkeit nach war er in dieser Eigenschaft nie in Konstanz.

Bischof Heinrich beteiligte sich trotz seiner Suspension auch weiterhin, allerdings in geringerem Maße als zuvor, an der Verwaltung des Hochstifts⁶⁶. Seine wenigen Urkunden aus dieser Zeit sind in Meersburg und Klingnau ausgestellt. Während sich sein Generalvikar in spiritualibus, Johann von Tunsel, schon seit 1366 in Zürich aufhielt⁶⁷, waren Dompropst und Domkapitel offensichtlich auch während der Kriegsjahre in Konstanz⁶⁸.

3. Der Friede von 1372

Auf nachdrückliche Weisung des Kaisers hin⁶⁹ söhnten sich die feindlichen Parteien im Frühjahr 1372 aus. Bischof wie Stadt mußte an der Beendigung des Konflikts gelegen sein: dem Bischof wegen seiner einstweiligen Amtsenthebung und infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten; den Konstanzern vor allem auf Grund der innerstädtischen Gegensätze, die der zweite Zunftaufstand wohl trotz des Schiedspruchs vom 5. April 1371 hinterlassen hatte.

Am 24. März 1372 bekundete Thüring von Brandis (der Jüngere) seine Bereitschaft zur Aussöhnung mit der Stadt Konstanz⁷⁰. Er gab seinem Bruder Mangold, der jetzt Propst der Reichenau war, Vollmacht, mit dem Konstanzer Rat Verhandlungen aufzunehmen, und erklärte, daß er niemandem wegen des Totschlags an Wölflin von Brandis, seinem Bruder, und der Geschehnisse während des Krieges ein Leid antun wird.

Eine Woche später, am 31. März 1372, erfolgte in Konstanz der Friedensschluß zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Kon-

⁶⁵ Er stellte als Kn. Bistumsverweser lediglich zwei Urkunden, und zwar in Augsburg, aus (REC II, Nr. 6164, 6165)

⁶⁶ Vgl. REC II, Nr. 6162, 6168, 6173 Vgl. auch REC II, Nr. 6285.

⁶⁷ RFC II, Nr. 5944, 5949, 5958, 5967, 5992, 6055, 6078, 6082, 6093, 6098, 6101, 6111, 6113, 6114, 6116, 6131, 6141, 6155, 6157

⁶⁸ Dompropst und Domkapitel (oder einzelne Mitglieder desselben) urkundeten jedenfalls, soweit sich dies feststellen läßt, zwischen Februar 1368 und März 1372 ausschließlich in Kn. (REC II, Nr. 6070, 6103, 6108, 6118, 6121—6124, 6130, 6146, 6166, 6167, 6170, 6173).

⁶⁹ Vgl. REC II, Nr. 6177.

⁷⁰ GLA, Konv. 380, Uk. vom 24. März 1372, REC II, Nr. 6176

stanz⁷¹ „umb den todslag, der laider begangen ward an junkher Wölflin säligen von Brandis . . . Und umb alle ander stöss, zwaiung, misshellung, und krieg, todslag, brand, rob, schaden, angriff, verlust . . . in den weltlichen kriegem, oder in den gaistlichen rechten . . .“⁷²

Wie aus den beiden Urkunden hervorgeht, die aus diesem Anlaß zwischen dem Bischof und den Vertretern der Stadt ausgetauscht wurden, verpflichten sich die Kontrahenten dabei als erstes, die in Rom, Avignon, Mainz und beim Kaiser gegeneinander angestregten Prozesse niederzuschlagen⁷³. Die Stadt verspricht sodann auf die Bitte des Prälaten hin, ihren Einfluß an der Kurie dahingehend geltend zu machen, daß Papst Gregor XI. Heinrich von Brandis wieder in sein Amt als Konstanzer Bischof einsetzt⁷⁴. Bürgermeister, Vogt, Ammann, Rat und Bürger werden die bisherigen Rechte und Freiheiten des Bischofs und der Geistlichkeit in Konstanz respektieren. Sie sichern dem Bischof innerhalb und außerhalb des Landes ihre Unterstützung zu, sofern er diese nicht zum Nachteil der Stadt gebrauchen wird. Ebenso werden sie sich, falls notwendig, bei Bischof Johann von Augsburg, dem Bistumsverweser, zugunsten Heinrichs verwenden. Dafür nun anerkennt Bischof Heinrich die Privilegien der Stadt, die sie bereits bei seinem Regierungsantritt besaß und auch jetzt noch besitzt. Er sagt zu, Karl IV. über diese Vereinbarung zu unterrichten und ihn zu bitten, seine Zustimmung dazu zu geben. Der Bischof wird sich künftig nicht mehr in die inneren Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens einmischen⁷⁵. Weiter gesteht er den Konstanzern das Recht zu, sich den Anweisungen des Papstes oder des Bistumsverwesers zu widersetzen. Auch sollen sie durch ein Interdikt, das über eine weltliche oder geistliche Person verhängt wird, in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Vertragspartner vereinbaren schließlich, die Gefangenen freizulassen.

⁷¹ GLA, Konv. 385, Uk. B. Heinrichs III. und Uk. der Stadt Kn., jeweils vom 31. März 1372, Uk. B. Heinrichs III. gedruckt bei *Marmor*, S. 371 ff. Vgl. *Urkunden-Auszüge*, S. 30; REC II, Nr. 6177, 6178.

⁷² GLA, Konv. 385, Uk. der Stadt Kn. vom 31. März 1372

⁷³ Diese Abmachung bekräftigten beide Parteien am 1. April 1372 vor dem Notar Hermann Schwellgrubel von Markdorf (REC II, Nr. 6179, 6180).

⁷⁴ GLA, Konv. 385, Uk. der Stadt Kn. vom 31. März 1372 . . . das unser botten, die wir ze dem Bapst senden sullin, den selben unsern hailigen vatter, den Bapst, bitten sont, won wir lieplich mit dem selben unserem herren dem Byschoff bericht sign das er im danne sinen guoten willen erzaigen welle unt in och fruntlich begnaden welle “

⁷⁵ GLA, Konv. 385, Uk. B. Heinrichs III. vom 31. März 1372: „Wir vorbenempten byschoff Hainrich von Costentz verjehint och das wir . . . die wil wir lebent die selben stat und alle burger ze Costentz, sollent lassen beliben bi allen rechten fryhatten, und gewonharten als wir si funden hant und als si och ietz sint . . .“

Diese Abmachungen wurden außer von Bischof und Stadt auch von Verwandten und Freunden des Bischofs beschworen und besiegelt: von Abt Eberhard von Reichenau, den Deutschordensherren Mangold und Werner von Brandis, dem Reichenauer Propst Mangold und seinem Bruder Thüring von Brandis, von den Rittern Johann Ulrich vom Haus und Wilhelm von End und ebenso von den Grafen Friedrich von Hohenzollern-Schalksburg dem Jüngeren und Wolfram von Nellenburg⁷⁶.

Am 6. April 1372 schloß auch Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg Friede mit der Stadt Konstanz⁷⁷. In einem Sonderabkommen mit Propst Mangold verpflichtete sich die Stadt letztlich, als Sühne für die Tötung Wölflins von Brandis 2000 fl. zu zahlen⁷⁸.

Betrachten wir kurz, welche wesentlichen Vor- und Nachteile sich für Bischof und Stadt, die beiden Hauptgegner in dem vierjährigen Konflikt, aus diesen Vereinbarungen ergaben:

Bischof Heinrich gewann durch den Friedensvertrag die nach Lage der Dinge notwendige Voraussetzung für die Annullierung seiner Amtsenthebung. Man darf wohl annehmen, daß es ihm seit seiner Suspension kaum noch um die Stadtherrschaft über Konstanz ging, sondern primär um die Zurückgewinnung seines Sprengels zu tun war. Nur durch die Einstellung der verschiedenen Prozesse mit der Stadt, vor allem des Prozesses an der Kurie, was faktisch die Zurücknahme der Anklagen bedeutete, die der Konstanzer Rat gegen ihn vorgebracht hatte, und durch die Fürsprache der Stadt beim Papst – nicht von ungefähr stehen die diesbezüglichen Bestimmungen in den Urkunden vom 31. März im Vordergrund – konnte Heinrich hoffen, das Bistum Konstanz wiederzuerlangen. Dafür verzichtete er auf die Rechte aus der Carolina von 1357 und erkannte die Verfassungswirklichkeit in Konstanz an.

Die Stadt Konstanz erreichte durch die Aussöhnung also die Anerkennung ihres Status als freie Reichsstadt durch den Bischof. Der Kampf um das Stadttregiment zwischen den Konstanzer Bischöfen und der Bürgerschaft, der im 12. Jahrhundert begonnen hatte, fand 1372 seinen endgültigen Abschluß. Die Stadt erklärte sich hingegen zu der Zahlung eines Sühnegeldes in Höhe von 2000 fl. bereit. Dieser Um-

⁷⁶ GLA, Konv. 385, Uk. B. Heinrichs III. vom 31. März 1372; *Marmor*, S. 373 f. (wo Wilhelm von Enne anstatt Wilhelm von Ends aufgeführt wird); RFC II, Nr. 6178.

⁷⁷ GLA, Konv. 385, Uk. vom 6. April 1372; REC II, Nr. 6181.

⁷⁸ Dies folgern wir aus einer Urkunde vom 28. Juni 1372 (*Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 324 f.; Urkunden-Auszüge, S. 31; REC II, Nr. 6190, vgl. RFC II, Nr. 6176).

stand und vor allem die, wie noch gezeigt wird, baldige Erstattung dieses Betrages sind besonders bemerkenswert, da die finanzielle Lage der Gemeinde in den Jahren unmittelbar nach 1370 keineswegs gut war. Zu den Geldern, die der Krieg und die Prozesse gegen den Bischof verschlangen, kamen beträchtliche Zahlungsverpflichtungen infolge des zweiten Zunftaufstandes hinzu: die Stadt hatte an Herzog Friedrich von Bayern 9600 fl. zu entrichten, weil er den Kaiser wegen der Zunftwirren – Auflehnung gegen die Obrigkeit – mit Rat und Bürgerschaft ausgesöhnt hatte⁷⁹, an Burggraf Friedrich von Nürnberg 5000 fl. für seine Vermittlung zwischen den Geschlechtern und den Zünften⁸⁰. Nur allmählich konnten diese Summen aufgebracht werden, wobei man sich gezwungen sah, zahlreiche Darlehen aufzunehmen und anderweitig Schulden zu machen⁸¹.

In der Forschung werden die obenerläuterten Vereinbarungen nirgendwo eingehend interpretiert⁸². Bei Ruppert heißt es lediglich, Heinrich III. habe sich nur auf Grund äußeren Drucks zum Friedensschluß bereit gefunden⁸³. Martens vertritt die Meinung, daß die besagten Abmachungen für die Stadt im wesentlichen vorteilhafter waren⁸⁴.

Nach Ansicht von O. Feger fiel der Friede von 1372 eindeutig zugunsten der Konstanzer aus: „der Bischof war am Ende seiner Kraft“⁸⁵ und „gab auf der ganzen Linie nach“. Seine Ausführungen erwecken den Eindruck, als habe die Stadt im Laufe des Krieges das militärische Übergewicht gewonnen und als habe Heinrich sodann einen reinen Verzichtfrieden geschlossen. Davon kann aber keine Rede sein. Die Stadt verfügte schwerlich über die Mittel, den Bischof und

⁷⁹ StA Kn., Uk. Nr. 8577; Urkunden-Auszüge, S. 31. Es handelt sich hier wohl um Hg. Friedrich von Bayern-Landshut (gest. 1393). Vgl. Ruppert, Urkundenbeilagen, S. 323 f.

⁸⁰ Ruppert, Urkundenbeilagen, S. 322 f.

⁸¹ StA Kn., Uk. Nr. 8418, 8419, 8538, 8543, 8544, 8564, 8566, 8570, 8576, 8579, 8581, 8583, 10032, 10033; Urkunden-Auszüge, S. 30. Aus einer Urkunde vom 7. Febr. 1375 geht hervor, daß die Stadt von den 9600 fl., die sie Hg. Friedrich von Bayern zahlen mußte, bis dahin erst 6442 fl. entrichtet hatte (StA Kn., Uk. Nr. 8577; Urkunden-Auszüge, S. 31). Der Herzog hatte sein Ansprüche teilweise an andere Personen veräußert (StA Kn., Uk. Nr. 8539, 8562, 8565, 8574, 8577, 8582). (Die hier genannten Urkunden stammen hauptsächlich aus der Zeit zwischen 1374 und 1377.) Unter Berücksichtigung dieser Sachlage erhält die Sühneverpflichtung seitens der Stadt in Höhe von 2000 fl. und vor allem die baldige Erstattung dieser Summe, am 28. Juni 1372 (REC II, Nr. 6190), besondere Bedeutung.

⁸² Gotheim, S. 341, Rieder, Bistumsgeschichte, S. 365, ders., Brandis, S. 150, Butler, Freiherren, S. 37, und ders., Vortrag, S. 155, erwähnen den Frieden von 1372 nur beiläufig. Schubiger, Heinrich III., S. 250 ff., kannte nur die Friedensurkunde B Heinrichs.

⁸³ Ruppert, Bischöfe, S. 440.

⁸⁴ Martens, Geschichte, S. 87.

⁸⁵ Feger, Bodenseeraum III, S. 57.

seine Verbündeten mit Waffengewalt niederzuwerfen. Weder Urkunden etc. noch die Konstanzer Chroniken⁸⁶ bieten einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit von Fegers Auffassung. Zwar erhielten Rat und Bürgerschaft vom Bischof ihre Unabhängigkeit zugesichert. Doch handelte es sich hierbei nur um einen *Teil* der Übereinkunft zwischen Bischof und Stadt. Offenbar hat Feger die für Heinrich von Brandis günstigen Bestimmungen des Abkommens übersehen oder unterschätzt.

Auf Grund unserer Untersuchungen sehen wir im Frieden von 1372 einen für beide Seiten vorteilhaften Vergleich, der darauf beruhte, daß das militärische Kräfteverhältnis zwischen den kriegführenden Parteien, Bischof Heinrich, seinen Verwandten und Bundesgenossen einerseits, der Stadt Konstanz andererseits, am Ende des Konflikts unentschieden war.

Kapitel III: 1372–1383

1. Bischof Heinrich III. und die Stadt Konstanz nach dem Frieden von 1372 bis zum Tode des Bischofs 1383

Schon bald nach seiner Aussöhnung mit der Stadt, etwa seit Mitte April 1372, nahm Bischof Heinrich von Brandis – gleichsam die erste Auswirkung des Friedens – die Bistumsverwaltung wieder vollständig in seine Hand¹. Nichts deutet auf eine weitere Betätigung Johann Schadlands als Konstanzer Bistumsverweser nach dem 31. März 1372 hin. Heinrich urkundete von nun an wieder, wie in den nächstfolgenden Jahren hauptsächlich, in Konstanz².

Ende Juni 1372 erfolgte von seiten der Stadt Konstanz die Bezahlung „der zwei tusend guter und gäber ungerscher und behamscher guldin, der si (Bürgermeister und Rat von Konstanz) mir (Propst

⁸⁶ Erst in den Chroniken des 16. Jhs. findet die Aussöhnung zwischen Bischof und Stadt Erwähnung (Mangolt, Kurze Chronik, fol. 17 a; Vögeli, S. 225 f.; Schulthaiß, S. 47).

¹ Vgl. REC II, Nr. 6182–6185, 6188, 6189 u. a. Die erste Urkunde, die B. Heinrich nach dem Friedensschluß von 1372 ausstellte, datiert vom 17. April 1372 (REC II, Nr. 6182).

² Heinrich nahm 1372 zehn (von insgesamt 16 bekannten) Urkundungen in Kn. vor; 1373: 21 (von 23); 1374: 29 (von 31); 1375: 15 (von 27).

Mangold von Brandis) schuldig warent von besserung wegen Wölflins säligen von Brandis mins bruders, damit ich sin selgerät beschicken sol.³ Zuerst hatte der Rat beschlossen, daß der genannte Betrag von jenen Bürgern erstattet werden müsse, die am Gefecht bei Bassersdorf teilgenommen hatten. Ein Ratsbeschluß vom 8. Juli 1377 hob diese Bestimmung jedoch auf⁴.

Erstmals seit der einstweiligen Amtsenthebung Heinrichs III. adressierte Papst Gregor XI. am 3. Juli 1372 ein Schreiben an den Bischof von Konstanz und nicht mehr wie bis dahin an den Administrator des Bistums, einen bischöflichen Beamten oder den Dompropst⁵. Wir sehen diesen Umstand als Folge der Fürsprache an, welche die Konstanzer gemäß den Friedensvereinbarungen inzwischen beim Apostolischen Stuhl für den Prälaten eingelegt hatten. Im Herbst des gleichen Jahres wandte sich Gregor erneut an den Bischof. Er beauftragte ihn am 24. Oktober, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß die Söldner, die Bernabò und Galeaz Visconti, Feinde der Römischen Kirche, in Deutschland angeworben haben, durch die Konstanzer Diözese ziehen⁶. Tags darauf ernannte der Papst Bischof Heinrich zusammen mit dem Propst von St. Martin zu Kolmar und dem Domdekan von Speyer auf drei Jahre zu Konservatoren des Hochstifts Straßburg⁷. Zahlreiche weitere Aufträge seitens der Kurie in der folgenden Zeit⁸ zeigen, daß sich die Beziehungen des Bischofs zum Papst ständig besserten. Gregor XI. bevollmächtigte Heinrich im Sommer 1373 sogar dazu, im Bistum Konstanz den sog. Viscontizehnt in Höhe von 16 000 fl. einzuziehen⁹.

Indessen war die Suspension Bischof Heinrichs offiziell noch nicht aufgehoben. Bekanntlich waren die Anschuldigungen, die letzten Endes zur Amtsenthebung des Bischofs geführt hatten, im Rahmen des

³ *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 324. [Die in das Zitat eingefügten Erläuterungen in () stammen vom Verfasser.] Vgl. REC II, Nr. 6190.

⁴ *Ruppert*, Urkundenbeilagen, S. 379; *Schulthaiß*, S. 47.

⁵ RQ, Nr. 1719, S. 542; REC II, Nr. 6192. Bezüglich der Schreiben des Papstes seit der Suspension B. Heinrichs: an den Bistumsverweser vgl. REC II, Nr. 6156; an den bischöflichen Offizial vgl. RQ, Nr. 1667, S. 528, Nr. 1674, S. 530, Nr. 1683, S. 532, und REC II, Nr. 6161; an den Dompropst vgl. RQ, Nr. 1698, S. 536, Nr. 1702, S. 538

⁶ RQ, Nr. 1731, S. 546 f.; REC II, Nr. 6196.

⁷ REC II, Nr. 6197.

⁸ Vgl. REC II, Nr. 6205, 6210, 6219, 6249, 6263, 6275.

⁹ RQ, Nr. 1763, S. 559 f., Nr. 1787, S. 568 f.; REC II, Nr. 6224, 6241. Vgl. RQ, Nr. 1765, S. 560, Nr. 1766, S. 561; REC II, Nr. 6225. Vgl. auch RQ, Nr. 1701, S. 537, Nr. 1702, S. 538, Nr. 1734, S. 548, Nr. 1764, S. 560, Nr. 1786, S. 568, Nr. 1788, S. 569, Nr. 1798, S. 570, Nr. 1822, S. 581, Nr. 1826, S. 582 f., Nr. 2146, S. 662; REC II, Nr. 6242, 6243, 6273, 6280, 6283, 6311, 6342. Vgl. ebenso *Fink*, S. 92 ff

Prozesses zwischen dem Bischof und der Stadt Konstanz an der Kurie vorgebracht worden. Somit konnte auch eine Rehabilitierung Heinrichs III., wenn überhaupt, so eigentlich nur im weiteren Verlauf dieses Prozesses erfolgen.

Dieses Verfahren aber zog sich nach dem Friedensschluß von 1372 noch jahrelang ergebnislos hin¹⁰. Dabei hatte Magister Johann Molhard, der Sachwalter des Oberhirten in diesem Rechtsstreit, schon 1371 bei Wilhelm, Kardinalpriester vom Titel des hl. Klemens, dem der Papst nach dem Ableben des Kardinalpriesters Bernhard¹¹ diese Streitsache übertragen hatte, gegen die Absetzung seines Auftraggebers durch Magister Paul de Gabrielibus protestiert. Zugleich wies Molhard damals darauf hin, daß Bischof Heinrich wegen der gegen ihn von Paul de Gabrielibus angewandten Untersuchungsmethoden Berufung eingelegt hatte. Später übernahm Kardinalbischof Philipp von Sabina den Fall. Er lud den Bevollmächtigten der Stadt Konstanz, Magister Johann Löbler¹², auf einen peremptorischen Termin vor Gericht, damit er gegen die Appellation des Bischofs Stellung nehme und das Vorgehen Magister Pauls rechtfertige. Löbler blieb jedoch der Verhandlung fern, worauf Molhard gegen ihn wegen Kontumaz Anklage erhob. Wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1372 betraute Papst Gregor den Kardinalpriester Robert, den späteren (Gegen-)Papst Klemens VII., mit der Weiterführung der Angelegenheit¹³. Dieser setzte eine neue Gerichtsverhandlung an. Daran nahmen diesmal sowohl der Beauftragte des Bischofs als auch der Sachwalter der Stadt teil. Doch während Molhard dem Gericht ein Schreiben einreichte, das den Standpunkt seines Mandanten darlegte, konnte Löbler keine schriftliche Stellungnahme seiner Partei vorweisen. Nunmehr wurde ein Termin für die Urteilsverkündung bestimmt. An diesem Tage, vermutlich im Jahre 1373 oder 1374, traf Kardinal Robert im Prozeß zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz schließlich folgende Entscheidung¹⁴: die Anschuldigungen der Stadt gegen den

¹⁰ Die folgenden Darlegungen basieren hauptsächlich auf RQ, Nr. 1877, S. 600 f., und REC II, Nr. 6351.

¹¹ Vgl. Kap. II/2, S. 173.

¹² Vgl. REC II, Nr. 6043, 6045.

¹³ Zur Datierung: Laut RQ, Nr. 1877, S. 601, und REC II, Nr. 6351, verließ Kardinal Philipp die Kurie vor seinem Tode am 27. Aug. 1372. Wir vermuten daher, daß Gregor XI. während des Jahres 1372 (vielleicht aber auch erst 1373) Kardinal Robert diese Streitsache übertrug.

¹⁴ Zur Datierung: Aus einer Bulle Gregors XI. vom 1. Sept. 1374 ergibt sich, daß der Bischof damals schon rehabilitiert war (RQ, Nr. 1815, S. 579 f.; REC II, Nr. 6285). Der Urteilsspruch des Kardinals erfolgte also aller Wahrscheinlichkeit nach 1373 oder 1374.

Bischof sind unzutreffend; Heinrich wurde von Paul de Gebrielibus ungerecht behandelt, weshalb er 1370 mit Recht an die Kurie appelliert hat; die von Magister Paul durchgeführte Untersuchung gegen den Oberhirten, die Amtsenthebung desselben etc. sind deshalb null und nichtig¹⁵.

Auf dieses Urteil vor allem stützt sich K. Rieders These, daß die Vorwürfe, welche die städtische Verteidigungsschrift von 1368 und die Anklageschrift Dompropst Felix Stuckis gegen den Bischof enthalten, größtenteils der Wahrheit widersprechen¹⁶. Er sieht seine Ansicht durch die passive Verhandlungsführung der Stadt im obigen Verfahren bestätigt, die, wie er annimmt, darauf beruhte, daß der Konstanzer Rat die Richtigkeit jener Beschuldigungen nicht beweisen konnte.

Gegen diese Auffassung scheinen uns zwei Einwände angebracht. Erstens hat Rieder offenbar nicht berücksichtigt, daß der Freispruch für Bischof Heinrich eigentlich auf Grund von ‚contumacia‘ der Gegenpartei erfolgte, was bedeutet, daß die Anklagen der Stadt wegen des Nichterscheinens des städtischen Beauftragten vor Gericht bzw. infolge des Verzichts auf eine schriftliche Stellungnahme hinfällig wurden. Zweitens aber läßt er den Friedensvertrag zwischen Bischof und Stadt völlig außer acht. Darin waren die Vertragspartner, wie erwähnt, u. a. übereingekommen, die gegeneinander gerichteten Prozesse einzustellen. Da es in dem Rechtsstreit am Apostolischen Stuhl schon bald nur noch um Person und Tätigkeit des Bischofs ging, dieser somit gewissermaßen Angeklagter war, konnten allein die Konstanzer die Einstellung dieses Verfahrens betreiben. Das Verhalten des Bevollmächtigten der Stadt, Johann Löbler, betrachten wir infolgedessen als taktische Maßnahme im Sinne jener Friedensbestimmung. Aus all dem irgendwelche Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt der bewußten Prozeßschriften zu ziehen, halten wir für verfehlt.

Einige Zeit nach dem Abschluß dieser Streitsache, die also mit der Rehabilitierung Bischof Heinrichs endete, bat derselbe den Papst, zu veranlassen, daß die Veränderungen, die durch die falschen Anschuldigungen der Stadt Konstanz verursacht worden waren, rückgängig ge-

¹⁵ RQ, Nr. 1877, S. 601: „... Robertus cardinalis . . . per suam sententiam pronuntiavit decrevit et declaravit, prout hec omnia in dicto libello petita fuerant, pro parte dicti Henrici episcopi a prefato Paulo episcopo bene et legitime fuisse appellatum et per ipsum Paulum episcopum male perperam et iniuste fuisse et esse processum ipsiusque Pauli episcopi citationes, testium receptiones, suspensionem ab administratione et alios processus . . . fuisse et esse nullos invalidos ac iniustos ac revocandos et cassandos . . .“

¹⁶ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 363.

macht werden¹⁷. Daraufhin befahl Gregor XI. am 1. Oktober 1375 dem Abt von Petershausen, dem Propst von St. Felix und Regula in Zürich und dem Dekan von St. Agricola in Avignon, den Urteilspruch Kardinal Roberts öffentlich bekanntzugeben.

Etwa gleichzeitig, im letzten Drittel des Jahres 1375, wurde Heinrich III. in eine andere Affäre verwickelt, die seinen Leumund gefährdete. Am 5. August 1375 war der Abt des Klosters Kreuzlingen, Berchtold Strit, gestorben¹⁸. Bei der Neuwahl entschied sich die Mehrzahl der stimmberechtigten Klosterinsassen für Johann Bennigler, der selbst dem Kreuzlinger Konvent angehörte¹⁹. Gegen diese Wahl erhoben zwei Konventualen, Johannes und Hauglinus von Schöneck, Protest, da, wie sie behaupteten, der Gewählte geistig und körperlich unzulänglich sei und keine einflußreichen Gönner besitze. Überdies habe Bischof Heinrich von Konstanz Johann Bennigler dem Kloster als Abt aufgezwungen, nachdem ein Verwandter Johanns, ein Wucherer, den Bischof bestochen hatte. Die beiden Mönche setzten sich dafür ein, daß der Basler Chorherr Johann von Schöneck, mit dem sie verwandt waren, zum Abt von Kreuzlingen ernannt würde, und brachten diese Sache am 12. November 1375 im Konsistorium, der Versammlung der Kardinäle unter Vorsitz des Papstes, zur Sprache²⁰. Davon erhielt der Bischof Nachricht. Sofort beauftragte er seinen Offizial, die Mönche des Klosters Kreuzlingen über die Vorgänge bei der Abtswahl zu verhören und darüber einen Bericht abzufassen, den man, falls erforderlich, an die Kurie senden konnte. Diese Angelegenheit betreffend ist sodann nur noch ein Empfehlungsschreiben bekannt, das Papst Gregor im April 1376 zugunsten Johann Benniglers, den er zum Abt von Kreuzlingen ernannt hatte, an Heinrich III. sandte²¹.

Für die Beziehungen Bischof Heinrichs zur Stadt Konstanz bedeutete der Friede von 1372 eine Zäsur: Heinrich gab seine ursprüngliche Konzeption bezüglich der Stadt auf. Hiermit war die Basis für ein spannungsfreies Verhältnis zur Konstanzer Bürgerschaft geschaffen. Auf Grund dessen war Heinrich von Brandis fortan nicht mehr auf

¹⁷ RQ, Nr. 1877, S. 600 f.; REC II, Nr. 6351.

¹⁸ *Schubiger*, Heinrich III., S. 274.

¹⁹ *Rieder*, Abtswahl, S. 252 ff.; Regg. Kreuzlingen, Nr. 240, 241, REC II, Nr. 6355. Vgl. *Schubiger*, Heinrich III., S. 274 ff.; *Rieder*, Beitrag, S. 248; *ders.*, Einleitung, S. LXII.

²⁰ Nach REC II, Nr. 6355, und *Rieder*, Einleitung, S. IXII, tagte das Konsistorium damals in Rom bzw. befand sich die Kurie ebenda. Wir halten dies für Fehlinterpretationen von „in curia Romana“, wie es in der Urkunde B. Heinrichs vom 20. Dez. 1375 heißt (*Rieder*, Abtswahl, S. 252 ff.). Denn bekanntlich residierte der Papst noch bis 1377 in Avignon.

²¹ RQ, Nr. 1893, S. 605; REC II, Nr. 6372.

die permanente Unterstützung durch seine Verwandten angewiesen. Dies wiederum hatte zur Folge, daß er diesen nun auch nicht mehr ihres Beistandes wegen ständig Zugeständnisse machen mußte. Tatsächlich hörte nach 1372 bis zum Tode des Bischofs die Einflußnahme von Angehörigen desselben auf die Geschehnisse im Bistum völlig auf, und auch Belege für Verwandtenbegünstigung von seiten des Prälaten fehlen für diese Zeit fast gänzlich²². Auf politischem Gebiet hielt sich Heinrich in den Jahren zwischen 1372 und 1383, sowohl während als auch nach seiner zeitweiligen Absetzung, sehr zurück. Er beschäftigte sich vorwiegend mit Aufgaben, welche die Verwaltung der Diözese betrafen, und bemühte sich, die Finanzlage seines Hochstifts zu verbessern²³.

Die Stadt Konstanz trat nach 1372 endgültig und unangefochten in den Kreis der reichsfreien Städte. Am 4. Oktober 1374 bestätigte Kaiser Karl IV. die Freiheiten der Stadt und fügte noch ausdrücklich das Privileg hinzu, daß kein Konstanzer Bürger vor ein nichtkonstanzerisches Landgericht gestellt werden darf²⁴. Im Januar 1375 verließ der Kaiser der Gemeinde auch das Zollerhebungsrecht²⁵.

Von nun an zählte Konstanz zu den wichtigsten Reichsstädten in Süddeutschland, obwohl es (im Unterschied etwa zu Ulm) weder damals noch später ein nennenswertes Territorium besaß. Die Stadt, die nach wie vor dem Bund der Städte am Bodensee angehörte²⁶, schloß sich auch dem Schwäbischen Städtebund an. Neben Ulm stand sie an der Spitze jener 14 schwäbischen Reichsstädte, die sich am 4. Juni 1376 bis zum 23. April 1380 verbündeten²⁷. 1376 sprach der Kaiser auch über Konstanz die Acht aus, da es als Mitglied dieses Bundes eine der Städte war, die zunächst dem eben gewählten König Wenzel die Huldigung verweigerten. Am 31. Mai 1377 konnte dieser Zwist im Vertrag von Rothenburg ob der Tauber beigelegt werden²⁸; die Ächtung wurde aufgehoben. Ende des gleichen Jahres wurde der Schwäbische Städtebund, der nun schon 27 Mitglieder umfaßte, um

²² Für diese Zeitspanne lassen sich nur zwei Fälle von Verwandtenbegünstigung nachweisen (vgl. REC II, Nr. 6530, 6582).

²³ Vgl. *Ruppert*, *Bischofe*, S. 440; *Rieder*, *Bistumsgeschichte*, S. 365 f.

²⁴ Abg., Nr. 45, fol. 17 a.

²⁵ Abg., Nr. 41, fol. 15 a.

²⁶ Vgl. *Vischer*, S. 138 (Regest Nr. 140).

²⁷ Ebd., S. 129 f. (Regest Nr. 82). Dieses Bündnis schlossen: Ulm, Kn., Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Budhorn, Reutlingen, Rottweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch (ebd.).

²⁸ RTA I, Nr. 103—107, S. 188 ff.; *Vischer*, S. 131 f. (Regest Nr. 93); *Bohmer*, RI VIII, Nr. 5777.

fünf Jahre bis zum 23. April 1385 verlängert²⁹. Konstanz war auch unter den nunmehr 32 Reichsstädten dieses Bundes, die am 17. Juni 1381 in Speyer mit dem Rheinischen Städtebund ein Bündnis eingingen³⁰. An dieser Stelle ist noch zu erwähnen, daß der Konstanzer Bischof auf Geheiß Karls IV. 1378 zusammen mit dem Herzog von Teschen und Bischof Lambert von Bamberg im Streit des Schwäbischen Städtebundes mit dem Herzog von Bayern und Graf Eberhard II. von Württemberg vermittelte³¹.

Zwischen Bischof Heinrich und der Stadt lassen sich für diese Jahre direkte Berührungspunkte fast nur in der Form feststellen, daß Heinrich Konstanzer Bürgern Besitz des Hochstifts zu Lehen gab oder verpfändete³². Daß das Verhältnis indes nicht unbefriedigend war, geht daraus hervor, daß die geistlichen Richter zu Konstanz am 28. Dezember 1376 auf Zustimmung des Oberhirten hin mit Bürgermeister und Rat vereinbarten, drei Jahre lang gemeinsam mit den städtischen Gerichten Recht zu sprechen³³.

Unmittelbar nach Wahl und Krönung König Wenzels im Juli 1376 ließ sich Bischof Heinrich von diesem sämtliche Privilegien des Konstanzer Hochstifts aufs neue verbrieften³⁴. Da die betreffende Urkunde diese Rechte nicht einzeln aufzählt, ist nicht sicher zu entscheiden, ob es sich dabei um die Bestätigung der Carolina von 1357 handelte. Vermutlich aber war es so, denn am 3. Dezember 1378 beglaubigte der bischöfliche Offizial jenes Diplom Karls IV. im Beisein von Bischof und Zeugen³⁵. Es hieße nun aber die Situation nach 1372 verkennen, wollte man in diesen Gegebenheiten mehr sehen als ein *formales* Festhalten an überkommenen Rechten. Bischof Heinrich

²⁹ Vischer, S. 188 ff. (Uk.); ebd., S. 134 (Regest Nr. 114).

³⁰ Ebd., S. 140 (Regest Nr. 159). Kn. gehörte auch zu den 28 Städten, die sich am 12. Febr. 1378 mit den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. von Österreich auf vier Jahre verbündeten (Ukk. z. Schw. Gesch. II, Nr. 93, S. 88 ff.).

³¹ REC II, Nr. 6484.

³² REC II, Nr. 6255, 6340, 6400, 6611 u. a.

³³ Ruppert, Urkundenbeilagen, S. 378 (aus dem Ratsbuch der Stadt Kn.): „Desselben tags do swurent die richter der pfaffhait ze Costentz und wurdent des fruntlich und ainberlich mit dem burgermaister und dem rate ze Costentz ubereinbraht mit unsers bischofs Hanrich von Costentz willen, das si geriht mit der statt halten went drie ganze jar die nahsten angeende, . . .“ Vgl. Schultthaß, S. 47; REC II, Nr. n 241 (hier wird als Datum dieser Übereinkunft allerdings der 30. Dez. 1375 angegeben). Vgl. auch Schubiger, Heinrich III., S. 282. Das geistliche Gericht befand sich also 1376 wieder in Kn. — Haupt, S. 279, Rieder, Gottesfreunde, S. 485, Schonenberger, Schisma, S. 8, und Dann, S. 48, behaupten (ohne Angabe von Quellenbelegen), daß das Verhältnis zwischen B. Heinrich und der Kn. Burgerschaft auch nach 1372 gespannt war.

³⁴ Acta Imperii II, Nr. 969, S. 632 f.; REC II, Nr. 6390.

³⁵ REC II, Nr. 6506.

unternahm nach der Aussöhnung mit den Konstanzern keinen Versuch mehr, die Herrschaft über Konstanz doch noch zu erlangen. 1379 überließ er der Stadt sogar „alle välle, gelässe, ungenossann und hoptrecht, die uns von mannen ald von frowen in der selben statt ze Costentz untz her gevallen sind.“³⁶ Dafür bezahlten ihm Bürgermeister Konrad Hagen und der Zunftmeister der Krämer, Ulrich Wüst, 200 fl. Diese Abmachung sollte bis Johannis baptiste (24. Juni) 1380 gelten und danach bis zur Rückzahlung des besagten Geldbetrags durch den Bischof.

Seit Mitte der siebziger Jahre residierte Heinrich seltener in Konstanz. Stadt und Burg Klingnau wurden nun zu seinem Lieblingsaufenthalt³⁷. Körperliche Kraft und Gesundheit des Bischofs, der in diesen Jahren wohl schon weit über 60 Jahre alt war, ließen allmählich nach³⁸. Von seinen Brüdern waren alle außer Werner bereits gestorben: Thüring 1368 oder 1369, Wolfram 1371, Mangold 1372 und Eberhard 1379. Auch sein Neffe Thüring war schon tot (gest. 1375)³⁹.

Eine der letzten Amtshandlungen Heinrichs von Brandis war die Schlichtung des Streits zwischen Stadt und Stift Bischofszell⁴⁰. Die Bürger von Bischofszell hatten beabsichtigt, in Gärten von Chorherren Häuser zu bauen, was natürlich auf den Widerstand der Stiftsangehörigen stieß. Bischof Heinrich ordnete am 28. Juli 1383 an, daß die Söhne seines verstorbenen Bruders Wolfram, dem er bekanntlich 1366 Bischofszell verpfändet hatte, und die Bürger auf der einen, das Stift auf der anderen Seite, je drei Leute für ein Schiedsgericht bestimmen. Dieses soll, notfalls unter Hinzuziehung des Schultheißen von Kaiserstuhl (im Aargau), die Angelegenheit bereinigen.

Vom 17. November 1383 stammt die letzte Urkunde Heinrichs III. von Brandis⁴¹. Sie wurde in Klingnau ausgestellt. Wenige Tage später verschied der Bischof.

³⁶ Abg., Nr. 48, fol. 18 b. Vgl. *Schulthaiß*, S. 47, REC II, Nr. 6544. Vgl. auch *Schwabiger*, Heinrich III., S. 326 f.; *Ruppert*, Bischöfe, S. 440; *Gothein*, S. 147.

³⁷ Dies verdeutlicht die folgende Tabelle über die jährlichen Urkundungen Heinrichs insgesamt, in Kn. und in Klingnau (Kl.) 1374—1383:

Jahr	insgesamt	in Kn.	in Kl.	Jahr	insgesamt	in Kn.	in Kl.
1374	31	29	—	1379	35	8	17
1375	27	15	1	1380	19	10	6
1376	30	14	8	1381	24	8	11
1377	27	9	15	1382	30	13	3
1378	35	10	14	1383	23	4	15

³⁸ REC II, Nr. 6511.

³⁹ Vgl. Stammtafel.

⁴⁰ REC II, Nr. 6706.

⁴¹ REC II, Nr. 6723.

2. Bischof Heinrich III. und das kirchliche Schisma⁴²

In die letzten Regierungsjahre Bischof Heinrichs fiel der Ausbruch des großen Schismas in der abendländischen Kirche.

Papst Gregor XI., der 1377 die Kurie von Avignon nach Rom zurückverlegt hatte, starb im März 1378⁴³. Zu seinem Nachfolger wählten die 16 Kardinäle am 8. April 1378 den Erzbischof von Bari, Bartolomeo Prignano, der als Urban VI. den Stuhl Petri bestieg. Zunächst wurde er fast überall anerkannt, in Deutschland vor allem, nachdem er im Juli 1378 König Wenzel als Nachfolger Karls IV. approbiert hatte.

Auch der Konstanzer Bischof unterwarf sich dem neugewählten Kirchenoberhaupt. Heinrich führte im Laufe des Jahres 1378 Aufträge aus, die ihm Papst Urban im Mai und August erteilte⁴⁴.

Am 9. August 1378 erklärten die nichtitalienischen Kardinäle die Wahl Urbans VI. für ungültig und erhoben am 20. September in Fondi den Kardinal Robert von Genf – er nannte sich Klemens VII. – zum Gegenpapst⁴⁵. Da sich Urban jedoch in Rom und Italien behaupten konnte, begab sich Klemens mit seinem Anhang Mitte des Jahres 1379 nach Avignon, wo er seitdem residierte. Von da an war die Kirche beinahe 40 Jahre lang in sich gespalten. Indessen war Kaiser Karl IV. am 29. November 1378 in Prag gestorben.

Die Haltung Bischof Heinrichs änderte sich nach dem Ausbruch des Schismas zunächst nicht. Zwar unterließ er fortan die bis dahin teilweise erfolgte Datierung seiner Urkunden nach den Pontifikaljahren Papst Urbans⁴⁶. Doch noch am 17. September 1379 befand er sich unter jenen Reichsfürsten, die sich in Frankfurt am Main zusammen mit König Wenzel zur römischen Obediens bekannten⁴⁷.

⁴² Eingehende Untersuchungen hierüber bei *Haupt*, S. 273 ff., *Schonenberger*, Schisma, S. 6 ff., und *Braun*, S. 8 ff

⁴³ Die in diesem Abschnitt dargelegten Fakten und Daten sind den einschlägigen Handbüchern entnommen.

⁴⁴ Hinsichtlich der Aufträge Urbans VI. für B. Heinrich von Kn vgl. REC II, Nr. 6474, 6475, 6489. Betreffs ihrer Erledigung durch den Bischof vgl. REC II, Nr. 6497, 6502, 6517, und *Reeder*, Gottesfreunde, S. 485, Anm. 1

⁴⁵ Vgl. Anm. 43.

⁴⁶ REC II, Nr. 6497, 6502. Am 13. Nov. 1378 datierte Heinrich letztmals ein Schreiben nach der Regierung Urbans (REC II, Nr. 6502). Bald darauf erhielt er wohl Kenntnis von der Wahl Klemens' VII.

⁴⁷ RFC II, Nr. n 245. Vgl. RTA I, S. 241, Anm. 1; *Schonenberger*, Schisma, S. 6, Anm. 4.

Danach allerdings finden sich keine Zeugnisse mehr, die auf Kontakte zwischen dem Papst in Rom und Heinrich von Brandis hinweisen. Der Einfluß Urbans VI. im Bistum Konstanz ging ständig zurück.

Bereits am 26. November 1378 hatte Klemens VII. bezüglich einer Pfründreservation in die Konstanzer Diözesanverwaltung eingegriffen⁴⁸. Im folgenden Jahr, am 23. September 1379, richtete er erstmals ein Schreiben an Bischof Heinrich⁴⁹. Dieses bezog sich auf den Streit zwischen den Konstanzer Domherren Rudolf Tettikofer und Johann von Steinegg um das Archidiakonat Linzgau und Allgäu. Der Gegenpapst entschied diesen Streitfall zugunsten Rudolfs, da Johann urbanistisch gesinnt war.

In dieser Zeit breitete sich der Klementismus in der Diözese Konstanz immer mehr aus. Sehr bedeutsam für die weitere Entwicklung wurde der Übertritt Herzog Leopolds III. von Österreich zu Klemens im Februar 1380⁵⁰. Leopold, dem seit 1375 die Verwaltung der habsburgischen Gebiete in Schwaben und im Elsaß unterstand⁵¹, war der mächtigste Territorialherr des deutschen Südwestens, zumal er seit Februar 1379 auch noch die Landvogteien Ober- und Niederschwaben innehatte⁵². Sämtliche vorderösterreichischen Länder waren somit für Urban VI. verloren. Freiburg im Breisgau wurde zur Hochburg der Klementisten in Oberdeutschland. Auch einige andere Städte, z. B. Neuenburg (am Rhein) und Zürich – die Stellung von Konstanz war indifferent –, sowie zahlreiche Klöster und Stifte, darunter St. Blasien, St. Peter im Schwarzwald, St. Märgen, Wagenhausen, Muri, Zofingen und Beromünster, bekannten sich in der Folgezeit offen zum Papst in Avignon⁵³. Ebenso folgten mehrere Kanoniker am Konstanzer Dom der avignonesischen Obediens⁵⁴.

Das Verhalten Herzog Leopolds konnte auch auf die Haltung Bischof Heinrichs nicht ohne Einwirkung bleiben: einmal gehörten große Teile der Konstanzer Diözese zum habsburgisch-österreichischen Hoheitsgebiet; zum anderen war das Territorium des Konstanzer Hochstifts fast völlig von habsburgischen Gebietsteilen umschlossen.

⁴⁸ REC II, Nr. 6505.

⁴⁹ REC II, Nr. 6550 a.

⁵⁰ *Hauck* V/2, S. 702.

⁵¹ *Ukk. z. Schw. Gesch.* II, Nr. 58, S. 61.

⁵² *Haupt*, S. 279.

⁵³ *Ebd.*, S. 274 f.; *Schonenberger*, *Schisma*, S. 9, 242

⁵⁴ Während *Rieder*, *Gottesfreunde*, S. 486, bemerkt, daß die Mehrzahl der Kn. Domherren dem französischen Papst anhing, erklärt *Schonenberger*, *Schisma*, S. 13, das Domkapitel sei mehrheitlich romtreu gewesen.

Somit konnte Heinrich, der nur über begrenzte Machtmittel verfügte, es nicht wagen, sich mit Leopold III. durch entschiedene Ablehnung von dessen klementistischem Standpunkt zu verfeinden⁵⁵. Dennoch trat der Bischof jetzt nicht zu Klemens VII. über. Vorerst hielt er sich klug zurück und vermied eine eindeutige Stellungnahme.

Seitdem sich der Herzog offen zu Avignon bekannte, wuchs der Einfluß des Gegenpapstes auf das Geschehen im Bistum Konstanz zusehends. Im Februar 1380 hielt Papst Klemens auf Beschwerde Herzog Leopolds hin den Konstanzer Oberhirten dazu an, gegen gewisse Mißstände an geistlichen Gerichten tatkräftig einzuschreiten⁵⁶. Im folgenden Monat bevollmächtigte er die Bischöfe von Konstanz und Basel, die Exkommunikation, die der ehemalige Erzbischof von Bari (gemeint ist Urban VI.) widerrechtlich über die Stadt Freiburg verhängt hatte, aufzuheben⁵⁷. Den bisherigen Kämmerer des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen namens Oswald ernannte der französische Papst am 7. Oktober 1381 zum Abt des Klosters Wagenhausen⁵⁸. In einem Brief an Bischof Heinrich vom gleichen Tag empfahl er diesem den Neuprovidierten. Wenig später, im Januar 1382, erhielt der Bischof den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Bulle ‚Provide‘ des Papstes Bonifaz VIII., welche verbietet, wegen ausstehender Geldbeträge das Interdikt zu verhängen, in seinem Sprengel bekanntgegeben und eingehalten wird⁵⁹.

Seit 1380 befand sich ein Legat des avignonesischen Papstes, nämlich Wilhelm von Agrifolio (Aigrefeuille), Kardinalpriester vom Titel St. Stephan in Celio monte, in Freiburg. Seine rege Tätigkeit ist mehrfach belegt. Er nahm in den folgenden Jahren u. a. häufig Inkorporationen vor und vidimierte Urkunden⁶⁰. Am 20. Juli 1382 belohnte Kardinal Wilhelm Magistrat und Bürgerschaft von Freiburg für ihre Treue zu Papst Klemens⁶¹. Er verlegte das Fest der Münsterweihe von der Adventszeit auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt und stattete Rektor und Pleban der Freiburger Kirche mit

⁵⁵ Über die Beziehungen zwischen B. Heinrich und Hg. Leopold nach 1372 vgl. REC II, Nr. 6290, 6387, 6408, 6423, 6521, 6565, 6695.

⁵⁶ REC II, Nr. 6565.

⁵⁷ REC II, Nr. 6566.

⁵⁸ REC II, Nr. 6626.

⁵⁹ REC II, Nr. 6637.

⁶⁰ Regg. Cappel, Nr. 260; REC II, Nr. 6591, 6628, 6630, 6632, 6641, 6642, 6674 a, 6712. Die früheste nachweisbare Urkundung, die Wilhelm von Agrifolio in Freiburg i. Br. vornahm, erfolgte am 26. Nov. 1380 (REC II, Nr. 6591).

⁶¹ REC II, Nr. 6658.

dem Recht aus, an diesem Festtag Reumütigen die Absolution zu erteilen.

Um die Gefahr abzuwenden, letztlich ganz Süddeutschland an seinen Widersacher zu verlieren, ergriff Papst Urban VI. seit 1382 Maßnahmen, die seinen Einfluß in den süddeutschen Bistümern stärker zur Geltung bringen sollten. Zunächst wies Urban am 21. Mai 1382 Hugo von Rappoltstein, Propst zu Straßburg, an, in seiner Eigenschaft als päpstlicher Kollektor für die Diözesen Basel, Konstanz und Straßburg⁶² den Parteigängern des Gegenpapstes ihre Präbenden zu entziehen, die Einkünfte aus diesen vakanten Pfründen bis zur Wiederbesetzung zu kassieren und diese Einnahmen zu gegebener Zeit dem römischen Hofe zu übersenden⁶³. In einer Bulle vom 31. Juli des gleichen Jahres beauftragte der römische Papst wiederum den Straßburger Propst, in Deutschland und Österreich zur Bekämpfung der Klementisten aufzurufen⁶⁴. Und Bischof Lambert von Bamberg erteilte er im Frühjahr 1383 Vollmacht, allen Personen in den Diözesen Bamberg, Würzburg, Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms und Verden, die ihn (Urban) in seinem Kampf gegen den aufrührerischen Kardinal Robert (Klemens VII.) ein volles Jahr lang unterstützen, den Kreuzzugsablaß zu erteilen⁶⁵. Andere, die sich zeitweise in seinen Dienst stellen, sollen entsprechend ihrer Hilfe an diesem Ablass teilhaben.

Auffallend ist nun, daß Papst Urban VI. sich nach 1378 in Belangen der Konstanzer Kirche nicht mehr an Bischof Heinrich wandte. Zugleich finden sich aber für die Zeit vor Juli 1383 auch keine Belege, die beweisen, daß der Bischof die Anordnungen Klemens' VII. oder seines Legaten befolgte – was schließlich erst die effektive Anerkennung des Gegenpapstes bedeutet hätte. Auch ist kein Schreiben Heinrichs III. nach den Pontifikaljahre von Papst Klemens datiert. Außerdem scheinen zwischen dem Konstanzer Oberhirten und Wilhelm von Agrifolgio keine direkten Beziehungen bestanden zu haben. Weiter geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, daß Heinrich zwar einerseits mit klementistischen Klöstern und Stiften verkehrte⁶⁶ und Geistliche auf Vorschlag Herzog Leopolds III. mit Pfründen ausstat-

⁶² Vgl. REC II, Nr. 6654.

⁶³ REC II, Nr. 6645, 6646. Vgl. REC II, Nr. 6647. Vgl. auch *Schönenberger*, Schisma, S. 8.

⁶⁴ *Schönenberger*, Schisma, S. 8.

⁶⁵ REC II, Nr. 6692 a.

⁶⁶ Zum Beispiel mit St. Blasien (REC II, Nr. 6527, 6608), Muri (REC II, Nr. 6629) und Beromünster (REC II, Nr. 6581).

tete⁶⁷, andererseits aber auch zu Klerikern, die Urban VI. anhängen, wie Bischof Konrad von Tana und Abt Friedrich von Kempten⁶⁸, und romtreuen Abteien⁶⁹ ein durchaus zufriedenstellendes Verhältnis hatte. Diese Fakten insgesamt lassen den Schluß zu, daß Bischof Heinrich von Konstanz etwa seit 1380 im Schisma eine neutrale Haltung einnahm.

Offensichtlich trat der Bischof aber 1383 zur avignonesischen Obedienz über. Aus einer Bemerkung in der Chronik des Johannes Stetter geht nämlich hervor, daß Papst Urban Heinrich von Brandis absetzte und am 14. Juni 1383 Nikolaus von Riesenburg, Propst von St. Kasius in Bonn, zum Konstanzer Bischof ernannte⁷⁰. Ob nun Heinrich zuerst seinen Übertritt vollzog und Urban ihn infolgedessen seines Amtes enthob oder ob der Papst in Rom zunächst den Prälaten wegen dessen unbestimmter Haltung abberief und dieser sich dann erst zu Klemens VII. bekannte, bleibt dabei ungewiß. Daß der Bischof in der zweiten Hälfte des Jahres 1383 tatsächlich dem Gegenpapst anhing, ergibt ein weiteres Indiz. Am 23. Juli 1383 inkorporierte er der Abtei St. Blasien, die bekanntlich auf der Seite des französischen Papstes stand, die Pfarrkirche in Stallikon⁷¹. Dabei erlaubte er Abt und Konvent des genannten Klosters, sich diesen Akt von Papst Klemens oder dessen Legaten urkundlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung nahm Kardinal Wilhelm von Agrifolio am 26. September 1383 in Freiburg vor⁷². In einem Schreiben an den Dekan in Birmensdorf betonte Heinrich sodann im folgenden Monat, daß die besagte Inkorporation „tam auctoritate apostolica quam etiam ordinaria ob certas legitimas et veras causas rite ac legitime“⁷³ erfolgt sei⁷⁴.

⁶⁷ REC II, Nr. 6669, 6675.

⁶⁸ REC II, Nr. 6648, 6634.

⁶⁹ Beispielsweise zu Einsiedeln (Regg. Einsiedeln, Nr. 472, 482, 483; REC II, Nr. 6559, 6666, 6667) und St. Gallen (REC II, Nr. 6592).

⁷⁰ Stetter, S. 93, berichtet über den Einzug von B. Nikolaus in Kn. am 14. Juni 1384 und äußert hierzu abschließend: „Und des selben tags was es eben ain jar, das im der bapst das bistumb verlich, da er nie darumb bat.“ Ähnlich Schulthaus, S. 49. Vgl. Schonenberger, Schisma, S. 14. Braun, S. 10, versucht diesen Beleg mit dem Hinweis auf die „Unzuverlässigkeit der Chronisten“ zu entkräften.

⁷¹ REC II, Nr. 6705. Vgl. Rieder, Gottesfreunde, S. 485, Anm. 1.

⁷² REC II, Nr. 6712.

⁷³ Ukk. z. Schw. Gesch. II, Nr. 170, S. 169. Vgl. REC II, Nr. 6714.

⁷⁴ Vgl. Schonenberger, Schisma, S. 10. Vgl. hingegen Braun, S. 9, und Dann, S. 48, Anm. 9. — Am 14. Juli 1383 inkorporierte B. Heinrich dem klementistischen Kloster St. Urban die Pfarrkirche in Oberkirch (REC II, Nr. 6704). Haupt, S. 278, führt aus, Kardinal Wilhelm habe diese Inkorporation bereits im Februar 1381 vorgenommen. Somit

Am 22. November 1383 starb Bischof Heinrich III. von Brandis in Klingnau nach über 26jährigem wechselvollem und ereignisreichem Episkopat⁷⁵. Sein Leichnam wurde nach Konstanz überführt und im Chor des Domes beigesetzt⁷⁶.

Gegen den von Papst Urban providierten Nikolaus von Riesenburg wählte die Majorität des Domkapitels am 27. Januar 1384 den Neffen des Verstorbenen, Mangold von Brandis, den ehemaligen Kellermeister und Propst der Reichenau, seit 1383 Abt des Inselklosters, zum neuen Bischof von Konstanz⁷⁷. Sein baldiger Tod am 19. November 1384⁷⁸ bedeutete das Ende der Machtstellung, die das Geschlecht der Freiherren von Brandis für mehrere Jahrzehnte im Bodenseeraum innegehabt hatte.

In der Forschung wird das Verhalten Bischof Heinrichs im kirchlichen Schisma unterschiedlich beurteilt. A. Schubiger vertritt die Ansicht, daß der Bischof sich weder der römischen noch der avignonesischen Obediens unterwarf, jedoch „im Innern seines Herzens . . . wirklich dem rechtmäßigen Papste huldigte.“⁷⁹ Nach Auffassung von Hermann Haupt, Ph. Ruppert, W. Martens, Albert Braun, Walter Dann und H. Tüchle neigte Heinrich zum Klementismus, verhielt sich aber dennoch stets neutral⁸⁰. K. Rieder, Karl Schönenberger, Albert Hauck und O. Feger hingegen behaupten, er sei eindeutig zum avignonesischen Papst übergewechselt⁸¹. Schönenberger und Hauck setzen dabei den Übertritt etwa in das Jahr 1379, während Feger hierfür einen späteren Zeitpunkt annimmt.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchung stimmt der Verfasser der Grundthese der letztgenannten Forschergruppe zu. Bezüglich der Frage, wann Heinrich zu Papst Klemens VII. übertrat, ist der Meinung Fegers beizupflichten.

hatte der Bischof 1383 lediglich jene Handlung des Legaten bestätigt. Da jedoch die von Wilhelm am 14. Febr. 1381 ausgestellte Inkorporationsurkunde (*Haupt*, ebd.) weder in REC II noch bei Krebs erwähnt wird, ziehen wir diesen Fall zur stärkeren Fundierung unserer These nicht heran

⁷⁵ REC II, Nr. 6725.

⁷⁶ REC II, Nr. 6726.

⁷⁷ REC III, Nr. 6740.

⁷⁸ REC III, Nr. 6785.

⁷⁹ *Schubiger*, Heinrich III., S. 320. Vgl. ebd., S. 316 ff.

⁸⁰ *Haupt*, S. 277 f., 280; *Ruppert*, Bischöfe, S. 440; *Martens*, Geschichte, S. 88, *Braun*, S. 8 ff.; *Dann*, S. 48, und ebd., Anm 9; *Tüchle* II, S. 78 ff.

⁸¹ *Rieder*, Gottesfreunde, S. 484 ff.; *Schönenberger*, Schisma, S. 13; *Hauck* V/2, S. 709 f und 709, Anm 3, *Feger*, Bodenseeraum III, S. 60

Als Ergebnis unserer Darlegungen ist somit festzuhalten: nach Ausbruch des Schismas stand Bischof Heinrich von Brandis zunächst auf der Seite Urbans VI.; infolge des Gesinnungswandels Herzog Leopolds von Österreich 1380 nahm er sodann eine neutrale Haltung ein; seit Mitte des Jahres 1383 bekannte er sich zum Gegenpapst.

Kapitel IV: Die finanzielle Lage des Hochstifts Konstanz unter der Regierung Bischof Heinrichs III. von Brandis

In den bisherigen Ausführungen wurden wiederholt Fragen betreffs der Finanzlage des Hochstifts Konstanz und, im Zusammenhang damit, der Finanzpolitik Bischof Heinrichs berührt. Zur Abrundung des Bildes, das im Rahmen unserer Arbeit von der Regierungszeit Heinrichs III. von Brandis gegeben werden soll, wenden wir uns nun dieser Problematik zu. Dabei kann und soll keine detaillierte Abhandlung, sondern lediglich eine geraffte Darstellung der wichtigsten Fakten geboten werden, um die Grundzüge des Geschehens im wirtschaftlichen Bereich zu verdeutlichen.

Zunächst werden im folgenden die Gründe für die Verschuldung des Hochstifts dargelegt, wobei wir uns vor allem auf Franz Kellers Aufsatz ‚Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert‘, der 1902 erschien, stützen. Im weiteren befassen wir uns dann kurz mit der Finanzpolitik Heinrichs III.

Nach dem Tode Bischof Heinrichs II. von Klingenberg 1306 setzte allmählich der wirtschaftliche Niedergang des Hochstifts ein. Am Ende des 14. Jahrhunderts war die Schuldenlast so groß, daß Graf Friedrich von Nellenburg 1398 zehn Tage nach seiner Wahl zum Konstanzer Bischof auf seine Würde verzichtete, da das Bistum völlig verschuldet war¹.

Bevor wir die Ursachen dieser Entwicklung aufzeigen, scheint es sinnvoll, die Einnahmen des Hochstifts, die gemäß der doppelten Funktion des Bischofs als geistlicher und weltlicher Herr aus zwei Quellen flossen, in einer Aufstellung zusammenzufassen²:

¹ REC III, Nr. 7559.

² Diese Aufstellung orientiert sich, bezüglich a) hauptsächlich bei Ott, S. 128 ff., und Tüchle II, S. 66 ff.; bezüglich b) vor allem bei Keller, Verschuldung, S. 10 ff.

a) Einkünfte des geistlichen Amtes:

Quarten (Zehntviertel): die Pfründeinkünfte des vierten Jahres, welche die Pfründinhaber als Entschädigung für die Überlassung des Benefiziums an den Bischof zahlen mußten. (Im 14. Jahrhundert gab es in der Diözese Konstanz etwa 200 bischöfliche Quartpfarreien³.)

Consolationes: Abgaben zum Lebensunterhalt des Bischofs, die von Klöstern und Kirchen bzw. von deren Rektoren, Plebanen und Vikaren zu entrichten waren.

Bannalia (*bannales*): Straf gelder, die der bischöflichen Kasse aus der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Oberhirten zuflossen. Sie waren ursprünglich anlässlich der bischöflichen Visitationen und des Sendgerichts, des kirchlichen Sittengerichts, zumeist von den Verurteilten als Buße, im 14. Jahrhundert jedoch als ordentliche Abgabe von den einzelnen Pfarreien aufzubringen. (Die Bannalien betrug etwa 1/40 der Pfründeinkünfte⁴.)

Cathedraticum (*synodale, synodus, synodaticum*): „sozusagen eine Gebühr als Anerkennung des bischöflichen Oberaufsichtsrechts in kirchlichen Vermögenssachen“⁵.

Fructus primi anni (*primi fructus, annatae, annales*): die halben Erträge des ersten Jahres von den Pfründen, die der Bischof neuverliehen hatte⁶.

Procuraciones (*stipendium, circada, circatura* u. ä.): Abgaben, mit denen die Reisekosten des visitierenden Bischofs oder eines Stellvertreters gedeckt wurden.

Subsidium caritativum: außerordentliche Steuer, die nur im Notfall erhoben werden durfte.

Kommende- und Absenz gelder: Steuern, die den Inhabern mehrerer Pfründen auferlegt wurden.

Seminaristicum (*alumnaticum*): Abgaben zur Schaffung christlicher Erziehungsstätten.

Chrismalia: Abgabe für das heilige Öl⁷.

Ius sigilli, pro sigillo (*sigillifero*), *pro minutis, pro anulo aureo, pro literis proclamationis, pro salario*: Ordinariatstaxen und Kanzleigebühren.

³ Keller, Verschuldung, S. 7.

⁴ Tschle II, S. 68.

⁵ Ebd

⁶ Vgl. REC II, Nr. 6060, woraus hervorgeht, daß B. Heinrich (vor 1368) bei erledigten Benefizien die ganzen Früchte des ersten Jahres einzog. Vgl. auch Kap. II/2, S. 186.

⁷ Vgl. Ott, S. 137.

Exactiones, questus, collecta: Sammlungen für die bischöfliche Kirche.
Propina: freiwillige Gabe für den Bischof.

b) Einkünfte aus dem Territorium:

Einnahmen, die der Bischof als Grund-, Stadt- und (weltlicher) Gerichtsherr erhielt.

Wie hoch die jährlichen Einnahmen des Hochstifts im 14. Jahrhundert waren, ist nicht bekannt. Einem Bericht von 1595 zufolge beliefen sich die Einkünfte des geistlichen Amtes am Ende des 15. Jahrhunderts auf 14 000 fl. jährlich⁸. Die Gesamteinkünfte waren jedenfalls für die Erfordernisse des 13. Jahrhunderts ausreichend gewesen, für die Anforderungen des 14. Jahrhunderts hingegen waren sie es nicht mehr. Welche Umstände waren daran schuld?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß in Deutschland nach 1300 allmählich die Geld- und Kreditwirtschaft an die Stelle der Naturalwirtschaft trat⁹. Die Kirchengutsverwaltung des Bistums und die Verwaltung des Fürstbistums Konstanz waren jedoch im 14. Jahrhundert noch nach den Gesichtspunkten des Naturalaustausches, also dezentralistisch, organisiert. Die Folge davon war, daß die Bischöfe fast nie über eine ansehnliche Summe an Bargeld verfügten. Daher waren sie, sobald sie für außerordentliche Ausgaben größere Geldbeträge benötigten, auf Kredite angewiesen, wofür oft sehr hohe Zinsen zu zahlen waren.

Sodann ist zu bemerken, daß die politischen Ereignisse beträchtliche Summen verschlangen. Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum in den zwanziger und dreißiger Jahren, der Konflikt Heinrichs III. von Brandis mit der Stadt Konstanz und auch kleinere Streitfälle, wie etwa zur Zeit Bischof Johann Windlocks¹⁰, wirkten sich auf die Finanzlage des Hochstifts sehr nachteilig aus. Auch der enge Anschluß verschiedener Bischöfe an die Herzöge von Österreich brachte finanzielle Lasten mit sich: bei Feldzügen der Habsburger mußten Truppen gestellt oder Hilfgelder entrichtet werden¹¹.

Daneben nahm seit dem Pontifikat Innozenz' VI. die außerordentliche Besteuerung der Bistümer durch die Kurie erheblich zu¹². 1355

⁸ Keller, Verschuldung, S. 16

⁹ Ebd., S. 1 f., 6 ff.

¹⁰ Vgl. oben Kap. I/1, S. 117 ff.

¹¹ Keller, Verschuldung, S. 20 f.

¹² Vgl. Fink, S. 79 ff.

wurde ein Zehnt zur Wiedereroberung des Kirchenstaates erhoben, der aus dem Bistum Konstanz 2562 fl. einbrachte¹³. 1363 forderte Urban V. ein Subsidium in Höhe eines Drittels des *servicium commune*¹⁴. 1366 folgte ein Zehnt für die Rückführung des Papstes von Avignon nach Rom und 1369 ein weiteres Subsidium¹⁵. Diese Forderungen hatten aber anscheinend in der Diözese Konstanz keinen Erfolg. Der sog. Viscontizehnt von 1372, der für Konstanz auf 16 000 fl. angesetzt war, brachte nur 1200 fl. ein¹⁶.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung war indes die Wahlverfassung des Hochstifts¹⁷. Waren Unvererblichkeit und Unteilbarkeit des bischöflichen Territoriums ein großer Vorteil, so entstanden aus der Bischofswahl um so größere Nachteile. Gerade im 14. Jahrhundert kam es durch die Uneinigkeit des Domkapitels meist zu Doppelwahlen und somit zu langdauernden Sedisvakanzzeiten mit Mißwirtschaft der Bistumsvikare. Zugleich verteuerte das ausschließliche Bestätigungsrecht der Päpste durch die Servitienzahlungen und mancherlei Manipulationen die Wahl.

Durch diese Faktoren insgesamt geriet das Hochstift immer mehr in Schulden. Naturkatastrophen, Mißernten, Seuchen¹⁸ und nicht zuletzt die schlechte Wirtschaftsführung einiger Bischöfe trugen das ihre dazu bei. Um zu Geld zu kommen, wurden schließlich immer häufiger Rechte und Besitzungen der Konstanzer Kirche verpfändet oder verkauft.

Als Bischof Heinrich III. von Brandis 1357 sein Amt als Bischof von Konstanz antrat, befand sich das Hochstift in üblem Zustand. Die Generalvikare zur Zeit der Stuhlerledigung hatten für 32 000 fl. Bistumsvermögen verpfändet, diesen Betrag jedoch ebenso wie die Einkünfte des Hochstifts während der fast anderthalbjährigen Sedisvakanz für sich behalten und verbraucht¹⁹.

Durch die Zahlung der Servitien (2500 fl. *servicium commune* und 800 fl. *servicia consueta*) und die 10 000 fl., die für das Verfügungs-

¹³ RQ, Nr. 2142, S. 661. Vgl. REC II, Nr. 5564.

¹⁴ Fink, S. 87. Wie aus dem Bericht des Bernhard Marthesen von 1370 ersichtlich ist (Müller, Bericht, S. 595 ff.), hatte diese Sammlung in den deutschen Bistümern wenig Erfolg (Fink, S. 87 f.).

¹⁵ Fink, S. 88 ff.

¹⁶ RQ, Nr. 1765, S. 560, Nr. 1786, S. 568, Nr. 1787, S. 568 f.; REC II, Nr. 6225, 6241 RQ, Nr. 2146, S. 662, REC II, Nr. 6311, 6342. Vgl. Fink, S. 92 ff.

¹⁷ Keller, Verschuldung, S. 21 ff.

¹⁸ Wir erinnern hier besonders an die große Pest von 1348 (—1351).

¹⁹ REC II, Nr. 5287.

recht über den Nachlaß Bischof Johanns III. zu erlegen waren²⁰, vergrößerte sich der Passivposten.

Bischof Heinrich hoffte nun offensichtlich, durch Zurückgewinnung alter Rechte in Konstanz die finanzielle Situation des Hochstifts zu verbessern. Gerade aber die sich daraus ergebende Auseinandersetzung mit der Stadt Konstanz kostete große Summen. Um sich die Hilfe seiner Verwandten und Verbündeten in dieser Angelegenheit zu sichern, sah sich der Bischof, wie wir schon an anderer Stelle ausführlich darlegten, zudem gezwungen, diesen infolge von Bargeldmangel Bistumsgut zu überlassen.

Um die Mittel für seine Politik zu erhalten, nahm Heinrich III. Anleihen auf, die durch Verpfändung und Verkauf von Besitzungen und Rechten des Bistums gedeckt werden mußten. Eine Fülle von Zeugnissen hierfür gibt ein deutliches Bild von der damaligen Wirtschaftslage des Hochstifts und von der Finanzpolitik Bischof Heinrichs. Als Pfand- bzw. Verkaufsobjekte dienten Städte, Burgen und Höfe, aber auch Quarten und Konsolationen. Sehr oft behielt sich Heinrich Einlösung bzw. Wiederkauf der veräußerten Güter vor, jedoch nur selten gelangten diese während seiner Amtszeit wieder an die Konstanzer Kirche zurück.

Bereits am 26. August 1357, genau drei Wochen nach seinem Einzug in Konstanz, versetzte der Bischof die Feste Hohenbodman für 1556 fl.²¹. Am 8. Februar 1358 nahm er mit Zustimmung des Domkapitels eine Anleihe in Höhe von 24 300 fl. auf und veräußerte deshalb u. a. die Burgen in Baumgarten, Raderach, Bodman und Bischofszell²². 1360 verpfändete er für 1600 fl. eine jährliche Gült (Grundstücksertrag) von 134 fl. aus Burg und Stadt Klingnau²³, gleichzeitig um 300 m. s. einen Zins von 30 m. s. aus der Stadt Neukirch²⁴ und wenig später für insgesamt 200 m. s. Mühlen in Konstanz und Stadelhofen sowie einen Hof in Wäldi samt dem Verwalter und seiner Familie²⁵. Am 23. Juni 1364 wurden die Burg Kastell und verschiedene andere Güter für 1100 Pfund Konstanzer Pfennige verkauft²⁶. Vor 1365 veräußerte Heinrich auch Burg und Stadt Arbon,

²⁰ Vgl. die Ausführungen in Kap. 1/2, S. 127 f.

²¹ REC II, Nr. 5307.

²² Keller, Urkundenbeilagen, I, S. 87 f.; REC II, Nr. 5364

²³ REC II, Nr. 5579.

²⁴ REC II, Nr. 5580.

²⁵ REC II, Nr. 5591.

²⁶ REC II, Nr. 5856. 1100 Pfd. Heller entsprachen etwa 900 fl. (vgl. Keller, Verschuldung, S. 43, Anm. 2; Cabn, S. 381, Tabelle III).

und 1366 erfolgte die Verpfändung von Bischofszell²⁷. Daneben verpfändete der Bischof zwischen 1357 und 1368 Quarten für ungefähr 7500 fl.²⁸, u. a. sämtliche Zehntviertel im Archidiaconat Burgund für 500 m. s., und anderes mehr.

Mehrere Forscher – F. Keller, K. Rieder, P. Bütler und Karl August Fink²⁹ – sind der Auffassung, daß für die zahlreichen Veräußerungen von Bistumsgut in der Zeit nach 1358 bis zum Krieg mit der Stadt Konstanz nicht Bischof Heinrich, sondern sein Bruder Wolfram die Schuld trägt. Die besagten Autoren verweisen darauf, daß Heinrich III. am 25. April 1358 diesen zum Generalvikar in temporalibus ernannte³⁰ und ihm somit die weltliche Verwaltung des Bistums Konstanz unterstellte, und folgern daraus, daß sich der Bischof hierdurch „jeder Actionsfreiheit beraubte“³¹.

Diese These, so scheint uns, ist nicht haltbar. Nach seiner Ernennung zum Stellvertreter des Bischofs in weltlichen Dingen wird Wolfram von Brandis noch in zwölf Urkunden genannt, die auf das Hochstift Konstanz Bezug nehmen, und zwar hauptsächlich zwischen 1358 und 1360³². Er urkundet dabei nie als Generalvikar; er wird meist als Zeuge oder Bürge aufgeführt wie andere Personen aus der Umgebung des Oberhirten auch; nirgendwo steht sein Name an bevorrechteter Stelle. Es liegen also für seine Tätigkeit als Generalvikar in temp. keine Beweise vor, und es wäre durchaus denkbar, daß Wolfram bald nach seiner Ernennung von seinem Amt zurücktrat oder abgesetzt wurde.

Durch den Krieg mit Rat und Bürgerschaft von Konstanz wurde der wirtschaftliche Niedergang des Hochstifts noch forciert³³.

Während für die Jahre zwischen 1368 und 1374 fast keine Belege für Verpfändungen und Verkäufe vorliegen, findet sich dergleichen wieder in größerem Umfang für die Zeit danach. U. a. verpfändete Bischof Heinrich am 19. Juli 1375 die Burg Kacheln samt dem zugehörigen Dorf Güttingen für 1300 Pfund Heller³⁴, am 1. Juni 1382

²⁷ REC II, Nr. 5880, 5969.

²⁸ REC II, Nr. 5300, 5364, 5417, 5445, 5478, 5484, 5616, 5698, 5729, 5913, 5975, 5980, 6008, 6019 a, 6025, 6049

²⁹ Keller, Verschuldung, S. 69; Rieder, Bistumsgeschichte, S. 360; ders., Brandis, S. 149; Butler, Freiherren, S. 34; Fink, S. 52.

³⁰ REC II, Nr. 5392.

³¹ Butler, Freiherren, S. 34.

³² REC II, Nr. 5487, 5488, 5513, 5559, 5560, 5579, 5580, 5813, 5969, 5990, 6021, 6029.

³³ Vgl. REC II, Nr. 6259, 6511, 6239, 6256, 6258.

³⁴ REC II, Nr. 6340.

Arbon, das offensichtlich zurückerworben worden war, mit Leuten, Gütern, Höfen und Zehntvierteln, mit dem Kelnhof in Arbon und einem Hof in Horn, mit Gerichtsbarkeit etc. um 6700 fl.³⁵. Ebenso wurde wieder eine beträchtliche Zahl von Quarten verpfändet³⁶.

Bemerkenswert ist nun, daß Heinrich 1373 und 1374 verschiedentlich gegen eine einmalige außerordentliche Besteuerung die Privilegien von Städten des Hochstifts bestätigte. So anerkannte er am 5. Dezember 1373 gegen eine Beisteuer von 200 Pfund Pfennig alle Rechte und Gewohnheiten der Stadt Bischofszell³⁷. Gegenüber den Bürgern von Kaiserstuhl, die ihm in seiner finanziellen Not geholfen hatten, indem sie ihm den 18. Pfennig ihres Besitzes entrichteten, verzichtete er am 9. März 1374 darauf, künftig eine (außerordentliche) Steuer zu erheben, und versprach ihnen, ihre Freiheiten, die er selbst 1373 bei Karl IV. für sie erwirkt hatte³⁸, zu beachten³⁹. Ähnliche Versprechungen machte er am 11. März 1374 den Bürgern von Neunkirch, als diese zusagten, ihm den 18. Pfennig ihres Guts zu zahlen⁴⁰.

Trotz aller Anstrengungen vergrößerte sich die Schuldenlast des Bistum beständig. 1379 sah sich Bischof Heinrich schließlich gezwungen, den Geistlichen seiner Diözese ein subsidium caritativum aufzuerlegen⁴¹. Er verlangte von den Klerikern, daß sie von jeder Mark ihres Einkommens sechs Konstanzer Pfennige innerhalb vier Wochen an den bischöflichen Prokurator Johann Durr abliefern. Auf Grund dieser Maßnahme betrachten wir 1379 als den Zeitpunkt der größten Finanznot des Hochstifts unter der Regierung Heinrichs III., im Gegensatz zu Keller, der infolge des schon mehrfach erwähnten Berichts des Bernhard Marthesii 1370 als den Tiefpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung ansieht⁴².

Die hier dargelegten Fakten zeigen, daß sich die alles andere als günstige Wirtschaftslage der Konstanzer Kirche, die Heinrich von Brandis 1357 vorfand, während seines Episkopats nur noch verschlechterte. Schuld daran war – neben der dezentralisierten Verwaltung im Hochstift und den anderen obenerörterten Gegebenheiten –

³⁵ REC II, Nr. 6650

³⁶ REC II, Nr. 6375, 6383, 6483, 6576, 6578, 6582, 6596. Die gesamte Pfandsumme für diese Quarten belief sich auf etwa 2000 fl.

³⁷ Thg. UB. VI, Nr. 3246, S. 708 f.; REC II, Nr. 6239.

³⁸ REC II, Nr. 6218.

³⁹ REC II, Nr. 6256.

⁴⁰ REC II, Nr. 6258.

⁴¹ REC II, Nr. 6511, 6512. Vgl. REC II, Nr. 6539.

⁴² Keller, Verschuldung, S. 18 f.

hauptsächlich der Bischof selbst, der durch seine Politik gegenüber der Stadt Konstanz und die daraus resultierenden Folgen die Finanzlage vollends zerrüttete.

Beim Tode Bischof Heinrichs betrug die Höhe der Schulden zwischen 60 000 und 100 000 fl.⁴³. Das Bistum Konstanz war kein erstrebenswertes Objekt mehr⁴⁴.

Kapitel V: Die Persönlichkeit Bischof Heinrichs III. von Brandis (Zusammenfassende Betrachtung)

In diesem abschließenden Kapitel soll eine Beurteilung der Persönlichkeit Bischof Heinrichs von Brandis versucht werden. Wenden wir uns aber zunächst der Forschung zu!

So unterschiedlich, wie die Auffassungen in der Forschung zu Detailfragen bezüglich der Regierungszeit Bischof Heinrichs sind, so verschieden wird auch, wie in der Einleitung bereits angedeutet wurde, die Persönlichkeit des Bischofs beurteilt.

Schubiger schildert Heinrich III. als religiösen, gottesfürchtigen, sanften, milden, gerechten und friedfertigen Charakter¹. Die Regierungstätigkeit desselben wird über Gebühr gelobt. Negative Aspekte erhalten „durch die damaligen Zeitumstände, um nicht zu sagen eine Rechtfertigung, doch wenigstens eine Entschuldigung“². Wenn Schubiger seinerzeit auch ein Großteil der heute bekannten Quellen nicht vorlag, so hätte ihn jedoch auch das Material, das ihm zugänglich war, zu einem vorsichtigeren Urteil führen müssen.

⁴³ Ebd., S. 41.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 28.

¹ *Schubiger*, Heinrich III., S. 82, 132, 156, 159, 166, 349, 351, 356, 359, 364, 367, 370, 373 f. Angeführt sei hier ein für Methode und Stil Schubigers kennzeichnendes Zitat, das auch auf die Persönlichkeit Heinrichs von Brandis Bezug nimmt: „Die Nachwelt hat jene Zeitperiode, in welche Heinrichs III. Leben eintraf, sowie sein eigenes Walten mehrfach als unheilvoll verschrien; allein ein solches Urtheil ist offenbar zu schroff, zu hart und zu einseitig, denn auch in jener Zeit erbluhten im weiten Garten Gottes neben den Wucherpflanzen des Lasters und der Leidenschaften tausende von edeln Blumen, die still und unbeachtet von der Welt den Wohlgeruch der Tugend und eines gottgefälligen Wandels um und um ausbreiteten. Solche Pflanzungen hat Bischof Heinrich nicht bloß auswärts, sondern auch in seinem eigenen Herzen mit aller Sorgsamkeit gepflegt.“ (Ebd., S. 374.)

² *Schubiger*, Heinrich III., S. 370.

Wie schon erwähnt, zerfällt die übrige Forschung in zwei grundlegende Richtungen.

Die Autoren der ersten Gruppe, Rieder, Ringholz, Bütler u. a., charakterisieren Bischof Heinrich als unselbständigen Menschen und schwächlichen Regenten, der seinen Verwandten völlig ergeben war³. Diesen werden die Mißbräuche und wenig erfreulichen Vorkommnisse während Heinrichs Amtszeit zur Last gelegt. „Ohne jede Schuld am Morde seines Vorgängers, . . . unschuldig an der Ermordung des Dompropstes Felix, in seinem sittlichen Leben von ernst zu nehmenden Vorwürfen frei, ist er ein bemitleidenswertes Opfer seiner Verwandten.“⁴

Wesentlich ungünstiger und weniger einheitlich urteilen die Vertreter der zweiten Forschungsrichtung. Karg, Bader und Ruppert sehen in Heinrich von Brandis einen verbrecherischen Machtmenschen und Tyrannen⁵. Etwas gemäßigter ist das Urteil von Beyerle und Martens⁶. Feger verweist auf Widersprüche im Wesen des Prälaten, „dieses mit glänzenden Eigenschaften ausgestatteten, aber leidenschaftlichen und gewalttätigen, gegen seine Familie schwachen Mannes“⁷. Die Forscher dieser Gruppe signifizieren Heinrichs Regierungszeit als unglückliche Periode für das Bistum Konstanz.

Bevor wir nun unser eigenes Urteil über Bischof Heinrich abgeben, lassen wir resümierend die wichtigsten Ereignisse während seines Episkopats Revue passieren, so, wie sie sich auf Grund unserer Untersuchungen darbieten.

Mehr als ein Jahr nach der Ermordung Bischof Johanns III. Windlock (im Januar 1356) wurde Heinrich von Brandis im Mai 1357 von Papst Innozenz VI. zum Bischof von Konstanz ernannt. Das Hochstift war zu diesem Zeitpunkt weitgehend verschuldet. Eine Besserung der Lage erhoffte sich Heinrich vornehmlich von der Wiederherstellung der ehemaligen bischöflichen Stadtherrschaft über Konstanz, das damals de facto und de jure eine freie Reichsstadt war. Diesem Bestreben stand der Wille der Bürgerschaft entgegen, die bisher erlangten Freiheiten zu bewahren. Im Oktober 1357 erbat sich der Bischof von Kaiser Karl IV. ein Diplom, die sog. Carolina, welche Konstanz de

³ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 368, *ders.*, Brandis, S. 150, Ringholz, S. 242; Bütler, Freiherren, S. 33 ff. Ähnlich Keller, Verschuldung, S. 18, 69, und Fink, S. 52 f.

⁴ Rieder, Bistumsgeschichte, S. 368.

⁵ Karg, S. 103 ff.; Bader, S. 253 f.; Ruppert, Bischöfe, S. 438 ff.

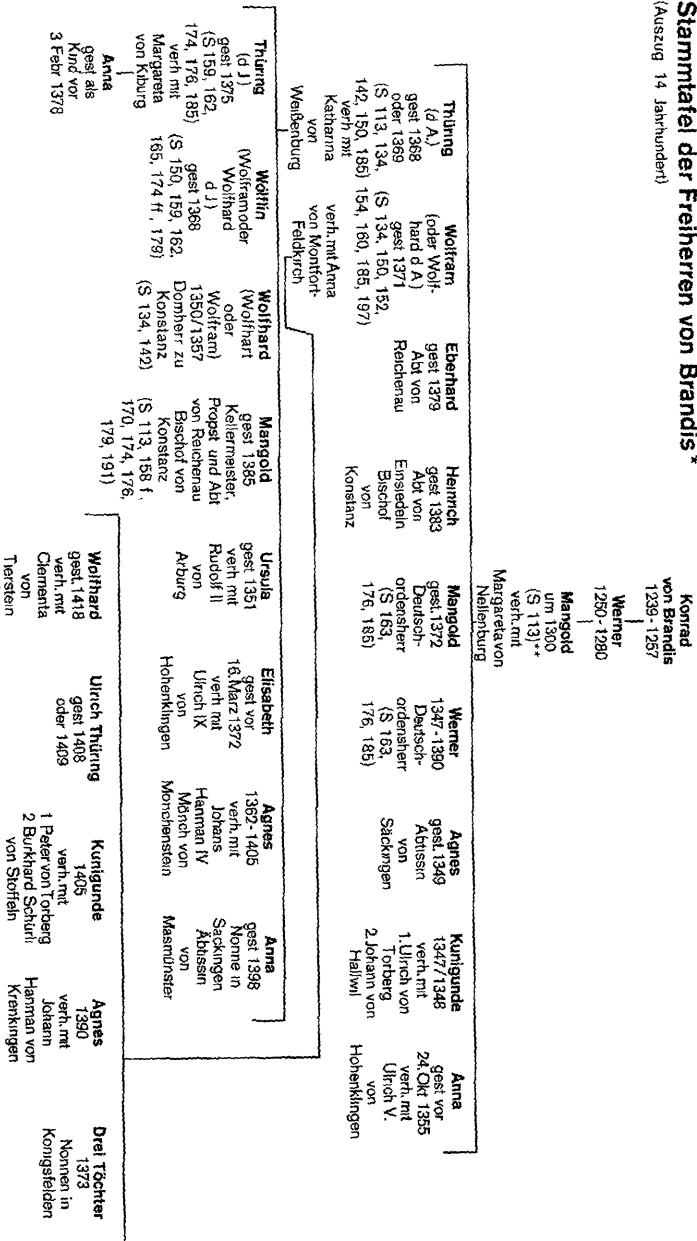
⁶ Beyerle, Ratslisten, S. 23; Martens, Geschichte, S. 88. Vgl. Beyerle, Finführung, S. 192 ff.

⁷ Feger, Bodenseeraum III, S. 52.

jure zur bischöflichen Landstadt herabsetzte. Zur Stützung seiner Politik suchte sich Heinrich Verbündete, die er in den Herzögen von Österreich und vor allem in seinen im Bodenseeraum ansässigen Verwandten fand. Den Beistand der letzteren suchte er sich durch Zugeständnisse verschiedenster Art, Verpfändungen und Schenkungen von Bistumsgut etc., zu sichern. In den ersten Regierungsjahren Heinrichs III. war das Verhältnis desselben zur Stadt Konstanz trotz der Carolina, die für latente Spannungen sorgte, noch erträglich. Der Bischof wurde zwischen 1357 und 1362 hauptsächlich durch den Streit um den Nachlaß seines Vorgängers und die Auseinandersetzung zwischen Dompropst Felix Stucki und dem Domkapitel um die Auszahlung der Pfründbezüge in Anspruch genommen. Besonders aus dem letztgenannten Streitfall erwuchs eine erbitterte Feindschaft zwischen Bischof Heinrich und dem Dompropst. Der Propst verfaßte 1362 sogar eine Anklageschrift gegen den Bischof. Im August 1363 wurde Stucki, der inzwischen von Heinrich seines Amtes enthoben worden war, in Zürich ermordet. Unter den Mördern befanden sich mehrere nahe Verwandte des Oberhirten. Während Heinrich III. bezüglich des Mordes an Bischof Johann Windlock nichts Belastendes nachzuweisen ist, scheint er doch zumindest der Mitwisserschaft an der Bluttat von 1363 schuldig. Seit Mitte der sechziger Jahre wandte sich Heinrichs Politik wieder stärker der Stadt Konstanz zu. Verschiedene Ereignisse, u. a. die Fehde zwischen den bischöflichen Verwandten von der Reichenau und den Konstanzern 1365 und die Verlegung des geistlichen Gerichts von Konstanz nach Zürich 1366, wirkten sich negativ auf die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt aus. Die Gegensätze verschärften sich, und je mehr dies der Fall war, desto mehr war Heinrich auf seine Sippe angewiesen.

Anfang 1368 kam es zwischen Bischof Heinrich von Brandis und der Stadt Konstanz zum Krieg. Heinrich wurde in diesem Konflikt, der sich vier Jahre lang hinzog, von seinen Verwandten und Freunden tatkräftig unterstützt. In dieser Auseinandersetzung ging es primär um die Stadtherrschaft über Konstanz. Neben den militärischen Aktionen strengten Bischof und Stadt in Rom, Avignon, Mainz und beim Kaiser Prozesse gegeneinander an. 1368 verhängte Karl IV. auf die Beschwerde des Bischofs hin über Konstanz die Acht, eine Maßnahme, die jedoch noch im gleichen Jahr rückgängig gemacht wurde. Auf die Anklagen, die der Prälat bei der Kurie gegen die Stadt vorbrachte, antwortete der Konstanzer Rat mit einer Verteidigungsschrift, der die Anklageschrift des Dompropstes von 1362 beigelegt wurde.

Stammtafel der Freiherren von Brandis* (Auszug 14. Jahrhunderte)



* Wir stützen uns hier weitgehend auf die Stammtafel der Freiherren von Brandis bei **Bühler**, Freiherren, nach S. 190 Vgl. Stammtafel bei **Schubiger**, Hermann III, nach S. 378.

** Bei gleich- oder ähnlichlautenden Vornamen werden hier, um Verwechslungen zu vermeiden, in () die Stellen belegt, wo die betreffende Person im Text erwähnt wird

Diese Schriftstücke enthielten schwere Anschuldigungen gegen den Bischof, die wenigstens teilweise der Wahrheit entsprechen. Auf Grund dieser Vorwürfe wurde Heinrich, der schon 1369 wegen Mißbräuchen in der Bistumsverwaltung exkommuniziert worden war, 1371 suspendiert. Der Augsburger Bischof Johann Schadland wurde zum Bistumsverweser ernannt. Seitdem ging es Bischof Heinrich, der in den Kriegsjahren fast gänzlich von seinen Angehörigen abhängig war, vor allem um seine Rehabilitierung. Er fand sich daher zur Ausöhnung mit der Stadt Konstanz bereit. Auch die Konstanzer waren friedenswillig, da der Zunftaufstand von 1370 Spannungen unter der Bevölkerung zurückgelassen hatte. Am 31. März 1372 erfolgte der Friedensschluß. Entsprechend der Tatsache, daß keine der beiden kriegführenden Parteien militärisch die Oberhand gewonnen hatte, handelte es sich hierbei um einen für beide Seiten vorteilhaften Kompromiß. Die Stadt versprach u. a., sich am Apostolischen Stuhl zugunsten des Bischofs zu verwenden. Dieser erkannte dafür die Verfassungswirklichkeit in Konstanz an.

Unmittelbar nach dem Frieden nahm Heinrich von Brandis die Verwaltung des Bistums wieder vollkommen in seine Hand. Da die Konstanzer einer Abmachung des Friedensvertrags gemäß den Prozeß an der Kurie nicht weiter betrieben, wurde der Bischof 1373 oder 1374 rehabilitiert. Sein Verhältnis zu Konstanz, das zu einer der bedeutendsten süddeutschen Reichsstädte wurde, war nach 1372 zufriedenstellend. Bischof Heinrich benötigte jetzt nicht mehr die Hilfe seiner Verwandten. Die Begünstigung derselben durch den Oberhirten hörte fast völlig auf. Heinrich bemühte sich nun, allerdings ohne Erfolg, besonders um die Verbesserung der finanziellen Lage des Hochstifts, die sich durch den Krieg noch verschlechtert hatte. Im kirchlichen Schisma, das 1378 ausbrach, bekannte er sich zunächst zu Papst Urban VI. Seit 1380 nahm der Bischof infolge des Übertritts Herzog Leopolds III. von Österreich zu Papst Klemens VII. eine neutrale Haltung ein. Mitte 1383 trat er zum Klementismus über. Noch im gleichen Jahr starb Heinrich III. von Brandis.

Während die Beziehungen Bischof Heinrichs zu Kaiser Karl IV. insgesamt als gut zu bezeichnen sind – über seine Beziehungen zu König Wenzel läßt sich kaum etwas sagen –, war sein Verhältnis zur Kurie großen Schwankungen unterworfen. Mit den Herzögen von Österreich verband ihn stets Freundschaft.

Welche Eigenschaften kennzeichnen nun die Persönlichkeit Heinrichs von Brandis besonders?

Wir haben uns Bischof Heinrich zunächst als energische, selbstbewußte Persönlichkeit vorzustellen. Er war zielstrebig und aggressiv und schreckte, wenn er glaubte, dadurch seine Pläne realisieren zu können, vor Mißbräuchen und Gewaltanwendung nicht zurück. So geschickt sein Vorgehen gegen die Stadt Konstanz anfangs auch war, so verrät es im Grunde doch wenig politischen Weitblick, sonst hätte der Bischof die Auswirkungen dieser Politik voraussehen müssen. Eine Folge davon war seine Nachgiebigkeit gegenüber seinen Verwandten. Erst nach seiner zeitweiligen Amtsenthebung wurde sein Verhalten, wie vor allem seine Haltung im kirchlichen Schisma beweist, vorsichtiger. Eines fehlte Heinrich III. vollständig: wirtschaftliche Begabung. Es gelang ihm nie, die finanzielle Notlage des Hochstifts zu bessern. Andauernde Geldnöte sind charakteristisch für seine Amtszeit. Im übrigen war Heinrich ein weltlich geprägter Mann, dem Reformeifer in kirchlichen Belangen fremd war.

Die Regierungszeit Heinrichs von Brandis erscheint uns als eine entscheidende Phase für den Niedergang des Bistums Konstanz.

**Otto von Hachberg (1388-1451),
Bischof von Konstanz,
und sein Traktat
„De conceptione beatae virginis“**

Von Udo Janson

Inhaltsverzeichnis

Literatur- und Quellenverzeichnis	207
Vorwort	218
I. Die Biographie des Bischofs Otto III.	219
Kindheit und Jugend	219
Zur Übernahme der Regierung des Bistums	220
Erste Regierungsjahre und Bautätigkeit	223
Des Bischofs Finanzpolitik	227
Der Bischof und das Domkapitel	230
Letzte Regierungsjahre und Resignation	234
Ottos III. Fehden	236
Krieg mit Appenzell	238
Zunftunruhen in Konstanz	241
Otto III., Bischof und Seelsorger	245
Der Freundeskreis	248
Nach der Resignation	249
II. Die Bibliothek des Bischofs und seine geistigen Interessen	253
Bücherleihe 1425	253
Bücherleihe 1442	255
Das Schicksal von Ottos III. Bibliothek	255
Zu den Codices der Bibliothek	258
Zum Inhalt der Codices	261
OvH und der Frühhumanismus	262

III. Des Bischofs eigene Schriften	264
Die „quatuor volumina“ der Bücherliste	264
Synodalstatuten Ottos III.	266
Die Traktate der Codices Augienses XXXIII, XXXIV, XXXIX	266
Entstehungszeit der Codices	269
Entstehungszeit und Inhalt der Traktate	269
IV. Der Traktat „De conceptione“	273
A. Der geschichtliche Hintergrund und die zeitliche Fixierung des Traktats	273
Basel und seine Entscheidung	273
Der Anlaß zum Traktat	273
Die „Cedula“ des Dominikaners	278
Thomas von Straßburg und Heinrich von Werl	279
Des Bischofs „Collecta“	279
Predigtverbot in Konstanz	280
Der kleine Traktat II	281
Bischof Friedrich zu Rheine in Konstanz	281
Der Traktat in Basel	282
B. Der Inhalt des Traktats	285
1. Die Auffassung des Bischofs von der UE Marias	286
2. Verständnis und Begründung der „pia opinio“ bei OvH	291
3. Die Auseinandersetzung mit dem Dominikaner	321
C. Die Quellen zum Traktat	343
Bibel und Bibelglossen	343
Die Schriften der Väter	343
„Sancti et doctores“	344
Das Recht	345
Die Liturgie	346
Andere Quellen	347
Exkurse I und II	348

Literatur- und Quellenverzeichnis

Die benutzten Reichenauer Pergament- und Papierhandschriften der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe sind im Text und in den Anmerkungen erwähnt.

- Abschiede*, Eidgenössische: Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Luzern 1839 ff., Bd. 2 (1421–1477), bearb. v. A. Ph. Segesser, Luzern 1863.
- Albertus Magnus*, Opera omnia ed. A. Borgnet. Bd. 28: Sentenzenkommentar, Paris 1894. Bd. 36: De laudibus B. Mariae Virginis libri XII (Richard de S. Laurentio), Paris 1898.
- Ablbaus, J.*: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im MA. Ein Beitrag zur ma. Kirchenrechts- u. Kulturgeschichte. Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 109/110, Stuttg. 1929.
- Alcántara, P. de*: La Redencion y el debito de Maria, según Juan de Segovia y Juan de Torquemada, in: RET 16 (1956), 3–51.
- Alemannia*. Zeitschrift f. Sprache, Literatur u. Volkskunde des Elsasses und Oberrheins. Bonn 1873 ff.
- Altmann, Wilh.*: Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Siehe Böhmer, J. F.: Regesta imperii XI.
- Amann, E.*: Jean de Ségovie, Artikel in: DThC 8, 816–819. Paris 1947.
- Ambrosiaster*, In epist. B. Pauli ad Romanos. PL 17, 47–192. CSEL 73, 87–116.
- Ameri, P. H.*: Doctrina theologorum de immaculata B. V. Mariae conceptione tempore Concilii Basileensis. BIC 4, Rom 1954.
- Ammann, H.*: Konstanzers Wirtschaft nach dem Konzil, in: Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgeb. 69 (1949/50), 63–174.
- : Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammanns-Gerichtsbuch 1423–1434, in: Schr. d. V. f. G. d. B. u. s. U. 71 (1952), 37–84.
- Andreas de Novo Castro*: Tractatus de conceptione virginis gloriosae, ed. T. Szabò in: Tractatus quatuor S. 101–232. Bibliotheca Franciscana Scholastica Medii Aevi XVI. Quaracchi 1954.
- Anselm v. Canterbury*: Opera omnia ed. F. S. Schmitt, 6 Bde. Seccovii 1938–1961.
- : De conceptu virginali, ed. F. S. Schmitt 2, 139–173.
- : Cur Deus homo, ed. F. S. Schmitt 2, 47–133.
- Antonianum*, Periodicum philosophico-theologicum trimesestre. Rom 1926 ff.
- Anzeiger für Literatur der Bibliothekswissenschaft*. 1845 ff.
- Archiv*, Neues, der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Frankfurt 1820 ff.
- Arendt, P.*: Die Predigten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden MA. Freiburg 1933.
- Augustinus*: Confessiones, ed. J. Bernhart. München ²1960.
- : De Genesi ad litteram. PL 34, 219–486.
- : In Ioh. Ev. Tract. 80. Corp. Chr. 36, 527–529.
- : Contra Iulianum. PL 44, 641–874.
- : De natura et gratia. PL 44, 247–290.
- : Quaestiones ex Novo Testamento. PL 35, 2249–2298.
- : Retractiones. CSEL 36.

- : Sermo 27. Corp. Chr. 41, 360–366.
- : Sermo 117. PL 38, 661–671.
- Baas, K.*: Gesundheitspflege im ma. Freiburg, in: *Alemannia* 33, NF 6 (1905), 104–152.
- Badenia* oder das bad. Land und Volk, eine Zeitschrift für vaterländ. Gesch. u. Landeskunde. Karlsruhe/Freiburg 1839 ff.
- Bader, J.*: Otto von Hachberg, Bischof zu Konstanz, in: *Badenia* 3 (1844), 227–231.
- Bänziger, P.*: Beiträge zur Geschichte der Spätscholastik und des Frühhumanismus in der Schweiz. Schweizer Studien z. Gesch.-Wiss. NF 4. Zürich 1945.
- Balič, P. C.*: Ioannis de Polliaco et Ioannis de Neapoli. Quaestiones Disputatae de Immaculata Conceptione B. M. V. Sibenici 1931.
- : Ioannis Duns Scoti Doctoris mariani theologiae marianae elementa. Bibliotheca Mariana Medii Aevi 2, Sibenici 1931.
- : Ioannes Duns Scotus, Doctor Immaculatae Conceptionis. I Textus auctoris. BIC 5, Rom 1954.
- : De significatione interventus Scoti in historia dogmatis immaculatae conceptionis, Virgo Immaculata VII/1, Rom 1957.
- Bauer, C.*: Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil, in: *Das Konzil von Konstanz, Festschrift* (Freiburg 1964), S. 174–186.
- Bauer, L.*: Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, in: *FDA* 28, NF 1 (1900), 1–101; *FDA* 29, NF 2 (1901), 1–107.
- Baumann, L.*: Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee (Forts.), in: *ZGO* 28 (1876), 51–78.
- Becker, G.*: *Catalogi bibliothecarum antiqui*. Bonn 1885.
- Becker, J. B.*: Das Geheimnis der Übertragung der Erbsünde, in: *Zeitschrift f. kath. Theologie* 49 (1925), 24–41.
- Beissel, St.*: Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des MA. Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte. Freiburg 1909.
- Bernhard von Clairvaux*: In Annuntiatione B. M. V. Sermo II. PL 183, 390–392.
- : In Assumptione Sermo I. PL 183, 415–417.
- : In Assumptione Sermo II. PL 183, 417–421.
- : Dominica infra Octavam Assumptionis B. V. M. PL 183, 429–438.
- : Epistola 174. PL 182, 332–336.
- : Homiliae super Missus est, III. PL 183, 71–78.
- : Sermo in Nativitate B. M. V. PL 183, 437–448.
- : In Vigilia Nativitatis Domini. Sermo III. PL 183, 94–100.
- : In Vigilia Nativitatis Domini. Sermo IV. PL 183, 100–105.
- Beyerle-Maurer*: Siehe Hirsch-Beyerle-Maurer, Konst. Häuserbuch.
- Bezold, Fr. von*: Der rheinische Bauernaufstand vom Jahre 1431, in: *ZGO* 27 (1875), 129–149.
- BFA*: Bibliotheca Franciscana Ascetica medii aevi. Quaracchi 1954 ff.
- Biblia Sacra* Vulgatae editionis, Turin (Marietti) 1959.
- Bibliotheca mariana* medii aevi. Sibenici 1931 ff.
- BIC*: Bibliotheca Immaculatae Conceptionis. Rom 1950 ff.

- Binder, K.*: Kardinal Juan de Torquemada und die feierliche Verkündigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis auf dem Konzil von Basel. *Virgo Immaculata* VI, 146–163. Rom 1955.
- Bunnebesel, B.*: Die Stellung der Theologen des Dominikanerordens zur Frage nach der unbefleckten Empfängnis Marias bis zum Konzil von Basel. Diss. Breslau 1934. Teildruck Regensburg 1934.
- Binterim, A. J.*: Pragm. Gesch. d. deutschen National-, Provinzial- und Diözesankonzilien vom 4. Jht. bis auf das Konzil von Trient. Bd. 7, Mainz 1848.
- Bodenseebuch*. Ein Buch für Land und Leute. Konstanz 1914 ff.
- Böhmer, J. F.*: Regesta imperii. Bd. 11 (Wilh. Altmann), 1410–1437. Innsbruck 1896/1897.
- Boletin de la Real Academia* de Buenas Letras de Barcelona. Barcelona 1901 ff.
- Bonaventura*. Sentenzenkommentar. Quaracchi 1934 ff.
- Bouman, C. A.*: The Immaculate Conception in the Liturgy, in: O'Connor, Dogma of IC, S. 113–159. Notre Dame 1958.
- Braña Arrese, A.*: De Immaculata Conceptione B. V. Mariae secundum theologos Hispanos saeculi XIV. BIC 1, Rom 1950.
- Braun, A.*: Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des MA, in: Vorreformationsgeschichtl. Forschungen 14. Münster 1938.
- Brehm, K.*: Zur Geschichte d. Konstanzer Diözesansynoden während des MA, in: Diözesanarchiv von Schwaben: Bd. 22 (1904), 17–26, 44–48, 93–96, 141–144; Bd. 23 (1905), 30–32, 44–48, 60–64, 92–96, 142–144; Bd. 24 (1906), 91–93. Stuttgart 1904–1906.
- Brunner, K.*: Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294–1496); Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission Nr. 20 (1898), in: ZGO, NF 13 (1898), m 1–m 48.
- Bucelin, G.*: Constantia Rhenana sacra et profana etc. Frankfurt 1667.
- Chevalier, U.*: Répertoire des sources historiques du moyen age. Bio-Bibliographie. 2 Bde. Paris 21905.
- Concilium Basiliense*. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, hrsg. v. J. Haller, G. Beckmann, H. Herre u. a. 8 Bde. Basel 1896–1936.
- Corpus Christianorum*. Seu nova Patrum collectio. Series Latina. Turnhout-Paris, 1953 ff.
- Corpus Iuris Canonici*. Siehe Friedberg.
- Corpus Iuris Civilis*. Siehe Mommsen-Krüger.
- CSEL*. Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum. Wien 1866 ff.
- Cyrrill von Alexandrien*: Epistola I. PG 77, 9–40.
- Dann, W.*: Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, in: ZGO 100, NF 61 (1952), 3–96.
- DThC*. Dictionnaire de théologie catholique. Paris 1903 ff.
- Du Manoir, H.*: Maria. Etudes sur la sainte vierge. Bd. I, Paris 1949. Bd. II, Paris 1952.
- Du Pin, M. L. E.*: Joannis Gersonii Doctoris Theologi et Cancellarii Parisiensis Opera omnia, Bd. III, Antwerpiae (richtiger Amsterdam) 1706.
- Eadmer*: De conceptione, ed. H. Thurston – Th. Slater. Freiburg 1904.

- Emmen, A.*: „Mutter der schönen Liebe.“ Ein unveröffentlichter Sermo de IC, gehalten auf dem Baseler Konzil um 1436, in: Wissenschaft und Weisheit 19 (1956), 81–99.
- : Einführung in die Mariologie der Oxforder Franziskanerschule, in: Franziskanische Studien 39 (1957), H. 2/4, S. 99–217.
- : Ioannes de Romiroy sollicitator causae Immaculatae Conceptionis in Concilio Basileensi, in: Antonianum 32 (1957), 335–368.
- Eubel, K.*: Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz. Würzburg 1886.
- FDA*. Freiburger Diözesan-Archiv. Freiburg 1865 ff.
- Feger, O.*: Geschichte des Bodenseeraums. Bd. 3, Konstanz-Lindau 1963.
- : Das Konstanzer Konzil und die Stadt Konstanz, in: Festschrift (Freiburg 1964), S. 310–333.
- Fester, R.*: Die Erwerbung der Herrschaften Hachberg und Höhingen durch Markgraf Bernhard I. von Baden, in: ZGO 49, NF 10 (1895), 650–667.
- : Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, hrsg. v. d. Bad. Histor. Kommission. Bd. 1 (Hachberg 1218–1428), Innsbruck 1900; Bd. 2 (Hachberg 1422–1503), Innsbruck 1901.
- Finke, H.*: Acta Concilii Constanciensis. 4 Bde. Münster 1896–1928.
- Fita y Colomer, F. M.*: Tres discursos históricos. Panegírico de la Inmaculada Concepción. App. Colección diplomática. Madrid 21909 (Memoria y Collección Diplomática, Barcelona 1875).
- Fleischbauer, W.*: Die sogenannte Ratssitzung des Grafen Eberhard des Milde von Württemberg. Die ikonographische Deutung eines verlorengegangenen spätgotischen Tafelbildes, in: Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 40 (1934), 198–212.
- Franzen A. – Müller W.*: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie. Festschrift. Freiburg 1964.
- Franziskanische Studien*. (Münster) Werl 1914 ff.
- Frauenfelder, R.*: Ein Bücherstreit zwischen dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen und Bischof Otto III. von Konstanz. Kleiner Beitrag zur ma. Bibliotheks- und Kulturgeschichte, in: Bodenseebuch 27 (1940), 37–44. Sonderdruck (Verl. Höhn), Ulm 1941.
- Friedberg, Aem.*: Corpus Iuris Canonici. 2 Bde. Leipzig 1879/81.
- Fromberz, U.*: Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel. Diss. Basel 1960. Basler Beiträge zur Gesch.-Wiss. 81.
- Fründ, H.*: Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz, hrsg. v. *Chr. J. Kind*. Chur 1875.
- Fulgentius von Ruspe*: De fide ad Petrum. PL 40, 753–780; PL 65, 671–708.
- Gazulla, F. D.*: Los Reyes de Aragón y la Purísima Concepción de Maria Santísima, in: Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona 3 (1905/1906), 4 (1907/1908).
- Glossa interlinearis* z. Bibel. Siehe Nikolaus v. Lyra.
- Glossa ordinaria* z. Bibel. Siehe Nikolaus v. Lyra.
- Glossa ordinaria* z. Corp. Iur. Can. ed. *Gregor XIII.* 3 Bde. Lugduni 1671.
- Glossa ordinaria*. Decretum Gratiani cum glossis Johannis Teutonicus. Basilea 1512.

- Gothein, E.*: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. 1, Straßburg 1892.
- Gottlieb, Th.*: Über ma. Bibliotheken. Leipzig 1890.
- Graus, J.*: *Conceptio Immaculata* in alten Darstellungen. Separatdruck aus dem „Kirchenschmuck“. Graz 1905.
- Gregor d. Gr.*: Homiliarium in Ezechielem lib. II, hom. 6, PL 76, 998–1012. Hom. 9, PL 76, 1041–1058.
- : *Moralia*. PL 75, 509–1162; PL 76, 9–782.
- Guido de Baysio*: *Rosarium super decreto*. Venedig 1481.
- Haud, W.*: Die Constanzer Weihbischöfe (1076–1548), in *FDA* 7 (1873), 199–229.
- Haller, J.*: Siehe Concilium Basiliense.
- Hanna, C.*: Die südwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441. Diss. Erlangen. Leipzig 1929.
- Heffner, K.*: Deutsche Kaiser- und Königssiegel. Würzburg 1875.
- Heinrich von Werl*: *Henrici de Werla O. F. M. Opera omnia* I, *Tractatus de Immaculata Conceptione* B. M. V. ed. S. *Clasen* (Franciscan Institute Publications 10), Paderborn 1955.
- Heyck, E.*: Ein Schreiben Eugens IV. an die Stadt Konstanz, in *ZGO* 39 (1885), 431/432.
- Hirsch, Fr. – Beyerle, K. – Maurer, A.*: *Konstanzer Häuserbuch*. 2 Bde. Heidelberg 1906–1908.
- Holder, K.*: Die Reichenauer Handschriften, Bde. 1–3 (die Hss. d. großh. bad. Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe V–VII). Leipzig 1906–1916. Siehe auch *Preisendanz*.
- Holdermann, Fr.*: *Aus der Geschichte von Rötteln*. Lörrach 1903.
- Holzapfel, H.*: *Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens*. Freiburg 1909.
- Hugo von St. Victor*. *De sacramentis*. PL 176, 183–618.
- : *Sermo de assumptione* B. V. PL 177, 1209–1222.
- Humpert, Th.*: *Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz*. Konstanz 1957.
- Hurter, H.*: *Nomenclator Literarius Theologiae Catholicae*. 2 Bde. Oeniponte 1903–1906.
- Jahrgeschichten* der Franziskaner in Baden. Siehe *Mone*, *Quellensammlung*, Bd. 3.
- Innozenz III.*: *De vilitate conditionis humanae*, ed. *M. Maccarone*. Lugano 1955.
- Innozenz IV.* *Apparatus super V libros Decretalium*. o. O. 1495.
- Joachimsen, Paul*: *Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus*, Leipzig und Berlin 1910.
- Iohannes Andraee*: *Novellae super V libros Decretalium*. o. O. 1489.
- Iohannes Bremer*: *Sermo recommendatorius virginis Mariae*, ed. *L. Meier* in: *Antonianum* 11 (1936), 468–486.
- Iohannes Damascenus*: *De fide orthodoxa*. PG 94, 789–1228.
- Iohannes von Freiburg*: *Summa confessorum*. Lugduni 1518.
- Iohannes Gerson*: *Ioannis Gersonii Doctoris Theologi et Cancellarii Parisiensis Opera omnia*, ed. *M. L. E. Du Pin*. 5 Bde. Antwerpiae (richtiger Amsterdam) 1706.

- Iohannes de Neapoli*: Quaestiones disputatae de IC B. M. V., ed. C. Balić (Bibl. mar. medii aevi, fasc. I), Sibenici 1931.
- Iohannes de Poliaco*: Quaestiones de IC B. M. V., ed. C. Balić (Bibl. mar. medii aevi, fasc. I), Sibenici 1931.
- Iohannes de Rupella*: Sermo in Nat. B. M. V., ed. Lynch, New York 1961.
- Iohannes de Segovia*: Septem allegationes et totidem avisamenta pro informatione Patrum Concilii Basileensis . . ., ed. P. de Alva et Astorga. Brüssel 1664. Faksimiledruck Brüssel 1965.
- : Historia gestorum Generalis Synodi Basiliensis, in: Monumenta Conciliorum Generalium saeculi XV, Bde. II und III, ed. E. Birk – R. Beer. Wien 1873–1896.
- Irenaeus*. Adversus haereses. PG 7, 433–1224.
- Keller, F.*: Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. u. 15. Jht., in: FDA 30, NF 3 (1902), 1–104.
- Keuppens, F.*: Mariologiae Compendium. Antverpiae 1938.
- Kircher, G. F.*: Die Zähringer Bildnissammlung im Neuen Schloß zu Baden-Baden. Karlsruhe 1958.
- Kirchgässner, B.*: Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz, 1418–1460. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. X, Konstanz 1960.
- König, J.*: Die Reichenauer Bibliothek, in: FDA 4 (1869), S. 251–298.
- Kraus, F. X.*: Die Kunstdenkmäler des Kreises Konstanz (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. I). Freiburg 1887.
- Krebs, M.*: Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten, in: ZGO 98, NF 59 (1950), 181–283.
- : Die Annatenregister des Bistums Konstanz aus dem 15. Jht., in: FDA 76 (1956).
- Künstle, K.*: Die Legende der drei Lebenden und der drei Toten und der Totentanz. Freiburg 1908.
- Kummer, F.*: Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378–1418, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Jena 1892.
- Lassberg, J. von*: Katalog der Dombibliothek zu Constanx vom Jahre 1343, in: Serapeum 1 (1840), 49–58, 81–85.
- Laurentin, René*: Court traité de théologie mariale. Paris 1953 und Paris 1959.
- Lehmann, K.*: Die Libri Feudorum, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 16 (1891), 387–418.
- : Consuetudines feudorum, I. Compilatio antiqua. Gottingae 1892.
- Lehmann, P.*: Mittelalterliche Bibliothekskataloge (MBK) Deutschlands und der Schweiz. Bd. I: Die Bistümer Konstanz und Chur. München 1918.
- : Konstanz und Basel als Buchermärkte während der großen Kirchenversammlungen, in: Zeitschrift d. dt. Vereins f. Buchwesen u. Schrifttum 4 (1921), 6–11, 17–27. Ferner in: P. Lehmann, Erforschung des MA (ausgew. Abhandlungen und Aufsätze), Bd. 1, 253–280. Stuttgart 1941. Unveränd. Nachdruck 1959.
- Löffler, K.*: Die Handschriften des Klosters Weingarten. Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 41. Leipzig 1912.

- Löhr, G. M.*: Die Teutonia im 15. Jht. Studien und Texte vornehmlich zur Geschichte ihrer Reform, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland 19 (Leipzig 1924).
- Loeser, J.*: Geschichte der Stadt Baden-Baden. Baden-B. 1891.
- Lexikon der Marienkunde*. Regensburg 1957 ff.
- LThK*. Lexikon für Theologie und Kirche. 10 Bde. 2. Aufl. Freiburg 1957–1965.
- Ludwig, Th.*: Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jht. Diss. Straßburg 1894.
- : Einige unbekannte Konstanzer Chroniken und Bischofsreihen des GLA Karlsruhe, in: ZGO 49, NF 10 (1895), 267–278.
- Malou, J. B.*: L'Immaculée Conception de la B. V. Marie considérée comme dogme de foi. 2 Bde. Brüssel 1857.
- Manlius, J.*: Chronicon Constantiense (Germanicorum Scriptorum Tomus alter), Ratisbonae 1726.
- Marmor, J.*: Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz 1860.
- : Die Zunftempörungen in Konstanz, in: Bader, Badenia, 3. Folge 2 (1862), 549–571.
- : Die Juden in Konstanz nach den Urkunden des dortigen Stadtarchivs, in: Bader, Badenia, 3. Folge 2 (1862), 16–32.
- : Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, II. Reihe 1406–1452, in: Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung 5 (1874), Anhang S. 45–87.
- Matthaeus ab Aquasparta*: Sermones de B. M. V., ed. C. Piana. BFA IX, Quaracchi 1962.
- Mausbach, J.*: Die Ethik des heiligen Augustinus. Bd. 2. Freiburg 1909.
- Merz, J.*: Geschichte der Stadt Meersburg, in: Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees 9 (1878), 78–87.
- Metzger, M. J.*: Zwei Karolingische Pontificalien vom Oberrhein. Freiburger Theol. Studien 17 (1914).
- Mommsen, Th.* – *Krüger, P.*: Corpus Iuris Civilis. Berlin 1954.
- Mone, F. J.*: Geschichtliche Notizen, in: Schriften des Altertumsvereins Baden 1 (1846), 243–257.
- : Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. 4 Bde. Karlsruhe 1848–1867.
- Monumenta conciliorum generalium* saec. XV., 3 Bde. Wien 1857–1896.
- Mückschhoff, M.*: Die mariologische Prädestination im Denken der franziskanischen Theologie, in: Franziskanische Studien 39 (1957), H. 2/4, S. 288–502.
- Müller, C. A.*: Burg und Herrschaft Röteln. Schriftenreihe der Basler Burgenfreunde, Heft 2 (1950).
- Nikolaus von Clairvaux*: De Annuntiatione B. V. M., PL 144, 557–563.
- : Sermo in Assumpt. B. M. V., PL 144, 717–722.
- : Sermo I in Nat. B. V. M., PL 144, 736–740.
- : Sermo in Nat. S. Ioannis Baptistae. PL 184, 991–1002.
- Nikolaus Lakmann*: Quaestio de Immaculata Conceptione, ed. L. Meier, in: Antonianum 5 (1930), 189–202.
- Nikolaus von Lyr*a: Biblia latina cum Glossa Lyræ. 6 Bde. Basel (Froben), 1498–1502.

- O'Connor, E. D.*: The Dogma of the Immaculate Conception. History and significance. Notre Dame, Indiana 1958.
- Oheim, Gallus*: Chronik von Reichenau, hrsg. v. *K. A. Barack*, in: Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 84 (1866), 4–181.
- Olvi, P. I.*: Sentenzenkommentar, ed. *B. Jansen*. Quaracchi 1924.
- Paschasius Radbert*: De assumptione s. Mariae, ed. *A. Ripberger*. Der Pseudo-Hieronimus-Brief IX „Cogitis me“. Ein erster marianischer Traktat des MA von Paschasius Radbert. Spicilegium Friburgense, Bd. 9. Freiburg/Schweiz 1962.
- Petrarca, Franciscus*: De remediis utriusque fortunae libri duo. Rotterdam 1649.
- Petrus Aureoli*: Tractatus Nondum erant abyssi, in: Quaestiones disputatae de IC B. M. V. Bibl. Francisc. Scholastica Medii Aevi III, 23–94. Quaracchi 1904.
- Petrus de Candia*: De immaculata Deiparae conceptione, ed. *A. Emmen*, Tractatus quatuor (Bibl. Francisc. Schol. M. Aev. XVI), 267–334. Quaracchi 1954.
- Petrus Chrysologus*: Sermo 143. PL 52, 582–585.
- Petrus Lombardus*: Libri IV sententiarum. 2 Bde. Quaracchi 21916.
- Petrus Thomae*: De originali Virginis innocentia, ed. *P. de Alva*, Monumenta antiquae seraphica 212–274. Louvain 1665.
- Petzholdt, J.* (Hrsg.): Anzeiger der Bibliothekswissenschaft. Jahrg. 1848/49. Halle 1850.
- PG*: Patrologia Graeca, hrsg. v. *J. P. Migne*. 161 Bde. Paris 1857–1866.
- PL*: Patrologia Latina, hrsg. v. *J. P. Migne*. 217 Bde. u. 4 Reg.-Bde. Paris 1878–1890.
- Prausnitz, G.*: Das Augenglas in Bildern d. kirchl. Kunst im 15. und 16. Jht. (Studien z. deutschen Kunstgeschichte 180), Straßburg 1915.
- Preisendanz, K.*: Die Reichenauer Handschriften. Bd. 3, Lfg. 2, Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte (Die Hss. d. großh. Bad. Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe VII). Leipzig-Berlin 1917.
- Pseudo-Anselm*: Epistola Pseudo-Anselmiana „Conceptio veneranda“ eiusque auctoritas in litteratura mediaevali de I. C., ed. *A. Emmen*, in: Virgo Immaculata 5 (1955), 137–150.
- Pseudo-Augustinus*: De assumptione B. M. V., PL 40, 1141–1148.
- Pseudo-Hieronimus*: Siehe Paschasius Radbert.
- Quartalschrift*, Römische, für christliche Altertumskunde. Rom 1887 ff.
- Quellen und Forschungen* zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland. Leipzig 1907 ff.
- REC* siehe *Rieder*, Regesta.
- Reichert, B. M.*: Akten der Provinzialkapitel der Dominikanerprovinz Teutonia aus den Jahren 1398, 1400, 1401, 1402; in: Röm. Quartalschr. f. chr. Altertumskunde 11 (1897), 287–331.
- Reiners, H.*: Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz. Die Kunstdenkmäler Südbadens I, hrsg. v. d. staatl. Denkmalpflege. Konstanz 1955.
- Repertorium Biblicum*. Siehe *F. Stegmüller*.

- Repertorium Germanicum*. Regesten aus den päpstlichen Archiven z. Gesch. d. deutschen Reiches u. seiner Territorien im 14. u. 15. Jht. Rom-Berlin 1897 ff.
- RET*. Revista Española de teología. Madrid 1941 ff.
- Richard a S. Laurentio*. Siehe Albertus Magnus.
- Rieder, K.*: Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, hrsg. v. d. Bad. Histor. Commission. Bd. 3 (1384–1436), Innsbruck 1926. Bd. 4 (1436–1474), Innsbruck 1941! Bd. 5, Innsbruck 1931!
- Riedlinger, H.*: Die Makellosigkeit der Kirche in den lateinischen Hoheliedkommentaren des MA. Beiträge z. Gesch. d. Phil. u. Theol. d. MA., Bd. 38, H. 3, Münster 1958.
- RMB* siehe *Fester*, Regesten.
- Roscher, W.*: Politik. Geschichtl. Naturlehre d. Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Stuttgart 1892.
- Rott, H.*: Quellen und Forschungen zur Kunstgeschichte im 15. u. 16. Jht., Bd. I (Bodenseegebiet), Stuttgart 1933.
- Rueger, J. J.*: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1884–1910.
- Ruppert, Ph.*: Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz. Konstanz 1891.
- : Konstanzer geschichtliche Beiträge. 4. Heft. Konstanz 1895.
- Sauer, J.*: Kirchliche Denkmalskunde und Denkmalspflege in der Erzdiözese Freiburg 1908/1909, in: FDA 37, NF 10 (1909), 271–326. ... in der Erzdiözese Freiburg 1910/11, in: FDA 39, NF 12 (1911), 406–514.
- Savigny, F. C. von*: Geschichte des römischen Rechts im MA. 7 Bde. Darmstadt 1956 (Nachdr. d. 2. Ausg. v. 1834 ff.).
- Schmitz, R.*: Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des MA. Teildr. einer Arbeit über die süddt. Observanz am Ausg. d. MA. Diss. Freiburg. Düsseldorf 1914.
- Schönenberger, K.*: Das Bistum Konstanz während des großen Schismas 1378–1415. Diss. Freiburg (Schweiz) 1926.
- Schönhuth, O. F. H.*: Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau. Freiburg 1836.
- Schreckenstein, R. von*: Zur Geschichte der Stadt Meersburg, in: ZGO 27 (1875), 1–35.
- : Die Resignation des Albrecht Blarer, Bischofs von Konstanz, 1411, in: ZGO 27 (1875), 326–343.
- : Untersuchungen über den Geburtsstand der Domherren zu Konstanz, in: ZGO 28 (1876), 1–37.
- Schriften des Altertumsvereins Baden*. Baden-Baden/Karlsruhe 1844 ff.
- Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* und seiner Umgebung. Lindau 1869 ff.
- Schulte, A.*: Geschichte des ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900.
- Schulte, J. F. von*: Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Bd. 1, Stuttgart 1875. Bd. 2, Stuttgart 1877.

- Schulthaiß, Chr.*: Konstanzer Bistumschronik, hrsg. v. *J. Marmor* in: FDA 8 (1874), 1–101.
- Serapeum*. Zeitschrift für Bibliothekswissenschaft, Handschriftenkunde und ältere Literatur. Leipzig 1840 ff.
- Sericoli, Ch.*: Immaculata B. M. V. conceptio iuxta Xysti IV Constitutiones. Bibl. Mar. Medii Aevi 5, Rom 1945.
- Staiger, F. X.*: Meersburg am Bodensee nach Akten, Chroniken und Archivalurkunden. Constanz 1861.
- Stegmüller, F.*: Repertorium Biblicum. Bd. 3, Madrid 1951. Bd. 5, Madrid 1955.
- Steuerbücher Konstanz*. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. IX: Die Steuerbücher der Stadt Konstanz. Teil I, 1418–1460. Konstanz 1958.
- Steuerbücher Zürich*. Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. u. 15. Jht. 5 Bde. Zürich 1918–1945.
- Straeter, P.*: Maria im Reiche Christi. Paderborn 1958.
- Straganz, M.*: Zur Geschichte der Minderbrüder im Gebiete des Oberrheins. Das Archivinventar des Franziskanerklosters zu Freiburg i. Br., in: FDA 28, NF 1 (1900), 319–395.
- Studien zur deutschen Kunstgeschichte*. Straßburg 1893 ff.
- Thomas von Aquin*. Summa Theologiae. BAC Madrid 1955 ff.
- : Super IV libros Sententiarum, ed. *Fretté-Maré*, Bd. 8, Paris 1873; ed. *P. Mandonne – F. Moos*, Paris 1929 ff. ed. *F. Moos*, Bd. 3, Paris 1933.
- Thomas von Straßburg*: Scripta super quattuor libros sententiarum. 2 Bde. Argentina 1490.
- Toepke, G.*: Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386–1662. Bd. 1, Heidelberg 1884.
- Tschudi, Aeg.*: Chronicon Helveticum. Bd. 2, Basel 1736.
- Tüchle, H.*: Kirchengeschichte Schwabens. Bd. 2, Stuttg. 1954.
- : Die Stadt des Konzils und ihr Bischof, in: Das Konzil von Konstanz, Festschrift S. 55–66. Freiburg 1964.
- Tumminello, G.*: L'Immacolata Concezione di Maria e la Scuola Agostiniana del Secolo XIV. Dissert. Pont. Univ. Greg. Roma 1942.
- Ulrich Richental*: Chronik des Constanzer Concils 1414–1418, ed. *M. R. Buck*. Tübingen 1882.
- : Das Konzil zu Konstanz, Faksimileausgabe (Bd. 1); Einführung und Transskription (Bd. 2). Starnberg/Konstanz 1964.
- Vanotti, J. N.*: Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Konstanz 1854.
- Vierteljahrshefte, Württembergische*, für Landesgeschichte, Stuttgart 1878 ff.
- Virgo Immaculata*. Acta Congressus Internationalis Mariologici et Mariani, Romae anno 1954 celebrati. Romae, Academia Mariana Internationalis 1955–1958.
- Virgo Immaculata VI*. De immaculata conceptione in ordine s. Dominici. Rom 1955.
- Virgo Immaculata VII*. De immaculata conceptione in ordine s. Francisci. Fasc. 1 Doctrina theologorum saec. XIII et XIV Rom 1957.
- Weech, F. von*: Die Kaiserurkunden von 1379–1437 im GLA Karlsruhe, in: ZGO, NF 3 (1888), 423–446.

- Werkmann, L.*: Beiträge zur Geschichte des Frauenstiftes Waldkirch, in: FDA 3 (1868), 123–163.
- Werminghoff, A.*: Zwei Statuten des Konstanzer Domkapitels aus den Jahren 1432 und 1485, in: ZGO 50, NF 11 (1896), 649–652.
- : Die schriftstellerische Tätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz, in: ZGO 51, NF 12 (1897), 1–40. (WST).
- Wild, K.*: Bilderatlas zur bad.-pfälz. Geschichte. Heidelberg. 1904.
- Wilhelm Durandus*: Speculum iudiciale cum additionibus Iohannis Andreae. Lugduni 1556.
- Wilhelm von Ware*: Quaestiones disputatae de IC B. M. V. (Bibl. Francisc. Schol. Medii Aevi III), S. 1–11. Quaracchi 1904.
- Wilmart, A.*: Sur les fêtes de la Conception et de s. Anne, in: Eph. Liturg. 42, NF 2 (1928), 258–268.
- Wingenroth-Gröber*: Die Grabkapelle Ottos III. von Hachberg, Bischofs von Konstanz, und die Malerei während des Konstanzer Konzils, in: Schauinsland 35 (1908), 69–103; Schauinsland 36 (1909), 17–48.
- Wissenschaft und Weisheit*. Düsseldorf 1934 ff.
- WST siehe *Werminghoff*.
- Zeitschrift für katholische Theologie*. (Innsbruck) Wien 1877 ff.
- Zeitschrift des deutschen Vereins für Buchwesen und Schrifttum*. Leipzig 1918 ff.
- Zeppelin, Eberhard v.*: Über das Dominikanerkloster in Konstanz, in: Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung 6 (1875), 14–26.
- ZGO: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Hrsg. v. d. Bad. Hist. Kommission. Karlsruhe 1851 ff.
- ZGO 42 NF 3 (1888), Mitteilung (o. Verf.) m 109, no. 13.
- Ziegelbauer, M.* – *Legipontius, O.*: Historia rei literariae ordinis sancti Benedicti. 4 Bde. Augsburg 1754.

Abkürzungen

GLA	Generallandesarchiv
OvH	Otto von Hachberg
UE	Unbefleckte Empfängnis

Vorwort

Das Konstanzer Konzilsjubiläum zum 550. Jahrestag der Eröffnung des XVI. Ökumenischen Konzils am 11. und 12. Juli 1964 hat erneut die Blicke von Theologen und Historikern auf die Bodenseestadt und die dortigen Ereignisse am Anfang des 15. Jahrhunderts gezogen. „Gastgeber“ des Konzils war Otto III., Bischof von Konstanz, ein Markgraf von Hachberg-Rötteln, also ein Sohn unserer heutigen Erzdiözese, der für Kunst und Wissenschaft aufgeschlossen war. Spuren dieses seines doppelten Interesses finden sich im Konstanzer Münster und in einigen noch unveröffentlichten Traktaten.

In der vorliegenden Arbeit ist erstmals versucht worden, sein Leben geschlossen darzustellen und seinen Traktat über die Unbefleckte Empfängnis Marias nach der bis jetzt einzig bekannten Quelle – heute in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe – einzuleiten. Die Arbeit geht aus meiner 1966 bei der Theologischen Fakultät Freiburg eingereichten Inaugural-Dissertation hervor, die zugleich eine Edition des Traktats, einen weiteren Textanhang und Indices bietet. Die Edition etc. liegen bisher in den von mir abgelieferten Pflichtexemplaren (u. a. Universitätsbibliothek Freiburg) nur in Xerox-Vervielfältigung vor und sind hier nicht angeschlossen.

Durch die geradezu dramatischen Umstände der Entstehung des Traktats glaube ich, ein kleines Blitzlicht in den lokalen Bereich der Stadt Konstanz in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aber auch in die langwierige und vielfältige Entwicklung einer schließlich erst im letzten Jahrhundert dogmatisierten Glaubenswahrheit geworfen zu haben.

Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Dr. Otto Stegmüller, der mich zu dieser Arbeit hinführte und sie in ihrem Werden geduldig und wohlwollend begleitete. – Auch den Herren Professoren der Theologischen Fakultät Freiburg und ihren Assistenten gilt mein Dank, soweit ich Hinweise empfangen durfte, die mir Zeit und Irrwege ersparten. Ebenso darf ich den Herren Dr. Hannemann und Dr. Niebler von der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe, Frau Sigrid von Blandenhagen, der Leiterin des Rosgartenmuseums Konstanz, Herrn Professor G. Gieraths in Rom, der Ehrw. Schwester Frau Dr. M. B. Hilberling vom Kloster Zoffingen, Herrn Direktor von Lewinski von der Markgräfl. Bad. Verwaltung Salem und der Direktion und den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Freiburg für ihre Mühe und Freundlichkeit meinen Dank aussprechen.

I. Die Biographie des Bischofs Otto III.

Kindheit und Jugend

Der Verfasser unseres Traktats ist am 6. März 1388¹ als ältester Sohn² des Markgrafen Rudolf III. von Hachberg-Rötteln³ und seiner zweiten Gemahlin Anna von Freiburg⁴ auf Schloß Rötteln geboren. Über seine Kindheit und frühen Jugendjahre wissen wir nichts. Am 3. Januar 1403 befahl Bonifaz IX. dem Dompropst zu Basel, Otto – damals fünfzehnjährig schon Domherr genannt – mit Kanonikaten zu Mainz, Speyer und Straßburg zu providieren und ihm nach Prüfung entweder je eine Präbende und Dignität oder je eine Präbende und Offizium (sine cura) in einer dieser Kirchen auf fünf Jahre zu reservieren, und erteilte dem Sechzehnjährigen Altersdispens.⁵ Der Junge war also schon Kleriker der Diözese Konstanz und Domherr in Basel.⁶ Von Kanonikaten in Mainz, Speyer oder Straßburg ist nichts bekannt. Dagegen erhielt er vor Juni 1404 eine Domherrenstelle in Köln. Mit sechzehn Jahren bezog er im Jahre 1404 die Universität Heidelberg⁷

¹ Das Datum ergibt sich aus der am 17. Januar 1407 geschriebenen Stelle der Rötteler Hauschronik: „und ist der eltest sun uff dise nehste mittvasten (6. Marz 1407) 19 jar alt“; vgl. *Mone*, Quellensammlung 1, 299 und Basler Chronik 5, 187; RMB 1 h760.

² OvH hatte noch zwölf Geschwister, sechs Brüder und sechs Schwestern, wie die Rotteler Hauschronik berichtet. Namentlich bekannt sind nur drei Söhne Rudolfs III. (Otto, Rudolf, Wilhelm) und fünf Töchter. Vgl. RMB 1 h752.

³ Sausenberg-Röttelnsche Seitenlinie des Hauses Zähringen. Vgl. RMB S. h1 ff. Etwa seit 1361 „Markgraf von Hachberg, Herr von Rotehn und Sausenberg“, RMB 1 h576. — Rudolf III. starb am 8. Februar 1428; RMB 1 h1133 (nicht h1134, wie REC 3, 8210 angibt).

⁴ Rudolfs erste Ehe mit Adelheid von Lichtenberg blieb kinderlos. Adelheid starb zwischen 2. August 1373 und April 1378. Am 28. April 1378 machte die Mutter Rudolfs III., Katharina von Thierstein, ein Anniversar für Adelheid von Lichtenberg, also ihre Schwiegertochter, zur Bedingung für einen Kauf. Vgl. RMB 1 h719 und h729. — Wer die in Nr. h729 erwähnte Anna ist, konnte bisher noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Sollte es nicht ein Schreibfehler sein und Katharina von Thierstein selbst gemeint sein? Jedenfalls kann es nicht Anna von Freiburg sein. Sie war die Tochter des Grafen Egenos IV., ebenfalls aus dem Geschlecht (des letzten Herzogs) von Zähringen. Die Hochzeit mit Rudolf fand Anfang Februar 1387 statt. Vgl. *Mone*, Quellensammlung 1, 299 und Basler Chronik 5, 187. — Am 22. August 1387 vermählte Anna ihrem Gemahl Rudolf noch urkundlich einiges Geld und Land „für den Fall kinderlosen Sterbens“; am 6. März 1388 wurde Otto geboren. Vgl. RMB 1 h754 und h760.

⁵ Diese Angabe macht *K. Schonenberger*, Bistum 61. Er gibt als Quelle dafür von E. Göller gesammeltes, ungedrucktes Material im geh. preuß. Staatsarchiv in Berlin an, ebenso: *Vat. Arch.* L. 118, 228a. Demnach sollte man annehmen dürfen, daß Ottos Vater sich für die römische Obödienz entschieden hatte, nachdem er 1395 noch auf seiten Benedikts XIII. gestanden hatte. Vgl. RMB 1 h815.

⁶ Als solcher urkundet er noch am 13. September 1409; vgl. REC 3, 8213

⁷ In den Heidelberger Universitätsmatrikeln unterm Rektorat des Magisters Nycolaus de Bettenberg findet sich am 23. Juni 1404 (Vigil v. Joh. d. T.) u. a. der Eintrag „Item dominus Otto domini Rudolphi marchionis de Hochberch, domini in Rutln et in Hussenberch, clericus

und studierte dort etwas über ein Jahr Grammatik und die Dekretalen.⁸ Die Jahre 1406–1409 liegen wieder im Dunkel der Geschichte, obwohl sie für die Bildung Ottos von entscheidender Bedeutung gewesen sein mögen.

Zur Übernahme der Regierung des Bistums

Der Bischof von Konstanz⁹, Albrecht Blarer, trat nun erstmals am 5. Dezember 1409 mit Markgraf Rudolf in Verhandlungen über seine Resignation als Bischof und Übernahme des Amtes durch Otto.¹⁰ Das Domkapitel wußte offenbar von allem zunächst noch nichts, und die Angelegenheit sollte jenem am Montag, dem 9. Dezember 1409, vorgelegt werden¹¹; bei Ablehnung sollte sofort an Papst Alexander appelliert werden. Außerdem benötigte man auch bei Zustimmung des Domkapitels die Bestätigung durch den Papst, dem nach Reservationsrecht die Besetzung des Bistums vorbehalten war. – Auffallend bei den Verhandlungen ist, daß alle Bemühungen und Kosten eindeutig zu Lasten des Markgrafen von Hachberg gehen, während Blarer kostenfrei und ohne eigene Initiative bleiben sollte. Er stellte eine Reihe von Bedingungen zu seinen und des Bistums Gunsten: Er forderte für sich eine hohe Rente in Bargeld und Naturalien, außerdem eine hohe Zurückzahlung von eigenem ins Bistum investiertem Kapital, ferner sollte Ottos bisherige Domherrenpfünde in Basel an Blarer mit dem Recht

Constanciensis, canonicus Coloniensis et Basiliensis ecclesiarum.“ Vgl. *Toepke*, Matrikel 1, 93. — Wenn Toepke im Index auch einen Wylhelmus der Hachberger in Heidelberg studieren läßt (20. Dezember 1429 „Wylhelmus filius domini marchionis de Baden“, Toepke 1, 183), so ist nicht Ottos Bruder Wilhelm gemeint. Er war zwar — 1406 geboren (vgl. RMB 1 h892) — 1429 gerade 23 Jahre alt, übernahm aber nach seines Vaters Tod 1428 die Regierung. Vgl. REC 3, 4270.

⁸ Dies schreibt OvH selbst in seiner Schrift „Tractatus contra conciliabulum Basiliense“, Cod. Aug. XXXIV fol 206ra: „Frater (gemeint ist Martin Bohem, der Empfänger des Traktats) coram te non indigeo excusatione de imperitia mea et insipientia mea, scis enim quis sim et qualis, quia imperitus sermone et scientia — 2 Cor. 11 in glossa — et non alicuius facultatis etiam clericulus sum et quod extra grammaticalia in nulla umquam scientia, unicam etiam lectionem audivi, nisi forte ad unum annum in decretalibus lectiones audivi, et si tantum non tamen ultra, et si ultra modicum tamen, hoc ideo dico, ut qui leget haec, non me impugnet in hoc, quia in tanta re et tantis scriptis nullum ordinem servavi vel tenui pro ut doctorum et peritorum virorum mos est et consuetudo, non enim scivi neque didici.“

⁹ Zu den Konstanzer Überlieferungen verweise ich auf *Th. Ludwig*, Geschichtsschreibung. Ferner: *Th. Ludwig*, Chroniken. — Soweit wichtig, sind einzelne Chroniken in den Anmerkungen angegeben.

¹⁰ Hauptgrund war wohl die Weigerung Blarers, die Bischofsweihe zu empfangen, d. h. er war durch aktive Teilnahme am Appenzeller Krieg irregulär geworden. Vgl. REC 3, 8205; *R. v. Schreckenstein*, Resignation. Zu den Verhandlungen am 5. Dezember 1409: REC 3, 8156.

¹¹ REC 3, 8156; Punkt 7 der Verhandlung.

der Weiterverleihung fallen, und er erhielt das Recht der „preces primariae“ auf drei beliebige Klöster des Bistums. Um die Verschuldung des Bistums zu tilgen, sollte OvH von den Einkünften aus dem Bistum in den ersten vier Jahren nichts erhalten. Diese Zeit war für ein weiteres Studium auf eigene Kosten außerhalb des Bistums vorgesehen. Ob OvH tatsächlich davon bis zum Regierungsantritt Gebrauch machte oder ob er die Zeit auf der väterlichen Burg verbrachte, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Verhandlungen über Blarers Resignation verliefen nicht wie gewünscht.¹² Ein zweiter Versuch wurde mit geringfügigen Änderungen am 6. Juni 1410 unternommen, und kurz darauf am 9. Juli 1410 traf man eine endgültige Abmachung, die Bischof Albrecht am 11. Juli 1410 bestätigte.¹³ Das Domkapitel von Konstanz gab seinen Widerstand auf und wählte den Vorgeschlagenen.¹⁴ Am 10. Dezember 1410 providierte ihn Johannes XXIII. Die Provisionsbulle nennt ihn noch „in minoribus constitutus“, während die Konsistorialakten ihn als Subdiakon kennen.¹⁵ Unterm 21. Dezember 1410 erhielt OvH von Johannes XXIII. die Erlaubnis, sich die höheren Weihen von einem beliebigen Bischof erteilen zu lassen.¹⁶ Diese

¹² Vielleicht gab es zwischen Rudolf III. und Blarer bereits Schwierigkeiten, da von dem Pisaner Papst Alexander V. die Bestätigung eingeholt werden sollte (RMB 1 h921), wo wir doch Rudolf 1395 in der Obodienz von Avignon (Benedikt XIII.), 1403 in römischer Obodienz (Bonifaz IX.) — wohl unter dem Druck von Bischof Marquard von Randeck (1398—1406); vgl. *Dann*, Besetzung, 61 f. — antreffen. Bischof Albrecht Blarer war recht bald, nachdem Alexander V. am 26. Juni 1409 in Pisa Papst geworden war, zur neuen Obodienz übergegangen; die erste Urkunde, die uns Nachricht gibt von der Anerkennung, datiert schon vom 16. November 1409 (vgl. *Schonenberger*, Bistum 60; REC 3, 8150) — also vor Beginn der Verhandlungen mit Markgraf Rudolf III. Sie bezieht sich auf eine Bulle Alexanders vom 8. Juli 1409. — Daß Johannes XXIII. ohne Bedenken OvH providierte, mag, wie *Tuchle*, Stadt 61, erwähnt, der Dank gegen Bischof Blarer und seine rasche Anerkennung des Pisaner Papstes sein. Gewiß ist der Wechsel bei den Markgrafen von Hachberg-Rotteln Blarer zuzuschreiben. Dies geht aus dem fordernden Charakter der Verhandlungsurkunden hervor. — Sicher ist auch, daß sich das Domkapitel gegen die Abmachungen stellte und die ersten drei Anträge (5. 12. 1409, 6. 6. 1410, 9. 7. 1410) kassierte. Vgl. *Schonenberger*, Bistum 60 Anm. 11.

¹³ 6. Juni 1410, REC 3, 8179; vgl. RMB 1 h926. 9. Juli 1410, REC 3, 8187; vgl. RMB 1 h928, 11. Juli 1410, REC 3, 8188; vgl. RMB 1 h929. Vorm 10. Dezember 1410 verzichtete Blarer vorm Apostolischen Stuhle durch seinen Sachwalter Johann Schürpfer in die Hände des Kardinaldiakons Antonius tit. s. Mariae in via lata.

¹⁴ Vgl. *Braun*, Klerus 13 f., und *Dann*, Besetzung 66. Von einer direkten Wahl des Kapitels ist nirgends in den Regesten die Rede; ebensowenig von einer ausdrücklichen Einwilligung. Es sollte sogar — wie erwähnt — im Notfall gegen das Kapitel an den Papst appelliert werden.

¹⁵ REC 3, 8216. Dazu *Tuchle*, Stadt 61, Anm. 23: „Wenn die Provisionsbulle Otto ‚in minoribus constitutus‘ nennt, wäre daran zu erinnern, daß der Subdiakon, für den auf dem Konzil von Vienne das Mindestalter von 18 Jahren verlangt wurde, noch im 12. Jht. regelmäßig zu den ordines minores gerechnet wurde. Dies scheint in den Formularen der papstlichen Kanzlei noch bis ins 15. Jht. nachgewirkt zu haben.“

¹⁶ REC 3, 8219.

hat er aber nie empfangen,¹⁷ obwohl ihm Johannes am 26. März 1411¹⁸ eine fünfjährige Frist zur Erlangung der Bischofweihe setzte. Am 9. Januar 1411¹⁹ verpflichtete sich OvH, die Servitien an die Apostolische Kammer zu zahlen, und am 2. Februar²⁰ übernahm er die Regierung des Bistums, nachdem die Abmachung mit Blarer ihre endgültige Form in dem Leibgedingsbrief vom 21. Januar 1411²¹ gefunden hatte, der auf Weisung des Papstes erfolgte. Am 16. März beschwor OvH in Stein am Rhein vor Zeugen und Vertretern des Domkapitels seine Wahlkapitulation, die 22 Artikel umfaßte.²² Die erste Urkunde als Bischof von Konstanz stellte er am 9. Februar 1411 aus.²³ Die Regalien erhielt OvH von König Sigmund erst im Jahre 1414. Gleichzeitig wurden ihm die Lehen und Gerichte verliehen.²⁴

¹⁷ *Tuchle*, Stadt 61, Anm. 23, macht auf REC 4, 9917, aufmerksam: Am 31. März 1437 hält Bischof Heinrich von Hewen zum ersten Mal seit 40 Jahren das feierliche Hochamt am Ostersonntag. Es wird betont, daß in der Zwischenzeit drei Bischöfe in Konstanz waren: Blarer, OvH, Friedrich von Zollern. — Damit wäre genügend eindeutig F. Kummers Annahme widerlegt, Otto habe die Weihe doch, wenn auch ziemlich spät, erhalten, erst 1418 finde man ihn als „episcopus“ (*Kummer*, Bischofswahlen 111, Anm. 3).

¹⁸ REC 3, 8244.

¹⁹ RFC 3, 8220. Um die gesamten Unkosten, die mit der Besetzung verbunden waren, zu decken, mußte OvH bei seinem Vater 5782 Gulden aufnehmen. Vgl. REC 3, 8333 vom 1. 2. 1413.

²⁰ REC 3, 8224.

²¹ REC 3, 8223

²² RFC 3, 8241; gedruckt bei *K. Brunner*, Wahlkapitulationen S. m15 f.

²³ Fr signiert als erwählter und bestätigter „in suae sublimationis exordio“; REC 3, 8225. Die Angabe des Datums vom 4. September 1411 bei *Kummer*, Bischofswahlen 111, Anm. 3, trifft also nicht zu — Ebenso ist nicht anzunehmen, daß die Urkunde vom 4. Februar 1410 bereits von ihm stammt. Wie Rieder vermutet, wird der Name Ottos späterer Zusatz sein (REC 3, 8215); denn Albrecht Blarer urkundet noch am 28. November 1410 — nicht 24. November 1410, wie *Kummer*, Bischofswahlen 110, Anm. 8, meint (REC 3, 8203 und 8204) — und sogar noch am 18. Januar 1411 in Konstanz in der bischöflichen Pfalz; REC 3, 8222. — Zu *Kummer* ist allgemein zu bemerken, daß seine Angaben über OvH sehr unzulänglich sind. Die Lücken in der tabellarischen Übersicht im Anhang (S. 174/75) können wir heute fast alle schließen. Außerdem irrt er sich dort in der Annahme des Todesjahres 1433! — *Dann*, Besetzung 64 und Anm. 126 hält die Urkunde vom 4. Februar 1410 für einen Beweis dafür, daß OvH schon während der Verhandlungen als Bischof angesehen wurde, schränkt jedoch in einer Anmerkung leicht ein — Eine Abbildung des bischöflichen Siegels bietet *Ruppert*, Chroniken T. C, 5. Es trägt die Inschrift „S Ottonis Dei gra epci Constanciensis“. Nach *Ruppert* von 1414. Im Siegel selbst befindet sich keine Jahreszahl. Im Siegel erkennbar: Maria mit dem Kinde, darunter das Bistumswappen, daneben das Wappen des Hauses Hachberg.

²⁴ Urkunde Nr. 557 mit Thronsigel an rot und blauer Seidenschnur, Pergament. Abb. bei *Heffner* Nr. 124, T. XIV Nr. 98. Die Urkunde trägt kein Tagesdatum, ist jedoch vor dem 10. Juli 1414 anzusetzen. Vgl. *Wēeb*, Kaiserurkunden 436 und REC 3, 8417. — Vgl. für die Zusammenhänge König Sigmund-OvH: *Bohmer*, Regesta Nr. 1009 vom 9. oder 10. 7. 1414, 1773-78 v. Juni 1415, 1781 v. 22. 6. 1415, 1782 v. 23. 6. 1415, 1785 v. 24. 6. 1415, 2704 v. 26. 11. 1417, 3021 von vor 1. 3. 1418, 3527 v. 19. 9. 1418, 3927 v. 11. 10. 1419, 4776 v.

Erste Regierungsjahre und Bautätigkeit

Otto von Hachberg bestätigte als Bischof Städten und Klöstern usw. ihre bisherigen Rechte und Privilegien²⁵ und versuchte der hohen Verschuldung des Bistums Herr zu werden²⁶, was ihm jedoch nicht gelingen konnte, da schon die Vorbereitungen auf das kommende Konzil verschiedene bauliche Veränderungen notwendig machten²⁷ und das Konzil selbst der Stadt und dem Bistum hohe Unkosten brachte. Außerdem war Bischof Otto der Kunst gegenüber sehr aufgeschlossen und ließ sich durch die zahlreichen Anregungen, die das Konzil bot, zu einer regen Bautätigkeit bewegen²⁸, obwohl die äußeren Umstände alle dagegen sprachen. Um so mehr ist seine Initiative zu schätzen. Schon während des Konzils müssen Pläne zur Ausgestaltung des Münsters gemacht worden sein. Sicherlich auf Ottos Einfluß und Bitte geht die Ablaßbulle Martins V. vom 22. April 1418 zurück²⁹, die den Besuchern des Münsters an Mariä Geburt und am Martinstag galt, sofern sie zur Erhaltung und zum Ausbau desselben etwas beitrugen.

Im Jahre 1423 begann OvH mit dem Umbau der Margaretenkapelle.³⁰ Anlaß dazu kann ein Brand um 1420 gewesen sein, auf den Brandspuren an drei Sparren des Chordaches über der Kapelle hin-

8. 3. 1422, 4969 v. 12. 8. 1422, 6549 v. 11. 3. 1426, 8007 v. 13. 12. 1430, 10040 v. 20. 2. 1434 und Nr. 10627 vom 27. 7. 1434. Die Regesten sind an den entsprechenden Stellen nicht mehr extra zitiert.

²⁵ Als Beispiele. REC 3, 8230, 8231, 8232, 8249, 8250, 8297, 8313, 8340, 8349 u. a.

²⁶ Die Schuldenhöhe aus Ottos III. Regierungszeit beträgt jedoch nicht eine Million Gulden, wie C. Hanna, Diözesen 19, behauptet, sondern sie überschreitet die Summe von 100 000 fl.; so Keller, Verschuldung 41.

²⁷ *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 24—26, setzen den Umbau der bischöflichen Pfalz wohl mit Recht zwischen Ausschreibung und Zusammentritt des Konzils (Herbst 1413 bis Herbst 1414) an; — OvH hatte am 17. Februar 1411 (REC 3, 8227) seinem Vorgänger im bischöflichen Amt, Albrecht Blarer, das Recht zugestanden, bis zu seinem Tode die bischöfliche Pfalz in Konstanz zu bewohnen. Nun aber sollte der Papst während der Konzilszeit dort einziehen, und man mußte sie vorher gründlich restaurieren. Einzelheiten bei *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle, und *Reiners*, Münster 563—565 (Literatur und Abbildungen) — Die Pfalz hatte etwa 15 größere Räume in zwei Stockwerken. OvH bewohnte sie nicht zusammen mit Blarer. Es war vorgesehen, daß Blarer vorübergehend weichen mußte, wenn OvH sie kurzfristig bewohnen wollte. REC 3, 8227.

²⁸ Siehe die ausführliche Darstellung bei *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 24—36.

²⁹ REC 3, 8635.

³⁰ Vgl. dazu *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 27—36; *Reiners*, Münster 47 f., 189 ff., 247—256. Abbildungen bei beiden! — Es scheint mir nicht genügend bewiesen, daß der Umbau der Margaretenkapelle erst 1423 begonnen habe. Eine Urkunde (Konst. Reichenau conv. 74) im GLA Karlsruhe vom 5. 2. 1423 enthält einen Schuldbrief Ottos III. über 2000 Gulden für Rudolf Mottelin von Ravensburg, die dieser ihm entliehen aus Freundschaft und Liebe „und von der buw wegen, so er an der pfallentz ze Costentz getan und vollebracht

weisen. Der Bischof ließ die Kapelle gotisch wölben und eine zweite über ihr erbauen³¹, von wo aus ein direkter Zugang zur bischöflichen Pfalz und auf der gegenüberliegenden Nordseite ein Fenster zum Chor war.³² Die untere Kapelle zeigt in den beiden Schlußsteinen der

hat und willen hat, furbas daran und an Sant Margarethen Capellen zu tun“ (*H. Rott*, Quellen I, 2 S. 125). Vgl. REC 3, 8980 und 9029. — Daraus geht hervor, daß an der Pfalz mit Sicherheit vor 1423 gebaut wurde — wir haben deshalb mit Hinsicht auf das Konzil den Umbau (wie *Wingenroth-Grober*; vgl. unsere Anm. 27) schon auf 1413/14 angesetzt —, es laßt aber auch die Möglichkeit offen, daß bereits an der Margaretenkapelle gebaut wurde. Mir scheint es wahrscheinlich, daß Ottos III. Bautätigkeit unmittelbar nach Abzug der Konzilsbeteiligten begann

Zu Rudolf Mottelin: Es handelt sich bei der genannten Urkunde um Rudolf Möttelin „den Alten“ (nicht Rudolf „den alteren“), der 1426 starb. Der genannte Rudolf war mindestens Mitbegründer der berühmten „Ravensburger Handelsgesellschaft“, und sein Reichtum war geradezu sprichwörtlich. Sein Ehrgeiz bestand im Erwerb adeliger Herrschaften. 1422 kam die Stadt Arbon in seinen Besitz, die OvH anderweitig hatte verpfänden müssen. — Später verlegte man sich speziell auf den Handel mit Spanien, schon 1521 jedoch starb das Geschlecht der Möttelin aus. OvH hatte vermutlich über Lutfrid Muntprat, den reichsten Mann von Konstanz, der auch zur Gesellschaft gehörte und später bei den Zunftunruhen mit OvH zusammenarbeitete, die Verbindung mit Rudolf Mottelin aufgenommen. — Vgl. *Feger*, Bodenseeraum 3, 211 ff.

³¹ Nach Auskunft des Staatl. Hochbauamtes Konstanz (v. 3. 7. 1968) wurde bei den in den letzten Jahren vorgenommenen Renovierungen der oberen Kapelle keine Funde von bau- oder kunstgeschichtlichem Interesse gemacht.

³² Der Zugang zur Pfalz ist heute vermauert, das Fenster zum Chor, 1617 und 1629 verändert und erweitert, noch vorhanden. Vgl. *Rott*, Quellen I, 2 S. 137.

³³ Abbildungen der Schlußsteine bei *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 28.

³⁴ Vgl. *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 30 ff.; *Reiners*, Münster 247—256. Dort eingehende Behandlung und Würdigung, Abbildungen und Literatur. — Das Bild an der Westwand ist dreiteilig und stellt links unten Christus thronend von Engeln umgeben, rechts daneben Satan auf einem Thron, von Engeln angegriffen, über beiden Maria mit dem Kinde dar. Unter der Madonna die Wappen des Bischofs (Hachbergisches), des Domkapitels und der Mutter Ottos III. (Fürstenbergisches). *Wingenroth-Grober* sehen darin eine Darstellung der Unbefleckten Empfängnis. Wohl im Anschluß an sie schreibt auch *Reiners*, Münster 248: „Die Darstellung mit der Gegenüberstellung von Christus und Satan auf dem Throne ist nicht ‚eschatologisch‘ zu deuten (*K. Künste*, Legende 16 f., Abb. auf Taf. IIe), sondern ein Hinweis auf die UE der Gottesmutter, deren eifriger Verteidiger der Bischof war . . .“. — Das Bild wurde erst 1899 aufgedeckt und sehr schwer beschädigt. Meister des Bildes ist jedoch trotz Spekulationen (*Reiners*, *Rott*) nicht bestimmbar. Es scheint unmittelbar nach Fertigstellung der Kapelle entstanden zu sein. Kunstgeschichtlich ist es vor die Malereien überm Sarkophag einzuordnen.

Wegen des Zusammenhangs mit unserem Immaculata-Traktat sei hier die Interpretation des Bildes von *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 30 ff. wörtlich zitiert: „Unseres Erachtens läßt die Deutung, daß es sich hier um eine Darstellung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis handelt, einen Zweifel kaum zu. In die theologische Sprache übersetzt sagt das Bild, daß Maria auf der blumigen Au der Sundenlosigkeit und Gnadenfülle thront. Der Grund ihrer Freiheit von der Erbsünde und persönlicher Sünde und ihrer Begnadigung liegt nicht in ihrem eigenen Verdienst, sondern in ihrer von Gott von Ewigkeit her gewußten und bestimmten Beziehung zu Christus. Darum trägt Maria das Kind auf dem Arme. Wohl stellt der Teufel auch ihr nach und sucht sie in das allgemeine Verhängnis fortzureißen. Aber zwischen sie und Satan tritt der Sieger über Tod und Sünde, auf Grund dessen Erlösungs-

Kreuzgewölbe das Wappen des Konstanzer Domkapitels und das des Bischofs.³³ Sie enthält neben bemerkenswerten Malereien an der Westseite aus der Zeit Ottos³⁴ sein Grabmal mit den dazugehörigen Fresken³⁵ und Reste der Glasmalereien mit den Wappen des Bistums und

werkes sie von der Erbsünde von vornherein bewahrt blieb im Gegensatz zu den andern Menschen, deren Erlösung in einer nachträglichen Reinigung bestand. Für ihre Makellosigkeit kämpfen gegen Teufel und Hölle die Engel, die sie durch ihre Muttergotteswurde unendlich überragte, deren Königin sie wurde. Man ist fast versucht zu glauben, dem bischöflichen Inspirator des Malers waren bei der Schilderung der Nachstellung des Teufels und seines Anhangs und ihrer Besiegung die Worte Ephrams des Syrers oder eines seiner Zeitgenossen vorgeschwebt:

Satanas autem mansit obstupefactus,
 Uti et ipse derisus est (er ist angstlich zusammengedrückt)
 Neque ipsius arte et adinventis supplantata
 Neque in eius puritate posuit unguem
 Adversarius cum viribus suis.

Diese Deutung paßt sich muhelos dem Gemälde an. Ikonographisch und theologisch gewinnt es damit eine viel höhere Bedeutung.³⁶

Gegen diese Interpretation spricht sich *J. Sauer*, Denkmalskunde 319 f., aus, sofern kein Beleg für die Verbindung zwischen Bild und Ephräm-Zitat womöglich im UE-Traktat des Bischofs selbst gefunden werden kann, weil sie nämlich zu sehr aus der ikonographischen Entwicklung des Motivs falle. Einen Beleg für eine solche Verbindung ist auch mir anzuführen nicht möglich. Vgl. *J. Grans*, *Conceptio Immaculata*. Reiners hat diesen Einwand Sauers nicht berücksichtigt. Kunstle hat zu seiner eschatologischen Deutung (*Kunstle*, *Legende 17*) immerhin eine Parallele in einer Florentiner Miniatur aus dem 14. Jh. (vgl. *Zeitschrift für Bücherfreunde 1898/99*, 377) beigebracht, wo der Teufel sich gegen Christus und Maria um die Seele einer sterbenden Frau bemüht.

³⁵ Abb. mit den Malereien darüber bei *Reiners*, *Munster Abb.* 251. Im Kopf haben wir wohl ein Porträt Ottos III. vor uns, zumal eine Ähnlichkeit mit der Darstellung auf dem Nischenbild festzustellen ist. Die Inschrift gibt den Todestag des Bischofs mit dem 15. November 1451 an. Der Schöpfer des Grabmahls ist nicht eindeutig nachweisbar. Eingehende Darstellung und Bibliographie bei *Reiners*, *Munster* 250 ff. und 447. In unserem Zusammenhang ist wichtig, daß sowohl die Malerei, und zwar das obere und untere Bild, als auch der Sarkophag wahrscheinlich zu Lebzeiten Ottos III. entstanden sind (so *Reiners* und *Wingenroth-Grober*). Die Malerei ist datiert: 1445 (Datierung links unterm oberem Bild). Der auf dem unteren (Nischen-)Bild abgebildete Bischof ist OvH selbst. Sein Gesicht trägt dieselben Züge wie die Gestalt auf dem Sarkophag. Der Ritter ist Ottos Bruder Wilhelm (gest. 1473) in jugendlichem Alter (vgl. *Wingenroth-Grober*, *Grabkapelle 46*, Anm. 155). Warum er hier abgebildet ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Er war jedenfalls zur Zeit der Entstehung des Bildes der einzige noch lebende Bruder Ottos. Die Meinung *Reiners*, *Munster 255*, *Wingenroth-Grober* sahen in Wilhelm den Stifter der Malereien, ist ein Irrtum. Bei *Wingenroth-Grober*, *Grabkapelle 35*, heißt es: „Aber ist dieses Nischenbild nun aus derselben Zeit, wie das obere, datierte? Nicht nur das, es ist auch von demselben Meister gemalt. . . . Es kann so gar keinem Zweifel unterliegen, daß für die ganze Malerei das Datum 1445 gilt, ja wir möchten glauben, daß die ganze Grabmalanlage mit dem Sarkophag aus einer Zeit stammt und daß das Todesdatum später eingemeißelt wurde. . . . Weder Domkapitel noch Bürger von Konstanz hätten ihm wohl ein solches Grab gesetzt. Auch sein Erbe und Bruder wäre kaum in der Lage gewesen.“

Trotz allem möchten wir auf folgende *Möglichkeit* hinweisen: Die Malerei in der Nische entstand etwa sieben Jahre nach der 1445 datierten von der Hand desselben Künstlers, nämlich nach dem Verkauf der Bibliothek Ottos III. durch seinen Bruder. Letzterer verwandte das durch den Verkauf erbrachte Geld für Ottos Grabmal, soweit dies von seinem

des Bischofs.³⁶ Es ist anzunehmen, daß OvH mit Interesse und Bestimmtheit auch die weiteren Umbauarbeiten am Münster verfolgte – auch in den Jahren seiner Resignation.³⁷ Die späteren Chronisten erzählen davon.³⁸ In seine Regierungszeit fiel u. a. die Wölbung des Hauptchors mit Durchbruch der drei großen gotischen Fenster an der Ostfront und die Wölbung des südlichen Querschiffs und Seitenschiffs sowie die Glasmalereien im Mariä-End-Chor.³⁹ Außerdem wissen wir, daß OvH 1431 die Turmuhr von St. Stephan gestiftet hat.⁴⁰ Auch außerhalb von Konstanz finden sich Spuren seiner Bautätigkeit.⁴¹

Bruder noch nicht vorbereitet war, und ließ das Gemälde in der Nische anbringen. Damit waren die durch scheinbare Übermalung verursachten Unterschiede der beiden Gemälde erklärt und andererseits die Anwesenheit Wilhelms, der durch Paulus die Bucher seines Bruders darbringen läßt (Übergabe an die Reichenau und Verwendung des Geldes für das Grabmal), zufriedenstellend begründet.

Reiners zählt die Malereien zu den frühesten Werken räumlicher Illusionsmalerei der deutschen Kunst. Er schreibt ihnen stilistische Eigenständigkeit zu und nennt die Scheinarchitektur ein Meisterstück, dessen Urheber jedoch unbekannt bleibt. — Kann man dem bei der Jahreszahl auftretenden Steinmetzzeichen eine Bedeutung beimessen? (Abb. bei *Reiners*, Münster 253). Das Zeichen kommt in gleicher Form in verschiedenen Stellungen vor und ist am Konstanzer Münster mehrmals vertreten (z. B. im Mittelturm, in der westlichen Vorhalle, im Nordturm — Glockengeschoß — und an anderen Stellen). Es ist zugleich Kennzeichen verschiedener Steinmetzen, so daß seine Herkunft nicht eindeutig bestimmbar ist. Ein eingehender Vergleich könnte eventuell fruchtbare Ergebnisse bringen. Dies kann jedoch hier nicht unsere Aufgabe sein. — In der Deutung der auf den imitierten Strebebögen zum oberen Bild dargestellten Bußgeißel und Brille ist man sich nicht einig. Während *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 34, in der Brille eine Andeutung auf des Bischofs Augenleiden sieht und in der Bußgeißel eine geweihte Kerze zu erkennen glaubt, hat darin *Reiners*, Münster 253 (mit *Sauer*), symbolische Zeichen der *vita activa* gesehen. *G Prausnitz*, Augenglas 22, glaubt schließlich, in der Brille nur das „Abzeichen oder Wappen des Malers“ vor sich zu haben.

³⁶ Vgl. *Reiners*, Münster 268 ff., *Sauer*, Denkmalskunde 469, schreibt über dieses Fenster: „wie man sagt, sei es zu Anfang des 19. Jhs. . . nach Freiburg gewandert.“

³⁷ 1424—1427; dies gilt wohl auch für die Jahre seines Ruhestandes in Konstanz nach 1434.

³⁸ *Rassler*, Murer, Mangold; vgl. *Reiners*, Münster 48.

³⁹ Vgl. *Reiners*, Münster 268. *H. Rott* bringt in seinen schon erwähnten Quellen und Forschungen zur Kunstgeschichte im 15. und 16. Jh. I (Bodenseegebiet), 2 (Quellen) eine gute Übersicht und viele Urkundenhinweise über die in Konstanz beschäftigten Künstler. Einige von ihnen werden mit OvH zu tun gehabt haben.

⁴⁰ *Schultzeiß*, Bistumschronik 57, REC 3, 9343. *Th. Humpert*, St. Stephan 147 hält die Annahmen von *Kraus*, daß die Uhr 1412 in den Turm kam, mit Recht für unnachweisbar, weiß jedoch von REC 3, 9343 nichts und schreibt: „Der Turm erhielt im Jahre 1438 ein Uhrwerk mit Zifferblatt auf der Ost- und der Westseite und eine Schlagglocke.“ Eine Quelle hierfür gibt *Humpert* nicht an.

⁴¹ Im Jahre 1418 baute er neben der alten Abtei des Klosters Allerheiligen einen — ausdrücklich heizbaren — Saal, den er auch später als Aufenthalt benutzte (z. B. bei den Zunftunruhen 1429; REC 3, 9281). Vgl. *Rueger*, Chronik von Schaffhausen 1, 243; REC 3, 8592. Der Erwähnung bei *Rieder* könnte entnommen werden, daß OvH nach Schaffhausen aussiedeln mußte, weil er eine ansteckende Krankheit gehabt habe. Vielmehr weicht er wie viele andere auch aus Angst vor einer Ansteckung nach Schaffhausen aus. 1418 herrschte ein großes Sterben zu Konstanz, wie uns die Chronisten berichten. Vgl. *Ruppert*, Chroniken 123; *Ulrich* von Richtenal, ed. *Buck* 153.

D E S B I S C H O F S F I N A N Z P O L I T I K

Schon früh begannen die Vorwürfe gegen Ottos III. Finanzpolitik,⁴² die eng mit seiner Bautätigkeit verknüpft war. Die zunehmende Bedeutung des Wahlrechtes für die Domkapitel im späten Mittelalter hatte auch hier ihren Einfluß. Der Bischof war an die in der Wahlkapitulation auferlegten Beschränkungen gebunden⁴³ und jederzeit in seinem Vorgehen dem Domkapitel Rechenschaft schuldig. Es war nicht nur des Bischofs Bauliebe oder gar Verschwendungssucht, wie ihm vorgeworfen wurde, die eine so hohe Verschuldung des Bistums hervorrief. Seit Anfang des 14. Jhs. schon zeigt sich ein Finanzumbruch in der Verwaltung, der eine zunächst allmähliche, aber bald immer stärker werdende Überschuldung mit sich brachte. Die Einnahmen aus dem Territorium⁴⁴ und aus der geistlichen Jurisdiktionsgewalt⁴⁵ konnten mit den Ausgaben nicht mehr schritthalten. Außenpolitische⁴⁶ und innenpolitische Ursachen⁴⁷ bewirkten die zunehmende Krisensituation, die auch durch Beschaffung von Sondermitteln⁴⁸ nicht mehr bewältigt werden konnte, weil es im deutschen Raum zu einem wirtschaftlichen Strukturwechsel im 14. und 15. Jh. kam, den etwa Italien damals bereits integriert hatte. Das Geld gewann gegenüber den Naturalien die Vorherrschaft.⁴⁹

⁴² Zur Finanzlage des Bistums vgl. *F. Keller*, Verschuldung. Dort Einzelheiten, Quellen- und Literaturangaben.

⁴³ In seiner Wahlkapitulation vom 6. März 1411 sind 22 Artikel enthalten gegenüber nur sieben in einer Wahlkapitulation aus dem Jahre 1326. Er steht mitten in einer Epoche des Niedergangs der bischoflichen Gewalt. Dies ist bei all seinen Schwierigkeiten mit dem Domkapitel zu berücksichtigen. — Vor allem sind durch seine Wahlkapitulation die Güter des Bistums geschützt und zu vielen Maßnahmen des Bischofs die Zustimmung des Domkapitels gefordert. Vgl. *Brunner*, Wahlkapitulationen S. m15 f. (Wortlaut der Wahlkapitulation Ottos III.).

⁴⁴ Zinsrenten in Naturalien und Geld; vgl. *Keller*, Verschuldung 10.

⁴⁵ Strafgelder, Konsolationssteuer, Annaten, Taxen und Siegelgebühren; vgl. *Keller*, Verschuldung 15.

⁴⁶ Bündnisse und Fehden — der Bischof war ja zugleich Landesherr; vgl. *Keller*, Verschuldung 17. Als Beispiel sei das Schutzbündnis mit der St.-Georgs-Ritterschaft in Schwaben angeführt, das das Bistum jährlich 4000 Pfund Heller kostete. *GLA Karlsruhe* 5 gen. 36. v. 20. April 1426, 1431; vgl. *Keller*, Verschuldung 21

⁴⁷ Hohe Servitienzahlungen an die Kurie, Wahlbestechungsgelder für Rom bei häufigem Bischofswechsel; vgl. *Keller*, Verschuldung 21.

⁴⁸ Subsidien und öffentlicher Kredit; vgl. *Keller*, Verschuldung 32 und 39.

⁴⁹ Vgl. *A. Schulte*, Geschichte; betr. Konstanz besonders Kap. 53 (Bd. I, 602—622). — Speziell für Konstanz vgl. *H. Ammann*, Wirtschaft, wo er auch etwa 700 Urkunden aus dem Ammanngerichtsbuch veröffentlicht. Literatur zur Konstanzer Wirtschaftsgeschichte dort S. 66, Anm. 1. *Ders.*, Judengeschaft. Der Bischof der Stadt spielt in diesen Urkunden keinerlei Rolle.

OvH versuchte auf verschiedene Weise, der Situation Herr zu werden. Er verkaufte einige Besitzungen des Hochstifts.⁵⁰ Früh begann OvH mit Rentenverkäufen, die zwar momentan Bargeld, aber auch langjährige Belastung für das Bistum mit sich brachten.⁵¹ Vor allem galt seine Sorge dem Loskauf verpfändeter Einnahmequellen.⁵² Wo von seiten der Verpfändeten selbst etwas zum Loskauf beigesteuert wurde, gab der Bischof die Versicherung, daß eine neue Verpfändung nicht mehr vorgenommen werden sollte.⁵³ Ebenfalls machte er schon 1411 von seinem Recht der Subsidienerhebung Gebrauch.⁵⁴ Er nahm dazu noch verschiedentlich Geld auf.⁵⁵ Wie alt die Schulden zum Teil waren, mit denen OvH zu rechnen hatte, zeigt als Beispiel eine Urkunde vom 7. August 1420, wo der Bischof zu einer Schuld vom Jahre 1389 noch eine ergänzende Summe aufnahm, jedoch bei gleichbleibendem jährlichem Zinsbetrag, so daß eine Reduzierung des Zinsfußes um 29/0 stattfand – eine allgemeine Erscheinung im 15. Jh.⁵⁶ Wenn er selbst zwar

⁵⁰ Unter anderen wurden Stadt und Burg Arbon verpfandet. Vgl. REC 3, 8923 v. 17. 3. 1422.

⁵¹ GLA Karlsruhe 5. Gen. 107 v. 29. 3. 1414: Rente von 100 Gulden für 1730 Gulden Bargeld, vgl. Keller, Verschuldung 58; ferner GLA Karlsruhe 5. Gen. 108 vom 5. 2. 1423. 50 Gulden Rente gegen „tusend guter guldin rinscher, gut an gold und volleswär an gewicht“. Text bei Keller, Verschuldung, Anhang S. 88 ff., zugleich ein Zeichen für die umständliche Vertragsformulierung, die – weil allgemein gültige Selbstverständlichkeiten noch fehlten – lückenlose Sicherung und Ausschaltung von Mißverständnissen und Nachteilen zum Ziele hat. – Zur Frage des Rentkaufs und der Zinswirtschaft in Konstanz als Verhandlungspunkt des Konzils vgl. C. Bauer, Diskussionen.

⁵² Über solche Verpfändung klagt er in einem Verkaufsbrief von 1412; GLA Karlsruhe Kop.buch 502, fol. 39 ff.: „... davon wir großen gebresten gehebt haben an den gülten und nutzen, die davon gevieland, die uns jarlich entrömdet wurdent, und daß wir och in sorgen warend, daß etliche derselben sturlut und guter wegen langwender verpfandung wegen unsers gotteshus eweklich entrömdet worden.“ Text bei Keller, Verschuldung 62.

⁵³ So im Falle Markdorfs, das sich für den Bischof verbürgte, um zur Beschaffung von 10 000 Gulden Pfandlose beizutragen; GLA Karlsruhe Kop.buch 501, fol. 160b vom 11. 3. 1414; vgl. Keller, Verschuldung 63.

⁵⁴ GLA Karlsruhe 5 Gen. 43 vom 26. 3. 1411; vgl. Keller, Verschuldung 35, Anm. 1. Es handelte sich um ein Subsidium caritativum und war ausdrücklich mit der großen stehenden Schuld des Bistums begründet; Keller, Verschuldung 71.

⁵⁵ Vgl. REC 3, 8246 v. 27. 3. 1411; REC 3, 8262 v. 24. 7. 1411 (befristete Verpflichtung zur Rückzahlung einer bereits aufgenommenen Summe von insgesamt 4300 Gulden); REC 3, 8305 v. 24. 6. 1412, wo es sich um 9800 Gulden handelt (vgl. unten unsere Anm. 64 und dazu auch REC 3, 8319), REC 3, 8323 v. 6. 10. 1412, wo OvH sich auch über die vorgefundene finanzielle Belastung des Bistums beklagt. – Ferner: M. Krebs, Annatenregister Nr. 581 (vom Jahre 1419). – Vgl. auch unsere Anm. 30 betr. Schuldbrief für Rudolf Mottelin vom 5. 2. 1423. – Die drei Notizen bei H. Ammann, Judengeschäfte Nr. 158, 188, 451 sind unwichtig!

⁵⁶ GLA Karlsruhe, 5. Gen. 107 v. 1. 2. 1389 und 7. 8. 1420. Vgl. Keller, Verschuldung 73. Eine ähnliche Manipulation gelingt ihm noch 1433 mit einer Rente von 1397. GLA Karlsruhe Kop.buch 500, fol. 175 f., und Kop.buch 514, fol. 139 f.

auch nicht von seinem Familienerbe her sehr begütert war⁵⁷ und deshalb dem Bistum keine Unterstützung gewähren konnte, so setzte er sich doch mit dem Domkapitel zusammen für die Stabilisierung und verantwortliche Besetzung des Domkapitels ein, indem er den Zugang zu diesem durch ein Kapitelsstatut von 1432 erschwerte⁵⁸ und im selben Jahr die Pfründenordnung verschärfte.⁵⁹

Persönlich scheint OvH nicht geldgierig oder geizig gewesen zu sein. Die uns erhaltenen Annatenregister aus seiner Amtszeit⁶⁰ zeigen immer wieder, daß der Bischof großzügig war gegenüber jenen, die nicht zahlen konnten, daß er Zahlungsfristen verlängerte, manche Schuldbeträge verringerte oder ganz erließ, daß er jedoch zielstrebig den Vorteil verfolgte, wo es nicht um persönliche Belange ging.⁶¹ Otto III. ist auch der erste Bischof von Konstanz, der seinen Weihbischöfen ein festes Gehalt zahlte.⁶² Die Verhältnisse waren jedoch zuweilen so unerquicklich, daß dem Bischof vom Papst und Nachbarbischöfen Hilfe zuteil werden mußte gegen gewisse Adelige, die ihn u. a. zwangen, Kinder, Laien usw. mit Pfründen zu versorgen.⁶³ Trotzdem muß gesagt werden, daß durch die angetroffene Überschuldung und durch des Bischofs offenbare Ungeschicklichkeit in Finanzaktionen die Verschuldung des Hochstifts zunahm.⁶⁴ Dadurch kam es bald zu Auseinandersetzungen zwischen

⁵⁷ Vgl. Beispiel für die Finanzlage der Hachberger: *R. Fester*, Erwerbung. Freilich war die Lage bei der Linie Hachberg—Rötteln etwas anders. Rudolf III. hatte den Besitz fruchtbar zu ergänzen vermocht, kam jedoch im hohen Alter durch unerfreuliche Streitigkeiten, die zu seinem ruhigen und milden Vorleben in einem gewissen Widerspruch standen, in große Schulden, die später seinen Sohn Wilhelm — neben der Überwerfung mit seiner Frau — veranlaßten, sich auf Rötteln nicht mehr sehen zu lassen. Vgl. *C. A. Müller*, Rötteln 9 ff.

⁵⁸ REC 3, 9468; gedruckt in ZGO 48 NF 11 (1896) 650; Bestätigung durch Papst Eugen IV. vom 2. 7. 1433; REC 3, 9511; vgl. *Braun*, Klerus 24 f.

⁵⁹ REC 3, 9467.

⁶⁰ Annatenregister des Insieglers Konrad Anenstetter (*Krebs*, Annatenregister; vgl. auch unsere Anm. 55). Bestätigung des Annatenanspruchs durch Johannes XXIII. vom 8. 12. 1414; REC 3, 8440.

⁶¹ So ist sicher Ottos III. Verdienst die Verpflichtung zur Annatenzahlung als Bedingung zur Inkorporation; vgl. *Krebs*, Annatenregister 6.

⁶² Mit Zustimmung des Domkapitels und des Domdekanus erhält das Amt des Suffragans eine Pfrunde, damit es „in besser ordnung gesetzt werde denne es bisher gewesen ist“. Albrecht Blarer, Vorgänger Ottos und bisheriger Inhaber derselben, hatte extra auf diese Pfrunde zum genannten Zweck verzichtet. Der Weihbischof soll jährlich 100 rheinische Gulden erhalten; REC 3, 8849. Wer der erste glückliche Empfänger war, können wir leider nicht feststellen, da 1421 ein Weihbischof nicht nachweisbar ist, erst 1426 wieder, dessen Name jedoch nicht bekannt ist. — Zu den Konstanzer Weihbischöfen unter Otto III. vgl. *W. Haid*, Weihbischöfe.

⁶³ REC 3, 8853 v. 18. 3. 1421.

⁶⁴ Zum Beispiel wurden aufgenommene Gelder offenbar nicht immer zweckgebunden verwendet. Schon 1412 muß OvH dem Domkapitel bei seiner fürstlichen Treue versprechen,

Bischof und Domkapitel, die zu Ottos III. zweimaliger Resignation führten.⁶⁵ Wenn ihm schließlich auch der Vorwurf gemacht wurde, daß „er alles verthun hat“,⁶⁶ so dürfte dies mit dem damals geltenden Spolienrecht zusammenhängen.⁶⁷ Der Bischof hatte ja allen Grund, dem Domkapitel nichts zu hinterlassen, wie wir noch sehen werden.

Der Bischof und das Domkapitel

Die Auseinandersetzungen mit dem Domkapitel begannen Ende 1424, um erst mit der endgültigen Resignation des Bischofs und seiner Entbindung durch den Papst zehn Jahre später 1434 zu enden. Aus zwei Urkunden des Jahres 1424 geht hervor, daß OvH der Verwaltung des Bistums nicht nachkommen konnte, weil er krank war.⁶⁸ Hans Lüti vertrat den Bischof als „Dekan und Verweser des Bistums in geistlichen und weltlichen Dingen“.⁶⁹ So sah sich Otto III. gezwungen, Mitte Dezember desselben Jahres auf sein Amt zu verzichten.⁷⁰ Auch die drückende Schuldenlast diente ihm zur Begründung. Er trat als Bittender an das Domkapitel heran und stellte das Wohl des Bistums in die Mitte seiner Überlegungen. Daher äußerte er auch die Absicht, nach Genesung sein Amt wieder zu übernehmen. Man einigte sich auf zehn Jahre, in denen das Kapitel durch einen Stellvertreter das Bistum leiten sollte. Des Bischofs Vater und sein Oheim, Markgraf Bernhard von Baden, gaben ihre Zustimmung. Auch die finanzielle Seite der Angelegenheit wurde übereinstimmend gelöst. Doch schon eine Woche später gab es eine Meinungsverschiedenheit, die jedoch durch Ottos

eine zur Auslosung der Feste Gägenhofen aufgenommene Summe zu nichts anderem zu verwenden, den etwaigen Rest aber dem Darleiher zurückzugeben. Vgl. REC 3, 8305 v. 24. 6. 1412.

⁶⁵ Keller, Verschuldung 41 sieht die Ursache ausschließlich in der finanzwirtschaftlichen Notlage. Er gibt als Schuldsomme aus Ottos Regierungszeit etwa 100 000 fl. an. Vgl. dazu unsere Anm. 26; ebenso Ruppert, Chroniken 126.

⁶⁶ Ruppert, Chroniken 446.

⁶⁷ Der Besitz des verstorbenen Bischofs fiel an das Domkapitel. Vgl. Brunner, Wahlkapitulationen S. m15 f. (Ottos III. Wahlkapitulation von 1411); vgl. auch unsere Anm. 22. Anders bliebe der Vorwurf fast 20 Jahre nach Ottos III. Resignation unverständlich.

⁶⁸ REC 3, 9047 v. 5. 7. 1424. Am 9. November 1424 geht es dem Bischof so schlecht, daß er vom Bürgermeister und Rat der Stadt Freiburg den Stadtarzt zu sich nach Konstanz erbitten muß. REC 3, 9053. Es handelt sich um Meister Paulus Gloterer; vgl. K Baas, Gesundheitspflege 109 f.

⁶⁹ Als solcher tritt er schon am 29. 5. 1424 auf. REC 3, 9043

⁷⁰ REC 3, 9058 v. 13. 12. 1424. Dort Quelle und chronikalische Überlieferung

Nachgeben rasch bereinigt wurde.⁷¹ Am 24. Dezember 1424 bestätigten der Domdekan und das Kapitel die Abmachungen.⁷²

Offenbar besserte sich des Bischofs Zustand unter der Behandlung durch einen Arzt aus Freiburg⁷³ in den folgenden Jahren wider Erwarten schnell. Außerdem muß die Verschuldung des Bistums etwas zurückgegangen sein.⁷⁴ Jedenfalls fühlte sich OvH 1427 in der Lage, die Regierung des Bistums wieder zu übernehmen, eingedenk seiner schon 1424 geäußerten Absicht, wenn Gott ihm die Kraft gebe, seine Pflicht als Bischof erneut zu erfüllen. Vielleicht war der Bischof mit Recht argwöhnisch geworden, als das Domkapitel nach zweijähriger Leitung des Bistums vom Papst eine Bestätigung erbat, und sah darin eine Gefährdung seiner geplanten Rückkehr ins Amt. Der Papst beauftragte den Propst von Schönenwerd und zwei andere mit der Untersuchung und Bestätigung, falls es zum Nutzen des Hochstifts sei. Darauf bestätigte Wilhelm Nithard, Propst zu Ittingen, der vom Propst von Schönenwerd dazu abgeordnet war, am 12. April alle Abmachungen zwischen Bischof und Kapitel.⁷⁵ OvH versammelte am 25. April 1427 alle Prokuratoren und nahm ihnen ein Gehorsamsversprechen ab. In den folgenden Tagen kam es dann zu jenem höchst peinlichen Zwischenfall, der bei den Chronisten so dramatisch geschildert ist: OvH wurde gegen den Official des Domkapitels handgreiflich und zog ihn vom Richterstuhl, um sich selbst daraufzusetzen.⁷⁶ Er setzte Official, Generalvikar und zwei Notare ab und tat dies im ganzen Bistum kund.⁷⁷ In den ersten Maitagen desselben Jahres kam dann des Bischofs Erklärung für die rätselhaften Vorgänge vor die Geistlichkeit des gesamten Bistums. OvH widerrief die Vollmachten, die er dem Domdekan und Domkapitel übergeben hatte, um den Schaden vom Bistum abzuwenden, da der Augenschein lehre, daß jene Übertragung mehr zum Schaden als zum Nutzen des Bistums gewesen sei. Da das Domkapitel sich weigerte, die Siegel des Offizials und des Generalvikars herauszugeben, erklärte er dieselben für ungültig.⁷⁸ Der Rat von Konstanz ver-

⁷¹ REC 3, 9061 v. 20. 12. 1424. OvH unterwirft sich der vom Domdekan und zwei Domherren festgesetzten Bestimmung, daß der Vertrag nach Ablauf von zehn Jahren noch weitere fünf Jahre Geltung behalten sollte.

⁷² REC 3, 9063.

⁷³ Vgl. unsere Anm. 68.

⁷⁴ Vgl. Chronik Dachers bei *Ruppert*, Chroniken 126.

⁷⁵ REC 3, 9170 v. 12. 4. 1427; vgl. auch REC 3, 9183.

⁷⁶ *Ruppert*, Chroniken 125 f. u. a.; vgl. REC 3, 9171.

⁷⁷ REC 3, 9172

⁷⁸ REC 3, 9174; Schreiben des Bischofs vom 4. Mai 1427.

suchte zu vermitteln,⁷⁹ doch vergebens. Die beiden Parteien bannten sich gegenseitig, und OvH appellierte an den Papst, von dem er jedoch nicht die gewünschte Bestätigung erhielt. Inzwischen waren auch Ottos Freunde tätig gewesen und bewegten ihn mit Hinweis auf eine Erhöhung seiner Pension zum Nachgeben.⁸⁰ Dies alles wurde dem Papst vorgetragen – zu diesem Zweck auch die nur in deutscher Sprache vorliegende Urkunde vom 20. Dezember 1424, die fünfjährige Verlängerungsvereinbarung betreffend, ins Lateinische übersetzt⁸¹ – und es scheint, als ob dieser den Schlußstrich gezogen habe mit seiner Bestätigung vom 29. September 1427.⁸²

Gegen die Annahme, Otto III. habe die Regierung des Bistums wieder übernommen, liegt dieselbe mindestens bis 1429 in den Händen des Kapitels.⁸³ Im letztgenannten Jahr wurden erneut Vereinbarungen zwischen OvH und dem Domkapitel getroffen, von deren Existenz wir wissen, deren Inhalt aber nur aus einem Dokument vom Januar 1432 einigermaßen zu erschließen ist.⁸⁴ Demnach hatte OvH seit 1429 die Regierung des Bistums inne, jedoch wurde ihm das Recht auf die Übertragung auf einen anderen eingeschränkt. Solle sich OvH daran nicht halten, so sollte die Leitung des Bistums wieder an das Domkapitel übergehen. Auch die finanzielle Bewegungsfreiheit des Bischofs wurde in verschiedenen Absätzen der Abmachung eingeschränkt und ihm regelmäßige Teiltilgung der Schulden mit jährlich 1000 fl. abgefordert.

Wohl aus gesundheitlichen Gründen unternahm Otto III. 1431 einen Schritt, der noch einmal die ganzen Schwierigkeiten mit dem Domkapitel wachrufen sollte. Er bestellte den Abt von Bebenhausen zum Pfleger des Bistums.⁸⁵ Das Domkapitel weigerte sich, und OvH zitierte

⁷⁹ REC 3, 9171.

⁸⁰ REC 3, 9177 v. 14. 7. 1427. Es bleibt bei den Vereinbarungen vom Jahre 1424, jedoch ist von einer ausdrücklichen Verlängerung um fünf Jahre nicht mehr die Rede. Die Bestätigung des Papstes soll jedoch abgewartet werden.

⁸¹ REC 3, 9181 v. 31. 7. 1427. Die Übersetzung wurde Heinrich Hemerlin und Ulrich Sulzberg übertragen. Vgl. unsere Anm. 71.

⁸² REC 3, 9183 v. 29. 9. 1427.

⁸³ Davon, daß schon ab 1427 OvH wieder regierte, sprechen: REC 3, 9171; WST 3, *Ruppert*, Chroniken 445. *W. Dann*, Besetzung 69, laßt die Frage durch geschickte Formulierungen offen. Die anderen Autoren schweigen darüber, sprechen nur von einer zweimaligen Resignation. — Die Chronisten stimmen nicht überein und sind unzuverlässig. Vgl. *Ruppert*, Chroniken 125 f., 274; *Schulihaiß*, Bistumschronik 55 f.

⁸⁴ REC 3, 9409 v. 20./21. 1. 1432 Weder in den Chroniken noch bei den neueren Autoren finden sich hierüber irgendwelche Angaben. REC 3, 9249 macht unterm Jahr 1429 wenigstens darauf aufmerksam.

⁸⁵ Am 18. 5. 1431 wünscht die Stadt Ulm dem Abt von Bebenhausen Glück zu seiner neuen Würde als Pfleger des Bistums und empfiehlt ihm „Ludwig Nyhart, vikary des hofs

das Kapitel vor den Erzbischof von Mainz. Daraufhin appellierte das Domkapitel am 5. August an den Papst⁸⁶ und veröffentlichte an den Türen des Konstanzer Münsters seine Stellungnahme. Die Lage in Konstanz spitzte sich derart zu, daß es der Bischof vorzog, Ende 1431 oder zu Beginn des Jahres 1432 mit seinem Hof und Gericht nach Schaffhausen zu übersiedeln.⁸⁷ Die Angelegenheit wurde auf dem Konzil von Basel erörtert, und dieses traf am 20./21. Januar 1432 durch den Kardinallegaten Julian seine Entscheidung: Die Leitung des Bistums stehe dem Bischof zu, die Berufung des Abtes von Bebenhausen solle jedoch rückgängig gemacht werden. Im übrigen sollten die Abmachungen vom Jahre 1429 ihre Geltung behalten.⁸⁸ Kapitel und Bischof stimmten zu, und endlich schien Frieden und Einheit wiederhergestellt, da kam es wenige Wochen später, Ende Februar, unglücklicherweise wieder zu einem Zwist.

Am 24. Februar hatte der Domdekan Hans Lüti einen Erlaß betreffend „reformatio morum et status clericorum Const.“ an die gesamte Geistlichkeit von Konstanz gerichtet.⁸⁹ OvH wünschte einen Widerruf des Statuts, da der Domdekan nur der Münstergeistlichkeit Vorschriften zu machen habe und außerdem der Erzbischof eine entsprechende Verordnung für das gesamte Erzbistum erlassen habe.⁹⁰ Die konstante Weigerung des Domdekans brachte ihn in den Bann, und der Streitfall kam wiederum vor das Konzil von Basel. Inzwischen aber ereignete sich in Konstanz manches. Einige Tage vor Fronleichnam kam OvH von Schaffhausen zurück, um ordnungsgemäß die Prozession zu halten.⁹¹ Er gab sogleich bekannt, daß er die Prozession von St. Stephan aus halten werde, und alle mit ihm zu gehen hätten.⁹² Der Rat der Stadt versuchte bis kurz vor der Prozession noch zu vermitteln, es war jedoch vergebens. Da auch die Domherren mit ihren Kaplänen eine Prozession machten, und beide Parteien den Rat für sich zu gewinnen versucht hatten, entschied sich derselbe, an keiner der beiden „Kreuzgänge“ teilzunehmen. Ebenso vorsichtig neutral verhielten sich die Do-

zu Konst.“, der von Ulm stammt, „damit er bei seinem amte bleiben kann“. Vgl. REC 3, 9372

⁸⁶ REC 3, 9382. Dort Quellen und chronikalische Überlieferung

⁸⁷ REC 3, 9408.

⁸⁸ REC 3, 9409.

⁸⁹ Vgl. zum folgenden REC 3, 9411 und 9412.

⁹⁰ Vgl. *Binterim*, Geschichte 7, 82 ff., erwähnt in REC 3, 9412.

⁹¹ REC 3, 9431 v. 13./14. 6. 1432. Im Gegensatz zu der Einführung der öffentlichen Sunden in die Bischofskirche, die OvH am 24. April in Schaffhausen vornahm, wo auch das bischofliche Gericht war, wollte er Fronleichnam nicht dort begehen

⁹² REC 3, 9432 v. 17. 6. 1432.

minikaner, während die übrigen Orden und ein Teil der Geistlichkeit mit OvH, der Großteil der letztgenannten und die Schüler mit dem Domkapitel vom Münster aus gingen.⁹³ Eine dritte nachgeholtte Fronleichnamsprozession kam schließlich zustande, nachdem der Domdekan wieder vom Bann befreit war. Mit ihr gingen der Rat der Stadt, sehr viele Bürger und viele Geistliche.⁹⁴

Vielleicht hatte die Kunde von den Vorgängen in Konstanz, die die Stadt, die Geistlichen und die Ordensgemeinschaften spalteten, bald Basel erreicht und Schritte zur Beilegung verursacht. Denn am 9. Juli 1432 übergab der Kardinallegat Julian sämtliche Unterlagen zum Falle OvH – Domkapitel dem Konzil.⁹⁵ Ob nun die Aufforderung des Konzils an den Bischof, innerhalb von zwölf Tagen persönlich nach Basel zu kommen,⁹⁶ damit zusammenhängt, entzieht sich unserer Kenntnis. Denkbar wäre es jedenfalls. Wahrscheinlich unter dem Druck des Konzils kam es im September 1432 zu Verhandlungen zwischen Bischof und Kapitel, die wenigstens nach außen die Ruhe und Einheit wiederherstellten.⁹⁷ OvH sollte Bischof bleiben, Johann Lüti, der Domdekan, sollte Statthalter und Verweser des Bischofs sein in geistlichen und weltlichen Dingen. Für Ottos III. Auskommen sowie für die Tilgung der Bistumsschulden war gesorgt, der Vertreter des Bischofs sollte dem Domkapitel darüber Rechenschaft ablegen. Die Abmachung sollte auf die Zeit des Lebens oder der Amtsführung Ottos Geltung haben. Am 22. September 1432 gab das Kapitel die Wahl Lütis zum Statthalter des Bistums offiziell bekannt.⁹⁸

Letzte Regierungsjahre und Resignation

Die Zusammenarbeit zwischen Domkapitel und Bischof war keine sehr intensive, so daß es wenige Berührungspunkte gab, die neuen Stoff zu Zwistigkeiten hätten liefern können. Gemeinsam wurden neue Richtlinien für die Besetzung des Domkapitels erarbeitet, die sich einer-

⁹³ REC 3, 9433 v. 19. 6. 1432. Vgl. *Ruppert*, Chroniken 176; *Schulthaiß*, Bistumschronik 55; Nachtrag zu den Chroniken: *Ruppert*, Beiträge 119 f.

⁹⁴ REC 3, 9434 v. 6. 7. 1432.

⁹⁵ RFC 3, 9435.

⁹⁶ REC 3, 9446 v. 18. 8. 1432.

⁹⁷ Das Datum ist nicht ganz sicher. Überliefert ist der 20. 9. 1432 als Tag der Abmachung. Am 18. 9. wird aber schon von den Ergebnissen der Verhandlungen als Faktum gesprochen. Vgl. REC 3, 9457 (vor 20. 9. 1432) und dazu 9454–9456 v. 18. 9. 1432. Der Inhalt der letztgenannten Nummern setzt allerdings noch einige Tage Spielraum voraus.

⁹⁸ REC 3, 9458 v. 22. 9. 1432.

seits vorwiegend gegen Mißbrauch wandten und andererseits zur finanziellen Sicherheit beitragen sollten, die aber auch wieder die Unabhängigkeit des Domkapitels vom Bischof zur Geltung brachten.⁹⁹ Offenbar haben OvH die Überlegungen zur endgültigen Aufgabe des Bistums nicht mehr verlassen, und immer stand er mit der Sorge um seine Nachfolge im Gegensatz zum Domkapitel und dem Domdekan. Veranlaßt dazu wurde er dauernd durch seinen schwankenden gesundheitlichen Zustand. Der vom Basler Konzil geäußerte dringende Wunsch, er möge den Dezember in Basel verbringen,¹⁰⁰ blieb unerfüllt. Man mußte ihn wegen Krankheit entschuldigen,¹⁰¹ die wohl der überraschend strenge Kälteeinbruch gegen Ende des Jahres noch gefährlicher werden ließ.¹⁰² Das Konzil kam ihm trotzdem in der Zulassung seines Prokuratoren entgegen, den OvH bewußt gegen jenen des Domdekans vorschlug.¹⁰³

Auch der Kaiser nahm sich der schwelenden Angelegenheit zwischen Bischof und Kapitel an. Von seiner Kaiserkrönung aus Rom kommend,¹⁰⁴ besuchte er das Basler Konzil und kam anschließend nach Konstanz.¹⁰⁵ Die Verhandlungen dauerten vier Tage, blieben aber ohne Ergebnis. Näheres ist uns darüber leider nicht überliefert.¹⁰⁶

Schon im Sommer 1433 scheint OvH Kontakt mit Friedrich von Zollern, einem Domherrn von Straßburg,¹⁰⁷ betreffs Übernahme des Bistums aufgenommen zu haben.¹⁰⁸ Am 15. November 1433 übergab er jenem das Bistum als einem Verweser.¹⁰⁹ Es kam sogleich zu neuen Schwierigkeiten mit dem Domkapitel, das zunächst gar nicht zustimmen wollte und sich wohl auf die Abmachungen vom Jahre 1429

⁹⁹ REC 3, 9467 und 9468 v. 2. 12. 1432 Text des letztgenannten Statuts veröffentlicht von *A Werminghoff* in ZGO 50 NF 11 (1896) 650 f. Die Quellenangaben von REC und Werminghoff stimmen nicht genau überein. Papst Eugen IV. bestätigte das Statut am 2. 7. 1433; REC 3, 9511. — Vgl. *Braun*, Klerus 26; *Roscher*, Politik 143 ff; *R v Schreckenstein*, Untersuchungen 19.

¹⁰⁰ REC 3, 9469 v. 10. 12. 1432

¹⁰¹ REC 3, 9472 v. 16. 12. 1432.

¹⁰² Vgl. *Ruppert*, Chroniken 175.

¹⁰³ Vgl. REC 3, 9490 v. 30. 4. 1433 und 9499 vom 29. 5. 1433.

¹⁰⁴ 31. Mai 1433 durch Papst Eugen IV.

¹⁰⁵ REC 3, 9485; betr. chronologischer Fixierung vgl. auch *Ruppert*, Chroniken 176.

¹⁰⁶ Nach REC 3, 9485 sind die Kollektaneen (1, 135 b) von Schulthaß die einzige Quelle.

¹⁰⁷ Zur Abstammung und Person des Genannten vgl. REC 3, 9595—9600.

¹⁰⁸ Ob allerdings Graf Friedrich von Zollern OvH bisweilen schon im Amt vertreten hat, ist fraglich. In REC 3, 9519 v. 22. 8. 1433 hatten wir dafür ein Dokument, wo Friedrich von Zollern ein Statut bestätigte. Jedoch zweifelt auch Rieder — zwar ohne nähere Begründung — daran, daß die Urkunde richtig datiert ist. Er möchte sie vielmehr ins Jahr 1435 verlegen.

¹⁰⁹ Vgl. REC 3, 9530 und 9601. Die Zustimmung des Domkapitels ist nicht so eindeutig, wie Rieder behaupten zu können glaubt.

berief.¹¹⁰ Wiederum mußte sich auf Klage hin das Konzil einschalten und sandte Ende Januar 1434 Propst Tilman von St. Florian mit Vollmachten nach Konstanz, um OvH und das Domkapitel zu versöhnen.¹¹¹ Es gelang ihm jedoch nicht. Nun begann eine mehrere Monate währende Verhandlungszeit,¹¹² in deren Verlauf der Bischof von Como als Beauftragter des Konzils beide streitenden Parteien verhörte und eine Entscheidung fällen sollte, über die wir jedoch nicht unterrichtet sind, die aber wohl ohne Zweifel mit der päpstlichen Entbindung vom Bistum im Zusammenhang stand. Letztere erfolgte schließlich als endgültiger Abschluß der langjährigen Schwierigkeiten und Bemühungen am 6. September 1434¹¹³ und trat Ende September in Kraft.¹¹⁴ OvH wurde zum Titularbischof von Caesarea ernannt; am gleichen Tag (6. 9. 1434) wurde Friedrich von Zollern von Papst Eugen IV. mit dem Bistum providiert.¹¹⁵ Somit beherbergte die Stadt Konstanz nun drei Bischöfe, nämlich Ottos III. Vorgänger Albrecht Blarer, den gerade resignierten Bischof Otto und den neuen Bischof Friedrich von Zollern, was in die chronikalische Überlieferung als „seltsam sach“ einging.¹¹⁶ Daß OvH 1443 noch einmal versucht haben soll, noch dazu „unter dem Schutze des damals schismatischen Konzils“, Bischof von Konstanz zu werden, ist geradezu ausgeschlossen, da OvH erstens im scharfen Gegensatz zur Basler Synode stand, nachdem die Einheit mit Eugen IV. aufgegeben war, und da er zweitens in jenen Jahren ganz andere Interessen und Ziele verfolgte als die fürstbischöflicher Macht.¹¹⁷

Ottos III. Fehden

„Fürstbischof“ war OvH bis zu seiner endgültigen Resignation, und die Fehden mit dem Domkapitel fanden ihre Entsprechung in den politischen und privaten Spannungen, in die der Bischof dauernd verwickelt war. Wir möchten nicht so weit gehen wie Otto Feger, der ihn einen „händelsüchtigen Mann“ nannte, „der leicht um geringe Dinge in

¹¹⁰ Vgl. oben S. 232 und unsere Anm. 84.

¹¹¹ REC 3, 9537 v. 27. 1. 1434.

¹¹² REC 3, 9561 v. 20. 5. 1434. Weitere Verhandlungen (nach Rieder) am 12., 16 und 17. Juni 1434. Ferner 3. September, 4. November und 26. November 1434. Dort auch Quellenverweis (Haller).

¹¹³ REC 3, 9585.

¹¹⁴ Am 18. September 1434 nannte sich Johann Luti noch „Verweser und Statthalter des Hochstifts und des Bischofs Otto von Konst.“. REC 3, 9588.

¹¹⁵ REC 3, 9602.

¹¹⁶ Vgl. *Schulthaß*, Kollektaneen 1, 135b (REC 3, 9602).

¹¹⁷ Vgl. dazu REC 4, 10811. Die beiden Schreiben vom 7. und 12. März 1446 haben damit überhaupt nichts zu tun. Vgl. unsere Ausführungen darüber S. 282 ff.

Streit geriet“,¹¹⁸ aber es ist nicht zu leugnen, daß er häufig eine wenig geschickte Art der Diplomatie an den Tag legte, die ihm immer wieder Verdruß bereitete. Zum Teil war diese Verhaltensweise bedingt durch seine Beeinflussbarkeit, die natürlich dann auch sehr positive Früchte tragen konnte, wenn er von den richtigen Ratgebern beeinflusst wurde, zum andern aber auch durch eine manchmal gefährliche Eigensinnigkeit, die bis zum provozierenden Protest gehen konnte. Trotzdem muß man OvH vor allem im Zusammenhang mit seiner Zeit und Umgebung und den damals gebräuchlichen Methoden sehen, um ihm gerecht zu werden.¹¹⁹ Er war nicht der händelsüchtige Gewaltmensch, sondern eher dann noch ein „typischer Prälat des beginnenden 15. Jhs.“, wie H. Tüchle ihn nennt.¹²⁰

Neben zahlreichen kleinen Fehden und Mißverständnissen, die in der Politik der Stadt und ihrer Umgebung keine Rolle spielten, sondern rein kirchlicher oder privater Art waren,¹²¹ beherrschten beson-

¹¹⁸ O *Feger*, Bodenseeraum 3, 195

¹¹⁹ Am eindruckvollsten erscheinen diese Methoden und die Unmittelbarkeit der Gefahr in jener Zeit in einer bescheidenen Notiz aus einer Chronik (*Ruppert*, Chroniken 282) — ich wähle absichtlich eine solche, die einen Konstanzer Bischof betrifft: „Im jar 1449 woltent irer siben knecht den bischof von Costanz (gemeint ist Heinrich von Hewen) umbracht haben. Die wurdent ergriffen und zu Markdorf vorm palntag enthoptet.“ (Vgl. dazu REC 4, 11366, 11368; 11370). — Wer meint, dies sei nur im 15. Jh. möglich gewesen, erinnere sich an den grauenhaften Bischofsmord in Konstanz vom Jahre 1356 (Vgl. *Ruppert*, Chroniken 63 und 438)

¹²⁰ H *Tüchle*, Stadt 61.

¹²¹ Vgl. dazu die Regesten aus seiner Regierungszeit (REC 3). Wir mochten nur einzelne Fälle als Beispiele herausgreifen.

Die Weigerung des Johanniterordens zur Zahlung des Subsidium caritativum von 1414 hatte ein Interdikt durch OvH zur Folge. Die Sache kam vor den Papst, und am 8. 7. 1415 wurde der Streit zugunsten des Ordens entschieden. Vgl. REC 3, 8482. Damit war die Angelegenheit jedoch nicht abgeschlossen. Anlässlich einer Unstimmigkeit wegen Annatenzahlung u. a. mehr wurde sie nochmals verhandelt. Vgl. REC 3, 8557 v. 28. 5. 1417 und REC 3, 8567 v. 26. 8. 1417; zur Problematik der Besetzungen durch den Johanniterorden siehe *Braun*, Klerus 63. Die Entscheidung des Kardinalbischofs Johann von Ostia war ausgeglichen. Sie sicherte dem Bischof von Konstanz in den dem Orden inkorporierten Kirchen gewisse Rechte, trug also damit bei, um ein „Bistum im Bistum“ zu verhindern. Betreffs der Annatenzahlung ist freilich zu sagen, daß die nach der 38-Jahr-Klausel zu Annatenzahlung verpflichteten Kirchen weitaus in der Minderzahl waren. Vgl. REC 3, 8813 v. 15. 11. 1420.

Der Streit mit den Eidgenossen wegen der Städte Klingnau und Kaiserstuhl von 1417 kam vor den König (vgl. REC 3, 8538 und 8541 v. 26. 2. und 10. 3. 1417). Jedoch ist es nicht OvH gewesen, der den Zürichern 1410 die Burg Rheinfelden zerstörte, sondern noch sein Vorgänger Bischof Blarer (vgl. REC 3, 8162 v. Februar/März 1410). *Ruppert*, Chroniken 444, behauptet, OvH habe den Zürichern „die Stadt Rheinfelden“ verbrannt. Auch *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 18, ist der Ansicht, es handle sich um Rheinfelden. Da die Auseinandersetzung am 9. 5. 1410 beigelegt wurde, kann OvH nichts damit zu tun haben

Daß OvH trotz seines geringen Alters politisch ernst zu nehmen war, bewies er gegenüber der Stadt Meersburg. Die Bemühungen der Stadt um Selbständigkeit und Unabhängig-

ders zwei Ereignisse die Regierungszeit des Bischofs, und zwar so, daß die Lösung des einen mit dem Beginn des andern zeitlich fast zusammenfiel: der Krieg gegen die Appenzeller und ihre Bundesgenossen und die 1429 erneut ausbrechenden Zunftunruhen in Konstanz.¹²²

K r i e g m i t A p p e n z e l l

Als OvH Bischof wurde, bildeten die Appenzeller keine akute Gefahr. Im Jahre 1408 hatten sie ihre entscheidende, wenn auch nicht sehr verlustreiche Niederlage vor Bregenz erlitten, und der Schieds-

keit hatten 1413 in der Bestätigung ihrer Stadtverfassung durch den König einen Erfolg erzielt, der dem Bischof als dem Stadtherrn nicht ungefährlich und gleichgültig bleiben konnte. Die Spannungen zogen sich bis 1419 hin. Ottos III. Vorgänger, Albrecht Blarer, sowie der Rat der Stadt Überlingen vermittelten, und es kam zur Beilegung der Streitigkeiten, die so weit geführt hatten, daß Meersburg dem Bischof den freien Zutritt zur Stadt verwehrt hatte. (Vgl. REC 3, 8702 und 8703 v. 23. 2. 1419). Im September 1418 hatte Sigmund auf die Klage Ottos sogar die Reichsacht über die Stadt verhängt (REC 3, 8679 v. 19. 9. 1418), die dann nach der Aussöhnung des Bischofs wieder zurückgezogen wurde (REC 3, 8741 v. 11. 10. 1419). Vgl. dazu *Starger*, Meersburg 102, und *Feger*, Bodenseeraum 3, 310. Ebenso *R v Schreckenstein*, Meersburg 16—18; Schreiben Ottos III. betr. Privilegien v. 4. 5. 1411, abgedruckt S 34 f. Ferner: *I. Merz*, Meersburg 84.

Leichte Kompetenzübertretungen sind OvH auch bisweilen zuzuschreiben. Sie entsprechen seiner mandmal etwas vorschnellen und unberedenbaren Art. Als Beispiel sei nur auf jenen Propst des Klosters Luzern verwiesen, der von OvH wegen schwerer Ausschreitungen verhaftet und nach Konstanz überführt wurde. Ohne Zweifel hatte jener Mann ein strenges Disziplinarverfahren verdient, aber er stand nicht unter Ottos III. Jurisdiktion, was natürlich zu einer Kompetenzdebatte und Urteil gegen Otto auf dem Konstanzer Konzil (1417) führte. REC 3, 8535 v. 10. 2. 1417; vgl. auch *Braun*, Klerus 187.

Eine ernste Auseinandersetzung kriegerischer Art hatte der Bischof im Jahre 1427 mit Hegauer Adligen gemeinsam gegen Öhningen, das mit Konstanz ein Burgrecht eingegangen war. Man kann von einem regelrechten Raubüberfall sprechen, dessen Vorgeschichte wahrscheinlich bis ins Jahr 1415 zurückreichte und in dessen Verlauf auch ein Konstanzer Bürger geschädigt wurde. Vgl. REC 3, 9193 von Ende 1427; Beilegung und Schiedsspruch REC 3, 9200 v. 26. 2. 1428; auch REC 3, 8451 v. 12. 1. 1415; vgl. auch *Ruppert*, Chroniken 133, 274; *Schulthaß*, Bistumschronik 55; *Feger*, Bodenseeraum 3, 195. OvH hatte noch Glück, denn die gegen ihn ziehenden Konstanzer konnten beschwichtigt und Gewalthandlungen verhindert werden.

Gewöhnlich ging es bei den kleineren Streitigkeiten um Besitzansprüche oder Geld. Vgl. dazu REC 3, 9308/9 vom Jahre 1430 (betr. Steuer, Todfall usw.; mit Arbon), REC 3, 9522 von 1433, REC 3, 9554 von 1434 (betr. Kirchensteuer zu Steinmaur; der Streit ging auch mit Ottos III. Nachfolger weiter), REC 3, 9526 v. 23. 10. 1433 und 9539 v. 13. 2. 1434 (betr. Streit mit Hans von Krenkingen um den Besitz von Tiengen).

Auch von einem Streit mit seinem Vater wissen wir, in dem die Städte Konstanz, Basel, Freiburg vermittelten (REC 3, 8667 v. 19. 7. 1418. Der Brief Ottos an die Stadt Freiburg in dieser Sache liegt im Stadtarchiv Freiburg).

¹²² Vgl. zusammenfassend für beide Ereignisse *Feger*, Bodenseeraum 3, 126—152 bzw. 202—210 (Ottos III. Einstellung wird dort nicht behandelt). Wir wollen nur des Bischofs Beteiligung und seinen Einfluß verfolgen, keine Gesamtdarstellung geben. — Die Berichte in den Chroniken sind für die Zunftunruhen sehr ausführlich (vgl. *Ruppert*, Chroniken 134 ff.), für den Appenzeller Krieg sind sie zerstreut und gewöhnlich in Zusammenhang mit der Konstanzer Stadtgeschichte gebracht.

spruch König Ruprechts von der Pfalz hatte den ursprünglichen Rechtsstatus wiederhergestellt. Im Jahre 1411 schlossen sie sich in einem Bündnis mit den Eidgenossen zusammen und versuchten nun, ihre Freiheit gegenüber dem Abt von St. Gallen auch rechtlich durchzusetzen. Diese Spannungen schwelten, bis 1419 ein neuer Abt, Heinrich von Mansdorf, kam und 1421 ein Urteil von den Eidgenossen erwirkte, das die Appenzeller jedoch nicht annahm. Darauf appellierte der Abt an den Papst, der den Kirchenbann und das Interdikt über die Appenzeller verhängte. Da es aber die entschiedene Absicht jener war, sich von der Bedrückung kirchlicher und adeliger Landesherren zu befreien, verfehlten die päpstlichen Interventionen ihren Zweck: die Appenzeller antworteten mit Gewalttaten, wobei einige Priester, die ihnen den Gottesdienst versagten, getötet wurden. Dies hatte nur die Erneuerung des Bannes und weitere kirchliche Strafen, vom Bischof von Konstanz und dem von Augsburg verhängt, zur Folge.¹²³ Es fehlte jedoch auch nicht an Versuchen zur gütlichen Beilegung der Spannungen.¹²⁴ Da alles ohne Ergebnis blieb, appellierte OvH mit der St.-Georgs-Ritterschaft 1427 an den Reichstag zu Frankfurt, der sich an Bern, Zürich und die Eidgenossen wandte und OvH sowie dem Bischof von Augsburg Vollstreckungsvollmachten gab.¹²⁵

Schon Ende 1427 scheint es nun zu kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen zu sein.¹²⁶ Besonders Graf Friedrich von Toggenburg

¹²³ Hier muß wohl *Ruppert*, Chroniken 445, korrigiert werden, der den neuen Ausbruch des Krieges allein OvH zuschreiben möchte. Wohl mag der Bischof in Anbetracht der konsequenten Haltung, die Konstanz 1407 bewiesen hatte, als alle Welt gegen die Appenzeller Versöhnlichkeit zeigte, die Verantwortung für das damals geschlossene Bündnis gespürt haben und deshalb zu den zur Entscheidung treibenden Kräften gezählt werden müssen, an eine Kriegstreiberei ist hierbei jedoch nicht zu denken. Dafür sprechen mehrere gütliche Beilegungsvorschläge, die von Konstanz ausgingen. Vgl. nächste Anmerkung.

¹²⁴ Vgl. REC 3, 9142 v. 6. 9. 1426. Dringend wird die Einstellung der Feindseligkeiten gegen die Priester gefordert. Ein weiterer Versuch wurde von seiten des Kapitels am 5. 2. 1427 unternommen.

¹²⁵ REC 3, 9189 v. 22. 11. 1427.

¹²⁶ REC 3, 9192. OvH verließ angeblich wegen der Wirren und einer Festsetzung des Konstanzer Bürgermeisters, wonach jeder Fremde, der die Stadt verlassen wollte, einen Ausweis bzw. ein Zeichen durch den Bürgermeister erhalten sollte, die Stadt (*Ruppert*, Chroniken 131: „man ließ nieman uffhin, er hatt denn ain pullet und das druckt im der burgermaister uff den dumen, das zogt er denn den knechten by dem tor“). Er kehrte erst zurück, „bis das man das gebot abließ und kain pullet gab“. Wohl ist darin ein Protest Ottos zu sehen, der sich auf Grund der bürgermeisterlichen Anordnung in seinem Verkehr mit Nichtkonstanzern kontrolliert sah. Ich möchte seinen provozierenden Wegzug nach Schaffhausen jedoch auch mit seinem schon erwähnten Überfall auf Öhningen in Zusammenhang bringen (vgl. oben unsere Anm. 121). Er hatte allen Grund, Ruhe und seine persönliche Sicherheit über die Weihnachtsfeierstage 1427 in Schaffhausen zu suchen, bis die Sache geklärt war

mobilisierte größere Streitkräfte.¹²⁷ Verhandlungstermine und Versöhnungsversuche scheiterten an den anfänglichen Erfolgen der Appenzeller.¹²⁸ Gerade der Bischof von Konstanz versuchte hier vermittelnd zu wirken. Im Mai 1428 kam die entscheidende Wende. Der Bischof von Augsburg setzte sich zusammen mit OvH für eine strikte Durchführung der kirchlichen Strafen ein,¹²⁹ und man beschloß verschiedene Maßnahmen, denen der Bürgermeister und der Rat der Stadt Konstanz auch für die gesamten Zünfte am 8. Juni zustimmte.¹³⁰ Doch die verschiedenen „Züge“ ließen viel Zeit verstreichen und kosteten Geld. OvH mußte auf die Mahnung der Reichskriegssteuer antworten, die Kurfürsten könnten wohl wissen, wohin sein Geld gekommen sei.¹³¹ – Noch Anfang Juli 1429 setzte er sich für einen von den Appenzellern geschädigten Priester ein.¹³² Inzwischen waren aber die kriegerischen Operationen des Städtebundes und vornehmlich des Grafen von Toggenburg von Erfolg gekrönt.¹³³ Die Appenzeller mußten nachgeben, und es wurden nun von einem neuen Schiedsgericht die endgültigen Friedensabmachungen getroffen.¹³⁴ Der Bischof erhielt die ihm Untergebenen wieder zurück, die die Appenzeller zu Landleuten angenommen hatten, ihm wurde auf Kosten des Abtes von St. Gallen in Rom die Vollmacht erwirkt, die Appenzeller von der Exkommunikation zu lösen. Die bischöflichen Strafen wurden aufgehoben, und der Konstanzer Weihbischof sollte Kirchen und Friedhöfe neu weihen; außerdem

¹²⁷ Es wird gegen *Feger*, Bodenseeraum 3, 200, anzunehmen sein, daß der von Toggenburg schon 1427 gegen die Appenzeller zog. Außerdem darf sein Kriegszug nicht unabhängig von den Operationen des Städtebundes gesehen werden. Vgl. REC 3, 9192.

¹²⁸ REC 3, 9201 v. 8. 3. 1428. Tagungstermin sollte der 22. März sein, als Ort war Konstanz vorgesehen. Nach Abschlagen der Appenzeller wurde ein zweiter Versuch unternommen REC 3, 9215 v. 29. 4. 1428.

¹²⁹ REC 3, 9218 v. 18. 5. 1428. Daß auch OvH kirchliche Strafen verhängte, geht aus REC 3, 9272 hervor.

¹³⁰ REC 3, 9220. Ich mochte Rieders Quellen hier verdeutlichend ergänzen: Der Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz versprechen mittels Notariats-Urkunde dem Domkapitel, daß sie jeden Appenzeller oder dessen Verbündeten, welcher vom Bischof von Konstanz gebannt die Stadt betrete, sofort ausweisen wollen. So *Marmor*, Urkunden-Auszüge 45–87 (Anhang). Der Auszug vom 8. 7. 1428 auf S. 63.

¹³¹ REC 3, 9252, nach 4. 3. 1429. Ob er die nach Befragung seiner Räte versprochene nähere Erklärung überhaupt noch gab, steht nicht einmal fest. Vermutlich gaben sich die Herren Kurfürsten bzw. der Erzbischof von Mainz mit Ottos III. ironischer Andeutung zufrieden.

¹³² REC 3, 9265 v. 9. 7. 1429. Schreiben an Bürgermeister und Rat von St. Gallen für Hans Opp, dem man sein Haus niedergebrannt hatte.

¹³³ Dieser hatte die Appenzeller zwischen Herisau und Gossau entscheidend geschlagen Vgl. *Feger*, Bodenseeraum 3, 201.

¹³⁴ Vgl. REC 3, 9269 v. 14. 7. 1429 und REC 3, 9272 v. 26. 7. 1429; auch RFC 3, 9273 v. 14. 8. 1429

sorgte OvH mit dem Bischof von Augsburg zusammen für Beichtväter zur Absolvierung der Appenzeller.¹³⁵ Damit waren mit dem 26. Juli 1429 alle Unstimmigkeiten bereinigt und die gegenseitigen Gewalttätigkeiten beendet.

Zunftunruhen in Konstanz

Ob die nun wenige Tage später ausgebrochenen Unruhen in Konstanz in näheren Zusammenhang mit der Beendigung des Appenzeller Krieges zu bringen sind, wollen wir hier nicht entscheiden. Tatsache ist, daß die innerstädtischen Angelegenheiten schweigen mußten, solange die Appenzeller noch eine Gefahr bildeten. Andererseits wäre es übertrieben, von einer Fortsetzung des Appenzeller Krieges innerhalb der Mauern von Konstanz zu sprechen, obwohl es im wesentlichen um dasselbe ging: das Ärgernis der Stände.¹³⁶ Einige Zunftmitglieder waren wieder — schon 1420 hatten sich die gleichen Schwierigkeiten gezeigt¹³⁷ — in Gesellschaft der städtischen Patrizier gesehen worden¹³⁸ und wurden nun vor Bürgermeister Heinrich Ehinger¹³⁹ und dem Rat der Stadt

¹³⁵ Zu der Durchführung der Friedensbestimmungen von seiten des Bischofs von Augsburg vgl. REC 3, 9218.

¹³⁶ O *Feger* betont in seiner Darstellung (Bodenseeraum 3, 202 ff.) mehr die rein wirtschaftliche Seite: nach dem Konzil hätten die großen Familien des internationalen Fernhandels ihre 1414/18 geknüpften Beziehungen erst richtig ausgenutzt, während die Zunftmitglieder einen erheblichen Rückgang ihres Geschäftes zu verbuchen gehabt hätten. Ohne Zweifel ist dies richtig, es reicht jedoch nicht zur Erklärung der Spannungen zwischen Zünften und Patriziern. Die Ursachen lagen tiefer. Die mittelalterliche Standeordnung begann fragwürdig zu werden. Man mußte sich abschirmen gegeneinander, um sich selbst zu erhalten. Vgl. *Marmor*, Zunftempörungen 549 ff. Ähnliches mag wohl auch — viel deutlicher allerdings — bei dem Domkapitelbesetzungsstatut von 1432 (vgl. unsere Anm. 99) ausschlaggebend gewesen sein. — Vgl. auch E. *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte I, 348—354.

¹³⁷ Vgl. *Feger*, Bodenseeraum 3, 203. Der gesellschaftliche Verkehr mit den Patriziern war den Zunftmitgliedern damals zugestanden worden.

¹³⁸ Die Geschlechter hatten sich ein eigenes Gesellschaftshaus gebaut (die „Katz“) und hatten zu ihren Festen auch „ehrbare“ Mitglieder der Zünfte eingeladen. Obwohl nun nach Beschluß des Städtebundes von 1420 hierin keine Ungesetzlichkeit vorlag, nahmen die Zünfte Anstoß daran. — Was in jenen Jahrzehnten in der Volksseele gährte, war nicht einfach gesetzlich festzulegen, sondern ein bedeutender historischer Wachstumsprozeß.

¹³⁹ Heinrich Ehinger war mehrmals Bürgermeister: 1423/24, 1426, 1427 (nach Konrad Mangolt; *Ruppert*, Chroniken 77). Dann in den Jahren 1429/30. Wahrscheinlich aus Protest gegen den Judenpogrom — oder aber in Erwartung des kommenden Umsturzes — verließ er Konstanz vor dem gewaltsamen Ratswechsel von 1430 (*Ruppert*, Chroniken 163). Dahin zurückgekehrt, mußte er ähnliche Bedingungen eingehen, wie er den Patriziern 1429 gestellt hatte (*Ruppert*, Chroniken 150). Man warf ihm die harten Maßnahmen gegen die Geschlechter vor und beschuldigte ihn, von den Juden Bestechungsgelder genommen zu haben (*Ruppert*, Chroniken 166). Nach Verlust des Konstanzer Bürgerrechts zog er nach Überlingen. Ende 1430 trat er bei der Untersuchung der Zunftunruhen durch Sigismund als Zeuge auf (*Ruppert*, Chroniken 164), nicht ohne selbst mit einer hohen Geldsumme bestraft zu werden, wie das bei des hochverschuldeten Sigismunds „Geldgerechtigkeit“ üblich war (*Ruppert*, Chroniken 173).

zur Rechenschaft gezogen.¹⁴⁰ Da keine Einigkeit erzielt werden konnte, die Geschlechter die hohen Strafen nicht annahmen, die Zünfte ihrerseits die Forderung einer Entscheidung durch eine dritte Instanz – den König, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Bischof von Konstanz, „der jetzt persönlich anheimisch ist“¹⁴¹ und andere, schließlich den Städtebund – ablehnten, legten mit wenigen Ausnahmen die Patrizier und ihre Freunde am 12. September 1429 ihr Bürgerrecht nieder. Damit wurde die Angelegenheit für die Stadt zu einer ernststen wirtschaftlichen Gefahr.¹⁴² Sofort war die ganze Stadt in hellem Aufruhr, die Zünfte standen unter Waffen, die Tore wurden besetzt und der Auszug den Geschlechtern verweigert. Da sie die Auszugsbedingungen des Rates nicht annahmen, wurden sie am Fischmarkt derart bedrängt, daß sie zu Bischof Otto auf die Pfalz flüchteten, ihn aus dem Schlaf weckten – es war 10 Uhr vormittags – und ihm alles vortrugen.¹⁴³ Inzwischen hatte man die Pfalz auch schon mit Bewaffneten umgeben, so daß jeder Fluchtversuch sinnlos wurde.¹⁴⁴ OvH ritt sofort zum Rat der Stadt und versuchte zu vermitteln. Er bat mehrmals um Schonung von Leben und Gut der Geschlechter und wollte sich für sie bei seinen fürstlichen Ehren

¹⁴⁰ Für die folgende Darstellung siehe REC 3, 9274. Dort Quellen und Verlauf der ganzen Auseinandersetzungen.

¹⁴¹ *Ruppert*, Chroniken 137.

¹⁴² Ob der Obrstzunftmeister Rudolf Zimmermann allerdings *dies* erkannte, ist sehr zweifelhaft. Ihm ist jedenfalls der ganze folgende Tumult zu verdanken, denn er eilte den Patriziern nach, sobald sie demonstrativ jedoch ohne Gewaltanwendung den Rat verlassen hatten, und rief zornig, man solle die Stadttore schließen, die Wehre herablassen und die Zünfte aufbieten. Natürlich war damit die ganze Stadt in Verwirrung, denn niemand wußte recht, was sich in der Ratssitzung wirklich zugetragen hatte, nämlich daß nur eine Anzahl Patrizier in aller Ruhe und Rechtlichkeit ihr Bürgerrecht niedergelegt hatten. Was half es da noch, daß der Oberbürgermeister Ulrich Schilter jenem Zimmermann nachrannte, ihn an seinen Eid erinnerte und ihn zur Ordnung und zum Bleiben mahnte. Jener ließ sich nicht halten, desgleichen eilte auch der Oberzunftmeister Conrad Wurteberger drohend durch die vor dem Rathaus überrascht und unschlüssig zusammenstehenden Patrizier und ihre Freunde davon (*Ruppert*, Chroniken 137 f.). Von Heinrich Ehinger ist hier beim eigentlichen Ausbruch der Unruhen nicht die Rede. Er war Unterbürgermeister und hatte sich offenbar zunächst völlig zurückgehalten. Ob *Feger*, Bodenseeraum 3, 203, in seiner Beurteilung des Mannes nicht zu sehr an das unbegründete Vorurteil *Marmors*, Zunftemporungen 55, sich hält?

¹⁴³ Wie viele von den Geschlechtern auf der Pfalz waren, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da einige von ihnen nach Hause, andere auch in die „Katz“ gehen wollten. Aus dem Klageschreiben der Geschlechter an Sigismund von 1430 – *Marmor*, Zunftemporungen 564 – geht hervor, „es seien ohne alles Verschulden 25 von denen, welche sich zu den Geschlechtern gefreundet, durch die alten Zunftmeister aus dem Rate gewiesen, und diese Gefreundeten wider alles Recht auf der Pfalz gefangen gehalten worden“. — Dem widersprechen allerdings die Berichte in den Chroniken (*Ruppert*, Chroniken 138, 155), wonach die Patrizier selbst auch zu OvH flüchteten, woran nicht zu zweifeln ist. Bei *Ruppert*, Chroniken 139, wird dagegen wiederum nur von „erbaren lute“ gesprochen.

¹⁴⁴ Vgl. für die folgenden Ereignisse die Chronik bei *Ruppert*, 139 ff., und seine Bemerkungen betr. Verfasser derselben S. XV.

verbürgen, doch es wurde ihm alles rundheraus abgelehnt. Er brachte nur seine eigene Meinung zur Pfalz zu den Wartenden zurück, nämlich daß er nichts Gutes fände an den Räten, nichts als Hartnäckigkeit. So behielt er sie bei sich auf der Pfalz den ganzen Tag, die darauffolgende Nacht und den nächsten Tag, weil man das Schlimmste, selbst einen Angriff auf die Pfalz, zu befürchten hatte.

Gegen 4 Uhr nachmittags am 12. September kam der Oberbürgermeister mit einigen anderen zur Pfalz, um die Geschlechter zum Bleiben zu bringen. Die Verhandlungen führten zu nichts. Da breitete sich das unbegründete Gerücht in der Stadt aus, man habe den Patriziern in Säcken heimlich Rüstung und Waffen auf die bischöfliche Pfalz gebracht, worauf die Zünfte sich im Hause des Heinrich Ehinger, Unterbürgermeister, trafen und beratschlagten. Diese Zusammenkunft wurde kurz danach den Patriziern in der Pfalz hinterbracht. Nach 8 Uhr kam noch einmal Schilter mit einigen andern; auch der schon erwähnte Aufwiegler Zimmermann war dabei. Sie legten einen Artikel vor, auf den die Geschlechter einen Eid leisten sollten. Diese erbaten sich bis zum nächsten Morgen Bedenkzeit, worauf jener Rudolf Zimmermann in Anwesenheit des Bischofs wieder mit Drohungen die Treppe hinabeilte und das Haus verließ, ehe der Oberbürgermeister etwas sagen konnte. Letzterer beteuerte auf erneute Bitten der Gefangenen, daß ihm die Sache über den Kopf gewachsen sei und er nichts mehr tun könne. Da nahm OvH ihn und die andern, die mitgekommen waren, mit sich hinunter in die große Stube und redete noch einmal auf sie ein, um wenigstens noch für die eine Nacht Sicherheit für seine Schützlinge zu erwirken, denn er hatte schleunigst Boten an die Mitglieder des Städtebundes gesandt um dringende Hilfe, und man erwartete die Vermittler in den nächsten Stunden.¹⁴⁵ Alle seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Schilter konnte nicht, die andern wollten nicht helfen. Um 10 Uhr abends ritt OvH auf Bitten der Patrizier nochmals hinunter zum Hause Ehingers, wo die Zunftmeister berieten, aber sie wollten keine einzige Stunde Aufschub mehr gewähren. Um 11 Uhr nachts trafen die ersten Vermittler des Städtebundes aus Überlingen ein und erschienen vor den überraschten Zunftmeistern, die von nichts wußten. Zwei Stunden wurde noch verhandelt. Inzwischen kamen auch Boten von Radolfzell und kurz darauf die von Meersburg. Die nächtlichen Verhandlungen waren ergebnislos. Die Räte setzten am nächsten Morgen ein Ultimatum und forderten die Konstanzer zur

¹⁴⁵ Vgl. *Marmor*, Zunftempörungen 557.

offenen Parteinahme auf. Daraufhin ergriff OvH nochmals persönlich die Initiative und ließ wissen, daß er als Reichsfürst und ihr Bischöflicher Herr spreche und beim König klagen werde sowie bei andern Herren Hilfe anfordern werde. Umsonst. Da die Städteboten den Mut verloren, die Zunftmeister aber immer mehr wüteten, mußten schließlich die Geschlechter am Nachmittag des 13. September den erzwungenen Eid schwören, um wenigstens ihr Leben zu retten. Bischof Otto III. war dabei anwesend. — Nach ihrer Freilassung versammelten sie sich in der „Katz“ und schworen sich gegen den Rat und die Zünfte. Weitere Boten von den Städten und der St.-Georgs-Ritterschaft kamen zu spät und konnten an der Hartnäckigkeit derer von Konstanz nichts mehr ändern. In der Stadt war Ruhe und Ordnung wiederhergestellt. Die Patrizier bereiteten ihren Auszug vor.

Nach der Darstellung J. Marmors¹⁴⁶ hatten verschiedene Städte den Patriziern Asyl und manche Vorteile geboten. Sie hatten sich auf des Bischofs Rat hin für Schaffhausen entschieden und verließen nun Konstanz etwa Ende Oktober. Der Bischof zog aus Protest mit seinem gesamten Hofe sowie dem bischöflichen Gericht ebenfalls nach Schaffhausen.¹⁴⁷

Das folgende Jahr 1430 brachte einige vergebliche Beilegungsbe mühungen, die zum Teil auch von der Stadt Konstanz ausgingen;¹⁴⁸ OvH war daran maßgeblich beteiligt.¹⁴⁹ Gegen Ende des Jahres schaltete sich endlich der König ein, und nach mehreren Verhandlungen konnte schließlich eine Einigung erzielt werden, deren größter Nutznießer der König selbst durch seine maßlosen Forderungen wurde.¹⁵⁰ Zu Weihnachten kam er selbst in die Stadt, wohnte bei OvH auf der Pfalz und blieb bis Ende Januar 1431.¹⁵¹ Die Chronisten loben seine

¹⁴⁶ *Marmor*, Zunfttemporungen 557.

¹⁴⁷ REC 3, 9281 von nach 13. September (18.—24. Oktober). OvH wohnte in der Abtei Allerheiligen bzw. in seinem eigenen Anbau dort (vgl. unsere Anm. 41). Sein Gericht wurde im Barfußerkloster untergebracht. — Aufnahmeurkunde der Stadt Schaffhausen für die von Konstanz ausgewanderten Geschlechter vom 29. 11. 1429; abgedruckt bei *Ruppert*, Chroniken 353 ff.

¹⁴⁸ Wohl wußten die Räte von den Klagen der Geschlechter vor König Sigismund. Vielleicht versuchten sie, einem Urteil durch ihn vorzubeugen.

¹⁴⁹ Am 21. Oktober kam er nach Konstanz und brachte auch Vertreter der Geschlechter mit. Die Verhandlungen scheiterten jedoch. Vgl. REC 3, 9274; *Marmor*, Zunfttemporungen 561

¹⁵⁰ Vgl. zu den Verhandlungen REC 3, 9274; *Feger*, Bodenseeraum 3, 204 und 208 ff. — Über die mit den Zunftaufständen in gewissem Zusammenhang stehenden, jedoch für Ottos III. Biographie wenig bedeutsamen Judenverfolgungen verweise ich auf *Feger*, Bodenseeraum 3, 205 ff., und *Marmor*, Juden 16 ff. — Quellen sind die Chroniken bei *Ruppert* (siehe dort im Index).

¹⁵¹ REC 3, 9342.

große Frömmigkeit und seinen häufigen Kirchgang. Betont wird auch, daß man OvH über die Feiertage seit fünf Jahren zum erstenmale wieder im Chorgestühl sah.¹⁵²

Aller Streit endete in Jubel und Festlichkeiten, jedoch nicht ohne Blutvergießen.¹⁵³ Auch mit OvH söhnte man sich aus wegen der Verlegung des Hofgerichts nach Schaffhausen. Sofort rief der Bischof dasselbe wieder nach Konstanz zurück.¹⁵⁴ Zwei Tage später, am 25. Februar 1431, gab der Bischof für die Ratsmitglieder aus den Reihen der Patrizier und der Gemeinde und für die Domherren ein großes Essen, womit ein versöhnlicher Schlußstrich unter die städtischen Zwistigkeiten gesetzt war.¹⁵⁵

Otto III., Bischof und Seelsorger

Wenn wir danach fragen, was OvH für das Bistum getan hat, für Klerus und gläubiges Volk, als Bischof, nicht als Landesherr, so steht das Reformkonzil richtungweisend am Anfang seiner Regierungszeit. Was sich im 15. Jh. an Reform im Bistum Konstanz verwirklichen sollte, nahm mit OvH gegenüber dem 14. Jh. einen guten, neuen Anfang. OvH ließ als erster die Synodalstatuten seiner Vorgänger sammeln¹⁵⁶ und hielt selbst 1423 eine Diözesansynode ab,¹⁵⁷ auf der neue Bestimmungen über die Residenzpflicht der Dekane, die öffentliche Bußdisziplin und über Mißstände in der Pfründenbesetzung erlassen wurden. Auch die Beschlüsse des Provinzialkonzils von Mainz 1423 nahm er auf und setzte sich für ihre Durchführung ein. Wie eine solche Synode ablief, wissen wir leider nicht aus Ottos Regierungszeit, jedoch

¹⁵² Vgl. *Ruppert*, Chroniken 170 ff. — OvH hatte sich nach 1423 extra ein Fenster in die Kapelle über St. Margareten brechen lassen, um von der Pfalz aus direkten Zugang zu haben, und konnte von da aus ungestört und unbeobachtet dem Gottesdienst im Münster beiwohnen. Vgl. unsere Anm. 32.

¹⁵³ Ulin Lenz wurde am 22. Januar enthauptet. Es war das erste Urteil, das der von Sigismund eingesetzte Rat fällte. Bei ihm sollen angeblich die Pläne für den Sturz der Räte sowie für die Judenverfolgung begonnen haben. Vgl. *Ruppert*, Chroniken 173.

¹⁵⁴ REC 3, 9349 v. 23. 2. 1431. Rückkehr des Hofgerichts am 27. 2. 1431; REC 3, 9351.

¹⁵⁵ REC 3, 9350. *Ruppert*, Chroniken 174.

¹⁵⁶ Vgl. *Brehm*, Diözesansynoden 24, S. 91.

¹⁵⁷ Vgl. REC 3, 8974 (nicht 8979, wie Braun angibt); *Braun*, Klerus 166; *Brehm*, Diözesansynoden 22, S. 22 und 24, S. 91—93. Bei Rieder handschriftliche Überlieferung. Cod. Aug. 139 datiert die Synode auf das Jahr 1423. Terminus ante quem ist der 2. August 1423, da dort (REC 3, 9003) die Synode erwähnt ist. — Ergänzend ist Cod. Aug. 146 zu erwähnen, der u. a. „Excerpta ex statutis Synodi domini Ottonis“ und „Casus reservati per Ottonem“ enthält. Der Codex stammt aus dem 15. Jh. Besitzer war Gallus art. bacc. zu Pfefingen (vgl. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte S. 169). — Vgl. auch *Ahlhaus*, Landdekanate (Index).

von der Synode unter seinem Nachfolger.¹⁵⁸ Dem Klerus gegenüber bewies OvH Strenge, wo sie geboten war, und Güte, wo Reue vorlag und die Hoffnung auf Besserung begründet war. Im Jahre 1411 ließ er auf Klagen von Luzern einige Priester gefangennehmen wegen grober, strafbarer Übergriffe und stellte sie vor sein bischöfliches Gericht.¹⁵⁹ Den Propst von Luzern verhaftete er 1416 wegen schwerer Ausschreitungen und ließ ihn nach Konstanz bringen.¹⁶⁰ Auch gegen den Propst und Konvent von Ittingen mußte OvH disziplinarisch vorgehen. Die Zustände im Kloster waren so, daß sogar die Gebäulichkeiten zu zerfallen begannen. OvH löste den Konvent auf und verteilte die Mitglieder auf andere Klöster.¹⁶¹ Im Jahre 1429 verpflichtete er sich, keinen Kleriker seiner Diözese einzukerkern, solange jener bereit wäre, vor dem bischöflichen Gericht zu erscheinen. Angeklagte sollten bis zur Verurteilung „in anständigem Gefängnis“ gehalten werden.¹⁶²

Auch im Schul- und Armenwesen finden wir Spuren, die von des Bischofs Tätigkeit hier zeugen. In Konstanz existierten am Anfang des 15. Jhs. mehrere Schulen, von denen die Domschule den Bischöfen am meisten am Herzen lag. Wohl galt auch Bischof Ottos besondere Sorge ihr. Im April 1431 schrieb er an den Bürgermeister und den Rat zu St. Gallen und bat, sie mögen ihren Schulmeister, der sich an die Konstanzer Schule verpflichtet hatte, zu Pfingsten umsiedeln lassen, „wan es also umb die schul jetz gestallt ist, das man sin ze not und bald bedarff“.¹⁶³ – Wie weit sich OvH persönlich für die Linderung der Not einsetzte und aus seinen privaten Mitteln dazu beitrug, kann nicht gesagt werden, aber als Bischof ergriff er die damals üblichen Möglichkeiten, indem er etwa die Gründung eines Spitals unterstützte durch Gewährung bestimmter Freiheiten und Ablassse für Almosenspenden.¹⁶⁴ Es ist anzunehmen, daß das Armenhaus des bischöflichen Kaplans

¹⁵⁸ Friedrichs von Zollern Synode beschreibt *Braun*, Klerus 167. Dort Quellen.

¹⁵⁹ REC 3, 8267 v. 4. 9. 1411. Schreiben Ottos an den Dekan von Luzern. Das Schreiben nennt Diebstahl, Raub, Brand, Unzucht als Anklagepunkte „Geben in unsers vatters burg ze Roettelen . . .“. Vgl. auch REC 3, 8307 v. 15. 7. 1412 und *Ablhaus*, Landdekanate 138 Anm. 4.

¹⁶⁰ REC 3, 8535. Der Einspruch Murbachs richtete sich nicht gegen die Verhaftung als solche, sondern gegen Ottos III Kompetenzüberschreitung. Vgl. unsere Anm. 121. *Braun*, Klerus 187.

¹⁶¹ REC 3, 8942 v. 7. 7. 1422. Vgl. *Braun*, Klerus 167.

¹⁶² REC 3, 9286 v. 18. 10. 1429.

¹⁶³ REC 3, 9365 v. 28. 4. 1431. Aus dem Schreiben selbst geht nicht hervor, daß OvH die Domschule meinte. Vgl. *Braun*, Klerus 81.

¹⁶⁴ So bei der Errichtung eines Spitals in Wil. REC 3, 8524 v. 19. 9. 1416. Vgl. *Braun*, Klerus 149.

Konrad Besmer in Eßlingen auf eine persönliche Anregung Ottos III. hin gegründet wurde. Der Bischof erteilte allen, die Betten, Hausgerät, Holz und sonstige Utensilien spendeten, einen Ablass von vierzig Tagen.¹⁶⁵ – Daß er Frömmigkeit und klösterliches Leben förderte und seinen Schutz nicht versagte, zeigt auch das Lob der Nonnen von Klingental, die zunächst als Exemte unter den Predigern großen Schaden nahmen, dann aber unter der Leitung des Bischofs einen Aufschwung fanden.¹⁶⁶

Das Gesamtbild des Bischofs, der in so mancher Situation nicht sehr geschickt reagierte und der sich oft von der Politik bestimmen ließ, gewinnt durch solche Zeugnisse doch auch sympathische Züge. Im persönlichen Umgang war er leutselig und unbedingt friedliebend.¹⁶⁷ Das zeigt uns seine Beliebtheit beim Volk, obwohl er selbst nicht Konstanzer war, seine Familie vielmehr enge Beziehungen zu Basel hatte, und obwohl er während seiner Regierungszeit recht oft sich auswärts aufhielt.¹⁶⁸ Wohl schätzte man auch seine Zurückhaltung und Vermittlung

¹⁶⁵ REC 3, 8272 v. 28. 9. 1411. Vgl. *Braun*, Klerus 149.

¹⁶⁶ REC 3, 9367 v. 29. 4. 1431. Zu diesem Zeitpunkt unterstanden die Augustinerinnen bereits zwei Jahre dem Bischof von Konstanz.

¹⁶⁷ Zum folgenden vgl. REC 3, 9591—9592 (dort Quellen): Am Anfang seiner Regierungszeit hatte OvH als „arrogans et prodigus“ gegolten. Wohl war er dem Volke als adeliger, studierter und noch so junger Bischof unzugänglich und durch das Vorurteil der Leute unsympathisch. Später aber wurde er sehr beliebt (*Bucelin*, *Constantia Rhenana* 315, 319). Ähnliche positive Urteile bringen Manlius, *Chron. Const.* 762, und andere. Man nennt ihn „gnädig“ (nicht nur im Titel) (Konstanzer Chronik von St. Gallen 237a nach REC 3, 9592), „gütlich“ (*Schulthais*, *Kollektaneen* 1, 46b; Rieder liest „göttlich“), „mild“ (*Schulthais*, *Bistumschronik* 54). Besonders lobend heben ihn die Jahrgeschichten der Franziskaner hervor (vgl. unten Anm. 185).

¹⁶⁸ Dies geht aus den Datierungsangaben der Regesten hervor (vgl. REC 3, 8210—9594). Während der ersten Jahre seiner Regierungszeit hielt sich OvH hauptsächlich auf den Besitzungen seines Vaters oder des Hochstifts auf (Klingnau im Aargau, Neunkirch bei Schaffhausen, Burg Gottlieben bei Konstanz usw.). Erst seit Konzilsbeginn war er häufiger in Konstanz, wohnte im Hause des Hans Itelsachs (vgl. *Krebs*, *Annatenregister*, 59 Nr. 327, wo es von OvH heißt: „qui per multa tempora domum dicti Itelsachs tempore concilii inhabitavit“), der in den *Annatenregistern* 1417 zweimal (*Krebs* Nr. 327 und 380) als „rector ecclesie Suldorff“ genannt wird. 1418 war er Chorherr von St. Johann, 1426—1429 Leutpriester am Konstanzer Dom (*Repertorium Germanicum* IV [1908] 2073, 2566; REC 3, 9233 v. 3. 9. 1428, wo er als Zeuge auf einer Inkorporationsurkunde auftritt). In der Pfalz hatte Johannes XXIII. Wohnung genommen und später Martin V. Nach *Marmor*, *Topographie* S. 94 wohnte OvH auch nach dem Konzil nicht gleich in der Pfalz, sondern — vielleicht mit Rücksicht auf Blarer oder wegen Umbauarbeiten in der Pfalz — in einem Haus Heinrichs von Hof „zunächst bei der ehemaligen Franziskanerkirche“, vermutlich in demselben Haus, das er nach seiner Resignation kaufte (vgl. unsere Anm. 184). Auch in den Jahren 1416/17 hielt sich der Bischof mehrmals außerhalb der Stadt auf, in Meersburg (in castro nostro Merspurg) und in Kaiserstuhl (vgl. REC 3, 8529, 8533; *Tüchle*, *Stadt* 57). In Luzern (REC 3, 8624), Bischofszell (8626), auf der Mainau (8666), in Stein am Rhein (8667), Tiengen (8674,

in bestimmten mehr vom Volk her kommenden extremen Erscheinungen, wie er sie bei den Zunftunruhen,¹⁶⁹ aber auch in den Judengeschichten¹⁷⁰ sowie bei kursierenden Wunderberichten¹⁷¹ oder sonstigen außergewöhnlichen Dingen bewies.¹⁷²

Der Freundeskreis

Gewiß hatte OvH durch sein aufgeschlossenes Wesen, das ihn ja auch zum Liebhaber der Kunst und Wissenschaften machte, einen Kreis von Freunden. Man könnte hier etwa an seinen Kaplan denken, von dem wir wissen, daß er ein Geschenk von OvH erhielt,¹⁷³ oder an Hans Itelsachs, in dessen Haus er während des Konzils wohnte,¹⁷⁴ oder auch

8682), Kaiserstuhl (8672, 8675, 8722) und Klingnau (8744), Überlingen (9339), Regensburg (8943) und vor allem sehr oft in Schaffhausen (8592, 9192, 9196, 9199, 9202, 9237—9239, 9281 u. a., 9408, 9416 f., 9420 f., 9425, 9427, 9460, 9473, 9493) war der Bischof vor seiner Resignation. Nachher zog er kurze Zeit nochmals nach Schaffhausen, um jedoch bald nach Konstanz zurückzukehren. Aus *Krebs*, Annatenregister Nr. 581, geht hervor, daß OvH am 20. 6. 1419 in Basel, aus Nr. 760, daß er am 25. 1. 1420 in Rorteln war.

¹⁶⁹ Vgl. unsere Ausführungen S. 241 ff.

¹⁷⁰ Konstanz verbrannte als einzige Bodenseestadt nach dem angeblichen Ritualmord in Ravensburg 1429 seine Juden nicht. Daß König Sigismund aus bloßen Finanzüberlegungen heraus nicht zustimmte, ist unwahrscheinlich, da er dasselbe Verfahren auch bei den andern Städten hätte anwenden können. Es liegt näher, in der Stadt eine Opposition gegen den Pogrom zu vermuten, die sich bei Sigismund für die Juden einsetzte. Zu ihr mag OvH und Altbürgermeister Heinrich Ehinger gehört haben. Vgl. unsere Anm. 139 zu Ehinger. Zu den Vorgängen in Konstanz siehe *Ruppert*, Chroniken 156 ff. Ein Licht auf die Hintergründe der Judenverfolgungen wirft Bezold, der die Ravensburger Geschichte betr. angeblichen Ritualmordes nicht erwähnt (*Fr. v. Bezold*, Bauernaufstand). Vgl. auch *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte I, 348—354.

¹⁷¹ Die Chroniken berichten, der Bischof habe sich gegen Wundergeschichten und Wallfahrten nach der Stätte jener Tanne, wo der angeblich von Juden ermordete Christenknabe (vgl. unsere Anm. 170) gefunden worden war, gewandt, jedoch nichts dagegen ausrichten können (*Ruppert*, Chroniken 158). Der Wallfahrtsbetrieb nahm gefährliche Ausmaße an; der Chronist vergleicht ihn sogar mit Einsiedeln (*Ruppert*, Chroniken 161). Erst dem König gelang zusammen mit dem Bischof mit Gewalt die Unterdrückung, nachdem die Tanne und die inzwischen erbaute Kapelle verbrannt worden waren.

¹⁷² Im Jahre 1426 machte im Bodenseegebiet ein Alchimist von sich reden, der Gold und Silber herstellen wollte und in den ganze Städte ihre Hoffnung setzten und auch mancher sein Vermögen. Ottos III. Abneigung und Skepsis gegenüber jenem Mann war in ganz Konstanz bekannt und mag zu der ablehnenden, ungläubigen Haltung der Konstanzer gegen den „Unkenbrenner“ beigetragen haben (*Ruppert*, Chroniken 127). Trotzdem fielen genügend — „und das gaistlich und weltlich, frowen und man“ — auch in Konstanz auf ihn herein Ottos III. nüchterne Einstellung mag vielleicht von seinem Umgang mit Kunstlern und Kunsthandwerkern und den dadurch erworbenen Sachkenntnissen herrühren. Es wird ja von ihm überliefert, er habe „viele silberne Heiligen“ machen lassen (REC 3, 9592)

¹⁷³ Vgl. *Krebs*, Annatenregister Nr. 103.

¹⁷⁴ Vgl. unsere Anm. 168.

an seinen Notar Friedrich Haidenhaimer, den er sehr förderte.¹⁷⁵ Sicher hatte er auch in der St.-Georgs-Ritterschaft Freunde und alte Studienkollegen.¹⁷⁶ Von zwei Männern wissen wir, daß sie seine „lieben Freunde“ waren: dem Abt von Wettingen¹⁷⁷ und Heinrich Hemerlin.¹⁷⁸ Auch Ulrich von Werdenberg mag zu diesem engeren Kreis gehört haben.¹⁷⁹

Nach der Resignation

Nach seiner Resignation ließ sich OvH in Konstanz nieder,¹⁸⁰ wohl weil er hier besser noch als auf einem entlegenen Privatbesitz am geistigen Leben teilnehmen konnte, und tatsächlich begann ja nun erst seine lebhafteste schriftstellerische Tätigkeit, die wir noch näher untersuchen wollen.¹⁸¹ Nun begann er auch eifrig den Verlauf des Konzils zu Basel zu verfolgen und deutlich seinen eigenen Standpunkt zu veröffentlichen.¹⁸² Natürlich sollte er auf dem Konzil selbst keine Rolle

¹⁷⁵ Tritt als Friedrich Schuler von Heidenheim und Fr. Schreiber v. H. auf, ist Kleriker der Diözese Eichstätt. Findet sich bei *Krebs*, Annatenregister Nr. 691 (v. 26. 10. 1419) und Nr. 946 (v. 30. 11. 1420). Zunächst ist er Schreiber und Notar Ottos III. (scriba et notarius noster domesticus continuus et iuratus). Im Jahre 1422 (5. Februar, REC 3, 8912) wird er zur Belohnung seiner Dienste von OvH befördert, und zwar „pro tempore vitae“ (vgl. *L. Baumann*, Urkunden 63). Als Bürge tritt er Januar 1423 (REC 3, 8979) auf, als Empfänger einer Verpfändung im September 1426 (REC 3, 9145), Mai 1430 (REC 3, 9308) urkundet er mit anderen als Vertreter des Bischofs. OvH betraut ihn mit verantwortungsvollen Aufgaben (vgl. REC 3, 9332). Schließlich erhält er Ende 1431 sogar das von Ulrich Ehinger zurück-erworbene Stadttamtmannsamt und sitzt am 6. 12. 1431 erstmals zu Gericht (REC 3, 9388). Zugleich wird er Bürger von Konstanz. 1436—1470 kennen wir ihn als Besitzer des Hauses zur Goldenen Taube in der heutigen Inselgasse Nr. 6 und 6a (vgl. *Beyerle-Mawrer*, Hauserbuch II, 257 f.). Vgl. auch Steuerbücher der Stadt Konstanz I, 212 (für das Jahr 1460).

¹⁷⁶ OvH fand Aufnahme in die St.-Georgs-Ritterschaft am 20. April 1431 (REC 3, 9363). Es fällt auf, daß OvH so spät der Vereinigung beitrug. Man hätte eher mit einem Beitritt während des Appenzeller Krieges rechnen dürfen.

¹⁷⁷ REC 3, 8377 v. 9. 11. 1413. Es handelt sich um Abt Johann von Wettingen.

¹⁷⁸ Zu seiner Person vgl. unten unsere Anm. 271. Er war es, um dessen Meinung über die Gottesmutter OvH in seinem Traktat kämpfte.

¹⁷⁹ Er war verwandt mit OvH. Vgl. unsere Anm. 270.

¹⁸⁰ REC 3, 9592. Wie in Anm. 168 schon erwähnt, zog der Bischof nach seiner Resignation zunächst nach Schaffhausen, kehrte dann aber nach Konstanz zurück.

¹⁸¹ Vgl. unsere Ausführungen S. 264 ff.

¹⁸² Trotz mehrfacher Aufforderung von seiten des Konzils (REC 3, 9446 v. 14. 8. 1432, vgl. *Haller*, Conc. Bas. 2, 193; REC 3, 9461 v. 7. 10. 1432, *Haller* 2, 240; REC 3, 9464 v. 8. 11. 1432, *Haller* 2, 266; REC 3, 9469 v. 10. 12. 1432, *Haller* 2, 289) war OvH selbst in Basel nicht erschienen. Endlich mußte man ihn von der Anwesenheit entschuldigen (REC 3, 9472 v. 16. 12. 1432; *Haller* 2, 296); als Gründe wurden Krankheit und andere Ursachen angeführt. Als Gesandter Ottos war in Basel Heinrich Anestetter, der Propst von Zürich, als Ottos Vertreter Johannes Gulden, vicarius in pontificalibus. Das Konstanzer Domkapitel schickte Heinrich Neithard (REC 3, 9403 v. 11. 12. 1431 und REC 3, 9404 v. 14. 12. 1431. Zu den weiteren Teilnehmern vgl. *Hanna*, Diözesen 84—87). Über Ottos III. Streit mit dem

mehr spielen, so wenig wie auf dem Konstanzer Konzil, das ihn sicher beeindruckt und stark beeinflußt hatte, auf dem er aber wegen seines jugendlichen Alters kaum in Erscheinung getreten war.¹⁸³ Er kaufte

Domkapitel vor dem Konzil von Basel vgl. unsere Ausführungen oben S. 232 ff. Über seine literarische Tätigkeit gegen Basel und den Konziliarismus vgl. unten S. 269 f. Sein Widerstand durfte sich auch in seinem Einfluß auf gewisse Konstanzer Kreise geäußert haben. Die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Ablass 1437 (vgl. *Ruppert*, Chroniken 196 f.) weisen darauf hin. Nach Verkündung des Griechenablasses durch Magister Hans Menger im Auftrag des Konzils wurden die großen dafür aufgestellten und mit Tafeln versehenen Opferstöcke mit Sand blockiert. Die Tafeln riß man ab oder übermalte sie (vgl. RFC 4, 9979 v. 9. 8. 1437). Papst Eugen IV. stand auch im Briefwechsel mit der Stadt Konstanz und munterte sie zum Widerstand gegen das Basler Konzil auf (vgl. *Heyck*, Schreiben 431 f.; dort Schreiben Eugens IV. v. 18. 2. 1438 an die Stadt Konstanz abgedruckt). — Aus diesen Gründen konnte OvH nicht einmal die von ihm vertretene Lehre von der UE der Gottesmutter durch die Entscheidung des Basler Konzils unterstützen. Natürlich steht in gewissem Widerspruch, daß er einerseits nicht mit der ihm günstigen Entscheidung des Konzils argumentierte, andererseits aber seinen Traktat dem Konzil zur Begutachtung vorlegte. Der Verdacht, er habe von der Basler Entscheidung nichts gewußt, ist daher nicht ganz unbegründet.

¹⁸³ *Fanke*, Acta Conc. Const. nennt OvH nicht. Vgl. REC 3, 8434. Daß er offizieller Teilnehmer am Konzil war, dürfte feststehen (REC 3, 8431). Der Konzilschronist Ulrich Richental erwähnt den Bischof viermal: Bei den Mitgliedern der Deutschen Nation (ed. *Buck* 162), als Bischof von Konstanz (ohne Namen) mit seinen weltlichen Begleitern (S. 211), bei der Aufzählung des höheren Klerus von Konstanz (S. 178 f. Diese Stelle hat REC 3, 8431 übersehen. Wir benutzen dieselbe Edition der Chronik wie Rieder. Auch *Tschale*, Stadt 65, Anm. 43, geht über Rieder nicht hinaus), wo er ausdrücklich auf eine Abbildung (des bischöflichen Wappens) verweist (S. 178: „der da vor geschriben und gemalt ist under dem ertz-bischoff von Mentz“; vgl. unsere Anm. 190), und schließlich im Zusammenhang mit Johannes Hus (S. 77). Nach Ulrich Richental schickte OvH seinen Generalvikar, Magister Johann Tenger (siehe REC 3, Index: Konstanz, Generalvikare), und seinen Offizial, Dr. deo. Konrad Elye (REC 3, 7785, 8431), zu Hus, als jener unter Mißachtung des Bannes bzw. der Suspension (der Kirchenbann war in Konstanz zu Suspension gemildert worden) zelebrierte. Der Bischof verbot dem Volk, der Messe Hussens beizuwohnen, da jener großen Zulauf hatte. Von einer sofortigen Verhaftung nach Hussens Ankunft in Konstanz durch den Bischof (so *F Holdermann*, Roetteln 27) kann keine Rede sein. Auch Baders Ansicht (*Bader*, OvH 228) stützt sich nicht auf historische Überlieferung („Bischof Otto hatte sich anfangs geweigert, den böhmischen Lehrer als Gefangenen zu übernehmen — indessen mußte er dem Drang der Umstände folgen, und nach Jahresfrist traf ihn die traurige Pflicht, dem Verdammten auch das Todesurteil zu eröffnen“). Hus war zunächst nach seinem mißglückten Fluchtversuch nach Konstanz zurückgebracht worden (vgl. Ulrich Richental, ed. *Buck* 77; allerdings fand der Fluchtversuch nach Ulrich Richental erst im Frühjahr 1415 statt, was wohl ein Irrtum ist, da Hus damals längst fest inhaftiert war). Am 28. November, also etwa drei Wochen nach seiner Ankunft in Konstanz, wurde er von zwei Bischöfen in seiner Wohnung zur ersten Vernehmung vor den Kardinälen abgeholt, und am gleichen Tage noch erfolgte seine Verhaftung. Man hielt ihn im Hause des Domkantors gefangen. Damit mag wohl die Notiz in den Ratsprotokollen zusammenhängen, wonach am 30. November beide Bürgermeister der Stadt bei Latzibok, einem der böhmischen Edelleute in Begleitung von Hus, waren. Vielleicht ging es in der Unterredung um das freie Geleit oder um die Frage der Unterkunft. Nach einer Woche brachte man Hus ins Dominikanerkloster auf die Insel, wo er unter papstlicher Bewachung lag, bis Johannes XXIII. geflüchtet und die Blockschlüssel an König Sigismund abgeliefert waren. Dieser — einerseits sich des Bruches seines königlichen Geleitversprechens bewußt, andererseits auf den Frieden mit den Kardinälen angewiesen, wenn er das Konzil nicht gefahrden wollte — schob nun den Gefangenen an den Bischof von Konstanz ab. OvH

sich ein Haus Heinrichs von Hof neben den Franziskanern,¹⁸⁴ mit denen er schon früher befreundet war, und nahm weitestgehend an ihrem mönchischen Leben teil.¹⁸⁵ Schließlich war er auch noch Bürger

ließ ihn auf die bischöfliche Burg Gottleben bringen, wo Hus etwa zehn Wochen im obersten Geschöß des Westturmes lag. Vor dem 5. Juni 1415 wurde er wieder in die Stadt gebracht und diesmal in einem Stadtturm nahe dem Franziskanerkloster (vgl. *Tuchle*, Stadt 60) oder im Franziskanerkloster selbst (vgl. *Feger*, Bodenseeraum 3, 173) bis zu seiner Verurteilung und Hinrichtung gefangengehalten. — Das Urteil eröffnete ihm keineswegs der Bischof von Konstanz, sondern — der König selbst hatte schon bei den Verhören im Franziskanerkloster deutlich mit Verbrennen gedroht — ein beauftragter Bischof am Morgen des 6. Juli in der feierlichen Plenarsitzung des Konzils im Munster in Gegenwart des Königs. Es lautete auf Degradation und Überlassung an das weltliche Gericht (mit der Bitte, ihn nicht zu toten!) Den offiziellen Befehl zur Verbrennung gab in derselben (!) Sitzung erst Herzog Ludwig von Heidelberg, indem er ihn dem Hans Hagen (bischöflicher Reichsvogt, vgl. RFC 3, Index) sowie den städtischen Henkern überantwortete. „Vogt, nun nim den von unszer baider (gemeint ist der König und er selbst) urtheril wegen und verbrenn inn als ain katzer.“ (Ulrich Richental, ed. *Buck* 80) — Die Stadt Konstanz schwor Herzog Ludwig von Heidelberg jeden Schutz und jede Unterstützung für das Konzil (14. Juli 1415. Ruppert gibt richtig den 14. Juli an, während O. Feger die Urkunde auf 13. Juli datiert [Feger, Konzil 317]. St. Margareta war nämlich 1415 an einem Samstag, so daß der Sonntag vorher wohl der 14. des Monats sein muß, *Ruppert*, Chroniken 387, Auszüge aus den Ratsbüchern und Satzungen der Stadt). In der Urkunde heißt es „Und wär, ob er uns dehain person gastlich oder weltlich in unser gevangenschaft oder zu strafen empfulhi, da sol unser gnadiger herr und ouch mit dem concilio schaffen, daz uns dehain schad davon ufferstanden.“ Ruppert bezieht die Angabe auf Hussens Hinrichtung (6. Juli). Ob die Verbrennung die Frage nach der exekutiven Zuständigkeit aufgeworfen hatte, kann nicht gesagt werden. Jedenfalls hatte der König, solange er anwesend war, die höchste Gerichtsgewalt in der Stadt. Unwichtigere Vergehen und Verbrechen (mit denen das Konzil nichts zu tun hatte) kamen selbstverständlich nur vor den Rat der Stadt. Auffallend ist jedoch die Formulierung der Urkunde und die Hereinnahme des Bischofs. Die Stadt konnte als freie Reichsstadt unabhängig vom Bischof solche Vereinbarungen treffen. — O. Feger, Konzil 317, bezieht den Schwur der Stadt auf des Königs bevorstehende Abreise nach Spanien und Herzog Ludwigs Ernennung zum Protektor des Konzils während dessen Abwesenheit, womit jeder Zusammenhang mit Hus entfiel

¹⁸⁴ Vgl. auch unsere Anm. 168. — *Marmor* bemerkt in Anm. 4 S. 56 seiner Edition der Konstanzer Bistumschronik von Chr. Schulthais: „In der jetzigen Franziskanergasse Nro. 193“ Das Konstanzer Hauserbuch (*Hirsch-Beyerle-Maurer*) behandelt in seinen beiden Bänden die Franziskanergasse nicht. Ein dritter noch ausstehender Band ist (seit 1908) nicht erschienen. — Vgl. auch *Marmor*, Topographie 94 f.: „Vom ‚Barfüßer Loch‘ aus (das erwähnte Haus wurde auch so genannt) ließ OvH eine Tür brechen und einen Gang ins Kloster bauen sowie eine Kapelle errichten.“ Wohl irrt sich hier *Marmor*. Der Zugang zum Kloster wurde von OvH gemacht, jedoch ist gegenüber einem Kapellenbau anzunehmen, daß Otto Chor und Kirche aus seinen Mitteln renovieren ließ (REC 3, 9592). — Ich verweise auf den Stadtplan von Konstanz zur Zeit des Konzils in: *Ulrich Richental*, Faksimileausgabe, Bd. 2, S. 28/29. Es gibt keinen anderen Versuch, Konstanz zur Konzilszeit in einem Stadtplan wiederzugeben.

¹⁸⁵ Über seine Freundschaft mit den Franziskanern vgl. unsere Anm. 264 Vgl. auch REC 3, 9592 Die Jahrgeschichten der Franziskaner heben ihn als Gönner lobend hervor (vgl. unsere Anm. 184). OvH hat weitgehend am mönchischen Leben teilgenommen und vermutlich auch seinen Stammplatz im Refektorium gehabt. — *Manlius*, Chron. Const. 762 bringt ausführlich das Lob über Ottos III. Franziskanerfreundschaft und fugt hinzu: „Cum quibus etiam de spiritualibus rebus conversando“ — Auch vor des Bischofs Resignation war der Kontakt zu den Franziskanern eng U a hatte Otto III. einen Franziskaner, Konrad von Wangen, zum Beichtvater, vgl. RFC 3, 9366 v. 28. 4. 1431.

der Stadt Konstanz geworden,¹⁸⁶ und was von dem zum Teil heftigen Bischof der Konzilsstadt geblieben, war ein bescheidener und als „gelehrter Herr“ angesehener Mann. Er starb am 5. November 1451, 63 Jahre alt.¹⁸⁷ Die Ursache seines Todes ist nicht bekannt, jedoch möchten wir vermuten, daß er einer Epidemie zum Opfer fiel, die kurze Zeit später das bischöfliche Gericht veranlaßte, „wegen des großen Sterbens“ nach Bischofszell zu ziehen.¹⁸⁸ Seine langjährige gesundheitliche Schwäche wird nicht der Grund gewesen sein.¹⁸⁹

Ein Abbild des Bischofs haben wir in der Figur auf seinem Sarkophag und in der schlecht erhaltenen Malerei hinter dem Sarkophag.¹⁹⁰

¹⁸⁶ REC 3, 9716 v. 24. 11. 1435. In der Urkunde werden ausführlich auch über Ottos Hofgesinde und über die für ihn arbeitenden Handwerker Vereinbarungen getroffen. Ottos III Haus sollte von jeder Art Einquartierung frei bleiben. Er darf auf seine Kosten die Boten der Stadt beanspruchen. Jährlich zahlt er der Stadt 20 rheinische Gulden und bleibt sonst mit seinem Hofe abgabefrei. Vgl. auch *Kirchgässner*, Steuerwesen 140: „Beim eigentlichen Zinsendienst an die Stadt war man übrigens auch nicht kleinlich: Sowohl der städtische Notar Lienhart Burg wie auch Bischof Otto selbst waren befreit. Bei letzterem setzte man selbstbewußt hinzu: „Ain rat nimt nut von im“ (Zinsbuch 1445, S. 31' und 33').

¹⁸⁷ Vgl. REC 3, 9590 und REC 4, 11532a. Die Jahrgeschichten der Franziskaner zu Konstanz geben als Todestag irrträglich den 15. 11. 1433 an. Dies ist der Tag, an dem OvH das Bistum an Friedrich von Zollern als einem Verweser übergab (also nicht der Tag seiner eigentlichen Resignation — 6. 9. 1434 —, wie *Reiners*, Münster 437, meint. Vgl. unsere Anm. 109).

¹⁸⁸ REC 4, 11543, vor 24. Dezember 1451; vgl. *Schulthais*, Bistumschronik 67; *Ruppert*, Chroniken 283. Auch Ottos Freund und Verwandter Ulrich von Werdenberg, Domdekan, starb in diesen Tagen (vgl. REC 4, 11542).

¹⁸⁹ Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, an welcher Krankheit OvH viele Jahre litt. Die Überlieferung der Chronisten spricht von St.-Valentins-Krankheit, Fallsucht (Manlius), „morbus herculeus aut caducus ut vulgo vocant“ (Bruschius); vgl. REC 3, 9591; auch *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 18 und Anm. 103. Daß sie sehr hinderlich war und er oft in ärztlicher Behandlung sein mußte, haben wir mehrfach gesehen (vgl. unsere Anm. 68, 182 u. a.). Neben seinem Leibarzt Magister Burkhard Fry (REC 3, 9279) hatte er ja auch den Freiburger Stadtarzt Gloterz bemüht.

Dazu kam ein Augenleiden, das nach der Überlieferung auch nicht eindeutig identifiziert werden kann: Schulthais sagt in seinen Kollektaneen, er habe einen Stein in einem Auge gehabt (REC 3, 9592), während Otto III. selbst einmal (Cod. Aug. XXXIV, fol. 231r, gedruckt bei WST 39) von seinen „lippientes oculi“ spricht (*Werminghoff*, l. c. S. 13 Anm. 2, bezieht diese Aussage auf Ottos Augenleiden. Ich bin nicht ganz sicher, ob man dies tun darf. Aus dem Zusammenhang scheint mir vielmehr hervorzugehen, daß OvH in seiner Bescheidenheit seinen geistigen, nicht körperlichen Zustand meint, zumal er auch kurz darauf von „debilitas intelligentiae meae“ spricht). Beide Krankheiten scheinen also chronisch, jedoch nicht tödlich gewesen zu sein. Außerdem wäre sicherlich überliefert, wenn er an seiner langjährigen St.-Valentins-Krankheit auch gestorben wäre.

¹⁹⁰ Vgl. unsere Anm. 35. — Der Aulendorfer Codex der Chronik Richental's bringt pag. 394 noch eine Bemerkung, die im Codex K (Konstanz) fehlt, da dieser früher abbricht: „Als nun das concilium gen Costentz gleit ward und och dar kam, do zermal was ze Costentz bischoff bischoff Otto, ain geborner herr, ain marggraf von Rötelen, der da vor geschriben und gemalt ist under dem ertzbischoff von Mentz.“ Die Bemerkung bezieht sich jedoch nicht auf ein Bild des Bischofs, sondern auf eine Abbildung von Ottos Wappen, das auf fol. 111b des Konstanzer Codex unter dem Wappen des Erzbischofs von Mainz gemalt ist; vgl. *Ulrich Richental*, Faksimileausgabe Bd. 1 fol. 111b und Bd 2 S. 245.

Eine weitere Abbildung, die bis in neuere Zeit als Darstellung des Bischofs galt, hat sich als ein Gemälde von v o r 1400 erwiesen.¹⁹¹

II. Die Bibliothek des Bischofs und seine geistigen Interessen

Durch sein Studium in Heidelberg bedingt, kam OvH früh in Kontakt mit der Wissenschaft.¹⁹² Die dortigen Eindrücke waren es wohl, die ihn den geistigen Dingen so aufgeschlossen machten, so daß er sich selbst eine stattliche Bibliothek gründete, aber darüber hinaus im Leihverkehr Einsicht in die Bücher anderer Bibliotheken nahm, um schließlich selbst wissenschaftlich und schriftstellerisch tätig zu sein. Die beiden Konzilien in Konstanz und Basel brachten einem solchen Manne natürlich erhebliche neue und fruchtbare Anregungen, da sie ein Sammelplatz berühmter Theologen und anderer Wissenschaftlicher, aber auch im wahrsten Sinne des Wortes Büchermärkte waren.¹⁹³

Neben seiner Bibliothek und seinen eigenen Werken, die wir weiter unten näher betrachten wollen, sind es vor allem zwei Urkunden, die von seiner Aufgeschlossenheit und seinem wissenschaftlichen Interesse zeugen: zwei Bücherleihscheine aus den Jahren 1425 und 1442.

B ü c h e r l e i h e 1 4 2 5

Vorm Jahre 1425 entlieh der damals 37jährige Bischof eine Reihe von Codices aus der Dombibliothek in Konstanz.¹⁹⁴ Die Liste ist uns

¹⁹¹ Vgl. REC 3, 9592. *K. Wild* bietet uns in seinem Bilderatlas zur badisch-pfalzischen Geschichte in Bild Nr. 1 S. 39 einen angeblichen Schwäbischen Kreistag von 1417, auf dem der „Bischof von Costenz“ abgebildet ist. Vgl. auch *Loeser*, Geschichte S. 335—337 und Taf. zwischen S. 336 und 337. *W. Fleischbauer*, Ratssitzung, weist jedoch überzeugend nach, daß das Original (alle erhaltenen Bilder sind Kopien) eine Versammlung zeigt, die um 1395 getagt haben muß. Somit kann OvH nicht der dort abgebildete Bischof von Konstanz sein. Außerdem waren mindestens sieben der Abgebildeten schon tot, als OvH Bischof wurde. — Zu dem Bild (Kopie von Baden-Baden) vgl. *G. F. Kircher*, Bildnissammlung S. 147, Nr. 741.

¹⁹² Er war 16 Jahre alt (1404) und studierte ein Jahr dort. U. a. lernte er in Heidelberg wohl den Einfluß des Konrad von Soltau kennen, der 1378—1399 dort Theologieprofessor war und dessen „*Lectura super Firmiter credimus*“ später in Ottos III. Bibliothek stand. Ein Einfluß auf OvH selbst ist nicht direkt nachweisbar, jedoch z. B. in der Frage um die UE möglich. Vielleicht hat OvH über ihn Thomas von Straßburg kennengelernt, von dem Konrad wesentlich abhängig ist.

¹⁹³ Vgl. *P. Lehmann*, Büchermärkte.

¹⁹⁴ Die Konstanzer Dombibliothek besaß wertvollste Handschriften mit Miniaturen und kostbaren Einbänden. Sie war zu Bischof Ottos Zeiten noch in der Sakristei aufbewahrt, wie

erhalten in einer Papierhandschrift, die einen Katalog der Dombibliothek von 1343 enthält.¹⁹⁵ Sie ist datiert vom 16. Mai 1425.¹⁹⁶ Damals hatte OvH bereits zum ersten Male resigniert. Offenbar hatte er vor der Resignation 1424 die Bücher ausgeliehen und noch nicht zurückgegeben, so daß das Kapitel eine Quittung darüber wünschte.¹⁹⁷ Möglicherweise handelt es sich aber auch um eine erst 1425 erfolgte Entleihung, so daß man annehmen kann, OvH sei der erste Entleiher seit 1343 gewesen, wenn die Handschrift alle Ausleiher festhalten sollte.¹⁹⁸

Es handelt sich hierbei um 18 Bände Glossen zu Büchern des Alten und des Neuen Testaments.¹⁹⁹ Neben seinem ausdrücklichen Studium des kanonischen Rechts zeigte OvH demnach schon vor seiner schriftstellerischen Tätigkeit Interesse an biblisch-theologischen Fragen.

u. a. aus der gleich zu erwähnenden Urkunde hervorgeht. Er selbst kümmerte sich um diese Bibliothek und erweiterte sie. Er ließ während seiner Regierungszeit die gesamte Dombibliothek binden (insgesamt 356 Bände) Sie sehen alle anders aus als die von St. Gallen und die der Reichenau; vgl. *J. von Lassberg* in: *Serapeum* 1 (1840) 81. — Im Jahre 1630 an das Kloster Weingarten verkauft (damals 159 Pergament-, 172 Papierhandschriften und 577 Drucke), kam sie 1806 an die Landesbibliothek Stuttgart. Vgl. *Reiners*, Münster 553 f. (dort auch Bibliographie)

¹⁹⁵ Donaueschingen, Fürstl. Bibliothek 618 fol 21 r; aus (ehem.) Privatbesitz Joseph von Lassberg, Konstanz. Veröffentlicht in: *Serapeum* 1 (1840) 58 und *P. Lehmann*, MBK 1, 200 f. Beschreibung der Handschrift bei *Lehmann*, MBK 1, 192 f. und 200. — Die Veröffentlichung in *Serapeum* ist fehlerhaft und lückenhaft. Während es hier 15 Bände sind, zählt *Lehmann* 18 Stück auf. WST 3 erwähnt die Urkunde; ebenso REC 3, 9084; *Gottlieb*, Bibliotheken 27 Nr. 39, *Becker*, Catalogi 298 Nr. 264.

¹⁹⁶ REC 3, 9084 v. 16. 5. 1425 möchte die Urkunde später datiert wissen (wohl weil es heißt: olim episcopus). Er schreibt: „Datum wohl falsch. Die Urkunde demnach später anzusetzen.“ Dies anzunehmen liegt kein zwingender Grund vor. OvH hatte ja resigniert, so daß das „olim episcopus“ durchaus verständlich ist.

¹⁹⁷ Dieser Meinung ist auch *P. Lehmann*, MBK 1, 200.

¹⁹⁸ Vgl. *J. von Lassberg* in: *Serapeum* 1 (1840) 58. Diese Vermutung ist jedoch sehr unsicher, da aus dem Jahre 1343 keinerlei Notiz vorhanden ist, daß alle Entleiher festgehalten werden sollten, und man nicht sagen kann, ob jemand eventuelle Entleihungen für notabel gehalten hat, wie das 1424/25 der Fall war.

¹⁹⁹ Vollständiger Text nach *P. Lehmann*, MBK 1, 201: „Anno Domini MCCCCXXV Maii die XVI dominus Otto, olim episcopus Constanciensis, recognovit, se habere libros subscriptos de sacristia ecclesie maioris: Primo glosam super apostolum. Quendam glosam psalterii in tribus magnis voluminibus. Glosam psalterii abbreviatam sancti Augustini. Glosam super genesi. Glosam super exodo. Glosam super Levitico. Glosam super numerorum. Item glosam super deuteronomium. Item glosam super Josue, iudicum et Ruth in uno volumine. Item Thobiam, Judith et Hester in uno volumine. Item glosam super Ruth et regum in uno volumine. Item glosam super XII minoribus Glosam super Jeremiam. Glosam super Daniele. Item glosam super epistolis canonicis et actibus apostolorum in uno volumine. Item glosam super parabolis, ecclesiastes et canticis canticorum.“

Bücherleihe 1442

Der zweite Leihschein vom Jahre 1442²⁰⁰ sagt uns leider nichts über Anzahl und Titel der entliehenen Bücher, da die Zettel, auf denen dieselben notiert waren, heute verloren sind.²⁰¹ Was wir aus der Urkunde entnehmen können, ist lediglich die Tatsache, daß OvH vom Benediktinerkloster Allerheiligen zu Schaffhausen eine Anzahl Bücher entliehen hatte, und daß es darüber zwischen den beiden beteiligten Parteien zu Meinungsverschiedenheiten gekommen war, so daß die Bücher im Rathaus von Schaffhausen deponiert wurden. Von dort erbat sich Abt Berthold III. von Allerheiligen²⁰² dieselben gegen Hinterlegung unserer Urkunde als Quittung am 18. April 1442 vom Bürgermeister und Rat der Stadt zurück.²⁰³

Das Schicksal von Ottos III. Bibliothek

Entscheidende Auskünfte über seine geistigen Interessen gibt uns die Bibliothek, die der Bischof bei seinem Tode hinterließ.²⁰⁴ Erbe war sein um 18 Jahre jüngerer Bruder Wilhelm von Hachberg, der nach Ru-

²⁰⁰ Urkunde vom 18. 4. 1442; Staatsarchiv Schaffhausen, Urkundenregister des Kantons Schaffhausen Nr. 2072. Gedruckt bei *Frauenfelder*, *Bucherstreit*, Sonderdr. S 6—8.

²⁰¹ „Es wisent ouch zwene glich zedel, was bücher und wie vil der sint, der wir ainen habend und die von Schauffhusen den andern.“ So Urkunde Nr 2072.

²⁰² Berthold Wiechser, Abt in Allerheiligen von 1442—1466; gestorben 1469.

²⁰³ Vgl. REC 4, 10605 v. 18. 4. 1442; *R. Frauenfelder*, *Bucherstreit*, 37—44; erwähnt auch bei *Banziger*, *Spatscholastik* 17, und *Tuchle*, *Stadt* 63 Anm. 29 — Gegen *Frauenfelder* sind wir nach sorgfältiger Prüfung des Wortlautes der Urkunde der Meinung, daß OvH die Bücher tatsächlich schon bei sich in Konstanz gehabt hat (über die Dauer ist nichts zu sagen — *Frauenfelders* Versuch, die Entleiherung vor 1434 anzusetzen, ist müßig), daß dann im Laufe der Leihfrist Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über den rechtmäßigen Besitzer entstanden waren (vielleicht hatte z. B. das Kloster Allerheiligen Ottos III. Pfand für die Bücher — *memoriale* in Form von Büchern im entsprechenden Gegenwert; dies war damals so üblich — verloren, so daß der Bischof die entliehenen Bücher für sich beanspruchte. Wie dem auch sei, irgendwoher muß OvH einen gewissen Besitzanspruch auf die Bücher gehabt haben), und daß OvH (und nicht das Kloster) daraufhin die Bücher bis zur Klärung des Sachverhalts mit Zustimmung des Klosters nach Schaffhausen bringen ließ. Die weltliche Stelle wurde nur *deshalb* in Anspruch genommen; nicht bei der Bucherverleihung selbst, denn OvH stand mit dem Kloster in direktem, freundschaftlichem Verkehr. — Wann die Überführung der Bücher stattfand, können wir nicht sagen; offenbar erhebliche Zeit vor Datierung unserer Urkunde. Da in der Sache nichts mehr geschah, erweckte OvH den Anschein, doch nicht ganz von der Rechtmäßigkeit seines Anspruchs überzeugt zu sein (*dies* geht aus Andeutungen aus der Urkunde hervor). Daraufhin erbittet das Kloster die Bücher zurück, nicht ohne sich durch geschickte Formulierung in jeder Weise gesichert zu haben.

²⁰⁴ Zu Ottos III. Bibliothek können wir auf die ausführlichen Darstellungen verweisen bei: WST 4—12. — *Wingenroth-Grober*, *Grabkapelle*, 2. Teil, in: *Schauinsland* 36 (1909) 19—24 — *Preisendanz*, *Bibliotheksgeschichte* 23—32

dolfs III. Tod 1428 die Regierung übernommen hatte.²⁰⁵ Dieser ließ nun, durch Bedürftigkeit gezwungen,²⁰⁶ die Bibliothek durch zwei Konstanzer Domherren, Magister Johannes Spenlin von Rottenburg²⁰⁷ und Magister Johannes Guldin,²⁰⁸ schätzen und verkaufte sie für 600

²⁰⁵ Die Nachricht bei Gallus Oheim, ed. *Barack* 162, wonach ein Markgraf Friedrich von Rotteln der Erbe gewesen sein soll (Text auch bei *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 23), ist falsch. Ebenfalls zu korrigieren: *J König*, Bibliothek S. 286.

²⁰⁶ „quia egestate et paupertate laborabat“; *Mone*, Quellensammlung 1, 235.

²⁰⁷ Vgl. die Untersuchung über ihn bei *P. Lehmann*, MBK 1, 268—273, der WST 4 korrigiert. Vgl. auch REC 3, 9453 v. 18. 9. 1432 (30. 10. 1432); ferner REC 4, 11098, 11199, 11208, 11644, 11743, 12583 (letzte ist eine undat. Urkunde).

Johannes Spenlin war etwa von 1428—1445 Propst des Kollegiatstiftes in Stuttgart und Chorrherr des Stiftes Sindelfingen, besuchte verschiedene Universitäten, wo er sich die Titel Magister artium, Dr. med. und bacc. theol. (Paris) erwarb, bis er 1441 in Heidelberg Lizentiat und schließlich Doktor der Theologie wurde. Seit 1445 war er Propst des Stiftes Herrenberg. In das Jahr 1445 fällt eine Auseinandersetzung mit dem Bischof, die ihrer Originalität wegen hier zitiert sein soll (REC 4, 10985): „Bischof und Administrator an Magister Johann Spenlin, sacrae theologiae professor: Honorabilis magister Johannes! Wir haben kürzlich zur Wahrung der Rechte des Bischofs besonders in Bezahlung der Annaten der vakanten Kirchen Boten an die Grafen von Württemberg gesandt, die günstige Nachrichten zurückbrachten; darnach aber erfahren wir, wie ihr in der Tat die Bezahlung der Annaten, die uns seit unvordenklichen Zeiten durch papstliches Privileg zusteht, als simonistisch bezeichnet und es zu beweisen sucht und derartige Traktate ‚in angulis‘ (an den Kirchen-türen; Anm. d. Verf.) anzuheften sucht zum Schaden der Bischöfe: wir mahnen Euch dringend, davon abzulassen, und wenn ihr etwa über unser Recht Skrupel habt, Euch zuerst darüber genau unterrichtet und die Abfassung unterlaßt, damit wir nicht mit Euch in Konflikt zu kommen genötigt sind, da wir solches Argernis nicht ertragen können. Ex Const.“ — In den Jahren 1448—1450 war Spenlin in einen theologischen Streit um Fastenspeisen verwickelt, der für ihn mit Gefangenschaft in Konstanz und erzwungenem Widerruf endete. Darauf stellte er sich in den Schutz des Klosters Reichenau, wo er in hohem Ansehen stand. 1452 erhielt er eine Pfründe in Reichenau und eine Leibrente für die Vermachung seiner Bibliothek. Er starb im Januar 1459.

Mit OvH stand er offenbar in Gedanken- und Bücheraustausch. In Ottos III. Bibliothek finden sich vier Codices, die, nach dem Schild mit Inhaltsangabe zu schließen, aus Spenlins Bibliothek stammen. Es sind dies die Codices Augiensis 17, 20, 66 und 101. Auch Cod. Aug. XXIV mag aus Spenlins Bibliothek in die des Bischofs gekommen sein. Somit kann angenommen werden, daß Spenlin vielleicht Bücher an OvH vermachte oder verkaufte. Sie behielten die Einbände der Spenlin-Bibliothek und kamen nach Ottos Tod mit seiner Bibliothek in die der Reichenau.

²⁰⁸ Johannes Guldin tritt nach REC 3, 9277 erstmals als Lic. in decr. und Official am 25. 8. 1429 auf. Als Vertreter des Bischofs ist er am 14. 12. 1431 in Basel auf dem Konzil (REC 3, 9404). Über seine Tätigkeit dort vgl. Index bei *Haller*, Conc. Bas., 2, 3. 4. Er tritt 1434 als Kollektor für Basel auf (REC 3, 9586). Als Domherr am Konstanzer Münster. vgl. REC 4, 11352, 11542, 11842, 12154, 12269 (hier als Dr. decr.), 12481, 12615, 12797, 13103, 13567, 13623, 13630, 13745. Er starb zwischen Juli 1470 und 15. 3. 1471 in Isny, wo er kurz weilte und plötzlich erkrankte, so daß die Ärzte eine Rückkehr nach Konstanz verboten (vgl. REC 4, 13818). — Eine Urkunde von Isny (Kirchenpflegearchiv Isny, ohne Nummer) nennt „Meister Hans Guldin, Domherrn des hohen Stifts zu Konstanz“ als Stifter von Geld, um Bücher zu kaufen und eine Bibliothek zu errichten (vgl. *P. Lehmann*, MBK 1, 180). — Er ist wohl identisch mit dem Besitzer von Konstanz-Weingartener Handschriften, „Magister Guld“ (vgl. *Löffler*, Handschriften, Index S. 177, und *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 255 Anm. 1). — Vgl. auch WST 4 Anm. 3; *Toepke*, Matrikel 1, 251 (für das Jahr 1446).

Gulden an Friedrich von Wartenberg, Abt der Reichenau²⁰⁹. Die Schätzung der Bücher erfolgte noch 1451, also unmittelbar nach Ottos III. Tod.²¹⁰ Das Schicksal der Bibliothek der Reichenau, zu der Ottos Bücherschätze seit 1452 gehörten, ist von Paul Lehmann und Holder-Preisendanz ausführlich dargestellt worden.²¹¹ Danach wurde Ottos III. Bibliothek zusammen mit der des Johannes Spenlin, die 1452 auch an die Reichenau übergegangen war, anlässlich einer Bibliotheksneuordnung 1457 regulär aufgenommen.²¹² Im Jahre 1804 gelangten die

²⁰⁹ Friedrich von Wartenberg war Abt von 1427 bis 1453. Er wird von Gallus Oheim (ed. Barack 162; Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 23) für seine Sorge um die Bücher und Bibliothek der Reichenau gelobt. — Daß die Bücher — trotz Schätzung durch Konstanzer Domherren — nicht vom Domkapitel gekauft wurden, ist ein Zeichen für die finanzielle Notlage des Hochstifts oder aber für ein unentschuldigbares, jedoch sehr wohl denkbares Desinteresse der Herren. — Der Preis wurde von Gulden und Spenlin auf 473,5 fl. angesetzt und auf 400 abgerundet. Für vier Codices, die OvH dem Heinrich Hemerlin verpfandete hatte (und die auch heute noch fehlen in Karlsruhe, nämlich Nr 51—54 des Bibliothekskatalogs; vgl. unsere Tabelle A in Exkurs II), und zwei Bände „De vita Christi“ (Nr 27 bzw. Nr. 55 des Katalogs) setzten sie 100 fl. als Preis fest. Der Abt bezahlte jedoch die von Wilhelm von Hachberg geforderten 600 fl., um denselben nicht zu kranken (schließlich ist die Abrechnung von 473,5 fl. auf 400 fl. nach der sachverständigen Einzeltaxierung der Codices nicht ohne weiteres begründbar). Vgl. dazu Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 27 und Anm. 3. Vgl. auch Exkurs I (ad C).

²¹⁰ Preisendanz glaubt, den Ankauf der Bibliothek genau datieren zu können, und zwar noch in Ottos III. Todesjahr 1451, während die meisten anderen Autoren den Verkauf ohne Festlegung in die Jahre zwischen 1451 und 1454 verlegen (so WST 4; Holder, Reichenauer Handschriften 1, 176; 2, 28, Wingenroth-Grober, Grabkapelle 20, schreibt sogar: „als er sie (die Bibliothek) 1451 und 1454 . . . kaufte“; P. Lehmann, MBK 1, 201 schreibt: „(Wilhelm) verkaufte sie anscheinend sofort . . .“, während Tüchle, Stadt 63, ohne jede weitere Begründung angibt: „Der Verkauf erfolgte zwischen 1451 und 1454, wahrscheinlich 1452“) — Preisendanz kann für seine Datierung 1451 immerhin zwei vor ihm nicht berücksichtigte Handschriften (Nr. 1730 des GLA Karlsruhe fol. 101 rv = das Memorandenbuch Pfusers, das Schönbuth, Reichenau 256—258, benutzte und daher wohl den Verkauf nicht datierte, und Cod. Mon. lat. 15015 fol. 398) heranziehen, die die Jahreszahl 1451 enthalten (vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 24 und 27). Die zweite Handschrift ist allerdings von Pfusers Gedenkbuch abhängig, also kein eigenwertiger Zeuge. Daß im Bibliotheksverzeichnis in Cod. Aug. XLVI (vgl. unten) Friedrich „olim huius monasterii abbas“ genannt wird, sagt nur, daß der Eintrag dort wohl nach 1453 (d. h. nachdem Friedrich nicht mehr Abt war) gemacht wurde, nicht daß der Verkauf so spät erfolgte! Wenn wir Preisendanz folgen dürfen, dann hat also die Schätzung und der Verkauf von Ottos Bibliothek innerhalb von etwa sechs Wochen nach dem Tode des Bischofs stattgefunden (nämlich zwischen 15. 11. 1451 und 31. 12. 1451).

²¹¹ P. Lehmann, MBK 1, 222—274 (nur bis 1474) und vor allem Holder und Preisendanz im dritten Band (1. Lfg. von K. Holder, 2. Lfg. von K. Preisendanz) der Reichenauer Handschriften.

²¹² Zur Bibliothek Spenlins vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 32—36. Zur Bibliotheksreform von 1457 vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 36. Nach dem Zugang der beiden großen Bibliotheken OvH und Spenlin war eine Neuordnung und vor allem eine Renovierung, Neubindung und Beuteltung der neu zugegangenen Codices notwendig geworden (vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 87!). Die Bücher Ottos ließ man so wie sie

Bücher Ottos mit dem Großteil der Reichenauer Bibliothek nach Karlsruhe.²¹³ Bis auf einige Ausnahmen sind sie dort heute noch nachweisbar.²¹⁴

Zu den Codices der Bibliothek

Ein Verzeichnis von Ottos III. Bibliothek ist uns in der Schätzliste von 1451 vierfach erhalten.²¹⁵ Es enthält 54 Titel und nennt 58 Bände.²¹⁶ Sechzehn Handschriften dieses Verzeichnisses sind heute nicht mehr bei den Codices Augiensis in Karlsruhe.²¹⁷ Nur drei Handschriften können durch das bischöfliche Wappen identifiziert werden;²¹⁸ eine weitere enthält einen ausdrücklichen Eigentumsvermerk.²¹⁹ Um die Identifikation der restlichen Handschriften haben sich Werminghoff, Wingenroth-Gröber und Preisendanz erfolgreich bemüht, wenn auch in manchen Punkten keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.²²⁰ In eventuell vier Codices sind eigenhändige Vermerke Ot-

waren, nur ergänzte man z. T. die Inhaltsschilder auf den Einbänden (vgl. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 106 f. und 107 Anm. 1). Die Bücher Ottos III. waren, wie bereits erwähnt, sehr gut und haltbar gebunden. Johann von Norstetten gen. Pfuser und Heinrich von Plantz, zwei Konventualen des Klosters Reichenau, die beide unter Abt Friedrich von Wartenberg in Wien studiert hatten und den Magister artium und Baccalaureus Sanctae Scripturae gemacht hatten (was aus der in Anm. 210 genannten Münchener Handschrift 15015 hervor geht; vgl. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 32), führten die Neuordnung durch. Pfuser ist auch der Verfasser des Anm. 210 genannten Memorandenbuches mit der genauen Datierung des Kaufs der Bibliothek. Ihm hat Spenlin, der ja noch zu seinen Lebzeiten der Reichenau seine Bibliothek vermachte, im Jahre 1456 Cod. Aug. 74 (Beschreibung bei *Holder*, Reichenauer Handschriften 2, 166—168) geschenkt (*Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 32 Anm. 1) Pfuser war Großkellerer des Stiftes Reichenau und später (1464—1491) Abt.

²¹³ Von 1748 haben wir eine Notiz von A. Calmet in seinem gedruckten Reisebericht, wo OvH ausdrücklich als Verfasser von Werken in der Reichenau genannt wird. (Vgl. dazu *P. Lehmann*, MBK 1, 230, und *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 47 und 69).

²¹⁴ Die Reichenauer Handschriften der Badischen Landesbibliothek sind ausführlichst beschrieben von *K. Holder*, Die Reichenauer Handschriften 1—3 (Bd. 1 Pergamenthandschriften, Leipzig 1906; Bd. 2 Papierhandschriften, Leipzig—Berlin 1914; Bd. 3 Lfg. 1 Register und Zeugnisse zur Bibliotheksgeschichte, Leipzig—Berlin 1916) = die Handschriften der großherzoglich-badischen Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe, Bde. V, VI, VII. — Betr. der in Frage kommenden Handschriften vgl. unsere Tabelle A in Exkurs II.

²¹⁵ Vgl. Exkurs I.

²¹⁶ Vgl. Exkurs II.

²¹⁷ Katalog-Nr. 7, 8, 9, 12, 16, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 40, 51, 52, 53, 54.

²¹⁸ Namlich: Cod. Aug. XLVIII, LI, LIII. *Tüchle*, Stadt 64, schreibt: „In der dortigen Landesbibliothek laßt sich durch das Wappen des Bischofs eine ganze Reihe von Banden als ehemaliges Eigentum Ottos nachweisen.“

²¹⁹ Cod. Aug. 120 „Liber episcopi Constantiensis“; vgl. *Holder*, Reichenauer Handschriften 2, 270

²²⁰ Vgl. dazu ausführlich Exkurs II mit den Tabellen und Hinweisen.

tos III. enthalten, die durch Vergleich mit einem Autograph in Cod. Oening. 1 fol. 498r als solche erkannt werden konnten.²²¹

Etwa ein Drittel der Codices wurde zu Lebzeiten Ottos III. angefertigt, wobei wieder solche, die in seinem Auftrag geschrieben wurden, von anderen, die er als schon abgeschlossene erworben hat, unterschieden werden können.²²² Der älteste Codex in seiner Bibliothek dürfte wohl eine Pergamenthandschrift „Expositio psalterii“ sein. Sie stammt aus dem 12. Jh.²²³ Die Ansicht Werminghoffs und Wingenroth-Gröbers, daß sich auch drei Codices aus dem 9. und einer aus dem 10. Jh. darunter befunden haben, hat sich leider als unzutreffend erwiesen.²²⁴ Bemerkenswert sind einige ausländische Codices, die jedoch nicht notwendig alle im Ausland entstanden sein müssen, sondern eventuell von ausländischen Schreibern auf dem Konstanzer Konzil oder nachher angefertigt sind.²²⁵ Bedeutendere Miniaturen finden sich in Cod. Aug. I (Mitte 15. Jh.), Cod. Aug. XI (13./14. Jh.) und Cod. Aug. XLVIII (1427–1430), wobei die der letztgenannten Handschrift kunstge-

²²¹ In Cod. Oening. 1 (Karlsruhe) fol. 498 r findet sich folgende Notiz: „Istum librum ut istam bibliam recepi Otto episcopus Constanciensis marchio de hochberg in monasterio Onin-genn, cui etiam monasterio restitui datum, anno 1432 scriptum manu propria et concessi eam affini meo dicto Josth de Wangen. O(tto) Constanciensis.“ (Text bei *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 23.) Nach *Preisendanz* ergibt ein Vergleich mit den Randnotizen des Cod. Aug. XXXIV und den Verweisen in Cod. Aug. XLI (*Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 23) sowie den Randnotizen von Cod. Aug. 23 (*Preisendanz*, Bibl.-Gesch. 18), daß jene Notizen von Ottos Hand stammen müssen. Gegen eine handschriftliche Eintragung Ottos III. in Cod. Aug. XII möchte ich starkste Bedenken anmelden. Der Band gehörte nicht zu des Bischofs Bibliothek. Dagegen halte ich eine Reihe Nota-Zeichen aus Cod. Aug. X (z. B. fol. 83vb, 87rb usw.) für Ottos eigene Handschrift. Eingehende Textvergleiche können hier wohl noch aufschlußreiche Ergebnisse bringen.

²²² Diese Zusammenhänge hat *Wingenroth-Gröber*, Grabkapelle 21–24, untersucht. Zu den im Auftrag Ottos entstandenen Codices zählt er. Cod. Aug. XI VIII, LIII, XXIV, LI und die des Bischofs eigene Werke enthaltenden Codices XXXIV und XXXIX („XXX“ ist wohl nur Druckfehler bei *Wingenroth-Gröber*) Für uns kam noch Cod. Aug. XXXIII hinzu, der ebenfalls eine von OvH zusammengestellte Testimoniensammlung enthält, vgl. unsere Ausführungen in Kap. III.

²²³ Cod. Aug. CCXXVIII. Wird mit Nr. 42 des Bibliothekskatalogs, „Rabanus super psalterio“, gleichgesetzt.

²²⁴ Vgl. WST 6 (unter Moralia Gregorii und Libri beati Ambrosii) und *Wingenroth-Gröber*, Grabkapelle 20. Dazu die Widerlegung durch *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 28 (zu 17) und 30 (zu 41).

²²⁵ Vgl. dazu unsere Tabelle B in Exkurs II. Es handelt sich um die Codices I, VI, XVII, LIII, CX. Während *Wingenroth-Gröber* in Cod. Aug. I und VI italienische Handschriften und in Cod. XVII eine französische sieht, glaubt Holder und mit ihm *Preisendanz*, in Cod. Aug. I, LIII und CX italienische Handschriften zu erkennen. — Die Papierhandschriften in des Bischofs Bibliothek sind ausschließlich deutscher Herkunft.

schichtlich am bemerkenswertesten ist, weil sie neue Wege der Darstellung sucht.²²⁶

Es ist anzunehmen, daß OvH erst als Bischof begann, seine Bibliothek zu errichten. Das Studium in Heidelberg hatte jedoch schon vorher Interesse geweckt. Die Beziehungen und Eindrücke des Bischofs auf dem Konstanzer Konzil – obwohl er viel abwesend war – waren nun der Anlaß zum Ankauf und zur Anfertigung von Handschriften. Wir haben OvH ja bereits als Kunstliebhaber kennengelernt. Auch hier ist er es. Wir möchten ihn fast eher einen Bibliophilen nennen als einen zielstrebigem, spekulativen Wissenschaftler, obwohl die Schwerpunkte in seiner Bibliothek doch auch spezielle Interessen erkennen lassen.²²⁷ Die in seinem Auftrag angefertigten Bücher zeichnen sich durch gute Schrift, feines Material und haltbare, saubere Einbände aus. Aber auch beim Ankauf von fertigen Handschriften legte OvH Wert auf gute Schrift und Ausstattung.²²⁸ Woher er seine Bücher bezog, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Fahrende Händler und das große Angebot auf dem Konstanzer Konzil mögen seine Quellen gewesen sein.²²⁹ – Zum Teil konnten bisher auch schon in den erwähnten Untersuchungen die Schreiber der Codices ermittelt werden. Wohl mit Sicherheit ist der Schreiber von Cod. Aug. XXXIII, XXXIV und XXXIX, die in Ottos III. Auftrag geschrieben sind und zum Teil seine eigenen Traktate enthalten, ein gewisser Johannes Minner.²³⁰

²²⁶ Vgl. *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 21 f. Wingenroth-Grober laßt Cod. Aug. XLVIII allerdings im ersten Regierungsjahrzehnt des Bischofs entstanden sein.

²²⁷ Vgl. dazu Tabelle C in Exkurs II und unsere Ausführungen S. 261 ff.

²²⁸ Vgl. *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 20, und *Preisendanz*, Bibliotheksgedichte 107. Die Einbände blieben nach Aufnahme in die Reichenauer Bibliothek unverändert. Nur die Inhaltsschilder wurden von Pfuser (unschon) ergänzt.

²²⁹ Vgl. die schon erwähnte Untersuchung von *P. Lehmann*, Buchermarkte. – Sicher hat OvH keine Bücher von der Reichenau gekauft. *Tüchles* Bemerkung in Kirchengeschichte Schwabens 2, 177, ist zu mißverständlich, obwohl vielleicht richtig gemeint, als daß sie hier übergangen werden konnte.

²³⁰ Vgl. unsere Tabelle B in Exkurs II. Soweit die Schreiber sich nicht selbst nennen, können sie z. T. durch Schriftvergleiche ermittelt werden. Dies ist jedoch außerordentlich schwierig, da zu viele verschiedene und nur z. T. durch Geringfügigkeiten voneinander abweichende Schreiberhande nachweisbar sind (für die Predigerbibliothek Basel nur zur Zeit des Konzils nennt *P. Lehmann*, Buchermarkte 273, allein 600 verschiedene Hande von Abschreibern).

Aus Ottos III. Bibliothek kennen wir folgende Schreiber. einen Guilelmus für Cod. Aug. I; Lorenz von Breslau für Cod. Aug. XXIV; Matth Thelfinger von Gemund für Cod. Aug. XXV; Jodocus Mair für Cod. Aug. 17, der auch fol. 88–308 von Cod. Aug. 20 geschrieben hat; Johannes de Hilspach für Cod. Aug. 66; Johannes, decan. Rinfeld. für Cod. Aug. 120, Erhard, Scriptor von Offenburg für Cod. Aug. 123.

Johannes Minner nennt sich selbst als Schreiber von Cod. Aug. XX (fol. 233 va): „Explicit . . . Transcribendo finitus per Johannem Minner Tabellionum Imperialium inimum . . .“

Trotz des Bischofs Bücherkäufe schon zur Konstanzer Konzilszeit ist wohl die Anschaffung oder Herstellung eines großen Teils seiner Bibliothek in die Jahre um und nach seiner endgültigen Resignation – also etwa ab 1430 anzusetzen. Zwölf Codices lassen sich mit Sicherheit in diese Zeit datieren.²³¹ Somit steht seine Bibliothek für diese Jahre im engen Zusammenhang mit seiner schriftstellerischen Tätigkeit, die ihm der Rücktritt vom Amt in den letzten beiden Jahrzehnten seines Lebens erlaubte.

Zum Inhalt der Codices

Wenn wir nun einen Blick in des Bischofs Bücher werfen,²³² so fällt die Fülle der kanonistischen Literatur auf, die er besaß. Etwa die Hälfte aller seiner Bücher gehören dazu. Das gesamte Corpus Iuris Canonici, soweit es damals vorlag, ist vertreten, zum großen Teil mit den bedeutendsten Glossen. Dies repräsentiert ohne Zweifel Ottos III. Hauptinteresse, das auch durch die aus dem römischen Recht vorhandenen Codices unterstrichen wird. Die zahlreichen Zitate in unserem Immaculata-Traktat sprechen auch dafür.²³³ Früh schon in seinem Studium in Heidelberg hingeführt, behielt Otto diese Neigung unverändert bei.

Ein anderer Schwerpunkt lag in seinem Interesse an der Heiligen Schrift, wie schon die frühe Bücherleihe von 1424 zeigte. Jene 18 Bände Glossen zum AT und NT mögen lange bei OvH gewesen sein, denn das Domkapitel zeigte wenig Interesse für Bücher. – OvH kannte und benutzte in seinen Schriften, besonders in seinem Immaculata-Traktat, die Glossa ordinaria und Interlinearglossen. In seiner Bibliothek finden sich neben der fast vollständigen „Biblia“ auch bibeltheologische

Er nennt die Jahreszahl 1433. Der Codex gehörte Johannes Spenlin. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 30, zu 49 (= Holder 3, Leipzig-Berlin 1917, nicht Holder 2, Leipzig-Berlin 1914, wie *Tüchle*, Stadt 65, Anm. 38, angibt) konnte durch Schriftvergleich ihn auch als Schreiber der genannten otonischen Codices ermitteln. Ob dieser Johannes Minner allerdings mit dem gleichnamigen Priesterkaplan in Schorndorf (REC 4, 11217 v. 29. 3. 1447) gleichgesetzt werden darf (wie dies *Tüchle*, Stadt 65, Anm. 38, versucht), erscheint mir fraglich, da er aus dem Bistum Speyer kommt und 1447 erst vom Generalvikar die Erlaubnis erhalt (vgl. REC oben), die kanonischen Horen nach dem Brevier des Speyrer Bistums zu beten, weil er es von Jugend auf gewöhnt sei. Den 1433 geschriebenen und später im Besitze Spenlins befindlichen Codex hatte er demnach schon abgeschlossen mitgebracht.

²³¹ Cod. Aug. I, XXIV, XXV, XXXIII, XXXIV, XXXIX, XLVIII, LI, 20, 55, 66, 128, vgl. unsere Tabelle B in Exkurs II.

²³² Vgl. unsere Tabellen A und C in Exkurs II.

²³³ Vgl. hier und im folgenden unseren Zitatensindex zum Traktat, der der Edition (Diss. Freiburg 1966) beigegeben ist!

Werke. Dahin gehört vor allem Nikolaus von Lyra mit seiner *Postilla*, aber auch des Johannes Balbi von Genua *Catholicon*. Kommentare zu einzelnen Büchern der Heiligen Schrift von Hugo von St. Viktor und Hrabanus Maurus besaß OvH ebenfalls. Obwohl seine Bibliothek selbst weniger von dieser Vorliebe Ottos spricht, so zeigt sein häufiges Zitieren der Schrift uns doch deutlich diese seine Neigung. Vor allem die Psalmen müssen OvH am Herzen gelegen haben. Wenn wir in diesem Zusammenhang auch auf die in der Bibliothek vorhandenen bibli-schen Schriften des Hieronymus, Augustinus und Gregor d. Gr. hinweisen, so deuten sie zugleich auf einen weiteren Interessenkreis unseres Bischofs, nämlich auf die Predigtliteratur, die durch den Band mit den Konstanzer Konzilspredigten zu der großen Kirchenversammlung Bezug gewinnt. Hier müssen auch die vielen Homilien von Kirchen-vätern und Theologen des Mittelalters genannt werden, die OvH in seinen Schriften, auffallend häufig in seinem *Immaculata*-Traktat, zitiert. Ihre Kenntnis und Weitergabe durch den Bischof gibt uns recht in der Vermutung, daß er neben seiner eigenen und den durch die Leih-scheine bekannten auch noch andere Bibliotheken benutzt hat.

In seiner unbedingten Treue zum Papsttum und im öffentlichen Eintreten dafür dürften wir auch eine bewußt gefaßte und gepflegte Bemühung bei OvH sehen. Auch hiervon spiegelt sich etwas in seiner Bibliothek. Die Schrift des Aegidius von Rom und die Briefe des Petrus von Blois mögen des Bischofs strenge, militante Haltung genährt haben, die er in seinen Schriften gegen das „*conciliabulum*“ von Basel und den „*asinus Felix*“ einnahm.²³⁴

Otto von Hachberg und der Frühhumanismus

Die Frage, ob OvH dem Humanismus aufgeschlossen war, ist schon wiederholt gestellt worden.²³⁵ Ohne Zweifel deutet die Tatsache, daß

²³⁴ Ich verweise auf WST 13—27, der sich vorwiegend mit OvH als dem Verteidiger der Rechte Eugens IV. befaßt. Eine Arbeit, die über Werminghoff hinausginge in dieser Frage, die Zusammenhänge neu beleuchten könnte und die betreffenden Schriften Ottos III. und seiner Gegner veröffentlichte, wäre wünschenswert.

²³⁵ *Bänziger*, *Spatscholastik* 18, *Wingenroth-Grober*, Grabkapelle 20 und 22 f. Auch *Tuchle*, Stadt 65, deutet darauf hin. *Bänziger* schließt etwa von Ottos Marienverehrung und Verteidigung der UE auf andere gemeinsame Züge mit dem (zeitlich späteren) Elsasser Humanistenkreis und verweist in diesem Zusammenhang natürlich auch auf Petrarca, der in Ottos Bibliothek vorhanden ist. — Noch weiter geht *Wingenroth-Grober*, der an Werminghoffs Äußerung, OvH lebe im Zeitalter der Rezeption fremder Rechte, anknüpft und „daraus ein Interesse an dem neu erwachenden Humanismus“ herauslesen zu können glaubt. Auch er verweist im Anschluß daran auf die Petrarca-Schrift in Ottos Bibliothek und führt alles auf „Berührung mit den italienischen Humanisten während des Konstanzer Konzils“ zurück.

Petrarca in Ottos Bibliothek vertreten ist, darauf hin. Man sollte jedoch nicht vergessen, daß es „*De remediis utriusque fortunae*“ ist, wohl die „mittelalterlichste“ Schrift des großen Italieners, die OvH besaß. Hier fand der Bischof, was er suchte: die bis zur Weltflucht gehende Loslösung von eigenen Wünschen, persönlichen Zielen und gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen. OvH zweifelte wohl kaum einen Augenblick an der Rechtmäßigkeit und Fortdauer mittelalterlichen Denkens. Sein Glaube war ihm wohl kaum ein Problem, das seiner Bildung widersprach, weil in ihm noch ganz die Einheit und Harmonie der überkommenen Formen erhalten war; daher sein scharfer Kampf gegen alle und alles, was diese Formen gefährdete, sei es nun in seiner Haltung gegen den Konziliarismus oder im Eintreten für die alte Ständeordnung im Appenzeller Krieg oder bei den Konstanzer Zunftunruhen. Eigentliches geschichtliches Empfinden, der Ausgangspunkt des Humanismus der Renaissance, waren in ihm nicht stark ausgeprägt. In seiner Bibliothek finden sich keine historischen Werke, und seine eigenen Schriften argumentieren nicht aus geschichtlichen Perspektiven, sondern suchen das Gewicht einer Aussage im Wortsinn. Daß einige Zeitgenossen des Bischofs „die scholastische Arbeits- und Denkweise auch auf Klassiker und Humanisten“ anwandten, mag „eines der wesentlichsten Merkmale des Frühhumanismus“ sein, wie Bänziger schreibt,²³⁶ OvH jedoch wandte sie nicht als solche auf Klassiker und Humanisten an, auch wenn er einmal Petrarca zitiert oder stückweise abschreibt. So wird man ihn auch nicht zum „scholastischen Humanismus“ zählen dürfen.²³⁷ Bänziger charakterisiert mit seinem abschließenden Satz unsren Verfasser besser als mit seinen vorher angestellten ausführlichen Überlegungen: „Der mittelalterlich-mönchische Gedanke stand im Vordergrund, und Otto glaubte wohl, in Petrarca nur einen neuen Vertreter dieser Welt gefunden zu haben.“²³⁸

Schließlich galt Ottos III. Interesse der Verbreitung der Frömmigkeit und der Verehrung der Gottesmutter. Diesem Anliegen ist sein Werk „*De conceptione beatae virginis*“ gewidmet sowie der Sammelband mit Autoritäten zur UE. Ebenso u. a. einige Orationen und ein marianisches Psalterium.²³⁹ In seiner Bibliothek gehören zu diesem

²³⁶ Bänziger, Spätscholastik 18.

²³⁷ Vgl. Bänziger, Spätscholastik 18, der auf *Joachimsen*, Geschichtsschreibung, verweist.

²³⁸ Bänziger, l. c. 18 f.

²³⁹ Über seine eigenen Schriften zum Thema vgl. S. 270 f.

Bereich der „Liber de laudibus“²⁴⁰ und Abschriften von Thomas von Straßburg und Heinrich von Werl in Cod. Aug. XXXIV.²⁴¹

Das Gesamtbild seiner Bibliothek und seiner Werke²⁴² entspricht etwa dem des Bischofs selbst: Vielseitigkeit, Aufgeschlossenheit, jedoch ohne über naheliegende bzw. verbreitete Themen hinauszugehen, stehen im Dienste zweier großer Anliegen: der juristischen Durchdringung und Erklärung aller Wissens- und Lebensgebiete und zweitens der Marienfrömmigkeit und ihrer Verbreitung.

III. Des Bischofs eigene Schriften

Die „quatuor volumina“ der Bücherliste

Im Verzeichnis des Büchernachlasses Ottos III. lesen wir unter Nr. 49: „Quatuor volumina edita a domino et aliis“.²⁴³ Die Ansichten über die Identifizierung dieser vier Bände, die neben Ottos eigenen Traktaten auch Werke anderer Verfasser enthalten, gehen auseinander. Während Werminghoff, Wingenroth-Gröber, Holder und Tüchle nur zwei Codices der Karlsruher Handschriften als von OvH mitverfaßt erkennen, nämlich Cod. Aug. XXXIV und XXXIX,²⁴⁴ sieht Preisendanz in Cod. Aug. XXXIII den dritten und in Cod. Aug. 55 den vierten der genannten Bände.²⁴⁵

²⁴⁰ Vgl. Kat. Nr.19 in unserer Tabelle C in Exkurs II.

²⁴¹ Siehe S. 268.

²⁴² Zu letzteren vgl. das nächste Kapitel

²⁴³ Siehe Tabelle A in Exkurs II

²⁴⁴ WST 10 und Anm. 2 ist sogar der Meinung, es seien nie mehr als zwei Codices gewesen (Cod. Aug. XXXIV und XXXIX). Ein Beweis ist dafür natürlich nicht zu erbringen. — *Wingenroth-Gröber*, Grabkapelle 23, geht auf die Problematik der „quatuor volumina“ nicht ein und nennt nur zwei Codices (in Anm. 121; und zwar XXX und XXXIV, wobei es sich bei „XXX“ um einen Schreib- oder Druckfehler handeln dürfte; gemeint ist sicher XXXIX). — *Holder*, Reichenauer Handschriften 1, 133 und 157, schreibt Otto ebenfalls nur Cod. Aug. XXXIV und XXXIX zu. — Schließlich geht auch *Tüchle*, Stadt 65, nicht über Holder hinaus, wenn er schreibt: „Davon vorhanden sind sicher nur zwei Bände.“ Er schreibt allerdings die Vermutung von Preisendanz betr. Cod. XXXIII irrtümlich Holder zu und verwechselt Band sowie Erscheinungsjahr seiner Quelle (vgl. unsre Anm. 230 unter Johannes Minner).

²⁴⁵ *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 30, zu 49. Er macht auch für Cod. Aug XXXIII auf das Exlibris auf fol. 1 ra aufmerksam. Es lautet: „Monasterij Augiae Divitis 1627“ (nicht 1625, wie Preisendanz angibt!). Preisendanz vermutet mit Recht, daß wohl ein Bibliothekar den noch nicht eingeschriebenen Besitzer damals eintrug. Die Gründe für einen solchen Eintrag konnten wir in einem Stück Papier von etwa 12 cm auf 6,5 cm Größe ermitteln, das sich zwischen fol. 126 und 127 fand und auf der einen Seite folgende Inschrift trägt: „Auf Assumptione B virginis 1627 war in die Kirchen zugeben. In dem Chor braucht“ Die Rückseite enthält einige auf Maria bezugliche lateinische Zeilen — Ich bin Herrn Dr Niebler

Die Verfasserschaft durch OvH für einige Traktate aus Cod. Aug. XXXIV und XXXIX ist durch Subskriptionen und Verweise gesichert, so daß diese beiden Bände zu den vier erwähnten gezählt werden können.²⁴⁶ Einen dritten Band haben wir mit Sicherheit in Cod. Aug. XXXIII vor uns, obwohl er keine auf OvH als Verfasser weisende Subskription trägt; jedoch weist das Thema und die Erwähnung von Heinrich Hemerlin eindeutig auf OvH, und die Handschrift von Johannes Minner zeigt, daß dieser Band wie Cod. Aug. XXXIV und XXXIX im Auftrag des Bischofs geschrieben ist.²⁴⁷ Der vierte Band mit Werken des Bischofs ist nach unseren Feststellungen heute nicht mehr bei den Codices Augienses. Die Annahme von Preisendanz, Cod. Aug. 55 sei Band 4, ist ein Irrtum. Dieser Band enthält neben dem

von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe zu Dank verpflichtet für seine freundliche Hilfe bei der Entzifferung und der Feststellung, daß die Handschrift des Zettels wohl aus dem Jahre 1627 stammt. Die Ziffern des Zettels sind dieselben wie die auf fol. 1 ra. Ein Vergleich der Buchstaben war nicht möglich, da der Eintrag auf fol. 1 ra in Majuskeln gemacht ist. Der Zettel wurde wieder zwischen die beiden erwähnten Blätter gelegt. — Der Eintrag im Codex ist demnach als Sicherung zu verstehen, weil der Codex von der Bibliothek in den Chor kam. Vielleicht ließe sich auch hierfür noch ein besonderer Anlaß finden in der Geschichte des Klosters Reichenau. Dies führte jedoch über unseren Rahmen hinaus.

²⁴⁶ Subskriptionen finden sich z. B. Cod. Aug. XXXIV fol. 47 v, fol. 54 r, fol. 159 r, fol. 187 v; Cod. Aug. XXXIX fol. 106 r u a; Verweise in Schriften von sicher ottonischem Ursprung auf vorausgehende finden sich z. B. Cod. Aug. XXXIV fol. 55 r, fol. 62 r, 165 vb s., 177 va, 185 va, 176 vb u. a.

²⁴⁷ Cod. Aug. XXXIII gehört nach Schrift, Einband, Inhaltsschuldchen, Papier und Initialmalerei in Ottos Bibliothek. Auf Otto III. als Verfasser weist jedoch eindeutig die Widmung an Heinrich Hemerlin hin, fol. 13 rb—13 va:

Frater Henrice Hemerli, nunc consideratis perspicue visis et intellectis istis cum illis, quae tibi in tractatulo meo de conceptione Virginis matris contra vaniloquos et insanos praedicatorum et te scripsi, vellem scire, si adhuc velles cum eis contra illam, quae tanta est et talis ut vides, in illa perniciosissima et pertinacissima crudelitate et crudeli opinione perseveranter manere. Non male loquor, si et dum eos crudeles voco et noto: sunt enim, cum illam creaturam et matrem veram peccati maculam numquam habuisse non tantum autumando asserunt, verum etiam fallaciter et procerto sic esse astruunt. Vae ipsis! Miror et miror, quod non verecundanter et nec Deum timent nec virginem matrem verentur vel honorant et omnipotenti Deo istam inhonorificentiam ascribunt et indecentiam, quod matrem suam aliquam quantulumcumque etiam numquam maculam habere permiserit. Si tamen potentiam eius non negant, sed dicunt „Deus non fecit“: et nude hoc sciunt, vel quibus hoc firmant vel firmare possunt? Auctoritatibus sacrae scripturae non possunt nec poterunt. Illa, quae ego posui, rationi et rationis persuasioni plus propinqua sunt et veritati consona et Dei honori convenientia et congruentia. Et tu posses dicere: sub nullo simbolorum articulo continetur iste. Concedo. Multa in symbolis non continentur, quae de necessitate salutis tenere oportet, ut est iste de corpore Christi etc. Cur non credunt mirabilia Dei, quae fecit et in matre sua maxime? De mirabilibus Dei Scripturae plenae sunt. Et sanctus Augustinus pulchre tractat de aliquibus in De civitate Dei libro XXI. Si placet videas. Deo gratias et virgini Mariae matri eius

Mit „tractatulus meus de conceptione virginis“ kann nur unser hier behandelter Immaculata-Traktat gemeint sein. Vgl. auch unten Anm. 280.

Dekret „*Elucidantibus*“ vom 17. September 1439, das die Lehre von der *Immaculata Conceptio* definierte, nur Werke des Johannes von Segovia. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß die Verfasser der Bücherliste selbst diesen Band OvH zuschrieben; denn er gehört, nach dem Einband und Rückenschild zu schließen, mit Sicherheit in Ottos Bibliothek, wird aber nirgends im Verzeichnis besonders vermerkt.²⁴⁸

Synodalstatuten Ottos III.

Zwei weitere Bände in der Landesbibliothek in Karlsruhe mit Fragmenten und Exzerpten aus Ottos Synodalstatuten – es sind die Papierhandschriften 139 und 146 – können hier außer Betracht bleiben. Sie waren sicherlich nicht bei den „*quatuor volumina*“, gehörten auch nicht zu des Bischofs Bibliothek.²⁴⁹ Sie verraten – wie die meisten ihrer Art aus jener Zeit – den starken Einfluß des Kapitels und den Rückgang der bischöflichen Macht.

Die Traktate der Codices Augiensis XXXIII, XXXIV, XXXIX

Obwohl Werminghoff schon für Cod. Aug. XXXIV und XXXIX eine Aufzählung der Traktate bietet und Holder sie ausführlich beschreibt,²⁵⁰ geben wir hier eine Gesamtschau zum Inhalt der drei Codi-

²⁴⁸ Vgl. auch Anm 296. Wir geben im folgenden eine genaue Aufstellung der in Cod Aug 55 enthaltenen Werke, da dieser bisher nicht identifiziert werden konnte und daher auch die sonst sehr ausführliche Beschreibung bei Holder, *Reichenauer Handschriften* 2, 138 f., ungenügend ist. — Der Codex hat nur die alte Paginierung. Er enthält 109 Blätter.

fol. 1 r — 99 r Septem avisamenta (des Johannes von Seg.)

1 r — 2 v Primum . . .

2 v — 8 r Secundum . . .

8 r — 32 r Tertium . . .

32 r — 63 v Quartum . .

63 v — 85 v Quintum . .

85 v — 91 v Sextum . . .

91 v — 99 r Septimum

99 v — 100 r Sententia Synodalis (das Dekret *Elucidantibus*)

100 r — 104 v Officium de Conceptione (von Joh. v. Seg.)

104 v — 108 r Miracula de conceptione beatae Mariae virginis (des Joh. v. Seg.)

108 v — 109 r Zwei Allegationes (des Jo. v. Seg.)

109 v leer

Die „*Septem allegationes et totidem avisamenta*“ sind neuerdings in einem 1965 in Brüssel erschienenen Faksimile-Druck der Ausgabe Brüssel 1664 zugänglich

²⁴⁹ Beschreibung bei Holder, *Reichenauer Handschriften* 2, 297—301 und 2, 317—320.

²⁵⁰ WST 11 f. (für Cod. Aug. XXXIV) und S. 12 (für Cod. Aug. XXXIX). Holder, *Reichenauer Handschriften* 1, 131 f. (für Cod. Aug. XXXIII); 1, 132—139 (für Cod. Aug. XXXIV); 1, 157—159 (für Cod. Aug. XXXIX).

ces, da einige Verbesserungen (die nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind) und genauere Folienangaben angebracht erscheinen. Was nicht aus Ottos III. Feder stammt, ist eingeklammert. Aus Cod. Aug. XXXIII ist noch nichts veröffentlicht. Aus Cod. Aug. XXXIV sind bei Werminghoff, Schriftstellerische Tätigkeit 33–40 einige Stücke veröffentlicht.²⁵¹ Der erste Immaculata-Traktat ist als Dissertation (Freiburg 1966) vom Verfasser veröffentlicht und in der Universitätsbibliothek Freiburg maschinenschriftlich zugänglich. Als Anhang (jedoch ohne Bearbeitung) ist dort Traktat II, der Dominikanerbrief und der Dominikanertraktat beigegeben. Aus Cod. Aug. XXXIX ist von Otto III. noch nichts veröffentlicht.

Cod. Aug. XXXIII

1ra – 1rb	Einleitung: <i>Scriptum est . . .</i>
1rb – 12vb	<i>Capitulum primum: Tu virgo mater . . .</i> 45 Kapitel. „ <i>Oratio virginis matris dici possunt . . .</i> “
13ra	Nachwort: <i>Haec praedicta</i>
13rb – 13va	Widmung an Hemerlin: <i>Frater Henrice Hemerli, nunc consideratis . . .</i>
13vb	leer
14ra – 14va	Einleitung zur folgenden Sammlung: <i>Qui elucidant me . . .</i>
14va – 166rb	Testimoniensammlung zur UE: <i>Dicit Hieronimus . . .</i>
166rb – 166va	Nachwort betr. Korrekturen: <i>Sciendum est . . .</i>

Cod. Aug. XXXIV

bis incl. 4r	leer
4va – 4vb	(Inhaltsverzeichnis)
5ra – 47vb	<i>Psalterium . . . in honorem virginis matris . . .</i>
48ra – 54ra	<i>Oratio composita ex psalterio in honorem virginis matris.</i>
54ra – 54vb	<i>Alia oratio multum devota ad beatam virginem matrem.</i>
55ra – 59ra	<i>Alia oratio composita ex psalterio ad Deum.</i>
59ra – 60rb	<i>Oratio devota ex libro Job.</i>
60rb – 60vb	<i>Alia oratio tracta ex libro proverborum.</i>
60vb – 61va	<i>Oratio ex libro sapientiae.</i>
61va – 62vb	<i>Oratio ex libro ecclesiastici.</i>

²⁵¹ Es handelt sich um das Begleitschreiben Ottos III. nach Nürnberg vom 1. 5. 1444 (fol. 227 vb – 228 ra), um den Brief des Johannes von Segovia an Otto III. vom 7. 3. 1446 (fol. 230 ra – 231 ra), um den Brief des Johannes von Segovia an Wilhelm von Hachberg vom 10. 3. 1446 (fol. 229 vb – 230 ra), um den Brief Wunewalds an O^vH vom 12. 3. 1446 (fol. 228 va – 229 va), um das Nachwort Ottos III. zum Cod. Aug. XXXIV (fol. 231 ra – 231 rb) und schließlich um die Anfänge der Schriften gegen und für das Basler Konzil (fol. 195 va, fol. 211 ra, fol. 214 vb, fol. 218 va).

62vb – 112vb	De laude et utilitate orationis et laude psalmodum.
113ra – 154vb	De laude sacrae scripturae.
155ra – 159rb	De conceptione beatae virginis (Traktat II)
159va – 162vb	leer
163ra – 187va	De conceptione beatae virginis (Traktat I)
187vb – 188ra	(Copia missivae)
188ra	Zwischenbemerkung Ottos: Scripta sive dicta . . .
188ra – 190rb	(Cedula des Dominikaners)
190va – 195ra	(Quaestio disputata des Thomas von Straßburg) ²⁵²
195rb	leer
195va – 210vb	Tractatus contra Concilium Basiliense; Martin Bohem gewidmet
211ra – 214va	Tractatus contra Concilium Basiliense
214vb – 218va	(Responsio officialis Basiliensis)
218va – 227va	Responsio mea contra articulos officialis Basiliensis
227vb – 228ra	Brief Ottos nach Nürnberg vom 1. 5. 1444
228rb	Zwischenbemerkung Ottos: Tempore quo fuit hic dieta . . .
228va – 229va	(Brief des Schreibers Wunewald an OvH)
229vb – 230ra	(Brief des Johannes von Segovia an Wilhelm von Hachberg)
230ra – 231ra	(Brief des Johannes von Segovia an OVH)
231ra – 231rb	Nachwort Ottos III.: Nemo putet . . .
231va – 232vb	leer
233ra – 268rb	(Quaestio disputata des Heinrich von Werl) ²⁵³
268va – 270vb	leer

Cod. Aug. XXXIX

1v	(Inhaltsverzeichnis)
2ra – 106ra	Tractatus de contemptu mundi
106va – 166vb	Tractatus de flagello et tribulatione
167ra – 167vb	leer
168ra – 181vb	(Ambrosius: De bono mortis)
181vb – 192va	(Ambrosius: De fuga saeculi)
192vb – 209rb	(Ambrosius: De vita beata, libri I+II)
209va – 211rb	Kleiner Traktat über „Novit ille“
211va – 212vb	leer

²⁵² Zu Thomas von Straßburg vgl. unten Anm. 277. Es handelt sich hier um eine Abschrift aus dessen Sentenzenkommentar, und zwar III dist. 3. Einige Zeilen des Anfangs fehlen. Der Sentenzenkommentar ist Straßburg 1490 und öfter veröffentlicht.

²⁵³ Zu Heinrich von Werl vgl. unten Anm. 278. Bisher konnte die Schrift noch nicht identifiziert werden, da OvH den Verfasser nicht beim Namen nennt (so etwa Holder, Reichenauer Handschriften I, 138 und WST 29 Anm. 4). Im Jahre 1955 wurde der Traktat jedoch von S Clasen veröffentlicht und Heinrich von Werl als Verfasser nachgewiesen (Henrici de Werla, O. F. M. Opera omnia I, Tractatus de immaculata conceptione BMV, ed. Sophr. Clasen, O. F. M., Franciscan Institute Publications Text Series No. 10, New York, Löwen, Paderborn 1955). Zu seiner Person und seinem Traktat vgl. dort pag. V—XXVII.

Entstehungszeit der Codices

Da die Codices als Reinschriften verschiedener früher verfaßter Traktate anzusehen sind, was aus den Subskriptionen der Abhandlungen hervorgeht, muß ihre Abfassungszeit gesondert von der der Traktate selbst betrachtet werden. Dies wollen wir hier vorwegnehmen.

Aus einer Bemerkung in Cod. Aug. XXXIX fol. 209va geht hervor, daß Cod. Aug. XXXIV Ottos III. erster Band sein muß. Es ist die Einleitung zu dem kleinen Traktat „Novit ille“, wo es heißt: „Quia supra scilicet in primo volumine, quod conscripsi sive collegi folio quinquagesimo primo aliqua posui, quae ad laudem, gloriam et honorem excellentias et eminentias divinae maiestatis pertinent . . .“. Dieser Hinweis bezieht sich auf fol. 51 (= alte Zählung; nach neuer Zählung fol. 55) des Cod. Aug. XXXIV. – Eine zweite Bemerkung in Cod. Aug. XXXIX fol. 168r bezeichnet uns den letzten Band Ottos III. Dort heißt es, „in fine collectorum meorum“ wolle er Ambrosius bringen. Unter „collecta“ darf man hier durchaus alle seine Traktate verstehen, nicht nur die beiden unmittelbar vor der Bemerkung stehenden. – Somit ist Cod. Aug. XXXIII eindeutig auf den zweiten Platz verwiesen. Er selbst trägt keinerlei zur Datierung wichtige Bemerkung.

Die Zeit der Abfassung der Codices kann auch annähernd bestimmt werden, mindestens der Terminus post quem. Im ersten Band haben wir in den Briefen von Basel vom März 1446 diesen Terminus.²⁵⁴ – Zur Annahme, die Codices seien nicht in einem Zuge hintereinander nach 1446 angelegt worden, sondern vielleicht schon seit 1440 alle drei begonnen und stückweise ergänzt worden, liegt keinerlei Grund vor.

Entstehungszeit und Inhalt der Traktate

Die Traktate und Sammlungen selbst sind in etwa vier Gruppen einzuteilen und lassen sich nach diesen vier Gruppen auch zeitlich ordnen. In die Jahre 1440–1444 fallen politisch-antikonkiliaristische Schriften. Sie umfassen die beiden Traktate gegen das Konzil von Basel und die Antwort Ottos III. auf die Entgegnung des Basler Offizials. Auch den Begleitbrief nach Nürnberg kann man hierzu zäh-

²⁵⁴ Es ist daher unverständlich, wie *Clasen* in seiner Ausgabe Heinrich von Werl schreiben kann (pag. IX), der Codex sei 1444 abgeschlossen gewesen. Auch *Holder*, *Reichenauer Handschriften* 1, 132 datiert ihn zunächst auf 1444, erwähnt aber dann in der näheren Beschreibung die Jahreszahlen 1445 und 1446, so daß die Datierung 1444 ein Schreib- oder Druckfehler sein dürfte (den *Clasen* eventuell übernommen hat).

len, wengleich er keinen Traktat darstellt. Sehr ausführlich hat diese Schriften Werminghoff, *Schriftstellerische Tätigkeit 13–27* behandelt, so daß hier ein Verweis auf ihn genügen kann. Mit insgesamt etwa 30 Folien Text macht der Anteil dieser Schriften an Ottos literarischer Tätigkeit nur etwa 5 % aus.

Die zweite Gruppe seiner Schriften ist der Gottesmutter gewidmet. Zu ihr gehören in erster Linie unser Traktat sowie der zweite, kleinere Traktat zur *Immaculata Conceptio*. Eine umfangreiche Testimoniensammlung zur Lehre von der UE schließt sich an.²⁵⁵ Sie ist

²⁵⁵ Es handelt sich um fast 200 Zeugnisse von etwa 25 Autoren, die OvH darin zitiert, natürlich bringt er Aussagen von Makulisten und Immakulisten und deutet sie in seinem Sinne. U a nennt er Hieronymus, Augustinus, Beda, Johannes Damascenus, Ambrosius, Origenes, Bernhard, Chrysostomus, Fulgentius von Ruspe, Leo d Gr., Maximus von Turin, Ignatius von Antiochien, Albert d. Gr., Anselm, Hugo von St. Victor (die Reihenfolge entspricht der ihres ersten Auftretens bei OvH). Im Bewußtsein seiner Unwürdigkeit sammelt er alle diese Zeugnisse der Heiligen, um die Dominikaner, Gegner der UE Mariens, zur Einsicht zu bringen. Der einleitende Text der Sammlung lautet wortlich:

Qui elucidant me, vitam aeternam habebunt, Eccli 24. Haec verba bene et congrue potest dicere mater pia virgo Maria de se ipsa, ut et aeternus patris sapientia, eius filius haec de ea dicit. Sed quia infelix ego homo nec vita nec scientia aliquomodo ad tale quid faciendum aptus sum, immo verius loquendo nec ipsam nominare dignus sum, ideo ad ea, quae pueriliter pro ipsius honoris et famae defensione contra suos versutos vaniloquos falsiloquosque inimicos praedicatores collegi et scripsi, hic sanctorum, qui ipsam pro suo modulo et quantum eis concessum fuit, pie devote et gloriose elucidaverunt, dicta prout in diversis locis et libellis reperiri, in eius honorem et laudem superaddam et simul in unum volumen componam, ut isti stultiloqui maliloquique praedicatores eo verius confundantur; et utinam convertantur! Mirabilis res est, ut saepe dixi, in istis praedicatoribus, quod non considerant vel advertunt doctrinam, quam vas dat electionis II ad Timotheum II, ubi sic ait: Noli contendere verbis etc., et ibi Glossa contra eos, et ipsi eunt, ut in fine glossae dicitur: Nemo enim patitur se vinci. Et ne vincantur, malunt virginis matris honori resistere et illum non elucidare, se potius eum illudere et ei illudere et non illuminare, sed obtenebrare. Nec volunt, ut ad eundem Timotheum eodem capitulo scribitur, devitare profana et inaniloquia sua, quae non proficiunt ad pietatem, sed plus ad impietatem. Sed virginis filio hoc faciente, non ut ipsi vellent, sermo eorum ut cancer serpit, ut parva eorum et prava opinio ad maius paulatim se tendat, ita ut, quae sana sunt et pro honore virginis matris, pia et sancta corumpendo ad impietatem trahat. Vere profani et impii sunt ipsi contra virginem matrem non advertentes, quid in praeallegato capitulo dicit apostolus. Stultas autem et sine disciplina quaestiones devita sciens quod generant lites. Vere non est disciplina in eis circa matrem virginem, sed grandis absurditas et miseria, immo et magna insania. Nunc ad propositum sanctorum dicta incipio loquentia de ea, quae ante dictam sapientiam, qua mundus conditus est, parvum fecit infantulum, quae et ipsa sapientia ante omnem creaturam et priusquam caelum faceret et antequam terram fundaret, priusquam abyssos constituerat, antequam angelorum agmina fundaret, per aeternam praedestinationem hanc feminam singulari gratia praeviderit, ut se ipsam in saeculorum fine parturiret. Et ista talis femina peccati rubiginem habuit? Absit, et certe vere abest, licet praedicatores versutissime et argute contradicant. Et ita ante omnia ipsam pronus in terra et flexis genibus cordis mei devote / (fol. 14 b) saluto dicens. Ave Maria, mater misericordiae, gratia plena. Dominus tecum. O benedicta in mulieribus O clemens, o pia, o dulcissima mater virgo Maria, vita, dulcedo et spes nostra. Tu sis mecum Et benedictus fructus ventris tui, Dominus Deus meus Jesus Christus, filius tuus Et esto salutata cum ipso virgo beata. Me tibi, virgo pia genitrix, commendo, Maria.

wahrscheinlich in mehrjähriger Sammlertätigkeit allmählich zusammengekommen. Ein marianisches Psalterium²⁵⁶ und einige Orationen an Maria²⁵⁷ runden die Gruppe der marianischen Schriften des Bischofs ab. — Die Abfassung — nicht Abschrift! — in der vorliegenden Form fällt in die Jahre 1444–1446, wenn auch die reine Sammlertätigkeit zu dem umfangreichen Material, Zitaten und Auszügen aus anderen Autoren, vielleicht auch die Abfassung der Orationen und des Psalteriums schon früh begonnen haben mag. Diese Gruppe umfaßt etwa 240 Folien und macht an Ottos III. Werken etwa 45 % aus, stellt somit den weitaus größten Teil. Mit den wichtigsten von ihnen — im Zusammenhang mit dem Immaculata-Traktat — und ihrer Zuordnung zueinander beschäftigt sich der erste Teil unseres nächsten Kapitels.

Eine dritte Gruppe besteht in drei beschaulichen Traktaten. Sie sind weniger Ottos eigene Werke, als vielmehr Zusammenstellungen verschiedener Texte anderer Autoren mit verbindendem oder einführendem Text unseres Bischofs.²⁵⁸ Mit etwa 170 Folien haben sie einen

²⁵⁶ Es handelt sich hierbei um einen lateinischen Davidpsalter, der auf Maria angepaßt ist. Dies geschieht bei OvH nicht durch Veränderungen des Psalteriums, sondern durch Zusätze wie „ . . . et virgo Maria mater“, „ . . . quae fuit ipsa virgo Maria“, „ . . . et domina virgo Maria“, „ . . . et regina mea virgo Maria“ u. a. Diese Zusätze sind in der Handschrift durch rote Unterstreichung hervorgehoben.

²⁵⁷ Hier ist zunächst eine große traktatähnliche Oratio von 45 Kapiteln zu nennen. OvH selbst schreibt: „oratio virginis matris dici possunt.“ Sie steht in Cod. Aug. XXXIII vor der Testimoniensammlung. — In Cod. Aug. XXXIV findet sich die Oratio ex psalterio, die aus 98 der Psalmen Stellen herauszieht. Eine weitere steht unmittelbar dahinter. In ihr werden keine Psalmen verwendet.

²⁵⁸ Tractatus de contemptu mundi, Cod. Aug. XXXIX fol. 2 ra — 106 ra. Davon ist etwa die zweite Hälfte eine reine Textsammlung aus anderen Autoren, die sich wie folgt aufteilt fol. 55 rb Vorwort Ottos III. dazu:

Item ad propositum praescriptorum scilicet de contemptu mundi bene facit et concordat Franciscus Petrarcha laureatus poeta qui in libro suo de remedio utriusque fortunae multa pulchra ponit et ideo primo hic ponam prologum primi libri et secundario prologum secundi libri et incipit sic prologus primi libri . . .

fol. 55 va — 63 vb Prologe zu Buch I und II

63 vb — 71 rb Kap. I von De remedio: De florida etate

fol. 71 rb — 79 vb Kap. XCII, XCVI u. a.

79 vb — 81 va Petrus Blesensis: verschiedene Episteln

83 rb — 106 ra Moralia Gregorii

Der zweite Traktat der Gruppe schließt sich in Cod. Aug. XXXIX fol. 106 va — 166 vb an den obengenannten an. Auch hier besteht etwa die zweite Hälfte in fremden Texten:

fol. 135 ra — 136 vb Isidor, De summo bono (c. 1—4 l. III).

136 vb — 161 ra Zitate aus Moralia Gregorii.

In diesem wie im obengenannten Traktat ist aber auch der von OvH stammende Text der jeweils ersten Hälfte mit Zitaten durchsetzt. Dasselbe gilt auch für den dritten Traktat der Gruppe in Cod. Aug. XXXIX fol. 209 va — 211 rb „Novit ille“. — Man wird hier also kaum von eigenständigen Werken sprechen dürfen.

Anteil von etwa 30 % an den Schriften Ottos III. – Ihre Entstehungszeit dürften die Jahre nach dem Konstanzer Immaculatastreit sein, obgleich beispielsweise Ottos Beschäftigung mit Petrarca wohl früher anzusetzen ist. Auf ihre späte Entstehung weist die Tatsache, daß sie ausschließlich in Ottos letztem Codex (XXXIX) stehen. Es ist nämlich durchaus naheliegend, daß der Verfasser selbst bei der Reinschrift bzw. Abschrift seinen Werken eine gewisse chronologische Ordnung gab.

Die Restgruppe mit etwa 100 Folien, etwa 20 % des Gesamtbestandes, besteht aus fünf biblischen Orationen sowie zwei biblischen Traktaten.²⁵⁹ Ihre Entstehungszeit ist kaum zu bestimmen, mag aber recht früh – vielleicht schon ab 1420/25 – liegen. Sie stehen mit den marianischen Orationen und dem Psalterium am Anfang des ersten Bandes (Cod. Aug. XXXIV).

Auffallend ist das Fehlen jeglicher juristischer Traktate bei Ottos eigenen Werken. Der Bischof hat sich jedoch nicht mit dem Recht als theologischer Disziplin befaßt, sondern benutzt nur iuristische Quellen zu Argumentationen für seine Themen.

Seine Werke zeugen nicht von spekulativen Bemühungen oder der Kraft neuer Aussagen. Sie sind – wie Werminghoff sie nennt²⁶⁰ – „Lesefrüchte eines Mannes, der in den Stunden der Muße . . . die Feder führte, der vornehmlich an theologischen Traktaten sein Genüge fand, ohne vom Ehrgeiz selbständiger literarischer Tätigkeit beseelt zu sein.“ Eine Aussage des Bischofs selbst scheint dieses Urteil zu bestätigen: „Ego nihil dixi nec dico nisi quod invenio in sacra scriptura vel canonibus et in doctoribus quos ego habeo vel vidi et extra illa omnia alia refuto.“²⁶¹

²⁵⁹ Vgl. unsre Aufstellung S. 267 f. Diese Gruppe hat noch keinerlei nähere Untersuchung erfahren. Eine Erklärung der Zusammenhänge mit des Bischofs biblischen Interessen, mit seiner Bibliothek und der Bucherleihe von 1425 wäre wünschenswert, ist aber nicht unsere Aufgabe hier

²⁶⁰ WST 13.

²⁶¹ Cod. Aug. XXXIV fol. 223 v (in Ottos „Responsio contra articulos officialis Basiliensis“).

IV. Der Traktat „De conceptione“

A. Der geschichtliche Hintergrund und die zeitliche Fixierung des Traktats

Basel und seine Entscheidung

Das Basler Konzil hatte, nachdem es seit Januar 1438 mit der Eröffnung des Konzils in Ferrara endgültig schismatisch geworden war, am 17. September 1439 die Lehre von der Immaculata Conceptio verkündet. Diese Verkündigung war nicht nur sorgfältig vorbereitet, sondern auch nach ihrem Vollzug rasch zur Kenntnis gebracht worden, ja man schrieb ihr sogar Wundercharakter zu.²⁶² Aus zwei Gründen war auf diese Definition hin da und dort die Fortsetzung der Meinungsverschiedenheiten über den definierten Gegenstand zu erwarten: Erstens weil die Ansichten tiefgehend geteilt waren und eine Entscheidung die inneren Hemmnisse nicht von einem Tag auf den anderen beseitigen konnte; zweitens weil das Konzil zum Zeitpunkt der Verkündigung schismatisch war und schon von daher für den Teil der Makulisten, die die Ungültigkeit der Definition erkannten, keine Autorität darstellte. Somit waren die örtlichen, kleineren Auseinandersetzungen über die UE, wie sie in Gemeinden und Klöstern, von Kanzel zu Kanzel und in mehr oder minder populären oder frömmigkeitsbegeisterten Diskussionen auftraten, nicht nur nicht unterbunden, sondern fanden im Gegenteil einen neuen Aufschwung.

Der Anlaß zum Traktat

In diese Zeit nach der Pseudodefinition fällt auch die Auseinandersetzung, die OvH zu seinem Traktat veranlaßte. Wie wir aus seiner Biographie wissen, war OvH nicht mehr Bischof, lebte aber in Konstanz.²⁶³ Er war ein inniger Verehrer der Gottesmutter und stand mit den treuen Verteidigern ihres Privilegs, den Franziskanern, in engem, freundschaftlichem Kontakt, zumal er praktisch mit jenen zusammenlebte.²⁶⁴ Um so näher gingen ihm nun die Ereignisse, die sich teils öffentlich, teils privat in den Jahren 1444/45 in Konstanz abspielten.

²⁶² Vgl. *Beissel*, Verehrung 501: Zu Basel hörte eine Pest auf, sobald die versammelten Bischöfe die Lehre von der UE verkündet hatten. Vgl. dazu auch *Ruppert*, Chroniken 205.

²⁶³ Vgl. unsere Ausführungen S. 249 ff.

²⁶⁴ Jahrgeschichten der Franziskaner in Baden, *Mone*, Quellensammlung 3, 630: „Otto marchio de Hochberg, dominus in Röttelein, episcopus Constantiensis, summa fratres conventuales semper prosecutus fuit benevolentia, eisque multiplices attribuit eleemosynas tum

Zum Fest Mariä Verkündigung am Mittwoch, dem 25. März 1444, hatte der Weihbischof von Konstanz im Münster gepredigt und dabei die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter vertreten.²⁶⁵ Am darauffolgenden Sonntag – Passionssonntag, der 29. März 1444²⁶⁶ – widersprach in einer Predigt ein Konstanzer Dominikaner-

pro monasterii augmento tum pro congrua fratrum sustentatione, ecclesiam et chorum suis sumptibus restauravit et potissimum ex fundamento reaedificavit. — 1431: Resignavit episcopatum et se contulit ad fratrum conventum, quibuscum mensa in refectorio persaepe utebatur communi, chorum etiam cum iisdem frequentare solebat“ — Zum Franziskanerkloster in Konstanz vgl. *Marmor*, Topographie 95–101, *L. Bauer*, Bettelorden 29–31 (Grundung des Klosters.); *M. Straganz*, Minderbruder 328 (vgl. auch REC 3, 8216 vom 18. 6. 1411; betr. Vollmacht Ottos zum Beichtthoren und Predigen); *Kraus*, Kunstdenkmale 1, 229 f.; REC 4, 10822, 11120. Zur Geschichte des Ordens vgl. *Holzappel*, Franziskanerorden (Zusammenhänge auf dem Konstanzer und Basler Konzil, das Franziskanerkloster in Konstanz wird nicht erwähnt) Auch *R. Schmutz*, Franziskanerkonventuale, erwähnt den Konstanzer Konvent nicht für die hier in Frage kommende Zeit. Vgl. auch *K. Eubel*, Minoritenprovinz 248 Anm. 198 (Zusammenhänge mit OvH). Auch bei ihm finden sich sonst keine Belege über das Kloster zur Zeit Ottos III. — Wir können leider nicht die Manner aus dem Orden namhaft machen, mit denen OvH seine geistlichen Gespräche führte und die ihn ohne Zweifel in der Auseinandersetzung mit dem Dominikanerlektor mit Rat und Tat unterstützten.

²⁶⁵ Cod. Aug. XXXIV fol. 163 ra (Traktat Ottos). Das Jahr ist nicht angegeben. Zur Datierung vgl. unten unsere Anm. 269. Vicarius in pontificalibus des Bischofs Heinrich von Hewen (1436–1462) war in den Jahren 1440–1460 Frater Johannes IX de Platca (von Blatten oder Platten), Episcopus Bellinensis (Belinas in Syrien, vgl. REC 4, 10413). Er war Franziskanerminorit (Konventuale; vgl. REC 4, 10641) zu Luzern, Lektor der Theologie und Pontentiar des Bischofs (REC 4, 10339). REC 4, 12397 vom 4. 1. 1461 spricht bereits von seinem Verzicht auf das Vikariat in pontificalibus. Vom 8. 3. 1461 (REC 4, 12410) und 23. 3. 1461 (REC 4, 12414 a) sind noch zwei Weihen von Kapellen bekannt. *Haid*, Weihbischöfe 222 f. (dort auch Literatur), schreibt ihm den bürgerlichen Namen Johann Schurpfer zu; ebenso *Eubel*, Minoritenprovinz 184 Anm. 819 (gründet auf *Haid*). Ich möchte an eine Verwechslung mit dem damals bereits verstorbenen (REC 4, 10105) Generalvikar Johann Schurpfer glauben. — Vgl. REC 4 (Register) und *Krebs*, Bischofsregesten Nr. 11050 a.

²⁶⁶ Cod. Aug. XXXIV fol. 187 vb, Brief des Dominikaners an den Domdekan. Jahreszahl fehlt. Zur Datierung vgl. Anm. 269.

²⁶⁷ Da die Zeugnisse über das Konstanzer Dominikanerkloster sehr spärlich sind, war es leider nicht möglich, den Dominikanerlektor zu identifizieren. Sein Brief an den Domdekan (Cod. Aug. XXXIV fol. 187 vb — 188 ra) und seine Cedula über die Conceptio Mariae (ebenda fol. 188 ra — 190 rb) enthalten keine Subskription. Auch OvH ubereifert keinen Namen in seinen Schriften. — Namen von Konstanzer OP-Lektoren kennen wir in dieser Zeit nur für die Jahre 1398, 1400, 1401 und 1402. Es waren dies: fr. Henricus Princeps (1398/1399 und 1402/1403) und fr. Petrus Radrach (1400/1401 und 1401/1402); vgl. *Reubert*, Provinzialkapitel 297, 306, 316, 323. Aus dem Jahre 1433 ist uns noch eine Urkunde des OP-Klosters Konstanz an die Observanten in Basel ubereifert, auf der 12 Dominikaner aus Konstanz unterschreiben, vgl. *Lohr*, Teutonia 65 f. Weitere Nachrichten fehlen. Die für die Identifizierung der Lektoren u. a. so wichtigen Akten der Provinzialkapitel sind nur sehr bruchstückhaft ubereifert. Auch eine Anfrage bei Frau Dr. Brigitta Hilberling OP, Zoffingen, die über den OP in Konstanz arbeitet, sowie eine solche bei Prof. Gieraths OP, Rom, brachten keine Antwort in unserer Frage. Die Archive des Generalats sind für das 15. Jh. nicht ergiebig, wie Prof. Angelus M. Walz OP, Rom, bestatigt (Mitteilung Dr. Hilberling). Die in der Leopold-Sophien-Bibliothek Überlingen erhaltenen Handschriften des OP Konstanz sind Abschriften der Reformschwester von St. Gallen (Ende 15. Jh.) und für uns hier unwichtig. Die wenigen Angaben in den REC tragen ebenfalls nichts zu ihrer Frage bei

lektor dieser Lehre von der UE.²⁶⁷ Ob diese Predigt im Münster oder in der Kirche des Dominikanerklosters auf der Insel stattfand, wissen wir nicht. Jedenfalls löste der Widerspruch der beiden Prediger im Volk eine heftige Reaktion aus, von der uns OvH berichtet. Man diskutierte öffentlich darüber. Freilich griffen die Leute wohl kaum

Zur Geschichte des Konstanzer Dominikanerklosters vgl. *Marmor*, Topographic 27—36; *Mone*, Quellensammlung, Bd. 4, Aus den Lebensbeschreibungen der Mitglieder des Predigerordens S. 1—62, betr. Konstanz, Dominikaner-Männerkloster, ebenda S. 39 f. Mone gibt an, daß die Bibliothek verlorenging, das gesamte Archiv des Klosters 1527 an den Stadtrat übergang und nie mehr zurückgegeben wurde. Im Stadtarchiv befindet sich jedoch nichts mehr. Zwischen 1820 und 1829 wurden die letzten Reste zerstreut. — *L. v. Zeppelin*, Dominikanerkloster 24, ist offenbar der Meinung, daß die Bibliothek 1628 noch vorhanden war; von dem Verlust des Archivs 1527 berichtet er nichts, dagegen von einem Breve Urbans VIII., wonach denjenigen die Exkommunikation treffen sollte, der ohne des Priors Erlaubnis Bücher aus der Bibliothek entnehmen würde. Er berichtet ferner von einem Konstanzer Schneider, der Anfang des 19. Jhs. im Haus zum Hohen Hirschen in Konstanz noch „Bilderbücher“ der Dominikaner gesehen haben will. — *Kraus*, Kunstdenkmäler 1, 244—258 (dort alle ältere Literatur angegeben), behandelt ausführlich Bau- und Kunstgeschichte, Zeugnisse aus der Konzilszeit (für uns unwichtig), ebenda S. 250, 253—254, 256. — *Bauer*, Bettelorden, 2. Teil, behandelt nur die Gründung. Zu unserer Frage dort S. 31 Anm. 1: „Die Urkunden und Bibliothek des Klosters sind verlorengegangen, das Archiv während der Reformation, die Bibliothek ganz unbegreiflicherweise noch im 19. Jht.“

²⁶⁸ OvH, Cod. Aug. XXXIV fol. 163 ra: „De quo non modicus sermo in populo factus est, quod tales viri debent discrepare et contraria affirmare.“ OvH fürchtet noch mehr: Wenn die Auseinandersetzung anhält, spaltet sich das gläubige Volk in zwei Parteien, ja die ganze Stadt wird schließlich gespalten sein, und die Laien werden dem Klerus den berechtigten Vorwurf machen können. „Was unglukks ist in den pffaffen und munden, das sie das und das angang! Wissent su nüt, was su predigen sond? Wir went ioch schier nimen ze predigan Su machen uns zu kezcern“ (Cod. Aug. XXXIV fol. 167 va).

²⁶⁹ Wir haben zur Datierung der gesamten Ereignisse in ihrem Ablauf und zur Fixierung der Abfassungszeit der verschiedenen Schriftstücke nur ein festes, unumstößliches Datum, um das herum in logischer Verbindung untereinander alle andern Zeitpunkte gruppiert werden müssen, und dies ist das Fest der Unbefleckten Empfängnis (8. Dez.) 1445, das in Traktat II (fol. 157 vb) erwähnt wird. Aus noch näher zu bestimmenden Gründen (vgl. unten und unsere Anm. 280, 283, 288) ist der Traktat „De conceptione“ vor Traktat II anzusetzen, und zwar in nicht allzu großem Abstand. Da Traktat I den Passionssonntag nennt, kann es sich also nur um den Passionssonntag vor dem 8. 12. 1445 oder bestenfalls noch um den des Jahres 1444 handeln.

Dem Gespräch am Passionssonntagabend vorausgegangen ist die Predigt des Weihbischofs an Maria Verkündigung (25. März). Dies ist aber für das Jahr 1445 nicht möglich, da der Passionssonntag bereits auf dem 14. März lag, während Maria Verkündigung erst auf Grundonnerstag fiel. Mit Zustimmung des Domkapitels wurde das Fest zwar auf den Samstag vor Palmsonntag vorverlegt, weil es sonst in die Karwoche gefallen wäre (vgl. REC 4, 11015 a vom 15. 2. 1445), aber auch dadurch lag es immer noch nach dem 14. März (= Passionssonntag), nämlich auf dem 20. März 1445. Somit kommt nur das Jahr 1444 in Betracht, in welchem die Aufeinanderfolge der Ereignisse reibungslos sich unterbringen läßt: Maria Verkündigung Mittwoch, 25. März, Passionssonntag vier Tage später, am 29. März. Damit ist auch die Predigt des Dominikaners bestimmt: Sie muß zwischen der Predigt des Weihbischofs und dem Gespräch am Passionssonntag 1444 stattgefunden haben. Aus dem in unserer Anm. 266 erwähnten Brief des Dominikaners geht hervor, daß seine Predigt an einem Passionssonntag war, womit das Jahr 1444 angenommen werden muß. — Daß die Predigten 1444, das von OvH erwähnte Gespräch aber erst 1445 stattgefunden haben sollen, ist nicht

sachgemäß in die Auseinandersetzungen über die UE ein, sondern nahmen vielmehr daran Anstoß, daß zwei so gelehrte und einflußreiche Männer sich derart widersprachen.²⁶⁸

Am selben Tag, dem Passionssonntag 1444,²⁶⁹ hatte OvH seinen Verwandten Ulrich von Werdenberg,²⁷⁰ der Domdekan in Konstanz

erwagenswert, da in diesem Zusammenhang das noch zu erwähnende Anklagevorhaben des Domdekans, das bald auf die Dominikanerpredigt erfolgt war, keinen adäquaten Platz fände, weil es über ein Jahr zu spät kame (der Dominikanerbrief kam recht bald nach der Predigt, ist aber bei OvH bei Beginn der Abfassung des Traktat I noch nicht bekannt — d. h. wäre also unter obiger Voraussetzung Frühjahr 1445 noch nicht bekannt).

An dieser Stelle müssen WST 27 und Anm. 4 korrigiert werden. Erstens handelt es sich nicht um den Ostersonntag, sondern ausdrücklich um den Passionssonntag (doppelt bezeugt in Cod. Aug. XXXIV fol. 163 ra und fol. 187 vb), zweitens findet sich die Angabe des Jahres des Gesprächs nicht auf fol. 157 v (wie Werminghoff angibt), sondern dort ist das schon erwähnte Datum vom 8. 12. 1445 angegeben. Werminghoffs Irrtum ist auf seine Meinung zurückzuführen, Traktat I und II seien eine Einheit. Er nennt die beiden Traktate „die Abhandlung De conceptuone“ (S. 27 und Anm. 3). — Wäre die beiden Traktate eine Einheit und wäre die Bemerkung zum 8. 12. 1445 wirklich, wie Werminghoff annimmt (S. 29) die Veranlassung des „Gesamtrakts“, so mußte sie OvH (nach Werminghoff S. 29) zwischen 8. 12. 1445 und Ende 1445 verfaßt haben, da Werminghoff die Schrift (Traktat I u. II) noch im Jahre 1445 dem Bischof Friedrich von Basel ausgehandigt wissen will. Dies ist jedoch unmöglich, wenn man die verschiedenen Urkunden vergleicht. Auch der Brief des Dominikaners an den Domdekan mußte dann zwischen 8. 12. 1445 und Ende desselben Jahres geschrieben sein (da OvH zunächst nichts weiß von ihm, ihn dann später aber kennt). Dem widerspricht aber, daß der Dominikaner den Passionssonntag „iam transacta“ nennt (fol. 187 vb), d. h. er liegt sicher noch kein dreiviertel Jahr zurück (wie es nach Werminghoffs Zeitplan sein mußte). — Auch die Lesung „mimici praedicatoros“ (Werminghoff 29 und Anm. 2) ist falsch. Es heißt eindeutig „eius (nämlich der Gottesmutter) inimici praedicatoros“ (fol. 155 ra).

²⁷⁰ Fol. 163 ra nennt ihn nur „comes Ulricus, consanguineus meus“, während fol. 167 va von „comes Ulricus, decanus hic“ spricht. Domdekan war 1444 Ulrich Graf von Werdenberg. Nach *Kraus*, Kunstdenkmaler 1, 260 bewohnte er bereits 1430 das Anwesen Buggsche Brauerei, wo sein Wappen zu finden ist. Zu seinem späteren Domherrenhof vgl. auch REC 4, 10179 vom 6. 9. 1438. — Am 14. 10. 1434 (REC 3, 9610) tritt er erstmals als Domherr zu Konstanz auf. Als Domherr zu Straßburg wird er REC 4, 9899 (v. 14. 2. 1437) genannt. *Vanotti*, Geschichte 387, läßt ihn 1430 Pfarrer zu Riedlingen, zugleich schon Chorherr zu Straßburg und Konstanz sein (S. 500 Nr. 207); sein Todesjahr ist uns nicht mehr unbekannt (gegen *Vanotti* 387); siehe unten. Nach dem Tode von Hans Luti wird er am 10. 10. 1442 (REC 4, 10655) von den Domherren zum Domdekan gewählt, „vita ac moribus commendatus“, und bewandert in geistlichen und weltlichen Sachen genannt und dem Bischof präsentiert (chronikalische Überlieferung bei Rieder) und von diesem am 15. 10. 1442 bestätigt. Als solcher gibt er Satzungen zur Residenzpflicht der bepfändeten Geistlichen und Einhaltung der mit der Pfründe verbundenen Verpflichtungen. Ebenso verweist er das beliebte St.-Nikolaus-Spiel der Konstanzer Schuler aus dem Chor des Münsters. — Ulrich starb wenige Wochen nach seinem Freund OvH. Am 24. 12. 1451 ist bereits Hermann von Landenberg zum Domdekan gewählt (REC 4, 11542). — Vgl. auch WST 27 Anm. 6.

zu den beiden andern Kanonikern wird er nicht Priester genannt). Zugleich ist er Kaplan des ²⁷¹ Begegnet erstmals 31. 7. 1427 als mag. art. und lic. in decr. und übersetzt als bischöflicher Anwalt Ottos III. deutsche Resignationsurkunde von 1424 ins Lateinische (REC 3, 9181). — Als das Benediktinerinnenkloster St. Margaret bei Waldkirch 1431 in ein Kollegiatstift umgewandelt wird, wird er Kanoniker dort. Vgl. *Werkmann*, Beiträge 149 (im Gegensatz

war, und seinen Freund Heinrich Hemerlin,²⁷¹ Doctor decretorum, zum Abendessen eingeladen.²⁷² Natürlich kamen die Ereignisse des Tages zur Sprache, und es stellte sich heraus, daß die Tischrunde selbst nicht ganz ein und derselben Meinung war. Heinrich Hemerlin schien dem Standpunkt des Dominikaners nicht abgeneigt zu sein, wie

Peter-und-Paul-Altars in der Pfarrkirche zu Freiburg (REC 3, 9398 v. 6. 11. 1431, Julian Kardinallegat in Deutschland, von Basel aus). Nach dem 4. 12. 1431, wo er noch Anwalt des Konstanzer Hofes ist (REC 3, 9402), taucht sein Name erst wieder am 9. 8. 1437 in Konstanz auf, ebenfalls im Amt eines Anwalts des Konstanzer Hofes (REC 4, 9977). Im Jahre 1440 betätigt er sich als Advokat in Freiburg (REC 4, 10331 v. 12. 10. 1440), gilt aber zugleich auch als solcher des Hofes zu Konstanz (REC 4, 10335 vom 27. 10. 1440). Im Jahre 1441 (REC 4, 10463 v. 22. 6.) wird er als Lehrer des geistlichen Rechts, wohnhaft zu Konstanz, bezeugt und tritt als Anwalt des Hofes am 19. 1. 1442 (REC 4, 10579) noch einmal auf; dann erst wieder 31. 1. 1452 als Richter von St. Johann zu Konstanz (REC 4, 11571). Wiederholt richtet die Stadt Freiburg Empfehlungsschreiben an H. Hemerlin (u. a. REC 4, 11872). Zum letzten Male treffen wir ihn am 30. 6. 1455 als Advokat des Konstanzer Hofes (REC 4, 11893). Zehn Jahre später (12. 8. 1465) lernen wir „Adelheid Hemerli, Witwe des Meisters Heinrich Hemerli und ihre Sohne Lienhart und Andreas“ kennen anlässlich einer Geldleihe an den Bischof (REC 4, 13007; vgl. auch ZGO 42 NF 3, 1888, m109 Nr. 13). Es ist anzunehmen, daß es sich um unseren Hemerlin handelt. Dem stünde sein Kanonikat in Waldkirch und Benefiziat in Freiburg nicht im Wege. Priester war er wohl nicht. Verheiratete Kleriker kennen wir in seiner Umgebung auch anderweitig (z. B. REC 4, 9981 vom 15. 8. 1437; Johann Hänitz). Ob die 1454 in den Züricher Steuerbüchern genannten Adelheit und Gretly „des Hemerlis tochttern“ Heinrich Hemerlins Töchter sind, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da Hemerlin 1455 noch in Konstanz war (vgl. Steuerbücher Zürich, Bd. 3, S. 9, Nr. 114). *Banziger*, Spätscholastik 41 Anm. 15, möchte die beiden nicht als Töchter des Felix Hemerlin verstanden wissen. Wenn *Banziger* (22 Anm. 14) für Heinrich Hemerlin auch REC 5, 15287 angibt, so dürfte das ein Irrtum sein, falls unsre Annahme, Heinrich Hemerlin sei nicht Priester, sondern mit Adelheid verheiratet und 1465 schon tot, stimmt, denn der REC 5, 15287 für das Jahr 1479 genannte Heinrich Hemerlin ist Priester. — Ob und inwiefern eine Verwandtschaft zwischen Heinrich und Felix Hemerlin bestand, kann hier nicht untersucht werden. Letzterer hatte OvH eines seiner Werke gewidmet. *Mone*, Geschichtliche Notizen 253 Nr. 8, teilt dazu mit: In der Straßburger Bibliothek befindet sich eine Handschrift C 23 in Folio: Felicis Praepositi Solodorensis tractatus de nobilitate, welcher nach der Vorrede gewidmet ist: illustri principi magnificoque viro et domino meo Ottoni marchioni de Hochberg, praecceptorum michi gratiosissimo, litterarum pericia multum redimito. — In Cod. Aug. XLVI fol. 71 ra findet sich unten am Rande folgende Notiz: Hic Felix studuit. 1429. Sie wird von *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 159 auf Felix Hemerlin bezogen. Der Codex gehörte später OvH. Auch dieses Zeugnis spricht für einen Bücheraustausch zwischen den beiden. — Ob zu Lebzeiten Ottos III. in Konstanz zwei Heinrich Hemerlin gewirkt haben, kann auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht entschieden werden (auch Rieder schreibt alle Zeugnisse nur einem zu!). — Heinrich Hemerlin hatte bei Ottos III. Tod vier Bände aus dessen Bibliothek als Pfand. Dies geht aus dem Bibliothekskatalog bzw. der Bücherschätzzliste hervor; vgl. Exkurs I ad C. Pfuser sagt außerdem in seinem Memoriale, man habe Heinrich Hemerlin die Leitung der Wahl des neuen Abtes übertragen, und er habe 15 rhein. fl. dafür bekommen. Ferner nennt er ihn als Entleiher von 100 fl. aus Klosterbesitz. Vgl. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 27 und Anm. 1 und 2.

²⁷² Cod. Aug. XXXIV fol. 163 ra. Ob „Ulricus, consanguineus meus etc.“ heißen soll, daß noch andere Personen anwesend waren oder ob etwa zu ergänzen wäre „decanus in ecclesia maiori“ oder andere Titel, kann nicht gesagt werden. Es wäre beides denkbar und möglich!

OvH bald bemerkte, und so mag sich ein fruchtbares, vielleicht hitziges Wortgefecht ergeben haben. Wohl faßte an diesem Abend der Domdekan auch schon den Entschluß, den Lektor beim Ordinarius der Diözese anzuklagen. Dem Lektor wurde jedoch diese Absicht des Dekans hinterbracht – vielleicht durch Hemerlin selbst –, so daß er schleunigst ein Schreiben an Ulrich von Werdenberg richtete.²⁷³ Inzwischen hatte aber OvH bereits die Feder ergriffen, um seinen Freund Heinrich Hemerlin von seiner falschen Meinung abzubringen und um den Dominikanerlektor zu widerlegen. So dürfen wir also den Beginn der Abfassung des Traktats kurz nach dem Passionssonntag 1444 ansetzen, noch bevor den Domdekan der Brief des Dominikaners erreichte, denn OvH – in lebhaftem Kontakt mit Ulrich von Werdenberg – wußte bis Abschnitt 27 seines Traktats nichts von diesem Brief. Er kannte bis dahin den Dominikaner nur aus den Darstellungen anderer. Nichts spricht dafür, daß er selbst die anstößige Predigt gehört hätte.²⁷⁴ Sobald er jedoch Nachricht von jenem Brief bekam und ihn wohl auch bei Ulrich von Werdenberg einsehen konnte, zitierte und erwähnte er ihn.

Die „Cedula“ des Dominikaners

Inzwischen verstrichen einige Wochen, in denen OvH eifrig Material sammelte – vorwiegend aus iuristischen Quellen²⁷⁵ – und an der Abfassung des zweiten Teils weiterarbeitete. Ein Drittel des Traktats war bereits fertiggestellt, als nun in den Sommermonaten 1444 der im Brief des Dominikaners angekündigte Traktat bzw. die „Cedula“ mit dessen Stellungnahme beim Domdekan eintraf, der sofort OvH verständigte.²⁷⁶ Dieser ging nun ab Abschnitt 58 seines Traktats auf

²⁷³ Brief des Dominikaners an den Domdekan, Cod. Aug. XXXIV fol. 187 vb – 188 ra „Dominica passionis iam transacta“ weist darauf hin, daß der Brief nicht lange nach dem Passionssonntag geschrieben wurde. Das Anklagevorhaben war Anlaß des Briefs. Der Lektor wehrt sich darin gegen den Vorwurf, er habe etwas Falsches gepredigt, sowie gegen den Vorwurf, er habe eine Heresie verbreitet. Er stützt sich auf den „Canon“ und die Heiligen. Auch dem Vorwurf, das Volk zu verwirren, begegnet er, indem er gleiches Recht für die Dominikaner wie für die Franziskaner fordert, die auch offen ihre Meinung verbreiten dürfen. Er kündigt eine schriftliche Darstellung seiner Meinung in einer Cedula an.

²⁷⁴ Vgl. die Ausführungen im Kapitel über die Auseinandersetzung Ottos mit dem Dominikaner. Dort Begründung vom Inhalt her. Wir gehen hier nicht darauf ein, da es den Rahmen der rein zeitlichen Fixierung des Traktats sprengte.

²⁷⁵ Zu den Gründen dafür vgl. unsere Ausführungen S. 340 f

²⁷⁶ Die Cedula trägt kein Datum, ist aber auf jeden Fall nach dem Brief anzusetzen (da dieser sie ankündigt) und nach der Abfassung von Ottos zweitem Teil des Traktat I (da dieser noch nicht auf sie eingeht). Also etwa Juni 1444 – Cod. Aug. XXXIV fol. 188 ra bis 190 rb.

die Cedula ein, so daß wir den dritten Teil des Traktats in den Sommermonaten des Jahres 1444 verfaßt sein lassen können. OvH schloß wohl seine Arbeit an diesem ersten Traktat im Herbst 1444 ab.

Thomas von Straßburg und Heinrich von Werl

In dieser Zeit der Suche nach geeigneten Argumenten dürfte unserem Verfasser die „*Quaestio disputata*“ des Thomas von Straßburg begegnet sein, die er später abschreiben ließ.²⁷⁷ Ebenfalls nach Abfassung des Traktat I erst begegnet OvH der Schrift Heinrichs von Werl. Darauf deutet die Art der Zitation desselben in des Bischofs Schrift, denn es sind ausschließlich Nachträge. Auch diesen Traktat ließ er abschreiben.²⁷⁸

Des Bischofs „*Collecta*“

In den folgenden Monaten war der Traktat Ottos bei Heinrich Hemerlin; wir wissen nicht wie lange und mit welchem Erfolg. Eine schriftliche Antwort Hemerlins ist nicht überliefert. Jedenfalls war er von des Bischofs Traktat nicht überzeugt worden. Wohl teilte er ihm dies in Gesprächen mit.²⁷⁹ OvH bemühte sich weiterhin, Argumente für seine Auffassung zu sammeln, die er als *Collecta* ebenfalls seinem Freund widmete. Die Abfassung dieser Sammlung dürfte in die erste Hälfte des Jahres 1445 fallen.²⁸⁰

²⁷⁷ Er zitiert Thomas von Straßburg erst in Abschnitt 118/119 des Traktat I. Die dort erwähnte Abschrift betrifft die Reinschrift in Cod. Aug. XXXIV fol. 190 v — 195 r. Im Traktat II wird Thomas fol. 158 ra erwähnt (als Glied des „*triplex funiculum*“). — Zur Person des Thomas von Straßburg († 1357) vgl. DThC 15, 780; zu seiner Bedeutung für OvH siehe unser Kapitel über die Quellen des Traktats. — Ausgabe seines Sentenzenkommentars: *Lectura super IV libros Sententiarum*, Straßburg 1490 (und öfter).

²⁷⁸ Cod. Aug. XXXIV fol. 233 ra — 268 vb; vgl. auch oben unsre Anm. 253 f. — Fol. 184 va in marg. Hinweis auf Heinrich von Werl, fol. 187 rb und 187 va die am Ende des Traktats angefügten Verse aus Heinrich von Werl. In Traktat II wird Heinrich von Werl im Zusammenhang erwähnt (fol. 158 ra). Zu seiner Bedeutung für OvH siehe unser Kapitel über die Quellen des Traktats.

²⁷⁹ Eine Andeutung in Traktat II wird nicht ohne historischen Kern sein (fol. 157 vb). Hemerlin wirft ihm vor: *Tu multa ponis, sed nil veri probas vel dicis.*

²⁸⁰ Es handelt sich um die in Cod. Aug. XXXIII fol. 1 ra — 166 va erhaltene Testimoniensammlung; vgl. S. 270 f. Die Widmung an Hemerlin steht auf fol. 13 rb: „*Frater Henrice Hemerli, nunc consideratis perspicue . . .*“ Text siehe oben Anm. 247. Wir beziehen die Widmung auf die vorausgehende Oratio und die folgende Testimoniensammlung. — Zur Datierung: Da die Sammlung den Traktat erwähnt, ist sie auf jeden Fall nach jenem anzusetzen, also nach Herbst 1444. Ihr zeitliches Verhältnis zu Traktat II dürfte mit der Bemerkung in Traktat II, er füge ihn den *Collecta* bei (fol. 157 vb: *Haec sic pauca ad priora mea collecta posui . . .*), annähernd zufriedenstellend geklärt sein. Die Sammlung

Predigtverbot in Konstanz

In Konstanz scheinen sich nun die Gegensätze vertieft und die Fronten verhärtet zu haben. Sicherlich wurde öffentlich und privat zur Frage der UE Stellung genommen, und es mag sich im kleinen hier in der Stadt abgespielt haben, was die ganze Kirche, vornehmlich die streitenden Orden in den folgenden Jahrzehnten spaltete. Ob der Domdekan seinem Vorhaben, den Dominikanerlektor beim Bischof anzuzeigen, nachgekommen war, wissen wir nicht. Auch sonst haben wir leider keinerlei Andeutungen in den Chroniken der Stadt, den Regesten der Bischöfe oder anderen Urkunden über diese örtliche Auseinandersetzung. Nur OvH selbst läßt uns wissen, wie gefährlich sich die Dinge entwickelten: der Generalvikar erließ ein Predigtverbot.²⁸¹ Dies kann schon im Sommer 1445 gewesen sein – möglicherweise jedoch auch erst kurz vorm 8. Dezember. Über die Hintergründe dieses Verbots ist nichts bekannt.²⁸² Bemerkenswert und für OvH Grund zur Aufregung war aber gerade daran, daß es ein Verbot für alle Geistlichen war, pro UE zu predigen. Die Dominikaner waren von dem Verbot freigeblieben, und als nun das Fest der Unbefleckten Empfängnis kam, frohlockten diese und nützten die Situation weidlich aus, um das Fest in ihrem Sinne zu deuten, und wohl auch, um die

lage demnach zeitlich vor Traktat II. Gewiß kann man einwenden, OvH meine mit der zitierten Bemerkung nicht die Testimoniensammlung, sondern Traktat I, so daß die Collecta auch nach Traktat II angesetzt werden könnten. Dem widersprechen jedoch zwei Wahrscheinlichkeitsgründe: Erstens ist in den Collecta nirgends auch nur eine Andeutung auf das Konzil von Basel, was bei Datierung nach Traktat II bzw. nach Erhalt des mahnenden Briefes von Johannes von Segovia kaum glaubhaft wäre (vgl. Anm. 292 und 294). Zweitens spricht aus der Widmung an Hemerlin noch ein wohlwollendes Bemühen um den Freund, während Traktat II eine endgültige Entscheidung zu fordern scheint, wenn nicht sogar den Bruch mit Hemerlin andeutet (fol. 158 vb: „Vale si velis, quamvis in eorum miserabili secta“ und fol. 159 ra: „Nunc credas vel dimittas!“).

²⁸¹ Vgl. in Traktat II, Cod. Aug. XXXIV fol. 157 vb. Da der genaue Wortlaut zum richtigen Verständnis sehr wichtig ist, führen wir ihn hier wortlich an: *Et occasionem mihi sic scribendi dedit, quod ipsi praedicatores nunc in virginis matris conceptionis festo anno 1445 tantum fecerunt, quod ceteri (!) hic religiosi per vicarium hic vel a vicario prohibiti fuerant (Indikativ!) de materia ista pro (!) honore virginis aliquid praedicare. O insensati! Ipsi et ipse (!), qui sic ausu temerario et instinctu dyabolico ausi fuerunt agere.*

²⁸² Sicher ist mit „vicarius hic“ nicht der „vicarius in pontificalibus“ gemeint, sondern der Generalvikar — Nikolaus Gundelfinger für das Jahr 1445 (nach REC 4). Der Weihbischof Johannes de Platea, Franziskanerminorit aus Luzern, hatte wohl schwerlich in irgendeiner Weise gegen die Verkündigung der UE Stellung genommen. — Ob das Verbot mit der Abneigung der Stadt gegen das Konzil von Basel etwas zu tun hat, kann nicht gesagt werden. Denkbar wäre jedenfalls, daß bei einer solchen Zuspitzung der Situation die Partei schweigen mußte, die eine von Basel definierte Lehre verkündete.

Franziskaner und vielleicht ganz besonders den ehemaligen Bischof anzugreifen, dessen konsequente Haltung in dieser Frage sie sicher durch Gespräche und vielleicht aus dem Traktat Ottos selbst kannten.

Der kleine Traktat II

Diese Ereignisse Ende 1445 waren für OvH Grund und Anlaß, nochmals in dieser Sache die Stimme zu erheben. Er widmete auch diesen Traktat als Zusatz zu seinen andern Schriften zur selben Frage seinem Freund Heinrich Hemerlin, den er noch immer nicht hatte gewinnen können.²⁸³ Es dürfte das letzte Schriftstück an Hemerlin in dieser Sache sein, denn OvH sagt ausdrücklich, er füge dies seinen *Collecta* bei, und außerdem scheint er mit Hemerlin in diesem Traktat II zu brechen.²⁸⁴

Bischof Friedrich zu Rheine in Konstanz

Inzwischen war aber im Sommer oder gegen Ende des Jahres 1445 Friedrich zu Rheine, Bischof von Basel, bei OvH gewesen.²⁸⁵ Dieser mag ihn als Freund in manchen Punkten über das Basler Konzil und seine UE-Definition informiert haben. Er konnte OvH überzeugen, daß die Entscheidung des Konzils für ihn ein starkes Argument darstelle. Daher taucht es wohl als solches in Traktat II auf, wo die Entscheidung des Konzils neben Thomas von Straßburg und Heinrich von Werl im „triplix funiculum“ genannt wird.²⁸⁶ Vielleicht hat Friedrich

²⁸³ Traktat II, Cod. Aug. XXXIV fol. 155 ra — 159 rb. Beginn der Abfassung kurz nach 8. 12. 1445. Darauf deutet „nunc in virginis matris conceptionis festo anno 1445“, fol. 157 vb. Beendet etwa Anfang 1446.

²⁸⁴ Vgl. unsre Anm. 280.

²⁸⁵ Anlaß seines Kommens war eine große Tagung zwischen Österreich und den Eidgenossen um den 24. 8. 1445, die zehn Tage dauerte (die chronikalische Überlieferung ist nicht einhellig — auch vier Wochen 1444! —, vgl. REC 4, 11065) und auf der er als Vermittler tätig war. WST 30 Anm. 1 verlegt die Tagung auf das Ende des Jahres 1445 und beruft sich (wie Eidgenöss. Abschiede 2, 191—196) auf *Tschudi*, *Chronicon Helveticum* 2, 457. Dort wird Friedrich namentlich nicht genannt! Zu einem weiteren Tag, 15. Mai 1446, heißt es: „Ouch kam dahin Bischoff Fridrich von Basel“ (*Tschudi* 2, 468). Auch „Wilhelm von Hochberg, Herre zu Rötelen“ wird genannt. Er gehört zur österreichischen Partei, während Friedrich zu Rheine als Vermittler auftritt. — Die Chronik des Hans Fründ (ed. *Kind* 1875) S. 244 und 255 ist nicht eindeutig. — OvH war mit Friedrich zu Rheine verwandt und befreundet. Nach REC 3, 8431 v. 6. 11. 1414 (Richentalchronik) war Friedrich zu Rheine einer der fünf weltlichen Begleiter Bischof Ottos III. auf dem Konzil von Konstanz.

²⁸⁶ Cod. Aug. XXXIV fol. 158 ra.

zu Rheine unseren Verfasser auch veranlaßt, seine Schrift „De conceptione“ in Basel zur Begutachtung vorzulegen. Sicher wußte er um den Streit und erhielt von OvH Abschriften seiner betreffenden Werke.²⁸⁷

Der Traktat in Basel

Als der bischöfliche Notar Wunewald Haydelbeck Ende 1445 nach Basel fuhr, nahm er im Auftrage Ottos den Traktat „De conceptione“ mit, um ihn den Konzilstheologen vorzulegen.²⁸⁸ Am 12. März 1446 schrieb er an OvH einen Brief,²⁸⁹ in dem er diesem berichtete, welche

²⁸⁷ Das geht aus einer Bemerkung Ottos III. hervor; Cod. Aug. XXXIV fol. 228 rb: Tempore quo fuit hic dicta inter illustrem principem Albertum ducem Austrie, Stirie etc. dominum et consanguineum meum dilectum et istos Switenses vel confederatos Anno etc. xlv fuit et hic Reverendus pater dominus et amicus meus singularissimus dominus Fridericus episcopus Basiliensis. Cui et officiali suo et eius notario ostendi collecta mea, quae collegi contra lectorem ad praedicatores hic, in materia conceptionis virginis matris petens, ut aliquos viros theologos in basilea existentes maiores adirent scriptaque mea ostenderent et mentem eorum in hiis, quantum valeret, cognoscerent; quam petitionem praedictus dominus episcopus per suum notarium expedite, solerter et fideliter executioni dedit ut in subscriptis missivis, quas mihi praedictus notarius misit et manu sua primam scripsit clare videtur. Et ideo ipsius notarii missivas cum aliis quarum illustri et dilecto fratri meo, una, altera mihi scripta fuit, hic scribi volui, quia de eis plurimus lector ob reverencias virginis matris, et exultat spiritus meus in hoc, de hoc et per hoc, quod inimici mei dederunt testimonium mihi de veritate quam posui scriptaque mea sic approbaverunt quia efficax est valde et robor magnum habet testimonium inimici et approbatio.

²⁸⁸ Wunewald Haydelbeck wird 1433 (REC 3, 9505 vom 19. 6. 1433) als bischöflicher Notar genannt, ist Kleriker des Bistums Eichstätt und geschworener kaiserlicher und Ottos III. Notar. Auch 1436 tritt er als Schreiber des Bischofs von Konstanz auf (REC 3, 9766 v. 21. 7. 1436). Angeblich wurde er wie sein damaliger Herr, Friedrich II. von Zollern, Bischof von Konstanz, vergiftet, ist jedoch nicht daran gestorben („man sagt, ime [Friedr. II] und seinem schreiber were zu essen geben von frowen“ *Schulthaß*, Bistumschronik 57). Auch unter Heinrich von Hewen ist er noch bischöflicher Schreiber in Konstanz (RLC 4, 9802 v. 12. 9. 1436). Erst Ende 1445 wird er Notar bei Friedrich zu Rheine in Basel. Vielleicht war Friedrichs Besuch in Konstanz der Anlaß für Wunewalds Stellungswechsel. 1457 (REC 4, 12069) und 1465 (REC 4, 12959) wird er nochmals in Basel bezeugt. Gestorben ist er 1482. Vgl. auch WST 31 Anm 1. — Aus einem Brief Wunewalds an OvH (Cod. Aug. XXXIV fol. 228 rb — 229 va, gedruckt bei Werminghoff 37—39) vom 12. 3. 1446 geht hervor, daß Wunewald den Traktat nach Basel mitnahm und dort vorlegte, nicht Friedrich zu Rheine, wie Werminghoff S. 29 f. schreibt (auch REC 4, 11153 versteht den Text wie wir). Dies geht auch eindeutig aus Ottos eigenen Worten hervor; vgl. oben Anm. 287. — Hier ist ebenfalls daran festzuhalten, daß Traktat I und II keine Einheit bilden. Traktat II war also nicht (gegen Werminghoffs Annahme) in Basel zur Vorlage: erstens entstand er erst Ende 1445, also zu einer Zeit, wo Wunewald schon nach Basel ging; zweitens erwähnt Traktat II das Konzil als einen Teil des für OvH dort wesentlichen „triplex funiculum“, während Johannes von Segovia (in seinem Brief an OvH Cod. Aug. XXXIV fol. 230 vb — 231 ra, vgl. unsre Anm. 294) doch so deutlich einen Hinweis auf das Konzil von Basel bei OvH vermißt — Auch WST 32 Anm 1 fiel auf, daß OvH in Traktat I (fol. 165 v) „conciliabolum“, dagegen in Traktat II (fol. 158 r) „sanctum concilium“ schrieb; er bringt jedoch keinerlei Lösungsversuch.

²⁸⁹ Vgl. unsre Anm. 288 und REC 4, 11153.

Aufnahme sein Traktat in Basel gefunden habe. Zunächst hatte er ihn einem Doktor der Hl. Schrift aus England gegeben. Da jener aber bald abreiste, erhielt er den Traktat erst nach sechs Wochen ohne Beurteilung zurück. Sodann gab er ihn einer Gruppe bekannter Konzilstheologen,²⁹⁰ die schließlich Johannes von Segovia mit dem Gutachten betrauten.²⁹¹ Wunewald selbst ging nach geraumer Zeit zu demselben, um eine Antwort zu erhalten.²⁹² Auch bei Louis d'Aleman sprach er persönlich vor.²⁹³ Während letzterer mehr Zorn über Ottos

²⁹⁰ Thomas von Courcelles, Louis d'Aleman Kardinal von Arles, Johannes von Segovia, einem Erzbischof von Marseille und vierzehn Doktoren. Vgl. dazu WST 31.

²⁹¹ Vgl. WST 30 Anm 3 — DThC 8, 816—819, LThK2 5, 1081 f. Zu seiner Tätigkeit auf dem Konzil zu Basel betr. UE: DThC 7, 1110 f. (bzw. 1108—1115); Monumenta Conciliorum Generalium Saeculi XV, Bd. II und III, Wien 1873—1896; J Haller (u. a.), Concilium Basiliense; vgl. auch U Fromherz, Johannes von Segovia. Seine Werke pro UE bei Fromherz S 154; zur Verteidigung der UE auf dem Konzil ebenda S. 26 f. Ferner: P H Ameri, Doctrina

Johannes von Segovia hatte als Nachfolger des Petrus Porquerii 1436 den Auftrag, die Lehre der UE gegen Johannes de Montenigro zu verteidigen. Die Disputationen zwischen beiden fanden von Mai bis Juli 1436 statt (insgesamt ging die Disputationszeit um die UE von April bis September). Die sieben Reden Segovias wurden ebenfalls zur Erwiderung Johannes von Torquemada schriftlich vorgelegt (betr. Auseinandersetzung mit ihm vgl. P de Alcantara, La Redencion) und auf Veranlassung des Kardinals von Arles, des schon erwähnten Louis d'Aleman, der damals Iudex fidei und Anhänger der Lehre von der UE war, veröffentlicht (Septem Allegationes circa Immaculatam Conceptionem, ed. Alva y Astorga, 2—390). A Emmen schreibt Segovia auch einen am 8. 12. 1436 in Basel gehaltenen „Sermo de Immaculata Conceptione“ zu (Wissenschaft und Weisheit 19 [1956] 81—99). — Im Jahre 1438 wurden die unterbrochenen Disputationen wieder aufgenommen. Johannes von Segovia verfaßte einen Auszug aus seinen 1436 gehaltenen Allegationen (Mon. Conc. III, 362): „Ex primo volumine disputationum opus secundum fecit septem avisamenta continens“ (Septem Avisamenta pro tuenda Immaculatam Conceptionem, ed. Alva y Astorga, 391—534). Dazu kam noch eine Collectio miraculorum, deren Entstehungsdatum nicht feststeht (Miracula collecta de Conceptione B. V. Mariae, ed. Alva y Astorga, 535—539). — Nach der Definition durch das Konzil (17. 9. 1439) wurde ihm die Abfassung des Officiums zum Fest der UE aufgetragen. Dasselbe wurde am 2. 12. 1439 vom Konzil akzeptiert und am 8. 12. 1439 erstmals verwendet (Text in Mon. Conc. III, 366).

²⁹² Er teilt in seinem Brief Johannes von Segovias erste Antwort wörtlich mit (Cod. Aug. XXXIV fol. 228 vb): „Bone fili, ego perspexi illam materiam per istum bonum patrem dominum Ottonem de conceptione virginis Mariae conceptam, quae mihi multum placet, quia bene et laudabiliter scripsit, et vere summum laudandum est, quod talis illustris persona in tantum intelligit et se in talibus potest occupare. Attamen ipse mihi in duobus articulis displicet, primo quia nominat sacrum concilium Basiliense in scriptis suis conciliabulum, postea vocat supposita sacri concilii Basilienses, ac si supposita essent cives et laici de civitate Ipse tamen illud non solus loquitur aut scribit, sed habet valde multos et plures socios secum in eodem aequaliter concurrentes, itaque in illo non est vis magna.“ Wunewald berichtet, Johannes von Segovia habe dabei gelacht, denn er sei ein tugendhafter Mann (wohl im Gegensatz zum Kardinal von Arles, vgl. Anm. 293).

²⁹³ Diese Begegnung war weitaus unangenehmer, denn der Kardinal war außerordentlich zornig auf Otto wegen seiner Mißachtung des Konzils und übertrug diesen Zorn auch auf Wunewald. Er verlangte vom Bischof von Basel die Bestrafung des Schreibers. — Auch ihn zitiert Wunewald wörtlich (fol. 229 ra). „Vere dolendum est, quod ille bonus pater in illo

Haltung gegenüber dem Konzil als Gefallen am Traktat fand, ging Johannes von Segovia sachlich auf Ottos Traktat ein und schrieb ihm am 7. März 1446 einen Brief,²⁹⁴ in dem er lobend des Bischofs Meinung über die UE hervorhob und seine verschiedenen Arten, den Dominikaner zu widerlegen und Argumente pro UE zu finden, würdigte. Freilich machte er ihn auch eindringlich auf sein Versäumnis, die wohlbedachte und schwerwiegende Entscheidung des Basler Konzils verschwiegen zu haben, aufmerksam. Mit dem Brief schickte er ihm ebenfalls einen solchen des gleichen Inhalts an Wilhelm von Hachberg zum Weiterleiten²⁹⁵ sowie die Determinatio des Konzils von Basel mit einer „Bulla executoria“ (erwähnt im Brief Wunewalds an OvH), das Officium des Festes der UE (erwähnt im Brief des Johannes von Segovia an OvH), eine „Historia per concilium de conceptione facta“ (erwähnt im Brief Wunewalds) und eines „Tractatus de miraculis“ (erwähnt in Johannes von Segovias Brief an Wilhelm von Hachberg).²⁹⁶ Sämtliche Schriftstücke kamen zunächst in Wunewalds Hände,

errat, quo ad sacrum concilium, qui tamen alias multum et bene se intelligit et literata persona existit prout ex eius ac per eum collectis de conceptione gloriosissimae virginis Mariae clare apparet; immo ipse propter eius generositatem tamquam illustris persona alius ubi posset talia deberet inhibere.“ Schließlich beruhigte er sich und ließ sogar Ottos „Concepta“ abschreiben, „das ouch der merer teil all gelert haben wollen“.

²⁹⁴ Cod. Aug. XXXIV fol. 230 vb — 231 ra, gedruckt bei WST 34 — 36. — Vgl. REC 4, 11146. — Bei einer Edition der Briefe des Johannes von Segovia wäre neben den von E. Amann (DThC 8, 819) genannten Handschriften Vatic. lat. 2923 und Urb. lat. 402 auch Cod. Aug. XXXIV zu berücksichtigen!

²⁹⁵ Cod. Aug. XXXIV fol. 229 vb — 230 ra; gedruckt bei WST 36 f., datiert v. 10. 3. 1446. Inhaltlich etwa ein Auszug des Briefes an Otto selbst.

²⁹⁶ In Ottos Bibliothek befindet sich ein Codex mit Papierhandschriften (Cod. Aug. 55; Holder, Reichenauer Handschriften 2, 138 f.), der folgende Werke enthält: Septem avisamenta, Sententia synodalis, Officium de Conceptione BMV, Miracula de conceptione BMV und zwei Allegationes (zur Follierung vgl. Anm. 248). Der Codex trägt die Bezeichnung „Libellus de conceptione beatae virginis Mariae“ und stammt mit Sicherheit aus Ottos III. Bibliothek. Während Holder den Codex nicht identifizieren kann und *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 30 Nr. 49, ihn mit seinem Inhalt fälschlicherweise OvH selbst zuschreibt, erkennen wir in ihm Segovias Schriften (außer der Sententia synodalis, welche nichts anderes als das Dekret Elucidantibus zur Dogmatisierung der UE ist). — Da Wunewald in seinem Brief an Otto betont „und das hab ich nach rat und im besten tun machen also darzu dominus cardinalis s. Kalixti vast geholfen hat und ist so geflissen und ernstlich darinn gewesen von uweren wegen, das ich es nit geschriben kan . . .“, besteht die Möglichkeit, daß wir im genannten Codex die Handschrift Wunewalds vor uns haben. Er unterscheidet sich von Ottos selbst veranlaßten Handschriften durch schlechtes Material (Papier) und rasche, nicht sorgfältige Schrift. Er enthält allerdings nicht die in Wunewalds Brief genannte „Bulla executoria, dar inne das decret von wort ze wort geschriben stat und min gnedig hern von Costentz, der deden und der apt von Crutzlingen executores gesetzt sind als uwer gnad sehen wirt“. Die von Wunewald in seinem Brief an Otto III. genannte „Historia per concilium facta“ könnte vielleicht mit den „Miracula“ gleichzusetzen sein, denn darin werden verschiedene Daten und auch das Aufhören der Pest (in Basel?) genannt.

der sie dann zusammen mit Ottos III. Traktat I durch einen Boten nach Konstanz schickte.²⁹⁷ – Von einem Besuch des Johannes von Segovia bei Ulrich von Werdenberg, wie er ihn im Gespräch mit Wunewald versprochen hatte, ist nichts bekannt.²⁹⁸

Weitere Zeugnisse des Streites in Konstanz sind uns nicht erhalten; es ist jedoch anzunehmen, daß OvH seine Bestätigung durch den Kardinal nicht verschwieg.

B. Der Inhalt des Traktats

Bevor wir den Inhalt der Schrift zusammenzustellen versuchen, müssen wir einige Aussagen des Bischofs über eine solche Zusammenstellung und über die Berechtigung eines solchen Versuches hinzuziehen. Es ist nämlich durchaus nicht selbstverständlich, daß bei einem vorliegenden Traktat die Notwendigkeit besteht, aus Einzelaussagen, die über den ganzen Traktat zerstreut angetroffen werden, ein System und eine aufbauende Einheit erst herzustellen, da man von einem „Traktat“ eigentlich eine aufbauende Einheit von vornherein erwartet.

Dieser Traktat „De conceptione“ ist eine Sammlung von Aussagen, die zwar ein Ziel im Auge haben: die Immaculata Conceptio Mariae glaubwürdig zu machen; aber er ist eine Sammlung, wie unser Autor oft betont.²⁹⁹ OvH hat also eigene Gedanken und fremde Aussagen aneinandergereiht, wie sie ihm einfielen oder beegneten. Daher muß dem Leser der Traktat, den sein Verfasser selbst kaum so zu nennen wagt, ungeordnet vorkommen. Einer der Gründe dafür sind seine zahlreichen Wiederholungen. OvH ist sich dieser Wiederholungen bewußt und verweist sogar häufig auf schon Gesagtes.³⁰⁰ Er gebraucht fast fünfzigmal den bei ihm geradezu zur Formel gewordenen Aus-

²⁹⁷ Vgl. seine Bemerkungen betr. Ausgaben und seine Bitte um einen Dankesbrief Ottos an Johannes von Segovia und um einen Bestätigungsbrief an ihn selbst. Daß er auch Ottos III. Traktat wieder zurückschickt, wird ausdrücklich gesagt („Ouch send ich uwern gnaden uwer Buch wider um . . .“); Text bei WST 38 f.

²⁹⁸ Wunewald teilt OvH in seinem Brief mit: „Ouch redt dominus cardinalis s. Kalixti zu mir: ‚Ego vellem, quod ad modicum tempus essem Constantie cum illo domino decano, cui ille monachus se sibi opponit, sed vere omnes allegationes ipsius monachi non sunt pregnantes et sentio, quod cor eius est induratum‘“ (Cod. Aug. XXXIV fol. 229 rb; bei WST 39).

²⁹⁹ Zum Beispiel fol. 185 ra: „ . . . ut in hoc meo tractatulo notavi vel in collectis meis, si non debeo nominare tractatum.“

³⁰⁰ Vgl. fol. 175 rb: „Et quia semel coepi loqui et saepius . . . Ideo iterum et iterum iterum, si aliquid possem pro honore virginis matris facere . . .“

druck „ut supra notavi“ o. ä.³⁰¹ Auch der vom Leser empfundenen fehlenden aufbauenden Einheit des Traktats ist sich unser Verfasser bewußt.³⁰² Oft betont er seine Unzulänglichkeit. All diese Aussagen gipfeln in dem Wunsch, daß seine Schrift eines Tages einmal systematisch geordnet und erweitert werden möge: „Scio quod valde inordinate scripsi, quia nunc sic occurrit, nunc sic. Spero quod aliquando haec in manus aliquorum peritorum veniant, qui ob amorem virginis matris in rectum ordinem et modum ponent et ista diligent et dilatent et maiora his addent nec vilipendantur“.³⁰³

Wir wollen nicht die „aliqui periti“ sein, noch seiner Schrift etwas hinzufügen; wir sehen in seiner Aussage nur die Erlaubnis, seine Schrift nach einzelnen Gesichtspunkten durchsuchen und seine Gedanken neu zusammenstellen zu dürfen. Um dies zu erleichtern, wurde der Traktat in 150 Sinnabschnitte eingeteilt, die im folgenden (statt der Folien) als Paragraphen zitiert werden.

Zunächst geben wir eine Darstellung der Auffassung Ottos III. von der Immaculata Conceptio (Kap. IV. B. 1). Dann folgt als Versuch einer theologiegeschichtlichen Einordnung eine Darlegung des Verständnisses, der Entwicklung und Begründung der „pia opinio“ anhand des von OvH gebrauchten Schemas „potuit, decuit, debuit, voluit, fecit“, der bei ihm sichtbar werdenden „Regula mariologica“ und anhand der bei ihm vertretenen mariologischen Haupt- und Sekundärprinzipien (Kap. IV. B. 2). Schließlich gilt es, seine Auseinandersetzung mit dem Dominikanerlektor näher zu beleuchten (Kap. IV. B. 3).

1. Die Auffassung des Bischofs von der Unbefleckten Empfängnis Marias

Unser Traktat ist im Jahre 1444 entstanden, fünf Jahre also nach dem Basler Konzilsdekret *Elucidantibus*,³⁰⁴ das die Lehre von der Immaculata Conceptio „tamquam piam et consonam cultui ecclesiastico, fidei catholicae, rectae rationi et sacrae scripturae ab omnibus catholicis approbandam fore, tenendam et amplectendam“ definierte und deklarierte. Wenn OvH diese Entscheidung auch nicht an-

³⁰¹ Z. B. fol. 182 va. „... ut supra aliquantulum in quodam loco et etiam ut plurimum in istis meis notatis scripsi“

³⁰² Z. B. fol. 175 ra: „Et ideo in tantum digressus sum nec me continere valui“

³⁰³ fol. 184 va s = § 134.

³⁰⁴ 36. Sitzung vom 17. Sept. 1439. Text bei Johannes von Segovia, *Historia gestorum*, in *Mon. Conc. III*, 1 S. 364/65.

erkannte,³⁰⁵ so hat er sie doch wohl gekannt.³⁰⁶ Gewiß hat er auch schon die Bemühungen um die Lehre von der UE auf dem Konstanzer Konzil verfolgt, die besonders von spanischer Seite kamen,³⁰⁷ aber auch etwa in den Predigten Gersons und seines Lehrers Peter von Ailly ihren Ausdruck fanden.³⁰⁸

So dürfen wir von unserem Autor keine wesentlich neuen Gedanken erwarten,³⁰⁹ bestenfalls eine Spiegelung der damals aktuellen Überlegungen. Ihm ging es nur um den Streitfall in Konstanz, er stand jedoch damit mitten in einer Auseinandersetzung, die gegen Ende des 14. Jhs. zwischen den beiden Orden der Dominikaner und Franziskaner zu scharfen Fronten geführt hatte,³¹⁰ auf dem Basler Konzil objektive Erwägungen pro und contra zeitigte,³¹¹ die Frucht einer richtigen wenn auch illegitimen Definition hervorbrachte, um dann erneut in scharfer Parteinahme auszubrechen,³¹² die auf dem Tridentinum keine

³⁰⁵ Eugen IV. hatte mit der Bulle „*Doctoris gentium*“ vom 18. Sept. 1437 die Verlegung des Konzils nach Ferrara angekündigt und durch eine weitere Bulle „*Pridem ex iustis*“ vom 30. Dez. 1437 bestätigt. *Mon. Conc. II*, 1143—1146. Am 8. Januar 1438 fand in Ferrara die Eröffnung statt, womit die Versammlung in Basel endgültig schismatisch wurde. Aus Ottos Schriften geht seine Stellungnahme für Eugen IV. eindeutig hervor. Außerdem spricht er in „*De conceptione*“ häufig davon, daß eine *Determinatio* von Seiten der Kirche noch nicht ergangen sei (§ 14, § 16, § 17, § 30 u. a.).

³⁰⁶ Wenn Johannes von Segovia an OvH unter dem 7. März 1446 (bzw. Wunewald an ihn am 12. 3. 1446) seine *Septem avisamenta*, die *Sententia synodalis* (das Dekret), das *Officium de Conceptione BMV*, den Traktat *De miraculis de conceptione* und zwei *Allegationes* schickt, heißt dies noch nicht, daß OvH sie nicht auch schon vorher gekannt hat. Für eine rasche Verbreitung nach der feierlichen Definition war gesorgt worden; vgl. *K. Binder* in *Virgo Immaculata VI*, 152. Daß OvH diese Schriftstücke nicht in seinen sorgfältig geschriebenen Codex Aug. XXXIV aufnehmen ließ, mag ein Zeichen für seine Ablehnung gegenüber dem Basler Konzil sein, kann aber auch gerade ein Zeichen dafür sein, daß der Inhalt ihm und seiner näheren Umwelt so bekannt war, daß er die Aufnahme für überflüssig hielt.

³⁰⁷ *D. Gazulla*, Los Reyes, vgl. *F. M. Fita y Colomer SJ*, *Tres discursos*; *A. Braña Arrese*, *De immaculata conceptione*; *H. Ameri*, *Doctrina theologorum* 5 f.

³⁰⁸ Gerson hat wiederholt in Konstanz über die UE gepredigt und verspricht weitere Ausführungen auf das Fest Mariä Empfängnis; *M. L. E. Du Pin*, *Gersonii Opera omnia* III, 1330 bzw. 1349. — Peter von Ailly „*Quasi cedrus exaltata sum*“ gegen „*parvi predicatores*“, die UE und *Assumptio* nicht anerkennen; vgl. dazu *H. Finke*, *Acta II*, 372. — Zu beiden vgl. *P. Arendt*, *Predigten* 24, 102 (auch *Finke II*, 539), 260.

³⁰⁹ Was in Basel an Argumenten pro und contra vorgetragen worden war, war für den Stand der Diskussion um das Thema in jenen Jahren erschöpfend. Vgl. zu Basel: *O'Connor*, *Immaculate Conception* 228—234 und die dort angegebenen Quellen. Ferner unten Anm. 311.

³¹⁰ Vgl. dazu *Virgo Immaculata VII*, 1 und *Virgo Immaculata VI*. Zum OP ferner: *Binnebesel*, Die Stellung der Theologen des Dominikanerordens zur Frage nach der unbefleckten Empfängnis Marias bis zum Konzil von Basel, Diss. Breslau 1934.

³¹¹ Siehe *H. Ameri*, *Doctrina*. Vgl. auch oben Anm. 309.

³¹² Im Jahre 1482/83 griff Sixtus IV. mit der Befurwortung des Festes der UE, zugleich aber auch dem Verbot für beide Parteien, die gegnerische Meinung als häretisch zu erklären, in den Streit ein. Vgl. dazu *Sericoli*, *Immaculata BMV conceptio*.

Einmütigkeit zustande kommen ließ³¹³ und bis zur Entscheidung von 1854 nicht zur Ruhe kam.

Unser Autor will keine systematische Darlegung der Lehre von der UE geben, sondern die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Privilegs aufweisen.³¹⁴ Er setzt sich eindeutig für die Unbefleckte Empfängnis im Sinne einer *praeservatio* ein.³¹⁵ Maria bedarf einer *sanctificatio* oder *purgatio* nicht.³¹⁶ Sie ist also nicht nur *immaculata* geboren, sondern schon *immaculata* empfangen. Von den Eltern Marias wird nicht gesprochen.³¹⁷ OvH ist der Meinung, auf den Akt der *Conceptio* komme es nicht an. Das Entscheidende ist die *Conceptio passiva*.

Die *praeservatio* kann nun bei OvH dreifach aufgefaßt werden: 1. ganz unabhängig von der *massa concepta*, d. h. also sie betrifft überhaupt nur die *anima*; 2. als *praeservatio* der *massa ante infusionem animae*; 3. als *praeservatio in infusione animae*.

Ein Ansatz zur ersten Auffassung wird in § 41 gemacht: Maria stammt ohne Zweifel von Adam und Eva, also auch Jesus. „*Et quia de ipsis est, ideo tali legi Christus subiacuit*“. Die Unterwerfung unter das Gesetz der Sünde wird hier mit der leiblichen Abstammung von den Stammeltern begründet. In der *massa concepta* liegt also die Erbsünde. Doch nun fährt OvH fort: „*Absit istam consequentiam dicere vel credere*“. Die Meinung wird also klar abgelehnt. Wir dürfen hier mindestens eine Andeutung dafür sehen, daß die Erbsünde von der *massa concepta* unabhängig ist, d. h. nur mit der Seele in Zusammenhang gebracht werden darf. Aber OvH denkt an diesem Ansatzpunkt leider nicht konsequent weiter, auch wenn er hier das Richtige geahnt haben sollte. – Näher liegt die Vermutung, daß unser Autor mit seiner Verneinung nur die Unterwerfung Christi unter das Gesetz ablehnt, über die Weitergabe bzw. den Träger der Erbsünde dagegen hier nichts aussagen will. Dies tritt auch zutage durch die Einmaligkeit

³¹³ Das Konzil von Trient behandelte die marianische Frage nur am Rande in der fünften Session. Wieder — wie in Konstanz und Basel — ging der Anstoß pro UE von Spanien aus, man kam jedoch zu keiner Einigung, so daß die Intention, im Dekret über die Erbsünde etwas über die UE sagen zu wollen, ausdrücklich verneint wurde (D³², 1515). Vgl. auch *O'Connor, Immaculate Conception* 264—267 (Lit. dort).

³¹⁴ Er nennt seine Schrift „*tractatus*“ und „*collecta*“ und spricht von seiner Unwürdigkeit und Zerfahrenheit mehrmals. Vgl. dazu auch Anm. 303. Er will nicht beweisen und nichts behaupten, nur die *pia opinio* verteidigen; vgl. etwa „*pie credendum puto . . .*“ (§ 4) oder „*puto . . . et pie credo . . .*“ (§ 91).

³¹⁵ Vgl. § 37, § 38, § 40 u. a.

³¹⁶ Vgl. § 6, § 37, § 38, § 43 u. a.

³¹⁷ § 91 erwähnt die Eltern Marias kurz, macht aber von ihrer aktiven *Conceptio* die Beschaffenheit der *massa seminalis* nicht abhängig.

der obigen Aussage im ganzen Traktat und durch die Tatsache, daß er einen anderen Beweis sehr eingehend führt: den der *praeservatio ante infusionem animae*.

Die *praeservatio der massa ante infusionem animae* wird deutlich und oft bei OvH ausgedrückt.³¹⁸ Sie wird so verstanden, daß auch ein Sein „*ad unum punctum in ira dei*“ (§ 5) verneint wird. Keinerlei Makel darf Maria zugeschrieben werden „*in utero matris et etiam in illa massa ante infusionem animae*“ (§ 30). OvH ist der Überzeugung, daß Gott „*etiam illam massam ante infusionem animae custodierit*“ (§ 64). Die *massa concepta* wäre sonst *massa peccatrix* geblieben (§ 41). Damit verfällt OvH allerdings einem Fehler, der bereits in Anselms Erbsündelehre und erst recht bei Ware und Skotus überwunden war und von den Dominikanern scharf kritisiert wurde.³¹⁹ Von dieser irrümlischen Meinung her ist er denn auch gezwungen zu beweisen, daß „*Materie Gnade aufnehmen kann*“. Deutlich wird diese Notwendigkeit unserem Verfasser erstmals in § 89. Der Versuch eines solchen Beweises muß scheitern,³²⁰ da Freiheit von der Erbsünde den Zustand in der Gnade meint, der eben nur beim ganzen Menschen bzw. der Seele gegeben sein kann.³²¹

Zur dritten Möglichkeit, der *praeservatio in infusione animae*, gibt es bei OvH keine ausdrücklichen Belege, obwohl diese der richtigen Auffassung von der UE wieder etwas näher käme. In § 92 könnte die Aussage, die Seele könne „*pro simul et semel in eodem instanti*“ heilig und nicht heilig sein, auf eine *praeservatio* im Moment der Eingießung mit vorausgehendem „*debitum contrahendi*“ (*infectio carnis* und deshalb *debitum contrahendi*) bezogen werden, womit unser Autor die *recta doctrina* verträte.³²² Doch dazu ist die Aussage zu vereinzelt und zu sehr nur vom Gegner provoziert.

Nach dem Gesagten muß angenommen werden, daß für OvH der Sitz der Erbsünde die *caro peccatrix* ist auch vor Eingießung der Seele.³²³ Gern wollten wir unseren Verfasser vor dem Vorwurf eines

³¹⁸ § 5, § 64, § 138 u. a.

³¹⁹ Vgl. unten S. 327 ff.

³²⁰ Als Beweis führt er in den §§ 89—105 Benediktionen und Konsekrationen an.

³²¹ Der von OvH verworfene Satz des Dominikaners ist nämlich richtig: „*nullum materiale inquantum materiale est susceptivum gratiae sanctificationis, de qua hic loquitur.*“

³²² OvH kennt das *debitum contrahendi* jedoch nicht. Er läßt sich von seinem Gegner hier zu sehr verwirren, so daß seine Aussage — auf die *anima* bezogen — eher einer echten *praeservatio* widersprache, denn in ihr ist die *anima* niemals unheilig.

³²³ . . . und daß es sich also nicht nur um eine „*infectio carnis*“ bzw. ein *debitum contrahendi* handelt.

solchen Irrtums bewahren, indem wir den Grund zu dieser irrtümlichen Stellungnahme im Dominikaner sehen,³²⁴ indes läßt der ausdrückliche Versuch, diese Auffassung zu beweisen, an der Überzeugung Ottos nicht zweifeln. Dennoch hätte der Traktat wohl etwas anders ausgesehen, wenn OvH nicht auf seinen Gegner hätte eingehen müssen.

Daß Maria nicht aus eigenem Verdienst den Vorzug erhält, ist genügend belegt im Traktat. Allein Gottes Gnade macht sie heilig.³²⁵ Den damals bereits geläufigen Begriff der *praeredemptio* nennt unser Verfasser nicht.³²⁶ An zwei Stellen (§ 112 und § 147) liegt der Gedanke an eine Vorauserlösung durch Christus nahe. Sie sprechen jedoch lediglich von einer Bewirkung des marianischen Vorzuges durch Christus, wie sie auch in anderen Paragraphen zum Ausdruck kommt.³²⁷ In § 112 heißt es: „*gratia, gloria et honor, quam sibi (auf Maria zu beziehen) deus filius suus praestitit et fecit*“ und § 147: „... *quod beata dei genitrix virgo Maria sit praedita et honorata a filio suo deo omni honore, gloria et magnificentia*“. Ob OvH Maria überhaupt für erlösungsbedürftig hielt, geht nicht eindeutig aus dem Traktat hervor. Der schon erwähnte § 41 legt bei konsequenter Durchführung des Vergleichs zwischen Maria und Christus nahe, daß auch Maria „wie Christus“ nicht erlösungsbedürftig war, die Folgerung wird jedoch dort nicht gezogen.³²⁸

Unser Verfasser vertritt also die *Immaculata Conceptio* in einer durchaus nicht ganz geklärten Auffassung und begegnet daher dem Dominikanerlektor unvorteilhaft. Aber er will ja auch gar keine lückenlose, systematische Lehre von der UE darlegen und keinen bestechenden Beweis führen (obwohl er sich hier und da schon darum bemüht), sondern er will in seiner so oft betonten Unzulänglichkeit³²⁹ die *pia opinio* verteidigen und ihr zum Sieg verhelfen. Er will die Mög-

³²⁴ Er verlegt nämlich den Sitz der Erbsünde in die *massa seminalis* — ganz unabhängig von der Seele. Otto läßt sich dadurch unsicher machen, ja offenbar sogar überzeugen, statt daß er gerade zu beweisen versuchte, daß die *sanctificatio* nicht die *massa seminalis* betrifft bzw. daß die *massa seminalis* in der Frage der UE gar keine Rolle spielt.

³²⁵ Vgl. § 14, § 60, § 86, § 100, § 108, § 123.

³²⁶ Er mußte in diesem Zusammenhang auf den Dominikaner eingehen, der das Problem in die Diskussion wirft, tut es aber nicht.

³²⁷ Z. B. § 50, § 72.

³²⁸ Daß OvH die Gottesmutter „*praeservata*“ nennt, ist allein noch kein Beweis, daß sie auch erlösungsbedürftig im echten Sinne war. Eine *praeservatio ab aeterno* konnte die Erlösungsbedürftigkeit durchaus ausschließen. Auch können wir mit dem Einwand, OvH lasse Maria nicht aus eigenem Verdienst bewahrt sein, die Möglichkeit, sie sei durch Christi Verdienst nicht erlösungsbedürftig, nicht ausschließen.

³²⁹ Etwa § 67, § 74, § 85, § 89, § 93, § 99 und viele andere!

lichkeit und Angemessenheit des marianischen Privilegs aufleuchten lassen und sieht vor allem andern Gottes Macht und Wille und Marias Würde. Sein Ziel ist, Frömmigkeit zu wecken und zu stärken, nicht theologische Streitfragen zu erörtern.³³⁰ Wie er dieses Ziel verfolgt, wollen wir nun näher untersuchen.

2. Verständnis und Begründung der „pia opinio“ bei Otto von Hachberg

Das Ratiocinium

OvH benutzt ein methodisches Grundschema in seinem Traktat, das etwa folgendermaßen aussieht: Deus potuit, decuit, debuit, voluit, fecit. Es ist in etwas erweiterter Form des Wilhelm von Ware Ratiocinium „potuit, decuit, ergo fecit“.³³¹ Auch das Debuit, das wir bei OvH finden, ist bei Ware mindestens schon dem Ansatz nach vorhanden.³³² Unser Verfasser erhielt das Schema natürlich über Mittelsmänner, deren letzter Thomas von Straßburg sein dürfte.³³³

³³⁰ Vgl. § 59, § 103: „melior est fidelis ignorantia quam temeraria scientia.“

³³¹ „Unde primo volo ostendere possibilitatem, secundo congruentiam, tertio actualitatem“; in III sent. d. 3 q 1; ed. Quaracchi (1904) S. 4 f.

³³² Man hat es Franz von Mayronis (Anf. 14. Jh.) zugeschrieben. Bei Ware findet es sich in folg. Formulierung: Decet filium matrem summe honorare, et quod potuit, congruum fuit quod fecerit; et ex hoc sequitur quod ita fecerit, cum filius debeat matrem honorare, ed. Quaracchi (1904) S. 6 (2.).

³³³ Aber auch ein Blick auf die Benutzung des Schemas vor Ware dürfte hier aufschlußreich sein: Erstmals tritt die Argumentation im Liber de assumptione BMV des Pseudo-Augustinus auf (c. 8; PL 40, 1147 f., verfaßt von einem unbekanntem, dem anselmianischen Milieu angehörenden Autor Ende 11. bis Anfang 12. Jh.). Dort wird sie freilich auf die Assumptio angewandt. OvH zitiert einmal diese pseudoaugustinische Schrift, dort jedoch nicht das Schema (§ 50: dicit Augustinus quodam sermone . . .). Er wird die Schrift selbst nicht gekannt haben, ist Zitate daraus aber u. a. bei Heinrich von Werl begegnet (De conceptione beatae virginis Nr. [27], 28; ed. Clasen S. 7). — Als Argumentation für die Immaculata Conceptio benutzt das Schema erstmals Eadmer (Er beeinflusst Ware direkt. Auf weiteren Gebrauch der Argumentation deutet ein Text bei P. J. Olivi, In II Sent. q. 58; ed. B. Jansen, Quaracchi 1924, 478, hin: „Praeterea quaerunt isti, an Deus potuerit vel possit creare tales potentias, quae cum solo adiutorio terminationis obiecti possint esse totaliter activae suorum actuum . . . Si autem hoc potuit dare, ergo cum hoc sit nobilitatis, videtur quod hoc dedecit naturae rationali et suis amicis, quos ad suam gloriam obtinendam ordinavit.“ — Bei Eadmer lautet das Schema: Decuit, potuit, voluit, ergo fecit (De conceptione s. Mariae, PL 159, 301—318, Pseudo-Anselm; ed. H. Thurston-T. B. Slater, Freiburg 1904, und P. Penmon in: I classici Mariani, Rom 1959). In des Bischofs Traktat gibt es keine Anzeichen dafür, daß er Eadmers Schrift vorliegen hatte, der indirekte Einfluß ist jedoch deutlich spürbar. Er hat OvH über Ware und dessen Benutzer erreicht. Letztere sind vor allem die Franziskaner Petrus Aureoli (Tract. „Nondum erant abyssi“, c. 3—5; ed. Quaracchi 1904, 49—78) und Petrus Thomae (De originali innocentia, lib. II, pars 1—3). Im 14. Jh. finden wir die Argumentation bei Franz von Mayronis, Joh. Baconthorp und Thomas von Straßburg, womit die Verbindung zu unsrem Autor hergestellt ist, der Thomas von Straßburg

Wo das Schema früh auftritt, wird es streng gehandhabt und Punkt für Punkt aufgebaut. Dies ist später nicht mehr so. Vollends geht die systematische Ordnung verloren im Traktat unseres Autors. Das Potuit spielt bei ihm eine beachtliche Rolle und wird von Anfang an, aber auch bis zum Schluß immer wieder betont und belegt. Das Decuit erstreckt sich auch über den ganzen Traktat hin und geht fast bis zur Deifizierung Marias. Nur wenige Stellen deuten darauf hin, daß unser Autor das Debut als in das Schema gehörend betrachtete. Es läßt sich auch kaum mit der bei OvH stark herausgehobenen Macht und Willensfreiheit Gottes vereinbaren. Der Wille Gottes in seiner absoluten Freiheit, Unabhängigkeit und Unbegründetheit in der Verteilung von Gnaden ist immer wieder Grund zum Angriff gegen die Dominikaner und Philosophen, die von nur natürlichen Voraussetzungen ausgehend in der Ablehnung der UE eben diese göttliche Unabhängigkeit zu beschneiden drohen. – Schließlich wird von OvH trotz heftiger Überzeugung vom Tatbestand nur zögernd das Fecit ausgesprochen – wohl deshalb, weil für ihn die Kirche noch nicht entschieden hat. Es wird nur nahegelegt, das Privileg im Glauben anzunehmen, keineswegs eine strikte Evidenz behauptet.

Deus potuit

Schon in § 2 wird die Alternative gestellt: „Deus... potuit praeservare matrem suam potentia absoluta ab isto vae originalis peccati, vel non potuit.“ Es wird sonst im ganzen Traktat nicht mehr von der potentia absoluta gesprochen, aber auch der Terminus potentia ordinata nicht gebraucht. Wir können jedoch aus dem ganzen Traktat ersehen, daß OvH die Möglichkeit der Immaculata Conceptio nach der potentia ordinata Gottes nicht ausschloß,³³⁴ sondern vielmehr – wenn auch nicht expressis verbis – vertrat. In § 32 wird nochmals ausdrücklich die Frage gestellt: „An iste potuit matrem suam ab aeterno

als einen seiner Gewährsmänner nennt. Auch Thomas de Rossy, Petrus de Candia, Andreas de Novo Castro und Johannes Vitalis benutzen das Schema (vgl. *A Emmen*, Einführung S. 153). Andreas de Novo Castro entwickelt die Argumentation viergliedrig: „Potuit, decuit, debuit, fecit“ (Tractatus art. 4–7; ed. *T. Szabó*, 165–181). In der ersten Hälfte des 15. Jhs. ist das Schema bei den Franziskanern Wilhelm von Vaurouillon und Franz von Rimini und besonders bei den Basler Konzilstheologen Johannes de Romiroy und Johannes von Segovia vorhanden.

³³⁴ Z. B. tut dies ausdrücklich Johannes de Polaco, Quodlib. III, q. 3: Et ideo de potentia Dei ordinata, non puto quod ipsa ab originali potuerit praeservari; vgl. *Emmen*, Einführung 154 Anm. 135.

³³⁵ § 32. Vgl. dazu den Rechtsgrundsatz: Summa potestas a nemine iudicatur

praeviam a tali nativitate et conceptione praeservare an non?“ Hier wird argumentiert: Gott ist nicht an seine eigenen Gesetze gebunden. Anschaulich wird dies gemacht am Beispiel des Papstes; der oberste Gesetzgeber fällt nicht unter das Gesetz.³³⁵ Hierher gehört auch die Überlegung, daß Gott die Jungfrau ebensogut vor dem Fall bewahren wie nach dem Fall heiligen konnte, denn sein Wille und seine Macht sind frei und keinem unterworfen. Dies ist schon in der Erschaffung des Menschen kund geworden (§ 37). Gott hat die Macht über seine Geschöpfe wie der Töpfer über die Tonerde (Röm 9,21; § 47), er ist Schöpfer und Urheber der Natur (§ 58). Ist denn jene wirkmächtiger als der, der sie schuf (§ 59)?

Besonders dem Vater wird die Macht zugesprochen (§ 83). Schrift und Glosse werden als Belege angeführt (Weish. 11,21; Lk 1,37; Mk 10,27) und auf weitere Schriftaussagen wird verwiesen: „Et multa sunt talia in sacra Scriptura“ (§ 106) und „Non scit ipse, quem multipliciter in libris sapientialibus et aliis Scripturis de potentia et voluntate Dei scriptum est . . .“ (§ 120). – Meist ist das Argument mit einem Vorwurf gegen den Dominikaner und die Philosophen verbunden, die Gottes Macht beschneiden wollen. Sein Gegner ist schlimmer noch als die alttestamentliche Sara (Gen 18,13). Sie zweifelt nur heimlich an Gottes Macht, jener spricht es öffentlich aus, indem er das Privileg der Gottesmutter leugnet (§ 113). Gott hat auch andere Frauen über ihre Artgenossinnen erhoben durch ihre Schönheit. Er ist nicht an von Philosophen aufgestellte Regeln gebunden (§ 114).³³⁶ Die Philosophie und jedwede Wissenschaft haben da zu schweigen, wo von Gottes Macht und Wille gehandelt wird (§ 133). An anderer Stelle spricht OvH von der Güte der Macht Gottes und sagt wiederum „Omnia in eius potestate sunt“ (§ 117). Der Grundsatz aus dem Recht „de apicibus iuris non est disputandum“ wird auf Gottes Macht und Barmherzigkeit angewandt: „de apicibus divinae potentiae . . .“ (§ 118).

Deutlich wird die Fragestellung des Potuit – ausdrücklich auf die UE bezogen – also nur am Anfang des Traktats (bis § 37). Durch die ganze Schrift hindurch wird jedoch Gottes Allmacht und Erhabenheit als selbstverständliche Voraussetzung immer wieder genannt und durch Beispiele belegt, wenn auch eine eingehende theologische Untersuchung oder Begründung ausbleibt. Jedenfalls bildet für OvH die Allmacht Gottes die Basis, auf der ein so außerordentliches Privileg wie die Immaculata Conceptio gründen kann.

³³⁶ In diesem Zusammenhang werden des Aristoteles Topica erwähnt.

Deus fecit

Häufig wird mit dem Potuit gleich das Fecit verbunden. So geschieht es gleich in § 2, wo die Alternative „potuit vel non potuit“ gestellt wird: Wenn die Gegner die Möglichkeit zugeben, warum sollte Gott es dann nicht auch getan haben? Diese Fragestellung unmittelbar nach dem Potuit scheint etwas verfrüht. Zuerst sollte doch Decuit und Voluit geklärt sein. Doch hier zeigt sich, daß unser Autor nicht eine Begründung des einen aus dem andern herleitet und daß er überhaupt immer die Argumentation des ganzen Ratiociniums im Auge hat.³³⁷ Otto folgert keineswegs aus dem Potuit ein zwingendes Fecit, sondern stellt es als Frage hin, obwohl er es glaubt (§ 4). Die Unabhängigkeit der einzelnen Stufen des Ratiociniums ist gewahrt und bejaht in dem von Petrus Lombardus übernommenen Satz: *Omnia quidem potest Deus, sed non facit, nisi quod convenit veritati eius et iustitiae.*³³⁸ Als biblische Belegstelle führt er Lk 1,28 an: das Ave – gleich a vae – des Engels. Seine Formulierung über die Wirklichkeit ist jedoch sehr zurückhaltend: „Nescio, si dicendum sit, quod ipsa in his concepta sit. Pie credendum puto, quod non“ (§ 4). So sollte man die genannte Bibelstelle also eher als Beleg zum Decuit werten. Petrus Lombardus wird als Autorität beigezogen,³³⁹ und bei ihm wird neben der Macht Gottes zugleich der Wille betont. „Et quis dicere potest“, fährt OvH fort, „vel audet ipsum in sua matre hoc non voluisse?“ (§ 8). Für das Fecit ist hierin kein Beweis zu sehen. Gott kann, was er will³⁴⁰ – und was er will, tut er auch. Aber daß er nun dies wollte, ist hier nicht bewiesen. Das Voluit setzt also eine Begründung voraus, die erstens in Gott allein liegt, in seiner Freiheit, die zweitens aber auch im Decuit zu suchen ist. Dies ist an anderer Stelle zu behandeln.

Eine weitere Aussage, wenn auch schwächer in der Kraft ihrer Formulierung finden wir in § 17: „Ego dico non determinative nec hoc

³³⁷ Diese bei OvH unausgesprochenen Bedenken teilt mit ihm etwa Petrus de Candia (um 1380), der eine Folgerung des Decuit aus dem Potuit für unmöglich halt (ed. A. Emmen, S. 329 f.: „et si potuit, decuit; et si decuit, ita factum est; sed istud nihil valet etc. . . Si Deus hoc faceret, illud esset decens et decenter factum. Et ista condicionalis est necessaria“). Jedes Glied der Kette braucht eine eigene Beweisführung. Auch die UE-Gegner haken hier ein: „de potentia absoluta Dei potuit praeservari ab omni peccato originali — hoc non decuit — de facto subiecta fuit peccato originali“ (Joh de Napoli OP — Anf. 14. Jh. — Quodlib. VI, q. 11; ed. C. Balić, Sibenici 1931, 66, 70; 76–79; vgl. Emmen, Einführung 154 Anm. 135)

³³⁸ I Sent. d. 42 c 1 = Augustinus, *Quaest. ex N. Test.* 97. Bei OvH § 8

³³⁹ I. Sent. d. 42 c 5 pot 3 = Hugo von St. Victor I *De sacramentis* p. 2 c. 22. Bei OvH in § 8.

³⁴⁰ Vgl. auch § 144.

meum est, nec etiam illius praedicatoris quod puto quod Deus . . . potuit matrem suam a tali vae praeservare“. – Die rhetorische Frage ist Otto ein beliebtes Mittel, dem Hörer seine Gedanken nahezu legen: Gott, der dies und jenes tat und konnte, sollte nicht auch seine Mutter von jenem Makel haben bewahren können (§ 24, ähnlich auch in § 32)?

Aber wenn der Dominikaner nur „naturaliter“ vorgeht, dann möchte OvH auch von den Überlegungen des Potuit etc. absteigen und sich nur noch darauf beschränken: „melior est fidelis ignorantia quam temeraria scientia“;³⁴¹ denn schon immer und auch jetzt noch übersteigen Gottes Wunder Vernunft und Natur (§ 60). Unser Verfasser geht so weit, daß er die Argumentation mit dem Ratiocinium dem Gegner bzw. Hemerlin zuschreibt und darüber hinaus dann nur noch den Glauben gelten läßt: „Dicas mihi, an decuit aut non decuit, aut potuit et non debuit, aut debuit et non potuit vel noluit. . . . Cur non voluisset . . . cur non fecisset . . . Vult ille lector cum philosophia sua haec omnia rimari. Fides hic locum habet, non philosophorum auctoritas.“ (§ 69). Hier wird das Schema mit seiner Beweiskraft in Frage gestellt. Es dient ja nur zur Bestärkung einer Überzeugung, ist aus sich selbst heraus aber nicht schlüssig.³⁴²

Das Fecit wird auch folgendermaßen in den Zusammenhang gebracht: Eine Maria betreffende Heilstatsache, die nicht angezweifelt ist, wird genannt,³⁴³ und dann einfach die rhetorische Frage gestellt: „Ecce, qui ista praestitit matri, non potuit eam a peccati macula praeservare?“ OvH will überreden, nicht beweisen. Er fleht den Dominikaner geradezu an: „Consentiat ergo et permittat ipse lector, quod creator naturae extra cursum et ordinem naturae sui potentia et benevolentia et gratia suam genetricem praeservaverit, ut saepe dixi etc.; et quod potuerit et ita voluerit.“ (§ 60). Ebenso deutlich wird es in § 86: „quia hoc (wiederum ging ein Beispiel voraus, das nur aus Gottes übernatür-

³⁴¹ Augustinus, Sermo 27, 3 nr. 4. Bei OvH in § 59, vgl. auch § 103.

³⁴² Petrus Thomae und Petrus Aureoli haben die Einwände der Gegner in ihren Traktaten zusammengestellt (Petrus Thomae, De orig. innoc. I p. I, c 8, vgl. Emmen, Einführung 154 Anm. 136. P. Aureoli, Tract. Nondum c. 1 § 3; ed. Quaracchi [1904] S. 32). Mit dem Schema ließen sich nämlich auch unsinnige Behauptungen aufstellen. Ebenso hat auch Petrus de Candida, wie schon erwähnt, für jede Stufe des Ratiociniums eine eigene Beweisführung für notwendig erachtet und es als streng zwingende Argumentation gegenüber den Logici zurückgewiesen: Dico igitur quod positio ista non se fundat in illis propositionibus per modum consequentiae, ita quod una inferat aliam et e contra, ut arguentes imaginantur; sed fundat se in illis propositionibus copulative; et ex his non formaliter, sed persuasive et modo iuridico infertur alia propositio (ed. Emmen 330). Selbst „copulative“ ist ihre überzeugende Kraft nur „persuasive et modo iuridico“.

³⁴³ Z. B. § 75: Bernhard, Sermo IV in Vig. Nat. Dom. nr. 3; Empfangnis und Geburt Jesu

lichem Wirken erklärbar ist) *Deus sic potuit et fecit, cur et non matrem suam potuit ab originalis peccati macula praeservare?*“ Gott hat so viele Wunder gewirkt; „*cur non fecerit*“ – auch das Wunder der *praeservatio*? Die Frage taucht immer wieder in verschiedener Form auf.³⁴⁴ Die zurückhaltende Antwort heißt immer wieder: „*Puto eum potuisse et pie credo, immo usque ad determinationem Petri successoris, eum credo sic fecisse.*“³⁴⁵ – „*Ego dico, quod fecit*“ (§ 145) ist eine überraschend deutliche und feste Bejahung im Traktat unseres Verfassers. Der Gegner wird zur Erwidderung aufgefordert: „... *cur non fecerit?*“ Er wird aber dann ermahnt zu glauben, was nur Gott bekannt ist, „*et senti, quod Deus (virginem) ... ea veneratione, qua voluit et eum et eam decuit, honoravit.*“ –

Wo das *Fecit* ausgesprochen wurde, ist es also lediglich bisher eine den Sachverhalt nahelegende rhetorische Frage gewesen. Ein Beweis sollte nicht geführt werden. Denn der Autor selbst glaubt zwar an das Behauptete, will es aber nicht definitiv vertreten.

Das *Fecit*, die Wirklichkeit der *Immaculata Conceptio* wird fernerhin nahegelegt, indem OvH ihren wunderbaren Charakter betont und die Kontrollierbarkeit dem menschlichen Geist entzieht. – Wenn Gott solche Wunder vollbringt, den Menschen zu schaffen aus Erde oder einen Menschen aus einer Frau allein (Christus) oder eine Frau aus einem Mann allein (Eva) – er zitiert hier Anselm von Canterbury³⁴⁶ –, dann sind doch dies größere Wunder als die Bewahrung Mariens vor der Erbsünde. Wo Gott jenes konnte und verwirklichte, so auch dies: die *praeservatio Mariae* (§ 37). Dies ist freilich eher ein Argument für Gottes Macht; denn nicht alles, was in seiner Macht steht, wird deshalb auch schon verwirklicht, aber wo bei OvH der Vergleich mit anderen bekannten Wundern gezogen wird, ist immer auch die Tatsächlichkeit, d. h. die bereits geschehene Verwirklichung mit angesprochen. „*Manifestum est, quod praeservatio virginis matris ab originali peccato non est naturalis neque voluntarius, sed mirabilis. Et ergo*

³⁴⁴ „*Cur illud materiale . . . non potuit a Deo benedicere?*“ (§ 91). „*Vultis dicere, quod potuit, peto rationem, cur non fecerit et cur matri suae tantum honorem non impenderit, sed subtraxit?*“ (§ 2). „*Cur ergo matri suae non fecisset istum honorem et sibi ipsi . . .*“ (§ 38). „*Cur non potuit matris carnem praeservare a tali lege?*“ (§ 41). „*Et cur non matri eius fecisset istam fidem et honorem talem etc.?*“ (§ 70). „*Sed matri suae hoc non fecit?*“ (§ 73). „*Et quomodo non . . . ab omni peccati macula suam matrem in conceptionem praeservasset?*“ (§ 81). Vgl. auch §§ 83, 86, 69, 105, 109, 123.

³⁴⁵ § 91 und ähnlich in § 4 u. a.

³⁴⁶ *De conceptu virginali* 11 (PL 158, 445 B); ed. Schmitt 2, 153 Bei OvH in § 37.

dico, quod Deo possibilis. Cur ergo matri suae non fecisset istum honorem . . . ?“ (§ 38).

Besonders gegen den ultimus articulus des Dominikaners wird Gottes Wunderkraft betont. Jener zweifelt gewiß nicht Gottes Allmacht an, stellt aber in Frage, daß Gott Maria im voraus bewahrt habe, und begründet dies in vernunftmäßigen Erwägungen: es geschah nicht, weil es unvernünftig wäre. OvH dagegen entzieht das Wunder der rationalen Erfassbarkeit, womit er zwar die Möglichkeit sicherstellt, darüber hinaus aber auch die Wirklichkeit des marianischen Privilegs meint. Ausgeprägt erscheinen diese Gedanken erst etwa in der zweiten Hälfte des Traktats (ab § 60).

„Sed quia ipse lector in illo suo ultimo articulo naturali innitur rationi et naturaliter procedit, quaero ab eo, si Deus non fecerit et adhuc faciat facta contra naturam et quae natura vel sensus humanus, immo et angelicus capere non potuit nec potest . . .“ (§ 60). Daß selbst den Engeln Gottes Ratschlüsse und Wunder verborgen sein können, wird gegen Ende des Traktats mehrmals gesagt.³⁴⁷ Die in § 64 beginnenden Beispiele der Benediktionen schließen an den Gedanken der übernatürlichen Kraft, wie sie im Wunder auftritt, an, haben aber ein anderes Ziel als die übrigen ausdrücklichen Wundererörterungen, die Gottes Macht und Wirksamkeit einleuchtend machen wollen. Die Benediktionen sollen die Heiligung der unbeseelten massa verständlich machen; in anderem Zusammenhang werden wir darauf zurückkommen.

Daß Gott einige alttestamentliche Frauen durch ihre Schönheit hervorhob und sie dadurch begehrt sein ließ, Maria selbst aber sogar vor der bösen Begierde anderer bewahrte, ist auch ein Wunder, das die Praeservatio um so eher möglich und tatsächlich erscheinen läßt (§ 115). Auch die Ausführungen Richards de S. Laurentio über die Empfängnis Jesu sind für OvH Grund, die Betrachtungsweise der Philosophen abzulehnen (§ 116). Ähnliches wird in § 122 gesagt, und in § 123 heißt es: „... quod non omnia opera Domini et mirabilia eius facta essent secundum naturam et philosophorum inanem aestimationem, sed secundum illius voluntatem.“ Weitere Wunder werden als Beispiele angeführt: die wunderbare Brotvermehrung, ferner „maius enim miraculum est gubernatio totius mundi quam saturatio quinque

³⁴⁷ § 100, § 103, § 124, § 128 u. a. Eine Reihe von Wundern wird als Beispiele angeführt. Die Eselin des Balaam, der brennende Dornbusch, die drei Junglinge im Feuerofen, Daniel in der Löwengrube (§§ 61–63).

milium hominum de quinque panibus“; auch die zehn ägyptischen Plagen. Und alle sind übernatürlichen Ursprungs, so darf man auch nicht nur naturaliter an die Immaculata Conceptio herangehen, wie es der Dominikaner macht.³⁴⁸

All diese weit zerstreuten Aussagen des Bischofs über das Fecit bilden jedoch keine geschlossene Argumentation, wie dies sonst bei Anwendung des Schemas üblich ist. Sein Hauptargument ist quer durch den ganzen Traktat die Freiheit Gottes vom Gesetz (§ 32, § 37 u. a.) und seine Erhabenheit über die Philosophie (bes. § 58).

Deus voluit

Die Freiheit Gottes ist auch Quellgrund seines Willens. Und in Gottes freiem und völlig unabhängigem Willensentschluß sieht unser Autor den besten Beweis für das zu verteidigende marianische Privileg. Das Potuit ist ihm notwendige Voraussetzung, um überhaupt die UE in Erwägung zu ziehen. Das Voluit aber war die nächste Voraussetzung zu ihrer Verwirklichung. Es gründet in Gottes Freiheit, nimmt aber auch Bezug auf die Angemessenheit der Tatsache selbst, d. h. sieht nicht nur die Begründung in Gott allein, sondern auch in der Sache, und insofern ist das Voluit teilbedingt durch das Decuit. Als Argument zieht sich der Voluit-Gedanke durch den ganzen Traktat; besonders dicht tritt er im letzten Drittel der Paragraphen auf. Zu diesem Gedanken gehören bei OvH auch die Erwägungen, daß Gottes Wahl frei ist und die Gnade unverdient, daß überhaupt seine Werke unbegreiflich sind, weil unbegründbar und unkontrollierbar, schließlich auch die Stellen, wo Gottes Güte und Barmherzigkeit Erwähnung finden.

Petrus Lombardus³⁴⁹ wird für OvH Autorität für Gottes Wille erstmals in § 8: „Quidquid vult, potest. Ipse est omnipotens, ut totum quod vult possit.“ Macht und Wille bedingen sich gegenseitig. OvH selbst fährt fort: „Et quis dicere potest vel audet ipsum in sua matre hoc non voluisse?“ – Auch Wunder sind nur denkbar aus Gottes Macht und Wille: „cum tamen eius voluntas et eius potestas sit libera et nulli subiaceat alteri potestati vel legi“ (§ 37). Mit Anselm³⁵⁰ unterscheidet Otto drei Wirkbereiche: „...aut sola voluntate Dei aut natura

³⁴⁸ Ein weiteres Beispiel findet sich noch in § 128, das OvH von Nikolaus von Lyra in seiner Auslegung des Ps. 131 übernimmt. Auch daran schließt er grundsätzliche Erwägungen darüber, daß Gottes Wille und Taten nicht immer in den natürlichen Ablauf der Dinge eingliedert werden können.

³⁴⁹ I Sent. d. 42–48.

³⁵⁰ De conceptu virginali 11.

secundum vim illi a Deo inditam aut voluntate creaturae fiunt“ (§ 38). Wunder und damit auch die Immaculata Conceptio fallen unter „sola voluntate Dei“. Denn den drei Wirkungsbereichen entsprechen „tres cursus rerum“: mirabilis, naturalis, voluntaris. „... causa omnium, quae fecit voluntas eius, nulla necessitas“. Und nun wird dieselbe Frage gestellt wie vorher beim Fecit: „Et cur illam voluntatem non habuisset...?“ – Vom Willen des Töpfers hängt die Form der Gefäße ab. „In Deo autem voluntas et iustitia“³⁵¹ (§ 47). Hier ist über den Willen Gottes hinaus noch die Gerechtigkeit gegenüber der Sache, die das Privileg fordert für Maria, womit das Decuit schon angedeutet ist.

Meist ist auch hier bei der Behandlung von Gottes Willen ein Vorwurf gegen den Dominikaner verbunden: „Nec aliquid divinae potentiae, ordinationi aut voluntati ascribit, quia auctor naturae subiectus sit naturae nec aliter, quam natura vult, ipse velle possit nec facere. Horrendum est hoc et turbat fidelium acumen legentium.“ (§ 58). Und weiter heißt es dort: „... quid est hoc sic arguere philosophice et logicaliter, ubi de potestate et voluntate Dei agitur?“ Ebenso deutlich drückt es § 133 aus: „omnia philosophica, iuridica et cuiuscumque artis vel scientiae argumenta, cum de Dei potestate et voluntate agitur, cessant et nulla vel nullius roboris sunt et valoris.“

Andere wunderbare Heilstatsachen, die ebenfalls nur vom Willen Gottes abhängen und die Natur weit übersteigen, anerkennt der Dominikaner ja auch: die Jungfrauengeburt, die Konsekration in der Messe „et plura alia“. Der Verfasser macht sich hier Worte aus dem Corpus Iuris Canonici zu eigen (§ 60). Auch aus der Geschichte des Gottesvolkes sind Wunder zu berichten, die einzig in Gottes Willen begründet werden können (§ 128).

In § 73 wird Ps. 134 zitiert: „Omnia quaecumque voluit, Dominus fecit...“ Wenn er es nicht tat, dann müßte die Schriftstelle falsch sein, weil er dann nicht alles getan hätte, was er wollte – so argumentiert OvH. Er greift zur höchsten Sicherheit ohne Beweis: „Credo enim infallibiliter eum voluisse.“ (§ 73). „Nec tempus nec modum Domino praescribere debemus, sed magis arbitrio eius cuncta relinquamus“ (§ 110). Die Philosophen haben zu schweigen, wo über Autorität, Macht und Wille Gottes gesprochen wird (§ 116). Der Rechtsgrundsatz „Non potest omnium reddi ratio, quae ex voluntate dependent“ (§ 118) ist für OvH Argument gegen alle Einwände gegen die UE und zugleich Argument und Erklärung für etwaige Lücken in der Beweis-

³⁵¹ Aus der Glosse zu Röm 9, 21.

führung für die UE. Das marianische Privileg gehört ohne große Begründung zu den Werken Gottes, die Ps. 32,9 so entstanden sein läßt: *Dixit et facta sunt* (§ 123). Aber ist in der folgenden Frage eine Begründung des Privilegs zu suchen oder zu finden? „*Et cur non fuisset voluntas eius istud donum et gratiam talem facere matri suae?*“ Ähnlich wird auch in § 129 die UE als Inhalt des Willens Gottes bereits vorausgesetzt. Dem Dominikaner unterschiebt unser Verfasser, er lehne Gottes Willensentschluß ab, ohne daß vorher eben dieser Willensentschluß als von Gott kommend erwiesen ist. Das römische Recht wird hier als Beleg angeführt: „*Et nonne scit iste lector, quod disputare de auctoritate principis est sacrilegium?*“³⁵²

Gottes Wille macht seine Werke unbegreiflich und seine Gnade unkontrollierbar. Der erste Gedanke zieht sich durch den ganzen Traktat. Er ist – wie auch der zweite – speziell gegen den Dominikaner gerichtet, der versucht, Gottes Werke nach vernünftigen und natürlichen Gesetzen zu messen – dies wirft ihm mindestens OvH vor.

Nicht nur der Mensch, selbst die Engel kennen und erfassen nicht alle Wundertaten Gottes.³⁵³ Um so mehr muß der Mensch darüber schweigen und bescheiden werden. Vor allem Bibelstellen werden hier als Belege gebracht.³⁵⁴ Ein typisches Beispiel für die Art der Gedankenführung soll hier wörtlich angeführt werden: „*Omne quod voluerit faciet, et sermo illius potestate plenus, nec dicere ei quisquam potest: quare ita facit? Sed ipse (gemeint ist der Dominikaner) vult per suam insaniam et falsam in talibus philosophorum imaginationem scire, dicere et affirmare Deo non placuisse etc.*“ *Eccle* 8,4 (§ 122). Meist wird wie hier die Gelegenheit zu einem Vorwurf gegen den Dominikaner benutzt. OvH fordert zur Bescheidenheit auf und zur Unterwerfung unter Gottes Willen, aber er spottet auch des Dominikaners (§ 143).

Der zweite Gedanke, der der Unkontrollierbarkeit der göttlichen Gnade, tritt nicht so häufig auf, ist aber in den Aussagen über Gottes freie Gnadenwahl mitenthalten.³⁵⁵ Gottes Gnade, Segen, Heiligung ist nicht meßbar und nicht festzulegen (§ 106), weil bei Gott alles möglich

³⁵² MK, C. 9, 29 l. 2. Bei OvH in § 129

³⁵³ § 100, § 101, § 103, § 124, § 128, § 135 u. a.

³⁵⁴ Ps. 65, 3 mit Glosse und Augustinuskommentar tritt wiederholt auf (§ 68 und § 135). Auch Ps 134, 6 wird mit Augustinus zitiert (§ 71 und § 124) und auch mit der Unkenntnis der Engel in Zusammenhang gebracht. Ebenso treten Rom 11, 33 und Rom 12, 3 in § 96 und § 107 bzw. in § 138 mit Augustinus zusammen auf. Mit Is 24, 16 wird in § 95 argumentiert, und in § 122 zitiert OvH Ps 85, 10 und *Eccle* 8, 4.

³⁵⁵ Siehe unten nächster Abschnitt!

ist. Gott selbst hat alles nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet; aber was Gnade, Barmherzigkeit, Ehre, Ruhm der Gottesmutter betrifft, so verhält es sich folgendermaßen: „*Omnia in clastro horum trium (Maß, Zahl und Gewicht) abscondita latent et solis clavibus iudicii et misericordiae Dei reservantur.*“ Daher ist nach Augustinus auch Gottes Erlösungswahl völlig frei. Wir haben oben in anderem Zusammenhang schon darauf verwiesen. OvH will selbst damit aber nicht zu weit gehen, etwa daß man über Gottes Willen gar nichts mehr aussagen kann. Wo diese Vermutung naheliegen könnte,³⁵⁶ fügt er gleich eine erklärende Äußerung hinzu: „*Operum Dei nullam potest homo invenire rationem.*“ Es ist also lediglich an die Unmöglichkeit einer Begründung gedacht, nicht an die Unmöglichkeit, überhaupt etwas vom Willen Gottes zu wissen.³⁵⁷

Deutlich sprechen die Stellen, die die Freiheit der göttlichen Gnadenwahl behandeln. § 60 betont: „*alium gratuita pietate eligit, alium iusto iudicio despicit.*“ Jakob und Esau sind unsrem Verfasser deutliches Beispiel dafür. Aus der Hl. Schrift und der Glosse sowie den Sentenzen bringt er Belege dafür. „*Cuius vult miseretur, et quem vult indurat*“ (Rom 9,18) oder „*ego induravi cor illius*“ (Exod 10,1). Auch in § 123 und den §§ 44 und 96 finden sich Belege dafür. Gott ließ einen Teil der Engel abfallen, „*alium partem misericordia sua . . . custodivit*“ (§ 44); vom Verdienst ist diese Annahme oder Verwerfung durch Gott unabhängig (§ 96) – dies wird uns auch noch bei der Person Mariens begegnen.

Was OvH immer wieder damit sagen will, ist ein Zweifaches: Gott ist ganz frei, sein Wille bringt Dinge zustande, die nicht einsichtig sind, es ist von vornherein vergebens, mit natürlichen Mitteln etwas davon zu ergründen zu versuchen. Und zweitens: Wenn Gott – was aus den angeführten Beispielen zu ersehen ist – so oft und so erhaben seinen Willen kundtat, warum dann nicht auch im Falle Marias? Überall sonst wird die Undurchdringlichkeit der Heilstaten Gottes anerkannt; hier bei der Gottesmutter sollte untersucht und begründet werden?

³⁵⁶ § 137, Sap 9, 13: „*Quis enim hominum poterit scire consilium Dei? Aut quis poterit cogitare, quid velit? Et difficile aestimamus, quae in terra sunt; et quae in prospectu sunt invenimus cum labore; quae in coelis sunt autem, quis investigabit?*“

³⁵⁷ Dies wird auch deutlich in § 142: „*Omnium operum Dei nullam potest homo invenire rationem*“ (Eccle 8, 17). „*. . . Quare hic pauper, hic dives, hic caecus nascatur, hic mancus, hic statim baptizatus salvatur, ille statim mortuus damnatur etc.*“ (Glossa). „*Sic ille lector laborat et credit cognoscere, quid Deus fecit matri suae. Vere non potest, quia nec totus mundus potuit vel adhuc potest nec unquam poterit.*“

Die Aussagen über Gottes Güte und Barmherzigkeit bei OvH werfen ebenfalls Licht auf die Art, wie das *Voluit* bei ihm durchgeführt ist. Wenn das Privileg nicht in Maria selbst begründet werden kann, und sie kein Verdienst und kein Recht solchen Anspruchs hat, so ist es Gottes Gnade und Güte, die frei schenkt, was von niemandem streitig gemacht werden darf – „et si non de iure, de gratia tamen ac eius benignitate“ (§ 14). Allgemeine Rechtsregeln kommen unserem Autoren zu Hilfe, und er zitiert sie bereitwillig. So wird gleichsam Gottes Wille von seiner Güte und Barmherzigkeit mitbewegt, sich selbst und der Gottesmutter diese Ehre anzutun.³⁵⁸ Die Paragraphen 42 bis 44 bringen das Argument sehr ausführlich. Es greift stark in die Argumentation des *Decuit* ein und läßt sogar Gottes Barmherzigkeit in diesem Punkt dringend gefordert sein, so daß hier Gott sozusagen durch seine eigene Barmherzigkeit genötigt wird und es zu einer Aussage des *Debit* kommt. Belege aus dem Recht und aus der Schrift unterstützen OvH in seiner Meinung. Das Gegenargument, das Privileg verletze Gottes Gerechtigkeit, wird mit der Feststellung entwertet, daß die Barmherzigkeit darüber hinausgehe. Wenn schon Menschen Nachsicht statt Recht walten lassen können, wieviel mehr dann Gott. Noch einmal werden die Engel genannt, die durch seine Barmherzigkeit vorm Fall bewahrt wurden; alles Grund, um Gott eine Barmherzigkeit zuzuschreiben, die auch Maria vor der Erbsünde bewahren konnte. Barmherzigkeit und Macht sind hier gekoppelt. Seine Güte bewegt den Willen und setzt Wirkmächtigkeit voraus. In § 117 wird direkt von der „benignitas potentiae“ gesprochen und die Unabhängigkeit des obersten Gesetzgebers konstatiert (§ 118), weil es für den absolut freien Willen keine sachliche Begründung gibt. Er ist mit und durch Gottes Güte und Barmherzigkeit unerfaßbar und undurchdringlich (§ 120, § 121).

Zusammenfassung: *Deus potuit, voluit, fecit*

Aus Gottes Allmacht argumentiert OvH das *Potuit*. Er versucht schon da eine innere Beziehung zum *Fecit* zu schaffen, begründet es aber nicht mit Sicherheit, sondern läßt die Möglichkeit, daß die *UE* nicht Wirklichkeit ist, noch offen und unterwirft alles dem Spruch der

³⁵⁸ „Bonus est ex se et in se, et eius bonitas non qualitas, sed natura est. Et quia vult illi summo bono ascribere, quod matri suae illud praeservationis bonum non impenderit? Puto, quod nullus sane mentis hoc faciat et honori Dei et matri eius sic detrahat, nisi forte argumentative et scholastice, non affirmative“ (§ 40)

Kirche. – In der Stufe des Voluit fiel auf, daß nicht eine eigentliche Begründung des Willens Gottes angestrebt wird, sondern daß der Wille Gottes unbegreiflich und unumstößlich ist, wenn sein Entschluß einmal gefallen ist, d. h. es wird nicht bewiesen, daß Gott wirklich wollte, sondern daß sein Wille jeder menschlichen Argumentation entzogen ist. Auch hier bleibt eine Restfrage offen und im Notfall Platz für eine gegenteilige kirchliche Entscheidung.

Deus debuit

Es stellt sich die berechtigte Frage, ob bei diesem Stand der Dinge die in der Tradition z. T. übliche Stufe des Debut im Ratiocinium bei OvH auftreten kann, ob nicht die Ergebnisse der Überlegungen über das Potuit und Voluit das Debut unmöglich machen.

Das Debut gehört nicht unbedingt als für sich behandeltes Element in das Ratiocinium des Wilhelm von Ware.³⁵⁹ Ausdrücklich ist es jedoch bei den Basler Konzilstheologen vorhanden. Unser Verfasser hat es auch. Er konnte es von anderen übernehmen; mindestens aus der nächsten Umgebung des Basler Konzils war es ihm zugänglich. Welche Bedeutung hat nun das Debut bei OvH?

Die Aussagen sind spärlich. Er widmet der Durchführung des Debut weder einen zusammenhängenden Abschnitt³⁶⁰ noch auch nur einen eigenen Gedankengang. Es taucht tatsächlich nur beiläufig auf, und die Stellen haben den Charakter von Erinnerungen an Gesprächsfetzen aus den Diskussionen mit Hemerlin. Die stärkste Aussage finden wir in § 46. Gratian wird als Autorität zitiert für die Dispensation, deren Grund in der Person liegt. „Et nonne ex persona, quae Deum verum et hominem in una persona genuit, Deus dispensare potuit aut debuit . . .“. Ohne Zweifel wird hier – zwar in Frageform – ausgedrückt, daß Gott Maria von der allgemeinen Unterwerfung unter die Erbsünde dispensieren konnte und mußte. Der Grund dafür liegt dem ersten Anschein nach in der Person Marias, wobei die Aussage jedoch – ganz gemäß den früher ermittelten Ergebnissen – abgeschwächt bzw. umgewandelt wird durch die Feststellung, daß diese Person ihre Würde

³⁵⁹ Es ist jedoch — gegen die Auffassung seiner Entstehung im Anfang des 14. Jhs. — bei Wilhelm von Ware mindestens angedeutet: „Decet filium matrem summe honorare; et quod potuit, congruum fuit quod fecerit; et ex hoc sequitur quod ita fecerit, cum filius debeat matrem honorare“ (Wilh. v. Ware, ed. Quaracchi 1904, 6/2). Es ist bei Franz von Mayronis vertreten und wird in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. von Andreas de Novo Castro (um 1387) entwickelt (ed. Szabò 173—177).

³⁶⁰ Dies tut z. B. de Novo Castro; ed. Szabò 173—177.

einzig dem Umstand verdankt, daß sie Gottesgebärerin war. Wir werden bei der Erörterung des Decuit darauf noch zu sprechen kommen. – Bei näherer Untersuchung mag es sich herausstellen, daß das Debut im betreffenden Satz mit dem Nebensatz zusammengebracht werden muß, auf den es sich bezieht: „potuit et debuit, ne originalis peccati macula obfuscaretur et notaretur“, daß es sogar einzig durch diesen Nebensatz bedingt und veranlaßt ist. Wenn dieser nämlich im Sinne von „wenn sie nicht mit der Schmach der Erbsünde bedeckt werden sollte“ zu übersetzen ist, verliert das Debut hier seine Bedeutung ganz.

Welchen Wert hat eine zweite Aussage in § 69? Gott wollte mit Maria eins sein und hat sie daher vorm Makel der Erbsünde bewahrt. Der Gedanke wird benutzt, um Gottes Willen (das Voluit) damit zu begründen, und dabei werden die verschiedenen Stufen des Ratiociniums genannt; dies jedoch nur, um dann mit Psalm 110 Gottes erhabenen Willen zu preisen. „Dicas mihi, an decuit aut non decuit, aut potuit et non debuit, aut debuit et non potuit vel noluit“. Auch hier gewinnt man – wie an anderer schon erwähnter Stelle – den Eindruck, daß Ottos Diskussionspartner das Schema gut kannte. Das Debut wird als solches von OvH gar nicht wahrgenommen oder gar zu begründen versucht. Aber immerhin hat er an diese Möglichkeit gedacht. Gott konnte es, aber mußte es nicht oder er mußte es und konnte oder wollte nicht. Jedenfalls zwingt das Debut Gottes Willen nicht.

Daß Gott im Vergleich zu den Menschen seine Barmherzigkeit und Herrlichkeit Maria zukommen lassen mußte geradezu, wird auch mit „debuit“ ausgedrückt (§ 43). Auch hier ist das zwingende Element nicht gegen Gottes Willen und nicht unbedingt auf die UE gerichtet, sondern will eine dringende Konvenienz hervorheben: im Vergleich mit der nur menschlichen Barmherzigkeit muß jene Gottes doch viel erhabener sein.

Ohne Zweifel ist also daran gedacht, daß Gott – menschlich gesprochen – Maria einfach bewahren mußte. Daraufhin weist schließlich auch eine Stelle im § 42: „si vult, quod Deus . . . non debuerit vel non fecerit . . .“ Ich möchte allerdings das „vel non fecerit“ als Abschwächung des Debut verstehen. In der Zurückhaltung der angeführten Äußerungen jedoch und in ihrem so geringen Auftreten kommt deutlich genug zum Ausdruck, daß OvH das Debut nicht als wesentlichen Bestandteil des Ratiociniums betrachtet und darüber hinaus

seine Aussage- und Beweiskraft nicht sehr hoch schätzt. Dies paßt – wie schon erwähnt – ganz und gar zu der stark hervorgehobenen Freiheit des Willens Gottes, die durch ein heftiger vertretenes Debit gefährdet sein könnte.

Auffallend ist daher nicht, daß OvH mit seinem Debit nicht die Argumente des Andreas de Novo Castro verbindet – also nicht wie jener auf das vierte Gebot eingeht – und umgekehrt nicht das Debit anhängt, wo jene Argumente vorgebracht werden.³⁶¹ Letzteres ist der Fall, wenn er in § 2 sagt: „Deus, qui patrem et matrem honorare praecepit, et ipse homo factus dixit: Non veni solvere legem, sed adimplere (Mt 5,17), potuit praeservare matrem suam potentia absoluta ab isto vae originalis peccati, vel non potuit“. In diesem einen Satz möchte man den Gedankengang des Andreas de Novo Castro entdecken: *Prima conclusio*, die Kinder sind ihren Eltern verpflichtet nach ihrem ganzen Vermögen. *Secunda conclusio*: Christus ist wahrer Mensch und natürlicher Sohn Marias. Ein entsprechender Vermerk zur dritten *conclusio* des Andreas fehlt bei OvH: Christus ist Maria auch als Gottessohn verpflichtet, eben weil seine Beziehung zu ihr eine reale Mutter-Sohn-Beziehung ist und dieselbe eine *obligatio naturalis* nach sich zieht. Die vierte *conclusio* ist bei Andreas das Debit selbst, während OvH sich mit dem Potuit zufrieden gibt. Eine Abhängigkeit aus diesen parallelen Zügen ableiten zu wollen, hieße die Allgemeinheit der Verbreitung jener Gedanken unterschätzen.

Das „Decuit“

Wir wenden uns dem entscheidenden Hauptteil des Wareschen *Ratiociniums* zu, dem *Decuit*. Dieses ist der eigentliche Träger der Folgerungen aus dem Schema, da von ihm die eigentliche Begründung der UE ausgeht und es sich im Vergleich zu den anderen Stufen erst richtig mit der zu beweisenden Tatsache selbst auseinandersetzt. Besonders auffallend ist seine Bedeutung bei OvH, da er bei Darlegung des Potuit und Voluit, und selbst wo das *Fecit* Erwähnung findet, fast ausschließlich von Gott allein spricht. Im *Decuit* dagegen wird nun das marianische Privileg selbst untersucht und begründet. Richtig verstanden sollte es die Einheit und Bedingtheit mariologischer und christologischer Wahrheiten aufzeigen, die in der Mutterschaft Mariens grund-

³⁶¹ Vgl. Andreas de Novo Castro, *De conceptione virginis gloriosae*, art. 6; ed. Szabó 173–177.

gelegt sind. Damit sind zugleich die historischen Bedenken gegen dieses Glied des Schemas angedeutet: Das Decuit sollte vor allem auf Christus bezogen werden, die Ehre Mariens sollte erst aus ihrer Einheit mit Christus gefolgert werden; vor allem sollte Maria selbst ganz Mensch bleiben.

Wir haben oben schon die Auffassung des Bischofs von der UE zusammenfassend dargelegt und feststellen können, daß seine Lehre theologisch nicht unbedingt einwandfrei ist, daß er wesentliche Gedanken und Begriffe nicht nennt, daß er selbst aber andererseits betont, es komme ihm nicht auf theologische Durchdringung an, sondern vielmehr auf die Förderung marianischer Frömmigkeit in diesem Punkt. Genau dies will auch das Ratiocinium.³⁶²

An einigen Stellen spricht OvH ausdrücklich von der *convenientia* oder gebraucht den Terminus „*deceat*“ oder „*decuit*“. Von Petrus Lombardus übernimmt er den Satz „*Omnia quidem potest Deus, sed non facit, nisi quod convenit veritati eius et iustitiae*“ (§ 8) und bezieht ihn auf die UE. Ein weiterer direkter Hinweis ist der berühmte Satz Anselms „*Decens erat, ut ea puritate . . .*“, den OvH in § 42 zitiert, und die Aussage, Gott ehre Maria „*ea veneratione, qua voluit et eum et eam decuit*“ (§ 145). Zwei Aussagen (in § 74 und § 146) beziehen sich nicht direkt auf die UE, bringen aber „*decuit*“ bzw. „*convenit*“ und haben das marianische Privileg mindestens als Zweitziel im Auge.

Dem Inhalt nach aber ist das Decuit im ganzen Traktat vertreten. Es geht überall um die Ehre Mariens, und ihre Ehre ist das entscheidende Kriterium für die *Immaculata Conceptio*, sei es nun, daß sie allein von Gott kommt oder aber auch Maria selbst von ihrer Person her zukommt.

Schon zu Beginn des Traktats (§ 3) wird klar die Frage nach der Ehre Mariens gestellt: War die Bewahrung vor der Erbsünde eine Ehre für sie oder nicht? Wenn nein: „*nescio, si hoc dicere liceat*“. Wenn ja: warum sollte sie dann nicht durchgeführt sein? Es geht OvH allzu deutlich nicht um eine theologische Begründung der UE, sondern um den Aufweis der möglichen Verwirklichung. Und dazu ist die Frage

³⁶² Die Bedenken gegen die Sicherheit eines Konvenienzschlusses aus der Formel waren von vornherein vorhanden und bis zu Franz von Mayronis (um 1325) geben alle (außer Scotus) zu, das Privileg nur als mehr oder weniger wahrscheinlich verteidigen zu wollen. A. Emmen ist der Meinung, daß auch die Texte bei Scotus eine letzte Sicherheit nicht zulassen (*A. Emmen*, Einführung 158), obwohl Johannes de Romiroy die skotistische Regel in Basel „*demonstrativa in ista materia*“ genannt hat (in der für die Konzilsväter von Basel verfaßten *Relatio „Tota pulchra“* a. 3 [I, 371 f. bei P. de Alva, *Monumenta*], gehalten am 21. April 1436). Vgl. *A. Emmen*, *Ioannes de Romiroy*.

von Bedeutung, weil Gott niemals gegen seine und Marias Ehre handeln würde. Um die Ehre geht es – um Mariens größere Ehre –, wenn sie mit den anderen Heiligen oder mit den übrigen Kreaturen verglichen wird (§ 9). Worin die Ehre besteht, wird in § 38 gesagt: „... cum longe maior sit honor matris eam fuisse praeservatam, quam post sanctificatam“, und in § 42 wird die Freiheit von jedem Makel betont. Marias Ehre – von Gott gegeben – muß und soll von den Menschen geachtet, bewahrt und verteidigt werden (§ 33, § 74), gerade weil sie alles übersteigt und selbst Engel sie nicht genügend preisen können (§ 97 und ähnlich § 101, § 128).

Die Ehre der Bewahrung ist jedoch nicht ein Verdienst Marias, sondern allein auf Gottes Gnade zurückzuführen. Dies meint OvH mit Bernhard von Clairvaux (§ 7). Maria hat keinen Rechtsanspruch auf das Privileg (§ 14). Gottes freie Gnadenwahl ist nicht vom Verdienst des Menschen abhängig oder bedingt.³⁶³ „Et si iudicia eius non possumus scire, saltem hoc constat, quod sola gratia dat bona, non ex praecedenti merito“ (§ 100). Auch Röm 9,21 wird dazu zitiert (§ 107). OvH hält es dem Dominikaner entgegen, weil jener offenbar Gottes Gnadenspendung einschränken und kontrollierbar machen will. Ob er bewußt auch damit ausdrücken wollte, Maria sei erlösungsbedürftig, möchte ich fragend dahingestellt sein lassen. Unser Verfasser ist überzeugt, daß der Schöpfer ein „optimum vas et sine omni macula“ in Maria erschuf und fährt fort: „Hoc tamen ex sola gratia et nullis meritis praecedentibus“ (§ 108). Damit ist eindeutig der Ort bestimmt, den Maria einnimmt: Was an ihr geschieht, ist ausschließlich Gottes Wille. Sie selbst trägt zunächst nichts dazu bei, und jeder Versuch einer Begründung ihres Privilegs von ihrer Person selbst aus muß auf Gottes Willen und seine Gnade zurückgreifen. Hier wird OvH einigen schon früh geltend gemachten Einwänden gerecht,³⁶⁴ daß man nämlich angeblich Maria zu wenig Mensch sein lasse. Otto antwortet darauf: Was sie ist, ist sie durch Gott³⁶⁵ – und daß sie sehr viel ist, zeigen viele andere Äußerungen bei ihm.

So wie Maria nur als Gnadenschöpfung Gottes richtig gesehen werden kann, sollte sie auch immer als mit Christus verbunden gesehen werden. Allein betrachtet ist sie eine Frau wie alle andern Frauen. Erst die einzigartige Mutterschaft macht sie schon bei ihrer Empfängnis zu

³⁶³ § 60 u. a.; vgl. auch oben bei der Darlegung des Voluit.

³⁶⁴ Gegen sie hatten z. B. auch Petrus Aureoli und Petrus Thomae zu kämpfen

³⁶⁵ Vgl. auch im § 123 „donum et gratia“.

der hervorragendsten aller Frauen. Das Privileg der UE ist also eigentlich „christologisch“ zu begründen. Pseudo-Augustinus drückt dies – auch für die Assumptio – so aus: *Congruit filio, quem genuit.*³⁶⁶ Es wird auch deutlich in Anselms 18. Kapitel der Schrift *De conceptu virginali*,³⁶⁷ aus dem OvH zitiert (§ 42) und „*verba omni dulcedine plena et praegnantia*“ nennt. Auch Bernhard wird zitiert mit einer recht aussagekräftigen Stelle, die ihrem Geist nach dem Pseudo-Augustinus nahe verwandt ist: „*Ipsa enim super omnem exaltata est creaturam cum eo honore, quo tanta mater digna fuit, et cum ea gloria, quae tantum decuit filium.*“ (§ 9).³⁶⁸ Für Maria ist die Mutterschaft die Ursache ihrer Würde – das *Decuit* ist auf den Sohn bezogen. Dem Sohn kommt die Aufgabe zu, seine Mutter von der Erbsünde sowie vor der „*incineratio*“ zu bewahren; und Maria ist bewahrt, weil ihr Sohn davor verschont bleiben mußte (§ 50), und sie doch eine Einheit mit ihm bildet (§ 41). Auch darin schließt sich OvH an die noch unmittelbarere Aussage Pseudo-Augustins an.³⁶⁹ Neben den Aussagen, daß Gott schlechthin an ihr wirkt, wird des Sohnes Anteil als noch extra hervorgehoben.³⁷⁰ Er ist nach seinen eigenen Worten gekommen, um das Gesetz zu erfüllen (§ 2), und dieses lautet: *Honora patrem et matrem.*³⁷¹

Die Regula mariologica

Maria wird *dignissima* (§ 9), *digna* (§ 146), *sancta* (§ 149), *purissima* (§ 42), *mundissima* § 42, *beatissima*, *excellens*, *immaculata* genannt. Wo es irgend möglich ist, soll ihre Ehre vermehrt, niemals vermindert werden. Dies gilt ja sogar schon im menschlichen Bereich unter Freunden (§ 12). OvH schließt daran z. T. Erwägungen der Nützlichkeit an (§ 13):³⁷² „*Nonne melius longe esset in mitiorem et magis piam opinionem pro honore virginis matris se inclinare, quam honori suo resistere?*“ Ein weiterer Gedanke kommt in § 30 hinzu: „*Cur non, cum*

³⁶⁶ *Liber de assumptione* BMV c. 3; PL 40, 1144.

³⁶⁷ PL 158, 451; ed. *Schmitt* 2, 159.

³⁶⁸ *Sermo* I, 3 in *Assumptione*; PL 183, 416 C.

³⁶⁹ „*Quia caro Christi erat caro virginis ratione immediationis, qua sumpta erat de carne virginis. Sed non decuit carnem Christi incinerari. Ergo nec carnem virginis.*“ Pseudo-Augustinus, *De assumptione* 5; PL 40, 1115. Vgl. auch Heinrich von Werl, ed. *Clasen* 7 (32–34).

³⁷⁰ Vgl. § 72, § 112, § 147.

³⁷¹ Ein Gedanke, den wir, auf die Bewahrung vor der *incineratio* angewandt, z. B. auch bei Pseudo-Augustinus finden (*De Assumptione* 5; PL 40, 1145).

³⁷² Wilhelm von Ware z. B. verknüpft seine mariologische Regel ausschließlich mit der Ehre Marias und kennt in diesem Zusammenhang keinerlei Nützlichkeits Erwägungen.

tamen ab ecclesia non sit determinata materia, potius, libentius, humiliter et devotius in honorem et favorem virginis matris se inclinat (gemeint ist der Dominikaner), dat et humiliat, quam quod destruere illo in casu, disrumpere et subtrahere nititur?“ Obwohl die Sache von der Kirche noch nicht entschieden ist, ist die Ehrerweisung mehr angebracht als das Gegenteil oder eine indifferente Haltung. Nehmen wir dazu noch eine andere einzeln dastehende Aussage Ottos aus § 16,³⁷³ so haben wir hier dem Geiste nach die auch anderwärts gut vertretene *Regula mariologica* oder *Regula generalis*.³⁷⁴

Wie schwerwiegend ist nun die Aussage dieser Regel? Es ist klar, daß man ihr keine theologische Beweiskraft zuschreiben kann. Wo Schrift und Tradition dünn sind, kann sie allein keine Sicherheit bringen; sie stärkt jedoch eine Geisteshaltung, mit der an die noch unentschiedenen Fragen über Maria herangegangen werden soll. In diesem Sinne benutzt sie auch unser Verfasser: „Longe melius est credere, quod beata virgo numquam subiacuerit illi legi . . .“ (§ 40). Die Ehre Mariens zu erhöhen ist in jeder Beziehung vorzuziehen und sollte nach OvH für

³⁷³ § 16: „ . . . nec sacra Scriptura, nec sacri canones, quod mihi notum sit, aliquid in his duobus articulis (gemeint sind Immaculata Conceptio und Assumptio) quid tenendum vel non stauerunt.“ Es ist die einzige Stelle im Traktat, wo gesagt wird, die Schrift enthalte nichts darüber. Der Kontext läßt eventuell auch die Interpretation zu, die Schrift wolle nur über die Art der Zustimmung zu den beiden Glaubenswahrheiten nichts aussagen

³⁷⁴ Vgl. *Emmen*, Einführung 143—152 (II, Art. 2 § 1). Die Regel ist vermutlich erstmals ausdrücklich von Wilhelm von Ware formuliert: „Haec est mihi regula generalis circa potentiam divinam et virginem Mariam, quod magis volo deficere per superabundantiam, si deo deficere, sibi plus attribuendo, quam deficere per defectum minus attribuendo“ (In III Sent.; Text bei *Emmen*, Einführung 139 und 143 f. Ferner ähnliche Formulierung in III Sent. d. 3 q. 1; ed. Quaracchi 1904 S. 4: „Quam [opinionem] volo tenere, quia, si debeam deficere, cum non sim certus de altera parte, magis volo deficere per superabundantiam, dando Mariae aliquam praerogativam, quam per defectum, diminuendo vel subtrahendo ab ea aliquam praerogativam, quam habuit“). Daß OvH indirekt, also mindestens im Geiste Wares, die *Regula* benutzte, zeigen einerseits die Textstellen und läßt andererseits auch der starke Einfluß Wares vermuten. Ab Mitte 14. Jh. ist sein Einfluß deutlich spürbar, wenn sich auch eine Akzentverschiebung von theologischer Begründung zugunsten der bloßen Frömmigkeit zeigt — wohl durch nominalistische Strömungen hervorgerufen. Über Petrus Aureoli, Petrus Thomae und Johannes Vitalis, von dem Heinrich von Werl fast völlig abhängt, erreicht der Einfluß Wares unsren Verfasser. Ob eine zweite Linie über Petrus de Candia, der eine der Wareschen sehr ähnliche Formulierung benutzt (*De immaculata Deiparae conceptione, Conclusio*, ed. *A. Emmen* 334: „Et ad sic credendum omnes christifideles exhortor, quia ubi per ignorantiam a veritatis tramite deviam, potius volo laudans deficere, quam vituperans deficere“), über die Franziskaner Nikolaus Lakmann (*Quaestio de Immaculata Conceptione* a. 1, 1, ed. *L. Meier* 192) und Johannes Bremer (*Sermo recommendatorius virginis Mariae*, a. 3; ed. *L. Meier* 484) bis zu OvH führt, wäre einer eingehenderen Untersuchung wert. Sicher darf man annehmen, daß OvH auch bei Bernhard, Pseudo-Augustinus, Pseudo-Hieronymus, Anselm und Eadmer dieselben Anregungen finden konnte, deren marianische Aussagen und Frömmigkeit den Geist der *Regula mariologica* atmen.

jeden eine Selbstverständlichkeit sein: „Ideo multum melius, sanctius, iustius, dignius, honestius, benignius, religiosius, devotius, tutius esset stare et se inclinare pro honore et gloria virginis matris quam contra tenere vel dicere“ (§ 101).³⁷⁵ OvH benutzt meist die Gelegenheit zu einer Aufforderung an den Dominikaner. Und umgekehrt drückt er in einer persönlichen Ermahnung an den Gegner immer auch eine für alle geltende Haltung aus.³⁷⁶

Wenn die angeführte *Regula generalis* – wenn auch nicht in ihrem eigentlichen Wortlaut – dem Sinn nach von OvH gehandhabt wird, so tritt sie wie in der Tradition auf als Ausdruck der Frömmigkeit, aus einer wohlwollenden menschlichen Überlegung heraus. Neu ist ein Versuch unseres Verfassers, den er in § 33 unternimmt, den Gedanken der Regel mit Rechtsgrundsätzen zu verbinden. Er zitiert eine Glosse zum *Liber Extra*: „Res, de qua agitur magis valeat, quam quod pereat.“³⁷⁷ Gewiß ist die mariologische Regel hierin kaum mehr zu erkennen, und vor allem ist dieser Grundsatz allgemein anwendbar, während die Regel doch schon ein Stück der Verehrung, also der Bevorzugung der Gottesmutter darstellen soll, jedoch wendet unser Verfasser in seiner Vorliebe für die Rechtswissenschaft diesen Rechtsgedanken folgerichtig auch auf „sein“ Thema an: „Cur non inclinatur (der Dominikaner) se plus, ut honor virginis matris magis valeat, quam quod in aliqua parte quacumque etiam minima pereat?“ Man wird hierin sogar einen mehr oder weniger bewußten Versuch zur Rechtfertigung der Anwendung der Regel und damit eine gewisse Begründung sehen dürfen.

Regula und Ratiocinium zusammen

Nun wird in der Tradition – besonders in der Franziskanerschule – der mariologischen Regel selbst keine Beweiskraft zugeschrieben, wohl aber in Verbindung mit dem schon behandelten *Ratiocinium*.³⁷⁸ Beides trifft hier in unserem Traktat zu. OvH bringt keine gemeinsame Formulierung oder eine bewußte Verbindung der beiden Gedanken zusammen, aber er benutzt beide Argumente. Der Schluß daraus wird

³⁷⁵ Ähnlich § 104, § 112, § 121, § 146

³⁷⁶ Man konnte einen Satz wie den folgenden gut auch unpersönlich in der dritten Person aussagen, in eine „Man“-Formulierung bringen: „Et nihil deberet ipse lector cogitare vel dicere, quod minuere gloriam et honorem virginis matris, sed pram credulitatem et fidem in omnibus de ipsa et ad ipsam devote tenere“ (§ 125).

³⁷⁷ X IV, 1 c 7, *Friedberg* 2, 663.

³⁷⁸ So etwa Scotus; vgl. *Emmen*, Einführung 144 f.

dann – wie bei Skotus – so heißen: „Quod autem factum sit, Deus novit; si auctoritati ecclesiae vel auctoritati scripturae non repugnet, videtur probabile, quod excellentius est attribuere Mariae“.³⁷⁹

Die Hauptprinzipien der Mariologie

Trotz der Betonung der Einheit mit Christus und Marias Mutterschaft ist bei OvH wenig Ausdrückliches zu finden von den Hauptprinzipien, die A. Emmen schon früh in der Franziskanerschule zu finden glaubt.³⁸⁰ Bernhard und Anselm, deren Einfluß auf unseren Autoren offenkundig ist, sind in der Durchdringung der ganzen Mariologie unter den beiden Aspekten Einheit mit Christus und göttliche Mutterschaft bahnbrechend gewesen. Was ihre Nachfolger weiterentwickelten und was sich dann in festen Begriffen durchsetzte, die auf Maria Anwendung fanden,³⁸¹ ist bei OvH aber wenigstens spurhaft vorhanden.

Apex in creaturis

Der Gedanke, daß Maria „apex in creaturis“ sei, tritt im Traktat – wenn auch nur sehr vereinzelt – in ähnlicher Formulierung dem Sinn nach auf: Maria kommt unmittelbar nach Gott. OvH benutzt dazu eine Aussage des Nikolaus von Clairvaux, die er Bernhard zuschreibt (§ 7):³⁸² Selbst Sonne und Mond und die Engel stehen ihr nach, denn sie ist „deifica“ und „deificata“. Und in § 19 wird ihr dadurch, daß Gott mit ihr „unius naturae habet identitatem“, der Vorrang vor den Engeln und den übrigen Kreaturen zugesichert.³⁸³ In eigener Formulierung, allerdings abgeschwächt, sagt es OvH in § 45: „... et quod fuerit post filium perfectissimum Dei opus nec umquam fuerit vas irae aut contumeliae pro quantocumque etiam modico“. Hier ist es geradezu Begründung für ihre Freiheit von der Erbschuld. Das „nach Gott“ ist aber jeweils betont wie etwa auch § 9: „quod post Deum omnia bona comprehendit“. Den Höhepunkt in der Dichte solcher Aussagen

³⁷⁹ Opus Oxoniense III, d. 3 q. 1 (31), siehe *Emmen*, Einführung S. 144 Anm. 80.

³⁸⁰ *Emmen*, Einführung 183.

³⁸¹ Apex in creaturis, Primogenita omnis creaturae, Mater omnium cogitatione purior, Restauratrix omnium, Reparatrix peccatorum, Mater gratiae, Fons gratiae – dies gilt hauptsächlich für den Einfluß von Anselm und Eadmer, während sich der Einfluß durch Bernhard mehr in folg. Aspekten zeigt. Socia Christi, Sponsa Christi, Nova Eva, Mediatrix, Typus Ecclesiae. – Vgl. *Emmen*, Einführung 183–194.

³⁸² Sermo I in Nativitate BVM; PL 144, 740.

³⁸³ Sermo I in Nat. BVM; PL 144, 738.

bildet Ottos Ausdruck „post Deum dea et Dei mater“ (§ 124), der natürlich nur in einem eingeschränkten Sinn verstanden werden darf. Die „identitas“ mit Gott und „dea“ kann nichts über das Wesen ihrer Natur aussagen, sondern ist der Versuch, an die Grenze des Aus-sagbaren zu gelangen. – Dies ist der Aspekt „von oben her“: Maria unmittelbar nach Gott.

Eine zweite Art der Aussagen betrachtet die Stellung Mariens von unten her: als vollkommenstes Werk Gottes. Hierher gehören die Stellen, die sie mit den anderen Kreaturen vergleichen. „Ipsa enim super omnem exaltata est creaturam cum eo honore, quo tanta mater digna fuit, et cum ea gloria, quae tantum decuit filium“ (§ 9), ein von Bernhard übernommenes Wort.³⁸⁴ Durch ein Wort, das bei Chrysologus³⁸⁵ und ähnlich Paschasius Radbert,³⁸⁶ dem Pseudo-Hieronymus des Briefes „Cogitis me“, auftritt, wird Marias Sonderstellung im Kosmos schön beleuchtet: „Quod natura non habet, usus nescit, ignorat ratio, coelum pavet, terra stupet etc. . . .“ (§ 146). Sie steht nicht nur über allen Kreaturen, sondern auch jenseits der Fassungskraft der Ratio. Sie ist beatissima vor allen anderen; denn der Gottessohn ist ihr Sohn (§ 11). Gerade zu diesem Gedanken benutzt unser Verfasser gern Aussagen des heiligen Bernhard, der trotz Ablehnung der UE in seiner Verehrung für Maria ihr den ersten Platz in der Schöpfung zuweist. Auch Nikolaus von Clairvaux kommt zu Wort, zumal OvH und seine Zeitgenossen dessen Schriften Bernhard zugeschrieben: „Et si multa et magna sunt in creaturis mundi, nihil tamen tam excellens, tam magnificentum fecerunt opera digitorum Dei“ (§ 21)³⁸⁷ und in § 60: „Quid est beatissima?“³⁸⁸ OvH sammelt geradezu Zitate, die in ihrer Frömmigkeit die Gottesmutter besingen. Man kann sagen: Diese von andern Autoren übernommenen Gedanken machen den wesentlichen Teil des Traktates aus. Es handelt sich vorwiegend um Autoren des 12. Jhs., aus einer Zeit also, wo die theologischen Überlegungen zur Immaculata Conceptio erst ihren Anfang nahmen, und vor der begrifflichen Klärung die Frömmigkeit dominierte: Anselm von Canterbury, Pseudo-Augustinus, Bernhard von Clairvaux, Nikolaus von Clairvaux, auch Stellen von Petrus Lombardus werden zu diesem Zweck benutzt; schließlich Hugo von St. Victor, den OvH in einem Passus mit dem

³⁸⁴ Sermo I, 3 in Assumptione; PL 183, 416 C.

³⁸⁵ Sermo 143; PL 52, 582 C.

³⁸⁶ De Assumptione 33, ed. *Repberger* 73.

³⁸⁷ Sermo I in Nat. BVM; PL 144, 739 A – 740 A.

³⁸⁸ De Annuntiatione; PL 144, 557 D.

Pseudo-Hieronymus von „Cogitis me“ von einer dritten mir nicht bekannten Quelle übernimmt, wo u. a. Marias Vorzug in diesen Worten Ausdruck findet: „Nec alia talem (sc. Dei filium) decebat, nec alius tali inveniri poterat“ (§ 78).³⁸⁹ Auch die Einzigartigkeit ihres Vorzuges wird hier ausgesagt: „O quam dulcis et suavis es, quae sola digna eras, ut supernae dulcedinis osculum in tuo conceptu susciperes.“ – In ausdrücklicher Form finden wir den Gedanken vom „apex in creaturis“ in § 126: „Et super haec omnia coelestia et terrestria opera incomprehensibiliter supereminet et excellit virgo mater tua.“ Und noch einmal wird Maria „eximium et inter omnia opera Dei excellentissimum et incomprehensibile opus“ genannt.

OvH kann bei diesen Gedanken auf alte Tradition zurückgreifen. Freilich bringt er auch hier keine wörtlichen Zitate, aber er nimmt mindestens die Haltung ein, die Anselm, Eadmer, Ware und Scotus, aber auch Wilhelm von Nottingham, Landulphus Caracciolo und ganz deutlich Petrus Thomae³⁹⁰ haben.

Omni cogitatione purior

Von Anselm übernimmt unser Verfasser in einem Zitat (§ 42) den methodischen Gedanken „decens erat, ut ea puritate, qua maior sub Deo nequit intelligi, virgo niteret . . .“.³⁹¹ Daß Anselm hier nicht die Freiheit von der Erbsünde einschloß, stört unseren Verfasser nicht. Andere nach Anselm – schon sein Schüler Eadmer – dachten bei diesen Worten an die UE. So ist für OvH von vornherein die Frage nach einer graduellen Reinigung oder nach einer Steigerung der Heiligkeit ausgeschlossen. Maria ist schon bei ihrer Empfängnis „gratia plena“. Überlegungen über die *potentia oboedientialis* entfallen für OvH.³⁹² Trotzdem benutzt er Texte, die jenem Gedanken gelten, um seine Ziele zu verfolgen.

³⁸⁹ Sermo de Assumptione BV; PL 177, 1211–1214.

³⁹⁰ „Perfectior est universitas creaturae, si illud quod tenet perfectionis apicem in creaturis nullam habet imperfectionem vitiosam; sed virgo tenet perfectionis apicem in creaturis . . .“; De innocentia lib. II p. 2 c. 9. — Den Gedanken von der „Primogenita omnis creaturae“, der bei Franz von Mayronis, Johannes Vitalis und Johannes von Segovia vorhanden und mit Marias absoluter Prädestination verbunden ist, finden wir bei OvH nicht, eine Andeutung macht er in den §§ 32 und 44, wo er sie „ab aeterno praevisa“ nennt.

³⁹¹ De conceptu virginali, c. 18; PL 158, 451; ed. *Schmitt* 2, 159.

³⁹² Vorhanden sind solche bei Roger Marston, Ware und Scotus und im Anschluß an Ware bei Franz Mayronis und dem Augustinereremit Johannes von Basel (vgl. *G. Tummello*, L'Immacolata Concezione 56)

Auch die Frage nach dem „fomes peccati“ wird nicht gestellt. Was OvH darüber wußte, hat er wohl bei Heinrich von Werl gelesen,³⁹³ ist aber nicht darauf eingegangen, obwohl auch der Dominikanerlektor davon spricht. Auch wo er von der Sündenlosigkeit Marias handelt, spricht er nicht vom fomes. Was er dazu an Autoritäten anführt in § 48 – 1 Joh 1,8; Petrus Lombardus II Sent. 3,2 und Augustinus, De natura et gratia 36,42 –, bezieht er offenbar auf die Conceptio, nicht auf die Freiheit Marias von aktueller Sünde, wie es die betreffenden Autoren wohl verstanden wissen wollten.

Gratia plena

Die Heiligkeit Marias ist ein Geschenk, das allein aus Gottes frei zugeteilter Gnade kommt. Maria besitzt diese Gnade in ihrer ganzen Fülle. In den ersten Paragraphen schon stellt OvH diesen Gedanken deutlich heraus, so als wollte er daran alle seine weiteren Überlegungen begründend anknüpfen. Lukas 1,28 ff. ist für ihn der Ausgangspunkt. Der Gruß des Engels spricht sie zugleich von jeder Not und jedem Nachteil frei – so wird das Ave (= a-vae) verstanden (§ 4). Richard de S. Laurentio wird mit seinem Kommentar zum Englischen Gruß herangezogen – OvH nennt ihn „iste devotus, et fuit Cisterciensis“ und sein Buch „liber magnus de laudibus beatae virginis“: „Ipsa autem sic usquequaque gratia plena fuit, quia maiorem gratiam habere non potuit, nisi ipsa divinitati uniretur, hoc est nisi ipsa esset Deus“ (§ 5).³⁹⁴ Hier klingt die schon erwähnte Regula mariologica mit, und der Gedanke Ottos von der „post deum dea“ findet eine Parallele. Auch Lk 1,42 wird zugezogen; aber Maria ist nicht nur „benedicta inter mulieres“, sondern „post filium nobilissima, et sanctissima ac perfectissima Dei creatura“. OvH benutzt hier nicht den Gruß Elisabeths oder das Magnificat, um seine Anliegen zu stützen.³⁹⁵ Vielmehr bringt unser Traktat hier „Tota pulchra“ (in § 6) und benutzt diese Stelle als direkten Beleg für die Immaculata Conceptio. Aus der großen Anzahl der mittelalterlichen Hoheliedkommentare dürfte OvH einige wenigstens in Auszügen gekannt haben.³⁹⁶

³⁹³ ed. Clasen § 39 ff.

³⁹⁴ De laudibus I 4, 3; ed. Borgnet, Albertus Magnus, Opera omnia 36, 30 b

³⁹⁵ Seit Petrus Thomae (De innocentia, prooemium; lib. 2 p. 4 c 10 und lib. 2 p. 5 c. 2, nach Emmen, Einführung 187 Anm. 187) waren diese Stellen ausdrücklich im Zusammenhang mit Marias Heiligkeit und Sündenlosigkeit im Gebrauch.

³⁹⁶ Vgl dazu H Riedinger, Makellosigkeit.

Maria überragt alles „immensitate gratiae et splendore virtutum“ (§ 22);³⁹⁷ „Mariae tamen tota plenitudo gratiae supervenit“ (§ 24) und verbunden damit: „Caro virginis ex Adam sumpta maculas Adae non admittit . . .“.³⁹⁸ An anderer Stelle (§ 26) ist von „totius boni plenitudo“ die Rede, die Gott in Maria setzte. In § 149 ist der Wunsch ausgesprochen, der Dominikaner möge bekennen: „Domum tuam decet sanctitudo“ (Ps 92,5). OvH fährt fort: „Et vere ita est, et dignum et iustum est hanc domum esse et fuisse sanctum . . .“.

Es muß auffallen, daß OvH gerade in den Aussagen über Maria sich nicht auf eigene Spekulation verläßt, sondern fast ausschließlich andere Autoren zitiert, daß er ebenfalls dabei wenig auf den Kontext und Gesamtsinn der betreffenden Stellen achtet, sondern den bloßen äußeren Wortsinn meint. So kommt es vor, daß Autoren zu Autoritäten werden für Aussagen, worüber sie selbst gar nichts aussagen wollten. Es wird also etwa ein Zitat, das von der *Conceptio* Jesu spricht, auf die *Conceptio* Mariae angewandt oder ein anderes, das von der *Assumptio* spricht, pro UE angeführt. Daß darunter die Beweiskraft leidet und der Wert der Autorität fällt, wenn nicht sogar sehr fragwürdig wird, hat in den damaligen Auseinandersetzungen, in denen auch der ehemalige Bischof von Konstanz stand, gewöhnlich nur der Gegner deutlich gemacht, wiewohl er selbst auch dem gleichen Fehler verfiel. Man hat schon von solchen Zeichen als einem Mangel an eigener geistiger Konzeption, Spekulationsfähigkeit und Originalität gesprochen. Die starke Verbreitung dieser Phänomene verhütet jedoch, daß ihre Konstatierung bei einzelnen Autoren zum persönlichen Vorwurf werden könnte.

Marianische Titel

Nun kann weder die Rede davon sein, daß unsere z. T. so beliebten „mariologischen Prinzipien“ schon als solche begrifflich bewußt bei den Verteidigern der UE vorhanden waren – daß da und dort sehr ähnliche Gedanken auftauchten, sei nicht geleugnet – noch daß unser Verfasser sie alle übernommen oder gar gesammelt hätte. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die entsprechenden Gedanken und Formulierungen nur sehr sporadisch auftauchen, und es ist ebensowenig über-

³⁹⁷ Nikolaus von Clairvaux, *Sermo in assumptione* BMV; PL 144, 720.

³⁹⁸ Nikolaus von Clairvaux, *Sermo in Assumptione* BMV, PL 144, 721.

raschend, daß Begriffe und Maria zugelegte Titel, die z. T. wirklich verbreitet waren, in unserem Immaculata-Traktat nicht vorhanden sind. Titel wie „Restauratrix omnium“, „Socia Christi“, „Nova Eva“ oder diesen ähnliche Umschreibungen finden sich auch in Schriften, die wir zu den mindestens indirekten Quellen Ottos rechnen dürfen, ohne daß sie der Bischof übernommen hätte.³⁹⁹

Daß Maria unterm Kreuz mit ihrem Sohne mitlitt und dies der einzige Schmerz in ihrem Leben war, ist Ottos Überzeugung; er will jedoch darüber keine Ausführungen machen.⁴⁰⁰ So fallen auch die Überlegungen, daß Maria durch ihr Martyrium unterm Kreuz zur Miterlöserin wurde, weg. Der Titel der Coredemptrix, Reparatrix oder Restauratrix wird ihr also nicht ausdrücklich zugelegt, ebensowenig freilich abgelehnt. In einem Nikolauszitat finden wir dennoch eine dahingehende Formulierung (§ 57): „... ut sicut sine illo nihil factum, ita sine illa nihil refactum sit“.⁴⁰¹

Aussagen über eine Mittlerschaft Marias treten bei OvH auf. Den Gedanken finden wir in einem von Bernhard übernommenen Zitat in § 65.⁴⁰² Der Menschheit ist durch Maria der Erlöser geschenkt worden. Damit wird sie Mittlerin unseres Heils, und zwar in einem umfassenden Sinn. Grund hierfür ist ihre Mutterschaft, die wiederum zur Mutterschaft für alle Gläubigen wird. Aber Maria wird vorher noch unsere Fürsprecherin – und dies durch ihre Jungfrauschafft – Fürsprecherin des ganzen Menschengeschlechts.⁴⁰³ – Eine weitere Stelle in § 78 – ebenfalls ein Zitat⁴⁰⁴ – spricht von der Erhabenheit der Gnade Marias und von der Vermittlung derselben an alle Menschen. OvH hat ja nicht gerade dieses Wortes wegen den langen Passus zitiert, wird aber wohl mit seinem Inhalt einverstanden gewesen sein, und sah darin seine Meinung von Marias erhabener Stellung als Mittlerin, ja vielleicht sogar

³⁹⁹ Pseudo-Hieronymus, Bernhard und Anselm kennen Maria als die neue Eva, erst recht dann die Verteidiger der Immaculata Conceptio. Wir haben bei OvH als leise Andeutung vielleicht jenes Wort aus § 24: „caro virginis ex Adam sumpta maculas Adae non admisit.“

⁴⁰⁰ § 85 „... ipsa fuit sine vae testante angelo, licet vae doloris et compassionis in Filii morte sustinuerit, de quo non est hic locus.“

⁴⁰¹ De Annuntiatione BVM; PL 144, 558.

⁴⁰² Bernhard Sermo III in Vigilia Natalis Domini 7–10; PL 183, 98 A – 100 A.

⁴⁰³ „Sed quia tu dignus non eras, cui donaretur, datum est Mariae, ut per illam acciperes, quidquid haberes; quae per hoc, quod mater est, genuit tibi Deum; per hoc, quod virgo est, inaudita est pro reverentia sua in causa tua et totius generis humani... nihil nos Deus habere voluit, quod Mariae manibus non transiret.“ Gegen Ende von § 65 bei OvH; vgl. Ann. 402.

⁴⁰⁴ Hugo von St. Victor, Sermo de Assumptione BV.

als „mater gratiae“ bestätigt: „Nullus in gratia similis tibi esse potuit, per quam gratia super omnes filios hominum venit.“⁴⁰⁵

Den Titel der „Sponsa Christi“ und daran angeknüpfte Überlegungen erwähnt OvH nicht. Auch ein Vergleich mit der Kirche unterbleibt. Man hatte solche Gedanken damals bereits mit der Immaculatalehre in – ursächlichen – Zusammenhang gebracht.⁴⁰⁶

Mariologische Sekundärprinzipien

Wenn wir noch einen Blick werfen auf die sogenannten sekundären Prinzipien der Mariologie,⁴⁰⁷ so sind dieselben ihrem Ansatz nach wohl bei OvH vorhanden.

Die Konvenienzregel

Die Konvenienzregel erfließt geradezu aus der Eigenart des vorliegenden Traktats: Wenn OvH sie auch nicht auf alle Vollkommenheiten ausdehnt, weil ihm zunächst nur die UE am Herzen liegt, so ist doch immer wieder überall, wo er von der Ehre Mariens spricht, zu spüren, daß Maria mit der höchsten Ehre versehen und überhaupt nicht genug geehrt werden kann.⁴⁰⁸ Zurückhaltend ist unser Verfasser an-

⁴⁰⁵ Ob damit der Gedanke des Johannes von Segovia ausgedrückt ist, daß Maria „cum Christo concurrat meritoria causalitate ad reparationem humani generis, ita ut vere posset dici mater omnium filiorum Dei“ (Allegatio VI, zit. nach Emmen, Einführung 191 und Anm. 207) oder daß gar unser Verfasser daran dachte, als er die Stelle zitierte, kann nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit gesagt werden. „Per quam gratia . . . venit“ kann sich möglicherweise durchaus nur auf ihre Rolle als Mutter des Erlösers beziehen.

⁴⁰⁶ Zum Beispiel bei Petrus Thomae, De innocentia lib. 2 p. 2 c. 2; Petrus de Candia, Tract. de Immac. Concept. II, sub B 2. Ausführlich Johannes von Segovia in Allegatio VI. Vgl. Emmen, Einführung 192 f.

⁴⁰⁷ A. Emmen schreibt dazu in seiner Einführung in die Mariologie der Oxforder Franziskanerschule S. 195: Die Hauptprinzipien der Mariologie, so wichtig sie auch sind, erweisen sich oft als zu allgemein und vag, um damit alle Fragen der Marienlehre lösen zu können. Dazu kommt, daß deren Hauptquellen, die Heilige Schrift und die Überlieferung, uns nicht selten im Stich zu lassen scheinen. Darum ist es verständlich, daß die Mariologen sich seit langem nach konkreten Hilfsmitteln umsahen, die ihnen in besonders unsicheren Fragen einigen Rückhalt bieten können. So stellt z. B. I. Keuppens (Mariologiae Compendium, Antverpiae 1938, 15–18) folgende drei sekundären Prinzipien oder Hilfsregeln auf:

1. Regula convenientiae: Tribuendae sunt B. Virgini omnes perfectiones quae dignitati Matris Dei atque Mediatrix muneris convenire videntur.

2. Regula comparationis cum Sanctis: B. Mariae V., utpote Matri Dei et Sociae Redemptoris, tribuenda sunt in gradu superiore omnia privilegia Sanctorum.

3. Regula similitudinis cum Christo: Privilegiis humanitatis Christi in Maria correspondent perfectiones analogae secundum utriusque conditionem.

⁴⁰⁸ Beispiele und Vorbilder waren genügend vorhanden, die Regel ist Gemeingut der mittelalterlichen Theologie gewesen.

dererseits trotzdem, insofern die Regel sich dort auf Spekulation einließ, wo die Schrift nichts beitrug. OvH betont es häufig: Frömmigkeit darf Wege zur Erhöhung und Steigerung suchen, jedoch nicht philosophisch oder rein rational argumentieren.

Comparatio cum sanctis

Die Regula comparationis cum sanctis tritt bei OvH relativ oft in Erscheinung. Er vergleicht aber nicht nur mit den Heiligen, sondern mit allen Menschen und der ganzen Schöpfung, wie wir schon gesehen haben. Schon da, wo er Marias Stellung in der Schöpfung behandelt, vertritt er immer Anselms Grundgedanken „sub Deo nihil maius, nihil purius etc.“; wir haben weiter oben schon darauf hingewiesen. Deutlich sagt er in § 46, Maria sei eine Ausnahme, und erhebt sie dadurch schon über alle andern Menschen. Grund dafür ist ihre Person⁴⁰⁹ und die Tatsache, daß Gott oft und ohne Grund Ausnahmen macht.⁴¹⁰

Jeremias und Johannes der Täufer waren im Mutterschoß geheiligt worden, wie die Schrift bezeugt. „Cur mater Dei non debuit habere maiorem et latiore et digniorem honorem, quam alii sancti“ (§ 7). In § 39 kommt OvH nochmals darauf zurück.⁴¹¹ Auch mit den Engeln wird sie verglichen. OvH benutzt ein Wort des Nikolaus von Clairvaux (§ 22): „Sic et virgo inter animas sanctorum et angelorum choros supereminens et evecta, merita singulorum et omnium titulos antecedit.“⁴¹² Und kurz darauf: „... ut in comparatione virginis non possint nec debeant apparere.“ Auch mit der Sonne vergleicht sie OvH: „... sic haec (Maria) sola solidiori lumine et angelos et homines illustrat“ (§ 23). Maria ist einfach gar nicht zu vergleichen, weil sie alle Menschen, ja sogar die Engel übersteigt.⁴¹³ Auch mehr indirekte For-

⁴⁰⁹ Argument aus dem Recht D. 29 c. 1, *Friedberg 1*, 106.

⁴¹⁰ OvH zitiert hier Wilhelm Durandus, *Speculum I*, de dispensatione § 1 und § 2 nr. 1.

⁴¹¹ Bei Makulisten wie Immakulisten wurde der Vergleich häufig gezogen. Bei den einen für eine sanctificatio in utero, bei den andern für eine wie auch immer gestaltete praeservatio. — Schon bei Cyrill von Alexandrien Ep. I, PG 77; Alexander von Hales, *Summa Theol.* III n. 77; Bonaventura III Sent. d. 3 p. 1 a. 1 q. 2 ad 5; Thomas v. A. III q. 27 a. 1; für die Viktoriner vgl. *Manoir 2*, 688; Eadmer, *Tractatus nr 9* (vgl. *Malou 2*, 114); Bernhard, *Epist.* 174, 3, PL 182, 333 f.; *Sermo 2*, 8 in *Assumpt.*, PL 183, 420 D; Nikolaus von Clairvaux, In Nat. s. Ioannis Bapt. 3, PL 184, 993 f.; Pseudo-Anselm, *Tractatus de conceptione BMV*; Osbert, *Epist. ad Anselmum 55*; Stephan Langton (vgl. *Delius-Kolping S. 30*); Heinrich von Werl § 77 und § 182. Vgl. auch *Emmen*, Einführung 198.

⁴¹² *Sermo in Assumptione BMV*; PL 144, 720.

⁴¹³ § 26, von Bernhard übernommen: In Nat. *BMV 7*; PL 183, 441 B

mulierungen in § 5, § 9, § 57 und in § 78 können hier in Erwägung gezogen werden.⁴¹⁴

Verglichen wird Maria auch mit alttestamentlichen Frauengestalten. Doch wird in § 109 zunächst nicht irgendeine Vollkommenheit – hier die Schönheit – in noch höherem Maße auf Maria übertragen, sondern es wird argumentiert: Jedem gewährt Gott das, was ihm gebührt. Trotzdem klingt der *a-fortiori*-Gedanke an und wird in § 110 schon deutlicher, wo im Vergleich die Steigerung gegenüber Judith in dem „*super omnem creaturam, angelos et sanctos*“ liegt. Gott erhebt „*sanctas mulieres . . . ultra communem cursum*“ (§ 114), Maria aber ist „*pulcherrima virginum*“. Wo die andern Frauen durch ihre Schönheit wirken, löscht Maria sogar durch ihre Heiligkeit die böse Begierde der sie Anschauenden aus.⁴¹⁵ Sie war „*longe aliter quam ceterae mulieres*“ (§85). Wenn auch nicht ausdrücklich gesagt, so nimmt OvH doch die Haltung ein, die in einem Wort Bonaventuras über die UE zum Ausdruck kommt: „*Haec positio videtur posse fulciri . . . propter virginis praerogativam singularem, quae debuit in dignitate sanctificationis ceteros sanctos et sanctas praeire.*“⁴¹⁶

Similitudo cum Christo

Die mariologische Regel von der „*similitudo cum Christo*“ als eines der sekundären Prinzipien gründet vor allem in der biologischen Mutterschaft Marias und ihrer daraus folgenden Einheit mit Christus.⁴¹⁷ Neben den kurzen Bemerkungen, daß Maria einen Sohn mit Gott

⁴¹⁴ § 5 „*benedicta inter mulieres*“. § 9 „*super omnem exaltata est creaturam*“. § 57 Gott „*melius fecit*“ Maria. § 78 „*prae cunctis participibus . . . suavitatem accepisti*“.

⁴¹⁵ OvH benutzt dazu eine Aussage des Richard a S. Laurentio, *De laudibus XII* 6 § 3, 4; wir finden denselben Gedanken auch bei Matthaecus ab Aquasparta, *De nativitate BVM Sermo* 1, 1 (ed. *Piana* in *BFA IX*, Quaracchi 1962) und *De assumpt. BVM sermo* III 1, 3; ebenfalls in *Summa Halesiana III*, n. 80 (IV 2, Quaracchi 1948, 122); Bonaventura, in *III Sent. d. 3 p. 1 a. 2 q. 3*; *Ioannes de Rupella, Sermo in Nativ. BMV* (ed. *Lynch*, New York 1961, 66).

⁴¹⁶ In *III Sent. d. 3 I*, a. 1 q. 2.

⁴¹⁷ Früh werden schon zur Erfassung dieser Frage Interpretationsregeln aufgestellt. Petrus Thomae benutzt solche (*De innocentia*, lib. 3 c. 2–5, gegen die Angabe bei *Emmen*, Einführung S. 199 Anm. 255 handelt es sich bei Petrus Thomae um fünf, nicht um vier Regeln!); auch etwa bei Landulphus Caracciolo sind solche benutzt (in *III Sent.*, d. 3 q. 1 concl. 6; 5 regulae); ebenfalls bei Johannes von Basel in seinen *Responsiones*; Heinrich von Werl übernimmt in seinem Traktat wohl von Johannes Vitalis zwanzig „*viae*“ sowie die fünf Regeln des Petrus Thomae und die fünf „*modi*“ des Johannes von Basel (Heinrich von Werl, *De conceptione* § 111–130, § 131–136, § 137–141). Wiederum bezieht sich OvH nicht direkt auf solche Regeln – er beruft sich vorwiegend auf Rechtsregeln oder Rechtsgrundsätze und überträgt sie in die Theologie – aber seine Haltung entspricht ganz dem Inhalt derselben

gemeinsam habe (z. B. § 5),⁴¹⁸ gibt es deutliche und sehr wichtige Aussagen über das Verhältnis von Maria zu ihrem Sohn und zu Gott Vater und dem Heiligen Geist. Besonders Bernhard hat OvH in diesen Gedanken beeinflußt. Betont ist immer die Einheit des Fleisches. Man wird an das Wort des Pseudo-Augustinus erinnert: „Caro enim Mariae caro Jesu.“⁴¹⁹ „Vestis eum substantia carnis, et vestit ille te suae gloria maiestatis“ (§ 9).⁴²⁰ Gott vereinte sich mit Maria nicht nur dem Willen nach, sondern auch dem Fleische nach „ac de sua ac virginis substantia fieret unus Christus . . . totus tamen Dei et totus virginis esset; nec duo filii, sed unus filius utriusque“ (§ 10).⁴²¹ Diese Mutterschaft ist ein einzigartiges Geschenk an Maria, das sie selbst über die Engel erhebt (§ 26). OvH vertritt sogar eine aktive Mutterschaft Marias. Sie trägt wirklich etwas zur Menschwerdung bei.⁴²² Gegen die Ansicht des Aristoteles und Thomas von Aquin und ihrer Anhänger spricht sich unser Verfasser in § 41 im Sinne Bonaventuras für eine natürliche aktive Kraft Mariens bei der Conceptio Jesu aus. Damit steht er der franziskanischen Auffassung von Oxford und Paris über reale Beziehungen zwischen Maria und Jesu sehr nahe.

Immaculata quia assumpta?

Welche Rolle schreibt OvH der Assumptio zu im Zusammenhang mit der UE?⁴²³ Unser Verfasser benutzt die Assumptio nicht als Argument für die UE. Er spricht einige Male von ihr. Dort wird sie aber

⁴¹⁸ „cum Deo Patre unum eundemque filium meruit habere communem“ = Bernhard in Richard a S. Laurentio, De Laudibus I 4, 5.

⁴¹⁹ De Assumptione BMV c. 5; PL 40, 1145.

⁴²⁰ Bernhard, Dominica infra Octavam Assumptionis 3; PL 183, 431 B

⁴²¹ Bernhard Hom. 3, Super Missus est; PL 183, 73. Auch Richard a S. Laurentio ed Borgnet 36, 36/37.

⁴²² Vgl. nächstes Kapitel S. 332 f.

⁴²³ Da die Assumptio-Lehre früher Anerkennung und Verbreitung fand als die Lehre von der UE, ist die Argumentation „immaculata quia assumpta“ etwa seit Eadmer üblich geworden (während A Emmen in seiner Einführung S. 201 behauptet, „Der erste und bekannte Autor, der die UE Mariens mit Hilfe der Assumptiolehre verteidigt hat, ist Eadmer v. C.“, kommt A Kolping in seinem Artikel „Eadmer“ im Lexikon der Marienkunde zu dem Ergebnis. „Über die Himmelfahrt Marias findet sich nichts Deutliches.“ Die Klärung dieser Frage kann hier nicht unsere Aufgabe sein.) Durch die Annahme, Augustinus selbst sei der Verfasser von „De assumptione“ (Pseudo-Augustinus, De Assumptione BMV, PL 40, 1141—1148. Nach Laurentin, Court Traité [1953] S. 130 „verdunkelt der Pseudo-Augustinus allerdings die Assumptio“), war die Ausgangsbasis autoritativ gut gesichert. Die Argumentation ging aus von der Bewahrung Mariens vor der incineratio, die als Folge der Erbsünde bei ihrem Fehlen auch Freiheit von der Erbsünde voraussetzte, und zwar, so betonte man, müsse die Seele Marias a fortiori bewahrt sein, wo doch schon ihr Leib verschont blieb (vgl. Emmen, Einführung 201—204).

ohne ursächliche Verbindung neben die UE gestellt, sei es in § 73 und § 78, wo vom Empfang Mariens im Himmel gesprochen wird, oder in § 16 und § 69, wo von beiden Privilegien gesagt wird, die Schrift enthalte nichts darüber. In § 138 betont OvH die Assumptio ausdrücklich als „simul corpore et anima“ und stellt andeutungsweise in Frage, daß der Dominikaner daran glaube. Einen Hinweis auf die Ausnahme Marias bei der incineratio finden wir in § 50. Nirgends aber in allen genannten Stellen ist auch nur eine Andeutung darauf, daß OvH die UE mit der Assumptio begründen oder fördern will.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß der Verfasser der vorliegenden Schrift von der Franziskanerschule her beeinflusst ist, die ihm u. a. durch Heinrich von Werl zugänglich war.⁴²⁴ Sein Denken bewegt sich vorwiegend in ihrer Bahn. Damit möchten wir jedoch nicht auch schon die Frage nach seinen Quellen beantwortet haben.

3. Die Auseinandersetzung mit dem Dominikaner

Bei der Frage, wie OvH dem Dominikaner begegnet, ist zu berücksichtigen, wie er von dessen Meinung Kenntnis bekam. Wir haben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß er die umstrittene Predigt des Mönchs gehört hat. Dagegen wußte er von deren Inhalt durch das Gespräch am Passionssonntag,⁴²⁵ dann durch den Brief des Dominikaners selbst und durch die Cedula.⁴²⁶ Jedoch ergab sich für OvH die Schwierigkeit, nicht nur dem Dominikaner zu antworten, sondern vor allem auch Heinrich Hemerlin zu überzeugen. Daher ist zu erwarten, daß er auf Argumente eingeht, die man beim Dominikaner nicht findet und andererseits auf manche Argumente des Dominikaners nicht eingeht, weil er sie für Hemerlin nicht benötigte. Wir wollen allerdings nicht versuchen, in einem komplizierten Vergleich die Meinung Hemerlins⁴²⁷ zu rekonstruieren, sondern aus dem Vorliegenden, schriftlich Fixierten die Haltung des Bischofs verständlich zu machen. – Darüber hinaus hatte OvH natürlich auch ein seelsorgerliches Interesse gegen-

⁴²⁴ OvH betont auch in seinem Traktat, daß er mit den Franziskanern übereinstimme (§ 27, § 30).

⁴²⁵ Zu den Teilnehmern und der Daterung vgl. oben S. 276 f.

⁴²⁶ Daß auch Hemerlin selbst unserem Verfasser über den Inhalt der Dominikanerpredigt berichtete, ist nicht belegt. Nach Hemerlins Kenntnissen, die eine Diskussion ja erst möglich machten, zu schließen, könnte er die Predigt gehört haben. Sein Wissen kann jedoch auch aus privatem Studium herkommen.

⁴²⁷ Von Hemerlin liegt nichts Schriftliches vor. Über seine Person vgl. Anm. 271.

über weiteren Kreisen. Wie weit er hiermit an die Öffentlichkeit trat, kann allerdings nicht gesagt werden, da nichts darüber überliefert ist.

Über die Ansichten des Dominikaners gibt uns Auskunft: des Bischofs Traktat selbst und die Cedula des Predigers. Der Brief an den Dekan wird durch die Cedula überholt und kann deshalb entfallen. Der Hachberg-Traktat ist als Antwort auf die Gesamthaltung des Dominikaners zu sehen und durch die vorliegende Gegnerschaft subjektiv gefärbt. So müssen wir uns, um die Meinung des Dominikaners kennenzulernen, vor allem an die Cedula halten.

Die Meinung des Gegners

Der Dominikaner baut seinen Beweis in der Cedula dreifach auf. Zunächst führt er nur Äußerungen der Heiligen an und betont, diese seien mehr wert als Verstandesargumente. Als ersten zitiert er Augustinus,⁴²⁸ der die jungfräuliche Empfängnis Christi gegenüber der Marias nennt. Es wird bereits hier im ersten Zeugnis deutlich, daß der Dominikaner den entscheidenden Unterschied zwischen Christus und Maria in der Art der Empfängnis sieht. So kommt er später dazu, aus Marias normaler Zeugung die Befleckung mit der Erbsünde zu folgern.⁴²⁹ Ein weiteres Augustinuswort⁴³⁰ zu Röm 5,12 schließt nur für Christus die Konkupiszenz bei der Empfängnis aus. Und sie ist ja für den Dominikaner Kriterium für die Erbsünde. Die Augustinusstelle „Cum de peccatis agitur“⁴³¹ handelt nach des Dominikaners ausdrück-

⁴²⁸ De Genesi ad litteram X, 19, PL 34, 423; bei Thomas, In III Sent. d. 3 p. 2 nr. 8; ed. Moos 3, 92. Cedula in Nr. 3.

⁴²⁹ Der Dominikaner sieht wie die Mehrzahl der Theologen der Scholastik die Einheit der Menschheit mit Adam als rein physische, während Anselm und Scotus die moralische Einheit betonten und etwa Alexander von Hales und Thomas beide berücksichtigten. Da der Dominikaner die Übertragung der Erbsünde in die Konkupiszenz und Libido bei der Zeugung verlegt, muß er zu solchen Schlüssen kommen. Frei von Erbsünde kann nur sein, wer frei von Konkupiszenz und Libido gezeugt wurde. In seiner Anschauung über die Erbsünde geht er von den Aussagen Augustins aus, die etwa bei Heinrich von Gent, Gregor von Rimini, Wilhelm von Ockham u. a. bis zu der Annahme einer vererblichen *qualitas morbida* gingen, die mit einer Befleckung des Fleisches — schon vor der *infusio animae* — gleichzusetzen ist. Besonders Petrus Lombardus war Ursache zu einer starken Verbreitung solcher Gedanken. -- „Der hl. Augustinus hat ohne Zweifel vielfach die Geschlechtslust in zu ausschließlicher Weise als natürliches Mittel des Übergangs der Sünde hingestellt. Seine Autorität wirkte in diesem Punkte bis zum hohen MA entscheidend nach; sie ist erst durch den hl. Thomas erschüttert worden, der die natürliche Abstammung von Adam und Eva als alleinige Bedingung, die Betätigung der Libido als unwesentliche Begleiterscheinung des Übergangs der Erbsünde hinstellt.“ So *Mausbach*, Ethik des hl. Augustinus 2, 167.

⁴³⁰ Augustinus, Contra Iulianum V, 15; PL 44, 813; in der Cedula in Nr. 4

⁴³¹ Augustinus, De natura et gratia 36, 42; PL 44, 267; Cedula in Nr. 6

licher Betonung von aktuellen Sünden, nicht von der Erbsünde. Mit Berufung auf Petrus Lombardus⁴³² weist er eine totale Sündenfreiheit Marias erst der Zeit unmittelbar vor der Empfängnis Jesu zu. Diese widerspreche aber nicht der Tatsache, daß Maria vorher die Erbsünde gehabt habe. Johannes von Damaskus⁴³³ schreibe Maria einen leiblichen Vater zu, womit wiederum (laut oben erwähnter Annahme) gesagt wäre, daß sie die Erbsünde hatte. Hierin beruft sich der Dominikaner auf Nikolaus von Lyra,⁴³⁴ der über Samuel eine ähnliche Aussage macht. – Auch der heilige Bernhard gilt mit seinem Brief an die Kanoniker von Lyon⁴³⁵ als Zeuge gegen die UE aus der Reihe der Heiligen, und da sich der heilige Thomas auf ihn beruft,⁴³⁶ hat der Dominikaner auch ihn auf seiner Seite hier.

Ein zweiter Schritt des Dominikaners ist nun zu fragen, worauf sich die Heiligen berufen in dieser ihrer Behauptung: hier zitiert er Röm 5,12. Der Abschnitt ist recht kurz. Vielleicht betont gerade diesem Abschnitt gegenüber OvH, er wolle sich vor allem auf die Bibel berufen und sie zu seiner Waffe machen.⁴³⁷

Der dritte Schritt des Dominikaners gilt nun den Doktoren der Theologie. Zunächst läßt er den Dominikaner Johannes Quidort⁴³⁸ Christi Freiheit vom fomes peccati damit begründen, daß er nicht

⁴³² Petrus Lombardus, III Sent. d. 3 c. 2; ed Quaracchi 2, 559, Cedula in Nr. 7 Petrus Lombardus sagt dies nicht ausdrücklich!

⁴³³ Die vom Dominikaner gemeinte Stelle in Cedula Nr. 8 dürfte wohl Johannes Damascenus, De fide orthodoxa 3, 2 (PG 94, 986) sein. Dort wird jedoch nichts Ähnliches gesagt. Den in der Cedula wörtlich zitierten Damascenertext habe ich weder bei Petrus Lombardus noch in De fide orthodoxa bei Joh. Damascenus selbst gefunden.

⁴³⁴ Nikolaus von Lyra, Glossa zu 1 Kon 1; ed. Basel Bd. 2 fol. 62 ff. Nikolaus erwähnt nichts von Erbsünde, kommentiert jedoch die natürliche Zeugung Samuels.

⁴³⁵ Bernhard Epistola 174 ad canonicos Lugdunenses; PL 182, 333–336. Es handelt sich um die Stelle nr. 9, PL 182, 336. Cedula in Nr. 9.

⁴³⁶ Thomas in III Sent. d. 3 q. 1 a. 1 sol. 1; ed. Moos 3, 98/99. Cedula in Nr. 9.

⁴³⁷ Wie wir gleich noch feststellen werden, kannte OvH die Cedula zunächst noch nicht. Er hat aber sicher den Berichten über die Predigt des Dominikaners entnommen, daß sich jener nur auf eine Bibelstelle beruft, so daß er schon bewußt gegen den Dominikaner von vornherein in § 1 betonen kann, er benutze die Bibel als seine Waffe — Über das Mißverständnis betr. des Begriffs „Canon“ vgl. unten S. 335.

⁴³⁸ Johannes Parisiensis OP, genannt Quidort, gest. 1306. Eine Edition seines Sentenzenkommentars ist in Vorbereitung (*J. P. Müller*). In Paris, bibl. Mazar., cod 889, liegt derselbe handschriftlich vor (vgl. *Balić*, De significatione 66 Anm. 57 und 70 Anm. 63). In der Cedula in Nr. 12. Zu Quidort vgl. LThK 5, 1068. — Johannes Quidort fragt nach der sanctificatio in utero. Maria ist geheiligt „non in primo puncto vel instanti, sed in tempore etsi minimo, in morula“. Sie wurde jedoch auf jeden Fall früher geheiligt als Jeremias und Johannes d. T. (diese frühestens nach dem 6. Monat ihrer Empfängnis), daher darf das Fest ihrer conceptio gefeiert werden: „Ideo potest celebrari eius conceptio, cui fuit propinqua sanctificatio“

durch normale Zeugung und Konkupiszenz ins Dasein trat, durch die – wie ausdrücklich gesagt wird⁴³⁹ – Erbsünde und fomes weitergegeben werden. Maria aber sei normal gezeugt. – Anselm⁴⁴⁰ spricht davon, daß Maria entsühnt, gereinigt war wie Adam vor der Sünde. Der Dominikaner legt dies so aus, daß Anselm diese Reinigung als vorzunehmende Notwendigkeit sah, die in einer sanctificatio bestand. – Noch einmal wird Augustinus⁴⁴¹ zugezogen: daß es einen Menschen ohne Sünde gebe, kann nur vom eingeborenen Sohn Gottes gesagt werden. Da aber Maria von jeder aktuellen Sünde frei war, muß sie wenigstens die Erbsünde gehabt haben. – Albertus Magnus⁴⁴² spricht sich auch für eine „sanctificatio in utero“ aus, die trotzdem aber den fomes zurückließ. Christus allein habe keine Erbsünde und habe sie auch nie gehabt. Die nächstkommende Reinheit sei die Marias, die zwar keine Erbsünde habe, jedoch gehabt habe. Daher passe hier auch der Satz Anselms: „. . . ea puritate niteret, qua maior sub Deo nequit intelligi.“⁴⁴³ Thomas begründet die Einzigkeit der Erbsündelosigkeit Christi mit seiner Aufgabe als „universalis redemptor“⁴⁴⁴ und stellt wie Albertus Magnus Maria als „mundata“ unmittelbar unter ihren Sohn. Beide Zitate – Thomas und Albert – sollen dazu beitragen, daß Anselms Äußerung im Sinne der Makulisten verstanden werden. – Ferner werden Alexander Bonini mit einem Augustinuszitat und Richard von Mediavilla noch angeführt.⁴⁴⁵ Letzterer setzt sich ausdrücklich für eine „sanctificatio post animae infusionem“ ein. Er sagt, Maria hätte die „visio Dei“ haben müssen, wenn sie ohne Erbsünde empfan-

⁴³⁹ „Quoniam sua generatio nun fuit per carnalem copulam vel concupiscentiam, propter quam peccatum originale et fomes aliquo modo transfunduntur.“ Zum Vergleich die Formulierung des Petrus Lombardus: „Pollutio quaedam, quam ex fervore coitus parentum et concupiscentia libidinosa contrahit caro, dum concipitur, causa est originalis peccati“ (II Sent. d. 31 c. 6; ed. Quaracchi 1, 471).

⁴⁴⁰ Cedula in Nr. 13. Vgl. auch Ambrosiaster, In epist. B. Pauli ad Rom 8, 3 (PL 17, 118 A): „Ita expiata fuit caro Christi a Spiritu Sancto, ut in tali nasceretur qualis fuit caro Adac ante peccatum.“

⁴⁴¹ Augustinus, De natura et gratia 14; PL 44, 253. Cedula in Nr. 13.

⁴⁴² Albertus Magnus, In III Sent. d. 3 a. 4; ed. Borgnet Bd. 28, 46 ff. Cedula in Nr. 14

⁴⁴³ Anselm, De conceptu virginali c. 18; PL 158, 451; ed. Schmitt 2, 159, Cedula in Nr. 15

⁴⁴⁴ Thomas, In III Sent. d. 3 q. 1 a. 1 sol. 2 ad 3; ed. Moos 3, 100. Cedula in Nr. 16.

⁴⁴⁵ Cedula in Nr. 17: Der Dominikaner nennt nur einen Alexander. Daß es um Alexander Bonni geht, ist eine Vermutung. Nahe liegt auch die Möglichkeit, daß Alexander von Hales gemeint ist, dessen Sentenzenkommentar (ed. Quaracchi 1951–1957) erst 1946 entdeckt wurde. — Cedula in Nr. 18: Auch hier kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß Richard von Mediavilla der Verfasser ist. — Die beiden Texte sind noch nicht identifiziert.

gen worden wäre. Diese widerspreche aber einer universalen Erlösung durch Christus⁴⁴⁶ und seiner Erhabenheit.

Nach der dreifachen Darlegung seiner Autoritäten zieht der Dominikaner nun seine Schlüsse. Der erste Schluß soll sicherstellen, daß Maria auf normalem Wege gezeugt wurde. Eine Empfängnis Marias ohne menschlichen Vater vom Heiligen Geist wäre mit der Einzigartigkeit der Empfängnis Christi nicht vereinbar.⁴⁴⁷ Die zweite Conclusio hat dasselbe Ziel, begründet es aber nun mit der Einzigartigkeit der marianischen Mutterschaft, nämlich „esse matrem sine virili semine in conceptione“.⁴⁴⁸ Auch die dritte Conclusio gilt der normalen Zeugung Marias und begründet sie mit der Bezeichnung „des Menschen Sohn“ für Christus.⁴⁴⁹

Somit ist die Ausgangsbasis für die letzten Überlegungen grundgelegt; sie haben auf jeden Fall von einer „massa seminalis“ auszugehen. Dies ist zugleich die mit OvH gemeinsame Grundlage. Die Differenzen entstehen erst in der Lösung der nun zu stellenden Frage, wann Gott diese massa seminalis geheiligt hat: ante infusionem animae, in infusione animae oder post infusionem animae. Gegen den ersten Lösungsversuch wendet der Dominikaner ein: „Nullum materiale in quantum materiale est susceptivum gratiae sanctificationis, de qua hic loquitur.“⁴⁵⁰ Jedes Wort dieses Satzes erscheint uns wichtig in Hinblick auf des Bischofs Antwort darauf. Gegen den zweiten Lösungsversuch (in infusione animae) macht der Dominikaner den Widerspruch geltend, der darin liege, daß die Seele im Moment der

⁴⁴⁶ Dies ist auch u. a. bei dem Dominikaner Johannes Quidort zu lesen; Sent. III, d. 3 (Paris, bibl. Mazar., cod. 889, f. 59 rab); nach *Balić* 70 Anm. 63; vgl. unsre Anm. 438.

⁴⁴⁷ Hier denkt der Dominikaner also nicht an eine „sanctificatio ante conceptionem“ bzw. an eine von der conceptio ganz unabhängige praeservatio. Den Gedanken entnimmt er Thomas, In III Sent. d. 3 q. 1 a. 1 nr. 15; ed. *Moos* 3, 95: „Unigenito Dei Filio singularis conceptio et partus debebatur. Sed Christi conceptio ex virgine matre fuit sine commixtione viri. Ergo non decuit ut mater eius conciperetur nisi per sexuum commixtionem.“ Cedula in Nr. 19.

⁴⁴⁸ Diese Begründung knüpft letztlich wohl an bei des Thomas Erörterungen über die potentia generativa Marias in Quaestio 2 der 3. Distinctio. Es ist derselbe Einwand wie bei der ersten Conclusio des Dominikaners, allerdings unter einem neuen Aspekt. Cedula in Nr. 20.

⁴⁴⁹ Vgl. Irenäus, adv. haer. 3, 19, 3 (PG 7, 941): „Hic igitur Filius Dei Dominus noster . . . quoniam ex Maria, quae ex hominibus habebat genus, quae et ipse erat homo, habuit secundum hominem generationem, factus est Filius hominis.“ — Vgl. *P. Straeter*, Maria 131, der eine Übersetzung der Stelle bietet. Cedula in Nr. 21.

⁴⁵⁰ Vgl. Thomas, In III Sent. q. 1 a. 1 sol. 12; ed. *Moos* 3, 99: „sanctificatio . . . non potuit esse . . . ante infusionem animae, quia gratiae nondum capax erat . . .“ Und kurz vorher die Response zur quaestiuncula 3 (*Moos* 3, 98). Vgl. auch unten unsre Anm. 463. Cedula in Nr. 22.

Eingießung zugleich heilig und unheilig sein müsse, wo sie doch die Erbsünde nach sich ziehe.⁴⁵¹ Dem dritten Lösungsversuch stimmt er zu: Maria ist mit der Erbsünde empfangen, jedoch hinterher gereinigt.

Die Antwort des Bischofs auf den „ultimus articulus“

Was entgegnet nun OvH auf die Einwände des Gegners? Zunächst hat man den Eindruck am Anfang des Traktats, OvH gehe allein von seiner eigenen Meinung aus, ohne etwas von der des Dominikaners zu wissen. Er bringt biblische Beweise und betont Gottes Macht und Marias Ehre. Vor allem Lk 1,28 und Hl 4,7 sind seine Bezugsstellen,⁴⁵² Pseudo-Albert und Bernhard von Clairvaux seine erstgenannten Autoritäten im Anschluß daran (§ 5). Schon hier am Anfang wird deutlich, daß OvH des Dominikaners irrümlische Auffassung von der UE teilt. Er glaubt nämlich beweisen zu müssen, daß Maria schon vor der infusio animae nicht in Gottes Zorn stand. Ein solcher Nachweis betrifft nicht die UE, weil er nicht Maria betrifft. Es darf nicht von einem zeitlichen Nacheinander bei der Bewahrung gesprochen werden, sondern die Person Marias ist Trägerin der Bewahrung vor der Erbsünde.⁴⁵³ Unser Verfasser hätte sich also die Erwiderung wesentlich erleichtert, wenn er gleich hier den Irrtum des Dominikaners erfaßt und überführt hätte. – Ebenfalls deutlich wird dies überall dort, wo OvH auf den letzten Artikel des Dominikaners eingeht.⁴⁵⁴ Die Conclusionen des Dominikaners stimmen alle – auch OvH hat nirgends in seinem Traktat etwas dagegen einzuwenden. Aber wir müssen feststellen, daß die Conclusionen des Mönchs – jedenfalls in der Form, wie sie uns von OvH überliefert sind – nicht allein die Frucht seiner vorausgehenden

⁴⁵¹ Cedula in Nr. 22.

⁴⁵² Das Ave des Engels in Lk 1, 28 wird als a-vae gedeutet und „gratia plena“ schon im Sinne einer rechtfertigenden Gnadenfülle verstanden (§ 4). Hl. 4, 7 in § 6 f

⁴⁵³ Schon Anselm († 1109) war um die Klärung des Erbsundebegriffs bemüht und hatte richtige und gultige Gedanken geliefert. Eindeutig sind seine Aussagen in *De conceptu virginali* 3; PL 158, 435: „puto nullatenus illud (sc. peccatum originale) posse asseri esse in infante antequam habeat animam rationalem. . . semen hominis . . . non potest suscipere originale peccatum antequam homo sit.“ Es kann höchstens von einer „necessitas peccandi in futuro“ gesprochen werden, die schon mit der unbeseelten Masse nach Anselm gegeben ist (cap. 7). Dies meint jedoch keine ontische Gegebenheit, sondern eine rein begriffliche Feststellung – schon daher, weil es keinerlei Folgen hatte, wenn die unbeseelte Masse zugrunde ginge. – Im Hinblick auf Maria war die Frage bei Duns Scotus († 1308) erstmals und hinreichend gelöst, indem er sie ausschließlich an der Person Marias anknüpfte. Vgl. C. Balic, *Ioannis Duns Scoti elementa*. – *Ders*, Johannes Duns Scotus. – Der Doctor Subtilis behandelt den Komplex wie die übrigen Sentenzenkommentare in 3 Sent. d. 3 q. 1 ff.

⁴⁵⁴ Im Versuch, die sanctificatio der massa zu beweisen und eine coincidentia oppositorum in primo instanti dem Dominikaner gegenüber zu verteidigen (bes in den §§ 89–91 und 92).

Ausführungen sein können, denn er sieht dort schon immer die Erbsünde als Objekt seiner Untersuchung, keineswegs primär nur die Zeugung durch einen leiblichen Vater, auf die allein hin die Conclusionen zielen. Daß er mit letzterem Sachverhalt zugleich die Erbsünde als notwendig daraus folgend gegeben sein läßt, ist ja sein grundlegender Fehler.⁴⁵⁵ Im Beweis der leiblichen Zeugung Marias liegt noch nicht die Tatsache der Erbsünde eingeschlossen. Mit seinen Conclusionen hat es sich der Dominikaner doch etwas zu leicht gemacht, während er in den vorausgehenden Ausführungen auch andere ernster zu nehmende Gründe gegen die UE anführte.⁴⁵⁶ Immerhin fühlt er sich veranlaßt, nun im letzten Abschnitt, den OvH gewöhnlich *ultimus articulus* nennt, auf die Möglichkeit einer *sanctificatio* einzugehen. Das *debitum* zur Erbsünde ist jedoch so unüberwindlich, daß es nicht schon vor Eintreten der Erbsünde von Gott aufgehoben wird. Daher fällt eine Heiligung vor und bei Eingießung der Seele weg. Gegen diese mehr prinzipielle Meinung des Dominikaners stehen Ottos kräftige Aussagen über Gottes Macht und Wille. Für Gott ist demnach auch ein solches *debitum* in der *massa seminalis* – worin er ja mit dem Dominikaner übereinstimmt – nicht so unüberwindlich, daß Gott es nicht durch einen Gnadenakt ausschalten könnte. Was OvH gegen die einzelnen Einwände des Dominikaners zur Heiligung vor und bei der *infusio* vorbringt, ist nun näher zu untersuchen.

Sanctificatio ante infusionem animae

Unser Verfasser macht sich nicht frei von dem Gedanken, daß in der *massa seminalis* schon etwas geschehen muß. Es scheint so, als ob er – wie der Dominikaner – in sie hinein eine Wesenseigenschaft, eine ontische Gegebenheit lege, die die UE hemmt, die also aus dem Wege geräumt werden muß – ganz unabhängig von der Seele und der Infu-

⁴⁵⁵ Wir haben in den Anmerkungen 429 und 439 bereits auf die Zusammenhänge mit Augustinus (Röm 5, 12). Selbst Thomas ist in der Frage noch nicht eindeutig genug; vgl. Anm 447. Der Dominikaner kann ihn durchaus in seinem Sinne verstanden haben.

⁴⁵⁶ Hier seien sie nur stichwortartig zusammengefaßt: 1. Die Schrift scheint dagegen zu sprechen (Röm 5, 12). 2. Die Tradition ist nicht eindeutig; es gibt genügend Autoritäten dagegen. 3. Die UE läßt sich mit der zeitgenössischen Auffassung von der Erbsünde – Augustinus wirkt immer noch – nicht vereinbaren. 4. Die Frage nach der Erlösungsbedürftigkeit Marias ist auf seiten der Immakulisten noch nicht hinreichend und deutlich genug geklärt. 5. Die Verbreitung des Glaubens an die UE in der Kirche (und die Feier des Festes) ist noch nicht so groß, daß sie als Argument benutzt werden konnte. 6. Die Kirche hat noch nicht entschieden – man kann mit allem Nachdruck und aus ganzer Überzeugung noch beide Auffassungen vertreten.

sio. Und doch zeigt er Ansätze zu einem besseren Verständnis. So etwa, wenn er dem Dominikaner in § 47 die Stelle Röm 9,21 entgegenhält. Wie der Töpfer aus der Erde ein gutes oder schlechtes Gefäß machen kann, so muß man es auch ganz Gott allein überlassen, was er aus der vorliegenden Masse macht. Die Masse selbst erscheint hier als völlig indifferent, während ja die *massa seminalis* negativ belastet ist.⁴⁵⁷ OvH will hier wohl nicht sagen, es komme ja auf die *massa* gar nicht an – eben weil sie als solche indifferent ist –, sondern es geht ihm hier vor allem oder nur um die Macht Gottes. Im Paragraphen zuvor⁴⁵⁸ spricht er von der *Dispensatio*, die Gott immer wieder im Laufe der Geschichte den Menschen angedeihen läßt. So ist auch diese Aussage hier vom „*vas in honorem*“ als Ausnahme zu verstehen und eine Gelegenheit, des Dominikaners Mißverstehen zu durchleuchten, bleibt ungenutzt. – Neben dem Argument der Ausnahme, die ja durchaus im natürlichen Bereich liegen kann und stark personengebunden ist, führt OvH besonders das Wunder zum Verständnis der UE heran. So schließt er folgerichtig an eine Aufzählung mehrerer Wunder aus dem AT, NT und der Geschichte (§ 60 bis § 63) die Behauptung an, die UE habe ja auch Wundercharakter, und ausdrücklich betont er, er glaube an eine *sanctificatio ante infusionem*, die eine Reinigung oder Heiligung nach der Eingießung der Seele nicht mehr nötig mache.⁴⁵⁹ Bei der Empfängnis Jesu habe Maria jedoch noch mehr (*maiores gratiam*) Gnade empfangen. Damit dürfte OvH die ganze Auslöschung des *fomes peccati* meinen, der seit ihrer *conceptio immaculata* nach der Ansicht des heiligen Thomas zunächst nur „gebunden“ war.⁴⁶⁰ Als Wunder entzieht

⁴⁵⁷ Sei es, daß sie selbst die Trägerin der Erbsünde ist und die Seele infiziert, sei es, daß sie nur eine *necessitas contrahendi in futuro* mit sich bringt.

⁴⁵⁸ § 46 steht zweifelsohne in einem inneren Zusammenhang mit § 47. Da dort etwas über Gott ausgesagt werden will, gilt dasselbe wohl auch hier § 47. OvH will also nichts über die Beschaffenheit der Masse äußern, sondern über die Freiheit Gottes, mit der er über die Masse verfügt.

⁴⁵⁹ Kann diese seine *sanctificatio ante infusionem* auch in dem Sinne verstanden werden, daß sie „nur“ die Prädestination Marias von Ewigkeit her meint? Man könnte diesen Sachverhalt auch so ausdrücken: Gott beschließt in seinem ewigen Ratschluß, Maria die Urstandsgnade nie fehlen zu lassen. Daher konnte man nun sagen: Maria ist schon vor der *infusio animae* bewahrt, ja sie ist sogar schon vor ihrer *conceptio*, d. h. schon vor ihrer Existenz, bewahrt und geheiligt. Die beiden Aussagen in § 32 und § 44 reichen aber nicht aus, eine solche Interpretation genügend zu begründen, und es ist nicht anzunehmen, daß OvH seinen Gedanken nicht deutlicher ausgedrückt hätte. Wir müssen vielmehr annehmen, daß er schon eine *sanctificatio* der bloßen *massa* für nötig hielt. Vgl. auch weiter unten.

⁴⁶⁰ Thomas, S. Th. 3 q. 27 a. 3 ad 1; ed. BAC 83, S. Th. Bd. 4, S 215; „Unde etiam in Beata Virgine, ut Filio conformaretur, de cuius plenitudine gratiam accipiebat, primo quidem fuit ligatus fomes, et postea sublatus . . .“ Über die stufenweise Tilgung bes auch I c ad 3.

OvH die UE also der menschlichen Kontrollierbarkeit und heißt jeden Versuch syllogistischer Erschließung schweigen. Trotzdem spricht er sich auch hier – wohl durch den Dominikaner beeinflusst – für eine Heiligung in der *massa seminalis* aus.

Dasselbe kommt auch in § 138 zum Ausdruck. OvH schließt jeden Makel auch in der bloßen *massa* aus; jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die bloße Materie Heiligungsgnade aufnehmen könne. Die *massa* ist also für ihn ursprünglich nicht gut oder indifferent, sondern zieht die Erbsünde unbedingt nach sich. So unternimmt er speziell gegen des Dominikaners Einwand zur *sanctificatio ante infusionem* den Versuch (§§ 89–91), eine Heiligungsgnade in der bloßen *massa seminalis* nachzuweisen. Zunächst gesteht er hier seine Unwissenheit. Dann aber setzt er doch sehr entschieden dem Einwand des Gegners seine eigene Meinung entgegen: die Materie oder besser Materielles kann Gnade aufnehmen. Er führt als Beweise Beispiele von geweihten Gegenständen der Liturgie an.⁴⁶¹ Werden diese Dinge nicht benediziert, konsekriert, sanctifiziert? Und ebenso konnte Gott doch auch jene *massa* heiligen und bewahren, damit sie die Erbsünde nicht nach sich zöge. Tatsächlich ist diese Beweisführung nicht schlüssig. Gewiß könnte die Bewahrung bereits die *massa* insofern betreffen, als mit dieser *massa* eine *necessitas contrahendi* gegeben wäre. Gott nähme also der *massa* die *necessitas contrahendi*. Unrichtig ist jedoch zu behaupten, die *massa* nehme Heiligungsgnade auf. Und hier müssen wir noch einmal den Einwand des Dominikaners aufmerksam lesen: „*Nam nullum materiale in quantum materiale, est susceptivum gratiae sanctificationis, de qua hic loquitur.*“ Die Benediktionen und Konsekrationen in der Kirche schließt der Dominikaner damit nicht aus. Sie können hier aber nicht verglichen werden.

Was OvH trotzdem in diesem Zusammenhang vor dem Dominikaner spürt, ist die Forderung, die die Sache selbst stellt. Es muß eine bestimmte Lösung geben, wenn die Gottesmutter *immaculata concepta* ist. Daß durch die aristotelisch-thomistische Meinung von einer erst späteren Beseelung des Foetus die Frage nach dem Stand der bloßen *massa seminalis* berechtigt und für OvH schwierig zu klären ist, gibt er ja selbst zu; und hier bieten sich wohl seine Beispiele aus der Liturgie an, die er in § 105 wiederholt und noch ergänzt. Die Lösung nach

⁴⁶¹ § 90 *aurum, argentum, lapis, ignis, pannus, vinum, panis, aqua, calix, corporale, ecclesia, altare, cera, palmae, sal, sacrum oleum, chrisma.* Er verweist auf weitere Beispiele in D. 2 c. 69 § 1 de consecr. (*Friedberg* 1, 1339)

Anselms Erbsündelehre⁴⁶² und des Scotus Überlegungen waren OvH entweder nicht bekannt, oder er hat sie als Antwort gegen den speziellen Einwand des Dominikaners nicht für verwertbar gehalten. Schließlich galt Scotus in dieser Frage noch nicht das, was er später galt, nämlich anerkanntermaßen das Problem erstmals und richtig gelöst zu haben.

Santificatio in infusione animae

Der Einwand des Dominikaners gegen eine sanctificatio in infusione animae ist nicht richtig. Er geht von falschen Voraussetzungen aus, indem er behauptet, die Seele ziehe unmittelbar bei der Eingießung die Erbsünde nach sich.⁴⁶³ Da er sich nun die Seele – wenn auch nur momentan – präexistent vorstellt, muß sie im Moment der Eingießung einerseits noch die Erbsünde nach sich ziehen – denn Heiligungsgnade ist nur möglich, sofern die Seele realiter infusa ist⁴⁶⁴ – andererseits soll aber auch schon die Heiligung erfolgt sein. Hierin sieht er einen Widerspruch. Ohne Zweifel liegt ein solcher vor, wenn man von seinen Voraussetzungen ausgeht. Dagegen löst eine echte praeservatio, die sich weder auf die Seele allein noch auf die massa seminalis allein bezieht, sondern der Person im ersten Moment ihrer Existenz gilt, das Problem gänzlich. Die beiden Komponenten massa und anima müssen als indifferent bezeichnet werden; die necessitas contrahendi liegt nicht in ihnen vor,⁴⁶⁵ sondern betrifft auch nur die Person. Wenn Erbsünde Verlust der Urstandsgnade ist, so entzieht Gott weder der massa allein noch einer präexistenten Seele allein diese Gnade, sondern einzig der Person. Umgekehrt wird sie ebenso nur einer Person geschenkt werden können – was bei Maria vorlag und was uns die praeservatio (unter diesem Aspekt eine schlechte Bezeichnung) bedeutet.

⁴⁶² Ottos Auffassung von der Belastung der massa seminalis geht weiter als Anselms Annahme einer necessitas contrahendi peccatum originale in ihr; vgl. De conceptu virginali et orig. peccato 6

⁴⁶³ Wohl ist Thomas selbst der Grund für diese Behauptung des Dominikaners, indem er sagt: „ . . . proprium subiectum culpae est anima rationalis“ in III Sent. d. 3 q. 1 a. 1 nr. 18; ed. Moos 3, 97. Vgl. auch unsere Anm. 450. Der Dominikaner geht zu weit in seiner Thomasinterpretation. Cedula in Nr. 22

⁴⁶⁴ Vgl. unsere Anm. 453 und 450.

⁴⁶⁵ Sie ist auch nicht mit dem Zeugungsakt gegeben, sofern man mit den Theologen der aristotelisch-thomistischen Auffassung die massa seminalis erst später beseelt sein läßt. Die Zeugung ist nur Veranlassung der Übertragung. Dieser Satz jedoch ist auch nur auf eine Zeugung im Sinne einer sofortigen Vereinigung von Leibesmaterie und Seele anzuwenden, d. h. ganzheitlich personbezogen! Vgl. J. B. Becker, Geheimnisse 33 f.

OvH begegnet jedoch diesem zweiten Einwand des Dominikaners auf andere Art.⁴⁶⁶ Er versucht die Möglichkeit aufzuweisen, daß tatsächlich etwas im selben Moment heilig und unheilig sein könne. Dazu dient ihm als Beispiel das Taufwasser. Er führt das Dekret Gratians, Augustinus und den Archidiaconus an.⁴⁶⁷ Spekulativ versucht es unser Verfasser nicht; die Spekulation lehnt er ja bewußt ab. So muß er in Kauf nehmen, nicht überzeugend zu argumentieren, da fremde Beispiele nicht ohne Zwang auf unser Thema angewandt werden können.

Sanctificatio post infusionem

Auch gegen des Dominikaners dritte Lösung im ultimus articulus bringt OvH keine spekulativen Einwände. Er kann sich einfach nicht vorstellen, daß Gott Maria, die doch – andere Stellen zeigen dies deutlich (§ 32, § 44, § 139, § 144) – von Ewigkeit her für diese Aufgabe ausersehen war, so schuf, daß sie noch irgendeiner Verbesserung, Reinigung oder einer Zugabe bedurfte (§ 43, § 45). Grund hierfür ist Gottes Barmherzigkeit, durch die er auch einen Teil der Engel vorm Fall bewahrte (§ 44). Auch Marias Bewahrung vor der Erbsünde ist etwa so vorstellbar. Er macht es seinem Gegner in § 58 zum Vorwurf, daß er Gottes Macht und Willen ganz übergeht und ihn an irdische Gesetze bindet. Der Dominikaner will Gott festlegen und ihm vorschreiben, was er zu tun habe. Das ist nicht möglich. Allein Gott weiß, wie er es tat und was dies eigentlich bedeutet, das da menschliches Wissen und der Dinge Ordnung übersteigt (§ 144).

Des Bischofs Antwort auf die Cedula

Wir haben nun einerseits gesehen, daß OvH mit seinen Argumenten die Einwände aus dem ultimus articulus des Dominikaners nicht überzeugend widerlegt, andererseits aber auch schon festgestellt, daß die Cedula mehr behandelt als nur das zu den Conclusionen Nötige. OvH geht auch darauf ein, er kannte ja die ganze Cedula, und wir wollen uns seine Antworten in seinem Traktat zusammensuchen.

⁴⁶⁶ § 92.

⁴⁶⁷ C. 1 q 1 c. 54 (*Friedberg* 1, 379). — Augustinus, In Ioannis Ev., Tract 80, 3 (Corp. Christ. 36, 529, PL 35, 1840). — Guido de Baysio, Rosarium ed. Venedig 1481; bringt nicht den Glossentext (wie etwa Glossa ord. ed. Lugd. 1671, 1, 522 oder Gl. ord. Joh. Teut. ed. Basel 1512), sondern wie OvH richtig angibt, den genauen Augustinus-Wortlaut.

Die Zeugnisse der Heiligen

Den Äußerungen der Heiligen mißtraut unser Verfasser. Ähnlich wie der Dominikaner zieht er sie bei Beweisen den Verstandesargumenten vor (§ 111),⁴⁶⁸ spricht sich aber von vornherein für eine Irrtumsmöglichkeit bei ihnen aus. Ausführlich und deutlich tut er dies schon in § 17 und § 18 für Augustinus und Hieronymus und bezieht auch die Theologen ein. Solche Irrtümer seien z. T. von den Heiligen selbst erkannt und berichtigt worden, wie etwa die *Retractationes* des heiligen Augustinus zeigen.⁴⁶⁹ Ein zweiter Gedanke zu diesem Thema wird in § 51 entwickelt. Die Aussagen der Heiligen, Theologen, des Rechts und der Bibel sind nicht immer wortwörtlich zu nehmen. Eine Fülle von Beispielen bestätigt ihm, daß überall Mißverständnisse lauern, daß die Texte der Auslegung und Beschränkung bedürfen (§ 52). Warum sollte nicht sogar der heilige Thomas geirrt haben in der Frage der UE? OvH ist zurückhaltend und sagt nur: *Possibile erat* (§ 103). Der Hauptvorwurf Ottos besteht aber darin, daß er die Methode des Dominikaners, die Aussagen der Heiligen syllogistisch zu verwerten und wortwörtlich zu nehmen, ablehnt (§ 132). Er selbst bringe größere Theologen und seine Motive und Argumente aus ihnen seien stärker, auch wenn sie nicht „syllogistica“ seien. Dem Dominikaner kommt es darauf an, Zeugnisse für die Meinung zu bringen, eine jungfräuliche Empfängnis sei entscheidend für die Erbsündelosigkeit, um dann in seinen Conclusionen die Zeugung durch einen leiblichen Vater zu beweisen und damit die Erbsündlichkeit zu folgern.⁴⁷⁰ Darauf reagiert OvH gar nicht. Nirgends im Traktat wird etwas von der aktiven Empfängnis Marias gesagt, womit OvH deutlich genug zum Ausdruck bringt, es komme auf die Eltern gar nicht an, wenn von einer *praeservatio* gesprochen wird. Wie der Akt der Eltern aussieht, ist nicht von Belang; wie die *massa seminalis* aus ihm folgt, ist auch nicht entscheidend, wenn daran festgehalten wird, daß Gott „vorausbewahrte“. OvH will nicht das „Müßte eigentlich“ oder „Hätte müssen“ untersuchen, sondern einzig die Möglichkeit des Privilegs und ihre Verwirklichung. Für ihn ist es gar keine Frage, daß Maria aus einer normalen,

⁴⁶⁸ „in probationibus rationibus argumentativis“ beim Dominikaner; *Cedula* in Nr. 2

⁴⁶⁹ Augustinus, *Retractationes* (PL 32, 583–656; CSEL 36).

⁴⁷⁰ Wie wir schon betont haben, war diese Meinung allgemein verbreitet, bis dann die Überlegungen, die die Frage der Erbsünde bei Maria von der aktiven Empfängnis unabhängig machten, den Standpunkt zu überwinden begannen. Dies setzte mit Duns Scotus ein, wurde aber zu einem lang andauernden Prozeß.

natürlichen Verbindung ihrer Eltern hervorging (§ 91).⁴⁷¹ Die Freiheit von der Erbsünde liegt also nicht in der Art der aktiven Empfängnis. Ganz deutlich wird dies bei OvH in dem wichtigen § 41 und in § 42: Da Jesus über Maria von Adam und Eva abstammt, müßte er ja auch dem Gesetz der Erbsünde unterworfen gewesen sein. Dem ist jedoch nicht so. Die Freiheit Jesu vor der Erbsünde liegt aber nicht an der jungfräulichen Empfängnis als deren direkter Ursache, stellt OvH ausdrücklich mit Anselm fest: „... non tamen hoc ea necessitate factum est, quia de peccatrice parente iusta proles rationabiliter generari per huius propagationem nequiret, sed quia decebat, ut illius hominis conceptio de matre purissima fieret.“⁴⁷² Einerseits ist diesen Worten also zu entnehmen, daß OvH die natürliche Fortpflanzung nicht als Ursache, sondern als Anlaß und Voraussetzung der Erbsünde ansieht, womit er der Auffassung des heiligen Thomas und des Scotus nahekommt,⁴⁷³ andererseits wagt er – wie wir schon gesehen haben – jedoch nicht den Schritt zu des Scotus Auffassung von der Bindung der UE an Marias Person-sein, sondern bleibt in der aristotelisch-thomistischen Auffassung von einer späteren Beseelung der massa seminales verstrickt, der er eine so starke *necessitas contrahendi* zuschreibt, daß die massa schon notwendigerweise bewahrt werden muß.

Wir haben in seiner Auffassung von der UE also einen Versuch vor uns, die von Anselm, Thomas und Scotus gewiesenen Wege in der Erbsündelehre zu einem zu machen – nicht als bewußte Synthese, sondern als vorsichtiges Abwägen und zurückhaltendes, noch stark traditionsgebundenes Suchen. Wenn wir einzeln aufzählen wollen, was in Ottos Auffassung von den drei großen Theologen vorhanden ist und was zugleich voneinander unterscheidet, so könnten wir kurz sagen: von Anselm die stark betonte *necessitas contrahendi peccatum originale* in der massa seminalis; von Thomas die Auffassung von der Übertragung der Erbsünde in der Fortpflanzung (nicht durch die Fortpflanzung);

⁴⁷¹ „... illa materia materialis, de qua ex patre et matre virgo mater homo fieri debuit...“ (§ 91).

⁴⁷² Anselm, *De conceptu virginali* cap. 18; PL 158, 451; ed. *Schmitt* 2, 159.

⁴⁷³ Vgl. Thomas, *In 2 Sent. d. 31 q. 1 a. 1 ad 3* (ed. *Freté-Maré*, Paris 1873, Bd. 8, S. 421 f.). Er hängt noch, von Augustinus beeinflusst, zu sehr an der Übertragung durch die Zeugung, die erst mit Adam eine physische Einheit herstellt. Die oben zitierte Stelle jedoch zeigt, daß Thomas diese natürliche Abstammung von Adam und Eva als alleinige Bedingung, die Betätigung der Libido als unwesentliche Begleiterscheinung des Übergangs der Erbsünde hinstellt (vgl. *Becker*, *Geheimnis* 31). Scotus geht noch einen befreienden Schritt weiter und legt der Tatsache der Erbsünde eine positive göttliche Anordnung zugrunde, womit er von den bisherigen Überlegungen um die Zeugung zugunsten einer personbezogenen Betrachtung frei wird

von Scotus (wie Thomas) die Art der Übertragung der Erbsünde jedoch mit dem Glauben an die UE, obwohl der Gedanke bei OvH nicht erst von der ganzheitlichen Person Mariens ausgeht, wie ihn Scotus entwickelt hat.

Des Bischofs Vorzug vor dem Dominikaner

Worin übersteigt OvH nun im oben Gesagten den Dominikaner? Vor allem darin, daß er die Freiheit von der Erbsünde nicht von einer jungfräulichen Empfängnis abhängig macht; ferner daß er das ganze Geschehen der Kontrollierbarkeit durch den Verstand entzieht, obwohl er versucht, die Einwände betr. Aufnahmefähigkeit der Materie gegenüber der Heiligungsgnade und betr. Widerspruch im Moment der Eingießung zu widerlegen. Die Basis seiner Beweisführung ist tatsächlich die Macht Gottes und Marias Ehre; sein Argument der weitverbreitete Glaube in der Kirche;⁴⁷⁴ seine von ihm selbst anerkannte Grenze die Unentschiedenheit der Sache durch das Lehramt,⁴⁷⁵ die ihn selbst vor einer Privatdeterminatio zurückhält. In diesen drei Punkten liegt auch gerade dem Dominikaner gegenüber sein hohes Verdienst, das jedoch über diese Konstanzer Streitsache hinausgeht, wenn es auch bisher nirgends sichtbare Nachwirkungen hatte oder wenigstens entsprechend gewürdigt wurde. Dieser Geist in seinem Traktat ließ ihn zu einem vereinzelt in seiner Zeit werden, die sich mehr und mehr der Spekulation und dem bloßen „Geist des Widerspruchs“ ergab.

Gegen den Einwand des Dominikaners, der leibliche Vater verursache die Erbsünde, und daher müsse Maria mit der Erbsünde belastet gewesen sein, stehen auch alle Aussagen Ottos, die von einer Bestimmung Marias von Ewigkeit her sprechen. Die *praeservatio* ist nicht nur, wie der Name sagt, eine Sache, die in ihrem zeitlichen Verlauf der Menschwerdung Marias vorausging, d. h. im ersten Augenblick schon geschehen war, sondern es ist zugleich eine von Ewigkeit her beschlossene Sache. Mehrere Paragraphen sprechen deutlich von der „*mater ab aeterno praevisa*“ o. ä. (§ 32, § 44) und sie richten sich z. T. bewußt gegen den Dominikaner, der über Gottes Prädestination und Vorherwissen unterrichtet sein will (§ 139), obwohl es sich doch

⁴⁷⁴ Vgl. § 16 und § 30.

⁴⁷⁵ Wir möchten darauf hinweisen, daß ausdrücklich und eindeutig von einer Determinatio gesprochen wird und die strikte Unterwerfung unter den Entscheid des Papstes betont wird. Man hätte also durchaus eine solche als Definition im heutigen Sinn verstanden und anerkannt

hier um ein von Ewigkeit her verborgenes Geheimnis handelt (§ 144). Gott kommt ja dem leiblichen Vater längst zuvor.⁴⁷⁶

Des Dominikaners „Canon“

Wir haben noch ein Mißverständnis zwischen OvH und dem Dominikaner zu klären. Letzterer kündigt in seinem Brief an den Dekan „dicta canonis et sanctorum“ an. Die dicta sanctorum hat OvH z. T. aufgegriffen und beantwortet. Was den Canon betrifft, so hat er hierin den Dominikaner gründlich mißverstanden. Erst aus der Cedula des Mönchs wird deutlich, was jener mit dem Canon meint: „Canon vero sacrae Scripturae ad Romanos 5 sic dicit . . .“. Sein „Canon“ ist also Röm 5,12, und er widmet ihm einen kurzen Abschnitt. Zwei Umstände fallen nun bei OvH auf: Erstens erwähnt er nirgends die in den UE-Auseinandersetzungen immer wieder behandelte Stelle Röm 5,12.⁴⁷⁷ Zweitens hält er des Dominikaners angekündigten Canon für einen Rechtskanon oder das Recht überhaupt,⁴⁷⁸ was aus § 31 eindeutig hervorgeht. In jenem § 31 geht es um Canon 3 der *Distinctio 4* de consecratione im Dekret Gratians.⁴⁷⁹ Dort spricht Augustinus⁴⁸⁰ im Kapitel *Firmissime* von der Übertragung der Erbsünde, der alle aus einer natürlichen Zeugung hervorgehenden Menschen unterliegen. OvH entgegnet darauf, Augustinus selbst habe in *De natura et gratia* 36 „cum de peccatis agitur“ für Maria eine Ausnahme gemacht. Außerdem dürfe man nicht den Wortsinn pressen, sondern müsse auf die Intention des Sprechenden zurückgehen. Damit bezieht er also auch die Stelle „cum de peccatis agitur“ auf die Erbsünde, nicht wie der Dominikaner auf aktuelle Sünden (vgl. § 17, § 31, § 48).⁴⁸¹

Die vom Dominikaner angeführten Anselmzitate werden von OvH ebenfalls anders aufgefaßt.⁴⁸² Der Dominikaner hat wohl Anselm

⁴⁷⁶ Über den Prædestinationsgedanken betr. Maria vgl. *M. Muckshoff*, *Die mariolog. Prædestination*. — Die wenigen Aussagen Ottos erlauben nicht eine Vermutung betr. Abhängigkeit oder Einfluß. Jedenfalls ist die Prædestination bei OvH kein Argument für die UE (wie etwa bei Joh. v. Segovia u. a.).

⁴⁷⁷ Rom 5, 12 wurde vor allem von Makulisten heftig ausgenützt. Als Beispiel nur Joh. von Neapel, *Quodl. I (VI)*, q. 11, ed. C. *Balté*.

⁴⁷⁸ Aus dem Brief, also der Ankündigung, geht nicht hervor, ob der Dominikaner nur einen Canon meint oder das gesamte Recht.

⁴⁷⁹ D. 4 c. 3 de consecr. (*Friedberg* 1, 1362) = Fulgentius von Ruspe, *De fide ad Petrum* cap. 26, *regulae* 23 (PL 40, 774).

⁴⁸⁰ Es ist Fulgentius von Ruspe, was weder der Dominikaner noch OvH wissen konnte.

⁴⁸¹ Beide Stellen sind in der Diskussion um die UE vielfältig benutzt worden.

⁴⁸² Ohne Zweifel war Anselm selbst gegen die UE. Das geht aus *Cur Deus homo* 2, 16 hervor (PL 158, 416—419; ed. *Schmitt* 2, 116—122).

durchaus im richtigen Sinn zitiert. Auch seine Interpretation der berühmten Stelle *De conceptu virginali cap. 18* dürfte richtig sein. Aber hier fragt unser Verfasser tiefer als nur nach der Intention des Schreibers – obwohl er diese Intention wiederum gegenüber dem bloßen Wortsinn hervorhebt. Der Heilige oder Theologe kann irren in seiner Ansicht und trotzdem etwas aussagen, das, ihm selbst unbewußt, einen neuen Gedanken und vielleicht sogar einen Fortschritt im Verständnis der UE darstellt. In diesem Sinn zitiert er seine Anselmaussagen, die ja wohl Maria als von der Erbsünde gereinigte, aber nicht in ihrer Empfängnis schon bewahrte meinen (§ 42). Vielleicht muß doch gesagt werden, daß OvH stillschweigend übergeht, daß der Dominikaner das gleiche Verständnis von der Immaculata hat wie Anselm und daß deshalb das vorwurfsvolle Wort in § 42: „... peccati vult ascribere maculam contra verba Anselmi supra posita“ nicht ganz angebracht ist. Auch benutzt er Aussagen, die über den Sohn gemacht sind, und wendet sie auf Maria an – freilich ohne Anselm dafür als Autorität zu nennen (z. B. in § 40/41). Die in § 16 zitierte Aufforderung, das Fest der *Conceptio Mariæ* zu feiern, entstammt nicht der Feder Anselms. Außerdem wurde das Fest in verschiedenem Sinn gefeiert.⁴⁸³

Gegen die Warnung Bernhards in seinem Brief an die Kanoniker von Lyon,⁴⁸⁴ die der Dominikaner zitiert, setzt OvH zahlreiche Bernhardaussagen, die seiner marianischen Frömmigkeit entsprechen.⁴⁸⁵

Wie OvH zu Thomas von Aquin allgemein Stellung nimmt, haben wir schon gesehen (§ 103): Thomas konnte irren. Es bleibt noch die Frage, wie OvH auf den Einwand antwortet, Christus als *universalis redemptor* mußte alle Menschen ohne Ausnahme erlösen.⁴⁸⁶ OvH nimmt dazu nicht direkt Stellung, aber in Äußerungen wie „Deus

⁴⁸³ Vgl. den Beitrag von C. A. Bouman, *The Immaculate Conception in the Liturgy*, ferner: *Du Manoir*, *Maria* 1, 215–416; *A. Wilmart*, *Sur les fêtes* — Vgl. auch (als Beispiel) unsre Anm. 438.

⁴⁸⁴ *Epistola 174 ad canonicos Lugdunenses* (PL 182, 333–336).

⁴⁸⁵ Er hat — wie schon oben dargelegt — auch Bernhard als Wegbereiter der Marienverehrung gesehen. Keine Rolle spielt für OvH dabei, daß jener gegen die UE Stellung nimmt. Trotz dieser Zurückhaltung und ganz im Sinne Ottos gilt Laurentins Aussage über Bernhard: „Hauptsächlich durch sein Verdienst haben die Errungenschaften des 11.—12. Jhts. ihre quasi-definitive Gestalt gewonnen und im Westen den Sieg erlangt.“ *R. Laurentin*, *Court traité* 41959 61 Anm. 95.

⁴⁸⁶ Thomas, *In III Sent. d. 3 q. 1 a. 1 sol. 2 ad 3*; ed *Moos* 3, 100. Der Begriff *Christus universalis redemptor* ist in den Auseinandersetzungen um die UE immer wieder gefallen. Ausgehend von Anselm und ausgearbeitet von Scotus, findet er weite Verbreitung. Vgl. dazu *A. Emmen*, *Einführung* 124–126. Emmen bringt auch namentlich eine Reihe von Autoren des 14. Jhs., die das Argument haben.

Filius suus praestitit et fecit“ (§ 112) oder „ex sola gratia et nullis meritis praecedentibus“ (§ 108) bindet er Maria ganz und gar an die Erlösung und Verdienste ihres Sohnes.

Des Bischofs Anliegen gegen den Dominikaner

Abgesehen von einzelnen Fragen zur Problematik der UE selbst⁴⁸⁷ ist Ottos Anliegen gegenüber dem Dominikaner ein doppeltes: Es richtet sich vor allem gegen die Methode, die dem Gegenstand nicht angemessen ist, und zweitens gegen die vom Dominikaner unvorsichtig und übereilt ausgesprochene Determinatio gegen die UE.

Zur Methode des Dominikaners nimmt OvH in zahlreichen Paragraphen Stellung. Einen ersten Angriff macht er gegen das „unfruchtbare aristotelische Geschwätz“ in § 20.⁴⁸⁸ Der eigentliche Angriff gegen die philosophische Argumentation beginnt jedoch erst richtig in § 58, um von hier ab nicht mehr zu verstummen. Dauernd wird die Methode des Dominikaners als syllogistisch, dialektisch, logisch, sophistisch, aristotelisch und steril verurteilt und demgegenüber der Wundercharakter der Werke Gottes betont. Das Privileg der Gottesmutter ist so einmalig und außergewöhnlich, daß es nicht auf natürlichem, verstandesmäßigem Wege erschlossen werden kann (§ 58, § 95). Der Dominikaner bemüht sich auch gar nicht, Macht und Wille Gottes zu begreifen. Bernhard und Petrarca (§ 58) werden als Zeugen angerufen.⁴⁸⁹ OvH geht so weit, daß er von seinem eigenen Versuch in den ersten Abschnitten des Traktats – *Deus potuit et noluit, aut voluit et non potuit* – Abstand nimmt, weil ihm auch diese Überlegungen nun schon zu syllogistisch erscheinen und sagt mit Augustinus nur noch ganz bescheiden: *melior est fidelis ignorantia quam temeraria scientia*.⁴⁹⁰ Den Philosophen wird geradezu das Recht hier mitzureden abgesprochen.⁴⁹¹ Gegen den Vor-

⁴⁸⁷ Etwa nach der Heiligung der *massa*, nach der jungfräulichen Empfängnis durch Anna, nach dem übernatürlichen Charakter, nach dem Wundercharakter der UE sowie nach der reinen Möglichkeit (*Deus potuit*) und Angemessenheit (*decurit*).

⁴⁸⁸ Wie wir weiter unten S. 340 sehen werden, liegt jedoch die Vermutung nahe, daß dieser Abschnitt bei der Reinschrift des Traktats erst eingefügt wurde, da er hier am Anfang der Schrift ziemlich vereinzelt steht und OvH die *Cedula* des Dominikaners vermutlich noch nicht gekannt hat. Wie dem auch sei, er drückt Ottos Haltung gegen den Dominikaner deutlich aus.

⁴⁸⁹ „Bernhard“ = Nikolaus von Clairvaux, *De Annuntiatione BVM*, PL 144, 560 C. — Petrarca, *De remedio*, aus der *Praefatio*; ed. Rotterdam 1649, S. 4.

⁴⁹⁰ § 59, § 103, § 148; vgl. auch § 60. Augustinus, *Sermo* 27, 3 nr. 4 (PL 38, 179); ähnlich *Sermo* 177, 3 nr. 5 (PL 38, 663)!

⁴⁹¹ § 64, § 86, § 116; scharfe Verurteilung in § 66

wurf der Unwissenheit von seiten des Dominikaners verteidigt sich OvH nicht, betont aber, daß man ohne Glaube Gott nicht gefallen könne (§ 67). Und Glaube ist eben hier geboten: „Fides hic locum habet, non philosophorum auctoritas.“ (§ 69).

Gegen die *Determinatio* des Dominikaners geht OvH scharf an. Die Lehre ist noch nicht entschieden. Das betont er in Ablehnung des Basler Dekrets immer wieder.⁴⁹² Autoritäten können irren,⁴⁹³ da es nicht eine Sache des reinen Wissens, sondern des Glaubens ist.⁴⁹⁴ So darf man auf keinen Fall eine feste Behauptung im Sinne einer *Determinatio* aussprechen. Dies tut aber der Dominikaner.⁴⁹⁵ OvH kann sich auf gute Zeugen zu dieser seiner Haltung stützen: etwa auf das Dekret Gratians (§ 87), wo es heißt „in rebus ambiguis absolutum non debet esse iudicium“;⁴⁹⁶ auch auf weitere Rechtsquellen⁴⁹⁷ (u. a. § 118) und auf die *Moralia Gregors*⁴⁹⁸ (§ 94). Wenn auch das Gespräch unter Sachverständigen durchaus erlaubt ist, aber selbst dabei endgültige Behauptungen vermieden werden müssen, so ist es jedoch höchst unangebracht und verboten, „determinate sic et definitive coram populo praedicare, asserere et tenere“ (§ 94).

Nicht so sehr die Einzelerörterung und Widerlegung von Bedenken und Einwänden hat sich OvH zur Aufgabe gemacht – das widerspräche ja seiner eigenen Anschauung und der Ablehnung jeglicher spitzfindigen Disputation –, sondern es kommt ihm auf die Gesamthaltung der Anhänger und der Gegner an. Daß er den Dominikaner nicht immer widerlegt hat, weiß unser Verfasser, und seine Worte gegen Schluß des Traktats (§ 148) sprechen dies noch einmal zusammenfassend aus. Darum ist sein abschließender Wunsch (§ 149) keine Sache des Verstandes oder der Überredungskraft, sondern ein Anliegen des Glaubens und ein Wunsch nach des Dominikaners Bekehrung. Freilich ist dann auch die ausgesprochene Verurteilung eine solche von der Ebene des Glaubens aus und deshalb weit schwerwiegender als ein bloßer Vorwurf der Dummheit oder Unkenntnis.⁴⁹⁹

⁴⁹² § 14, § 16, § 17, § 30, § 33, § 55, § 87, § 94, § 137.

⁴⁹³ § 17, § 18, §§ 53–56, § 103

⁴⁹⁴ § 67, § 69, § 70, § 86, § 108, § 121, § 125, § 126, § 139, § 145.

⁴⁹⁵ § 88, § 92, § 93, § 107, § 118, § 137, § 139, § 144.

⁴⁹⁶ D. 33 c. 7; *Friedberg* 1, 124.

⁴⁹⁷ MK D 17, 1 lex 29 § 4.

⁴⁹⁸ Z. B. lib. 22 c. 16, 38/39 (PL 76, 235/236).

⁴⁹⁹ Am Abschluß des § 149 mit dem Zitat aus dem Corp. IC: C 24 q 3 c 39 § 70 (*Friedberg* 1, 1006): „Sed quicumque aliter scripturam sacram intelligit, quam sensus Spiritus sancti flagitat, a quo conscripta est, licet de ecclesia non recesserit, tamen haereticus appellari potest.“

Die inhaltlich-zeitliche Gliederung des Traktats

Einen kurzen Blick müssen wir noch auf den äußeren Ablauf der Auseinandersetzung zwischen OvH und dem Dominikaner werfen, soweit er den Inhalt des Traktats beeinflusste.⁵⁰⁰ Es steht außer Zweifel, daß die beiden Schriftstücke des Dominikaners – der Brief an den Dekan und die Cedula – getrennt kamen und vorlagen. Dies geht aus dem Brief hervor, wo die Cedula ja erst angekündigt wird.⁵⁰¹ Es erhebt sich die Frage, ob vom Inhalt des OvH-Traktats aus Gründe für eine gesonderte Behandlung des Dominikanerbriefes und der Cedula geltend gemacht werden können, mit andern Worten: Hat OvH den Traktat schon vor Erhalt oder nach Erhalt des Briefes begonnen oder sogar erst, nachdem er auch die Cedula kannte?

Kenntnis über die Predigt und über die Begründung des Dominikaners erhielt OvH auf dreifachem Wege. Zunächst ist festzustellen, daß er die Predigt selbst nicht gehört hat. Er erfuhr Näheres darüber bei jenem Gespräch am Passionssonntag 1444 und dann in der fortdauernden Diskussion mit Heinrich Hemerlin, der selbst die Dominikanerpredigt gehört haben kann und deshalb „non longe a lectoris ipsius intentione“ entfernt war (§ 1). Sodann erhielt er die erste sichere und direkte Kenntnis vom Dominikaner durch dessen Brief an den Dekan. Schließlich erhielt er von seiten des Dekans auch die Cedula zur Einsicht und Abschrift.⁵⁰²

Ob OvH gleich nach dem Gespräch vom Passionssonntag seinen Traktat begann oder erst nach Kenntnisnahme des Briefes, ist für den Inhalt unerheblich. Wie wir weiter unten sehen werden, ist die Vermutung nach der ersteren Möglichkeit nicht ganz unbegründet. Wichtiger ist zu wissen, ob er bei der Abfassung des Traktats bereits auch schon die Cedula kannte oder ob diese ihm erst im Laufe des Schreibens bekannt wurde. Für die letztere Möglichkeit möchten wir vier Gründe inhaltlicher Art aus dem Traktat geltend machen.

Erstens: Es fällt auf, daß OvH zunächst nur vom Brief des Dominikaners an den Domdekan spricht, und zwar viermal, wobei er einmal den Dominikaner wörtlich zitiert (§ 29).⁵⁰³ Das letzte Mal ist der Brief

⁵⁰⁰ Vgl. oben S. 273 ff.

⁵⁰¹ Brief an den Domdekan Cod. Aug. XXXIV fol. 187 vb: „De quibus dictis meis, si placer, dirigam vobis cedulam.“

⁵⁰² Dies ist dokumentarisch nicht zu belegen, geht aber daraus hervor, daß beide (Brief und Cedula) an den Dekan gerichtet waren, in Ottos Codex aber auch als Abschriften vorliegen

⁵⁰³ Sonst § 28, § 30, § 31.

in § 31 erwähnt. Erst ab § 58 wird die Cedula des Dominikaners genannt, und zwar als Ganzes nur einmal,⁵⁰⁴ dann aber – auch gleich ab § 58 – immer der *ultimus articulus*. Darunter versteht OvH nicht die ganze Cedula – sie nennt er „*iste articulus de conceptione matris dei*“ –, sondern nur die *Conclusio III* des Dominikaners und die sich daran anschließenden Gedanken. OvH behandelt oder zitiert ausschließlich Sätze aus der *Conclusio III*, wenn er sagt: „*in ultimo articulo*“. Tatsächlich stimmt ja OvH mit dem Dominikaner in dessen *Conclusionen I* und *II* überein, nämlich daß Maria „*ex semine viri*“ gezeugt ist. Strittig ist nur die letzte *Conclusio*, der allerletzte Abschnitt, wo der Dominikaner die *sanctificatio post conceptionem* vertritt. Diesen *ultimus articulus* erwähnt unser Verfasser zwischen den §§ 58 und 138 sechzehnmal. Es kann angenommen werden, daß die Cedula erst ab § 58 vorlag, da sie als so wichtiges Dokument sicherlich sofort nach Bekanntwerden erwähnt wurde. Der Brief an den Domdekan ist für OvH damit überflüssig geworden und wird nicht mehr erwähnt.

Eine in § 20 vereinzelt dastehende Aussage bereitet jedoch Schwierigkeiten. Dort heißt es: „*Noto ego facundam quidem, sed infecundam Aristotilicam loquacitatem. Et noto illum monachum in scriptis suis, quae posuit pro intentione sua in fine.*“ Sollte man nicht annehmen müssen, daß OvH hier schon die Cedula gekannt hat? Nach unserer Meinung steht diese Aussage auffallend zusammenhanglos in einem längeren Bernhardzitat. Auffallend ist ebenfalls das wiederholte „*noto – noto*“ und der Ausdruck „*in scriptis suis*“. Es bieten sich zwei Lösungsversuche an. Entweder hat OvH beim Diktat der Reinschrift diesen Zusatz beigefügt, um damit hier schon besonders, wenn auch nicht allzu berechtigt – deshalb der ziemlich unbestimmte Ausdruck „*in scriptis suis*“ – zu betonen, daß er ganz und gar informiert sei. Oder die Cedula war ihm vom Hörensagen tatsächlich bereits bekanntgeworden oder er hatte sie sogar im Hause des Domdekans flüchtig gesehen, war selbst aber noch nicht im Besitz einer Abschrift davon, um intensiv genug auf sie einzugehen. Sollte er sie aber bereits selbst gehabt haben, so blieben unser obiger Einwand (die Nennung des Briefes und der Cedula betreffend) und die folgenden Bedenken ohne jede Erklärung.

Ein zweiter Grund für die Annahme, die Cedula habe OvH erst ab § 58 vorgelegen, findet sich in der Verteilung der Rechtszitate. Daß

⁵⁰⁴ In § 58 als „*iste articulus de conceptione matris Dei*“

OvH im ganzen Traktat Zitate aus dem Recht bringt, hat mit seinen Grund in Heinrich Hemerlin, der selbst Jurist war; OvH – selbst belesen in Rechtsdingen – glaubte, seinem Gesprächspartner dadurch methodisch entgegenzukommen und besser Zugang zum Verständnis zu bieten. Nun fällt aber auf – untersucht man die Verteilung der Juristenzitate statistisch –, daß dieselben nicht regelmäßig verteilt sind. Wenn wir den ganzen Traktat (willkürlich) in etwa 2430 Zeilen aufteilen, wird offenbar, daß er in drei Teile gegliedert ist: Zunächst etwa 430 Zeilen mit insgesamt 14 Zitaten aus dem Recht, dann weitere 400 Zeilen mit 29 Zitaten und die restlichen 1600 Zeilen mit nur 32 Zitaten aus dem Recht. Hier stellt sich die Frage: Warum sind die Zitate aus dem Recht im ersten Abschnitt gering, warum werden sie im zweiten plötzlich so überaus zahlreich und warum verlieren sie sich im dritten Abschnitt im Verhältnis zu den beiden andern fast ganz?

Der Dominikaner kündigt in seinem Brief u. a. *dicta canonis an*, und OvH mißversteht ihn hierin, wie § 31 deutlich zu erkennen gibt. Der Dominikaner meint Röm 5,12 damit, wie aus der *Cedula* hervorgeht, OvH versteht den Canon des Gesetzes darunter. Was liegt für ihn näher, als nun bei jeder passenden Gelegenheit mit dem Recht zu argumentieren? Und er tut dies in seinem zweiten Teil (§ 28 bis § 57). Aber warum nicht schon in den Paragraphen 1 bis 27? Wohl einfach deshalb, weil er den Brief des Dominikaners bei Abfassung der ersten Abschnitte nicht kannte. Als dieser dann kommt, wird er – erstmals in § 28 – erwähnt und inhaltlich durch Häufung der Rechtszitate berücksichtigt. Auch das plötzliche Zurückgehen der Rechtszitate ab § 58 hängt mit diesem Mißverständnis zusammen. In § 58 wird erstmals die *Cedula* des Dominikaners erwähnt. Wenn wir annehmen, daß sie ihm in jener Zeit der Abfassung des Traktats (also etwa bei § 57) bekannt wurde, sollte man eine Reaktion auf die Klärung des Mißverständnisses betr. „Canon“ erwarten. Und tatsächlich hört plötzlich die Häufigkeit der Rechtszitate auf, weil OvH beim Lesen der *Cedula* feststellt, daß der Dominikaner mit „Canon“ die Stelle Röm 5,12 meint. Daß dies ab § 58 geschieht, glauben wir als Grund dafür werten zu dürfen, daß OvH dort erst die *Cedula* erhielt.

Einen dritten Hinweis auf das Hinzukommen der *Cedula* ab § 58 gibt uns ein Blick auf den Inhalt des Traktats. Ab § 58 geht OvH scharf gegen die Philosophen und ihre Argumentation vor. Er geißelt das „philosophische Geschwätz“, die unfruchtbare Beredsamkeit. Platon und Aristoteles werden erstmals genannt und der Dominikaner

ihnen als Genosse beigesellt.⁵⁰⁵ Die Methode des Dominikaners im *ultimus articulus* wird verurteilt. Wo schon vorher Kritik war, wird sie nun schärfer und das Urteil härter. Gottes Allmacht und freie Unabhängigkeit des Willens wird noch mehr hervorgehoben und vor allem nun der Wundercharakter des marianischen Privilegs betont. Dies ist nur als Reaktion auf des Dominikaners *Cedula* zu verstehen. Natürlich geht OvH jetzt auch erst auf die Einwände des Dominikaners bei seiner dritten *Conclusio* ein: die Frage nach der Beseelung und Heiligung der *massa* muß durchdacht werden. OvH hat nun aus der *Cedula* ersehen, daß dies beim Dominikaner der entscheidende Punkt ist, und geht nun näher darauf ein. Dies schließt jedoch nicht aus, daß OvH auch vor dem § 58 solche Fragen angeschnitten hat; denn er erfährt ja schon durch die Predigt bzw. das Gespräch vom Passionssonntag von der Gesamthaltung des Dominikaners. Aber es ist ohne Zweifel ein deutlicheres Eingehen auf Einzelheiten und eine Steigerung in der Argumentation sowie eine Verschärfung in der Verurteilung im dritten Teil (ab § 58) festzustellen. Auch eine Reihe von Wiederholungen ist dadurch verursacht.

Schließlich sehen wir in einem leichten Wechsel der Methode und in einer Selbstkorrektur des Bischofs den vierten Grund für das neue Hinzukommen der *Cedula*. OvH nimmt in § 59 von seiner eigenen anfangs gebrauchten Methode Abstand und verlegt die UE völlig in den Glauben: „*Et sic, ut supra in principio dixi, Deus potuit et noluit, aut voluit et non potuit. Et ita hic de istis dimitto dicens: melior est fidelis ignorantia quam temeraria scientia.*“

Abschließend kann gesagt werden: Trotz einiger Mißverständnisse und der Nötigung durch den Dominikaner, auf irreführende, unfruchtbare Einzelfragen einzugehen, begegnet unser Verfasser seinem Gegner auf die ihm bestmögliche Weise. Die äußeren Umstände, z. B. vor allem immer wieder auf Heinrich Hemerlin eingehen zu müssen, machten eine direkte schlagkräftige Widerlegung des Lektors fast unmöglich. Außerdem steht OvH methodisch auf einem anderen Gelände als der Dominikaner – und wir müssen dem Bischof zugestehen: für den Stand der Dinge, den die Pseudo-Entscheidung von Basel geschaffen hatte, war sein Standpunkt in seiner Überzeugtheit einerseits und in seiner Zurückhaltung andererseits richtig und klug.

⁵⁰⁵ Über den § 20, der bereits Aristoteles nennt, siehe oben S. 340.

C. Die Quellen zum Traktat

Bibel und Bibelglossen

Auf die von ihm benutzten Quellen kommt OvH selbst einige Male zu sprechen. Schon am Anfang seiner Schrift „De conceptione“ beruft er sich betont auf die Hl. Schrift und macht sie in bevorzugtem Maße zu seiner Waffe.⁵⁰⁶ Auch mit anderen noch zu besprechenden Quellen wird sie von ihm genannt: „Ego nihil dixi nec dico nisi quod invenio in sacra scriptura vel canonibus et in doctoribus, quos ego habeo vel vidi et extra illa omnia alia refuto.“⁵⁰⁷ Die häufigen Zitate und auch nicht ausdrücklich zitierte biblische Redewendungen lassen den Bischof als bibelkundigen Schreiber erkennen.⁵⁰⁸

Ein Blick in des Bischofs Bibliothek zeigt, daß er seine biblischen Quellen jeder Zeit zur Hand hatte.⁵⁰⁹ Darüber hinaus jedoch benutzte er auch Bibelausgaben und Bibelglossen aus anderen Bibliotheken.⁵¹⁰

Die Schriften der Väter

Zitate aus den Kirchenvätern finden sich verhältnismäßig wenig in unserem Traktat. Vorwiegend ist es Augustinus, der zu Wort

⁵⁰⁶ Vgl. § 1 Abschnitt 2.

⁵⁰⁷ Cod. Aug. XXXIV fol. 223 v (in Ottos „Responsio contra articulos officialis Basi liensis“).

⁵⁰⁸ Der Edition (Diss. Freiburg 1966) ist ein ausführlicher Bibelindex beigegeben.

⁵⁰⁹ Vgl. oben S. 261 f. und Exkurs II. — Nikolaus von Lyra war nach der Bücherliste nur mit den vier Evangelisten vertreten. OvH benutzte ihn aber auch bei anderen biblischen Büchern.

Zu Nr. 42 des Bibliothekskatalogs „Rabanus super psalterio“ ist noch folgendes zu bemerken: Der von *Holder*, *Wingenroth-Grober* und *Werminghoff* mit Nr. 42 gleichgesetzte Cod. Aug. CCXXXVIII wird von *F. Stegmüller*, RB III 3598 (die Angabe Cod. Perg. 288 dürfte ein Druckfehler sein!) Hugo de Langres (de Breteuil) zugeschrieben. Von den vier bei Stegmüller aufgezählten Hss hat jedoch nur die Brüsseler eine entsprechende Subskription. Die anderen sind anonym. Da von Hugo de Langres sonst keinerlei Kommentare zu biblischen Büchern bekannt sind, möchte ich an der Richtigkeit jener Zuschreibung zweifeln. — Dafür, daß Cod. Aug. CCXXXVIII in Ortos Besitz war, spricht die Tatsache, daß er nicht zum alten (vorortonanischen) Bestand der Reichenauer Bibliothek gehörte, auf fol. 1 v jedoch die Bemerkung trägt: s. XV Monasterij Augiae divitis. Beim Ankauf der Spanlin-Bibliothek (1452) ist er nicht in die Reichenau gekommen. Außerdem entspräche die geringe Blattzahl des Codex dem angegebenen Preis. Sollte Cod. Aug. CCXXXVIII mit Nr. 42 gleichzusetzen sein, so steht ohne Zweifel fest, daß die Verfasser des Bibliothekskatalogs die „expositio psalterii“ Rabanus Maurus zuschrieben. Bei der großen Anzahl seiner biblischen Kommentare wäre eine solche durchaus zu erwarten. In der Tat schreibt ihm auch Trithemius „in totum psalterium libros plures“ zu (PL 107, 103; vgl. auch *F. Stegmüller*, RB V 7040, 1).

⁵¹⁰ Vgl. die Bucherleihe von 1424/25, oben S. 253 f.

kommt.⁵¹¹ Eine Augustinushandschrift hat OvH in seiner Bibliothek nicht besessen.⁵¹² Neben der Möglichkeit, daß er eine solche aus einer anderen Bibliothek benutzt hat, ist die Annahme, die Zitate seien z. T. aus den Sentenzen oder OvH zugänglichen Florilegien und Katenen entnommen, nicht unbegründet.⁵¹³ Auch das in Ottos III. Bibliothek so gut vertretene Corpus Iuris Canonici wird von ihm als Quelle für Väterzitate benutzt.⁵¹⁴

Dasselbe gilt auch für die Zitate aus Ambrosius⁵¹⁵, Petrus Chrysologus⁵¹⁶ und Hieronymus⁵¹⁷. Gregor den Gr. konnte unser Bischof aus seiner eigenen Ausgabe zitieren.⁵¹⁸

„Sancti et doctores“

Die Heiligen und Doktoren der Theologie – OvH beruft sich verschiedene Male auf sie als seine Quellen⁵¹⁹ – bieten unsrem Bischof den meisten Stoff für seine Zitate. Zum Teil entnimmt er über ganze Seiten hin wörtlich ihre Formulierungen.⁵²⁰ In seiner Bibliothek vorhanden waren nur wenige von ihnen, soweit der Bücherkatalog darüber Auskunft gibt⁵²¹: Hugo von St. Victor, Pseudo-Albert und die Sentenzen des Petrus Lombardus.⁵²² Während ersterer mit seinem in der Bibliothek vorhandenen Werk in des Bischofs hier behandelten Traktat nicht vorkommt⁵²³, wird Pseudo-Albert als „quidam devotus“ mehrfach zitiert.⁵²⁴ Aus ihm übernahm OvH auch Zitate anderer Autoren.⁵²⁵

⁵¹¹ Unserer Edition (Diss. Freiburg 1966) ist ein ausführlicher Autorenindex zum lat. Traktat beigefügt, aus dem dies hervorgeht

⁵¹² Vgl. Exkurs II.

⁵¹³ Als Beispiel dafür kann eventuell ein Augustinuszitat in § 127 Abschnitt 1 gelten. Ebenso § 8: Augustinus aus den Sentenzen!

⁵¹⁴ Vgl. z. B. unten Anm. 517.

⁵¹⁵ In § 139. Das Zitat stammt aus einer Bibelglosse.

⁵¹⁶ In § 146.

⁵¹⁷ In § 73 Abschnitt 2. Das Zitat ist einer Bibelglosse entnommen. Ferner § 51 Abschnitt 4. Dieses Zitat fand OvH im Corp. I. Can.

⁵¹⁸ Die *Moralia* waren in Ottos III. Bibliothek vorhanden: vgl. Exkurs II.

⁵¹⁹ Vgl. etwa § 133 des Traktats; auch Anm. 507.

⁵²⁰ Zum Beispiel in § 65 das lange Bernhardzitat; Cod. Aug. XXXIV fol. 172 vb – 173 vb

⁵²¹ Wir führen in Exkurs I aus, daß die Bibliothek eventuell großer war, als das Bucherverzeichnis der an die Reichenau verkauften Bande vermuten läßt, da dort nur die an Wilhelm von Hachberg vererbten Bücher enthalten sind

⁵²² Vgl. Exkurs II, Tabelle C Nr. 19, 39 und 48.

⁵²³ Das Zitat § 8 hat OvH aus den Sentenzen; das zweite in § 78 ebenfalls aus einer sekundären Quelle.

⁵²⁴ Vgl. Zitatindex zum lateinischen Text (Diss. Freiburg 1966).

⁵²⁵ Zum Beispiel in § 5 ein Bernhardzitat. Ferner in § 10 (Bernhard).

Dasselbe gilt auch von den Sentenzen des Petrus Lombardus, die ihm als Fundgrube für mehrere Zitate dienten.⁵²⁶

Woher OvH seine zahlreichen Zitate aus Bernhard und Nikolaus v. Cl. sowie Anselm von Canterbury nahm, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. In seiner Bibliothek waren sie nicht vertreten und aus den beiden Bücherleihen geht nichts hervor. Deutlich wird daran, daß OvH nicht allein von seiner eigenen Bibliothek zehrte, sondern Kontakte nach außen aufnahm.⁵²⁷

Daß der Bischof nach Texten suchte und auswählte, zeigt ja auch überzeugend die Tatsache, daß er Heinrich von Werl und Thomas von Straßburg teilweise oder ganz abschreiben ließ.⁵²⁸ Beide Autoren nennt er mit der Basler Entscheidung „triplex funiculum“, um sie als Befürworter und Verteidiger der UE in ihrer Bedeutung für ihn selbst hervorzuheben. Diese Bedeutung ist jedoch weniger methodischer Art, denn OvH baut seinen Traktat nicht nach deren Vorbild auf, zitiert sie auch nicht in innerem Zusammenhang mit der UE,⁵²⁹ sondern sie besteht im Gewicht der Autorität der beiden Gelehrten.⁵³⁰

Während wir für eine Bemerkung in § 57 Abschnitt 2 die *Legenda Aurea* des Jacobus a Voragine als Quelle in Ottos Besitz finden,⁵³¹ bleibt die Herkunft des Zitats aus der *Summa confessorum* des Johannes von Freiburg⁵³² und das Zitat des Glossators Thomas⁵³³ im Dunkel.

D a s R e c h t

Wie wir an anderer Stelle bereits betont haben,⁵³⁴ und wie aus einer Zusammenstellung sämtlicher von OvH gebrauchten Zitate deutlich hervorgeht,⁵³⁵ ist im römischen Recht, vor allem aber im *Corpus Iuris Canonici* eine Hauptquelle für OvH zu sehen. Es geht unserem Ver-

⁵²⁶ Vgl. etwa in den §§ 8, 48, 93 u. a.

⁵²⁷ Auch des Bischofs Testimoniensammlung (vgl. oben S. 270 f. und Anm. 255) wäre ohne Zuhilfenahme fremder Codices nicht denkbar.

⁵²⁸ Vgl. Anm. 252 und 253 sowie Anm. 277 und 278.

⁵²⁹ Die (nur!) zwei Zitate in § 118 Abschnitt 2 (Thomas von Straßburg) und § 150 (Heinrich von Werl) tragen nichts zum Verständnis der UE bei.

⁵³⁰ Daher nennt OvH (§ 118 Abschnitt 2) Thomas von Straßburg betont einen „magnus homo“ und Heinrich von Werl (in Traktat II erst' Cod. Aug. XXXIV fol. 158 ra) bewußt Magister H., Ordensprovinzial von Köln.

⁵³¹ Vgl. Exkurs II.

⁵³² In § 139. Im Bibliothekskatalog nicht vertreten.

⁵³³ In § 87. Hierbei kann es sich auch um einen Juristen handeln, vgl. Anm. 543

⁵³⁴ Kap. II, S. 261.

⁵³⁵ In der Edition des *Immaculata*-Traktats (Freiburg 1966) haben wir S. 265—275 einen vollständigen Zitatindex.

fasser nicht darum, wesentliche Argumente für die UE daraus zu entnehmen, sondern alle seine Aussagen in irgendeiner Weise autoritativ zu unterbauen. Daher tauchen seine Zitate und Verweise auf das Corpus oft so unerwartet, ja scheinbar zusammenhanglos auf.

Ottos III. unmittelbare Quellen für CICiv und CICan sind fast alle in seiner eigenen Bibliothek gewesen, heute allerdings nur noch teilweise vorhanden.⁵³⁶ Wir können uns ersparen, einzeln darauf einzugehen. Ein Vergleich des Bibliothekskatalogs mit dem Zitatenindex der Edition gibt darüber Auskunft.

Namentlich werden im Traktat genannt: Johannes Andreae⁵³⁷, der Archidiaconus (Guido de Baysio)⁵³⁸, Gratian⁵³⁹, Innozenz (III. oder IV.)⁵⁴⁰, Labeo⁵⁴¹, Petrus de Braco⁵⁴², ein mir unbekannter Thomas mit einer Glosse (vermutlich zum Recht)⁵⁴³ und Wilhelm Durandus.⁵⁴⁴

Die Liturgie

OvH entnahm der Liturgie für seinen Immaculata-Traktat nur wenige Zitate, obwohl er gerade sie in der für ihn wichtigen Frage, ob Materie Gnade aufnehmen könne, als Argument heranzog.⁵⁴⁵ So ist sie

⁵³⁶ Vgl. für das Folgende den Bibliothekskatalog in Exkurs II Tabelle A. Aus der juristischen Literatur fehlen heute Nr. 7, 8, 12, 16, 25², 26, 28², 30, 31, 40, 51, 52, 53 des Bibliothekskatalogs.

⁵³⁷ In § 54. In Ottos III. Bibliothek vertreten mit seiner Novella in Decretales Greg. IX (Bibl.-Kat. Nr. 2 und 3), Novella in Sextum (Bibl.-Kat. 11) und Hieronymianus (Bibl.-Kat. 34).

⁵³⁸ In § 51 Abschnitt 4, § 54, § 84, § 92 und § 105 Abschnitt 2. In § 54 wird nicht Guido de Baysio namentlich genannt, sondern Johannes Andreae. Vermutlich hat aber OvH hier nur die beiden Namen verwechselt. In der Bibliothek Ottos ist Guido mit seinem Apparatus ad Sextum (Bibl.-Kat. 26) und Rosarium (Bibl.-Kat. 30) vertreten.

⁵³⁹ In § 18 Abschnitt 2. Das Dekret Gratians wird oft zitiert, freilich ohne daß Gratian selbst genannt wird; vgl. dazu Zitatenindex. Das Dekret hatte OvH in seiner Bibliothek (Bibl.-Kat. 51).

⁵⁴⁰ OvH kann in § 54 beide Innocentii gemeint haben. Innozenz IV war mit seinem Apparatus in quinque libros decretalium (Bibl.-Kat. 1) in Ottos Bibliothek vertreten.

⁵⁴¹ In M. Antistius Labeo haben wir den einzigen römischen Juristen vor uns, der bei OvH namentlich zitiert ist, in § 119 Abschnitt 1. Das römische Recht wird noch in § 118 Abschnitt 1 und in § 129 zitiert. Vgl. die Nrn. 4, 5, 6, 21, 31², 52, 53 des Bibliothekskatalogs zum Corpus Iuris Civilis und Kommentaren dazu.

⁵⁴² In § 18 und § 139 verweist OvH auf das Repertorium, das er auch in seiner Bibliothek hatte; vgl. Bibl.-Kat. 18.

⁵⁴³ Zitiert in § 87. Ob der im 15. Jh. in Süddeutschland einflußreiche Thomas von Vercelli gemeint ist, kann hier nicht entschieden werden; vgl. zu ihm LThK 10, 149 f.

⁵⁴⁴ Als „Speculator“ in § 46 genannt. Sein in § 46 zitiertes Speculum iudiciale hatte OvH in seiner Bibliothek (Kat.-Nr. 8), ebenso das Repertorium zum Liber X und zum Dekretalenkommentar Innozenz' IV.

⁵⁴⁵ Vgl. oben S. 329.

im Zusammenhang mit seinem Thema von wesentlicher Bedeutung, als Quelle für Zitate jedoch beschränkt auf zwei Aussagen aus Kollekten⁵⁴⁶, den Anfang eines Hymnus,⁵⁴⁷ zwei Hinweise auf Responsorien⁵⁴⁸ und Beispiele aus dem *Liber Pontificalis*.⁵⁴⁹

In Ottos III. Bibliothek findet sich – nach dem Katalog – nur das *Rationale divinatorum officiorum* des Wilhelm Durandus (Bibl.-Kat. Nr. 50). Fundort seiner Quellen wird hier aber wohl die Konstanzer Dombibliothek gewesen sein.⁵⁵⁰ Im Inventar von 1343 findet sich u. a. folgende Notiz: „Item est ibi unum missale pulcherrimum, quod dominus de Richental olim conscribi fecit, in quo continentur Collectae per circulum anni.“⁵⁵¹ Ich möchte dieses Missale für Ottos Quelle der Kollekten halten. Ebenso kann der Freiburger Codex 363 (Freiburger Pontificale F), der nur Benediktionen enthält, beigezogen werden, da er wahrscheinlich zu dem im Konstanzer Inventar von 1343 genannten *Ordinaria episcopalia* gehört.⁵⁵² Aus ihm könnte OvH eventuell seine Hinweise betr. Benediktionen entnommen haben.

Aus den Akten des Basler Konzils geht hervor, daß der pseudo-anselmianische Brief „*Conceptio veneranda*“, aus dem OvH in § 16 einen Satz zitiert, die Brevierlesungen zum Feste der UE ausgemacht habe, so daß das Brevier ihm auch hier als Quelle gedient haben mag.⁵⁵³

A n d e r e Q u e l l e n

Außer den bereits genannten wäre nur Petrarca und Innozenz III. noch zu erwähnen. Ersterer scheint nicht ohne Einfluß auf unseren Bischof gewesen zu sein.⁵⁵⁴ Die in § 58 zitierte Schrift *De remediis utriusque fortunae* findet sich in Ottos Bibliothek im heutigen Codex Augustensis LIII.⁵⁵⁵ In Ottos *Tractatus de contemptu mundi* ist Petrarca mit

⁵⁴⁶ In § 105 und in § 124.

⁵⁴⁷ In § 138.

⁵⁴⁸ In § 9 und in § 85.

⁵⁴⁹ In § 105.

⁵⁵⁰ Vgl. zur Dombibliothek unsre Anm. 194.

⁵⁵¹ Inventar der Bibliothek des Domkapitels von 1343; Veröffentlichung in Serapeum 1 (1840) 49 ff. Unser Text hier S. 56. Vgl. auch *Remers*, Munster 554.

⁵⁵² Vgl. *Preisendanz*, Bibliotheksgeschichte 266, Nachtrag zu S. 96; *M. J. Metzger*, *Pontificalien* 40, 41. Preisendanz verweist auch auf das hierzu gehörige *Donauesdinger Pontificale D*.

⁵⁵³ *Mon. Conc. Gen.*, Conc Bas III, hb XV, c. 26, 365–381, Vindobonae 1886. Vgl. *Epistola Pseudo-Anselmiana „Conceptio veneranda“*; ed. *A Emmen* in: *Virgo Immaculata*, V, 145. Dort weitere Zeugnisse dazu.

⁵⁵⁴ Vgl. unsere Ausführungen oben S. 262 f.

⁵⁵⁵ *Bibl.-Kat.* Nr. 13, vgl. Exkurs II.

Auszügen aus *De remediis* ebenfalls vertreten.⁵⁵⁶ – Innozenz III. wird in § 84 mit seiner Schrift *De miseria humanae conditionis* zitiert. In der Bibliothek – soweit sie die Bücherliste erfaßte – war diese Schrift nicht vorhanden. OvH hatte jedoch schon in seinem *Tractatus de contemptu mundi* jene Schrift verwendet.⁵⁵⁷

Im Gegensatz zu ähnlichen Traktaten aus des Bischofs Zeit lehnt OvH bewußt und ausdrücklich die Argumentation mit Philosophenautoritäten ab.⁵⁵⁸ Ebenso wenig findet sich bei ihm der Versuch, Legenden und Apokryphen zur Unterstützung seiner Meinung zu benutzen. Schließlich fehlt sogar die ergangene Entscheidung des Basler Konzils in Traktat I; vielmehr wird die Streitfrage „*res ab ecclesia non determinata*“ genannt.⁵⁵⁹ Aus diesen drei Bereichen waren also keinerlei quellenmäßig erfaßbare Hinweise zu erwarten.

Exkurs I (vgl. Anm. 215): Der Bibliothekskatalog Ottos III.

Es handelt sich lediglich um die Bücher, die nach Ottos Tod an die Reichenau übergingen. Da ein Testament nicht erhalten ist, ist es nicht undenkbar, daß eventuell noch einige andere Bücher vorhanden waren, die nicht an Wilhelm von Hachberg fielen.

Wir kennen vier Quellen für den Bibliothekskatalog:

- A Cod. Aug. XLVI fol. 145 r
- B Cod. Aug. 14 fol. 197 v – 198 v
- C Hs 1730 fol. 101 rv im GLA Karlsruhe
- D Cod. Mon. lat. 15015 fol. 398

ad. A: Cod. Aug. XLVI gehörte selbst in Ottos Bibliothek (1429 war er im Besitz von Felix Hemerlin, der auf fol. 71 ra unten folgende Notiz hinterließ: „*Hic Felix studuit. 1429.*“ Vgl. Bänziger, *Spätscholastik* 50, und Preisendanz, *Bibliotheksgeschichte* 159). Die Schrift des Katalogs ist von Pfusers Hand. Sonst enthält der Codex die *Summa super rubricis decretalium* des Goffredo von Trani (gest. 1245) und den *Liber poenitentiarium* des Kanonisten Johannes de Deo (1189/91–1267). Da Friedrich von Wartenberg „*olim huius monasterii abbas*“ genannt wird und sein Todestag mit 30. Dezember 1453 angegeben wird, ist der Eintrag des Katalogs in diesen Codex später anzusetzen (1454). – Ausführlichste Beschreibung des Codex bei Holder, *Reichenauer Handschriften* 1, 175–179; vgl. auch Paul Lehmann, *MBK* 1, 202 f. – Diese Quelle A legt Preisendanz, *Bibliotheksgeschichte* 24–26, beim Abdruck zugrunde.

⁵⁵⁶ Vgl. Anm. 258.

⁵⁵⁷ Darauf verweist er selbst in *De conceptione* § 84 (Cod. Aug. XXXIV fol. 176 vb).

⁵⁵⁸ Zum Beispiel § 133: „... dicta sanctorum rationes et motiva mea et argumenta, etiam si non syllogistica, quae ex dictis illorum concepti, praevalent philosophicis et inutilibus in hac re argumentis et argumentationibus suis.“

⁵⁵⁹ Vgl. dazu §§ 14, 16, 17, 30, 33, 55, 87, 94, 137.

ad B: Cod. Aug. 14 gehört nicht in Ottos Bibliothek. Die Schrift des Katalogs ist von Plantts und Pfüfers Hand. Wie in A ist auch hier Friedrich von Wartenberg zur Zeit der Abfassung schon tot. B ist vielleicht Abschrift von A; es gibt zwischen beiden einige unwesentliche Unterschiede (dazu siehe Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 24–27). Ausführliche Beschreibung des Codex bei Holder, Reichenauer Handschriften 2, 16–27, und P. Lehmann, MBK 1, 202 f. Der Codex enthält u. a. noch eine Glossa super Ecclesiasten, Ausleihverzeichnis von Reichenau an Schinen, Extravag. Johannis XXII tit. 7, Annales, Regula sancti Benedicti, Jahrgeschichten von Reichenau, Auszüge aus Hieronymusepisteln, Hugo de septem gradibus. – Die Angabe bei Wingenroth-Gröber, Grabkapelle 19 Anm. 107 (S. 45), der Katalog stehe auf fol. 157 b, ist falsch.

ad C: Diese Quelle befindet sich, wie schon Anm. 210 erwähnt, in dem im GLA befindlichen Memorandenbuch Pfüfers. Auch in ihr haben wir nicht das Original des Katalogs vor uns, jedoch wohl den der Originalaufzeichnung am nächsten stehenden Bericht. Beschreibung des Codex und des betreffenden Blattes bei P. Lehmann, MBK 1, 202, der ihn im Gegensatz zu Preisendanz als Nr. 6718 der Berainsammlung bezeichnet. Ihn legt Lehmann in seinem Abdruck zugrunde (MBK 1, 203–205). – Hier taucht auch die Jahreszahl 1451 auf, nach der Preisendanz den Verkauf der Bibliothek datierte. – Zu den Abweichungen gegenüber AB vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 24–27. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß die jüngeren (nämlich A und B) erstens auch die bei Heinrich Hemerlin verpfändeten Codices nennen, zweitens die Notiz bringen, der Abt habe 600 statt nur 500 fl. gezahlt. Dies wird völlig einleuchtend, wenn wir bedenken, daß C noch 1451 geschrieben wurde, wo der Kauf – eben durch die Abwesenheit der verpfändeten Bücher – eine Zeitlang noch schwebte. Die Bücher bei Hemerlin mußten ja erst eingesehen und geschätzt bzw. bei ihm geholt werden (Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 27 Anm. 2, ist der Meinung, die vier Bände seien von Hemerlin überhaupt nicht zurückgegeben worden. Allein die Tatsache, daß sie heute in Karlsruhe fehlen, wird dazu wohl nicht berechtigen. Es fehlen ja noch genügend andere auch! Allerdings sagen ja Spelin und Guldin in A, B und C übereinstimmend aus, sie hätten die verpfändeten Bände nicht gesehen! Ihre Taxierung [besonders 1451 in C] geschah wohl auf Grund einer mündlichen Beschreibung – vielleicht von Hemerlin). – Auch Ottos vier Bände (Kat. Nr. 49) sowie Nr. 18 und Nr. 50 des Katalogs nennt C nicht. Vielleicht war 1451 so unmittelbar nach Ottos Tod noch nicht entschieden, ob Wilhelm von Hachberg die Bände mit den Werken seines Bruders als Erinnerung an ihn behalten sollte. Vielleicht standen sie aber auch nicht bei der Bibliothek (wie die an Hemerlin verpfändeten). – Nach C ergibt die Schätzsumme demnach nur 443,5 fl. bzw. 450,5 fl. (da C für Kat. Nr. 40 8 fl. statt nur 1 fl. – nach AB – verlangt) gegenüber 473,5 fl. nach AB. In dem nach der Aufzählung der Bibliothek stehenden Text tauchen aber Nr. 18, 49 und 50 des (nach A und B ergänzten) Katalogs auch nicht auf (sondern nur die vier Bände, die bei Hemerlin waren), so daß unsere älteste Quelle C also den Anschein erweckt, als ob die vier Bände mit Ottos Werken (Kat. Nr. 49) und der Band Petrus de Brato (Kat. Nr. 18) sowie der Band Prima pars rationalis (Kat. Nr. 50) gar nicht verkauft werden sollten – oder als ob man von diesen insgesamt sechs Bänden zum Zeitpunkt der Schätzung gar nichts wußte bzw. sie vergessen hätte. Diese

immerhin bemerkenswerte Tatsache scheint Preisendanz und P. Lehmann nicht aufgefallen zu sein.

ad D: Nach Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 24, ist diese Quelle eine Abschrift des Pfuserschen Memorialle. P. Lehmann kennt diese vierte Quelle in München nicht. Kurioserweise zitiert der 1917 erschienene Beitrag von Preisendanz den 1918 erschienenen von P. Lehmann, während umgekehrt Lehmann (1918) den vorher erschienenen Band Holder 3,2 (= Preisendanz) nicht zu kennen scheint.

Unsere Einteilung in ABCD richtet sich nach Preisendanz. P. Lehmann benennt seine drei Quellen anders (A Preisendanz = B Lehmann; B Preisendanz = C Lehmann; C Preisendanz = A Lehmann). Lehmann hat A und B (Benennung nach Preisendanz) nicht als von Pfuser geschrieben indentifiziert. Über das Verhältnis der einzelnen Quellen zueinander ist unter ad A, ad B, ad C, ad D genügend gesagt. – Zu ihrer Benutzung (durch einzelne Autoren) und Veröffentlichung: M. Ziegelbauer–O. Legipontius, *Historia* 1, 573, legt nur A oder B zugrunde in seinem Abdruck. Schönhuth, Reichenau 256–258, legt C zugrunde in seiner Veröffentlichung, bietet jedoch keine Erörterung darüber. Mone, *Quellensammlung* 1, 234 f., benutzt Quelle B (mit Erörterung). Dieser Text ist noch einmal gedruckt in J. Petzholdt, *Anzeiger* 52–54. – A. Werminghoff nennt in seiner Arbeit über Ottos III. schriftstellerische Tätigkeit als Quellen nur A und B, zählt jedoch unter den Veröffentlichungen auch Schönhuth auf (ich zweifle daher, ob er die von Schönhuth benutzte Quelle C als dritte erkannt hat). Er legt in seinem Abdruck (l. c. S. 5–9) AB zugrunde. – Schließlich bietet Holder, *Reichenauer Handschriften* 1, 176–178, einen Abdruck von A. – Preisendanz, *Bibliotheksgeschichte* 24–26, legt A zugrunde, verzeichnet aber im textkritischen Apparat alle Varianten von B, C, D und bietet somit die bestmögliche Veröffentlichung.

Exkurs II (vgl. Anm. 216): Die Bücher des Bibliothekskatalogs

Tabelle A: nach der Reihenfolge des Bibliothekskatalogs.

Kat.-Nr., Titel (nach Quelle A), Cod. Aug. (röm. = perg.; arab. = pap.), Beschreibung bei Holder. In dieser Reihenfolge stehen die Angaben hintereinander.

- 1 Innocency Apparatus, XVII (Holder 1, 58)
- 2 Novella in papiro super quarto et quinto decretalium, 9 (Holder 2, 9 f.)
- 3 Novella super tertio, 4 (Holder 2, 3 f.)
- 4 Codex pro X florenis, VII (Holder 1, 5)
- 5 Digestum novum, VIII (Holder 1, 5 f.)
- 6 Digestum vetus, XI (Holder 1, 7 f.)
- 7 Inventarium iuris canonici, fehlt
- 8 Speculator, fehlt
- 9 Catholicon, fehlt
- 10 Nicolaus de Lyra super quatuor evangelistas, XXIV (Holder 1, 103 f.)
- 11 Novella super sexto, X (Holder 1, 7)
- 12 Repertorium Durandi, fehlt
- 13 Franciscus Petrarca, LIII (Holder 1, 188 f.)
- 14 Biblia, CLIV (Holder 1, 370–380)
- 15 Epistole Blesenses, LJ (Holder 1, 182 f.)

- 16 Scriptum Petri Jacobi de Aurealaco, fehlt
- 17 Moralia Gregorij, 17?, 20?, 66? (Holder 2, 31; 2, 33 f.; 2, 158)
- 18 Petrus de Brato, 1 (Holder 2, 1)
- 19 Liber de laudibus beate virginis, XXV (Holder 1, 104 f.)
- 20 Clementine, I (Holder 1, 1 f.)
- 21 Volumen Auctentiorum, V (Holder 1, 3 f.)
- 22 Sextus, VI (Holder 1, 4 f.)
- 23 Usus feudorum, XLIV (Holder 1, 174)
- 24 Anthonius super quarto, 2 (Holder 2, 2)
- 25 Repertorium antiquum in pergameni, fehlt
- 26 Archidiaconus super sexto, fehlt
- 27 De vita Christi (= 55), zwei Bände, XXII und XXIII (Holder 1, 102 und 1, 102 f.)
- 28 Summa in papiro secundum ordinem alphabeti, fehlt
- 29 Inforciatum, XI (Holder 1, 7 f.)
- 30 Rosarius, fehlt
- 31 Repertorium domini Anthoni de Putria, fehlt
- 32 Boytt, fehlt
- 33 Decretales, CCX (Holder 1, 484 f.)
- 34 Jerominianum, XLVIII (Holder 1, 179 f.)
- 35 Egidius de regimine principum, 101? (Holder 2, 239 t.)
- 36 Summa Gaufredi, XLVI (Holder 1, 175–179)
- 37 Summa Raymundi, CXXXIX (Holder 1, 337 f.)
- 38 Scolastica hystoria, CXXXVIII (Holder 1, 337)
- 39 Textus sentenciarum, LXX (Holder 1, 211 f.)
- 40 Vincencius super tertio decretalium, fehlt
- 41 Libri beati Ambrosy, CX? (Holder 1, 284 f.)
- 42 Rabanus super psalterio, CCXXVIII (Holder 1, 520 f.)
- 43 Firmiter credimus, 123 (Holder 2, 277)
- 44 Lombardica, CCLVI (Holder 1, 585 f.)
- 45 Lectura super predicabilia, 23 (Holder 2, 37–41)
- 46 Allegaciones legum super titulis decretalium, L (Holder 1, 181 f.)
- 47 Manipulus florum, 128 (Holder 2, 284 f.)
- 48 Hugo super ecclesiasten, LVIII (Holder 1, 194)
- 49 IIII volumina edita a domino et aliis, XXXIII, XXXIV, XXXIX (Holder 1, 131 f.; 1, 132–139; 1, 157–159)
- 50 Prima pars rationalis, 120 (Holder 2, 270)
- 51 Decretum, fehlt
- 52 Lectura Cinj super Codice, fehlt
- 53 Raphael Wlgosius super digesto veterj, fehlt
- 54 Arengae in vita communj, fehlt
- 55 Duo volumina de vita Christi (= 27), XXII, XXIII (siehe Nr. 27)

Tabelle B: nach der Reihenfolge der Codices Augiensens.

Cod. Aug. perg.,	Zeit, sonstige Bemerkungen, Schreiber, Kat.-Nummer	
I	1450, ital. Hs. mit Miniaturen, Guilelmus	20
V	14. Jh.	21
VI	ca. 1404, ital. Hs.?	22

VII	Anf. 14. Jh.	4
VIII	14./15. Jh.	5
X	Ende 14. Jh., Zeichnung auf Vorderdeckel	11
XI	13./14. Jh., Miniaturen, Wappen v. Kreuzl.	29?, 6?
XVII	14. Jh., franz. Hs.	1
XXII, XXIII	Anf. 15. Jh.	27, 55
XXIV	1435, Bad. Wappen, Lorenz v. Breslau	10
XXV	1431, Matth. Thelfinger von Gemünd	19
XXXIII	Mitte 15. Jh. (<i>nach</i> Cod. XXXIV), Joh. Minner	49
XXXIV	nach 1446, Johannes Minner	49
XXXIX	nach Cod. XXXIV, Johannes Minner	49
XLIV	14. Jh.	23
XLVI	14. Jh., enthält Ottos Bibl.-Kat.	36
XLVIII	1427–1430, Miniatur, Wappen	34
L	14. Jh.	46
LI	1445, 2x Wappen	15
LIII	Anf. 15. Jh., ital. Hs., Wappen	13
LVIII	Anf. 15. Jh.	48
LXX	14. Jh.	39
CX	15. Jh., ital. Hs.	41?
CXXXVIII	14. Jh.	38
CXXXIX	14. Jh.	37
CLIV	14. Jh.	14
CCX	Anf. 14. Jh. (<i>nach</i> Wingenroth-Gröber Anf. 15. Jh.)	33
CCXXVIII	12. Jh., ältestes Hs. von Ottos Bibliothek	42?
CCLVI	Anf. 14. Jh.	44

Cod. Aug. pap., Zeit, sonstige Bemerkungen, Schreiber, Kat.-Nummer

1	Anf. 15. Jh.	18
2	15. Jh.	24
4	15. Jh.	3
9	1402	2
17	Ende 14. Jh., Schreiber v. Cod. 20, f. 88–308	17?
20	1436, Jodocus Mair, fol. 88–308	17?
23	1415/16	45
55?	1446?, Wunewald?	??
66	1440, Joh. de Hilspach	17
101	Anf. 15. Jh.	35
120	1410, „Liber episc. Const.“, Joh., decan. Rinfeld.	50
123	1406, Erhard, Scriptor von Offenbürg	43
128	Mitte 15. Jh.	47

Tabelle C: zur Identifizierung der Titel des Bibl.-Kat.

Die Angaben wollen nicht als endgültige verstanden werden, da die Identifizierung aller Einzelheiten in den Codices, die Holder in seinen Handschriftenbeschreibungen natürlich nicht durchführen konnte, eine eingehende Spezialarbeit erfordert, was hier nicht unsere Aufgabe sein kann. – Die von uns gegebenen bio-bibliographischen Hinweise sollen nur der Kurzinformation dienen.

Literatur zu den Hinweisen:

- Savigny, Friedrich Carl von, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 7 Bände, Darmstadt 1956 (fotomech. Nachdr. d. 2. Ausg. von 1834 ff.)
 Schulte, Johann Friedrich von, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Can. Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart (3 Bände), Bd. 1: Von Gratian bis auf Papst Gregor IX, Stuttgart 1875. Bd. 2: Von Papst Gregor IX bis zum Concil von Trient, Stuttgart 1877.

Kat.-Nr., Verfasser bzw. Herausgeber, Titel, Hinweis

- 1 Innozenz IV, † 1254, Appartus in quinque libros decretalium (LThK 5, 689 f.; Schulte 2, 92 f.)
- 2 Johannes Andreae, † 1348, Novella in Decretales (IV und V) Greg. IX (LThK 5, 998; Schulte 2, 219–221)
- 3 Johannes Andreae, † 1348, Novella in Decretales (III) Greg. (IX) (wie unter 2)
- 4 Justinian, † 565, Codex Iustinianus (LThK 5, 1227–1229 und 3, 69; Savigny 7, 128 f. [Reg.])
- 5 Justinian, † 565, Digestum novum (Savigny 7, 139–141 [Reg.])
- 6 Justinian, † 565, Digestum vetus (wie unter 5)
- 7 Berengar Fredoli, † 1323, Inventarium iuris canonici (LThK 4, 313; Schulte 2, 181)
- 8 Wilhelm Durandus, † 1296, Speculum iudiciale (LThK 3, 611; Schulte 2, 148–152)
- 9 Johannes Balbi von Genua, † 1298, Catholicon (LThK 5, 1036)
- 10 Nikolaus von Lyra, † 1349, Postilla litteralis (Evangelien), (LThK 7, 992 f.)
- 11 Johannes Andreae, † 1348, Novella in Sextum (LThK 5, 998; Schulte 2, 218 f.)
- 12 Wilhelm Durandus, † 1296, Repertorium (LThK 3, 611; Schulte 2, 152 f.)
- 13 Francesco Petrarca, † 1374, Remedia utriusque fortunae (LThK 8, 324 f.)
- 14 Biblia
- 15 Petrus von Blois, † um 1204, Epistolae (LThK 8, 351 f.)
- 16 Peter Jacob von Aurillac, † nach 1311, Practica oder De arbitris et arbitratoribus (Savigny 6, 37–39)
- 17 Gregor d. Gr., † 604, Moralia (LThK 4, 1177–1181)
- 18 Petrus de Braco, 14. Jh., Repertorium iuris canonici oder Compendium iuris canonici (Schulte 2, 262 f.)
- 19 Richard von St. Laurent, 13. Jh., De laudibus BMV (DThC 13, 2675 f.)
- 20 Clemens V, † 1314, Constitutiones (Clementinae) (LThK 2, 1224 f.; Schulte 2, 45–50)
- 21 Justinian, † 565, Novellae (LThK 5, 1227–1229; Savigny 7, 188 f. [Reg.])
- 22 Bonifatius VIII, † 1303, Liber sextus (LThK 2, 589–591 u. 3, 66 f.; Schulte 2, 34–44)
- 23 Libri feudorum (Consuetudines feudorum), siehe Anm. unten!
- 24 Antonius de Butrio, † 1408, Super quarto decretalium (LThK 1, 672; Schulte 2, 292 f.)
- 25 nicht identifizierbar! (Schulte 2, 478)

- 26 Guido de Baysio, † 1313, *Apparatus ad Sextum* (LThK 4, 1267; Schulte 2, 188 f.)
- 27 nicht identifiziert, siehe Anm. unten!
- 28 Monaldus v. Capodistria, † vor 1285, *Summa Monaldina* (LThK 7, 533; Schulte 2, 415–418)
- 29 Justinian, † 565, *Digesten*, siehe unter 5.
- 30 Guido de Baysio, † 1313, *Rosarium* (LThK 4, 1267; Schulte 2, 187 f.)
- 31 Antonius de Butrio, † 1408, *Repertorium in iure* (can. oder civ.), (LThK 1, 672; Schulte 2, 293)
- 32 Henricus Bohic, † nach 1350, *Distinctiones in libros V Decretalium* (Schulte 2, 267–269)
- 33 Bernhard von Pavia, † 1213, *Breviarium extravagantium* (LThK 2, 247; Schulte 1, 78–82)
- 34 Johannes Andrea, † 1348, *Hieronymianus* (LThK 5, 998; Schulte 2, 217 f.)
- 35 Aegidius von Rom, † 1316, *De regimine principum* (LThK 1, 193; Schulte 2, 182)
- 36 Goffredus de Trano, † 1245, *Summa super rubricis decretalium* (Schulte 2, 89–91)
- 37 Raimund von Peñafort, † 1275, *Summa (de casibus)* (LThK 8, 977; Schulte 2, 410–413)
- 38 Petrus Comestor, † 1179, *Historia scholastica* (LThK 8, 357 f.)
- 39 Petrus Lombardus, † 1160, *Libri IV Sententiarum* (LThK 8, 367–369)
- 40 Vincentius Hispanus, † Mitte 13. Jh., *Apparat zu den Dekretalen (III) Greg. IX* (Schulte 1, 193)
- 41 Ambrosius, † 397, *De paenitentia, de sacramentis, de bono mortis, de paradiso* (LThK 1, 427–430)
- 42 Hrabanus Maurus, † 856, *Kommentar zu den Psalmen* (LThK 5, 499 f.)
- 43 Konrad von Soltau, † 1407, *Vorlesungskommentar zum Caput Firmiter* (LThK 6, 473)
- 44 Jacobus a Voragine, † 1298, *Legenda aurea* (LThK 5, 849 f.)
- 45 Konstanzer Konzilspredigten, siehe Anm. unten!
- 46 – –, letztes Drittel d. 13. Jhs., *Leges extractae super decretales* (Schulte 2, 497 u. Anm. 28)
- 47 Julian von Sesso, *Flores legum*, siehe Anm. unten!
- 48 Hugo von St. Victor, † 1141, *Super Ecclesiasten* (LThK 5, 518 f.)
- 49 Otto von Hachberg und andere, siehe Anm. unten!
- 50 Wilhelm Durandus, † 1296, *Rationale divinatorum officiorum* (LThK 3, 611)
- 51 Gratian, † vor 1160, *Concordia discordantium canonum* (= *Decretum*), (LThK 4, 1168 f.; Schulte 1, 46–56)
- 52 Cinus von Pistoja, † 1336, *Lectura super Codice* (Savigny 6, 86–91)
- 53 Raphael Fulgosius, † 1427, *Kommentar zum Digestum vetus* (Savigny 6, 275)
- 54 Jacobus de Arena, † nach 1296, *De fratribus simul viventibus* (Savigny 5, 406)
- 55 = 27, nicht identifiziert, siehe Anm. unten!

Wir geben nun im folgenden einige Bemerkungen inhaltlicher Art zu den einzelnen Nummern des Bibliothekskatalogs. Vgl. auch die Hinweise bei WST 5–9; Wingenroth-Gröber, Grabkapelle 19–24; Tüchle, Stadt 64 f. Zu den mehr bibliothekstechnischen Hinweisen vgl. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 28–31.

zu 1: Beim Apparat Innozenz' IV. zu den Dekretalen handelt es sich um die Ergänzung der Glossa ordinaria aus sämtlichen ihm zugänglichen Werken, jedoch auch mit eigenem Kommentar. – OvH zitiert ihn in seinem Immaculata-Traktat Cod. Aug. XXXIV fol. 170 rb.

zu 2 und 3: Des Johannes Andreae Kommentare zu den Dekretalen. Zitiert im Immaculata-Traktat Cod. Aug. XXXIV fol. 170 va.

zu 4: Wohl in irgendeiner der zahlreichen Bearbeitungen; vgl. Savigny 7, 128 f. (Register). Der Band enthält die Bücher I–IX mit Glosse.

zu 5 und 6: Mit der Glosse des Accursius.

zu 7: Den Zusatz „Berengarij Cardinalis“ hat Quelle B. Vgl. auch WST 8.

zu 8: Das bedeutendste kanon. Werk des Durandus mit großem Einfluß und wegen seiner praktischen Sicht weiter Verbreitung. Zitiert im Immaculata-Traktat Cod. Aug. XXXIV fol. 169 rb.

zu 9: Summa grammaticalis valde notabilis, quae Catholicon nominatur, ein „exegetisches“ Handbuch weiter Verbreitung (schon 1460 gedruckt).

zu 10: Der Band enthält nicht die ganze Postilla, nur die Evangelien. Er ist eine der etwa 700 Handschriften, die es von der Postilla (oder Auszügen davon) gab. Ihre Bedeutung liegt in der erstmals richtigen Unterscheidung zwischen mystischem Sinn und Literalsinn der Heiligen Schrift.

zu 11: In Cod. Aug. X findet sich unter dem pergamentenen Deckblatt des Vorderdeckels, das Preisendanz (vgl. Bibliotheksgeschichte 157) abgelöst hat, im linken oberen Viertel des Deckels eine Zeichnung. Sie stellt einen bärtigen Mann dar mit weitem Mantel bis zum Boden. Die rechte Hand hält er (wie segnend) erhoben, die linke bleibt unterm Mantel bzw. unter einer sehr weiten Cappa (bzw. Mozzetta) verborgen. Auf dem Kopfe trägt er eine Tiara, wie Preisendanz sagt; wir möchten das Gebilde eher als phrygische Mütze bezeichnen. Über der Gestalt, die etwa 22 cm groß und einfarbig (schwarz) gezeichnet ist, befindet sich noch ein Esel, der auf Stelzschuhen geht, in deren Halteriemen die Hufe stecken (Preisendanz nennt sie „an den Hufen sonderbare Ansätze, drei- und vierfach geteilt“). – Wir möchten gerne in der Zeichnung einen Zusammenhang mit Ottos III. im ersten Traktat gegen das Basler Konzil in Cod. Aug. XXXIV fol. 20 1r gemachten Äußerung sehen, wo er den von der Basler Synode 1439 gewählten Felix V einen Esel nennt (vgl. auch WST 20). Sollte dies zutreffen, so stammte die Zeichnung vielleicht sogar aus der Hand Ottos III. selbst.

zu 12: Repertorium zum Liber X (Dekretalen Greg. IX) und zum Dekretalenkommentar Innozenz' IV.

zu 13: OvH zitiert das Werk im Immaculata-Traktat Cod. Aug. XXXIV fol. 107 rb s. – Auch in Cod. Aug. XXXIX fol. 55 va – 79 vb befinden sich Auszüge aus Petrarca. Der Codex LIII enthält außerdem auf fol. 201 r – 204 r „De vita moribus et doctrina Illustris poete F. Petrarche et eius poemate quod Affrica inscribitur“. Die Handschrift ist wahrscheinlich von einem italienischen Schreiber im Auftrag des Bischofs geschrieben; vgl. Wingenroth-Gröber, Grabkapelle 22 f.

zu 14: Die Psalmen fehlen.

zu 15: Otto zitiert das Werk (epist. XI u. a.) in Cod. Aug. XXXIX fol. 79 vb ss. – Auf fol. 148 a – 152 b des Bandes (Kat. Nr. 15) steht auch der *Planctus Petri Blesensis super scisma et pressura ecclesiae ab infidelibus*.

zu 16: Um welches der beiden Werke es sich handelt, kann nicht gesagt werden. *Practica* ist sein Hauptwerk.

zu 17: Als Kommentar zu Job sind auch die *Moralia Gregors* ein Beweis für Ottos III. exegetische Interessen. Er zitiert ihn oft (u. a. Cod. Aug. XXXIX und im *Immaculata-Traktat* Cod. Aug. XXXIV).

zu 18: Hier handelt es sich wohl um das *Repertorium iuris canonici* (nicht *Compendium*), denn dies zitiert OvH in seinem *Traktat* Cod. Aug. XXXIV fol. 166 ra.

zu 19: OvH zitiert das Werk mehrmals in seinem *Immaculata-Traktat*. Er nennt den Verfasser einen Zisterzienser, jedoch keinen Namen. Das Werk lief bis in unsere Zeit unter dem Namen *Alberts d. Gr.* – WST 5 schreibt, OvH nenne das Buch in Cod. Aug. XXXIV fol. 187b einen „*magnus liber*“. Preisendanz, *Bibliotheksgeschichte* 28 (zu 19) findet Ottos III. Aussage nicht dort, gibt jedoch die richtige Seitenzahl nicht an. Die Aussage steht im *Immaculata-Traktat* Cod. Aug. XXXIV fol. 163 va.

zu 20: OvH zitiert sie in seinem *Immaculata-Traktat* Cod. Aug. XXXIV fol. 170 rb.

zu 22: Der Band enthält die Glosse des *Johannes Andreae* in *Sextum*. OvH zitiert den *Liber Sextus* mehrmals in seinem *Immaculata-Traktat*.

zu 23: Vgl. K. Lehmann, *Consuetudines*. – Ders., *Libri Feudorum*; betr. Cod. Aug. XLIV siehe dort S. 395 Nr. 17. Die Handschrift in Karlsruhe hat die Glosse des *Accursius* bei den *Libri feudorum*. Außerdem enthält sie das Gesetz *Friedrichs II.* (*Ad decus*).

zu 25: Dieser Band ist nicht identifizierbar, da er fehlt und da aus der Bezeichnung nicht hervorgeht, welcher Art das *Repertorium* war. *Werminghoff* verweist auf *Schulte* 2, 478, wo anonyme juristische Literatur behandelt wird.

zu 26: *Guido de Baysio* ist als *Archidiaconus* bekannt. OvH zitiert ihn mehrmals in seinem *Immaculata-Traktat*.

zu 27: Da die beiden Bände in Karlsruhe vorliegen, besteht die Möglichkeit, sie noch zu identifizieren durch eingehende Textvergleiche. Dies kann hier nicht unsere Aufgabe sein. In Band 2 bekennt der Verfasser (fol. 323 va): „*Explicit hoc opus collectum ex diversis et pluribus. De quo si quis quod suum est tolleret parum vel nichil colligenti remaneret...*“ Der Methode nach könnte OvH selbst der Verfasser sein. Die Handschrift stammt von Anfang des 15. Jhs.

zu 28: Die Angabe ist nur eine von *Werminghoff* und *Preisendanz* geäußerte Vermutung.

zu 29: Im *Immaculata-Traktat* einmal zitiert: Cod. Aug. XXXIV fol. 182 ra.

zu 30: Das *Rosarium* ist ein großangelegter Kommentar zum Dekret *Gratians*, in dem *Guido de Baysio* die *Glossa ordinaria* des *Johannes Teutonicus* durch die *Glossen* aller bedeutenderen Dekretisten und Dekretalisten, ja sogar der Theologen ergänzt. Vorbild dazu ist das *Breviarium* des *Durandus* (= 1. Redaktion seines *Repertorium*, vgl. Nr. 12). Das *Rosarium* gilt als

Abschluß der Behandlung des Dekrets. OvH zitiert es in seinem *Immaculata*-Traktat mehrmals.

zu 32: Nach Schulte 2, 269 wurde das Werk im 14. und 15. Jh. sehr viel benutzt. Sein Schwerpunkt liegt in den Belegen durch Autoren.

zu 33: Der Schildvermerk des Bandes lautet nur *Decretalia*. Des Bernhards *Compilatio prima* (wie das Werk auch genannt wird) ist eine Sammlung von zahlreichen nicht im Dekret stehenden Dekretalen. Erstmals werden hier römische Rechtsquellen als äußerliches Vorbild genommen.

zu 34: Lebensbeschreibung des hl. Hieronymus, aus verschiedenen Quellen kompiliert.

zu 35: Eine Schrift, die einen schroffen kurialen Standpunkt vertritt, wie er in der Bulle *Unam Sanctam* von Bonifaz VIII. ausgeprägt ist. Des Aegidius Schrift *De ecclesiastica sive summi pontificis potestate* diente der genannten Bulle zur Grundlage. – Von Aegidius hauptsächlich bezog wohl OvH seine konsequente Haltung gegen den Konziliarismus.

zu 36: Eine Art Lehrbuch des kanonischen Rechts im System der Dekretalen. Berücksichtigt das römische Recht, ist stark praktisch ausgerichtet und hat sehr weite Verbreitung gefunden. Der Band enthält auch den *Liber poenitentiarius* des Johannes von Gott, † 1267 (vgl. Schulte 2, 94–107), sowie Ottos III. Bibliothekskatalog.

zu 37: Beichtsumme, gehört zu den die Kasuistik begründenden Werken. Hat sehr weite Verbreitung und großen Einfluß gefunden, der jedoch im 15. Jh. merklich zurückging.

zu 39: Die Sentenzen sind im *Immaculata*-Traktat oft genannt.

zu 40: Es war mir leider nicht möglich, einen Psalmenkommentar des Hrabanus Maurus habhaft zu machen, obwohl der Autor zu fast allen Büchern des AT und NT Kommentare gegeben hat. Die (unkrit.) Ausgabe PL 107–112 enthält keinen solchen. Auch im DThC 13, 1601–1620, ist von einem Psalmenkommentar nicht die Rede. – Ob der in Karlsruhe befindliche Codex „*Expositio psalterii*“ mit dem im Bibliothekskatalog genannten gleichzusetzen ist, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Eingehende Textvergleiche dürften zu einem befriedigenden Ergebnis führen, das wir hier zunächst nicht geben können. Man vergleiche jedoch unsere Anm. 509!

zu 43: Die Vorlesung über das *Caput Firmiter* des 4. Laterankonzils von 1215 ist sicher die des Konrad von Soltau (nicht die des Nikolaus von Dinkelsbühl), gehalten 1391. In Cod. Aug. XXXIV fol. 210 v (in Ottos Traktat gegen das Basler Konzil) findet sich folgende Notiz: „Magister Conradus Soltano, famosissimus Ruperti regis tempore sacre scripture doctor vel magister in Haidelberga, post factus episcopus Werdensis, fecit lecturam valde commendabilem super firmiter credimus.“ Konrad von Soltau war bis 1399 Theologieprofessor in Heidelberg; OvH (seit 1404 dort) hat ihn also nicht mehr gehört. Die Vermutung H. Tüchles, Stadt 64, OvH habe schon als Student in Heidelberg das Werk gekauft oder abschreiben lassen, ist müßig, da der vorliegende Codex mit 1406 datiert ist. – Auch Wingenroth-Gröber reiht den Codex unter die nicht im Auftrag Ottos geschriebenen.

zu 45: Paul Arendt, Predigten 7, 9 u. a., hat den Cod. Aug. 23 in seiner Untersuchung mit eingeschlossen. Vgl. dazu auch Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 18; Tüchle, Stadt 65 und Anm. 37.

zu 46: Schulte hat (nach dem Textanfang übereinstimmend; vgl. Holder, Reichenauer Handschriften 1, 181) das Werk richtig identifiziert. Er zieht aus der Glosse des Bernhard Parmensis die Zitate des römischen Rechts, um allgemeine Regeln aufzustellen. Seine Abfassung fällt in das letzte Drittel des 13. Jhs. Es verfolgt offenbar den Zweck, der Masse des Klerus einige Kenntnis des römischen Rechts beizubringen.

zu 47: Es war mir nicht möglich, einen Julian von Sesso (der Name geht aus der Handschrift hervor; vgl. Holder, Reichenauer Handschriften 2, 284 f.) näher zu bestimmen. Schulte, Can. Recht, und Savigny, Römisches Recht, nennen den Namen nicht. Auch Hurter, Nomenclator, sowie Chevalier, Repertoire, führen ihn nicht auf.

zu 48: Zu den in den vom Bischof selbst herausgegebenen Bänden XXXIII, XXXIV, XXXIX befindlichen Werken anderer Verfasser vgl. unsere Ausführungen in Kap. III. Hier muß nur Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 30 (zu 49), korrigiert werden: Cod. Aug. 55 ist nicht Ottos III. Werk, sondern ist zum größten Teil Johannes von Segovia zuzuschreiben; vgl. unsere Anm. 248.

zu 50: Erste vollständige Darstellung des sogenannten Ius liturgicum. Bedeutender Einfluß und weite Verbreitung.

zu 51: In Ottos III. Immaculata-Traktat oft zitiert.

zu 52: Es besteht kein Grund, Cinus in Dinus (so WST 7) zu ändern.

zu 53: Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 31, gibt sein Todesjahr mit 1440 an.

zu 54: Dem Titel nach könnte Jacobus de Arena zutreffen. Preisendanz, Bibliotheksgeschichte 31, verweist auch auf den Bologneser Juristen Caspar de Arengheria. Da der Codex heute in Karlsruhe fehlt, wird die Identifizierung kaum mehr möglich sein.

Ein Gnadenkalender der Rosenkranzbruderschaft

Ein Beitrag zur Ablaßpraxis der Barockzeit

von Wolfgang Müller

Dr. W. Fauler, Bad Krozingen, hat das Pfarrarchiv Gailingen neu geordnet. Als wertvollsten Bestand dieses Archivs präsentierten sich Urkunden zur Bruderschaftsgeschichte des Ortes. Zwei Ablaßurkunden römischer Kardinäle und die Bestätigung durch den Bischof von Konstanz zeigen, daß zuerst eine Wallfahrt zu einem Heilum in der Marien-Pfarrkirche von Gailingen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Notwendigkeit einer Bruderschaftsgründung forcierte: die fallenden Opfer drängten zu einer Regulierung des erwarteten gottesdienstlichen Gedenkens: eine Bruderschaft sollte Jahrtage organisieren, an denen für die Wohltäter das eucharistische Opfer dargebracht wurde.¹ In der nachtridentinischen Zeit wurde diese Bruderschaft 1610 nach Ausweis eines vorhandenen Bruderschaftsbuches² neu belebt und bald darauf als Rosenkranzbruderschaft an die Erzbruderschaft in Rom assoziiert. Die vom Dominikanerprovinzial Johannes Gödert im Kloster Katharinental bei Dießenhofen ausgestellte Urkunde vom 28. Mai 1630³ gibt davon Zeugnis.⁴ Ihr liegt ein Stück bei, das in diesem Zusammenhang einen Niederschlag des Bruderschaftslebens bedeutet, ein Zeichen von dem, was in der Predigt und der Erwartung der Gläubigen eine große Rolle spielte: ein Gnadenkalender über die gewinnbaren Ablässe. Es ist ein nun zusammenge-

¹ Pfarrarchiv Gailingen. Urk. Nr. 8 von 1473 II 2.

² Ebd. Urk. Nr. 63.

³ Ebd. Urk. Nr. 79.

⁴ Zu vergleichen wäre auch die Stiftung der Rosenkranzbruderschaft in Hilzingen durch denselben Dominikanerprovinzial Johannes Gödert 1635 II 26. Mitt. der Bad. Hist. Kommission XIII/1891 S. m. 92.

faltetes Papier, einseitig bedruckt und daher geeignet, angeschlagen zu werden, 58,5/37 cm (Satzspiegel 45,5/34,5 cm), aus der Officin des Joseph Gruber 1711 in Augsburg. Der Kalender hat folgenden Wortlaut:

Ewiger Gnaden-Kalender /

Täglich anzeigend / was für Ablass in deß Heiligen Rosenkrantzes Ertz-Bruderschaft zu gewinnen seynd / Darbey in Acht zu nemmen / daß das V. bedeute Vollkommenen Ablass / das J. zeige an die Jahr / das Q. die Quadragen / das † aber bedeutet die Erlösung einer Seel auß dem Fegfeur / neben welcher auch das gantze Jahr hindurch alle Mittwoch / und Sonntag ein Seel kan erlöst werden.

Jenner

1. Neuen Jahrs-Tag V. und 25 000. J.
2. S. Macharius Abbt 6000. Jahr
3. Genovefa Jungfr. 6000. J.
4. Titus Bischoff 6000. J.
5. Telesphorus 6000. J.
6. H. drey König V.
7. Julianus 28 000. J. und Q.
8. Erhard V. und 8000. J.
9. Martiana V. und 10 000. J.
10. Gundisalvus Prediger Ordens V und 1000. J.
11. Higinus Pabst V. und 1000. J.
12. Satyrus V. und 12 000. J.
13. Hilarius V. und 10 000 J.
14. Felix 3000. J. und Q.
15. Maurus V.
16. Marcellus V.
17. Antonius Abbt V.
18. Petri Stulfeyr V.
19. Marius 100. J. und Q.
20. Sebastian V.
21. Agnes Jungfr. und Mart. V.
22. Vincentius Mart. V.
23. R a y m u n d u s Pr. Ord. V. und 15. J.
24. Timotheus 10 000 J. und Q.
25. Pauli Bekehrung V.
26. Policarpus 7. J.
27. Chrysostomus V.
28. Carolus Magnus 12 800. J. u. Q.
29. Franciscus Salesius 12 800. u. Q.
30. Adelgund 3000. J. und Q.
31. Petrus Nolasc. 3000. J. und Q. V.

Hornung

1. Ignatius Bisch. und M. 1000. J.
2. Liechtmeß Mariä V.
3. Blasius V. †
4. Veronica 1000. J.
5. Agatha 12 000 J. und Q. V.
6. Dorothea 1000. J.
7. Richardus 7000. J.
8. Honoratus 1000. J.
9. Apollonia V.
10. Scholastica 8000. J.
11. Euphrosina 6000. J.
12. Eulalia 6000. J.
13. Castor 10 000. J.
14. Valentin 12 000. J.
15. Faustinus 6000. J.
16. Juliana 12 000. J. und Q.
17. Constancia 8000 J.
18. Concordia 6000 J.
19. Gabinus 1000. J.
20. Eustochium Jungf. 1000. J.
21. Leonora 8000. J.
22. Petri Stulfeyr zu Antioch. V.
23. Serenus Abbt 1000. J.
24. Matthias Apostel V.
25. Walburg 12 000. J. und Q.
26. Victor 12 000. J. und Q.
27. Julianus 10 000. J.
28. Romanus 8000. J.

Zu mercken / daß alle und jede Ablaß / so in der Stadt Rom per Stationes in den siben Kirchen zu erlangen seynd: Als nemblich alle Tag durch die gantze Fasten vom Aschermittwoch an / einzuschließen die H. Osterfeyrtag / täglich Vollkommen Ablaß. Eben diser Vollkommne Ablaß kan erlangt werden / in diser H. Bruderschaft täglich.

Mertz

1. Albinus 12 800. J. und Q.
2. Simplicius 3000. J. und Q.
3. Kunigund 100. J. und Q.
4. Lucius 15. J.
5. Guilielmus 12 800. J.
6. Fridolinus 3000. J. und Q.
7. Thomas von Aquin Pr. Ord. V.
8. Philemon 100. J. und 100. Q.
9. Viertzig Mart. 7. J.
10. Alexander 15. J.

11. Humbertus 1000. J. und Q.
12. Gregorius Pabst V.
13. Desiderius 1000. J.
14. Mathildis 12 800. J.
15. Longinus 3000. J.
16. Cyriacus 100. J. und Q.
17. Gertrudis 6. J.
18. Gabriel Ertz-Engel V.
19. Joseph V.
20. Joachim V.
21. Benedictus 100. J. und V.
22. Ambros. Sans. Pr. Or. 7. J. u. V.
23. Theodoricus 121 000 J. und Q.
24. Simon Knab zu Trient 1000. J.
25. Verkündigung Mariä V.
26. Lutgerus 12 000. J.
27. Rupertus 12 000. J.
28. Felix Bischoff 12 000.
29. Eustachius 12 000. J.
30. Quirinus 12 000. J.
31. Balbina 12 000. J.

April

1. Hugo Bischoff 12 000. J.
2. Maria von Egypt. Büsserin 12 000.
3. Florentinus Bischoff 12 000.
4. Ambrosius V.
5. Vincentius Ferrerius Prediger Ordens V.
6. Sixtus Pabst und Mart. 12 000.
7. Alexandrinus Mart. 12 000.
8. Dionysius Bischoff. 12 000.
9. Procorus Bischoff. 12 000.
10. Apollonius Priester. 12 000.
11. Eustorgius Mart. 12 000.
12. Pius Pabst. 12 000.
13. Margaretha de Castello Prediger Ordens V.
14. Tiburtius und Valerianus Mart. 12 000.
15. Isoderus Bischoff 12 000.
16. Albinus Martyrer. 12 000.
17. Rudolphus. 12 000.
18. Eleutherius Bischoff. 12 000.
19. Wernerus Mart. 12 000.
20. Agnes de Monte Politiano Prediger Ordens V.
21. Anselmus 12 000.
22. Gayus Pabst und M. 2000. J.
23. Adalbertus 12 000. J.
24. Georgius Mart. 12 000. und V.
25. Marcus 28 000. J. und Q. V.

26. Cletus Pabst 12 000. J.
27. Anastasius 12 000. J.
28. Vitalis Mart. 12 000.
29. Petrus Mayland, Prediger Ordens V.
30. Catharina von Senis Prediger Ordens V.

Creutz-Wochen

Sonntag / Afftermontag und Mittwoch 28 000 J. und Q. und V.
 Am H. Auffarts-Tag V. und 28. tausend J.
 Pfingst-Abend 15 000. J. und V.
 Pfingsttag (Pfingstmontag †) und Erchtag 18 000. J. und V.
 Mittwoch 10 000. J. und V.
 Donnerstag 18 000. J. und Q. und V. †
 Freytag 18 000. J. und V.
 Sambstag 18 000. J. und V. †
 H. Fronleichnams-Tag V.
 Freytag / Sambstag / Sonntag / Montag / Afftermontag / Mittwoch / Donnerst-
 tag / allzeit V.

May

1. Philipp und Jacob V.
2. Athanasius Bischoff V.
3. H. Creutz Erfindung V.
4. Monica 12 000 J.
5. Pius Pabst Prediger Ordens V.
6. Johannes von der Lateinischen Porten V. und †
7. Das Fest der Dornen Cron Christi V.
8. Erscheinung Michaelis V.
9. Gregorius Naziazenus V.
10. Autoninus [= Antoninus] Ertzbischoff Prediger
Ordens V.
11. Wunderbarlich Sacrament V.
12. Johanna Jungfrau Prediger Ordens V.
13. Servatius V.
14. Victor und Corona V.
15. Robertus V.
16. Peregrinus V.
17. Bruno Bischoff V.
18. Dioscorus Mart.
19. Pudentiana Jungfrau und Martyrin V.
20. Bernardinus V.
21. Constantinus V.
22. Helena V.
23. Sulpitius V.
24. Erhebung des H. Vatters Dominici V.
25. Urbanus Pabst und Mart. V.
26. Beda Priester V.

27. Julius Mart.
28. Guilielmus Hertzog V.
29. Maximinus Bischoff V.
30. Felix Pabst und Mart. V.
31. Jacob Salomonius Prediger Ordens V.

Brachmonat

1. Vincentz Priester V.
2. Marcellinus V.
3. Erasmus Bischof V.
4. Das Fest der HH. fünf Wunden Christi V.
5. Bonifacius V.
6. Norbertus Ertzbischoff V.
7. Paulus Bischoff V.
8. Medardus Bischoff V.
9. Primus und Felicianus V.
10. Getulius und sein Gesell. V.
11. Barnabas Apostel V.
12. Nazarius V.
13. Antonius von Padua V.
14. Basilius Bischoff
15. Vitus 6000. J. und V.
16. Aureus Ertz-Bischoff V.
17. Botulphus Abbt V.
18. O s a n n a J u n g f. P r. O r d. V.
19. Gervasius und Prothasius V.
20. Abagarius V.
21. Albanus V.
22. Paulinus V.
23. Edeltrudis V.
24. Johannes der Tauffer V.
25. Prosper V.
26. Johannes und Paulus V.
27. Die siben Schläffer V.
28. Leo Magnus Pabst V.
29. Petrus und Paulus Apostel V.
30. Martialis Bischoff V.

Heumonat

1. Romualdus Bischoff V.
2. Mariä Heimsuchung V.
3. Landfrancus V.
4. Udalricus V.
5. Wendelinus Abbt V.
6. Goar Priester V.
7. Wilibaldus V.
8. Kilianus Bischoff V.
9. Die 19. Gorcomische Martyrer V

10. Die sibem Brüder mit ihrer Mutter Felicitas V.
11. Pius Pabst V.
12. Margaretha V.
13. Heinrich Kayser V.
14. Bonaventura V.
15. Der Apostel Theilung V.
16. Eustadius Bischoff V.
17. Alexius V.
18. Symphorosa V.
19. Arsenius Abbt V.
20. Joseph auß den 72. Jüng. Christi V
21. Praxedis V.
22. Maria Magdalena V.
23. Brigitta V.
24. Christina V.
25. Jacobus Apostel V.
26. Anna Mutter Mariä V.
27. Hermolaus V.
28. Panthaleon V.
29. Martha V.
30. Abdon und Sennen V.
31. Ignatius Stiftt. der Soc. Jesu V.

Augustmonat

1. Peters Kettenf. V.
2. Portiuncula 600. J. V.
3. Stephanus Erfindung V.
4. Dominicus Stiftt. deß H. Pred. Ord.
und H. Rosenkrantztes V.
5. Maria zum Schnee V.
6. Sixtus Pabst V.
7. Affra Büsserin 8000. J.
8. Augustinus Bischoff Pr. Ord. 1000. J.
9. Romanus 1000. J.
10. Laurentius V.
11. Susanna 8000.
12. Clara V.
13. Hyppolitus 28 000 J. und Q.
14. Eusebius 12 000. J.
15. Himmelfahrt Mariä V.
16. Hyacinthus Prediger Ordens V.
17. Liberatus Abbt. V.
18. Agapitus V.
19. Sebalduß V.
20. Bernardus Abbt V.
21. Anastasius Abbt. V.
22. Symphorianus V.
23. Jacobus de Mevania Pred. Ord. V.

24. Bartholomaeus Apostel V.
25. Ludovicus König V.
26. Zepherinus V.
27. Gebhardus 12 000. J.
28. Augustinus Kirchen-Lehrer V.
29. Johannis des Tauffers Enth. V.
30. Rosa von S. Maria Pr. Ord. V.
31. Paulinus Bischoff und M. 12 000.

Herbstmonat

1. Verena 6000.
2. Antonius Mart. 12 000. J.
3. Emericus 10 000. J.
4. Marcellus 1000. J.
5. Victorinus 8000. J.
6. Magnus 12 000. J. und Q.
7. Regina 1000. J.
8. Mariä Geburt V.
9. Sergius 12 800. J. und Q.
10. Nicolaus von Tolentin V.
11. Prothus und Hyazinth. M. 3000.
12. Niceta 100. J. und Q.
13. Maternus Bischoff 12 000. J.
14. H. Creutz Erhöhung V.
15. Dominicus in Soriano V. u. 15. J.
16. Euphemia 1000. J. und Q.
17. Lambertus 12 000. J.
18. Methodius 12 000. J.
19. Januarius 100. und Q.
20. Eustachius 3000. J. und Q. V.
21. Matthäus Apostel V.
22. Mauritius mit seiner Gesellschaft 12 800. J. und Q.
23. Tecla Jungfrau 1000. J.
24. Rupertus 12 000. J. und Q.
25. Cleophas 8000.
26. Cyprianus 7000.
27. Cosmas und Damian 7000.
28. Wenceslaus 1000.
29. Michael Ertz-Engel V.
30. Hieronymus V.

Weinmonat

Den ersten Sonntag diß Monats haltet man das herrliche Fest des H. Rosenkrantzes Jesu und Mariä V.

1. Remigius 8000.
2. Leodegarius 6000.
3. Candidus 6000.

4. Franciscus V.
5. Placidus V.
6. Bruno Carthäuser V.
7. Justina Jungfrau V.
8. Pelagia Büsserin V.
9. Dionysius V.
10. Ludovicus Bertr. Pr. Ord. V.
11. Burckhardus 6000.
12. Maximilianus V.
13. Simpertus 6000.
14. Calixtus 6000.
15. Theresia Jungfrau 6000.
16. Gallus Abbt. 8000.
17. Gereon Bischoff 10 000.
18. Lucas Evangelist V.
19. Petrus von Alcantara 6000.
20. Caprasius 1000.
21. Ursula 8000.
22. Cordula 8000.
23. Severinus 10 000.
24. Evergistus 8000.
25. Crispinus 12 000.
26. Amandus 12 000.
27. Ivo Iurist 12 000.
28. Simon Judas V.
29. Narcissus 5000.
30. Marcellus 21 000.
31. Wolfgang 1000.

Wintermonat

1. Aller Heiligen V.
2. Aller Seelen-Tag V.
3. Idda Gräffin in Schwaben V.
4. Ireneus V.
5. Zacharias V.
6. Leonardus V.
7. Florentinus V.
8. 4. Gekrönte Mart. V.
9. Aller Heiligen Prediger Ord. V.
10. Ehrmegar 1000.
11. Martinus Bischoff V.
12. Cunibertus 10 000.
13. Bricius Bischoff 8000.
14. Serapion 6000.
15. Albertus Magnus Pr. Ord. V.
16. Othmarus 12 800. J. und Q.
17. Hugo 12 800. J. und Q.
18. Gelasius Pabst 10 000.

19. Elisabeth 8000.
20. Edmundus 8000.
21. Opfferung Mariä V.
22. Cäcilia Jungfrau V.
23. Clemens Pabst V.
24. Chrysogonus 8000.
25. Catharina Jungfrau V.
26. Conradus Bischoff 10 000.
27. Margaritha auß Saphoia Prediger Ordens 12 800 J. V.
28. Sosthenes 3000.
29. Saturninus 100. J. und Q.
30. Andreas Apostel V.

Christmonat

1. Elegius Bischoff 6000. J.
2. Bibiana V.
3. Franciscus Xaverius 6000.
4. Barbara Jungfrau 6000.
5. Crispina Jungfrau 8000.
6. Nicolaus Bischoff V.
7. Ambrosius Bischoff V.
8. Empfängnis Mariä V.
9. Valerianus V.
10. Melchiades Pabst V.
11. Damasus Papst V.
12. Epimachus Mart. V.
13. Lucia Jungfrau V.
14. Nicasius Bischoff V.
15. Valerius Bischoff V.
16. Adelheid 10 000 J.
17. Lazarus Bischoff 8000.
18. Wunibald Abbt 12 000. J. u. Q.
19. Nemesius 10 000.
20. Tecla Jungf. 12 800. J. und Q.
21. Thomas Apostel V.
22. Theodosia Jungfrau 3000.
23. Victoria Jungfrau 3000.
24. Irmina Jungf. 28 000. J. und Q.
25. Geburth Christi des Heylands / bey der ersten Meß in der Christnacht V.
 Bey der andern am Morgen 28 000. J. und Q. auch V.
 In der dritten Meß 28 000. J. und Q. auch V.
26. Stephanus Ertzmart. 28 000. J. und Q. auch V.
27. Johan. Evang. 18 000. J. und V.
28. Unschuldige Kindlein 15 000. J. und V.
29. Thomas Bischoff 8000. J. und Q.
30. Sabinus Bischoff 3000. J.
31. Silvester Pabst V.

Zu merken / daß alle und jede Sonntag deß H. Advents vollkommener Ablass zu erlangen seyc.

Zu wissen / daß derjenige / welcher die obbemelte H. Ablass erlangen will, muß eingeschrieben seyn in die gnadenreiche Ertz-Bruderschaft deß H. Rosenkrantz / und in keiner Todsünd wirklich leben / oder auff's wenigst hertzliche Reu und Leyd darüber erwecken / und für das Anliegen der gantzen Christenheit betten in der Prediger Kirchen / oder auch andern / in welchen die Ertzbruderschaft rechtmäßig ist eingestellt / 25. Vatter unser / und Ave Maria / oder einen Rosenkrantz / oder nur gar auff's wenigst / doch andachtig 5. Vatter unser und Ave Maria / sambt einem Christlichen Glauben.

Neben diesem obbemeltem grossen Schatz deß H. Ablass könnten die Einverleibte von den Patribus Prediger Ordens / an den Festtagen U. L. F. Liechtmeß / Verkündigung / Heimsuchung / Himmelfahrt / und Geburtstag / von allem geistlichen Bann / Straffen und Peyn aufgelöst werden / (ausgenommen die in der Bullen Coena Domini begriffen seynd) Item alle Eyd / und Gelübd aufgelöst werden (ausserhalb der Wallfahrten nach Rom / nach Jerusalem / nach Compostell / Clösterliche Gelübd / und ewige Keuschheit / wofern die dritte Person dardurch nit beschädiget wird) und in andere gute Werck verandert werden.

Endlich so oft man bettet den gantzen Heil. Psalter / wird man theilhaftig deß vollkommnen Ablass / und kan ein Seel auß dem Fegfeuer erlöst werden. Es gewinnen und erhalten auch die Brüder und Schwestern / alle Ablass / welche da haben so die Coron Unser Lieben Frauen betten / weilen aber solche alle nicht können beygesetzt werden / so wolle ein jeder Bruder / und Schwester ihr Gebett auffopfern mit der Meinung zu erhalten jene Gnaden und Ablass / welche zu erhalten seynd. Lobe allzeit JESum / Mariam / und alle Heiligen / auß deren Verdienst dir dise Schätz geschenckt werden.

Cum facultate Superiorum.

Augsburg / gedruckt bey Joseph Gruber / 1711.

In diesem Kalender handelt es sich um einen Gebrauchsdruck, einen Bogen Papier, der angeheftet werden will, sei es in der Sakristei, um den Pfarrer jeweils zu orientieren, wenn er am Sonntag über die für die nächste Woche verkündbaren Ablässe eine Kanzelverkündigung machen soll,⁵ oder wohl zumeist an der inneren Kirchentüre, an einer Stelle, an der sich die Gläubigen selbst über die an diesem oder den

⁵ Rudolf Henggeler OSB, Die kirchlichen Bruderschaften und Zunft der Innerschweiz, Einsiedeln o. J., weist S. 52 auf eine Verordnung vom 25. II. 1699, nach der an jedem Sonntag von der Kanzel die Ablässe für Bruderschaftsmitglieder zu verkünden seien. Im „Brunnen-Quell daß überflüssigen Gnaden Wassers Aller Indulgentzen und Ablassen der auff's neu von dem Gottseeligen Pabst Innocentio XI Ewig bestätigten und haufig Bereichten Ertz-Bruderschaft Deß heiligsten Rosen-Krantzes Oder Psalters JESu und Maria (. . .) zum Drittenmal in Truck eröffnet, vermehrt und verbessert (. . .) cum permissione superiorum, gedr. in Gotteshaus Wettingen In Zug zu finden bey Carolo Francisco Müller, Not. Apost. et Caes. Scholasticus 1702“ (Zentralbibl. Luzern G 6. 223/12). Dieser Müller schreibt in seiner Vorrede: „Der Ablasscalender ist bey getruckt (. . .), damit die Herren Praesides und geistlichen Vorsteher ohn sondere muhe alle wochen (welche lobwürdige Uebung ich an vielen Orthen mit großem Nutzen gesehen) die heiligen Ablassen verkünden können“

nächsten Tagen gewinnbaren Ablässe orientieren können.⁶ Solche Gebrauchsdrucke verschleifen naturgemäß, sie vergilben und verschmutzen, sie reißen ein, werden unansehnlich, gelten schließlich als überholt und werden entfernt und weggeworfen. Um in einer Bibliothek aufbewahrt zu werden, scheinen sie wenig günstige Eigenschaften zu haben: das Format ist zu groß; zusammengefaltet zeigen sie die unbedruckte Seite nach außen; sie haben in dieser Façon keinen Schutz durch einen Karton, in dem sie stecken würden. Inhaltlich dürften sich Bibliotheken zumeist für derartige Drucke wenig interessieren. Tatsächlich haben auch weder die Staatsbibliothek in München noch die Universitätsbibliothek in Freiburg, noch die Landesbibliotheken in Stuttgart oder Karlsruhe, noch die Zentralbibliothek in Luzern einen solchen Ablaß- oder Gnadenkalender. Unser Exemplar, das wohl nie angeschlagen war, verdankt wohl sein Weiterleben bis auf den heutigen Tag dem Umstand, daß der Pfarrer von Gailingen es nicht sonderlich genutzt hat, sondern es bald zusammengefaltet eben zu den archivalischen Unterlagen der Rosenkranzbruderschaft steckte, wo es noch liegt. Die verhältnismäßige Seltenheit eines solchen Stückes⁷ und seine Gefährdung mag es rechtfertigen, es im ganzen Wortlaut wiederzugeben, wozu das katholische Pfarramt Gailingen dankenswerter Weise die Erlaubnis gab.

Über die Herkunft dieses Gnadenkalenders setzt uns das Impressum ins Bild: Joseph Gruber in Augsburg hat es 1711 gedruckt. Dieser Drucker stammt aus Amberg und ist seit 1700 in Augsburg nachzuweisen, seine Werkstatt war „auf der Brücke unter St. Ursula“.⁸

Nun interessiert aber die geistige Herkunft dieses Kalenders noch mehr als Ort, Zeit und Werkstätte seiner Drucklegung. Es ist ein Gnadenkalender der Erzbruderschaft zum heiligen Rosenkranz. Die Rosenkranzbruderschaften wurden in erster Linie durch den Domini-

⁶ G. Meersseman, Études sur les anciennes confréries dominicaines. III. Les congrégations de la Vierge, in: Archivum fratrum Praedicatorum XII/1952, 69. — K. Elm, Der Ordo SS. Sepulchri, Habilitationsschrift, Freiburg i. Br. 1967. U. Ma., 415 berichtet über ein in Stein gemeißeltes zusammenfassendes Ablaßdokument der Heilig-Grabkanoniker von Calatayud (Spanien) für die Einsicht der Gläubigen.

⁷ Ein in Steyl 1938 erschenenes Ablaßverzeichnis zum Anschlagen („Hilf den Armen-seelen.“ Imprimatur vom 31. III. 1938) ist heute auch schon nicht mehr zu greifen. Das Missionshaus Steyl hat mir dankenswerterweise einen Fotoabzug aus seinem Archiv überlassen. Ein Teil dieser Ablässe ist auch in eine kalendermäßige Ordnung gebracht.

⁸ L. E. Meyer, Die Buchdruckerkunst in Augsburg bei ihrem Entstehen. Augsburg 1840, 82. Ich verdanke den Hinweis der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, die neuerdings ein Verzeichnis der von Gruber gedruckten und dort vorhandenen Literatur aufgestellt hat. Nach diesem hat Gruber vor allem polemische Schriften katholischer Autoren gedruckt.

kanerorden verbreitet. Schon im 13. und 14. Jahrhundert gab es von diesem Orden betreute marianische Bruderschaften. Der große Aufschwung setzte aber erst ein, seitdem 1464–1468 der englische Dominikaner Alain de la Roche mit der Rosenkranzbruderschaft in Douais begann.⁹ 1475 wurde eine solche unter größtem Aufwand in Köln gegründet: im Beisein des Kaisers Friedrich III., der Kaiserin Eleonore von Portugal, Maximilians und eines päpstlichen Legaten.¹⁰ Eine ganz neue Bedeutung gewann die Rosenkranzbruderschaft in der nachtridentinischen Zeit, als mit dem Gedanken an die im Rosenkranzgebet bestürmte und verherrlichte Himmelskönigin der Sieg von Lepanto über die Türken 1572 von Pius V. in Verbindung gebracht wurde. Namentlich im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden überall Rosenkranzbruderschaften gegründet¹¹. In diesen Zusammenhang gehört auch die von dem in St. Katharinental bei Dießenhofen sich aufhaltenden Dominikanerprovinzial ausgestellte Urkunde für die Rosenkranzbruderschaft in Gaienhofen.

Daß nun gerade auch die Dominikaner von Augsburg sehr interessiert waren, die Rosenkranzbruderschaft zu protegieren, ist bekannt.¹² Anfang des 17. Jahrhunderts wurde durch die Fugger ein großartiger Rosenkranzaltar gestiftet und von Giovanni Lanfranco gefertigt.¹³ Der Prior Eustachius Mayr (1635–1637) war ein besonderer Förderer der Rosenkranzbruderschaft¹⁴ und hat sich auch entsprechend literarisch betätigt. Sein Schüler Eustach Steiger, der den Beinamen „a Rosario“ erhielt, gilt als treuer Nachahmer seines Lehrers; er war Jahrzehnte hindurch in Augsburg Prior.¹⁵ Auch gegen die Jahrhundertwende und danach tritt der Augsburger Konvent literarisch mit Rosenkranzthemen mehrfach hervor.¹⁶ Für uns besonders beachtlich sollte

⁹ LThK² I 266, *Angelus Wälz*, Compendium historiae Ordinis Praedicatorum. Rom 21948, 197.

¹⁰ Ebd., 197. — *Augusta von Oertzen*, Maria die Königin des Rosenkranzes. Augsburg 1925, 10; vgl. a. *Michael Francisci*, Conventus Insulensis OP., sacr. theol. professor, Determinatio quodlibetalis, facta coloniae in scolis artium 20 XII 1475 (Hain 7347), in der Universitätsbibliothek Freiburg/Br. M 2791.

¹¹ Vgl. z. B. die bei *Henggeler* angeführten Daten (S. 42 f u. a.); *G Schnurer*, Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit. Paderborn 1937, 374.

¹² *Polykarp M Siemer OP.*, Geschichte des Dominikanerklosters St. Magdalena in Augsburg (1225–1808). Vedta 1936 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland H 33).

¹³ Ebd., 147.

¹⁴ Ebd., 138 und 141.

¹⁵ Ebd., 147.

¹⁶ Vgl. ebd., 163 und 170 *Andreas Roth*, 178 *Joseph Neumayr*; zu ihm vgl. *Jocher*, Allgemeines Gelehrtenlexikon, Ergbd. V (Ausgabe 1961), 561; 218 *Antonius Eisenbarth*.

des Kontroversisten *P. Eustachius Eisenhut* Büchlein „Auszug der von Innozentio XI. bestätigten Ablässe der H. Rosenkranzbruderschaft“ Augsburg 12^o 1691 bei Seb. Hauser sein.¹⁷

Über die von Siemer angeführten Zeugnisse zur Augsburger Rosenkranzliteratur hinaus läßt sich noch hinweisen auf des Dominikaners *Job. Andreas Coppenstein* „Kurtzer Bericht von der vhralten vnd Gnadenreichen Bruderschaft deß H. Rosenkrantzes JESu vnd Mariae“,¹⁸ das sich schon durch die Widmung an Johann Fugger den Älteren und den Druckort Augsburg (bei Andreas Aperger 1620) in unserem Zusammenhang aufdrängt. Genannt sei aber auch eines anderen Dominikaners Rosenkranzbüchlein, des *Sebastian Schletstätter*, der zwar in dem Augenblick, da er sein Werkchen verfaßte, dem Convent von Schwäbisch Gmünd angehörte, es aber in Augsburg (1667 bei Sim. Uzschneider) drucken ließ: „Triumph Des Heyligen Rosenkrantz. Das ist Gründlicher bericht der Gnadenreichen Ertz Bruderschaft des Heiligen Rosenkrantzes“.¹⁹

Diese Gattung der Bruderschaftsbüchlein²⁰ ist für uns sehr wichtig. Denn sie beschäftigen sich nicht nur vielfach mit den der Bruderschaft verliehenen Ablässen, sondern führen sie in solchen Kalendern auf,²¹ wie sie unser Gnadenkalender nun auf seine Art den Gläubigen zum Anschlag bereit vorzuführen sich müht. So bei Schletstätter auf den unpaginierten Seiten nach der Vorrede, bei Cremer S. 183 bis 203, bei Klebsperger S. 180–196.²² Man möchte annehmen, daß die Vorlage zu unserem Gnadenkalender in einem solchen Bruderschaftsbüchlein gesucht werden müßte.

Wir haben einen klaren Beweis dafür, daß Vorlagen zu den Ablasskalendern gerade vom Dominikanerkloster Augsburg verbreitet wur-

¹⁷ Ebd. 159; zu Eisenhut vgl. *Jocher*, Ergbd. II (Ausg. 1960), 857.

¹⁸ Freiburger Univ. Bibl. M 2789, aus dem Besitz des Freiburger Dominikanerklosters; zu Coppenstein vgl. a. *Jocher*, I (1960), 2081/2082.

¹⁹ Freiburger Univ. Bibl. M 2794, aus dem Besitz des Freiburger Dominikanerklosters.

²⁰ In der Freiburger Univ. Bibl. befinden sich noch andere dieser Art, das des Dominikaners *Michael Cremer*, gedruckt 1612 in Mainz bei Balthasar Lipp (M 2789d); ferner das des Prämonstratensers aus Wilten *Godfrid Klebsperger*, gedruckt 1633 in Innsbruck bei Daniel Paur (M 2793), Klebsperger gibt sich als Übersetzung „aus welscher Sprach“, also wohl aus dem Italienischen. Auf andere verweist *Augusta v. Oertzen*, 41, 42, 72, 75, 84, hier auch ein Hinweis auf ein anderes früheres einschlägiges Werk von *Coppenstein* (Köln 1613), das bei *Stephan Bessel*, *Geschichte der Verehrung Marias im 16. und 17. Jahrhundert*, Freiburg 1910, in einer Ausgabe von 1630 erwähnt wird; vgl. auch *Henggeler*, 52.

²¹ Die meisten Bruderschaftsbüchlein aller Art haben solche Ablasskalender. Ablasskalender sind auch eigens als Büchlein erschienen; vgl. z. B. Freiburger Univ. Bibl. M 2771 (Constanz 1752), M 2721 ab (Freiburg 1766).

²² Ein „*Thesaurus gratiarum sacratissimi Rosarii*“, Köln 1642 (Kapuzinerkloster Sursee O IX 10), hat keinen Kalender.

den. Denn in dem in Anmerkung 5 zitierten „Brunnen-Quell“, der 1699 in Konstanz approbiert und 1702 im Kloster Wettingen gedruckt wurde, betont der Herausgeber Karl Franz Müller in der Vorrede, der Ablasskalender sei in der Form aufgenommen, „wie derselbe von dem H. Prediger-Orden bißhero beobachtet“ und von dem Konstanzer Prior Thomas Raab „ein Augspurgisches Exemplar mir ist zugesant worden“. Der als achter Teil auf S. 76–96 veröffentlichte „Ewig währende Gnadencalender“ stimmt mit unserem Blatt in vielem überein, nicht immer in den Heiligen, aber oft auch trotz dem Wechsel des Heiligennamens in den Ablasszahlen des betreffenden Tages. Manchmal bringt er allerdings auch noch tollere Jahreszahlen, wie am 20. Januar zu einem vollkommenen Ablass 158 968 Jahre, am 2. Februar zu einem vollkommenen Ablass 155 393 Jahre und so weiter. Wenn das Fest des hl. Johannes v. Matha (heiliggesprochen 1694) am 8. Februar, das im „Brunnen-Quell“ geführt wird, aber nicht in unserem Gnadencalender, nicht erst in Konstanz oder Wettingen eingefügt wurde, könnte man daraus schließen, daß die Vorlage zu unserem Blatt älter ist, als das für den „Brunnen-Quell“ zugesandte Augsburger Exemplar.

Die Erteilung von Ablässen geschah ohne jede Ordnung. Zu verschiedensten Zeiten wurde von verschiedensten Stellen, von Päpsten, von Bischöfen, seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert oft von *vielen* Bischöfen (Kardinälen) *auf einmal* Ablässe erteilt. Kirchliche Institutionen bemühten sich, solche Ablässe zu erlangen. Sie versuchten sich gegenseitig mit der Zahl der Ablässe zu übertrumpfen, um mehr Gläubige anzulocken und von ihren Wohltaten zu profitieren. Begreiflich, daß man sich schließlich ganze Listen zusammenstellte, um den nötigen Überblick zu gewinnen und zu werben. Meersseman gibt darüber für das 14. Jahrhundert eine Reihe von Beispielen aus dem Bereich der Dominikaner, aber auch des Franziskanerordens, auch aus südwestdeutschen Landen.²³ Da die Gewinnung eines Ablasses zumeist auf bestimmte Tage, Feste, Kirchweihen fixiert war, bietet sich die Ordnung nach dem Kalender ohne weiteres an und wird auch in neueren Werken über den Ablass, die sogenannte Summarien für kirchliche Institutionen bringen, nicht verschmäht.²⁴ Auf eine solche kalender-

²³ Meersseman 69, 71, 134, 136, 144–147 Man kann auch auf Reg. Episc Const. 4195, 4915 und II n 133 verweisen.

²⁴ So z B A Prinzivalli, Resoluciones seu Decreta Authentica sacrae congregationis Indulgentiarum sacrisque Reliquiarum praepositae ab anno 1668 ad annum 1861. Romae 1862, n 238 S. 184–186; n 415 S. 326; Anhang n 33 S. 93–99, n 54 S. 189–191. Jos. Schneider,

mäßige Aufzeichnung privater Art aus der Feder des Breisacher Ratschreibers für das dortige Münster konnte ich schon früher hinweisen;²⁵ sie stammt etwa aus dem Jahre 1520. Daß die Bruderschaftsbücher zur kalendermäßigen Form einer Ordnung der Ablässe greifen, war oben schon zu betonen.²⁶

Der Kalender treibt aber die Sucht, möglichst umfangreiche Gewährung von Ablässen darzustellen, auf die Spitze. Es wird möglichst jeder Tag mit Ablässen bedacht. Man fragt sich unmittelbar, ob dies mit einiger Berechtigung geschah? Der Weg dazu wurde durch die immer mehr und mehr gewährte *Communicatio in spiritualibus* ge-

Rescripta authentica sacrae congregationis indulgentiis sacrisque reliquis praepositae nec non summaria indulgentiarum. Ratisbonae 1885 (deckt sich zum Teil mit Prinzivall), I n 203 S 167—168, n 373 S. 288—290, II n 8 S. 365—370, n 11 S. 376—377, n 12 S. 378—379, n 17 S. 404—406, n 21 S. 419—421. Der „Gnadenquelle zum Heil der Lebenden und Abgestorbenen“ (Ingenbohl, Kt. Schwyz, 1872) kommt es auf ein bequemes, möglichst übersichtliches, darum kalendrisch geordnetes Ablassverzeichnis an (S 148—175); es ist tabellarisch nach 30 Vereinen oder Bruderschaften aufgespalten; am reichlichsten mit fast täglichen Ablässen bedacht ist der 3. Orden des hl. Franz (Bibliothek des Ursulinenklosters Villingen). Im Elsaß erschien um die Jahrhundertwende Jahr für Jahr der für 10 Pfennige verkaufte „Marienthaler Ablasskalender“ (9 Jahrgänge 1892—1900; zur Marienthaler Wallfahrt, der bedeutendsten des Elsaß, vgl. *A M Burg*, Marienthal. Phalsbourg 1959, in Marienthal selbst bestehen allein 8 Bruderschaften [p. 241]), in dem Tag für Tag nachgewiesen wird, welche Mitglieder dieser oder jener frommen Bruderschaft jeweils nun einen vollkommenen Ablass gewinnen können; kaum ein Tag blieb frei! Vgl. auch *Bernardus ab Andermatt*, Summarium Indulgentiarum, Privilegiorum et indulgentiarum a Sede Apostolica Ordini FF Min. in perpetuum concessorum. Romae 1905, 107—117; Kalender der vollkommenen Ablässe, entsprechend auch *C Thaler*, Aufnahme und Lehrbuchlein des 3. Ordens 18 Bregenz 1915, 30—33. P. *Epiphanius Boschen OFM*, Der betende Terziar. Wiesbaden 1927, bringt S 41—53 einen Ablasskalender mit 119 vollkommenen Ablässen, hinzu noch 36 bei besonderen Übungen. Das Ordensbuch für die Terziaren des hl. Franziskus von P. *Theoderich Senfle OFM Cap*, II. Teil, Gebet. 41961 Werl, wendet die Kalenderform S. 84—85 noch an zur Ertelung des Ablasssegens mit vollkommenem Ablass (38 Tage des Jahres). Vgl. auch oben Anm. 7.

²⁵ FDA 82/83 (1962/63), 241—247; 84 (1964), 416.

²⁶ Unter den Bruderschaftsbuchlein mit Ablasskalendern, die mir zugänglich waren, notiere ich als bemerkenswert: „*Libro dell'Indulgense, Gratie e Stationi, che sono in Roma Concesse alla Confraternità della immacolata Conceptione, posta nella Chiesa di Santo Francesco di Saronno.*“ Milano, Pacifico Pontio, 1585 (Einsiedeln, Klosterbibl. Dv 510. 5) Ablasskalender (mit hohen Zahlen!) S. 7 ff.; „*Papstliche Bulla vber die grosse Indulgentz und Ablass, auch von Auffrichtung vnd Anstellung der Ertzbruderschaft mit den Strickgürteln des H. Vatters Francisci* (. . .)“ Konstanz, bei Leonhart Straub Wwe. 1604 (Luzern, Zentralbibl. G 3. 57/12). Nach S. 80 stammt der Text von 1596. Kalender mit verhältnismäßig bescheidenen Zahlen, 64—78; „*Rosengartlein der gnadenreichen Ertzbruderschaft Marie*“ 1611 (Titelblatt fehlt in der Ausgabe, die mir in der Klosterbibliothek der Ursulinen in Villingen zur Verfügung gestellt wurde). Ablasskalender, 140—166. — *Michel 'Angelo di Bogliasco*, „*Compendio dell' Indulgense, gratie, spirituali, tesori celesti e Privilegi perpetui, di nuovvo concessi dalli SS. P. P. Paolo V. e Gregorio XV alle Confraternita del Serafico Francesco.*“ Livorno bei Bonfigli. 1661 (ebd. G. 3. 42/12); enthält als Kapitel 24, 226—308, ein Summarium der Ablässe von Tag zu Tag mit Zahlen, die in etwa denen unseres Gnadenkalenders entsprechen. Der Bezug auf bestimmte Stationskirchen wird genau zum Ausdruck gebracht.

wiesen: nicht nur die einzelnen örtlichen Bruderschaften erhielten Anteil an den Gnaden der anderen, sondern auch an allen Ablässen des Ordens.²⁷ Ja, die so örtlich fixierten Ablässe, wie die der 7 römischen Basiliken, der römischen Stationskirchen, der 7 Altäre der Peterskirche, sind schließlich denen, die verhindert waren, in Rom selbst zu verweilen, an den Kirchen und Altären ihrer eigenen Heimat zu gewinnen ermöglicht worden.²⁸ Von hier aus kann man leicht alle Tage als Ablassstage proklamieren²⁹ und anfangen, mögliche Ablässe zusammenzuzählen, so daß man zu jenen phantastischen Zahlen kommt, wie sie auch unser Gnadenkalender aufweist. Phantastische Zahlen in der Häufigkeit jener Tage, an denen vollkommene Ablässe gewonnen werden können – in unserem Ablasskalender an sage und schreibe 216 Tagen des Jahres!³⁰ – und phantastische Zahlen der nicht vollkommenen Ablässe, die sich meist in den 1000 Jahren bewegen, ja 12 000, 15 000, 18 000, gar 28 000 Jahre nennen^{30a} und häufig ebenso viele

²⁷ Franz Bernger / P. A. Steinen Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. 15 Paderborn 1921 f., II, 164 Anm. 2. — Hermann Hoberg, Das Bruderschaftswesen am Oberrhein, in: Hist. Jb. 72 (1953), 238–252, gibt 242 Beispiele solchen Anteilgebens an Gnaden zugunsten von Bruderschaften.

²⁸ Wilfried Kirsch, Handbuch des Rosenkranzes. Wien 1950, 376.

²⁹ So vertritt z. B. Kleblsperger, 178 f., die Ansicht, in vielen Kirchen Roms könne man täglich vollkommenen Ablass gewinnen, in den sieben Kirchen und vielen anderen seien die Ablässe „gleichsam one Zal“. Ähnlich auch Coppenstein, 80, „Schatzkammer deß H. Rosenkranztz“ Constantz 1661 (Luzern, Kapuzinerbibl. F 6/17; Sursee, Kapuzinerbibl. O VI 6); S. 144 sagt er über die Stationskirchen Roms, daß „alle Tag durch das ganze Jahr vollkommener Ablass ist“; dazu in den 7 Hauptkirchen täglich 6 mal vollkommener Ablass. Vgl. auch die Angaben zu den Stationsablassen in den „*Leges et Statuta cum variis precibus ac piis Exercitus Congregationis Beatae Mariae Virignis, quae in collegiis instituta (. . .)*“. Freiburg 1706 (Freiburg, Univ. Bibl. M 2775b), 315–319, oder im „*Manuale Sodalitatis Beatae Mariae Virignis omnibus Studiosis accomdatum*“. Coln 1612 (ebd. M 2775 im), 51–56. — Ja, noch 1878 muß Joseph Schneider, Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch, Paderborn n 111a, S. 538, von den sieben Kirchen Roms und den sieben Altären der Vatikanischen Basilika schreiben: Man „kann sehr viele Ablässe gewinnen, in dem diese Kirchen jeden Tag damit bereichert sind, wie aus den Bullen und Breven hervorgeht, die sich in den Archiven derselben befinden“. Der Ablasskalender bei Cremer gibt unter den einzelnen Tagen gerne an, mit welcher der römischen Kirchen der genannte Ablass in Beziehung stehe.

³⁰ Diese Zahlen vollkommener Ablässe sind hier im Vergleich zu denen, die gelegentlich in anderen Bruderschaften angeboten werden, recht bescheiden: dort geht es nicht unter 3 oder 4 vollkommenen Ablassen pro Tag! Vgl. z. B. Bruderschaft Maria Trost (Freiburg, Univ. Bibl. M 2771, M 2771 a b., M 2772 p, M 2772 pg, M 2780; Klosterbibl. Maria Einsiedeln Sd 2051; Klosterbibl. Engelberg), Jos Locherer hat im 19. Jahrhundert „Vollständiger Inbegriff der Gnaden und Ablässe“ erneut herausgegeben (u. a. 1856, 41861): die Zahl der vollkommenen Ablässe ist noch sehr groß; die der unvollkommenen weisen kleinere Zahlen auf, doch nicht wenige Tage mit Ablassen von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen. Die 5. Auflage (1866) bedauert, in manchem Reduzierungen vornehmen zu müssen (S. IX). Das in Anm. 7 genannte Verzeichnis von 1938 weist noch auf 229 vollkommene Ablässe im Jahreslauf hin!

^{30a} Die zum 23. III. genannte Zahl 121 000 ist offensichtlich ein Satzfehler, statt 1? 000.

Quadragenen. Die vollkommenen Ablässe ließen sich vielleicht noch begründen: am klarsten die der besonderen Dominikanerheiligenfeste³¹ und der allgemeinen Festtage; dann auch der (nicht anders als durch die Vermerke des vollkommenen Ablasses gekennzeichneten) Oktaven großer Feste wie von Mariae Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariae Unbefleckte Empfängnis. Aber auch der ganze Mai, der ganze Juni, der ganze Juli hat jeweils nur Tage mit vollkommenem Ablass.³² Die phantastischen Zahlen in der Benennung der unvollkommenen Ablässe kann man aber nur als eine zur Gewohnheit gewordene Manie bezeichnen. Sie setzt ja schon im späten 14. Jahrhundert ein: man weiß nun auf einmal von Ablässen des Papstes Silvester (!) über 1000, 2000 und 4000 Jahre für St. Johann im Lateran.³³ Schon Gerson mußte sich wehren: er bezeichnete Ablässe von 20 000 Jahren als albern.³⁴ Doch auch Alanus hat sich nicht enthalten können, für den Rosenkranz die Ablässe zusammenzuzählen: „in Summa hat ein Mensch, der täglich betet, 273 Jahre, 231 Wochen, 115 522 Tage Ablass.“³⁵ Unter Leo X. ist auch die römische Kurie in diese Manie abgeglitten: der Papst hat für den Halleschen Reliquienschatz einen 4000 Jahresablass verkündet. Das Heiltumsbuch bezog dies auf die einzelnen Reliquien und rechnete 39 245 120 Jahre aus.³⁶ Nun – diese Haltungen bereiteten der Reformation den Boden! Das Tridentinum hat in seiner 24. Sitzung den Ablasskrämern, die schon im ausgehenden 13. Jahrhundert

³¹ Unser Gailing'scher Kalender fuhr genau die gleichen Dominikanerfeste an, wie das *Breviarium sacri ordinis Praedicatorum*, gedruckt 1687 in Paris; dieses wurde offenbar von den Dominikanern Süddeutschlands als das tägliche Brevier verwendet: das in der Univ. Bibl. Freiburg verwahrte Exemplar (O 9415) ist eines der früher im Chor des Freiburger Konventes aufliegenden Exemplare. Vgl. auch das *Breviarium Sac. Ord. Praed.* Romae 1707; ein Exemplar aus dem Freiburger Konvent in der Freiburger Univ. Bibl. O 9415, 1

³² Die besondere Bevorzugung dieser Monate durch Ablässe kann ich mir nicht erklären, denn eine besondere Weihe an Maria, Herz-Jesu oder Heilig-Blut war damals noch nicht üblich. Die Mariatrost-Bruderschaft kennt, wenigstens seit 1678, auch eine Bevorzugung dieser Monate durch gesteigerte Ablasserwartungen; diese Bevorzugung weitet sich aber immer mehr aus, zunächst auf den April, und schließlich bis in den September; Belege in den in Anm. 30 angeführten Büchlein. Schon das *Manuale Sodalitatis* (s. o. Anm. 29) von 1612 hat einen vollkommenen Ablass an den Sonntagen im Mai und Juni, an anderen Sonntagen aber nicht. In dem *Compendium* des Michel'Angelo di Bogliasco (s. o. Anm. 26) sind im Gegensatz zu anderen Monaten die Monate von April bis Juli einschließlich täglich mit einem Ablass bedacht.

³³ *Nikolaus Paulus*, Die Ablässe der römischen Kirche vor Innozenz III., in: *Hist. Jb.* 28 (1907), 4, vgl. auch *Dict. Theol. Cath.* VII 1610, 1614 f.

³⁴ *Nikolaus Paulus*, Geschichte des Ablasses im Ausgang des Mittelalters. Paderborn 1923, 301.

³⁵ v. Oertzen, 17. Über unmögliche Ablässe bei Herz-Jesu-Gebeten des Mittelalters vgl. *Karl Richstatter*, Die Herz-Jesu-Verehrung des deutschen Mittelalters. 2 München 1924, 220–221

³⁶ *N. Paulus*, Geschichte, 292.

verachtet waren,³⁷ ein Ende bereitet. Aber noch war der Sinn nicht dafür entwickelt, daß die ungemessene Höhe mancher Ablässe dazu beitragen mußte, „das ganze Institut in Mißkredit zu bringen“.³⁸ Die 60 000 Jahre und 60 000 Quadragen Abläß, die Innozenz VIII. der Rosenkranzbruderschaft verliehen hat, wurde 1679 von Innozenz XI. bestätigt, erst 1862 von Pius IX. gestrichen.³⁹ Zwar hat gelegentlich die 1668 gegründete Kongregation für die Ablässe und heilige Reliquien⁴⁰ einen solchen Abläßkalender aus China mit phantastischen Zahlen 1738 verworfen als „falsch, apokryph und dem Stile des Heiligen Stuhles nicht entsprechend“⁴¹, und der Index von 1758 erklärte die Ablässe vor 1597, wenn sie nicht vom Papst erneuert worden waren, für widerrufen.⁴² Aber praktisch ist die Kirche gegen erdichtete Ablässe in den Gebetbüchern nicht eingeschritten⁴³ und ebensowenig gegen solche der Abläßkalender. Nach früherer prinzipieller Verwerfung wurden 1898–1899 Ablässe von 1000 Jahren oder mehreren 1000 Jahren als unecht oder gänzlich zurückgenommen erklärt.⁴⁴ Aber noch 1921 muß man anmerken: „Die alten Tabellen mit ihren übertriebenen Abläßangaben, die längst widerrufen sind, müßten deshalb, wo sie sich noch finden, entfernt werden.“⁴⁵

Es ist festzuhalten, daß diese Manie phantastischer Zahlen im Abläßwesen durchaus nicht mit dem Mittelalter aufgehört hat. Auch die Barockzeit fuhr fast unbekümmert darin fort. Der einflußreiche Martin Cochem hat sich dabei in keiner Weise dem Denken seiner Zeit entzogen. Sein Büchlein „Köstlicher Abläß“ (Dillingen 1691) bringt zwar keinen Abläßkalender, aber unglaublich gesteigerte Abläßjahre stören ihn nicht. Er vertritt die Meinung, bei jedem Geheimnis des

³⁷ Vgl. Reg. Episc Const II 2948, 2983, 3140, 3190, 3203, 3204 etc., s. a. Dict. Theol. Cath. VII 1610, 1614.

³⁸ *N Paulus*, Geschichte, 471.

³⁹ *Beringer-Steinen* I n 217.

⁴⁰ *Pastor*, Geschichte der Papste XIV, 1–7 Freiburg 1929, 544.

⁴¹ *Prinzwalli* n 94 S. 60–65; Verwerfung von Abläßtafeln an bestimmten römischen Kirchen 1717 und 1775 bei *Schneider* S. 22 n 33 und S 231–232 n 305.

⁴² *Beissel*, 53.

⁴³ *N Paulus*, Geschichte, 301, vgl. auch *ders.*, Ablasse, 6.

⁴⁴ *Beringer-Steinen* I n 217; noch kurz zuvor hat *Jos Schneider* nach *Anton Mantel* (Die Ablasse. Paderborn 1884, 58, Anm. 1) die Möglichkeit verteidigt, daß Ablasse von 1000 und mehr Jahren echt sein können. Er zitiert S. 59 das Breve Innozenz IX. „Nuper pro parte“ von 31. VII. 1679, welches das Summarium der Rosenkranzbruderschaft mit Ablässen von mehreren 1000 Jahren gebilligt habe; ferner: *Collomb*, Petit traite. Paris 1861, und *Pallard*, Recueil de Tiere Ordres. Paris 1869, beide von der Abläßkongregation gebilligt, führen die übergroßen der Rosenkranzbruderschaft verliehenen Ablasse an.

⁴⁵ *Ebd* n 958, S. 506, Anm. 1.

Rosenkranzes gewänne man 10 000 Jahre Ablass⁴⁶, das Zusammenzählen vieler Jahre ist bei ihm voll im Schwang⁴⁷; die Zahl 120 000 Jahre fließt ihm dabei ohne weiteres in die Feder⁴⁸. – Auch der Jesuitenorden suchte die Teilhabe an Ablässen aller Art: an den Stationsablässen, an allen römischen Ablässen, an den den Bettelorden erteilten Ablässen, an denen von Jerusalem, Compostella und Portiuncula; ja, das tägliche Miserere mache teilhaftig an allen Ablässen der Welt.⁴⁹ Es sei hier nicht weiter verfolgt, daß man auch damals sich darüber Gedanken machte, ob die Nennung so großer Zeiträume eine Berechtigung habe, und diskutierte, ob sie auf die Länge der Fegfeuerstrafen oder die Länge alter kanonischer Bußzeiten zu beziehen sei, wobei davon ausgegangen wurde, daß jede Todsünde eine Bußzeit von drei bzw. sieben Jahren verdient hätte.⁵⁰

Aber vielleicht sieht man gerechterweise, daß diese Zeit gerne überhaupt mit großen Zahlen spielte. In dem oben angeführten Rosenkranzbüchlein *Schletstätters* ist nicht nur bei jedem Tag seine Länge in Stunden und Minuten vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergang angegeben, sondern auch für jeden Monat die Tage, Stunden und Minuten (!) ausgezählt. Jahrhunderte, die sich in solchen schwindelnden Zahlen im natürlichen Bereich gefallen, stoßen sich auch nicht an ähnlichen Zahlen im Übernatürlichen, ja verlangen vielleicht danach. Aber auch für diese Zeit wird gelten, was Lortz von der spätmittelalterlichen Praxis sagt: „Die Ausrechnung der in Kirche und Bru-

⁴⁶ S. 274 des Abdruckes von Zug 1696, Luzern Zentralbibl. G 6 334/12; das Zusammenzählen vieler Jahre ist bei ihm voll im Schwang.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd., 250.

⁴⁹ S. „Indulgentzen vnd Ablass von erlichen obersten Bischoffen vnd Presidenten der Christlichen Kirdhen der Societet Jesu biß auff das 1586. Jahr verlihen“. Dillingen. *Johann Mayer* 1587 (Luzern, Zentralbibl. G 3. 16/12). — *Georg Gobat SJ*, *Thesaurus ecclesiasticus indulgentiarum* (München bei Lukas Straub 1650) S. 290 n 611, bemerkt zum Rosenkranz „indulgentiae sunt plurimae, maximae“, es sei eine Teilnahme an allen römischen Stationsablässen gegeben, mehr als 360 vollkommene Ablässe im Jahr. Ja, S 291 n 612 fährt er fort: „Adde his multos millones annorum, quos ratione earundem Stationum lucratur quis annuatim.“

⁵⁰ Der kurze Hinweis auf *Robert Bellarmin*, *De indulgentiis* I c 9 (Ausg Köln 1599, S. 55–56); *Franc Card Toletus*, *Summa casuum conxientiae* VI c 23 n 24; *Georg Gobat SJ* *Quinarius tractatum theologo-juridicorum* (Konstanz, J. J. Straub 1670), 257, 322, 340; *ders*, *Thesaurus* (s. o. Anm. 49), 131 n 290; *Eusebius Amort*, *Historia Indulgentiarum*, Venetiae 1738, 463 u. 485; *M Collet*, *Traité historique, dogmatique et pratique des Indulgences et du Jubilé* I. Paris 1769, 378; *Neueste Sammlung jener Schriften*, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind, VIII (1784 Augsburg), S. 63; aber auch auf „Schatzkammer deß H. Rosenkrantz“ (s. Anm 28), S. 147, moge hier genügen.

derschaften gesammelten und angepriesenen geistlichen Gnaden zeigt oft genug, daß der streng religiöse Höhepunkt überschritten ist und allerlei egoistische Nebenziele das Übergewicht gewonnen haben.⁵¹ Es ist die Herrschaft eines erschreckenden Formalismus, der weit in die Neuzeit hineinwirkt.

Daß die Aufklärung dieser Ablasspraxis nicht hold war und sie als eine Begünstigung eines religiösen Mechanismus erkannte, sei nur in Paranthese vermerkt. Statt anderen soll darüber der Artikel Joh. Baptist Kellers, des späteren ersten Bischofs von Rottenburg, zeugen, den er noch als Pfarrer von Weildorf für Wessenbergs Monatsschrift geschrieben hat,⁵² in dem er den Bruderschaftszettel für Weildorf, gedruckt 1763 in Konstanz, zum Anlaß nahm, die allzuleichte Art Ablässe zu gewinnen, zu verwerfen. Auch Joh. Baptist Hirscher hatte in seiner den Ablass verteidigenden Schrift „Die katholische Lehre vom Ablass“⁵³ in der Vorrede zur 2. Auflage Anlaß davon zu reden, daß „noch so viele verworrene und irrige Vorstellungsarten in und außer der katholischen Kirche bestehen. Der Versuch, etwas zur Beseitigung schädlicher Wahnbegriffe und zur Förderung der praktischen Wirksamkeit einer Lehre beizutragen, hat jederzeit Ansprüche auf Duldung“. Die jüngste Neuregelung des Ablasswesens hat alle Ansätze zu Zahlenspiel und Rechnerei ausgeräumt. Ein Maß für die Gewinnung unvollkommener Ablässe ist abgeschafft.⁵⁴ Damit wurde für die Frömmigkeitsformen der katholischen Kirche ein Weg abgeschlossen, der wahrhaft nicht überall und immer zur inneren Erleuchtung und zur Förderung der Verbundenheit mit Gott gedient hat, zumindestens uns Heutigen als gänzlich überlebt erscheint. Jede Art des Zählens und Rechnens scheint uns kein geeignetes Mittel in dem großen Anliegen des Büßens und der Förderung echter Bußgesinnung.⁵⁵

⁵¹ *Josef Lortz*, Die Reformation in Deutschland, I 3 1949, 104.

⁵² Erschienen erst 1806 im Archiv für Pastoralkonferenzen Jg. 1806 Bd. I 325—355

⁵³ 1826, 4 1841, 6 1855.

⁵⁴ *Acta Apost. Sedis*, LIX 5—24, 1. 1. 1967, „Indulgentiarum doctrina“

⁵⁵ Den angegangenen Universitäts-, Staats- und Klosterbibliotheken sei für alle Auskünfte herzlich gedankt. Besonders freundliche Mithilfe zur Frage evtl. Bestände einschlägigen Materials in München verdanke ich Herrn Kollegen Dr. O. Engels, München.

Zum Ringen um die Nachfolge Erzbischof Hermann von Vicaris 1868

Die Voten der Domkapitulare Orbin, Schmidt, Haitz und Kössing

eingeleitet und veröffentlicht*

von
Josef Becker

Prof. D. Dr. Dr. h. c. Max Müller zum 65. Geburtstag

Als im Frühjahr 1868 der greise Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari starb, wurde eine Sedisvakanz eröffnet, die in ungewöhnlichem Maße die Aufmerksamkeit der politischen und kirchlichen Öffentlichkeit erregte. Eine Fülle rasch aufeinander folgender Publi-

* Im Folgenden verwendete Abkürzungen:

DZA	= Ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv, heute: Deutsches Zentralarchiv, Abteilung Merseburg.
GLA	= Bad. Generallandesarchiv Karlsruhe.
OAF	= Ordinariatsarchiv Freiburg (noch nicht archivierte Akten mit den Bezeichnungen der Registratur).
Nachlaß Prestinari	= GLA 52 Nachlaß Prestinari (mit Angabe von Convolut und Faszikel)
Nachlaß Nokk	= GLA 52 Nachlaß Nokk (Korrespondenzen in alphabetischer Ordnung nach Absendern).
FA 13 Korrespondenz	= GLA Großherzogliches Familienarchiv 13 Korrespondenz Großherzog Friedrichs I. (mit Bandzahl).
OAF Erzbischofswahlen Vol 9	= Das Ableben Sr. Erzb. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Hermann und die Wiederbesetzung des Erzb. Stuhles betr. 1868—1884, Vol. 9.
OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a	= Aktenstücke und Briefe betr. die Erzbischofswahlen 1868/69, 1874/76, 1886, 1896/98, Vol. 12a.
OAF Nachlaß Orbin	= Nachlaß des Erzbischofs Orbin (nur vorläufig geordnet).
OAF Nachlaß Schmidt	= Nachlaß des Domkapitulars Franz Sales Schmidt (nur vorläufig geordnet).
OAF Strehle-Mappen	= Nachlaß Vicari (in der vorläufigen Ordnung Strehles).

Zitate aus ungedruckten Quellen und die im Anhang abgedruckten Dokumente werden in Orthographie und Satzzeichengebung normalisiert und modernisiert, gelaufte Abkürzungen ohne nähere Kennzeichnung aufgelöst.

kationen erörterte nicht weniger ausgiebig die staatskirchenrechtliche als die politische Problematik von Wahl und Nachfolge. Kanonistische Autoritäten wie Emil Herrmann, Johann Friedrich Schulte und Emil Friedberg meldeten sich zu Wort, Kirchenfürsten wie der Kurienkardinal Reisach und der Mainzer Bischof Ketteler griffen in die entstehenden Kontroversen ein¹. Eine solch vielstimmige Resonanz war nicht nur verständlich als Ausdruck einer besonderen temporären Aktualität des Falles etwa auf dem Hintergrund der drei Jahre zuvor bei der Kölner Sedisvakanz aufgetretenen Schwierigkeiten und im Gefolge der Einberufung eines ökumenischen Konzils durch Pius IX. Das starke Echo war vielmehr und vor allem ein Indiz dafür, wie sehr dem zwischen dem Freiburger Domkapitel und der Karlsruher Regierung ausgebrochenen Konflikt über die Modalitäten der Erzbischofswahl als einem neuen Höhepunkt der seit den fünfziger Jahren in Baden währenden kirchenpolitischen Kämpfe repräsentative Bedeutung für die Auseinandersetzung zwischen katholischer Kirche und moder-

¹ Die wichtigsten Publikationen in der Reihenfolge ihres Erscheinens bis 1870. [*Heinrich Maas*] Das Veto der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Wahlen der Capitel. In: Arch. f. kath. Kirchenrecht 20, 1868; [*August Kardinal Reisach*] Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg. Études Historiques, Documents Nouveaux, Question du Moment Luttich 1868, deutsch unter dem Titel: Die Badische Regierung und das Domcapitel von Freiburg. Eine historische Studie über eine Frage der Gegenwart mit Benutzung neuer Documente. Aus dem Französischen. 1868; [*Heinrich Maas*?] Die Erzbischofswahl zu Freiburg. In: Historisch-politische Blätter 62, 1868 (auch ins Französische übersetzt und veröffentlicht in Vuillots „L'Univers“ Nrn. 606 und 614 vom 22. und 31. Dezember 1868); *Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler*, Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. 1868; *E[mil] Herrmann*, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. 1869 (noch 1868 ausgeliefert); [*Moriz Lieber*] Die Erzbischofswahl zu Freiburg, mit Rücksicht auf die seither darüber erschienenen Schriften, dargestellt von einem praktischen Juristen. In: Arch. f. kath. Kirchenrecht 21, 1869 (auch separat 1869); *Heinrich Bruch*, Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung 1869; *Job Friedrich Schulte*, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Mit den ungedruckten Noten usw. der Verhandlung in Rom. Mit Rücksicht auf die Oberrheinische Kirchenprovinz. 1869; *Emil Friedberg*, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel. Mit sämtlichen auf die Frage bezüglichen ungedruckten Actenstücken. 1869; *Otto v Waenker*, Das Recht in bezug auf die Bischofswahlen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. 1869; *J Hirschel*, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. 1870. Eine zusammenfassende Auswertung dieser (und weiterer) Literatur gibt *Ulrich Stutz*, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts. 1909; die jüngste Erörterung der juristischen Problematik bietet *Josef Großmann*, Die Besetzung der höheren Kirchenämter im Erzbistum Freiburg/Breisgau. (Rechtsgrundlagen und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Mitwirkung.) Rechts- und staatswiss. Diss. (Masch.) Freiburg i. Br. 1953, die letzte historische Untersuchung stammt von *Hermann Baier* (Zur Freiburger Erzbischofswahl von 1868. In: Zeitschr. d. Freiburger Geschichtsvereins 46, 1935)

nem Staat, zwischen Ultramontanismus und Liberalismus beigemessen wurde².

Medias in res dieser Auseinandersetzungen um die Rechte von Staat und Kirche und ihre wechselseitige Abgrenzung führen die hier aus den Akten-Beständen des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg veröffentlichten Voten der Domkapitulare Johann Baptist Orbin, Franz Sales Schmidt, Fidel Haitz und Joseph Kössing, welche die „im Geiste Wessenbergs und seines Staatskirchentums aufgewachsene“³ Majorität des geistlichen Wahlkörpers bildeten.

Das bedeutendste dieser Voten stellt das von dem damaligen Offizial und späteren Nachfolger Hermann von Vicaris, Orbin, im September 1868 verfaßte Promemoria dar. Unmittelbaren Anlaß für diese ausführlichen Darlegungen gab eine Anfang September 1868 im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ anonym erschienene Abhandlung über das „Veto der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Wahlen der Capitel“⁴; sein die Bestimmungen der Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ und des Breve „Re sacra“ aus dem Jahre 1827 und damit die vertraglichen Rechtsgrundlagen der Erzbischofswahl in einem einseitig kurialistischen Sinne ausdeutender Verfasser war der vielumstrittene Direktor der erzbischöflichen Kanzlei, Heinrich Maas, der bei den liberalen Gegnern der ultramontanen Bewegung intra et extra muros ecclesiae neben dem Hofkaplan Strehle, dem wichtigsten Verbindungsmann zwischen Vicari und Ketteler, als Graue Eminenz einer die Freiburger Kurie dirigierenden Kamarilla galt. Seinen Einfluß auf den in juristischen Fragen wenig bewanderten Kapitularvikar und Domdekan Lothar Kübel zu paralisieren und diesen damit auch von den beiden entschieden ultramontanen Mitgliedern des Kollegiums, Karl Franz Weickum und Joseph Marmon, zu trennen, war ein Hauptzweck von Orbins Darstellung. So führt Orbins Promemoria – ebenso wie die in seinem Gefolge verfaßten Voten der Domkapitulare Schmidt, Haitz und Kössing –

² Vgl. etwa *Emil Friedberg*, Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahre 1860. Mit amtlichen Aktenstücken 1871, VI f., und [*Maas*] Erzbischofswahl. In: *Hist.-pol. Blätter* 62, 1868, 609. — Der Begriff Ultramontanismus wird im folgenden ohne polemischen Akzent benutzt, wie dies in der ausländischen Fachliteratur schon seit geraumer Zeit, neuerdings auch in der deutschen, üblich ist. Seine Verwendung rechtfertigt sich (trotz seines schillernden Gehalts) auch historisch, da er in den Jahrzehnten bis zum Ersten Weltkrieg immer wieder in der Selbstcharakteristik badischer Katholiken auftaucht.

³ *Joseph Schofer*, Bischof Lothar von Kubel. Sein Leben und Leiden. 1911, 68.

⁴ Vgl. den vom 31. Oktober 1868 datierten Brief Orbins an den Unterhandler der Regierung Prestinari (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12) sowie dessen Bericht über seine Freiburger Unterredungen vom 2 Juli 1868 (GLA 48/5438)

auch mitten hinein in die internen Meinungsverschiedenheiten, welche die während der letzten Jahre mehr oder weniger latente Spaltung des Kapitels in zwei Lager anlässlich des Konflikts über den rechten *modus procedendi* der Erzbischofswahl voll aktualisierten.

Die Kernpunkte dieser Meinungsverschiedenheiten bildeten zwei Fragen:

1. War die Regierung im Recht, wenn sie auf Grund des anlässlich der Fundation des Erzbistums erlassenen Breve „*Re sacra*“ vom 28. Mai 1827 geltend machte, daß die vom Domkapitel ihr vorzulegende Liste der Kandidaten für den erzbischöflichen Stuhl nur *personae nec minus gratae* enthalten durfte, sie andernfalls – wie geschehen – von einem unbeschränkten Strichrecht Gebrauch machen konnte und von acht Kandidaten alle außer einem (Domkapitular Orbin) zurückzuweisen befugt war?
2. Bestand für das Domkapitel – dem bei der Aufstellung der Kandidatenliste weder die Existenz noch der Inhalt des Breve „*Re sacra*“ bekannt waren – eine bindende Pflicht zur Ergänzung oder Neuverlagerung einer Liste?

Die Minorität des Wahlgremiums, Weihbischof Kübel und die Kanoniker Weickum und Marmon, beantworteten beide Fragen negativ mit der Begründung, daß die Bulle „*Ad dominici gregis custodiam*“ vom 11. April 1827 als alleinige Norm nur das beschränkte (irische) Vetorecht kenne und nach der verpflichtenden Interpretation eines päpstlichen Breve vom 4. Mai 1868 eine Mindestzahl von drei nicht-beanstandeten Kandidaten auf der Liste erhalten bleiben müsse. Die Minderheit sah sich in ihrer Haltung autoritativ bestätigt durch ein päpstliches Breve vom 6. Juli 1868, welches das Verfahren bei der Kandidatenauswahl am 6. Mai 1868 billigte und die Vorlage einer ergänzten oder völlig neuen Liste untersagte.

Die Majorität mit Orbin an der Spitze vertrat dagegen den Standpunkt, daß die strittige Kandidatenliste gemäß dem nachträglich bekanntgewordenen Breve „*Re sacra*“ als rechtswidrig anzusehen sei, da sie Persönlichkeiten – die Bischöfe Ketteler und Eberhard (Trier), den Weihbischof Baudri (Köln) sowie den Domkapitular Weickum – aufführte, von denen der Mainzer Oberhirte als eine *notorische persona non grata* angesehen werden mußte und die anderen drei Kandidaten bei den langwierigen Verhandlungen um die Besetzung der Domdekanstelle nach dem Tode Johann Baptist Hirschers (1865) als minder genehm erklärt worden waren. Nach der Auffassung der Majorität (die letztlich zur Hinnahme eines staatlichen Designations-

anspruchs bereit war⁵) sollte daher ein Bericht an den Papst auf den aus Unkenntnis des Breve „Re sacra“ unterlaufenen Verfahrensfehler aufmerksam machen und die Erlaubnis zur Aufstellung einer neuen Liste zu erwirken suchen. Beide Parteien suchten ihre Standpunkte durch kanonistische Autoritäten zu untermauern.

Es besteht nun kein Zweifel (und der Erlaß Kardinal Rampollas vom 20. Juli 1900 bestätigt dies)⁶, daß bei einer abwägenden juristischen Interpretation der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ und des Breve „Re sacra“ das Domkapitel verpflichtet war, für die Auswahl der Kandidaten ausschließlich Namen zu berücksichtigen, deren Träger nach der subjektiven Überzeugung des Wahlkörpers *personae nec minus gratae* waren. Damit war Bischof Ketteler als *persona ingratisissima* am Karlsruher Hof wie bei der großherzoglichen Regierung von vornherein für eine Kandidatur ausgeschlossen. Für die Rechtfertigung der Benennung von Domkapitular Weickum und der Bischöfe Baudri und Eberhard konnte zwar geltend gemacht werden, wie dies auch geschah⁷, daß die Unterhandlungen um die Nachfolge Hirschers in der Leitung des Domkapitels von Erzbischof Vicari persönlich bzw. in seinem Auftrag von Hofkaplan Strehle geführt worden waren und so die Kanoniker über die Mißliebigkeit der drei Kandidaten amtlich nicht unterrichtet waren. Nachdem die Presse die Vorgänge um die Ernennung Kübels publik gemacht hatte, konnte man sich indessen schwerlich mit allzu großer Überzeugungskraft auf eine solch formale Argumentation zurückziehen; es lag ohnehin die Annahme nahe, daß es für die Kanoniker nicht der journalistischen Indiskretionen bedurfte, um von der Ablehnung Weickums, Baudris und Eberhards Kenntnis zu erlangen.

⁵ Als Kubel am 21. Mai Orbin über den Entscheid der Regierung sprach, anerkannte der Offizial zwar, daß das Verfahren Jollys praktisch auf eine Designation des Erzbischofs hinauslaufe, meinte aber, „man mußte doch erwägen, was das Beste für das Wohl der Erzdiözese sei“ (nach einer Aufzeichnung Kubels vom gleichen Tag, OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a).

⁶ Vgl. zum Folgenden *Stutz*, Bischofswahlrecht, 51 ff., und *Großmann*, Besetzung der höheren Kirchenämter, 218 ff. und 357 ff.

⁷ Vgl. die Schreiben Orbins an Prestinari vom 17. Juni und 18. Juli 1868 (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12) und den Bericht des Ministerialrats Nokk vom 22. Mai 1868 über seine Unterredungen mit den Domkapitularen (GLA 48/5437). Baudri war im übrigen schon unter der konservativen Regierung Stengel/Meysenbug im Zusammenhang mit den Konkordatsverhandlungen für das Amt eines Koadjutors abgelehnt worden (vgl. *Heinrich Maas*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari 1891, 648 sowie *Erich Will*, Die Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und der Krone Baden vom 28. Juni 1859. 1953, 178 f.) Irrig ist die Angabe bei *Großmann* (Besetzung der höheren Kirchenämter, 368), daß Eberhard bei der Koadjutorfrage nicht zur Debatte gestanden habe.

Läßt man das Problem der Aufnahme des theologisch wie politisch konservativen Bischofs Martin von Paderborn⁸ unter die Kandidaten und die Frage der Nominierung von Kübel und Miller⁹ beiseite, so hatte das Domkapitel eine Liste von acht Persönlichkeiten vorgelegt, von denen lediglich vier (Weihbischof Kübel, Bischof Martin, Domkapitular Orbin und Geistlicher Rat Miller) als nicht notorisch minder genehm gelten konnten. Der in dieser Kandidatenauswahl liegende

⁸ Gegen Martin machte Jolly (in seinem Vortrag vom 11. Mai 1868) geltend, er habe „vor nicht langer Zeit in einem öffentlichen Akte die Protestanten seines Sprengels als gleichfalls seiner bischöflichen Gewalt unterworfen“ bezeichnet (GLA 235/12891). Offensichtlich bezog sich dieser Einwand auf Martins 1864 erschienene Schrift „Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands“, die 1866 schon in 5. Auflage vorlag und bei ihrer ersten Publikation vor allem im liberalen Protestantismus scharfe Reaktionen ausgelöst hatte (vgl. etwa. Der Bischof Martin von Paderborn In Allg. kirchl. Zeitschr. 6, 1865). Nach dem (in Anm. 7 zit.) Bericht Nokks erklärte ihm Domkapitular Marmon, ihm sei „von dem berufenen Hirtenbriefe des Bischofs Martin“ nichts bekannt geworden. Vermutlich hatte Nokk auch in dem Gespräch mit Marmon die erwähnte Schrift im Auge. Allerdings könnte sich Nokks Bemerkung auch auf Martins wenige Wochen zuvor erlassenen Fastenhirtenbrief beziehen, in dem es im Rahmen eines Rückblicks auf die Geschehnisse des vergangenen Jahres hieß: „Wir sahen [...] in Oesterreich den sinnlosen, wüsten und wilden Concordatssturm und im Großherzogthum Baden die kirchenknechtende bureaukratische Zwingherrschafft [...]“ (Hirtenbriefe des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn Dr. *Conrad Martin*. Gesammelt und hrsg. von *Christian Stamm*. VII. Bd der „Kanzelvorträge“. 1890, 305 f.).

⁹ Von Miller behauptete Orbin nach der Rückgabe der Liste in einem Gespräch mit Kubel, daß er als persona ingrattissima bekannt gewesen sei (Aufzeichnung Kubels vom 21. Mai 1868, OAF Erzbischofswahlen 12a). Von Kubel hatte die Presse unmittelbar nach Vicaris Tod berichtet, daß er von der Regierung zur Kandidatur nicht zugelassen werde (vgl. „Allgemeine Zeitung“ vom 19. April 1868, Beilage). Der offiziöse Unterhändler der Regierung, Prestinari, hatte allerdings in seinem Gespräch mit Orbin (23/24. April) erklärt, er wisse nicht, ob der Domdekan zur persona minus grata deklariert werde (vgl. seinen Bericht vom 25. April in: GLA 48/5438). Prestinari erfuhr aus seinem Gespräch mit Orbin, daß — wie sich der Official ausdrückte — Kübel (mit Weickum) „entschieden“ zur „schrofferen Richtung“ gehöre, und gewann aus seinen Unterredungen mit Hartz, Kossing und dem Lxegeten Adalbert Maier die Überzeugung, unter Kubel würden Maas und Strehle „wie bisher unter dem † Herrn Erzbischof das Regiment führen“. Die Frage der Kandidatur von Kubel wurde von der Regierung nach diesen Informationen nur mehr rein taktisch behandelt. Als es nach vertraulichen Berichten Kössings (vgl. seinen Brief an Prestinari vom 14. Mai in: GLA 52 Nachl. Prestinari Fasz. 12) feststand, daß bei einer Wahl inter duos — Kubel und Orbin — eine Mehrheit für den Domdekan nicht mit Sicherheit auszuschließen war, erfolgte seine Eliminierung aus der Liste. Nachdem Kubel wenige Monate zuvor auf der Liste für das Domdekanat nicht beanstandet worden war, wäre es korrekt gewesen, wenn die Regierung auf die rein taktische Behandlung seiner Kandidatur verzichtet und das Domkapitel vor den Skrutinien davon unterrichtet hatte, daß Kubel auf Grund seiner bisherigen Amtsführung der Regierung minus gratus sei. Vgl. im übrigen das Urteil des erzbischöflichen Registrators Josef Matthias Hagele in einem Brief vom 17. Juni 1868 an Josef Edmund Jörg, dem er als langjähriger Mitarbeiter der „Hist.-pol. Bl.“ verbunden war: „An der Liste wäre manches auszusetzen gewesen, und hatte die Regierung Klugheit genug besessen, um zwei stehenzulassen — neben dem allerdings gutkirchlichen, aber unfähigen O[rbin] den G[eistlichen] R[at] M[iller] —, so wären die hiesigen politici grausam in die Patsche gekommen“ (Archiv der „Hist.-pol. Blätter“ in Thauernhausen/Chemsee; für die freundliche Vermittlung der Einsicht in die Korrespondenz Hageles habe ich Frau Dr. Kock-Johner und Frau I. Kock zu danken).

Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen der Erzbischofswahl berechnete die Regierung, die Liste – ohne auf ihre Behandlung sich einzulassen – zurückzugeben und das Domkapitel zur Vorlage einer formell korrekten Kandidatenliste aufzufordern. Entsprach das Wahlgremium dieser Aufforderung nicht, so konnte und mußte die großherzogliche Regierung bei ihrem römischen Kontrahenten vorstellig werden, wenn sie ihr Mitspracherecht bei der Besetzung des höchsten katholischen Kirchenamtes in der Oberrheinischen Kirchenprovinz für sich und die übrigen interessierten Staaten (Preußen, Württemberg und Hessen-Darmstadt) vertragsgemäß zu wahren beabsichtigte. Die päpstliche Kurie ihrerseits hatte dann das Domkapitel zur Aufstellung einer den geltenden Verträgen gemäßen Liste zu veranlassen.

In seiner praktischen Konsequenz entsprach also der Standpunkt der Kapitelsmajorität ebenso wie die Forderung der Regierung nach einer Kandidatenliste ohne notorisch minder genehme Persönlichkeiten den (in der kanonistischen Literatur allerdings noch gar nicht geklärten) rechtlichen Voraussetzungen. Daß der in Kultusfragen federführende Staatsminister Jolly trotz dieser Rechtslage und entgegen dem Rat seines sachkundigen Unterhändlers Prestinari¹⁰ den Weg der Beschwerde bei dem römischen Vertragspartner seiner Krone nicht beschritt, weist indessen darauf hin, daß der Streit um die korrekte Interpretation des Inhalts und des Verhältnisses von Bulle und Breve auf eine tiefere als rein juristische Problematik hinführte. Für den Kulturkampfminister par excellence¹¹ Jolly und seinen etatistischen Liberalismus war ein Protest beim Papst als dem auswärtigen Oberhaupt einer dem Staat und seiner Gesetzgebung ein- und untergeordneten Kirche mit der „Würde des Staates“ und der Souveränität seiner Rechtssetzung unvereinbar¹²; daher nicht Zurückweisung der fehler-

¹⁰ Vgl. Jolly an den Großherzog am 4. August 1868 (FA 13 Korrespondenz Nachtragsband 420). Vielleicht geht dieser Rat Prestinari auf eine Anregung Orbins (in seinem Brief an Prestinari vom 18. Juli 1868) zurück (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12).

¹¹ Vgl. *Friedrich Nippold*, *Führende Persönlichkeiten zur Zeit der Gründung des Deutschen Reiches. Forschungen und Erinnerungen*. 1911, 22: „Jolly ist — in viel höherem Grade als der mehrfach seine Mißgriffe kopierende Falk — der Minister des Kulturkampfes gewesen.“

¹² Vgl. die Briefe Jollys an Prestinari vom 24. Juli und an Nock vom 13. August 1868 (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12 bzw. Nachlaß Nock) und das in Anm. 8 zit. Schreiben an den Großherzog. Daß es Jolly primär nicht auf eine vertragskonforme Haltung der Regierung, sondern auf das Geltendmachen von staatlichen Souveränitätsansprüchen ankam, hatte er bereits bei den Verhandlungen um die Wiederbesetzung des Domdekanats bewiesen (vgl. *Großmann*, *Besetzung der höheren Kirchenämter*, 354). Die Frage, welche Rolle die Haltung Bismarcks zur badischen Sedisvakanz und prinzipiell zum Problem der Bischofswahlen in den Überlegungen Jollys spielte, kann hier übergangen werden (vgl. vorläufig die Hinweise bei:

haften Kandidatenliste, sondern Inanspruchnahme und Vollzug eines (nichtkatholischen Monarchen sonst grundsätzlich verweigerten) unbeschränkten Recusationsrechts im Geist und in der Tradition josephinischen Staatskirchentums.

Der badische Staatsminister stand dabei in Einklang mit den Intentionen von Großherzog Friedrich I., der das unbeschränkte Veto gegen einen minder genehmen Bischofskandidaten als einen Bestandteil seiner landesherrlichen Hoheitsrechte ansah und hier – wie auch bei späteren Sedisvakanzen – in Verhandlungen mit der Freiburger bzw. der römischen Kurie eine Art Nominations- bzw. Vorschlagsrecht auszuüben suchte. 1868 war sein Ziel die Berufung des Kurienkardinals Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst, deren Chancen er noch vor dem Eintreffen der Kandidatenliste des Domkapitels durch seinen Gesandten in München, Robert von Mohl, und seinen vertrauten Ratgeber und diplomatischen Agenten Heinrich Gelzer in Berlin sondieren ließ und zu fördern suchte¹³.

Die Haltung der staatlichen Instanzen fand eine Entsprechung in dem Standpunkt der Kapitelsminorität. Für sie ging es in dieser neuen

[Maas?] Erzbischofswahl. In: Hist. pol. Blätter 62, 1868, 615, und *Baur*, Erzbischofswahl, 15 Anm. 6).

¹³ Vgl. GLA 49 Gesandtschaft Bayern Fasz. 96 (teilweise ausgewertet bei *Baur*, Erzbischofswahl, 12 f.) sowie FA 13 Korrespondenz Bd. 21 (Briefe Gelzers an den Großherzog vom 9., 15., 27., 31. Mai und 15. Juni 1868). Bereits drei Jahre zuvor hatte der preussische Gesandte in Rom, Arnim, festgestellt, daß es sich nicht mehr empfehlen würde, „noch einmal bei irgendeiner Gelegenheit die Forderung“ der Kandidatur des Prinzen Hohenlohe für einen bischöflichen Stuhl durch Rom zu verlangen. Als Grund gab Arnim vor allem an, daß Hohenlohe nahezu 20 Jahre ohne Teilnahme an den Geschäften an dem Hofe des Papstes lebte, dabei aber von Leuten bedenklichen Charakters ausgebeutet wurde und dadurch in Gegensatz zu den leitenden Persönlichkeiten in Rom wie den deutschen Bischöfen geriet (Schreiben Arnims vom 14. April 1865 in: DZA Rep. 76 IV Sektion 1a Abt. I Nr. 223). — Viele spricht dafür, daß die Freiburger (wie schon zuvor die Kölner) Kandidatur des bayerischen Prinzen die besondere Unterstützung der preussischen Königin genoß. So wurde in unterrichteten Kreisen der preussischen Hauptstadt diese Kandidatur schlichtweg als „Damenidee“ charakterisiert (nach Briefen von Roderich Freiherr von Stotzingen vom 7., 31. Juli 1868 und 6. Juni 1869; hier auch die Mitteilung, Pius IX. habe im Sommer 1868 dem ihn im Namen der badischen Katholiken sprechenden Meysenburg (wohl dem in österreichischen Diensten stehenden Bruder des verstorbenen badischen Konkordatsministers) versichert, daß er einer Kandidatur Hohenlohe seine Zustimmung verweigern werde. — Die Möglichkeit zur Auswertung des Nachlasses Stotzingen verdanke ich dem freundlichen Entgegenkommen von Freiin Gertrud von Stotzingen und des 1967 verstorbenen Barons Dr. Ernst Stotzingen/Steißlingen bei Singen. Die anziehende Gestalt Roderichs von Stotzingen, der in den 1860er Jahren eine führende Rolle in der katholischen Bewegung Badens spielte, und sein aufschlußreicher Nachlaß sollten einmal Anlaß bieten, „adeliges Landleben“ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu untersuchen und darzustellen. Zur Persönlichkeit Stotzingens vgl. das bemerkenswerte Porträt bei *Robert von Mohl*, Lebenserinnerungen 1799–1875. II 1902, 148 f. und jetzt auch *Julius Dornreich*, Die Entstehung der badischen „Katholischen Volkspartei“ zwischen 1865 und 1869 im Tagebuch von Baurat Dr. Karl Bader. In: FDA 84, 1964.

Phase der schon im zweiten Jahrzehnt stehenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche primär nicht darum, eine die Gegensätze überbrückende Interpretation von Bulle und Breve zu finden und durch einen Rom nahegelegenen Kompromiß aus der Sackgasse der Verhandlungen mit Karlsruhe herauszukommen; ausschlaggebender Maßstab war für sie – auch unter dem Risiko eines Verlusts des eigenen Wahlrechts – das freie Selbstbestimmungsrecht der Kirche und, wie Weihbischof Kübel in der Auseinandersetzung mit Orbin nachdrücklich betonte, letztlich der Wille des Papstes¹⁴. Diese zugespitzte Formulierung war sicherlich zunächst ein *argumentum ad hominem* und nicht ohne einen Blick auf episkopalistische Reminiscenzen im Domkapitel fixiert. Man wird diesen Standpunkt daher kaum im Sinne eines extremen Kurialismus deuten dürfen, sondern eher als Symptom dafür werten müssen, wie das Domkapitel durch seine internen Gegensätze und die aus ihnen resultierende Aktionsunfähigkeit das ihm belassene Maß an Eigenrechtllichkeit und Vermittlungspositionen zwischen Karlsruhe und der römischen Kurie ungenützt ließ und aufgab.

Die seit dem Eingang des päpstlichen Breve vom 6. Juli und einem dementsprechenden Schreiben des Kapitelsvikars an das Innenministerium verfestigten Fronten zwischen Karlsruhe und Freiburg und innerhalb des Domkapitels sollten durch die von Orbin mit seinem Promemoria eingeleitete Aktion in der von ihm beabsichtigten Weise noch einmal in Bewegung gebracht werden. Zwar versuchte der Erzbistumsverweser durch eine umfangreiche (offenbar im wesentlichen auf dem von Orbin kritisch apostrophierten Aufsatz von Maas basierende) Entgegnung, die er zusammen mit anderen einschlägigen Akten Anfang November in Umlauf setzte, seinen bisherigen Standpunkt zu verteidigen und auch für die künftige Haltung des Domkapitels verbindlich zu machen¹⁵. Nach einer ergebnislosen Sitzung Ende Novem-

¹⁴ Vgl. den Brief Kubels an Orbin vom 18. November 1868 (OAF Nachlaß Orbin). Ähnlich hatte Kübel schon am 21. Mai 1868 Orbin erklärt, „daß die Rücksicht, ob genehm oder nicht genehm, jedenfalls ganz untergeordnet sei“ (Notizen Kubels in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a). Wie Moufang aus Rom am 10. Februar 1869 an Ketteler schrieb, „träumte“ Strehle davon, „wenn Alles im Bistum drunter und drüber gehe, so werde Rom ex plenitudine potestatis einen Administrator und ferociter einen Erzbischof ernennen“ (zitiert bei Otto Pfäflf SJ, Bischof von Ketteler 1811–1877. Eine geschichtliche Darstellung. II 1899, 370).

¹⁵ Vgl. das Rundschreiben Kubels vom 4. November 1868 (in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 9) und den Brief Orbins an Prestinari vom 28. Dezember 1868 (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12). Bei den einschlägigen Ordinariatsakten finden sich weder Orbins Promemoria noch die Entgegnung Kubels und Orbins hierauf verfaßte Gegendarstellung (die zu einer Kontroverse zwischen dem Kapitelsvikar und dem Offizial führte; vgl. den Brief Kubels an

ber, in welcher auch Haitz, Kössing und Schmidt ihre inzwischen formulierten Voten vorlegten¹⁶, kam es jedoch am 1. Dezember zu einem Kompromiß zwischen den beiden Lagern. „Im Interesse einer friedlichen Ausgleichung“¹⁷ erklärte sich auch die Kapitelsminorität damit einverstanden, Domkapitular Kössing mit dem Entwurf einer Vorlage an den Papst zu beauftragen, durch die Pius IX. über die Meinungsverschiedenheiten der Domkapitulare unterrichtet und um genauere Instruktionen gebeten werden sollte. Dieser für beide Parteien vertretbare und im übrigen durchaus sachgemäße Kompromiß¹⁸ wurde nicht ausgeführt. Schuld daran trugen Indiskretionen aus dem Lager der Majorität und deren Ausbeutung durch Staatsminister Jolly und die liberale Presse.

Der badische Regierungschef scheint zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit einem ihn befriedigenden Ausgang der Wahlangelegenheit gerechnet und sich bereits endgültig zugunsten eines „schlimmen Provisoriums“ anstelle eines „solchen Definitivums“¹⁹ entschieden zu haben. In diesem Sinne jedenfalls muß ein aus Jollys Feder stammender Artikel verstanden werden, den die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ unter dem Titel „Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung“ am 24. November veröffentlichte. Er setzte sich in aller

Orbin vom 18. November 1868 im Nachlaß Orbin). Nach einer Notiz Kubels vom März 1869 (OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a) sandte er diese Schriftstücke mit einem Bericht vom 8. Dezember 1868 nach Rom (offensichtlich ohne Abschriften für die Ordinariatsakten nehmen zu lassen; ob sich solche im Zuge der jetzt in Gang gekommenen Ordnung des Ordinariatsarchivs finden werden, bleibt abzuwarten).

¹⁶ Vgl. das Protokoll dieser Sitzung in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 9 sowie die Notizen Kubels in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a und *Großmann*, Besetzung der höheren Kirchenämter, 363 f.

¹⁷ Vgl. die undatierte, wohl am 4. Dezember oder kurz danach verfaßte Notiz Kubels in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a. *Baier* (Erzbischofswahl, 19 f.) hat — gestützt auf den Brief Orbins an Prestinari vom 28. Dezember 1868 — diesen Kompromiß erstmals bekanntgemacht. Die von Orbin hier und in einem weiteren Brief an Prestinari vom 7. März 1869 (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12) sowie in einem ausführlichen Schreiben an den Gründer der katholischen „Casino“-Bewegung, Jakob Lindau, vom 19. März 1869 (OAF Nachlaß Orbin) gegebene Chronologie ist widersprüchlich und nach der o. a. Notiz Kubels sowie den Protokollen der Sitzungen vom 27. November und 4. Dezember 1868 korrigiert. Von der Sitzung des 1. Dezember war kein amtliches Protokoll auffindbar. Es ist auch bemerkenswert, daß Kubel in dem Entwurf seines Berichts an Pius IX. vom 8. Dezember 1868 diesen Kompromiß nicht erwähnt (OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a).

¹⁸ Vgl. *Ketteler*, Recht, 34 f.: „Wenn Zweifel über den Inhalt des Breve entsteht, so sind die Capitel [. . .] lediglich gehalten, den heiligen Vater zu fragen, wie er es verstanden habe.“ Nach dem in Anm. 17 zit. Brief Orbins an Lindau war Kettelers Schrift dem Offizial zum Zeitpunkt des getroffenen Kompromisses noch nicht bekannt.

¹⁹ *Hermann Baumgarten* und *Julius Jolly*, Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild. 1897, 130. In diesem Sinne hatte sich Jolly schon in einem Brief an den Großherzog vom 4. August 1868 geäußert (FA 13 Korrespondenz Nachtragsband 420)

Schärfe mit einem im jüngsten Heft der „Historisch-politischen Blätter“ erschienenen Aufsatz²⁰ zum gleichen Thema auseinander und griff dessen Verfasser samt der „erzbischöflichen Camarilla“ mit beißendem Spott und sarkastischer Ironie an. Gleichzeitig ließ Jolly – ebenfalls in der „Allgemeinen Zeitung“ – ein aus Freiburg vom 23. November datiertes Telegramm publizieren, wonach die Mehrheit des Domkapitels sich jetzt geneigt zeige, dem Wunsche der Regierung gemäß die Kandidatenliste zu ergänzen, und sich deshalb bereits nach Rom gewandt habe²¹. Diese letzte Nachricht ging auf Mitteilungen von Josef Benz an den Ministerialrat Nokk zurück; Quelle von Benz, der später Dekan von Karlsruhe wurde und in dieser Position als „letzter Wessenbergianer“ galt, war der Freiburger Moraltheologe Kössing, ein Neffe des Domkapitulars gleichen Namens²². Es ist wahrscheinlich, daß diese Meldung die schon Ende Oktober/Anfang November erörterten Absichten eines Teils der Majorität (Kössing und Haitz) richtig wiedergab. Am 27. November ließ sich Domdekan Kübel ermächtigen, im Namen des gesamten Kapitels ein Dementi dieses „Freiburger“ Telegramms zu veröffentlichen²³ (ohne daß er allerdings von der Majorität die Zusicherung erlangt hätte, sie werde die bereits als geschehen gemeldete Aktion auch in Zukunft unterlassen). An den beiden Tagen nach der Vereinbarung des Kompromisses, der für die Majorität die Verwirklichung ihrer ursprünglichen Absicht überflüssig machte, erschienen in der liberalen Presse Mitteilungen, welche den Inhalt des Kübelschen Dementis als „schlaue Unwahrheit“

²⁰ Hist.-pol. Blätter 62, 1868, 603–627. Der anonyme Verfasser, der wohl zu Recht mit Maas identifiziert wurde, enthüllte hier u. a., daß die badische Regierung Weihbischof Kübel ihre Zustimmung zu seiner Wahl in Aussicht gestellt hatte, wenn er Strehle und Maas von ihren Stellungen im Ordinariat ablose.

²¹ Daß der Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ im badischen Innenministerium konzipiert worden war, wußte der preußische Gesandte in Karlsruhe bereits am 30. November seiner Regierung zu melden (Graf Flemming an Bismarck, DZA Repertorium 81 Gesandtschaft in Karlsruhe V, 18). Die Autorschaft Jollys machte dann dessen Biographie bekannt (vgl. *Baumgarten/Jolly*, Jolly, 130). Vgl. auch den Erlaß Jollys an Robert von Mohl vom 17. November 1868, der die Übermittlung des Artikels an die „AZ“ übernahm (GLA 49 Gesandtschaft Bayern Fasz. 96), sowie *Bayer*, Erzbischofswahl, 19 f.

²² Vgl. den Brief von Benz an Nokk vom 2. Dezember 1868 im Nachlaß Nokk; Benz stand damals wegen eines von ihm geführten kirdlichen Prozesses in engem Kontakt mit Nokk (hierzu vgl. *Friedberg*, Staat und katholische Kirche, 253 ff.). — Über den Ursprung des Telegramms in der „AZ“ kam es im übrigen einige Wochen später zu einer Kontroverse zwischen Kübel und Orbin, wobei die eine Seite der anderen vorwarf, das Telegramm (und andere Zeitungsberichte) veranlaßt zu haben (vgl. die hierüber gewechselte Korrespondenz vom Februar und März 1869 in: OAF Nachlaß Orbin).

²³ Der Text bei: *Schofer*, Kübel, 84, zum Folgenden vgl. auch „AZ“ vom 5. Dezember 1868, Beilage.

darstellten und wissen wollten, daß der Schritt der Majorität in Rom allenfalls aufgeschoben, nicht jedoch definitiv aufgegeben sei. Inwieweit sich der Kapitelsverweser bei seiner nun folgenden Reaktion von seinen Beratern Maas und Strehle bestimmen ließ²⁴, von denen der letztere es für die beste Lösung hielt, wenn Rom via facti einen Administrator und im Extremfall einen Erzbischof ernenne, ist schwerlich noch auszumachen; jedenfalls erschienen Kübel jetzt der (scheinbare) Desaveu des Dementis und die ganze Pressekampagne als Indiz einer „Konspiration“ einzelner Domkapitulare mit der Regierung²⁵; sie veranlaßte ihn, in einer ad hoc einberufenen Sitzung des Kapitels am 4. Dezember Orbins Angebot einer vollen „Satisfaktion“ bei Durchführung des drei Tage zuvor beschlossenen Kompromisses abzulehnen und von diesem zurückzutreten.

Damit waren die Fronten zwischen den beiden Lagern des Domkapitels endgültig verhärtet. Mitte Dezember brachte der Kapitelsvikar die vier Voten der Domkapitulare sowie seine eigene „refutatio“ des Memorandums von Orbin zur Kenntnis der Kurie und trug zugleich dem Papst eine ausführliche Schilderung des bisherigen Gangs der Auseinandersetzung mit der Bitte um eine Entscheidung vor. Am 4. Januar 1869 billigte Kardinalstaatssekretär Antonelli den Standpunkt Kübels, dessen Übereinstimmung mit dem Willen des Papstes ein Breve vom 6. Januar bestätigte. Die von der Kapitelsmajorität in Unkenntnis dieser Korrespondenz und wegen Differenzen in Formulierungsfragen erst am 11. Januar nach Rom abgesandte Bitte um eine Interpretation des strittigen Breve von 1827 wurde durch eine Antwort des Papstes vom 8. Februar 1869 übereinstimmend mit den früheren Breven im Sinne einer Ablehnung der Listenergänzung oder -erneuerung negativ beschieden²⁶. Nach einem letzten Austausch von

²⁴ In diesem Sinne Orbin in seinem in Anm. 15 zit. Brief an Prestinari. Für diese Auffassung spricht der in den Anm. 14 und 36 zitierte Brief Monfangs. — Kübels Einverständnis mit dem Kompromiß vom 1. Dezember läßt sich in Verbindung bringen mit einer gewissen, auch sonst feststellbaren Nachgiebigkeit und Inkonsequenz; *Schofer*, Kubel, 213, erklärt sie mit Kübels „Herzengüte“.

²⁵ So Kübel in seinem Schreiben an den Papst vom 8. Dezember 1868 (vgl. Anm. 17). Vermutlich spielte bei diesem Verdacht auch das Verhalten von Domkapitular Haitz während des Kirchenstreits 1853/54 eine Rolle, das zu seiner Enthebung von allen kirchenjurisdiktionalen Funktionen durch Erzbischof Vicari führte (vgl. dazu die Materialien in: OAF Strehle-Mappe 22 und *Maas*, Geschichte, 251).

²⁶ Vgl. hierzu die Materialien in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 9 und 12a, Nachlaß Schmidt sowie Nachlaß Prestinari Conv II Fasz. 12. Über den Abgang des Majoritätsschreibens an Pius IX. wurde die badische Regierung durch einen Brief von J. Benz vom 14. Januar 1869 unterrichtet; Benz war wiederum durch Professor Kössing informiert worden (Nachlaß Nokk). Vermutlich geht die entsprechende Meldung der liberalen „Badischen

Schreiben zwischen dem Domkapitel und dem Innenministerium, bei welchem nur die Unüberbrückbarkeit der Divergenzen festgestellt werden konnte, gab das Freiburger Kapitel anfangs Juli 1869 „das Weitere in dieser so wichtigen Angelegenheit der Hohen Weisheit des apostolischen Stuhles anheim“²⁷. Es sollten vier Jahre verstreichen, ehe die römische Kurie auf dem Höhepunkt der altkatholischen Bewegung die Initiative zu einer Beilegung der Streitigkeiten ergriff, und noch weitere neun Jahre in Anspruch nehmen, bis in einem schwer errungenen Kompromiß die Sedisvakanz beendet wurde.

Die Entwicklung der Freiburger Erzbischofsfrage seit dem Spätjahr 1868 ist nicht völlig verständlich ohne einen Blick auf die innenpolitische Bewegung, die von der „Offenburger Fronde“²⁸ innerhalb der nationalliberalen Partei ausging. Anfang November 1868 konstituierte sich um den ehemaligen Minister August Lamey, den populärsten badischen Politiker in den Jahrzehnten nach 1860, und die führenden Liberalen Bluntschli und Kiefer eine antiministerielle Opposition, deren Absichten und Ziele zunächst noch im dunkeln blieben, am 29. November indessen durch das Bekanntwerden einer sogenannten „Offenburger Punktation“ ans Licht traten. Es läßt sich nicht nachweisen, die Vermutung liegt aber nahe, daß schon Jollys Artikel in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 24. November im Zuge einer (präventiven) Gegenaktion gegen die sich formierende liberale Opposition veröffentlicht wurde. Nach kurzem jedenfalls war es klar, daß der Vorwurf einer allzu konzilianten Haltung gegenüber der Freiburger Kurie und einer ungenügenden Vertretung der staatlichen Interessen in allen kirchen- und kulturpolitischen Fragen mit im Zentrum der liberalen Anti-Jolly-Kampagne stehen würde. Eine scharfe Frontstellung gegen die bei den Zollparlamentswahlen des Frühjahrs 1868 mächtig angeschwollene ultramontane Bewegung und eine konzessionslose Kirchen- und Kulturpolitik drängten sich als Taktik der Gegenwehr geradezu auf, um der Offenburger Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen und sie an die Interessenidentität von liberaler Re-

Landeszeitung“ vom 28. Januar 1869 (zit. in: „Freiburger Bote“ vom 9. Februar) auch auf diese Quelle zurück. Von dem Eingang des papstlichen Antwortschreibens und seinem negativen Inhalt wurde die badische Regierung durch den Freiburger Exegeten Adalbert Maier, einen Freund des Domkapitulars Kossing, verständigt (Nachlaß Nokk, Schreiben Maiers vom 24. Februar 1869).

²⁷ Schreiben Kubels an Pius IX. vom 2. Juli 1869 in: OAF Erzbischofswahlen Vol 9 (Konzept).

²⁸ Vgl. hierzu jetzt: *Lothar Gall*, Die partei- und sozialgeschichtliche Problematik des badischen Kulturkampfes. In: ZGORh 113, 1965.

gierung und liberaler Landtagsmehrheit zu erinnern. So hat sich denn Jolly auch nicht mit der publizistischen Gegenoffensive in der offiziellen „Karlsruher Zeitung“ und dabei mit dem Hinweis begnügt, daß die Regierung Lamey – in diametralem Gegensatz zu seiner eigenen Haltung – den Freiburger Standpunkt einer Beschränkung des staatlichen Vetorechts bei der Besetzung höherer Kirchenämter hingenommen hatte²⁹. Am 22. Dezember demonstrierte die Regierung mit dem Verbot einer zuvor unbehelligten religiösen Frauenvereinigung auf dem Lindenberg bei St. Peter im Schwarzwald ihren Kurs der Härte. Am 25. Januar 1869 folgte die Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Kapitelsvikar wegen der Exkommunikation des Konstanzer Bürgermeisters Stromeyer. Damit war unverkennbar das Ende jeder Bereitschaft zu einem Kompromiß mit der Freiburger Kurie unter der Leitung Kübels deklariert³⁰. Angesichts einer von antipreußischen Stimmungen genährten und durch die Frage der Wahlrechtsreform zusammengeführten demokratisch-ultramontanen Front verständigten sich wenige Monate danach die „Offenburger“ mit der Regierung wieder; sie integrierten die divergierenden Tendenzen auf dem Generalnenner liberaler Kulturkampfprogrammatik. Gleichzeitig proklamierte die sich neu konstituierende „Katholische Volkspartei“ in einem Gründungsprogramm von prononciert demokratischen Tendenzen die Trennung von Staat und Kirche als einzig möglichen modus für die Verwirklichung der Freiheit der Kirche.

Von diesen aktuell-politischen Hintergründen ist in den Voten der vier Domkapitulare unmittelbar nur wenig zu greifen. Dennoch stehen – wenn auch mit unterschiedlichem Gewicht – diese Fragen mit dem Problem der *concordia inter regnum et sacerdotium* im Zentrum ihrer Überlegungen. Ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspicitur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt – in diesem Satz des Breve „Re sacra“ sahen die Vertreter der Majorität die Legitimation ihrer die Harmonie von staatlicher und kirchlicher Gewalt voraussetzenden und anstrebenden Haltung. Es scheint ihnen kaum bewußt geworden zu sein, daß Bulle und Breve

²⁹ Vgl.: Antwort auf die Flugschrift: Woher die Opposition? (Abdruck aus der Karlsruher Zeitung 1868 Nr. 306)

³⁰ Die damals als gut informiert geltende liberale „Freiburger Zeitung“ begründete das Vorgehen der Regierung mit der doppelten Absicht, die Offenburger „aufs Trockene zu setzen“ und Kubel als Erzbischof unmöglich zu machen (vgl. „Freiburger Bote“ vom 9. Februar 1869). Vgl. auch [Karl Zell] Woher die neue Offenburger Opposition? Und wohin? Ein Wort von freigesinnter, katholischer Seite. 1869, 12 und 16 f. sowie [Josef] M[atthias] Hagele, Das erste Brandopfer der Offenburgerei oder die Treibjagd auf dem Lindenberg. Ein Hali Halo. 2. Aufl. 1869, 5.

eine Interessensharmonie und damit eine Vermeidung von Konflikten nur von der Überordnung der *civitas caelestis* über die *civitas terrena* und im Konfliktfall deren Unterwerfung unter den kirchlichen Richtspruch voraussetzen konnten; daß die Kurie mit der Anerkennung eines begrenzten Vetorechts das Argument des „*minus gratus*“ zwar faktisch als politisches Kriterium akzeptierte, formal aber in jedem Einzelfall als einen mit dem kanonischen Recht und seinen Ausschließungsgründen noch irgendwie zur Deckung zu bringenden Einwand verstanden wissen wollte. Opportunitätsmotive mochten ein Abgehen von dem strikten Standpunkt einer Nichtergänzbarkeit oder Nichterneuerung der Kandidatenliste erlauben. Dies hatte sich – worauf die Majorität (scheinbar) mit Recht hinwies – zuvor bei der Wahl des Domdekans gezeigt; es sollte sich 1874 und 1882 bei dem gescheiterten bzw. erfolgreichen Versuch der Beendigung der Sedisvakanz erneut beweisen und auch in der letzten Sedisvakanz des Großherzogtums 1896/98, die so viele Momente der Ähnlichkeit mit jener 1868 eröffneten besitzt, wiederholen. In allen diesen Fällen aber und gerade 1882, als die römische Kurie ihren Widerstand gegen einen Erzbischof Orbin aufgab, geschah dies in Situationen, in denen der mögliche Effekt der Konzessionen durch die gegebene Stärke oder die gleichzeitige Festigung der eigenen Position – etwa durch die Garantie einer ultramontanen Mehrheit im Domkapitel – weitgehend, wenn nicht vollständig aufgefangen werden konnte. Daß eine solche Bereitschaft zum Kompromiß jedenfalls unter dem Pontifikat Pius' IX. kein Abgehen von dem Prinzip bedeutete, wonach „*dignitas et idoneitas ad Ecclesiam sancte sapienterque regendam*“ auch Gewähr einer staatlichen „Genehmheit“ seien³¹, bezeichnet den Irrtum der vier Domkapitulare. Hierin wird auch der Punkt der Differenz deutlich zwischen ihrer Zielvorstellung einer (die Kirche letztlich subordinierenden) *mutua concordia utriusque potestatis*, die am alten Staatskirchentum und seiner konservativ-gouvernementalen Allianz von Thron und Altar orientiert war, und dem Emanzipationswillen der ultramontanen Bewegung, die im Bund mit popularen Kräften zu einer neuen Kirchenfreiheit strebte und dabei selbst die Trennung der Kirche vom Staat (nach amerikanischem Modell) ins Auge faßte³².

³¹ Siehe unten Anm. 80, 84 und 104.

³² Vgl. hierzu exemplarisch das in einer Konferenz der Landkapitel Lauda/Tauberbischofsheim gehaltene Referat in: Freib. Kath. Kirchenbl. 13, 1869, 377 ff. und folgende höchst charakteristische Passage aus dem Brief Orbins an Prestinari vom 7. März 1869 (s. Anm. 17): „Seitdem nach philosophischer Doktrin die Lehre von der Allmacht des Staa-

Es macht das Paradigmatische dieser Auseinandersetzungen von 1868 nur deutlicher, daß knapp dreißig Jahre später Kardinal Kopp, dessen bei Leo XIII. Resonanz findender Kompromißbereitschaft und diplomatischem Talent ganz wesentlich die Beilegung des preußischen Kulturkampfes zu verdanken war, in einer ähnlichen Weise wie Orbin auf Grund von Bulle und Breve dem badischen Großherzog eine Art Nominations- bzw. Vorschlagsrecht zuzugestehen und das Freiburger Domkapitel zur Listenergänzung zu verpflichten bereit war³³. Es würde indessen in die Irre führen, wollte man hieraus unmittelbar auf die Erfolgchancen für einen *modus vivendi* zwischen badischem Staat und katholischer Kirche und auf die Praktikabilität der Vorschläge Orbins und seiner drei Gesinnungsgenossen schließen. Der areligiöse Rationalist und liberale Doktrinär Jolly steuerte auf den Austrag eines Prinzipienstreites zu, der für ihn nicht wie für Bismarck, den Pragmatiker und lutherischen Christen, durch einen lebensfähigen Kompromiß abgebrochen werden konnte, sobald es die Opportunität der politischen Gesamtkonstellation gebot, sondern in der Behauptung der im Sinne Hegels begriffenen Staatssouveränität durchgesetzt werden mußte. Jolly war sich der Vorbehalte bewußt, die beide Kontrahenten – Staat wie Kirche – bei der Publikation von Bulle und

tes immer mehr praktisch gemacht wird, glauben die kirdhlich Exaltierten nichts Besseres zum Heile der Kirche tun zu können, als diese Banden [sic! scl.: zwischen Staat und Kirche] gewaltsam zu zerreißen und die vollige Freiheit der Kirche zu erstreben, ohne zu bedenken, daß die lange bestandenen Banden [sic] nicht ohne Nachteil für beide Teile und für das Volk zerrissen werden können, oder daß es ja doch noch andere Wege geben könne, die zum Bessern fuhren, endlich daß, wenn auch vollige Trennung stattgefunden hat, es doch für beide Teile wieder Bedürfnis wird, sich einander zu nähern. Die gleichen Exaltierten finden wir da und dort, auch bei uns, und ich besorge, man wird selbst auf dem allgemeinen Konzil solche Trennung betreiben, obchon die Kirche fruher nie für solche Trennung war und sich die ausgezeichnetsten Bischöfe Deutschlands, welche auf der Versammlung in Würzburg im Jahre 1848 waren [...] dagegen aussprachen. Diese Lage muß bei Beurteilung unserer Angelegenheit berücksichtigt werden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß jene Partei — darunter sind namentlich maßgebliche Laien — gegen derzeitige Besetzung des erzbischöflichen Stuhles sei. In dem provisorischen Zustande mit einem willfahigen Verweser können sie leichter ihren Zweck erreichen. In Rom haben sie gerade dormalen Gesinnungsgenossen als Vorberater für das Konzil (aus der Mainzer Schule die Domkapitulare Mofang von Mainz, Molitor von Speyer und ein hiesiger Domkapitular aus der Minorität, Marmon, ist aus Privatvergnügen nach Rom gegangen)* (Schlußteil zit. bei *Baier, Erzbischofswahl*, 21).

³³ Nach einer Notiz über eine Unterredung von Weihbischof Knecht mit Kardinal Kopp vom 17. August 1897 (OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a). Zu dieser Sedisvakanz vgl. vorläufig (außer *Großmann*, Besetzung der höheren Kirchenämter, 387 ff.): *Joseph Schofer*, Erinnerungen an Theodor Wacker. o. J. [1921] 73 ff., und *Karl Bachem*, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschlands 1815—1914. VIII 1931, 130 ff.

Breve 1827 gemacht hatten³⁴. Der definitive Austrag des damit nur verschleierte Konflikts war seinem in der Aufklärung wurzelnden Geiste ein Bedürfnis. In dieser Auseinandersetzung aber dominierte das etatistische Erbe des deutschen Liberalismus und verlor das Freiheitspathos der 1860 in Baden inaugurierten „Neuen Ära“ an Gewicht³⁵. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß bei einer grundsätzlichen Bereitschaft auch der Kapitelsminorität für eine Listenergänzung der Gang der Auseinandersetzungen zwischen Staat und katholischer Kirche in dem folgenden Jahrzehnt einen wesentlich anderen Verlauf genommen hätte. Auch wenn man geneigt ist, in der Haltung der Kapitelsminorität einen Mangel an taktischer Flexibilität und ein allzu rigides Beharren auf Prinzipien festzustellen³⁶, der schärfere politische Instinkt war in der Situation des Jahres 1868 auf ihrer Seite.

³⁴ Vgl. folgende Passage aus einem Brief Jollys an Roggenbach vom 9. März 1869: „Die Mentalreservationen, die allerdings nicht gerade sehr schön sind, die aber schließlich nicht entscheiden und die, soweit sie vor 40 Jahren von unsern Vorgängern gemacht wurden, wir nicht zu verantworten haben, finden sich auf beiden Seiten in ganz gleicher Weise. Rom eröffnet die Verhandlungen auf der Basis des preußischen Rechts und bringt ein Ultimatum, das mindestens einen sehr zweifelhaften Ausdruck dieses preuß. Rechts enthält; Baden acceptiert, weil es mit dem preußischen Recht übereinstimmt, obgleich die große Zweifelhaftigkeit dieser Übereinstimmung nicht zu verkennen war. Schließlich wird die Zweideutigkeit unter allseitiger Zustimmung durch das völlig unzweideutige Breve beseitigt“ (*Franz von Roggenbach und Julius Jolly, Politischer Briefwechsel 1848—1882* Eingel. und hrsg. von *Julius Heyderhoff*. In: ZGORh 87, 1935, 232).

³⁵ Als unvereinbar mit dem Geist der die „Neue Ära“ begründenden großherzoglichen Proklamation vom 7. April 1860 wurde die Behandlung der Freiburger Erzbischofsfrage selbst in der sich dem Programm der „Offenburger“ annähernden Flugschrift „Das badische Volk und das Offenburger Programm“, o. J. [1869] 6 ff. bezeichnet. (Nach Notizen in dem Exemplar der Freiburger Universitätsbibliothek war der Verfasser dieser Flugschrift ein Karlsruher Ministerialbeamter, Dr. Adolf Hauser, der sich 1859/60 an der Agitation gegen das Konkordat beteiligt hatte und seit 1864 den Kurs Bismarcks unterstützte.)

³⁶ Vgl. etwa Moufangs Urteil in seinem (schon in Anm. 14 zitierten) Brief an Ketteler: „Aber in Freiburg, fürchte ich, wird die Sache durch das Domcapitel und zwar, wie mir scheint, von beiden Seiten verdorben. Ich habe einen Brief von Herrn Strehle [. . .] erhalten, der mich recht betrübt hat [. . .]. Eine Differenz im Capitel mußte mit aller Sorgfalt vermieden werden — und könnte es auch. Die vier Herren, oder doch einige darunter sind nicht verräterisch — aber fürchtensam und schwach, und man müßte es, wenn die Herren eine neue Anfrage nach Rom schicken wollten, nicht bloß geschehen lassen, sondern den Schritt gemeinsam thun. [. . .] Aber nun sehe ich aus Strehles Brief, daß man die Schwachheit der vier Herren aufs Schlimmste ausdeutet und auf diese Weise die Wahl eines tüchtigen Bischofs durchs Capitel unmöglich macht. Um Gottes Willen! — man muß doch vier alten Canonici es zu gut halten, wenn sie durch die Autorität des Hl. Stuhles gedeckt sein wollen und sie nicht durch Angriffe in das entgegengesetzte Lager mit Gewalt hineinreiben.“

I

**Promemoria des Domkapitulars Orbin
vom 25. September 1868³⁷**

Hochwürdiges Erzbischöfliches Domkapitel!

Promemoria von Domkapitular Dr. Orbin, die Wahl für Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhls in Freiburg betr.
„Praedica Vera“.

§ 1

Die dem Erzbischöflichen Domkapitel rechtlich zustehende Wahl für Besetzung des Erzbischöfl. Stuhls will keinen erfolgreichen Fortschritt machen. Der Grund hievon liegt in der Beanstandung der durch die Vorwahl vom 6. Mai a. c. aufgestellten Kandidatenliste bzw. darin, daß die Großh. Regierung von den auf dieser Liste stehenden acht Kandidaten sieben gestrichen und an das Erzbischöfl. Domkapitel das Ansinnen gestellt hat, die so verstümmelte Liste zu ergänzen, damit eine Wahl möglich werde, wogegen das Erzbischöfl. Domkapitel behauptete, die Großh. Regierung hatte nicht das Recht, von jener aus acht Namen bestehenden Liste sieben zu streichen, sie mußte vielmehr nach dem Wortlaute der Bulle vom 11. April 1827 so viele stehen lassen, daß noch eine Wahl möglich ist, und darum habe auch das Domkapitel nicht die Pflicht, nicht einmal das Recht, noch weitere Kandidaten zu nennen resp. eine ergänzte Liste vorzulegen.

Die Großh. Regierung rechtfertigte ihr Verfahren und ihre Anforderung³⁸: 1. mit Hinweis auf die Bulle vom 11. April 1827³⁹ „Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Principi Territorii minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delet“;

2. mit Hinweis auf die Bestimmung des von Papst Leo XII. an das hiesige Domkapitel erlassenen Breves vom 28. Mai 1827⁴⁰: „Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.“

³⁷ Reinschrift von Schreiberhand mit einigen wenigen Korrekturen Orbins (OAF Nachlaß Orbin). Das Promemoria erscheint erstmals erwähnt bei *K[arl] T[heodor] Ruckert*, Johann Baptist Orbin. In: *Badische Biographien* IV, 1891, 306, danach u. a. bei *Joseph Freisen*, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche in der Neuzeit. Auf Grund des katholischen Kirchen- und Staatskirchenrechts dargestellt. 1916, 187 (nicht ganz zutreffend hier die Andeutungen über den Inhalt des Promemoria und den Gegenstand der Kontroverse zwischen den Domkapitularen).

³⁸ In ihrem vom 30. Mai 1868 datierten ausführlichen Schreiben an das Domkapitel (Ausfertigung in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 9, Konzept Nokks in: GLA 235/12891).

³⁹ *Ad Dominici gregis custodiam*, publiziert u. a. in: *Fontes Juris Ecclesiastici Antiqui et Hodierni*. Ed. *Ferdinandus Walter*. 1862, 335–339, das Zitat S. 337.

⁴⁰ *Re sacra*, publiziert von: *Hermann*, *Veto*, 72 f., danach auch bei *Friedberg*, *Staat und katholische Kirche*, 500 f.

Das Erzbischöfl. Domkapitel dagegen begründete seine Erwiderng⁴¹ damit, daß in der oben ad 1 erwähnten Bulle nach dem schon angeführten Satze der Zusatz folge: „reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat.“ Bei nur einem stehen gebliebenen Kandidaten sei aber eine Wahl nicht mehr möglich.

Eine weitere Bestimmung, wie sie die Großh. Regierung unter Hinweis auf ein Breve an das Domkapitel anführt, versicherte dieses, nicht zu kennen, namentlich jenes Breve vom 28. Mai 1827 nicht zu besitzen.

Und in der Tat war dieses Breve, obschon es an das Domkapitel gerichtet war, weder in der Registratur noch in dem Archiv noch sonstwo zu finden, somit für das Domkapitel ganz unbekannt. Es war eben dem Domkapitel zu einer Zeit, im Jahr 1827, zugegangen, wo es zwar schon rechtlich existierte, wo aber seine Registratur noch nicht geordnet war⁴².

Nunmehr ist dieses Breve vom 28. Mai auf Bitte des Domkapitels vom Hl. Vater mit Zuschrift vom 6. Juli 1868⁴³ anher gesendet worden, und wir

⁴¹ Vom 27. Mai 1868, u. a. abgedruckt bei *Friedberg*, Staat und katholische Kirche, 501 f.

⁴² Vgl. dazu folgende Mitteilung des preußischen Gesandten in Karlsruhe aus einem Bericht an Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst vom 3. Dezember 1896: „Als charakteristisch für die früheren Zustände im Freiburger Ordinariat bemerkte Herr [Staatsminister] Nokk noch, daß jahrelang zahlreiche Akten verschwunden gewesen seien; man habe schließlich herausgefunden, daß ein Unterbeamter dieselben ohne Vorwissen des Domkapitels an einen Kirchenhistoriker nach Mainz geschickt habe (wenn ich nicht irre, an Prof. Bruck, der die Geschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz schrieb). Auch das papstliche Breve re sacra vom 28. Mai 1827, welches die Erzbischofswahl betrifft, soll damals mit nach Mainz gewandert sein“ (DZA Rep. 81, Gesandtschaft in Karlsruhe, V Nr. 98, Konzept. Der erzbischöfliche Registrator Hagele schrieb am 25. Mai 1884 in einem Brief an Jorg: „Über ein halbes Jahr lag der allmächtige Geistl. Rat St[re]hle bereits unter dem Boden, als endlich dessen Sonderbundsregistratur an die richtige Adresse zurückgelangte. Dieselbe bestand aus vielen Dutzend Faszikeln und einigen tausend Referaten, Abhandlungen, Beschlüssen und einzelnen Aktenstücken, von denen manche viele Jahre im erzbischöflichen Palais geschlafen hatten. Gerade der verstorbene St[re]hle hat mich hundertmal versichert, daß er alle Akten verabscheue und keine zurückbehalte“; Archiv der „Hist.-pol. Blätter“, Thauernhausen/Chiemsee). *Bruck* erwähnt in seinem Buch (Die Oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. 1868) das fragliche Breve nicht. Ein Brief von Domkapitular Moufang an Strehle vom 23. Mai 1868 spricht dagegen, daß Bruck im Besitz des in Freiburg unauffindbaren Exemplars des Breve war (OAF Erzbischofswahlen Vol. 9). Mehrdeutig ist allerdings die Angabe von Moriz Lieber, daß das Breve nach einer Mitteilung Brucks „in junger Zeit“ im Mainzer Ordinariatsarchiv gefunden wurde (*Lieber*, Erzbischofswahl. In: Arch. f. kath. Kirchenrecht 21, 1869, 190; die Aktenversendungen Strehles nach Mainz waren übrigens Orbin, wie sein in Anm. 4 zit. Brief an Prestinari zeigt, wohl auf nichtamtlichem Wege bekanntgeworden; vgl. dazu auch die maliziösen Bemerkungen *Friedbergs* in: Arch. f. Kirchenrecht 8, 1869, 502). Baier, der der Meinung ist, das Verschwinden des Breve sei nie aufgeklärt worden, vermutet, daß Maas das Dokument und seinen Inhalt kannte, sein Wissen aber dem Domkapitel (oder wenigstens einem Teil) vorenthielt (*Baier*, Erzbischofswahl, 15 Anm. 7 und 22). In der Korrespondenz von Maas mit Prestinari, auf welche Baier seine Fassung stützt, finde ich keinen entsprechenden Beleg. Vgl. allerdings auch unten die Feststellung in Orbins Promemoria, man habe davon gehört, „daß ein über die Wahl handelndes Breve existiere“.

⁴³ Original in: OAF Erzbischofswahlen Vol. 8; publiziert bei *Emil Friedberg*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Das neunzehnte Jahrhundert. Actenstücke 1874, 208 f.

kennen jetzt dessen Wortlaut. Eine Verständigung mit der Großh. Regierung hat darum aber noch nicht stattgefunden.

Da die hier in Frage stehende Wahlangelegenheit von größter Wichtigkeit ist und eine der ersten und heiligsten Pflichten des Erzb. Domkapitels in Anspruch nimmt, so ist es wohl auch Pflicht eines jeden Collegial-Mitgliedes, sie der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen einzig in der Absicht, dabei das Recht und die Wahrheit zu eruieren, wodurch allein unserer hl. Kirche gedient, das Reich Gottes befördert und Gott geehrt wird.

Ich habe mich dieser Pflicht unterzogen und erlaube mir, dem hohen Collegium schriftlich die Resultate meines sorgfältigen Studiums dieser Causa vorzutragen, und tue dies um so mehr, da bloß mündlich geäußerte Ansichten und Deduktionen oft nicht bestimmt, klar und deutlich gegeben und aufgefaßt, darum auch leicht mißverstanden werden.

Dann gibt meine schriftliche Darstellung vielleicht Veranlassung zur schnelleren Erledigung der Wahlangelegenheit, die nur zum Nachteil unserer hl. Kirche in unserem Vaterlande verschleppt wird; sie gibt vielleicht auch Veranlassung zu meiner Belehrung, die ich hier, wenn ich mich im Irrtum befinden sollte, wie jederzeit und in allen Fällen, nur dankbarst annehme.

§ 2.

Das für unsere Wahl bestehende Gesetz ist — außer dem allgemeinen Rechte — enthalten in den beiden von der zur Ergänzung des gemeinen Rechts allein berechtigten Behörde — von der römischen Curia resp. von dem Oberhaupte der Kirche, von dem Hl. Vater und dem obersten Gesetzgeber gegebenen Vorschriften oder speziellen Gesetzen;

A., in der Erectionsbulle des Erzbistums Freiburg vom 11. April 1827: „Ad Dominici Gregis custodiam.“ Hier heißt es⁴⁴: „Quotiescumque sedes Archiepiscopalis vacaverit, Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis Summum Principem Territorii certiore fieri curabit de nominibus candidatorum ad Clerum dioecesanum spectantium quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex candidatis Summo principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas praecedet⁴⁵.“

und B., in dem Breve von Papst Leo XII. vom 28. Mai 1827 (Re sacra) an das Erzbischöfliche Domkapitel in Freiburg, mit den Worten: „Cum florere inspicitur et fructificare Ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, Vestrorum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse.“

⁴⁴ Vgl. *Fontes Juris Ecclesiastici*, 336 f.

⁴⁵ Sic, im Original: *procedet*.

Diese Worte sind, wie schon gesagt, aus dem Breve vom 28. Mai 1827 von demselben Papst, von welchem die Erectionsbulle vom 11. April 1827 stammt, von Leo XII. Dieses Breve ist gleichsam eine Vollzugsverordnung zu der Erectionsbulle, und beide bilden ein Ganzes. In letzterer sind die Prinzipien festgestellt; in dem Breve ist die Art und Weise vorgeschrieben, wie das Prinzip der rechtlichen Wahl des Domkapitels angewendet und vollzogen werden soll. Diese Praxis, in der Bulle die Prinzipien aufzustellen und in einem damit verbundenen Breve die Anwendung der Prinzipien zu ordnen, hat die römische Kurie wie fast in allen nationalen Verträgen von jeher, so insbesondere bei Erectionen oder Resuscitationen von Bistümern angewendet; so haben nicht nur die Domkapitel der übrigen Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz solche Breven erhalten, sondern auch später das Capitulum zu Solothurn in Folge der Bulle vom 7. Mai 1828 ein Breve vom 15. September 1828⁴⁶; und früher die Kapitel von Köln, Trier, Breslau, Paderborn, Münster im Königreich Preußen in Folge der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821⁴⁷ und die Kapitel von Hildesheim und Osnabrück in Folge der Bulle vom 26. März 1824 im Königreich Hannover⁴⁸.

Immer und überall ist in diesen speziellen Gesetzen oder Vollzugsverordnungen auch das dem Sinn und Geiste unserer hl. Kirche entsprechende Motiv angegeben: *Ecclesia florere inspicitur*, wie Ivo von Chartres⁴⁹ sagt, *et fructificare quando regnum et sacerdotium inter se conveniunt*. Sprechen auch schon Ursprung und Charakter des Breves vom 28. Mai 1827 an das Erzbischöfl. Domkapitel zu Freiburg und das darin angeführte Motiv hinlänglich dafür, daß es für das Kapitel bindend ist, so mußte jeder Zweifel schwinden angesichts des neuen Breves vom 6. Juli 1868 an das hiesige Domkapitel, in welchem der Hl. Vater Papst Pius IX. zuerst der Bulle seines Höchstseligen Vorgängers Leo XII. vom 11. April 1827, dann des weitern Schreibens Höchst desselben vom 28. Mai 1827 (unter Anschluß einer Abschrift hievon) erwähnt und dann fortfährt: „*Nihil vero dubitamus, quin pro eximia vestra erga Nos et hanc apostolicam sedem observantia pergatis, ut adhuc fecistis eodem studio ac zelo obsequi Nostris et ejusdem*⁵⁰ *Praescriptionibus et desideriiis.*“ Der Hl. Vater befiehlt hier genaue Beachtung der Vorschriften in der Bulle und in dem Breve.

§ 3.

Erwägen wir nun, ob von dem Erzb. Domkapitel bisher den gesetzlichen Vorschriften, wie sie in der Bulle und in dem Breve enthalten sind, in allem entsprochen worden ist.

⁴⁶ Bulle und Breve sind publiziert in dem von Orbin benutzten Aufsatz von C. *Attenhofer*, Die Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen in der schweizerischen Diözese Basel. In: *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 19, 1868, 72—79 bzw. 79 f.

⁴⁷ Bulle und Breve sind publiziert in: *Fontes Juris Ecclesiastici*, 239—262 und 262 f.

⁴⁸ Die Bulle „*Impensa*“ ist publiziert in: *Fontes Juris Ecclesiastici*, 265—275.

⁴⁹ Ivo (um 1040—1117), Bischof von Chartres seit 1090. Verfasser dreier kanonistischer Sammelwerke, deren Texte den Kanonisten der nächsten Jahrzehnte fast ausschließlich das Rüstzeug lieferten. Im Investiturstreit Gegner der Laieninvestitur und Verfechter eines gutlichen Ausgleichs zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt.

⁵⁰ Im Original folgt: *Sedis*; vgl. *Friedberg*, Staat und Bischofswahlen, 209.

Das Domkapitel hat innerhalb der gesetzlichen Zeit dem Landesfürsten ein Verzeichnis von Kandidaten vorgelegt⁵¹, die es nach seinem Gewissen für das Amt eines Antistes Dioec. für digni und idonei erachtet. Diese Kandidaten gehören aber nicht alle, wie die Bulle vorschreibt, nicht einmal der Mehrzahl nach zu dem Diözesanklerus.

Man fand sich zu dieser Überschreitung der in der Bulle enthaltenen Vorschrift aus dem Grunde berechtigt, weil die Regierung dem Domkapitel habe eröffnen lassen, daß sie nichts dagegen habe, wenn auch auswärtige Priester — nicht ad Clerum Dioecesanum spectantes — auf die Kandidatenliste gesetzt werden. Von dem Hl. Stuhle hoffte man die nachträgliche Zustimmung zu erhalten.

Über diese Eröffnung von Seite der Regierung, auf deren Grund man sich für Nichtbeachtung einer präzis gegebenen gesetzlichen Bestimmung berechtigt hielt, muß ich mich ausführlicher aussprechen. Ich referiere zuerst das Tatsächliche.

Etwa 14 Tage nach Erledigung des Erzb. Stuhls kam Herr Hofgerichtspräsident Prestinari⁵² von Konstanz hierher, welcher schon wiederholt von der Gr. Regierung in kirchlichen Angelegenheiten verwendet wurde. Den ersten Besuch wollte derselbe bei Herrn Domdekan, Bistumsverweser machen, wie er mir sagte, und da er ihn nicht traf⁵³, kam er zu mir, der ich damals am rechten Fuße krank zu Bette lag, und führte sich mit den Worten ein, daß er eigentlich keinen offiziellen Auftrag von der Regierung habe⁵⁴; diese habe von ihm nur gewünscht, daß er sich nach der Stimmung des Domkapitels in der Wahlsache erkundige; er überlasse es nun selbstverständlich mir, ob und was ich ihm mitteilen wolle oder nicht. Meine Antwort lautete: daß ich über diese Angelegenheit noch mit keinem meiner Herren Kollegen gesprochen habe, daß ich ihm aber doch die Versicherung geben könne: das Domkapitel werde sich strenge an die bestehenden kirchlichen Vorschriften halten und nur Männer wählen, die es nach seinem besten Wissen und Gewissen für digni et idonei zu einer solch wichtigen Stelle halte, welcher darum auch die Gr. Regierung Achtung und Vertrauen schenken werde.

Er fragte, ob wir auch auswärtige Kandidaten in die Liste aufnehmen werden, worauf ich ihm erwiderte, daß wir — das sei wenigstens meine Ansicht und mein Wunsch — uns streng an die Vorschrift der Erectionsbulle halten werden, welche fordere, daß die Kandidaten ad Clerum Dioecesanum spectantes seien. Darauf erwiderte er mir, daß die Gr. Regierung wohl nichts dagegen haben werde, wenn auch der eine oder andere Ausländer auf die

⁵¹ Siehe unten Anm. 87.

⁵² Bernhard August Prestinari (1811—1893). Direktor des Oberkirchenrats 1852, Referent im Innenministerium für die Konkordatsverhandlungen 1855, Hofrichter in Konstanz 1860. Die Unterredungen Prestinaris mit den Domkapitularen fanden am 23. und 24. April 1868 statt (vgl. Prestinaris Bericht vom 25. April 1868 in: GLA 48/5438).

⁵³ Bistumsverweser Kubel weilte vom 23. bis 25. April zur Erteilung der Weihen in St. Peter (vgl. Anm. 52).

⁵⁴ Daß die Mission Prestinaris auch vom Domkapitel nur als eine offiziöse angesehen wurde, geht aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 1868 hervor (OAF Erzbischofs wahlen Vol. 9).

Kandidatenliste gesetzt werde⁵⁵. Ich fragte: Wer etwa? Und er antwortete: etwa Fürst Hohenlohe⁵⁶. Hierauf erwiderte ich: daß ich diesem nach dem, wie ich ihn charakterisieren hörte, nie meine Stimme geben werde. Er sei etwa ein guter Hofmann, wir aber bedürfen einen guten Seelsorger zum Oberhirten⁵⁷. Darauf sagte Herr Prestinari: Oder etwa Abt Haneberg⁵⁸ oder Bischof Dinkel⁵⁹. Ich erwiderte: Das seien sehr würdige Männer, aber

⁵⁵ Vgl. dazu die in Anm. 52 erwähnte Darstellung Prestinaris: „Nach der Erektionsbulle sollten [nach Orbins Darstellung] die Kandidaten ausschließlich aus dem Diocesanklerus entnommen werden; nach der bisherigen Übung werden sie aber auch anderen Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz angehören dürfen. Auf meine Bemerkung, daß man nach der bisherigen Übung bei allseitigem Einverständnis auch die Grenzen der oberrheinischen Kirchenprovinz überschreiten könne, gab Orbin dies zu; er meinte aber, man habe nicht nötig, so weit zu greifen.“

⁵⁶ Gustav Adolf Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst (1823—1896). Kurienkardinal 1866. Kardinal Hohenlohe war auch bei den Verhandlungen um die Beilegung der Sedisvakanz nach dem Tode Kubels Kandidat des Großherzogs und der Regierung.

⁵⁷ Vgl. dazu die entsprechende Passage aus dem (in Anm. 52 zitierten) Bericht Prestinaris: „Gegen Hohenlohe wendete Orbin ein, derselbe sei, abgesehen davon, daß ihm die Bedürfnisse der praktischen Seelsorge und die Verhältnisse unserer Diözese fremd seien, kein so unterschiedener Charakter, daß man nicht befürchten mußte, er würde sich durch fremde Einflüsse (von Rom her) leiten lassen.“ — Ganz ähnlich hatte sich ein Gutachter der bayerischen Regierung geäußert, als die Familie des Prinzen sich 1855/56 um den erzbischoflichen Stuhl von München-Freising bemühte: „Charakter, natürliche Anlage und theologische Bildung schienen ihm [dem Gutachter] den in Rede Stehenden zu solchem Amt nicht ausreichend zu qualifizieren — er würde unselbständig, fremder Leitung bedürftig, bei eintretenden Schwierigkeiten seinem Amte nicht gewachsen und deshalb auch bei dem redlichsten Willen, die Eintracht zu fördern, doch entweder ein blindes Werkzeug in der Hand der päpstlichen Kurie oder da, wo er etwa die Interessen der Regierung zu vertreten geneigt wäre, in Rom ohne jeden Rückhalt sein“ (Schreiben des preußischen Gesandten in Rom, Canitz, vom 15. Januar 1861, DZA Rep. 76 IV Sekt. 1a Abr. I Nr. 223). Der frühere preußische Gesandte in Rom, Usedom, bezeichnete in einem Schreiben vom 21. Dezember 1860 den Prinzen als „einen weißen Raben unter den vielen schwarzen, die St. Peters Dom umflattern“, urteilte jedoch abschließend: „Er wird zwar nie die Gaben eines Diepenbrock entfalten, aber auch nicht den Fanatismus eines Clemens August; und ein altersschwacher Streber wie Vicari zu werden, davor bewahrt ihn sowohl sein Stand wie auch seine friedliche Gemutsart. Es wird viel darauf ankommen, mit welchen Leuten sich ein solcher Mann umgibt [. . .] und daß er sich keinen ‚Socius‘ setzen laßt — durch einen solchen kann auch die Milch der frommsten Denkart in Gift verwandelt werden“ (ebda.).

⁵⁸ Daniel Bonifacius von Haneberg O. S. B. (1816—1876). Professor für Exegese des Alten Testaments in München 1844—1872, Abt von St. Bonifaz in München 1854—1872, Bischof von Speyer 1872—1876. Haneberg zählte zu den 1874 von der badischen Regierung in Aussicht genommenen Bischofskandidaten, welche die Ablegung des von Staatsminister Jolly geforderten unbedingten Eides ablehnten.

⁵⁹ Pankrätius von Dinkel (1811—1894). Bischof von Augsburg seit 1858; auf dem I. Vatikanum Inopportunist. Dinkel war 1859/60 unter den von Pius IX. vorgeschlagenen Bischöfen Kandidat der Regierung für das Amt des Koadjutors in Freiburg, lehnte jedoch die Resignation auf sein Augsburger Bistum ab (vgl. GLA 235/243, GLA FA 13 Korrespondenz Bd. 28, Maas, Geschichte, 648 Anm 4, Will, Konvention, 178 f., und Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter, 344). In dem (in Anm. 52 zitierten) Bericht Prestinaris wird Dinkel nicht unter den von Prestinari genannten Kandidaten erwähnt, dagegen der Generalvikar von Rottenburg, Oehler.

ich könnte auch einen nennen, nämlich Bischof von Ketteler⁶⁰, von dem jedermann sagen müsse, daß er ein würdiger, tüchtiger, gescheiter, frommer, eifriger und aufopfernder Bischof und in der Tat ein Seelsorger sei; auch gehöre er zu unserer Kirchenprovinz; übrigens fehle es uns nicht an tüchtigen Diözesanpriestern.

Herr Prestinari bejahte mir all dieses, nur setzte er in bezug auf Bischof Ketteler hinzu, daß er bezweifle, ob dieser der Regierung angenehm sei⁶¹.

Ich habe hier aus dem schon angegebenen Grunde die Unterredung mit Herrn Prestinari ausführlich sach- und wortgetreu gegeben. Derselbe sagte mir noch, daß er alle Herren des Domkapitels besuchen werde, und er bedauerte, daß Herr Bistumsverweser abwesend sei. Mit jenen Hochwürdigen Herren, mit welchen er gesprochen⁶², wird er wohl inhaltlich Gleiches geredet haben. Wenigstens referierte einer meiner Hochwürdigen Herren Kollegen ähnliches in gemeinsamer Versammlung.

Da nun dieser Vorfall zu einem Berechtigungsgrunde erhoben wurde, von einer sehr wichtigen präzise gegebenen Wahlvorschrift in der Erectionsbulle abzugehen, nämlich von der Vorschrift, nur ad Clerum Dioecesanum spectantes auf die Wahlliste zu setzen, so verdient des Herrn Prestinaris Mitteilung eine nähere Abwägung und Würdigung⁶³.

Herr Prestinari sagte gleich anfangs, daß er nicht in offiziellem Auftrage, nicht als Abgeordneter der Regierung gekommen sei; auch hat er sich nicht als solcher legitimiert⁶⁴. Seine Mitteilung konnte darum auch nicht als eine

⁶⁰ Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler (1811—1877). Bischof von Mainz seit 1850 für das Amt des Coadjutor cum jure succedendi für Freiburg 1851 und später von der badischen Regierung abgelehnt.

⁶¹ Der Bericht Prestinaris erwähnt nicht, daß Orbin Ketteler ins Gespräch brachte; die betreffende Passage lautet: „Haneberg und Oehler erkannte Orbin als vollkommen tüchtige und würdige Männer an; seinerseits nannte er neben ihnen den Domprobst Dollinger, und auf mein Bedenken, Döllinger möchte in Rom nicht bestätigt werden, meinte er, das sei wenigstens nicht außer Zweifel.“ In einer Niederschrift Kubels vom 21. Mai 1868 heißt es über ein Gespräch mit Orbin vom gleichen Tage: „Bei der Besprechung mit Prestinari (am 24./25. April) sei auch die Rede auf Bischof Ketteler gekommen, da habe Prestinari entschieden erklärt, daß Ketteler gestrichen werde; er — Orbin — habe erwidert, er könne sich wohl denken, daß die Regierung wegen verschiedener Vorkommnisse starke Bedenken gegen Ketteler habe, allein man werde ihn doch auf die Liste setzen zur Anerkennung seiner für die Erzdiözese geleisteten Dienste“ (OAF Erzbischofswahlen Vol. 12a).

⁶² Noch am 23. April suchte Prestinari den Domkapitular Kossing, am 24. April die Domkapitulare Schmidt, Haitz, Weikum sowie den Geistlichen Rat Adalbert Maier und zum zweiten Male Domkapitular Orbin auf; zu einem Gespräch mit Domkapitular Marmon kam es nicht.

⁶³ Nach dem Bericht Prestinaris betonte dieser in der Unterredung mit Domkapitular Weikum, daß die großherzogliche Regierung gemäß der ihm gemachten Mitteilung nicht auf der Beschränkung auf den Diözesanklerus beharre, „sondern im Gegenteil eine ausgedehntere Auswahl wunsche“.

⁶⁴ Vgl. Anm. 54. In einem an Prestinari vor Beginn seiner zweiten Mission nach Freiburg gerichteten Schreiben Jollys vom 11. Mai 1868 heißt es: „Was die Form des Auftretens anbelangt, so scheint mir die bei Ihrer ersten Mission gewählte auch jetzt die zweckmäßigste. Die förmliche Ernennung zum landesherrlichen Wahlkommissar oder auch nur die förmliche Anzeige Ihrer Mission durfte nicht ratsam sein, da jetzt jedenfalls eine Wahl zweifelhaft geworden ist und jeder Schein, einen Druck auf das Kapitel üben zu wollen, sorgfältig zu vermeiden sein wird“ (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12).

offizielle, als im amtlichen Auftrage und im Namen der Regierung an das Domkapitel gemachte Eröffnung betrachtet werden, sie war vielmehr eine konfidentielle und konnte nur dem Domkapitel, insofern ihm der Inhalt derselben von einigem Werte erschien, als Veranlassung zur Unterhandlung mit der Regierung benützt werden, von jener bullengemäßen Stipulation in der Wahlangelegenheit abzugehen. Denn daß ohne Zustimmung der Großh. Regierung — (wie des Hl. Vaters) — Priester, welche nicht zum Diözesanklerus gehören, auf die Kandidatenliste nicht gesetzt werden können, wird so lange außer Zweifel bleiben müssen, solange die Errectionsbulle — auf welcher der Bestand der oberrheinischen Kirchenprovinz ruht — noch in ihrer vollen Gültigkeit besteht.

Wollte man aber mit der Regierung über diesen Punkt nicht in Verhandlung treten und doch Nutzen aus der Mitteilung des Herrn Prestinarius ziehen, so mußte man zuerst eine ordentliche Kandidatenliste, d. h. eine gehörige Zahl — etwa 8 bis 10 — Diözesanpriester benennen — weniger als 9 wurden bisher vom Domkapitel nicht benannt⁶⁵ — und dann noch den einen oder anderen, der nicht zur Diözese gehört, beisetzen, es dann der Regierung überlassen, ob sie von der vertragsmäßigen Bestimmung abgehen wolle oder nicht. Und hätte die Regierung den oder die Nichtdiözesanen stehen lassen, dann erst hätte man beim Hl. Stuhle anfragen müssen, ob wir solche auf der Wahlliste stehen lassen dürfen.

Welchen Weg hat nun aber das Erzb. Domkapitel mit der Kandidatenwahl am 6. Mai a. c. eingeschlagen? Gerade den dem Obigen entgegengesetzten. Es hat vor allem vier Kandidaten, qui non ad Clerum Dioecesanum spectantes, genannt und dann noch nicht etwa eine größere Zahl von Kandidaten aus der Diözese, sondern mit Mühe ebenso viele. (Ich will nichts davon sagen, daß man anfangs gar keine Diözesanen, dann nur einen, dann zwei, dann drei und endlich mit schwerer Not vier herausgebracht hat⁶⁶.) Ich wiederhole: das Domkapitel war nicht berechtigt, auch nicht auf die Mitteilung des Herrn Prestinari hin — die für die Regierung keinen bindenden Charakter hatte —, ohne eine ordentliche Liste von Diözesanpriestern aufzustellen, vier Nichtdiözesanen zu wählen und diese noch den Diözesanen vorzusetzen⁶⁷.

⁶⁵ 1836 bei der Wahl Demeters befanden sich neun, bei der Wahl Vicaris 1842 zehn Kandidaten auf der Vorschlagsliste des Domkapitels (vgl. *Großmann*, Besetzung der höheren Kirchenämter, 298 und 314 f.).

⁶⁶ Die Kandidatenliste umfaßte in dieser Reihenfolge: Weihbischof Kübel, Geistlicher Rat Miller, Offizial Orbin, Domkapitular Weikum, Weihbischof Baudri, Weihbischof Eberhard, Bischof Ketteler und Bischof Martin. Nach dem von allen Domkapitularen unterzeichneten (von Maas geführten) Wahlprotokoll wurden im ersten Skrutinium außer den Bischöfen Martin, Ketteler und Eberhard der Domdekan Kübel und Domkapitular Weikum gewählt. Nach dem ergebnislosen zweiten Wahlgang vereinigte sich das vereinbarte Minimum von vier Stimmen auf Orbin, ebenso im vierten Wahlgang auf Weihbischof Baudri. Miller wurde — ebenfalls mit vier Stimmen — nach drei weiteren ergebnislosen Wahlgängen im achten Skrutinium nominiert (OAF Erzbischofswahlen Vol. 9).

⁶⁷ Vgl. dazu folgende Passage aus einem Schreiben Orbins an Prestinari vom 31. Oktober 1868 (anläßlich der Übersendung dieses Promemoria): „Ich gebe zu, daß ich der darin erwähnten Ermächtigung, auch Fremde auf die Kandidatenliste zu setzen, eine andere Auslegung hatte geben können. Insbesondere konnte man sagen: hat die Staatsregierung etwas von ihrem Rechte abgetreten, so durfte man nur so weit davon Gebrauch machen, als sie

Man wird mir nicht entgegen wollen, daß ich meine Ansicht vor der Wahl hätte zur Geltung bringen sollen. Abgesehen davon, daß uns keine Zeit und Gelegenheit gegeben war, uns gemeinschaftlich über die Lage der Sache zu beraten, so habe ich am Wahltage selbst, obschon leidend und sehr schwach, von meinem Krankenlager aus all meine Bedenken vorgetragen und motiviert, ohne daß sie berücksichtigt wurden⁶⁸.

Dieser Verletzung des Wahlgesetzes in der Wahl vom 6. Mai a. c. folgt noch eine zweite.

§ 4.

Wie die Bestimmung in der Bulle unbeachtet blieb, so auch die in dem Breve vom 28. Mai 1827. Dieses Breve war uns allerdings seinem Wortlaute nach nicht bekannt, es war nicht in unserm Besitze. Es wurde uns erst auf gestellte Bitte von dem Hl. Vater mit Zuschrift vom 6. Juli 1868 (und einige Wochen vorher⁶⁹, aber doch nach dem Wahltage, von Gr. Regierung abschriftlich) zugestellt.

Aber obschon wir dieses Breve jetzt besitzen — und zwar durch Zusendung des Hl. Vaters selbst —, will man doch behaupten, es sei bei der Wahl vom 6. Mai gegen dasselbe kein Verstoß vorgekommen, die Wahl sei vielmehr ganz korrekt.

Es ist darum notwendig, auf die Sache näher einzugehen. Über den Wert dieses Breves und über dessen normgebenden Charakter habe ich mich oben schon ausgesprochen. Gehen wir nun auf dessen Inhalt ein.

Nach einer speziellen Mahnung an das hiesige Domkapitel, das Wahlrecht gewissenhaft und nach kanonischen Vorschriften auszuüben, fährt der Hl. Vater fort in einer speziellen Instruktion: „Cum porro ex quovis Ivonis Carnotensis monitu florere inspicatur et fructificare Ecclesia quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt. Vestrorum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse⁷⁰.“

In der Bulle vom 11. April 1827 wurde dem Landesfürsten durch die Worte: „si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo Principi Territorii minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit“ eine negative

abgetreten hat; das Kapitel hätte somit den einen oder andern von den genannten Fremden auf die Liste setzen können oder gar keinen“ (Nachlaß Prestinari Conv II Fasz. 12). Zu der Reihenfolge der Kandidaten siehe die vorausgegangene Anm.

⁶⁸ Danach widerlegt sich definitiv die auf einen Brief Orbins an Prestinari vom 17. Juni 1868 gestützte Annahme Baiers, Orbin habe an der Sitzung des Domkapitels über die Aufstellung der Kandidatenliste nicht teilgenommen (*Baier*, Erzbischofswahl, 14 Anm. 5). Kübel hatte in seiner vom 5. Mai 1868 datierten Einladung die fragliche Sitzung wegen des Fußleidens von Orbin in dessen Wohnung anberaunt (für 6. Mai, 10 Uhr; Abschrift der Einladung in: OAF Nachlaß Schmidt; vgl. auch schon *Ruckerz*, Orbin, 306). Für die Veision einer „schmählischen Ueberrumpelung der Mehrheit durch die Minderheit und ihre Einblaser“, die *Baumgarten/Jolly* (Jolly, 129) bieten, gibt es, soweit ich sehe, keine anderen Belege.

⁶⁹ Mit dem Schreiben vom 30. Mai 1868 (vgl. [*Maas*] Veto, 287).

⁷⁰ Vgl. *Friedberg*, Staat und katholische Kirche, 501, dieses Zitat auch bei [*Reisach*] Badische Regierung, 59.

Einwirkung auf die Wahl gesetzlich eingeräumt — jedoch unter Aufrechterhaltung des kirchlichen Rechts, daß das Kapitel den Antistes zu wählen und dabei die *qualitates jure ecclesiastico praefinitas* vor allem im Auge zu behalten hat —; in dem Breve vom 28. Mai 1827 wird in den oben angeführten Worten das dem Landesfürsten zugestandene Recht der negativen Einwirkung von neuem bestätigt und zugleich dem Wahlkörper eine bestimmte Vorschrift gegeben, durch deren Beobachtung das zugestandene Recht nicht geschmälert und ebenso das kirchliche Recht bezüglich der aufzustellenden Kandidaten genau beachtet werden kann. Oder mit andern Worten: zu den im Kirchenrechte vorgeschriebenen Eigenschaften, welche die Kandidaten für einen bischöfl. Stuhl haben sollen, wird noch eine weitere gefordert, nämlich das nicht minus gratus sein dem Landesfürsten. Für Aufstellung dieser weitem Eigenschaft wird ein dem Geiste unserer hl. Kirche ganz entsprechendes Motiv vom Hl. Vater angeführt, nämlich: *Florere inspicitur ecclesia et fructificare, quando Regnum et sacerdotium inter se conveniunt*; und es wird für diesen Ausspruch eine Autorität von großer Bedeutung angeführt, nämlich Bischof Ivo von Chartres, welcher nicht nur als ein bedeutender Canonist des 12. Jahrhunderts und namentlich als großer Verteidiger der Rechte des Hl. Stuhls, sondern ebenso als ein freimütiger, gerechter und mutiger Bischof bekannt ist, welcher selbst dem mächtigen König von Frankreich seines strafbaren Verhaltens willen entgegentrat⁷¹.

Ob nun diese Deutung des Breves resp. des Satzes: *Vestrorum erit partium eos adsciscere, quos ante solem. electionis actum noveritis — Summo Princ. non minus gratos esse*, die richtige ist, ob nämlich dieser Satz fordere, daß der Wahlkörper nur solche Kandidaten aufstelle, welche nebst den *qualitates jure ecclesiastico praefinitas* auch die Eigenschaft haben müssen, dem Landesfürsten notorisch nicht mißfällig zu sein, soll in Folgendem nachgewiesen werden.

§ 5.

Für die richtige Interpretation eines Satzes gelten bestimmte Regeln. Nach diesen ist insbesondere der buchstäbliche und der historische Sinn aufzusuchen.

Bemühen wir uns vorerst um den letzteren. Als bei Neugestaltung der durch die Französische Revolution und durch die darauf gefolgten Kriege zerrütteten Zustände von fast ganz Europa die protestantischen Fürsten es zur Konsolidierung ihrer Regierungen für unabweisbar fanden, daß die Verfassung der Kirche eines Teils ihrer Untertanen — waren sie nun in der Mehr- oder Minderzahl Katholiken — nach kirchlichen Gesetzen wieder geregelt werde, was selbstverständlich ohne das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht geschehen konnte, verlangten sie ohne Ausnahme vom Hl. Stuhle zuerst das Recht, die Bischofsstühle aus dem zum Lande gehörigen Klerus zu besetzen, eine Anforderung, die natürlich vom Oberhaupte der Kirche immer entschieden zurückgewiesen wurde. Eher wären die Bischofsstühle verwaist gelassen worden, als diesem Ansinnen nachzugeben. Durch die ihnen entgegengehaltenen Vorstellungen wurden sie auch in ihrer Anforderung

⁷¹ Gemeint ist Ivos Auftreten (1092) gegen die nach zwanzigjähriger Ehe erfolgte Verstoßung der Königin Berta durch König Philipp I. (1060—1108) und gegen dessen Ehe mit Bertrada von Montfort, der entführten Gattin des Grafen Fulco von Anjou.

gemäßigter, glaubten aber darauf bestehen zu müssen, daß, wenn anders der Friede im Staate und in der Kirche erhalten und das Wohl beider befördert werden solle, doch nur solche Priester auf den bischöfl. Stuhl erhoben werden können, welche dem Landesherrn nicht unangenehm seien. Die römische Kurie gab diesem Begehren um so mehr nach, als es ein echt kirchlicher und durch lange Jahrhunderte erprobter Grundsatz sei, der den betreffenden Ländern wie der Kirche Segen bringe, daß „Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt“; und daran wurde auch bei allen Verhandlungen festgehalten.

Bei der Anführung der hier folgenden Verhandlungen will ich statt aller weiteren Quellen auf die Schriften von Dr. Otto Meyer⁷² und „Die badische Regierung und das Domcapitel von Freiburg, Mainz 1868“⁷³ hinweisen und namentlich letztere zitieren, weil diese die Unterhandlungen der Regierungen mit dem Hl. Stuhle ebenso wie in ersterer Schrift und vollständig enthält und weil die letzte und neueste wohl in den Händen meiner Hochwürdigen Herren Kollegen sein wird.

In Deutschland war es zuerst der preußischen Regierung gelungen, für die Diözesen Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster die Regelung der kath. kirchlichen Angelegenheit zu erwirken. Es geschah dies durch die Bulle „De Salute animarum“ vom 16. Juli 1821 und durch das darauf erfolgte Breve.

In jener wird nur den Kapiteln das Wahlrecht von neuem zugesichert und das passive Wahlrecht auf die Bewohner des Königreichs Preußen beschränkt. Die betreffende Stelle heißt: „Decernimus ac statuimus — infra consuetum trimestris spatium dignitates ac canonici capitulariter congregati — novos Antistites ex ecclesiasticis quibuscumque viris regni Borussiae incolis, dignis tamen, et juxta canonicas sanctiones idoneis — eligere possint“⁷⁴.

In dem auf die Bulle an die Kapitel folgenden Breve kommt die nähere Bestimmung: „Cum vero ad Religionis incrementa utilioreque episcopalis muneris procuracionem summopere intersit, mutuam servare utriusque potestatis concordiam, quandoquidem ex Ivonis Carnotensis testimonio, cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia, Vestrorum partium erit eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solemnem⁷⁵ actum ex canonicum⁷⁶ regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis.“ cf. die oben cit. Schrift pg. 19–21⁷⁷.

Zu notieren ist hier:

- a, daß in bezug auf das Wahlverfahren bei genannten Kapiteln eine Kandidatenliste vorzulegen nicht verlangt wird, wie in diesseitiger Diözese,

⁷² In Frage kommen: *Otto Mejer*, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Bde. 1852/53 und besonders: Das Veto deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen. 1866.

⁷³ Vgl. die ausführliche bibliographische Angabe in Anm. 1.

⁷⁴ Das Zitat bei [*Ressach*] Badische Regierung, 20.

⁷⁵ Im Original folgt: electionis.

⁷⁶ Sic! Im Original: canonum.

⁷⁷ Richtig: [*Ressach*] Badische Regierung, 20 f.

- b, daß auch hier der Grundsatz aufgestellt ist, die zu wählenden Bischöfe für genannte Diözesen dürfen dem Landesfürsten nicht unangenehm sein,
 c, daß für diese Vorschrift ein wichtiges kirchliches Motiv zugrunde liegt, weswegen man zugeben muß, es sei des Hl. Stuhls fester, bestimmt erklärter und wohlbegründeter Wille, dem Landesfürsten unangenehme Personen nicht zu Bischöfen zu wählen.

Nach Preußen hatte Hannover das Glück, die kirchlichen Verhältnisse seiner katholischen Untertanen geordnet zu sehen, und zwar für die Bistümer Hildesheim und Osnabrück durch die Bulle „Impensa“ vom 26. März 1824.

Die hierher gehörige Stelle lautet: „Quotiescumque ex supradictis sedibus Episcopalis – vacaverit, tam Hildesimensi quam Osnabrugensi, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius Regni selectorum. — Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero ex quo novus Episcopus eligi valeat.“⁷⁸

Hier ist zum Unterschied von dem Verfahren bei den Kapiteln im Königreich Preußen eine Kandidatenliste aus Hannoveranischen Priestern vorzulegen angeordnet. Dagegen ist wieder dem Gubernium gestattet, denjenigen zu streichen, welcher ihm minus gratus ist.

Was aber von besonderer Wichtigkeit erscheint, ist die Erklärung des römischen Stuhls vom 18. August 1819, die im Verlaufe der Unterhandlungen gegeben wurde, dahin lautend, daß es eine Beleidigung im höchsten Grade für den Klerus sei, wenn man ihn für fähig halte, der Regierung eine Kandidatenliste von lauter ihr verdächtiger und verhaßter Personen vorzulegen. l. c. pg. 30.⁷⁹

⁷⁸ (Gekurztes) Zitat offenbar nach [Reisach] Badische Regierung, 34

⁷⁹ Das angezogene Schreiben von Kardinalstaatssekretar Consalvi lautet nach dem a. a. O. wiedergegebenen Zitat: „Es ist uns unmöglich, unsere Zustimmung zur Unterdrückung der Clause: ita tamen ut numerus sufficiens supersit, etc. zu geben, welche man beseitigt wissen möchte zufolge des Rechtes eines unbeschränkten Veto, welches Seine königliche Hoheit sich vorbehalten zu müssen glaubt, und welches Sie, (nach dem Ausdruck des Herrn Baron) als ein unbestreitbares Recht betrachtet. Wir können nicht umhin, hier ganz offen zu erklären, daß der heilige Stuhl diese Prarogative in keiner Weise als ein Recht anerkennt, welches ein Ausfluß der politischen Staatsgewalt wäre; und wir wagen es, uns der Hoffnung hinzugeben, daß der Herr Baron in seinem großen und vollkommenen Gerechtigkeitsinne sich nicht wird enthalten können, zuzugeben, daß die vorgeschlagene Aenderung des Artikels in Betreff des Veto nicht allein dem Wesen nach der Ernennung gleich kame, einem Privilegium, als dessen Träger der heilige Stuhl die nichtkatholischen Fürsten nicht anzuerkennen vermag, sondern auch, daß er im höchsten Grade gegen den Clerus beleidigend wäre, weil es voraussetzt, als sei dieser fähig, der Regierung nicht allein eine Liste lauter verdächtiger oder verhaßter Personen vorzulegen, sondern auch bereit, eine derartige Liste zum zweiten Male vorzulegen. Uebrigens macht die den Capiteln auferlegte Verpflichtung, auf die der Regierung vorzulegende Wahlliste nur solche Personen zu setzen, deren Sitten ohne Makel und deren Ruf rein ist, und die außerdem mit verschiedenen anderen Eigenschaften ausgestattet sein müssen — diese Verpflichtung macht ganz und gar den Fall unmöglich, den die Regierung unterstellt, daß sie es nämlich einmal für zweckmäßig finden konnte, sogar alle vorgeschlagenen Candidaten auszuschließen: ebenso wie es nicht gestattet erscheint, anzunehmen, daß von solchen Personen sammtliche der Genehmigung unwürdig sein sollten bei einer so weisen Regierung, wie es drejenige Seiner Majestät des Königs von Hannover ist“ (vgl. auch die Wiedergabe bei *Friedberg*, Staat und Bischofswahlen, 77 f.).

Ich führe diesen Umstand an, weil daraus gewiß zu erkennen ist, daß es des Hl. Stuhles ernster und bestimmter Wille sei, die Kapitel sollen der Regierung nicht unangenehme Kandidaten vorschlagen, daß Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt⁸⁰.

Nachdem der Verhandlungen und deren Resultate für Preußen und Hannover erwähnt ist, erlaube ich mir, bevor ich mit jenen für Baden komme, noch der Schweizerischen zu erwähnen.

Mit der Bulle vom 7. Mai 1828 erigierte und konstituierte Papst Leo XII. das Bistum Basel-Solothurn. Die Instruktion für die Wahl zur Wiederbesetzung des jeweils erledigten bischöflichen Stuhls ist in dem Breve an den Dom-Senat vom 15. September 1828 enthalten. In der Bulle selbst ist nur von dem Rechte des Domkapitels zur Wahl des jeweiligen Bischofes gesprochen, die mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften auf einen Geistlichen der Diözese fallen müsse.

Das Breve hingegen besagt nach vorausgegangener Exhortation wörtlich: „Auch das müßt Ihr gemäß der Klugheit, durch welches Ihr Euch empfehlet, erwägen, daß die Kirche blühe, wann, wie Ivo v. Chartres erinnert, weltliche Gewalt und priesterliche Gewalt unter sich einig gehen; deshalb ist es Euere Obliegenheit, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahllakte in Erfahrung gebracht habt, daß sie nicht nur durch die voraus bezeichneten Eigenschaften hervorglänzen, sondern auch der Regierung nicht unangenehm seien.“ cf. Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy-Vering I. Heft 1868⁸¹.

Eine Kandidatenliste ist hier nicht angeordnet, aber bestimmt ist gefordert, keinen zu wählen, der der Regierung unangenehm ist.

§ 6.

Der Vorgang der norddeutschen Regierungen Preußen und Hannover veranlaßte auch die süddeutschen Regierungen, sich ebenfalls um die Regelung der Kirchenverfassung ihrer katholischen Untertanen zu kümmern.

Die Regierungen von Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Kassel und von Nassau pflogen vorerst unter sich, dann gemeinschaftlich mit Rom Verhandlungen, welche das s. g. Ultimatum des Hl. Stuhls zur Folge hatten, welches später wörtlich die Bulle „Ad Dominici gregis Custodiam“ vom 11. April 1827 wurde.

Auch diese süddeutschen Regierungen strebten wie die preußische und hannoversche die Zusicherung an, daß nicht eine ihnen persona minus grata auf den bischöflichen Stuhl komme.

⁸⁰ Vgl. dazu den von Kardinal *Reissach* gegebenen Kommentar (Badische Regierung, 31, Anm. 1): „Fügen wir hier bei, daß die Regierung von Hannover das Ersuchen an den heiligen Stuhl gerichtet hatte, die Eigenschaften zu spezifizieren, welche für einen guten Bischof erforderlich werden, und daß alsbald der heilige Stuhl sich beeilte, diesem Ansinnen in einer an das Cabinet von Hannover gerichteten Note zu genügen. Dieses erklärte sich befriedigt, und nahm diese Specification in seine Antwort auf, um Urkunde davon zu nehmen Demzufolge wurde auch dieselbe Specification vollständig in die Bulle „Impensa“ aufgenommen. In dieser Specification der Eigenschaften eines guten Bischofs erscheint aber in keiner Weise jene, eine dem König genehme Person zu sein.“

⁸¹ Zit. aus dem in Anm. 46 erwähnten Aufsatz von *Attenhofer*, S. 79

Die ihnen in der Bulle (damals Ultimatum) gewordene Zusicherung: Capitulum Principi Territorii minus gratum e Catalogo deletbit, wollte den meisten nicht genügend erscheinen, und sie erstrebten, namentlich Württemberg, noch umfassendere Versicherungen. Nur der mit einem vorzüglichen Regenten-Talent begabte und scharf blickende Großherzog Ludwig von Baden⁸² erkannte, daß das, was die anderen Regierungen wollten — nämlich die Sicherheit, daß nie eine ihnen persona ingrata auf den bischöflichen Stuhl gelange —, in dem Ultimatum implicite enthalten sei, und dies um so mehr, als es ebenso im Interesse des kirchlichen wie des weltlichen Regiments liege, daß Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt, und dieses rein kirchliche Motiv in das Ultimatum aufgenommen sei.

Von dieser seiner Ansicht wollte Großherzog Ludwig auch die übrigen Regierungen überzeugen und sie zur Annahme des Ultimatus veranlassen und gab ihnen die Interpretation der Worte in dem Ultimatum dahin, daß sie dadurch das nämliche Recht und die nämliche Garantie erlangen wie Preußen und Hannover. Ja noch mehr: Derselbe Großherzog Ludwig unterbreitete diese seine Interpretation dem römischen Stuhle, um zu erfahren, ob die in der Bulle (im Ultimatum) aufgeführten Worte auch dort so interpretiert werden, wie er sie interpretierte, nämlich, daß auf die Bischofssitze keine den Regierungen unangenehmen Persönlichkeiten kommen sollen. (Man lese hierüber die in der schon zitierten Schrift: Die bad. Regierung pp aufgeführten Verhandlungen pg. 43—51.) Und die römische Curia antwortete am 16. Juli 1821⁸³: „E. pp hat ganz richtig bemerkt, daß in dem Ultimatum des heiligen Vaters die Garantie, welche die Fürsten in betreff der Capitelswahlen verlangen können, enthalten ist“ (l. c. pg. 52⁸⁴).

Die übrigen Fürsten beharren jedoch auf größere oder deutlichere Gewährleistung in einer Note vom 6. September 1826 (l. c. pg. 55). Der Hl. Stuhl antwortet am 6. Januar 1827, der Hl. Vater wünsche wie die Regierungen, daß nur Männer zu den Bischofssitzen und Kapitelswürden und Kanonikaten gelangen, welche tüchtig — und den Regierungen

⁸² Ludwig I. von Baden (1763—1830), Großherzog 1818—1830.

⁸³ Das Datum ist irrig; es handelt sich um eine am 2. August 1826 ergangene Antwort des Kardinalstaatssekretärs Somaglia auf ein Schreiben des Ministers Berstett vom 18. Juli 1826. Berstetts Schreiben ist zitiert bei [Reissach] Badische Regierung, 50 f. (auch bei Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 155 f. mit dem Datum des 8. Juli), Somaglias Note im französischen Original wiedergegeben bei Friedberg, ebda., 157 (mit einigen Varianten auch bei Maas, Geschichte, 673 f.; siehe die folgende Anm.).

⁸⁴ Aus Orbins Darstellung geht nicht hervor, daß die Note Somaglias so eindeutig nicht zu interpretieren war; vgl. den auf Orbins Zitat folgenden Satz: „Ebensowenig wird es der Aufmerksamkeit Eurer Excellenz entgangen sein, daß nach dem Wortlaut eben dieses Ultimatus die Candidaten, welche auf die den Fürsten vorzulegende Liste gesetzt werden können, befähigt sein müssen, die Diöcese nicht allein mit jenem Geiste der Heiligkeit, der die Bischöfe auszeichnen muß, sondern auch mit Weisheit zu verwalten: dignos et idoneos . . . ad Ecclesiam sancte sapienterque regendam. Solche Personen können demnach nicht wohl ihrem Landesherrn mißliebig sein.“ Maas, Geschichte, 674, gibt mit der Variante „esprit de Sa Sainteté“ statt (wie im Original) „esprit de Sainteté“ („qui doit distinguer les Evêques“) eine bemerkenswerte Textinterpretation in kuralistischem Sinne. (Zu der Note Somaglias im ganzen vgl. Stutz, Bischofswahlrecht, 204 ff.)

angenehm seien⁸⁵, und versichert zugleich, es werde an die Kapitel der ober-rheinischen Kirchenprovinz ein Breve erfolgen „ganz demjenigen ähnlich, welches sein Vorgänger Pius VII. 1821 an die Kapitel des Königreichs Preußen schickte“ (l. c. pg. 56).

Aus der Aufführung der voranstehenden Tatsachen geht hervor: Es war Wille des Hl. Stuhls, daß zur Befähigung für einen Bischofssitz außer den qualitates iure ecclesiastico praescriptas noch die weitere oder, um genau zu sein, noch die zwei weiteren Eigenschaften gehören: Diözesanpriester und dem Landesfürsten nicht unangenehm zu sein. Dieser Wille des obersten Gesetzgebers ist in der Bulle und in dem Breve ausgesprochen und gilt als ein Gesetz für das Kapitel. Ist aber diese Eigenschaft, dem Landesfürsten nicht unangenehm zu sein, auch eine gesetzliche, so darf das Kapitel nicht solche Kandidaten für den bischöflichen Sitz aufstellen, von welchen es schon weiß, daß sie diese gesetzliche Eigenschaft nicht besitzen.

Der historische Sinn des Satzes in dem Breve: „Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem actum electionis, noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec serenissimo Principi minus gratos esse“, kann nur der oben angegebene sein.

§ 7.

Gehen wir nur zur Interpretation dieses Satzes nach dem sensus verbalis. Vestrorum erit partium spricht eine Pflicht für das Kapitel aus: eos adsciscere, quos — nec Senerissimo Princ. minus gratos esse noveritis.

Das Verbum „adsciscere“ hat wohl auch die Bedeutung von „wählen“, aber nicht im gleichen Sinne wie „eligere“, sondern hat mehr den Sinn von dazuwählen, dazunehmen, so daß, wenn dies geschehen ist, ausgewählt werden kann. Es kann sich darum das adsciscere entschieden nicht auf den feierlichen Akt der Bischofswahl beziehen, wo eligiert wird, sondern auf eine andere Wahl, die der letztgenannten vorangeht, und das ist die Kandidaten-Wahl. Dies läßt sich auch aus dem Worte eos folgern. Das Pronomen eos (in der vielfachen Zahl) ist ein hinielendes Pronomen und deutet auf quos noveritis — nec Principi minus gratos esse. Der Satz will somit nach seinem buchstäblichen Sinn sagen, nur solche als Kandidaten aufzustellen, adsciscere, welche alle im Kirchenrecht vorgeschriebenen Eigenschaften und ferner auch die in der

⁸⁵ Der Text lautet nach [Reisach] Badische Regierung, 56: „Die vier ersten Artikel, in ihrem eigentlichen und natürlichen Sinn genommen, hatten die vereinigten Fürsten und Staaten überzeugen müssen, daß der heil. Vater wünscht und eben so sehr als sie wünschen muß, zu dem Bischofssitze, zu den Capitelswürden und zu den Kanonikaten nur solche Personen erhoben zu sehen, welche in den kirchlichen Wissenschaften unterrichtet, weise, tugendhaft, kurz dieser hohen Stellen würdig, und fähig sind, sie auszufüllen, und welche gerade deswegen bei ihren Fürsten in Achtung stehen und es verdienen, ihnen genehm zu sein. Nichtsdestoweniger will der heil. Vater, immer von der aufrichtigsten Gesinnung geleitet, den vereinigten Fürsten und Staaten noch einen neuen Beweis ganz besonderer Rücksichtnahme geben, indem er seinerseits und soviel von ihm abhängt, jede Art von Hinderniß wegräumt, das einer Vereinbarung im Wege stehen könnte, deren Abschluß auf eine so dringende Weise und nach allen Beziehungen durch alle Interessen erheischt wird“ (Französischer Text bei Friedberg, Staat und Bischofswahlen, 158 f.). Es folgt dann die von Orbin anschließend vermerkte Mitteilung der Absicht, ein Breve zu erlassen.

Bulle und in dem Breve bezeichneten besitzen, dem Landesfürsten nicht unangenehm zu sein.

Für diese Interpretation hat sich in neuester Zeit einer der bewährtesten Kanonisten ausgesprochen, Schulte, in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Auflage, Gießen 1868, pg. 211, Note 49⁸⁶.

§ 8.

Wie in der bisherigen Darstellung nachgewiesen ist, hat das Erzb. Domkapitel mit seiner Wahl vom 6. Mai a. c. die Bestimmungen des Wahlgesetzes, wie sie in der Bulle vom 11. April 1827, aber ebenso wie sie in dem Breve vom 28. Mai 1827 enthalten sind, verletzt; es hat unter die acht vorgeschlagenen Kandidaten vier Priester *n o n* ad Clerum dioecesanum spectantes und vier Priester aufgenommen, welche die Großh. Regierung kurz vorher bei einer anderen Gelegenheit als *minus gratos* bezeichnet hatte.

Diese Liste der also bezeichneten Kandidaten wurde der Großh. Regierung vorgelegt, und diese hat unerwartet schnell erwidert⁸⁷, daß den bezeichneten vier nicht zum Diözesanklerus gehörigen Kandidaten das Indigenat nicht gegeben werde und daß von den andern vier Kandidaten drei dem Landesfürsten *minus grati* seien, daß es somit, da eine Wahl jetzt nicht mehr möglich sei, dem Erzb. Domkapitel überlassen sei, die Kandidatenliste zu ergänzen resp. weitere Kandidaten zu nennen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, auf daß eine Wahl möglich sei.

Die überaus rasche Erledigung resp. Rückäußerung der Gr. Regierung auf die vorgelegte Kandidatenliste mußte uns allen befremdend erscheinen, und wenn man noch gewisse Äußerungen von Regierungs-Männern (denn ein Ministerialrat hat die schnelle Entschließung der Regierung hierher gebracht im Auftrag der Gr. Regierung) mit in Erwägung zieht, so kann man nicht umhin, der Vermutung Raum zu geben, die Gr. Regierung war durch die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende Wahl vom 6. Mai a. c. unangenehm berührt, ja die Vermutung ist in Beziehung auf gefallene Äußerungen nicht ganz unbegründet, daß, wäre die Wahl nicht so sehr gegen die gesetzlichen Bestimmungen ausgefallen, von der Regierung nicht Kandidaten als *minus grati* bezeichnet worden wären, die als solche bezeichnet wurden⁸⁸. Mir scheint dies sogar, nach dem, was ich hörte, gewiß zu sein.

⁸⁶ Vgl. *Friedrich Schulte*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts nach dem gemeinen, dem deutschen und österreichischen Partikularrechte und dessen Literaturgeschichte, 2., gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage, 1868, 212 Anm. 49: „Die nicht genehmen [Kandidaten] kann [. . . die Regierung] streichen [. . .].“ In bezug auf den *numerus sufficiens* erklärt Schulte hier, die Dreizahl folge „weder logisch noch nach positiven canonischen Grundsätzen“.

⁸⁷ Die Liste wurde (nach den Angaben von *[Maas]* Veto, 265) am 8. Mai 1868 an den Großherzog abgesandt; vom 11. Mai stammt der Staatsministerialvortrag, über welchen am 18. Mai entschieden wurde. Der Inhalt der am gleichen Tag nach Freiburg abgesandten allerhöchsten Entschließung (die noch am Nachmittag des folgenden Tages nicht in den Händen des Kapitularvikars war) wurde am 19. Mai von Ministerialrat Nokk den Domkapitularen eröffnet und erläutert (vgl. dazu seine in Anm. 7 erwähnte Aufzeichnung vom 22. Mai 1868).

⁸⁸ Nach Aufzeichnungen Kubels vom 21. Mai 1868 (OAF Erzbischofswahlen Vol. 12 a) scheint sich Orbin auf eine Bemerkung Nokks zu stützen, daß die Verwerfung der Kandidaten nicht aus persönlichen Gründen erfolgt sei. Diese Mitteilung kann sicher nicht im Sinne Orbins geltend gemacht werden. Auch Nokks eigene Aufzeichnungen (vgl. Anm. 7) ergeben keine Anhaltspunkte für Orbins Auffassungen.

Daß nun gegen meine ganze Ausführung Widerspruch wird erhoben und daß für die am 6. Mai a. c. stattgefundene Wahl auch Rechtfertigungsgründe werden vorgebracht werden, dessen bin ich gewiß. Ich erlaube mir darum, schon zum voraus auf einige, die mir von den schon vernommenen als die wichtigsten erscheinen, zu erwidern.

§ 9.

Man sagt⁸⁹: Die Erectionsbulle gibt in den Worten: „si forte vero aliquis ex candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat“, ganz klar und bestimmt an, wie der Landesfürst das ihm leider eingeräumte Recht auszuüben und wie das Kapitel es anzugehen hat, um die dem Principi minus gratos zu erfahren; um einen andern Modus, dies zu erfahren, hat es sich nicht zu kümmern; es hat nur darauf zu achten, daß eine zur Wahl nötige Zahl übrig bleibt. Daß von dem Landesfürsten diese zur Wahl nötige Zahl stehen gelassen werden muß, hat seinen guten Grund; denn wäre diese Beschränkung nicht gemacht, so wäre dem Landesfürsten eine positive Einwirkung auf die Wahl gestattet, beziehungsweise es wäre ihm die Ernennung des Bischofes in der Art eingeräumt, daß er nur so lange die ihm vorgeschlagenen als minus gratos zu erklären brauche, bis ihm diejenige Person vorgeschlagen werde, welche er zum Bischof haben wolle. So wäre das Wahlrecht des Kapitels vernichtet. Ein solches Recht wollte und konnte der apostolische Stuhl einem akath. Landesfürsten nicht einräumen, und auch das Kapitel könne und dürfe ein solches kirchenverfassungswidriges Bestreben eines Guberniums nicht begünstigen, es müsse solchem vielmehr entgegenwirken und auch das dem Landesfürsten wirklich eingeräumte Recht in den möglichst engen Grenzen halten. Auch habe der Hl. Vater mit Breve vom 6. Juli c. das ganze Verfahren des Domkapitels gebilligt und dessen gesetzliches Verhalten belobt; und wichtige Stimmen im katholischen Deutschland haben sich schon billigend für das Verfahren des Domkapitels ausgesprochen und solches als ein ganz korrektes nachgewiesen pp.

Dies sind ungefähr die Rechtfertigungsgründe für unsere Wahl vom 6. Mai a. c. und somit die Einwendungen gegen meine obige Ausführung.

Hierauf habe ich unter Beziehung auf obengenannte Ausführung zu erwidern: Allerdings, wenn man es liebt, an der Ansicht und an dem Standpunkte festzuhalten: der apostolische Stuhl habe nur einem unüberwindlichen Drängen der weltlichen Regierung nachgegeben und sehr ungerne dem Landesfürsten die der Kirchenverfassung nicht ganz entsprechende Konzession einer negativen Einwirkung auf die Wahl gemacht, auch sei dabei keineswegs die Absicht gewesen, daß das Gubernium alle ihm nicht genehme Personen von der Kandidatenliste resp. vom bischöflichen Stuhle ausschließen könne, sondern nur den einen und den anderen; — ich sage, wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, dann kann man ganz konsequent auf alle obigen Einwendungen und auf noch weitere kommen. Dann kann man sagen: der Wahl-

⁸⁹ Vgl. mit dem Folgenden [*Maasi*] Veto. 283 ff

körper hat bei Aufstellung der Kandidatenliste lediglich nur darauf zu sehen, daß dieselben die im Tridentinum vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, nicht aber auch die im Breve vorgeschriebenen. Der Wahlkörper braucht sich darum nicht zu kümmern, denn der Landesfürst wird dies schon sagen, doch muß er jedenfalls eine hinlängliche Zahl zur Wahl stehen lassen; er muß z. B., wenn man ihm eine Liste von 4 Kandidaten vorlegt, die zufällig ihm alle mißliebig sind, von diesen 4 doch drei stehen lassen, er darf nur einen als minus gratus erklären, die andern drei, obschon sie ihm auch minus grati sind, doch für grati erklären, da ja drei unbeanstandet stehen bleiben müssen, um eine Wahl zu ermöglichen p. p.

Aber ich behaupte: Der apostolische Stuhl hat keineswegs nur infolge des Drängens der weltlichen Regierungen den Landesfürsten die angegebene Konzession gemacht; ja, er hat hierin gar keine Konzession gemacht. Der apostolische Stuhl hat vielmehr diese Stipulation im Interesse der Kirche und in deren Sinn und Geist gemacht. So spricht sich wenigstens der Hl. Stuhl selbst aus; in dem Breve an das hiesige Domkapitel erklärt derselbe: *Cum florere inspicitur et fructificare ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt* — und in dem Breve an die Kapitel in Preußen: *Cum vero [ad] Religionis incrementa utilioemque episcopalis muneris procuracionem sumopere intersit, mutuum servare utriusque potestatis concordiam, quandoquidem ex Ivonis Carnotensis testimonio, cum regnum et sacerdotium inter se p. p. (cf. l. c. pg. 21).*

Im Namen des Gehorsams, der Ehrfurcht und Liebe, die wir dem sichtbaren Oberhaupt unserer hl. Kirche schuldig sind, die auch alle Katholiken der Welt haben oder zu haben vorgeben, lege ich Verwahrung ein gegen die Unterstellung, als seien es andere Motive gewesen als die hier angegebenen, welche zur Einräumung des genannten Rechtes an die Landesfürsten Veranlassung gaben. Hiesse das sonst nicht das Oberhaupt der Kirche der öffentlichen Lüge und Heuchelei beschuldigen!

Gebe Gott, es möchten alle, welche für das Wohl und Gedeihen seiner hl. Kirche zu arbeiten berufen sind, die obige Lehre des apostolischen Stuhles und dessen Vorbild in Bewahrung des Friedens sich zu Gemüte führen!

Worin allein der apostolische Stuhl auf Drängen der Fürsten nachgegeben hat, ist einzig die förmliche Zusicherung dieser Stipulation, welche Zusicherung der hl. Stuhl für ganz überflüssig hielt, weil sie in dem Ultimatum festgesetzt und weil von den Kapiteln mit Recht zu hoffen war, daß sie solches im echt katholischen Sinn und Geiste erfassen und nach Absicht des apostolischen Stuhles ausführen. Diese Zusicherung konnte aber der Hl. Vater um so mehr geben, als er die Sache, welche die Fürsten verlangten, als eine von ihm zum Wohle der Kirche zu erfüllende Pflicht ansah, in der Ausfertigung der Zusicherung ein Mittel erkannte, sein Vertrauen auf die Fürsten, aber auch das Vertrauen dieser zu ihm, kurz, um den gegenseitigen Frieden zu befestigen.

Was aber die Regierungen Unbilliges und der Kirchenverfassung Zuwiderlaufendes verlangten, wurde vom apostolischen Stuhle entschieden zurückgewiesen, so sehr sie auch drängten; und selbst auf die Gefahr hin zurückgewiesen, daß die Erection oder Resuscitation der Bistümer und die Besetzung der bischöfl. Stühle unterblieben wären. Eine solche Forderung der akath. Gubernien war die Einräumung der positiven Einwirkung auf die bischöfl. Wahl resp. die Ernennung der Bischöfe. Da hieß es: *non possumus!*

Dadurch, daß dem akatholischen Fürsten das Recht zusteht, diejenigen zu bezeichnen, welche ihm auf der Kandidatenliste minus grati sind, welche sodann das Kapitel von der Liste zu streichen hat, ist die Freiheit der Wahl auf keine andere Weise beschränkt, als jede andere Freiheit beschränkt ist, nämlich durch ein aus der Idee des Rechts hervorgegangenes Gesetz; hier durch ein Gesetz, das vom Hl. Vater, dem obersten kirchlichen Gesetzgeber, den Kapiteln promulgiert wurde und das zum Heile und Nutzen der Kirche gegeben war. Denn daß die *mutua concordia utriusque potestatis*, worauf jenes Gesetz basiert ist, vom apostolischen Stuhle von großer Bedeutung gehalten wurde, kann doch nicht bezweifelt werden.

Behaupten wollen, daß, wenn man das Breve in dem Sinne erklären wolle, wie in vorliegender Schrift ausgeführt worden ist, heiße nichts anderes, als: man habe bei der Kandidatenwahl nur darauf zu sehen, wer der Regierung nec minus gratus ist; eine solche Behauptung ist absurd. Der Wahlkörper hat vielmehr vor allem und zuerst darauf zu achten, daß die von ihm zu bezeichnenden Kandidaten die im Tridentinum vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ist dies der Fall, ob sie auch die im Breve verlangte Qualität haben. Wie dies letztere der Wahlkörper erfahren kann, hat Papst Gregor XVI. dem Domkapitel zu Trier mit Breve vom 10. April 1844 erklärt mit den Worten: „*sive ex ipsa scilicet personarum indole et conditione, sive ex praecedentibus gubernii factis, sive aliis adhibitis modis*“ (cf. l. c. pg. 75).

Damit ist noch nicht gesagt, daß jeder Wähler oder der ganze Wahlkörper eine eigene Untersuchung über jeden, der für die Wahl in das Auge gefaßt wird, anzustellen habe, ob er nec minus gratus ist. Auch wegen der andern im Tridentinum vorgeschriebenen Eigenschaften werden von den Wählern keine Untersuchungen angestellt. Aber wenn die Wähler auf irgendeine Weise erfahren haben, daß einem von jenen, welche man auf die Kandidatenliste setzen will, eine der vorgeschriebenen kirchlichen Eigenschaften abgeht, so wird man ihn nicht auf die Kandidatenliste setzen. In gleicher Weise hat man auch nicht einen auf diese Liste zu setzen, von dem man *sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis adhibitis modis* weiß, daß er dem Fürsten minus gratus sei.

Wenn die Wähler auch nach ihrem besten Wissen und Gewissen verfahren, so ist es doch möglich, daß der von ihnen Gewählte dennoch eine der Eigenschaften entbehrt, die das Tridentinum vorschreibt. Darum besteht die kirchliche Vorschrift, daß gegen den vom berechtigten Wahlkörper Gewählten ein Informativ-Prozeß eingeleitet und geführt wird, um sicher zu werden, daß nicht eine jener Eigenschaften fehlt. Ebenso können die Wähler auch nach dem besten Wissen und Gewissen bezüglich der im Breve vorgeschriebenen Qualität gehandelt und doch einen mitbezeichnet haben, welcher dem Landesfürsten für die bischöfl. Regierung minus gratus wäre; darum besteht für das Kapitel dahier die kirchliche Vorschrift, schon die Kandidatenliste dem Landesfürsten vorzulegen, damit er sich erkläre, ob darauf eine ihm minus grata persona stehe. Und hat das wahlberechtigte Kapitel die von Kardinal Consalvi für so wichtig gehaltene Rücksicht bei Aufstellung der Wahlliste beachtet und keine Kandidaten darauf gesetzt, von denen es⁹⁰ wußte, daß sie dem Landesfürsten minus grati seien — dann steht diesem das Recht zu, die ihm minus

⁹⁰ Es folgt gestrichen von Orbins Hand: gewiß.

gratos zu bezeichnen, wenn sich solche noch darauf befinden sollten, doch so, daß noch eine hinlängliche Zahl für eine Wahl übrig bleibt.

Das ist der Sinn der Worte der Bulle in Verbindung mit den Worten des Breves, wie er sich ganz einfach und klar ergibt, wenn man den Standpunkt einhält, von welchem aus der apostolische Stuhl die Erectionsbulle für unsere oberrheinische Kirchenprovinz gegeben und den Landesfürsten das vielbesprochene Recht der negativen Einwirkung auf die Wahl urkundlich zugesichert hat.

Man beruft sich auch auf das Lob des Hl. Vaters, welches derselbe dem Domkapitel Freiburg für das kirchentreue Verfahren in dieser Wahlsache gespendet und womit er sowohl unsere Wahl vom 6. Mai a. c. sowie das weitere Verfahren billigte.

Aber ich fürchte sehr, daß das dem Kapitel gespendete Lob sich in einen scharfen Tadel verwandeln könne, wie ihn die Kapitel von Breslau und Ermeland anfangs der 40er Jahre erhalten haben.

Dem Hl. Vater wurde von dem Erzb. Domkapitel berichtet⁹¹, daß mit Aufstellung der Kandidatenliste und mit deren Vorlage an den Landesfürsten ganz nach Vorschrift verfahren wurde; wenn einige Kandidaten aufgenommen wurden, die nicht zum Diözesanklerus gehören, so sei dies auf eine Mittheilung der Regierung geschehen, die dahin lautete, daß auch Nichtdiözesanen aufgenommen werden können, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung Sr. Heiligkeit.

Auf einen solchen Bericht mußte der Hl. Vater allerdings das Verfahren des Domkapitels gutheißen und erklären, daß unsere Regierung bei näherer Prüfung der apostolischen Urkunden, der Bulle und des Breves zur besseren Einsicht über das gesetzliche Verfahren des Domkapitels kommen werde. Dem Hl. Vater wurde nicht mitgeteilt, wie es sich eigentlich mit der Eröffnung der Regierung, daß auch Nichtdiözesanen vorgeschlagen werden können, in Wirklichkeit verhalte, und es wurde dem Hl. Vater nicht berichtet, daß wir wußten, daß unter den acht aufgestellten Kandidaten von der Regierung schon, und zwar erst vor einigen Monaten bei einer andern Veranlassung, vier als minus grati erklärt worden sind.

War das Kapitel nicht verpflichtet, seiner obersten Kirchenbehörde die volle Wahrheit mitzuteilen, und würde der Hl. Vater, wenn er davon erst von der weltlichen Regierung in Kenntnis gesetzt würde und sich diese aus den angegebenen Gründen beim apostolischen Stuhl über ihr Verfahren hinsichtlich der Kandidatenliste rechtfertigte, ja sich über die Nichtbeachtung der Stipulationen in der Bulle und in dem Breve von Seite des Domkapitels beschwerte, wäre es nicht möglich, daß statt des Lobes scharfer Tadel erfolgte!

Man wird sich auch darauf berufen, daß sehr viele und darunter sehr wichtige Stimmen sich für das Verfahren des Domkapitels und gegen das der Großh. Regierung ausgesprochen haben. Hier gilt das vorhin Angedeutete. Nirgends wird das berücksichtigt, was nach meiner Darstellung rechtlich berücksichtigt zu werden verdient. Ich führe hier nur die Schrift an: Die bad. Regierung und das Domkapitel von Freiburg, Mainz 1868, und füge hinzu: Würde nach der ausführlichen Darstellung der Verhandlungen der süddeut-

⁹¹ Durch Schreiben vom 27. Mai 1868, abgesandt am 2. Juni 1868 (Konzept Kubels in OAG Erzbischofswahlen Vol. 9)

schen Regierungen mit dem apostolischen Stuhle, welcher die betreffenden Urkunden zu Grunde gelegt sind, dem Verfasser bekannt gewesen sein, was ich von der Eröffnung der Regierung an das Domkapitel über Aufstellung von Kandidaten, die nicht zur Diözese gehören, und über die Bezeichnung von acht Kandidaten sagte, von welchen die Großh. Regierung kurz vorher bei einer andern Veranlassung vier als *minus grati* erklärt hatte — der Verfasser würde wie sein Vorfahrer in Behandlung der Erzbischofswahl von Köln — Dr. Otto Meyer — zu demselben Resultat gekommen sein, welches dahin lautete: „Das Domkapitel war im Unrecht.“⁹²

Schließlich habe ich aber doch einen Grund für Rechtfertigung unserer Wahl vom 6. Mai a. c. Er besteht darin, daß wir nicht im Besitze des Breves vom 28. Mai 1827 waren und dessen Inhalt und Wortlaut nicht kannten, und dies ganz ohne unser Verschulden. Dessen Nichtbeachtung kann uns darum nicht imputiert werden. Allerdings hörte man davon, daß ein über die Wahl handelndes Breve existiere. Wäre uns die Zeit vergönnt gewesen, solches von der römischen Curia noch vor der Kandidatenaufstellung uns zu verschaffen, so hätten wir allerdings darum bitten sollen. Aber die uns bekannte und maßgebende Bulle vom 11. April 1827 gestattet zur Vorlage der Kandidatenliste nur 4 Wochen Zeit vom Tage der Erledigung des Erzb. Stuhls.

Bei diesem Sachverhalt wird es wohl dem Erzb. Domkapitel zustehen, dem Hl. Vater Vorlage vom ganzen Stand der Sache zu machen, darin nichts zu verschweigen und für die vorgekommenen Verstöße die Entschuldigung mit der unverschuldeten Nichtkenntnis des Breves zu begründen, zugleich aber — allerdings unmaßgebliche — Vorschläge zu machen, wie die so wichtige und große Angelegenheit wieder auf korrekten Weg gebracht werden könne.

Was ich hier geschrieben, habe ich nur für das Hochwürdigste Erzbischöfliche Domkapitel geschrieben, nur diesem erlaube ich mir es vorzulegen zur geeigneten Prüfung⁹³.

Dabei bitte ich, die Versicherung hinzunehmen, daß ich mich zu dieser Ausführung durch nichts anderes leiten ließ, als durch die Liebe für unsre hl. Kirche, durch den innigsten Wunsch, die Frage der Wahl eines Oberhirten für unsere Diözese zu deren Heil baldigst gelöst zu sehen, und durch das Bestreben, in der mir durch Gottes gnädige Leitung gewordenen Stelle als ein treues Kollegialmitglied meinen Pflichten gewissenhaft nachzukommen⁹⁴. Ich

⁹² Vgl. *Mejer*, Veto, 54

⁹³ Die Tatsache, daß der Kapitelsvikar das Promemoria nach einem Monat noch nicht zur Kenntnis der anderen Kanoniker gebracht hatte, veranlaßte Orbin, wie er Prestinari am 31. Oktober mitteilte, zu der Erwägung, von dem Schriftstück „ausgedehnteren Gebrauch zu machen“, als er bei dessen Abfassung beabsichtigt hatte. Er teilte daher ein Exemplar Prestinari mit der Bitte mit, ihn auf etwaige irrige juristische Deduktionen aufmerksam zu machen und ihn wissen zu lassen, ob er von ihrem gemeinsamen Gespräch in der Form, wie gesehen, Gebrauch machen könne. Ob Prestinari einem Wunsch Jollys vom 12. Dezember 1868 um Mitteilungen über Orbins Promemoria und in welcher Form entsprochen hat, ließ sich nicht ermitteln.

⁹⁴ Diese Versicherung ist im Hinblick auf die Tatsache zu lesen, daß Orbin als einziger auf der Kandidatenliste unbeanstandet geblieben war — wie Jolly am 19. Mai 1868 Mohl schrieb, um sein eigenes Interesse am Zustandekommen einer der Regierung genehmen Liste zu erhalten (GLA 49 Gesandtschaft Bayern Fasz. 96). Um allen Mutmaßungen über die Motive seiner vermittelnden Haltung entgegenzuwirken, erklärte Orbin am 28. Mai 1868 dem Domkapitel wiederholt, daß er eine eventuell auf ihn fallende Wahl ablehnen müsse, da er „zu

kann mich in meiner Ausführung, für die ich alle nötige Mühe anwendete, da und dort geirrt haben, ich kann ungeschickt, anstößig gewesen sein; ich weiß es nicht und wollte es nicht. Was ich aber gewiß weiß und wollte, ist: daß ich nur im Dienste der Wahrheit, des Rechtes und der Pflicht geschrieben habe.

Freiburg, am 25. September 1868

Hochachtungsvoll
gez. Dr. Orbin, Domkapitular u. Official.

II

Votum des Domkapitulars Schmidt vom 14. Oktober 1868⁹⁵

Zur Frage

über Pflicht und Recht des Domkapitels und der Staatsregierung bei der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg.

Justia est, quae nil alienum vendicat, quae cuiilibet dat, quod suum est. S. Ambrosius.

Amanda est iustitia, et in hac amanda gradus sunt proficientium: primus est, ut amori iustitiae non praeponamus omnia, quae delectant. S. Augustinus.

Es ist über die große Angelegenheit, die uns seit mehr als einem halben Jahre beschäftigt, bereits mehr gesprochen und geschrieben worden, als sich ihrer Erledigung bis jetzt förderlich erwies.

einer so hohen und hochwichtigen Würde keinen Beruf“ in sich finde und von zu schwacher körperlicher Konstitution sei. Kubel hat diese Erklärung auf Bitten Orbins nach Rom weitergeleitet (vgl. OAF Erzbischofswahlen Vol. 9, Strehle-Mappe 24 sowie *Ruckert*, Orbin, 306, und *Maas*, Geschichte, 654 Anm. 1). Die Regierung rechnete dennoch mit Orbins Bereitschaft zur Annahme einer Wahl. Orbin hat in seinen Gesprächen mit den Unterhändlern der Regierung offensichtlich nicht die Entschiedenheit der Ablehnung gezeigt, die völlig überzeugend gewirkt hatte. Der Freiburger Oberbürgermeister Fauler, der sich im Auftrag Jollys inoffiziell um die Beeinflussung der gouvernemental orientierten Domherren bemühte, berichtete Prestinari am 20. Juli, er habe mit Orbin in der jüngsten Zeit „offen die Möglichkeit seiner Wahl und wie dies etwa zu machen wäre“, besprochen (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12). Auch die Tatsache, daß Orbin trotz der 1868 geltend gemachten gesundheitlichen Schwäche vierzehn Jahre später die auf ihn fallende (Schein-)Wahl annahm, spricht für eine grundsätzlich zutreffende Beurteilung seiner Haltung durch die Regierung (so gegen *Baur*, Erzbischofswahl, 22).

⁹⁵ Eigh. (OAF Erzbischofswahlen Vol. 9). Schmidt teilte sein Votum Orbin auf dessen Ersuchen am 10. November 1868 zur vorläufigen Kenntnisnahme und mit der Bitte um kritische Stellungnahme mit. Nach seiner eigenen Angabe beschränkte sich Schmidt bei seiner Darlegung auf ein einziges Moment, da er schon hörte, daß Orbin die ganze Materie behandelte und dies vielleicht auch von einem Kollegen „gleicher Richtung“ zu erwarten sei (OAF Nachlaß Schmidt). Ob Schmidt durch Orbin zu Änderungen veranlaßt wurde, war nicht zu ermitteln. (Sein Votum bestätigte im übrigen das Urteil von *Schofer*, Kubel, 69, Schmidts Bedeutung habe darin gelegen, „daß er mit seiner Stimme der Gruppe [Orbin, Kossing, Haitz] zur Mehrheit verhelfen konnte“.)

Ein Grund des Übermaßes und der Unzutraglichkeit scheint mir darin zu liegen, daß ein großer Teil der berufenen und ungerufenen Schreiber und Sprecher einen Standpunkt eingenommen hat, der von vornherein die Möglichkeit eines unbefangenen Urteils und einer unparteiischen Handlungsweise ausschließt. Ein weiterer Grund dürfte in der Wahrnehmung zu finden sein, daß fremdartige Interessen in die Verhandlung gezogen wurden, die, sobald erkannt, Bitterkeit erregten und eine Staubwolke aufwirbelten, hinter der die Wahrheit zu erkennen, für viele schwer geworden ist.

Um beide Fehler zu vermeiden, werde ich mich der gedrängtesten Kürze und der strengsten Objektivität befleißigen, einzig an das haltend, was mir zur Zeit als das Notwendigste, ja das eine Notwendige erscheint.

Und welches ist dieses eine?

Es ist die richtige Auffassung des realen Inhalts der päpstlichen Bulle „ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 und des Breve Papst Leos XII. vom 28. Mai desselben Jahrs und die Anerkennung der praktisch gleichen Geltung dieser beiden Urkunden in jenen Stellen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Domkapitels und der Großherzogl. Regierung im Falle der Wiederbesetzung des erledigten Erzbischöfl. Stuhles definieren.

Die betreffenden Stellen lauten wörtlich:

a, in der Bulle:

„Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum debet relicto tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit“⁹⁶.

β, in dem Breve:

„Vestrarum erit partium eos asciscere [sic], quos ante solennem [sic] Electionis Actum noveritis, praeter qualitates caeteras, jure ecclesiastico praefinitas prudentiae insuper laude comendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse“⁹⁷.

⁹⁶ Fontes Juris Ecclesiastici, 236 f.

⁹⁷ Vgl. Anm. 40.

¹ Conf. Note ds. Hl. Stuhles v. 6. Januar 1827 à Leurs Exc. M. M. le Comte de Beroldingen et Baron de Berstett, Ministres d'Etat des affaires étrangères de S. M. le Roi de Wurtemberg. et de S. A. R. le Grand Duc de Bade. (Anm. des Bearbeiters: Gemeint ist die in Anm. 84 in ihrem wesentlichen Teil zitierte Note.)

Bulle und Breve erstreben unverkennbar das gleiche Ziel und können daher keine ungleiche Sinnesdeutung zulassen und müssen in weiterer Folge gleiche praktische Geltung in der angegebenen Richtung aussprechen.

Aus ihnen — beide miteinander zusammengehalten — stellen sich als Rechte und Pflichten dar

1. des Domkapitels:

- a) innerhalb Monatsfrist vom Tage der Erledigung des Erzbischöfl. Stuhles an, dem Landesfürsten eine Namensliste von Männern aus dem Diözesanklerus vorzulegen, die im Besitze der kanonisch vorgeschriebenen Eigenschaften und durch Klugheit ausgezeichnet, tauglich und würdig sind, die Erzdiözese weise, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen zu regieren;
- b) innerhalb eines weiteren Monats nach Rückempfang der vorgelegten Liste in kanonischer Form zur Wahl des Erzbischofs zu schreiten aus jenen Kandidaten, die als dem Landesherrn nicht minder angenehm erklärt worden sind.

2. des Landesfürsten:

- a) die von dem Domkapitel aufgestellte Kandidatenliste entgegenzunehmen und aus derselben die Namen zu streichen, deren Träger höchstdemselben minder angenehm sind;
- b) von dem Domkapitel zu erwarten, daß dasselbe nach Vorschrift des päpstlichen Breve vom 28. Mai 1827 nur solche Männer auf die Kandidatenliste setze, von welchen es weiß, daß sie vor der feierlichen Wahl des neuen Erzbischofs nec Serenissimo Principi minus grati seien.

Über die Richtigkeit vorstehender Sätze bis einschließlich 2 a) herrscht vollständige Übereinstimmung; bestritten aber wird von der einen Seite das von der anderen zuerkannte Recht Ziff. 2 b).

Die Leugner dieses Rechts suchen ihr Verfahren mit folgender Argumentation zu begründen: die päpstliche Bulle „ad Dom. greg. custod.“ ist die einzige und ausschließliche Quelle der in Rede stehenden Rechte und Pflichten; was diese Bulle an solchen Rechten nicht ausdrücklich, sei es dem Domkapitel, sei es dem Landesfürsten einräumt und auferlegt, das kann eine andere Urkunde, also auch das Breve Papst Leos XII. vom 28. Mai 1827, nicht einräumen und auferlegen. Nun aber ist, so fahren sie fort, in der Bulle dem Landesfürsten das fragliche Recht nicht eingeräumt und dem Domkapitel die korrespondierende Pflicht nicht auferlegt, folglich hat auch ersterer jenes Recht und letzteres diese Pflicht nicht.

Man muß gestehen, daß, wäre damit das bestrittene Recht des Landesherrn logisch richtig beiseite geschafft, sich dazu kein wohlfeileres Mittel erfinden ließ. Unglücklicherweise aber leidet diese logische Operation an inneren Gebrechen, deren Aufdeckung vorderhand überflüssig gemacht wird durch die Hinweisung auf das Übersehen, daß zwischen der Bulle „ad Dom. greg. custod.“ und dem oft erwähnten Breve Papst Leos XII. ein Verhältnis obwaltet ähnlich dem zwischen einem Verwaltungsgesetz und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung. Diese ist allerdings nicht das Gesetz selbst, doch wurzelt sie in dem Gesetz, legt den Inhalt und die Tendenz desselben klar und bestimmt die Art und Weise seiner Vollziehung.

Wäre man indes auch geneigt, sich über die angedeuteten Gebrechen hinwegsetzend und das besagte Übersehen ignorierend, obige Argumentation als

richtig zu akzeptieren, so wird man doch vernünftigerweise dieses nicht tun können, ohne vorher auf die Frage:

wozu, wenn wirklich die Bulle „ad Dom. greg. cust.“ die einzige und ausschließliche Norm für die Wahl eines neuen Erzbistums [sic] ist, dann noch das Breve Leos XII., desselben Papstes, der auch der Urheber der Bulle ist,

gründliche Antwort erhalten zu haben. Gründliche Antwort auf diese Frage ist aber noch nicht erteilt, und daß sie trotz ihrer hohen Wichtigkeit nach einem vollen halben Jahre noch auf sich warten läßt, wen sollte die Erwägung dieses Umstandes nicht zu dem Schlusse führen, daß sie immer ausbleiben wird, immer — weil sie außer dem Bereich der Möglichkeit liegt?

Sollte dem Voranstehenden das Unerwartete beschieden sein, eine einheitliche und mit der meinigen übereinstimmende Auffassung der päpstlichen Bulle vom 11. April und des Breve vom 28. Mai bei dem Hohen Collegium anzubahnen, dann wäre die Last eines der schwersten Anliegen von meinem Herzen gewälzt. Aber auch ohne Erreichung dieses angestrebten Zieles ist der unternommene Anlauf nach demselben nicht fruchtlos — wenigstens für mich. Die Früchte, die ich daraus ernte, sind der Trost, den das Bewußtsein einer treu und redlich erfüllten Pflicht gewährt, und die Ruhe, mit der ich in Zukunft der Lösung eines Knotens entgegensehe, dessen Schürzung mir schon so vielen Kummer bereitet hat.

Ich würde übrigens glauben, meiner Pflicht nur halb genüge getan zu haben, wenn ich es unterließe, schließlich noch meine Gedanken zu äußern über eines, was das hohe Domkapitel getan, und über anderes, was hochdasselbe meiner innigsten Überzeugung nach, rebus stantibus, zu tun hätte. Darum frage ich mit voller Offenheit:

1. Das Domkapitel hat bei der Aufstellung seiner Kandidatenliste vom 6. Mai l. J. einen Fehler begangen; einen Fehler jedoch, der ihm nicht sofort imputiert werden konnte.
2. Der Fehler besteht in einer Zuwiderhandlung gegen das Breve Papst Leos XII. vom 28. Mai 1827, die Imputabilität in der Unkenntnis von diesem Breve.
3. Sobald das Domkapitel Kenntnis von dem Inhalt des genannten Breve erhalten hatte, mußte es sich beeilen, dem Hl. Stuhle Anzeige zu erstatten, daß und warum es die Vorschrift desselben bei Bildung der Kandidatenliste am 6. Mai unbeachtet gelassen habe. Mit dieser Anzeige mußte das Domkapitel die Bereitwilligkeitserklärung verbinden, den begangenen Fehler wieder, ohne Verzug, gutzumachen, eventuell aber um anderweite und bestimmte Verhaltensmaßregeln bitten. Daß solane Erklärung von der Weisheit und Gerechtigkeit des Hl. Vaters Pius IX. beifällig aufgenommen und gutgeheißen worden wäre, dafür bürgt die Geschichte der jüngsten Besetzung der Domdekanatsstelle, wie sie Dr. H. Brück in seinem Werke „Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868“ erzählt und mit Urkunden belegt⁹⁸.
4. Hauptsächlich der Unterlassung obiger Anzeige, Erklärung und Bitte ist die bislang Erledigung und die in die Ferne gerückte Wiederbesetzung des Erzbischöfl. Stuhles zuzuschreiben.

⁹⁸ Vgl. *Bruck*, Kirchenprovinz, 504 ff.

5. Pflicht und Ehre gebieten, diesem höchst bedauerlichen Zustande ein möglichst baldiges Ziel zu setzen, und wird sich deshalb das Domkapitel bon gré mal gré dazu entschließen müssen, das Versäumte nachzuholen. Tut es dies, so darf es des Dankes Hunderttausender von Geistlichen und Laien gewiß sein. Tut das Domkapitel dieses nicht, so wird es in erster Linie alle Nachteile einer zu langen Verweisung der Erzdiözese vor Gott und vor der Welt zu verantworten haben.

Hüten wir uns vor einer so immensen Verantwortung!
Freiburg, am 14. Oktober 1868.

Fr. Sal. Schmidt, Domkapitular

III

Votum des Domkapitulars Haitz vom 25. November 1868⁹⁹

Die Frage über Ergänzung der Kandidatenliste für Wiederbesetzung des erzb. Stuhles ist nicht nur Gegenstand zweier einläßlicher Schriftstücke Sr. bischöfl. Gnaden unseres hochw. Herrn Kapitelsvikars und hochw. Herrn Offizials, sondern auch der Presse geworden, welche sie nicht durchwegs in förderlicher Weise behandelt hat. Leider divergieren auch jene beiden Schriftstücke, die uns zur Würdigung mitgeteilt wurden, so sehr, daß eine Vereinbarung der beiden Ansichten kaum möglich; und doch soll, um die endliche Wiederbesetzung des erzb. Stuhles zu bewirken, über die Kontroverse ein Beschluß gefaßt werden.

Im Bewußtsein der Wichtigkeit der Angelegenheit besonders in einer Zeit, wo noch so ernste Streitfragen zwischen beiden Gewalten auszutragen sind, habe ich die vorliegende Frage ohne alle Nebenrücksichten mit jenem Fleiße und jener Sorgfalt geprüft, daß ich darüber dem Urteile eines höheren Richters mit Ruhe entgegensehen zu können glaube. Ich lege das Ergebnis meines Nachdenkens in Folgendem kurz vor:

Nachdem die protestantischen Regierungen im deutschen Staatsgebiete zur Überzeugung gelangt, daß der apostol. Stuhl ihnen das gewünschte Ernennungsrecht zu den bischöfl. Sitzen nicht bewilligen könne und werde, gaben sie sich endlich nach längeren darüber gepflogenen Unterhandlungen mit der ihnen freundlich zugesicherten Garantie zufrieden, daß nie die Wahl ihnen „weniger genehmer“ Bischöfe von Seite der berechtigten Wahlkollegien erfolgen soll und werde. Nur auf diese ausdrückliche Zusage erfolgte von den protestantischen Staatsregierungen die Annahme der Übereinkünfte mit Rom über Wiedereinrichtung und Besetzung der kirchlichen Stellen. Die Regierungen haben deswegen das unbestreitbare Recht, ja vermöge ihrer allgemeinen Regentenpflichten, alles das wahre Staatswohl Gefährdende zu verhindern,

⁹⁹ Eigh. (OAF Erzbischofswahlen Vol 9). Das Votum von Haitz gelangte — vermutlich über den Freiburger Oberbürgermeister Fauler, der auch sonst als Vermittler zwischen Haitz und der Karlsruher Regierung auftrat — noch vor Mitte Dezember in den Besitz Jollys (Jolly an Prestinari am 12. Dezember 1868, Nachlaß Prestinari Fasz. 20)

die Pflicht, auf Erfüllung der fraglichen Zusage zu bestehen. Hierüber sollte wohl kein Zweifel obwalten.

Als besonderes Mittel, diese Zusage in Ausführung zu bringen, wurde für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz die Aufstellung von Kandidatenlisten mit der Befugnis der Landesherrn, die minder genehmen Wahlkandidaten zu streichen, unter der Beschränkung jedoch, daß eine zu freier Wahl erforderliche Anzahl von Namen stehen bleibe, beliebt.

Das Bedenken, welches gleich anfänglich von Regierungen gegen die Suffizienz des beschränkten Strichrechts zur Verhütung mißliebiger Wahlen erhoben wurde, besichtigte Rom zum Teil durch die Bemerkung, daß die Befürchtung, ein Wahlkollegium möchte lauter mißliebige Männer in seine Liste aufnehmen und das beschränkte Strichrecht der Regierungen illusorisch machen, eine Beleidigung für die Ehrenhaftigkeit der Wahlkollegien bekunden würde, noch mehr [?] durch Bereitwilligkeitserklärung, in besonderen Breven die erz- und bischöflichen Domkapitel ernstlich zu verpflichten, bei Aufstellung von Wahllisten nur auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche sie neben den kirchlichen Erfordernissen für die ihnen zugedachte Würde auch den resp. Landesherrn nicht minder genehm kennen. Auf solche bindende Zusagen von Seite der obersten Kirchenbehörde glaubten sich die Regierungen beruhigen zu sollen und nahmen das Ultimatum, d. h. die Erektionsbullen an. Auf Grund solcher Verhandlungen hin fällt es mir schwer, das Recht einer protestantischen Regierung im Allgemeinen, im Falle ein Wahlkollegium aus was immer für Gründen — und deren sind besonders in Zeiten tief greifender Differenzen beider Gewalten ganz naheliegend — eine nur minder genehme Kandidaten enthaltende Wahlliste vorlegen sollte, zum Strich der ganzen Liste und zur Forderung einer neuen Vorlage zu bestreiten. Die badische Regierung insbesondere war der Ansicht, daß mit den fraglichen Zugeständnissen ihr alle die Vorteile eingeräumt worden seien, deren sich auch die Regierungen von Preußen und Hannover erfreuten. S. Note an Ritter Genotte vom 5. November 1825¹⁰⁰. Und warum sollte Baden zu dieser Voraussetzung nicht berechtigt sein, die den genannten beiden Kronen gemachten Zugeständnisse auch als ihm gewährt anzusehen, nachdem das päpstliche Staatssekretariat in seiner Note an die deutschen Fürsten vom 16. Juli gl. Jahres¹⁰¹ im Auftrage des Papstes den Vorschlag macht, zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken in ihren Ländern die zwischen dem Hl. Stuhle und Preußen sowie Hannover abgeschlossenen Vereinbarungen anzunehmen?

Fassen wir jetzt das Rechtsverhältnis über die Wahlen zu kirchlichen Würden in Preußen näher ins Auge.

Unter Umgehung von Wahllisten, deren Vorlage mit beschränktem Strichrecht dem Könige wertlos schien, ist in dem zur Bulle *de salute animarum* beigegebenen Breve den Kapiteln ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nur *eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praeventas, prudentiae insuper laude commendari nec serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis*. Der für diese Bestimmung angeführte

¹⁰⁰ Vgl. [Reisach] Badische Regierung, 43; es handelte sich um eine durch den badischen Unterhandler Genotte dem päpstlichen Staatssekretariat übermittelte Note.

¹⁰¹ Vgl. [Reisach] Badische Regierung, 39.

Grund unter Berufung auf den gefeierten Kirchenrechtslehrer Ivo¹⁰² ist ein allgemeiner, für alle Zeiten und Länder gültiger, angeführt auch in dem Breve Leos XII.

Das von Papst Leo XII. unter 28. Mai 1827 an die Domkapitel der ober-rheinischen Kirchenprovinz erlassene Breve ist im wesentlichen mit dem soeben angeführten *ganz gleichlautend*. Wir sind deswegen um so mehr berechtigt, die darin den beiderseitigen Staatsregierungen gewährten Begünstigungen sowie die den Kapiteln gemachten Verpflichtungen als vollkommen gleiche anzusehen.

Welches aber sind diese? Schulte¹⁰³ sagt in seinem Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Note 49 S. 211, nachdem er das Breve vom 16. Juli 1821 angeführt, wörtlich: „Danach kann man nicht behaupten, daß die Regierung sich eine Kandidatenliste müsse gefallen lassen und mindestens drei müsse stehen lassen. Sie kann vielmehr nach dem Wortlaute alle streichen, da überhaupt positiv feststehen muß (constet), daß der Betreffende *genehm sei*.“ Bezüglich auf unsere Übereinkunft zwischen Rom und Baden sagte dieser Kirchenrechtslehrer am Ende der alleg. Note: „Daß auch hier mindestens drei bleiben müssen, folgt weder logisch noch nach positiven canonischen Grundsätzen.“

Die Berechtigung der großherzoglichen Regierung zu einem so weitgehenden Striche der vorgelegten Kandidatenliste, daß behufs einer freien Wahl eine Ergänzung der Liste notwendig wird oder wurde, vorausgesetzt, fragt es sich jetzt, was soll das Hochw. Wahlkollegium tun, nachdem die Regierung in Gemäßheit des in ausgesdehntester Weise geübten Strichrechts eine Ergänzung der Kandidatenliste gefordert hat?

Bevor ich diese Frage beantworte, erlaube ich mir, meinem Schmerz über den Strich so achtbarer Männer nochmals meinen aufrichtigen Ausdruck zu geben. Ich würde sogar zu deren Restituierung dem von Sr. bischöflichen Gnaden gestellten Antrage¹⁰⁴ beitreten, wenn ich nicht, statt einigen Erfolg

¹⁰² Vgl. oben bei Anm 49.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 86.

¹⁰⁴ Entwurf einer Antwort auf das Schreiben des Innenministeriums vom 10. September 1868. Kubel berief sich in diesem Entwurf zunächst auf die Gehorsamspflicht des Domkapitels gegenüber dem Apostolischen Stuhl und die von diesem ausgesprochene Billigung des Verfahrens bei der Aufstellung der Kandidatenliste, um dann festzustellen, daß es nicht Sache des Domkapitels sein könne, einen Streit über die Interpretation von Bulle und Breve auszutragen. Ohne auf die Frage eingehen zu wollen, ob nach Bulle und Breve die Aufnahme früher als minder *genehm* bezeichneter Persönlichkeiten verboten sei, wies Kubel darauf hin, daß Ketteler, Eberhard und Baudri auf der Kandidatenliste für das Domdekanat nicht als minder *genehm*, sondern wegen des fehlenden badischen Staatsbürgerrechts als nicht wählbar erklärt worden seien. Danach sei aber deren Aufnahme in die Wahlliste nicht zu beanstanden, für die im übrigen, wie auch die Regierung anerkannt habe, der Art. I der Bulle keine Mindestzahl vorschreibe. Da demnach auf der umstrittenen Liste tatsächlich nur ein früher als minder *genehm* erklärter Kandidat sich befinde, so schloß der Entwurf, „leben [wir] der Hoffnung, es werde die Großh. Regierung bei einer weiteren und nähern Information gewiß auf unserer Liste drei Kandidaten finden, die, weil ausgerüstet mit den Qualitäten, die ein kathol. Bischof haben soll, das Wohlgefallen Sr. Königl. Hoheit würdig sind. Immerhin dürfen wir die Versicherung aussprechen, daß bei Aufstellung der Liste keine andere Absicht uns geleitet habe, als dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn Kandidaten zu benennen, die auch Allerhöchstdessen Achtung und Genehmigung würdig waren.“ Der Entwurf schloß mit

mir davon versprechen zu können, nicht nur eine den kirchlichen Zuständen nachteilige Verschleppung der Frage und Verzögerung der Wahl, sondern auch die Gefahr befürchten müßte, daß wir des so wichtigen Wahlrechts für gegenwärtigen Fall verlustig gehen möchten.

Nachdem wir schon früher Vorlage an den Hl. Stuhl gemacht, halte ich es für unerläßlich, daß wir auf Grund des letzten Ministerialerlasses vom 10. September d. J.¹⁰⁵, der in worttreuer Übersetzung mit vorzulegen wäre, uns wieder dahin wenden mit der ausdrücklichen Bitte, daß uns gestattet werden möge, dem Ansinnen der Gr. Regierung zu entsprechen und wenigstens statt der in ersten Liste enthaltenen Namen, welche als dem Großherzog minder genehm voraus gekannt, in Gemäßheit des Breves Leos XII. nicht hätten aufgenommen werden sollen, vier andere jedenfalls mit den kirchlichen Eigenschaften versehene Namen zu substituieren. Dieses jetzt in Rom zu bekennen, erscheint mir unerläßlich, um dem apostolischen Stuhle die richtige Beurteilung unserer Kirchenangelegenheit zu ermöglichen. Die verspätete Kenntnis des Breves Papst Leos XII. mag als Entschuldigungsgrund angeführt werden. Durch eine derartige Vorlage unsrer Angelegenheit nach Rom dürfte wohl eine die Regierung befriedigende und uns jeder weiteren Verantwortung enthebende Entschließung Sr. Heiligkeit erzielt werden, was Gott geben wolle.

Ich glaube, bei offener Darlegung meiner Ansicht dem bestehenden Rechtsverhältnisse und unbestreitbaren Tatsachen Rechnung getragen und darauf meine Überzeugung basiert zu haben, und bitte, meinem darauf gegründeten Antrage keine andere Absicht unterstellen zu wollen, als daß, wie ich auch von etwa entgegengesetzten Anträgen ganz gerne tue, wir uns der recht baldigen Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in einer Weise, wie sie zur Herstellung und Befestigung eines freundlichen Einvernehmens zwischen Kirche und Staat und dadurch zur Förderung des wahren Wohles beider dienlich ist, erfreuen mögen. Dies Ziel ohne Gefährdung oder Schmälerung der kirchlichen Rechte angestrebt zu haben, ist mein erhebendes Bewußtsein und mein Trost.

Freiburg, den 25. November 1868

Fidel Haitz

der Bitte um die „baldigste“ Ermöglichung einer Wahl durch die Belassung von drei Namen auf der Kandidatenliste (Abschrift in: OAF Nachlaß Schmidt). — Die hier vorgebrachte Argumentation mit der Verweigerung des Staatsbürgerrechts (die auch in der definitiven Antwort des Domkapitels vom 23. Februar 1869 wiederkehrt), war formal stichhaltig und traf einen schwachen Punkt in der Position der Regierung, die so offensichtlich ein unbeschränktes Vetorecht (wenigstens) gegenüber allen Nichtbadenern zu praktizieren suchte. Bei genauerer Kenntnis der früheren Verhandlungen war allerdings klar, daß die Verweigerung des Staatsbürgerrechts nur die andere Form einer minus-gratus-Erklärung darstellte.

¹⁰⁵ Publiziert bei: *Friedberg*, Staat und Bischofswahlen, 209 ff.

IV

Votum des Domkapitulars Kössing vom 27. November 1868¹⁰⁶

Votum

Aus der Bulle „Ad Dominici gregis“ vom 11. April 1827 und aus dem Breve vom 28. Mai 1827 ist ersichtlich, daß den protestantischen Fürsten der oberrhein. Kirchenprovinz in bezug auf die Besetzung der bischöfl. Stühle eine Konzession gemacht wurde, welche sie in den Stand setzen sollte, die Erhebung ihnen mißliebiger Personen auf die bischöfl. Stühle zu verhindern. Diese Konzession war eine Art Ersatz gegenüber dem Nominationsrechte, welches den katholischen Landesfürsten zugestanden wurde, und floß aus der Einsicht, daß für die öffentliche Wohlfahrt die Eintracht zwischen Sacerdotium und imperium sehr wünschenswert sei.

Wie die Bulle vorschreibt, sollen binnen Monatsfrist vom Tage der Erledigung des bischöfl. Stuhles an die Namen der Kandidaten aus dem Diözesanklerus, welche für würdig und tauglich erachtet werden, dem Landesherrn zur Kenntnis gebracht werden. Die Art und Weise, wie dies zu geschehen habe, ist nicht angegeben. Wenn aber etwa der eine oder andere aus den Kandidaten dem Landesherrn unangenehm sei, werde ihn das Kapitel aus dem Verzeichnis streichen, „reliquo tamen manente sufficienti numero“ pp.

Das angeführte Breve legt den Kapiteln in der bekannten Stelle die Verpflichtung auf, bei der Wahl nur jene zu berücksichtigen, von denen sie wissen, daß sie nebst den sonst nötigen Eigenschaften auch die haben, dem Fürsten nicht minder angenehm zu sein. Es ist hier die den Fürsten gewährte Konzession wiederholt; übrigens besagt die Stelle nach meiner Auffassung einfach dies, daß personae sereniss. principi minus gratae nicht gewählt werden können, ohne etwas Neues, nicht schon in der Bulle implicite Enthaltenes zu bestimmen.

Wenn die Bulle dahin gedeutet wird, daß das Kapitel dem Fürsten eine beliebige Anzahl Kandidaten namhaft machen könne, der Fürst aber den sufficiens numerus (nach der neuesten Bestimmung drei) stehen lassen müsse¹⁰⁷, so ist die fragliche Konzession rein illusorisch. Es kann dem Kapitel belieben, nur drei zu bezeichnen, und der Fürst muß sie nach obiger Auffassung stehen lassen. Die Konzession hätte noch eine Bedeutung, wenn die Zahl der zu nennenden Kandidaten bestimmt wäre, wenn es also heißen würde, so viele, z. B. 10 oder 12 usw. Kandidaten sind dem Fürsten namhaft zu machen; — davon mag er mißliebige streichen, aber zwei oder drei müssen übrig bleiben. So heißt es aber nicht.

Nach meinem Dafürhalten ist der Sinn der Bulle dieser: Der Bischof wird aus dem Diözesanklerus gewählt. Das Kapitel bringt die Namen der Kandidaten, die es für würdig und tauglich erachtet, zur Kenntnis des Fürsten, nicht bloß einige, sondern alle, die würdig und tauglich sind, d. h. dafür gehalten werden; alle kanonisch befähigten Diözesanpriester. Tut es dies, so

¹⁰⁶ Eigh. (OAF Erzbischofswahlen Vol. 9).

¹⁰⁷ So *Maas*, Veto, 296 f.

mag der Fürst die minder angenehmen bezeichnen, — seine Befugnis ist aber dahin beschränkt, daß die zu einer Wahl erforderliche Anzahl übrig bleiben muß. Zieht es das Kapitel vor, nur einige von den Würdigen und Tüchtigen zu nennen, so muß es sich's gefallen lassen, wenn die ganze Liste zurückgewiesen wird. Daß damit dem Fürsten kein absolutes Veto eingeräumt sei, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden¹⁰⁸. Wenn das Kapitel eine Liste von nur drei Kandidaten aufstellen würde, weil in der Tat kein Mitglied des Diözesanklerus außer den dreien kanonisch befähigt wäre, so wäre der Fürst nach der Bulle verpflichtet, sie stehen zu lassen.

Aus den in Zirkulation gesetzten Akten und anderen Schriftstücken habe ich mich überzeugt, daß den Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz ganz dieselbe Befugnis vom Hl. Stuhle zuerkannt wurde wie dem Könige von Preußen. Wie dies in Abrede gestellt werden kann, ist mir unerklärlich.

In der Schrift: „Die badische Regierung und das Domkapitel von Freiburg“ liest man S. 23 u. a.: „Kandidaten, welche alle von dem concilium von Trient bei einem guten Bischofe vorausgesetzten Eigenschaften in sich vereinigen, bieten auch nothwendigerweise Gewähr, daß [sie] bezüglich des Gehorsams usw. correct handeln und denken werden¹⁰⁹. Solche Candidaten können doch wohl vernünftiger Weise nicht als jene betrachtet werden, welche dem Fürsten . . . minus grati wären: folglich sind sie wählbar.“ — Ei, warum verlangt denn das erwähnte Breve, daß die Wahlkandidaten *praeter qualitates ceteras, ecclesiastico jure praefinitas* auch die haben, *serenissimo principi non esse minus gratos*?

Freiburg, den 27. November 1868

Dr. J. Kössing, Domkapitular

¹⁰⁸ In der Praxis dürfte dieser von Kössing vorgeschlagene Modus trotz der gegenteiligen (wohl mehr taktisch gedachten) Versicherung auf die Anerkennung eines absoluten Vetorechts der Regierung hinausgelaufen sein. Vgl. auch die Mitteilungen Jollys an Prestinari vom 25 Mai 1868, wonach in der Unterredung mit Nokk Kössing (wie auch Haitz und Orbin) ein unbeschränktes Ablehnungsrecht der Regierung anerkannt (Nachlaß Prestinari Conv. II Fasz. 12).

¹⁰⁹ Original: Gehorsames und der Ehrerbietung, welche der gesetzten Obrigkeit gebührt, vollkommen correct gemäß der Moral der Kirche handeln und denken werden.

Miszellen

Bemerkungen zu:

Edmund Bercker: „Die Kirchen-, Kapellen- und Altarpatroszinien im Kreis Sigmaringen“, 1967, 186 Seiten (= Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, Heft 6, hgg. von der landeskundl. Forschungsstelle des Kommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande)

Der Verfasser hat mit großem Fleiß als Tübinger Doktorand in jahrelanger Arbeit alles zusammengetragen, was sich bezüglich der Patrone der Kirchen, Kapellen und Altäre des heutigen Kreises Sigmaringen finden ließ. Dabei handelt es sich um ein einst politisch sehr zersplittertes Gebiet, was eine große Streuung der erhaltenen Urkunden zur Folge hatte. Auch über die Siedlungen, Burgen und themaverdächtigen Flurnamen brachte er sehr schätzenswerte, wenn auch *manchmal sehr knappe* urkundliche Daten bei. Den Vorbemerkungen Willy Bours im Kunstdenkmälerwerk von 1948 folgte er weitgehend. Daß die beiden Sigmaringer Archive sowie die zu Karlsruhe, Donaueschingen, Freiburg und der einzelnen Gemeinden sowie die Hohenzollerische Heimatbücherei Hechingen und die fürstl. hohenzollerische Hofbücherei in Sigmaringen fleißig beigezogen wurden, braucht eigentlich nicht betont zu werden, ebenso eine große Anzahl gedruckter Quellen und reichlich Literatur, welche letztere im Verzeichnis vier Druckseiten umfaßt. (Der Name Welzer ist in Welser zu berichtigen.) Wieweit es Bercker gelang, die Erstnennung der Kirchenpatrone seit der Arbeit Friedrich Eiseles über dasselbe Thema (FDA 60 und 61, 1932 und 1933) zu vervollständigen, zeigt eine fünfseitige Liste am Schluß, der sich die Orts- und Namenregister anschließen. Den Abschluß bilden 14 Abbildungen, während der Versuch einer statistischen Auswertung der Patroszinien unter siedlungsgeschichtlichen Aspekten am Anfang steht. Im ganzen handelt es sich um eine höchst wertvolle Zusammenstellung weitzerstreuter kurzgefaßter Daten, frei von ge-

wagten Theorien, wie sie z. B. E. Blessing im Kreis Hechingen aufstellte. Einige Bemerkungen und Ergänzungen dürften der Orts- und Pfarrgeschichte zugute kommen:

S. 23. Ältester Patron der schon 1275 erwähnten, später zeitweise abgegangenen Pfarrei *Ablach* kann nicht St. Anna gewesen sein, deren Verehrung ja erst im 15. Jahrhundert stärker in Schwung kam. Vielmehr hat Willi *Burth* aus Protokollen auf Schloß Langenstein im J. 1965 den hl. *Stephanus* als Patron für die Jahre 1611 und 1615 feststellen können und für 1763 ein Mirakelbuch der St.-Anna-Wallfahrt (H.H. 1965, 44).¹

S. 29. Von der *Bärentaler* Friedhofkapelle berichtete die H. H. 1953, 3.

S. 30. Ums Jahr 1235 erscheint als erster ein Ritter Heinrich von *Benzingen* (WUB 3, 445)².

S. 31. Die Wolfgangskapelle zu *Benzingen* wird 1575 bei Beschreibung des österreichischen Lehens aufgeführt: Mitt. d. Ver. f. Gesch. Hohenzoll. 1926, 49 und H. H. 1960, 55. Die Urkunde der Frühmeßstiftung steht: H. H. 1959, 48.

S. 33. Der 1095 genannte Weiler *Parma* dürfte verschrieben sein für *Beroa*, die alte Form für *Bärental*. Ob dem Flurnamen *Oberenholz* besondere Bedeutung zukam? „Ecclesia, cui vocabulum est beati Martini“ in *Beuron* heißt sicher ganz einfach: „Kirche, die den Namen St. Martin trägt“, wie dann auch die Bildunterschrift S. 181 richtig sagt Vocabulum heißt sicher nicht Dorf oder Gut!

S. 37. Das castrum *Buningen* dürfte anstelle des Chores der jetzigen Pfarrkirche *Bingen* abgegangen sein, wo noch alte Mauern und Keller im Boden stecken, ist schwerlich identisch mit Burg *Bittelschieß*. Erwähnenswert wäre der Waldname „ULb. Frauen Stock“ für den Heiligenwald und die 1492 erwähnte Flur „Auf Kreuzen“ bei der Eulogiuskapelle.

S. 39. Zu den ehemaligen Kapellen gehörte auch die „Vählinsskapelle“ (St. Valentin) am östl. Ortsausgang (Zollerheimat 1938, 96) und St. Ulrichen, das bis 1615 am Roßlauf (links der Straße nach Sigmaringen) erscheint, wo in der Folge von „Uris Tritt“ (= „St. Ulrichs Tritt“) die Rede ist. Man vergleiche die von mir beschriebenen Heiligenrechnungen in Zollerheimat 1941, 25–33.

S. 40. Im J. 1245 werden am 13. November Dorf und Burg *Bittelsschieß* an den Bischof von Konstanz übertragen, und zwar von den

¹ Hohenzollerische Heimat, Gammertungen 1951 ff

² Württembergisches Urkundenbuch, 11 Bände.

Herren, die seit 1083 als „von Bittelschieß“ nachzuweisen sind (Notitia foundationis v. St. Georgen). Im 13. Jh. erscheinen dann diese Herren bei Bingen-Hornstein, worauf das dortige „Bittelschießer Täle“ den Namen bekam. Vgl. unten: Hornstein.

S. 42. Schon 1581 wird die Pfarrei *Deutwang* vom Nachbar in *Mindersdorf* versehen, während noch am 6. März 1504 der neue Pfarrer Konrad Kürsner in Tüdwangen seine Erstfrüchte an den Bischof bezahlte (Annatenregister von Krebs). Gustav *Bossert* hat s. Zt. mit viel Wahrscheinlichkeit die am 29. Mai 805 geschehene Schenkung an St. Gallen im *Ratoldesbuch* auf unser Deutwang gedeutet, wo ja St. Gallus Patron ist (Zeitschr. Oberrhein 1913, Jg. 67, S. 561). Im J. 1608 wird Deutwang nicht mehr als Pfarrei aufgeführt.

S. 45. Im J. 1094 erscheint *Ettisweier* in der St. Georger Gründungsnotiz als Othelineswilare.

S. 46. Die abgegangene Siedlung südlich von Feldhausen heißt alt und noch jetzt im Volksmund *Lapphausen* (nicht Laub-; J. *Wiest* Gesch. d. St. Gammertingen 1928, S. 75). Die Flur *Birklesberg* beim „Burgweg“ erscheint 1330 wohl als *Birkisberg* (Hohz. JHeft 1962, S. 63.)

S. 49. Als Herren von *Frohnstetten* erscheinen 1420–29 Hans von Stein genannt Schnellinger, 1429–1508 die Schwelher, 1508–32 die von Homburg, von da an die Westerstetter (Hohz. JHeft 1959, 1–184). Zur „Eppenburg“: ebenda 1958, 183.

S. 51. Die Flur Altenburg scheint im J. 1478 im Stiftungsbrief der Fauler-Frühmesse zu Hettingen *Altenbinden* geheißen zu haben (Bünd-Baind = umzäuntes Grundstück). Spuren einer Befestigung finden sich nicht! (Urk. im Pfarrarch. Hettingen).

S. 52. Betr. St. Leodegar in *Gammertingen* ist die Stelle des Habsburger Urbars wichtig, wonach im benachbarten Hettingen um 1300 ein Rudolf von Hettingen als Eigenmann des hl. Leodegar (angebl. Kloster im Hof zu Luzern) vom Grafen Heinrich von Veringen beansprucht wird (Quellen z. Schweizer Gesch. 15, 1 [1899] S. 335). Bestanden Beziehungen von Gammertingen nach Luzern, einem Brennpunkt der Leodegar-Verehrung von Murbach i. Elsaß her? (Hohz. JHeft 1950, 167). Nachzutragen bei Gammertingen ist noch die ehem. Burg *Hustneck* am Weiltäle (H. H. 1960, 51). Älteste Erwähnung einer Kirche in Gammertingen um 1100! Darin war Graf Ulrich von Gammertingen zuerst beigesetzt (Zwiefalter Chroniken, Ausg. König-Müller S. 92). Vielleicht war damit die erst später nachweisbare Michaelskapelle gemeint?

S. 53. Die Urkunde über den Marienaltar 1351 zu *Gammertingen* steht in H. H. 1956, 32, die vom Jodokusaltar von 1517 ebenda 1952, 48. Zu Burg Baldenstein vgl. Veringenstadt!

S. 54. Merkwürdig berührt die Angabe, im J. 1635 habe der Bischof die Zelebration auf einem Tragaltar der Schloßkapelle Gammertingen genehmigt, da doch 1726 ein Reliquienglas im Altar mit dem Siegel des Weihbischofs Johann Jakob Mirgel (1597–1619) gefunden wurde (H. H. 1952, 16). Somit scheint der Altar kurz vor 1625 (durch Kriegseinwirkung?) verletzt worden zu sein.

S. 55: Vergessen ist die ehemalige Kapelle auf dem Heiligenbühl, 1,5 km nordöstl. von Gammertingen, deren Grundmauern vor einiger Zeit aufgedeckt wurden.

S. 58. Bezeichnet Glassert tatsächlich eine ehemalige Siedlung, wie H. H. 1953, 64 gesagt wird? Im Veringendorfer Güterbeschrieb des hl. Michael (s. unten) finden sich ein *Hirendorfer Stig* bei Harthausen und ein *Husenberg* an Rainstetter Staig.

S. 60. Die Pestbruderschaft zu *Harthausen* ist beschrieben in H. H. 1959, 58.

S. 61. Zur Pfarrkirche *Hausen a. A.*: H.H. 1956, 53, zur Wallfahrt ebenda 1952, 7.

S. 63. Die Urkunde betr. Galluskirche zu *Hermentingen* von 1405 steht in H. H. 1957, 41.

S. 64. Adalbertus de Hatingen ist 1135 in der Zwiefalter Chronik der erste Hinweis auf *Hettingen*, wovon sich noch Ritter Rudolf v. H. ca. 1235 schrieb. Nicht sicher gedeutet ist dagegen der Graf Berthold von Hätingen, der unterm 21. Februar (vor 1235) im Zwiefalter Nekrolog erscheint und als dessen angebliches Wappen um 1588 im Kloster Zwiefalten ein Roter Löwe in Gelb gemalt war (laut Zeugnis des Historikers Oswald *Gabelkofer*: H. H. 1967, 56). Die Malerei war jedoch erst um 1500 entstanden, als die Autoren schon die Wappen der Grafen von Veringen und von Urach nicht mehr kannten und wohl einfach das damalige Stadtwappen Hettingens zum Namen Berthold v. H. dazumalten. Gr. Berthold ist vermutl. identisch mit Berthold von Neifen (Hohz. JHeft 1937, 72 und Zeitschr. f. württ. L.Gesch. 1966, 95), kaum jedoch ein Nachkömmling des Adalbert von Hatingen, wie E. *Burkard* annimmt. Der Totenbucheintrag eines Gr. Berthold von Ronsberg im Kloster Ottobeuren († 1212) paßt nicht zum Todestag des Gr. Berthold im Zwiefalter Nekrolog. Ein Zusammenhang der abgegangenen Ottilienkapelle an der Fehla mit dem Gammertinger „Alten Schloß“ daselbst, das man den Gammer-

tinger Grafen zuweist, ist noch nicht erwiesen. (Zum abgegangenen Weiler Baldenstein vgl. Veringenstadt unten zu S. 155).

S. 65. Mindestens seit 1537 ist *Hermentingen* Filiale von Hettingen, wie denn unter Seite 63 richtig steht. Die Statuten des Kollegiatstifts Hettingen von 1503 sind abgedruckt in Freibg. Diöz. Arch. 1951, 267.

S. 66. Die Bruderschaft zu *Hettingen* von 1694 ist genannt in H. H. 1959, 63, eine Stiftung des Hans Kaspar von Bubenhofen von 1503 ebenda 1958, 47. Ein Klösterlein oder Klausen erscheint schon 1395: H. H. 1957, 31, die Stiftung auf den Katharinenaltar 1409 siehe H. H. 1957, 32. Die Schloßkapelle zu Hettingen ist baulich noch vorhanden, wenn auch profaniert.

S. 70. Zur Geschichte der Burg *Hornstein* und im Bittelschießer Täle vergleiche man H. H. 1952, 29 und 1953, 28.

S. 71. Der Ritter Berthold von Bittelschieß von 1083 gehört schwerlich ins Bittelschießer Täle bei *Hornstein*, sondern ins Dorf Bittelschieß südlich von Sigmaringen (H. H. 1952, 29). Dagegen bleibt die Behauptung, die Burg Bittelschieß bei Hornstein habe eine Ulrichskapelle besessen, ganz unbewiesen. Vielmehr wurde St. Ulrich wahrscheinlich vor 1625 vom Roßlauf bei Bingen, wo dann nur „Ulrichs Tritt“ übrigblieb, in die Burgruine bzw. einen ziemlich neuen Rundbau verlegt (Zollerheimat 1937, 96). Eremiten sind 1719 und 1804 bei der Bittelschießer Kapelle nachzuweisen (H. H. 1959, 16 und 1952, 30). Die jetzige Rundkapelle kann schon wegen der relativ dünnen Mauer – man vergleiche die beiden Grundrisse im Kunstdenkmälerwerk Sigmaringen S. 109 – kein ehemaliger Burgturm gewesen sein, steht auch sehr ungünstig zum dahinter am Abhang sichtbaren Ringmauerrest. Die von Bercker zitierte Stelle des fürstlichen Archivs Sigmaringen (R 78, 64, 5) stellt ein dickes Konvolut von Akten der Hornsteinischen Kaplanei dar. Im Faszikel 4 (nicht 5) findet sich die Angabe des Kaplans Adam Luib von ca. 1635, wohl Nachfolgers von Udalrich Rettich: „Überdies hat mein gn. Junker Sigmund (v. Hornstein † 1631) *pie memorie* nach *renovierter* Capelle zu Bittelschieß mir, damit ich monatlich daselbst eine hl. Messe lese, einen Acker auf dem Esch zu nutzen gnädigst eingeräumt.“ Da hier vom verstorbenen Junker die Rede ist, kann der Eintrag nicht von 1625 stammen, wie eine spätere Hand beifügte und B. irrig übernimmt.

S. 72. Bercker kennt *Igelswies* erst seit 1265. Doch hat schon vor 1200 Graf Heinrich von Tübingen 1 Mansus *in villa Igelswis* ans Kl. Marchtal geschenkt (Württ. V. Jahreshft 1890, Jg. 13, S. 14 und FDA 4, 1869, S. 170).

S. 76. Weisen die Flurnamen *Altbelai* und *Degernau* auf irgendeine religiöse Sache?

S. 79. Zu *Pault* gehörte vielleicht das 1444 erwähnte „St. Urbans Hus“ zu Vilsingen. Siehe unsere Notiz zu S. 161. Zur Siedlungsgeschichte *Jungnaus* und seiner abgegangenen Weiler ist M. Walters Aufsatz in „s' Zollerländle“ 1925, Nr. 2, Seite 1–3 zu vergleichen.

S. 80. Die Urkunde von 843, in der der abgegangene Weiler *Empfingen* vorkommt, stellt eine Neufassung um 1150 dar, beweist somit nichts für frühere Jahrhunderte (H. H. 1958, 29). Die Allerheiligenkapelle im Bereich der Pfarrei Veringen von 1317 (Erzb. Archiv H 503) scheint mit der späteren Annakapelle in Jungnau zusammenzufallen. Bei dem um 1920 verschwundenen „Hoppental“ nennt M. Walter eine Anzahl uralter Grabhügel. Noch 1444 erscheint in der Einkommenbeschreibung des hl. Michael in Veringendorf ein *Affelstetter* Brühl und 1 Hof in *Affelstetten*. Die kirchlichen Verhältnisse Jungnaus zu Veringendorf: H. H. 1959, 60, Wüstungen: 1965, 38.

S. 82. Ortsherren zu *Kaiseringen* waren bis 1420 die Herren von Reischach, von da bis 1429 Hans von Stein genannt der Schnellinger, 1429 bis 1508 die Schwelher, wie in Frohnstetten. Zur Kapelle in Kaiseringen neuestens H. H. 1967, 53, zum Siechenhaus ebenda 1951, 8; zu den Wüstungen: Hohz. JHeft 1958, 183.

S. 96. In *Levertswiler* erinnern noch zwei alte Martinsstatuen an den ehemaligen Kirchenpatron (Kunstdenkmälerwerk Bild 328 Nr. 2 und Nr. 11).

S. 98. Über die Herren von *Magenbuch* ist außer dem zitierten Aufsatz von Friedrich *Eisele* auch H. H. 1952, 59 f. zu vergleichen.

S. 100. Die Reichenauer Urkunde von 843 (Wirtbg. UB I, 125) stellt eine spätere Überarbeitung um 1150 dar. Die erste Nennung *Mindersdorfs* 883 findet sich in der Abhandlung in H. H. 1962, 40.

S. 102. Die Schenkung der Adelheid von Nusplingen von ca. 1138 bezieht sich kaum auf unser *Neufra*, sondern eher auf den gleichnamigen Ort an der Donau (Zeitschr. f. württ. L.Gesch. 1965, 179 und H. H. 1961, 28). Dagegen gehört der gleichzeitige Landold von Nufiron hierher, der Güter im benachbarten Gauselfingen an Zwiefalten schenkte (Zwief. Chron. 271). Vermutlich baute Landold oder sein Sohn dann die Burg Liechtenstein, nach der sich 1187 Gebhard von Liechtenstein nennt (Hohz. JHeft 1937, 68 und 74), ein Vasall des Markgrafen Heinrich von Ronsberg als Erbe der Gammertinger Grafen. Somit wäre unser Liechtenstein älter als der über Honau! Unsere Burg wird 1332 in Nachbarschaft Neufra erwähnt. Der Eintrag in der

Chronik von 1138 nennt *keine* aus Stein gebaute Kirche, sondern ein Steinhaus, denn das M in *constructam* ist ein *Druckfehler* (Zeitschr. f. württ. L.Gesch. 1965, 179 Anmerk. 20). Zu Neufra siehe Zollerheimat 1934, Seite 14 ff. Der abgegangene *Weiler* stand 400 m nördlich der Neufraer Mühle links der Fehla (laut Dr. Burkarth, Gammertingen).

S. 104. Die Seitenaltäre der Marienkapelle Neufra wurden um 1962 an die Schloßkapelle Wolfach/Kinzig abgegeben, mit Ausnahme des Altarblattes „Sieben Zufluchten“. Zur Nikolauskapelle in Neufra vgl. H. H. 1958, 25, zur Marienkapelle ebenda 1965, 31, zur Hochbergkapelle ebenda 1965, 8.

S. 106. Zu *Oberndorf* ist Fegers Ausgabe der Petershauser Chronik S. 47, und 71 und 73 beizuziehen.

S. 111. Von der ehemaligen Burg *Reischach* blieb merkwürdigerweise nichts mehr bekannt.

S. 112. Die Kunigundiskapelle in *Rengetsweiler* wurde vor wenigen Jahren durch einen Kirchenbau ersetzt.

S. 113. Der um 1138 genannte Ort *Ruggozziswilare* (Zwief. Chron. 241) bezieht sich nicht auf *Riedetsweiler*, sondern *Rugetsweiler* (ebenda 345!).

S. 114. Die um 1209 vorkommenden *fratres de Rosmowe* waren keine Mönche, sondern Adelige als unrechte Inhaber Weissenauer Güter, wie der Zusammenhang zeigt.

S. 119. Zur Burg *Sigmaringen* siehe H. H. 1952, 48.

S. 120. Dem Verfasser scheint auf Grund der Landkarte entgangen zu sein, daß *Hertenstein* und *Altes Schloß* genau den gleichen Punkt bezeichnen. Auch zeigt der Zusammenhang der Stelle über den *C. de Hedingen* 1278, daß tatsächlich *Hedingen* und nicht *Hödigen* gemeint war, denn Mitzeugen sind der Dekan von Laiz und Schultheiß H. von Sigmaringen. Warum wurden die Zitate immer so kurz gegeben?

S. 121. Der Sigmaringer Graf von 1247 hieß nicht Gottfried, sondern *Gebhard* (Hohz. JHeft 1951, 37).

S. 126. Zur Errichtung des Friedhofes in Sigmaringen: 1744: H. H. 1961, 31. Merkwürdig will die Nachricht von *zwei* Marienkapellen am Weg nach Laiz klingen, wozu noch die Sebastianskapelle an der Kreuzung der Laizer und Jungnauer Straße kam.

S. 128. Zu *Sigmaringendorf* vgl. die Chronik des Dorfes von Karl *Debner* von 1912/13 mit 370 Seiten.

S. 131. Über die Herren von *Steinhilben*, eine Nebenlinie der von Wurmlingen, schrieb Fried. *Eisele* in „Zollerheimat“ 1933, 21 ff. In

der Siedlung *Wettishausen* bei Steinhilben schenkte schon vor 1189 ein Truchseß von Zollern ein Gut ans Kloster Marchtal (Hist. Marchtal i. Württ. VJahreshefte 1890, und schon 1869 in Frbg. Diöz. Arch. 4, S. 163 und 170).

S. 133. Die Meinung, das Beinhäusle von 1740 zu *Storzingen* sei eine Kapelle gewesen, ist nicht zwingend.

S. 134–135. Herren von *Straßberg* waren bis 1420 die von Reischach, seit damals Hans von Stein gen. Schnellinger, 1429–1508 die Schwelher von Ringingen-Hölnstein, dann bis 1532 die von Homburg (vgl. Frohnstetten). Nicht die Burg auf dem 750 m ü. d. M. gelegenen Berg wird 854 genannt, sondern die Pfarrkirche St. Verena am heutigen Platz im Tal, der noch um 1500 „Uf Burg“ heißt (Hohz. JHeft 1959, 153 und 162). Genaueres zum Klosterbesitz in Straßberg findet man ebenda S. 2, und 15 f. Man kann somit keine Zweifel hegen, wo die Kirche von 854 gestanden habe! Die Marienkapelle von 1878 heißt auch Bergkapelle, dagegen besteht die Peter-Pauls-Kapelle *in* der Burg offenbar nicht mehr! Noch erhaltene Reste der Schloßkapelle von 1650 *neben* der Burg deuten auf ein weit höheres Alter, ohne daß wir Näheres wissen.

S. 137. Eine Wallfahrt zu *Tafertsweiler* ist erwähnt in H. H. 1959, 32. Die beiden Weiheurkunden von *Bachhaupten* von 1508 und 1748 sind gedruckt in „Zollerheimat“ 1937, 55.

S. 140. Bei der *Trochtelfinger* Burgkapelle des 17. Jahrhunderts sind keinerlei Mauerreste, sondern nur Spuren eines Grabens zu sehen. Die Flur Kästle bei der Hinteren Burg, die neustens als *Haideck* wiederentdeckt wurde, dürfte auf dieses „castellum“ hinweisen (H. H. 1967, 20 und 62).

S. 141. Der Weiler Weg dürfte zur Erpfinger Flur „Weiler“ hinführen. Sitz des Dekanats war Trochtelfingen lediglich in den Jahren, in denen der dortige Pfarrer das Amt des Dekans bekleidete. Erst um 1500 wurde der Name „Dekanat Trochtelfingen“ fest, bis es 1812 mit Veringen vereinigt worden ist. Die neugotischen Altaraufbauten der Pfarrkirche wurden neustens weggetan.

S. 146. Die Stiftungsurkunde der Nikolauspfründe auf Hennenstein ist abgedruckt in H. H. 1960, 21, die Kapelle ebenda erwähnt 1952, 37. Die Kapelle ist nicht erst 1836 nach Westen erweitert worden, wie das Kunstdenkmälerwerk 1948 sagt. Die durchgehenden Fresken des 15. Jahrhunderts beweisen das Gegenteil (H. H. 1960, 23). Wichtig ist Berckers Angabe, die Bauinschrift von 1798 auf einem Brett (nicht Stein) sei im Pfarrhaus erhalten.

S. 149. Spuren der ehemaligen Burg Affelstetten („Altes Schloß“) sind auf dem dem südlichen Ausläufer des Veringendorfer Kirchberges in der Weggabel rechts der Straße nach Jungnau noch vorhanden, wenn auch spärlich.

S. 150. Der im Tal der Lauchert links (nicht rechts) der Bahn liegende Stettener Berg scheint oben eine künstliche Zurichtung zu haben. 1444 findet sich 1 Acker „in Stetten an *Bettmur*“ (was ist das? Kapelle?). Eine Klausur zu Veringendorf hat Bercker übersehen. Im J. 1444 gingen daraus an den Heiligen (St. Michael) 1 Schilling Heller, und Catharina in der Closen gab 4 Schilling aus Hundigs Hofraite beim Kirchhof 4 Schilling. „Wenn Catharina in der Closen nicht mehr ist, oder daß sie vertrieben wird, was sie dann eigenes Gut verlat (hinterläßt), das sol St. Michels eigen sein“ (F. Arch. Sigm. Grafsch. Veringen R 78, 21). Offenbar stand die Klausur auf Hundigs Hofraite am Kirchhof (vgl. Hettingen).

Zur Pfarrkirche St. Michael ist H. H. 1967, 9 zu vergleichen. Man hätte gern einen Beweis für die Behauptung gesehen: zur Zeit der Christianisierung habe man dem hl. Michael häufig Kirchen an heidnischen Kultstätten erbaut. Zwei barocke Seitenaltäre wurden kürzlich an die alte Pfarrkirche Langenenslingen übernommen.

S. 154. Mit Nennung des Grafen Marquard von Veringen 1134 ist kaum Veringenstadt, sondern *Veringendorf* gemeint. Die Stadt entstand erst nachher zu Füßen der späteren Burg. Der frühere Weiler *Ostheim* hat nach OA.-Beschreibung Riedlingen 1923, 618 nicht bei Veringen gestanden, sondern am Osterberg bei Riedlingen. Wichtig ist Berckers allzu knapper Hinweis auf den Flurnamen „unten an Baldenstein 1444“, der endlich Licht in das langgewälzte Problem dieses ehemaligen „Weilers mit Mühle“ bringen kann (H. H. 1967, 61). Eine Nachprüfung der angegebenen Quelle, einer Pergamenturkunde vom 9. Juli 1444 (F. Arch. Sigm. Grafsch. Veringen R 78, 21), welche die Einkünfte des hl. Michael zu Veringendorf in vielen Gemeinden aufzählt, ergab die genauere Lage des verschwundenen Weilers, jedoch nicht bei Veringenstadt, wie viele bisher annahmen, sondern im *Fehlatal*, vermutlich auf der Gemarkung des Städtchens Gammertingen. Es heißt nämlich: „Eine Wiese an der *Velhen*, stoßt an die Wannan, anderthalb an der Kapellen (St. Ottilien?) Acker. Item Ulrich Nopp von Gamertingen gibt 8 ß us einem Mannsmad Wiesen, liegt an der *Velhen* an Eblin Schuchmachers Wies. Item Conrad Uelin gibt 1 Pfund (Heller) aus drei Wiesen *an der Welhan gelegen, stoßt unten an Baldenstein*.“

Welhan dürfte die ältere Form für Velhen (1431 Velhen, 1454 Felg = Fehla) aus einem älteren Verzeichnis sein. Baldenstein bezeichnet entweder eine Person oder eher eine Flur, kaum einen Felsen, da man sonst „stoßt an *den* Baldenstein“ erwarten würde. Diese Zeilen waren schon geschrieben, als sich noch zwei urkundliche Nennungen des Flurnamens Baldenstein fanden: 1. In der Erneuerung des Einkommensbeschreibs des Kirchenheiligen St. Michael von Veringendorf aus dem Jahre 1504 (fürstl. hohz. Arch. Sigmaringen: Veringen R 78, 28), nur mit neuen Inhabern der Grundstücke und dann 2. im Verkaufsbrief der Herrschaft Gammertingen seitens des Grafen Ulrich von Württemberg an die Gebrüder Hans und Konrad von Bubenhofen vom 5. Dezember 1468 (ebenda: Gammertingen R 75, 29), wo vermerkt ist: „Item Hans Gloner git (der Herrschaft) 5 Schilling Heller us dem Bugen *an der Felhen by der Wannn under Baldenstein.*“

Nach Auskunft älterer Einwohner von Gammertingen heißt das Stück des Wiesentales neben und unterhalb des Gammertinger „Alten Schlosses“ heute noch *Wanne*, so daß mit Baldenstein *nur diese Burg-ruine* gemeint sein kann und wir also den richtigen Namen des Alten Schlosses gefunden hätten! Der Heimatforscher Dr. Burkarth glaubt die ehemalige Mühle am Fuß des Burgfelsens und das Dörflein Baldenstein auf dem nordwärts gegen Gammertingen gelegenen „Veringer Feld“ lokalisieren zu können, während die Ottilienkapelle weiter südlich auf Gemarkung Hettingen unter der Ottilienhalde gegenüber des sog. „Bürs-Häldeles“ stand.

Nach *Hebeisen* ist die Altenberger Mühle von 1306 abgegangen am Fuß von Hardeck, also am Weg von Veringendorf nach Harthausen a. d. Scheer (Mitt. Hohz. 1926, 35).

S. 156. Die Urkunde der Altarweihe zu *Veringenstadt* 1316 ist gedruckt in Hohz. JHeft 1964, 329.

S. 157. Zu den Kaplaneien vergl. H. H. 1953, 14. Im Jahre 1530 wurde die Kaplanei St. Maria und St. Katharina mit der Pfarrei St. Michael vereinigt, wie in H. H. 1953, 32 mitgeteilt wurde.

S. 158. Die Erlaubnis zum Abbruch der Annakapelle Veringenstadt wurde schon im J. 1786 erteilt: H. H. 1960, 22.

S. 159. Die Angabe im Protokoll der Visitation von 1583: „*ecclesia Dilstetten abolita est*“ bezieht sich *nicht* auf das Kirchengebäude, wie der Zusammenhang klar erweist und B. irrig meint (Erzb. Archiv Ha 61, 74 v), sondern auf die *Pfarrei*. Der ganze Abschnitt handelt bei allen Orten immer nur von den Pfarreien! Das Gebäude bestand also

noch, wie 1575 erhellt, und damit könnte auch die Wallfahrt weiterbestanden haben.

S. 160. Der um 1138 in der Zwiefalter Chronik erwähnte Huc von Wilare schenkte einen Mansus zu *Vilsingen* dem Kloster Zwiefalten (H. H. 1961, 29).

S. 161. Die auf badischem Gebiet liegende dreischiffige Georgskirche der Thiergartenhöfe, die mit ihrer romanischen Form schwerlich erst um 1500 entstand, ist der letzte Rest der ehemaligen *Pfarrei Weiler* von 1275 (FDA I, 45 und 1952, 235). Die Orte *Filisninga* und *Alia Filisninga* von 793 (St. Galler UB I, 116) beziehen sich schwerlich auf zwei Ortsteile des einen Vilsingen, da dazwischen andere, weiter nördlich liegende Orte erscheinen. Es vermutete Dr. Veit im „Alia Filisninga“ das nördlich gelegene Winterlingen, vielleicht hat auch der Schreiber statt Winterfilisninga eben „Ander Filisninga“ gehört (Kreisbeschr. Balingen II, 903; Zollerheimat 1939, 72, wogegen sich M. Walter wandte in H. H. 1956, 43). Neben den zahlreichen St.-Gallen-Äckern in Vilsingen 1436 im Verzeichnis des Pfyffers Guts, das dem St.-Nikolaus-Altar in Laiz gehörte, finden sich auch Äcker der Mönche von Salem, vielleicht als Rechtsnachfolger von St. Gallen. Ferner sind daraus die Flurnamen zu nennen: Tafelwysli, Unser Frowen Braite am Weg nach Dietfurt, Unter dem Bildlin, ein Garten unter St. Urbans Hus (vgl. Paulter Hof bei Inzigkofen!), Grundstücke unter Wylun, uf Wylun, Benzenberg unter Wylun, doch wohl die heutige Flur „Weiler“, obwohl die Form Wylun eher auf ein Weilheim deutete! Zur Pfarrgeschichte ist H. H. 1956, 28–29 zu vergleichen. Die Vilsinger St.-Anna-Kapelle beim „Löwen“ hat nach meinem Augenschein noch 1920 bestanden, ist also nicht schon 1840 abgegangen (H. H. 1959, 64).

S. 163. Zur angeblichen Burg Hausen bei *Walbertsweiler* ist H. H. 1956, 9 zu vergleichen. Die Pfarrkirche St. Gallus wurde vor wenigen Jahren wegen Baufälligkeit abgerissen und neu errichtet, nachdem der Turm eingestürzt war.

S. 164. Der Ort *Walde* von 1209 (WUB 3, 483) dürfte wohl mit *Königseckwald* gleichzusetzen sein. Über die Gründungsurkunde des *Klosters Wald* handelt H. H. 1964, 52, und ebenda 1952, 53 ist das „Geschossene Bild“ beschrieben.

Die vorstehenden Bemerkungen und Nachträge wollen die großen Verdienste des Verfassers keineswegs beeinträchtigen, im Gegenteil, sie wollen nur dessen Ergebnis für die Geschichte der Gemeinden und Pfarreien des Kreises Sigmaringen noch unterstreichen und vertiefen.

Joh. Adam Kraus

Ein Pfründen- und Altarverzeichnis vom Konstanzer Münster aus dem Jahr 1524

Unsere Kenntnisse von den Pfründen und Altären im Konstanzer Münster, der Bischofskirche der Diözese Konstanz, am Ausgang des Mittelalters beruhen im wesentlichen auf dem von H. Dietrich Siebert veröffentlichten Altar- und Pfründenverzeichnis, das um 1500 entstanden ist¹. Zu der nicht unwichtigen Frage nach dem Personal- und Pfründenbestand am Konstanzer Münster beim Ausbruch der Reformation vermag dieses Verzeichnis zwar im ganzen gesehen einigermaßen genaue Angaben zu machen, verständlicherweise jedoch keine Namensliste der damaligen Altaristen und Benefizianten zu liefern. Ungleich ergiebiger für diese Frage und übrigens auch genauer ist ein bislang nicht veröffentlichtes Pfründen- und Altarverzeichnis aus dem Jahr 1524. Es findet sich im Anhang einer Abschrift der Chronik von Jacob Twinger von Königshofen, heute unter der Signatur Hs. 471 im Besitz der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br.². Wie das Exlibris mit der Jahreszahl 1529 auf der Rückseite des vorderen Einbanddeckels zeigt, gehörte diese Handschrift Dr. Melchior Fattlin, der von 1518 bis zu seinem Tod 1548 Weihbischof der Diözese Konstanz war und von mindestens 1529 bis 1542 dem Konstanzer Domkapitel als Dekan vorstand³. Ein Handschriftenvergleich bestätigte die Vermutung, daß das vorliegende Verzeichnis von Melchior Fattlin im Jahr 1524 (und teilweise offensichtlich 1525) selbst angefertigt wurde. Spätere Einträge, die personelle Neubesetzungen von Altarpfründen festhalten und die bis in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts reichen, stammen von gleicher Hand. Leider hat Fattlin nicht alle Veränderungen eingetragen,

¹ Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500, FDA N. F. 36 (1935), S. 210 ff.

² Für die Erlaubnis zur Veröffentlichung dieses Verzeichnisses bin ich der Direktion der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br. zu Dank verpflichtet. Weiter zu danken habe ich dem Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe sowie dem Stadtarchiv Konstanz für die Bereitstellung der in der vorliegenden Studie angeführten Archivalien.

³ Über Melchior Fattlin vgl. W. Haid, Die Constanzer Weihbischöfe zunächst von 1076 bis 1548, FDA 7 (1873), S. 227 f.; A. Semler, Weihbischof Melchior Fattlin in Überlingen, FDA 3. Folge 6 (1954), S. 181 ff. — Nach Semler (S. 192, Anm. 49) übernahm Fattlin das Amt des Dekans erst 1532. Das oben erwähnte Exlibris indessen nennt Fattlin bereits im Jahr 1529 „Decanus Constantiensis“.

so daß der Personal- und Pfründenbestand in einzelnen Fällen schon nach 1525 nur ungenau fixiert wird. Wir ersehen indessen, daß man auch nach dem Wegzug des Bischofs, Domkapitels und der Domkapläne aus Konstanz im Jahr 1526 bzw. 1527 frei werdende Pfründen in der Regel wieder besetzte, obschon sich die Bischofskirche in der Hand der Reformierten befand.

Im Verlauf der Reformation wurden die Altäre im Konstanzer Münster Anfang 1529 beseitigt und vernichtet⁴. Dem zeitgenössischen St. Galler Chronisten Johannes Kessler zufolge soll es sich um 63 Altäre gehandelt haben⁵, eine Zahl, die durch das Verzeichnis von Melchior Fattlin nicht belegt werden kann und die wahrscheinlich etwas zu hoch gegriffen ist.

Das vorliegende Pfründen- und Altarverzeichnis ist der Forschung nicht gänzlich unbekannt geblieben. Bereits Fredegar Mone beschäftigte sich mit diesem Verzeichnis und hinterließ in seinem Nachlaß (heute im Besitz des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe unter der Signatur 65/2371, Nr. 881) eine Abschrift und einen Aufsatz, an deren Veröffentlichung offensichtlich gedacht war. In neuester Zeit benützte Heribert Reiners diesen Faszikel aus dem Nachlaß F. Mones für seine Monographie über das Konstanzer Münster⁶, ohne freilich das Pfründen- und Altarverzeichnis im einzelnen zu verwerten.

Die folgende Übertragung dieses Pfründen- und Altarverzeichnisses hält sich in der Anordnung und Schreibung eng an das Original. Soweit edierte oder handschriftliche Quellen zur Verfügung standen, wurden diese für kurze Anmerkungen zu den Pfründen- und Altarinhabern herangezogen⁷. Eine systematische Verwertung der Protokolle des Konstanzer Domkapitels nach 1526 sowie der noch vorhandenen Inventururkunden war allerdings nicht möglich.

⁴ Vgl. H. Reiners, *Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz, Die Kunstdenkmäler Sudbadens*, Bd. 1, Konstanz (1953), S. 278; H. Buck, *Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22—1531*, Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Heft 29/31, Tübingen 1964, S. 149.

⁵ Sabbata, hrsg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1902, S. 305 — Übrigens scheint Kessler selbst einige Zweifel an der angegebenen Zahl der Altäre gehabt zu haben, fugt er doch hinzu: „Habend ie Baalspriester so vil gehept?“

⁶ Siehe a. a. O., S. 2 (die Zitierung wie auch die angegebene Signatur sind ungenau und fehlerhaft).

⁷ Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels bis 31 VIII 1526 (im folgenden abgekürzt Prot.) werden zitiert nach der Numerierung der von M. Krebs veröffentlichten Protokollauszüge: Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, 1487 — Sept. 1526, ZGO 100, N. F. 61 (1952), 101, N. F. 62 (1953); 102, N. F. 63 (1954); Beiheft zu Bd. 103, N. F. 64 (1955), Beiheft zu Bd. 104, N. F. 65 (1956); Beiheft zu Bd. 106, N. F. 67 (1958), Beiheft zu Bd. 107, N. F. 68 (1959).

Bl. 134v:

Prebende et altaria Ecclesie maioris Constantiensis dextri lateris Anno 1524

Collatores		possessor
Prepositus	Succentoria prime prebende Sanctj Conradj ⁸	Johannes taiglin ⁹
Decanus	Succentoria Sanctorum bartholomei et bernhardj super Cancellis ¹⁰	heinricus roderer ¹¹
Senior	presbyter	Succentoria prime prebende
	Dyaconus	altaris sanctorum Mathie
	Sub-diaconus	Johannis euangeliste benedicti Verene etc ¹²
Episcopus	Succentoria altaris Sanctarum virginum Cecilie et otilie ¹⁵	Wilhelmus rosendorn ¹⁶ (durchgestrichen und darübergeschrieben: Cantengiesser ¹⁷)

⁸ Über diese bereits vor 1220 bestehende Succentorie vgl. M. Schuler, Die Konstanzer Domkantorei um 1500 (im folgenden zitiert als *Schuler I*), Archiv für Musikwissenschaft 21 (1964), S. 26

⁹ Johannes Taiglin, gebürtig aus Ulm, erhielt am 10. VI. 1499 die succentoria S. Mauritii, die er später gegen die zweite und am 31. X. 1511 gegen die erste succentoria S. Conradi tauschte. Er bekleidete zeitweilig das Amt des „director succentorum“ und des „paedagogus choralium“ und starb im Juni 1526. Vgl. M. Schuler, Der Personalstatus der Konstanzer Domkantorei um 1500 (im folgenden zitiert als *Schuler II*), Archiv für Musikwissenschaft 21 (1964), S. 261 f.

¹⁰ Über diese am 3. XII. 1489 errichtete Succentorie vgl. *Schuler I*, S. 27.

¹¹ Vor diesem Namen steht ein Kreuz, dessen Bedeutung nicht erkennbar ist. — Heinrich Roderer, aus Gmund stammend, vor seinem Eintritt in die Konstanzer Domkantorei im Jahr 1516 Prabendist in Baden-Baden, erhielt Ende 1516 vertretungsweise, später endgültig die obengenannte Succentorie. Zeitweilig war er „informator choralium“, von Dezember 1531 bis 1553 Unterpfleger der Domfabrik und Pfleger der Prasenz. Er starb im Herbst 1563. Vgl. *Schuler I*, S. 270 f.

¹² Diese Succentorie, die 1350 errichtet wurde, trägt im allgemeinen den Namen succentoria prima trium lectionum. Vgl. dazu *Schuler I*, S. 27, M. Schuler, Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414—1418 (im folgenden zitiert als *Schuler III*), Acta Musicologica 28 (1966), S. 152.

¹³ Heinrich Goehi stammte aus Waldshut und ließ sich am 23. X. 1508 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulieren (Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656, bearb. und hrsg. von H. Mayer, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1907, S. 185). Er erhielt im April 1524 die obengenannte Succentorie, die er im August 1527 resignierte. Vgl. *Schuler II*, S. 275.

¹⁴ Der vollständige Name lautet Alexius Huber. Die genannte Succentorie wurde Huber, der aus Mengen (Diözese Augsburg) stammte und sich im Wintersemester 1515/16 an der Universität Basel immatrikulieren ließ, am 28. IX. 1534 übertragen (Die Matrikel der Universität Basel, hrsg. von H. G. Wackernagel, Bd. 1, Basel 1951, S. 329; GLA 61/7240, Bl. 198 v). Er gehörte der Konstanzer Domkantorei bis mindestens 1543 an (GLA 61/7241, Bl. 200 v).

¹⁵ Über diese am 1. VIII. 1489 errichtete Succentorie vgl. *Schuler I*, S. 27.

¹⁶ Wilhelm Rosendorn, der am 1. II. 1502 für etwas über ein Jahr das Amt des „succentor choralium“ am Konstanzer Münster übernahm, erhielt die genannte Succentorie am 30. XII. 1504. Er gehörte der Konstanzer Domkantorei bis zu seinem Tod im Jahr 1536 an. Vgl. *Schuler II*, S. 263; dazu GLA 61/7240, Bl. 369 r und 376 r.

¹⁷ Der vollständige Name lautet Erhard Keller alias Kantengiesser. Keller ließ sich am 23. IV. 1531 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulieren und weilte noch 1535 in

Episcopus	Altare plebani infra Cancellis	M Andreas licentiatius ¹⁸
Prepositus S: stephani ¹⁹	Altare Sancti Georgii infra Cancellis ante Chorum	M Ludovicus Cunrater ²⁰ (darübergeschrieben: bar. bock ²¹)
Decanus	Capella S Margarethe	Sebastianus Struß ²² (angefügt: bock et filia ²³)
Decanus	Altare S petri	M Jacobus Rieber ²⁴ (angefügt: M Wolfgangus breli ²⁵)

Freiburg i. Br. Zu dieser Zeit muß er bereits eine Pfründe des Domstifts Konstanz besessen haben (Matrikel Freiburg i. Br., S. 279, GLA 67/523, Bl. 207 r). Am 1. X. 1538 erhielt er die obengenannte Succentorie, die bereits Anfang August 1539 wieder vakant war (GLA 61/7240, Bl. 326 r, 61/7241, Bl. 3 r). Keller starb wahrscheinlich im Sommer 1542 (Stadtarchiv Konstanz, Kirchensachen Fasc. 54, II).

¹⁸ Der vollständige Name lautet Andreas Aman (Amman, Amann). Aman, der aus Esslingen stammte, ließ sich am 20. XI. 1506 an der Universität Tübingen immatrikulieren, wo er am 15. VII. 1509 zum magister artium graduierte und vermutlich auch den Grad eines „in decretis licentiatius“ erwarb (Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1, hrsg. von H. *Hermelink*, Stuttgart 1906, S. 157, Nr. 83). Zu dem obengenannten Plebanat wurde er am 4. III. 1521 zugelassen (Prot. 6652). Ende August 1525 wie auch 1535 — er lebte damals in Wurzach — gehörte er zu den nicht residierenden Domkaplanen (Prot. 8530; GLA 67/523, Bl. 205 v). Nachdem er bis 1527 Propst in Rheinfeldern gewesen war, bekleidete er von 1527 bis 1535 das Amt des Propstes am Kollegiatstift in Stuttgart (K. *Rothenhausler*, Die Abteien und Stifte des Herzogthums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 1886, S. 221). 1538 ist er als Offizial des Bischofs von Konstanz nachzuweisen (Matrikeln Tübingen, S. 157, Nr. 83).

¹⁹ Propst des Kollegiatstifts St. Stephan in Konstanz.

²⁰ Ludwig Conrater, aus Memmingen gebürtig, Neffe des Propstes des Kollegiatstifts St. Stephan in Konstanz Lucas Conrater, wurde am 26. VII. 1510 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert (Matrikel Freiburg i. Br., S. 193). Er gehörte Ende August 1525 wie auch 1535 — damals hielt er sich in Memmingen auf — zu den nicht residierenden Domkaplanen (Prot. 8530; GLA 67/523, Bl. 205 v).

²¹ Bartholomeus Bock, Kaplan des Domstifts um 1536 (GLA 61/7240).

²² Sebastian Struß, Kleriker der Diözese Speyer, wurde im Wintersemester 1518/19 an der Universität Basel immatrikuliert (Matrikel Basel, S. 339). Er erhielt die obengenannte Pfründe am 19. IV. 1521 (Prot. 6665). 1535 gehörte er zu den nicht residierenden Domkaplanen und lebte damals in Radolfzell (GLA 67/523, Bl. 205 v). Auf Grund seiner Abwesenheit erklärte der Generalvikar am 17. X. 1537 seine Pfründe für vakant (GLA 5/339, 1537 X 17).

²³ Dieser Eintrag dürfte sich auf Achatius Bock beziehen, der im April 1543 diese Pfründe verlor, nachdem er eine Ehe eingegangen war (GLA 3/318, 1543 IV 21).

²⁴ Jacob Rieber (Ruber) aus Stuttgart ließ sich am 18. IV. 1496 an der Universität Tübingen immatrikulieren, wo er am 22. VI. 1498 das Baccalaureat erlangte (Matrikeln Tübingen, S. 109, Nr. 67). Er erhielt die obengenannte Altarpfründe am 13. XII. 1524 (Prot. 8272, 8273). Ende August 1525 wie auch im Jahr 1535 — er hielt sich zu dieser Zeit in Wiesensteig bei Ulm auf — wird er unter den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts angeführt (Prot. 8530, GLA 67/523, Bl. 205 v).

²⁵ Wolfgang Bralin (Brelin, Prellin), aus Untertürkheim stammend, ließ sich am 23. III. 1507 an der Universität Tübingen einschreiben, wo er am 15. VII. 1510 zum magister artium graduiert wurde (Matrikeln Tübingen, S. 158, Nr. 107). Er ist um 1536 als Kaplan des Domstifts nachzuweisen (GLA 61/7240).

Canonicus senior qui alias nullas litteras collatoris	Altare S Marci viti et laurentij	Erasmus tillman ²⁶
Decanus	Altare b Marie virginis	Johannes schwartz ²⁷ (an- gefügt: dennenberg ²⁸)
Decanus	Altare Magorum	vitus burckhart ²⁹
Decanus	Secundum beneficium eius- dem altaris vulgo ein schu- lergrund	M Johannes buser ³⁰
Decanus	Altare omnium sanctorum	M Alexius schyterberg ³¹
Cantor	Altare S Catharine	Clemens Mollitoris ³²
Episcopus	Altare S Eulogij	Johannes Mathie alias foss ³³ (angefügt: nunc vacat)

²⁶ Erasmus Tillmann wurde am 22. IX. 1521 in den Besitz der obigen Altarpfunde ein-
gewiesen (Prot. 6843 6844). Er erscheint noch 1535 unter den in Überlingen residierenden
Kaplanen des Domstifts (GLA 67/523, Bl. 205 r).

²⁷ Johannes Schwartz, der mit dem am 14. IV 1497 an der Universität Wien immatriku-
lierten Johannes Swarcz aus Engen identisch sein könnte, erlangte die genannte Altarpfunde
am 31 VIII 1504 (Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 2, bearb. von W. Szaiwert und
F. Gall, Graz-Wien-Köln 1967, S. 256; Prot. 2196) Er starb 1526 (GLA 5/318, 1526 X 29).

²⁸ Johannes Dennenberg, wohl identisch mit dem Priester Johannes Dennenberger aus
Leutkirch, der sich am 19. I. 1529 an der Universität Freiburg i Br immatrikulieren ließ,
wird in einem Verzeichnis von 1535 unter den in Überlingen residierenden Kaplanen des Dom-
stifts aufgeführt (Matrikel Freiburg i. Br., S. 272, GLA 67/523, Bl. 205 r).

²⁹ Vitus Burckart, Priester der Diözese Augsburg, gelangte am 31. VIII. 1521 in den Be-
sitz der genannten Altarpfunde (Prot. 6803). Er gehörte 1535 zu den in Überlingen resi-
dierenden Kaplanen des Domstifts (GLA 67/523, Bl. 205 r).

³⁰ Johannes Buser aus Überlingen, der sich im Sommersemester 1508 an der Universität
Basel und am 11. X. 1511 an der Universität Heidelberg immatrikulieren ließ, ist im Jahr
1535 als nicht residierender Kaplan des Domstifts nachzuweisen und hielt sich damals in Wald
auf (Matrikel Basel, S. 289; Die Matrikel der Universität Heidelberg, Teil 1, bearb. und
hrsg von G. Toepeke, Heidelberg 1884, S. 483; GLA 67/523, Bl. 205 v).

³¹ Alexius Schyterberg (Schutterberg, Schittenburg), Priester der Diözese Konstanz, war
von 1486 bis 1488 an der Universität Paris immatrikuliert, wo er 1487 das Licentiat und den
Magistergrad erwarb (Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis, t. 4, Paris 1964, col
625, 640 und 642). Die obengenannte Altarpfunde wurde ihm am 20. VIII. 1524 übertragen
(Prot 8178). Ein Jahr später wird er unter den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts
aufgeführt (Prot 8120). Im Februar 1530 ließ er sich an der Universität Freiburg i. Br.
immatrikulieren Schyterberg, der um 1530 auch Pleban in Laufen gewesen sein muß, ist im
Jahr 1535 in Überlingen als residierender Kaplan des Domstifts nachzuweisen (Matrikel Frei-
burg i. Br., S 277; GLA 67/523, Bl. 205 r). Er durfte Anfang 1541 gestorben sein (GLA
61/7241, Bl. 121 v).

³² In den Domkapitelprotokollen erstmals am 22. IX. 1521 namentlich zu fassen (Prot
6843). Er gehörte 1535 zu den nicht residierenden Domkaplanen und wirkte damals als Seel-
sorger in Wollmatringen bei Konstanz (GLA 67/523, Bl. 205 v)

³³ Johannes Mathie (alias Botlhn), in den Domkapitelprotokollen erstmals 1490 nachzu-
weisen, mindestens um 1500 im Besitz der obengenannten Altarpfunde, übernahm am 9. III
1499 das Amt des Mesners (Prot. 242. 1014. 1017; *Stiebert*, a. a. O., S. 214). Er durfte in der
zweiten Hälfte des Jahres 1525 oder bald danach verstorben sein bzw. die genannte Pfrunde
resigniert haben.

Episcopus	Altare trium regum	Johannes Harthman ³⁴
Canonicus presbyter senior	Altare sanctorum Jacobi luce bartholomej	Hennj ³⁵
	Altare transfigurationis christi	Doctor Johannes Eck ³⁶ (angefügt: Wolfgangus knauß ³⁷)
Decanus	Altare S fidis	Johannes brysacher ³⁸
Capitulum	Succentoria altaris sancto- rum felicis et regule ³⁹	Johannes Ratzhart ⁴⁰ (dar- übergeschrieben: Heckens- taler ⁴¹)
prepositus episco- palis zelle ⁴²	Altare beate Marie vir- ginis in Castello	Johannes rutlinger ⁴³ (an- gefügt: nunc Caspar pfit- terl) ⁴⁴)

³⁴ Johannes Hartman, der vielleicht identisch ist mit dem am 15. I. 1494 an der Universität Tübingen immatrikulierten Johannes Hartman aus Hildrighausen im Schonbuch, erlangte diese Altarpfrunde am 22. VIII. 1519 (Matrikeln Tübingen, S. 99, Nr. 19; Prot. 6240). Er schloß sich 1527 der Reformation an, worauf er seiner Pfrunde entsetzt wurde (vgl. *Buck*, a. a. O., S. 299, Anm. 197, und S. 303).

³⁵ Vor diesem Namen steht ein Kreuz, dessen Bedeutung unklar ist. — Bartholomeus Henni, Priester der Diözese Augsburg, aus Kaufbeuren stammend, befand sich seit mindestens Anfang Januar 1521 im Besitz dieser Altarpfrunde und wurde am 19. VI. 1521 Pfleger der Domfabrik (vgl. Prot. 6604. 6726). Er schloß sich 1527 der Reformation an, worauf er seiner Pfrunde entsetzt wurde (vgl. *Buck*, a. a. O., S. 299, Anm. 197, und S. 303).

³⁶ Dr. Johannes Eck (über ihn vgl. A. *Willburger*, Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen [1496—1537] und die Glaubensspaltung, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 34/35, Munster 1917, S. 23, Anm. 24) er hielt die genannte Altarpfrunde im Jahr 1505 und starb 1526 (Prot. 2340. 8836).

³⁷ Wolfgang Knauß, Priester der Diözese Passau, aus Fraunberg (Niederbayern) stammend, erlangte diese Pfründe am 27. IV. 1526. Er starb im Frühjahr 1540 in Überlingen als residierender Kaplan des Domstifts. Vgl. *Schuler* II, S. 275.

³⁸ Johannes Brisacher erhielt diese Altarpfrunde am 30. X. 1495 (GLA 5/318, 1495 X 30). Er läßt sich noch 1535 als residierender Kaplan des Domstifts nachweisen (GLA 67/523, Bl. 205 r).

³⁹ Über diese am 3. XII. 1489 errichtete Succentorie vgl. *Schuler* I, S. 27

⁴⁰ Johannes Ratzhart aus Dinkelsbühl, der sich am 17. XII. 1511 an der Universität Heidelberg immatrikulieren ließ, gehörte der Konstanzer Domkantorei wahrscheinlich von 1520 bis zu seinem Tod 1537 an. Vgl. Matrikel Heidelberg, S. 484; *Schuler* II, S. 274.

⁴¹ Caspar Heckenstaler erhielt am 28. VII. 1538 die genannte Succentorie, in deren Besitz er sich wahrscheinlich bis Anfang 1543 befand (GLA 61/7240, Bl. 315 r; 61/7241, Bl. 208 v).

⁴² Propst des Chorherrenstifts St. Pelagius in Bischofszell (Kanton Thurgau).

⁴³ Johannes Reutlinger, vielleicht identisch mit Johannes Rutlinger aus Leutkirch, der am 26. III. 1501 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert wurde, ist in den Domkapitelprotokollen namentlich erstmals Anfang 1522 faßbar (Matrikel Freiburg i. Br., S. 142; Prot. 7015). Er starb im Frühjahr 1535 und zahlte zu dieser Zeit (wie schon im Sommer 1525) zu den nicht residierenden Domkaplanen (Prot. 8530; GLA 67/523, Bl. 205 v; 61/7240, Bl. 242 r).

⁴⁴ Caspar Pfitterl erhielt im September 1539 die Subdiakonatsweihe (Stadtarchiv Konstanz. Kirchensachen Fasz. 47, Munsterfabrikrechnungen 1539/40)

prepositus	Altare S blasij in Capella S Mauricij	Johannes langenwalder ⁴⁵ (darübergeschrieben: gretzing ⁴⁶)
Decanus	Altare S katharine jn Capella S Catharine	Syluester ⁴⁷ (darübergeschrieben: her lucas ⁴⁸)
Episcopus	Altare S petri et pauli in Capella sub pallacio	VitusHuntbolt ⁴⁹ (darübergeschrieben: schnell ⁵⁰)
Peter Meßli ⁵¹	Altare S vndecim Milium virginum eiusdem Capelle	Johannes Spysyer ⁵²
Decanus ⁵³	Altare S panthaleonis in Cruftta	Johannes holderlin ⁵⁴ (angefügt: Johannes Hupt ⁵⁵)

⁴⁵ Johannes Langwalder, Kleriker der Diözese Konstanz, wurde am 16. VI. 1523 diese Altarpfunde übertragen, die er am 29. XII. 1525 resignierte (GLA 5/324, 1523 VI 16, Prot 7670. 7679. 8723).

⁴⁶ Johannes Gretzing, Kleriker der Diözese Konstanz, erhielt die genannte Pfrunde am 29. XII. 1525 (Prot. 8723. 8724). Einem Verzeichnis von 1535 zufolge residierte er damals nicht in Überlingen, sondern hielt sich in Lhingen auf (GLA 67/523, Bl. 205 v). Er starb 1544 (GLA 5/325, 1544 IV 21).

⁴⁷ Der vollständige Name lautet Silvester Beck. Die genannte Altarpfunde wurde Beck, Priester der Diözese Konstanz, am 10. II. 1523 übertragen (Prot 7548. 7549). Er gehörte im Sommer 1525 zu den nicht residierenden Domkaplanen und resignierte seine Pfrunde vor dem 14. IV. 1534 (Prot 8530; GLA 5/331, 1534 IV 14).

⁴⁸ Der vollständige Name lautet Lucas Sacklin (Secklin, Sackli). In den Besitz der oben genannten Altarpfunde gelangte Sacklin am 14. IV. 1534 (GLA 5/331, 1534 IV 14). In einem Verzeichnis aus dem Jahr 1535 wird er unter den in Überlingen residierenden Kaplanen des Domstifts aufgeführt (GLA 67/523, Bl. 205 r).

⁴⁹ Vitus Huntpolt (Humpolt), Priester der Diözese Konstanz, erhielt diese Altarpfunde am 7. X. 1502 (GLA 5/322, 1502 X 7). Er versah zeitweilig das Amt des Unterpflegers der Domfabrik (vgl. Prot. 8015).

⁵⁰ Wohl identisch mit dem 1535 nachweisbaren „filius d. Laurencij schnell“, der zu dieser Zeit nicht residierte und studiert haben soll (GLA 67/523, Bl. 205 v). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um den am 20. XII. 1533 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulierten Kleriker Johannes Schnell aus Konstanz (vgl. Matrikel Freiburg i. Br., S. 287).

⁵¹ Peter Maßlin, Bürger der Stadt Konstanz, übte im Namen seines Bruders Johannes Maßlin, des Stifters dieser Altarpfunde, der Ulmer Bürger war, die Kollatur aus (vgl. Prot. 6725).

⁵² Hinter diesem Namen steht ein Kreuz, dessen Bedeutung nicht erkennbar ist. — Johannes Spysyer, Priester der Diözese Konstanz, erlangte die genannte Altarpfunde am 19. VI. 1521 (Prot. 6725). In einem Verzeichnis aus dem Jahr 1535 wird er unter den nicht residierenden Domkaplanen aufgeführt; sein Aufenthaltsort war damals unbekannt (GLA 67/523, Bl. 205 v).

⁵³ Vor diesem Wort steht ein Kreuz, dessen Bedeutung nicht ersichtlich ist.

⁵⁴ Johannes Holderlin (Holderli), wohl identisch mit Johannes Holderlin aus Konstanz, der im Wintersemester 1508/09 an der Universität Basel immatrikuliert war, findet in den Domkapitelprotokollen erstmals im Februar 1522 Erwähnung (Matrikel Basel, S. 294; Prot. 7015). Er wurde seiner Pfrunde 1527 entsetzt, nachdem er sich der Reformation angeschlossen hatte (vgl. *Buck*, a. a. O., S. 299, Anm. 197, und S. 303).

⁵⁵ Möglicherweise identisch mit dem am 12. IV. 1519 an der Universität Heidelberg immatrikulierten Johannes Heupt aus Nusplingen (Matrikel Heidelberg, S. 521). Einem Verzeichnis von 1535 zufolge gehörte Johannes Haupt damals zu den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts und lebte im Allgau (GLA 67/523, Bl. 205 v). Er hatte die genannte Altarpfunde bis zu seinem Tod Ende 1549 oder Anfang 1550 inne (GLA 5/327, 1550 II 23).

prepositus	Altare S Laurencij in Capella S Laurencij ⁵⁶ Altare S Nicolai eiusdem Capelle	Antonius ziegler ⁵⁷ (angefügt: Marcus Ruby ⁵⁸) Gebhardus bösch ⁶⁰
Senatus Constantiensis ⁵⁹	Altare S Johannis euangeliste eiusdem Capelle Altare beate Marie virginis in eadem Capella	Paulus Raderer ⁶¹ Johannes Rudlin ⁶²

Bl. 135r:

Sequuntur nunc prebende seu altaria sinistri lateris

Collatores		possessores
prepositus	Succentoria secunde prebende S Cunradj ⁶³	Johannes oltinger ⁶⁴

⁵⁶ Kapelle und Pfarrkirche St. Lorenz in Konstanz am Obermarkt

⁵⁷ Anton Ziegler, Priester der Diözese Würzburg, gelangte am 2. III. 1521 in den Besitz einer Altarpfunde im Konstanzer Münster und ist 1525 auch als Besitzer der obengenannten Pfrunde nachzuweisen (vgl. unten, Anm. 76). Ende August 1525 wird er unter den nicht residierenden Domkaplanen angeführt (Prot. 8530); dagegen gehörte er im Jahr 1535 zu den in Überlingen residierenden Kaplanen des Domstifts (GLA 67/523, Bl. 205 r). Er durfte die obengenannte Altarpfunde Anfang 1539 resigniert haben

⁵⁸ Marcus Rybin aus Ermatingen (Kanton Thurgau) erhielt diese Altarpfunde am 6. II. 1539 (GLA 5/329, 1539 II 6).

⁵⁹ Der Rat der Stadt Konstanz

⁶⁰ Gebhard Bösch aus Konstanz, der sich im Sommersemester 1485 an der Universität Basel immatrikulieren ließ, wurde am 20. VI. 1492 als Kaplan angenommen (Matrikel Basel, S. 187, Prot. 464). Er hatte um 1500 offensichtlich die Altarpfunde b. Mariae virg. in der Capella S. Laurentii inne (vgl. Siebert, a. a. O., S. 215). 1527 schloß er sich der Reformation an (vgl. Buck, a. a. O., S. 299, Anm. 197). Er starb am 25. VII. 1538 in Konstanz (Stadtarchiv Konstanz, Kirchensachen Fasc. 14, Buschel II, Ausgaben der Kirchnpflege 1538, Bl. 115r).

⁶¹ Paul Raderer, der in den Domkapitelprotokollen unter dem 27. III. 1503 erstmals nachzuweisen ist und damals das Amt des Mesners am Konstanzer Münster bekleidete, trat 1527 auf die Seite der Reformation (Prot. 1792; vgl. Buck, a. a. O., S. 299, Anm. 197).

⁶² Johannes Rudlin (Rudling) aus Konstanz ließ sich im Wintersemester 1497/98 an der Universität Basel immatrikulieren (Matrikel Basel, S. 251). Er scheint sich gleichfalls der Reformation angeschlossen zu haben. In einem Verzeichnis aus dem Jahr 1535 wird er zwar (ebenso wie übrigens auch die anderen zur Reformation übergetretenen Kaplanen des Domstifts) unter den nicht residierenden Domkaplanen aufgeführt, sein Aufenthaltsort indessen war dem Domkapitel damals unbekannt (GLA 67/523, Bl. 205 v).

⁶³ Über diese im Jahr 1317 errichtete Succentorie vgl. Schuler I, S. 27, Schuler III, S. 151 f.

⁶⁴ Johannes Oltinger aus Laufenburg, Priester der Diözese Basel, im Wintersemester 1503/04 an der Universität Basel immatrikuliert, erhielt am 20. XII. 1512 die genannte Succentorie, die er 1553 resignierte. Er muß bald danach, jedenfalls vor dem 12. X. 1555, gestorben sein. Vgl. Matrikel Basel, S. 272; Schuler II, S. 270; dazu GLA 61/7243, S. 233 und 461.

Senior presbyter et Diaconus et sub- diaconus	Succentoria secunda trium lectionum altaris S Mathie Johannis euangeliste ⁶⁵	Johannes lang ⁶⁶ (durchge- strichen und darüberge- schrieben: Johannes finsin- ger ⁶⁷)
prepositus	Succentoria altaris S Mau- ricij ⁶⁸	Wolfgangus Lausser ⁶⁹
prepositus	Altare dominj Sepulchri eiusdem Capelle ⁷⁰	Jacobus Gross ⁷¹ (angefügt: M Johannes schytz ⁷²)
prepositus	Secunda prebenda eiusdem altaris ein schulerpfrund ⁷³	doct: Talman ⁷⁴ (angefügt: filius scholastici ⁷⁵)
prepositus	Altare Sancti Cûnradi	Anthonius ziegler ⁷⁶ (ange- fügt: Nunc Vlricus bucke- ler ⁷⁷)

⁶⁵ Über diese im Jahr 1350 errichtete Succentorie vgl. *Schuler* III, S. 152 f.

⁶⁶ Johannes Lang, aus München stammend, trat im Frühjahr 1521 in die Konstanzer Domkantorei ein und erhielt die genannte Succentorie, die er im Oktober 1526 gegen die erste succentoria S. Conradi tauschte. Er starb Mitte Januar 1534. Vgl. *Schuler* II, S. 274.

⁶⁷ Johannes Finsinger aus München erlangte am 17. X. 1537 diese Succentorie, in deren Besitz er sich bis Anfang 1546 befand (GLA 61/7240, Bl. 442 v und 443 r; 5/320, 1537 X 17).

⁶⁸ Über diese am 3. XII. 1489 errichtete Succentorie vgl. *Schuler* I, S. 27

⁶⁹ Wolfgang Lausser, Priester der Diözese Regensburg, erhielt diese Succentorie am 23. II. 1512. Er starb 1554. Vgl. *Schuler* II, S. 268 f.; dazu GLA 5/320, 1554 VI 28

⁷⁰ Identisch mit der capellania beatae Mariae virginis apud sepulcrum domini.

⁷¹ Jacob Groß erlangte am 2. VIII. 1525 diese Altarpfrunde, die er im August 1534 resignierte. Vgl. *Schuler* II, S. 280; dazu GLA 5/331, 1534 VIII 29.

⁷² Nach diesem Namen steht ein Kreuz, dessen Bedeutung nicht erkennbar ist. — Johannes Schutz hatte die genannte Altarpfrunde von September 1534 bis zu seinem Tod 1549 inne (GLA 5/331, 1534 VIII 29; 5/324, 1549 II 4). Er gehörte 1535 zu den nicht residierenden Kaplänen des Domstifts und hielt sich damals im Herzogtum Württemberg auf (GLA 67/523, Bl. 205 v).

⁷³ Zwischen die Namen des früheren und späteren Pfründenbesitzers eingeschoben

⁷⁴ Anton Talman, geboren um 1468 in St. Gallen, Onkel des St. Gallener Bürgermeisters und Reformators Vadian, gelangte am 2. X. 1486 in den Besitz einer (wahrscheinlich der ersten) Liebfrauenpfründe der Heiliggrabkapelle, scheint jedoch nie in Konstanz residiert zu haben. Er studierte in Basel und Bologna, wo er 1494 zum Doktor des Kirchenrechts promovierte (vgl. P. *Staerke*, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens, Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 40 [1939], S. 216; Matrikel Basel, S. 195; vgl. auch *Siebert*, a. a. O., S. 214; Prot. 8530). Talman muß 1530 noch gelebt haben (vgl. *Staerke*, a. a. O., S. 218; danach ist das in Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6 [1931], S. 714, und Die Matrikel der Universität Basel, S. 195, angegebene Todesjahr 1518 zu berichtigen).

⁷⁵ Es handelt sich hier offensichtlich um den Sohn des Schulmeisters Dionisius in Überlingen. Er war um 1535 im Besitz dieser Pfrunde und lebte damals bei seinem Vater (GLA 67/523, Bl. 207 r).

⁷⁶ Anton Ziegler erlangte diese Altarpfrunde am 2. III. 1521 und besaß (jedenfalls um 1525) eine weitere Pfründe in der Pfarrkirche St. Lorenz zu Konstanz (Prot. 6649. 8530; vgl. S. 446, Anm. 57). Er resignierte die obengenannte Altarpfrunde 1539 (GLA 5/318, 1539 VI 23).

⁷⁷ Ulrich Buckeler (Bucheller) aus Urach (Württemberg), Priester der Diözese Konstanz, ließ sich am 21. VII. 1520 an der Universität Tübingen einschreiben (Matrikeln Tübingen, S. 230, Nr 37). Er erhielt die obengenannte Altarpfründe am 23. VI. 1539 und starb wahrscheinlich 1543 (GLA 5/318, 1539 VI 23, 5/330, 1544 I 25). Über ihn vgl. auch unten, Anm. 101.

prepositus	Capella S Syluestri ain schulerpfund	Johannes boschar ⁷⁸ (angefügt: Nunc filius organiste ⁷⁹)
Capitulum	Capella S barbare infra montem oliueti	Jodocus Swytzer ⁸⁰ (angefügt: Nunc Valentinus Rainer ⁸¹)
Höwen ⁸²	Altare S petri et paulj in ambitu	Marcus alber ⁸³
prepositus	Altare S Johannis baptiste in Cruftta	N Wynkentaler ⁸⁴ (angefügt: filius Göldlin ⁸⁵)
Custos	Altare S Martinj	Heinricus de Engen ⁸⁶ (unterstrichen; angefügt: Eberhardus Vogler ⁸⁷)

⁷⁸ Wohl identisch mit Hans Joachim Boscher (Bosthar), der sich am 11. X. 1521 an der Universität Basel immatrikulieren ließ und der Anfang 1527 als Besitzer der genannten Pfrunde nachzuweisen ist (Matrikel Basel, S. 348; GLA 5/344, 1527 I 12)

⁷⁹ Gemeint ist Conrad Buchner, ein Sohn des berühmten Konstanzer Munsterorganisten Johannes Buchner. Conrad Buchner war im Jahr 1535 bereits im Besitz der genannten Pfrunde, die er bis zu seinem Tod besaß, und lebte damals noch bei seinem Vater (GLA 67/523, Bl. 207 r). Am 4. VII. 1538 wurde er Organist am Munster zu Freiburg i. Br. Er starb am 22. VII. 1540. Vgl. E. von Werra, Johann Buchner aus Ravensburg, Diözesanarchiv von Schwaben 13 (1895), S. 92; P. P. Albert, Konrad Buchner, ein Freiburger Munsterorganist des 16. Jhs., Freiburger Munsterblätter 10 (1914), S. 33 ff

⁸⁰ Jodocus Schwytzer aus Memmingen wurde am 23. IX. 1497 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert (Matrikel Freiburg i. Br., S. 130). Er erhielt vermutlich Anfang Juni 1506 die praebenda S. Silvestri, die er am 27. IV. 1519 gegen die obengenannte Altarpfrunde tauschte. 1527 folgte er dem Domkapitel nicht ins Exil nach Überlingen, sondern blieb in Konstanz, wo er noch 1530 nachzuweisen ist. Vgl. Schuler II, S. 265; dazu GLA 61/7239, Bl. 320 v, Stadtarchiv Konstanz, Steuerbucher LI 107, Kirchensachen Fasc. 45, Bl. 444 v

⁸¹ Er dürfte wohl identisch sein mit dem im Jahr 1535 nachweisbaren Domkaplan Valentinus, dessen Aufenthaltsort dem Domkapitel damals unbekannt war (GLA 67/523, Bl. 207 r).

⁸² Der Kollatur der Familie von Howen unterstellt.

⁸³ Marcus Alber, Kleriker der Diözese Konstanz, erlangte diese Altarpfrunde am 15. VI. 1509 (Prot. 3677). Er ließ sich am 31. X. 1510 an der Universität Tübingen und am 7. IV. 1513 (zu diesem Zeitpunkt besaß er die Subdiakonatsweihen) an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulieren (Matrikeln Tübingen, S. 180, Nr. 96; Matrikel Freiburg i. Br., S. 206). Einem Verzeichnis von 1535 zufolge gehörte Alber damals zu den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts und lebte in Marbach im Rheintal (GLA 67/523, Bl. 207 r)

⁸⁴ Ein Johannes (?) Winkentaler war bereits um 1500 im Besitz dieser Altarpfrunde (vgl. Siebert, a. a. O., S. 214). Er dürfte identisch sein mit Jeornus de Winkental, dem die genannte Pfrunde am 30. XII. 1500 verliehen wurde (GLA 5/335, 1500 XII 30). Um 1525 residierte er nicht in Konstanz, sondern versah vermutlich das Plebanat in Kirchen bei Engen (Prot. 8530). In einem Verzeichnis von 1535 wird er ebenfalls unter den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts aufgeführt; er wirkte damals als Seelsorger im Herzogtum Württemberg (GLA 67/523, Bl. 207 r).

⁸⁵ Vermutlich handelt es sich hier um einen Sohn des Konstanzer Domherrn Roland Göldlin (Mitglied des Domkapitels von 1491 bis 1519)

⁸⁶ Die genannte Altarpfrunde wurde am 23. VIII. 1525 Heinrich Gering aus Engen übertragen, der unter dem 5. XI. 1510 in den Matrikeln der Universität Freiburg i. Br. nachzuweisen ist (Prot. 8518; Matrikel Freiburg i. Br., S. 195). Über Gering vgl. auch unten, Anm. 92.

⁸⁷ Eberhard Vogler aus Urach (Württemberg) ließ sich am 11. VI. 1515 an der Universität Tübingen immatrikulieren (Matrikeln Tübingen, S. 206, Nr. 18). Er ist um 1540 als Kaplan des Domstifts nachweisbar (GLA 61/7241)

Decanus prepositus	Altare S Crucis et pelagij Altare S Thome	Sixtus dieterich ⁸⁸ Johannes de Schaffhusen dictus Sulge ⁸⁹
Custos prepositus	Altare S Jodocj ⁹⁰ Altare S bartholomej et agnetis	Subcustos ⁹¹ (angefügt: Hainricus Gering ⁹²) damianus Rinss ⁹³ (ange- fügt: Sebastianus Rinss; Rinss durchgestrichen und unter Sebastianus geschrie- ben: byscher ⁹⁴)
prepositus S Stephani ⁹⁵	Altare S Andree et Sebastianj	Johannes byberlin ⁹⁶ (dar- übergeschrieben: filiusMar- tini editui)
prepositus S Stephani ⁹⁵	Secunda prebenda eiusdem altaris	Johannes Lang ⁹⁷ (unter- strichen; angefügt: Conra- dus bucheler ⁹⁸)

⁸⁸ Sixt Dietrich, der sich als Komponist einen bedeutenden Namen machte, wurde um 1494 in Augsburg geboren. Er ließ sich am 23. IX. 1509 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulieren und erhielt am 30. IV. 1522 die obengenannte Altarpfründe. 1527 schloß er sich der Reformation an. Dietrich starb 1548 in St. Gallen. Über ihn vgl. H. *Albrecht*, Artikel Sixt Dietrich, Musik in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3 (1954), Sp. 447 ff.; ferner *Schuler* II, S. 272 ff.

⁸⁹ Johannes Sulgi (Sulgin) alias Schaffhuser gelangte am 29. XII. 1497 in den Besitz dieser Altarpfründe (Prot. 825; vgl. auch *Stebert*, a. a. O., S. 213). Er starb 1533 (GLA 5/318, 1533 XII 18).

⁹⁰ Diese Altarpfründe war mit dem Amt des Subcustos verbunden (vgl. GLA 5/327, 1547 V 5).

⁹¹ Subcustos und Inhaber dieser Altarpfründe war im Jahr 1524 Johannes Huser, in dessen Besitz sich die genannte Pfründe seit mindestens Anfang des Jahrhunderts befand (vgl. Prot. 497. 8971; *Stebert*, a. a. O., S. 213).

⁹² Heinrich Gering (vgl. über ihn oben, Anm. 86) hatte diese Altarpfründe bis zu seinem Tod 1547 inne (GLA 5/327, 1547 V 5). Er gehörte 1535 zu den nicht residierenden Kaplanen des Domstifts und lebte damals am bischöflichen Hof in Meersburg (GLA 67/523, Bl. 205v).

⁹³ Identisch mit Jacob Damian Reuß (Ruß, Rus), Kleriker der Diözese Konstanz, dem die genannte Altarpfründe am 19. VI. 1523 verliehen wurde (Prot. 7680). Er oblag im Sommer 1525 seinem Studium und starb bereits 1530 (Prot. 8530; GLA 5/316, 1530 XII 22).

⁹⁴ Offensichtlich identisch mit dem um 1537 nachweisbaren Domkaplan Sebastian Buscher (GLA 61/7240).

⁹⁵ Propst des Kollegiatstifts St. Stephan in Konstanz.

⁹⁶ Johannes Biberli erlangte diese Altarpfründe im Oktober 1499 (Prot. 1082; vgl. *Stebert*, a. a. O., S. 213). Einem Verzeichnis von 1535 zufolge gehörte er damals zu den in Überlingen residierenden Domkaplanen (GLA 67/523, Bl. 205r). Er starb 1540 (GLA 61/7241).

⁹⁷ Johannes Lang gelangte am 17. IX. 1521 in den Besitz dieser Pfründe (Prot. 6829).

⁹⁸ Conrad Bucheler, vielleicht identisch mit dem Conradus Buecheler aus Wangen, der am 7. XI. 1513 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert wurde, läßt sich im Jahr 1535 als residierender Kaplan des Domstifts nachweisen (Matrikel Freiburg i. Br., S. 209; GLA 67/523, Bl. 205r).

Custos ⁹⁹	Altare S Anne	Leonhardus Mag... (un- leserlich) edituus ¹⁰⁰ (nach Leonhardus alles durchge- strichen und angefügt: Ha- buit Vlricus buckeler ¹⁰¹)
Capitulum	Altare S barbare	M Johannes finck ¹⁰²
Decanus	Altare S Nicolai	Thomas Textoris ¹⁰³
Senior Cano- nicus ¹⁰⁴	Altare quatuordecim auxiliatorum	Nicolaus kalt ¹⁰⁵ (angefügt: rinder Josen sun ¹⁰⁶)
Decanus	Altare S Michaelis	Georgius frydower ¹⁰⁷ (an- gefügt: M bernhardt ¹⁰⁸)
prepositus S stephani ⁹⁵	{ Altare S Valentini Secunda prebenda eiusdem altaris	M Ludowicus Schmotzer ¹⁰⁹ Martinus klotz ¹¹⁰

⁹⁹ Das ursprünglich als Kollator hier falschlich angegebene „Capitulum“ ist durchgestrichen und durch „Custos“ ersetzt.

¹⁰⁰ Leonhard Mag, Kaplan am Münster zu Basel, erhielt am 23. VI. 1502 die obengenannte Altarpfunde, die mit dem Amt des Sakristans am Konstanzer Münster verbunden war (Prot. 1637). Er starb wahrscheinlich Anfang 1529 (GLA 5/321, 1529 II 25).

¹⁰¹ Ulrich Buckeler (über ihn vgl. oben, Anm. 77) besaß diese Pfrunde vermutlich bis Juni 1539.

¹⁰² Möglicherweise identisch mit Johannes Finck aus Gammertingen, der sich am 17. VIII. 1487 an der Universität Tübingen und am 29. IX. 1491 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulieren ließ, wo er 1493 zum magister artium graduierte (Matrikel Freiburg i. Br., S. 104). Die obengenannte Altarpfunde wurde Johannes Finck am 29. IV. 1525 übertragen (Prot. 8386). Er gehörte 1535 zu den nicht residierenden Domkaplänen und lebte damals in Riedlingen (GLA 67/523, Bl. 207r).

¹⁰³ Thomas Textoris gelangte am 7. VI. 1516 in den Besitz dieser Altarpfunde (Prot. 5439). In einem Verzeichnis aus dem Jahr 1535 wird er unter den in Überlingen residierenden Kaplänen des Domstifts aufgeführt (GLA 67/535, Bl. 205r).

¹⁰⁴ Das ursprünglich geschriebene Wort „Decanus“ ist durchgestrichen und durch „Senior Canonicus“ ersetzt.

¹⁰⁵ Nicolaus Kalt, der am 26. IV. 1509 die capellania altaris SS. Johannis Ev. et Stephani erlangte, war mindestens seit März 1512 im Besitz der obengenannten Altarpfunde (Prot. 3648. 4324). Er schloß sich 1527 der Reformation an, worauf er seiner Pfrunde entsetzt wurde (vgl. *Buck*, a. a. O., S. 299, Anm. 197, und S. 303).

¹⁰⁶ Identisch mit dem 1535 nachweisbaren „filius Rinder Josen“, der damals in Kreuzlingen lebte (GLA 67/523, Bl. 207r).

¹⁰⁷ Georg Fridawer erlangte wahrscheinlich im November 1507 die genannte Altarpfunde, in deren Besitz er am 16. VI. 1508 zugelassen wurde (Prot. 3200. 3433).

¹⁰⁸ Wohl identisch mit dem Magister Bernhard Ryeber (Rieber), der 1535 als residierender Kaplan des Domstifts in Überlingen nachzuweisen ist (GLA 67/523, Bl. 205r).

¹⁰⁹ Magister Ludwig Schmotzer gehörte 1535 zu den nicht residierenden Domkaplänen und lebte damals in Kippenhausen bei Überlingen (GLA 67/523, Bl. 207r).

¹¹⁰ Martin Klotz wird am 26. VIII. 1525 unter den nicht residierenden Domkaplänen aufgeführt (Prot. 8530). Die obengenannte Pfrunde muß bald darauf einem anderen Kaplan verliehen worden sein (vgl. GLA 5/328, 1529 XII 20).

Capitulum	Altare S Marie	Mag: ytelhanß (angefügt und wieder durchgestrichen: Cantengiesser ¹¹¹)
prepositus S stephani ⁹⁵	Altare S Cosme et damianj	Sulge junior ¹¹²
Episcopus	Altare S Johannis euangeliste infra Cancellos antechorum	Johannes Hubel primisarius ¹¹³
Capitulum	Plebanatus Hospitalis Sancti Conradi Et marie Mag[dalena]e jn ponte Rheni ¹¹⁴	Kein Pfründeninhaber angegeben ¹¹⁵
[Capitulum ¹¹⁶]	Altare S Marthe eiusdem Hospitalis	lynß ¹¹⁷ (angefügt: jam vero Michael ¹¹⁸)

Manfred Schuler

¹¹¹ Offensichtlich ist Melchior Fattlin hier ein Irrtum unterlaufen Erhard Keller alias Cantengiesser (vgl. über ihn oben, Anm. 17) besaß zeitweise die im obigen Verzeichnis folgende Altarpfunde SS. Cosmae et Damiani, die er am 1. X. 1538 resignierte (GLA 61/7240, Bl. 326r).

¹¹² Johannes Sulger (Sulgi) iunior erlangte als Knabe am 23. XII. 1513 die genannte Altarpfunde (vgl. Prot. 4827, 4834). Wahrscheinlich war er der Sohn des Kaplans Johannes Sulger senior (vgl. Prot. 4827; über Johannes Sulger vgl. oben, Anm. 89).

¹¹³ Johannes Hubel, der wohl mit dem am 12. VI. 1495 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulierten Kleriker gleichen Namens aus Augsburg identisch ist, laßt sich in den Domkapitelprotokollen erstmals unter dem 20. XII. 1521 nachweisen (Matrikel Freiburg i. Br., S. 121; Prot. 6966). In einem Verzeichnis aus dem Jahr 1535 wird er als „Johannes friemesser“ unter den in Überlingen residierenden Kaplänen des Domstifts angeführt (GLA 67/523, Bl. 205r).

¹¹⁴ Kleines Hospital an der Rheinbrücke in Konstanz.

¹¹⁵ Den Domkapitelprotokollen zufolge wurde am 4. I. 1521 der Domkaplan Bartholomeus Henni (über ihn vgl. oben, Anm. 35) mit der Versehung dieser Pfarrei beauftragt (Prot. 6604).

¹¹⁶ Fehlt, ergänzt nach Siebert, a. a. O., S. 215.

¹¹⁷ Augustinus Lynß, Kleriker der Diözese Konstanz, wohl identisch mit dem im Juni 1513 an der Universität Freiburg i. Br. immatrikulierten Augustinus Lins aus Konstanz, erlangte am 22. VI. 1509 die oben genannte Altarpfunde, die er am 15. VI. 1524 resignieren mußte (Matrikel Freiburg i. Br., S. 207; Prot. 3678, 8097, 8108).

¹¹⁸ Die genannte Altarpfunde wurde am 15. VI. 1524 dem Magister Michael Emerßhoffer übertragen (Prot. 8097, 8108). Er ist wahrscheinlich identisch mit Michael Einhart, der den Domkapitelprotokollen zufolge im Februar 1526 Inhaber dieser Pfrunde war und der sich 1535 als residierender Domkaplan nachweisen laßt (Prot. 8756, GLA 67/523, Bl. 205r). Michael Einhart, aus Urach (Württemberg) stammend, wurde am 5. V. 1503 an der Universität Tübingen immatrikuliert, wo er am 17. VII. 1506 zum magister artium graduierte. Er war zeitweilig Pfarrer in Oberlenningen und Fiskal des Konstanzer Bischofs (Matrikeln Tübingen, S. 137, Nr. 1).

Der Konvent der Klosterfrauen von Inzigkofen

Im FDA 1958 SS. 142–171 wurden Auszüge einer Totenchronik aus dem ehemaligen Augustiner-Chorfrauenstift Inzigkofen bei Sigmaringen veröffentlicht, die Näheres über 51 Schwestern berichten. Diese Nachrufe umfassen eine Zeitspanne von etwas mehr als 100 Jahren, 1627 und 1734 sind die Grenzen. Ergänzend kann hier das Verzeichnis des gesamten Konventes von Inzigkofen durch alle Jahre seines Bestehens nach der Hs. 1 der Beuroner Klosterbibliothek bekanntgemacht werden. Es handelt sich um einen Band von 104 Seiten aus Inzigkofen, in dem auf 28 Seiten alle Chorfrauen und Laienschwestern des Klosters verzeichnet sind. Aus den Beischriften ergibt sich, daß in Inzigkofen von 1354 an 8 Frauen nach der Regel des hl. Franz gelebt haben. Mechtild und Irmgard Senner aus Sigmaringen haben das religiös-klösterliche Leben in Inzigkofen eingerichtet. Nach 40 Jahren, 1394, am Abend des Festes der Apostel Simon und Judas (27. oder 28. Oktober), hat Adelheid Jele auf dem Totenbett als erste der Frauen in Inzigkofen jedoch die Beobachtung der Regel des hl. Augustinus gelobt mit der Folge, daß nun zunächst 4 Frauen unter beiden Regeln gelebt haben, bis Inzigkofen alsbald dem Chorherrenstift Beerenberg im Kanton Zürich unterstellt wurde. In der Handschrift folgt auf S. 4 die erste Gruppe von Frauen des Augustinerkonventes, angeführt von Anna Schmid als der ersten Priorin mit 5 Konventschwestern und 5 Vorschwestern¹. Anschließend sind vom Jahre 1443 an 110 Schwestern verzeichnet mit der Angabe des Sterbejahres. Bei dieser Gruppe steht die erste Pröpstin Anna an der Spitze. Bei den folgenden 109 Schwestern sind das Jahr ihres Eintritts und das Todesjahr zusammen mit dem Namen mitgeteilt. Als erste dieser Gruppe ist Magdalena Heck genannt, die 15 Jahre alt nach Inzigkofen kam und 1542 starb. Auf den SS. 17 ff. wurde der Konvent des Jahres 1669 verzeichnet, und zwar die einzelnen Frauen mit ihrem Geburtsjahr, dem Jahr ihrer Profese und ihres Todes. Allerdings sind die Listen mit allen nachfolgenden Schwestern bis zur Aufhebung im Jahre 1802 weitergeführt. Als letzte machen von

¹ Vorschwestern (= Laienschwestern), die ohne Jungfrauenweihe „vor“ den Chorfrauen = Konventschwestern leben.

den Konventschwwestern 1796 Maria Francisca Salesia Pfister von Unterwachingen und Maria Alexia Osterrieder von Pfronten im Jahre 1801 als Laienschwester Profesß. Auf den SS. 101–103 sind 48 Laienschwwestern verzeichnet, also absichtlich von den Konventschwwestern getrennt geführt, die seit 1632 Profesß ablegten.

Diese Inzigkofener Konventlisten – im ganzen 410 Namen – sind von Anfang an bis auf S. 24 mit der Konventschwester Maria Barbara Weilbacher von Biberach von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Das Profesßjahr dieser Schwester, 1760, ist noch von dieser Hand eingetragen, während das Sterbejahr 1789 von anderer Hand stammt. Die folgenden 22 Namen sind von 3 verschiedenen Händen geschrieben. Ganz ähnlich ist das Bild für die Gruppe der Laienschwwestern auf S. 101 ff. Auch hier ist das Profesßjahr 1760 der Schwester Maria Clara Stoß von Riedlingen der letzte Eintrag der ursprünglichen Hand, während die noch folgenden 15 Namen von 3 verschiedenen Händen geschrieben wurden.

Die Namen der 51 Frauen aus der eingangs erwähnten Totenchronik des Klosters, auch die Namen aus der Veröffentlichung der Inzigkofener Chronik in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern 6 (1872–73) S. 27 und S. 38 kehren in den hier dargebotenen Konventlisten natürlich wieder.

(S. 1)

Verzeichnis aller Chorfrauen und Vorschwestern, welche Gott in dem Gotteshaus Inzigkofen von dessen Anfang, so Anno 1354 unter der Regel s. Francisci ist gemacht worden, welche hl. Regel sie gehalten bis Anno 1394, eifrig in Demut, Liebe und Andacht gedient haben.

(S. 2 ist unbeschrieben)

(S. 3) 1354

Mechtild Senner von Sigmaringen
Irmengard Senner von Sigmaringen
Lugardis N., Ottilia N.

Elisabeth Hurter, Anna Miller, Anna Gebhart, Mechtild Fromel.

Diese obstehenden haben allein unter der Regel s. Francisci gelebt.

Anno 1394 hat Adelheid Jele am Todbett an St. Simon und Judas Abend die Regel s. Augustini unseres hl. Vaters erstlich verlobt.

Anna Senner

Mechtild Friedinger

Agnes Stürmer

Elisabeth Gäde

Diese 4 haben unter beeden Regeln gelebt.

(S. 4) Als sie hernach den ss. Orden s. Augustini angenommen, sind Folgende gewesen:

Anna Schmid, die erste Priorin;

Margret Schmid, K(onvent)S(chwester); Anna Störzinger KS, Anna Müller KS, Elisabeth Maurer KS, Elisabeth Frischeisen KS.

Margret Hägerle, V(or)S(chwester); Irmgildis Esp VS, Mechtild Häusinger VS, Helena Wagner VS, Anna Gebhart VS.

Anna von Reischach, eine Lehrjüngerin, Anna Rist.

Bei diesen ist weiter nichts gefunden worden, wann sie in das Kloster kommen oder gestorben sein.

(S. 5)

Um das Jahr Christi 1443 sein hernach folgende in dem Gotteshaus gewesen wie auch etliche Jahre hernach:

Anna, die erste Pröpstin, ist gestorben 1465.		Barbara Humel VS	1460
		Ursula Schüttlich VS	1473
	obiit	Agnes Miller VS	1474
Anna Jeck, Priorin	1481	Anna Knettüchle VS	1479
Barbara Frei KS	1455	Cunigundis Gräfin von Werden-	
Anna Gräss KS	1453	berg KS	1482
Margritta von Königsegg KS	1460	Mechtild Hensingler VS	1482
Ursula von Reischach KS	1469	(S. 7)	
Beatrix von Pfullendorf KS	1480	Margret Brugsmiller KS	1485
Anna Hechler KS	1470	Catharina Bresser KS	1489
Margret Kleck KS	1460	Dorothea von Schienen KS	1489
Mechtild Propst KS	1468	Clara Schmid VS	1492
Beatrix Schreiber KS	1468	Anna Martin VS	1492
Elisabeth Schulmeister KS	1458	Margret von Wald VS	1501
Agatha Propst KS	1467	Renata Vogel KS	1502
Veronica von Königsegg KS	1482	Anna Kochl VS	1511
Perpetua Fugger KS	1483	Magdalena Weinschenk KS	1519
Martha Schaller KS	1489	Helena Wagner VS	
Anna Degenhart KS	1489	Apollonia Kröle VS	
Hilaria von Gumpfenberg KS	1491	Margret Stackler VS	1499
(S. 6)		Katarina Lang	
Margreta Bill KS	1492	Margret Riml VS	
Adelheid Steidle KS	1494	Brigitta Kleck VS	
Adelheid Liupold KS		Margret Hensingler VS	
Magdalena Weinschenk KS	1494	Ursula Dietrich, Pröpstin	
Margreta Hertl KS	1500	Elisabeth von Reischach KS	1505
Anna Rost KS	1506	Ursula Breisacher KS	
Ursula Bretscher KS	1506	Juliana von Mulfingen KS	1529
Anna Bolte KS		(S. 8)	
Anna Brandenburger KS		Apollonia Berner	1533
Felicitas Schmid KS		Veronica Muntbrett KS	1531
Fides Bendele KS	1506	Magdalena Weinschenk	
Agatha Hosser VS	1462	die Jüngere KS	
Margreta Lindle VS	1466	Ottilia Spon, Pröpstin	1544
Margret Stainer VS	1468	Euphrasia Spon KS	
Margret Hegerle VS	1468	Monica Vogel KS	
Brigita Hauer VS	1467		

Efrosina Haug KS		Agatha Oswald	
Ursula Gräfin von Werdenberg KS	1547	Elisabeth Wagler VS	
Barbara Sattler von Riedlingen KS	1551	Brigita Karrer VS	1518
Apollonia Hartmann KS	1538	Agnes Hensel VS	1522
Elisabeth Muntbrett KS	1555	Catharina Berner VS	1512
Anna Reichl KS	1542	Crescentia Bayr VS	1522
Dorothea Frey KS		Barbara Oswald	1524
Margret Beir KS	1542	Agnes Schaid VS	1530
Susanna Leng, Pröpstin	1546	Euphemia Keß VS	1531
Margret Staiger, Donatin ²		Caecilia Miller VS	1533
Agnes Brandenburger KS		Apollonia Berner VS	1541
Ursula Frey KS		Ottilia Breißinger VS	
Emerentia Truchsess KS		Margret Schang VS	1553
Christina Bretsch VS	1568	Asprena Knirsch VS	1549
Ursula Breisacher, Donätin		Anna Briel von München VS	1549
Elisabeth Oswald	1582	Gertraud Remp VS	1569
(S. 9)		Justina Kreis VS	
Apollonia Erhart VS	1589	(S. 10)	
Waldburg Oswald VS	1589	Ursula Rotter VS	1543
Magdalena Hüringer VS		Anna Schatz VS	1572
Christina Vogel VS		Agatha Rüsich VS	1572
Apollonia N. VS	1590	Veronica Brim VS	1576
		Christina Hysch VS	1586
		Anna Fischer VS	1592

In das Gotteshaus sein Nachfolgende
kommen

obiit

1501	Magdalena Heck, im 15. Jahr des Alters KS	1542
1501	Anna Freyin von Linburg die ältere, im 9. Jahr ihres Alters KS	1555
1502	Elisabeth Vogt, im 14. Jahr KS	1544
1505	Margret Henselmann, im 26. Jahr des Alters KS	1530
1505	Apollonia Besserer KS, im 13. Jahr	1538
1507	Elisabeth Bruder, Priorin, im 12. Jahr	1555
1508	Osanna Leng KS, im 19. Jahr	1543
1508	Salome Vetterle, Pröpstin, im 13. Jahr	1555
1512	Catharina Funk KS, im 13. Jahr	1571
1515	Agnes Reichl KS, im 7. Jahr	1599
1513	Anna Freiin von Linburg die Jüngere KS, im 7. Jahr (S. 11).	1530
1521	Martha Weber KS, im 19. Jahr des Alters	1567
1529	Ursula von Reischach KS, im 12. Jahr	1562
	Magdalena Weinschauer KS	1519
1531	Barbara von Zimmern KS	1580
1531	Eufrosina von Fürstenberg KS	1545
1533	Euphemia Hoffmann	1585
1533	Barbara Sirß KS	1584

² Donatin: von Eltern Gott und dem Kloster verlobte und übergebene unmündige Kinder.

1533	Emerentia Stark KS, im 11. Jahr	1599
	Barbara von Boswil	
1545	Waldburg Pfender KS, im 13. Jahr	
1545	Margret Gnirs KS, im 13. Jahr	1584
1547	Veronica Gnirs KS, im 15. Jahr	1597
1548	Anna Bußmayr KS	1594
1548	Magdalena Gerber VS	1609
1548	Anna Oschwald VS	1582
1549	Cleophe Hochrat KS, im 13. Jahr	1606
1550	Barbara Brackenhofer im 12. Jahr	1571
	Ursula von Wellenberg, Wittib	1591
1522	Magdalena Pfau VS	1566
1522	Felicitas Bechler VS	1555
	Petronilla Spieß VS	1560
1550	Anna Bruner VS	1592
	(S. 12)	
1553	Walburg Ackermann VS	1597
1555	Anna Spett VS	1600
	Magdalena Hechinger VS	
	Magdalena Fürmuger VS	
	Margret Bosch, Priorin	
1552	Barbara Lerch KS, im 12. Jahr	1603
1553	Eva Rittlinger KS, im 13. Jahr	1608
1555	Benigna Reichl KS, im 11. Jahr	1610
1565	Apollonia N. VS	1590
1556	Catharina Gesser VS	1606
1562	Margret Frick VS	1606
1567	Ursula Bayr VS	1619
1568	Anna Schueller VS	1619
1568	Margret Fauller VS	1612
1569	Christina von Aulendorf VS	1598
1575	Walburg Spät VS	1603
1580	Angela Pfaff VS	1620
1584	Barbara Friedenwanger VS	1635
1555	Eleonora Engler KS, im 10. Jahr	1608
1556	Regina Schlacher KS, im 10. Jahr	1593
1561	Elisabeth Berkh KS, im 10. Jahr	1601
1564	Magdalena Reichlin von Meldegg KS, im 6. Jahr des Alters	1575
	(S. 13)	
1575	Catharina Schad, Donätin, in dem 7. Jahr	1601
1575	Dorothea Sonnhueber, Donätin, im 7. Jahr	1599
1574	Agnes Schad KS, im 12. Jahr	1614
1573	Paula Merend KS, im 18. Jahr	1627
1573	Cunigunda Gräfin von Hohenzollern, in dem 15. Jahr	1595
1575	Amalia von Hohenzollern in dem 15. Jahr, Pröpstin	1603
1575	Katharina Gräfin von Sulz in dem 9. Jahr	1633
1577	Cunigund Gräfin von Fürstenberg KS, in dem 14. Jahr	1601
1580	Anna Keller KS, im 17. Jahr	1627
1581	Anna Gräfin von Ottingen KS, im 14. Jahr	1633

1581	Johanna Gräfin von Thurn KS, im 8. Jahr	1633
1583	Anna Dorothea Gräfin von Hohenzollern, Priorin, in dem 7. Jahr	1647
1584	Justina Öttschenreiter KS, im 13. Jahr	1635
1585	Maria Merend von Innsbruck KS, im 14. Jahr	1614
1585	Margret von Öttingen KS, im 16. Jahr	1636
1588	Helena Fugger KS, im 16. Jahr	1618
1594	Maria Cunigund Gräfin von Hohenzollern KS	1647
(S. 14)		
1595	Maria Cleophe Krause KS, im 19. Jahr	1630
1596	Anna Maria von Holtingen KS, in dem 10. Jahr ihres Alters	1667
1596	Agatha Kornbach KS, im 18. Jahr	1650
1600	Sabina Hornstein von Sigmaringen KS, im 18. Jahr	1610
	Johanna Katharina Gräfin von Sulz	1693
1600	Blandina Pflaumer von Sigmaringen KS, im 14. Jahr	1633
1600	Ursula Kaufmann von Überlingen KS, im 8. Jahr	1626
1601	Elisabeth Spanoffzgin von Lisau, 50 Jahr Pröpstin, in dem 20. Jahr	1660
1601	Amalia von Kalchenried KS, im 22. Jahr	1642
1604	Susanna Aychel von Rottweil KS, in dem 18. Jahr	1630
1611	Teresia Bürster von Scheer KS, im 19. Jahr	1651
1612	Juliana Waydmann von München KS, in dem 16. Jahr	1658
1619	Eleonora Bürzpf von Pfullendorf, in dem 16. Jahr	1662
(S. 15)		
1619	Helena Frankenreuter KS, im 20. Jahr	1653
1619	Efrosina Camerlohr von München KS, in dem 21. Jahr	1645
1599	Monica Bay von Mengen VS, im 18. Jahr	1657
1602	Anna Holzschneider von Hayingen VS, im 24. Jahr	1655
1603	Agnes Bauwart ³ von Sigmaringen VS, im 26. Jahr	1629
1603	Ursula Frum von Weilheim VS, im 24. Jahr	1627
1607	Barbara Röster von Füssen VS, im 27. Jahr	1647
1609	Walburg Den von Meersburg VS, im 25. Jahr	1640
1610	Christina Sprießler von Schelklingen VS, im 24. Jahr	1635
1612	Maria Magdalena Rämp von Augsburg, im 24. Jahr	1652
1621	Katharina Kirchenschneider von Markelfingen, im 21. Jahr	1652
1626	Apollonia Leu von Obermarchtal VS, im 26. Jahr	1656
(S. 16)		
1627	Elisabeth Gündlmayr von München VS	1664
1630	Agatha Benkler von Inneringen, im 20. Jahr	1649
	Anna Barbara Eberhart von Weingarten	1647
	Maria Margrete Fugger von Bebenhausen KS	1656
	Anna Cordula Settel von Ehingen	1660
	Agnes Mayr VS	1661
	Maria Cunigund Weber von Rottweil	1663
	Maria Catharina Settel von Konstanz	1656
	Maria Francisca Welser von Konstanz	1662
	Maria Carolina Gräfin von Hohenems, war zuvor	

³ Wohl verschrieben für Ban(n)wart.

	Herrn Grafen von Sulz vermählt	1666	
	Martha Hauer VS	1667	
	Maria Theresia Dreißiger KS	1669	
(S. 17)	Maria Cleophe Catan von Feldkirch. Hat anno 1655 Profefß getan in dem 19. Jahr ihres Alters		1724, 7. April
Anno 1669 war nachfolgender Konvent			
	Geboren	Profefß getan	obiit
1615	Maria Francisca Raßler von Konstanz	1632	1680
1627	Maria Victoria Settel von Konstanz, Priorin	1646	1680
1606	Maria Wagner, Schaffnerin, von München	1626	1669
1625	Maria Caccilia Sarwey von Sigmaringen	1646	1676
(S. 18)			
1627	Maria Magdalena Ederle von Konstanz	1646	1699
1638	Maria Dorothea von Rott von Bußmannshausen (ist anno 1683 zur Pröpstin erwählt und 30 Jahre unser liebe und getreue Frau Mutter gewesen)	1655	1713
1634	Maria Barbara Dieterich von Grunzheim		
1639	Maria Johanna Gräfin von Hohenzollern (hernach Priorin)	1656	1707
1639	Maria Anna Welser von Konstanz	1656	1701
1633	Maria Jacoba Maucher von Schwäbisch-Gmünd	1657	1712
1640	Maria Helena Wagner von Rottenburg (Maria Francisca Welser von Konstanz; Maria Carolina Gräfin von Sulz, geborene Grä- fin von Ems, Wittib. Diese 2 stehn schon vor- hero, sein aber hier gesetzt, weilen sie in diese Ordnung des Konventes gehören.)	1660	1712 1662
1642	Maria Amalia Strahl von Feldkirch	1660	1722
(S. 19)			
1628	Maria Josepha Erhart von Freiburg Maria Clara Zürcher von Feldkirch, ist auf Riedern zur Reformation verschickt worden.	1661	1700
1644	Maria Salome Catan von Feldkirch	1661	1729
1644	Maria Caritas Lang von Zug KS	1664	1699
1642	Maria Fides Lang von Zug KS	1665	1709
1638	Maria Francisca von Hohenzollern, ist hernach Priorin gewesen	1666	1712
1643	Maria Perpetua Holzmayr von München KS	1667	1713
1650	Maria Agnes Seid von Günzburg KS	1667	1712
1650	Maria Catharina Frei von Radolfzell KS	1667	1728
1645	Maria Regina Lang von Aibling KS	1668	1674
1640	Maria Elisabeth Harder von Feldkirch Jungfrau Maria Magdalena Rusch ist im Noviziat gestorben	1668	1683 1662

1651	Anna Maria Raßler von Konstanz KS	1668	1676
1649	Maria Paula Wanner von Augsburg KS	1669	
1652	Maria Veronica Francisca Schultheiß von Feldkirch, Priorin	1670	1732
(S. 20)			
1654	Maria Augustina Morell von München KS	1671	1723
1654	Maria Theresia Wanger von Rottenburg, 30 Jahre Schaffnerin und 3 Jahr Priorin gewesen	1671	1716
1655	Maria Cleophe Rusch von Weingarten KS	1672	1677
1651	Maria Ignatia Stolz von Unterwalden KS	1672	1733
1658	Maria Aloisia von Freiberg KS	1674	1733
1658	Maria Beatrix Schenkin von Stauffenberg KS	1674	1707
1659	Maria Aurelia Morell von München KS	1677	1739
1645	Maria Carolina Sonner von Freiburg KS	1678	1717
1655	Maria Regina Antonia Dillis von Tölz KS, ist über 50 Jahre Kellnerin gewesen	1679	1741
1656	Maria Antonia Josepha von Au von Wachen- dorf KS, über 50 Jahr Apothekerin	1681	1742
1664	Maria Rosa Molitor von Rottenburg KS	1681	1731
1659	Maria Xaveria Hiller von Engen KS	1682	1707
(S. 21)			
1669	Maria Bernharda Wörz von Rottenburg KS	1687	1714
1635	Maria Adelheid von Rott zu Bußmannshausen, war zuvor Stiftsdame zu Maßmünster	1689	1714
1675	Maria Dorothea Karrer von Überlingen, 27 Jahre Pröpstin und unser liebe Frau Mutter gewesen	1697	1740
1682	Maria Caecilia Walter von Brixen, Priorin	1702	1754
1682	Maria Anna Augustina Ehrentreich von Augsburg	1704	1710
1689	Maria Xaveria Abberg von Innsbruck	1709	1716
1691	Maria Ursula Gestirner von Matrei in Tirol	1709	1737
1689	Maria Josepha von Woller von Innsbruck	1710	1722
1695	Maria Benedicta Gasser von Konstanz	1713	1717
1688	Maria Anna Hochstetter von Schwaz aus Tirol, 26. Juli	1713	1763
1700	Maria Johanna Baptista Strobl von Pfullendorf	1716	1753
(S. 22)			
1698	Maria Sedlmayr von Bayerstadl	1716	1778
1697	Maria Teresia Schmid von Wiesensteig	1716	1752
1696	Maria Ignatia von Graben von Innsbruck	1717	1765
1697	Maria Xaveria Lautter von Buchau am Federsee	1717	1746
1692	Maria Seraphina Pistor von Höchstädt	1718	1739
1700	Maria Benedicta Schmidlin von Weingarten	1719	1774
1702	Maria Bernharda Mader von Überlingen	1719	1768
1699	Anna Maria Schöpfer von Konstanz, ist 1740 zur Pröpstin erwählt worden	1719	1765
1697	Maria Paula von Woller von Innsbruck	1719	1728

1698	Maria Guilhelma Erbaniß von Schön-Erben von Prag aus Böhmen	1722	1748
1701	Maria Veronica Wölz von Konstanz	1722	1768
1699	Maria Monica Hafner von Konstanz	1722	1771
1704	Maria Josepha Praun von Freiburg	1724	1738
1701	Maria Augustina Waibl von Feldkirch	1725	1726
1705	Maria Susanna Rudolf von Bregenz	1725	1727
1705	Maria Dorothea Köberle von Augsburg (S. 23)	1728	1790
1705	Maria Augustina Sutor von Dillingen	1728	1734
1710	Maria Angela Kimpl von Innsbruck	1730	1765
1710	Maria Eleonora Rudolf von Bregenz	1730	1788
1712	Maria Catharina von Boria von Baden	1731	1773
1713	Maria Othilia Fauler von Jungnau	1732	1795
1715	Maria Clara Wegscheider von Riedlingen	1734	1758
1708	Maria Augustina Mader von Ravensburg Anno 1765, den 18. Oktober, zur Pröpstin erwählt	1737	1776
1718	Maria Carolina Gebhart von Landsberg	1737	1754
1717	Maria Crescentia Remi von München	1738	1753
1721	Maria Rosalia Köberle von Augsburg	1740	1793
1724	Maria Josepha Gaißreiter von Pflungdorf in Bayern	1742	1801
1722	Anna Maria Störzinger von Hainfels aus dem Pustertal	1742	1778
1713	Maria Caietana Baidter von Konstanz	1743	1747
1723	Maria Rosa Bonsar von Trochtelfingen, den 22. Jenner	1745	1781
1724	Maria Serephina Riedmiller, den 2. Juli, von Hall aus Tirol	1746	1747
1723	Maria Dominica Schrayvogel von Konstanz	1750	1781
1730	Maria Xaveria Berg, den 10. Oktober 1776 als Pröpstin erwählt	1750	1808
1734	Maria Cayetana von Reichle von Konstanz	1752	1821
1737	Maria Caritas Walter von Pfullendorf	1753	1821
Die Leischwestern, so seit 1632 Profesz getan, sein am 50. Blatt zu finden. (S. 24)			
1728	Maria Seraphina Strobl von Stockach	1754	1786
1736	Maria Agnes Weißkohl von Innsbruck	1754	1821
1733	Maria Carolina Buck von Altheim	1756	1820
1729	Maria Salesia Rimele von Konstanz	1756	1791
1738	Maria Johanna Baptista Stigele von Bonndorf	1756	1764
1736	Maria Caecilia Stoß von Riedlingen	1758	1814
1736	Maria Ernestina Hahn von Buchau	1760	1809
1732	Maria Barbara Weilbacher von Biberach	1760	1789
1749	Maria Ignatia Geißenhofer von Vils	1768	1838
1750	Maria Johanna Baptista Bauer von Pfullendorf	1768	1819
1751	Maria Augustina Hirzel von Pfullendorf	1768	1805
1751	Maria Theresia Senessin von Augsburg	1768	1817

1749	Maria Aloisia Romer von Konstanz	1770	1822
1752	Maria Crescentia Müller von Riedlingen	1770	1795
1749	Maria Mauritia Elsässer von Hintschingen	1775	1825
1752	Maria Anna Pitzenberger von Dürmentingen	1775	1811
1749	den 23. November Maria Bernarda Guhl	1777	
1763	Maria Xaveria Schmid, den 22. April	1781	1824
1763	Maria Joh. Nepomucena Schelkle	1781	1825
1762	Maria Fidelis Frick, 28. Oktober	1781	1784
1766	Maria Rosa Jehle von Beuron	1783	1820
1760	Maria Michaela Köhl von Riedlingen	1783	1816
1769	Maria Benedicta Schmid von Landsberg	1788	1835
1760	Maria Dominica Sailer von Landsberg	1788	1835
1773	Maria Francisca Deisberger von Landsberg	1790	1832
1773	Maria Maximiliana Geißenhofer von Vils in Tirol	1792	
1767	Maria Clara Schuler von Biberberg	1792	1830
1775	Maria Gabriela Geißenhofer von Vils in Tirol	1792	
1769	den 5. Hornung, Maria Barbara Wirdmiller von Heimerdingen	1793	1834
(S. 25)			
1774	Maria Francisca Salesia Pfister von Unterwachingen mit den Laienschwestern 405	1796	

(S. 101) Vor- oder Laienschwestern, so seit 1632 Profefß getan haben.

Geboren		Profefß	Gestorben
1605	S.(chwester) Scholastica Dainer von München	1632	1641
1626	S. Ursula Strobl von Vilsingen	1647	1670
1639	S. Christina Werner von Konstanz	1660	1706
1645	S. Monica Geßler von Vehrigen	1664	1707
1647	S. Gertrud Deng von Sigmaringen	1666	1676
1648	S. Mechtild Deuringer von Andelsbach	1668	1672
1646	S. Angela Deuringer von Andelsbach	1669	1676
1651	S. Martha Leber von Binzwangen	1671	1707
	S. Maria Miller von Mannheim	1672	1711
	S. Maria Agatha Gallhofer von Rottenburg	1677	1724
1652	S. Anna Maria Frick von Konstanz	1679	1718
1653	S. Maria Eleonora Herr von Neufra	1677	1724
	S. Maria Clara Hermann von Horb	1681	1694
1648	S. Maria Spes Roll von Altshausen	1683	1730
1673	S. Maria Dominica Vesin von Nesselwangen	1699	1748
1682	S. Maria Barbara Mühl von Jengen	1706	1758
1675	S. Maria Elisabeth Saulger von Altshausen	1708	1750
1684	S. Maria Magdalena Zinder von Pfaffenhausen	1711	1761
1691	S. Maria Feigenbach von Hedingen	1712	1730
(S. 102)			
1690	S. Maria Christina Klumpp von Sigmaringen	1713	1742
1690	S. Maria Scholastica Mayr von Kirchhaslach	1716	1758
1694	S. Maria Brigitta Brecheis von Jengen	1722	1773
1693	S. Maria Francisca Schneller von Tölz aus Bayern	1718	1731

1705	S. Maria Gertraud Feigenbach von Hedingen	1726	1781
1699	S. Maria Walburg Duller von Spiesberg	1732	1780
1709	S. Maria Francisca Vötterl von Augsburg	1733	1784
1705	S. Maria Aloisia Mehrlin von Bregenz	1737	1768
1711	S. Maria Agatha Deibl von Krauchenwies	1740	1793
1717	S. Maria Ursula Beysch den 26. X.	1742	1771
1722	S. Maria Bründermann von Unterstaig, den 15. Merzen	1745	1794
1722	S. Maria Mechtild Heger von Bregenz	1750	1782
1725	S. Maria Elisabeth Schwarz von Haslanden bei Waldsee, den 4. Dezember	1755	1762
1738	S. Maria Clara Stoß von Riedlingen	1760	1790
1737	S. Maria Magdalena Schlögl von Hofheggenberg	1763	1812
1737	S. Maria Ephrosina Schlemer von Buchau am Federsee	1764	1825
1746	Schwester Maria Elisabeth Strickl, den 7. Februar	1770	1797
1743	S. Maria Victoria Frey von Dächingen	1771	1790
1736	S. Maria Gerania Freudenreich von Nasgenstadt	1772	1810
1749	S. Maria Ursula Strickl von Altbierlingen (S. 103)	1774	1829
1749	den 23. November, Maria Bernarda Guhl	1777	1797
1754	Maria Monica Grüger von Reinstetten	1783	1818
1755	S. Maria Martha Sauter von Landsberg	1784	1823
1765	S. Maria Catherina Schelkle von Denklingen	1786	1844
1760	S. Maria Scholastica Wehr von Meßhofen	1790	1843
1766	S. Maria Gertraud Widemann von Biberberg	1792	
1773	S. Maria Walburga Schiener von Hailtingen	1793	1842
1771	S. Maria Mechtild Zoll von Dormettingen	1796	
1776	S. Maria Alexia Osterrieder von Pfronten	1801	
Summa 49 ⁴			

Ursmar Engelmann OSB, Beuron

⁴ Offenbar verzählt, wirklich sind es nur 48 Laienschwestern

Wessenbergs ökonomische und soziale Auffassungen

Wie dachte und handelte Wessenberg angesichts wirtschaftlicher und sozialer Probleme seiner Zeit? Die Beantwortung dieser Frage soll gleichzeitig einen weiteren Baustein zu einer objektiven Gesamtwürdigung Wessenbergs beisteuern. Es gilt, die diesbezüglichen Anschauungen Wessenbergs einerseits im Rahmen der ökonomischen Theorie und Praxis seiner Zeit, andererseits im Gesamtzusammenhang der katholisch-sozialen Theorie des 19. Jahrhunderts zu sehen. Auf einen Hauptnenner gebracht, war die wirtschaftspolitische Praxis zu Wessenbergs Lebzeiten die des Merkantilismus, während die ökonomische Wissenschaft in Deutschland die englische Klassik rezeptierte. Die katholisch-soziale Theorie der Zeit bis etwa zum Jahr 1850 war fast ausschließlich durch die Sozialromantik geprägt, damit auf eine Restauration der Ständegesellschaft ausgerichtet und hielt die Ordnungsvorstellung des Liberalismus (freier Wettbewerb zur Durchsetzung des Erfolgreichsten, allen zugängliche Märkte als Koordinatoren und freigebildete Preise als Regulatoren) als mit dem Naturgesetz und mit der Offenbarung unvereinbar.

I. Wessenbergs volkswirtschaftliche Vorstellungen

Wessenberg war einer der ganz wenigen Theologen seiner Zeit, der den nationalökonomischen Klassikern durch eigene Lektüre nähertrat, in ihr System gründlichen Einblick gewann, dabei aber auch ihre Schwächen klar erkannte.¹ Diese Tatsache läßt sich durch eine große Anzahl bezüglicher Äußerungen Wessenbergs belegen.

1. Konkurrenzprinzip

Während die Idee der freien wirtschaftlichen Entfaltung des einzelnen als eine der größten und folgenschwersten Irrlehren der Zeit von der Mehrheit seiner Zeitgenossen bekämpft wurde, setzte sich Wessen-

¹ In jener Zeit war dies vielleicht nur noch der französische Sulpizianerpriester Corbière; vgl. hierzu *G. Merk*: „Corbière und die soziale Theorie in der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts.“ *Die Neue Ordnung* 20 (1966), S. 309 ff.

berg zugunsten des Konkurrenzprinzips ein. Bereits im Jahre 1830 fordert er generell „Freyheit von Handel und Gewerbe, Entfernung aller Schranken, die nicht durchaus nothwendig sind, um andere wohlbegründete Rechte zu beschützen.“² Später umgeht Wessenberg in seinen Veröffentlichungen geschickt das strittige Wort Konkurrenz und umschreibt es in der Regel durch Ausdrücke wie „Begünstigung der Arbeitsamkeit“. Dabei tritt er jedoch nicht für die von manchen Vertretern der frühen Nationalökonomie geforderte schrankenlose Konkurrenz ein, sondern begreift deren Stellung als Bestandteil in einem System sozialer Ordnung. „Die wohlthätigsten Gesetze, um dem Zunehmen der Armuth theils zuvorzukommen, theils abzuhelpfen, sind diejenigen, welche zur Arbeitsamkeit befähigen und ermuntern, der Trägheit, der Schwelgerei, der Verschwendung und Unwirthschaftlichkeit begegnen und zugleich die Begründung solcher Anstalten befördern, wo der zur Arbeit untüchtige, der dem Elend hülflos preisgegebene Unterhalt und Pflege findet.“³ Die freie Konkurrenz ist in Wessenbergs Augen eine vom Staat nicht zu trennende, sondern von ihm zu kontrollierende Einrichtung. „Die jedem Land und Volk angemessensten Zweige der Betriebsamkeit durch naturgemäße Mittel zu ermuntern, ist gewiß eine wichtige Aufgabe für die Staatsregierung. Denn Arbeitsamkeit, eine solche nämlich, die für den Arbeiter lohnend ist, bildet das beste Grund- und Lebenselement der bürgerlichen Gesellschaft. Sie wird überall gedeihen, wo ihr keine unnatürliche Richtung gegeben und wo sie nicht durch unnöthige Beschränkung der Freiheit gehindert oder gestört wird.“⁴ Hier begegnet man dem Gedanken einer Veranstaltung des Wettbewerbs unter staatlicher Obhut, wie er heute von der herrschenden Meinung der Wirtschaftspolitiker vertreten wird und in den meisten westlichen Ländern institutionell verankert ist.

2. A r m e n g e s e t z e

Wessenbergs Hauptargument gegen die damals selbst von liberalen Kreisen geforderte gesetzliche Regelung des Armenwesens durch den Staat beruht auf seiner Hochschätzung einer funktionsfähigen Wettbewerbsordnung. „Aufmunterung zur Mildthätigkeit gegen die unver-

² (*Ignaz Heinrich v. Wessenberg.*) Wunsche des Badischen Volkes. Eine Zuschrift an Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten Großherzog von Baden von einem treuergebenden Badischen Staatsbürger. Zurich 1830, S. 2 (künftig bezeichnet mit I).

³ *Ignaz Heinrich v. Wessenberg*: Gott und die Welt, Bd. 2. Heidelberg 1857, S. 111 (künftig bezeichnet mit II).

⁴ II 111

schuldete Armuth und so auch zur Verstopfung der Quellen menschlichen Elends, zumal des sittlichen, ist ein würdiger Gegenstand einer gutgesinnten Staatsregierung. Zwangsgesetze zur Unterstützung der Armuth hingegen werden den Zweck meist verfehlen und können die unerschöpfliche Wunderkraft ächter Nächstenliebe niemals ersetzen.“⁵ Er erinnert an die verheerenden Folgen der römischen Armengesetze und meint: „selbst die dort eingeführten Armenspenden aus dem Staatsschatz konnten da dem Uebel nicht abhelfen, sondern wurden vielmehr nur eine Aufmunterung des arbeitsscheuen Müssiggangs.“⁶ Als zweites Argument gegen die staatliche Armenfürsorge führt Wessenberg deren Unpersönlichkeit ins Feld. Er empfiehlt eine örtliche Fürsorge aus gemischten, kirchlich-staatlichen Stiftungen oder aus privatrechlichem Vermögensfonds.⁷ Wessenberg selbst ging mit gutem Beispiel voran, indem er solche Einrichtungen ins Leben rief und sie bewidmete. Die Armenfürsorge ohne mitmenschliche Liebe, einer herzlosen Bürokratie anheimgestellt, ist für Wessenberg auch höchst gefährlich. Eine ideale Lösung des Problems sieht er nur in einer Gesinnungsreform. Die staatspolitische Ratio und das ökonomische Nützlichkeitsstrachten allein erreichen keinesfalls die erforderlichen Wirkungen. „Uebte das Christenthum seine volle Kraft, alle Nothleidenden würden zutrauensvoll an das Herz ihrer vermögenden Brüder sich wenden, und diese, zu jeglichem Opfer für Abhülfe bereit, würden keinen Zweifel an ihrer Verwirklichung, keine grundlose Verdächtigung aufkommen lassen. Wo Christen, vom Geist der Bruderliebe be-seelt, zusammen leben, da wird die Noth jedes Einzelnen von Allen mitempfunden, da ist Jeglicher der thätigen Theilnahme der anderen versichert, da werden die Vermöglichern nie zugeben, daß ein Einziger aus Abgang der Unterstützung seiner Noth erliege. Vielleicht wendet man mir ein: seit lange schon bestehe die Bevölkerung ganzer Länder aus Christen, und dennoch sehe man die Noth der Menge immer höher, hin und wieder zur Riesengestalt anwachsen. Dieser Widerspruch ist nicht schwer zu lösen. Bekennern Christi begegnen wir allerdings überall, weit seltener hingegen Nachfolgern Christi. Ohne Frage ist es ein schwieriges Werk, ein ganzes Volk von wahren Christen heranzubilden, ein Volk nämlich, in welchem der Geist des Chri-

⁵ II 112.

⁶ II 495.

⁷ Vgl. *Ignaz Heinrich v Wessenberg* „Einige der dringendsten, sittlich-religiösen Bedürfnisse im katholischen Landestheile betreffend“ (= Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden 1819. Enthaltend die Protokolle der Ersten Kammer, Bd. 1. Karlsruhe 1822, S. 158).

stenthums nicht bloß die Aermern und Niedrigern, sondern auch die Hochgestellten und Reichen, nicht nur die Gehorchenden, auch die Regierenden erfüllt und beherrscht. Ja, dieses Werk, man muß es gestehen, übersteigt das Maß bloß menschlicher Kraft. Doch dem freien guten Willen, verbunden mit lebendigem Gottvertrauen, wird hierin das Wunderbarste möglich.“⁸

3. Gewerbefreiheit

Wessenberg tritt für völlige Gewerbefreiheit ein, weil „jede Behinderung und Einschränkung der Gewerbefreiheit sowohl die Gewerbe selbst als die bloß verzehrenden Klassen ohne Fug benachtheiligt.“⁹ Er ist allerdings der Ansicht, daß seitens des Staates Hilfen gegeben werden müssen, um einer Startgleichheit näherzukommen. Als geeignetes Mittel hierzu sieht Wessenberg eine schulische Vorbereitung an, denn „auch im Gewerbebestand ist die Unwissenheit, die in der Unkunde der Mittel zur Ausbildung, zur rechten Anwendung und zur Vermehrung seiner Kräfte besteht, die fruchtbarste Quelle von Noth und Dürftigkeit und einer gewissen Unbehaglichkeit, die oft auf eine die öffentliche Ruhe störende Art kund gibt.“¹⁰

4. Freihandel

Wessenberg sieht in dem bis auf unsere Tage noch nicht erloschenen Autarkiestreben eines der größten Übel. Daher tritt er immer wieder für eine grundsätzliche Handelsfreiheit ein. Den freihändlerischen Standpunkt begründet und rechtfertigt Wessenberg mit den Argumenten der nationalökonomischen Klassiker. „Freiheit ist das Element für des Handels Belebung und Gedeihen. Nicht umsonst hat die schöpferische Weisheit ihre Gaben auf Erden verschieden ausgetheilt. Die große Verschiedenheit in der Zeugungskraft des Bodens und auch im Thier- und Mineralreich in den verschiedenen Himmelstrichen beabsichtigt augenscheinlich die Beförderung des Austauschs zwischen Völkern . . . Dieses schöne Band, Allen gleich vorteilhaft, wurde aber und wird von der selbstsüchtigen Klugheit zum Nachtheil der Gesammtheit durch Schlagbäume zerschnitten. Ein Heer von Eigenmächtigkeiten vertheidigt diese Schlagbäume wie ein Palladium der Staatswohlfahrt, taub

⁸ II 490—491.

⁹ *Ignaz Heinrich v. Wessenberg*. Ueber die Bildung der gewerbetreibenden Volk-klassen überhaupt und im Großherzogthum Baden insbesondere. Konstanz 1833, S. 12 (künftig bezeichnet mit III).

¹⁰ III 12.

für die Stimme des gesunden Verstandes . . . Die Handelssperren sind Geißeln, womit ein Volk dem andern und zugleich sich selber wehe thut.“¹¹

Dabei sieht Wessenberg im Ideal des Freihandels gleichzeitig einen Motor zur wirtschaftlichen Integration größerer Wirtschaftsräume, wie sie in unseren Tagen erst Wirklichkeit wurde. „Obgleich nun das System des Freihandels den natürlichen Zuständen am meisten entspricht und der Gesammtheit die größten überwiegenden Vortheile gewähren würde, so stemmen sich doch ihrer Ausführung in der Wirklichkeit noch große Hindernisse entgegen . . . In solchen Verhältnissen erscheint es schon als ein Vortheil, wenn die Staaten sich den Freihandel wenigstens als ein erwünschtes, wenn gleich noch entferntes Ziel vorstecken und die Beschränkungen nur als einstweilige Nothbehelfe ansehen, um diesem Ziel näher zu rücken . . . Das wirksamste Mittel hierfür dürfte jedoch wohl darin bestehen, daß immer mehr große Völkervereine sich bilden, die in ihrem Umkreis die Schranken des Handels aufheben und sich gegenüber dem Ausland zu gemeinsamen Maßregeln verpflichten.“¹²

Diese Grundhaltung bestimmte auch Wessenbergs praktisch-politisches Wirken. Er plädiert für eine Zollunion der süddeutschen Staaten unter Einschluß der Schweiz. Einen entsprechenden Antrag begründet er mit der Erklärung: „Große Reiche haben überhaupt den Vortheil vor kleineren Staaten, daß der Betrag des innern Handels, der die Verwerthung der Erzeugnisse seines Bodens und seiner Industrie und die Verzehrung dieser Erzeugnisse betrifft, noch weit bedeutender als der Betrag des Handels mit dem Ausland ist. Jener Betrag ist überdies sicherer, zuverlässiger, weniger Wechselfällen ausgesetzt, weil ihn das Ausland nicht gefährden kann. Auch dieses Vortheils könnte unser Staat durch einen solchen Verein unter den süddeutschen Staaten und der Schweiz theilhaftig werden, welcher den innern Handel unter den 8 bis 9 Millionen, die diese Länder bewohnen, völlig freygeben und dadurch den Markt ihrer Erzeugnisse auf ihren ganzen Umfang erweitern würde.“¹³ Wessenberg wehrt sich aber gegen den Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein, weil er darin eine Beeinträchtigung der süddeutschen Interessen sieht. Die sachlichen Gründe für diese Hal-

¹¹ II 250

¹² II 255

¹³ *Ignaz Heinrich v. Wessenberg*: „Commissions Bericht über die von der zweyten Kammer mitgetheilten Anträge in Betreff des Verbots verschiedener ausländischer Handelsartikel“ (— wie Anm 7, Bd 2, S 90 f. — künftig bezeichnet mit IV)

tung legte Wessenberg ausführlich dar. „Was kann es der Gesamtheit frommen, daß durch die Einführung einer strengen Mauth gegen das Ausland einige Gewerbe erweitert oder einige neue in's Daseyn gerufen werden, . . . wenn andererseits der Staat in dem wichtigsten, durchgreifendsten Zweig der Verwaltung, dem der öffentlichen Abgaben, seine Selbständigkeit verliert; wenn eine der ganzen ausgedehnten Gränze des schmalen Landes gegen außen sich bemächtigende Mauthanstalt des Landes in einen . . . Kampfplatz von Mauthknechten und Schmugglern verwandelt; wenn das bisher ohne Beschwerde des Handels und der Konsumenten und mit geringem Kostenaufwand bezogene, sehr bedeutende Erträgniß von niedern Zollsätzen durch ein beträchtlich (um Hunderttausende) vermindertes, mit ungeheuren Kosten und vielen drückenden Härten beizutreibendes Erträgniß hoher Zollsätze verdrängt wird; wenn die Konsumenten auf eine ganz naturwidrige Art gezwungen werden, geringere Waaren um höhere Preise statt bessere Waaren um niedrigere Preise zu kaufen; . . . wenn überdies das gute Verhältniß des Landes gerade gegen diejenigen Nachbarländer, in welche der vorzügliche Absatz seiner Erzeugnisse stattfindet, gestört oder gefährdet wird.“¹⁴

Den politischen Nebenzweck des Deutschen Zollvereins, nämlich auf die umliegenden Hochzollländer einen Druck auszuüben, hält Wessenberg für keine Rechtfertigung eines badischen Beitritts. „In so ferne diese Nachbarn den Handel mit Deutschland durch Sperren hindern, fügen sie sich selber eben so großen Nachtheil als uns zu, und es läßt sich hoffen, daß auch sie nicht mehr lange der Einsicht werden widerstehen können, daß die Aufhebung der Handelssperren dem Interesse aller Nationen in gleichem Maße entspreche.“¹⁵

5. A u ß e n h a n d e l s g l e i c h g e w i c h t

Gegen die merkantilistische Lehre vom Nutzen einer aktiven Handelsbilanz wendet sich Wessenberg verschiedentlich mit überzeugender Begründung. Er legte den zollfreundlichen Mitgliedern der badischen Ständekammer dar, wie Zölle den Ausgleich hemmen und mehr Schaden als Nutzen bringen. „Die zuverlässigste und dauerhafteste Grundlage des Handels wird immer in der Befriedigung der wechselseitigen

¹⁴ (Ignaz Heinrich v Wessenberg.) „Noch ein Wort über das Verhältniß Badens zum preußischen Zollverein.“ Badisches Volksblatt, 3. Jahrg., Nr. 114 vom 13. August 1834.

¹⁵ I 3.

Bedürfnisse seyn. Nach der Natur der Sache ist Jedermann geneigt, von demjenigen zu kaufen, der die beste und wohlfeilste Waare biethet, und an den zu verkaufen, der den höchsten Preis bezahlt. Jede Störung dieses natürlichen Verhältnisses ist bedenklich.“¹⁶ Daher empfiehlt er, „die Wegräumung der Hindernisse der Handelsfreyheit zu bewirken, die inländische Production und Industrie, auch mit Nachsehung des bloß finanziellen Interesses, zu heben und eben dadurch so viel als möglich ein vortheilhafteres Gleichgewicht zwischen dem Ein- und Ausfluß der Baarschaft herzustellen.“¹⁷ Das Anstreben einer aktiven Handelsbilanz hält Wessenberg für ebenso töricht wie verderblich. „Ein Staat, der durch Verarmung seiner Nachbarn sich bereichern will, rechnet falsch. Der Handel mit einem vermögenden Volk ist der einträglichste. Der freie Handel bringt beiden Theilen Wohlstand und Reichthum, und nur in dem gegenseitigen Vortheil von beiden erhält der Handel seine sichere Grundlage.“¹⁸ Mit dieser deutlich begründeten Haltung stand Wessenberg in einer spärlichen Front. Die überwiegende Mehrheit erkannte die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nicht, sondern forderte aus vordergründigen politischen Motiven eine einseitige Handelspolitik. Ein großer Handelsüberschuß galt als Ausdruck und Quelle des eigenen Reichthums.

II. Wessenbergs sozialpolitische Vorstellungen

Wessenbergs sozialpolitische Anschauungen hängen eng zusammen mit seiner Grundorientierung auf die klassische Nationalökonomie. Damit steht er am Anfang jener Richtung der katholischen Sozialtheorie, die später (beginnend etwa mit dem Jahr 1870) zu einer positiven Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung in Gesellschaft und Wirtschaft fand. Wessenberg verfiel zu keiner Zeit dem Fehler, angesichts der mißlichen Wirklichkeit in die Sozialromantik zu flüchten. Davor bewahrte ihn vor allem auch seine Hinneigung zu den positiven Werten der Aufklärung, als deren Kind ja die Nationalökonomie jener Zeit auftrat. So vermied es Wessenberg, sich von den bestehenden Verhältnissen und herrschenden Strömungen empört wegzuwenden und sich abzukapseln. Tatsache ist aber, „daß die Isolierung der katholisch-sozialen Bewegung von der zeitgenössischen Sozialwissenschaft jene

¹⁶ IV 89.

¹⁷ IV 80.

¹⁸ (*Ignaz Heinrich v. Wessenberg.*) Ware der Beitritt Badens zum Preussischen Zollverein wünschenswerth? Von einem Badner. Konstanz 1834, S. 30.

zur unfruchtbaren Selbstbespiegelung verurteilt hatte.“¹⁹ Die Nachwehen dieser Absonderung sind teilweise bis auf unsere Tage hin spürbar²⁰

1. Soziale Frage

Die soziale Frage im engeren Sinne, das heißt die Verarmung weiterer Volkskreise, erkennt Wessenberg bereits sehr früh. Seine im Jahre 1833 erschienene Schrift über die Volksbildung (sie ist gewidmet: „Den Beiden Kammern der Badischen Landstände, den einsichtsvollen und thätigen Beförderern des Volkswohlstandes durch Anstalten für Unterricht und Bildung von ihrem Verehrer“) trägt einleitend die Feststellung vor, daß die Unwissenheit der unteren Volksschichten in der Regel die Ursache ihres Elends sei. Damit ist dann auch ein Nährboden für soziale Unruhen geschaffen, welche den Staat in große Gefahr bringen können.²¹ In jener Hauptursache liegt nach Wessenberg auch das vorzüglichste Mittel zur Gesundung der bedrängenden Lage. Die unteren Volksklassen müssen durch Schulen und sonstige Einrichtungen für den Konkurrenzkampf gerüstet werden. Diese Zusrüstung für den infolge Wegfalls alter ständischer Schutzbestimmungen bedingten, härter gewordenen Lebenskampf ist Aufgabe der Gesamtheit, konkreter der Gemeinden und der Staatsregierungen. Die Staaten richten bisher jedoch ihre Bemühungen einseitig nur auf die Industrieförderung, ohne sich um die adäquate Entwicklung des Bildungsstandes der Massen zu bemühen. Darin sieht Wessenberg den Grundfehler der herrschenden Wirtschaftspolitik. „Muß aber das von beinahe allen Staaten ergriffene System, ihre Industrie durch lauter künstliche Mittel zur größten Höhe und Ausdehnung emporzubringen, nicht überall zu dem nämlichen Ergebnis führen, Wenige auf Kosten der Menge, die in eine härtere Knechtschaft als der Negerslave geräth, zu bereichern und eine unbegrenzte Gewinnsucht zur Königin der Welt zu erheben? Dieses System der Staatsöconomie richtet den materiellen Wohlstand der großen Mehrheit ebenso zu Grund, wie einige Systeme von speculativen dialectischen Denkern, die die ganze Menschheit durch die Wissenschaft gut und glücklich machen zu können sich einbilden, die sittlich-religiöse Grundlage der geistigen Welt

¹⁹ *Emil Ritter*. Die katholisch-soziale Bewegung Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert und der Volksverein. Köln 1954, S. 156.

²⁰ Vgl. *Karl Erlingbagen* S. J.: Katholisches Bildungsdefizit in Deutschland. Freiburg 1965 (Herder-Bucherei, Bd 195), S. 56 f

²¹ III 12.

untergraben. Es ist aber damit bereits soweit gekommen, daß, wer solche Ansichten zu äußern wagt, als ein Finsterling und Schwachkopf ausgerufen wird.“²²

„Man sieht einen weiten, tiefen Abgrund vor sich und hört schon die Sturmglocken einer großen Umwälzung erdröhnen“²³, sagt Wesenberg in bezug auf Friedrich Engels' im Jahre 1845 erschienenes Buch „Die Lage der arbeitenden Klassen in England“. Um so dringlicher erscheinen deshalb die Heilungsmaßnahmen, die das Übel an der Wurzel anpacken – und diese Wurzel ist der mangelnde Bildungsstand. Daher bedarf es zunächst der Errichtung von Berufsschulen. In diese als „Wiederholungs- oder Feiertagsschule“ bezeichneten Anstalten sollen alle Elementarschulentlassenen Zugang finden. Der Lehrplan sieht eine Wiederholung der Unterrichtsfächer der Grundschule vor, „mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Standes- und Berufsarten erweitert und ergänzt.“²⁴ Dazu sollten berufsvorbereitende Arbeitsschulen eingerichtet werden; „ihr Hauptzweck muß sein, dem jungen Gemüth Neigung zur Arbeit und Freude an Hervorbringung durch eigene Kraftverwendung einzuflößen.“²⁵ Zusätzlich und weiterführend sollen dann Realschulen, polytechnische Oberschulen und polytechnische Hochschulen das Wissen vermitteln, welches das technische Maschinenzeitalter jenen abverlangt, die es aktiv mitgestalten wollen. Zur Verwirklichung dieses Programms bedarf es der sorgfältigen Heranbildung geeigneter Lehrkräfte. Sie müssen ihr Verständnis für die Zeit durch den Besuch einer polytechnischen Oberschule, und ihre Eignung für das Lehramt durch eine gründliche Berufspraxis nachweisen, der sich dann noch eine pädagogische Fachausbildung anschließt.²⁶

Diese schulischen Bemühungen sind durch volksbildnerische Bestrebungen zu ergänzen und zu unterstützen. Willigen sind Bibliotheken mit Fachliteratur zur Verfügung zu stellen; sie werden sicherlich „von manchem Volksfreund durch Geschenke vermehrt.“²⁷ Nach dem Vorbild der Schweiz sollten daneben Gesangsvereine in den einzelnen Gemeinden gefördert werden. „Der Geschmack an Gesang und an feiner geselligen Unterhaltung würde verbreitert; die Bürger einer Gemeinde würden sich einander durch ein neues, sittlich-veredelndes

²² II 112

²³ Ebd.

²⁴ III 6.

²⁵ Ebd.

²⁶ III 17.

²⁷ III 14.

und freundliches Band nähergebracht, der Frohsinn bekäme eine schöne und edle Richtung; für manch herrliche Idee würde unvermerkt Begeisterung erweckt; Sinn für Gemeinwohl würde durch den gemeinsamen Gesang mächtig belebt und unterhalten.“²⁸ Jungen Handwerkern soll durch vorgeplanten Besuch bei anderen Meistern, nicht durch sinnloses Wandern, ein möglichst breites technisches Wissen und Einsicht in die Verschiedenartigkeit sozialer Verhältnisse vermittelt werden. Endlich sollten Ausstellungen mit Preisverteilung den Gewerbefleiß und Wettbewerbsgeist befestigen.

Zwar denkt Wessenberg im Jahre 1833 noch vorwiegend an die verarmten Handwerker und Bauern, noch nicht so sehr an das durch die Bevölkerungsvermehrung und Landflucht entstandene Großstadtproletariat. Jedoch ist Wessenberg grundsätzlich davon überzeugt, daß eine echte Gesundung der durch die Änderung des Wirtschaftssystems und der Wirtschaftsverfassung entstandenen Schäden nur auf dem Wege einer Angleichung der geistigen und sittlichen Voraussetzungen der Menschen an die neuen Gegebenheiten zu erreichen ist. Wessenberg steht hier im Schatten der Pädagogik Pestalozzis, dem er bereits im Jahre 1806 empfahl, mit heiterer Ruhe in die Zukunft zu blicken. „Auch in Wildnissen reift des Menschenbildners Aussaat. Durch die Mitternacht strahlt dein Name, o Pestalozzi.“²⁹

2. Arbeitsteilung

Die Sozialtheoretiker zu Wessenbergs Zeiten (und noch lange später) sahen in der Tatsache der Arbeitsteilung und der ständigen Mechanisierung einen folgenreichen Beweggrund der sozialen Not. Auf diese Erscheinung des neuen Wirtschaftssystems richtete sich daher auch im besonderen die Kritik. Sie verurteilte die Arbeitsteilung als unnatürlich und folglich unsittlich, weil der Mensch dadurch verkümmere. Wessenberg tritt dieser prinzipiell pessimistischen Einschätzung entgegen. „Die Theilung der Arbeit fördert den Mechanismus derselben; aber indem sie den Geist der Arbeiter auf einen engen Kreislauf geringfügiger Thätigkeiten, die wenig zu denken geben, beschränkt, stumpft sie ihn ab und hält ihn im Kleinen befangen. Doch kann auch im Kleinen der Vollendung nachgestrebt werden. Uebrigens verdient es Beachtung, daß derjenigen Menschenklasse, deren Arbeit am

²⁸ III 15.

²⁹ *Ignaz Heinrich v Wessenberg: An Pestalozzi* (1806). *Sämmtliche Dichtungen*, Bd. 4. Stuttgart und Tübingen 1834, S 425

wenigstens Geistesthätigkeit in Anspruch nimmt, ganz vorzüglich Gelegenheit verschafft werden sollte, ihren Geist mit denjenigen Wahrheiten zu durchdringen und zu befreunden, welche die Grundlage aller Sittlichkeit und Tugend sind. Daß hierfür im Ganzen noch viel zu wenig geschehe, davon gibt der sittliche Zustand an den reichsten Fabrikorten ein trauriges Zeugniß.“³⁰

Hinsichtlich der steigenden Mechanisierung verweist Wessenberg auf den unaufhaltsamen Zug der Zeit, dem entgegenzutreten töricht wäre. Eine Entwertung und Entwürdigung des Menschen vermag er in der Ablösung durch die Maschine nicht zu erblicken. Zwar habe die Mechanisierung „das Bedürfnis der Händearbeit und ihren Verdienst vermindert; sie hat aber auch den Preis einer Menge von Gegenständen des Lebensunterhalts sehr herabgesetzt, und die Zunahme der Maschinenkräfte macht viele menschliche Arbeitskräfte zu vielen anderen Werken verwendbar. Dieser Wettstreit von Kräften vervielfacht die Ausführbarkeit großer Unternehmungen, die zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wohlfahrt dienen. Der Würde des Menschen und seiner geistigen Thätigkeit sollte es zum Vorteil gereichen, wenn verbesserte Maschinen einen Theil der Arbeiten übernehmen, welche bisher von Menschenkräften besorgt werden mußten.“³¹

III. Zusammenfassung

Das Urteil, Wessenberg sei „der Typ des moralisierenden Aufklärers in einer Übergangszeit, die er nicht zu meistern wußte“³², ist hinsichtlich seiner Stellung zu wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Zeitproblemen bestimmt unbillig. Ebenso unzutreffend ist zumindest aus dieser Sicht die Aussage, Wessenberg „hoffte immer auf seine Zeit und ahnte nicht, daß sie schon weit hinter ihm lag.“³³

Im Gegensatz zur Mehrheit seiner Zeitgenossen – und wohl als einer der ganz wenigen Theologen seiner Tage – kannte, verstand und beurteilte Wessenberg die Grundsätze der klassischen Nationalökonomie sowie die aus ihrem System fließenden wirtschaftspolitischen Folgerungen. Dabei steht er der klassischen Wirtschaftslehre nicht kritiklos gegenüber. Wessenberg verurteilt deren ethisches Fun-

³⁰ II 223.

³¹ II 224.

³² *Nikolaus Müller*. Artikel „Wessenberg“. Staatslexikon, Bd. 5. 5 Auflage. Freiburg 1932, Sp. 1236.

³³ *Conrad Grober*: Artikel „Wessenberg“. LThK, Bd. 10. Freiburg 1938, Sp. 837.

dament, demzufolge all das gut ist, was dem wirtschaftlichen Erfolg dienlich ist. Als Mitglied der badischen Ständekammer tritt er tätig für eine liberale Handels-, Gewerbe- und Außenwirtschaftspolitik ein und zog sich dadurch den Mißmut seiner Standesgenossen zu.

Als Sozialpolitiker ist Wessenberg von jeder Sozialromantik frei. Er steht schon in den frühen dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts auf dem Boden einer grundsätzlichen Bejahung des Industriesystems mit all seinen Folgen für Staat und Gesellschaft. Die wesentliche Ursache aufgetretener Spannungen sieht Wessenberg in einer klaffenden Lücke zwischen den Anforderungen des technisch-ökonomischen Fortschritts an den Menschen einerseits und deren intellektuellem und moralischem Bildungsstand andererseits. Diese Überzeugung bestimmt ihn, eine Lösung der sozialen Frage einmal in einer den neuen Wirtschaftsverhältnissen angepaßten schulischen Ausbildung, zum andern in der Begründung und Festigung kleiner sozialer Gruppen zu erkennen.

In der grundsätzlichen Anerkennung der neuentstandenen, auf den Prinzipien der Aufklärung beruhenden Wirtschaftsordnung steht Wessenberg am Beginn einer Richtung innerhalb der katholischen Sozialtheorie, die erst um die Jahrhundertwende zur Auffassung der Mehrheit wurde und die dann durch die Zentrumspartei sowie den „Volksverein für das katholische Deutschland“ die katholisch-soziale Bewegung prägte. Es scheint daher durchaus gerechtfertigt und an der Zeit, Wessenberg in der Geschichte der katholischen Sozialtheorie Deutschlands seinen verdienten Platz einzuräumen. „Mögen irrige Auffassungen hin und wieder seine Erkenntniß getrübt haben (wo wäre ein Sterblicher frei von Irrthum?), so blieb er doch stets sich selbst treu und folgte seiner besten Einsicht.“³⁴

Gerhard Merk

³⁴ *Josef Beck*: Freiherr J Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken Freiburg 1862, S. 340.

Die Diözesanpatrone der Erzdiözese Freiburg im geschichtlichen Wandel ihrer Proprien

Die uns geläufige Vorstellung, daß jede Diözese auch ihren Diözesanpatron habe und ihn in der ganzen Diözese festlich begehen müsse, ist verhältnismäßig erst spät in der Geschichte des Kultus unserer Kirche aufgekommen.¹ Immerhin läßt sich der Kult des Diözesanpatrons als liturgische Vorschrift schon im Mittelalter, besonders in Frankreich, nachweisen.² Meist handelte es sich um die frühesten Glaubensboten oder um die ersten Bischöfe dieser Diözesen.³ Häufig ist auch der *titulus*⁴ der Kathedrale identisch mit dem *patronus* der Diözese⁵, wobei der ältere Sprachgebrauch zu beachten ist, nach dem *ecclesia* sowohl die Bischofskirche wie den ihr zugehörigen Kirchensprengel bedeuten kann.⁶ Erst die liturgischen Ausgaben der Neuzeit – auch in Freiburg 1853 und 1859⁷ – bringen zwar im Titel die Unterscheidung von *ecclesia* und *diocesis*, bekunden aber damit noch immer die Abhängigkeit des zugehörigen Gebietes von der Bischofskirche und damit deren Vorrang, während in der Gegenwart der Ausdruck Diözese

¹ Vgl. zum gesamten angeschnittenen Fragenkreis die sehr instruktive Studie von *Philipp Harnoncourt*, *Diözesane Eigenfeste in der liturgischen Gesetzgebung. Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des Heiligenkalenders*, Zeitschrift für katholische Theologie 86 (1964), 1–46, hier bes. 27 f.

² *Charles Guyet*, *Heortologia, sive de festis propriis locorum et ecclesiarum*, Venedig 1729, I, 7 qu. 4 und qu. 6.

³ Ebd. qu. 4; vgl. *Harnoncourt*, a. a. O. 27.

⁴ In der Terminologie des *Novus rubricarum Breviarum ac Missalis Romani codex*, *Acta Apostolicae Sedis* (AAS) 52 (1960), 593–740, wird die schon von Gavantus geforderte, aber von der Ritenkongregation häufig verwischte Unterscheidung von *titulus ecclesiae* und *patronus loci* in den Rubriken Nr. 42–46 deutlich hervorgehoben. Der *Titulus* wird bei der Kirchen konsekration festgelegt, der *Patronus* dagegen wird für ein bestimmtes Gebiet erwählt und von Rom bestätigt. Vgl. hierzu *Harnoncourt*, a. a. O. 25 f. Anm. 45, und meine eigenen Ausführungen im *Oberrheinischen Pastoralblatt* (OrhPbl). Zum *Kalendarium des neuen Diözesanproprium* von Freiburg, 68 (1967), 273 u. 276.

⁵ Vgl. ebd. OrhPbl 68 (1967), 322 f.

⁶ *Harnoncourt*, a. a. O. 27.

⁷ *Officia propria Sanctorum pro usu cleri ecclesiae et archidioecesis Friburgensis* (Typis Herderianis), Freiburg 1853, *Officia propria Sanctorum pro usu cleri ecclesiae et archidioecesis Friburgensis . . . editio altera aucta et emendata* (Typis Dilgerianis), Freiburg 1859.

allein das Feld beherrscht.⁸ Jetzt dominiert die Vorstellung von der Diözese als kirchlichem geographischem Bezirk, deren Bischofssitz lediglich Verwaltungsmittelpunkt ist, während früher genau umgekehrt die *sedes episcopalis* entweder als *cathedralis* oder *ecclesia* oder *civitas* der maßgebliche Begriff war.

Durch die Reformen Papst Pius' V. wurde die Entwicklung der Diözesanliturgie durch Übernahme der Feste der Kathedrale im gesamten Diözesangebiet, juristisch gesehen, zunächst unterbrochen, indem dessen Bulle vom J. 1568 das Recht auf Existenz *diözesaner* Eigenfeste, von Eigenkalendarien und Proprien beseitigte. Nur noch der Ortspatron, der *titulus ecclesiae* und der Jahrestag der Kirchweihe waren als *örtliche* Feste vorgeschrieben.⁹ Im J. 1628 wurde nochmals eigens untersagt, die Eigenfeste der Kathedrale auf die ganze Diözese auszudehnen¹⁰; nur der Jahrestag der Domkirchweihe wurde 1619 als erstes und einziges Diözesanfest vorgeschrieben, aber abgestuft: *in civitate* mit Oktav, *extra civitatem* ohne.¹¹ Als zweites Diözesanfest folgte 1683 – neu eingeschränkt 1741 – die Feier des Kathedraltitels in der ganzen Diözese, zugleich die erste römische Bestätigung dafür, daß es trotz der Bulle von 1568 auch einen Diözesankalender gab.¹² Der Diözesanpatron wurde indes erstmals durch Pius X. für den Gesamtklerus der Diözese vorgeschrieben.¹³ Und doch gab es schon lange vorher eine juristische Notwendigkeit, den Diözesanpatron auch außerhalb der Bischofsstadt zu feiern, allerdings nicht überall, sondern nur da, wo der Diözesanpatron den fehlenden Ortspatron zu substituieren hatte.¹⁴ Allerdings war ungeklärt, ob es dort, wo weder ein Ortspatron noch gewohnheitsrechtlich der Diözesanpatron ge-

⁸ Vgl. für Freiburg 1. Br.: *Officia propria Sanctorum Archidioecesis Friburgensis a sacra Rituum Congregatione revisa et Approbata* (In Cancellaria Archiepiscopali; gedr. aber bei Pustet-Regensburg!), Freiburg 1894.

⁹ *Harnoncourt*, a. a. O. 13 f. Sie waren lt. Rubricae Generales zum Brevier und zum Missale vorgeschrieben. *Harnoncourt* ist a. a. O. 11 ff., im Gegensatz zu *Suitbert Baumer*, *Geschichte des Breviers*, und zu *E. Focke — H. Heinrichs*, *Das Kalendarium des Missale Pianum vom Jahre 1570 und seine Tendenzen*, *Trierer Theol. Quartalsschr.* 120 (1939) 383—469, der Ansicht, daß diese Rubricae Generales in einem Widerspruch zu den Uniformierungstendenzen der Bullen Pius' V. standen.

¹⁰ Dekret der Ritenkongregation vom 16. 10. 1628 (Decr. Auth. 477), *Harnoncourt*, a a O. 24 f.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd. 28.

¹³ *Declaratio super Kalendaris propriis reformandis* vom 12. 12. 1912, AAS 5 (1913), 67 f.; vgl. *Harnoncourt*, a a O. 36

¹⁴ *P. J. B. de Herdt*, *Sacrae liturgiae praxis iuxta ritum Romanum 2II* (Lowen 1894) 292 f. (p. IV nr. 225 *De patrono seu titulari dioecesis etc.*); vgl. *Hartmann-Kley*, *Reperitorium rituum* (Paderborn 141940) 141.

feiert wurde, zur Einführung der örtlichen Feier des letzteren einer Erlaubnis durch die Ritenkongregation bedurfte.¹⁵ Umgekehrt war auch die Feier beider Patrone möglich; in diesem Falle wurde der Diözesanpatron – nicht kraft diözesanen Rechtes, sondern kraft örtlichen Gewohnheitsrechtes – wie ein *patronus minus principalis* mit minderer Feierlichkeit und ohne Oktav begangen.¹⁶ Pius V. bezweckte also mit seiner angeblichen „Eigenfestlichkeit“ keineswegs die Unterdrückung der Patronatsfeier; im Gegenteil: so wie jede Kirche durch ihre Konsekration einen *titulus* hatte, sollte auch jeder Ort unter dem Schutze eines himmlischen Patrons stehen. Die Gesetzgebung von 1568 bis 1659 verfolgte mit ihrer Strenge die Absicht, die ungesunde Häufung von Patrozinien, Votiv- und Reliquienfesten aller Art und dazu noch von Kulturen obskurer Heiliger und Seliger einzudämmen und durch Verschärfung der Bestimmungen über die Patrozinien die Häufung von Oktaven zu unterbinden. Zusätzlich regelte Papst Urban VIII. durch sein Dekret vom 23. März 1630 die Einführung von Orts- und Landespatronen¹⁷ in einer für diese Zeit des fürstlichen Absolutismus geradezu unvorstellbaren demokratischen Weise durch die Bestimmung, daß die Wahl des Orts- oder des Landespatrons nicht durch die Behörden oder durch die Repräsentanten (Stadträte, Landtage usw.), sondern durch geheime Volksabstimmung zu geschehen habe.¹⁸ Man spürt direkt die Abneigung Roms gegen die von Fürstenhöfen erbetenen Erhebungen von Votivheiligen der fürstlichen Familien zu Landespatronen.

Aus dem bisher Gesagten erhellt der Zusammenhang zwischen Ortspatron und Diözesanpatron.¹⁹ Beide waren lokal gedacht, jedoch so, daß sich der Geltungsbereich des letzteren nur auf die Gebiete erstreckte, die nicht einen eigenen Patron besaßen; sie waren ein Annex des Bischofssitzes. Heutzutage ist der Ortspatron im Bewußtsein unserer Gemeinden vielfach verschwunden, weil man sich daran gewöhnt hat, den Titelheiligen der Pfarrkirche als deren Kirchenpatron zu feiern. Ja man kann im Zusammenhang mit der rubrizistischen Bestimmung, daß der Ortspatron als ranghöheres Patroziniumsfest zu begehen ist, mitunter die Ansicht hören (oder lesen), der Ortspatron

¹⁵ de Herdt, a. a. O. 211 293.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Hartmann-Kley, a. a. O. 140

¹⁸ Ebd. sub d).

¹⁹ de Herdt unterscheidet streng zwischen Ortspatron, worunter er auch den Landespatron versteht, und Diözesanpatron sowie Kirchenpatron; a. a. O. 211 282 (nr 21/)

sei hierzulande identisch mit dem Kirchenpatron! Diese Meinung wird an vielen Orten durch die lokale Kirchengeschichte nicht bestätigt; im Gegenteil wird man in den meisten Fällen von Doppelpatrozinium und Patrozinienwechsel an den Unterschied von *titulus ecclesiae* und *patronus loci* denken müssen.²⁰ Allgemein wird man in der Patrozinienforschung diese wichtige Erkenntnis als Arbeitsprinzip heranziehen müssen.

Gewöhnlich finden wir in den Diözesen eine Mehrheit von Patronen, welche auch unser Diözesangesangbuch „Magnifikat“ mit seiner „Andacht zu den Heiligen unserer Heimat“²¹ vor Augen führt, wobei natürlich im Falle Freiburgs zu berücksichtigen ist, daß diese Erzdiözese aus der Vereinigung von Teilen von sechs früheren Diözesen entstanden ist.²² Strenggenommen konnte es weder früher noch kann es heute mehr als einen Hauptpatron für einen Ort oder ein Gebiet geben, allenfalls noch einen Konpatron als *patronus aequae principalis* und bis zu höchstens zwei Neben- oder Sekundärpatronen.²³ Dieser Ausweg dürfte vor allem überall dort beschränkt worden sein, wo sich mit dem Wandel der Zirkumskription der Bistümer Diözesanpatrozinien anhäufte, obwohl nicht erst durch die Instruktion über die Partikularkalender vom 14. Febr. 1961²⁴, sondern schon 1875 (wenn nicht noch früher!) der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bei Ände-

²⁰ So ist z. B. in Urloffen Kr. Kehl der hl. Martin Kirchenpatron, während *Reinfried* nachgewiesen hat, daß dort vor dem Dreißigjährigen Krieg die irische hl. Brigida Patronin war, vermutlich Ortspatronin oder Patronin der Kapelle im Hauptort Urloffen, während die Martinskirche im Nebenort Zimmern bis 1834 Pfarrkirche war. In Tunsel wird der Nebenpatron Apostel Andreas in älteren Zeugnissen als Kirchenpatron an erster Stelle, vor dem hl. Erzengel Michael, genannt, außerdem erscheint das Andreaskreuz im Dorfswappen. In Schlatt i. Br. ist der hl. Apollinaris Nebenpatron neben Sebastian als Hauptpatron. Als Wasserheiliger war er wohl schon in sehr früher Zeit Patron des Dorfes mit seiner berühmten Quelle, die schon in vorgeschichtlicher Zeit kultische Bedeutung gehabt haben dürfte. Wo man aber vom Patroziniumsfest unbekummert als vom „Kirchenfest“ spricht — im badischen Oberland —, dürfte jedes Empfinden für die Feier des Ortspatrons geschwunden sein. Nach dieser Seite hin lassen viele patroziengeschichtliche Studien sehr zu wünschen übrig, auch die im übrigen sehr verdienstvolle, zusammenfassende Arbeit von *Anton Ph Bruck*, Probleme der Patrozinienforschung, in: *Zeitschr. f. Volkskunde* 62 (1966), 3—19.

²¹ Magnifikat, Gebet- und Gesangbuch für die Erzdiözese Freiburg (Freiburg 1960), S. 972 ff. Nr. 807 ff. Vgl. auch im älteren Magnifikat, Kath. Gebet- und Gesangbuch f. d. Erzdiözese Freiburg (26. Abdruck 1952), S. 155: Gebet für den Oberhirten und die Erzdiözese; hier sind nur sechs Glaubensboten und Patrone genannt.

²² Vgl. meine Ausführungen hierzu in *OrhPbl* 68 (1967), 314 ff.

²³ *Instructio de calendaris particularibus et officiorum ac missarum Propriis ad normam et mentem Codicis Rubricarum revisendis* (abgekürzt zitiert ICP), AAS 53 (1961), 168—180, nr. 27—31; vgl. *OrhPbl* 68 (1967), 276.

²⁴ ICP nr. 29; vgl. *OrhPbl* 68 (1967), 273 f.

rung der Diözesangrenzen die alten Diözesanpatrone nicht mehr weiter zu feiern sind, sondern der jeweilige neue.²⁵

Es wurde schon gesagt, daß der Diözesanpatron vielfach identisch ist mit dem *titulus* der Kathedrale. Wenn dies zutrifft, dann hätten wir wohl an eine ähnliche Entwicklung zu denken, wie wir sie beim örtlichen Kirchenheiligen sahen, der zum Kirchen- und damit zum Dorfpatron wurde. Indes wird man sehr genau zusehen müssen, um welches Gotteshaus am Bischofssitz – im bischöflichen Bezirk der Bischofsstadt – es sich jeweils handelt. Fruchtbare Ansätze für diese methodisch wichtige Erkenntnis finden sich in mehreren Beiträgen zur Patrozinienforschung aus neuester Zeit, auf die hier verwiesen wird.²⁶ Um uns kurz zu fassen, werden hier folgende Feststellungen anhand der Listen von R. Buchwald am Ende seiner Studien zu einem Heiligenkalender für ein *Proprium totius Germaniae*²⁷ getroffen: Identität zwischen Titularfest der Domkirchen (Dompatrozinium) und Diözesanpatrozinium besteht in Breslau, Eichstätt, Freiburg, Köln, Limburg, Mainz, Metz, Olmütz (Leobschütz), Paderborn, Rottenburg und Speyer oder in 11 von 30 Diözesen (= 37 %); Identität zwischen dem Patron der Bischofsstadt und dem Diözesanpatron in Augsburg, Breslau, Metz und Rottenburg (= 13 %); Identität zwischen Dompatrozinium und Patrozinium der Bischofsstadt in Breslau, Metz, Osnabrück, Passau, Rottenburg und Trier (= 20 %); alle drei Patrozinien sind kongruent in Breslau, Metz und Rottenburg (= 10 %). Dies ist natürlich eine rein statistische Zusammenstellung, zu welcher der Historiker im einzelnen wohl sehr vieles anzumerken hätte, das aber nicht hierher gehört.²⁸ Interessant für Freiburg ist besonders die Nachbardiözese Rottenburg, die sich in der gleichen Lage wie Freiburg, nämlich an einem absoluten Neuanfang, befand. Dort war der Patron der Hauptkirche des zum Bischofssitz auserkorenen Landstädtchens, Martinus, rechtlich und faktisch Ortspatron; als Patron der Kathedrale wurde er auch Bistumspatron. Irgendwelche

²⁵ *de Herdt*, a. a. O., 2II 293.

²⁶ Vgl. z. B. *R. Bauerreiss*, Art. „Dom“, 2LThK III 476.

²⁷ *Rudolph Buchwald*, *Calendarium Germaniac*. Die Sonderfeste der deutschen Diözesen nach der letzten liturgischen Reform. Mit den notwendigen geschichtlichen Erläuterungen (Breslau 1920, S. 137–140).

²⁸ Es waren auch die untergegangenen Diözesen heranzuziehen gewesen sowie die schweizerischen und österreichischen. Zu nennen wäre hier auch die Arbeit von *E. Ewig* über die Kathedralpatrozinien im römischen und frankischen Gallien, *Hist. Jb* 79 (1960), 1–61. Doch ist die Feststellung der Patrozinien am Ausgang des 18. Jahrh. mit Schwierigkeiten verbunden, wie ich im *OrhPbl* 68 (1967), 322 f. gezeigt habe.

Konstanzer Reminiscenzen waren nicht zu berücksichtigen. Aber auch nicht in Freiburg.

Bestand tatsächlich je eine rechtsverbindliche Gewohnheit, den Kathedraaltitel auch zum Diözesanpatrozinium zu wählen – was ich nicht glaube; ein positives Gesetz bestand jedenfalls nicht –, dann wäre die Bulle „*Provida sollersque*“ vom 16. August 1821²⁹ der rechtskonstitutive Akt für dieses Diözesanpatrozinium, nämlich von der Allerseligsten Jungfrau Maria unter dem Titel ihrer Aufnahme in den Himmel, weil nach dem Wortlaut der Bulle „die bischöfliche Kirche (= Diözese) Konstanz unterdrückt, annulliert und ausgelöscht“ wurde und andererseits „der sehr berühmte Tempel in der mehr als 9000 Einwohner zählenden erzbischöflichen Stadt unter dem Titel der Assumptio B.M.V. zur erzbischöflichen Kirche“ erhoben wurde. Aber es bestand keine derartige Vorschrift, weil einmal die Feier des Diözesanpatrons gemeinkirchenrechtlich für den Klerus außerhalb der Bischofsstadt gar nicht vorgeschrieben war und allenfalls als subsidiärer Ortspatron begangen werden konnte. Dagegen hat der erste Erzbischof, Bernhard Boll, einen solchen konstitutiven Rechtsakt vorgenommen, als er am 5. Mai 1828 aus Karlsruhe an das Generalvikariat in Freiburg folgendes schrieb: „Ich mache das Hochwürdige Vikariat darauf aufmerksam, daß mit der Verfertigung eines Directoriums des Jahres 1829 für Unsre Erzdiözese Freiburg wohl bald der Anfang gemacht werden müsse, da die Vereinigung der verschiedenen Diözesan-Feste der vormaligen Bisthümer, aus denen Unser Erzbistum zusammengesetzt ist, geraume Zeit in Anspruch nehmen wird; denn es ist unumgänglich nothwendig auf das Directorium des Bruchsaler Bisthumsantheiles eben so, wie auf jenes von Constanz Rücksicht zu nehmen, die Eigenheiten beider wechselseitig auszugleichen, um die Bisthumspatrone jener beiden vormaligen Diözesen mit einer Oktav, nebst den Patronen Unseres Erzbisthums: Lambertus & Bernardus Badensis in das anzufertigende Directorium aufzunehmen. Ich überlasse es dem Hochwürdigen Vikariat dieses mit einiger Schwierigkeit verbundene Geschäft dem hiezu geeigneten Manne anzuvertrauen, und demselben hierüber die nöthigen Instruktionen zukommen zu lassen.“³⁰

²⁹ Fr. Hemer, Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen der Erzdiözese Freiburg (Freiburg 1892), 30.

³⁰ Erzbischöfliches Archiv Freiburg (Abk.: EAF), Akten: Generalia, Kirchendirektorium Vol 1 (1828–1859)

Abgesehen von der Frage, wie weit nach den damaligen Rubriken die wechselseitige Einführung der Diözesanpatrone des anderen Bistumsanteils – und zwar mit Oktav! – bei gleichzeitiger Einführung von zwei neuen Patronen für die Gesamtheit überhaupt zulässig war, worauf wir aber hier nicht eingehen können, sind vor allem zwei Momente zu beachten: erstens hatte sich die Vorstellung, daß jede Diözese auch ihren Patron haben müsse, bereits so gefestigt,³¹ daß sie für den Erzbischof eine selbstverständliche Forderung war. Zweitens hielt er den Bischof Lambertus für den eigentlichen Patron von Freiburg und damit der Bischofsstadt und dehnte sein Patrozinium nun auf die ganze Diözese aus. Offenbar wußte er, daß der Märtyrer Alexander erst im 17. Jahrh. dem hl. Lambertus als Konpatron zugesellt wurde. Aber auch Lambertus war nicht ursprünglicher, sondern von der Herrschaft eingeführter Patron, der sich neben den hl. Georg stellte, welcher nach seiner Herabstufung infolge der großen Rubrikenreform von 1960 auf den niedersten Rang einer bloßen *commemoratio* im neuen Freiburger Proprium zum Ausgleich für den von Rom gänzlich gestrichenen hl. Alexander zum *patronus aequae principalis* mit dem Rang I. Kl. für die Stadt Freiburg erhoben wurde. Wie es sich aber mit dessen Patrozinium über die Breisgaustadt in Konkurrenz zur Patronin des Münsters Unserer Lieben Frau und zu dem umstrittenen, angeblich ausgewechselten Nikolauspatrozinium³² und zum hl. Martin, dem Titelheiligen des vermutlich ältesten Gotteshauses in Freiburg³³, verhält, sind Fragen, die vielleicht nie zu klären sind. Umgekehrt muß man sich die Frage stellen, weshalb Erzbischof Bernhard nicht die Aufnahme Marias in den Himmel, gemeinsamer *titulus* der alten Kathedrale in Konstanz und der neuen in Freiburg, zum Diözesanpatrozinium wählte. Die Antwort ergibt sich wohl leicht, wenn wir auch den zweiten Patron, den Markgrafen Bernhard v. Baden, hinzunehmen. Die neue Erzdiözese deckte sich bis auf die beiden hohenzollerischen Fürstentümer mit dem Großherzogtum Baden, aus dessen

³¹ Vor allem durch das wachsende Diözesanbewußtsein nach dem Tridentiner Konzil und wohl auch als liturgische Auswirkung gewisser kirchenpolitischer Bestrebungen im deutschen Episkopat in der Aufklärungszeit, wahrscheinlicher noch als Einfluß der liturgischen Bestrebungen des Gallikanismus, die ihrerseits wieder von den liturgiehistorischen Studien der Mauriner usw. profitierten. Vgl. auch *Harmoncourt*, a. a. O. passim.

³² Vgl. *J A Kraus*, Das Freiburger Münster — einst eine Nikolauskapelle? FDA 78 (1958), 220—223; *ders.*, Der angebliche Patroziniumswchsel des Münsters zu Freiburg, eine unhaltbare Vermutung! FDA 80 (1960), 284—287.

³³ Vgl. *B Schelb*, Zwei Siedlungen des Frühmittelalters auf dem Boden der Stadt Freiburg, Schauinsland 68 (1949), 3—12

Fürstenhaus der Selige entstammte, der sogar regierender Fürst gewesen ist. Da der Erzbischof gerade in der Residenz weilte, um an den Verhandlungen der Ersten Kammer teilzunehmen – wohl zum ersten Mal – als geborenes Mitglied, zusammen mit den großherzoglichen Prinzen –, gehen wir nicht fehl, wenn wir annehmen, daß ihn dies alles so beeindruckt hat, daß er sich sagte, das Erzbistum müsse als etwas vollkommen Neues auch in der Wahl seiner Patrone neue Wege beschreiten. Markgraf Bernhard war ein Mitglied des Hauses Zähringen, das den größten Teil seines Erzbistums regierte, der hl. Lambert war durch Bischof Rudolf von Lüttich, einen Sprößling aus der älteren herzoglichen Linie des Hauses Zähringen, mit einer ansehnlichen Reliquie in der Bischofsstadt beheimatet worden und hatte den rubrizistischen Vorzug, Patron der Bischofsstadt zu sein.

Nun gab es aber eine große Schwierigkeit für das Patrozinium des seligen Markgrafen Bernhard v. Baden. Er konnte nach dem bekannten Dekret Papst Urbans VIII. vom 23. März 1630 gar nicht Landespatron werden, weil er nur Seliger war, außer er wäre es schon vor 1630 gewesen.³⁴ Dies ist aber nicht der Fall, da er erst 1729 Hauptpatron von Moncalieri³⁵ und 1770 Schutzpatron der Markgrafschaft Baden-Baden³⁶ wurde. Schon daß dies möglich war, ist als eine Ausnahme zu betrachten, die durch den Nachweis einer mehr als hundertjährigen Verehrung gerechtfertigt wurde, welche auch die Seligsprechung (*beatificatio aequipollens*) 1769 ermöglichte. Zudem hatten die Benediktiner von St. Peter und von Einsiedeln³⁷ und die Bistümer Speyer und Straßburg³⁸ – wenn wir von Lothringen absehen – im badischen Raum seinen offiziellen Kult eingeführt. Aber dies reichte nicht hin, um das Patrozinium auf die ganze Diözese auszudehnen ohne päpstliches Privileg, um welches nie nachgesucht wurde. Was aber konnte den Erzbischof bewegen, so vorzugehen, wo ihn jeder Rubrizist eines Besseren belehren konnte? Es ist ganz einfach: er war der weitverbreiteten Meinung, Bernhard v. Baden sei ein Heiliger. Zwei amtliche in seinem Namen und in seinem Auftrag erfolgte Veröffentlichungen von größter Bedeutung beweisen dies: 1. das Proprium zum

³⁴ Hartmann-Kley, a. a. O. 140.

³⁵ Odilo Ringholz OSB, Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben und seiner Verehrung (Freiburg 1892), 63.

³⁶ Ebd. 91 u. 147.

³⁷ Ebd. 67.

³⁸ Ebd. 91 f., 98.

Missale aus seiner Regierungszeit,³⁹ in dem es auf S. 21 heißt: „*XXIV. Julii. In Festo S. Bernardi March. Badensis, confessoris, Patroni Archidioecesis*“, 2. die Direktorien der Erzdiözese, welche bis 1847⁴⁰ ausnahmslos Bernhard als *Sanctus* verzeichnen. Diese Ansicht war so selbstverständlich, daß ein in den Rubriken so bewandertes Mann wie der Rastatter Stadtpfarrer und Direktor des Schullehrerseminars Gerhard Anton Holdermann (1772–1843), der das erste Direktorium der neuen Erzdiözese bearbeitete und ab 1829 Ministerialrat in Karlsruhe war, gar keine Bedenken äußerte, obwohl er ein fleißiger Schreiber war und wegen jeder Einzelheit mit dem Generalvikariat ausführliche Briefe wechselte.⁴¹ Auch der Sachverständige für Liturgiefragen, die den ehemals Straßburger Bistumsanteil betrafen, Pfarrer Zehaczek in Kippenheim, bezeichnet Bernhard als Heiligen.⁴² Man findet im Gegenteil in dem Buch von P. Odilo Ringholz O.S.B. über den Markgrafen Bernhard genügend Anzeichen dafür, daß sich der Verfasser, genau wie um 1770 der römische Agent im Seligsprechungsprozeß, Gentili, gegen die Ansicht verwahrte, Bernhard dürfe nach diesem Prozeß als Heiliger angesprochen werden.⁴³

³⁹ Dieses Proprium Friburgense zum Missale — in der Pfarrei Tunsel in vier Meßbücher des 17. u. 18. Jh. eingeklebt — hat kein Impressum und überhaupt keine Angabe über Ort und Zeit des Druckes, sondern lediglich auf der ersten der 40 Seiten als Kopf die Überschrift: *Missae propriae Sanctorum Archidioecesis Friburgensis*. Auch wenn in der Oratio, Secreta und Postcommunio Bernhard nur als *Beatus* angesprochen wird, so spricht dies nicht gegen seine Verehrung als Heiliger, da sie auch bei bestimmt kanonisierten Heiligen üblich ist. Dieses Proprium muß entstanden sein zwischen 1830 und 1836, weil Holdermann am 13. Sept. 1828 dem Ordinariat den zweiten Teil des Direktoriums für 1829 vorlegt mit der Bemerkung, das Erscheinen des Propriums sei erst 1830 möglich, Freiburger Kathol. Kirchenblatt, Jg. 36 (1892), 695. Leider sind die Akten des EAF über die Herausgabe eines Diözesanpropriums teilweise in Verstoß geraten; es fehlt der erste Aktenband bis 1873!

⁴⁰ Von den Direktorien seit 1829 sind die meisten — aber leider nicht luckenlos! — noch erhalten, entweder im EAF oder in der Universitätsbibliothek Freiburg (dagegen nicht im Collegium Borromaeum und im Priesterseminar in St. Peter). Soweit sie erhalten sind, läßt sich bis 1847 die Nennung Bernhards als Heiliger, von den 50er Jahren an aber als Seliger feststellen.

⁴¹ Rastatt 1828 Juni 18, Holdermann an Erzb. Generalvikariat Entwurf eines Kirchendirektoriums für Freiburg . . . Juli 24: *S. Bernardi Badensis Patroni Archidioecesis* dupl. II. cl. Da er im Konstanzer Direktorium schon *sub ritu semiduplici* an diesem Tag vorkomme, sei nur nötig, das *Fest ad ritum dupl. II. cl.* zu erheben und zu bestimmen, daß es in *duo* hac die, in *foro* aber am Sonntag, „welcher zunächst fällt, gefeiert werden solle“ mit *expositio Sanctissimi*; EAF *Generalia Kirchendirektorium* Vol. I (1828–1859).

⁴² Kippenheim 1828 Juli (14), Zehaczek an Generalvikariat: „Was das Fest des h. Bernard von Baaden betrifft, so verdiente solches als *Patronus Patriae* wie es im *Directorio* angezeigt ist, am Sonntag nach dem 24. Juli *sub ritu dupl. II. cl. cum expos. Ssmi. Sacra* gefeyert zu werden“; EAF ebd.

⁴³ Schon Pius II., der ihn persönlich gekannt hatte, erklärte öffentlich, daß er im Rufe der Heiligkeit aus diesem Leben geschieden sei; O. Ringholz, a. a. O. 32. 1478 dachte man an die Einleitung eines Kanonisationsprozesses, ebd. 40. Die Inschrift an der Nische in der

Entscheidend dürften sowohl für den Erzbischof, als er in Karlsruhe diesen Entschluß faßte – also im ehemals Speyerischen Bistumsanteil –, wie für Holdermann die bestehende Tradition in diesem Bistum gewesen sein, wie sie sich in deren liturgischen Ausgaben manifestiert.⁴⁴ Auch im Straßburger Proprium muß er als Heiliger bezeichnet worden sein.⁴⁵ Unsere These gewinnt noch dadurch an Gewicht, daß – wie das erste Direktorium der Erzdiözese und das einzige Holdermanns zeigt – die vom Generalvikariat mit der Durchführung des erzbischöflichen Auftrages betrauten Personen, also der Ordinariatsreferent selbst, ferner Holdermann und Pfarrer Figel in Reichenau-Niederzell, das erzbischöfliche Konzept der Diözesanpatrone erheblich modifizierten⁴⁶, aber am Status des Markgrafen Bernhard als Heiligen nichts geändert haben.

Holdermann, der, sobald er anstelle Figels den Auftrag erhalten hatte, sowohl das Direktorium wie das Proprium zu bearbeiten, sich mit größtem Eifer an die Sache heranmachte, war beseelt von der Überzeugung, daß das Speyrer Proprium das beste sei und lediglich durch das Konstanzer ergänzt werden müsse. Es kam ihm sehr gelegen, daß sowohl Speyer als auch Konstanz und die neue Kathedrale in Freiburg, alle drei, die Allerheiligste Jungfrau Maria unter dem Titel ihrer Aufnahme in den Himmel zur Dompatronin hatten. Was lag näher, als ihr Fest am 15. August zum Patronfest der Erzdiözese

Furstenkapelle in Baden-Lichtenthal nennt ihn Sanctus, ebd. 68. Eine Gedenkmünze von 1501, die 1767 in Rom überreicht wurde und eine nicht ungunstige Aufnahme fand, zeigt ihn mit Heiligenschein – obwohl in der Umschrift BEAT. steht – ebd. 76 u. 86. Einen Heiligenschein trägt er auf dem Gemälde Maria Kronung von Ludwig Seitz aus dem J. 1877 über dem Triumphbogen im Freiburger Münster, ebd. 107. 1858 erschien ein Buchlein: „Bernhard der Heilige“ (Baden-Baden), ebd. 144. Die Zeile DIVIS ADSCRIPTUS auf der einen Gedenkmünze von 1770 wurde vom römischen Agenten Gentili beanstandet, ebd. 148 f. Eine Lithographie auf dem Rathaus in Steinbach trägt die Unterschrift: „Bernhard der Heilige“, ebd. 151

⁴⁴ Im *Calendarium Festorum Propriorum Dioecesis Spirensis* des Proprium dioecesis Spirensis etc. zum Brevier von 1789 (Druck von BERN in Bruchsal) heißt es: „Juli 24. S. Bernardi Badensis C non P, dupl. II. cl. in Marchionatu, semidupl. per reliquam Dioecsin.“

⁴⁵ Ich stütze mich auf das Zeugnis von Zehacek – s. oben Anm. 41 – und auf die Angabe von Assessor Vögele in seinem Aufsatz über das Freiburger Proprium 1828–1853, *Freiburger Kathol. Kirchenblatt*, Jg. 36 (1892), 698, wo er das ganze Direktorium für 1829 abdruckt mit Angabe, wo es vom römischen Kalendarium abweicht und aus welchem Proprium die diözesaneigene Liturgie zu entnehmen ist. Beim hl. Bernhard heißt es (24. Juli) Proprium Argentinsense et Spirensis. Beide Diözesen hatten also bezüglich Bernhards dieselben Propriumstexte! Andererseits sprach der Straßburger Weihbischof Johannes Jakob in seinem Erlaß an die Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier vom 11. Juli 1788 vom Fest des s e l i g e n Landespatrons; *Ringholz*, a. a. O. 98. Leider stand mir kein Straßburger Proprium der Zeit zur Verfügung.

⁴⁶ *Freiburger Kath. Kirchenblatt* 36 (1892) 698 f.

zu machen, zumal dieses Fest eines der Gesamtkirche war und sowieso schon eine in allen Brevieren ausgesetzte Oktav hatte; die einfachste und bequemste Lösung. In seinem Bericht vom 24. August 1828 an das Generalvikariat lesen wir: „Soviel mir bekannt ist, hat die neue Erzdiözese drei Patrone: Maria Himmelfahrt, S. Conrad und den hl. Bernhard v. Baden.“⁴⁷ Er wollte Konrad als *patronus principalis* mit Oktav, Bernhard v. Baden als *patronus minus principalis* ohne Oktav und den hl. Pelagius als Patron von Konstanz im Rang eines Duplexfestes I. Kl. ohne Oktav. Für die mindere Einstufung Bernhards war gewiß kein etwaiger Zweifel an seiner Kanonizität der Grund, sondern eher rubrizistische Bedenken anderer Art, etwa die Zahl der möglichen Hauptpatrone, der Bischofsrang Konrads, die Rücksichtnahme auf die uralte Bischofsstadt am Bodensee, zumal von seiner Seite als ehemaliger Speyerer. Es bestand ja eine altkonstanzische Richtung in dem jungen Erzbistum, die dieses einfach als Fortsetzung von Konstanz betrachtete.⁴⁸ Tatsächlich brachte dann das Direktorium von 1829 drei Patrozinien heraus: Maria Himmelfahrt, Konrad, Bernhard, den letzteren ohne Oktav; Lambertus war Patron der „Metropolitankirche“ in Freiburg.⁴⁹ Bei dieser Lösung blieb es bis 1847.⁵⁰ Nach den heutigen Rubriken hätte Bernhard v. Baden als Heiliger und als Landespatron den Vorrang vor Konrad von Konstanz gehabt, zumal sein Bistum gar nicht mehr bestand, dessen Patron er war!

Im Jahre 1847 war der hl. Konrad im Direktorium nur noch im Rang dupl. II. Kl. ohne Oktav aufgeführt. Dies muß eine nachträgliche Korrektur durch den Ordinariatsreferenten (Domkapitular Kieser) gewesen sein, denn der Verfertiger des Direktoriums seit 1841, Dompräbendar Sulzer, war aufs höchste erstaunt, als er, bei der Arbeit am Direktorium für 1848 bei Konrad angelangt, dessen „Degradation“ im Direktorium für 1847 entdeckte. Er wandte sich sofort an das Ordinariat mit der Bitte um Aufschluß. Es sei ihm kein Beschluß bekannt, der diese „Ritusänderung“ befohlen habe, und er wolle wissen, ob es bei dieser Anordnung bleibe (5. Aug.). Schon andern Tags wurde ihm erwidert, der hl. Konrad sei wie früher als Duplexfest I. Kl. mit Oktav zu begehen.⁵¹ Hiervon erhielt der da-

⁴⁷ Ebd. 695.

⁴⁸ Ebd. 645 (Vorschlag Figels), vgl. OrhPbl. 68 (1967) 324.

⁴⁹ Ebd. 698.

⁵⁰ Die Direktorien von 1848—1850 waren leider nirgends mehr aufzutreiben, was unsere Feststellung sehr erschwert.

⁵¹ Nr. 3630 v. 6. Aug. 1847, EAF a.a.O.

mals schon im neunzigsten Lebensjahr stehende Domkapitular Karl Kieser, „welcher bisher die Güte hatte, die Durchsicht und Prüfung des Direktoriums zu besorgen“, Nachricht. Auf dieser Zweitfertigung steht eine Bemerkung⁵², die eine Rechtfertigung für die Herabstufung des hl. Konrad auf den gleichen Rang wie die Apostel (dupl. II. Kl.) darstellt. Nach den „Regeln des Gavandus“ könne eine Diözese nur ihren Hauptpatron als dupl. I. Kl. mit Oktav feiern, dies sei aber die allerseligste Jungfrau Maria; Konrad solle nur in Konstanz *primae classis* gefeiert werden. In diesem Sinn wurde Sulzer ein neuer Ordinariatsbeschluß eröffnet (3. Sept.); Maria ist allein *patrona primaria*, Konrad muß sich mit „der gleichen Feier wie an den Aposteltagen“ begnügen, nur für die Konstanzer wurde die frühere Feierlichkeit weiter erlaubt.⁵³ Sulzer gab nicht nach. In einer neuen Eingabe (vom 14. Sept.) schnitt er nach einigen anderen Dingen erneut die Frage des Konradsfestes an und führte als Argument gegen den Ordinariatsbeschluß ins Feld, daß die Ferialoffizien bekanntlich länger seien als das Festoffizium, welches nun durch die Streichung der Oktav fortfalle. Wenn man schon Konrad zum Duplexfest II. Kl. mache, dann solle man ihm wie bei anderen Festen gleichen Rangs, z. B. Mariä Geburt, Laurentius, Schutzengelfest, wenigstens die Oktav belassen. Das gravierendste Gegenargument war die Bemerkung, daß es folgerichtig wäre, auch „den nur beatificirten Bernardum Badensem, welcher bisher gleichfalls als 1. Classis gefeiert wurde, und dem decreto Congregationis Rituum de dato 23tia Martii 1630 gemäß als nur Beatificatus nicht einmal als Patronus dürfte gewählt werden, sub ritu dupl. 2. Cl. im Direktorium aufzuführen“. Auch würde die Beschränkung der Feier des Konradsfestes im Rang I. Kl. auf Konstanz einen umfangreichen Appendix für diese Stadt im Direktorium erfordern. Diese Gründe schlugen durch, zumal bei einem Erzbischof, der aus Konstanz nach Freiburg gekommen war. Sulzer erhielt den Entwurf für das Direktorium zurück, und es wurde ihm zu „erkennen gegeben, daß Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Erzbischof v. Vicari erklärt habe, *das Direktorium soll so bleiben, wie es anfangs unsrer Erzdiözese aufgesetzt worden*“. Es scheint, daß auch der Hinweis auf den Appendix großen Eindruck machte, weil nun Sulzer be-

⁵² Ebd. Von wem sie wohl stammt? Der „unterzeichnete“ Schreiber, der sich diese Bemerkung gestattete, ist wohl nicht der die Zweitfertigung gegenzeichnende Kanzlist Jäger, dessen Zeichen wohl mehr zufällig hinter der Zeile steht: „Soll nach Gavandus beschlossen werden.“ Demnach hatte der „Unterzeichnete“ vergessen, sich zu unterzeichnen.

⁵³ Nr. 4125 vom 3. Sept. 1847 im Konzept auf derselben Zweitfertigung ebd

fohlen wurde, auch für Freiburg keinen solchen wegen des Festes der heiligen Lambertus und Alexander mehr anzuhängen.⁵⁴

Was aber meinte Erzbischof Hermann v. Vicari damit: es solle alles so bleiben, wie es am Anfang der Erzdiözese war? Die oben erwähnte Entschließung seines Vorgängers Bernhard Boll oder das Direktorium von 1829? Als Altkonstanzer vermutlich wohl das Direktorium des Altspeyerers Holdermann, der entgegen dem erzbischöflichen Entwurf Konrad nicht als konstanzischen Patron, sondern als Patron der neuen Erzdiözese in den Partikularkalender hereinnahm. Doch dürfte dieses Motiv nicht das einzige gewesen sein, vielleicht nicht einmal das ausschlaggebende. Es hat den Anschein, daß ihn die von Sulzer angedeuteten Konsequenzen hinsichtlich Bernhards von Baden etwas schockiert haben. Vielleicht wußte er um die Brüchigkeit der Verehrung Bernhards als Heiligen. Trotzdem war es jetzt damit zu Ende. Die nachfolgenden Direktorien von 1851 an – dazwischen fehlen einige, die nicht mehr aufzufinden sind – nennen nun den Markgrafen ganz korrekt als Seligen.

Im weiteren Verlauf des 19. Jahrh. erschienen erstmals die schon erwähnten Freiburger Brevierproprien von 1853,⁵⁵ 1859 und 1894. Keines von ihnen erwähnt auch nur mit einer Silbe, daß Mariä Himmelfahrt Hauptpatrozinium der Erzdiözese ist. Mit Zähigkeit erhielt sich also die Sitte der früheren Drucker, Partikularfeste, die schon im allgemeinen Kirchenkalender stehen, nicht mehr aufzuführen. Daher ist auch hier nur das Direktorium die einzige zuverlässige Quelle über den Bestand diözesaner Sonderliturgie, wofern nicht dem Proprium ein *Kalendarium perpetuum* beige gedruckt ist, das vollständig ist und nicht nur ein Inhaltsverzeichnis des Propriums.⁵⁶ In allen drei Ausgaben wird der sel. Bernhard v. Baden als Patron des Großherzogtums Baden und der hl. Konrad als Patron der Erzdiözese aufgeführt, während der hl. Lambertus nicht mehr Patron der Metropolitankirche ist. Auch das Proprium von 1915 erwähnt das Maria-Himmelfahrts-Patrozinium noch nicht, erst das neueste von 1967, hier auch ganz korrekt als *titularis* für die Kathedrale im Appendix für Freiburg ein zweites Mal aufgeführt. Der sel. Bernhard ist im Proprium von 1915 „im Großherzogtum Baden“ Hauptpatron – man beachte diese

⁵⁴ Einlauf Nr. 4363 vom 16 Sept., hierauf das Konzept Nr. 5466 vom 24. Sept., EAF a. a. O.

⁵⁵ Vgl. OrhPbl 68 (1967), 328. In der Überschrift ist ein Druckfehler: Es muß 1853 statt 1863 heißen!

⁵⁶ Vgl. ebd. 348.

Nuance! –, in Hohenzollern *patronus minus principalis*. Im Proprium zum Missale⁵⁷ aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ist er Patron der Republik Baden, wird aber auch in Hohenzollern im Rang dupl. maius gefeiert, während der hl. Fidelis von Sigmaringen nur *patronus minus principalis* in Hohenzollern ist und dort ebenfalls nur den Rang dupl. maius hat. Erst das neue Proprium von 1967 erklärt ihn zum Hauptpatron des Gebietes Hohenzollern mit allen sich daraus ableitenden Privilegien und mit sehr reicher Eigenliturgie. Der sel. Bernhard v. Baden, jetzt nicht mehr am 24., sondern am 15. Juli gefeiert, hat genau die gleiche Charakterisierung für das badische Gebiet. Der hl. Konrad aber, dessen Kult sich im Erzbistum so festigte, daß er sogar das Patrozinium von Maria Himmelfahrt im Bewußtsein der Diözesanen in den Hintergrund drängte, erklimm im Proprium von 1915 die höchste Stufe: er wurde *patronus primarius* der Erzdiözese. Darum mußte er sich 1967 eine kleine Korrektur gefallen lassen, indem er auf den ihm zukommenden Rang eines *patronus aequae principalis* zurückgestuft wurde.

Im Rückblick läßt sich zusammenfassend sagen, daß die Diözesanpatrone im geschichtlichen Wandel der Proprien unserer Erzdiözese sich mit der Entwicklung der liturgisch-rubrizistischen und der diözesangeschichtlichen Disziplinen einer laufenden Überprüfung und Veränderung ihres Status unterwerfen mußten. Nicht einmal der Oberhirte war imstande, eine Entscheidung zu treffen, die sich gegenüber den schon von Gavantus aufgestellten Grundsätzen durchgesetzt hätte, und so mußte in einer Zeit zunehmender Angleichung an den römischen Ritus auch so manche Errungenschaft der vom Gallikanismus beeinflussten diözesanen Sonderliturgie geopfert werden. Wie ich es schon andernorts festgestellt habe,⁵⁸ so ergibt sich auch hier, daß die rubrizistischen Anforderungen an ein Diözesanproprium der diözesanen Kirchengeschichte davonlaufen. Es zeigt sich, daß die Entwicklung von Diözesanpatrozinien ein geschichtlicher Prozeß ist, bei dem die Antriebskräfte aus der Liturgie weit stärker sind als geschichtliche Überlegungen, daß aber die volle Durchsetzung von Ideen, wie sie schon P. Pius V. vorschwebten und erst mit der jüngsten Rubrikreform zum Durchbruch kamen, nämlich die Lokalisierung des Heiligenkults und Entlastung des Kalenders zugunsten des *Propriums de*

⁵⁷ Missae Propriae Archidioecesis Friburgensis iuxta Calendarium a S. R. Rituum Congregatione die 15. April. 1914 approbatum (Regensburg 1921).

⁵⁸ OrhPbl 68 (1967), 348.

Tempore, neben bedauerlichen Verlusten auch eine Stärkung der historisch zu rechtfertigenden liturgischen Lokaltraditionen mit sich brachte,⁵⁹ allerdings mit dem sehr wesentlichen Unterschied, daß P. Pius V. dies nur den Einzelorten zugestand, während heute auch das ganze Land oder Gebiet oder die Diözese – und sogar mit Vorrang – dieses Sonderrecht genießen. Hier hat sich der in der Geschichte der diözesanen Sonderliturgie im 17. und 18. Jahrh. manifestierende Wille zur Selbstbehauptung gegenüber Rom erfolgreich durchgesetzt. Nebenher weist die Entwicklung der Verehrung der Diözesanpatrone in Freiburg noch einen ganz speziellen Aspekt auf: mit zunehmendem Aufblühen der diözesanen Kirchengeschichte wuchs das Erzbistum in die Rolle als Nachfolger des alten Konstanzer Bistums hinein und übernahm dessen Traditionen.

Theodor Kurrus

⁵⁹ Insofern möchte ich die Ansicht *Harnoncourts*, a.a.O. (vgl. Anm. 1), der ich im wesentlichen beipflichte, richtigstellen: Zu gallikanistischen Tendenzen in der Diözesanliturgie verweise ich noch auf *Harnoncourt*, a.a.O. 21 Anm. 18, 29 Anm. 69, 43 ff. (wenn auch der Ausdruck „Gallikanismus“ nie fällt, handelt es sich doch immer um die Sonderliturgie in Frankreich!) und auf meine Ausführungen, *OrhPbl* 68 (1967), 321 Anm 67, 325

Buchbesprechungen

Kurt Hils: Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 19). E. Albert Verlag, Freiburg 1967 (160 S.).

Die Erforschung früh- und hochmittelalterlicher Adelsgeschichte erhielt durch die Freiburger Schule G. Tellenbachs entscheidende Impulse. Bereits ein kurzer Überblick über die in der Reihe „Forschungen z. oberrhein. Landesgeschichte“ erschienenen Beiträge zu diesem Thema bezeugen die fruchtbare Teamarbeit. Dabei trat vor allem eine Landschaft mit ihren politisch wirksamen Kräften plastisch hervor: Der Raum zwischen Bodensee und Schwarzwald. K. Schmid widmete diesem Gebiet eine umfangreiche Untersuchung in den von Tellenbach herausgegebenen „Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels“, 1957 (Bd. 4 der o. a. Reihe). Daneben sei noch hingewiesen auf die Arbeit von H. Maurer „Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter“, 1965 (Bd. 16 der o. a. Reihe). Beiden Verfassern ging es um das Zusammen- und Gegenspiel von Königtum, Adel und Klöstern in einem für die frühmittelalterliche Geschichte wichtigen Raum. Zugleich wiesen sie auf die notwendige Ergänzung ihrer Studien hin, die auszugehen hat von einem einzelnen Adels- haus dieser Landschaft. Maurer selbst verstand seine Untersuchung lediglich als Vorarbeit zu dem noch ungedruckten zweiten Teil der Arbeit über die Herren von Krenkingen im 12. und 13. Jahrhundert. Schmid machte in seinem abschließenden Ausblick besonders auf die Grafen von Nellenburg aufmerksam, die zur Zeit des Investiturstreites und der kirchlichen Reformbewegung den Höhepunkt ihrer Geschichte erlebten.

Schmid's Anregung ergab das Thema der vorliegenden Arbeit von K. Hils. Der Schwerpunkt seiner Untersuchungen liegt denn auch in dem Kapitel über die Stellung der Grafen von Nellenburg im Investiturstreit (5. Kap., S. 75–112). Die vier vorangehenden Kapitel sollen lediglich zum Verständnis der hier behandelten Problematik hinführen: Die Familie der Nellenburger (1. Kap.), ihre Beziehung zu anderen Adelshäusern (2. Kap.), ihr Verhältnis zu Kaiser und Papst vor dem Investiturstreit (3. und 4. Kap.). Ein 6. Kapitel hat eher den Charakter eines Anhangs, in dem der Verfasser versucht, aus den Zeugenlisten von sechs zwischen 1080 und 1094 entstandenen Urkunden des Klosters Allerheiligen drei Gruppen zusammenzustellen nach dem Grad ihrer Parteilichkeit im Investiturstreit.

Die Geschichte der Grafen von Nellenburg wird entscheidend bestimmt durch die planvolle Zuordnung von Herrschaftssitz und Klostergründung, einem Phänomen, das bei einer Reihe der bedeutendsten schwäbischen Klostergründungen des 11. Jh. zu beobachten ist (vgl. etwa K. Schmid, Kloster Hirsau und seine Stifter, S. 120 ff., H.-J. Wollasch, Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, S. 20). Eberhard, Graf im Zürich- und Thurgau, nahm

für seine Familie diese Aufgabe wahr: 1050 gründete er zusammen mit seiner Gemahlin Ida das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen; 1056 taucht der Name der Nellenburc zum ersten Male in einer Urkunde auf. Religiöser Eifer verband sich hier mit dem Gedanken eines eigenständigen Herrschaftsaufbaues. Gleichzeitig verlagerte sich das Einflußgebiet der Nellenburger aus ihrem ursprünglichen Amtsbereich in den vorhin genannten Raum hinein. Hils geht diesem Prozeß der Verherrlichung mit Hilfe von besitz- und personen- geschichtlichen Methoden eingehend nach.

Immer starker tritt im Laufe seiner Ausführungen die Rolle des Allerheiligenklosters in Schaffhausen hervor. Mit dieser Gründung traten die Nellenburger in das Spannungsfeld der großen Politik ein. Der Weg ihrer Stiftung von einem gräflichen Eigenkloster über die *Abbatia libera* unter päpstlichem Schutz zur Gemeinschaft, die in der doppelten Bindung an Papst und Kaiser steht, wird sehr klar und mit profunder Quellenkenntnis dargestellt. Es gelingt dem Verfasser zu zeigen, daß die Hirsauer Reform in Schaffhausen von den Ansichten Gregors VII., die sich nach 1075 gebildet hatten, überlagert und radikalisiert wurde (S. 86).

Von daher wird die Bedeutung Allerheiligens nicht nur als Reformkloster verständlich, das ein Vorbild wurde für andere Klöster (Muri, St. Georgen u. a.) oder selbst neue Zellen gründete (St. Fides in Grafenhausen), sondern auch als ein Zentrum der süddeutschen Fürstenopposition und der päpstlichen Partei im Kampf gegen Heinrich IV.

Der Verfasser versteht es, gleichzeitig die großen Zusammenhänge sichtbar werden zu lassen und im einzelnen zu differenzieren. So weist er darauf hin, daß zwar die Papstprivilegien von 1080, 1090 und 1092 Allerheiligen die freie Vogtwahl bestätigten, die Vogtei aber weiterhin in den Händen der Gründerfamilie blieb. Ebenso zeigt er auf, daß auch innerhalb eines einzelnen Adelshauses die Stellung zu König und Papst unterschiedlich war und von verschiedenen Motiven bestimmt wurde. Udo, Sohn Gr. Eberhards und Erzbischof von Trier, nahm bis zu seinem Tode eine neutrale Haltung ein; dessen Bruder Ekkehard, Abt des Klosters Reichenau, lag schon lange vor Ausbruch des Investiturstreites im Kampf um Jurisdiktionsrechte mit dem Konstanzer Bischof Otto. Der Versuch, die in den Allerheiligen-Urkunden erwähnten Zeugen in Gruppen zu gliedern, scheint mir im Ansatz steckengeblieben zu sein. Dafür ist wohl die Quellenbasis zu schmal. Bezeichnenderweise muß deshalb der Verfasser etwa die Hälfte der Namen in die Gruppe der heute neutral erscheinenden Zeugen einreihen.

Der von Hils gewählte Ausschnitt mittelalterlicher Adelsgeschichte ist zeitlich und räumlich eng eingegrenzt. Es werden eigentlich nur zwei Generationen eines Adelsgeschlechtes behandelt. Aber sie bilden eine entscheidende Wende der Adelherrschaft. Diese neuen Wege und Formen exemplarisch aufzuzeigen ist ein großes Verdienst der Arbeit. Eugen Hillenbrand

Elmar Mittler: Das Recht in Heinrich Wittenwilers „Ring“ (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte Bd. XX), Eberhard Albert Verlag, Freiburg i. Br. 1967.

Als Hans Fehr 1931 seine Sammlung „Das Recht in der Dichtung“ veröffentlichte, schickte er voraus, er habe vieles „nur oberflächlich berühren“

können. Dies mag auch für Wittenwilers „Ring“ gegolten haben, den Elmar Mittler in seiner bei Bruno Boesch (Freiburg) angefertigten Dissertation nunmehr eingehend auf seinen rechtlichen Gehalt untersucht hat. Der Rechtshistoriker vermerkt dankbar, daß auch der Sprachgermanist die Dichtung als Erkenntnisquelle für das Recht anerkennt.

Die Person Heinrich Wittenwilers ist noch nicht genügend aus dem geschichtlichen Dunkel herausgetreten. Mittlers Untersuchungen lassen jedoch die bislang gehegte Vermutung fast zur Gewißheit werden, daß der Dichter von den thurgauischen Edlen von Wittenwil abstammt und als Advokat und Notar am bischöflichen Hofgericht zu Konstanz wirkte. Enge, vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen bestehen zum Toggenburg, das auch den Schauplatz des Werkes abgibt. In dem um 1400 entstandenen „Ring“ mischen sich, anknüpfend an die Schwankliteratur, Derbes, Zotiges, Ernstes, Lehrhaftes und Gelehrtes in eigenartigen Verzerrungen. Das Lehrprogramm des Dichters umfaßt u. a. medizinische, ethische, philosophische, religiöse, allen voran aber rechtliche Themen. Der Titel „Ring“ soll nach den Worten des Dichters besagen, daß sein Buch „ze ring umb“ Einblick gibt in den Lauf der Welt und hinweist, wie man sich dabei verhalten soll. Die ganze Welt, selbst Historie und Mythologie, dreht sich plötzlich in einer großen Fastnacht (Boesch) um das Dörflein Lappenhausen. Mittler versucht, den Begriff „Ring“ auch mit rechtlichen Vorstellungen zu verknüpfen.

Wittenwilers Werk hat folgenden Inhalt: Der Tölpel Bertschi Triefnas veranstaltet zu Ehren der abgrundhäßlichen Mätzli Rüerenzumph ein Turnier, das auch von dem Bauernfeind Neithart besucht wird. Dieser spielt den Bauern beim Kampfe derart übel mit, daß sie ihn „des heiligen gaistes vol“ halten und bitten, ihnen die Beichte abzunehmen. Bei der Schilderung der anschließenden lächerlichen Beichtszene folgt der Dichter ganz einer Beichtschwankvorlage der Neidhart-Literatur. Durch dogmenhafte Einschübe wird jedoch aus der Bauernverspottung ein Lehrstück über das Bußsakrament. Die Handlung setzt sich fort mit Bertschis Werbung und Mätzlis Zusage. Bertschi ruft einen Familienrat zusammen, der darüber zu befinden hat, ob ein Mann überhaupt heiraten soll. Die Auseinandersetzung der gegen die Ehe sprechenden Männer mit den befürwortenden Frauen wird durch das Schiedsurteil des Schreibers Nabelreiber zugunsten der Ehe entschieden. Mätzlis Verwandte stimmen dem Vorhaben gleichfalls in einer Versammlung zu. Bertschi wird von Mätzlis Sippe über die wichtigsten Glaubensstücke geprüft und bekommt viele Lebensweisen zu hören. Darauf wird die Ehe im Familienkreis geschlossen. Der Kirchgang schließt sich am nächsten Morgen an. Beim Hochzeitstanz bricht eine Schlägerei aus, die sich zum Krieg zwischen den Dörfern Lappenhausen und Nissingen, ja zum Weltkrieg ausweitet. Durch Verrat siegen die Nissinger. Lappenhausen wird zerstört. Bertschi, der allein am Leben bleibt, zieht als Einsiedler in den Schwarzwald.

Der „Ring“ erweist sich als reiche Fundgrube für spatmittelalterliches Rechtsdenken. Mittler gelingt es, die Rechtsanschauungen und die vom Dichter benutzten Quellen weitgehend namhaft zu machen. So schildert Wittenwiler Beichte und Taufe ganz im Sinne der herrschenden kirchlichen Lehre. Für die Darstellung des Gebots der jährlichen Beichte und Kommunion kann sogar der Text des IV. Laterankonzils als Vorlage nachgewiesen werden. Zutreffend

charakterisiert Mittler den Dichter als einen typischen Rezeptionsjuristen, in dessen Denken deutsches, römisches und kanonisches Recht eine Einheit bilden. Nahezu unverfälscht finden die Formen des deutschen Rechtsgangs Anwendung auf die Familienratszenen, bei denen über den Eheschluß beraten wird. Bertschi bittet seine Verwandten um Rat und Hilfe (2667), ein Begriffspaar, das ursprünglich im Lehengericht beheimatet (*consilium et auxilium*), sich allmählich ausgeweitet hat. Hier hätte der Rechtshistoriker vom Philologen etwas näheren Aufschluß erwartet. Wie eine Schöffenbank versucht die Sippe den Bescheid zu finden. Da jedoch keine Einigung erzielt werden kann, unterwirft man sich dem Schiedsspruch des Schreibers. Mittlers Feststellung, der Streit sei bereits vor dem Schiedsurteil ausgefochten (S. 40), kann allerdings nicht beigeplant werden. Das Mittelalter begreift das Recht als feste Gegebenheit, das von allen Kundigen eindeutig erkannt werden muß. Einstimmigkeit war die Gewähr für eine richtige Rechtsfindung. Bertschis Familienrat war jedoch nach wie vor uneinig (3495 ff.), so daß kein Urteil gefunden war. Bei gezeitem Urteil mußte jedoch das Recht anderswo geholt werden. Daß man sich an den rechtskundigen Schreiber, also einen *prudens* oder *peritus* wendet, bestätigt wiederum, wie sehr das Schiedswesen im Spätmittelalter als „Allerweltsmittel“ (Bader) angesehen wurde.

Mannigfachen Rechtsstoff hat Mittler auch den Lehren entnommen, die Bertschi von der Familie seiner Braut über sich ergehen lassen muß. Vielleicht hätten sich die Ausführungen zu den Richterregeln Strenge und Gnade vertiefen lassen. Eindrucksvoll ist die rechtsgeschichtliche Erfassung von Verlobung und Vermählung gelungen, die beide noch stark traditionell ausgerichtet sind. Überzeugend kritisiert der Verfasser die Hilfsfigur des von der Braut gekorenen Vormunds. Er kommt weiter zu dem Schluß, daß sich die alte Muntübertragung in Resten erhalten hat und nunmehr neben das Konsensgespräch tritt. Bedeutsam und für Wittenwilers Einstellung bemerkenswert ist, daß die Ehe „an scuoler und an phaffen“ geschlossen wird. Der Kirchgang schließt sich zwar am nächsten Tag an, ist aber keine Gültigkeitsvoraussetzung. Als reichhaltige und vom Verfasser gut ausgeschöpfte Quelle des Verfassungs-, Völker-, Straf- und Zivilrechts erweist sich wieder der Dörferkrieg. Den Kriegslehren (*bellum iustum* usw.) lag Legnanos „*Tractatus de bello, de repressaliis et de duello*“ als Vorlage zugrunde. Bei der Untersuchung der Dörferverfassung hätte Mittler allerdings großen Gewinn aus K. S. Baders „Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde“ (1962) ziehen können.

Im ganzen hat der Verfasser den Nachweis erbracht, daß das Rechtsdenken in Wittenwilers „Ring“ einen bevorzugten Platz einnimmt. Die Rechtsgeschichte ist um einen wertvollen Beitrag bereichert. Clausdieter Schott

Adalbert Ehrenfried O.F.M. Cap., Waghäusel. Die Wallfahrt und die Kapuziner. 1966. Mit zahlreichen Abbildungen. Verlag Wilhelm Kempter, 79 Ulm (Donau). 160 Seiten.

Der Verfasser will keine streng wissenschaftliche Abhandlung bieten, obgleich er viel Neues und eine Fülle von Einzelheiten aus bisher unveröffentlichten Quellen zusammenträgt. Er gliedert seine Arbeit in zwei Teile: Im

ersten und weitaus umfangreichsten Teil zeichnet er die Geschichte der Wallfahrt von ihrem Ursprung bis zur Säkularisation. Der zweite Teil umfaßt den Zeitraum von der Wiederkehr der Kapuziner im Jahre 1920 und ihrer Tätigkeit bis zur Gegenwart.

Waghäusel, der „bedeutendste Gnadenort im ehemaligen Hochstift Speyer“, liegt in einem alten Siedlungsgebiet. Im Gegensatz zu den meisten Marienwallfahrtsorten reicht die Verehrung der wundertätigen Madonna mit dem Kind von Waghäusel bis vor die Reformation zurück. Der Ursprung der Wallfahrt ist – wie an so vielen Orten – historisch nicht mehr bis ins einzelne zu fassen; auch hier wird der Topos von der dreimaligen Wiederkehr des Bildes erzählt. Sicher ist, daß schon vor 1473 eine Kapelle bestand. Im Zuge der Erneuerung des Glaubens nach den Wirren der Reformation und um eine bessere seelsorgliche Betreuung der Pilger zu ermöglichen, rief der Fürstbischof von Speyer 1617/18 die Kapuziner nach Waghäusel. Die Säkularisation bereitete ihrer segensreichen Tätigkeit am Wallfahrtsort und in der außerordentlichen Seelsorge ein Ende. 1828 verließ der letzte Kapuziner das Kloster. Erst das Gesetz um die Wiederzulassung der Mannerorden in Baden von 1918 ermöglichte ihre Rückkehr.

Auch Waghäusel hat Geschichte gesehen; nicht allein durch die Unbilden der Kriege – besonders bedingt durch die nahe Festung Philippsburg –, sondern auch durch bedeutende Persönlichkeiten, die hier gebetet haben: Prinz Eugen und Kaiser Franz I. (1704), ferner Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, der „Türkenlouis“ und seine Gemahlin Augusta Sibylla von Sachsen-Lauenburg, „die größte Beterin und Wohltäterin von Waghäusel“. Zu einem besonderen Höhepunkt wurde die Wallfahrt zur 300-Jahr-Feier der Kirche 1938 mit Erzbischof Gröber und 10 000 Männern.

Waghäusel zählt zu den ältesten und wichtigsten Konventen der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz – eine Zeitlang war es sogar Noviziats- und Studienkloster. Einer ihrer berühmtesten Männer, Martin von Cochem (1634 bis 1712), hat hier viele Jahre gelebt und hier auch seine letzte Ruhestätte gefunden.

All das erzählt der Verfasser ausführlich und in flüssiger Sprache. Zahlreiche Bilder aus alter und jüngerer Zeit bieten einen trefflichen optischen Kommentar und machen das Buch zu einem gelungenen Geschenk für alle Freunde Waghäusels und der Kapuziner. P. Paulus Hägele OFM

Kirchzarten. Geographie – Geschichte – Gegenwart. Festbuch zur Zwölfhundertjahrfeier im Auftrag der Gemeinde unter Mitarbeit von Franz *Fresle*, Max *Weber* und Ernst M. *Wallner*, herausgegeben von **Günther Haselier**. 1967. Selbstverlag der Gemeinde Kirchzarten. Nachtragsband. Geschichte der Pfarrei Kirchzarten von **Max Weber**. VIII und 320 Seiten mit vielen Abbildungen.

Dieser Nachtragsband, der auch das Register für das ganze Werk enthält, bringt die zunächst zurückgestellte Geschichte der Pfarrei. Diese fleißige Arbeit Professor Webers, der den großen geschichtlichen Part des ersten Bandes geschrieben hat (vgl. die Besprechung in FDA 86/1966. 551–553), ergänzt diesen

auf das glücklichste und bildet mit ihm ein Ganzes. Ist doch die Pfarrei zunächst in der Hand des die Ortsherrschaft ausübenden Johanniterordens und bleibt in seinen Händen, auch nachdem das Dorf in den Besitz der Stadt Freiburg gelangt ist. Auch der so wichtige Zehnt entglitt den Händen der Johanniter nicht. Die so sehr komplizierten Verhältnisse, auch zwischen Diözesanbischof und dem exemten Orden, gerade im Bereich der Pfarrei, werden deutlich. Sehr erfreulich ist die möglichst eingehende Schilderung des religiösen Lebens, so eingehend, als es die Quellen erlauben. Die Series parochorum des Hauptbandes hätte aus den veröffentlichten Investiturprotokollen (ed. v. M. Krebs, FDA 70/1950, 455–456), erst recht aus den nicht veröffentlichten des Erzbischöflichen Ordinariatsarchivs Ergänzungen erfahren können. Der Einblick in die Verhältnisse aus städtischen Kreisen kommender Pfarrer der Barockzeit ist besonders willkommen.

Gelegentlich sind einige Unsicherheiten zum Ausdruck gebracht, die leicht behoben werden können: So ist die Bezeichnung des Kirchenvermögens als „Kirchenfabrik“ durchaus nicht seltsam, sondern üblich. Den Kommunionwein zunächst mit dem Johanniswein in Verbindung zu bringen (S. 98) ist nicht richtig, hingegen, wie es nachher geschieht, mit dem Ablutionswein. Bei dem „Glöcklein zu dem Sakrament“ (S. 161) dürfte es sich eindeutig um ein beim Verzehrgang gebrauchtes Glöcklein handeln; auch sind die S. 228 genannten 15 Geheimnisse nicht „vermutlich“, sondern sicher die des Rosenkranzes. Die Charakterisierung der priesterlichen Kleidung S. 14 Anm. 5 ist nicht geschickt. Daß die Stellung des Turmes nördlich neben dem Chor als „seltsam“ empfunden wird, hängt damit zusammen, daß man sich im allgemeinen viel zu wenig Gedanken über die Turmstellung bei mittelalterlichen Landkirchen macht: Diese Stellung ist neben der in der Achse der Kirche als Westeingangsturm oder als Chorturm wohl die häufigste, in manchen Gegenden (z. B. Vorarlberg oder Kanton Luzern) geradezu beherrschend. Das subsidium caritativum (S. 38) war keine papstliche, sondern eine bischöfliche Forderung an den Klerus, der Bannschatz (S. 30) keine Beichtgroschen, sondern Strafgeld (bannalia). Zu S. 97 ist zu bemerken, daß die Besoldung der Pfarrer in unserer Diözese aus den Pfründertragnissen praktisch bis zur Inflation geleistet wurde, theoretisch sogar heute noch. Der Titel des Seitenaltars war sicher zuerst der der hl. Katharina von *Alexandrien* (Märtyrin); die Verehrung der hl. Katharina von *Siena* schob sich erst zusammen mit der des hl. Dominikus in den Vordergrund, als die Übung des Rosenkranzbetens, Rosenkranzbruderschaft und Rosenkranzaltäre üblich wurden (17. Jahrhundert). Es ist schade, daß sich keine Gelegenheit fand, das Problem eines Weinsetten im Zartener Tal näher zu untersuchen (S. 40 Anm. 59a); dann hätte auch Krieger, Top. Wrtb. II 1400, berücksichtigt werden müssen. Stichproben über die Verlässigkeit und Vollständigkeit des Registers befriedigen nicht immer. Zum Hauptband darf noch eine kleine Korrektur angemerkt werden: S. 155 Anm. 70 ist statt Grafen von Gammertingen Grafen von Haigerloch zu lesen.

Die hervorragende Ausstattung auch dieses zweiten Bandes, um den sich besonders auch der Ortspfarrer verdient gemacht hat, gibt diesem Werk der aufstrebenden Gemeinde den äußeren Ausdruck dessen, was an geistiger Leistung vorgelegt wurde und alle Anerkennung verdient. Wolfgang Müller

Dorf und Stift Öhningen, hrsg. im Auftrag der Gemeinde Öhningen von **Herbert Berner**. Singen 1966. 460 S.; 54 Bildtafeln.

Die Gemeinde Öhningen hat unter tätiger Mithilfe Dr. Berners ein beachtliches Heimatbuch vorgelegt, dessen Beiträge sich auf einem guten Niveau halten. 25 Mitarbeiter haben zum Gelingen dieses Werkes beigetragen, das auch ein schmuckes äußeres Gewand zeigt. Ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wegen sind besonders die Beiträge von Professor Karl Schmid, Münster, und Staatsarchivdirektor Professor Paul Zinsmaier, Karlsruhe, hervorzuheben. Der erste untersucht vor allem die Frage, wie Öhningen an die Staufer gekommen sein könnte; er meint, daß der Weg über die Welfin Judith ging, und glaubt, in den Aussagen der Welfengenealogie, zu deren genauer Datierung Wichtiges gesagt wird, gute Gründe dafür zu finden. Zinsmaier wendet sich der Frage der Echtheit der Urkunde Ottos I. für Öhningen zu und verneint sie; er spürt den möglichen Vorlagen nach und entdeckt solche in Rheinau, St. Blasien und Kreuzlingen. Dieser Beitrag war offenbar nicht allen Mitarbeitern bekannt, da seine Ergebnisse mehrfach nicht berücksichtigt werden. Es ist nicht möglich, alle weiteren Aufsätze zu besprechen, die sich auch naturwissenschaftlichen Fragen, der Kirchengeschichte, der Wirtschaftsgeschichte, der Schulgeschichte und der Familiengeschichte annehmen; auch der heutige Stand der Gemeinde wird geschildert, die den Weinbau völlig zugunsten des Obstbaues aufgegeben hat. Der Beitrag von Franz Götz über Stift und Dorf bis 1805 ist besonders gut belegt. Rudolf Scheuda berichtet über einen unbekanntenen Erzähler des 18. Jahrhunderts, den Öhninger Chorherrn Dominikus Wenz. Beachtlich ist die bis heute festgehaltene Tradition der Totenbruderschaft. Der Geschichte der Höfe, die um das Dorf herumliegen, z. T. auf ein sehr hohes Alter zurückblicken können und ein Drittel der Gemarkung besitzen, wird sorgfältig nachgegangen. – Einige Korrekturen wären anzubringen: S. 179, Zeile 28, lies Friedrich statt Ferdinand; S. 190/191 ist der Name des bischöflichen Kanzleidirektors nicht Hubenstreit, sondern Hebenstreit; S. 230: Das Lavabo ist nicht zum „Spülen der Kultgeräte“, sondern eine Ausgußmöglichkeit; S. 242: Das Bistum Konstanz wurde nicht mit Dalbergs Tod aufgehoben (1817), sondern mit dem Vollzug der Bulle „Provida solersque“ von 1821 im Jahre 1827. Warum wird eigentlich nirgends dem merkwürdigen Kirchenpatrozinium St. Donatus nachgegangen?

Wolfgang Müller

Sipplingen am Bodensee. Geschichte eines alten Dorfes. Mit Beiträgen von Kurt-Erich Maier, Otto Glaeser, Joh. Nep. Schatz, Albert Schreiner, Karl Stern und Josef Zimmermann, im Auftrag der Gemeinde Sipplingen, hrsg. durch Herbert Berner. 1967. Verein für Geschichte des Hegaus e. V. Hegau-Bibliothek Band 10. 12 unnummerierte Seiten, 352 Seiten, 1 Farbtafel, 46 Fototafeln, 8 Abb. im Text.

Sipplingen hat nun eine hervorragende Dorfgeschichte: Der stattliche Band enthält reiche Auskünfte über diese interessante Gemeinde an den Steilufeln des Überlinger Sees, die bis zum Bau der Landstraße und schließlich der Bodenseegürtelbahn für größeren Verkehr nur über den See erreichbar war und darum auch ausgesprochen konservativ blieb. Die starke Abschließung zeigt auch das geringe Konnubium mit der Nachbarschaft. Bis in den Dialekt hinein ist die Eigenart verfolgbar; die Sprache liegt im Kreuzungsfeld des

Hoch- und des Niederalemannischen und des Oberschwäbischen. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts spielt der Rebbau eine große Rolle. Viele auswärtige Herren, besonders auch kirchliche Institute, hatten bis in die Neuzeit hier ihren Besitz und Rechte, so besonders das Konstanzer Spital und das Domkapitel, besonders seit die Althohenfelser ausgestorben waren, zu deren Herrschaft das Dorf ursprünglich gehörte. Die St.-Martins-Pfarrei ist alt; die reichen Kaplaneigründungen schon im 13. Jahrhundert fallen auf. Seit dem 15. Jahrhundert entwickelt sich ein kleines Tertiärinnenklosterlein St. Ulrich, dem der Josephinismus ein Ende bereitet. Erst die allerneueste Zeit bringt die ganz großen Veränderungen: das sprunghafte Anschwellen der Bevölkerung, Fremdenverkehr, Industrie im eigenen Dorf. Man freut sich an den vielen interessanten Aussagen des Werkes, das es löblicherweise vermeidet, in Kleinigkeiten sich zu verlieren. Und doch vermißt man manches. Man bringt eine Liste der Häuser von 1730; warum dann nicht auch von daher ein Hauserbuch für den alten Dorfkern, in dem man auch die Lage der alten Herren- und Klosterbesitze fixiert findet? Wie schön wäre eine dazugehörige Karte! Auch ist kein Versuch unternommen, sich ernstlich mit den Flurnamen zu beschäftigen. Über die Familien ist mancherlei gesagt; ist aber das vorhandene Familienbuch wirklich ausgenützt? Nirgends steht zu lesen, wenn neue Familien ins Dorf kommen, woher sie stammen. Schön ist, wie die Verkündbücher ausgewertet werden. Das religiöse Brauchtum wird umfassend beschrieben. Aber nicht alle gedruckten Quellen sind voll ausgewertet: z. B. nicht alle Angaben der Regesta Episcoporum Constantiensium, des Liber proclamationum, der Konstanzer Schematismen des 18. Jahrhunderts. Das Generallandesarchiv in Karlsruhe hat über Sipplingen noch andere Materialien als in den Urkundenabteilungen und Abt. 229; vgl. z. B. in Abt. 62 zum Kloster St. Ulrich. Ebenso das Fürstliche Archiv in Sigmaringen unter Hohenfels; dann natürlich auch das Ordinariatsarchiv in Freiburg, dessen Bestände immer viel zu wenig beachtet werden. Das Buch erfreut dadurch, daß immer wieder Fachleute zur Sprache kommen. Nur in der Beschreibung der Pfarrkirche bekennt der Schreiber, ein Laie zu sein. Darum kommt er in der Frage der frühen mittelalterlichen Kirche auch nicht weiter. Er zitiert Kraus, Kunstdenkmäler, daß in dem Turm wohl ein Sakramentschrein vorhanden gewesen sei, kann aber nicht überprüfen, ob es sich nicht auch hier um eine Chorturmkirche gehandelt hat. – Manchmal sind die Formulierungen etwas vage, so wenn es heißt, daß im Mittelalter zu jeder Pfarrkirche eine Pfründe gehört habe (S. 173) – ist dies nicht auch noch heute der Fall? Oder wenn S. 189 der Eindruck entstehen kann, als ob der Josephinismus *alle* Klöster aufgehoben habe, was nicht der Fall ist. Daß gerade die Wessenbergianer die Schulen förderten, in der Fastenzeit täglich die Evangelien lasen und in der Zeit vor Ostern viel Beichtgelegenheit boten, um den großen Beichtkonkurs aufzuteilen, ist nicht erkannt. Schließlich sind auch einige Versehen zu korrigieren: Tafel 28 Unterschrift: lies Franziskanerinnenkloster. S. 106 Z. 6 lies Belfort statt Belfast; die auf S. 111 angekündigten Bevölkerungstabellen im Anhang sind offenbar weggeblieben; S. 132 Z. 11 ist „Deutschkatholiken oder“ zu streichen – diese spielten 1873 keine Rolle mehr; Der Vorname des Bischofs Keppler (S. 157 Z. 21) ist Paul Wilhelm, nicht Emanuel; schließlich fehlt auf S. 301 in der 1. Zeile der überschriebene Text, auf den sich die Wiederholungsstrichlein beziehen wollen. Doch – Sipplingen darf auf diese seine Dorfgeschichte stolz sein.

Wolfgang Müller

Denkwürdigkeiten der Stadt Pfullendorf von Dr. Johann Schupp, 1967. Eine Weihegabe zum 750. Gedenkjahr der Stadtgründung, 532 Seiten, Ganzleinen 25,- DM. Verlag des Stadtpfarramts (Druck: Badenia, Karlsruhe).

Was der frühere Pfullendorfer Kaplan in jahrzehntelanger Arbeit an kulturgeschichtlichen Notizen und für den Freund der Historie wertvollen und interessanten Daten aus der alten Reichsstadt gesammelt hat, wird hier in bunter Folge vorgelegt und mit zahlreichen Bildern erläutert. Schon das herrliche Umschlagbild, eine Stadtansicht von etwa 1850, nimmt den Leser gefangen, und der ungemein reiche Inhalt läßt ihn nur schwer wieder los. Es ist unmöglich, in einer kurzen Besprechung den Inhalt auch nur annähernd zu würdigen. Man liest von chronikalischen Nachrichten, bedeutenden Männern und Häusern, von Pest und Friedhof, von Schule und Spital und anderen Stiftungen, von Stadtrat und Zünften, Bürgern und Hintersassen, Festen und Trauerfeiern, Kirchenregiment, Branden, Fastnacht, Mühlen, Kirchen und Kapellen, Hexenprozessen, Hinrichtungen, Auswanderung, Handwerk, Lohnkämpfen, Kriegslasten, Bischofsbesuchen, Kunstwerken, Feldkreuzen und Bildfreveln, Flurnamen und vielem anderem. Ein Gesamtregister mit Quellenangaben, Bildnachweisen sowie ein Verzeichnis der früheren geschichtlichen Arbeiten des fleißigen Verfassers beschließen das Ganze. Auch die Umgebung der Stadt bis nach Hohenzollern herein tritt immer wieder ins Blickfeld des Lesers. Man kann die Stadt nur zu diesem interessanten Werk beglückwünschen!

Joh. Adam Kraus

Hans Wagner: Aus Stockachs Vergangenheit. 1967. Herausgegeben vom Verein für Geschichte des Hegaus E. V. (Hegau Bibliothek, Band XI). 443 Seiten, 1 Farb-, 67 Schwarzweißfotos, 16 Strichzeichnungen.

Der stattliche und sehr gut ausgestattete Band nennt sich bescheiden nur „Aus Stockachs Vergangenheit“, beansprucht also nicht, eine die Probleme aufspürende Geschichte dieser Stadt zu sein. Gelegentlich (S. 156) charakterisiert das Werk sich selbst als volkstümlich gehaltene Heimatbetrachtung. Je mehr es die Quellen, besonders des Gemeindearchivs, ausschöpft, um so wertvoller wird es. Das Generallandesarchiv Karlsruhe wird auch immer wieder zu Rate gezogen. Auch gedruckte Quellen, wenn auch nicht alle, die zur Verfügung gestanden hätten, werden genützt. Jedes Kapitel fügt den Anmerkungen auch Hinweise auf weitere Quellen und Literatur hinzu. Die verschiedene Thematik im Rahmen des Stockacher Lebens der Vergangenheit ist zu einem bunten Strauß zusammengefügt, für den man in Stockach sehr dankbar sein wird. Aber auch wer unter überörtlichen Gesichtspunkten nach diesem Werk greift, findet gültige Auskünfte: über den örtlichen Fastnachtsbrauch, über die bekannten kriegerischen Ereignisse in und um die Stadt in den napoleonischen Zeiten, endlich auch einmal Genaueres über die Ausläufer des Tirolisch-Vorarlberger Aufstandes von 1809, die sich bis nach Stockach erstreckten, das damals für kurze Zeit mit der ganzen Grafschaft Nellenburg württembergisch geworden war – oder auch über das mutige Eingreifen der katholischen Geistlichkeit im Augenblick der Besetzung im Jahre 1945. Die NS-Zeit ist fast mit Schweigen übergangen.

Wolfgang Müller

Staufen und der Obere Breisgau. Chronik einer Landschaft. Aufnahmen und Gestaltung von Leif Geiges. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1967. 200 Seiten, 6 Farbbilder, 92 Fotoseiten, 27 Textzeichnungen etc.

Seit langem liegen, von Rudolf Hugard fleißig gesammelt, Materialien zur Geschichte von Staufen bereit. G. R. Wilh. Weitzel hat sie zuerst für eine kleine Monographie des Stadtchens genützt. Jetzt ist weiteres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden durch dieses ansprechende Buch „Staufen und der Obere Breisgau“, das auf Veranlassung des Bürgermeisters Dr. Eckart Ulmann herausgegeben wurde. Der hervorragend bebilderte Band enthält neben mehr erzählenden Beiträgen solche problemoffenen Studien wie die Stülpnagels über die Herren von Staufen oder die Berichte Frau Krummer-Schroths über die mittelalterliche Kunst, die sich mit dem Namen der Stadt verbindet, besonders die des Sixt von Staufen oder den Barock in Staufen; L. Geiges berichtet über Wenzingers Staufener Ölberg, den es nach Frankfurt verschlagen hat. Das Ganze bietet sich als eine erfreuliche Kostprobe an; vieles ist nur angedeutet; so auch die Fragen, die Schule und Kirche betreffen würden. Aber der Geschmack ist angereizt, und es wurde einem sehr nach einer umfassenden Geschichte dieses ansprechenden Breisgaustädtchens gelüsten! – S. 198 muß unter 1809 badisches Konstitutionsedikt gelesen werden statt österreichisches. Warum ist eigentlich S. 195 von St. Gallen die Rede im Zusammenhang mit St. Trudpert und nicht von Straßburg? Wolfgang Müller

Julius Dorneich: Der Alte Friedhof in Freiburg im Breisgau. Verlag der Herderschen Buchhandlung, Freiburg im Breisgau 1967.

Das Buch über den Alten Friedhof von Freiburg ist weit mehr als eine bloße Geschichte dieser liebenswerten Begräbnisstätte. Über die Erwähnung der bedeutendsten und kunstgeschichtlich wertvollsten Gräber bzw. Grabsteine hinaus, vor denen der Verfasser aus dem gläubigen Verständnis des Christen für die Vergänglichkeit allen irdischen Glanzes und Elends in die Vergangenheit zurückschaut, läßt er ein lebendiges Bild einer Stadt entstehen, deren große geschichtliche Stunden sich in dem Ort zu vereinigen scheinen, wo jene ruhen, die einmal die Geschichte dieser Stadt und des ganzen Lebens mitgestaltet haben. Der Blick reicht zurück bis in die Tage Kaiser Maximilians I., der mit Freiburg eng verbunden war; Erinnerungen an die unruhigen Zeiten der französischen Belagerung unter Vauban, an das Ende der habsburgischen Herrschaft in Vorderösterreich und die Entstehung des Großherzogtums Baden werden geweckt. Und der Blick schweift über die Grenzen des Reiches nach Frankreich, dessen Emigranten in den Tagen der Revolution auch in Freiburg Schutz suchen und hier schließlich ihre letzte Ruhe finden. Der Friedhof birgt auch Erinnerungen an die Befreiungskriege, die deutsche Revolution 1848/49 und den Krieg von 1870/71, und er wird selbst, als Begräbnisstätte bereits seit langem aufgegeben, am 27. November 1944, im schrecklichsten Inferno, das die Stadt jemals erlebte, hart getroffen.

Auch das kirchliche Leben am Oberrhein wird in dieser Darstellung in einzigartiger Weise lebendig, angefangen von den religiös und kulturell so bedeutenden Klöstern im vorderösterreichischen Raum über die Entstehung des Erzbistums Freiburg bis hin zu den bedeutenden Universitätstheologen des 19. Jahrhunderts. Der Geist religiöser Toleranz wird sichtbar in dem Aufstieg

des protestantischen Professors Johann G. Jacobi zum Rektor einer damals rein katholischen Universität. Daß die Geschichte der Stadt von ihren Bürgern mitgestaltet wurde, zeigt die Beschreibung mehrerer Bürgergräber. Bedeutende Politiker, Gelehrte, Ärzte und nicht zuletzt der große Dienst der Familie Herder am Buch haben das Gesicht der Stadt mitgeprägt. Aber die Geschichte Freiburgs ist auch eine Geschichte des Volksgemüts und der Volks-sagen: Der Friedhof hat seine Legenden, und die erregende Kriminalgeschichte um Kaspar Hauser hat an der Grabstätte des Majors von Hennenhofer ihre Spuren hinterlassen. Schließlich läßt der Verfasser – und er tut es in feinsinniger Nachempfindung des barocken Lebensgefühls – jenes uralte Motiv vom Tode anklingen, der kommt und anklopft, ohne nach Stand und Würde, nach Jugend oder Alter zu fragen. Was übrigbleibt, sind die unverwelklichen Blumen von Glaube und Liebe. Von hier aus findet der Verfasser einen nahtlosen Übergang zur barocken Michaelskapelle mit ihrem Totentanz, dem daselbe Thema zugrunde liegt.

Die Arbeit ist auch in kunstgeschichtlicher Hinsicht wertvoll vor allem wegen ihres anschaulichen Bildmaterials. Dies gilt insbesondere für die heute auf dem Friedhof nicht mehr vorzufindenden Grabsteine und noch mehr für den durch Kriegseinwirkungen vernichteten Totentanz des frühen Klassizismus. Ein paar Aufnahmen aus dem neuen Totentanz von 1963 hätten diese Dokumentation vervollständigen können, um die lebendige Gegenwart des Friedhofs auch im Bild sichtbar zu machen.

Das Bändchen ist eine kostbare Bereicherung der Literatur über den Alten Friedhof (die früher erschienenen Arbeiten sind in Form einer Einleitung aufgezählt). Es wird jeden Freund des Alten Friedhofs von Freiburg beglücken und sollte diesem neue Freunde gewinnen.

Clemens Siebler

Alfons Kasper. Kunstwanderungen kreuz und quer der Iller. 288 Seiten, 142 Abb. und 2 Wanderkarten. Kart. 12,80 DM. Kunstdruckpapier (Oberschwaben/Allgäu VI). Verl. d. Verf. Schussenried/Wttbg.

Diese Kunstwanderungen Kaspers haben sich gut eingeführt. Sie bieten ein schönes und reiches Material. Die auf Kunstdruckpapier gedruckten Bändchen sind reich bebildert und handlichen Formats, richtig zum Mitnehmen. Südlich Ottobeurens beginnen die neun Wanderungen in diesem 6. Bändchen und führen kreuz und quer die Iller hinauf bis Oberstaufen; Angabe der Wege und Entfernungen in Kilometer lassen im voraus gut planen. Von einem Ort zum andern, wo gerade der ausgesuchte Weg hinführt, wird der Leser mit vielen geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Angaben bedient; die Kunstdenkmäler werden nach dem neuesten Stand geschildert; auch moderne Bauten läßt der Verfasser nicht aus dem Auge; u. U. werden sogar archivalische Quellen ausführlich zitiert. Das Land hat viele Barockkirchen ohne Vorgängerinnen; die Einflüsse Ottobeurens und Kemptens sind beherrschend; teils bewegen wir uns am alten Bistum Augsburg, teils in jenem Teil des Allgäus, der Konstanz zugehört. Stadt und Stift Kempten selbst ist ein Viertel des ganzen Buches gewidmet; hier verwertet K. vor allem Weitnauer. – Zur Satztechnik hätte man den Wunsch zu äußern, daß die Überschriften der Orte in zu unscheinbaren Lettern gesetzt erscheinen; auch wäre eine für den gerade behandelnden Ort verweisende Seitenüberschrift willkommen.

Wolfgang Müller

Alfons Kasper: Kunstwanderungen im Herzen Oberschwabens. Bd. 1: Zwischen Bussen – Buchau – Schussenried – Aulendorf – Sießen – Saulgau – Steinhausen–Biberach–Warthausen. 3., verbesserte und erweiterte Auflage, 1968 (114 Seiten mit 48 Abbildungen, einschließlich Wanderkarte; Verlag Dr. Alfons Kasper, Bad Schussenried; DM 4,—).

Bd. 2: Zwischen Bad Waldsee – Kloster Reute – Bad Wurzach – Rot an der Rot – Ochsenhausen – Heggbach – Gutenzell – Wolfegg – Kißlegg – Baintd – Waldburg – Weingarten – Ravensburg – Weißenau. 2., verbesserte und erweiterte Auflage, 1968 (142 Seiten mit 73 Abbildungen, einschließlich Wanderkarte; Verlag Dr. Alfons Kasper, Bad Schussenried; DM 6,—).

Der durch mannigfaltige Beiträge, vor allem zur Geschichte und Kunstgeschichte des ehemaligen Prämonstratenserklusters Schussenried (Kreis Biberach) verdiente Autor legte 1968 das erste Bändchen seiner „Kunstwanderungen im Herzen Oberschwabens“ zum dritten Mal, das zweite zum zweiten Mal, auf. Die auf engstem Raum gebotene Materialfülle ist wohl kaum zu überbieten. Sie reicht in ihrem zeitlichen Umfang vom Paläolithikum bis ins 20. Jahrhundert, gebietsmäßig vom Bussen im Nordwesten bis Ochsenhausen im Nordosten, von Ravensburg im Südwesten bis Kißlegg im Südosten, umfaßt also das Land zwischen Donau und Bodensee, beidseits von Schussen und Riß. Das so abgesteckte Kernstück Oberschwabens wird in 29 Wanderungen bis ins kleinste Dorf erschlossen – Wanderungen im wahrsten Sinne des Wortes, denn Kasper hat „sein“ Oberschwaben nicht nur aus archaisch-literarischem Blickwinkel vom Schreibtisch her gesehen, er ist vielmehr die Wege gegangen, hat die Kilometer gezählt, die von einer Sehenswürdigkeit zur anderen führen. Die Sehenswürdigkeiten, Denkmäler einer langen und reichen Geschichte, stellt er in die großen historisch-kunsthistorischen Zusammenhänge. Daß er es in knapper Form tut, gebietet der zur Verfügung stehende Raum. Gut ist dabei, daß er sich auf Daten und Erläuterungen, also das nicht direkt Sichtbare, beschränkt und keine langatmigen Beschreibungen gibt, gut die Interpretation mythischer Bildgehalte wie beim Schussenrieder Bibliothekssaal (Bd. I, S. 7 ff.) und beim Wurzacher Treppenhaus (Bd. II, S. 26 ff.), gut schließlich sind die Hinweise auf Lebens- und Wirkungsstätten bedeutender Geistesgeschaffender wie Wieland in Biberach (Bd. I, S. 32) und Warthausen (Bd. I, S. 92 ff.).

Kasper erwandert eine Kunstlandschaft. Daß er dabei nicht von Kunstwerk zu Kunstwerk eilt, ohne die Landschaft zu betrachten, ist ihm besonders hoch anzurechnen. Er weist vielmehr immer wieder auf Naturschönheiten hin, wie auf den Federsee (Bd. I, S. 45), das Naturschutzgebiet Ridschachen, die Schussenquelle (Bd. I, S. 36) und das Wurzacher Ried (Bd. II, S. 32).

Spuren menschlicher Besiedlung lassen sich bereits für die Altsteinzeit feststellen. Sie verdichten sich in der Mittelsteinzeit, der die bekannte Schussenrieder Keramik angehört, und setzen sich, ständig zunehmend, bis in die Zeit der alemannischen Landnahme fort. Karolingisches Geistesgut wird sichtbar in der Reliquienschenkung an Buchau (Bd. I, S. 42), über dessen Gründungsgeschichte man gerne etwas mehr erfahren hätte, zumal hier mit der Ausstattung durch Ludwig den Frommen und der Einweisung der Tochter Ludwigs des Deutschen das Kaisertum greifbar ist. Die heimischen Staufer – ihre welfischen Gegner sind mit der Gründung Weingartens und der Stadtwerdung

Ravensburg verknüpft – sollen die Wiege Barbarossas in der Haslachburg (Bd. II, S. 94/95) aufgestellt haben. In Winterstetten (Bd. I, S. 77) saß Konrad von der Thanne, von Kaiser Friedrich II. zum Verwalter des Herzogtums Schwaben und zum Erzieher seiner Söhne Heinrich (VII.) und Konrad bestellt. Inzwischen hatte der hl. Bernhard den Zisterziensern europäische Geltung verschafft, der hl. Norbert den Prämonstratenserorden gestiftet. Ihrer Regel entsprechend begannen die ersteren in Gutenzell (Bd. II, S. 54 ff.) und Heggbach (Bd. II, S. 47), die letzteren in Rot (Bd. II, S. 34 ff.), Weißenau (Bd. II, S. 116 ff.) und Schussenried (Bd. I, S. 3 ff.) mit Klostergründungen und Rodung. Die älteren Benediktiner ließen sich in Ochsenhausen (Bd. II, S. 38 ff.) und Weingarten (Bd. II, S. 95 ff.) nieder. Zahlreiche andere Orden, von denen besonders die Franziskanerinnen in Reute (Bd. II, S. 13 ff.), ehemals Wurzach (Bd. II, S. 29) und Uhlingen (Bd. I, S. 54), hervorgehoben werden sollen, folgten.

Die Herrschaftskompetenzen der verschiedensten Adelsgeschlechter bilden den Hintergrund der leider nicht durchwegs in Petit abgesetzten Ortsgeschichten. Am besten illustrieren die verschiedenen Zweige der Truchessen von Waldburg das „Adelsland“ Oberschwaben. Das Bürgertum repräsentieren vor allem die Reichsstädte Biberach (Bd. I, S. 24 ff.) und Ravensburg (Bd. II, S. 105 ff.), das Bauerntum zahlreiche Dörfer mit ihren Kirchen.

Die Frömmigkeit der Altvorderen reichte von der mönchischen Askese und geistlichen Kultur der Klöster, die sich zum Magnificat des Barock steigerte, bis zum naiven Motivbildchen in der Wallfahrtskirche. Deren gibt es viele in Oberschwaben. Es seien nur jene auf dem Bussen (Bd. I, S. 50 ff.), die Wuhrkapelle (Bd. I, S. 40/41) und Steinhausen (Bd. II, S. 61) genannt. Wie andernorts werden auch zwischen Donau und Bodensee vielfach die Klostergründer als Heilige bzw. Selige verehrt, so Adelindis in Buchau (Bd. I, S. 37 ff.) und Ratpero in Rötsee (Bd. II, S. 83 ff.). Am populärsten bis auf den heutigen Tag ist neben der Plankentaler Adelindis – ihre Vita wird trotz der Zitierung Decker-Hauffs nicht ganz klar – die gute Beth von Reute (Bd. II, S. 13 ff.).

Adel, Klöster, Bürger und Volk hinterließen ein reiches kunstgeschichtliches Erbe. Spärlichen romanischen Spuren, so der Gangolskirche in Wolpertswende (Bd. II, S. 102) mit dem Gangolskreuz und völlig verwischt in Berg (Bd. II, S. 104) und Weingarten (Bd. II, S. 95) – Ur-Schussenried und Ur-Weißenau sind nicht erhalten –, folgten die drei gotischen Kirchen in Ravensburg (Bd. II, S. 105 ff.), die barockisierten von Gutenzell (Bd. II, S. 54 ff.), Biberach (Bd. I, S. 27) und die modern restaurierte in Saulgau (Bd. I, S. 60/61). Die Plastik führen die Pietà von Steinhausen (Bd. II, S. 62) sowie die Kruzifixe von Volkertshaus (Bd. II, S. 18/19) und Baindt (Bd. II, S. 89) an. Über den sog. Weichen Stil, einer Strömung in der gotischen Plastik und Malerei zwischen 1400/1430, scheint sich der Autor nicht ganz im klaren zu sein. Brachte diese Richtung doch im wesentlichen nur die allerdings recht charakteristischen „schönen Madonnen“ hervor. Der Weiche Stil liebte das Zierliche, Idyllische, beschränkt sich auf kleine Formate. Die Gewandfalten sind weich, fast teigig, ohne ihre Schönläufigkeit und rhythmische Bewegtheit aufzugeben. Das Ravensburger Tympanon (Bd. II, S. 106, m. Abb. S. 107) liegt vor der Zeit; die Zuordnung der anderen Stücke fällt schwer, da sie nicht abgebildet sind. Der Ulmer Meister des Tiefenbronner Altars, dem hier die

Heggbacher Madonna zugeschrieben wird, ist namentlich bekannt: er hat mit Hans Schüchlin 1469 signiert. Ähnlich problematisch wie mit dem „Weichen Stil“ ist es mit dem „Manierismus“. Wenn Kasper (Bd. II, S. 125) schreibt: „Aus dem Zeitalter (!?) der Renaissance und des Manierismus sind kaum Bauten ursprünglich überliefert“, so war er sich offenbar nicht im klaren darüber, daß es im Architektonischen keinen Manierismus gab, höchstens in der Dekoration. Im allgemeinen wird unter Manierismus eine Stilstufe zwischen Renaissance und Barock verstanden, die zeitlich etwa zwischen 1530 und 1600 liegt und die, weil es in Deutschland keine vollausgeprägte Hochrenaissance gab, schwerlich von der Spätgotik abgespalten werden kann. Der Renaissance sind u. a. die Schloßbauten von Alt-Wurzach (Bd. II, S. 25), Hürbel (Bd. II, S. 53) und die Heinrichsburg (Bd. I, S. 81 ff.) verhaftet. Die Überfülle des Barock – Oberschwaben wird ja wie mehrere andere Landstriche Deutschlands und Österreichs als „Landschaft des Barock“ bezeichnet – fand neben den Gesamtwerken u. a. von Weingarten (Bd. II, S. 95 ff.), Wurzach (Bd. II, S. 25 ff.), Rot a. d. Rot (Bd. II, S. 34 ff.), Unlingen (Bd. I, S. 54), Weißenau (Bd. II, S. 116 ff.) und Steinhausen (Bd. I, S. 15 ff.) ihren Niederschlag in zahlreichen Barockisierungen, so in Waldsee (Bd. II, S. 7 ff.), Ochsenhausen (Bd. II, S. 38 ff.) und Gutenzell (Bd. II, S. 15 ff.). Den sakralbaulichen Klassizismus repräsentiert die Kirche des Fürstl. Damenstifts Buchau (Bd. I, S. 42), den weltorientierten der Bibliothekssaal von Ochsenhausen (Bd. II, S. 45), den weltlichen das Schloß Königsegg-Aulendorf (Bd. I, S. 69). Künstlernamen wie Hans Schüchlin, Barthel Zeitblom, Hans Multscher, beide Jörg Syrlin, Burkard Engelberger, Franz Beer, Johann Michael Fischer, Frany Xaver und Joseph Anton Feichtmayer, F. X. Schmuzer, Januarius Zick, Carlo Carlone, Cosmas Damian Asam, Joseph Greising, Joh. Jakob Vogel, Lorenzo, Giovanni und Pedro Perti und Johann Georg Bergmüller, weit über die Grenzen Oberschwabens bekannt, schlossen, unterstützt von zahllosen lokalen Meistern – der Verfasser versteht sie aufzuspüren –, das Land zwischen Donau und Bodensee dem gesamteuropäischen Strom an. Winterstetten schließlich (Bd. I, S. 77) als der „oberschwäbischen Wartburg“ – Schenk Konrad beauftragte Ulrich von Türheim, den „Tristan“ fortzusetzen, Domherr Ulrich von Winterstetten überlieferte 47 Lieder in der Manesse-Schrift – steht Warthausen (Bd. I, S. 92 ff.) als „oberschwäbisches Weimar“ gegenüber.

Der Fülle beifälliger Stimmen (Bd. I, S. 108-111, Bd. II, S. 136-138) ist kaum mehr etwas hinzuzufügen. Vielleicht könnte die 4. bzw. 3. Aufl. – sie wird bei der Beliebtheit, derer sich das Werk zu Recht erfreut, wohl bald nötig sein – anstatt der zahlreichen oft zu kleinen und deshalb wenig instruktiven Innenaufnahmen einige Ortspläne zur besseren Orientierung z. B. in Schussenried, Biberach und Ravensburg bringen. Auf die Wiedergabe alter Ansichten soll nicht verzichtet werden. Vielleicht könnten Besichtigungsmöglichkeiten bzw. -zeiten der Museen, Schlösser und Klöster genannt werden. Ein Register, wie es Bd. IV, V und VI der Kunstwanderungen besitzen, wäre auch für Bd. I und II hochwillkommen. Der Lesbarkeit wäre es schließlich zuträglich, wenn die Überschriften, wie es häufig geschieht, nicht die Satzperioden unterbrechen würden. Das ohnehin wertvolle Werk würde dadurch noch gewinnen.

Isolde Maierhöfer

Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz (= Quellen zur Schweizer Geschichte. Hrsg. v. d. Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Neue Folge IV. Abteilung: Handbücher VII. Bern 1967). Bearbeitet von **Anne-Marie Schmutz-Pfister**. 200 S.

Angeregt von vergleichbaren Vorhaben in Deutschland (*Wolfgang Mommsen*, Die schriftlichen Nachlässe in den zentralen deutschen und preußischen Archiven = Schriften des Bundesarchivs 1. Koblenz 1955. Und: „Gelehrten- und Schriftstellernachlässe in den Bibliotheken der DDR“. Teil I 1959. Hrsg. vom Institut für Bibliothekswissenschaft) haben sich die Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und die Vereinigung Schweizerischer Archivare bereits Ende der fünfziger Jahre zur Sammlung der bedeutenderen privaten handschriftlichen Nachlässe in den wichtigen Schweizer Archiven und Bibliotheken entschlossen, deren Ergebnis jetzt mit 2308 Nummern vorliegt.

Entscheidend ist natürlich bei einem solchen Vorhaben die Abgrenzung hinsichtlich der Qualität der Nachlässe, hinsichtlich des Zeitraumes und hinsichtlich der Provenienz. Im vorliegenden Band finden sich die Nachlässe (der Begriff Nachlaß ist folgendermaßen umrissen: eigentliche Familienarchive, bei Einzelpersonen wissenschaftliche oder literarische Werke und Vorarbeiten, persönliche Papiere, Korrespondenz, Memoiren und Diarien und dgl.) von schweizerischen und ausländischen Familien und Personen, die Nachlässe von gewisser Bedeutung und gewissem Umfang deponiert haben (hierin liegt sicher ein subjektives Element bei den Auswahlkriterien). Nicht aufgenommen sind demnach die Nachlässe von Gesellschaften, Organisationen und von Körperschaften, die unter einer Kollektivbezeichnung firmieren, beispielsweise das Archiv der Basler Mission am Sitz der Basler Mission oder das Archiv der Bernischen Ökonomischen Gesellschaft in der Bürgerbibliothek in Bern. Die zeitliche Limitierung bei Nachlässen von Einzelpersonen liegt bei 1500. Lediglich bei Familienarchiven werden hier und da auch mittelalterliche Stücke zu gewärtigen sein. Auch die Provenienz der Nachlässe ist eingeschränkt: im wesentlichen sind kantonale, städtische, geistliche Bibliotheken und Archive, Universitätsinstitute (beispielsweise die Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, die unter Leitung von Karl Siegfried Bader sich die Nachlässe oder Teilnachlässe der deutschen Rechtshistoriker Hans Erich Feine, Eberhard v. Künnsberg, Heinrich Mitteis, Richard Schröder, Ulrich Stutz und des Kirchenhistorikers Albert Werminghoff sichern konnte), Forschungszentren, internationale Organisationen und Firmenarchive. Ausgespart blieben: Gewerkschaften, Berufsverbände, politische Parteien.

Diese Beschränkungen waren erforderlich, sollte in vertretbarer Zeit das Repertorium publiziert werden. Die Herausgeber halten sich für Ergänzungen bereit, und sicher wird in Bälde ein Supplement erwartet werden können. An dem Repertorium besticht die präzise Erfassung und Verarbeitung des Materials. Die Anordnung ist alphabetisch durchgeführt mit den nötigen Querweisen. Ein Register der Bibliotheken und Archive macht das Repertorium noch besser zugänglich. Das Repertorium wird wegen seiner Fülle und Vielfalt der erfaßten Nachlässe für einen breiten und großen Kreis von wissenschaftlich Interessierten nützlich sein.

Hugo Ott

Die Stadt- und Landkreise Heidelberg und Mannheim. Amtliche Kreisbeschreibung. Band II: Die Stadt Heidelberg und die Gemeinden des Landkreises Heidelberg. Herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit den Städten und den Landkreisen Heidelberg und Mannheim. Karlsruhe 1968. XVI u. 1072 Seiten, 147 Fotos.

Überraschend schnell folgt dieser Band auf den Band „Allgemeiner Teil“ (vgl. meine Besprechung FDA 86, 1966, 543–546). Doch diese schnelle Aufeinanderfolge geschah nicht, was hier schon gesagt sein soll, auf Kosten der Qualität. Bereits ein erster oberflächlicher Blick in das reich und instruktiv bebilderte, im ersten Teil auch mit vielen Tabellen ausgestattete Buch gewinnt den Eindruck einer präzisen und dadurch imponierenden Arbeit.

Wie schon der Titel ankündigt, besteht das Werk aus zwei Teilen. 356 Seiten sind der Beschreibung der Stadt Heidelberg gewidmet, die restlichen 716 Seiten stellen die 52 Gemeinden des Landkreises Heidelberg vor.

Obwohl die Beschreibungen dieses zweiten Teiles an Umfang recht verschieden sind (Haag: keine 7 Textseiten; Wiesloch: 39 Textseiten, dazu drei Bild- und eine Kartenseite), so erfolgten sie dennoch nach ganz einheitlichem Schema. In einem ersten Abschnitt „Naturraum und Siedlungsbild“ wird zunächst die Gemarkung (Oberflächengestalt, Bodenbeschaffenheit und Bodennutzung) und die Siedlung selbst (landschaftliche Lage, Anlage, Straßenzüge, Gebäudetypen) beschrieben. Dieser und der 9. Abschnitt („Strukturbild der Gegenwart“) sind ganz der Gegenwart zugewandt. Die übrigen sieben Abschnitte schildern unter verschiedenen Gesichtspunkten den Weg der Gemeinden durch die Geschichte bis in die Gegenwart. Wir erfahren im 2. Abschnitt die „Entwicklung von Siedlung und Gemarkung“. Unter „Herrschaft und Staat“ werden wir informiert über die zumeist bewegte Geschichte der Ortsherrschaft, der Zenthoheit, der verschiedenen Verpflichtungen der Bewohner der Herrschaft gegenüber und die Kriegereignisse. In ähnlicher Weise wird über die Entwicklung von „Grundherrschaft und Grundbesitz“ referiert und dabei manche Verstehenshilfe für die gegenwärtige Situation geboten. Auch die restlichen Abschnitte – „Gemeinde, Versorgungseinrichtungen, politisches Leben“, „Kirche, Schulen, Vereinigungen“, „Bevölkerung“ und „Wirtschaft“ registrieren sorgfältig das allmähliche Werden der heutigen Strukturen. Die historischen Hinweise unter dem Stichwort „Kirche“ betreffen die Entstehung und Entwicklung der Pfarrei, Kirchensatz, Zehnt und Widem, schildern die Auswirkungen der Reformation und der späteren Entwicklung, berichten über den Bau und die Geschichte der Gotteshäuser und auch über spezielle Einrichtungen (z. B. die frühere Wallfahrt in Heiligkreuzsteinach und das moderne Jugendheim St. Georg ebendort). Daß sich auch unter den anderen Überschriften noch mancherlei kirchengeschichtlich Interessantes findet, ist bei dem Einfluß benachbarter Fürstbischöfe und begüterter Klöster, z. T. auch solcher im Beschreibungsgebiet selbst, nicht überraschend. Es entzieht sich der Kompetenz des Rezensenten, das im Vorwort erbetene Urteil über die Richtigkeit der Konzeption im allgemeinen zu geben. Zwei Dinge dürfen aber ohne Zweifel gesagt werden: Jeder, der hinfort sich mit der Geschichte der beschriebenen Gemeinden beschäftigen will, findet hier eine solide Grundlage und die richtige Weichenstellung. Er hat nicht das Recht, hinter dem hier

Gebotenen zurückzubleiben, auch wenn er dabei auf liebgewonnene Vorstellungen verzichten muß (z. B. „Mönchzell“ – trotz Name und Wappen nicht nach „Mönchen“ benannt; „St. Leon“ hat nichts mit Leo IX. zu tun). Und der Pfarrer sollte es nicht unterlassen, sich in diesem Werk über seine Pfarrei allseitig zu informieren.

Auch die Beschreibung der Stadt Heidelberg erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten. Die Größe und Bedeutung der Stadt und ihr vielseitigeres Leben führen hier natürlich zu einer umfangreicheren und differenzierteren Darstellung. Für den historisch Interessierten ist hier vor allem darauf hinzuweisen, daß die geschichtliche Darstellung der Beschreibung der gegenwärtigen Strukturen in zwei eigenen Kapiteln vorangestellt ist, von denen das erste auf annähernd neunzig Seiten die Geschichte der Stadt behandelt, das zweite auf die Geschichte der Vororte eingeht. Im Kapitel über die Universität nimmt gar die historische Darstellung weitaus den größten Raum ein. Alle diese Abschnitte erweisen sich als sorgfältige, oft ins Detail gehende und – auch das sei eigens hervorgehoben – gut lesbare Einführung in die Vergangenheit der Stadt und lehren zugleich die Gegenwart besser verstehen.

Angesichts der imponierenden Gesamtleistung müssen kritische Bemerkungen beinahe kleinlich erscheinen. Dennoch sei auf einige Dinge aufmerksam gemacht: Ich vermisste im geschichtlichen Teil die Erwähnung der Errichtung der Kuratiekirche St. Michael, Heidelberg-Südstadt, der Entwicklung der politischen Parteien in den meisten Vororten, der Schäden, die durch einzelne Bomben in Heiligkreuzsteinach in der Nacht vom 23. auf den 24. 7. 1941 angerichtet wurden, der mehrfachen Luftangriffe, die die Bahnbrücke in Neckargemünd schon vor der Sprengung durch zurückgehende deutsche Truppen außer Betrieb gesetzt haben, und schließlich der Erweiterung der kath. Pfarrkirche in Walldorf 1961/62. In der Darstellung der Geschichte Heidelbergs wäre unter „Kunstgeschichte“ sicher auch noch ein Platz etwa für die Geschichte des Theaterwesens gewesen, vielleicht auch für einige Sätze über die Barock-Statuen in der Altstadt (vgl. dazu: *E. Vierneisel*, Barock-Statuen in Alt-Heidelberg: Jahresbericht des Helmholtz-Gymnasiums Heidelberg 1967/68, 3–5). In der Legende zur Karte S. 10 vermisste ich eine Erklärung der Nrn. 12–26 der „Geistlichen Anwesen“. S. 81 müßte auch der frühere Haltepunkt „Jägerhaus“ der Neckartalbahn erwähnt werden. Schließlich sei noch auf einige irreführende Druckfehler hingewiesen: S. 89, 7. Zeile: „romanisch“ statt „romantisch“; S. 92: das Haus „Zum Ritter“ hat die Hausnummer 178 (nicht 78); S. 142, 29. Zeile wurde nach dem Umbruch die Einfügung von „120“ unterlassen; S. 147, 5. Textzeile von unten muß es heißen „Tellschußsage“; S. 396, 27. Zeile: „Nordwesten“ statt „Nordosten“; S. 650 f.: das Luftbild von Malschenberg ist von „Südwesten“, nicht von „Südosten“ aufgenommen.

Friedrich Popp

Jahresbericht 1967

Nach dem Heimgang unseres Schriftleiters, des Herrn Professors Hermann Ginter († 3. 8. 1966, vgl. Nachruf FDA 86/1966, 5–8, Bibliographie ebd. 557–564), galt es einen neuen Redakteur für das FDA zu gewinnen. Herr Privatdozent Dr. Hugo Ott, Freiburg, hat sich dankenswerterweise zur Verfügung gestellt und übernahm die Verantwortung von diesem vorliegenden Band 88/1968 an.

Die Überblicke zur Geschichte südwestdeutscher Diözesen werden mit dem Beitrag des Herrn Staatsarchivars Dr. Georg Boner, Aarau, über Basel fortgesetzt. Die für die Jahre 1961–1965 fälligen Nekrologe sind für den Band 89/1969 vorgesehen.

Die Forschungen des Herrn Studienrates *Dr. Friedrich Popp*, Heidelberg, über die Vespren des wessenbergischen Gesangbuches von 1812, die im FDA 87/1967, 87–495, zum Drucke kamen, legte er in ihren wichtigsten Ergebnissen in einer außerordentlichen Versammlung des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg am 21. Juni 1967 in Stockach einem interessierten Zuhörerkreis dar. In einer weiteren außerordentlichen Versammlung vom 6. November 1967 in Rastatt referierte Herr Oberarchivrat *Dr. Alfons Schäfer* vom Generallandesarchiv Karlsruhe über „Besiedlung und kirchliche Erschließung des Murgtales“. Königsgut, dessen Mittelpunkt im 11. Jahrhundert in Rotenfels faßbar ist, bietet den Lehenträgern, den Grafen von Eberstein, die Möglichkeit für eine das Tal aufwärts stoßende Besiedlung, deren kirchliche Abhängigkeit von der Mutterpfarrei Rotenfels gut verfolgt werden kann. Während die Besiedlung des obersten Albtals auch durch die Ebersteiner erfolgt, wird das oberste Murgtal vom östlich des Schwarzwaldes liegenden Ursiedelland aus erfaßt und kirchlich durchdrungen. Die ordentliche Jahresversammlung für 1967 fand am 9. Januar 1968, wie immer, in Freiburg statt. Sie wurde ausgezeichnet durch den Vortrag des Herrn Universitätsprofessors *Dr. Josef Fleckenstein*, Freiburg, über „Königspfalz und die Reichskirche in

Südwestdeutschland“ – ein Thema, das mitten in die enge Verflechtung von Staat und Kirche im frühen Mittelalter hineinleuchtete.

Im Berichtsjahr sind einige Mitglieder durch den Tod von uns geschieden: Pfarrer i. R. Anton Heinle in Weissenhorn, Freiherr Karl von Hornstein in Unteruhldingen, dessen großes historisches Interesse man immer wieder, auch im hohen Alter, auf Tagungen bewundern konnte, Pfarrer i. R. Wilhelm Kengelbach in Freiburg und Ordinariatssekretär i. R. Josef Gersitz in Freiburg. R. i. p.

Die große finanzielle Hilfe, die das Erzbischöfliche Ordinariat, aber auch das Kultusministerium und der Werbefunk uns boten, ermöglichte neben der Treue der Mitglieder unsere Arbeit, so besonders die Herausgabe dieses vorgelegten Bandes. Allen sei herzlich gedankt.

Wolfgang Müller

Kassenbericht 1967

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	DM 19 363,—
Erlöse aus dem Kommissionsverkauf vom FDA	„ 1 205,—
Zuschuß vom Erzb. Ordinariat Freiburg	„ 6 000,—
Zuschuß aus dem Werbefunk	„ 3 000,—
Zuschuß vom Kultusministerium Stuttgart	„ 2 000,—
Zinsertrag	„ 251,88
Abgabe alter Bände vom FDA	„ 60,—
	DM 31 879,88

Ausgaben:

Anzahlung auf den 86. Band vom FDA	DM 16 000,—
Anzahlung auf den 87. Band vom FDA	„ 19 000,—
Rückzahlung des Zuschusses 1966 an das Kultus- ministerium	„ 2 000,—
Honorare für die Beiträge im 86. und 87. Band	„ 3 696,—
Honorar für die Bearbeitung des Gesamtregisters	„ 1 000,—
Tagungen und Referentenhonorare	„ 574,80
Porti und Telefongebühren	„ 329,30
Druckkosten für Einladungen und Mitteilungen	„ 270,65
Eintragungen im Einwohnerbuch	„ 40,—
Einbandkosten für die Bibliothek	„ 147,75
Adressierung der Einladungen und Mitteilungen	„ 43,—
Mitgliedsbeitrag für das Germanische National- museum	„ 15,—
Verschiedene kleinere Kosten	„ 34,94
	DM 43 151,44

Kassenbestand am 31. Dezember 1966	DM 12 285,41
Einnahmen 1967	„ 31 879,88
	DM 44 165,29
Ausgaben 1967	„ 43 151,44
Kassenbestand am 31. Dezember 1967	DM 1 013,85

Mitgliederstand am 31. Dezember 1966	1171
Zugang 1967	7
	<hr/>
	1178
Abgang durch Austritt	1
Abgang durch Tod	4
	<hr/>
Mitgliederstand am 31. Dezember 1967	1173
	<hr/> <hr/>

Im Zeitschriftenaustausch stehen wir mit 79 Partnern.

R. Allgeier

NEUE ERKENNTNISPROBLEME IN THEOLOGIE UND PHILOSOPHIE

*Eine Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Josef de Vries
Herausgegeben von Johannes B. Lotz
Oktav, 264 Seiten, Leinen 32,- DM
Bestell-Nr. 14756*

INHALT:

Albert Keller: Heutige Aufgaben der Erkenntnistheorie – Emerich Coreth: Die Welt des Menschen als Phänomen und Problem – Johannes B. Lotz: Erkenntnistheorie, Erkenntnistheorie, Erkenntnistheorie, Metaphysik – Beda Thum: Erkenntnistheorie und Naturphilosophie – Helmut Ogiermann: Nichtobjektivierbarkeit Gottes? Die erkenntnistheoretische Grundfrage philosophischer Theologie – Helmut Kuhn: Von der Erkenntnis des Schönen in der Kunst – Josef Scharbert: Probleme der biblischen Hermeneutik – Otto Semmelroth: Von der Eigenart theologischer Erkenntnisfindung – Hans Rotter: Zum Erkenntnisproblem in der Moraltheologie – Wilhelm de Vries: Widmung – Herbert Scheit: Die Veröffentlichungen von Josef de Vries.

Verlag Herder Freiburg · Basel · Wien

LEXIKON DER CHRISTLICHEN IKONOGRAPHIE

IN 6 BÄNDEN

Herausgegeben von Prof. DDr. Engelbert Kirschbaum SJ in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Günter Bandmann, Prof. Dr. Wolfgang Braunfels, Prof. Dr. Johannes Kollwitz (†), Dir. Prof. Dr. Wilhelm Mrazek, Prof. Dr. Alfred A. Schmid, Dr. Hugo Schnell.

Fachberater: Dozent Dr. Hermann Bauer, München, Prof. Dr. Peter Bloch, Berlin, Dr. Anton Legner, Köln, Dr. Elisabeth Lucchesi, Rom und Innsbruck, Heinz Skrobucha, Recklinghausen.

Es liegt bereits vor:

BAND I: Allgemeine Ikonographie A–Ezechiel, 36 Seiten und 720 Spalten, 295 Abb. im Text und auf Tafeln, Lexikonformat, Leinen mit Schutzumschlag, Bestell-Nr. 14 491.

BAND I–IV: Allgemeine christliche Ikonographie, besonders des AT und NT sowie der christlichen Glaubenslehre. Band IV enthält eine englische und französische Übersetzung der Nomenklatur der allgemeinen und biblischen Ikonographie.

BAND V–VI: Ikonographie der Heiligen und Seligen in alphabetischer Ordnung. Band VI enthält für das Gesamtwerk: Register der Attribute, Register der Kunsttopographie, Künstlerregister.

HERDER ROM · FREIBURG · BASEL · WIEN